Steintor-Verlag GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 42 · No. 1–6 · Jahrgang 2005

Blutalkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel aus dem Straßenverkehr

Zugleich Publikationsorgan der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin

In Verbindung mit

Professor Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt/Main)
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. R. Dirnhofer (Bern)

Prof. Dr. G. Kroj, Bundesanstalt für Straßenwesen (Bergisch-Gladbach)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt K. Nehm (Karlsruhe)

Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D. Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. K. Rebmann (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Th. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. W. Eisenmenger (München)

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Frau Prof. Dr. med. habil. A. Klein (Jena)

Prof. Dr. med. habil. D. Krause (Magdeburg)

Prof. Dr. phil. nat. D. Mebs (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. St. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. med. G. Reinhardt (Ulm)

Prof. Dr. - Ing. A. Slemeyer (Gießen-Friedberg)

Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. H.-D. Wehner (Tübingen)

Schriftleitung/Editors

Professor Dr. med. Klaus Püschel, Hamburg

Professor Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

GW ISSN 0006-5250

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 42
JAHRGANG 2005

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow (Frankfurt/Main),* Prof. Dr. med. *R. Dirnhofer* (Bern), Prof. Dr. *G. Kroj,* Bundesanstalt für Straßenwesen (Bergisch-Gladbach), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswisssenschaft

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Prof. Dr. med. *W. Eisenmenger* (München), Prof. Dr. med. *U. Heifer* (Bonn), Frau Prof. Dr. med. habil. *A. Klein* (Jena), Prof. Dr. med. habil. *D. Krause* (Magdeburg), Prof. Dr. phil. nat. *D. Mebs* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. med. *G. Reinhardt* (Ulm), Prof. Dr.-Ing. *A. Slemeyer* (Gießen), Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. *H.-D. Wehner* (Tübingen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.

Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Frankfurt (Oder)

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

STEINTOR-VERLAG GMBH

Inhalt des 42. Bandes

Seite

Heft 1/2005

J. Dettmann, F. Wischhusen, H. Seifert, A. Heinemann, K. Püschel
Entwicklung der Delinquenz alkoholisierter Verkehrsteilnehmer in Hamburg im Zeitraum 1996 bis 2002 1

A. Krampe, S. Sachse
Fahren unter Alkoholeinfluss bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Ergebnisse aus der Zeitreihenstudie „Jugend in Brandenburg“ 11

G. Schmitt, M. Herbold, R. Aderjan
Wissenschaftliche Bewertung von GTFCh-Ringversuchen für Betäubungsmittel im Blut 2003 20

Aus der Forschung
Bundesanstalt für Straßenwesen
Kurzbericht über: M. Vollrath et al., Fahrsimulationstest, ärztliche und toxikologische Untersuchung bei Cannabis und Amphetaminen 32
M. Weimer-Hablitzel
Kurzbericht über: James C. Fell et al., Why are sobriety checkpoints not widely adopted as an enforcement strategy in the United States? 35

Zur Information
Jahresbericht 2004 der Europäischen Begutachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon (EBDD) 38
Schweiz: Kritik an Nulltoleranz bei Drogen im Straßenverkehr 41
Österreich: Alkovortestgeräte ermöglichen zehnmal höhere Kontrolldichte als herkömmliche Verfahren 43
Kroatien: Null Promille auch für Radfahrer 43
Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit durch gefälschte Führerscheine 43
Erstmals Zahl der Verkehrstoten voraussichtlich unter 6 000 44
„Alkoholauffälligkeit“ ist Anlaß Nr. 1 für medizinisch-psychologische Untersuchungen 45
Beschlüsse der Justizministerkonferenz „Große Justizreform“ vom 25. November 2004 – Auszug – 46

Rechtsprechung 47

Heft 2/2005

M. A. Verhoff, S. Oehmke, H. Schütz, G. Weiler
Ein Beitrag zur Berechnung der Mindest-BAK bei Nachtrunkbehauptung 85

D.-M. Halecker
Das Merkmal der sog. „Zusammenhangstat“ beim Fahrverbot (§ 44 Abs. 1 StGB) und der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 1 StGB) 93

Zur Diskussion
Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse und Führerscheintourismus (Grohmann) 106
Gedanken anläßlich der Beschlüsse des AK VI „Verkehrsüberwachung in Deutschland und Europa“ des 43. VGT (Scheffler) 116

Dokumentation, 43. Verkehrsgerichtstag vom 26. bis 28. Januar 2005 in Goslar
Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise (Benjamin) 120
Eröffnungsansprache (Dencker) 125
Arbeitskreis VI: Verkehrsüberwachung in Deutschland und Europa
Verfassungsrechtliche Würdigung der Empfehlung 2004/345/EG (Schäpe) 132
Die Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Deutschland aus europäischer Sicht (de Vries) 137
Empfehlung der Kommission (2004/345/EG) 146

Seite

Nachruf
Zum Gedenken an Prof. Dr. med. Herbert Lewrenz (Püschel/Wagner/Friedel) ... 148

Zur Information
Kommt EU-Führerschein? – Verkehrsausschuß des Europäischen Parlaments für Neuregelung ... 151
Die Europäische Kommission stellt 1,4 Millionen Euro zur Förderung der Gurtpflicht bereit ... 152
Neue Schweizer Studie untersucht Zusammenhang zwischen Trinkmustern und alkoholbedingten Verkehrsunfällen ... 153
Österreich: Vormerksystem für Führerscheinbesitzer ... 154
Tschechien geht verstärkt gegen Führerscheintourismus vor ... 155

Rechtsprechung ... 156

Heft 3/2005

D. Breitmeier, L. Verner, K. Albrecht, A. Fieguth, H. Geerlings, W. J. Kleemann, B. Panning, M. Gebel, H. D. Tröger
Arteriovenous differences (A-V differences) by patients with a hepatocellular carcinoma in relation to percutaneous ethanol injection therapy (PEIT) ... 197

M. Berg, W. Schubert
Aufmerksamkeitsdefizite bei Alkoholikern ... 209

Aus der Forschung
Ronald Kosellek
Projektbeschreibung für ein Forschungspilotprojekt ... 218

Literatur
Hans Jürgen Bode
Literaturbericht ... 223
Klaus Püschel
Wittkowski / Seitz: Praxis der verkehrspsychologischen Eignungsbegutachtung ... 226
Peter Winter
Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 1–4 ... 228

Zur Information
EU-Justizminister: Einigung auf europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen ... 232
Schweiz: Sondersteuer auf Alcopops zeigt Wirkung ... 233
Deutlicher Rückgang der Straßenverkehrsopfer in der Schweiz ... 233
Österreich: Verkehrsunfallbilanz 2004 ... 234
„Alcokey“ soll Fahren unter Alkoholeinfluß verhindern ... 235

Rechtsprechung ... 236

Anhang
Supplement I – Symposium des B.A.D.S.: Wegfahrsperren für alkoholauffällige Kraftfahrer. Ein Weg zu mehr Verkehrssicherheit?
Grußwort (Milbradt) ... Sup I – 3
Beiträge
Alkohol-Interlocks: Technik, Einbau und Eigenschaften (Lagois) ... Sup I – 4
Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock) – internationale Entwicklung, Wirksamkeit, Perspektiven (Nickel) ... Sup I – 8
Rechtsmedizinische Aspekte alkoholsensitiver Zündsperren (Eisenmenger) ... Sup I – 17
Juristische Aspekte atemalkoholsensitiver Zündsperren (Schöch) ... Sup I – 20
Bemerkungen zu alkoholsensitiven Wegfahrsperren aus Sicht des ADAC (Oehm) ... Sup I – 25

Seite

Heft 4/2005

L. U. Kröner, S. A. Padosch, D. W. Lachenmeier, B. Madea
Untersuchungen zur forensischen Relevanz thujonhaltiger Spirituosen unter besonderer Berücksichtigung toxikologisch-analytischer Aspekte ... 263

L. Verner, U. Schneider, M. Gebel, B. Panning, B. Wiese, H. D. Tröger, D. Breitmeier
Blood ethanol concentrations and inebriation symptoms following percutaneous ethanol injection therapy (PEIT) carried out on patients suffering from hepatocellular carcinoma ... 272

S. Klipp, E. Glitsch, M. Bornewasser, F. Dünkel
Bestimmungsfaktoren der frühzeitigen Teilnahme alkoholauffälliger Kraftfahrer an Interventionsmaßnahmen ... 285

Zur Information
Simone Klipp
33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. vom 10.–12. März 2005 in Bonn ... 303

Rechtsprechung ... 311

Anhang
Supplement II – Gemeinsames Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V.
Beiträge
Grundkonzeption und Aufbau der Beurteilungskriterien (Brenner-Hartmann) ... Sup II – 3
Medizinische und klinisch chemische Befunde zur Beurteilung von Änderungen der Alkoholkonsumgewohnheiten (Hennighausen) ... Sup II – 11
Grenzen und Möglichkeiten der medizinischen und psychologischen Diagnostik beim Erkennen von Alkoholabhängigkeit in der Begutachtung von alkoholauffälligen Kraftfahrern (Stephan) ... Sup II – 22
Zur Bedeutung von Persönlichkeitstests für eine fundierte Verkehrsverhaltensprognose (Hutter) ... Sup II – 29
Toxikologische Verfahren und Kriterien für die Beurteilung von Drogenkonsum und -abstinenz bei der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (Kauert) ... Sup II – 36

Heft 5/2005

E. Glitsch, S. Klipp, M. Bornewasser, F. Dünkel
Gesundheitsförderung von Trunkenheitsfahrern ... 329

H. J. Kunert, F. Löhrer
Neuropsychologische Aspekte bei der Beurteilung der Fahreignung ... 340

H. Schöch
Probleme der Fahrsicherheit und Fahreignung bei Substitutionspatienten ... 354

Literatur
K. Püschel
Schubert/Mattern (Hrsg.): Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien ... 367

Zur Information
Kein EU-Zwangsumtausch von deutschen Führerscheinen ... 368
Alkoholverbot für Fahranfänger in ganz Europa ... 369
0,5-Promille-Grenze von der Schweizer Bevölkerung gut akzeptiert ... 370
Neue Promillegrenzen für die Seeschiffahrt ... 371
Konsum von Alkopops stark zurückgegangen ... 372

Seite

Drogen- und Suchtbericht 2004 373
Justizreform auf den Weg gebracht 374

Rechtsprechung 375

Heft 6/2005

D. Breitmeier, T. Besch, M. Gebel, B. Panning
Measuring of end-expired breath ethanol concentration following percutaneous ethanol injections (PEI) carried out on patients suffering from hepatocellular Carcinoma 421

J. Trafkowski, F. Musshoff, B. Madea
Positive Opiatbefunde nach Aufnahme von Mohnprodukten 431

E. Below, S. Rosenstock, E. Lignitz
Hanfprodukte auf dem deutschen Lebensmittelmarkt 442

T. A. Briellmann, T. Sigrist
Umsetzung des revidierten Strassenverkehrsgesetzes in der Schweiz 450

Zur Information
Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger 457
Stellungnahme des B.A.D.S. (Grosse) 458
Begleitetes Fahren ab 17 459
ISALM 6 und 84. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 19.–24. September 2005 in Hamburg
Kurzbericht (Käferstein) 460
Zur Grenzwertproblematik bei der Atemalkoholmessung und beim Drogennachweis (Nehm) 463

Laudatio
„Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für das Redaktionsteam „Beratung und Service“ NDR 1 Niedersachsen des Norddeutschen Rundfunks (Grosse) 467

Fundstücke
„Fahrende Trinker“ 470

Rechtsprechung 473

Autorenverzeichnis

Seite

Aderjan, Rolf; siehe auch Herbold, Schmitt 20

Albrecht, Knut; siehe auch Breitmeier, Fieguth, Gebel, Geerlings, Kleemann, Panning, Tröger, Verner 197

Below, Elke; siehe auch Lignitz, Rosenstock 442

Benjamin, Dan 120

Berg, Michael; siehe auch Schubert 209

Besch, Thomas; siehe auch Breitmeier, Gebel, Panning 421

Bode, Hans Jürgen 223

Bornewasser, Manfred; siehe auch Dünkel, Glitsch, Klipp 285

Breitmeier, Dirk; siehe auch Albrecht, Besch, Fieguth, Gebel, Geerlings, Kleemann, Panning, Schneider, Tröger, Verner, Wiese 197, 272, 421

Brenner-Hartmann, Jürgen ..... Sup II – 3

Briellmann, Thomas A.; siehe auch Sigrist 450

Bundesanstalt für Straßenwesen 32

de Vries, Carla 137

Dencker, Friedrich 125

Dettmann, Jochen; siehe auch Heinemann, Püschel, Seifert, Wischhusen 1

Dünkel, Frieder; siehe auch Bornewasser, Glitsch, Klipp 285

Eisenmenger, Wolfgang ..... Sup I – 17

Fieguth, Armin; siehe auch Albrecht, Breitmeier, Gebel, Geerlings, Kleemann, Panning, Tröger, Verner 197

Friedel, Bernd; siehe auch Püschel, Wagner 148

Heinke, Daniel H. 257

Gebel, Michael; siehe auch Albrecht, Besch, Breitmeier, Fieguth, Geerlings, Kleemann, Panning, Schneider, Tröger, Verner, Wiese 197, 272, 421

Geerlings, Heinz; siehe auch Albrecht, Breitmeier, Fieguth, Gebel, Kleemann, Panning, Tröger, Verner 197

Glitsch, Edzard; siehe auch Bornewasser, Dünkel, Klipp 285, 329

Grohmann, Peter 106

Grosse, Erwin 458, 467

Halecker, Dela-Madeleine 93, 160

Heinemann, Axel; siehe auch Dettmann, Püschel, Seifert, Wischhusen 1

Henninghausen, Rolf ..... Sup II – 11

Herbold, Michael; siehe auch Aderjan, Schmitt 20

Hutter, Michael ..... Sup II – 29

Käferstein, Herbert 460

Kauert, Gerold ..... Sup II – 36

Kleemann, Werner Johann; siehe auch Albrecht, Breitmeier, Fieguth, Gebel, Geerlings, Panning, Tröger, Verner 197

Klipp, Simone; siehe auch Bornewasser, Dünkel, Glitsch 285, 303, 329

Kosellek, Ronald 218

Krampe, Andreas; siehe auch Sachse 11

Kröner, Lars U.; siehe auch Lachenmeier, Madea, Padosch 263

Kunert, Hanns Jürgen; siehe auch Löhrer 340

Lachenmeier, Dirk W.; siehe auch Kröner, Madea, Padosch 263

Seite

Lagois, Johannes ..... Sup I – 4
Lampe, Joachim 315
Lignitz, Eberhard; siehe auch Below, Rosenstock 442
Löhrer, Frank; siehe auch Kunert 340
Madea, Burkhard; siehe auch Kröner, Lachenmeier, Musshoff, Padosch, Trafkowski 263, 431
Milbradt, Georg ..... Sup I – 3
Musshoff, Frank; siehe auch Madea, Trafkowski 431
Nehm, Kay 463
Nickel, Wolf-Rüdiger ..... Sup I – 8
Oehm, Erhard ..... Sup I – 25
Oehmke, Stephan; siehe auch Schütz, Verhoff, Weiler 85
Padosch, Stephan U.; siehe auch Kröner, Lachenmeier, Madea 263
Panning, Bernhard; siehe auch Albrecht, Besch, Breitmeier, Fieguth, Gebel, Geerlings, Kleemann, Schneider, Tröger, Verner, Wiese 197, 272, 421
Püschel, Klaus, siehe auch Dettmann, Friedel, Heinemann, Seifert, Wagner, Wischhusen 1, 148, 226 367
Rosenstock, Sabine; siehe auch Below, Lignitz 442
Sachse, Steffi; siehe auch Krampe 11
Schäpe, Markus 132
Scheffler, Uwe 116, 160
Schmitt, Georg; siehe auch Aderjan, Herbold 20
Schneider, Udo; siehe auch Breitmeier, Gebel, Panning, Tröger, Verner, Wiese 272
Schöch, Heinz ..... Sup I – 20, 354
Schubert, Wolfgang; siehe auch Berg 209
Schütz, Harald; siehe auch Oehmke, Verhoff, Weiler 85
Seifert, Hendrik; siehe auch Dettmann, Heinemann, Püschel, Seifert 1
Sigrist, Thomas; siehe auch Briellmann 450
Stephan, Egon ..... Sup II – 22
Trafkowski, Jens; siehe auch Madea, Musshoff 431
Tröger, Hans Dieter; siehe auch Albrecht, Breitmeier, Fieguth, Gebel, Geerlings, Kleemann, Panning, Schneider, Verner, Wiese 197, 272
Verhoff, Marcel A.; siehe auch Oehmke, Schütz, Weiler 85
Verner, Ljiljana; siehe auch Albrecht, Breitmeier, Fieguth, Gebel, Geerlings, Kleemann, Panning, Schneider, Tröger, Wiese 197, 272
Wagner, Hans-Joachim; siehe auch Friedel, Püschel 148
Weiler, Günter; siehe auch Oehmke, Schütz, Verhoff 85
Weimer-Hablitzel, Marion 35
Wiese, Birgitt; siehe auch Breitmeier, Gebel, Panning, Schneider, Tröger, Verner 272
Winkler, Walter 236
Winter, Peter 228
Wischhusen, Friedel; siehe auch Dettmann, Heinemann, Püschel, Seifert 1

Entscheidungsregister

			Seite
		Supranationale Gerichte	
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften			
1. EuGH (Erste Kammer)	Urteil vom 30. 06. 2005	– C-537/03 (Katja Candolin) –	473
		Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte	
I. Bundesverfassungsgericht			
1. BVerfG (2.Kammer)	Beschluß vom 21. 12. 2004	– 1 BvR 2652/03 –	156
II. Bundesgerichtshof			
1. BGH	Urteil vom 18. 12. 2002	– 1 StR 340/02 –	236
2. BGH	Beschluß vom 06. 11. 2003	– 1 StR 451/03 –	237
3. BGH	Beschluß vom 20. 01. 2004	– 4 StR 464/03 –	237
4. BGH	Beschluß vom 27. 01. 2004	– 3 StR 479/03 –	47
5. BGH	Beschluß vom 28. 01. 2004	– 2 StR 493/03 –	238
6. BGH	Beschluß vom 17. 02. 2004	– 4 StR 585/03 –	317
7. BGH	Beschluß vom 06. 04. 2004	– 4 StR 100/04 –	57
8. BGH	Beschluß vom 27. 04. 2004	– 1 StR 466/03 –	242
9. BGH	Beschluß vom 14. 05. 2004	– 1 ARs 31/03 –	58
10. BGH	Urteil vom 17. 06. 2004	– 4 StR 54/04 –	48
11. BGH	Beschluß vom 24. 06. 2004	– 4 StR 210/04 –	239
12. BGH	Urteil vom 20. 07. 2004	– 1 StR 145/04 –	161
13. BGH	Urteil vom 17. 08. 2004	– 5 StR 93/04 –	49
14. BGH	Urteil vom 17. 08. 2004	– 5 StR 591/04 –	56
15. BGH	Vorlagebeschluß vom 26. 08. 2004	– 4 StR 85/04 –	66
16. BGH	Beschluß vom 21. 09. 2004	– 3 StR 185/04 –	241
17. BGH	Urteil vom 22. 10. 2004	– 1 StR 248/04 –	476
18. BGH	Urteil vom 28. 10. 2004	– 4 StR 59/04 –	377
19. BGH	Beschluß vom 20. 01. 2005	– 4 StR 366/04 –	375
20. BGH	Beschluß vom 14. 03. 2005	– NotZ 30/04 –	477
21. BGH	Beschluß vom 27. 04. 2005	– GSSt 2/04 –	311
22. BGH	Beschluß vom 12. 07. 2005	– 4 StR 170/05 –	479
III. Bundesverwaltungsgericht			
1. BVerwG	Urteil vom 16. 10. 2002	– 2 WD 23.01/2 WD 32.02 –	176
2. BVerwG	Urteil vom 28. 10. 2003	– 2 WD 10.03 –	179
IV. Bundessozialgericht			
1. Bundessozialgericht	Urteil vom 06. 03. 2003	– B 11 AL 69/02 R –	417
		Ordentliche Gerichte	
I.	**Oberlandesgericht**		
1. BayObLG	Beschluß vom 04. 08. 2003	– 1 St RR 88/03 –	251
2. BayObLG	Beschluß vom 12. 02. 2004	– 2 ObOWi 681/03 –	318
3. BayObLG	Beschluß vom 08. 04. 2004	– 1 St RR 056/04 –	164
4. BayObLG	Beschluß vom 02. 11. 2004	– 2 ObOWi 471/04 –	492
5. Kammergericht	Beschluß vom 27. 04. 2004	– 1 AR 374/04-5 Ws 176/04 –	494
6. OLG Brandenburg	Beschluß vom 23. 09. 2004	– 2 Ss 40/04 –	74
7. OLG Dresden	Beschluß vom 10. 12. 2003	– Ss (OWi) 654/03 –	487
8. OLG Dresden	Beschluß vom 03. 01. 2005	– SS (OWi) 629/04 –	488
9. OLG Hamburg	Beschluß vom 19. 11. 2003	– II-111/03 –	484
10. OLG Hamburg	Beschluß vom 29. 03. 2004	– 2 Ws 4/04 –	246
11. OLG Hamm	Beschluß vom 26. 02. 2003	– 2 Ss OWi 956/02 –	243
12. OLG Hamm	Beschluß vom 24. 07. 2003	– 4 Ss OWi 468/03 –	245

			Seite
13. OLG Hamm	Beschluß vom 14. 10. 2003	– 4 Ss OWi 604/03 –	317
14. OLG Hamm	Beschluß vom 26. 02. 2004	– 3 Ss OWi 58/04 –	166
15. OLG Hamm	Beschluß vom 20. 04. 2004	– 1 Ss 60/04 –	73
16. OLG Hamm	Beschluß vom 29. 04. 2004	– 4 Ss OWi 256/04 –	167
17. OLG Hamm	Urteil vom 21. 07. 2004	– 2 Ss 178/04 –	390
18. OLG Hamm	Beschluß vom 23. 08. 2004	– 2 Ss OWi 357/04 –	482
19. OLG Hamm	Beschluß vom 26. 08. 2004	– 4 Ss OWi 562/04 –	483
20. OLG Hamm	Beschluß vom 13. 09. 2004	– 2 Ss 449/04 –	169
21. OLG Hamm	Beschluß vom 13. 09. 2004	– 2 Ss 462/04 –	170
22. OLG Hamm	Beschluß vom 07. 10. 2004	– 2 Ss 345/04 –	384
23. OLG Hamm	Urteil vom 01. 06. 2005	– 1 Ss 151/05 –	481
24. OLG Karlsruhe	Beschluß vom 02. 03. 2004	– 1 Ss 18/04 –	161
25. OLG Karlsruhe	Beschluß vom 16. 07. 2004	– 2 Ss 42/04 –	163
26. OLG Karlsruhe	Beschluß vom 04. 08. 2004	– 1 Ss 79/04 –	381
27. OLG Karlsruhe	Beschluß vom 21. 09. 2004	– 1 Ss 102/04 –	249
28. OLG Karlsruhe	Beschluß vom 22. 02. 2005	– 2 Ss 236/04 –	322
29. OLG Koblenz	Teil–Urteil vom 11. 10. 2004	– 12 U 621/03 –	77
30. OLG Naumburg	Urteil vom 16. 09. 2004	– 4 U 38/04 –	395
31. OLG Oldenburg	Beschluß vom 12. 11. 2003	– Ss 358/03 (I 169) –	73
32. OLG Oldenburg	Urteil vom 19. 04. 2004	– 15 U 5/04 –	76
33. OLG Rostock	Urteil vom 22. 10. 2004	– 1 Ss 210/04 I 82/04 –	253
34. OLG Saarland	Urteil vom 07. 04. 2004	– 5 U 688/03 –	392
35. OLG Stuttgart	Beschluß vom 13. 01. 2004	– 4 Ss 581/03 –	491
36. OLG Thüringen	Beschluß vom 10. 01. 2005	– 1 Ss 239/04 –	379
37. OLG Thüringen	Beschluß vom 26. 01. 2005	– 1 Ss 318/04 –	321
38. OLG Thüringen	Beschluß vom 04. 03. 2005	– 1 Ss 23/05 –	480
39. OLG Zweibrücken	Beschluß vom 10. 05. 2004	– 1 Ss 26/04 –	257
II. Landgericht			
1. LG Bremen	Beschluß vom 24. 02. 2004	– 11 Qs 350/03 –	498
2. LG Bremen	Beschluß vom 14. 12. 2004	– 1 KLs 902 Js 9007/03 –	258
3. LG Kleve	Beschluß vom 28. 01. 2004	– 226 Qs (70/03) –	496
III. Amtsgericht			
1. AG Bad Hersfeld	Urteil vom 17. 11. 2004	– 3 Js 500/03/04 Cs –	500
2. AG Bremen	Beschluß vom 22. 09. 2003	– 94 Gs 123/03 –	498
3. AG Ellwangen	Beschluß vom 30. 01. 2004	– 3 Cs 34 Js 21412/03 hw –	497
4. AG Hof	Beschluß vom 08. 12. 2003	– 11 Cs 26 Js 7458/03 –	496
5. AG Lüdinghausen	Beschluß vom 23. 03. 2004	– 16 Cs 25 Js 2185/02 (37/02) –	174
6. AG Lüdinghausen	Urteil vom 13. 07. 2004	– 9 Ds 17 Js 528/04-121/04 –	391
7. AG Lüdinghausen	Beschluß vom 16. 08. 2004	– 16 Cs 23 Js 1544/03 (210/03) –	175
8. AG Lüdinghausen	Urteil vom 10. 02. 2005	– 16 Cs 82 Js 441/04-130/04 –	173
9. AG Neunkirchen	Beschluß vom 26. 01. 2005	– 19 OWi 6/05 –	499
10. AG Saalfeld	Beschluß vom 11. 08. 2004	– 630 Js 23230/04 2 Ds jug. –	175

Verwaltungsgerichte

I. Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof			
1. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 06. 02. 2004	– 10 S 2821/03 –	80
2. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 10. 05. 2004	– 10 S 427/04 –	189
3. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 21. 06. 2004	– 10 S 308/04 –	325
4. VGH Baden-Württemberg	Urteil vom 14. 09. 2004	– 10 S 1283/04–	396
5. VGH Baden-Württemberg	Urteil vom 12. 10. 2004	– 10 S 1346/04 –	402
6. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 15. 11. 2004	– 10 S 2194/04 –	187
7. OVG Hamburg	Beschluß vom 27. 08. 2003	– 3 Bs 185/03 –	501
8. OVG Lüneburg	Beschluß vom 19. 11. 2004	– 12 ME 404/04 –	324
9. OVG Rheinland–Pfalz	Beschluß vom 06. 08. 2004	– 7 A 11180/04.OVG –	84
10. OVG des Saarlandes	Urteil vom 24. 05. 2004	– 1 R 25/03 –	82

			Seite
11. OVG des Saarlandes	Beschluß vom 18. 06. 2004	– 1 Q 1/04 –	503
12. OVG Thüringen	Beschluß vom 03. 03. 2004	– 2 EO 419/03 –	181
13. OVG Thüringen	Beschluß vom 11. 05. 2004	– 2 EO 190/04 –	183
II. Verwaltungsgericht			
1. VG Augsburg	Urteil vom 03. 02. 2004	– Au 3 K 03.1572 –	261
2. VG Augsburg	Beschluß vom 11. 05. 2004	– Au 3 K 04.458 –	193
3. VG Hamburg	Beschluß vom 15. 10. 2004	– 21 E 4398/04 –	327
4. VG Lüneburg	Beschluß vom 22. 03. 2004	– 5 B 1/04 –	504
5. VG München	Beschluß vom 13. 01. 2005	– M 6b S 04.5543 –	408
6. VG München	Beschluß vom 13. 01. 2005	– M 6b S 04.5843b –	414
7. VG Oldenburg	Beschluß vom 06. 01. 2004	– 7 B 5288/03 –	191

Sonstige

Ausländische Gerichte

I. Österreichischer Verwaltungsgerichtshof			
1. Österreichischer VGH	Erkenntnis vom 25. 01. 2005	– 2002/02/0142 –	510
II. Schweizerische Gerichte			
1. Bezirksgericht Zürich	Urteil vom 13. 10. 2004	– DG 040423/U –	505
2. Zivilgericht Bern-Laupen	Entscheid vom 17. 06. 2005	– Z 05 2575 HOJ –	507

Rechtsprechungsübersicht

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

Seite

1. – Strafrahmenverschiebung bei trunkenheitsbedingter verminderter Schuldfähigkeit –

*) Die Versagung einer Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ist nur möglich, wenn der Alkoholkonsum dem Täter (uneingeschränkt) zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies ist u. a. dann nicht der Fall, wenn der Täter alkoholkrank ist. Eine Alkoholerkrankung, bei der die Alkoholaufnahme nicht als schulderhöhender Umstand zu werten ist, kann vorliegen, wenn der Täter den Alkohol aufgrund eines unwiderstehlichen oder ihn weitgehend beherrschenden Hanges trinkt, der seine Fähigkeit, der Versuchung zum übermäßigen Alkoholkonsum zu widerstehen, einschränkt.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 27. Januar 2004 – 3 StR 479/03 – 47

2. – Strafrahmenverschiebung bei trunkenheitsbedingter verminderter Schuldfähigkeit –

*) Die Versagung einer Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ist nur möglich, wenn der Alkoholkonsum dem Täter (uneingeschränkt) zum Vorwurf gemacht werden kann. Hieran fehlt es jedoch regelmäßig, wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol ihn zumindest weitgehend beherrscht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Juni 2004 – 4 StR 54/04 – 48

3. – Strafrahmenverschiebung bei trunkenheitsbedingter verminderter Schuldfähigkeit –

1. Beruht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf zu verantwortender Trunkenheit, spricht dies in der Regel gegen eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB, wenn sich aufgrund der persönlichen oder situativen Verhältnisse des Einzelfalls das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant infolge der Alkoholisierung erhöht hat. Ob dies der Fall ist, hat der Tatrichter in wertender Betrachtung zu bestimmen; seine Entscheidung unterliegt nur eingeschränkter revisionsgerichtlicher Überprüfung.

*) 2. Soweit die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Frage steht, wird der Tatrichter besonders berücksichtigen müssen, daß der schuldmindernde Umstand einer erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit angesichts der Absolutheit der Strafdrohung ohne Strafrahmenverschiebung bei der konkreten Strafzumessung nicht berücksichtigt werden kann. Die Frage der Strafrahmenverschiebung gewinnt im Vergleich zur Prüfung bei zeitigen Freiheitsstrafen deshalb ungleich mehr an Gewicht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04 – 49

4. – Strafrahmenverschiebung bei drogenbedingter Schuldfähigkeit –

*) Die Voraussetzungen für eine Versagung der Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. l StGB bei (vorwerfbar) alkoholisierten Tätern können nicht ohne weiteres auf andere Genuß- und Betäubungsmittel (hier: Kokain) übertragen werden. Die enthemmende Wirkung des Alkohols ist allgemein bekannt. Bei Betäubungsmitteln sind die Wirkungsweisen dagegen differenzierter und unter Umständen weniger konkret vorhersehbar als beim Alkohol, zumal die Dosierung und individuelle Verträglichkeit meist von Fall zu Fall erheblichen Schwankungen unterliegen. Wie bei Alkohol gilt allerdings auch beim (vorwerfbaren) Konsum von Betäubungsmitteln, daß eine Strafmilderung regelmäßig dann ausscheidet, wenn der Täter bereits zuvor unter vergleichbarem Drogeneinfluß gewalttätig geworden ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 591/04 – 56

Seite

5. – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität –

*) Anders als bei der Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten begründet allein der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug wiederholt für den Transport von Rauschgift benutzt hat, nicht bereits eine Regelvermutung für seine charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Erforderlich ist vielmehr eine nähere Begründung der Entscheidung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung, insbesondere der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 06. April 2004 – 4 StR 100/04 – 57

6. – Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB –

*) Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung des § 69 Abs. 1 StGB fest, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität ein spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit nicht ausdrücklich festgestellt werden muß.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 14. Mai 2004 – 1 ARs 31/03 – 58

7. – Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB –

*) Dem Großen Senat für Strafsachen wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Ergibt sich die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nur dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen – ist somit ein spezifischer Zusammenhang zwischen Anlaßtat und Verkehrssicherheit erforderlich?

Bundesgerichtshof, Vorlagebeschluß vom 26. August 2004 – 4 StR 85/04 – 66

8. – Erforderliche Feststellungen für vorsätzlichen Vollrausch i. S. D. § 323a StGB –

*) Zu den erforderlichen Feststellungen für die Annahme eines vorsätzlichen Vollrausches i. S. d. § 323a StGB.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluß vom 12. November 2003 – Ss 358/03 (I 169) – 73

9. – Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB – Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit bei § 323a StGB

*) Vorsätzlich im Sinne des § 323a StGB handelt, wer bei dem Genuß von Rauschmitteln weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt, der seine Schuldfähigkeit jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt. Darüber hinaus muss sich der Vorsatz des Täters aber auch darauf erstrecken, dass er in dem Rausch wegen Ausschlusses des Einsichts- oder Hemmungsvermögens möglicherweise strafbare Handlungen irgendwelcher Art begehen werde. Nur ein fahrlässiges Delikt des Vollrausches liegt deshalb vor, wenn sich der Täter zwar vorsätzlich volltrunken gemacht hat, aber mit keiner Ausschreitung im Vollrausch gerechnet hat, obwohl er mit irgendeiner hätte rechnen können.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 20. April 2004 – 1 Ss 60/04 – 73

10. – Strafrahmenhöhe bei Verurteilung wegen Vollrausch § 323a StGB –

*) Bei einer Verurteilung wegen Vollrausches nach § 323a StGB müssen bei der Strafzumessung die anzuwendenden Strafrahmen der Rauschtat und des Vollrausches miteinander ins Verhältnis gesetzt werden. Der konkret in Betracht kommende Strafrahmen wegen der Rauschtat begrenzt dabei mit seinem Höchstmaß, sofern es unter demjenigen des Strafrahmens nach § 323a Abs. 1 StGB liegt, den konkreten Strafrahmen wegen des Vollrausches nach oben hin. Das gilt,

Seite

selbst wenn für die Rauschtat nur eine fakultative Milderung in Frage gekommen wäre (z. B. nach §§ 21, 23 Abs. 2 StGB), jedenfalls dann, wenn diese Milderung im Falle der Verurteilung wegen der Rauschtat voraussichtlich auch vorgenommen worden wäre, und wenn zusätzlich die Verurteilung wegen des Vollrausches nur deshalb erfolgt, weil zugunsten des Angeklagten nicht nur die Verminderung, sondern sogar die Aufhebung der Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist.

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluß vom 23. September 2004 – 2 Ss 40/04 – 74

11. – Anscheinsbeweis für Verursachung eines Straßenverkehrsunfalls durch Alkoholisierung des Fußgängers –

Wird ein Fußgänger, der nachts mit einem Blutalkoholgehalt von 3,47 g ‰ auf einer Landstraße liegt, von einem Pkw überfahren, so besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Unfall durch die Alkoholisierung des Fußgängers verursacht wurde.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 19. April 2004 – 15 U 5/04 – 76

12. – Zeitweise Drogenabhängigkeit als Unfallfolge –

1. Entwickelt ein Unfallopfer, das mit knapp 17 Jahren einen schwerwiegenden Verlust seines zuvor intakten Körperschemas erleidet, aufgrund einer erheblichen Umstrukturierung der gewohnten Lebensbedingungen eine chronische Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, derzufolge es an Drogen (zunächst Cannabis, dann Heroin) gerät, deren Konsum ihm eine subjektive Entlastung seiner psychischen Problematik bringt, so ist diese gesundheitlich abträgliche Drogenabhängigkeit eine dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unfallfolge.

2. Soweit im Bereich des Opferentschädigungsrechts die Auffassung vertreten wird, der Sinn der Entschädigungsleistung bleibe nicht gewahrt, wenn ein Opfer Angehöriger einer Gruppe, namentlich aus der Drogenszene sei, die sich außerhalb der Rechtsordnung stelle, kann diese Einschränkung grundsätzlich nicht in das vom Prinzip des vollständigen Schadensausgleichs beherrschte Zivilrecht hinein genommen werden. Auch ein Drogenabhängiger, der zunächst „immer tiefer in die Szene abrutscht", hat, wenn und soweit dies unfallbedingt ist, Anspruch auf Schadensersatz.

3. Jedoch muss, da die Strafbarkeit der Beschaffung solcher Drogen und deren gesundheitsschädigende Wirkung allgemein bekannt sind, zu Lasten eines Betroffenen, der noch in der Lage ist, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, von vornherein ein hoher Mitverschuldensanteil angesetzt werden. Bei einem Eigenanteil von $^2/_3$, einer schon vorab auf $^3/_4$ begrenzten Unfallfolgenhaftung und einem nach Haschischrauchen dann noch ca. $1^1/_2$ bis 2 Jahre anhaltenden Heroinkonsum (bis zum Ausstieg in eine freiwillige substituierende Entzugsbehandlung), erscheint gesamtwürdigend ein Schmerzensgeld von 10.000 EUR angemessen.

Oberlandesgericht Koblenz, Teil-Urteil vom 11. Oktober 2004 – 12 U 621/03 – 77

13. – Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG bei Entziehung der Fahrerlaubnis –

Im Fall der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständige Behörde greift die Löschungsbestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG nur ein, wenn diese Entziehungsverfügung bestandskräftig geworden und damit nach § 4 Abs. 1 StVG eine Sperre von sechs Monaten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eingetreten ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 06. Februar 2004 – 10 S 2821/03 – 80

14. – Anordnung einer MPU wegen einer im Jahr 1991 begangenen Trunkenheit im Verkehr –

Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Fall eines Fahrzeugführers, der im Jahr 1991 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr (Blutalkoholgehalt über 1,6 Promille) unter Entzie-

Seite

hung der Fahrerlaubnis rechtskräftig verurteilt worden war, ist rechtmäßig, da diese Straftat auch noch im Jahr 2004 verwertbar ist.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 24. Mai 2004 – 1 R 25/03 – 82

15. – Keine Verletzung des Ermessensspielraums bei Entscheidung für Pkw-Abschleppung eines alkoholisierten Fahrers –

Der insoweit bestehende Ermessensspielraum ist nicht verletzt, wenn sich die Polizei grundsätzlich für das Abschleppen des Fahrzeuges eines unter Alkoholeinfluss stehenden Fahrers entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 06. August 2004 – 7 A 11180/04.OVG – 84

16. – Verfassungsmäßigkeit des § 24a Abs. 2 StVG –

*) 1. § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Regelung dahin ausgelegt wird, daß eine Wirkung in ihrem Sinne nur vorliegt, wenn eine THC-Konzentration im Blut festgestellt wird, die es als möglich erscheinen läßt, daß der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war.

2. Der Annahme des Gesetzgebers von der Identität der Wirkungs- und Nachweiszeit ist für THC die Grundlage entzogen, weil infolge des technischen Fortschritts sich Spuren von THC über mehrere Tage, unter Umständen sogar Wochen nachweisen lassen, so daß auch dann noch ein positiver Drogenbefund bei der Blutuntersuchung festgestellt werden kann, wenn der Konsum des Rauschmittels schon längere Zeit vor der Fahrt erfolgte und von der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit deshalb nicht mehr ausgegangen werden kann.

3. Vor diesem Hintergrund ist es mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn bei Auslegung und Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG allein darauf abgestellt wird, daß im Blut des Betroffenen THC im Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml festgestellt worden war.

Bundesverfassungsgericht (2. Kammer), Beschluß vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 – (mit Anmerkung von Scheffler und Halecker) 156

17. – Protokolle über Atemalkoholtests als Gegenstand des Urkundenbeweises –

*) Bei der Durchführung eines Atemalkoholtests handelt es sich um eine mechanische Verrichtung, die erfahrungsgemäß keinen bleibenden Eindruck in der Erinnerung der damit befaßten Person hinterläßt, so daß das verläßlichere Beweismittel im Hinblick auf das Ergebnis in der Regel die Urkunde ist. Protokolle über Atemalkoholtests können deshalb Gegenstand des Urkundenbeweises sein.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. Juli 2004 – 1 StR 145/04 –..... 161

18. – Verhängung eines Fahrverbotes gegen einen Taxifahrer –

Die Anordnung eines Fahrverbots wegen grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 StVG ist auch bei Vorliegen einer außerordentlichen Härte dann veranlasst, wenn es sich bei dem Fahrzeugführer um einen wiederholt auffällig gewordenen uneinsichtigen Verkehrsteilnehmer handelt, auf den nur noch durch die Verhängung eines Fahrverbots eingewirkt werden kann.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 02. März 2004 – 1 Ss 18/04 – 161

19. – Amtsimmunität als mögliches Verfahrenshindernis bei Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten –

Die Amtsimmunität von Honorarkonsuln betrifft nur solche Taten, die sie in Wahrung konsularischer Aufgaben begangen haben. Deshalb unterliegt die Ahndung von Verkehrsordnungs-

Seite

widrigkeiten grundsätzlich keiner Beschränkung. Ein Verfahrenshindernis ist nur dann anzunehmen, wenn der Gebrauch des Fahrzeugs in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer konsularischen Aufgabe stand.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 16. Juli 2004 – 2 Ss 42/04 – 163

20. – Erforderlicher rechtlicher Hinweis nach § 265 Abs. 1, 2 StPO bei Entziehung der Fahrerlaubnis anstelle eines im Strafbefehl angeordneten Fahrverbotes –

Erhebt der Angeklagte Einspruch gegen einen Strafbefehl, in dem wegen einer Verkehrsstraftat als Nebenstrafe ein Fahrverbot angeordnet wurde, bedarf es eines rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO, wenn im Urteil die Fahrerlaubnis entzogen werden soll.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 08. April 2004 – 1 St RR 056/04 – 164

21. – Zum Absehen vom Fahrverbot bei Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG –

Zum Absehen vom Fahrverbot bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 26. Februar 2004 – 3 Ss OWi 58/04 – 166

22. – Erforderliche Feststellungen für Verurteilung nach § 24a Abs. 1 StGB und Voraussetzungen für ein Absehen vom Fahrverbot bei drohendem Arbeitsplatzverlust –

1. Wenn keiner der Beteiligten in einem Verfahren wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StGB die Funktionstüchtigkeit des Atemalkoholmeßgerätes in Zweifel zieht, müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Meßmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden.

2. Ein drohender Arbeitsplatzverlust ist als Härte ganz außergewöhnlicher Art grundsätzlich geeignet, ausnahmsweise ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots gegenüber dem Betroffenen zu rechtfertigen. Die Auffassung des Tatgerichts, der für möglich gehaltene Arbeitsplatzverlust bedeute wegen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung keinen Existenzverlust und sei daher von dem Betroffenen hinzunehmen, mißachtet daher das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot. Allerdings muß sich der Tatrichter davon überzeugt haben, daß der behauptete Arbeitsplatzverlust die unausweichliche Folge eines Fahrverbots ist. Dazu gehört neben der sich im Regelfalle anbietenden zeugenschaftlichen Vernehmung des Arbeitgebers die Prüfung, ob die angebliche Kündigung bzw. Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages arbeitsrechtlich tatsächlich durchsetzbar ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 29. April 2004 – 4 Ss OWi 256/04 OLG Hamm – 167

23. – Erforderliche Feststellungen zur Atemalkoholmessung bei Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG –

*) Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG ist es derzeit ausreichend, wenn in den tatsächlichen Feststellungen mitgeteilt wird, dass eine „Atemalkoholmessung“ durchgeführt worden ist und der festgestellte Atemalkoholwert aufgeführt wird, weil das Dräger-Alco-Meßgerät das einzige zur Messung der Atemalkoholkonzentration verwendete Meßgerät ist und andere Geräte – soweit ersichtlich – noch nicht auf den Markt gekommen sind.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 13. September 2004 – 2 Ss 449/04 – 169

24. – Erforderliche Feststellungen zur Atemalkoholmessung bei Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG und Beachtung Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Verhängung eines Fahrverbotes unter Verweis auf Einstellung eines Fahrers –

1. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG, die auf einer Atemalkoholmessung beruht, ist es grundsätzlich ausreichend, wenn im tatrichterlichen Urteil die

Seite

Messmethode und der festgestellte Atemalkoholwert mitgeteilt wird. Weitere Angaben sind in der Regel nicht erforderlich. Insbesondere müssen auch nicht die Einzelmesswerte mitgeteilt werden (Aufgabe entgegenstehender Senatsrechtsprechung – 2 Ss OWi 455/01 – [BA 2001, 373]).

*) 2. Obwohl bei einer Verurteilung nach § 24a StVG nur außergewöhnliche Umstände zum Absehen vom Fahrverbot führen, so ist doch bei Verhängung eines Fahrverbotes stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser könnte bei dem Verweis auf die Einstellung eines (Aushilfs-)Fahrers durch die damit ggf. verbundenen Kosten verletzt sein.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 13. September 2004 – 2 Ss 462/04 – 170

25. – Kein Absehen vom Fahrverbot nach § 44 StGB bei Verfahrensdauer von einem Jahr –

*) Die Dauer von einem Jahr zwischen Tat und Urteil führt noch nicht zu einer „fahrverbotsfeindlichen" Verfahrensdauer.

Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 10. Februar 2005 – 16 Cs 82 Js 441/04-130/04 – 173

26. – Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB –

1. Die Teilnahme an der verkehrstherapeutischen Schulung des Kreuzbund e.V. in Dortmund kann zu einer vorzeitigen Aufhebung der Sperre nach § 69a VII StGB führen, obwohl die Maßnahme des Kreuzbund e.V. bislang nicht in der Rechtsprechung Widerhall gefunden hat.

2. Sind aus dem tatrichterlichen Urteil weder die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit, noch hinreichende Angaben zur nachträglichen Berechnung derselben zu entnehmen, so kann nicht wegen der möglichen Tatzeitblutalkoholkonzentration die Sperrfristverkürzung versagt werden.

Amtsgericht Lüdingshausen, Beschluß vom 23. März 2004 – 16 Cs 25 Js 2185/02 (37/02) – 174

27. – Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB –

*) 1. Fehlen tatrichterliche Feststellungen zur Höhe der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat (hier: Fahrt in alkoholisiertem Zustand), kann in einem Verfahren gemäß § 69a Abs. 7 StGB die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist nicht deshalb versagt werden, weil die Blutalkoholkonzentration bei der Tat bei etwaiger Zurückrechnung erheblich oberhalb von 1,62 Promille gewesen sein kann. Hier ist auf die Zuständigkeit der Führerscheinbehörde zu verweisen, die über die tatsächliche Wiedereignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entscheiden haben wird.

2. Zur Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB aufgrund der Teilnahme an einem Kurs „avanti 16 plus" zur Förderung der Fahreignung.

Amtsgericht Lüdinghausen, Beschluß vom 16. August 2004 – 16 Cs 23 Js 1544/03 (210/03) – .. 175

28. – Entbehrlichkeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO –

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist entbehrlich, wenn der Ausschluß des Kraftfahrers aus dem Straßenverkehr auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist, weil der Beschuldigte den Führerschein freiwillig herausgegeben oder bei der Beschlagnahme keinen Widerspruch erhoben und auch in der Folgezeit eine richterliche Entscheidung nicht beantragt hat.

Amtsgericht Saalfeld, Beschluß vom 11. August 2004 – 630 Js 23230/04 2 Ds jug. – 175

29. –Maßnahmebemessung bei außerdienstlicher Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, Unfallflucht und Meineid eines Soldaten –

1. Der Meineid eines Soldaten ist regelmäßig mit der höchsten gerichtlichen Disziplinarmaßnahme zu ahnden, von der nur ausnahmsweise wegen besonderer Milderungsgründe in der Tat abgesehen werden kann.

Seite

2. Eine fahrlässige außerdienstliche Trunkenheitsfahrt eines Soldaten stellt eine nicht leicht zu nehmende Pflichtwidrigkeit dar.
3. Entzieht sich ein Soldat zusätzlich durch vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung und vorsätzliche Unfallflucht der Verantwortung für den von ihm verursachten Schaden, so begeht er ein schwerwiegendes Dienstvergehen, das gewichtige Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und dienstlichen Zuverlässigkeit hervorruft.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2002
– BVerwG 2 WD 23.01/BVerwG 2 WD 32.02 – 176

30. – Maßnahmebemessung bei Veruntreuung von Bundeswehrmaterial durch einen alkoholkranken Soldaten –

1. Zur Maßnahmebemessung bei Zugriff eines alkoholkranken Versorgungsfeldwebels auf Material der Bundeswehr [unter Berücksichtigung einer außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt].
2. Alkoholkrankheit als Tatmilderungsgrund.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Oktober 2003 – BVerwG 2 WD 10.03 – 179

31.– Unverhältnismäßige Anordnung eines Drogenscreenings und kein hinreichender Verdacht auf Drogenkonsum bei positivem Vortest und negativer Blutuntersuchung –

1. Die Anordnung eines Drogenscreenings bei Verdacht eines einmaligen Cannabiskonsums ohne Bezug zum Straßenverkehr ist unverhältnismäßig (Fortsetzung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 28. August 2002 – 2 EO 421/02 – [BA 2003, 329]).
2. Ein positiver Drogenvortest, bei dem über einen Hauttest Hinweise auf einen Kontakt des Betroffenen mit Amphetamin festgestellt werden, rechtfertigt die Anordnung eines Drogenscreenings allein und insbesondere dann nicht, wenn die Untersuchung des sofort entnommenen Blutes negativ ist.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 03. März 2004 – 2 EO 419/03 – 181

32. – Mangelndes Trennungsvermögen bei THC-Wert von 10 ng/ml kurz nach der Fahrt und kein VA-Charakter der Anordnung eines Drogenscreenings –

1. Wird bei einem Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach der Fahrt ein THC-Wert von 10,5 ng/ml festgestellt, ist der Schluss auf mangelndes Trennvermögen bei gelegentlichem Cannabiskonsum zulässig (im Anschluss an das OVG Niedersachen, Beschluss vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 – [BA 2004, 183]).
2. Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, ein Drogenscreening beizubringen, ist auch unter der Geltung der Fahrerlaubnis-Verordnung kein Verwaltungsakt (im Anschluss an das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 – [BA 2001, 474]).

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 11. Mai 2004 – 2 EO 190/04 – 183

33. – Unzureichendes Trennungsvermögen zwischen Cannabiskonsum und Führen eines Kraftfahrzeuges bei THC-Wert unter 2 ng/ml kurz nach der Fahrt –

Wird bei einer im unmittelbaren Anschluss an eine Autofahrt beim Fahrer entnommenen Blutprobe eine geringere THC-Konzentration als 2 ng/ml festgestellt, so ist bei summarischer Prüfung das unzureichende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung als belegt anzusehen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluß vom 15. November 2004 – 10 S 2194/04 – 187

Seite

34. – Keine günstigere Bewertung sog. Passivrauchens gegenüber aktiven Eigenkonsums von Cannabis –

Eine für den Fahrerlaubnisinhaber günstigere Bewertung des sog. Passivrauchens von Cannabis gegenüber dem aktiven Eigenkonsum im Hinblick auf die Voraussetzungen der Fahrungeeignetheit nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist nicht gerechtfertigt, wenn sich der Betreffende vor der Autofahrt längere Zeit bewusst in einem Raum mit stark cannabishaltigem Rauch aufgehalten hat.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 10. Mai 2004 – 10 S 427/04 – 189

35. – Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluß –

*) 1. Hat ein Fahrzeugführer ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl in seinem Blut eine THC-Konzentration von 18,3 ng/ml festgestellt werden konnte, bedarf es für die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis keiner vorherigen Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach §§ 46 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 4 FeV.

2. Im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG ist bei einer THC-Konzentration im Blut des Fahrzeugführers von mindestens 1,0 ng/ml und höher die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt.

3. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV ist für den Fall, daß nach einer Fahrt unter Cannabiseinfluß ausreichende Anhaltspunkte für eine Wiederherstellung der Fahreignung bestehen, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen, wenn seit dem Vorfall eine gewisse Zeit verstrichen ist oder sonst Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verhaltensänderung als möglich erscheinen lassen. Dies kann allerdings auch schon während des Widerspruchsverfahrens der Fall sein, so daß der Fahrerlaubnisinhaber nicht stets auf das Neuerteilungsverfahren (§ 20 FeV) verwiesen werden darf.

4. Ein regelmäßiger Cannabiskonsum läßt sich erst dann nachweisen, wenn die zeitnah mit dem Konsum durchgeführten Blutproben des Betroffenen einen THC-COOH-Wert von mehr als 150 ng/ml enthalten.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluß vom 06. Januar 2004 – 7 B 5288/03 –..... 191

36. – Vorliegen von Tatsachen für die Annahme eines Alkoholmissbrauchs i. S. d. § 13 Nr. 2 a FeV –

Tatsachen für die Annahme von Alkoholmissbrauch [i. S. d. § 13 Nr. 2 a FeV] sind gegeben, wenn ein Kraftfahrer ein Fahrzeug mit einer BAK von 1,1 Promille führt, Fahrerflucht begeht und zwei Stunden später einen BAK-Wert von 2,26 Promille erreicht.

Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 11. Mai 2004 – Au 3 K 04.458 – 193

37. – Klarstellung: Nicht geringe Menge bei Amphetamin nach wie vor bei 10 g Amphetaminbase –

*) Der Senat sieht keinen Anlaß, für Methamphetamin eine nicht geringe Menge i. S. von § 29a I Nr. 2 BtMG unterhalb 30 Gramm Methamphetaminbase anzunehmen. Trotz der Unterschiede in der Wirkungsintensität und in der Dosierung hat der BGH angesichts der Gleichartigkeit der Wirkungsweisen und aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit den Grenzwert der nicht geringen Menge für die Methylendioxyethyalamphetamin – MDE/MDEA –, Methyldioxyamphetamin – MDA –, Methylendioxymethamphetamin – MDMA – und Amphetamin (BGH, NJW 2001 = NStZ 2002, 267; BGH, NStZ-RR 2001, 379) einheitlich auf 30 Gramm der jeweiligen Base festgesetzt, orientiert an MDE, dem Amphetaminderivat mit der geringsten Wirkstoffintensität. Grundlegende neue Erkenntnisse, die dennoch eine Neubestimmung des Grenzwertes für Methamphetamin gebieten, haben sich seit den Entscheidungen des 5. Strafsenats vom 25.07.2001 (BGH, NStZ 2002, 267) und vom 23.08.2001 (BGH, NStZ-RR 2001, 379) nicht ergeben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18. Dezember 2002 – 1 StR 340/02 –
(mit Klarstellung von Winkler) 236

Seite

38. – Voraussetzungen für das Vorliegen eines „Hanges“ i. S. d. § 64 StGB –

*) Ein Hang im Sinne des § 64 StGB liegt nur dann vor, wenn entweder eine chronische, auf Sucht beruhende körperliche Abhängigkeit gegeben ist, oder wenn zwar noch keine körperliche Abhängigkeit besteht, jedoch eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Alkohol (oder andere berauschende Mittel) zu konsumieren.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 06. November 2003 – 1 StR 451/03 – 237

39. – Besondere Begründung des Vorsatzes bei alkoholbedingter Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit und notwendige Vernehmung eines Sachverständigen für Entscheidung nach § 64 StGB –

*) 1. Wenn ein Täter durch Alkohol oder andere Rauschmittel in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt war, bedarf es besonderer Begründung, wenn der Tatrichter das Wissenselement des bedingten Vorsatzes aus der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlung herleiten will.

2. Eine Unterbringungsentscheidung (§ 64 StGB) ist rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht es unterläßt, in der Hauptverhandlung einen Sachverständigen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Sowohl bei der Feststellung eines Hanges als auch bei der erforderlichen Gefährlichkeitsprognose ist das Gericht gehalten, sich sachverständiger Hilfe zu bedienen. Dieses Verfahrenserfordernis kann nicht etwa durch die in anderen Verfahren erworbenen und andere Angeklagte betreffende „eigene Sachkunde“ des Gerichts ersetzt werden.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 20. Januar 2004 – 4 StR 464/03 – 237

40. – Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB –

*) § 64 StGB setzt voraus, daß der Täter den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Ein derartiger Hang ist nicht gegeben, wenn der Täter sich gelegentlich oder auch öfter betrinkt und dann im Rausch Straftaten begeht. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Täter gelegentlich oder häufig Rauschgift konsumiert.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 28. Januar 2004 – 2 StR 493/03 – 238

41.– Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB –

*) 1. Die Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB setzt neben der positiven Feststellung der Schuldunfähigkeit oder der erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit voraus, daß diese auf einem länger andauernden, nicht nur vorübergehenden geistigen Defekt beruht, das heißt mit diesem in einem ursächlichen und symptomatischen Zusammenhang steht. Nötig ist, daß die Tatbegehung durch den (nicht nur vorübergehenden) Zustand ausgelöst oder doch mitausgelöst worden ist und daß auch die für die Zukunft zu erwartenden Taten sich als Folgewirkung dieses Zustandes darstellen.

2. In Fällen, in denen die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nicht allein durch einen länger andauernden geistigen Defekt, sondern letztlich durch Alkoholgenuß bewirkt wurde, ist § 63 StGB nur dann anwendbar, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist. Für den Drogenkonsum kann nichts anderes gelten.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 24. Juni 2004 – 4 StR 210/04 – 239

42. – Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB in Abgrenzung zu § 63 StGB –

*) 1. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt – im Gegensatz zur Unterbringung nach § 63 StGB – nicht voraus, daß bei Begehung der Tat die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlagen. Sicher feststehen muß allein, daß die Tat im Rausch begangen wurde oder auf die Rauschmittelabhängigkeit des Täters zurückzuführen ist.

Seite

2. Die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB ist nicht vom Lebensalter des Täters abhängig. Sie ist insbesondere auch gegen Jugendliche und Heranwachsende zulässig (§ 7 JGG) und bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen geboten.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 21. September 2004 – 3 StR 185/04 – 241

43. – Verneinung von Tatidentität i. S. d. § 264 StPO zwischen § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG und § 24a Abs. 2 StVG –

Zwischen dem unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG) und der zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von berauschenden Mitteln (§ 24a Abs. 2 StVG) besteht verfahrensrechtlich keine Tatidentität im Sinne des § 264 StPO, wenn das Mitsichführen des Betäubungsmittels im Kraftfahrzeug in keinem inneren Beziehungs- bzw. Bedingungszusammenhang mit dem Fahrvorgang steht.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 27. April 2004 – 1 StR 466/03 –..... 242

44. – Zur Beweiswürdigung bei Annahme einer widerlegten Nachtrunkbehauptung –

*) Wenngleich zur sicheren Überzeugung des Amtsgerichts die Einlassung des Betroffenen zu dem Anlaß eines Nachtrunks widerlegt ist, bedarf es weiterer Ausführungen dazu, ob und aus welchem Grunde das Amtsgericht auch die Einlassung des Nachtrunkes an sich für widerlegt hält bzw. warum der behauptete Nachtrunk für die Frage der Höhe der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt nicht von Bedeutung ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 26. Februar 2003 – 2 Ss OWi 956/02 –..... 243

45. – Kein Strafklageverbrauch bei Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO –

*) Zum Strafklageverbrauch bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen eines Vergehens i. S. d. § 316 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 24. Juli 2003 – 4 Ss OWi 468/03 – 245

46. – Keine Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB aufgrund Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung –

1. Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, kann sich nur aus neuen Tatsachen ergeben. Deshalb führen allein Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage des Zusammenhanges zwischen Straftat aus der allgemeinen Kriminalität und Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zur vorzeitigen Aufhebung der Sperre nach § 69a Abs. 7 StGB.

*) 2. Im Rahmen einer Entscheidung nach § 69a Abs. 7 StGB bleiben ebenso unberücksichtigt der eingetretene Zeitablauf als solcher, eine günstige Prognose i. S. d. § 57 Abs. 1 StGB als solche sowie berufliche und wirtschaftliche Interessen des Betroffenen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein substantiiert belegtes verändertes Verantwortungsbewußtsein beim Verurteilten vorliegt oder die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei diesem bewirkt und den Eignungsmangel zum Führen von Kraftfahrzeugen behoben haben.

Oberlandesgericht Hamburg, Beschluß vom 29. März 2004 – 2 Ws 4/04 – 246

47. – Abstellort des Pkw als Tatnachweis eines Vergehens nach § 316 StGB, zur Frage der Schuldunfähigkeit bei 3,75 ‰ BAK und Ausschluß Entschädigungsanspruch nach § 5 Abs. 2 StrEG –

1. Wird eine Person betrunken und schlafend am Steuer eines parkenden Kraftfahrzeuges aufgefunden, so kann dem Abstellort des Fahrzeuges im Rahmen der Beweiswürdigung besonderes

Seite

Gewicht beikommen und eine ausreichende Grundlage für den Tatnachweis einer Trunkenheit im Straßenverkehr darstellen.

2. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 3,75 Promille kann Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 StGB nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn nähere Feststellungen zum Tatgeschehen und zu psychodiagnostischen Kriterien nicht getroffen werden können.

3. Muss ein Angeklagter freigesprochen werden, weil aus Rechtsgründen eine Wahlfeststellung zwischen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) und Vollrausch (§ 323a StGB) nicht möglich ist, so ist eine Entschädigung für den durch den Vollzug der Beschlagnahme des Führerscheins und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis erlittenen Schaden ausgeschlossen, da der Angeklagte durch seine in erheblich alkoholisiertem Zustand erfolgte Teilnahme am Straßenverkehr die Strafverfolgungsmaßnahme grob fahrlässig verursacht hat.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 21. September 2004 – 1 Ss 102/04 – 249

48. – Ausnahme von § 56 Abs. 3 StGB bei Verkehrsvergehen unter Alkoholeinfluß mit schweren Unfallfolgen –

Bei auf Trunkenheit zurückzuführenden Verkehrsvergehen mit schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen gebietet § 56 Abs. 3 StGB vielfach die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung. Dennoch dürfen auch bei der Ahndung solcher Taten die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 04. August 2003 – 1St RR 88/03 – 251

49. – Voraussetzungen für zulässige Beschränkung des Rechtsmittels auf Rechtsfolgenausspruch und Versagung der Strafaussetzung nach § 56 Abs. 3 StGB bei Trunkenheitsdelikt mit tödlichen Folgen –

*) 1. Bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr mit tödlichen Folgen werden die Voraussetzungen der Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 3 StGB häufiger vorliegen als bei den meisten anderen Straftaten. Wer alkoholbedingt fahruntüchtig am Straßenverkehr teilnimmt, beschwört – in aller Regel bewußt – nicht mehr beherrschbare Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer herauf. Solche mit einem erheblichen Maß an Verantwortungslosigkeit bewußt hervorgerufene Gefahren erfordern ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, wobei bei tödlichem Ausgang – unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles – eine Versagung der Strafaussetzung häufig näher liegen wird als deren Bewilligung. Zwar steht dem Tatrichter bei der Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebietet, ein Beurteilungsspielraum zu; nicht jedoch, wenn sie schlechterdings unvertretbar erscheint.

2. Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch setzt die Tragfähigkeit des Schuldspruchs des angefochtenen Urteils voraus. Die Straffrage muß losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil der Entscheidung rechtlich und tatsächlich beschränkt beurteilt werden können. Daran fehlt es, wenn das Urteil an offensichtlichen sachlichen Mängeln leidet, etwa wenn die tatsächlichen Feststellungen so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, daß sie den Unrechts- oder Schuldgehalt nicht mehr ausreichend erkennen lassen und damit keine hinreichende Grundlage für die Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts über die Rechtsfolge sein können.

Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 22. Oktober 2004 – 1 Ss 210/04 I 82/04 – 253

50. – Eingeschränkte Pupillenadaption als ausreichendes Beweisanzeichen für drogenbedingte relative Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB bei hohen Wirkstoffwerten –

*) Der Senat konkretisiert seine Rechtsprechung, wonach bei der drogenbedingten relativen Fahruntüchtigkeit weitere Beweisanzeichen in Form von Ausfallerscheinungen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit hinzukommen müssen, dahingehend, daß bei hohen Wirkstoffwerten ein einzelnes weiteres Anzeichen (hier: eingeschränkte Pupillenadaption) genügen kann. Es sind in diesem Fall hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der festgestellten Ausfallerscheinungen

Seite

zu stellen. Auch muß die Ausfallerscheinung so gravierend sein, daß ein sicheres Fahren ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluß vom 10. Mai 2004 – 1 Ss 26/04 –
(mit Anmerkung von Heinke) 257

51. – Voraussetzungen für die Annahme drogenbedingter relativer Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB –

*) Eine Geschwindigkeitsüberschreitung, der Nachweis von Haschischkonsum in sehr niedriger Konzentration und die – auf Schätzungen beruhende – Pupillenstarre reichen allein für den Nachweis einer drogenbedingten relativen Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB nicht aus.

Landgericht Bremen, Beschluß vom 14. Dezember 2004 – 1 KLs 902 Js 9007/03 – 258

52. – Begriff der Zusatztatsachen i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV –

Zusatztatsachen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV sind – außer den in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung genannten Umständen – nur solche, die einen Bezug zum gelegentlichen Cannabiskonsum haben und einen Rückschluss darauf zulassen, dass sich die Einnahme des Rauschmittels verkehrsgefährdend auswirken kann. Eintragungen im Verkehrszentralregister über allgemeine Verkehrszuwiderhandlungen gehören nicht dazu.

Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 03. Februar 2004 – Au 3 K 03.1572 – 261

53. – Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB bei sog. Zusammenhangstaten –

§ 69 StGB bezweckt den Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs. Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit bei Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges (§ 69 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 StGB) setzt daher voraus, daß die Anlaßtat tragfähige Rückschlüsse darauf zuläßt, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 27. April 2005 – GSSt 2/04 –
(mit Anmerkung von Lampe) 311

54. – Voraussetzungen für Festsetzung einer isolierten Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB gegen den Beifahrer –

*) Eine isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB) darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StGB vorliegen. Bei der Maßregelanordnung gegen einen Beifahrer sind besonders gewichtige Hinweise zu fordern, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt (z. B. Feststellung der Mittäterschaft und eines daraus resultierenden Einflusses auf die Führung des Kraftfahrzeuges; Einwirkung auf die Fahrweise des Fahrers in einer die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen belegenden Art).

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 17. Februar 2004 – 4 StR 585/03 – 317

55. – Erforderliche Feststellungen für Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a StVG –

Eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG muss Feststellungen enthalten, aus denen ein vorwerfbares Verhalten und entsprechende Erkenntnisse des Betroffenen hergeleitet werden können.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 14. Oktober 2003 – 4 Ss OWi 604/03 – 317

Seite

56. – Möglichkeit des Verstoßes gegen § 24a StVG durch Führen eines Kraftfahrzeuges unter Metamphetamineinfluß –

1. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes von § 24a Abs. 2 StVG setzt voraus, dass die Substanz des berauschenden Mittels, das in der Anlage benannt ist, zum Zeitpunkt des Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr gewirkt hat.

2. Der Nachweis von Methamphetamin im Blut eines Kraftfahrzeugführers erfüllt allein den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG noch nicht.

3. Hat sich zum Zeitpunkt des Führens des Kraftfahrzeuges Methamphetamin durch Stoffwechseleinwirkung bereits (teilweise) zu Amphetamin umgebaut, ist der objektive Tatbestand des § 24a StVG erfüllt. Erfolgt die (teilweise) Verstoffwechslung von Methamphetamin (nicht ausschließbar) zeitlich erst nach dem Führen eines Kraftfahrzeuges, kommt eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG nicht in Betracht.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 12. Februar 2004 – 2 ObOWi 681/03 – 318

57. – Möglichkeit des Verstoßes gegen § 24a StVG durch Führen eines Kraftfahrzeuges unter Metamphetamineinfluß –

Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung des berauschenden Mittels Methamphetamin erfüllt nicht den Tatbestand des § 24a Abs. 2, 3 StVG, weil es sich bei Methamphetamin nicht um eine der in der Anlage zu § 24a StVG enumerativ aufgeführten Substanzen handelt. Eine Ahndung nach § 24a Abs. 2, 3 StVG ist jedoch dann möglich, wenn sich das Methamphetamin bereits teilweise zu Amphetamin abgebaut hatte und das Vorhandensein des Abbauprodukts Amphetamin für einen Zeitpunkt während der Fahrt im Blut nachgewiesen werden kann.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluß vom 26. Januar 2005 – 1 Ss 318/04 – 321

58. – Beschwer des Angeklagten durch fehlerhafte Zurückweisung des Verfahrens und Entscheidungspflicht des Berufungsgerichts über nach § 154a StPO eingestellte und in der Berufungsinstanz wiedereinbezogene Teile der Tat –

1. Verweist das Landgericht als Berufungsgericht ein Verfahren [hier: wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr u. a.] zu Unrecht an das Amtsgericht zurück, ist der Angeklagte hierdurch beschwert.

2. Hat das Amtsgericht in der Hauptverhandlung Teile einer Tat gemäß § 154a StPO eingestellt, muss das Berufungsgericht auch dann über diese Tatteile entscheiden, wenn ihre Wiedereinbeziehung erst in der Berufungsinstanz erfolgt. Für eine Rückverweisung an das Amtsgericht ist kein Raum.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 22. Februar 2005 – 2 Ss 236/04 –..... 322

59. – Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung aufgrund des einmaligen Konsums sog. harter Drogen –

*) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats schließt bereits der einmalige Konsum von sogenannten harten Drogen, zu denen Amphetamin zählt, im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus, so daß in diesen Fällen die Fahrerlaubnis auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zu dieser Verordnung ohne weitere Begutachtung zu entziehen ist. Des Nachweises einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur – bei gelegentlichem Konsum – des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf es nicht. Diese Rechtslage greift nicht nur für die Zeit unmittelbar nach der Feststellung eines Drogenkonsums, sondern grundsätzlich auch hinsichtlich späterer Zeiträume.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluß vom 19. November 2004 – 12 ME 404/04 – 324

Seite

60. – Unanwendbarkeit des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV wegen Vorrang des Gemeinschaftsrechts –

Die Bestimmung des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV (Wohnsitzerfordernis) ist im Hinblick auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Führerscheine wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ohne Weiteres unanwendbar.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 21. Juni 2004 – 10 S 308/04 – 325

61. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelndem Trennungsvermögen zwischen Cannabiskonsum und Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr

*) Die mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 FeV i. V. m. Anlage 4 zur FeV, Punkt 9.2.2, wenn der Betroffene unter der Wirkung von Cannabis (THC 5,8 µg/ml) ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit belegt hat, daß er Konsum und Fahren nicht trennt.

Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluß vom 15. Oktober 2004 – 21 E 4398/04 – 327

62. – Zäsur einer Gefährdungsfahrt mit dem Pkw und Voraussetzungen der Freiheitsberaubung i. S. d. § 239 Abs. 1 StGB –

*) 1. Ein lediglich kurzfristiges, verkehrsbedingt angepaßtes Fahrverhalten, etwa eine kurzzeitige Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit oder ein kurzfristiger Halt an einer Lichtzeichenanlage, vermögen im Rahmen einer fortdauernden Gefährdungsfahrt (hier: § 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB) keine Zäsur dergestalt zu begründen, daß hierdurch ein zuvor erfolgter Widerruf des Einverständnisses in eine weitere Beförderung beseitigt und – konkludent – in die weitere Beförderung wieder eingewilligt wird.

2. Eine Freiheitsberaubung „auf andere Weise“ i. S. d. § 239 Abs. 1 StGB kann auch durch schnelles Fahren mit einem Fahrzeug begangen werden, um hierdurch einen Fahrzeuginsassen am Verlassen des Wagens zu hindern.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 20. Januar 2005 – 4 StR 366/04 – 375

63. – Grenzwert für „nicht geringe Menge“ bei Khat-Pflanzen –

Bei Khat-Pflanzen beginnt die „nicht geringe Menge“ bei einem Wirkstoffgehalt von 30 g Cathinon.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 4 StR 59/04 – 377

64. – Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf Rechtsfolgenausspruch und Regelfahrverbot im Fall des § 24a StVG –

1. Zur Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung eines Fahrverbots als Regelfolge in den Fällen des § 24a StVG: Der Umstand, dass der Betroffene als Geschäftsführer eines Unternehmens dringend auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er Aufträge hereinzuholen hat, stellt grundsätzlich keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar, die ein Absehen vom Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG rechtfertigt. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer besonderen Härte ist auch die Anwendbarkeit der Regelung des § 25 Abs. 2a StVG zu berücksichtigen.

*) 2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch ist, dass die Feststellungen des Urteils sowohl zur äußeren als auch zur inneren Tatseite ausreichend sind, um den Schuldspruch (hier: wegen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StGB) zu begründen. Diesen Anforderungen genügt das Urteil nicht, wenn es lediglich den Schuldvorwurf des Bußgeldbescheides darlegt und mitteilt, dass der Betroffene diese Ordnungswidrigkeit zugebe. Eine vorgenommene Rechtsmittelbeschränkung ist in diesem Fall mangels ausreichender Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung unwirksam.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluß vom 10. Januar 2005 – 1 Ss 239/04 – 379

Seite

65. – Verwertbarkeit des pauschalen Bestreitens des Tatvorwurfs und von Äußerungen zu einem Diebstahlsvorwurf als Indiz für eine Trunkenheitsfahrt; Ausnahmefall von § 69 Abs. 2 StGB –

1. Ein pauschales Bestreiten eines Tatvorwurfs stellt keine Mitwirkung an der Sachaufklärung dar, so dass eine solche Äußerung noch als Schweigen des Angeklagten und nicht als eine Teileinlassung zu verstehen ist und deshalb nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf.

2. Liegt dem Angeklagten die Begehung eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall während der zeitweisen Unterbrechung einer Trunkenheitsfahrt zur Last, so dürfen Äußerungen des Angeklagten zum Tatvorwurf des Diebstahls nicht als Indiz für die Begehung der Trunkenheitsfahrt verwertet werden, wenn für den Angeklagten nicht offensichtlich war, dass seine Einlassung auch für diesen Tatvorwurf von Bedeutung ist.

3. a) Auch bei Vorliegen eines Regelfalles nach § 69 Abs. 2 StGB hat der Tatrichter stets zu prüfen hat, ob ausnahmsweise von der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden kann, weil der Angeklagte zum Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Fahrzeuges ist (Fortführung von Senat NStZ-RR 2003, 150 f. = DAR 2003, 235 f. = VRS 105, 127 ff. = Blutalkohol 40, 378 ff.).

b) Ein derartiger Annahmefall liegt vor, wenn seit der Trunkenheitsfahrt eines Ersttäters ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist, keine große Überschreitung des Grenzwertes von 1,1 Promille vorlag, die Fahrerlaubnis für längere Zeit vorläufig entzogen war und der Täter an einem anerkannten Nachschulungskurs teilgenommen hat.

c) Eine solche Feststellung ist auch dem Revisionsgericht möglich, wenn sicher auszuschließen ist, dass ein neuer Tatrichter bei Aufhebung des Urteils zu einer anderen Eignungsbewertung kommen könnte.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 04. August 2004 – 1 Ss 79/04 – 381

66. – Besorgnis der Befangenheit des Richters und Feststellungen bei Verurteilung wegen vorsätzlichen Vergehens nach § 316 StGB –

1. Zum erforderlichen Umfang der tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt.

2. Aus Spannungen zwischen Verteidiger und Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren haben, kann der Angeklagte nicht ohne weiteres darauf schließen, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache im nun anhängigen Verfahren überträgt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 07. Oktober 2004 – 2 Ss 345/04 –
(mit Anmerkung von Scheffler) 384

67. – Kein Rückschluß auf Vorsatz aus hoher BAK –

Auf vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr kann in der Regel nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21. Juli 2004 – 2 Ss 178/04 – 390

68. – Berechnung der Sperrfrist nach § 69a StGB bei Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins –

Bei Berechnung der Sperre i. S. d. § 69a StGB kann eine fahrerlaubnisrechtlich irrelevante Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins dann analog § 69a IV, VI StGB zu einer kürzeren festzusetzenden Sperrfrist führen, wenn alle Verfahrensbeteiligten – insbesondere der Angeklagte – irrtümlich an die „Fahrerlaubnisrelevanz“ der Sicherstellung geglaubt haben.

Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 13. Juli 2004 – 9 Ds 17 Js 528/04-121/04 – 391

69. – Leistungsausschluß nach § 61 VVG wegen alkoholbedingt grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalls –

*) 1. Grob fahrlässig i. S. d. § 61 VVG handelt auch derjenige, der sich in deutlich alkoholisiertem Zustand ans Steuer setzt und so das Risiko erheblicher Gefährdungen anderer Verkehrs-

Seite

teilnehmer auf sich nimmt, das schon bei Blutalkoholkonzentrationen unter 1,1 Promille vorhanden und allgemein bekannt ist. Während allerdings in Fällen absoluter Fahruntüchtigkeit ein Anscheinsbeweis für die von dem Versicherer zu beweisende Ursächlichkeit der Alkoholisierung für den Versicherungsfall spricht, muß der Versicherer in einem solchem Fall alkoholtypische Ausfallerscheinungen beweisen, die den Schluß auf die alkoholbedingte Herbeiführung des Versicherungsfalls rechtfertigen.

2. Das Abkommen von der Fahrbahn in einer leichten Linkskurve ohne ersichtlichen Anlaß kann für sich genommen den Schluß auf einen alkoholbedingten Fahrfehler rechtfertigen. Ein vom Versicherungsnehmer behaupteter Reifenschaden kann dennoch eine andere denkbare Ursache für den Schadensfall darstellen, den der Versicherer unter Berücksichtigung der aus der Höhe der Alkoholisierung resultierenden Absenkung des Beweismaßes letztlich mit einer allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietenden Gewißheit entkräften muß.

Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 07. April 2004 – 5 U 688/03-66 – 392

70. – Kein Leistungsausschluß nach § 61 VVG bei Unfall des Versicherungsnehmers unter Alkoholeinfluß –

Ein Überholmanöver stellt auch für einen nicht alkoholisierten Fahrer erhöhte Anforderungen an sein Fahrverhalten (§ 5 StVO). Führt ein Fahrer im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit ein Überholmanöver durch, hat er als Versicherungsnehmer und damit Gegner des für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 VVG beweisbelasteten Versicherers dadurch noch keine Umstände für die Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs nachgewiesen, dass er durch das Ausscheren eines vor ihm fahrenden Pkw im Rahmen des Überholvorgangs überrascht worden sein will.

Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 16. September 2004 – 4 U 38/04 – 395

71. – Übermittlung einer Strafurteilsabschrift zur Überprüfung der Fahreignung und Regelungsumfang des § 2 Abs. 7, 12 StVG –

1. Aufgrund von Vorschriften der StPO und des EGGVG darf die Staatsanwaltschaft auf Anforderung der Fahrerlaubnisbehörde eine Abschrift eines Strafurteils an diese übersenden, wenn diese im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung eines Fahrerlaubnisbewerbers von der Verurteilung als solcher in zulässiger Weise Kenntnis erlangt hat.

2. § 2 Abs. 7 Sätze 2 und 3 StVG regeln den Umfang der Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde nicht abschließend. Für den Umfang der Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde im Zusammenhang mit einem Fahrerlaubnisantrag ist § 2 Abs. 12 StVG nicht von Bedeutung.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2004 – 10 S 1283/04 – 396

72. – Erteilungsentscheidung gemäß § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV und Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis –

1. § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV erfordern eine Erteilungsentscheidung für jede einzelne Fahrerlaubnisklasse.

2. § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 IntKfzV sind mit dem vorrangigen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG überlässt die Regelung der Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen nach einer vorangegangenen Entziehung der Fahrerlaubnis dem innerstaatlichen Recht und beschränkt die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten nicht auf die Einhaltung einer im Inland ausgesprochenen Fahrerlaubnissperre.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2004 – 10 S 1346/04 – 402

73. – Umfang des Anerkennungsgebots des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG –

1. Trotz des Anerkennungsgebots des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verbleibt es grundsätzlich für jeden Mitgliedstaat bei der von der Ausnahmeregelung des Art. 8 Abs. 4 der

Seite

Richtlinie 91/439/EWG vorausgesetzten Möglichkeit, in seinem Hoheitsgebiet seine nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis zur Anwendung kommen zu lassen (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 29. 04. 2004, Az.: C-476/01, DAR 2004, 333 ff. m. Anm. Geiger [= BA 2004, 450]).

2. Dem Antragsteller fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Anfechtungsrechtsbehelfs gegen einen Bescheid, mit dem (sofort vollziehbar) das Recht aberkannt wird, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, wenn der Betroffene mit einem solchen Antrag keine Verbesserung seiner Rechtsstellung erreichen kann, weil sich die mangelnde Fahrberechtigung auch ohne einen derartigen aberkennenden Bescheid schon von Gesetzes wegen ergibt – hier in Bezug auf die Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV.

3. Soweit im Hinblick auf materielle Eignungsvoraussetzungen die Richtlinie 91/493/EWG nur Mindestvoraussetzungen festlegt, besteht – anders als beim Wohnsitzerfordernis – keine ausschließliche Prüfkompetenz des Ausstellungsstaates; Art. 1 Abs. 2, Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG stehen der Anwendung nationaler Vorschriften über die Überprüfung der nach dem Recht des Mitgliedstaats bestehenden Eignungsvoraussetzungen – hier §§ 46 Abs. 3, 11 ff. FeV – sowie über die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. über die Aberkennung der Fahrberechtigung im Inland im Falle der Nichteignung – § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 StVG, § 46 Abs. 1 und 5 FeV – nicht entgegen.

Verwaltungsgericht München, Beschluß vom 13. Januar 2005 – M 6b S 04.5543 –..... 408

74. – Wirkung eines strafrechtlichen Fahrerlaubnisentzugs auf eine vor der Entziehung erteilte ausländische Fahrerlaubnis –

1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Strafgericht hat auch dann die Aberkennung des Rechts, von ausländischen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen, wenn dem Gericht die Existenz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht bekannt war.

2. Ausländische Fahrerlaubnisse, die vor einer strafrichterlichen Entziehung erteilt worden sind, berechtigen auch nach Ablauf der Sperrfrist nicht (mehr) zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Eine erneute Aberkennung des Rechts, von ausländischen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen, durch die Fahrerlaubnisbehörde geht ins Leere; einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Verwaltungsgericht München, Beschluß vom 13. Januar 2005 – M 6b S 04.5843b –..... 414

75. – Eintritt einer Sperrzeit i. S. d. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nach Arbeitgeberkündigung eines Berufskraftfahrers wegen Trunkenheitsfahrt –

*) Entscheidend für den Eintritt einer Sperrzeit i. S. d. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nach der Arbeitgeberkündigung eines Berufskraftfahrers wegen strafbaren Verhaltens im Straßenverkehr (hier: Trunkenheitsfahrt) während der Freizeit ist nicht der Entzug der Fahrerlaubnis, sondern das zu dieser Maßnahme führende Verhalten des Betroffenen. Auch wenn das private Fehlverhalten eines Berufskraftfahrers im Straßenverkehr nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis führt, kann dieses Anlaß für eine verhaltensbedingte Kündigung sein, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers auf die Zuverlässigkeit als Grundlage des Arbeitsvertrages nicht mehr gewährleistet ist, zumal Berufskraftfahrer die tatsächliche Sachherrschaft über Vermögensgegenstände des Arbeitgebers von erheblichem Wert ausüben. Diese Beurteilung ist jeweils von der Feststellung des konkreten Inhalts des Arbeitsvertrages einschließlich der diesem zu Grunde liegenden Interessenlage und sich daraus ergebender Nebenpflichten abhängig.

Bundessozialgericht, Urteil vom 06. März 2003 – B 11 AL 69/02 R – 417

76. – Ausschluß/Begrenzung des Schadensersatzanspruches von Pkw-Insassen gegen obligatorische Kfz-Versicherung wegen Kenntnis der Trunkenheit des Fahrers –

*) 1. Artikel 2 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Artikel 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom

Seite

14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Anspruch eines Fahrzeuginsassen auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen seines Beitrags zu dem Schaden (hier: Kenntnis der Trunkenheit des Fahrers) ausgeschlossen oder unverhältnismäßig begrenzt werden kann.

2. Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ist ohne Belang, dass der betreffende Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dessen Führer den Unfall verursacht hat.

Europäischer Gerichtshof (Erste Kammer), Urteil vom 30. Juni 2005 – C-537/03 (Katja Candolin) – 473

77. Rückschluß aus Höhe der BAK auf krankhafte seelische Störung i. S. d. §§ 20, 21 StGB und Begriff der „erheblichen" Verminderung der Steuerungsfähigkeit i. S. d. § 20 StGB –

*) 1. Einen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig vom Vorliegen einer krankhaften seelischen Störung i. S. d. §§ 20, 21 StGB auszugehen ist, gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände aus der Persönlichkeitsstruktur des Täters, seinem Erscheinungsbild vor, während und nach der Tat und dem eigentlichen Tatgeschehen. Die Blutalkoholkonzentration ist in diesem Zusammenhang ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches oder vorrangiges Beweisanzeichen, wobei deren Bedeutung auch von der Alkoholgewöhnung des Täters beeinflußt sein kann.

2. Ob die Steuerungsfähigkeit wegen des Vorliegens einer krankhaften seelischen Störung bei Begehung der Tat „erheblich" i. S. d. § 21 StGB vermindert war, ist eine Rechtsfrage, die der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung auch an einen berauschten Täter stellt. Diese sind um so höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. Oktober 2004 – 1 StR 248/04 – 476

78. – Persönliche Eignung für Notaramt bei 4 1/2 Jahre zurückliegender Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB –

*) Eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt und ein sich daran anschließendes achtungswidriges Verhalten gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten widerspricht der Pflicht eines Notars, sich innerhalb und außerhalb des Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BNotO) und kann begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Bewerbers um ein Notaramt rechtfertigen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn das Fehlverhalten ca. 4 1/2 Jahre zurückliegt und der Bewerber sich in dieser Zeit einwandfrei verhalten hat.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 14. März 2005 – NotZ 30/04 – 477

79. – Konkurrenzverhältnis zwischen § 315b und § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB –

*) Die Annahme einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB neben dem vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB scheidet aus, wenn der alkoholisierte Angeklagte ein Kfz bewußt und gezielt eingesetzt hat, um eine vor dem Fahrzeug stehende Person zu veranlassen, ihm den Weg freizugeben und dabei mögliche Verletzungen der Person billigend in Kauf nahm.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 12. Juli 2005 – 4 StR 170/05 – 479

80. – Erforderliche Feststellungen zur inneren Tatseite bei § 24a StVG und Voraussetzungen für Wegfall des Fahrlässigkeitsvorwurfs –

1. Während sich bei § 316 Abs. 2 StGB die Schuld auf die Fahrunsicherheit des Täters beziehen muss, ist bei § 24a Abs. 1 StVG Bezugspunkt der Schuld das bloße Erreichen der in § 24 Abs. 1 StVG genannten Grenzwerte (unberücksichtigt geblieben bei OLG Hamm, VRS 107, 470, 471).

Seite

2. Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann ausnahmsweise entfallen, wenn der Grenzwert aufgrund unbemerkter und geschmacklich nicht wahrnehmbarer Alkoholzuführung erreicht oder überschritten wurde.

3. Macht der Betroffene keine Tatsachen geltend und sind solche auch sonst nicht ersichtlich, die darauf hindeuten, dass dem Betroffenen die Aufnahme des Alkohols oder die Menge der den Alkohol enthaltenen Getränke unbekannt war, so stellt es keinen Rechtsfehler dar, dass sich das Tatgericht in den Urteilsgründen nicht mit dem Vorliegen eines Ausnahmefalles auseinander setzt.

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluß vom 04. März 2005 – 1 Ss 23/05 – 480

81. – Vorsätzliche Trunkenheit im Straßenverkehr und Erfordernis der Prüfung des § 21 StGB –

*) 1. Gibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung an, daß er vor Benutzung seines Fahrrades bewußt Cognac zu sich genommen habe und „eigentlich nicht mehr hätte fahren dürfen", daß er den Alkohol „gemerkt" habe und deshalb einen Teil der Strecke zu Fuß gegangen sei, zumal er ja „bereits einmal Erfahrung damit gemacht habe", so ist die darauf gestützte Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr durch das Tatgericht in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

2. Die Prüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten ist erforderlich, wenn der Angeklagte vor der Tat bereits drei Mal in einschlägiger Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, darunter zwei Mal wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr, und wenn er vor der Tat bereits unter Alkoholeinfluss stehend mittels eines Sturztrunks 1/4 l hochprozentigen Alkohol getrunken hat, was zu einer Blutalkoholkonzentration von 1,85 Promille führte.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 01. Juni 2005 – 1 Ss 151/05 – 481

82. – Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung bei Nichteinhaltung der 20-minütigen Wartezeit –

*) 1. Für Fallgestaltungen, bei denen der Betroffene das ermittelte Atemalkoholmeßergebnis als solches nicht in Frage stellt, hält der Senat nicht mehr an der noch im Beschluß vom 03. Juni 2002 – 2 Ss OWi 316/02 – (BA 2002, 489) erforderlich erachteten Einhaltung und Darstellung der 20-minütigen Wartezeit seit Trinkende fest. Dies gilt auch für den Fall, daß der gemessene Wert nur knapp über dem gesetzlichen Gefahrengrenzwert von 0,25 mg/l liegt.

2. Ist die Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten, bei der es sich gegenüber der 20-minütigen Wartezeit seit Trinkende um das wesentlich bedeutendere Kriterium handelt, eingehalten worden, kann die ermittelte Messung ohne Sicherheitsanschläge zur Feststellung der zur Tatzeit vorliegenden Atemalkoholkonzentration zugrunde gelegt werden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 23. August 2004 – 2 Ss OWi 357/04 – 482

83. – Tatrichterliche Darlegungserfordernisse zur Atemalkoholmessung –

*) Grundsätzlich ist bei einer Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 vom Tatrichter lediglich die Meßmethode und der ermittelte Atemalkoholwert mitzuteilen, wenn keinerlei Veranlassung besteht, die Funktionstüchtigkeit des Meßgerätes in Zweifel zu ziehen, wobei die Tatsache, daß das Meßgerät geeicht war, nicht generell geeignet ist, solche Zweifel auszuräumen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 26. August 2004 – 4 Ss OWi 562/04 – 483

84. – Tatrichterliche Darlegungserfordernisse zur Atemalkoholmessung und bei Festsetzung einer Geldbuße i. H. v. 250,– € –

*) 1. Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handelt es sich um ein mittlerweile standardisiertes Meßverfahren, bei dessen Anwendung der Tatrichter zwar die gültige Eichung des Gerätes und die Einhaltung der Meßverfahrensbestimmungen zu prüfen hat, jedoch – wenn keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen – nicht verpflichtet ist, in den Urteils-

Seite

gründen die Bauartzulassung, die Eichung und die Beachtung der Meßverfahrensbestimmungen darzulegen.

2. Anders als in Fällen nach §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1, Abs. 3 StVG ein gesetzliches Regel-Fahrverbot normiert, das nicht schon deswegen entfällt, weil keine verkehrsrechtlichen Vorbelastungen beim Betroffenen bestehen, die Fahrtstrecke auf der Straße nur kurz ist oder der Atemalkoholgrenzwert nur gering überschritten ist.

3. Bei einer nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße in Höhe von 250,– Euro sind außergewöhnlich schlechte oder gute wirtschaftliche Verhältnisse in die Zumessungserwägungen aufzunehmen.

4. In Fällen, in denen der Betroffene keine oder zweifelhafte, anders nicht aufklärbare Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen macht, kommen Maßnahmen nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 102 ff. StPO in Betracht.

5. Die Unterstellung einer verkehrsrechtlichen Unbescholtenheit wegen Fehlens eines auf die richtigen Personalien der Betroffenen lautenden Auszuges aus dem Verkehrszentralregister genügt nicht der Aufklärungspflicht (§ 77 Abs. 1 OWiG).

Oberlandesgericht Hamburg, Beschluß vom 19. November 2003 – II-111/03 – 484

85. – Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung bei Nichteinhaltung der 20-minütigen Wartezeit –

*) Wird die Wartezeit von 20 Minuten zwischen dem Trinkende und der Atemalkoholmessung nicht eingehalten, ist das gewonnene Meßergebnis nicht verwertbar.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluß vom 10. Dezember 2003 – Ss (OWi) 654/03 – 487

86. – Tatrichterliche Darlegungserfordernisse zur Atemalkoholmessung, Regelfahrverbot und Festsetzung einer Geldbuße i. H. v. 500,– € –

*) 1. Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG genügt die Feststellung des verwendeten Meßgerätes, dessen Eichung, des angewendeten Meßverfahrens und des Meßergebnisses, wenn weder der Betroffene noch einer der Verfahrensbeteiligten Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hegt oder konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlmessung bestehen.

2. Soweit der 2. Bußgeldsenat des OLG Hamm in seiner früheren Rechtsprechung (DAR 2001, 416 [= BA 2001, 373]; vgl. nunmehr DAR 2004, 713 [= BA 2005, 170]) darüber hinaus forderte, daß die Wartezeit von 20 Minuten, die Kontrollzeit von zehn Minuten und der maximal zulässige Abstand von fünf Minuten zwischen den Einzelmessungen in jedem Fall festgestellt sein muß, folgt der erkennende Senat dem nicht und gibt seine frühere Rechtsprechung auf.

3. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG führt in der Regel zur Anordnung eines Fahrverbotes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV. Die daraus resultierende Beschränkung der Begründungspflicht enthebt das Gericht aber nicht auch der Pflicht zur Prüfung, ob Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes (§ 4 Abs. 4 BKatV) begründen.

4. Bei der Verhängung einer Geldbuße von 500,– EUR kann nicht mehr von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG ausgegangen werden. Das Tatgericht muß in diesen Fällen zur Frage der Bemessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von Amts wegen aufklären.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluß vom 03. Januar 2005 – Ss (OWi) 629/04 – 488

87. – Indizwirkung des AAK-Meßwertes vom Vortestgerät Alcotest 7410 für relative Fahruntüchtigkeit –

*) 1. Mit dem Vortestgerät Alcotest 7410 kann der unmittelbare Nachweis einer Mindest-Blutalkoholkonzentration nicht geführt werden, so daß der mit diesem Gerät festgestellte Meßwert der Atemalkoholkonzentration des Betroffenen nicht zur Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit ausreicht. Der Meßbefund kann jedoch Indizwirkung bei der Prüfung der relativen Fahruntüchtigkeit entfalten. Der Tatrichter kann daher in der ihm vorbehaltenen freien Be-

Seite

weiswürdigung zum Urteil der relativen Fahruntüchtigkeit gelangen. Dabei muß den gefundenen Indizien und deren Gesamtwürdigung aber eine außergewöhnliche, überdurchschnittliche Überzeugungskraft innewohnen.

2. Bei einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt sind zur Bemessung der Schuld des Täters in der Regel zumindest Feststellungen zu den Gegebenheiten der Fahrt, insbesondere deren Dauer und Länge, notwendig.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 13. Januar 2004 – 4 Ss 581/03 – 491

88. – Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung bei Nichteinhaltung der 20-minütigen Wartezeit –

Die Nichteinhaltung der „Wartezeit" von (mindestens) 20 Minuten zwischen (gesichertem) Trinkende und der Durchführung der Atemalkoholmessung hat grundsätzlich die Nichtverwertbarkeit des Ergebnisses zur Folge.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 02. November 2004 – 2 ObOWi 471/04 –..... 492

89. – Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB –

*) Eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB kommt nicht in Betracht, wenn der Betroffene in der Vergangenheit in ungewöhnlicher Häufigkeit und sogar während der Führungsaufsicht die Gesetze mißachtet hat – vor allem im Bereich der Verkehrsstraftaten – und somit von einem verfestigten Charaktermangel beim Betroffenen ausgegangen werden muß.

Kammergericht, 1. Beschluß vom 27. April 2004 – 1 AR 374/04-5 Ws 176/04 –
2. Beschluß vom 14. Juli 2004 – 1 AR 374/04-5 Ws 176/04 – 494

90. – Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB –

*) Eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB kommt in Betracht, wenn die Sperrfrist bereits über drei Monate gedauert, der Betroffene erfolgreich und mit überdurchschnittlichem Engagement an einer verkehrstherapeutischen Maßnahme teilgenommen und dadurch eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat.

Landgericht Kleve, Beschluß vom 28. Januar 2004 – 226 Qs (70/03) –..... 496

91. – Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB –

*) Die Verkürzung einer sechsmonatigen Sperrfrist wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr um einen Monat gemäß § 69a Abs. 7 StGB ist bei erfolgreicher Teilnahme des Betroffenen an einem Kurs des Modells Freyung des TÜV Süddeutschland gerechtfertigt, wenn das Teilnahmezertifikat erkennen läßt, daß sich der Betroffene mit den auslösenden Bedingungen für die alkoholisierte Verkehrsteilnahme auseinandergesetzt und diese reflektiert hat, daß er Wissen zum Bereich des Alkoholmißbrauchs und seine Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erworben hat, daß er sich mit den Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer befaßt hat und eine Verbesserung der Akzeptanz diesbezüglich festzustellen war. Dies gilt auch dann, wenn die der Sperrfrist zugrundeliegende Trunkenheitsfahrt am Nachmittag begangen wurde und der festgestellte Promillewert nicht unerheblich über dem Wert der absoluten Fahruntüchtigkeit gelegen hat.

Amtsgericht Hof, Beschluß vom 08. Dezember 2003 – 11 Cs 26 Js 7458/03 – 496

92. – Belehrungspflicht gemäß § 136 StPO –

*) Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB ist der Betroffene vor seiner Befragung, wer mit dem Fahrzeug gefahren sei, über seine Rechte gemäß § 136 StPO zu belehren, wenn der Betroffene nach der Sachlage (hier:

Seite

Tatfahrzeug stand mit warmer Motorhaube gg. 5.30 Uhr auf dem Hof, im Gebäude brannte Licht und auf das Klingeln öffnete der Betroffene die Wohnungstür) als Fahrzeugführer in Frage kommt.

Amtsgericht Ellwangen, Beschluß vom 30. Januar 2004 – 3 Cs 34 Js 21412/03 hw – 497

93. – Entschädigungsanspruch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 StrEG wegen Sicherstellung des Führerscheins infolge eines positiven Drug-Wipe-Tests –

*) 1. Ein Verschuldensvorwurf i. S. einer grob fahrlässigen Verursachung der Sicherstellung des Führerscheines i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG kann nicht an ein positives Drug-Wipe-Testergebnis beim Betroffenen geknüpft werden, wenn die daraufhin entnommene Blutprobe negativ ausfällt. Dagegen spricht die Unzuverlässigkeit des Drug-Wipe-Tests selbst als Vortest-Verfahren und die Nichtbeachtung einer naheliegenden Kontaminationsindikation beim Betroffenen und der geringen Nachweisdauer von Drogen im Blut, die gegenüber der im Urin mehr als halbiert ist.

2. Die Frage, ob und ggf. welcher Schaden und ob dieser durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstanden ist, wird nicht in der strafgerichtlichen Grundentscheidung geprüft, sondern ist dem Betragsverfahren vorbehalten.

1. Amtsgericht Bremen, Beschluß vom 22. September 2003 – 94 Gs 123/03 –
2. Landgericht Bremen, Beschluß vom 24. Februar 2004 – 11 Qs 350/03 – 498

94. – Beginn der Verbotsfrist bei Verlust des Führerscheins vor/nach Rechtskraft des Fahrverbotes –

*) 1. Tritt der Verlust des Führerscheins vor Rechtskraft des Fahrverbotes ein, so beginnt die Verbotsfrist mit der Rechtskraft der Entscheidung (hier: Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG) zu laufen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Führerschein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in amtliche Verwahrung gegeben werden kann.

2. Tritt der Verlust des Führerscheins nach Rechtskraft der Entscheidung ein, so ist für den Beginn der Verbotsfrist der Tag des Verlustes maßgebend. Dieses Ereignis ist der Abgabe des Führerscheins gleichzustellen, denn mit dem Verlust wird die amtliche In-Verwahrung-Gabe faktisch unmöglich.

Amtsgericht Neunkirchen, Beschluß vom 26. Januar 2005 – 19 OWi 6/05 – 499

95. – Missachtung der Vorfahrt als alkoholbedingter Fahrfehler und Anordnung eines Fahrverbotes gemäß § 44 StGB anstelle des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 2 StGB –

*) 1. Das Übersehen eines bevorrechtigten Fahrzeuges ist geradezu eine typische alkoholische Ausfallerscheinung, die für das Vorliegen relativer Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB spricht.

2. Unternimmt der Angeklagte nach einer begangenen fahrlässigen Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB entscheidende Schritte, um eine Wiederholung der Tat auszuschließen (hier: Teilnahme an einem Kurs zum sog. kontrollierten Trinken), und vermittelt er den Eindruck, daß er bereits aufgrund der begangenen Tat, des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis sowie des durchgeführten Kurses nicht mehr wegen Alkohol im Straßenverkehr auffallen werde, so ist dem Angeklagten anstelle des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ein dreimonatiges Fahrverbot gemäß § 44 StGB aufzuerlegen.

Amtsgericht Bad Hersfeld, Urteil vom 17. November 2004 – 3 Js 5003/04 Cs – 500

96. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Verhinderung einer Haaranalyse zur Überprüfung von Drogenkonsum –

*) Die Fahrerlaubnisbehörde darf bei ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 8 FeV nur dann auf die Nichteignung des Betroffenen schließen,

Seite

wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen. Der völligen Verweigerung der Beibringung eines Gutachtens steht es gleich, wenn der Betroffene eine sachgerechte Überprüfung seiner Fahreignung nicht zugelassen hat, indem er die für eine zuverlässige Diagnose seines Drogenkonsums erforderliche Haaranalyse durch Kürzen des Haupthaares verhinderte. Art. 2 Abs. 1 GG, der auch die Länge und Kürze eines Haarschnitts schützt, gilt insoweit nicht schrankenlos. Liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 11 FeV vor, ist der mit der Begutachtung verbundene und im Einzelfall erforderliche Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch diese allgemeine gesetzliche Regelung gerechtfertigt.

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluß vom 27. August 2003 – 3 Bs 185/03 – 501

97. – Anordnung einer MPU gemäß §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 2 a FeV wegen erhöhter CDT-Werte –

*) Zur Rechtmäßigkeit der Anordnung einer MPU gemäß §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 2 a FeV wegen Anzeichen für Alkoholmissbrauch aufgrund erhöhter CDT-Werte (hier: 8,1 %, Norm- oder Referenzbereich: bis 2,6 %).

Saarländisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 18. Juni 2004 – 1 Q 1/04 – 503

98. – Ausnahme vom Regelfall der §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 Satz 1 FeV i. V. m. Anlage 4 Nr. 9.1 –

*) Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Einfluß von Ecstasy berechtigt die Fahrerlaubnisbehörde in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1, Anlage 4 Nr. 9.1 FeV. Vom Vorliegen eines Regelfalls ist jedoch nicht mehr auszugehen, wenn seit dem Vorkommnis fast vier Jahre verstrichen sind und der Betroffene in dieser Zeit nur einmal wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist. In diesem Fall ist lediglich von bestehenden Zweifeln an der Fahreignung auszugehen, die gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 FeV durch ein positives medizinisch-psychologisch Gutachten ausgeräumt werden können.

Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluß vom 22. März 2004 – 5 B 1/04 – 504

99. – Ausnahme vom Konfrontationsgebot –

*) 1. Zur Beweiswürdigung, wenn der u. a. wegen des Fahrens im angetrunkenen Zustand Angeklagte seine Fahrereigenschaft bestreitet.

2. Das Abstellen auf eine belastende Deposition einer Aussageperson, die in der Zwischenzeit gestorben ist und daher nicht mehr vom Angeklagten und seinem Verteidiger ergänzend befragt werden konnte, durch das Tatgericht ist zulässig, wenn der Beschuldigte dazu hinreichend Stellung nehmen kann, die belastende Aussage sorgfältig geprüft wird und es sich dabei nicht um den einzigen oder den ausschlaggebenden Beweis handelt.

Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 13. Oktober 2004 – DG040423/U – 505

100. – Vereinbarkeit einer öffentlichen Plakatkampagne „0,5 Promille = max. 1 Glas“ mit Geboten des lauteren Wettbewerbs –

*) Eine öffentliche Plakatkampagne mit der Aufschrift „0,5 Promille = max. 1 Glas“ bezweckt allein, die motorisierte Bevölkerung vom Konsum einer bestimmten Menge Alkohol vor dem Führen eines Kraftfahrzeuges abzuhalten. Gemessen an dieser Zielsetzung der Unfallverhütung im Straßenverkehr rechtfertigt die Plakatkampagne einen gewissen Umsatzrückgang der Weinbranche und stellt keine unverhältnismäßige Wettbewerbsstörung dar.

Zivilgericht Bern-Laupen, Entscheid vom 17. Juni 2005 – Z 05 2575 HOJ – 507

Seite

101. – Kein Abzug einer „Fehlergrenze“ vom Atemalkoholmeßwert wegen zulässigen Gegenbeweises durch Blutuntersuchung –

*) Vom Ergebnis der Atemalkoholmessung (hier: 0,60 mg/l) ist eine „Fehlergrenze“ nicht abzuziehen, da es dem Betroffenen bei vermuteten Meßungenauigkeiten freisteht, die Veranlassung einer Blutabnahme zu verlangen und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemalkoholgehalt zu erbringen.

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis vom 25. Januar 2005 – 2002/02/0142 – 510

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

A

Absinth 263
Alcomed 3011 Envitec Wismar 421
Alcotest 7410 med Dräger 421
Alkohol 1, 197
Alkoholauffällige Kraftfahrer 285, 329
Alkoholentwöhnungsbehandlung 209
Alkoholkonsummarker Sup II – 11
Alkoholmissbrauch Sup II – 11
Alkoholverzichtnachweis Sup II – 11, Sup II – 29
Änderungen der deutschen Fahrerlaubnis-Verordnung 106
Änderungsmotivation 329
Arteriovenöse Differenzen 197
Arzthaftung 354
Atemalkohol 421
Atemalkoholbestimmung 1
Atemalkoholsensitive Zündsperren Sup I – 20
Aufmerksamkeit 209
Aufklärung 329
Ausländische Fahrerlaubnisse 354

B

Beschränkte Fahrerlaubnis Sup I – 20
Beurteilungskriterien Sup II – 29
Blutalkohol 421, 450
Blutalkoholbestimmung 1
Blutalkoholkonzentration 272
Blutkompartimente 197
Buprenorphin 354

D

DIN 32645 20
Drogeneinfluß 450
Drogenmißbrauch 340

E

Entziehung der Fahrerlaubnis 93
Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis Sup I – 20
Erfassungsgrenze 20

F

Fahren unter Alkohol 11
Fahreignung 340, 354
Fahreignungsbegutachtung Sup II – 11, Sup II – 29
Fahreignungsdiagnostik 340
Fahrerlaubnisrecht 354
Fahrsicherheit 354
Fahrverbot 93
Festphasen-Mikroextraktion (SPME) 263
Forensische Toxikologie 263
Forensische Überlegungen 272
Frühintervention 285, 329
Führerscheintourismus 106, 354

H

Hanfgetränke 442
Hanfnahrungsmittel 442
Hepatozelluläres Carcinom 421
Hepatozelluläres Karzinom 197, 272
HPLC-MS/MS 431

I

Indikatoren Sup II – 29
Information 329
Inländische Anerkennung ausländischer EU-/EWR-Führerscheine 106
ISO 5725 20

J

Junge Fahrer 11

M

Medizinisch-Psychologische Untersuchung Sup II-11
Methadon 354
Mindest-BAK 85
Mohnsamen 431
Morphin 431
Morphin-Glucuronide 431
Multimodale Diagnostik Sup II-29

N

Nachtrunk 85
Nachweisgrenze 20
Neuropsychologische Diagnostik 340
Noscapin 431

P

Paragraph 24a Straßenverkehrsgesetz 1
Papaverin 431
Perkutane Äthanolinstillation 421
Perkutane Ethanolinstillation 197, 272
Persönlichkeitstests Sup II – 29
Pro-aktives Vorgehen 285, 329
Problembewusstsein 329
Prävention 11, 285, 329
Psychiatrische Erkrankungen 340
Psychophysische Leistungsfähigkeit 209

Q

Qualitätssicherung 20

R

Rechtsmedizinische Relevanz 263
Reform 93
Rehabilitation 285, 329
Restitutionsverlauf 209
Ringversuch 20
Risikofaktoren 11
Rückrechnung 85

S

Sanktionenrecht 93
Schweiz 450
Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis 106
Sperrfristverkürzung 285, 329
Straßenverkehr 11
Straßenverkehrsdelinquenz 1
Straßenverkehrsgesetz 450
Substitution bei Drogenabhängigen 354

T

THC 442
Thujon 263
Transtheoretisches Modell 285
Trunkenheitsfahrer 285, 329
Trunkenheitsfahrten Sup I – 20
Trunkenheitsgrad 1
Trunkenheitssymptome 272

U

Urin 431, 442

V

Vergleichsstandardabweichung 20
Verkehrsspezifischer Gefahrzusammenhang 93

Z

Zielstandardabweichung 20
Zusammenhangstat 93
Zweite Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG 106

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg
DIREKTOR: PROF. DR. MED. K. PÜSCHEL

JOCHEN DETTMANN, FRIEDEL WISCHHUSEN, HENDRIK SEIFERT, AXEL HEINEMANN, KLAUS PÜSCHEL

Entwicklung der Delinquenz alkoholisierter Verkehrsteilnehmer in Hamburg im Zeitraum 1996 bis 2002

The development of alcohol-related traffic delinquency in Hamburg 1996–2002

Einleitung

Im Rahmen dieser Studie haben wir die ärztlichen Untersuchungsprotokolle anlässlich von Blutentnahmen zur BAK-Bestimmung sowie die Alkoholanalyseergebnisse des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf insbesondere unter dem Aspekt veränderter verkehrsrechtlicher Rahmenbedingungen für den Zeitraum 1996 bis 2002 ausgewertet.

Neben der allgemeinen Entwicklung der Delinquenz wurden folgende Aspekte gezielt analysiert: Anteil der Frauen an den Trunkenheitsdelikten, Entwicklung der Delinquenz im Ordnungswidrigkeitenbereich gemäß § 24a StVG (Einführung der gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse, Einführung der 0,5-Promille-Grenze), von den untersuchenden Ärzten eingeschätzte Trunkenheitsgrade im Vergleich zur gemessenen Alkoholisierung.

Material und Methoden

Die Untersuchungsprotokolle und Alkoholgutachten wurden mittels eines Eingabeformulars in einer Microsoft Access®-Datenbank erfasst. Dabei erfolgte eine Einstufung der Fälle nach der Art des Verkehrsdeliktes.

Insgesamt ereigneten sich in den sieben Jahren des Untersuchungszeitraums 31 335 Verkehrsdelikte im Rahmen einer Routinekontrolle der Polizei beziehungsweise als Folge einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

Die Blutentnahme und die ärztliche Untersuchung der Alkoholdelinquenten wurden von einem kleinen Kreis von Ärzten durchgeführt, die nach einem standardisierten Procedere verfahren.

Die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration erfolgte richtliniengemäß in unserem von der Blutalkoholkommission der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zertifizierten Labor. Eine Rückrechnung vom Zeitpunkt der Blutentnahme auf die Tatzeit erfolgte im Rahmen dieser Studie bewusst nicht.

Der Import der vorliegenden Datenbank in das Computerprogramm SPSS war Grundlage der weiteren statistischen Analyse des Datenmaterials

Ergebnisse

Verteilung der Blutalkoholkonzentrationen

Das Jahr 1998 nimmt eine Sonderstellung im Untersuchungszeitraum ein. Der Bereich 0,0 – 0,49 ‰ stellt 1998 mit 11,2 % Jahresanteil an allen Promillegruppen einen höheren

Anteil als in den anderen Jahren. Ebenso verhält es sich im Bereich von 0,5 – 1,09 ‰ mit einem Anteil von 35,7 %. Entsprechend geringer sind in diesem Jahr die weiteren Promilleklassen repräsentiert (vergl. Tabelle 1).

Eine weitere Auffälligkeit ist zwischen den Jahren 1999 und 2000 zu registrieren. Während im Bereich von 0,5 – 1,09 ‰ der Anteil von 30,9 % auf 25,5 % absinkt, so nimmt er im Bereich von 1,1–1,59 ‰ sowie 1,6 – 1,99 ‰ entsprechend zu (siehe Tabelle 1).

Promillebereich		Jahr							
		1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Gesamt
0,00 – 0,49	n	337	320	569	462	339	304	340	2 671
	%	6,1	6,1	11,2	10,4	9,1	8,4	9,3	8,5
0,50 – 1,09	n	1 806	1 722	1 811	1 369	948	842	925	9 423
	%	32,6	32,6	35,7	30,9	25,5	23,4	25,3	30,1
1,10 – 1,59	n	1 625	1 532	1 209	1 173	1 127	1 155	1 136	8 957
	%	29,3	29,0	23,8	26,4	30,3	32,1	31,0	28,6
1,60 – 1,99	n	924	891	800	748	721	696	649	5 429
	%	16,7	16,9	15,8	16,9	19,4	19,3	17,7	17,3
2,00 – 2,49	n	617	592	512	488	436	468	456	3 569
	%	11,1	11,2	10,1	11,0	11,7	13,0	12,4	11,4
2,50 – 2,99	n	190	182	131	158	128	106	116	1 011
	%	3,4	3,4	2,6	3,6	3,4	2,9	3,2	3,2
3,00 – 3,49	n	40	40	40	35	22	22	36	235
	%	0,7	0,8	0,8	0,8	0,6	0,6	1,0	0,8
3,5 und mehr	n	2	7	6	3	2	5	5	30
	%	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Gesamt	n	5 541	5 286	5 078	4 436	3 723	3 598	3 663	31 325
	%	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 1: Absolute Zahlen und relativer Anteil der festgestellten Blutalkoholkonzentrationen (Promillebereich) im Jahresvergleich von 1996–2002.

Geschlechtsverteilung

In Hinblick auf das Geschlecht ist eine deutliche Dominanz männlicher Delinquenten zu erkennen. Der prozentuale Anteil der Männer liegt in diesen sieben Jahren zwischen 85,4 % (1999) und 87,8 % (1996), im Durchschnitt bei 86,8 %. Bei den Frauen liegt der prozentuale Anteil zwischen 11,9 % (1996) und 14,1 % (1999). Insgesamt pendeln die Werte um einen Mittelwert von 12,6 %, wobei keine Tendenz hin zu Zu- oder Abnahme des Frauenanteils zu erkennen ist (siehe Tabelle 2).

In 0,7 % war den Protokollangaben keine eindeutige Geschlechtszuweisung zu entnehmen.

			Geschlecht			
			männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Jahr	1996	n	4 866	659	18	5 543
		%	87,8	11,9	0,3	100,0
	1997	n	4 634	639	15	5 288
		%	87,6	12,1	0,3	100,0
	1998	n	4 384	671	24	5 079
		%	86,3	13,2	0,5	100,0
	1999	n	3 790	624	22	4 436
		%	85,4	14,1	0,5	100,0
	2000	n	3 241	446	38	3 725
		%	87,0	12,0	1,0	100,0
	2001	n	3 136	442	23	3 601
		%	87,1	12,3	0,6	100,0
	2002	n	3 140	452	71	3 663
		%	85,7	12,3	1,9	100,0
Gesamt		n	27 191	3 933	211	31 335
		%	86,8	12,6	0,7	100,0

Tabelle 2: Geschlechtsverteilung der Delinquenten im Jahresvergleich.

Verkehrsdeliktverteilung

Die einfache Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB ist in allen Jahren durch die größten Fallzahlen vertreten. Allgemein liegt der Anteil dieses Deliktes im gesamten Untersuchungszeitraum bis auf 1998 (47,2 %) jeweils bei über 50 % (vergl. Tabelle 3).

Bei der Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG ergeben sich in den Jahren 1996 (12,6 %) und 1997 (12,2 %) ähnliche Prozentanteile. 1998 steigt der Anteil auf 21,9 % an, nimmt 1999 dann wieder ab auf 14,1 % und stürzt dann auf Werte um 2 %.

Trunkenheitsfahrten mit Unfall haben (mit gewissen Schwankungen) einen Anteil von etwa 25–30 %. Die Trunkenheitsfahrt mit Unfall und Flucht ist mit 4,2 % im Jahr 1997 bis zu einem Anteil von 7,3 % im Jahr 2000 registriert. Trunkenheitsfahrten mit Unfall und begleitendem allgemein strafrechtlichen kriminellen Delikt zeigen einen Abfall von über 2 % auf zuletzt 0,2 % (siehe Abbildung 1).

Eine Analyse der Fahrzeugart ergibt, dass 92,2 % mit einem PKW auffällig wurden. Das zweithäufigste Verkehrsmittel war das Fahrrad (2,3 %). 1,5 % der Delinquenten waren mit einem Moped bzw. Mofa unterwegs, 1,1 % mit einem LKW. Mit Werten unter 1 % sind Fußgänger, Krafträder, Schiffe und Busse vertreten.

Art des Verkehrsdeliktes		Jahr							
		1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Gesamt
Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB)	n	3 073	2 888	2 397	2 344	2 147	2 124	2 147	17 120
	%	55,4	54,6	47,2	52,8	57,6	59,0	58,6	54,6
Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG)	n	697	643	1 110	625	87	86	67	3 315
	%	12,6	12,2	21,9	14,1	2,3	2,4	1,8	10,6
Trunkenheitsfahrt mit Unfall	n	1 342	1 381	1 246	1 231	1 189	1 113	1 196	8 698
	%	24,2	26,1	24,5	27,8	31,9	30,9	32,7	27,8
Trunkenheitsfahrt mit Unfall und Flucht	n	303	220	217	206	271	260	219	1 696
	%	5,5	4,2	4,3	4,6	7,3	7,2	6,0	5,4
Trunkenheitsfahrt mit Unfall und Kr.-Delikt	n	118	144	96	14	23	7	7	409
	%	2,1	2,7	1,9	0,3	0,6	0,2	0,2	1,3
unbekannt	n	10	12	13	16	8	11	26	96
	%	0,2	0,2	0,3	0,4	0,2	0,3	0,7	0,3
Gesamt	n	5 543	5 288	5 079	4 436	3 725	3 601	3 662	31 334
	%	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 3: Jahres- und Verkehrsdeliktverteilung.

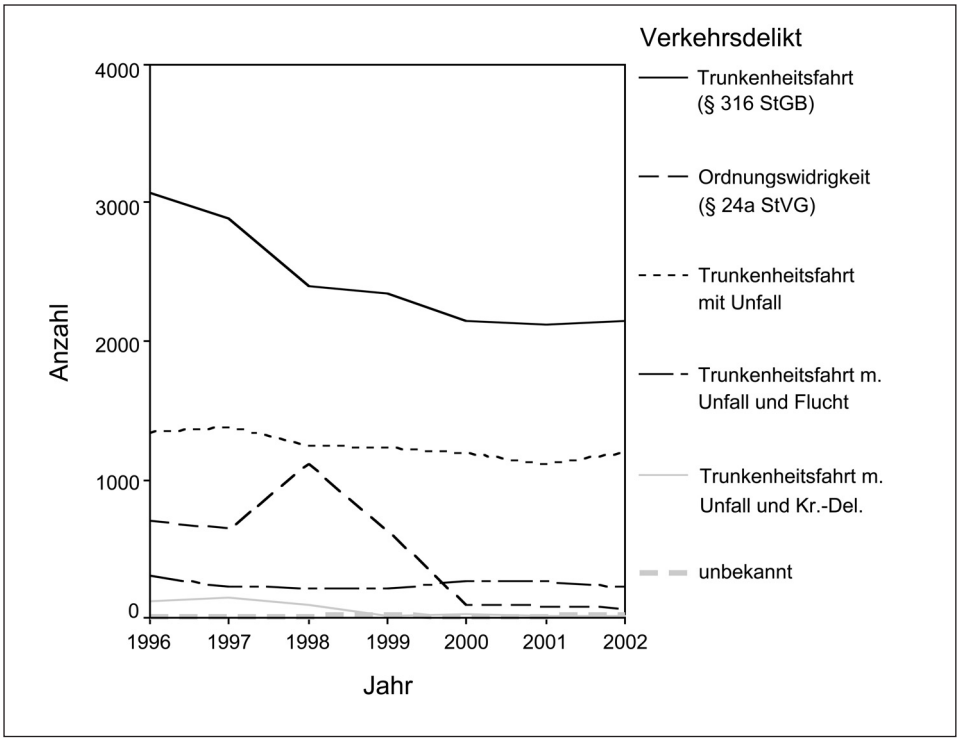

Abbildung 1: Häufigkeitsentwicklung der untersuchten Verkehrsdelikte.

Klinischer Trunkenheitsgrad und Blutalkoholkonzentrationen

Der klinische Trunkenheitsgrad wurde von dem untersuchenden Arzt subjektiv festgelegt. Eine Orientierungshilfe waren dabei Kriterien wie z. B. Aussprache oder Atemalkoholgeruch.

Den größten Anteil an der im Rahmen der neurologisch-psychiatrischen Kurzbegutachtung durch den Arzt als „nicht merkbar" eingestuften Trunkenheitssymptomatik haben Personen mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,0–0,49 ‰ (22,8 % aus diesem Promillebereich). Mit zunehmender Alkoholisierung nimmt die Häufigkeit einer derartigen Einschätzung schnell ab. In der Kategorie „leichte" Alkoholisierung (hier wurden immerhin fast $^4/_5$ aller Untersuchten eingeordnet) dominieren eindeutig Personen mit Blutalkoholkonzentrationen zwischen 1,1 und 1,59 ‰ (siehe Abbildung 2).

Bei der Einschätzung als „mittelgradig" alkoholisiert dominieren die Promillebereiche 3,0–3,49 ‰ und 3,5 ‰ und mehr. Zu den niedrigeren Promillegraden hin nimmt diese Einschätzung stark ab. In der Klasse 0,0–0,49 ‰ sind es nur noch 2,6 % der Personen, denen Blut abgenommen wurde. – Hier ist daran zu denken, ob Medikamenten- bzw. Drogenkonsum vorliegt.

Eine „hochgradige" Trunkenheit wurde bei höheren Alkoholisierungsgraden über 2,5 ‰ festgestellt. – Bei einzelnen Fällen mit einer Blutalkoholkonzentration unter 1,1 ‰ ist wiederum darauf hinzuweisen, dass an „Trunkenheit ohne Alkohol" zu denken ist.

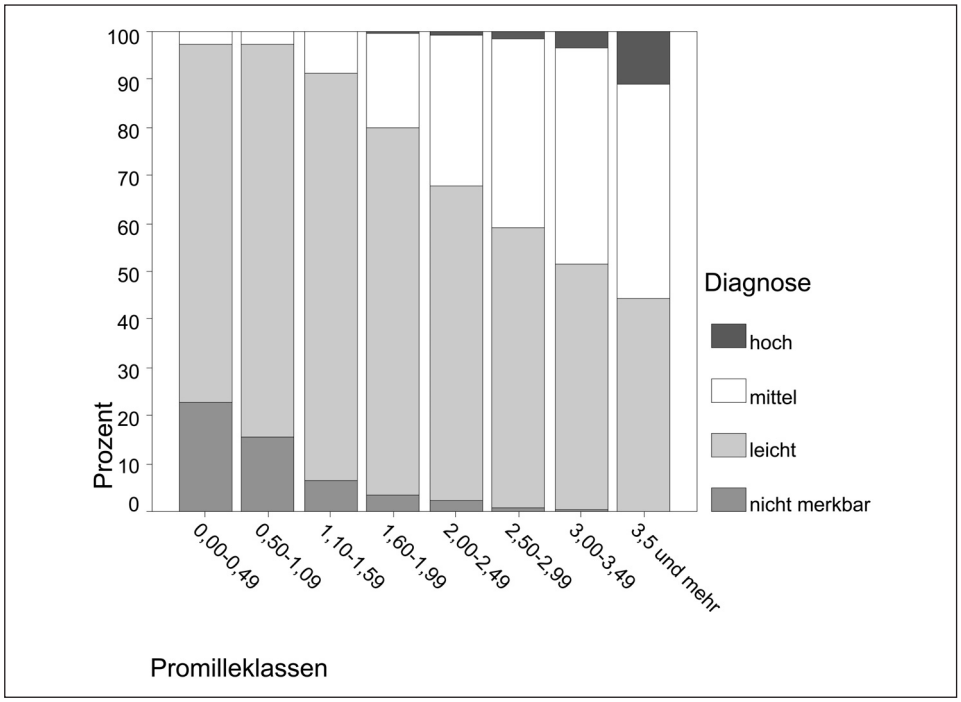

Abbildung 2: Diagnose des Trunkenheitsgrades und Blutalkoholkonzentration.

Die geschlechtsabhängige Einschätzung des Trunkenheitsgrades zeigt in allen Kategorien von „nicht merkbar“ bis hin zu „hochgradig“ nahezu gleiche Werte, so dass auf eine detaillierte Darstellung verzichtet wurde.

Sofern man jeweils die klinischen Diagnosen „nicht merkbar“/„leicht“ und „mittelgradig“/„hochgradig“ in Relation zu den gemessenen Promillebereichen auswertet, zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Ausmaß der Alkoholisierung und Einschätzung des Trunkenheitsgrades (siehe Abbildung 3).

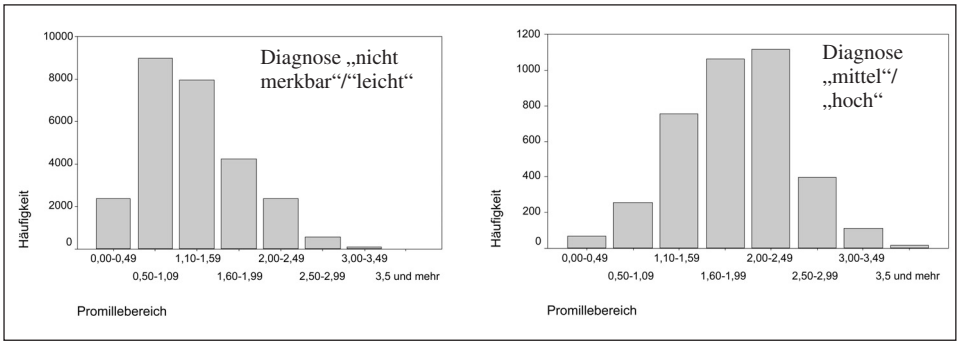

Abbildung 3: Relation zwischen Ausmaß der Alkoholisierung und klinischem Trunkenheitsgrad.

Diskussion

Entwicklung der Delinquenz bei Trunkenheitsfahrerinnen

In den Jahren 1996 bis 1999 zeigt sich ein Anstieg des Delinquentinnenanteils von 11,9 % (1996) über 13,2 % (1998) auf 14,1 % (1999). In den Folgejahren bis 2002 fällt der Wert wieder auf 12,0 % bis 12,3 %. Über den gesamten Untersuchungszeitraum dieser Studie ergibt sich somit ein mittlerer Frauenanteil von 12,6 %. Der bis in die 90er Jahre zunehmende relative Anteil der Kraftfahrerinnen an den Trunkenheitsfahrten stagniert demnach und scheint sich bei 12–13 % zu etablieren.

Ähnliche Ergebnisse zeigen Studien von IFFLAND et al. (1995). Danach wurde im Kölner Stadtgebiet in den Jahren 1988 bis 1993 bei alkoholauffälligen PKW-Fahrern ab 18 Jahren, die eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,8 ‰ hatten, ein Frauenanteil zwischen 11,1 % und 12,5 % festgestellt. Aus Schwankungen um den Mittelwert von 11,8 % war für die Autoren keine systematische Zu- oder Abnahme des Anteils weiblicher Delinquenten erkennbar.

Nach IFFLAND et al. sind Frauen mit etwa 12 % an Trunkenheitsfahrten in deutschen Großstädten beteiligt. Es wurde das Trinkverhalten und der Umfang des Alkoholmissbrauchs bei Frauen analysiert, indem Indikatoren für den Alkoholmissbrauch wie z. B. GGT (Gamma-Glutamyl-Transferase) oder auch Methanol und Aceton+Isopropanol bestimmt wurden. Es zeigte sich, dass diese Parameter bei alkoholauffälligen PKW-Fahrerinnen und -Fahrern in etwa gleichem Umfang auffällig waren.

ZEILER (1993) stellte trotz eines relativ geringeren Frauenanteils in den Jahren 1980–1990 bundesweit eine steigende Tendenz fest. Demnach stieg der Anteil der Frauen, die wegen alkoholisierter Teilnahme am Straßenverkehr verurteilt wurden, hoch signifikant

von 5,33 % (1980) auf 7,87 % (1990). Nach dieser Studie ist die Gruppe der 25–55-Jährigen signifikant überrepräsentiert, wobei besonders häufig die 35–45-Jährigen vertreten sind.

GRÜNER et al. (1989) haben in Schleswig-Holstein in den Jahren 1977 (April) bis 1987 (März) 99 381 Fälle von alkoholbeeinflussten Verkehrsteilnehmern beiderlei Geschlechts analysiert. Dabei stellten sie ebenfalls eine Zunahme des Frauenanteils von 4,4 % (1977) auf 6,7 % (1987) fest. In der Gesamtzahl von 99 381 Fällen sind 5 274 (5,3 %) Frauen enthalten.

Einfluss der gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse auf die Untersuchungszahlen

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahr 1998 nach mehrjährigen Diskussionen in dem geänderten § 24a des Straßenverkehrsgesetzes neben der bis dahin alleine rechtsgültigen Blutalkoholkonzentration für das Verfahren der Atemalkoholanalyse einen gleichberechtigten Grenzwert für die Konzentration von Ethanol festgelegt.

2001 wurden die Grenzwerte abgesenkt und liegen seitdem bei 0,5 ‰ Blutalkoholkonzentration (BAK) bzw. 0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration (AAK) statt vorher 0,8 ‰ bzw. 0,4 mg/l.

Die Basis für die Einführung der gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse im Straßenverkehrsgesetz bildete ein Gutachten des damaligen Bundesgesundheitsamtes.

In diesem Gutachten werden strenge technische Anforderungen an eine gerichtsverwertbare Atemalkoholanalyse gestellt (entsprechend Norm DIN VDE 0405).

Die von der Firma Dräger entwickelten beweissicheren Atemalkoholtestgeräte wurden in Hamburg flächendeckend im Folgejahr eingeführt. Nach LAGOIS (2000) verhindert das Alcotest 7110 Evidential der Firma Dräger falsche Messergebnisse zum Nachteil des betroffenen Autofahrers, beispielsweise bei Mundalkohol.

Diverse Autoren haben Zweifel an der Genauigkeit der Atemalkoholmessung. Es wird die Konvertierbarkeit zwischen der Atemalkoholkonzentration und der Blutalkoholkonzentration in Frage gestellt [z. B. KÖHLER et al. (1997), WEHNER et al (2000), WITTIG et al. (2000)]. Einige Autoren weisen direkt auf das Fehlerpotential der Atemalkoholanalyse hin und beschreiben deren Ungenauigkeit [z. B. RÖMHILD et al. (2001), BODE (2000)].

Nach Einführung der gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse im Ordnungswidrigkeitenbereich wurde in Bezug auf die Anzahl der Blutuntersuchungen im Hamburger Einzugsgebiet ab 1998 ein starker Rückgang verzeichnet. 1997 wurden 5 288 Blutuntersuchungen registriert. 1998, im Jahr der Einführung der beweissicheren Atemalkoholanalyse, war bereits ein leichter Rückgang der Untersuchungszahlen auf 5 079 zu verzeichnen. In den Jahren 1999 (4 436 Fälle) und 2000 (3 725 Fälle) fanden deutlich weniger Blutentnahmen und Blutalkoholanalysen statt.

Es ist anzunehmen, dass die Abnahme der Untersuchungszahlen durch eine zunehmende Anzahl von Atemalkoholanalysen durch die Polizei zu begründen ist. Leider konnten seitens der Polizei allerdings bisher keine genauen Angaben zur Häufigkeit durchgeführter Atemalkoholmessungen gemacht werden.

Die verminderte Bedeutung der Blutprobe bei mutmaßlich niedrigen Alkoholisierungen spiegelt sich darin, dass im Bereich von 0,5–1,09 ‰ im Jahr 1998 mit 35,7 % der maximale jahresbezogene Anteil am Gesamtaufkommen der Blutentnahmen vorliegt. Ab 1999 fällt der Wert stark ab auf zuletzt 25,3 % (2002).

Noch stärker verdeutlichen die in den Blutentnahmeprotokollen protokollierten Deliktangaben der Polizei diese Tendenz. Wurde von 1997 bis 1998 nahezu eine Verdopplung

der Ordnungswidrigkeiten registriert – 1998 waren 21,9 % der Trunkenheitsdelikte Ordnungswidrigkeiten – so nimmt ihr Anteil in den Folgejahren stark ab (2002 nur noch 1,8 %). Blutentnahmen erfolgen im Bereich unter 1,1 ‰ nur noch bei relativer Fahruntüchtigkeit mit oder ohne Verkehrsunfall bzw. Verkehrsunfall mit Fahrerflucht oder wenn die Atemalkoholkontrolle nicht regelhaft durchgeführt werden kann.

Schwierigkeiten erkennt SCHOKNECHT (2000), die sich vor Gericht ergeben können, wenn von der Polizei im Straßenverkehr hohe Atemalkoholkonzentrationen festgestellt wurden, die oberhalb des Ordnungswidrigkeitenbereichs liegen, und keine Blutalkoholanalysen vorgenommen wurden. In solchen Fällen ist von den Gerichten zu entscheiden, ob der festgestellte Atemalkoholgehalt zum Nachweis der Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB ausreicht. HEIFER (2000) ist nach dem herrschenden Kenntnisstand auf dem Gebiet der Alkoholanalytik nicht von der Brauchbarkeit im Strafrecht überzeugt und zwar wegen der Vereinfachung komplexer Sachverhalte, die nicht auf Kosten der Richtigkeit erfolgen darf.

§ 24a StVG – Einführung neuer Grenzwerte und Auswirkungen –

Am 01. Mai 1998 trat die Regelung des § 24a StVG in Kraft, wonach Fahren ab einer BAK von 0,5 Promille (bzw. AAK 0,25 mg/l) künftig als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sei. VOLLRATH und KRÜGER (1999) haben Ergebnisse des zweiten deutschen Roadside Surveys (DRS 2), das 1997 in Thüringen und Unterfranken durchgeführt wurde, mit denen des Deutschen Roadside Surveys der Jahre 1992–1994 verglichen. Dabei stellten sie fest, dass die Einführung der 0,5-Promille-Grenze auch vor dem Hintergrund eines bereits längerfristig andauernden Rückgangs des Anteils alkoholbedingter Unfälle einen zusätzlichen Beitrag erbracht hat. Das zweite Roadside Survey zeigte ferner auf, dass die neue Grenze auf eine bereits seit 1994 andauernde Entwicklung hin zu weniger Fahrten unter Alkohol traf. Die Befragung der Fahrer ergab, dass für diesen Rückgang weniger eine steigende grundsätzliche Missbilligung von Alkoholfahrten verantwortlich zu machen war als die Wahrnehmung einer stärkeren polizeilichen Kontrolldichte. Dabei zeigten sich besonders deutliche Effekte bei den jungen Fahrern.

IFFLAND und BALLING (1999) haben vier Monate nach Einführung des 0,5-Promille-Grenzwertes die Auswirkungen auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer im Stadtgebiet von Köln überprüft. Dabei zeigte sich, dass die Einführung der 0,5-Promille-Grenze als neuer Grenzwert zu einem Anstieg der Blutentnahmen hauptsächlich bei PKW-Fahrern mit niedrigeren Blutalkoholspiegeln und bei Polizeikontrollen nach Mitternacht geführt hat. Als positiv werteten die Autoren, dass die Zahl der PKW-Fahrer mit Blutalkoholkonzentrationen über 1,1 Promille um etwa 25 Prozent abgenommen hat. Besonders bemerkenswert war der Rückgang der Alkoholunfälle um mehr als die Hälfte.

Da am 01. Mai 1998 parallel zu den oben genannten Gesetzesänderungen die beweissichere Atemalkoholanalyse im Ordnungswidrigkeitenbereich nach § 24a Abs. 1 StVG eingeführt wurde und erst 2001 die letztmalige Absenkung der Grenzwerte erfolgte, lassen sich im Rahmen dieser Arbeit keine Aussagen zu Tendenzen der Delinquenz im Ordnungswidrigkeitenbereich machen. Die oben beschriebene starke Abnahme der Zahl der Blutalkoholbestimmungen im Bereich 0,5–1,09 ‰ ist nach 1998 mit der Einführung der Atemalkoholanalyse zu erklären. Etwaige Umschichtungen innerhalb des Ordnungswidrigkeitenbereichs durch Absenkung der Grenzwerte lassen sich nicht analysieren.

SCHEFFLER (2002) gibt zu bedenken, dass viele aufeinanderfolgende Gesetzesverschärfungen, wie beim § 24a StVG in letzter Zeit geschehen, bedenklich stimmen. Nach ihm besteht die Gefahr, dass die Verhältnismäßigkeit eine untergeordnete Rolle spielt und der Betroffene bestraft wird, um Dritten ein „politisches Signal" zu setzen.

Zusammenfassung

Im Untersuchungszeitraum 1996–2002 sind in Hamburg tendenziell abnehmende Blutalkohol-Untersuchungszahlen festzustellen (1996: 5 543 Fälle; 2001: 3 601 Fälle; 2002: 3 663 Fälle).

Gerade ab 1998, dem Jahr der Einführung der gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse für den Ordnungswidrigkeitenbereich, zeigen sich stark abnehmende Untersuchungszahlen im Bereich unter 1,1 ‰. Waren 1996 noch 12,6 % aller registrierten Fälle Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG, so waren es 2002 gerade einmal 1,8 % der Fälle. Auffällig ist der besonders hohe Wert von 21,9 % im Jahr 1998. Dies ist in erster Linie erklärlich durch die Einführung der beweissicheren Atemalkoholmessung (1998) und die Absenkung des Promillewertes im Ordnungswidrigkeitenbereich auf 0,5 ‰ (2001).

Bei den Frauen pendelt der prozentuale Anteil an den Verkehrsdelikten in den sieben Jahren des Untersuchungszeitraums um einen Mittelwert von 12,6 %, so dass keine Tendenz hin zu Zu- oder Abnahme des Anteils zu erkennen ist.

Erwartungsgemäß erfolgte die ärztliche Einschätzung des Trunkenheitsgrades mit „nicht merkbar"/„leicht" am häufigsten in der Klasse 0,5–1,09 ‰ und nimmt zu den höheren Promilleklassen, aber auch zur Klasse 0–0,49 ‰ hin, ab. Umgekehrt verhält es sich mit der Diagnose „mittelgradig"/„hochgradig" – diese wird am häufigsten in der Klasse 2,0–2,49 ‰ registriert und nimmt sowohl hin zu höheren als auch hin zu niedrigeren Promille-Werten ab. Über 50 % der Trunkenheitsfahrer mit Blutalkoholkonzentrationen zwischen 2,0 und 3,5 Promille werden als „leicht betrunken" eingeschätzt und nur ca. 1 % als „hochgradig", was sowohl auf höhere Toleranz gegenüber Alkohol bei vielen Fahrern als auch auf Qualitätsprobleme der ärztlichen Begutachtung hinweisen kann.

Schlüsselwörter

Blutalkoholbestimmung – Atemalkoholbestimmung – § 24a Straßenverkehrsgesetz – Trunkenheitsgrad – Alkohol – Straßenverkehrsdelinquenz

Summary

For the entire observation period from 1996 to 2002, a decrease in the number of blood alcohol tests can be observed in Hamburg (1996: 5 543 cases, 2001: 3 601 cases, 2002: 3 663 cases).

In particular since 1998, the year of the introduction of the forensic breath alcohol test, the number of blood alcohol tests for values under 1.10 ‰ decreased significantly. Whereas in the year 1996 12.6% of all registered cases were considered as irregularities, the share dropped to 1.8 % in 2002. In 1998, a sudden increase to 21.9 % was observed. It remains unclear, however, to which extent this decrease was influenced by the reduction of the breath alcohol concentration limit to 0.25 mg/l (1998) and the blood alcohol concentration limit to 0.5 g/l (2001) according to § 24a traffic law.

Between 1996 and 2002, the proportion of women fluctuated around a mean of 12.6 %. Hence, an increase or decrease in the proportion of women cannot be shown.

As expected, it is shown that the level of alcoholisation determined as 'not noticeable'/'slight' leads to the highest percentage in the range of 0.5–1.09 ‰ and decreases with higher ranges as well as to the range of 0–0.49 ‰. On the other hand, the level of alcoholisation determined as 'medium'/'high' was registered mainly in the range of 2.0–2.49 ‰ and decreased similarly with lower and higher ranges of alcoholisation. Over 50 % of all drink driving offences with blood alcohol concentrations of between 2.0 and 3.5 ‰ are referred to as 'slightly drunk' and merely 1% as 'heavily' intoxicated. This fact could indicate a greater tolerance towards alcohol in drivers as well as a lack of quality when it comes to medical expert opinions.

Keywords

blood alcohol test – breath alcohol test – § 24a traffic law – level of alcoholisation – alcohol – road traffic delinquency

Literatur

1) Bode H J Dräger Alcotest 7110 Evidential – ein Messgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse? Blutalkohol 37: 134–141, 2000.
2) Grüner O, Bilzer N, Frevel H-J Alkoholbeeinflusste Kraftfahrerinnen in Schleswig-Holstein zwischen 1977 und 1987. Blutalkohol 26: 217–236, 1989.
3) Heifer U Atemalkoholanalyse – Erfahrungen, Probleme, Erwartungen. 38. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2000, Goslar, 26.–28. Januar 2000. In: Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft (130–138). Buck GmbH Ludwigslust, 2000.
4) Iffland R, Balling P, Grassnack F, Krambrich T Indikatoren für Alkoholabusus bei Trunkenheitsfahrerinnen. Blutalkohol 32: 144–161, 1995.
5) Iffland R, Balling P Erste Auswirkungen der 0,5-Promille-Grenze auf das Fahrverhalten alkoholisierter Verkehrsteilnehmer. Blutalkohol 36: 39–43, 1999.
6) Köhler H, Banaschak S, Brinkmann B AAK-BAK-Vergleichsuntersuchung mit dem „beweissicheren" Alcotestgerät 7110 Evidential. Blutalkohol 34: 36–44, 1997.
7) Lagois J Dräger Alcotest 7110 Evidential – das Messgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland. Blutalkohol 37: 77–91, 2000.
8) Römhild W, Bartels H, Wittig H, Schmidt U, Krause D, Jachau K Zu den naturwissenschaftlichen Voraussetzungen für eine „beweissichere" AAK-Messung. Blutalkohol 38: 223–232, 2001.
9) Scheffler U Viel hilft viel? – Bemerkungen zur Gesetzgebung am Beispiel von § 24a StVG –. Blutalkohol 39: 174–181, 2002.
10) Schoknecht G Atemalkohol und Fahren unter Alkoholeinfluss. Blutalkohol 37: 161–170, 2000.
11) Vollrath M, Krüger H P Auswirkungen der „Androhung" 0,5-Promille-Grenze im Kontext längerfristiger Entwicklungen. Blutalkohol 36: 349–361, 1999.
12) Wehner H D, Wehner A, Subke J Die Genauigkeit des veno-alveolären Ethanolkonzentrationsquotienten. Blutalkohol 37: 18–29, 2000.
13) Wittig H, Schmidt U, Jachau K, Römhild W, Krause D Beeinflussung des BAK-/AAK-Quotienten durch verschiedene Umgebungstemperaturen. Blutalkohol 37: 30–38, 2000.
14) Zeiler H C Frauen und Trunkenheitsfahrten. Blutalkohol 30: 30–42, 1993.

Anschrift für die Verfasser:

Jochen Dettmann
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Butenfeld 34
D-22529 Hamburg

Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam e.V.
(LEITER: HD DR. DIETMAR STURZBECHER)

ANDREAS KRAMPE, STEFFI SACHSE

Fahren unter Alkoholeinfluss bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Ergebnisse aus der Zeitreihenstudie „Jugend in Brandenburg“

Driving under the influence of alcohol among youth and young adults: Results of the survey “Youth in Brandenburg”

Einleitung

Jugendliche und junge Erwachsene gelten aufgrund ihrer überproportional hohen Beteiligung an Verkehrsunfällen als Risikogruppe im Straßenverkehr[1]). Alkoholeinfluss nimmt dabei eine herausragende Stellung als Unfallursache und Risikofaktor ein. Folgen wir der amtlichen Unfallstatistik, dann ist Fahren unter Alkohol in der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen Pkw-Fahrer nach nicht angepasster Geschwindigkeit die zweithäufigste Unfallursache von Verkehrsunfällen mit Getöteten[2]).

Das „Deutsche Roadside Survey“, in dessen Verlauf in den Jahren 1992 bis 1994 mehr als 20 000 Autofahrer untersucht und mehr als 5 000 Unfälle mit Blick auf Alkohol analysiert wurden, hat nun gezeigt, dass das Fahren unter Alkohol in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen zwar nicht weiter verbreitet ist als bei älteren Kraftfahrern. Aus den Unfallstudien der Untersuchung geht jedoch hervor, dass bei jungen Fahrern bereits geringe Mengen von Alkohol zu einer wesentlich größeren Steigerung des Unfallrisikos führen als bei älteren Fahrern. Fahranfänger müssen komplexere Fahraufgaben noch bewusst vollziehen; sie sind deshalb für die negativen Alkoholwirkungen besonders anfällig[3]). Hinzu kommt, dass junge Fahrer weitaus häufiger nachts und an Wochenenden unterwegs sind und auch Alkohol häufiger außerhalb der eigenen Wohnung konsumieren. Junge Menschen sind damit sehr viel stärker dem Trink-Fahrkonflikt ausgesetzt als ältere Fahrer[4]).

Fahren unter Alkoholeinfluss stellt also ein beachtliches Risikopotenzial für junge Menschen dar. Ziel der folgenden Ausführungen ist es, weiteren Aufschluss zu geben über die Verbreitung und Hintergründe des Fahrens unter Alkoholeinfluss bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie über das spezifische Profil der jugendlichen Alkoholfahrer. Dabei werden, anders als in dem oben genannten „Deutschen Roadside Survey“, auch Jugendliche unter 18 Jahren in die Untersuchung einbezogen.

Material und Methode

Im Jahr 1991, also kurz nach der „Wende“ in Ostdeutschland, startete das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam (IFK) die landesrepräsentative Zeitreihenstudie „Jugend in Brandenburg“. Im Rahmen dieser Zeitreihenstudie wurden in den Jahren 1993, 1996, 1999 und 2001 repräsentative Befragungen an brandenburgischen Schulen durchgeführt, um Veränderungen in der Lebenssituation von Jugendlichen in den neuen Bundesländern, ihrer Wertorientierungen, politischen Einstellungen und Delinquenzneigungen abzubilden[5]).

Für die folgende Untersuchung haben wir die Studien „Jugend in Brandenburg“ der Jahre 1999 und 2001 einer erneuten Analyse unterzogen[6]). Im Jahr 1999 wurden 3 209 Schülerinnen, Schüler und Auszubildende befragt. Die Stichprobe ist hinsichtlich des Geschlechts der Befragten, wie auch hinsichtlich der Alters- und Schultypverteilung landesrepräsentativ. Befragt wurden Jugendliche in der 7. bis zur 13. Klassenstufe sowie im ersten bis vierten Ausbildungsjahr. Die Befragung des Jahres 2001 folgte einem Längsschnittdesign. Möglichst viele Jugendliche der Befragung 1999 sollten ein zweites Mal befragt werden, um individuelle Veränderungen im Zeitverlauf nachzuzeichnen. Folglich wurde die zweite Erhebung in den Schulklassen durchgeführt, in denen Schüler der vorausgegangenen Befragung noch zu erreichen waren. Schüler der Jahrgangsstufe 7 und 8 sowie Auszubildende sind deshalb in der Stichprobe von 2001 nicht mehr vertreten. 1 249 Jugendliche konnten im Jahr 2001 befragt werden; 762 von ihnen hatten bereits an der Vorgängeruntersuchung 1999 teilgenommen[7]).

Den Zugang zum Problem des Fahrens unter Alkoholeinfluss gewinnen wir im Folgenden über die Selbstauskunft der befragten Jugendlichen. Die Jugendlichen wurden gefragt, ob sie in den letzten 12 Monaten ein Moped, Motorrad oder Auto unter Alkohol geführt haben. Je nach den Antworten der Jugendlichen unterscheiden wir zwischen Nüchternfahrern („Nein, gar nicht“), gelegentlichen Alkoholfahrern („Ja, ein- oder zweimal“) und wiederholten Alkoholfahrern („Ja, dreimal oder öfter“).

Mit der Reanalyse der Jugendstudien 1999 und 2001 verfolgen wir drei Fragestellungen:

– Wie weit ist das Fahren unter Alkoholeinfluss bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbreitet?
– Wie lassen sich die Jugendlichen charakterisieren, die eine erhöhte Bereitschaft zu Alkoholfahrten aufweisen?
– Was sind typische Handlungsanlässe und Motive für Alkoholfahrten von Jugendlichen?

Aufgrund des Längsschnittcharakters der Erhebung 2001 stellen wir hier schwerpunktmäßig die Ergebnisse der Befragung 1999 vor. Die Erhebung 2001 wurde um Fragen zu Handlungsanlässen und Motiven für Fahrten unter Alkoholeinfluss ergänzt. Diese Befunde ziehen wir ergänzend hinzu. Ausgewählte Auswertungsergebnisse werden in Kreuztabellenform vorgestellt. Dabei wird das Signifikanzniveau einzelner Werte durch standardisierte Residuen ausgewiesen. Eine Signifikanz liegt bei den Einzelwerten vor, die größer als 2 bzw. kleiner als –2 sind ($p \leq 0.05$).

Ergebnisse

1. Die Häufigkeit des Fahrens unter Alkohol bei Jugendlichen

In Deutschland beginnen Jugendliche etwa ab dem Alter von 14 Jahren ihre Alkoholabstinenz aufzugeben und mehr oder regelmäßig Alkohol zu trinken[8]). 16 Prozent der 14- bis 15-Jährigen trinken mindestens einmal in der Woche Alkohol. Nur jeder zweite Jugendliche dieser Altersgruppe konsumiert selten oder nie Alkohol. Im Alter von 16 bis 17 Jahren hat die Mehrheit der Jugendlichen dann schon ihre Konsumgewohnheiten herausgebildet, die sie in den kommenden Jahren fortsetzen. Mehr als jeder dritte Jugendliche im Alter ab 16 Jahren trinkt mindestens einmal in der Woche Alkohol. Der Anteil der Alkoholabstinenten sinkt bei den 16- bis 17-Jährigen auf rund 20 Prozent.

Dieser frühe Übergang in den Alkoholkonsum mit einer weiteren Steigerung im Altersverlauf spiegelt sich in den Befunden unserer Jugendstudien zum Fahren unter Alkohol

wider (s. Abbildung 1). Fast 14 Prozent der Jugendlichen der Erhebung 1999 haben mindestens einmal in einem Zeitraum von 12 Monaten ein Moped, Motorrad oder Auto unter Alkoholeinfluss geführt. Dabei ist ein klarer Alterseffekt zu verzeichnen. Bereits nahezu jeder zehnte 15- bis 17-Jährige berichtet von gelegentlichen oder wiederholten Fahrten unter Alkoholeinfluss. Bei den ab 18-Jährigen ist es dann jeder Vierte, der mindestens einmal in 12 Monaten alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen hat; sieben Prozent der Jugendlichen dieser Altersgruppe gehören sogar zu den wiederholten Alkoholfahrern.

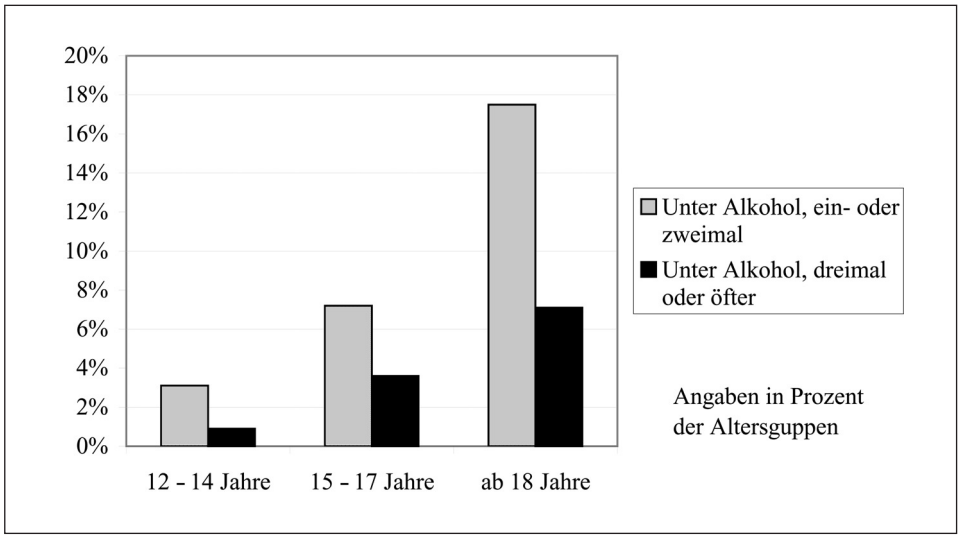

Abbildung 1: Häufigkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluss unter brandenburgischen Jugendlichen 1999 in einem Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats-Prävalenz).

2. Risikogruppen

Junge Männer und Auszubildende

Wie können wir nun die Jugendlichen charakterisieren, die eine erhöhte Bereitschaft zeigen, auch unter Alkoholeinfluss zu fahren? Alkoholfahrten sind zunächst weitgehend eine Domäne der männlichen Jugendlichen. Mehr als 80 Prozent der gelegentlichen und fast 90 Prozent der wiederholten Alkoholfahrer unter den befragten Jugendlichen sind Jungen bzw. junge Männer. Das geschlechtsspezifische Risikoprofil zeigt sich auch in der Analyse der individuellen Entwicklungsverläufe im Untersuchungszeitraum der Jahre 1999 bis 2001. Männliche alkoholauffällige Fahrer zeigen eine bemerkenswerte Stabilität ihres Verhaltens. Mehr als jeder zweite männliche Jugendliche, der zum ersten Befragungszeitpunkt mehrfach unter Alkohol gefahren war, räumte solche wiederholten Alkoholfahrten auch beim zweiten Erhebungszeitpunkt 2001 wieder ein. Bei Mädchen und jungen Frauen hingegen finden wir solche stabilen Entwicklungsverläufe der Alkoholauffälligkeit bis auf wenige Aussagen nicht.

Weiterhin treten Auszubildende an berufsbildenden Schulen deutlich als Risikogruppe hervor. Rund jeder zweite Jugendliche, der gelegentlich oder wiederholt unter Alkohol

fährt, besucht ein Oberstufenzentrum. Gymnasiasten, Real- und Gesamtschüler hingegen sind unter den wiederholten Alkoholfahrern signifikant unterrepräsentiert (s. Tabelle 1).

		Fahren unter Alkohol in den letzten 12 Monaten					
		Nein, gar nicht		Ja, ein- oder zweimal		Ja, dreimal oder öfter	
Schultyp	Gesamtschule	37,8	(1,3)	26,8	(–0,6)	25,4	(–2,0)
	Realschule	10,8	(1,6)	2,9	(–3,7)	4,2	(–1,9)
	Gymnasium	30,8	(1,5)	20,7	(–2,6)	13,6	(–3,2)
	Oberstufenzentrum	20,6	(–4,2)	49,6	(8,4)	56,8	(7,1)

Tabelle 1: Fahren unter Alkoholeinfluss 1999 im Vergleich der Schultypen
(Angaben in Spaltenprozenten, standardisierte Residuen in Klammern).

Junge Mehrfachkonsumenten

Eine besondere Risikogruppe stellen jungen Mehrfachkonsumenten dar[9]). Nach den Ergebnissen der Jugendstudie 1999 nehmen fast 12 Prozent der Jugendlichen in Brandenburg dreimal oder öfter im Jahr illegale Drogen (gemeint sind Cannabis, Ecstasy oder Amphetamine). Weitere 13 Prozent gehören zu den „Probierern", die bis zu zweimal im Jahr illegale Drogen konsumieren[10]). Vergleichen wir diese Ergebnisse mit den Angaben zum Fahren unter Alkohol, dann wird die Brisanz einer engen Verknüpfung von Drogenkonsum und Alkoholfahrten deutlich. Jeder dritte befragte Jugendliche, der wiederholt unter Alkoholeinfluss fährt, nimmt mehrfach im Jahr Drogen. Auch unter den Jugendlichen mit gelegentlichen Alkoholfahrten ist der Anteil der wiederholten Drogenkonsumenten mit fast 25 Prozent überproportional hoch. Insgesamt berichten sechs Prozent aller Jugendlichen der Befragung 1999 sowohl von gelegentlichen oder wiederholten Fahrten unter Alkoholeinfluss als auch von gelegentlichem bis wiederholtem Drogenkonsum.

Jugendliche mit mehrfach auffälligem Verhalten

Jugendliche, die mehrfach unter Alkohol fahren, weisen überzufällig häufig auch in anderen Lebensbereichen ein auffälliges oder delinquentes Verhalten auf. Eine Regressionsanalyse von Daten zur Verhaltensauffälligkeit zeigt, dass Jugendliche, die bereits Ärger mit der Polizei gehabt hatten, die schon jemanden vorsätzlich geschlagen oder verprügelt oder die sich an Gewaltaktionen gegen andere Gruppen („Linke", „Rechte", „Ausländer") beteiligt haben, auch signifikant häufiger mehrfach unter Alkohol fahren (siehe Tabelle 2).

	Beta–Wert	r^2 (korr.)
Aufgenommene Variablen:		
... Ärger mit der Polizei gehabt.	.22	.10
... jemanden vorsätzlich geschlagen oder verprügelt.	.13	.13
.... an gewaltsamen Aktionen gegen andere Gruppen (Linke, Rechte, Ausländer) teilgenommen.	.10	.13
.... die Schule/Ausbildung geschwänzt.	.07	.14

Tabelle 2: Regressionsmodell zur Erklärung des Fahrens unter Alkoholeinfluss 1999
(Alle Beta-Werte sind signifikant bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von $p < .01$.).

Gewaltbereite Jugendliche stellen zwar nur eine Minderheit von drei Prozent der Befragten dar. Unter ihnen ist jedoch mehr als jeder Vierte mehrfach unter Alkoholeinfluss im

Straßenverkehr unterwegs. Seine Brisanz gewinnt der Befund durch den Zusammenhang von Alkoholgebrauch und Gewaltbereitschaft. Kontrollverlust unter Alkoholeinfluss und Aggressivität stellen eine gefährliche Mischung im Straßenverkehr dar.

Auch in der Schule haben junge Alkoholfahrer häufiger Probleme als andere Jugendliche. 60 Prozent der Jugendlichen, die wiederholte Fahrten unter Alkohol unternehmen, fühlen sich in der Schule nicht zum Lernen motiviert. Mehr als jeder Zweite von ihnen schwänzt oft oder zumindest manchmal einzelne Unterrichtsstunden. Fast jeder dritte junge Alkoholfahrer bleibt dem Unterricht sogar ganze Unterrichtstage fern. Bei diesen Jugendlichen müssen wir einen problematischen psychosozialen Hintergrund vermuten: Schulverweigernde Jugendliche, die ganze Unterrichtstage schwänzen, haben häufig Schwierigkeiten sich in Familie, Freundeskreis, Ausbildung oder Schule überhaupt einzufügen[11]).

3. Handlungsrahmen für Alkoholfahrten

Peergruppe

Ein Zusammenhang zwischen dem Unfallrisiko junger Fahrer und ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Lebens- und Freizeitstilgruppen wurde in empirischen Studien mehrfach belegt[12]). Vor diesem Hintergrund haben wir auch das Freizeitverhalten der jungen Alkoholfahrer untersucht. Die Jugendlichen der Befragung 1999, die wiederholt unter Alkoholeinfluss fahren, sehen sich in ihrem Freizeitverhalten überwiegend fest in eine Jugendclique eingebunden. Mehr als 80 Prozent der gelegentlichen oder wiederholten Alkoholfahrer fühlen sich einer Jugendclique zugehörig; mehr als jeder Zweite von ihnen verbringt seine Freizeit regelmäßig in der Clique.

Das Normbewusstsein der Clique und die informelle Sozialkontrolle, die auf die Cliquenmitglieder ausgeübt wird, haben dabei offensichtlich einen gewichtigen Einfluss auf die Bereitschaft zu Alkoholfahrten. Fast 70 Prozent der befragten Jugendlichen, die mehrfach unter Alkohol fahren, zählen sich zu einer gewaltbereiten Clique (s. in Tabelle 3 „Gewalt findet die Mehrheit in der Gruppe nicht so schlimm“: „Stimmt völlig“ oder „Stimmt teilweise“). Im Vergleich hierzu stellen Jugendliche aus gewaltfreien Cliquen („Gewalt findet die Mehrheit in der Gruppe nicht so schlimm“: „Stimmt nicht“) nur eine Minderheit von fünf Prozent unter den Alkoholfahrern dar. Hier sehen wir die einflussreiche Gruppendynamik von delinquenten Jugendcliquen. Die Mitglieder delinquenter Cliquen koppeln sich vom Wertesystem der Gesellschaft ab. Insbesondere auf Gruppenmitglieder, deren Kontakt zum Elternhaus oder zur Schule abgebrochen ist, gewinnt die Jugendclique deshalb starken Einfluss, da diese Mitglieder nur in der Gruppe Geborgenheit oder Anerkennung finden. Der Mechanismus von Anpassungsbereitschaft des Einzelnen und Konformitätsdruck der Gruppe erhöht die Delinquenzbereitschaft der Cliquenmitglieder[13]).

		Fahren unter Alkohol in den letzten 12 Monaten					
		Nein, gar nicht		Ja, ein- oder zweimal		Ja, dreimal oder öfter	
Gewaltbereitschaft in der Clique:							
„Gewalt findet	Stimmt völlig	8,2	(–2,3)	16,8	(3,2)	24,7	(4,5)
die Mehrheit in	Stimmt teilweise	32,6	(–0,6)	35,5	(0,5)	43,0	(1,6)
der Clique nicht	Stimmt kaum	33,4	(0,4)	30,9	(–0,5)	26,9	(–1,0)
so schlimm.“	Stimmt nicht	25,8	(1,7)	16,8	(–2,1)	5,4	(–3,6)

Tabelle 3: Fahren unter Alkoholeinfluss 1999 nach Gewaltbereitschaft in der Clique (Angaben in Spaltenprozenten, standardisierte Residuen in Klammern).

Freizeit, Spaß und Frust

Welches sind nun typische Handlungsanlässe und Motive für Fahrten unter Alkoholeinfluss? In der Erhebung des Jahres 2001 wurden die Jugendlichen explizit nach den Anlässen und Beweggründen ihres Handelns gefragt. Dabei wird der Freizeitbezug der Alkoholfahrten sehr deutlich. Der Besuch von Freunden ist der häufigste Anlass für eine Fahrt unter Alkohol. Hiervon berichten fast 40 Prozent der Jugendlichen, die gelegentlich oder wiederholt unter Alkohol fahren. Weitere wichtige Anlässe sind die Teilnahme an einer Freizeitveranstaltung, wie Sport- oder Musikveranstaltungen (27 Prozent der Nennungen), oder die Fahrt von oder zu einer Diskothek (25 Prozent der Nennungen). Wege zur Schule, Ausbildung oder Arbeit spielen bei Alkoholfahrten nur eine untergeordnete Rolle (weniger als fünf Prozent der Nennungen).

Aufgrund des engen Freizeitbezugs überrascht es nicht, dass Jugendliche ihre Alkoholfahrten am häufigsten in Gruppenfahrten unternehmen. Jeder zweite Jugendliche, der unter Alkoholeinfluss fährt, tut dies im Rahmen von Gruppenfahrten. Weniger als jeder dritte Befragte unternimmt seine Alkoholfahrten, wenn er allein unterwegs ist. In diesen Gruppenfahrten mit einem alkoholisierten Fahrer liegt eine doppelte Brisanz. Zum einen wird unter dem Einfluss von Alkohol nicht nur die Fahrtüchtigkeit erheblich eingeschränkt; die enthemmende Wirkung des Alkohols senkt darüber hinaus die Bereitschaft der jungen Fahranfänger, die erhöhten Anforderungen einer Gruppenfahrt mit einem vorsichtigeren Fahrverhalten zu kompensieren[14]). Auf der anderen Seite sind die Folgen eines Unfalls mit einem vollbesetzten Fahrzeug besonders schwer[15]).

Bei den Motiven für Alkoholfahrten können wir vier Gruppen von jugendlichen Alkoholfahrern unterscheiden. Die größte Gruppe stellen Jugendliche dar, die überhaupt keine Motive für ihre Alkoholfahrten angeben. Dies ist überraschenderweise jeder Zweite unter den Jugendlichen mit Alkoholfahrten. Wir vermuten, dass diese Jugendlichen teils aus Langweile „einfach nur herumfahren“ wollen, auch wenn sie Alkohol getrunken haben. Teils verschweigen sie möglicherweise ihre Motive, da sie sich ihrer Unangemessenheit („Imponieren wollen“, „Etwas erleben“) bewusst sind. Die zweite Gruppe bilden die „Spaßfahrer“; mehr als jeder fünfte Jugendliche, der unter Alkohol fährt, will einfach „Spaß haben“. Weitere 10 Prozent suchen bei Alkoholfahrten Spannung und Erfolg. Schließlich geben immerhin sechs Prozent der Jugendlichen Frust als Motiv für ihre Alkoholfahrten an. Unter den wiederholten Alkoholfahrern gehört sogar fast jeder Zehnte zu diesen „Frustfahrern“.

Jugendliche, die ohne besonderen Grund unter Alkohol fahren, „Frustfahrer“ und „Spaßfahrer“ zeigen jeweils ein deutlich unterschiedliches Gruppenverhalten (s. Tabelle 4). Während Jugendliche, die keine Motive für ihr Handeln benennen, ihre Alkoholfahrten nahezu gleich häufig allein oder in Begleitung von Mitfahrern unternehmen, bevorzugen die „Spaßfahrer“ eindeutig Gruppenfahrten. Die „Frustfahrer“ hingegen sind überwiegend allein unterwegs. Wir müssen befürchten, dass Gruppenfahrten unter Alkohol bei den „Spaßfahrern“ geradezu ein akzeptierter Bestandteil ihres Freizeitverhaltens ist. Die Alleinfahrten der „Frustfahrer“ dagegen bewerten wir als Indiz einer problematischen sozialen Integration dieser Jugendlichen.

Fahren unter Alkohol 2001 – allein oder in der Gruppe	Fahren unter Alkoholeinfluss 2001 – Motive		
	Um Spaß zu haben	Um Frust abzubauen	Ohne besonderen Grund
Eher allein	19	66	33
Eher mit anderen	71	17	44
Unterschiedlich	10	17	23

Tabelle 4: Motive für Fahrten unter Alkohol 2001 – Alleinfahrten und Gruppenfahrten im Vergleich (Angaben in Spaltenprozenten).

Schlussfolgerungen

Eine Auswertung der Studien „Jugend in Brandenburg“ der Jahre 1999 und 2001 belegt, dass das Fahren unter Alkohol kein bloßes Randphänomen unter Jugendlichen ist. Bereits unter den 15- bis 17-Jährigen fährt jeder Zehnte mindestens einmal im Zeitraum eines Jahres unter Alkoholeinfluss, bei den ab 18-Jährigen sogar jeder Vierte. Jugendliche Alkoholfahrer beginnen bereits im frühen Jugendalter mit dem Fahren unter Alkohol und setzen diese Praxis mit zunehmendem Alter verstärkt fort. Dieser Befund spricht für eine Prävention, die das Thema „Fahren und Alkohol“ frühzeitig, spätestens beim Übergang in das Jugendalter, aufgreift und mit altersspezifischen Präventionsangeboten kontinuierlich fortsetzt. Werden die Jugendlichen erst in der Fahrschulausbildung mit dem Thema des Fahrens unter Alkohol konfrontiert, lassen sich vorhandene Einstellungen und Verhaltensmuster nur noch schwer verändern. Vor allem die Schule bietet Chancen für eine langfristig angelegte und kontinuierliche Intervention.

Jugendliche, die wiederholt unter Alkoholeinfluss fahren, zeigen überzufällig häufig auch in anderen Lebensbereichen Verhaltensauffälligkeiten. Jugendliche Alkoholfahrer nehmen signifikant häufiger illegale Drogen als andere Jugendliche, sie sind häufiger an Gewaltaktionen beteiligt und sie haben auch häufiger Probleme in der Schule. Es scheint deshalb sinnvoll, dieser Verstrickung der unterschiedlichen Problembereiche bei jugendlichen Alkoholfahrern mit einer Vernetzung der unterschiedlichen Themenfelder der Prävention zu begegnen. Der gemeinsame Bezugspunkt von Gesundheits-, Unfall- und Gewaltprävention wäre das Ziel, die Handlungskompetenz von Jugendlichen im alltäglichen Umgang mit Alkohol zu stärken.

Fahrten unter Alkoholeinfluss von Jugendlichen sind ein Cliquenphänomen und werden überwiegend als Gruppenfahrten in der Freizeit unternommen. Jeder zweite Jugendliche unternimmt seine Alkoholfahrten in der Gruppe. Der Besuch von Freunden wird am häufigsten als Handlungsanlass genannt. Nur Jugendliche, die aus Frust unter Alkohol fahren, sind typische Alleinfahrer. Wir folgern hieraus, dass Jugendliche, die unter Alkohol fahren, in ihrem Freundeskreis für ihr Verhalten Unterstützung oder zumindest Duldung erfahren. Am Beispiel der Gewaltakzeptanz lässt sich schließlich zeigen, dass ein abweichendes Verhalten in der Jugendclique die Bereitschaft des Einzelnen stärkt, auch unter Alkohol zu fahren. Aufgabe der Präventionsarbeit ist es deshalb, typische Gruppendynamiken von Alkoholfahrten für Jugendliche einsichtig und nachvollziehbar zu machen. Durch die Bearbeitung von realen Konfliktsituationen gilt es, die Fähigkeiten von Jugendlichen zu einem verantwortungs- und gesundheitsbewussten Gebrauch von Alkohol zu fördern.

Z u s a m m e n f a s s u n g

Im Rahmen der Zeitreihenstudie „Jugend in Brandenburg“ wurden im Jahr 1999 3.209 Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ab der Klassenstufe 7, im Jahr 2001 1.249 Jugendliche der Klassenstufen 9 bis 13 zu ihrer Lebenssituation in Schule und Freizeit und zu ihren Wertvorstellungen befragt. In der vorliegenden Untersuchung werden die Ergebnisse dieser Befragungen mit Blick auf das Fahren unter Alkohol systematisch ausgewertet. Dargestellt wird die 12-Monats-Prävalenz für das Führen eines Mopeds, Motorrads oder Pkws unter Alkoholeinfluss. Die Entwicklung der Auftretenshäufigkeit von Alkoholfahrten verläuft bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen weitgehend parallel zu der altersspezifischen Zunahme des Alkoholkonsums in der Jugendphase. In der Altersgruppe der 12- bis 14-Jährigen bilden Alkoholfahrten noch die Ausnahme (4 % der Jugendlichen). Doch bereits jeder zehnte 15- bis 17-Jährige berichtet von gelegentlichen oder wiederholten Fahrten unter Alkohol. Bei den ab 18-Jährigen ist es dann jeder Vierte, der mindestens einmal in 12 Monaten alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen hat; sieben Prozent der Jugendlichen dieser Altersgruppe gehören sogar zu den wiederholten Alkoholfahrern. Besondere Risikogruppen unter den jugendlichen Alkoholfahrern bilden junge Männer (90 % der wiederholten Alkoholfahrer), Auszubildende an berufsbildenden Schulen (57 % der wiederholten Alkoholfahrer) und junge Mehrfachkonsumenten, die wiederholt unter Alkohol fahren und illegale Drogen nehmen (34 % der wiederholten Alkoholfahrer). Jugendliche Alkoholfahrer neigen überzufällig häufig auch in anderen Lebensbereichen zu Verhaltensauffälligkeiten (Gewaltbereitschaft, Schulverweigerung). Die Peergruppe und die gemeinsam verbrachte Freizeit bilden den zentralen Bezugsrahmen für Alkoholfahrten von Jugendlichen. Jeder zweite Jugendliche, der unter Alkohol fährt, ist während der Alkoholfahrt in der Gruppe unterwegs. Nur Jugendliche, die aus Frust unter Alkohol fahren, sind mehrheitlich Alleinfahrer (66 %). Schließlich verstärkt ein abweichendes Verhalten in der Clique die Bereitschaft von Jugendlichen, unter Alkoholeinfluss zu fahren; fast 70 % der mehrfachen Alkoholfahrer fühlen sich einer gewaltbereiten Clique zugehörig. Aus den Befunden werden Schlussfolgerungen für eine frühzeitige und kontinuierliche Präventionsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgeleitet.

S c h l ü s s e l w ö r t e r

Straßenverkehr – junge Fahrer – Fahren unter Alkohol – Risikofaktoren – Prävention

S u m m a r y

As part of a long-term survey “Youth in Brandenburg”, in 1999, 3.209 pupils and students at training colleges from year 7 upwards and in 2001, 1.249 pupils from year 9 to year 13 were questioned with regard to their personal circumstances in school and in their free time as well as their moral concepts. The study systematically evaluates the results of the survey with regard to driving under the influence of alcohol. The 12 month prevalence is shown for driving mopeds, motorcycles and cars under the influence of alcohol. The development in frequency of drink driving in adolescents and young adults runs largely parallel with the age related increased alcohol consumption. In the age group of the 12 to 14 year olds drink driving is still an exception (4 % of the adolescents). However, every 10th 15 to 17 year old relates of occasional and repeated driving under the influence of alcohol. In the case of the over 18 year olds, every fourth young adult reports on having driven under the influence of alcohol within the last 12 months. 7 % of this group admits to repeatedly doing so. Young men (90 % of repeated drink drivers), students at training colleges (57 % of repeated drink drivers) and young multiple users, who use alcohol in conjunction with other illegal drugs (34 % of repeated drink drivers) are considered to being the highest risk groups. Coincidentally young drink drivers also tend to stick out with conspicuous behaviour in other areas of life (willingness to use violence, truancy). Peer groups and the free time spent together builds the framework of drink driving for young people. Every other adolescent who drives under the influence of alcohol, does so in a group. Only youths who drive under the influence of alcohol due to frustrations are usually lone drivers (66 %). After all, deviant behaviour in a group reinforces the willingness of driving under the influence of alcohol. Almost 70 % of repeated drink drivers feel that they belong to a group, which is willing to use violence. The findings would suggest that early and continuous preventive work with adolescents and young adults needs to be initiated.

K e y w o r d s

road traffic – young drivers – driving under the influence of alcohol (DUI) – risk factors – prevention

F u ß n o t e n

[1]) Kroj/Schulze, Das Unfallrisiko junger Fahrerinnen und Fahrer, in: Bundesanstalt für Straßenwesen, Zweite Internationale Konferenz „Junge Fahrer und Fahrerinnen“, Bergisch Gladbach 2002, S. 21 ff.

[2]) Statistisches Bundesamt, Straßenverkehrsunfälle – Kurzinformation zur Verkehrsstatistik: Unfälle von 18- bis 24-Jährigen im Straßenverkehr, Wiesbaden 2003, S. 5.

[3]) Krüger, Fahren unter Alkohol in Deutschland, Stuttgart – Jena – Lübeck – Ulm 1998, S. 41 f., S. 87 f. Detaillierter hierzu auch Krüger, Das Unfallrisiko unter Alkohol, Stuttgart – Jena – Lübeck – Ulm 1995, S. 75 ff., 155 f.

[4]) Krüger/Braun/Katzenwadel/Reiß/Vollrath, Soziales Umfeld, Alkohol und junge Fahrer, Bergisch Gladbach 1998, S. 42 ff.

[5]) Die Ergebnisse wurden in einer Reihe von Studien veröffentlicht, u. a. in Sturzbecher, Jugend und Gewalt in Ostdeutschland: Lebenserfahrungen in Schule, Freizeit und Familien, Göttingen 1997 und in Sturzbecher, Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituation und Delinquenz, Opladen 2001.

[6]) Das zugrunde liegende Vorhaben „Sekundäranalyse der verkehrssicherheitsrelevanten Daten der Jugendstudie 1999 und der Längsschnittstudie 2001“ wurde mit Mitteln des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (MSWV) gefördert.

[7]) Eine detailliertere Beschreibung der Erhebungsmethodik und des Untersuchungsdesigns findet sich in Sturzbecher, Jugendtrends in Ostdeutschland: Bildung, Freizeit, Politik, Risiken, Opladen 2002, S. 5 ff. In diesem Band wurden auch erste Ergebnisse der vorliegenden Studien abgedruckt: Krampe/Sachse, Risikoverhalten im Straßenverkehr, in: Sturzbecher a. a. O., S. 135–154. Siehe hierzu auch Krampe/Sachse/Sturzbecher, Jugendliche und Risikoverhalten im Straßenverkehr, in: Sturzbecher, Erfolgsfaktoren für den Erfolg der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung, Hannover 2004, S. 113 ff.

[8]) Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2001, Köln 2001, S. 12). Befragt wurden 3 000 12- bis 25-jährige Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland (Erhebungszeitraum November 2000 bis Januar 2001).

[9]) Dies zeigt beispielsweise die empirische Untersuchung von Vollrath (Vollrath, Drogenfahrten junger Fahrer, in: Bundesanstalt für Straßenwesen [Fn 1], S. 36–44). Im Jahr 1998 wurden im Rahmen von 66 nächtlichen Veranstaltungen, wie Diskotheken oder Technozentren, bei denen Drogenkonsum vermutet wurde, mehr als 2.500 junge Fahrer untersucht. Fahrten unter Drogen (v. a. Cannabis) und Fahrten nach einem Mischkonsum von Alkohol und Drogen sind demnach unter Jugendlichen, die „drogenaffine“ Veranstaltungen besuchen, die also eine Extremgruppe unter den jungen Fahrern darstellen, ähnlich häufig verbreitet wie Fahrten unter starker Alkoholeinwirkung von mehr als 0,5 Promille (jeweils 5 bis 6 Prozent der Fahrer). Bei einer Kombination von Alkohol mit Cannabis oder Stimulanzien steigt das Unfallrisiko deutlich an. Vollrath, a. a. O., S. 39 f.

[10]) Sachse/Sturzbecher, Drogengebrauch unter Jugendlichen, in: Sturzbecher, 2002 (Fn 7), S. 115 f.

[11]) Sturzbecher/Hess, Soziale Schulqualität aus Schülersicht, in: Sturzbecher, 2002 (Fn 7), S. 164 ff.

[12]) Schulze zufolge (Schulze, Lebensstil, Freizeitstil und Verkehrsverhalten 18- bis 34-jähriger Verkehrsteilnehmer, Bergisch Gladbach 1999) sind Jugendliche der Lebensstilgruppen des „Action-Typs“ und des „Kicksuchenden Typs“ im Straßenverkehr überdurchschnittlich stark gefährdet. Demnach stellt rund ein Drittel der 18- bis 24-Jährigen ein besonderes Risikokollektiv dar. Ihr Unfallrisiko wird durch häufige Freizeitnachtfahrten, häufigen und intensiven Alkoholkonsum, eine hohe Bereitschaft Gefühle beim Autofahren auszuleben sowie durch eine deutliche Tendenz zum Cannabiskonsum gekennzeichnet. Schulze, a. a. O., S. 25 ff.

[13]) Vgl. Krampe/Sachse/Sturzbecher, S. 140, in: Sturzbecher, 2004 (Fn 7).

[14]) Krüger/Braun/Katzenwadel/Reiß/Vollrath (Fn 4), S. 55 ff. Krüger et al. konnten in einer nachträglichen Analyse von mehr als 1.500 Verkehrsunfällen der Jahre 1987 und 1988 zeigen, dass alkoholisierte Pkw-Fahrer, wenn sie denn an einem Alkoholunfall beteiligt waren, tendenziell eher alleine fuhren. Für junge Fahrer gilt dieser Zusammenhang von Alkoholkonsum und Alleinfahrten jedoch nicht. Krüger, a. a. O., S. 48.

[15]) Schulze, Nächtliche Freizeitunfälle junger Fahrerinnen und Fahrer, Bergisch Gladbach 1998, S. 12 ff.

Danksagung

Die Autoren danken dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg für die Förderung, die diese Studie ermöglicht hat.

Anschrift für die Verfasser:

Andreas Krampe
Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam e.V.
Burgwall 15
16727 Vehlefanz
E-Mail: akrampe@rz.uni-potsdam.de

Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg [1])
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. RAINER MATTERN)
ARVECON GmbH [2])

GEORG SCHMITT [1]), MICHAEL HERBOLD [2]), ROLF ADERJAN [1, 2])

Wissenschaftliche Bewertung von GTFCh-Ringversuchen für Betäubungsmittel im Blut 2003
– Auswertung nach ISO 5725 und THC-Ringversuch nahe der Nachweisgrenze –

Scientific assessment of proficiency testing of illicit drugs in blood as organized by the GTFCh in 2003
– evaluation according to ISO 5725 and THC-test near the limit of detection –

1. Einleitung

Das Eichgesetz erlaubt die Verwendung von Messgeräten, die ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen, nur dann, wenn in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, dass die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Messwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Messgeräte erreicht werden kann. Die Eichordnung schreibt hierfür laborinterne Qualitätskontrollen und die Teilnahme an jährlich zwei Ringversuchen vor [10–11, 17]. Somit erfüllt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an möglichst realitätsnahen Ringversuchen die Eichordnung für nicht eichfähige Messverfahren wie beispielsweise die forensische Blutalkoholanalyse oder die quantitative Analyse von Betäubungsmitteln mit Gaschromatographie und Massenspektroskopie.

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an Ringversuchen ist zudem wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und Voraussetzung zur Akkreditierung von Labors nach der Norm ISO 17025 [2–5,15–16].

Welche Entwicklung sich zur Akkreditierung von forensisch tätigen Prüflabors nach dem Erlass eines Akkreditierungsgesetzes einstellt, ist derzeit noch nicht abzusehen. Unstrittig und unabhängig vom jeweiligen Akkreditierer ist und bleibt hingegen die fachliche Zuständigkeit der GTFCh für Untersuchungen, Empfehlungen und Richtlinien im Bereich des toxikologisch-chemischen Nachweises, insbesondere von illegalen Betäubungsmitteln.

Die Ringversuche der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) werden seit etwa einem Jahrzehnt durchgeführt und über das Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg geleitet. Anfang 2002 wurde die ARVECON GmbH mit der technischen Durchführung der Ringversuche beauftragt.

Nach § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu der betreffenden Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Die Formulierung im Gesetz „Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird“ erfordert zunächst nur den sicheren qualitativen Substanznachweis. Da jeglicher

qualitative Nachweis eine quantitative Dimension hat, gehören Fragen der Messpraxis und sinnvoller, je Labor zu erreichender und vom Einzelstoff abhängiger Grenzkonzentrationen des sicheren Nachweises zu den viel diskutieren Problemkreisen dieses Gesetzes. Zu Fragen der Messunsicherheit sind daher Ringversuche in der Nähe der Nachweisgrenze von solchen zu unterscheiden, in denen der sichere Nachweis voraussichtlich unproblematisch ist und im Hinblick auf die Messunsicherheit überwiegend der Ermittlung der erreichbaren Variationsbreite dient. Ringversuche zur Bestimmung von Betäubungsmitteln sind deshalb Pflichtprogramm der damit beauftragten Laboratorien. Ein Ringversuch, der die Grenzen der Nachweisbarkeit von Tetrahydrocannabinol im Laborvergleich aufzeigt, wurde erstmals 2003 durchgeführt [1].

Die Auswertung der einzelnen Ringversuche der GTFCh orientiert sich derzeit am „Harmonized Protocol“ [14], in dem Empfehlungen zur statistischen und grafischen Darstellung und Auswertung von Ringversuchen gegeben wurden. Zur Eliminierung von Ausreißern wird die DIN 38402, insbesondere mit der Vorgabe des Grubbs-Tests, angewandt [7–8]. Mit Ausnahme der speziellen Behandlung des Ethanols ist für die Ausreißerbereinigten Daten die ein- bzw. zweifache Zielstandardabweichung nach HORWITZ [13] das eigentliche Beurteilungskriterium. Dies ist nicht unumstritten, denn die Daten, die der Horwitz-Gleichung zugrunde liegen, sind über 20 Jahre alt. Dennoch hat sich dieses Ringversuchs-Auswerteschema im Laufe der Jahre etabliert und bewährt.

Ziel der vorliegenden Arbeit war es zu prüfen, zu welchen Ergebnissen eine Auswertung von Ringversuchen nach der international anerkannten Norm ISO 5725 [9] führt. Hierzu wurden die für die Betäubungsmittelanalysen im Blut notwendigen Voraussetzungen auf dem GTFCh-Symposium im Mosbach 2003 erstmals dargestellt [12]. Aufgrund einer breiten Akzeptanz innerhalb der GTFCh folgte Ende 2003 der erste parallel nach ISO 5725 ausgewertete forensische Betäubungsmittel-Ringversuch BTMF 3/03. Zur orientierenden Durchführung wurde eine mit Tetrahydrocannabinol (THC), Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH), Benzoylecgonin und Morphin dotierte Serumprobe in einer für den sicheren Nachweis unproblematischen, relativ hohen Konzentration als „wissenschaftlich zu untersuchende“ Probe C mit dem Ringversuch BTMF 3/03 ausgegeben. Diese Probe sollte von allen Teilnehmern jeweils doppelt bestimmt werden. Die Auswertung berücksichtigte die nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1.1 Systematische und zufällige Fehler (Genauigkeit)

Analysenergebnisse werden durch systematische und zufällige Fehler beeinflusst. Systematische Fehler entsprechen der Abweichung vom Sollwert (Bias) und zufällige Fehler der Streuung der Ergebnisse (Präzision). Für einzelne Teilnehmer wird die Abweichung vom Sollwert über den z-Score, entsprechend der Abweichung vom Sollwert dividiert durch die Verfahrens- bzw. Zielstandardabweichung ausgedrückt. Bezogen auf alle Teilnehmer errechnet sich die Abweichung des Sollwertes vom dotierten Wert als Q-Score. Zur Auswertung nach ISO 5725 müssen an Ringversuchsproben Mehrfachbestimmungen, zumindest aber Doppelbestimmungen durchgeführt werden. Diese Vorgabe ist in der forensischen Praxis nicht ganz unproblematisch, wenn beispielsweise die Bestimmung der Analyte nicht gemeinsam erfolgen kann oder/und nicht genügend Probenmaterial zur Verfügung steht. Sofern Doppel- oder Mehrfachbestimmungen vorliegen, lassen sich hieraus die Wiederhol-, Zwischen- und Laborpräzisionen berechnen. Die Begriffe werden nachfolgend und die Abkürzungen in Tabelle 1 erklärt.

SD_{wg}	Wiederholstandardabweichung nach ISO 5725
SD_{bg}	Zwischenstandardabweichung nach ISO 5725
SD_t	Vergleichsstandardabweichung nach ISO 5725
SD_H	Zielstandardabweichung nach Horwitz
VK_H	Variationskoeffizient nach Horwitz
MS_{wg}	Mittleres Abweichungsquadrat innerhalb der Gruppen (Labors). Dies entspricht der Wiederholvarianz.
MS_{bg}	Mittleres Abweichungsquadrat zwischen den Gruppen (Labors). Dies entspricht der Varianz zwischen den Labors.
nt	Messungen pro Labor
n	Anzahl der Labors
f	Freiheitsgrade pro Labor bzw. nt-1
f_t	Freiheitsgrade zwischen den Labors bzw. n-1
x_i	Einzelner Messwert in einem Labor
x_{mw}	Tagesmittelwert der Messungen in einem Labor
X_{MW}	Gesamtmittelwert aller Messungen über alle Labors
s	Standardabweichung eines Labors mit i Messwerten x_i

Tabelle 1: Abkürzungen.

1.2 Wiederholstandardabweichung

Die Wiederholstandardabweichung SD_{wg} (Gl.1) errechnet sich aus der Summe der Abweichungsquadrate jedes einzelnen Messwertes x_i zum Mittelwert des betreffenden Labors x_{mw} dividiert durch die Freiheitsgrade f entsprechend der Anzahl der Messungen -1 im betreffenden Labor. Je niedriger das Ergebnis ausfällt, desto näher liegen die Werte bei dem Labormittelwert und umso besser ist die Wiederholpräzision.

$$SD_{wg} = \sqrt{MS_{wg}} \qquad \text{mit} \qquad MS_{wg} = \frac{\sum f \cdot s^2}{\sum f} \equiv \frac{\sum (x_i - x_{mw})^2}{\sum f} \qquad \text{(Gl. 1)}$$

1.3 Zwischenstandardabweichung

Die Zwischenstandardabweichung SD_{bg} (Gl.2) entspricht der Streuung der Labormittelwerte zum Gesamtmittelwert aller Labors. Zu ihrer Ermittlung bedarf es der Berechnung der Abweichungsquadrate des Labormittelwertes zum Gesamtmittelwert multipliziert mit der Anzahl der Messungen pro Tag. Dieser Term wird anschließend durch die Anzahl der Labors-1 dividiert.

$$SD_{bg} = \sqrt{\frac{MS_{bg} - MS_{wg}}{n_{bg}}} \qquad \text{mit} \qquad MS_{bg} = \frac{\sum nt \cdot (x_{mw} - X_{MW})^2}{f_t} \qquad \text{(Gl. 2)}$$

$$\text{und} \qquad n_{bg} = \frac{1}{f_t} \cdot \left[\sum nt - \frac{\sum nt^2}{\sum nt} \right]$$

1.4 Vergleichsstandardabweichung

Die Vergleichsstandardabweichung SD_t , auch totale Standardabweichung genannt, errechnet sich als Wurzel aus dem Mittelwert der Summe der Quadrate für die Wiederhol- und die Zwischenstandardabweichung. Dies entspricht einer Addition der Varianzen (Gl.3 und 4).

$$SD_t = \sqrt{\frac{MS_{bg} + (nt_{bg} - 1) \cdot MS_{wg}}{nt_{bg}}} \qquad \text{(Gl. 3)}$$

Sofern in jedem Labor zwei Messungen erfolgen (nt_{bg}= 2) gilt Gl.4:

$$SD_t = \sqrt{\frac{MS_{bg} + MS_{wg}}{2}} \qquad \text{(Gl. 4)}$$

Zielstandardabweichung nach HORWITZ

Die Zielstandardabweichung SD_H (Gl.6) errechnete sich über den Variationskoeffizient VK_H (Gl.5), der von HORWITZ im Jahre 1982 empirisch festgelegt wurde (Abb.1).

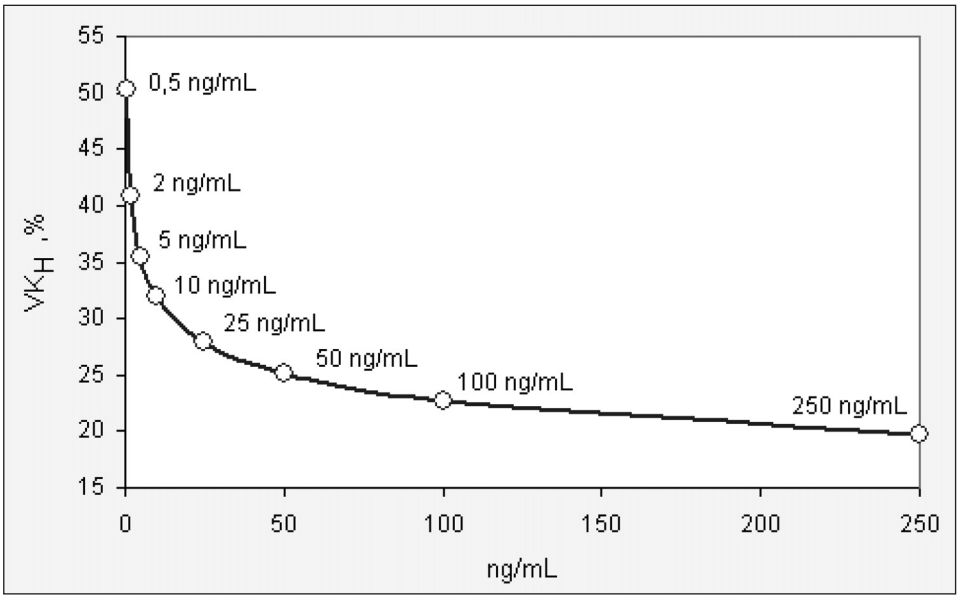

Abbildung 1: Variationskoeffizient VK_H nach Horwitz.

Hierzu wurden 150 unabhängige Ringversuche mit verschiedenen Analyten, Konzentrationsbereichen und Untersuchungsverfahren miteinander verglichen.

$$VK_H = 2^{(1-0,5\cdot\log X_{MW})} \quad \text{mit } [X_{MW}] \text{ in kg/L} \qquad \text{(Gl. 5)}$$

$$SD_H = VK_H \cdot X_{MW} \qquad \text{(Gl. 6)}$$

2. Material und Methoden

Zur Verfügung standen die Daten der wissenschaftlichen Probe C des GTFCh-Ringversuches BTMF 3/03. Von den Teilnehmern wurden hierzu nahezu ausschließlich gaschromatographisch-massenspektrometrische Verfahren eingesetzt. Nur in einem Labor wurde Benzoylecgonin flüssigkeitschromatographisch und massenspektrometrisch bestimmt. Die Labors wurden im Folgenden als eine Gruppe betrachtet und nicht weiter differenziert. Die Dotierung der Proben, Datenerfassung, Ausreißereliminierung (Grubbs-Test, 99 %) und Pseudonymisierung erfolgte durch die ARVECON GmbH. Für jedes pseudonymisierte Labor lagen zwei Einzelwerte vor. Die Auswertung selbst erfolgte mit einem hierfür von uns erstellten EXCEL-Programm nach folgendem Schema:

- Berechnung des arithmetischen Mittel- bzw. Sollwertes (SW) sowie des Medians
  Diese Werte beziehen sich ausschließlich auf die Labors mit erfolgreicher Teilnahme.
- Berechnung des Q-Scores
- Berechnung der Zielstandardabweichung nach HORWITZ (SD_H)
- Beurteilungskriterium nach HORWITZ
  Die Teilnehmer-Einzelwerte müssen innerhalb der Spannweite SW ± 1•SD_H liegen. Dies entspricht praktisch dem in der bisherigen Ringversuchsauswertung verwendeten Kriterium SW ± 2•SD_H/2.
- Berechnung der Wiederholstandardabweichung, der Zwischenstandardabweichung und der Vergleichsstandardabweichung (SD_t) nach ISO 5725
- Beurteilungskriterium nach ISO 5725
  Die Teilnehmer-Einzelwerte müssen innerhalb der Spannweite SW ± 2·SD_t liegen.
- Darstellung der Ergebnisse in tabellarischer und grafischer Form

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse von BTMF 3/03 sind in den Abbildungen 2 bis 5 sowie in Tab. 2 und 3 zusammengefasst.

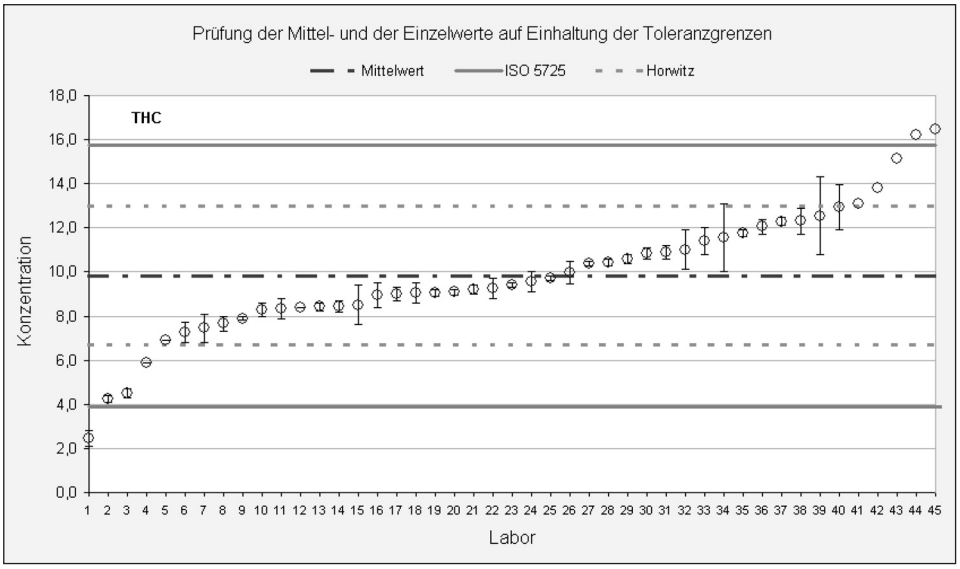

Abbildung 2: Teilnehmer-Ergebnisse [ng/mL] für THC beim BTM-Ringversuch BTMF 3/03.

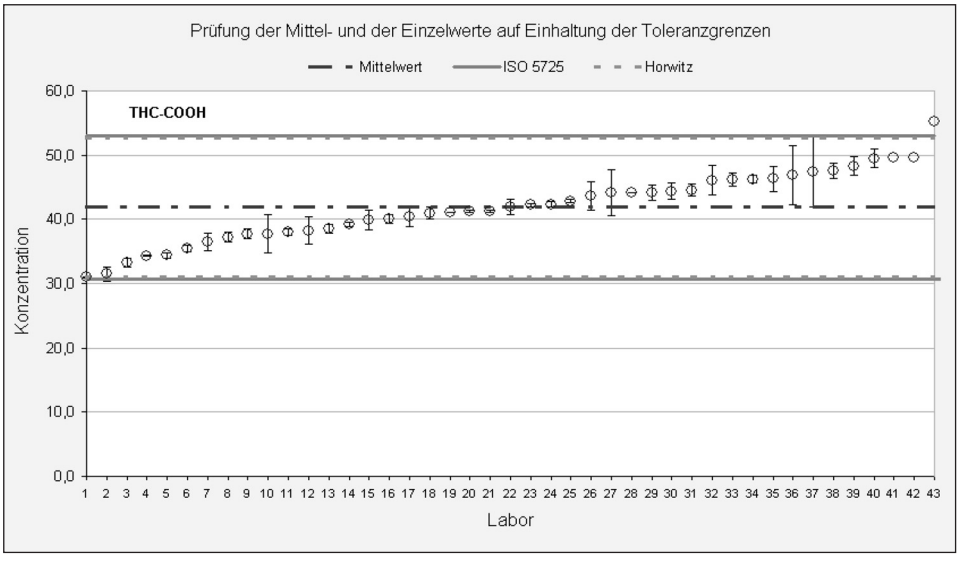

Abbildung 3: Teilnehmer-Ergebnisse [ng/mL] für THC-COOH beim BTM-Ringversuch BTMF 3/03.

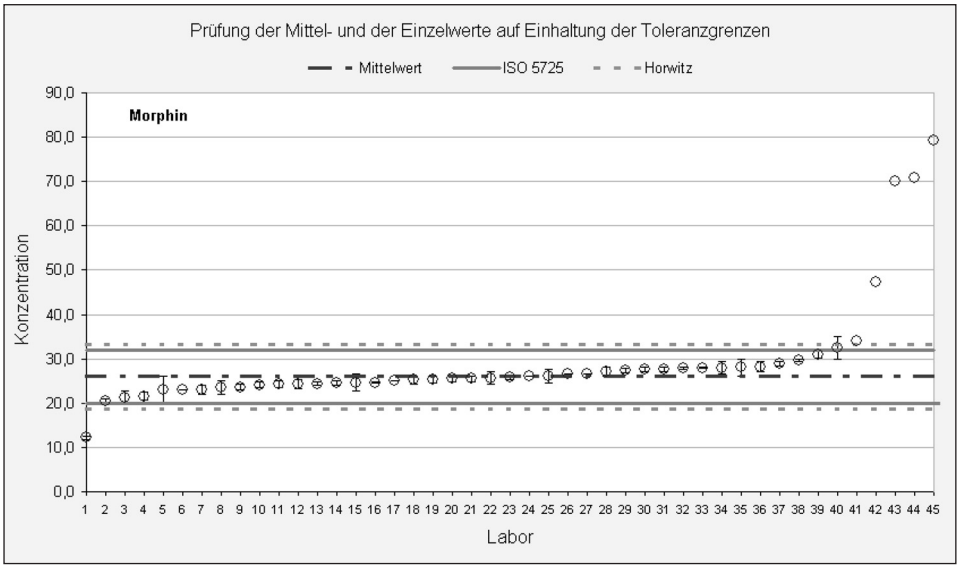

Abbildung 4: Teilnehmer-Ergebnisse [ng/mL] für Morphin beim BTM-Ringversuch BTMF 3/03.

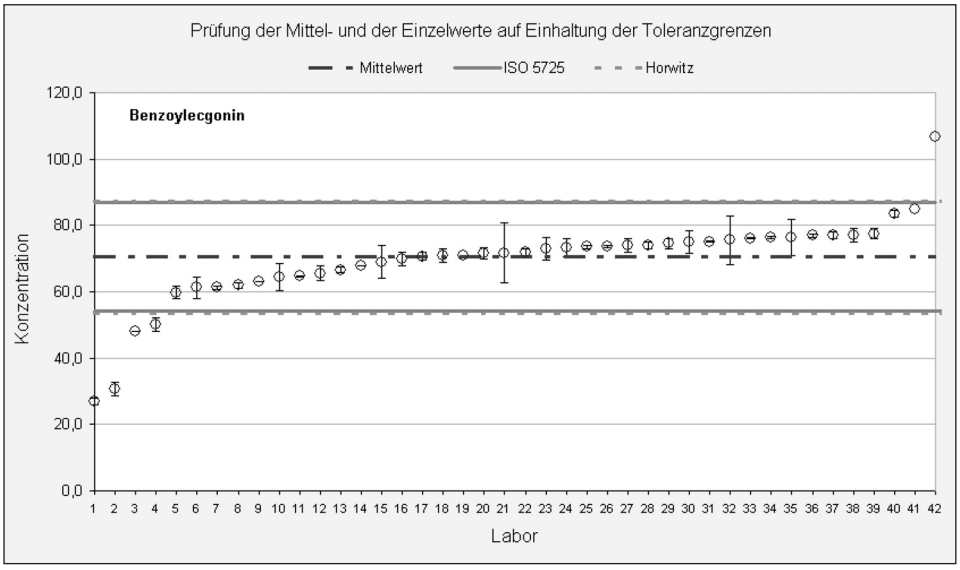

Abbildung 5: Teilnehmer-Ergebnisse [ng/mL] für Benzoylecgonin beim BTM-Ringversuch BTMF 3/03.

4. Diskussion

Im Gegensatz zur Zielstandardabweichung nach HORWITZ ist die nach ISO 5725 berechnete Vergleichsstandardabweichung von der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer am Ringversuch abhängig (Tab. 2).

Analyt	Labors mit 2 Werten	Labors eleminiert	Labors gewertet	ISO 5725		Horowitz	
				Q-Score	Bestanden	Q-Score	Bestanden
THC	**45**	**0**	**45**	**– 0,05**	**42**	**– 0,05**	**33**
	100 %	0	100 %		93 %		73 %
THC-COOH	**43**	**0**	**43**	**0,34**	**41**	**0,17**	**39**
	100 %	0	100 %		95 %		91 %
Morphin	**45**	**5**	**40**	**0,32**	**37**	**0,13**	**38**
	100 %	11	89 %		82 %		84%
Benzoyl-ecgonin	**42**	**3**	**39**	**– 0,55**	**37**	**– 0,27**	**37**
	100 %	7	93 %		88 %		88 %

Tabelle 2: Ergebnisse zum Ringversuch BTMF 3/03.

Während die Auswertung nach HORWITZ aus empirischen Erwägungen den Teilnehmermittelwert zu- bzw. abzüglich der einfachen Horwitz-Standardabweichung als Beurteilungskriterium verwendet, passt die ISO 5725 die Grenzen, wenngleich die zweifache Vergleichsstandardabweichung beibehalten wird, automatisch an.

Auffällig war die Bestimmung von THC im Serum: Bei Auswertung über die Horwitzfunktion war die Erfolgsquote vergleichsweise niedrig und betrug nur 73 %. Die zweifache Vergleichsstandardabweichung nach der ISO-Norm liegt nahezu 1,9-fach über der einfachen Zielstandardabweichung. Wäre die entsprechend angepasste Zielstandardabweichung verwendet worden, in welche die aktuelle Leistung der Teilnehmer eingeht, wäre für diesen Versuch die Erfolgsquote auf 93 % gestiegen. Die Anwendung der ISO-Norm wäre in diesem Falle (allerdings mit dem Preis der Doppelbestimmung) weniger fordernd und teilnehmerfreundlicher gewesen. Dies muss nicht zwangsläufig so sein, da die Vergleichsstandardabweichung von der Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Labors abhängig ist und bei hoher Leistungsfähigkeit ein schärferes Kriterium als die nach HORWITZ berechnete Zielstandardabweichung darstellen kann.

Für die restlichen Analyte lagen die Differenzen zwischen der einfachen Ziel- und der zweifachen Vergleichsstandardabweichung innerhalb einer Spannweite von ca. –3 % (THC-COOH) bis ca. +19 % (Morphin), was die bisher praktizierten Beurteilungskriterien bestätigt.

Mit der ISO-Norm lassen sich auch die Wiederhol- und Zwischenstandardabweichungen der teilnehmenden Labors berechnen. Die Varianzanalyse belegt zahlenmäßig die praktische Erfahrung, dass die Wiederholpräzision innerhalb einzelner Labors viel besser ist als die zwischen verschiedenen Labors. Vergleicht man die auf Prozent bezogenen Relativwerte (Tab. 3) so fällt auf, dass THC – nicht zuletzt auch aufgrund der vergleichsweise niedrig dotierten Konzentration – der am schwierigsten zu bestimmende Analyt ist.

Analyt	Dotiert ng/mL	Median ng/mL	MW ng/mL	ISO 5725			Horowitz
				Wiederhol-SD	Zwischen-SD	Vergleichs-SD	Ziel-SD
THC	**10**	**9,50**	**9,84**	**1,04**	**7,69**	**2,96**	**3,16**
			100 %	10,6 %	78,2 %	30,1 %	32,1 %
THC-COOH	**40**	**41,70**	**41,89**	**2,33**	**25,72**	**5,58**	**10,80**
			100 %	5,6 %	61,4 %	13,3 %	25,8 %
Morphin	**25**	**26,00**	**25,97**	**1,52**	**6,83**	**3,03**	**7,20**
			100 %	5,9 %	26,3 %	11,7 %	27,7 %
Benzoyl-ecgonin	**75**	**71,90**	**70,47**	**3,83**	**52,19**	**8,18**	**16,81**
			100 %	5,4 %	74,1 %	11,6 %	23,9 %

Tabelle 3: Varianzanalyse zum Ringversuch BTMF 3/03.

Die Zwischenpräzision ist aber auch bei der Bestimmung von Benzoylecgonin und THC-COOH vergleichsweise hoch. Insgesamt beträgt die Wiederholstandardabweichung ca. 1/2 bis 1/3 der Vergleichsstandardabweichung. Dies ist besser als die Vorgabe von HORWITZ, die pauschal von 1/2 bis 2/3 der Vergleichsstandardabweichung ausgeht.

Die im Vergleich zur Arbeit von HORWITZ besseren Werte erklären sich dadurch, dass in der Horwitz-Gleichung insgesamt 150 verschiedene Ringversuche zur Bestimmung von Arzneimitteln, Pestizidrückständen und Spurenelementen mit unterschiedlichen Analyten, Probenvorbereitungen und Verfahren wie Chromatographie, Atomabsorptionsspektrometrie, Spektralphotometrie, Polarographie und Bioassay zusammengefasst wurden. Dies sind andere und mehr Bestimmungsverfahren als dem Ringversuch BTMF 3/03 zur Betäubungsmittelanalyse zu Grunde liegen. Hierin wurden praktisch ausschließlich gaschromatographische und massenspektrometrische Verfahren mit deuterierten internen Standards eingesetzt. Sofern einmal genügend Daten mit den unterschiedlichen Verfahren vorliegen, könnten die Ergebnisse in direkt und indirekt bestimmende Verfahren unter Berücksichtigung der Probenvorbereitung/Derivatisierung differenziert werden. Über geeignete Ringversuche und entsprechende Auswertungen könnte dann das „optimale Bestimmungsverfahren“ für Betäubungsmittel im Blut/Serum ermittelt und empfohlen werden.

Relevant sind auch Ringversuche mit niedrig dotierten Kontrollproben, da sich hieraus die Nachweisgrenze der verwendeten Analysenverfahren praktisch ermitteln lässt. Dies zeigt sich in einem im Juli 2003 durchgeführten Ringversuch mit einem Konzentrationszusatz von 0,5 ng THC/mL Serum, bei dem THC von 21 der 43 (entspricht ca. 49 %) teilnehmenden Labors als anwesend angegeben wurde (Abb. 6). Dies entspricht der praktischen Definition der Nachweisgrenze nach DIN 32645 [6]. Die Nachweisgrenze stellt hierin den kleinsten Messwert dar, der mit einer vorgegebenen Sicherheit vom Blindwert (Leerwert) zu unterscheiden ist. Besitzt eine Probe genau diesen Gehalt des Analyten, so wird in 50 % der Fälle der konkrete Messwert kleiner als die Nachweisgrenze sein (Beta-Fehler = 50 %). Nach Ausreißerbereinigung (1 Labor) ergab sich in diesem Ringversuch ein Mittelwert von 0,8, eine nach HORWITZ errechnete Ziel-Standardabweichung von 0,2 und eine gemessene Standardabweichung von 0,4 ng THC/mL Serum. Der Ringversuch belegt praktisch, dass es beim Vorliegen einer Konzentration von 0,5 ng THC/mL Serum

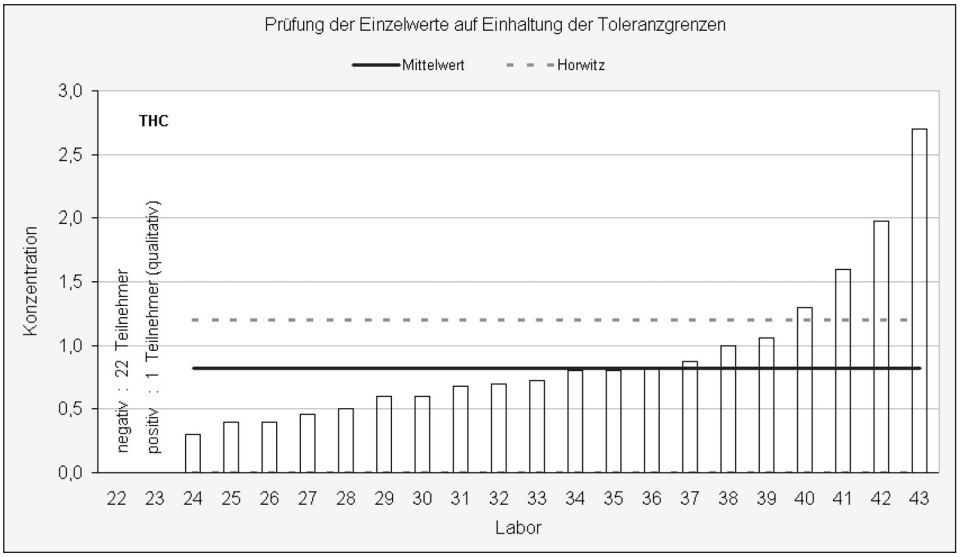

Abbildung 6: Teilnehmer-Ergebnisse [ng/mL] für THC-COOH beim BTM-Ringversuch BTMF 2/03.

etwa gleich wahrscheinlich ist, dass die betreffende Konzentration nachgewiesen wird oder auch nicht. Die Differenz zwischen dem dotierten (0,5 ng THC/mL Serum) und dem im Ringversuch erhaltenen Sollwert (0,8 ng THC/mL Serum) erklärt sich durch die Messunsicherheit, die unterhalb der Bestimmungsgrenze bis hin zur Nachweisgrenze die Größenordnung des Messwertes annimmt. Beleg dafür ist die Spannweite von 0,3 – 2,7 ng THC/mL Serum und der Variationskoeffizient von 0,63. Dabei ist angenommen, dass ein relevanter Dotierungsfehler nicht vorliegt.

Durch die Nachweishäufigkeit von 0,5 ng THC /mL Serum im Ringversuch und im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Analysenleistungen ist zugleich bestätigt, dass diese Konzentration für diesen Analyten zwar als Nachweisgrenze entsprechend der Definition DIN 32645, jedoch nicht als Grenze des sicheren Nachweises in Bezug auf die Analysenleistungen aller teilnehmenden Labors gelten kann. Im Wesentlichen wird dieser Forderung die Definition der Erfassungsgrenze nach DIN 32645 gerecht, die bei einem zugelassenen geringen Beta-Fehler (beispielsweise 1 %) von einer Nachweishäufigkeit von 99 % ausgeht. Erfahrungsgemäß führt die Errechnung der Erfassungsgrenze aus den Analysendaten auf etwa das Doppelte der Nachweisgrenze, somit auf etwa 1 ng THC/pro mL Serum. Dieser Wert entspricht dem von den einschlägigen Fachgesellschaften getragenen Grenzwertvorschlag [18].

In Anbetracht der Nähe zur Nachweisgrenze und den hieraus resultierenden Differenzen zwischen der errechneten und der gemessenen Standardabweichung wurden in der Auswertung zum BTMF 2/03 alle Ergebnisse im Bereich von 0 – 1,2 ng THC /mL als richtig akzeptiert [13]. Interessant wären die Ergebnisse nach Durchführung einer Doppelbestimmung gewesen, da hierbei die betreffenden Labors direkt mit positiv/negativ-Ergebnissen konfrontiert und hinsichtlich der Ergebnismitteilung in diesem Bereich besonders sensibilisiert worden wären.

Fazit

Die Auswertung nach ISO 5725 mit mindestens 2 Bestimmungen je Analyt und Probe erlaubt eine Überprüfung der bisher bei forensischen Ringversuchen angewandten Beurteilungskriterien. Um die bisher verwendeten Zielvorgaben zu bestätigen bzw. an die verfahrenstechnisch bedingte Leistungsfähigkeit der Teilnehmer optimal anpassen zu können, sind weitere Ringversuche nach ISO 5725 für alle weiteren forensisch relevanten Analyte erforderlich, sofern dies von den Arbeitsgruppen der GTFCh für die entsprechenden Analyte für notwendig erachtet wird.

Zusammenfassung

Forensische Betäubungsmittel-Ringversuche im Serum lassen sich nach international anerkannten Kriterien neben dem „Harmonized Protocol“ [14] auch nach der Vorschrift ISO 5725 auswerten. Voraussetzung ist die Durchführung einer Doppelbestimmung, die zwar auch in der forensischen Praxis erstrebenswert, aber bedingt durch eine nur begrenzt verfügbare Blutprobenmenge, insbesondere bei weiteren Untersuchungszielen, nicht immer realisierbar ist. Aufgrund der im Ringversuch BTMF 3/03 erhaltenen Daten war es erstmals möglich, das derzeitig verwendete und bisher nur auf empirischer Grundlage basierende Beurteilungskriterium von Teilnehmermittelwert und einfacher Zielstandardabweichung nach Horwitz für THC-COOH, Morphin und Benzoylecgonin zu bestätigen. Für THC lag das Beurteilungskriterium nach ISO ca. 1,9fach über dem nach Horwitz, was bei entsprechender Anwendung zu einer Erhöhung der Erfolgsquote der Ringversuchs-Teilnehmer von 73 auf 93 % geführt hätte. Der Ringversuch bestätigt auch die Erfahrung, dass die Präzision innerhalb einzelner Labors wesentlich besser ausfällt als die zwischen verschiedenen Labors. Ob es wünschenswert ist, die Erfolgskriterien je Ringversuch variabel d. h. von der Teilnehmerleistung abhängig zu halten oder ob – wie bisher – feststehende Kriterien zu bevorzugen sind, kann nur ermittelt werden, wenn dies in der Ringversuchspraxis akzeptiert wird. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Analysenleistungen wird im Ringversuch durch die Nachweishäufigkeit von etwa 49 % für 0,5 ng THC/mL Serum bestätigt, dass diese Konzentration für diesen Analyten zwar als Nachweisgrenze entsprechend der Definition DIN 32645, aber nicht als Grenze des sicheren Nachweises gelten kann. Diese Forderung wird am besten durch den Begriff der Erfassungsgrenze nach DIN 32645 erfüllt. Deren Wert liegt bei ca. 1 THC ng/mL Serum.

Schlüsselwörter

Ringversuch – Qualitätssicherung – ISO 5725 – Vergleichsstandardabweichung – Zielstandardabweichung – DIN 32645 – Nachweisgrenze – Erfassungsgrenze

Summary

Forensic inter-laboratory proficiency tests (ring tests) can either be evaluated using the criteria given by the “Harmonized Protocol” [14] or according to the ISO guideline 5725. For a given drug, the latter requires two replicate determinations of each sample, however, limited by the sample volume or other analytical needs like consecutive determination of additional analytes. As a result of data obtained from the inter-laboratory testing BTMF 3/03, it was for the first time possible to confirm an acceptable use of the target standard deviation according to the Horwitz-function for the analytes THC-COOH, morphine and benzoylecgonine. As expected, inter-laboratory testing shows that the repeatability is considerably better than the reproducibility. For THC, the evaluation criterion brought to an issue according to ISO 5725 was 1.9-fold higher than the Horwitz standard deviation. Using the ISO procedure and its standard deviation resulted in a higher success ratio of 93 % (Horwitz standard deviation: 73 %). Whether or not variable success criteria according to the participant’s performance (ISO 5725) or the – up to now – fixed ones (Harmonized Protocol) are preferable can only be determined if the more costly ring tests are accepted and can be organized in future. Regarding inter-laboratory comparison and analytical performance, proficiency testing using a spike value of 0.5 ng THC / mL serum confirmed that this concentration is equal to the limit of detection as it is defined by the German DIN 32625 standard. However, this statistically calculated limit only accounts for 50 % detection certainty, which is far better represented by the term “Erfassungsgrenze” (according to DIN 32645). With a β-error of e. g. 1 % accepted, this term signifies a 99 % certain acquisition/registration of identifying mass spectroscopic information. For tetrahydrocannabinol such an analytical threshold amounts to a concentration level of 1 ng/mL serum.

Keywords

proficiency testing – quality assurance – ISO 5725 – reproducibility – target standard deviation – DIN 32645 – limit of detection – tetrahydrocannabinol

Literatur

[1] Aderjan R, Herbold M Ringversuche der GTFCh, BTMF 2/03, ARVECON-GmbH.
[2] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang A (1998) Anforderungen an einzelne Analysenmethoden. Toxichem + Krimtech 65, 18–24.
[3] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang B1 (2000) Qualitätsstandards für spezielle Analyte. Toxichem + Krimtech 67, 78–80.
[4] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang B2 (2002) Toxichem + Krimtech 69, 32–34.
[5] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang C (2003) Anforderungen an eine Validierung. Toxichem + Krimtech, im Druck.
[6] DIN 32645 (1994) Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenze. Beuth Verlag, Berlin.
[7] DIN 38402 Teil 41 (1984) Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung Allgemeine Angaben (Gruppe A) – Ringversuche, Planung und Organisation.
[8] DIN 38402 Teil 42 (1984) Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung Allgemeine Angaben (Gruppe A) – Ringversuche, Auswertung.
[9] DIN ISO 5725-2 (1994) International Organization for Standardization. Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen.
[10] Eichordnung – Allgemeine Vorschriften (1988). BGBl. I S. 1657, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG) vom 13. Dezember 2001.
[11] Gesetz über das Mess- und Eichwesen (1992). BGBl. I S. 711, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (2. MPG-ÄndG) vom 13. 12. 2001 (BGBl. I S. 3586).
[12] Herbold M, Schmitt G, Aderjan R (2003) Auswertung forensischer Ringversuche nach ISO 5725. In: GTFCh-Symposium Toxikologie und Altersinstabilität von Stoffen vor und bei der Analyse – Variationen im Metabolismus von Arzneistoffen und Drogen – Verkehrsunfälle und Drogeneinfluss, Mosbach 03.–05. April 2003,Verlag: Dr. Dieter Helm, Heppenheim, 343–347.
[13] Horwitz W (1982) Evaluation of analytical methods used for regulation of foods and drugs. Anal. Chem. 54 (1): 67A–76A.
[14] International harmonized protocol for proficiency testing of analytical laboratories, IUPAC, Thompson & Wood (1993) Journal of AOAC International Vol. 76, No. 4.
[15] International Organization for Standardization. ISO 17025 (2000). Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien.
[16] Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen (1991). Toxichem + Krimtech 58, 43–47.
[17] Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke (2001). Blutalkohol 38, 39–42.
[18] Grenzwertkommission: Beschluss zu § 24a (2) StVG vom 20. 11. 2002. Toxichem + Krimtech 69, 127.

Anschrift der Verfasser:

Dr. rer. nat. Georg Schmitt
Prof. Dr. rer. nat. Rolf Aderjan
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universität Heidelberg
Voss-Straße 2
D-69115 Heidelberg

Dipl.-Chem. Michael Herbold
ARVECON GmbH
Kiefernweg 4
D-69190 Walldorf

Aus der Forschung

BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN

Kurzbericht über: M. Vollrath et al., Fahrsimulationstest, ärztliche und toxikologische Untersuchung bei Cannabis und Amphetaminen*)

Drogenkonsum und Verkehrsteilnahme ist ein bereits seit langer Zeit erkanntes Problem. Mit Hilfe bestimmter Verhaltensmerkmale können Drogen relativ sicher erkannt werden. Aufgabe des vorliegenden Forschungsprojektes war es, gangbare Wege zur Identifizierung von Drogenkonsumenten „vor Ort" zu verbessern.

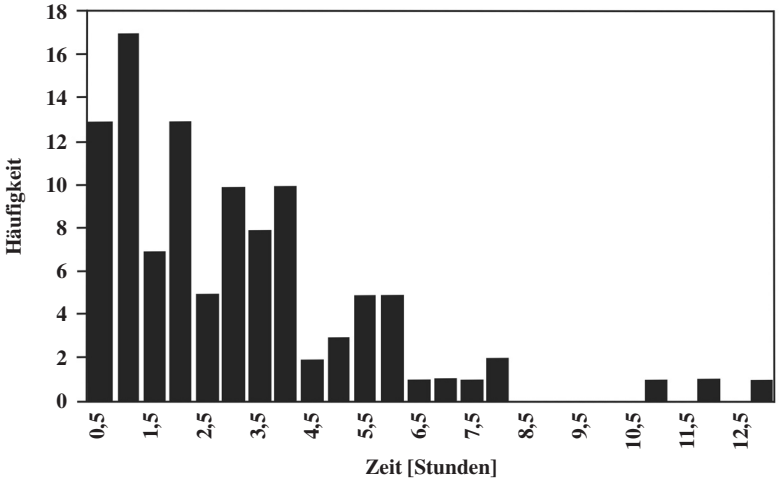

Häufigkeitsverteilung der Nachweisdauer von Cannabis bei zugegebenem Konsum (Personen, bei denen nach eigenen Angaben der Konsum eine bestimmte Zeit zurückliegt).

Problem

Die Entdeckung von Fahrern, die unter Drogeneinfluss stehen, erfordert von Polizeibeamten Kenntnisse in den objektiv und den subjektiv wahrgenommenen Wirkungen von Drogen. Sie müssen klären, ob ein Fahrer unter Drogeneinfluss steht und wie die Drogenbeeinflussung im Hinblick auf die Fahrtüchtigkeit zu bewerten ist. Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist, in welchem Umfang sich subjektive Angaben über den Drogenkonsum durch toxikologische Analysen objektivieren lassen.

Untersuchungsmethode

Im Rahmen der Studie zu den Auswirkungen des Drogenkonsums im Verkehr fand eine Untersuchung in 29 Diskotheken in München, Nürnberg und Würzburg statt, in denen

*) Die Originalarbeit von M. Vollrath, Hans Sachs, B. Babel und H.-P. Krüger ist erschienen in: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit", Heft M 145, November 2002.

Drogenkonsum zu erwarten war. 2 779 Fahrer und potenzielle Fahrer wurden u. a. zu Ausgehverhalten und Drogenkonsum befragt. 503 Personen konnten für die Teilnahme an weiteren Untersuchungen gewonnen werden. Sie unterzogen sich einer Leistungstestung mit einer Fahrsimulation und einer ausführlichen Befragung. Dabei wurden psychologische und medizinische Faktoren untersucht, die für den Umgang mit Drogen allgemein und speziell für das Fahren unter Drogeneinfluss wichtig sind. Ferner erfolgten toxikologische Untersuchungen entnommener Blut-, Speichel- und Urinproben, um die Aussagen über den Drogenkonsum zu objektivieren.

Ergebnisse und Folgerungen

Bei den untersuchten Fahrern unter Drogeneinfluss handelte es sich vor allem um Cannabis-Konsumenten, gefolgt von Konsumenten von Amphetaminen bzw. Ecstasy. Häufig war ein Mischkonsum festzustellen. So war bei 108 Blutuntersuchungen in nur 24 % Cannabis allein nachweisbar, aber in 47 % der Fälle Cannabis in Kombination mit Alkohol und/oder Amphetamin/Ecstasy. Sowohl die ärztliche Begutachtung als auch die Leistung in der Fahrsimulation ließ bei Cannabiskonsum allein nur vereinzelt Fahruntüchtigkeit erkennen, wobei die festgestellten Cannabiskonzentrationen allerdings im niedrigen Bereich lagen. Bei kombiniertem Konsum von Cannabis und Alkohol ließen sich häufiger Hinweise auf eine Fahruntüchtigkeit finden, die Auftretenshäufigkeit dieser Hinweise entspricht jedoch der von Alkohol alleine. Für die Personen, die nur Amphetamine konsumiert hatten, ließen sich sowohl bei der ärztlichen Beurteilung als auch bei der Leistungsprüfung in der Fahrsimulation Beeinträchtigungen feststellen. Bei dem gemeinsamen Konsum von Amphetaminen und Alkohol zeigten sich Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit in der Fahrsimulation. Bei dem gemeinsamen Konsum von Cannabis und Amphetaminen bzw. von Cannabis, Amphetaminen und Alkohol zeigten sich zwar bei der ärztlichen Beurteilung wenig Auffälligkeiten, in der Fahrsimulation waren jedoch deutliche Beeinträchtigungen nachweisbar. Die subjektiven Angaben über die Art der konsumierten Droge und das objektive Ergebnis der Analysen bei Cannabis und Amphetamin/Ecstasy stimmten in mehr als 60 % der Fälle überein. Anhand körperlicher Auffälligkeiten wie z. B. gerötete Augenbindehäute, Zittern, torkeliger Gang, die mittels des im Rahmen der Studie entwickelten ärztlichen Untersuchungsbogens erfasst wurden, konnten für den Großteil der substanzbeeinflussten Personen Auffälligkeiten nachgewiesen werden. Bei alkoholisierten Personen konnte aber anhand dieses Instruments nicht trennscharf erfasst werden, ob sie zusätzlich Drogen konsumiert hatten oder nicht, weil Alkoholkonsum allein bereits viele körperliche Auffälligkeiten hervorruft, die mittels des Untersuchungsbogens dokumentiert werden.

Der vorliegende Bericht enthält empirische Ergebnisse zu einer bislang nicht untersuchten Drogenkonsumentengruppe. Die Ergebnisse sind allerdings nicht repräsentativ und haben daher nur eine begrenzte Aussagekraft.

Summary

In 1998, 2779 drivers were interviewed at discotheques in Bavaria. Of these, 503 people were picked out and their ability to drive was tested with the help of a driving simulator. Comprehensive interviews were also conducted with them, and in medical examinations samples of blood, urine und saliva were taken. In people who had

only taken cannabis, there was little evidence of any impairment in their ability to drive, which was probably due to the, overall, low THC concentration. In the case of amphetamines and combinations of any two of cannabis, amphetamines or alcohol, performance tests on the simulator showed up evidence of adverse effects. These were less clearly identifiable, however, under medical examination. Drug use can be recognised with relative certainty by looking for certain behavioural characteristics, as long as the person concerned has not consumed any alcohol. On the other hand, objective performance tests are more useful if both drugs and alcohol have been consumed. The ideal solution would bei a combination of both methods.

Anschrift des Verfassers:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

MARION WEIMER-HABLITZEL

Kurzbericht über: James C. Fell et al., Why are sobriety checkpoints not widely adopted as an enforcement strategy in the United States?*)

I. Einführung

Die Einrichtung von sobriety checkpoints, das heißt von stationären Verkehrskontrollpunkten zur Überprüfung der Verkehrsteilnehmer auf DWI/DUI[1]), ist derzeit in elf Bundesstaaten der USA verboten[2]). In den anderen Bundesstaaten sind sie auf der Grundlage entsprechenden Fall-[3]) oder Gesetzesrechts[4]) erlaubt. Der U.S. Supreme Court, das höchste Bundesgericht, hat im Jahr 1990 in einer Grundsatzentscheidung zwar festgestellt, dass solche Verkehrskontrollpunkte nicht gegen das im 4. Zusatzartikel der US-Verfassung gewährte Recht auf Schutz vor willkürlicher Durchsuchung, Verhaftung und Beschlagnahme verstoßen[5]), doch im Jahr 2000 diese Rechtsprechung dahingehend eingeengt, dass Verkehrskontrollpunke, die hauptsächlich dem Zweck der Aufdeckung illegaler Drogen dienen, unter Umständen nicht verfassungsgemäß sind[6]).

In den Musterrichtlinien der NHTSA (National Highway Traffic Safety Administration) zum Einsatz von sobriety checkpoints werden sowohl deren vorherige Bekanntmachung in den Medien wie auch eine weithin ankündigende Beschilderung am Straßenrand empfohlen, beide verstanden als Elemente einer Strategie der generalpräventiven Abschreckung[7]).

II. Fragestellung

Auch die hier vorzustellende Studie geht von einer großen generalpräventiven Abschreckungswirkung von sobriety checkpoints aus und belegt sie anhand verschiedener Untersuchungen. So dokumentiere ein jüngst von der NHTSA finanziertes Programm in Tennessee, das feststellen sollte, ob umfassend bekannt gemachte sobriety checkpoints, die wöchentlich im ganzen Bundesstaat durchgeführt werden, Einfluss auf das Fahren unter Alkoholeinfluss haben, für einen Zeitraum von 21 Monaten einen Rückgang der tödlichen Unfälle unter Alkoholeinfluss um 20 %.

Angesichts der angenommenen Effektivität von sobriety checkpoints ging die vorliegende Studie der Frage nach, warum viele Polizeistationen so zurückhaltend im Einsatz dieses Instruments sind. Bereits 1992 wurde diese Zurückhaltung einmal erforscht[8]). Als Hauptgründe ergaben sich damals Vorbehalte bezüglich der Effizienz von Verkehrskontrollpunkten und ihrer Legitimität angesichts der Behinderung unbescholtener Verkehrsteilnehmer. Ferner, dass der Dienst am Kontrollpunkt langweilig und bei schlechtem Wetter unbequem sei und auch ein hohes Unfallrisiko für Polizei und Verkehrsteilnehmer berge. Schließlich mangele es auch an politischer Unterstützung.

Zehn Jahre später wird das Instrument der sobriety checkpoints nach Meinung der Autoren nach wie vor zu wenig genutzt. Untersucht werden sollte daher, warum einige

*) Warum sind (Nüchternheits-)Verkehrskontrollpunkte in den USA kein weit verbreitetes Instrument der polizeilichen Rechtsdurchsetzung? Die Originalarbeit von James C. Fell, Susan A. Ferguson, Allan F. Williams und Michele Fields ist erschienen in: Accident Analysis and Prevention 35 (2003), 897–902.

Bundesstaaten Verkehrskontrollpunkte häufig, andere sie nur selten einrichten. Für diejenigen, die sie wenig nutzen, sollten die Hinderungsgründe identifiziert werden.

III. Methode

Ein Fragebogen wurde erstellt und an die für die Verkehrssicherheit zuständigen bundesstaatlichen Behörden verschickt. Gefragt wurde danach, wer über die Einrichtung und Durchführung von sobriety checkpoints entscheidet, wie sie finanziert und wie sie bekannt gemacht werden und wie viele Polizeibeamte üblicherweise zum Einsatz kommen. Ferner wurde zur Effektivität solcher Kontrollpunkte und zu den Hinderungsgründen für deren Einrichtung eine Einschätzung erbeten. Zehn Staaten wurden für eine ausführlichere Gegenüberstellung ausgewählt. Fünf, die angaben, häufig und staatenweit sobriety checkpoints einzusetzen und fünf, die angaben, solche Verkehrskontrollen nur selten einzurichten.

IV. Ergebnisse

37 Staaten und der District of Columbia teilten mit, dass sie derzeit immer wieder sobriety checkpoints einrichten. Von diesen 37 berichteten nur 11 Bundesstaaten, solche Kontrollen wenigstens einmal wöchentlich staatenweit durchzuführen. 13 Staaten und der District of Columbia gaben an, Kontrollpunkte ein- oder zweimal im Monat einzusetzen, acht teilten einen unregelmäßigen Einsatz mit und fünf, dass sie nur dann Kontrollpunkte einrichteten, wenn die entsprechenden Ressourcen vorhanden seien.

Die Antworten innerhalb der Gruppe von Bundesstaaten, die sobriety checkpoints wenigstens einmal wöchentlich einrichteten, ähnelten sich sehr. So waren 10 Staaten der Überzeugung, solche Kontrollpunkte seien ein effektives generalpräventives Abschreckungsinstrument, und wiederum 10 Staaten gaben an, dass die öffentliche Unterstützung für solche Kontrollen hoch sei.

Die hauptsächlichen Gründe für die Motivationsunterschiede zwischen Staaten, die sobriety checkpoints häufig, und solchen, die sie nicht häufig einrichten, liegen, so das Ergebnis der Studie, in den personellen und finanziellen Ressourcen auf der einen und der gesamtgesellschaftlichen Unterstützung auf der anderen Seite. So gebe es z. B. in New York lokale „Stop DWI task forces“, die sobriety checkpoints unterhalten und finanzieren. Die Finanzierung erfolge über Bußgelder und Gebühren der wegen DWI verurteilten Fahrer. Ferner seien in Bundesstaaten, die sobriety checkpoints häufig einrichten, oft sehr einflussreiche Bürgerinitiativen aktiv wie die MADD (Mothers Against Drunk Driving). Auch allgemein sei in diesen Bundesstaaten eine große gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zu verzeichnen.

Diese Kriterien seien in Bundesstaaten, die Verkehrskontrollpunkte selten einrichten, nicht gleichermaßen erfüllt. Zwar gebe es teilweise auch hier DWI task forces, diese förderten sobriety checkpoints aber nicht aktiv. In keinem dieser Staaten gebe es viel Ermutigung oder Druck von Bürgerbewegungen, solche Kontrollpunkte einzusetzen. Einige der 1992 identifizierten Hinderungsgründe waren in den Ergebnissen der vorliegenden Studie jedoch nicht mehr präsent. Sowohl ein mögliches Unfallrisiko für die Beamten oder Verkehrsteilnehmer wie auch Legitimitätsbedenken wurden nicht genannt. Gleichwohl hielt sich die Vorstellung, dass sobriety checkpoints im Vergleich zu saturation patrols, also mobilen Kontrollpatrouillen, weniger effektiv seien.

Fußnoten

[1]) DWI steht für Driving While Intoxicated, DUI für Driving Under the Influence. Mit beiden Bezeichnungen (die Unterschiede resultieren aus der föderalen Uneinheitlichkeit der Gesetzgebung) ist das Fahren unter Alkoholeinfluss gemeint, wobei inzwischen auch das Fahren unter dem Einfluss von Drogen und Narkotika hinzu gezählt wird.

[2]) Das sind laut NHTSA die Bundesstaaten Alaska, Idaho, Iowa, Michigan, Minnesota, Oregon, Rhode Island, Texas, Washington, Wisconsin und Wyoming; http://www.nhtsa.dot.gov.

[3]) In nahezu jedem der anwendenden Bundesstaaten wurde ihre Rechtmäßigkeit gerichtlich festgestellt, so in jüngerer Zeit z. B. in: Connecticut v. Mikolinski, 775 A.2d 274 (Conn. 2001) oder Indiana v. Gerschoffer, Supreme Court of Indiana, No. 71S05-0102-CR-106, March 2002.

[4]) So z. B. im Bundesstaat Hawaii gem. HAW. REV. Stat. 286-162.5 und 286-162.6.

[5]) Michigan Department of State Police v. Sitz, 496 U.S. 444 (1990); angesichts des großen staatlichen Interesses an der Vermeidung von Trunkenheitsfahrten und der Geeignetheit von Verkehrskontrollpunkten, diesen Zweck zu befördern, sei die Beeinträchtigung einzelner Verkehrsteilnehmer, die nur kurz angehalten werden, verhältnismäßig.

[6]) City of Indianapolis v. Edmond, 531 U.S.32 (2000); die Aufdeckung illegaler Drogen sei nur ein Zweck der allgemeinen Kriminalitätskontrolle; so dass die Überprüfung Einzelner zu einem gewissen Anteil auf individualisiertem Verdacht beruhen müsse.

[7]) http://www.nhtsa.dot.gov. Die Beschilderung soll den Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit eröffnen, dem Kontrollpunkt durch Wenden oder Abfahren auszuweichen.

[8]) Ross, H. L., Reasons for non-use of sobriety checkpoints, Police Chief 59, 58–63.

Anschrift der Verfasserin:

Wiss. Mitarb. Marion Weimer-Hablitzel
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Zur Information

Jahresbericht 2004 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon (EBDD)

Umfragen aus EU-Ländern zufolge haben zwischen 1 und 10 % der jungen Europäer (15–34 Jahre) schon einmal *Kokain* genommen, wobei die Hälfte von ihnen angibt, Kokain in jüngster Vergangenheit konsumiert zu haben. Aus diesen Umfragen geht auch hervor, dass der jüngste Kokainkonsum (während der letzten 12 Monate) unter Jugendlichen in Dänemark, Deutschland, Spanien und im Vereinigten Königreich etwas angestiegen ist, wobei lokale Zunahmen aus Griechenland, Irland, Italien und Österreich gemeldet wurden. Insgesamt geben EU-weit weniger als 1 % aller Erwachsenen (15–64 Jahre) an, in jüngster Zeit Kokain konsumiert zu haben, in Spanien und im Vereinigten Königreich beträgt ihr Anteil jedoch über 2 %, ähnlich wie in den Vereinigten Staaten.

Bei der Menge des in der EU sichergestellten Kokains war zwischen 1997 und 2002 in fast allen Ländern eine steigende Tendenz zu beobachten. Im Jahr 2002 ist die Menge in Deutschland, Frankreich und Italien gestiegen, während sie in Spanien, in den Niederlanden und in Portugal zurückgegangen ist, was möglicherweise auf eine Verschiebung bei den für den Kokainhandel nach Europa genutzten Transitländern hindeutet.

Cannabis ist nach wie vor die am häufigsten konsumierte illegale Droge in der EU: Ungefähr einer von fünf Erwachsenen (20 %) hat wenigstens einmal im Leben Cannabis probiert. Im Allgemeinen sind die Prävalenzraten für Cannabis unter jungen Erwachsenen (15–34 Jahre) am höchsten. Sie reichen von weniger als 15 % in Estland, Portugal und Schweden bis zu 35 % und mehr in Dänemark, Spanien, Frankreich und im Vereinigten Königreich. Laut Umfragen haben etwa 5 bis 20 % der jungen Europäer diese Droge während der letzten 12 Monate konsumiert. Ungefähr 10 % der 15- bis 16-jährigen Schüler in Griechenland, Malta, Finnland, Schweden und Norwegen haben die Droge zumindest schon einmal probiert, während es in Tschechien, Spanien, Frankreich und im Vereinigten Königreich über 30 % sind. Die meisten Menschen, die Cannabis konsumieren, tun dies gelegentlich oder für eine begrenzte Zeitdauer. Aus dem heute veröffentlichten Bericht geht jedoch hervor, dass in der EU ca. 15 % der 15- bis 16-jährigen Schüler, die Cannabis im vergangenen Jahr zu sich genommen haben, „starke“ Cannabiskonsumenten sind, das heißt, die Droge mindestens 40-mal im Jahr konsumieren. Männliche Schüler sind zweimal häufiger als Mädchen „starke Konsumenten“. Unter den männlichen Konsumenten liegt der Anteil der „starken Konsumenten“ zwischen 1 % in Lettland, Litauen, Malta, Finnland und Schweden und 5 bis 10 % in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Slowenien und im Vereinigten Königreich. Im Vergleich dazu sind es bei den Schülerinnen 0 bis 4,6 %.

Insgesamt ergibt sich bei den Tendenzen des Cannabiskonsums ein gemischtes Bild, die vorhandenen Daten belegen jedoch, dass sich die Zahl der jungen Cannabiskonsumenten in den letzten 2 bis 4 Jahren in den Niederlanden, in Finnland, Schweden und Norwegen stabilisiert hat, wenn auch auf einem – historisch gesehen – hohen Niveau.

Mit Ausnahme von Lettland, wo vornehmlich Heroin sichergestellt wurde, ist Cannabis EU-weit die am häufigsten beschlagnahmte Droge. Die meisten Cannabissicherstellungen der EU erfolgten im Vereinigten Königreich, gefolgt von Spanien und Frankreich. Was die Menge betrifft, so entfiel in den vergangenen fünf Jahren über die Hälfte des EU-weit sichergestellten Cannabis auf Spanien. Nach einem Rückgang im Jahr 2001 ist die Zahl der Sicherstellungen und die beschlagnahmte Menge in der EU im Jahr 2002 erneut gestiegen.

Den veröffentlichten Daten zufolge ist *Ecstasy* in einigen Ländern – in Tschechien, Deutschland, Irland, in den Niederlanden, in Portugal und im Vereinigten Königreich – auf dem Vormarsch und kann Amphetamine als Europas Droge Nummer 2 nach Cannabis ablösen. Insgesamt ist aus den verfügbaren Daten ersichtlich, dass EU-weit der jüngste Konsum von Ecstasy tendenziell weiterhin zunimmt, während sich der jüngste Amphetaminkonsum in den meisten Ländern uneinheitlich entwickelt. Zwischen 0,5 und 7 % der Erwachsenen (15–64 Jahre) haben Ecstasy schon einmal probiert, während es bei den Amphetaminen 0,5 bis 6 % sind; die Lebenszeitprävalenz von Amphetaminen ist im Vereinigten Königreich mit 12 % sehr hoch. Etwa zwei Drittel der EU-Mitgliedstaaten berichten, dass der jüngste Konsum von Ecstasy unter jungen Erwachsenen im Alter von 15 bis 34 Jahren höher ist als der von Amphetaminen. In Tschechien, Spanien, Irland, Lettland, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich haben zwischen 5 und 13 % der 15- bis 24-jährigen Männer angegeben, im vergangenen Jahr Ecstasy konsumiert zu haben. Insgesamt scheinen die Raten des Ecstasy- und Amphetaminkonsums den Umfragen unter 15- bis 16-jährigen Schülern zufolge in einigen Ländern jedoch stabiler zu sein oder sogar leicht zurückzugehen.

Weltweit wurde auch im Jahr 2002 die größte Menge an Amphetaminen in Europa sichergestellt (86 %). In den vergangenen fünf Jahren wurden im Vereinigten Königreich EU-weit die größten Mengen an Ecstasy beschlagnahmt.

Obwohl der *Methamphetamin*-Konsum in Asien und in den Vereinigten Staaten ein zunehmendes Problem darstellt, ist der signifikante Konsum dieser Droge in der EU bislang auf Tschechien begrenzt, wo sie seit den 80er Jahren hergestellt wird. Sporadische Berichte geben jedoch Anlass zur Sorge, dass diese Droge auch in anderen Teilen Europas an Boden gewinnt. Die Herstellung von Methamphetamin in geringem Umfang wird aus Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen und aus dem Vereinigten Königreich berichtet. Sicherstellungen wurden im Jahr 2002 aus Tschechien, Dänemark, Estland, Litauen, Norwegen und Schweden gemeldet.

Der *Heroin*-Konsum ist inzwischen in vielen EU-Ländern relativ konstant, und die Zahl der neuen Konsumenten ist seit den 90er Jahren zurückgegangen. Dies muss jedoch nicht unbedingt auch auf die neuen EU-Länder zutreffen, für die nur begrenzt Daten vorliegen. EU-weit gibt weniger als die Hälfte der neu in eine Therapie aufgenommenen Opiatkonsumenten an, die Droge zu injizieren, während die Zahl der injizierenden Heroinkonsumenten in Spanien, in den Niederlanden und in Portugal relativ niedrig zu sein scheint. In Tschechien, Slowenien und Finnland wird injizierender Drogenkonsum jedoch häufiger angegeben, und in Deutschland, Irland, Finnland und in den neuen EU-Mitgliedstaaten lassen die verfügbaren Daten darauf schließen, dass diese Art des Drogenkonsums weiter zunimmt. Laut Schätzungen der Beobachtungsstelle gibt es EU-weit gegenwärtig 850 000 bis 1,3 Millionen injizierende Drogenkonsumenten.

Vereinzelte Berichte über den Handel mit *Fentanyl*, einem synthetischen Opiat, das eine bis zu 100-mal stärkere Wirkung als Heroin hat, rufen in Europa in jüngster Zeit Besorg-

nis hervor, wobei Sicherstellungen aus Russland und den Ostseeanrainerländern gemeldet werden. Sowohl Fentanyl als auch Methylfentanyl sind auf den Drogenmärkten in Estland, Finnland und Schweden aufgetaucht, und in den letzten beiden Jahren wurden einige Überdosierungen im Zusammenhang mit diesen Drogen berichtet. „Eine deutliche Zunahme von Fentanyl auf dem europäischen Drogenmarkt wäre Anlass zu großer Sorge, da es ein hohes Risikopotenzial hat", heißt es im Bericht.

Die Zahl der drogenbedingten Todesfälle ist von 8 838 im Jahr 2000 auf 8 306 im Jahr 2001 gesunken, was einen geringfügigen, jedoch signifikanten Rückgang von 6 % darstellt. Frankreich und Spanien berichten von einer rückläufigen Tendenz seit Mitte der 90er Jahre und Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Norwegen von einem deutlicheren Rückgang nach dem Jahr 2000.

Diese positive Entwicklung ist vermutlich auf einen Rückgang des injizierenden Drogenkonsums in einigen Ländern und einen besseren Zugang zu Substitutionstherapien und Präventionsmaßnahmen (z. B. Eingreifen von Gleichaltrigen in Drogennotfallsituationen und Aufklärungsmaterial über das Risiko einer Überdosierung) zurückzuführen. Wie die Beobachtungsstelle jedoch feststellt, ist die Zahl der Todesfälle durch Überdosierung noch immer – historisch gesehen – recht hoch, und diese rückläufige Tendenz wird möglicherweise nicht anhalten. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Zahl der drogenbedingten Todesfälle in den neuen EU-Mitgliedstaaten bald zunehmen wird.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 8/2004 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht vom 25. November 2004)

Schweiz: Kritik an Nulltoleranz bei Drogen im Straßenverkehr

Für illegale Drogen gilt Nulltoleranz, bei Alkohol der neue Grenzwert von 0,5 statt 0,8 Promille. Die beiden Delikte werden unterschiedlich sanktioniert. Konkret: Der Alkoholsünder, der mit 0,5 Promille erwischt wird, erhält eine Busse von 400 Franken und eine Verwarnung. Der Cannabis-Konsument jedoch, mit geringsten Spuren des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut, sieht seinen Fahrausweis für mindestens drei Monate nicht mehr. Und erhält zusätzlich eine Busse, deren Höhe in den Kantonen momentan noch nicht fixiert worden ist. „Eine eklatante Ungleichbehandlung", sagt RENÉ SCHAFFHAUSER, Direktor des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität Sankt Gallen. „Das geht für mich in Richtung Kriminalisierung der Cannabis-Konsumenten." Eine Ungleichbehandlung notabene, wie er sie aus keinem anderen juristischen Bereich kenne. Im Sommer 2003 führte das Bundesamt für Strassen (Astra) die Vernehmlassung über die Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsrecht durch. Frage Nummer fünf an die Parteien und Fachverbände lautete: Soll für Cannabis und weitere Drogen ein Nullgrenzwert eingeführt werden? Die Vernehmlassungs-Adressaten bejahten in der Mehrheit die Frage, trotz vieler Bedenken. Das Astra setzte eiligst eine Arbeitsgruppe ein. Der gehörten alle rechtsmedizinischen Institute an. KARL SUTTER, Leiter der toxikologischen Abteilung am Institut für Rechtsmedizin (IRM) in Sankt Gallen, war Mitglied: „Der politische Auftrag war klar: Nulltoleranz. Also setzen wir für Cannabis einen Grenzwert von 1,5 Mikrogramm des Wirkstoffs THC pro Liter Blut fest." Dies sei ein rein analytischer Wert, der im Labor noch „unter vertretbaren finanziellem Aufwand zweifelsfrei gemessen werden kann".

Mit Fahruntüchtigkeit hat der Grenzwert aber nichts zu tun. Toxikologe SUTTER: „Eine Fahrunfähigkeit ist bei diesem Grenzwert aus wissenschaftlicher Sicht nicht erwiesen. Es gibt keinen Hinweis, dass hier schon eine Gefährdung, sprich ein erhöhtes Risiko, vorliegt."

Auch Chefarzt THOMAS SIGRIST, SUTTERS Vorgesetzter am IRM Sankt Gallen, betont: „Bei diesem Wert ist man weit von einer gesicherten Hirnwirkung entfernt. Erst bei einem THC-Gehalt von 5 bis 10 Mikrogramm und mehr kann bei einem Grossteil der betroffenen Personen ein deutlich erhöhtes Risiko vermutet werden. "

Selbst die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) kritisiert den Entscheid der Berner Verwaltung: Klar sei, dass hohe Cannabis-Konzentrationen sowie der Mischkonsum Haschisch und Alkohol im Verkehr strikt bekämpft werden müssten. Trotzdem teilt auch bfu-Forschungsleiter STEFAN SIEGRIST die Einschätzung des Instituts für Rechtsmedizin aus Sankt Gallen: „Grenzwerte müssen so festgelegt werden, dass sie wissenschaftlich begründet und nachvollziehbar sind. Dann werden sie von der Bevölkerung auch am besten beachtet."

Ein glaubwürdiger Grenzwert sei 0,5 Promille bei Alkohol. Der Grenzwert von 1,5 Mikrogramm THC ist aus wissenschaftlicher Sicht selbst für den Verkehrspsychologen SIEGRIST zu tief. „Ein Wert von 5 Mikrogramm wäre richtig gewesen", kritisiert er, „denn dieser Wert hätte das wichtigste Kriterium, jenes der Fahrunfähigkeit, in den Mittelpunkt gestellt."

Das Bundesamt für Strassen: Für Cannabis gibt es keinen wissenschaftlich gesicherten Grenzwert. Deshalb habe sich der Bundesrat vom Grundsatz „in dubio pro securitate" leiten lassen: im Zweifel für die Sicherheit. Ein Nachweis sei bereits vier bis sieben Stunden

nach Konsum nicht mehr zu erbringen. Auf Drogen werde nur kontrolliert, wer durch Anzeichen von Fahrunfähigkeit auffällt, so der Astra-Sprecher.

SCHAFFHAUSER, Herausgeber des „Jahrbuchs zum Strassenverkehrsrechts", führt weiter aus, weshalb er das völlig unterschiedliche Sanktionssystem bei Alkohol und Cannabis als stossend empfindet. Eine neuere deutsche Studie zeige, dass 0,5 Promille Alkohol etwa einem THC-Gehalt von 4 bis 5 Mikrogramm pro Liter Blut entspreche. „Dieser Promillewert wird künftig als leichte Widerhandlung sanktioniert, der entsprechende THC-Wert – beziehungsweise schon der dreimal tiefere von 1,5 Mikrogramm – als schwere Widerhandlung … Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, dass Alkohol und Cannabis ungleich sanktioniert werden. Wenn man bei Cannabis so verfährt, hätte man auch bei Alkohol eine Nulltoleranz einführen müssen, wie in anderen europäischen Ländern." Er habe den Eindruck, hier gehe es mehr um „Volkserziehung als um Strassensicherheit. Doch das Strassenverkehrsgesetz ist nicht der Ort, um Drogenpolitik zu machen."

(Aus einer Pressemitteilung von Facts-online vom 17. November 2004)

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Österreich: Alkovortestgeräte ermöglichen zehnmal höhere Kontrolldichte als herkömmliche Verfahren

Ein aktueller Versuch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) zeigt: Der Einsatz von Alkovortestgeräten erhöht die Kontrolldichte der Polizei bei gleichen Personalressourcen um mehr als das Zehnfache. Sowohl Fahrzeuglenker als auch Polizeibeamte bewerteten die handlichen Vortester durchweg positiv. Vor allem die sekundenschnelle Messung und die einfache Handhabe brachten Sympathiepunkte. Bereits im Jahr 2002 sprachen sich im Rahmen einer Umfrage 70 Prozent aller Befragten für eine verstärkte Überwachung von Alkohollenkern und 50 Prozent für den Einsatz von Vortestgeräten aus.

Auch das gängige Gegenargument, die Messergebnisse der Vortester seien zu ungenau, wurde bereits widerlegt (Vergleichsmessung „Land Oberösterreich Verkehr"): Null Promille werden sowohl vom Alkomat als auch vom Alkovortestgerät fehlerfrei erkannt. Bei höheren Werten kam es zu einem Messunterschied von maximal 0,09 Promille.

Der aktuelle Entwurf der StVO-Novelle 2004 [BA 2004, 517] schafft erstmals die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der praktischen Vortester.

(Aus einer Pressemitteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 01. Dezember 2004)

Kroatien: Null Promille auch für Radfahrer

Von der seit August 2004 geltenden Null-Promille-Grenze in Kroatien sind auch Radfahrer betroffen. Auch sie werden künftig zur Kasse gebeten, wenn sie Alkohol im Blut haben. Während Pkw-Fahrer bei bis zu 0,5 Promille rund 195 Euro und bei bis zu 1,5 Promille 260 Euro Geldbuße zahlen müssen, sind Radfahrer bei 1,5 Promille mit bis zu 220 Euro dabei. Auf das strikte Alkohol-Verbot in Kroatien müssen auch Beifahrer von Motorrädern achten. Allerdings wird nur der Fahrer bestraft, wenn er einen betrunkenen Sozius befördert.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 367/04 des ADAC vom 08. September 2004)

Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit durch gefälschte Führerscheine

Bis zu 100.000 Autofahrer mit gefälschten Führerscheinen bedrohen nach Ansicht von Fahrlehrern die Sicherheit auf deutschen Straßen. „Es sind diejenigen, die mit massiven Alkohol- und Drogenproblemen jeden Preis zahlen, um an einen Führerschein zu kommen", sagte der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF), Gerhard von Bressensdorf, in Berlin bei einer Feier zum 100-jährigen Bestehen des Führerscheins.

(Aus einer Pressemitteilung von n-tv–online vom 23. November 2004)

Erstmals Zahl der Verkehrstoten voraussichtlich unter 6 000

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes, die auf vorliegenden Eckdaten von Januar bis Oktober 2004 basieren, werden im Jahr 2004 voraussichtlich 5 900 Personen im Straßenverkehr getötet. Dies wären 11 % oder rund 700 Personen weniger als im letzten Jahr. Damit hätte sich die Zahl der Verkehrstoten seit Einführung dieser Statistik im Jahre 1953 um mehr als die Hälfte reduziert und den bisher niedrigsten Stand erreicht. Gegenüber dem Höchststand an registrierten Straßenverkehrstoten im Jahre 1970 wäre dies sogar ein Rückgang um mehr als 70 %. Auch bei den Verletzten wird der positive Trend der letzten Jahre anhalten. Im Jahr 2004 werden voraussichtlich 437 000 Personen bei Straßenverkehrsunfällen verletzt, das wären 5 % weniger als im Jahr zuvor. Insgesamt dürfte die Zahl der polizeilich registrierten Straßenverkehrsunfälle um 1 % auf 2,2 Mill. sinken. Während die Unfälle mit Personenschaden um 5 % auf 337 000 stärker zurückgehen dürften, werden die Unfälle mit lediglich Sachschaden mit 1,9 Mill. nahezu gleich bleiben.

(Aus einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 06. Dezember 2004)

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2004, Vol. 1–41), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 41/2004
und ebenso Vol. 1–40 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

„Alkoholauffälligkeit“ ist Anlaß Nr. 1 für medizinisch-psychologische Untersuchungen

Die 19 aktiven Träger der bundesdeutschen Begutachtungsstellen für Fahreignung führten 110 776 medizinisch-psychologische Untersuchungen im Jahr 2003 durch. Das sind 2 % weniger im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil der erstmalig Alkoholauffälligen sinkt dabei wie auch in den Vorjahren weiter (– 6 % im Vergleich zu 2002). Dem entgegen stagniert die Anzahl der wiederholt Alkoholauffälligen.

„Alkoholauffälligkeit“ ist nach wie vor im Straßenverkehr der häufigste Grund für eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU). Bei 66 % aller Gutachten ist dies die Ursache. Die erstmals Auffälligen haben dabei mit insgesamt 39 % den größten Anteil.

Der Untersuchungsanlass „Drogen und Medikamente“ bildet mit 13 % die zweitgrößte Gruppe, gefolgt von „Verkehrsauffälligkeiten ohne Alkohol“ (ca. 11 %). Wie auch in den Vorjahren steigt dieser Begutachtungsanlass stetig weiter an. Im Vergleich zum Jahr 2002 um 11 %. Vor allem eine Verschiebung des Überwachungsfokus der Polizei von der Alkohol- in Richtung Betäubungsmittel-Zielgruppe führt dazu, dass diese mehr Beachtung findet und dementsprechend weniger Alkoholauffälligkeiten aufgedeckt werden. Aus Sicht der Verkehrssicherheit stimmt das bedenklich. Alkoholkonsum ist nach wie vor eine herausragende Unfallursache – insbesondere innerhalb der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen.

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Begutachtungsanlässe für „Verkehrsauffälligkeiten“ um weitere 5 %, womit sich auch hier ein stetiger Abwärtstrend im Verlauf der letzten 5 Jahre abzeichnet.

Medizinisch-psychologische Untersuchungen in Deutschland – Verteilung der Untersuchungsanlässe des Jahres 2003

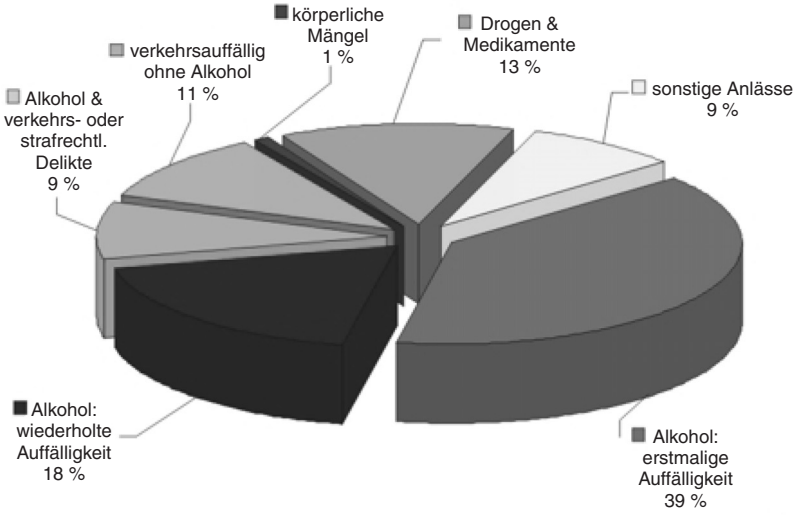

(Aus einer Pressemitteilung 11/04 der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 20. Oktober 2004)

Beschlüsse der Justizministerkonferenz „Große Justizreform“ vom 25. November 2004

– Auszug –

3.2 OWi-Verfahren: Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten

Beschluss:

Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten bei Bagatellfällen im Ordnungswidrigkeitenrecht aus.

Begründung:

Gemäß § 79 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil und einen Beschluss nach § 72 OWiG u. a. zulässig, wenn (Nr. 1) gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt, (Nr. 2) eine Nebenfolge nichtvermögensrechtlicher Art angeordnet oder (Abs. 1 Satz 2) die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht unter den Voraussetzungen des § 80 OWiG zugelassen worden ist.

Das skizzierte Rechtsmittelsystem belastet die Justizressourcen erheblich. Die nahe liegende Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten kann durch eine differenzierte Lösung, die die Belange der Effizienz und der hinreichenden Rechtsschutzgewährung berücksichtigt, erreicht werden. In Betracht kommt, die Wertgrenzen in § 79 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 OWiG und § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG weiter anzuheben und eine Kategorie von Bagatellfällen vorzusehen, die von einer weiteren gerichtlichen Überprüfung auszuschließen sind.

Konkret sollten Entscheidungen der Amtsrichter in Verkehrsordnungswidrigkeitensachen, durch die beispielsweise eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 Euro verhängt und/oder ein Fahrverbot von bis zu einem Monat angeordnet worden ist, unanfechtbar sein.

Näherer Prüfung bedarf insoweit die Frage nach der konkreten Höhe der Ausschlussgrenze sowie der Einbeziehung weiterer so genannter Bagatellfälle neben denen der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Anzumerken ist allerdings, dass sich wegen der Vielzahl unterschiedlichster Ordnungswidrigkeitentatbestände eine katalogmäßige Benennung einzubeziehender Ordnungswidrigkeiten als schwer umsetzbar erweisen kann und wegen der Komplexität einzelner Ordnungswidrigkeitentatbestände eine pauschale Einbeziehung aller Ordnungswidrigkeiten aufgrund einer einheitlichen Wertgrenze auch aus Gründen des Gleichheitssatzes problematisch sein kann.

Um hinreichenden Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) zu gewährleisten, muss gegen Entscheidungen der Bußgeldstellen in jedem Fall der Rechtsweg eröffnet sein, d. h. die Einspruchsmöglichkeit beim Amtsgericht. Die weitere gerichtliche Überprüfung der amtsgerichtlichen Entscheidung dürfte demgegenüber verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten sein. Allerdings bedarf dies näherer Prüfung. Erhalten bleiben sollte aber auf jeden Fall die Möglichkeit einer (wertunabhängigen) Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht nach den §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 OWiG, da nur so in diesem Bereich eine Fortbildung des Rechts und eine einheitliche Rechtsprechung gesichert werden kann.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

1.*) Die Versagung einer Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ist nur möglich, wenn der Alkoholkonsum dem Täter (uneingeschränkt) zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies ist u. a. dann nicht der Fall, wenn der Täter alkoholkrank ist. Eine Alkoholerkrankung, bei der die Alkoholaufnahme nicht als schulderhöhender Umstand zu werten ist, kann vorliegen, wenn der Täter den Alkohol aufgrund eines unwiderstehlichen oder ihn weitgehend beherrschenden Hanges trinkt, der seine Fähigkeit, der Versuchung zum übermäßigen Alkoholkonsum zu widerstehen, einschränkt.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 27. Januar 2004 – 3 StR 479/03 –
(LG Bückeburg)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung „unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges“ in zwei Fällen und wegen Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten verurteilt. Nach den Feststellungen zwang der Angeklagte, in dessen Hose sich ein Butterflymesser befand, ein 15 Jahre altes Mädchen durch die Androhung von Schlägen in zwei Fällen zu sexuellen Handlungen. Anschließend veranlaßte er es durch Drohungen, für eine geraume Zeit von einer Anzeigenerstattung abzusehen. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel hat nur zum Rechtsfolgenausspruch Erfolg.

Aus den Gründen:

1. …

2. a) Nach den Feststellungen der sachverständig beratenen Strafkammer liegt beim Angeklagten eine Alkohol- (ICD 10, F 10.2) und Cannabisabhängigkeit (ICD 10, F 12.2) sowie ein Mißbrauch von Kokain (ICD 10, F 14.1), Amphetaminen und Ecstasy (ICD 10, F 11.1.) vor. Aufgrund vorangegangenen Konsums von Alkohol (Blutalkoholkonzentration maximal 2,5 ‰) und Amphetaminen war die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit als Folge einer Mischintoxikation erheblich vermindert im Sinne des § 21 StGB. Gleichwohl hat das Landgericht in den beiden Vergewaltigungsfällen unter Verneinung eines minder schweren Falles nach § 177 Abs. 5 Alt. 2 StGB eine Milderung nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB abgelehnt. Hierzu hat es ausgeführt, daß der Angeklagte vor den Taten mehrmals Amphetamine in dem Wissen zu sich genommen habe, dadurch aggressiv zu werden. Es sei deshalb davon auszugehen, daß er sich schuldhaft berauscht habe, um seine Aggressionen ausleben zu können.

b) Diese Begründung begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Zwar kann von der fakultativen Strafmilderung gemäß § 21, § 49 Abs. 1 StGB dann abgesehen werden, wenn die durch die Herabsetzung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit verminderte Tatschuld durch schulderhöhende Umstände aufgewogen wird (vgl. Lenckner/Perron in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 21 Rdn. 17 m. w. N.). Bei alkoholbedingter Verminderung der Schuldfähigkeit kommt dies, abgesehen von den Fällen, in denen der Rechtsgedanke der actio libera in causa zur Ablehnung der Strafmilderung führt, nach bisheriger Auffassung des Bundesgerichtshofs dann in Betracht, wenn der Täter seinen Rausch verschuldet herbeigeführt und schon früher unter Alkoholeinfluß vergleichbare Taten begangen hat und daher wußte oder zumindest sich hätte bewußt sein können, daß er in einem solchen Zustand zu derartigen Straftaten neigt (vgl. BGHSt 34, 29, 33; 43, 66, 78).

Indes sind diese Voraussetzungen hier nicht ausreichend belegt. Festgestellt ist lediglich, daß der Angeklagte nach seiner Ankunft in der Wohnung gegen 23.00 Uhr Amphetamin zu sich nahm, um sich „aufzuputschen“ und dann „ein bißchen Terror zu machen“. Dies begründet ein Verschulden nur für den Drogenkonsum, nicht jedoch für die Alkoholaufnahme, die vorher in der Zeit ab 14.00 Uhr stattgefunden und zu einem Blutalkoholwert von 2,5 ‰ zur Tatzeit um etwa 1.00 Uhr geführt hatte. Bei diesem Alkoholisierungsgrad hätte die Strafkammer zudem prüfen müssen, ob nicht unabhängig von der – verschuldeten – Drogeneinnahme bereits allein aufgrund des Alkoholgenusses eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit vorgelegen haben kann. Weiterhin wäre zu bedenken gewesen, ob nicht die Entscheidung des Angeklagten, nach Ankunft in der Wohnung Drogen zu nehmen, um sich aufzuputschen, durch die vorausgegangene Alkoholisierung bedingt war.

c) Die bisherigen Feststellungen reichen aber auch nicht aus, die Versagung der Strafrahmenmilderung unter Zugrundelegung der nichttragend geäußerten Auffassung des Senats in seiner Entscheidung vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02 – (NJW 2003, 2394 [= BA 2003, 445 mit Anm. Scheffler]) zu rechtfertigen. Danach soll eine Strafrahmenmilderung in der Regel schon dann nicht in Betracht kommen, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf verschuldeter Trunkenheit beruht. Voraussetzung für die Versagung der Strafmilderung ist allerdings auch danach, daß dem Angeklagten der Alkoholkonsum uneingeschränkt vorwerfbar ist. Dies ist u. a. dann nicht der Fall, wenn der Täter alkoholkrank oder alkoholüberempfindlich ist (vgl. Senat a. a. O.). Eine Alkoholerkrankung, bei der die Alkoholaufnahme nicht als schulderhöhender Umstand zu werten ist, kann vorliegen, wenn der Täter den Alkohol aufgrund eines unwider-

stehlichen oder ihn weitgehend beherrschenden Hanges trinkt (vgl. BGH StV 1985, 102; BGH, Beschl. vom 01. August 1984 – 3 StR 287/84 –; BGH, Beschl. vom 31. Oktober 1984 – 1 StR 654/84 –), der seine Fähigkeit, der Versuchung zum übermäßigen Alkoholkonsum zu widerstehen, einschränkt (vgl. zur vergleichbaren Situation beim Vollrausch BGHR StGB § 323a Abs. 1 Sichberauschen 1 und 2; BGH StV 1992, 230).

Angesichts der festgestellten Alkoholabhängigkeit des Angeklagten, dem jahrelang betriebenen Alkoholmißbrauch seit dem 14. Lebensjahr und den geschilderten Entzugserscheinungen hätte sich das Landgericht danach mit der Frage befassen müssen, ob dem Angeklagten sein zur erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit führendes Verhalten uneingeschränkt vorgeworfen werden kann oder ob er aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit von einem derart starken Drang zum Alkohol beherrscht war, daß seine Fähigkeit, diesem Drang zu widerstehen, eingeschränkt war.

3. Der aufgezeigte Rechtsfehler führt zur Aufhebung des gesamten Rechtsfolgenausspruchs. Daher kann dahinstehen, ob die mit der formelhaften Begründung, trotz des festgestellten Hanges des Angeklagten zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel seien suchtbedingt erhebliche Straftaten in Zukunft nicht zu erwarten, von der Strafkammer abgelehnte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) Bestand haben könnte. Der neue Tatrichter hat Gelegenheit, diese Frage mit sachverständiger Hilfe erneut zu prüfen.

2.*) Die Versagung einer Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ist nur möglich, wenn der Alkoholkonsum dem Täter (uneingeschränkt) zum Vorwurf gemacht werden kann. Hieran fehlt es jedoch regelmäßig, wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol ihn zumindest weitgehend beherrscht.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 17. Juni 2004 – 4 StR 54/04 –
(LG Neubrandenburg)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Es hat ferner seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seinem Rechtsmittel, mit dem er allgemein die Verletzung materiellen Rechts rügt. Die Staatsanwaltschaft erstrebt mit ihrem auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Rechtsmittel die Verurteilung des Angeklagten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie beanstandet, daß das Landgericht zu Unrecht von der Milderungsmöglichkeit nach §§ 21, 49, StGB Gebrauch gemacht habe.

Aus den Gründen:

Beide Rechtsmittel haben in der Sache keinen Erfolg.

I. Revision des Angeklagten

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der nicht ausgeführten Sachrüge hat weder zum Schuld- noch zum Rechtsfolgenausspruch einen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

II. Revision der Staatsanwaltschaft

1. Das Landgericht ist dem Gutachten des angehörten Sachverständigen folgend zu dem Ergebnis gelangt, daß bei dem Angeklagten infolge des vor der Tat konsumierten Alkohols zur Tatzeit ein mittelgradiger Rauschzustand vorlag, der zu einer erheblichen Minderung seiner Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB geführt hat. Die Ausführungen hierzu lassen weder Rechtsfehler erkennen noch werden solche von der Beschwerdeführerin geltend gemacht. Bei der Strafzumessung hat das Landgericht demzufolge den Strafrahmen des § 211 Abs. 1 StGB nach Maßgabe der §§ 21, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB gemildert und statt auf eine lebenslange Freiheitsstrafe auf die schließlich verhängte zeitige Freiheitsstrafe von zwölf Jahren erkannt. Hiergegen wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie vertritt im Anschluß an die – nicht tragenden – Erwägungen in einer Entscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02 – NStZ 2003, 480 = NJW 2003, 2394 [= BA 2003, 445 mit Anm. Scheffler]; vgl. hierzu Foth NStZ 2003, 597; Streng NJW 2003, 2963) die Auffassung, daß eine Strafrahmenverschiebung nicht in Betracht komme, wenn – wie hier – die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten auf dessen verschuldeter Trunkenheit beruhe.

2. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann von der Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgesehen werden, wenn der Angeklagte seinen Trunkenheitszustand und die Gefahr der Begehung von Straftaten als dessen Folge vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können (vgl. nur BGHSt 34, 29, 33; 43, 66, 78; BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 11, 19 jeweils m.w.N.). Hierbei wird maßgeblich darauf abgestellt, ob der Angeklagte schon früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist. In einigen Entscheidungen wird darüber hinaus zusätzlich verlangt, daß die strafbaren Handlungen, mit deren Begehung im Rauschzustand der Angeklagte rechnen mußte, in Ausmaß und Intensität mit der ihm jetzt vorgeworfenen vergleichbar sein müssen (vgl. z. B. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 6, 14, 16). Die vom Landgericht vorgenommene Strafrahmenmilderung ist bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe nicht zu beanstanden. Der Angeklagte ist bisher wegen eines Aggressionsdelikts strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Seinen drei Vorstrafen lagen jeweils Diebstahlstaten zugrunde, wobei er in zwei Fällen zu Geldstrafen und in einem Fall zu einer Bewährungsfreiheitsstrafe verurteilt wurde. Anhaltspunkte dafür, daß er die früheren Taten in einem alkoholbedingten Rauschzustand begangen hat, bestehen nicht. Nach all dem kann schon

nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Angeklagte überhaupt damit rechnete oder rechnen mußte, unter Alkoholeinwirkung Straftaten zu begehen. Erst recht fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß er die Begehung einer in Ausmaß und Intensität mit der hier abgeurteilten Straftat vergleichbaren strafbaren Handlung vorhersah oder hätte vorhersehen können.

3. Demgegenüber hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der bereits angesprochenen Entscheidung in einem obiter dictum die Auffassung vertreten, daß eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in der Regel schon allein dann nicht in Betracht kommt, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf verschuldeter Trunkenheit beruht. Dabei sei es ohne Belang, ob der Täter schon früher unter Alkohol vergleichbare Taten begangen habe. Die potentiell nachteiligen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses, seine Handlungstriebe entfesselnde und bestehende Handlungshemmungen einschränkende Wirkungen seien allgemein bekannt. Daher sei eine Strafmilderung bei selbstverschuldeter Trunkenheit in der Regel auch dann zu versagen, wenn der Täter nicht über einschlägige Vorerfahrungen hinsichtlich der gefährlichen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses verfügt. Denn auch dann sei die abstrakte Gefahr der Trunkenheit für ihn regelmäßig erkennbar.

4. Die aufgetretene Divergenz zwischen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Auffassung des 3. Strafsenats betrifft danach die Frage der Vorhersehbarkeit einer möglichen Straffälligkeit unter Alkoholeinfluß durch den Täter. Im vorliegenden Fall kann diese Frage jedoch offen bleiben, da es auf sie hier letztlich nicht entscheidend ankommt. Übereinstimmung zwischen beiden Auffassungen besteht nämlich darüber, daß die Versagung der Strafrahmenmilderung nur möglich ist, wenn der Alkoholkonsum dem Täter (uneingeschränkt) zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies hat der 3. Strafsenat im Anschluß an frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u. a. BGH StV 1985, 102) in einer dem Urteil vom 27. März 2003 nachfolgenden Entscheidung (Beschluß vom 27. Januar 2004 – 3 StR 479/03 – [in diesem Heft]) nochmals ausdrücklich klargestellt. Hieran fehlt es jedoch regelmäßig, wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol ihn zumindest weitgehend beherrscht (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 12; BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 19, 26). So verhält es sich hier.

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte den Hang, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen. Er trinkt spätestens seit seinem elften oder zwölften Lebensjahr Alkohol. Zunächst trank er ausschließlich Bier, mit etwa 14 Jahren in zunehmendem Maße auch Whisky. Sein Tagesablauf war zuletzt weitgehend durch den Alkoholkonsum bestimmt: Bis zur Mittagszeit trank er Bier, danach Whisky „oder anderen Schnaps". Nach seiner Verhaftung litt der Angeklagte mehrere Wochen unter Entzugserscheinungen wie Zittern der Gliedmaßen und starkem Schwitzen.

Nach den Ausführungen des angehörten Sachverständigen, dem das Landgericht folgt, liegt zudem bei dem mit einem Intelligenzquotienten von 82 intellektuell unterdurchschnittlich befähigten, unter schwierigen häuslichen Verhältnissen aufgewachsenen Angeklagten eine Persönlichkeitsstörung in Form einer Störung des Sozialverhaltens (ICD – 10 F 91) und einer emotional instabilen Persönlichkeitsstruktur (ICD – 10 F 60.3) vor. Der Sachverständige hat zwar einerseits ausgeschlossen, daß die festgestellte Persönlichkeitsstörung ursächlich für den Hang des Angeklagten zum übermäßigen Konsum von Alkohol sei, jedoch andererseits auch ausgeführt, daß diese ihn weiterhin veranlassen werde, exzessiv dem Alkohol zuzusprechen.

Nach all dem ist die Bewertung des Landgerichts, der Alkoholkonsum könne dem Angeklagten jedenfalls nicht in dem Maße schulderhöhend angelastet werden, daß hier die Versagung einer Strafrahmenmilderung gerechtfertigt wäre, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die getroffenen Feststellungen belegen entgegen der Auffassung der Revision hinreichend, daß sich bei dem Angeklagten seit seiner frühesten Jugend ein Hang zum Alkohol entwickelt hat, der ihn weitgehend beherrscht und ihm daher nicht ohne weiteres zum Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BGH StV 1985, 102; BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 26). Das Landgericht hat bei seiner Ermessensausübung zudem zu Recht dem Umstand Rechnung getragen, daß es vor der Wahl zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und einer zeitigen Freiheitsstrafe stand. In derartigen Fällen müssen besonders erschwerende Gründe gegeben sein, um die mit den Voraussetzungen des § 21 StGB verbundene Schuldminderung so auszugleichen, daß die gesetzliche Höchststrafe verhängt werden darf (st. Rspr., vgl. nur BGHR § 21 StGB Strafrahmenverschiebung 7, 8, 12, 18). Solche hat das Landgericht rechtsfehlerfrei verneint.

3. 1. Beruht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf zu verantwortender Trunkenheit, spricht dies in der Regel gegen eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB, wenn sich aufgrund der persönlichen oder situativen Verhältnisse des Einzelfalls das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant infolge der Alkoholisierung erhöht hat. Ob dies der Fall ist, hat der Tatrichter in wertender Betrachtung zu bestimmen; seine Entscheidung unterliegt nur eingeschränkter revisionsgerichtlicher Überprüfung.

***) 2. Soweit die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Frage steht, wird der Tatrichter besonders berücksichtigen müssen, daß der schuldmindernde Umstand einer erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit angesichts der Absolutheit der Strafdrohung ohne Strafrahmenverschiebung bei der konkreten Strafzumessung nicht berücksichtigt werden kann. Die Frage der Strafrahmenverschiebung gewinnt im Vergleich zur Prüfung bei**

zeitigen Freiheitsstrafen deshalb ungleich mehr an Gewicht.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04 –
(LG Potsdam)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Nötigung jeweils – unter Zubilligung einer Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund erheblicher Alkoholisierung – zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Während die Staatsanwaltschaft mit ihren zuungunsten der Angeklagten eingelegten Revisionen lediglich den Strafausspruch beanstandet, wendet sich der Angeklagte M. mit der Sachrüge umfassend gegen seine Verurteilung.

Nach den Feststellungen des Landgerichts spricht der Angeklagte G. seit dem Jugendalter dem Alkohol zu und ist deutlich alkoholgewöhnt. Er ist mehrfach wegen Eigentums- und Verkehrsdelikten, darunter auch Trunkenheit im Verkehr, vorbestraft. Am Tattag hatte er von den frühen Morgenstunden an über den Tag verteilt mehrere Flaschen Bier getrunken, bevor er mit dem ebenfalls bereits angetrunkenen, bislang unbestraften Angeklagten M. den später Geschädigten Pi. in der Absicht aufsuchte, diesen zu mißhandeln. Die Angeklagten hatten über Pi. das von ihnen nicht weiter überprüfte Gerücht gehört, er habe ein kleines Mädchen vergewaltigt. Gemeinsam wollten beide „ihre Freude an Gewalttätigkeit an ihm ausleben".

In der Wohnung von Pi. schlugen und traten die Angeklagten sogleich auf diesen ein und forderten ihn auf zuzugeben, daß er das Mädchen vergewaltigt habe. Der Geschädigte mußte in einem vom Angeklagten G. gesteuerten PKW zu dem wegen Beihilfe an dem strafbaren Geschehen inzwischen rechtskräftig verurteilten K. mitkommen. Dort mißhandelten G. und M. ihr Opfer unter Beschimpfungen weiter, so daß Pi. schließlich im Gesicht blutete und sich kaum noch auf den Beinen halten konnte. Anschließend fuhren alle gemeinsam mit dem Auto des G. zu einem Imbiß und sodann über Land; der Geschädigte mußte nun in den Kofferraum steigen. An einem Wehr wurde er von den Angeklagten halb entkleidet und in das 15 bis 18 Grad kalte Wasser gestoßen. Nach einiger Zeit zogen die Angeklagten den Geschädigten schließlich wieder an Land, traten auf ihn ein, bis er das Bewußtsein verlor, und ließen ihn halbnackt und bewußtlos liegen. Pi. erlitt durch die Mißhandlungen der Angeklagten vielfache Prellungen, eine Rippenfraktur und eine – unbehandelt lebensgefährliche – traumatische Hirnblutung, zudem eine Unterkühlung und Herzrhythmusstörungen. Während des sich über mehrere Stunden hinziehenden Tatgeschehens hatten beide Angeklagte nicht unerhebliche Mengen Bier und andere alkoholische Getränke zu sich genommen.

Das Landgericht hat den Strafrahmen des § 224 Abs. 1 Nr. 4 (i. V. m. § 52 Abs. 2) StGB nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund der Alkoholisierung der Angeklagten und dadurch verursachter erheblicher Verminderung der „Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit" (richtig: Steuerungsfähigkeit, vgl. Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl. § 21 Rdn. 5 m. w. N.) verschoben. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Trunkenheit des Angeklagten G. sei am Tattag nicht verschuldet gewesen, weil er bislang weitgehend vom Alkohol beherrscht wurde; mangels Einlassung des Angeklagten M. sei auch zu dessen Gunsten davon auszugehen, daß seine Trunkenheit unverschuldet gewesen sei.

Aus den Gründen:

Die auf den jeweiligen Rechtsfolgenausspruch beschränkten Revisionen der Staatsanwaltschaft haben Erfolg.

1. Die Beschwerdeführerin hat ihre Rechtsmittel wirksam auf den Strafausspruch beschränkt. Wie sich aus der Revisionsbegründungsschrift vom 24. September 2003 ergibt, sollen allein die zugunsten der Angeklagten vorgenommenen Strafrahmenverschiebungen und damit die verhängten Rechtsfolgen angegriffen werden; nur insoweit wird die Sachrüge ausgeführt. Ungeachtet der Erhebung einer nicht ausdrücklich beschränkten Sachrüge und eines umfassenden Aufhebungsantrags ist dem Revisionsvortrag deshalb eine Beschränkung der Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch zu entnehmen (vgl. BGHR StPO § 344 Abs. 1 Antrag 3; BGH, Urteil vom 16. März 2004 – 5 StR 364/03 –). Diese Beschränkung ist auch wirksam, da die Feststellungen des Landgerichts zum Schuldspruch weder widersprüchlich oder lückenhaft und damit ergänzungsbedürftig noch mit den Feststellungen zum Strafausspruch untrennbar verknüpft sind. Für die Frage der Strafzumessung bilden die Feststellungen zum Schuldspruch eine tragfähige Grundlage, auch wenn sie – was der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift zutreffend angedeutet hat – eine weitergehende strafrechtliche Bewertung des Geschehens zum Nachteil der Angeklagten hätten rechtfertigen können.

2. Das Landgericht ist rechtsfehlerfrei aufgrund von plausiblen Trinkmengenangaben des Angeklagten G. von Zeugenbeschreibungen über den Zustand der Angeklagten und eines insgesamt auf erhebliche Enthemmung hindeutenden Tatbildes bei beiden Angeklagten sachverständig beraten zu dem Ergebnis gelangt, daß ihre Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert war.

3. Die Staatsanwaltschaft beanstandet gleichwohl zu Recht die zugunsten der Angeklagten vorgenommene Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB.

a) Der 3. Strafsenat hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die bisherige – in sich eher uneinheitliche und teils sogar widersprüchliche – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB bei vorwerfbarer Alkoholisierung grundsätzlich überdacht werden sollte (BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31 mit Anmerkungen: Foth NStZ 2003, 597; Frister JZ 2003, 1019; Neumann StV 2003, 527; Scheffler Blutalkohol 2003, 449; Streng NJW 2003, 2963; zustimmend der 2. Strafsenat in BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 32). Der Senat pflichtet diesem Anliegen

bei, gelangt indes zu dem folgenden differenzierenden und bisheriger Rechtsprechung nicht tragend widersprechenden Ergebnis:

Über die fakultative Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB entscheidet der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund einer Gesamtabwägung aller schuldrelevanten Umstände. Beruht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf zu verantwortender Trunkenheit, spricht dies in der Regel gegen eine Strafrahmenverschiebung, wenn sich aufgrund der persönlichen oder situativen Verhältnisse des Einzelfalls das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant infolge der Alkoholisierung erhöht hat. Ob dies der Fall ist, hat der Tatrichter in wertender Betrachtung zu bestimmen. Seine Entscheidung unterliegt nur eingeschränkter revisionsgerichtlicher Überprüfung und ist regelmäßig hinzunehmen, sofern die dafür wesentlichen tatsächlichen Grundlagen hinreichend ermittelt und bei der Wertung ausreichend berücksichtigt worden sind.

b) Die vom Senat gefundene Lösung beruht insbesondere auf folgenden Erwägungen:

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, daß eine erhebliche Einschränkung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit grundsätzlich den Schuldgehalt der Tat vermindert (vgl. BGHSt 7, 28, 30; BGHR StGB § 21 Vorverschulden 4; so auch schon RGSt 69, 314, 317). Dies allein zwingt jedoch nicht zu einer Strafrahmenverschiebung gemäß § 49 Abs. 1 StGB. Dem Tatrichter ist in Fällen erheblich verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB grundsätzlich ein Ermessen bei der Entscheidung eingeräumt, ob er aufgrund dieses Umstandes die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB durch eine Verschiebung des anzuwendenden Strafrahmens mildert oder nicht (BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 21). Nach dem Gesetzeswortlaut des § 21 StGB „kann“ die Strafe lediglich gemildert werden; weder „muß“ noch „soll“ der Strafrahmen verschoben werden. Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, daß auch eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB für sich allein weder zwingend noch in der Regel zu einer durchgreifenden Verringerung des Schuldumfangs führt (vgl. auch Foth in Festschrift für Hannskarl Salger, 1995, S. 31, 37).

Die Minderung der Tatschuld durch Einschränkung der Schuldfähigkeit kann nämlich durch schulderhöhende Umstände kompensiert werden (st. Rspr., vgl. Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl. § 21 Rdn. 20 ff. m. w. N.; BVerfGE 50, 5, 11 f.). Der 3. Strafsenat sieht einen solchen Umstand generell in jeder vorwerfbar herbeigeführten Alkoholisierung (BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31). Dabei kommt indes nicht ausreichend zur Geltung, daß jede Schulderhöhung wenigstens (einfache) Fahrlässigkeit als geringste Schuldform voraussetzt. Notwendige Elemente solcher Fahrlässigkeit sind Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des rechtswidrigen Ergebnisses ganz allgemein (objektiv) und speziell für den Täter (subjektiv). Bezugspunkt des schulderhöhenden Moments muß zudem das konkret begangene Unrecht sein; es bedarf also einer bestimmten subjektiven Beziehung zu der später begangenen rechtswidrigen Handlung (Jähnke in LK 11. Aufl. § 21 Rdn. 22).

Trotz verbreiteten vielfachen Alkoholgebrauchs und -mißbrauchs kommt es nur in einem Bruchteil der Fälle erheblicher Alkoholisierung zu einer rechtswidrigen Tat. Häufig ist eine Gefährdung anderer gänzlich ausgeschlossen (vgl. Spendel in LK 11. Aufl. § 323a Rdn. 224). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß Alkohol das Risiko der Begehung strafbarer Handlungen generell erhöht; ein großer Teil der Straftaten gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird unter Alkoholeinfluß begangen. Dieser Befund rechtfertigt indes nicht die Annahme, es sei stets objektiv und subjektiv vorhersehbar, daß bei erheblicher Alkoholisierung in der konkreten Situation die Begehung von Straftaten durch den Betrunkenen drohe. Dies hängt vielmehr von der jeweiligen Person des Täters und von der Situation ab, in der getrunken wird oder in die sich der Täter betrunken begibt.

(1) Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Strafmilderung bei erheblicher Alkoholisierung zu versagen, wenn der Täter die für ihn besonders ungünstige Wirkung des Alkoholgenusses kannte und wußte oder wissen mußte, daß er dann zu Gewalttätigkeiten oder anderen Straftaten neigt (BGHR StGB § 21 Vorverschulden 4; vgl. Tröndle/Fischer a. a. O. § 21 Rdn. 25 m. w. N.). Damit kommt es also darauf an, ob besondere Umstände in der Person des Täters im konkreten Einzelfall vorhersehbar das Risiko der Begehung rechtswidriger Taten signifikant erhöht haben. Soweit in diesem Zusammenhang teilweise zusätzlich gefordert wird, der Täter müsse schon zuvor nach Ausmaß und Intensität mit der jetzigen Tat vergleichbare Straftaten begangen haben (vgl. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 6, 14, 16; weitere Nachweise bei Lenckner/Perron in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 21 Rdn. 20), hält der Senat daran nicht fest. An die Vergleichbarkeit sind schon nach bisheriger Rechtsprechung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. BGHR StGB § 21 Vorverschulden 4). Zu differenzieren ist hier allenfalls nach weit zu fassenden Deliktsgruppen. Wer unter dem Einfluß erheblicher Mengen Alkohol – wie er aufgrund persönlicher Vorerfahrung weiß oder wissen muß – zu gewalttätigen Übergriffen auf andere neigt, den trifft in Hinblick auf die enthemmende Wirkung des Alkohols in Fällen der Gewaltkriminalität grundsätzlich ein schulderhöhender Fahrlässigkeitsvorwurf; anderes gilt nur, wenn die bisher unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten ganz anderer Art waren als die nunmehr zu beurteilende, wenn also die neue Tat so unvergleichbar mit den früheren ist, daß der Täter mit Ähnlichem gar nicht rechnen kann (BGHR a. a. O.). Entscheidend ist somit regelmäßig nicht die äußerliche Vergleichbarkeit der einzelnen Taten, sondern die nämliche Wurzel des jeweiligen deliktischen Verhaltens (Jähnke a. a. O. § 21 Rdn. 22).

Bei alldem müssen die Vorerfahrungen nicht unbedingt zu Vorstrafen oder auch nur Strafverfahren geführt haben. Denn es geht in diesem Zusammenhang

um das Wissen des Täters von seiner Gefährlichkeit und nicht notwendig um den – gegebenenfalls hinzutretenden – Gesichtspunkt der Warnfunktion einer früheren Verurteilung.

(2) Die Gefahr der Begehung von Straftaten in erheblich alkoholisiertem Zustand kann indes signifikant und vorhersehbar nicht nur durch die Person des Täters, sondern auch durch die Umstände der jeweiligen Situation erhöht werden. Wer in einer gefahrträchtigen Lage in erheblichem Maße dem Alkohol zuspricht, dem kann schulderhöhend vorgeworfen werden, daß er sich mit einer gewissen Leichtfertigkeit in die Tatsituation gebracht hat (BGH NStZ 1990, 537, 538). Vorwerfbar ist dabei, daß in einer solchen Situation trotz konkreter Vorhersehbarkeit der durch eine weitere Alkoholisierung drohenden Rechtsbrüche getrunken wird (vgl. auch Jähnke a. a. O.). Insbesondere in stark emotional aufgeladenen Krisensituationen wird die Gefahr von Gewalttätigkeiten durch die enthemmende Wirkung erheblicher Alkoholisierung regelmäßig vorhersehbar erhöht (vgl. BGH NStZ 1990, 537, 538). Gleiches gilt für das Trinken in Gruppen, aus denen heraus – gerade auch aufgrund gruppendynamischer Prozesse – leicht Straftaten gegen andere begangen werden. Wer sich etwa in einer Gruppe marodierender Hooligans oder gewaltbereiter Radikaler betrinkt, muß konkret mit der Begehung von Straftaten im trunkenen Zustand rechnen. Die Alkoholisierung kann – wenn nicht bereits die Grundsätze der actio libera in causa eine Strafmilderung ausschließen – auch nicht demjenigen zugute kommen, der sich in Fahrbereitschaft betrinkt, also weiß oder damit rechnen muß, noch als Fahrer am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen (vgl. Tröndle/Fischer a. a. O. § 316 Rdn. 54; König in LK 11. Aufl. § 316 Rdn. 243).

Es macht für die Versagung einer Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB auch keinen relevanten Unterschied, ob der Täter in einer erkennbar gewaltträchtigen Situation enthemmend dem Alkohol zuspricht oder sich, sofern ihm dies insoweit vorzuwerfen ist, bereits durch Trunkenheit enthemmt, bewußt in eine solche Situation begibt. Wer sich schon angetrunken einer gewaltbereiten Gruppe anschließt, dem kann schulderhöhend vorgeworfen werden, daß er trotz der bekanntermaßen enthemmenden Wirkung seiner Alkoholisierung eine gewaltträchtige Situation aufgesucht hat.

In diesem Zusammenhang muß es auch nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Trunkenheit als solche vorwerfbar ist oder nicht, da auch letzterenfalls andere schulderhöhende Momente die Versagung der Strafmilderung rechtfertigen können (vgl. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 29). Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten Umstände ist es deshalb nicht ohne weiteres ausgeschlossen, auch einem alkoholabhängigen Täter zwar nicht die Alkoholisierung als solche, aber – bei insoweit noch vorhandener Hemmungsfähigkeit – als schulderhöhend vorzuwerfen, daß er sich bewußt in eine gewaltträchtige Situation begeben hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß er sich dort infolge seiner Beherrschung durch den Alkohol nur eingeschränkt werde steuern können. Je eher ein alkoholabhängiger Täter von den infolge seines Zustandes von ihm ausgehenden Gefahren für andere weiß – etwa aufgrund früher unter Alkoholeinfluß begangener Straftaten – und je schwererwiegend die Straftaten sind, mit deren Begehung er rechnet oder rechnen muß, desto weniger wird eine Strafmilderung in Betracht kommen, wenn er sich dessen ungeachtet in eine gewaltträchtige Situation begeben hat und ihm dies vorzuwerfen ist (vgl. auch BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 29).

(3) Auch in anderer Weise kann an ein konkret tatbezogenes Verschulden des Täters vor Tatbeginn angeknüpft und eine Strafmilderung trotz Tatbegehung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit aufgrund vorhergehender schulderhöhender Momente versagt werden. So hat nach den Grundsätzen der – im Rahmen des § 21 StGB unproblematisch anwendbaren (vgl. Lenckner/Perron a. a. O. § 21 Rdn. 11 m. w. N.) – actio libera in causa eine Strafmilderung regelmäßig auszuscheiden, wenn sich die Vorstellung des Täters in nicht berauschtem Zustand schon auf eine bestimmte Tat bezogen hat (vgl. BGHR StGB § 20 actio libera in causa 3; § 21 Strafrahmenverschiebung 22; BGH NStZ 1999, 448). Wurde der Tatentschluß zu einer Zeit gefaßt, in der eine erhebliche Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens noch nicht vorlag, wird deshalb zumeist für eine Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB kein Raum sein (vgl. BGHSt 34, 29, 33; BGH, Beschluß vom 15. April 1999 – 4 StR 93/99 –; zitiert bei Detter NStZ 1999, 495; BGHR StGB § 20 actio libera in causa 3). Verstärkt gilt dies, wenn der Täter sich gar gezielt berauscht hat, um hierdurch vorhandene Hemmungen gegen eine Tatausführung abzubauen.

(4) Die Wertung, ob im Falle erheblicher Minderung der Steuerungsfähigkeit der Strafrahmen gemildert werden soll oder nicht, hat grundsätzlich der Tatrichter anhand einer Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen (BGHR StGB § 21 Vorverschulden 4 und Strafrahmenverschiebung 21). Ihm obliegt es auch, die Begriffe der objektiven und subjektiven Vorhersehbarkeit strafbaren Verhaltens bei vorwerfbarer Alkoholisierung anhand der besonderen Umstände in der Person des Täters und in der Situation des Tatgeschehens in wertender Betrachtung auszufüllen. Seine Bewertung wird das Revisionsgericht, wenn sie auf einer vollständigen Auswertung der maßgeblichen Tatsachengrundlagen beruht, regelmäßig hinzunehmen haben, auch wenn anderes vertretbar oder gar näherliegend gewesen wäre.

Bei Anwendung der genannten Grundsätze wird bei Gewaltdelikten in vielen Fällen eine Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB nach vorwerfbarer Alkoholisierung ausscheiden. Zumeist liegen entweder in der Person des Täters oder doch zumindest in der Situation Umstände vor, die in Zusammenhang mit der Alkoholisierung das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant er-

höht haben. An die Überzeugungsbildung des Tatrichters dürfen dabei nicht übertrieben hohe Anforderungen gestellt werden; die vielfältig verheerenden Wirkungen übermäßigen Alkoholgebrauchs sind allgemeinkundig.

Im Rahmen der Abwägung aller schuldrelevanten Umstände kann auch von Bedeutung sein, welchen Grad die Enthemmung durch Alkoholisierung innerhalb des durch § 21 StGB abgesteckten Rahmens erreicht hat. Eine solchermaßen differenzierende Bestimmung des Umfangs und der Auswirkungen verminderter Schuldfähigkeit auf die Tatschuld setzt jedoch nachvollziehbare Darlegungen des Tatrichters voraus (vgl. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 2, 17).

Bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung aller schulderhöhenden und schuldmindernden Umstände des Einzelfalls können auch solche schulderhöhenden Momente gegen eine Strafmilderung sprechen, die nicht unmittelbar mit der Berauschung verknüpft sind (vgl. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 11; BT-Drucks. IV/650, S. 142 linke Spalte). Hierzu können eine Mehrzahl von Geschädigten oder mitverwirklichte Straftatbestände ebenso zählen wie die näheren Umstände der Tatausführung oder andere Tatmodalitäten (vgl. BT-Drucks. a. a. O.; BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 5 und Strafzumessung 18). Auch einem erheblich in seiner Steuerungsfähigkeit verminderten Täter kann nämlich die Art der Tatausführung – etwa eine besonders gefühlskalte, rücksichtslose oder brutale Tatbegehung – schulderhöhend vorgeworfen werden (vgl. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 15 und Strafzumessung 4, 18). In diesem Fall wird der Tatrichter jedoch zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu beachten haben, daß diese Umstände die Tatschuld nicht im gleichen Ausmaß wie bei nicht berauschten Tätern erhöhen, sofern sie ihren Grund in der erheblichen Verminderung der Hemmungsfähigkeit haben (vgl. Tröndle/Fischer a. a. O. § 46 Rdn. 28, 33 m. w. N.; BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 5); eine Ausnahme hiervon kommt indes in Betracht, wenn dem Täter in Hinblick auf seine bisherigen Erfahrungen unter Alkoholeinfluß vor dem Hintergrund des von ihm weiterhin nicht gezähmten Alkoholgenusses gerade eine derart schwerwiegende Art seines Tatverhaltens zum Vorwurf gemacht werden müßte (BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 15).

(5) In Fällen, in denen die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe in Frage steht, wird der Tatrichter besonders darauf Bedacht zu nehmen haben, daß der schuldmindernde Umstand einer erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit angesichts der Absolutheit der Strafdrohung ohne Strafrahmenverschiebung bei der konkreten Strafzumessung nicht berücksichtigt werden kann; die Frage der Strafrahmenverschiebung gewinnt im Vergleich zur Prüfung bei zeitigen Freiheitsstrafen deshalb ungleich mehr an Gewicht (vgl. BGH, Urteil vom 17. Juni 2004 – 4 StR 54/04 – [in diesem Heft]). Dies wird zu besonders sorgfältiger Prüfung aller schulderhöhenden und schuldmindernden Umstände sowie zu einer im Zweifel eher zurückhaltenden Gewichtung zu Lasten des Täters Anlaß geben müssen (vgl. BGH StV 2003, 499). Wenn allein die Wahl zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und einer zeitigen Freiheitsstrafe besteht, müssen deshalb besondere erschwerende Gründe vorliegen, um die mit den Voraussetzungen des § 21 StGB verbundene Schuldminderung so auszugleichen, daß die gesetzliche Höchststrafe verhängt werden darf (st. Rspr., vgl. BGHR § 21 Strafrahmenverschiebung 7, 8, 12, 18, 25; vgl. auch BVerfGE 50, 5, 11). Gebieten solche Umstände wie etwa das schuldsteigernde Tatbild die Versagung einer Strafrahmenverschiebung und die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe, wird eine Feststellung besonderer Schuldschwere nach § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB trotz erheblich verminderter Schuldfähigkeit nur in besonders gravierenden Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. BGH, Beschluß vom 14. Juni 1999 – 5 StR 177/99 –; vgl. auch BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 25).

Bedenklich kann aus entsprechenden Gründen auch die Verhängung der für das Delikt vorgesehenen zeitigen Höchststrafe aus dem nicht nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB geminderten Strafrahmen trotz erheblich eingeschränkter Schuldfähigkeit sein (vgl. RGSt 69, 314, 317).

(6) Der Senat weist vorsorglich darauf hin, daß das, was für Alkohol gilt, nicht ohne weiteres gleichermaßen auf andere Genuß- und Betäubungsmittel übertragen werden kann (vgl. Senatsurteil vom heutigen Tage – 5 StR 591/03 – [in diesem Heft]). Die enthemmende und hierdurch teils aggressionsfördernde Wirkung des Alkohols ist allgemein bekannt. Bei Betäubungsmitteln sind die Wirkungsweisen dagegen differenzierter und unter Umständen weniger konkret vorhersehbar, zumal die Dosierung und die individuelle Verträglichkeit meist von Fall zu Fall erheblichen Schwankungen unterliegen.

c) Dem gefundenen Ergebnis widersprechen weder die historischen Absichten des Gesetzgebers noch der Rechtsgedanke des § 323a StGB.

(1) Die Überlegungen des historischen Gesetzgebers sprechen nicht für einen Grundsatz, wonach im Falle vorwerfbarer Alkoholisierung eine Strafmilderung stets zu versagen ist (Neumann StV 2003, 527, 528 m. w. N.; vgl. aber BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31; Foth DRiZ 1990, 417, 418 ff.; ders. NStZ 2003, 597, 598; zur historischen Entwicklung ausführlich: Rautenberg, Verminderte Schuldfähigkeit, 1984, S. 9 ff. m. w. N.; Schnarr in: Hettinger [Hrsg.], Reform des Sanktionenrechts, 2001, Band 1, S. 7 ff.). Eine dem heutigen § 21 StGB entsprechende Vorschrift wurde erstmals durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I, 995) in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt. Aus der amtlichen Gesetzesbegründung ergeben sich für die aufgeworfene Frage keine tragfähigen Hinweise (vgl. ReichsAnz 1933, Nr. 277, Erste Beilage, S. 1, linke Spalte). Die Gesetzesänderung fußte indes auf der umfangreichen kriminalpolitischen Reformdiskussion der Zwanziger Jahre (hierzu näher

Foth, jeweils a. a. O.; Rautenberg a. a. O.). Dabei wurde zwar auch eine gesetzliche Ausnahme der vorgesehenen Milderung bei vorwerfbarer Alkoholisierung vorgeschlagen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925; ebenso bereits § 18 Abs. 2 des Entwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919 und § 63 Abs. 2 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909; ausführlich hierzu Rautenberg a. a. O.). Gegen diese Vorschläge wurden jedoch auch zur damaligen Zeit gewichtige Bedenken geltend gemacht (vgl. Alsberg in Aschrott/Kohlrausch [Hrsg.], Reform des Strafrechts, 1926, S. 51, 73 ff.). Letztlich sind die in den Entwürfen verschiedentlich vorgesehenen ausdrücklichen Ausnahmen bei vorwerfbarer Alkoholisierung nicht Gesetz geworden. In den Beratungen der Reichstagsvorlage von 1927 wurde hierzu erklärt, den Reichsrat hätten zwei Gründe veranlaßt, den vorgesehenen Ausschluß einer Strafmilderung bei Trunkenheit (§ 17 Abs. 2 Satz 2 des Amtlichen Entwurfs von 1925) zu streichen und statt der obligatorischen eine fakultative Milderung vorzuschlagen: Zum einen erscheine die Konsequenz unerträglich, dem ganz betrunkenen Täter eine Milderung zu gewähren, nicht aber dem nur halb betrunkenen; zum anderen sei nicht einzusehen, warum die Frage der Selbstverschuldung nur bei der Trunkenheit berücksichtigt werden sollte (vgl. Rautenberg DtZ 1997, 45, 47 m. w. N.). Dies legt nahe anzunehmen, daß der Gesetzgeber in Kenntnis entgegenstehender Vorschläge bewußt auf eine solche Regelung verzichtet hat, also gerade keine zwingende Versagung der Strafmilderung in diesen Fällen wollte (Neumann StV 2003, 527, 528). In der Gesetzesbegründung von 1933 heißt es lediglich, die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit sei Grundlage für eine Strafmilderung, wobei das Gesetz von den Beschlüssen der Reichstagsausschüsse insoweit abweiche, als die Milderung nicht zwingend sei, sondern in das Ermessen des Richters gestellt werde (ReichsAnz a. a. O.).

Die Gesetzesmaterialien zur Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs in den Sechziger Jahren, die zur Formulierung des § 21 StGB in der heutigen Form geführt hat, sprechen gleichermaßen für eine differenzierende Lösung. § 21 StGB wurde einerseits als Kann-Vorschrift konzipiert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Verminderung der Schuldfähigkeit nicht notwendig zu einer Minderung der Schuld in ihrer Gesamtheit führt; im Rahmen einer Gesamtwürdigung sollten außer dem Grad der Schuldfähigkeit auch andere schuldrelevante Umstände berücksichtigt werden können (BT-Drucks. IV/650, S. 142 linke Spalte). Hierzu gehören nach Auffassung des Gesetzgebers nicht nur unmittelbar der Tat anhaftende Schuldumstände wie etwa eine große Anzahl getöteter Menschen, sondern auch schuldrelevante Umstände vor der Tat wie insbesondere die schuldhafte Herbeiführung der verminderten Schuldfähigkeit (ebd.). Ausdrücklich sprach sich der Gesetzgeber andererseits gegen eine Vorschrift aus, wonach die Strafmilderung – entsprechend den Vorschlägen in den Entwürfen von 1909 und 1925 – bei vorwerfbarer Alkoholisierung stets zu versagen sei (BT-Drucks. IV/650, S. 142 rechte Spalte). Zu der entsprechenden Regelung in § 7 WStG, wonach bei selbstverschuldeter Trunkenheit eine Strafmilderung ausscheidet, wenn die Tat eine militärische Straftat ist, gegen das Kriegsvölkerrecht verstößt oder in Ausübung des Dienstes begangen wurde, wird dabei auf die besonderen Anforderungen an militärische Disziplin verwiesen. In das allgemeine Strafrecht könne dieser Rechtsgrundsatz nicht ohne weiteres übertragen werden (ebd.).

Gerade die Vorschrift des § 7 WStG läßt sich systematisch stimmig eher erklären, wenn es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt, wonach bei vorwerfbarer Alkoholisierung grundsätzlich mangels Minderung der Gesamtschuld von einer Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB Abstand zu nehmen ist. Gäbe es nämlich einen solchen Grundsatz, wäre § 7 WStG überflüssig. Unverständlich wäre in diesem Fall auch die Beschränkung des Milderungsverbots auf militärische Straftaten und solche, die gegen das Kriegsvölkerrecht verstoßen oder in Ausübung des Dienstes begangen werden. Aus § 7 WStG folgt vielmehr im Umkehrschluß, daß „selbstverschuldete" Trunkenheit in anderen Fällen durchaus die Strafe mildern kann, also nicht stets jede Strafmilderung aufgrund des Umstandes ausscheidet, daß der Rauschzustand vorwerfbar herbeigeführt wurde.

Schließlich hat der Gesetzgeber auch im Rahmen der Reformdiskussion anläßlich der deutschen Wiedervereinigung trotz entsprechender Vorschläge gerade nicht diejenigen Normen des Strafrechts der DDR übernommen, wonach eine Strafmilderung bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit ausscheidet, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindernden Rauschzustand versetzt hat (§ 16 Abs. 2 Satz 3 StGB-DDR; vgl. auch § 15 Abs. 3 StGB-DDR; dazu näher Neumann StV 2003, 527 mit Fn. 3; Rautenberg DtZ 1997, 45).

(2) Auch die Vorschrift des § 323a StGB spricht nicht für eine Versagung der Strafmilderung in allen Fällen schuldhafter Alkoholisierung. Das Vergehen des Vollrauschs ist von allen anderen Straftatbeständen tatsächlich und rechtlich verschieden (BGHSt 1, 275, 277). Es handelt sich zudem bei dieser Strafnorm um „eine der umstrittensten, wenn nicht die strittigste des ganzen Strafgesetzbuchs" (Spendel in LK 11. Aufl. § 323a Rdn. 1). Auch der Bundesgerichtshof ist deshalb bislang nicht zu einem durchgehend einheitlichen Verständnis dieser Vorschrift gelangt (vgl. etwa BGHSt 10, 247 einerseits, BGHSt 16, 124 andererseits). Der Ort, den – in den Schwierigkeiten der Sache angelegten (vgl. Spendel a. a. O. § 323a Rdn. 2) – Streit zum Verständnis des § 323a StGB zu klären, kann indes nicht die hier zur Entscheidung stehende Frage sein, ob bei zu verantwortender Alkoholisierung eine Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte oder nicht (vgl. Streng NJW 2003, 2963, 2965).

Die Anwendung des Vollrauschtatbestandes setzt stets voraus, daß der Täter aufgrund nicht ausschließbarer

Schuldunfähigkeit wegen seines rechtswidrigen Tuns ansonsten überhaupt nicht bestraft werden könnte. Für eine solche Regelung gibt es unzweifelhaft ein kriminalpolitisches Bedürfnis (vgl. BGHSt [GS] 9, 390, 395; Spendel a. a. O. § 323a Rdn. 2). Diese Frage stellt sich im Rahmen des § 21 StGB jedoch nicht, weil es hier nicht um die Alternative völliger Straflosigkeit, sondern lediglich um die Strafrahmenwahl geht (vgl. Neumann StV 2003, 527, 529). Bei § 21 StGB spielen deshalb Gesichtspunkte eine Rolle, die im Rahmen des § 323a StGB aufgrund der notwendigen Struktur des Vollrauschtatbestandes keine Berücksichtigung finden können.

Zudem geht es bei § 21 StGB nicht wie bei § 323a StGB um Rauschzustände, die (zumindest nicht ausschließbar) wegen aufgehobener Schuldfähigkeit den Schuldvorwurf bezüglich des rechtswidrigen Tuns vollständig entfallen lassen. Der Vorschrift des § 323a StGB läßt sich nicht der Rechtsgedanke entnehmen, jeder Rausch, wie stark er auch sei, werde von der Rechtsordnung mißbilligt; aus § 323a StGB läßt sich lediglich folgern, daß ein Rausch dann als rechtswidrig angesehen werden kann, wenn er (zumindest nicht ausschließbar) zur völligen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit führt, sich der Täter also im Umgang mit seiner Umwelt zu einem völlig unberechenbaren Risiko macht.

Die Ansicht, eine die Steuerungsfähigkeit lediglich vermindernde Alkoholisierung sei für sich schon rechtswidrig oder zumindest schulderhöhend, würde zudem zu Spannungen mit anderen Rechtsgrundsätzen führen. Im Zusammenhang mit der Gastwirtshaftung hat der Bundesgerichtshof etwa festgestellt, daß der Ausschank und Genuß alkoholischer Getränke in Gastwirtschaften zu den allgemein als sozial üblich anerkannten Verhaltensweisen gehört, auch wenn dies nicht selten zu körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen bis zur Grenze der rechtlichen Verantwortlichkeit führt (BGHSt 19, 152, 154). Die Verabreichung alkoholischer Getränke wird als sozial übliches und von der Allgemeinheit gebilligtes Verhalten deshalb auch nicht als pflichtwidrig oder rechtswidrig angesehen (BGHSt 26, 35, 37 f.; vgl. auch Streng NJW 2003, 2963, 2965 m. w. N.). Dies gilt solange, als der Trinkende, sei es auch nur eingeschränkt, rechtlich verantwortlich ist. Anders verhält es sich nur, wenn die Trunkenheit offensichtlich einen solchen Grad erreicht, daß der Trunkene nicht mehr Herr seiner Entschlüsse ist und nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann (BGHSt 26, 35, 38).

Hinzu kommt folgendes: Das Spannungsverhältnis zwischen § 323a StGB einerseits und §§ 21, 49 Abs. 1 StGB andererseits läßt sich aufgrund der derzeitigen Gesetzesfassung nicht ohne jeden Wertungswiderspruch lösen (Neumann StV 2003, 527, 528 ff.; Streng NJW 2003, 2963, 2965). Ungereimt erscheint es einerseits, wenn bei Straftaten mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe dem vermindert schuldfähigen Betrunkenen eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gewährt wird und ihm dann eine geringere Strafe droht als demjenigen, der rauschbedingt (zumindest nicht ausschließbar) schuldunfähig handelt (vgl. BGH StV 1997, 73, 75; BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31). Dem wird freilich dadurch Rechnung zu tragen sein, daß bei der Strafzumessung im Rahmen des § 323a StGB auf Grundlage des in § 323a Abs. 2 StGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens darauf Bedacht genommen wird, welcher Strafrahmen sich dem weniger Betrunkenen öffnen würde (vgl. BGHR StGB § 323a Strafzumessung 5). Die Auflösung des Widerspruchs durch die generelle Versagung einer Strafrahmenverschiebung bei vorwerfbarer Alkoholisierung (so BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31) geht in Fällen schwererer, den Strafrahmen des § 323a Abs. 1 StGB überschreitender Delikte über das Gebotene hinaus und führt sogleich zu anderen, weit gewichtigeren Wertungswidersprüchen (vgl. Neumann StV 2003, 527, 529). Diese ergeben sich augenfällig bei schwerwiegenden Verbrechen, etwa Tötungsdelikten, wenn dem Täter bei verschuldeter Alkoholisierung jede Strafmilderung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB versagt wird, bei noch höherer Alkoholisierung, die nicht ausschließbar zur Schuldunfähigkeit führt, dann anstelle lebenslanger Freiheitsstrafe oder eines Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren nur noch Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gemäß § 323a Abs. 1 StGB angedroht ist (Neumann a. a. O.; vgl. hierzu auch die Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung des § 323a StGB in BT-Drucks. 14/545 und 14/759, ablehnend BT-Drucks. 14/9148).

d) Die vom Tatgericht vorgenommene Zubilligung der Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB begegnet hier letztlich durchgreifenden Bedenken.

(1) In Anwendung der oben genannten Grundsätze hätte sich das Landgericht bei der notwendigen Gesamtabwägung aller schuldrelevanten Umstände bei dem Angeklagten G. nicht zur Begründung der Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB mit der Überlegung begnügen dürfen, dessen Alkoholisierung sei unverschuldet, weil er weitgehend vom Alkohol beherrscht werde. Es hätte auch erwägen müssen, ob dem etwa schulderhöhend entgegensteht, daß dieser Angeklagte sich zu dem späteren Opfer in der festen Absicht begeben hat, an diesem seine Freude an Gewalttätigkeiten auszuleben, und dabei ersichtlich in Kauf nahm, infolge seiner Alkoholisierung besonders enthemmt zu sein, zudem durch weitere Alkoholisierung zunehmend enthemmt zu werden. Auch demjenigen, der weitgehend durch Alkohol beherrscht wird, kann unter Umständen schulderhöhend vorgeworfen werden, daß er sich trotz Vorhersehbarkeit – zumal weiterer – alkoholischer Enthemmung bewußt in eine gewaltträchtige Situation begeben hat. Aus den vom Tatrichter getroffenen Feststellungen zu dem schon in der Ausgangssituation gewaltträchtigen Tatgeschehen erschließt sich zwanglos, daß für ihn bei Beginn des Tatgeschehens ohne weiteres vorhersehbar war, daß seine vorhandene und weiter drohende Alkoholisierung das Risiko erheblicher Gewalttaten signifikant erhöht hat; vieles spricht auch dafür, daß er das Aufsuchen dieser gewaltträchtigen Situation ohne weiteres vermeiden konnte.

Es ist zudem nicht ausgeschlossen, daß einer Strafmilderung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB bereits die oben genannten Grundsätze der actio libera in causa entgegenstehen. Hierfür reichen indes die bisherigen Feststellungen nicht aus, zumal angesichts des sich über mehrere Stunden hinziehenden Tatgeschehens; es bleibt nämlich unklar, ob der Angeklagte G., als er den Entschluß faßte, das Opfer zu mißhandeln, bereits in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war oder nicht (vgl. BGHR StGB § 20 actio libera in causa 3).

(2) Bei dem Angeklagten M. entbehrt die Annahme, auch dessen Trunkenheit sei unverschuldet gewesen, bereits jeder tatsächlichen Grundlage. Das Landgericht hat diese Feststellung ohne nähere Angaben allein auf die Anwendung des Zweifelsatzes gestützt. Der Zweifelsatz bedeutet indes nicht, daß das Gericht von der dem Angeklagten günstigsten Fallkonstellation auch dann ausgehen muß, wenn hierfür – wie vorliegend – keine Anhaltspunkte bestehen (BGH NJW 2003, 2179 m. w. N.). Ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte wird der neue Tatrichter dem Angeklagten M. nicht unterstellen dürfen, daß seine Trunkenheit unverschuldet ist; die Feststellungen zu seinem Vorleben bieten hierfür keinerlei Anlaß. Bei der etwaigen Prüfung einer erneuten Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB wird die Strafkammer in Anwendung der oben genannten Grundsätze einerseits zwar bedenken müssen, daß M. nach den bisherigen Feststellungen bislang nicht durch Gewalttaten unter Alkoholeinfluß auffällig geworden ist. Gegen eine Strafrahmenverschiebung dürfte andererseits aber sprechen, daß er sich bewußt in eine gewaltträchtige Situation begeben und in dieser weiter dem Alkohol zugesprochen hat.

(3) Es läßt sich auch nicht ausschließen, daß der Rechtsfolgenausspruch auf einer etwa fehlerhaft zugebilligten Strafrahmenverschiebung beruht. Die Höhe der verhängten Strafen erscheint zwar für die von der Staatsanwaltschaft noch beim Schöffengericht angeklagten Tat im Ergebnis nicht unangemessen. Angesichts des gesamten Tatbildes läßt sich von seiten des Revisionsgerichts aber auch nicht etwa feststellen, daß eine etwas schwerere Bestrafung nicht mehr schuldangemessen wäre.

(4) Die Feststellungen des Tatgerichts zum Strafausspruch – und damit auch diejenigen zu den Voraussetzungen des § 21 StGB – sind insgesamt aufzuheben (§ 353 Abs. 2 StPO). Der neue Tatrichter wird danach (sachverständig beraten) die bisherigen Befunde zur Alkoholisierung der Angeklagten, namentlich in Hinblick auf die Fahrfähigkeiten G.'s und fehlende Angaben bei M. kritisch zu hinterfragen haben. Gegebenenfalls wird zumindest bei dem Angeklagten G. zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) vorliegen und diese Maßregel deshalb neben der Strafe anzuordnen ist.

4. *) Die Voraussetzungen für eine Versagung der Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB bei (vorwerfbar) alkoholisierten Tätern können nicht ohne weiteres auf andere Genuß- und Betäubungsmittel (hier: Kokain) übertragen werden. Die enthemmende Wirkung des Alkohols ist allgemein bekannt. Bei Betäubungsmitteln sind die Wirkungsweisen dagegen differenzierter und unter Umständen weniger konkret vorhersehbar als beim Alkohol, zumal die Dosierung und individuelle Verträglichkeit meist von Fall zu Fall erheblichen Schwankungen unterliegen. Wie bei Alkohol gilt allerdings auch beim (vorwerfbaren) Konsum von Betäubungsmitteln, daß eine Strafmilderung regelmäßig dann ausscheidet, wenn der Täter bereits zuvor unter vergleichbarem Drogeneinfluß gewalttätig geworden ist.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 591/04 –
(LG Frankfurt /Oder)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten K. wegen Mordes und versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung – unter Zubilligung einer Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund Kokainkonsums – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren und den Angeklagten J. wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Während die Staatsanwaltschaft mit ihren zuungunsten der Angeklagten eingelegten Revisionen lediglich die Strafaussprüche beanstandet, wenden sich die Angeklagten mit der Sachrüge umfassend gegen ihre Verurteilung. Sämtliche Rechtsmittel bleiben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Den auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Revisionen der Staatsanwaltschaft bleibt der Erfolg versagt.

1. Das Landgericht ist in letztlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß der Angeklagte K. infolge Kokainkonsums (zumindest nicht ausschließbar) bei Tatbegehung in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt war.

a) Es hat – sachverständig beraten – alle Umstände sorgfältig erörtert und geprüft, die für und gegen eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sprechen, und letztlich eine solche nicht auszuschließen vermocht. Kokain ist ein berauschendes Mittel, dessen Genuß – ebenso wie der von Alkohol – zu einem Rauschzustand und einer dadurch bedingten Enthemmung führen kann (BGHR StGB § 21 Ursachen, mehrere 15). Zwar wird in den Urteilsgründen die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht besonders hervorgehoben. Der Senat entnimmt dem Gesamtzusammenhang der ausführlichen Erwägungen zur Frage der Steuerungsfähigkeit – insbesondere im Hinblick auf die Schilderung der dem Angeklagten wesensfremden Aggressionsdurchbrüche – jedoch, daß das Landgericht die Rechtsfrage der Erheblichkeit

dieser (nicht ausschließbaren) Beeinträchtigung hinreichend erkannt und positiv beantwortet hat. Kokainkonsum kann zu einer solchen erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit führen (vgl. BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 10), und die von dem Angeklagten konsumierte Menge von über zwei Gramm Kokain stellt (bei üblicher Güte) bereits ein Vielfaches einer gefährlichen Konsumeinheit dar (vgl. Körner, BtMG 5. Aufl. § 29a Rdn. 53 ff. m. w. N.).

b) Auch die vorgenommene Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB hält rechtlicher Prüfung stand. Der Senat hat mit Urteil vom heutigen Tage (– 5 StR 93/04 –, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt [in diesem Heft]) entschieden, daß an die Strafmilderung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB bei (vorwerfbar) alkoholisierten Tätern höhere Anforderungen zu stellen sind, weil häufig in der Person des Täters oder der Situation Umstände vorliegen, die das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant erhöht haben. Solche auf die konkrete Tatbegehung bezogenen schulderhöhenden Momente können im Rahmen der bei § 21 StGB erforderlichen Gesamtabwägung die durch Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bewirkte Schuldminderung ausgleichen, so daß von der fakultativen Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgesehen werden kann.

Was für Alkohol gilt, kann jedoch nicht ohne weiteres auf andere Genuß- und Betäubungsmittel übertragen werden. Die enthemmende und hierdurch teils aggressionsfördernde Wirkung des Alkohols ist allgemein bekannt. Bei Betäubungsmitteln sind die Wirkungsweisen dagegen differenzierter und unter Umständen weniger konkret vorhersehbar, zumal die Dosierung und die individuelle Verträglichkeit meist von Fall zu Fall erheblichen Schwankungen unterliegen. Dies gilt auch für den Konsum von Kokain und einen möglichen Zusammenhang zwischen Kokainkonsum und Aggressionsbereitschaft (vgl. Körner a. a. O. Anhang C 1 Rdn. 168 ff. und 172 ff., je m. w. N.). Wie bei Alkohol gilt allerdings auch beim (vorwerfbaren) Konsum von Betäubungsmitteln, daß eine Strafmilderung regelmäßig dann ausscheidet, wenn der Täter bereits zuvor unter vergleichbarem Drogeneinfluß gewalttätig geworden ist.

Die Bewertung der Umstände des konkreten Einzelfalls und die Entscheidung über die fakultative Strafrahmenverschiebung ist zudem grundsätzlich Sache des Tatrichters. Seine Bewertung unterliegt nur eingeschränkter revisionsrechtlicher Überprüfung und ist regelmäßig hinzunehmen, sofern die dafür wesentlichen tatsächlichen Grundlagen hinreichend ermittelt und bei der Wertung ausreichend berücksichtigt worden sind (BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04 –, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt). Nach diesen Grundsätzen ist die vorgenommene Strafrahmenverschiebung nicht zu beanstanden. Vorliegend hat das Landgericht bei Prüfung der Strafmilderung insbesondere bedacht, daß der Angeklagte K. unter Drogeneinfluß bislang nicht gewalttätig geworden ist, so daß es an einer tatbezogenen Vorhersehbarkeit aggressiver Durchbrüche infolge Drogenkonsums mangelte. Ohne eine solche auch subjektive Beziehung der Berauschung zur konkreten Tat fehlte es an dem für eine Versagung der Strafmilderung erforderlichen schulderhöhenden Moment. Dieses läßt sich nicht schon durch die Überlegung ersetzen, der Gesetzgeber mißbillige den Konsum illegaler Drogen generell, weshalb ein solcher stets – und damit auch im Hinblick auf die konkrete Tat – schulderhöhend wirke.

Hinzu kommt, daß vorliegend auch die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes in Frage steht (§ 211 Abs. 1 StGB). An die Versagung einer gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB grundsätzlich möglichen Strafrahmenverschiebung sind in diesem Fall besondere Anforderungen zu stellen (BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04 –; Urteil vom 17. Juni 2004 – 4 StR 54/04 – [in diesem Heft]). Wenn allein die Wahl zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und einer zeitigen Freiheitsstrafe besteht, müssen besonders erschwerende Gründe vorliegen, um die mit den Voraussetzungen des § 21 StGB verbundene Schuldminderung so auszugleichen, daß die gesetzliche Höchststrafe verhängt werden darf (st. Rspr., vgl. BGHR § 21 Strafrahmenverschiebung 7, 8, 12, 18, 25). Solche Umstände hat das Landgericht hingegen nicht festgestellt.

Die für den gemeinschaftlichen Mord verhängte Einzelstrafe von elf Jahren Freiheitsstrafe erscheint zwar vergleichsweise milde. Der Senat nimmt dies aber vor allem deshalb hin, weil das Landgericht sich bei der konkreten Strafzumessung ersichtlich von der (zutreffenden) Überlegung hat leiten lassen, daß sich die Mittäterschaft des Angeklagten K. an der Grenze zur Teilnahme bewegt.

2. Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt auch die Strafzumessung des Landgerichts bei dem Angeklagten J. (wird ausgeführt)

5.*) Anders als bei der Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten begründet allein der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug wiederholt für den Transport von Rauschgift benutzt hat, nicht bereits eine Regelvermutung für seine charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Erforderlich ist vielmehr eine nähere Begründung der Entscheidung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung, insbesondere der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 06. April 2004 – 4 StR 100/04 –
(LG Dortmund)

Aus den Gründen:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 13 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Ferner hat es ihm seine

Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und bestimmt, daß ihm vor Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, ist zum Schuld- und Strafausspruch unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, weil die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung insoweit keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

2. Der auf §§ 69, 69a StGB gestützte Maßregelausspruch hat hingegen keinen Bestand.

Nach Auffassung des Landgerichts hat sich der Angeklagte durch „das fortlaufende Transportieren großer Rauschgiftmengen in seinen Fahrzeugen" als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Diese Erwägung vermag die Maßregelanordnung nicht zu tragen.

Zutreffend ist zwar der rechtliche Ausgangspunkt des Landgerichts, daß § 69 Abs. 1 StGB nicht nur bei Verkehrsverstößen im engeren Sinne, sondern auch bei sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar ist, sofern sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen werden und sich daraus die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt. Anders als bei der Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten begründet jedoch allein der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, nicht bereits eine Regelvermutung für seine charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen; die Rechtsprechung verlangt deshalb in diesen Fällen regelmäßig eine nähere Begründung der Entscheidung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung (st. Rspr.; vgl. BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 5 und 8; Senatsbeschlüsse vom 22. Oktober 2002 – 4 StR 339/02 – = NZV 2003, 46 [= BA 2003, 317] und vom 05. November 2002 – 4 StR 406/02 – = NZV 2003, 199 [= BA 2003, 318]). Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht, und zwar ungeachtet der weiteren (streitigen) Frage, ob zwischen den einzelnen Taten und der Verkehrssicherheit ein (verkehrsspezifischer) Zusammenhang zu fordern ist (vgl. hierzu den Anfragebeschluß des Senats vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – = DAR 2003, 563 = StV 2004, 128 [= BA 2004, 164] sowie BGH, Beschluß vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 – = NStZ 2004, 144 [= BA 2004, 255]).

Dem steht die vom 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – = NStZ 2003, 658 [= BA 2004, 66] vertretene Auffassung nicht entgegen, daß bei bestimmten schweren Straftaten, die unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs begangen werden, in aller Regel die charakterliche Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen verneint werden müsse. Der 1. Strafsenat hat nämlich weiterhin ausgeführt, daß auch in derartigen Fällen der Umfang der tatrichterlichen Begründungspflicht von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Täterpersönlichkeit und vom Gewicht der Tat abhänge. Danach hätte im vorliegenden Fall die Annahme der Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen einer näheren Begründung bedurft. Der Generalbundesanwalt hat hierzu u. a. ausgeführt:

„Auch die Gesamtbetrachtung der Urteilsgründe läßt keine Gründe für die Annahme charakterlicher Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen erkennen. Zwar hätte die häufige Verwendung des Kraftfahrzeugs für den Transport von Rauschgift Anlaß zu der Prüfung gegeben, ob aus der Gesamtwürdigung geschlossen werden kann, der Angeklagte werde sich bei einer Polizeikontrolle dieser in riskanter Fahrweise durch Flucht entziehen. Anhaltspunkte für eine solche Annahme lassen sich (aus) den Urteilsgründen jedoch nicht ersehen. So ist den Feststellungen zu einer früheren Polizeikontrolle des Angeklagten am 06. September 2001, bei der in seinem Fahrzeug u. a. drei Gramm Kokaingemisch, eine Feinwaage und Folienmaterial aufgefunden wurden, nicht zu entnehmen, daß der Angeklagte Anstalten gemacht hätte, mit seinem Fahrzeug zu fliehen. Auch die von der Kammer festgestellten Vorkehrungen des Angeklagten für den Fall von Polizeikontrollen, indem er sich von weiblichen Personen begleiten ließ, um unauffälliger zu erscheinen, deuten vielmehr darauf hin, daß er sich einer Kontrolle stellen werde. Den Aussagen der Zeugen Z. und P., die den Angeklagten bei den Transportfahrten begleitet hatten, lassen sich darüber hinaus keine Hinweise auf ein riskantes Fahrverhalten des Angeklagten anläßlich dieser Fahrten entnehmen. Zudem stellt die Kammer fest, der Angeklagte sei weder Drogen- noch Alkoholkonsument, so daß auch insoweit keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, der Angeklagte werde zukünftig unter Drogeneinfluß ein Kraftfahrzeug führen und so eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen."

Dem schließt sich der Senat an. Die Entziehung der Fahrerlaubnis bedarf daher erneuter tatrichterlicher Prüfung und Entscheidung.

6.*) Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung des § 69 Abs. 1 StGB fest, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität ein spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit nicht ausdrücklich festgestellt werden muß.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 14. Mai 2004 – 1 ARs 31/03 –

Aus den Gründen:

Der 4. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:

„Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich nur dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhalts-

punkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (erforderlicher spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit)."

Er hat bei den anderen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs angefragt, ob an entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird.

Der 4. Strafsenat hat zutreffend dargestellt, daß die Rechtsprechung des 1. Strafsenats der von ihm beabsichtigten Entscheidung entgegenstünde (vgl. vor allem Beschl. v. 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – m. w. Nachw. [BA 2004, 66]). Der 1. Strafsenat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, die er in dem genannten Beschluß näher begründet hat. Er bezieht sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in jenem Beschluß, die er nach wie vor für rechtlich zutreffend erachtet. Ergänzend ist zu dem Anfragebeschluß des 4. Strafsenats [BA 2004, 164] folgendes zu bemerken:

I. 1. Die Divergenz betrifft den Zweck der Maßregel. Der 4. Strafsenat ist der Ansicht, daß „alleiniger Zweck der Schutz der Verkehrssicherheit" sei. Nach Auffassung des 1. Strafsenats reicht der Schutzzweck weiter: Die Maßregel kommt bei sogen. Zusammenhangstaten (1. Alternative des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB) auch dann in Betracht, wenn die Verkehrssicherheit nicht konkret beeinträchtigt worden ist, die Tat und ihre Umstände aber dennoch den unmittelbaren Schluß auf die charakterliche Unzuverlässigkeit und damit die Ungeeignetheit des Täters tragen. Der Begriff der Eignung umfaßt danach nicht nur die persönliche Gewähr für die regelgerechte Ausübung der Fahrerlaubnis, das heißt die Beachtung der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Wer eine Fahrerlaubnis inne hat, der muß auch die Gewähr für eine im umfassenden Sinne verstandene Zuverlässigkeit dahin bieten, daß er die Erlaubnis auch sonst nicht zur Begehung rechtswidriger Taten (bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges) ausnutzen und mißbrauchen werde.

Einigkeit besteht allerdings zwischen allen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs ersichtlich insoweit, als die Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei den sogen. Zusammenhangstaten der allgemeinen Kriminalität g r u n d s ä t z l i c h möglich ist und daß dazu ein funktionaler Bezug zwischen Tat und fehlender Eignung bestehen muß. Dieser fehlt etwa, wenn die Tat nur bei Gelegenheit der Nutzung des Kraftfahrzeuges begangen wurde oder nur ein äußerer Zusammenhang mit dieser besteht (BGHSt 22, 328, 329). Ferner besteht Einvernehmen, daß der Begriff der Zusammenhangstat im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB ebenso auszulegen ist wie in der Regelung des Fahrverbots (§ 44 Abs. 1 StGB). Die Divergenz allerdings liegt in den Anforderungen an die Feststellung der Ungeeignetheit: Die Auffassungen gehen darüber auseinander, unter welchen Voraussetzungen „sich aus der Tat ergibt, daß" der Täter „zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist".

2. Der Senat ist – ausgehend von seinem Verständnis eines weitergehenden Schutzzwecks der Maßregel – der Ansicht, daß für die Bewertung als „ungeeignet" die begründete Annahme ausreicht, der Täter werde weitere sogen. Zusammenhangstaten im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB begehen, ohne daß durch diese konkret Verkehrssicherheitsbelange beeinträchtigt werden müßten. Es genügt die Besorgnis, er werde die Fahrerlaubnis erneut zu Taten auch nicht-verkehrsrechtlicher Art mißbrauchen. In Betracht kommt überdies, daß die Art und Weise der Tat charakterliche Anlagen erkennen läßt, die die Allgemeinheit gefährden würden, wenn sie sich im Straßenverkehr auswirkten (vgl. BVerwG VM 1981, S. 50; NJW 1986, 2779; siehe ferner BVerwGE 99, 249, 252). Dementsprechend ist das Bundesverwaltungsgericht in vergleichbarem Sinne der Auffassung, daß jemand als Kraftfahrzeugführer auch dann ungeeignet ist, wenn ihm der Besitz der Fahrerlaubnis strafbare Handlungen nicht-verkehrsrechtlicher Art erleichtert oder ihn in seiner Neigung hierzu fördert. Das Gesetz will schon die Möglichkeit einer Verfehlung tunlichst ausschließen; daß diese nach der allgemeinen Erfahrung zu befürchten ist, muß daher genügen (BVerwGE 11, 334 zu § 4 Abs. 1 StVG a. F.).

Zur tatrichterlichen Begründungspflicht ist der Senat der Ansicht, daß es Taten gibt, bei denen sich mangels gegenläufiger Umstände – etwa glaubhafte Reue und eine günstige allgemeine Kriminalprognose – die Besorgnis künftiger Zusammenhangstaten ohne weiteres aus dem Tatbild und den übrigen Umständen ergibt. Sie liegt dann offen zutage und das Verlangen einer weiteren Begründung hätte nurmehr formelhaften Charakter; es würde allein zu überflüssiger Schreibarbeit führen und das tatrichterliche Urteil unnötig aufblähen. Anders liegt es indes dann, wenn Umstände vorliegen, die zum Zeitpunkt der Urteilsfindung auf eine erhaltene oder wiederhergestellte Eignung hindeuten. Damit muß sich der Tatrichter auseinandersetzen, nicht zuletzt im Blick auf die Bindungswirkung seines Urteils für das Verwaltungsverfahren (§ 3 Abs. 4 Satz 1 StVG, vgl. § 267 Abs. 6 StPO).

3. Folge der Ansicht des 4. Strafsenats wäre es, daß eine Entziehung der Fahrerlaubnis dann nicht mehr in Betracht käme, wenn zwar die Gefahr bestünde, der Täter werde weiterhin vergleichbare Straftaten begehen, aber mangels konkreter „verkehrsspezifischer" Anhaltspunkte aus der begangenen Tat nicht zu besorgen ist, daß er dabei den Straßenverkehr gefährden würde oder sonst bereit wäre, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Zielen unterzuordnen. Die Divergenz wirkt sich deshalb namentlich auf folgende Fallgruppen praktisch aus, in denen auf der Grundlage der Auffassung des 4. Strafsenats eine Entziehung der Fahrerlaubnis kaum noch möglich wäre, und zwar mit zugleich bindender Wirkung für die Verwaltungsbehörde:

– Der Sexualstraftäter, der sein Auto dazu nutzt, Anhalterinnen oder Kinder mitzunehmen, an einen einsamen Ort zu verbringen und dort zu vergewaltigen oder sonst zu mißbrauchen, das Kraftfahrzeug also gezielt als Mittel einsetzt, um seine Tat aufgrund der schutzlosen Lage seines Opfers leichter begehen zu können (vgl. BGHSt 7, 165; 44, 228).

– Der Berufskraftfahrer, der ihm anvertraute geistig behinderte Frauen aus der Behindertenwerkstatt nicht sogleich nach Hause bringt, sondern unter Ausnutzung der sich durch den Transport mit dem von ihm geführten Kraftfahrzeug ergebenden Lage an einen einsamen Ort fährt und sexuell mißbraucht (Revisionssache – 1 StR 321/03 –).

– Der Bankräuber, der mit dem – etwa noch zu diesem Zweck gestohlenen – Auto zum Tatort fährt und von dort mit der Beute flüchtet.

– Der Dieb, der die umfangreiche Beute mit seinem Auto abtransportiert.

– Der Rauschgiftkurier, der – etwa mit dem dazu eigens umgebauten und mit einem Versteck versehenen Auto – im Auftrag von Hintermännern um seines eigenen Vorteils willen nicht geringe Mengen von Betäubungsmitteln transportiert, der gar von den Hintermännern deshalb zum Fahrer bestimmt wird, weil er der einzige Tatbeteiligte ist, der eine Fahrerlaubnis hat und deshalb das geringste Risiko bei einer Polizeikontrolle eingeht.

II. Der Senat hält die im Anfragebeschluß angeführten Gesichtspunkte und Erwägungen für nicht stichhaltig; sie lassen eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung nicht als angezeigt erscheinen.

Dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 StGB läßt sich eine Begrenzung des Normzwecks auf den Schutz der Verkehrssicherheit auch bei den sogen. Zusammenhangstaten (der allgemeinen Kriminalität) nicht entnehmen (1.). Die im Anfragebeschluß vertretene einengende Auslegung findet auch in den Gesetzesmaterialien keine Stütze. Im Gegenteil: sie wäre mit dem erklärten Willen des Gesetzgebers schwerlich vereinbar (2.). Die systematische Auslegung des § 69 Abs. 1 StGB bestätigt vielmehr die Auffassung des Senats. Die Rechtsmeinung des anfragenden Senats steht nicht im Einklang mit dem bisherigen Verständnis des straßenverkehrsrechtlichen Begriffs der Eignung als Kraftfahrzeugführer und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (3.). Bei der Auslegung der Vorschrift ist für Verhältnismäßigkeitserwägungen, die auf die Einschränkung der Mobilität des Täters abstellen, kein Raum. Ziel der Bestimmung ist es gerade, die Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei Tätern greifen zu lassen, deren Zusammenhangstaten durch die fahrerlaubnisbedingte Mobilität erleichtert oder erst ermöglicht werden (4.). Die im Anfragebeschluß gestellten Anforderungen an die Feststellung der Ungeeignetheit, die dazu vom Tatrichter geforderte Aufklärung und Begründung sowie die dafür angedeuteten Anknüpfungspunkte erweisen sich als nicht praxisgerecht; sie lassen bei näherem Hinsehen keine für den Tatrichter wirklich handhabbaren Vorgaben erkennen. Im Ergebnis führen sie zum weitgehenden Leerlaufen der in Rede stehenden Alternative der Vorschrift (5.).

1. Dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 StGB läßt sich eine Begrenzung des Zwecks der Maßregel auf den Schutz der Verkehrssicherheit bei sogen. Zusammenhangstaten der allgemeinen Kriminalität nicht entnehmen.

Das Gesetz enthält eine derartige Begrenzung für Zusammenhangstaten nicht; es spricht schlicht von „der Tat“, aus der sich der Eignungsmangel ergeben muß (1. Alternative). Es verlangt für die Zusammenhangstaten nicht, daß eine ungünstige „Verkehrssicherheitsbewertung“ hinzutreten muß. Bei der zweiten Alternative wird die Tat hingegen ausdrücklich auf die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers bezogen und damit eingegrenzt, und eben deshalb erleichtert das Gesetz in § 69 Abs. 2 StGB die Eignungsbewertung mit Regelbeispielen.

Selbst die dort aufgeführten Verkehrsstraftaten verweisen teils auf abstrakte Gefährdungsdelikte (§ 69 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 StGB).

Aus der Notwendigkeit der Eignungsbeurteilung kann daher das Erfordernis einer zusätzlichen konkreten Bereitschaft zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht abgeleitet werden. Ein solches jetzt – trotz der insoweit unverändert gebliebenen Vorschrift – vom anfragenden Senat gefordertes neues Verständnis des Wortlauts des § 69 Abs. 1 StGB widerspräche auch der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, beginnend mit BGHSt 5, 179, 180, wo ausgeführt wird: *„Eine so enge Auslegung <nur die mangelnde Eignung zur verkehrssicheren Führung> … verbietet sich aber durch den weiteren Wortlaut des Gesetzes.“*

2. Die einengende Auslegung findet auch in den Gesetzesmaterialien keine Stütze. Im Gegenteil: sie wäre mit dem erklärten Willen des Gesetzgebers schwerlich vereinbar.

a) Die Vorläuferbestimmung des § 69 StGB – § 42m StGB – wurde in der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch das (Erste) Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs in das Strafgesetzbuch eingefügt. In der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 1. Wahlperiode Nr. 2674, S. 12) – „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von U n f ä l l e n im Straßenverkehr“ – wird zur Zweckbestimmung ausgeführt, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen *„dem Schutz der Allgemeinheit gegen solche Rechtsbrecher dienen sollen, die sich durch ein mit Strafe bedrohtes Verbrechen als eine Gefahr für die Allgemeinheit erwiesen haben.“* Die Zusammenhangstat wird näher umschrieben: *„Eine Tat steht beispielsweise dann im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs, wenn der Täter sich mit dem Kraftfahrzeug zum Tatort begeben oder wenn er es benutzt hat, um nach der Tat die Beute wegzuschaffen.“* Entsprechend dem ursprünglich ins Auge gefaßten engeren Gesetzeszweck – der im Entwurf der Gesetzesüberschrift „Bekämpfung von Unfällen“ zum Ausdruck gekommen war – sollte aber ausdrücklich noch ein zweiter Prüfungsschritt hinzukommen: Der Täter soll sich „durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen“ haben.

Der Empfehlung des Ausschusses für Verkehrswesen (BT-Drucks. 1. Wahlperiode Nr. 3774, S. 1, 4) folgend erweiterte der Gesetzgeber indes den Gesetzeszweck: *„Dabei erwies es sich als notwendig, auch besondere Maßnahmen gegen Verbrechertum und*

Rowdytum auf den Straßen zu erlassen, wodurch der Gesetzentwurf über den von der Bundesregierung vorgesehenen Rahmen eines lediglich der Bekämpfung von Unfällen dienenden Gesetzes hinausgewachsen ist. Der Ausschuß für Verkehrswesen hat daher beschlossen, dieser Sachlage durch den Vorschlag Rechnung zu tragen, dem Gesetz nunmehr die Überschrift ‚Gesetz zur Sicherung des S t r a ß e n v e r k e h r s' zu geben."

Dies zeigt: Die auch in der Änderung der Gesetzesüberschrift zum Ausdruck gekommene Erweiterung des Gesetzeszwecks – nicht mehr nur die „Bekämpfung der Verkehrsunfälle" (BT-Drucks. 1. Wahlperiode Nr. 2674, S. 12), sondern auch der allgemeinen Kriminalität – wurde mit dem Begriff „Sicherung des Straßenverkehrs" umschrieben. Unter „Sicherung des Straßenverkehrs" hat der Gesetzgeber somit – auch wenn der Begriff mißverständlich ist und wohl auch mißverstanden wird – nicht nur die Verkehrssicherheit gemeint, sondern auch die „Sicherung" der Allgemeinheit vor Zusammenhangstaten, bei denen das Kraftfahrzeug eine Rolle spielt. Derselbe Begriff wurde dann – mit dem nämlichen Inhalt – bei den späteren Gesetzesänderungen verwendet.

Der Senat versteht daher die gesetzgeberischen Erwägungen, auch wenn mit den Beispielen in erster Linie die Zusammenhangstat umschrieben wird, ebenso wie der Bundesgerichtshof in seinen früheren Entscheidungen nicht dahin, daß spezifische Verkehrssicherheitsbelange konkret berührt sein müßten, um aus der Tat auf die Ungeeignetheit des Täters schließen zu können.

b) Der Senat sieht sich dabei durch den Gesetzgeber des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs – mit dem das Fahrverbot und die Regelbeispiele des heutigen Absatz 2 des § 69 StGB eingefügt wurden – bestätigt.

Der Regierungsentwurf (BT-Drucks. IV/651, S. 16) ging – ersichtlich in Anlehnung an die dazu ergangene Rechtsprechung – von der Ungeeignetheit auch bei charakterlichen Mängeln aus. Soweit in diesem Zusammenhang die *„Größe der vom Täter für den Verkehr ausgehenden Gefahren"* maßgebend sein sollte, spricht dies nur scheinbar für die einengende Auslegung. Gemeint war damit eben nicht nur die Gefährdung der Verkehrssicherheit, sondern – ebenso wie im Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs – auch die von Zusammenhangstaten ausgehende Gefährdung der Allgemeinheit im Straßenverkehr.

Das zeigt sich insbesondere daran, daß der Gesetzgeber bei der Änderung des § 111a StPO (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) die dort genannte Voraussetzung *„um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen" als „überflüssig"* entfallen ließ, *„weil die Feststellung, daß jemand zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei, regelmäßig auch die Feststellung seiner Gefährlichkeit für den Kraftverkehr enthält."* Was er unter „Gefährlichkeit für den Kraftverkehr" verstand, wird durch den in der Begründung enthaltenen Verweis auf den Fall BGHSt 7, 165 deutlich. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof eine Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Sexualstraftaten an einer Mitfahrerin, zum Teil während Fahrtunterbrechungen begangen, gebilligt. Er hat die Annahme der Ungeeignetheit ausdrücklich auch auf die nicht während der Fahrt, sondern in den Fahrtpausen verwirklichten Tathandlungen gestützt (BGHSt 7, 165, 167). Das aber waren klassische Zusammenhangstaten ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und ohne daß eine Bereitschaft des Täters zur Unterordnung von Verkehrssicherheitsbelangen erkennbar geworden wäre. Die Vorschrift des § 111a StPO hat für die Auslegung des Normzwecks des § 69 StGB besonderes Gewicht, weil der gleichzeitig eingefügte Satz 2 des § 111a Abs. 1 StPO ausdrücklich auf den „Zweck der Maßnahme" abhebt. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof in dem genannten, in der zitierten Gesetzesbegründung ausdrücklich in Bezug genommenen Urteil die Vorläuferbestimmung (§ 42m StGB a. F.) mit ausführlicher an der Gesetzesgeschichte ausgerichteter Begründung im hier vertretenen Sinne ausgelegt (BGHSt 7, 165, 167 ff.) und insbesondere klargestellt, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis im Einzelfall nicht die besondere Feststellung voraussetzt, die Belassung der Erlaubnis bedeute eine Gefährdung der Allgemeinheit (BGHSt 7, 165, 172).

Der Schlußfolgerung des 4. Strafsenats, spätestens mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs sei eindeutig, daß alleiniger Zweck des § 69 StGB der Schutz der Verkehrssicherheit sei, vermag der Senat nicht zuzustimmen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs war die Änderung von § 42m StGB a. F. (jetzt § 69 Abs. 1 StGB) *„eng an das geltende Recht angelehnt"*. Sie hatte *„ausschließlich gesetzestechnische Bedeutung"* (BT-Drucks. IV/651, S. 16). Die Einfügung der Regelbeispiele des Absatzes 2 (jetzt § 69 Abs. 2 StGB) sollte daher den Anwendungsbereich nicht eingrenzen, sondern die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verkehrsstraftaten (2. Alternative des Absatzes 1) erleichtern. Zweck war, *„die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen"* (ebendort S. 15).

Für Zusammenhangstaten sollte sich keine Änderung ergeben (ebendort S. 18): *„Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so ist die Eignungsfrage ebenso wie im geltenden Recht … zu prüfen."* Der Gesetzgeber hat sogar einer Fehlinterpretation seiner Absichten ausdrücklich vorgebeugt. Offenbar hatte er Sorge – wie sich jetzt zeigt, nicht ohne Grund –, die Einführung von Regelbeispielen für Verkehrsstraftaten könne zur restriktiveren Handhabung der Vorschrift bei Zusammenhangstaten führen: *„Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, daß dem Katalog <des Absatzes 2> nach irgendeiner Richtung abschließende Wirkung zukäme und daß die Maßregel im allgemeinen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 angeordnet werden dürfte."* Für die hier vorliegende Frage des funktionalen Bezuges zwischen der Tat und der Eignung ist der nächste Satz der Begründung hervorzuheben: *„Eine solche Annahme wird*

durch den Zusammenhang der Absätze 1 und 2 widerlegt." Der Gesetzgeber hat deshalb die Revisionsgerichte in die Pflicht genommen: *„Für die Durchsetzung des Grundsatzes, daß außerhalb des Absatzes 2 keine gegenüber dem geltenden Recht strengeren Anforderungen an den Eignungsmangel gestellt werden dürfen, werden notfalls die Rechtsmittelgerichte mit Nachdruck zu sorgen haben."*

c) Vollends eindeutig hat der Gesetzgeber seinen Willen bei der Änderung des § 69b StGB (betreffend ausländische Fahrerlaubnisse) durch das 32. Strafrechtsänderungsgesetz von 1995 zum Ausdruck gebracht. Solche Fahrerlaubnisse durften bis dahin wegen internationaler Abkommen nur bei spezifischen Verkehrsverstößen entzogen werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. 13/198, S. 4) ist ausdrücklich die Ungeeignetheit bei Zusammenhangstaten – der Kern der Divergenz – angesprochen und im Sinne der Auffassung des Senats beantwortet: *„Im Zuge einer zunehmenden mobilen und grenzübergreifenden Kriminalität ist zu beobachten, daß Kraftfahrzeugführer, die im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, häufig die Fahrerlaubnis zu schwerwiegenden kriminellen Handlungen – z. B. zur Einfuhr von Betäubungsmitteln und zur Begehung von Einbruchsdiebstählen – mißbrauchen und sich hierdurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweisen. … Dies ist im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bedenklich, da der partielle Verzicht auf eine Fahrerlaubnisentziehung eine effektive Strafverfolgung behindert. Eine wirksame Bekämpfung der zunehmend länderübergreifenden Kriminalität sollte durch eine Entziehung der Fahrerlaubnis … auch in den Fällen gewährleistet sein, in denen eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen wird."*

d) Das entspricht auch heute noch dem Willen des Gesetzgebers. Dies belegt der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom Januar 2004 (BR-Drucks. 3/04). Danach soll in § 44 StGB (Fahrverbot) ein Absatz 2 eingefügt werden, wonach ein Fahrverbot in der Regel anzuordnen ist, wenn der Täter „wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat." Nach der Entwurfsbegründung (a. a. O. S. 48) soll die Regelvorschrift *„zur häufigeren Anwendung <des Fahrverbots> im Bereich von Zusammenhangstaten verhelfen. … Indem der Einsatz des Kraftfahrzeugs als Tatmittel verlangt wird, betont die neue Regelvorschrift, ohne den Begriff des Zusammenhangs in Absatz 1 zu definieren, das Erfordernis eines funktionalen, nicht lediglich zufälligen Zusammenhangs zwischen der Straftat und dem Fahren eines Kraftfahrzeugs. Ein solcher ist anzunehmen, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Förderung der Straftat mißbraucht, also in deliktischer Absicht handelt."*

Der Bundesrat bemerkt in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2004 zum Gesetzentwurf (BR-Drucks. 3/04) – unter Bezugnahme auf die Entscheidung des 4. Strafsenats vom 05. November 2002 – 4 StR 406/02 – [BA 2003, 318] zu den Auswirkungen einer Erhöhung der möglichen Dauer eines Fahrverbots auf die Entziehung der Fahrerlaubnis: *„Täter von Straßenverkehrsdelikten und sogenannten Zusammenhangstaten, deren Schuld so schwer wiegt, daß eine höhere Fahrverbotsdauer als sechs Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet aus dem Verkehr gezogen werden."*

3. Die systematische Auslegung bestätigt unter verschiedenen Gesichtspunkten die Auffassung des Senats. Die Rechtsansicht des 4. Strafsenats stünde zudem nicht mehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des mit § 69 StGB verfahrensrechtlich verknüpften Eignungsbegriffs in § 2 Abs. 4 StVG.

a) Bereits die Binnenstruktur der Vorschrift steht der Annahme entgegen, die erste Alternative (Zusammenhangstat, § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB) schütze lediglich Verkehrssicherheitsbelange. Denn das gilt nicht einmal für die andere, die sogen. verkehrsspezifische zweite Alternative uneingeschränkt. Diese zweite Alternative bezieht sich auf die Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers. Solche Pflichten sind jedoch nicht nur auf die Verkehrsicherheit bezogen und folgen nicht nur aus Vorschriften, die unmittelbar das Verkehrsgeschehen betreffen („Fahrverhalten"). Pflichten des Kraftfahrzeugführers können auch dann verletzt sein, wenn sich der Täter beispielsweise unerlaubt vom Unfallort entfernt oder einem Polizeibeamten, etwa bei der Entnahme einer Blutprobe, Widerstand leistet (siehe Schönke/Schröder-Stree, StGB 26. Aufl. § 69 Rdn. 15). Die Bereitschaft, Verkehrssicherheitsbelange eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen, kommt darin nicht zum Ausdruck. Dies zeigt, daß selbst für die zweite Alternative des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB, die eine Verletzung von Kraftfahrerpflichten erfordert, die einschränkende, ausschließlich auf die Verkehrssicherheit im engeren Sinne ausgerichtete Auslegung des Anfragebeschlusses nicht zu überzeugen vermag.

b) Der 4. Strafsenat meint, die Entziehung der Fahrerlaubnis regele in vergleichbarer Weise wie das Berufsverbot (§ 70 StGB) eine spezielle Materie, nämlich eine verkehrssicherheitsspezifische. Er stützt sich bei der von ihm geforderten einschränkenden Auslegung auf diesen systematischen Bezug. Der Senat vermag dem nicht zu folgen. Er zieht aus dem Vergleich dieser Normen einen anderen, im Ergebnis gegenteiligen Schluß:

Das Berufsverbot knüpft unmittelbar und nur an eine berufsspezifische Tat an („unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten"). Das entspricht allein der zweiten – der kraftfahrerpflichtenbezogenen – Alternative des § 69 Abs. 1 StGB; eine sogen. Zusammenhangstat kann ein Berufsverbot mithin nicht begründen. Eben deswegen ist auch die „Ungeeignetheit" in § 70 StGB berufsspezifisch definiert („bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird"). § 69 Abs. 1 StGB hingegen läßt, anders als die Vorschrift über das Berufsverbot, auch Zusammenhangstaten für die An-

ordnung der Maßregel genügen und begrenzt die sich aus einer solchen Tat ergebende Ungeeignetheit nicht bereichsspezifisch. Daraus zieht der Senat den Umkehrschluß: Hätte der Gesetzgeber die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 StGB bereichsspezifisch begrenzen wollen, so hätte er die Voraussetzungen dieser Vorschrift ähnlich ausgestaltet wie beim Berufsverbot. Das aber ist gerade nicht der Fall.

c) Dem vom anfragenden Senat beabsichtigten Rechtssatz steht auch die normübergreifende Systematik entgegen, namentlich die Legaldefinition des Eignungsbegriffs in § 2 Abs. 4 StVG und die zu entsprechenden Bestimmungen ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

aa) Durch das Erste Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs wurde – weil dem Strafrichter eine die Verwaltungsbehörden bindende Zuständigkeit zur Entziehung der Fahrerlaubnis übertragen wurde – ein Gleichklang der Rechtsvorschriften zur strafrechtlich und zur straßenverkehrsrechtlich begründeten Ungeeignetheit hergestellt (BT-Drucks. 1. Wahlperiode Nr. 2674, S. 12): *„Die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis setzt außer einer solchen Tat voraus, daß sich der Täter durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Diese Voraussetzung entspricht der Regelung, die der § 4 Absatz 1 des Kraftfahrzeuggesetzes in der im Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Fassung für die Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungswege enthält."*

Die frühere Regelung im Kraftfahrzeuggesetz steht heute nahezu wortgleich in § 2 Abs. 4 StVG. § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG statuiert die Bindung der Fahrerlaubnisbehörde an das strafgerichtliche Urteil, auch soweit sich dieses auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht (mit nur engen, durch die Rechtsprechung begründeten Ausnahmen: vgl. BVerwGE 80, 49; BVerwG VRS 23, 156). Das ist der Grund für die besonderen Anforderungen an die Begründung des Strafurteils zur Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis, wie sie in § 267 Abs. 6 Satz 1 und 2 StPO vorgegeben sind. § 2 Abs. 4 StVG (vgl. auch § 11 Abs. 1, § 46 Abs. 1 FeV) enthält eine gesetzliche Definition der Eignung: Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich und nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat."

Daraus ergibt sich, daß verwaltungsrechtlich die Eignung entfallen kann, wenn ein erheblicher Verstoß gegen nicht-verkehrsrechtliche Strafgesetze vorliegt. Die Regelung verdeutlicht, daß schon allein die Begehung solcher Taten der allgemeinen Kriminalität zur Verneinung der Eignung führen kann. Die Bereitschaft des Betroffenen, Verkehrssicherheitsinteressen etwaigen kriminellen Zielen unterzuordnen, ist dazu nicht erforderlich. Entscheidend sind die eignungsrelevanten Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. In der verwaltungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung wird im Zusammenhang mit nicht-verkehrsrechtlichen Straftaften stets an die charakterliche Eignung angeknüpft (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. § 2 StVG Rdn. 12 ff. m. w. N.).

bb) Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kennt dementsprechend bislang – soweit erkennbar – das vom anfragenden Senat aufgestellte Erfordernis nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung BVerwGE 11, 334 (zu § 4 Abs. 1 StVG a. F., jetzt § 2 Abs. 4 StVG) ausgeführt: *„Der Schutzzweck des Gesetzes beschränkt sich auch nicht auf den Straßenverkehr, sondern ist ein allgemeiner, er richtet sich darauf, jedermann vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren. Daher ist jemand als Kraftfahrzeugführer auch dann ungeeignet, wenn ihm der Besitz der Fahrerlaubnis strafbare Handlungen nicht verkehrsrechtlicher Art erleichtert oder ihn in seiner Neigung hierzu fördert. Eine besondere Gefahrenlage setzt die Vorschrift des § 4 Abs. 1 StVG nicht voraus. Das Gesetz will schon die Möglichkeit einer Verfehlung tunlichst ausschließen; daß diese nach der allgemeinen Erfahrung zu befürchten ist, muß daher genügen."*

In einem Fall der „Unzucht mit Kindern" – ohne Einsatz eines Kraftfahrzeuges – heißt es (BVerwG VRS 20 S. 391, 392) *„… daß sich … charakterliche Mängel auch aus anderen als verkehrsrechtlichen Verfehlungen ergeben können und daß der Schutzzweck der bezeichneten Vorschriften nicht nur auf die Sicherheit des Straßenverkehrs, sondern auch darauf gerichtet ist, andere vor Straftaten durch einen Kraftfahrzeugführer zu bewahren. Dabei ist es <das Berufungsgericht> zutreffend auch davon ausgegangen, daß die Feststellung, einem Kraftfahrzeugführer werde durch den Besitz der Fahrerlaubnis die Begehung von Straftaten erleichtert, genügt, um ihn als ungeeignet erscheinen zu lassen. Denn das Gesetz will schon die Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechtsgüter ausschließen, so daß eine nach der allgemeinen Erfahrung begründete Befürchtung ausreicht, der Besitzer der Fahrerlaubnis könnte diese mißbrauchen."*

Im Blick auf einen Betrugstäter hat das Bundesverwaltungsgericht zudem auf den durch eine Fahrerlaubnis bedingten „größeren Aktionskreis" und damit eine ausgeprägtere Sozialgefährlichkeit abgehoben (BVerwG VRS 20 S. 392, 394).

In einer späteren Entscheidung (BVerwG VM 1981, S. 50) hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall des Heroinschmuggels (heute: unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln) hervorgehoben: *„Der Mangel der Eignung zum Kraftfahrzeugführer kann sich auch aus anderen als verkehrsrechtlichen Straftaten ergeben, wenn zu befürchten ist, daß die Fahrerlaubnis zu Straftaten nicht verkehrsrechtlicher Art mißbraucht wird oder wenn die Art und Weise der Straftaten charakterliche Anlagen erkennen lassen, die, wenn sie sich im Straßenverkehr auswirken, die Allgemeinheit gefährden."* (vgl. sehr differenziert auch OVG Bremen DAR 1970, 82, 83: „… wenn hinreichender Anlaß zu der Annahme besteht, daß ein Kraftfahrzeug für seinen Besitzer einen Anreiz zur Begehung strafbarer Handlungen bilden wird; denn beim Vorliegen eines solchen Sachverhalts gefährdet der Besitz einer Fahrerlaubnis die Allgemeinheit.")

In folgenden Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht die Auslegung des Eignungsbegriffs straßenverkehrsbezogen bestätigt. In BVerwG NJW 1986, 2779 (zu § 15e Abs. 1 Nr. 2 StVZO a. F.) heißt es: *„Der Senat hat weiterhin für die Fälle der Versagung (oder Entziehung) der allgemeinen Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung infolge charakterlicher Mängel darauf hingewiesen, daß es insbesondere auf die Gesamtpersönlichkeit des Fahrzeugführers ankomme und daß dabei auch Straftaten nicht verkehrsrechtlicher Art bedeutsam sein könnten, wenn die Art und Weise der Straftaten charakterliche Anlagen erkennen lasse, die die Allgemeinheit gefährdeten, wenn sie sich im Straßenverkehr auswirken."* Im konkreten Ausgangsfall lagen zwei Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung vor (ähnlich auch BVerwG NJW 1987, 2246). In BVerwGE 99, 249, 252 wird grundsätzlich nochmals betont: *„Berechtigte Eignungszweifel können sich auch allein aus Tatsachen ergeben, die bei Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften – auch solche nicht verkehrsrechtlicher Art zutage getreten sind"* (ebenso BVerwG, Beschl. v. 25. August 1995 – 11 B 92.95 –).

cc) Von einer „subjektivistisch" orientierten Einschränkung, wie sie der 4. Strafsenat vorhat, läßt sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – soweit zu sehen ist – nichts entnehmen. Das gilt namentlich für die geforderten konkreten Anhaltspunkte für eine Bereitschaft des Straftäters, die Verkehrssicherheit seinen „kriminellen Interessen" unterzuordnen. Vielmehr wird die fehlende charakterliche Zuverlässigkeit, die sich aus allgemeinen Straftaten ergeben kann, in einer direkten, unvermittelten Bewertung und Folgerung für genügend erachtet. Das entspricht auch der Definition in § 2 Abs. 4 StVG.

Aus alledem ergibt sich, daß es zu einem systematischen Bruch führen würde, die strafrechtliche Vorschrift in ihrem konkretisierten Maßstab von der Auslegung des § 2 Abs. 4 StVG gleichsam abzukoppeln.

dd) Prozedural ist es – auch das folgt aus dem Vorgesagten – nach Ansicht des Senats geboten, zu klären, ob – was der Fall sein dürfte – die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem beabsichtigten Rechtssatz entgegensteht. Im Ergebnis könnte dies zur Anrufung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes zwingen (vgl. § 2 RsprEinhG). Mit dem Hinweis des Anfragebeschlusses, die „neuere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung" stehe nicht entgegen (mit Zitierung des OVG Koblenz), ist es nicht getan. Das gilt zumal deshalb, weil selbst diese Formulierung erkennen läßt, daß es offenbar „ältere" Verwaltungsrechtsprechung gibt, die dies anders sieht. Weder der Anfragebeschluß noch der dort zitierte Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Koblenz in NJW 1994, 2436, 2437 verhalten sich aber dazu, weshalb die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts etwa überholt oder gar aufgegeben sein sollte.

Gerade wenn es für geboten erachtet wird, konkrete Anhaltspunkte dafür festzustellen, daß der Täter die Bereitschaft gezeigt habe, sich über die „im Verkehr" gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen, ist das eine erheblich strengere Anforderung, als sie in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts bislang aufgestellt worden ist. Dort ist allein aufgrund der Begehung der Straftat die Frage der charakterlichen Zuverlässigkeit und der Eignung beurteilt worden. Ehe der Bundesgerichtshof einen strengeren Maßstab entwickelt – zumal mit noch darzustellenden Anwendungsschwierigkeiten – muß das Bundesverwaltungsgericht in der vorgesehenen Weise beteiligt werden.

ee) Normübergreifend und systematisch-vergleichend ist auch auf das bisherige Verständnis der Vorschrift über Erteilung und Widerruf der Luftfahrererlaubnis hinzuweisen. Auch dort (zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 LuftVG „… Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen …") ist anerkannt, daß die Zuverlässigkeit Teil der Eignung ist (vgl. auch § 24 Abs. 4 Satz 3 LuftVZO) und sich auf die charakterlichen Eigenschaften des Luftfahrers bezieht. Wegen erheblicher Straftaten auch der sogen. allgemeinen Kriminalität kann der Widerruf der Luftfahrererlaubnis in Betracht kommen (vgl. mit Rechtsprechungsnachweisen: Giemulla/Schmid, LuftVG § 4 Rdn. 19, 22–24a; Hofmann/Grabherr, LuftVG 2. Aufl. § 4 LuftVG Rdn. 61: mehrfache Vermögensdelikte; Untreue und vorsätzliche Verletzung der Buchführungspflicht; gewerbsmäßiger Schmuggel; gewerbsmäßige Hehlerei; Urkundenfälschung; siehe beispielsweise BVerwG NZV 1991, 325 zu einem Rauschgiftdelikt).

4. Auch das für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 69 Abs. 1 StGB geltend gemachte, verfassungsrechtlich mit dem Verweis auf die allgemeine Handlungsfreiheit gestützte Argument von der „auf Mobilität angelegten Gesellschaft" vermag nicht zu überzeugen.

Die hier in Frage stehende Entziehung der Fahrerlaubnis knüpft an eine wenigstens im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangene Tat an. Der „Serieneinbrecher", der sein Fahrzeug zum Abtransport der Beute „benötigt", wird schwerlich mit Aussicht auf Erfolg einen unzulässigen Eingriff in seine „allgemeine Handlungsfreiheit" geltend machen können. Der Gesetzgeber des 32. Strafrechtsänderungsgesetzes hat gerade die „mobile und grenzübergreifende Kriminalität" unterbinden wollen. Zudem stellt § 69 Abs. 1 Satz 2 StGB den Strafrichter im konkreten Zusammenhang ausdrücklich von der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes frei (§ 62 StGB). Deshalb kann bei fehlender Eignung dem Aspekt des Eingriffs in die Mobilität des Täters und damit dessen allgemeiner Handlungsfreiheit keine Bedeutung zukommen. Trägt der festgestellte Sachverhalt den Schluß auf die fehlende Eignung, ist die Entziehung der Fahrerlaubnis obligatorisch, für Verhältnismäßigkeitserwägungen der vom 4. Strafsenat angestellten Art mithin auch bei der Konkretisierung der Norm kein Raum.

5. Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Feststellung der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen geben dem Tatrichter keine für die Praxis handhabbaren Vorgaben. Sein Aufklärungs- und Be-

gründungsaufwand wird steigen; ob seine Entscheidung rechtlicher Prüfung standhält, kann er gleichwohl kaum verläßlich voraussehen. Deshalb besorgt der Senat, daß die Vorschrift über die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Zusammenhangstaten weitgehend leerlaufen würde.

a) Ist ein konkreter Verkehrsverstoß festgestellt, wird ohnehin zumeist die zweite Alternative des § 69 Abs. 1 StGB erfüllt sein („Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers"). Ist das indessen nicht der Fall, dann soll der Tatrichter in der sogen. Zusammenhangstat der allgemeinen Kriminalität konkrete Anhaltspunkte dafür finden, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Äußere Anzeichen für eine solche innere „Bereitschaft" des Täters werden sich jedoch bei lebensnaher Betrachtung in der Praxis kaum verläßlich feststellen lassen. Der Sachverhalt liegt so wie festgestellt zutage. Wie es mit der Bereitschaft des Täters bestellt ist, wird – ohne daß ein konkreter Verkehrsverstoß gegeben ist – kaum in tragfähiger Weise klärbar sein. Er selbst wird, danach befragt, regelmäßig seinen Willen zur Verkehrsregeltreue bekunden.

Ob etwa konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, daß sich der Räuber einer Kontrolle entzogen hätte, ist kaum sicher zu beantworten; naheliegenderweise läßt sich darüber lediglich spekulieren. Eine verläßliche Tatsachengrundlage würde sich dafür nur im Ausnahmefall finden lassen. Es bleibt danach unklar, wie etwa eine tatrichterliche Bewertung gestaltet werden könnte, die beispielsweise die konkrete Bereitschaft zur Flucht vor Verfolgung unter Außerachtlassung von Verkehrssicherheitsinteressen bejahen würde (ohne daß eine Verletzung von Kraftfahrerpflichten feststellbar ist). Hier sind dem gebotenen Akt wertender Erkenntnis naturgegebene Grenzen gesetzt, die im praktischen Ergebnis nach dem Zweifelssatz regelmäßig zur Nichtfeststellbarkeit der vom 4. Strafsenat geforderten Voraussetzungen führen würden.

b) Die praktischen Schwierigkeiten und der zusätzliche Aufwand des Tatrichters werden gerade durch die dem Anfragebeschluß zugrundeliegenden Fallgestaltungen offenbar.

aa) Beim mehrfach verübten Tankstellenbetrug soll der neue Tatrichter dem Anfragebeschluß zufolge aufklären, ob das Verhalten des Angeklagten bei einer Vorverurteilung (flüchtendes Anfahren des am Steuer sitzenden Mittäters mit Vollgas) einen konkreten Hinweis darauf gibt, daß der Angeklagte bereit ist, sich über die Belange der Verkehrssicherheit hinwegzusetzen.

bb) Beim Abtransport der Tatbeute nach einem Raubüberfall soll aufzuklären sein, ob sich der Angeklagte einer Kontrolle unter Mißachtung der Verkehrsinteressen anderer entzogen hätte. Die Erwägung, aufgrund weiterer aufzuklärender Umstände bedürfe es dann einer Gesamtwürdigung insbesondere der Täterpersönlichkeit, gibt dem neuen Tatrichter eher Rätsel auf als klare Hinweise an die Hand. Das gilt zumal im Blick darauf, daß sich nach dem Willen des Gesetzgebers die Ungeeignetheit gerade aus „der Tat" ergeben muß.

cc) Beim Rauschgiftkurier – mit immerhin 18 Beschaffungsfahrten – soll die Festnahmesituation aufgeklärt werden. Das wird jedoch kaum ein verläßliches Anzeichen für die innere „Bereitschaft" und Einstellung des Angeklagten sein. Denn seine Reaktion wird von extern vorgegebenen Umständen abhängen, etwa davon, ob ihm – bildlich gesprochen – nur zwei arglose Streifenpolizisten gegenübertreten oder eine gut ausgerüstete, starke Einsatzgruppe, die bereits Tatverdacht hegt. Taktisches Kalkül wird hier sein Verhalten bestimmen, sollte er Fluchtabsichten hegen. Über die „Bereitschaft" zur Unterordnung von Verkehrssicherheitsbelangen sagt das nichts aus.

c) Die erhöhten Aufklärungspflichten würden zwangsläufig auch zu weitergehenden Begründungsanforderungen an das Urteil führen. Nach § 267 Abs. 6 StPO müssen die Urteilsgründe nicht nur ergeben, weshalb der Tatrichter die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet oder entgegen einem in der Verhandlung gestellten Antrag nicht angeordnet hat (Satz 1). Auch wenn sonst – ohne daß ein ausdrücklicher Antrag gestellt worden wäre – die Fahrerlaubnis nicht entzogen worden ist, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam, müssen die Urteilsgründe – wegen der Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörde – stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist (Satz 2). Wie auch immer der Tatrichter entscheidet, stets trifft ihn eine Begründungspflicht.

d) Das Erfordernis, konkrete Anhaltspunkte zur „Interessenunterordnungsbereitschaft" des Täters festzustellen, überspannt damit in nicht praxisgerechter Weise die Anforderungen an die Aufklärung des Sachverhaltes, die Feststellung der Voraussetzungen und die Begründung für die Beurteilung der charakterlichen Zuverlässigkeit.

Hinzu kommt, daß mit dem ins Auge gefaßten Kriterium die Schwierigkeiten, einen einheitlichen Maßstab zu finden, nur verlagert werden: Es wären die Voraussetzungen zu umschreiben, unter denen eine solche „Bereitschaft" des Täters angenommen werden kann. Dazu deuten sich schon jetzt Meinungsunterschiede zwischen den Senaten an. Dies zeigt der Beschluß des 5. Strafsenats vom 28. Oktober 2003 – 5 StR 411/03 –, wo für die Annahme eines spezifischen Zusammenhanges zwischen Tat und Verkehrssicherheit auch auf „latente Risiken für den nicht unwahrscheinlichen Fall von Flucht" oder von Widerstandsversuchen des (im Fahrzeug befindlichen) Opfers einer Entführung abgehoben wird. In diese Richtung deutet auch der Antwortbeschluß des 5. Strafsenats vom selben Tage (Beschl. vom 28. Oktober 2003 – 5 ARs 67/03 – [BA 2004, 260]), wo es für genügend erachtet wird, daß sich der Täter bei Begehung der Tat bewußt in eine Situation begeben hat, die zu „relevanten Risiken für Belange der Verkehrssicherheit führen kann" und dafür beispielhaft solche Taten anführt, die teilweise im praktischen Ergebnis gerade die Divergenz ausmachen (Fluchtfahrt; Beförderung von Tatbeute, Rauschgift oder Schmuggelgut in beträchtlichem Ausmaß). Wenig einleuchtend erscheint auch die Vorstellung, an ein rasantes Anfahren („mit

Vollgas“) des am Steuer sitzenden Mittäters irgendwelche tauglichen Erwägungen hinsichtlich der Bereitschaft des als Beifahrer mitfahrenden Täters zur Unterordnung von Verkehrssicherheitsbelangen zu knüpfen („Interessenunterordnungsbereitschaft“, so aber wohl der Anfragebeschluß für den ersten der vom 4. Strafsenat zu entscheidenden Fälle).

Nach allem stünde zu erwarten, daß der vorgeschlagene Rechtssatz zum weitgehenden Leerlaufen der ersten Alternative des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB führen würde. Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, daß die Fassung des im Anfragebeschluß aufgestellten Rechtssatzes zu eng erscheint:

Der Rechtssatz ist ersichtlich in Anlehnung an den Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – = NJW 2002, 2376 [= BA 2002, 362] formuliert, der eine Entziehung der Fahrerlaubnis wegen verweigerter Beibringung eines Drogenscreenings nach festgestelltem Haschischbesitz betraf. Der 4. Strafsenat hat die vom Bundesverfassungsgericht – als e i n e Fallgruppe charakterlich-sittlicher Mängel – genannte „Interessenunterordnungsbereitschaft“ übernommen. Er hat sie allerdings mit der Einschränkung versehen, der Täter sei „n u r d a n n ungeeignet, wenn …“, und damit auf einen einzig möglichen Eignungsmangel reduziert.

Wären konkrete Anhaltspunkte auch für die „Interessenunterordnungsbereitschaft“ bei Fällen der zweiten Alternative des § 69 Abs. 1 StGB – der Rechtssatz beansprucht ausdrücklich Geltung für dessen Satz 1 – vom Tatrichter festzustellen, so würde dies dem Zweck der Regelbeispielstechnik des § 69 Abs. 2 StGB widersprechen. Zudem wird eine „Interessenunterordnungsbereitschaft“ bei einem Vollrauschtäter schwerlich feststellbar sein. Bei bloß körperlichen Eignungsmängeln käme eine Entziehung der Fahrerlaubnis (Anfragebeschluß: „Die Ungeeignetheit … ergibt sich n u r d a n n …“) überhaupt nicht in Betracht. Das wäre weder mit § 69 Abs. 1 StGB noch mit § 2 Abs. 4 StVG vereinbar.

7.*) Dem Großen Senat für Strafsachen wird folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt: Ergibt sich die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nur dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen – ist somit ein spezifischer Zusammenhang zwischen Anlaßtat und Verkehrssicherheit erforderlich?

Bundesgerichtshof,
Vorlagebeschluß vom 26. August 2004 – 4 StR 85/04 –

A u s d e n G r ü n d e n :

I. Beim 4. Strafsenat sind drei – zur Durchführung des Verfahrens nach § 132 GVG verbundene – Revisionsverfahren anhängig, in denen den revisionsführenden Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. In allen Fällen hatte der Generalbundesanwalt beantragt, die jeweilige Revision durch Beschluß gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO mit der Maßgabe als unbegründet zu verwerfen, daß der Maßregelausspruch entfällt; denn in den – im übrigen nicht zu beanstandenden – Urteilen sei die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtsfehlerhaft erfolgt, weil es an dem erforderlichen „verkehrsspezifischen Zusammenhang“ zwischen den abgeurteilten Straftaten und dem Führen des bei den Taten eingesetzten Kraftfahrzeugs fehle.

[Die nachfolgende Darstellung der einzelnen Verfahrensinhalte – I. 1.-3. – und der bisherigen Judikatur – II. 1.-2. – ist mit den Ausführungen unter Ziffer I. 1.-3. und II. 1.-2. im Anfragebeschluß des 4. Strafsenats vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – BA 2004, 164, identisch. Von einem erneuten Abdruck wurde deshalb abgesehen. – Die Schriftleitung]

III. Nach Auffassung des Senats können die Maßregelanordnungen in den angefochtenen Urteilen nicht bestehen bleiben, weil entgegen der Meinung der Landgerichte allein die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begehung von Straftaten die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen noch nicht belegt. Der Senat ist vielmehr – anders als es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bislang zum Teil vertreten worden ist – der Ansicht, daß sich die (charakterliche) Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nur dann aus der Tat ergibt (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Zwischen Tat und Verkehrssicherheit muß somit ein „spezifischer Zusammenhang“ bestehen. Dazu verhalten sich die angefochtenen Urteile jedoch nicht; sie müßten daher hinsichtlich der Maßregelanordnungen aufgehoben werden.

Mit Beschluß vom 16. September 2003 (= NStZ 2004, 86 [= BA 2004, 164]) hat der Senat bei den anderen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs gemäß § 132 Abs. 3 GVG angefragt, ob an zu dem oben [siehe Leitsatz] aufgestellten Rechtssatz entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird.

Während der 3. Strafsenat (Beschluß vom 13. Januar 2004 – 3 ARs 30/03 –) und der 5. Strafsenat (Beschluß vom 28. Oktober 2003 – 5 ARs 67/03 – [BA 2004, 260]) dem in dem Anfragebeschluß formulierten, der Vorlagefrage entsprechenden Rechtssatz zugestimmt bzw. nicht widersprochen haben, hält der 2. Strafsenat (Beschluß vom 21. Januar 2004 – 2 ARs 347/03 –) eine Befassung des Großen Senats für Strafsachen des Bundesgerichtshofs mit den aufgeworfenen Rechtsfragen für „wünschenswert“. In seinem Urteil vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 – (= NStZ 2004, 144 [= BA 2004, 255]) hat er allerdings die gleiche Rechtsauffassung wie der erkennende Senat vertreten (vgl. – neuestens – auch den Beschluß vom 06. August 2004 – 2 StR 291/04 – sowie Herzog StV 2004, 151, 152; Sowada NStZ 2004, 169, 170). Der

1. Strafsenat (Beschluß vom 13. Mai 2004 – 1 ARs 31/03 – [in diesem Heft]) hat mitgeteilt, daß er an seiner bisherigen – entgegenstehenden, entscheidungstragenden – Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung des § 69 Abs. 1 StGB festhalte.

Der Senat hat mit Urteilen vom 06. Juli 2004 die Revisionen der Angeklagten zu den Schuldsprüchen und Strafaussprüchen verworfen und die Entscheidung über die Rechtsmittel der Angeklagten gegen die in den angefochtenen Urteilen jeweils angeordnete Maßregel einer abschließenden Entscheidung vorbehalten. Er legt die – streitige – Rechtsfrage dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vor (§ 132 Abs. 2 GVG); nach Auffassung des Senats ist sie auch von grundsätzlicher Bedeutung, so daß die Vorlage sowohl aus Gründen der Divergenz zur Rechtsprechung des 1. Strafsenats als auch nach § 132 Abs. 4 GVG erfolgt (vgl. BGHSt 40, 360, 366).

IV. Wie der Senat in seinem Anfragebeschluß vom 16. September 2003 im einzelnen ausgeführt hat, möchte er – berechtigte Kritik in der Literatur berücksichtigend – unter Aufgabe eigener entgegenstehender Rechtsprechung der ausufernden, uneinheitlichen und weithin konturenlosen Rechtsprechung zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis schärfere, dem Sinn und Zweck der Maßregel entsprechende Strukturen geben. Im Hinblick auf die Gesetzessystematik, die Entstehungsgeschichte des § 69 StGB und den Wortlaut der Vorschrift erachtet er eine restriktivere, verfassungskonforme Auslegung der Norm im Sinne der Vorlegungsfrage für geboten (zustimmend Buermeyer HRRS 12/2003, 258 ff. <264>, Burmann in Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht 18. Aufl. <2004> § 69 StGB Rdn. 11; Grohmann VD 2004, 7 ff.; Hentschel NZV 2004, 57 ff. <61>; Herzog a. a. O. S. 151 ff. <153>; Sowada a. a. O. S. 169 ff. <174 f.>; Tröndle/Fischer StGB 52. Aufl. § 69 Rdn. 44 f.; in diesem Sinne auch die Empfehlung Ziff. 1 des Arbeitskreises IV des 42. Deutschen Verkehrsgerichtstages <VGT> 2004 [BA 2004, 134]). Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt er auf die Begründung in seinem Anfragebeschluß Bezug und bemerkt – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der anderen Strafsenate, insbesondere des 1. Strafsenats – ergänzend folgendes:

1. Die Divergenz zwischen dem 1. Strafsenat und dem vorlegenden Senat besteht darin, daß der Zweck der Maßregel streitig ist. Während der 1. Strafsenat der Meinung ist, zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei „Zusammenhangstaten" (§ 69 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StGB) genüge die Besorgnis, der Täter werde die Fahrerlaubnis „erneut zu Taten auch nicht-verkehrsrechtlicher Art mißbrauchen" – die Entziehung der Fahrerlaubnis sei also eine Maßnahme (auch) zur allgemeinen Verbrechensbekämpfung –, vertritt der vorlegende Senat die Auffassung, daß § 69 StGB nur dem Schutz der Verkehrssicherheit diene (so auch der 2. Strafsenat in seinem in NStZ 2004, 144 abgedruckten Urteil vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 –).

2. Soweit sich der 1. Strafsenat zur Begründung seiner Ansicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beruft, kann der Senat dem nicht folgen.

a) Eine Definition des Begriffs der „Geeignetheit" zum Führen von Kraftfahrzeugen findet sich – allerdings negativ – schon in § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 13. November 1937 (RGBI. I 1215). Danach war „ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ... besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat". Eine ähnliche Begriffsbestimmung enthält – positiv – auch der geltende § 2 Abs. 4 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I 310): „Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat" (vgl. auch § 11 Abs. 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung <FeV> vom 18. August 1998 < BGBl. I2214> i. d. F. vom 7. August 2002 <BGBl. I 3267>: „Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so daß dadurch die Eignung ausgeschlossen wird"; ähnlich: § 46 Abs. 1 FeV zum verwaltungsrechtlichen Entzug der Fahrerlaubnis). In § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV ist geregelt, daß die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) zur Klärung von Eignungszweifeln „bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen", angeordnet werden kann. Diese Maßnahme ist Teil der umfassenden Prüfung der Geeignetheit von Kraftfahrzeugführern, die ausschließlich der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist und die vom Strafrichter weder geleistet werden kann noch geleistet werden darf (vgl. BVerwG NJW 1989, 116, 117[1])). Daß das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung ausschließlich der Verkehrssicherheit dienen (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. Einl. Rdn. 3, 11), bedarf nach Auffassung des Senats keiner weiteren Erörterung.

b) Das Bundesverwaltungsgericht hat stets betont, daß nach der Begehung nicht verkehrsrechtlicher Straftaten zur Beurteilung der Eignungsfrage darauf abzustellen sei, „ob aus einem Hang des Täters zur Mißachtung der Rechtsordnung die Befürchtung gerechtfertigt ist, daß der Täter auch Verkehrsvorschriften mißachten werde" (BVerwG VRS 32, 479 f.). Es hat allerdings in älteren Entscheidungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsweg genügen lassen, daß die Gefahr bestand, „der Rechtsbrecher" werde ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten verwenden, wobei es von dem „Erfahrungssatz" ausging, bei einem Vorbestraften, dem ein „allgemeiner Hang zur Mißachtung der Rechtsordnung" innewoh-

ne, sei zu befürchten, daß er sich auch über Verkehrsvorschriften hinwegsetzen werde (BVerwGE 11, 334, 335 = NJW 1961, 983, 984; BVerwG VRS 20, 392, 393; noch weitergehend BVerwG VRS 20, 391, 392 <Der Schutzzweck der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 StVG a. F. sei auch darauf gerichtet, andere vor Straftaten durch einen Kraftfahrzeugführer zu bewahren>).

In der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet sich dieser – umstrittene – Erfahrungssatz nicht mehr (einschränkend schon BVerwG VRS 32, 479, 480 <„häufig" werde ein derartiger Zusammenhang bestehen>). Sie stellt vielmehr darauf ab, ob bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit negative Charakteranlagen „auch im Verkehr eine echte Gefahr darstellen" (BVerwG JZ 1970, 67, 68; vgl. auch BVerwGE 77, 40, 42 f. m. w. N. = NJW 1987, 2246 <Die Eignung beurteile sich auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers, und zwar nach dem Maßstab seiner Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr; von wesentlichem Gewicht sei die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kraftfahrer erstmals oder erneut gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen wird>; 99, 249, 250 <Schutz vor ungeeigneten Fahrzeugführern im Straßenverkehr> [= BA 1996, 107]; BVerwG NJW 1986, 2779 <Straftaten nicht verkehrsrechtlicher Art können bedeutsam sein, wenn die Art und Weise der Straftaten charakterliche Anlagen erkennen lassen, die die Allgemeinheit gefährdeten, wenn sie sich im Straßenverkehr auswirkten>. In seinem – vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten (NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) – Urteil vom 05. Juli 2001 – 3 C 13/01 – (= NJW 2002, 78, 79 [= BA 2002, 133]) hat das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betont, daß sich der Eignungsmangel darauf beziehen muß, daß der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeuges nicht verkehrsgerecht (umsichtig) verhalten werde. In diesem Sinne hat etwa auch das OVG Koblenz mehrfach (NJW 1994, 2436, 2437; 2000, 2442, 2443) entschieden.

Mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – (= NJW 2002, 2378, 2380; vgl. den Anfragebeschluß unter Ziff. III. 3) ist für die verwaltungsrechtliche Eignungsprüfung aus verfassungsrechtlicher Sicht vorgegeben, daß charakterlich-sittliche Mängel, die die Fahreignung ausschließen, nur dann vorliegen, „wenn der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen". Diese Auslegung entspricht der des Senats.

3. Soweit der 1. Strafsenat in seiner Antwort auf die Anfrage des Senats darauf abstellt, daß normübergreifend und systematisch-vergleichend auf das Verständnis vom Begriff der „Zuverlässigkeit" im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hinzuweisen sei , kann der Senat nicht erkennen, daß die Auslegung dieses Begriffes der Rechtsauffassung des Senats entgegenstehen könnte:

Abgesehen davon, daß der Begriff der „Zuverlässigkeit", der etwa auch in der Gewerbeordnung, im Waffenrecht und im Atomrecht verwendet wird, je nach dem bereichsspezifischen Gefahrenpotential differenziert zu betrachten ist und daher nicht ohne weiteres mit dem der „Geeignetheit" zum Führen von Kraftfahrzeugen gleichgesetzt werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem in NVwZ 1991, 889 (= NZV 1991, 325) abgedruckten Urteil vom 14. Dezember 1990 – 7 C 20.90 – betont, daß der Begriff der Zuverlässigkeit eines Luftfahrzeugführers mit Blick auf die *Sicherheit des Luftverkehrs* auszulegen sei (a. a. O. S. 891). In seinem Urteil vom 15. Juli 2004 – 3 C 33.03 – hat der für das Verkehrsrecht zuständige 3. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts zu § 29d LuftVG (Zuverlässigkeitsüberprüfung von Flughafenbediensteten u. a.) entschieden, daß sich die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit danach bemißt, ob ein Verstoß gerade gegen die Anforderungen an die *Sicherheit des Luftverkehrs* zu befürchten sei. Das entspricht der Rechtsmeinung des vorlegenden Senats zur Auslegung des § 69 StGB.

4. Zu den Einwendungen des 1. Strafsenats gegen die in dem Anfragebeschluß angeführten Argumente des Senats zur Neustrukturierung der Rechtsprechung ist zu bemerken:

a) Wortlaut des § 69 Abs. 1 StGB

Wie im Senatsbeschluß vom 16. September 2003 (NStZ 2004, 86, 88) dargelegt wurde, hat der Tatrichter nach dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB zwei Prüfungsschritte vorzunehmen: Er hat zum einen zu prüfen, ob die rechtswidrige (Anlaß-)Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, und er hat zum anderen zu bewerten, ob sich aus der Tat (im Sinne des § 264 StPO – vgl. BGH NStZ 2004, 144, 145; Herzog a. a. O. S. 153; a. A. Kühl JR 2004, 125, 127) ergibt, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Entgegen der Ansicht des 1. Strafsenats, der meint, daß bei „Zusammenhangstaten" eine „ungünstige ‚Verkehrssicherheitsbewertung'" nicht vorzunehmen sei, ist nach Auffassung des vorlegenden Senats bei der Eignungsbeurteilung (2. Prüfungsschritt) zu entscheiden, ob der Täter bereit ist, Verkehrssicherheitsbelange zu mißachten. Die Rechtsprechung, die – wie der 1. Strafsenat – schon aus dem bloßen „Mißbrauch" eines Kraftfahrzeugs zur Begehung einer verkehrsfremden („Zusammenhangs"-)Tat unmittelbar auf die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen schließt, verkennt die Struktur des § 69 StGB. Wie der 3. Strafsenat in seiner in BGHSt 7, 165, 173 abgedruckten Entscheidung vom 14. Dezember 1954 – 3 StR 330/54 – zutreffend ausgeführt hat, bedürfte es des Begriffs der mangelnden Eignung nicht, wenn man für die Entziehung der Fahrerlaubnis allein das bei der abgeurteilten Straftat zutage getretene vorwerfbare Verhalten genügen ließe: „Der Gesetzgeber hätte sich in diesem

Falle darauf beschränken können, die Anordnung der Sicherungsmaßregel an die Begehung einer mit der Führung eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden Straftat von bestimmter Schwere zu knüpfen, womit die Anordnung allerdings die Natur einer Strafmaßregel erhalten hätte". Daß sich die Ungeeignetheit auf die Bereitschaft, Verkehrssicherheitsbelange zu mißachten, beziehen muß, ergibt sich ebenfalls aus der Struktur des § 69 StGB – insbesondere aus § 69 Abs. 2 StGB – und daraus, daß der Begriff der Geeignetheit in § 69 StGB nicht anders ausgelegt werden kann, als in § 2 Abs. 4 StVG (s. oben IV. 2 und Geppert in LK a. a. O. § 69 Rdn. 49).

b) Gesetzesmaterialien

Der Senat hat in seinem Anfragebeschluß (dort Ziff. III.1. b)) ausführlich dargelegt, daß die Entstehungsgeschichte des § 69 StGB den geforderten spezifischen Zusammenhang zwischen rechtswidriger Tat und der Sicherheit des Straßenverkehrs stützt (in diesem Sinne auch BGH NStZ 2004, 144, 145 f. <2. Strafsenat>; Buermeyer a. a. O. S. 260; Hentschel NZV 2004, 57, 58; Herzog a. a. O. S. 153; Sowada a. a. O. S. 171). Er nimmt hierauf Bezug. Zu den Einwendungen des 1. Strafsenats hiergegen ist zu bemerken:

aa) Zu Ziff. II. 2. a) des Antwort-Beschlusses: Der 1. Strafsenat meint, die Änderung der Gesetzesüberschrift – von: „Gesetz zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr" in: „Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs" – zeige, daß Gesetzeszweck des Ersten Straßenverkehrssicherungsgesetzes nicht nur die Bekämpfung von Verkehrsunfällen gewesen sei, sondern daß mit dem Gesetz auch die allgemeine Kriminalität habe bekämpft werden sollen. Zur Begründung verweist er auf den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (BTDrucks. <1. Wahlp.> Nr. 3774 S. 1), in dem es u. a. heißt:

> „Dabei erwies es sich als notwendig, auch besondere Maßnahmen gegen Verbrechertum und Rowdytum auf den Straßen zu erlassen, wodurch der Gesetzentwurf über den von der Bundesregierung vorgesehenen Rahmen eines lediglich der Bekämpfung von Unfällen dienenden Gesetzes hinausgewachsen ist."

Im vorhergehenden Satz dieses Absatzes heißt es jedoch:

> „Aus der Tatsache, daß die Zahl der Kraftfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland bereits die Drei-Millionengrenze überschritten und daß dementsprechend die Zahl der Verkehrsunfälle bedeutend zugenommen hat, ergab sich die Aufgabe, diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Hebung der Verkehrssicherheit auf den Straßen und zum Kampf gegen die Verkehrsunfälle erforderlich sind."

Gesetzeszweck des § 69 StGB (= § 42m StGB a. F.) war somit – wie in dem Anfragebeschluß (Ziff. III. 1. b) aa)) im einzelnen ausgeführt wurde – die Hebung der Verkehrssicherheit auf den Straßen. Die Erweiterung der Gesetzesüberschrift war insbesondere deswegen veranlaßt, weil – über den ursprünglichen Gesetzesentwurf hinaus – auch § 316a StGB (räuberischer Angriffgriff auf Kraftfahrer) in das StGB eingefügt werden sollte (BTDrucks. a. a. O. S. 6, 12).

bb) Zu Ziff. II. 2.b) des Antwortbeschlusses: Auch aus der Neufassung des § 111a StPO durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs läßt sich ein erweiterter Gesetzeszweck, wie ihn der 1. Strafsenat sieht, nicht herleiten. Die Änderung der Vorschrift erfolgte lediglich, um eine „gesetzliche Klärung" zu deren (in der Praxis unterschiedlich gehandhabter) Auslegung herbeizuführen (BTDrucks. IV/651 S. 30). Soweit in der Gesetzesbegründung (BTDrucks. a. a. O. S. 31) am Ende des Satzes, „die Feststellung, daß jemand zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei, (enthalte) regelmäßig auch die Feststellung seiner Gefährlichkeit für den Kraftverkehr", auf BGHSt 7, 165 Bezug genommen wurde, läßt dies nach Auffassung des Senats – entgegen der Ansicht des 1. Strafsenats – nicht den Schluß zu, Gesetzeszweck der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis sei die allgemeine Verbrechensbekämpfung. Der in BGHSt 7, 165 abgedruckten Entscheidung lag zugrunde, daß der Täter eine 16jährige Angestellte bei Fahrpausen und während des Fahrens mit dem Kraftfahrzeug „unzüchtig berührte", wobei er beim Fahren seine rechte Hand zwischen die Beine des Mädchens führte, das Fahrzeug mit einer Hand steuerte und Abwehrversuche der Geschädigten mit den Worten beantwortete, er könne auch einhändig fahren. Dieser Sachverhalt würde auch nach Auffassung des Senats die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, weil nämlich der Täter „mehrfach die verkehrssichere Führung seines Wagens außer acht gelassen (hatte)" und von ihm eine „Verkehrsgefahr" ausging (BGHSt a. a. O. S. 167/178, s. auch S. 178, 1. Absatz a. E.: „… seine geschlechtliche Unbeherrschtheit <könnte ihn> zu fahrtechnischen Fahrlässigkeiten und groben Unachtsamkeiten bei der Führung des Kraftwagens hinreißen").

cc) Zu Ziff. II. 2.b) (2. Teil) des Antwortbeschlusses: Daß spätestens mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs die Entscheidung BGHSt 5, 179 ff., wonach die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis (auch) andere Rechtsgüter als die Verkehrssicherheit schütze, überholt sein dürfte, hat der Senat in seinem Anfragebeschluß (dort Ziff. III. 1.6) bb) cc)) eingehend erörtert (zustimmend BGH NStZ 2004, 144, 145 f. <2. Strafsenat>; Buermeyer a. a. O. S. 260; Sowada a. a. O. S. 171). Die abweichende Meinung des 1. Strafsenats überzeugt nicht. Soweit er einzelne Sätze aus einem Abschnitt der Gesetzesbegründung zur Stützung seiner Ansicht heranzieht, ergibt die gesamte Passage ein anderes Bild. Dort heißt es nämlich (BTDrucks. IV/651 S. 18):

> „Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des (§ 42 m = § 69 StGB) Abs. 2 nicht vor, so ist die Eignungsfrage ebenso wie im geltenden Recht auf Grund einer Würdigung der Tat und der mit ihr zusammenhängenden Züge der Täterpersönlichkeit zu prüfen. Dabei kann der aus dem Zusammenhang der Beispielsfälle (= „Regelfälle" des <§ 42m => § 69 Abs. 2 StGB) erkennbare Bewertungsmaßstab nur Anhaltspunkte bieten und nicht etwa bestimmte Er-

gebnisse erzwingen. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, daß dem Katalog nach irgendeiner Richtung abschließende Wirkung zukäme und daß die Maßregel im allgemeinen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 angeordnet werden dürfte. Eine solche Annahme wird durch den Zusammenhang der Absätze 1 und 2 widerlegt. Sie hätte ein angesichts der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse nicht vertretbares Erstarren der Praxis und eine gefährliche Schwächung des Kampfes gegen ungeeignete Kraftfahrer zur Folge. Für die Durchsetzung des Grundsatzes, daß außerhalb des Absatzes 2 keine gegenüber dem geltenden Recht strengeren Anforderungen an den Eignungsmangel gestellt werden dürfen, werden notfalls die Rechtsmittelgerichte mit Nachdruck zu sorgen haben. Dabei wird Wert darauf zu legen sein, daß die Eignung vor allem bei den Tätern gründlich nachgeprüft wird, die gehäuft kleinere Verkehrszuwiderhandlungen begehen. ...“

Daraus ergibt sich, daß § 69 Abs. 2 StGB (= § 42m Abs. 2 StGB a. F.) als Bewertungsmaßstab Anhaltspunkte dafür geben soll, wann ein Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, daß aber die Maßregel nicht nur unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 StGB angeordnet werden darf. Daß hieraus ein anderer Gesetzeszweck als der Schutz der Verkehrssicherheit herzuleiten sei, erschließt sich nicht.

dd) Zu Ziff. II. 2.c) des Antwort-Beschlusses: Die Neufassung des § 69b StGB (Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis) durch das 32. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juni 1995 (BGBl. I 747) hat lediglich die Inhaber ausländischer Fahrberechtigungen mit den Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse bei der Fahrerlaubnisentziehung und dem Fahrverbot wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind, gleichgestellt (vgl. BTDrucks. 12/5053 S. 1, 4, 5; 13/198 S. 1, 4, 5; 13/635 S. 1, 3). Der Zweck der Maßregel wurde durch diese Gesetzesänderung nicht berührt.

ee) Zu Ziff. II. 2.d) des Antwort-Beschlusses: Auch durch den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (BRDrucks. 3/04; neuestens BTDrucks. 15/2725 vom 17. März 2004) wird der Zweck der Maßregel nach § 69 StGB nicht berührt. Eine Änderung dieser Vorschrift ist hier nicht vorgesehen. Durch die beabsichtigte Erweiterung der Möglichkeit zur Verhängung eines Fahrverbots (§ 44 i. d. F. des Entwurfs[2]), dessen zeitliche Dauer – von bisher drei Monaten – auf sechs Monate (bzw. ein Jahr: BTDrucks. a. a. O. S. 40 <Bundesrat>) ausgedehnt werden soll, soll eine (zeitliche) „Lücke“ zwischen der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Verhängung eines Fahrverbots geschlossen werden, wobei in dem Gesetzesentwurf – zu Recht (vgl. den Anfragebeschluß Ziff. III. 1. a) – ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß es sich bei dem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis um zwei völlig unterschiedliche strafrechtliche Instrumentarien handelt (vgl. BTDrucks. a. a. O. S. 18, 22).

Durch die vorgesehene neue Regelvorschrift (§ 44 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs) soll das Fahrverbot bei allgemeinen Straftaten, bei denen ein Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt worden ist, häufiger als bisher angeordnet werden können, so vor allem, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Vorbereitung (Fahrt zum Tatort) oder Durchführung (Transport der Beute) von Straftaten mißbraucht hat (BTDrucks. a. a. O. S. 18, 23) – also bei „Zusammenhangs-Taten“, um die die Divergenz zur Anwendbarkeit des § 69 StGB geht.

Der Gesetzesentwurf deckt sich mit der Vorstellung des vorlegenden Senats, einem Mißbrauch der Fahrerlaubnis durch ein fühlbares Fahrverbot – als (Neben-) Strafe – wirkungsvoll zu begegnen. Entgegen der Auffassung des 1. Strafsenats zeigen die gesetzgeberischen Überlegungen gerade auf, daß es keiner ausufernden, systemfremden Auslegung zur Anwendung der *Maßregel* des Entzugs der Fahrerlaubnis bedarf, um dem *Schuld*gehalt einer „Zusammenhangstat“ angemessen Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf steht damit nicht im Widerspruch zu der vom 4. Strafsenat vorgeschlagenen Auslegung des § 69 Abs. 1 StGB, sondern geht – ohne jeden Bruch – mit einer solchen Auslegung konform. Bei der Frage des *Höchstmaßes* des neu konzipierten Fahrverbots spielt im Gesetzgebungsverfahren eine wesentliche Rolle, wie der Große Senat auf die Vorlage hier entscheiden wird (vgl. BTDrucks. a. a. O. S. 40, 48).

c) Gesetzessystematik

aa) Zuzustimmen ist dem 1. Strafsenat, daß – konsequenterweise – auch bei der 3. Alternative des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB (... unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers …) für die Entziehung der Fahrerlaubnis ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Anlaßtat und der Verkehrssicherheit zu fordern ist. Verkehrssicherheit ist jedoch auch nach Auffassung des vorlegenden Senats nicht mit Unfall oder Unfallrisiko gleichzusetzen. Vielmehr genügt es, wenn sich aus den Umständen der Tat und der Täterpersönlichkeit ergibt, daß sich der Täter in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer als unzuverlässig erwiesen und er die Bereitschaft gezeigt hat, sich über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen. Daß dies bei dem vom 1. Strafsenat angeführten unerlaubten Entfernen vom Unfallort zutreffen kann, versteht sich von selbst; dem entspricht auch § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB (Regelbeispiel bei schweren Folgen).

bb) Die Ansicht des 1. Strafsenats, die systematische Stellung des § 69 StGB spreche für die Annahme, die Maßregel diene einem allgemeinen Schutz vor rechtswidrigen Taten (vgl. auch den Beschluß des 1. Strafsenats vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – = NStZ 2003, 658, 659), teilt der Senat – mit dem 2. Strafsenat (NStZ 2004, 144, 146, 147) – nicht. Wie in dem Anfragebeschluß im einzelnen dargelegt wurde (dort Ziff. III. 1. a), steht die Maßregel in ihrer Struktur der Maßregel des Berufsverbots (§ 70 StGB) nahe (vgl. auch Sowada a. a. O. S. 172); sie hat ihre Rechtfertigung allein im Sicherungsbedürfnis der Verkehrsgemeinschaft. Daß deswegen, weil in § 70 StGB „Zusammenhangstaten“ nicht genannt sind, die Materie in § 69 StGB nicht (verkehrs-)spezifisch geregelt sei – wie der 1. Strafsenat meint – kann der Senat nicht erkennen.

cc) Gesetzessystematisch ist insbesondere auf die Regelung des Fahrverbots (§ 44 StGB) hinzuweisen: Das Fahrverbot ist Nebenstrafe. Seine Anordnung knüpft – genau wie § 69 Abs. 1 StGB – daran an, daß der Täter eine Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat". Die Verwendung eines Kraftfahrzeugs bei Begehung einer (auch schwerwiegenden) allgemeinen Straftat – und damit ein in der Straftat zum Ausdruck kommender „allgemeiner Charaktermangel" – begründet somit für sich allein noch nicht die für die Maßregel nach § 69 Abs. 1 StGB – über § 44 StGB hinausgehende – weiter vorausgesetzte fehlende Eignung. Diese ist vielmehr erst in einem „zweiten Prüfungsschritt" (s. o. IV. 4. a) vom Tatrichter gesondert festzustellen.

d) Verfassungskonforme Auslegung

Der Senat hat in seinem Anfragebeschluß vom 16. September 2003 dargelegt, daß eine Beschränkung der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB auf die Fälle einer Negativprognose in Bezug auf Verkehrssicherheitsbelange auch mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen angezeigt erscheint. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechtssphäre des einzelnen. Sie kann, insbesondere wenn sie dazu führt, daß die Ausübung des Berufs eingeschränkt oder ganz aufgegeben werden muß, existenzvernichtend wirken. Bei einem Straftäter kann sie dessen Resozialisierung nachhaltig stören. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur – verwaltungsrechtlichen – Entziehung der Fahrerlaubnis (NJW 2002, 2378, 2380) zu sehen, daß ein diese Maßnahme rechtfertigender charakterlich-sittlicher Mangel nur dann vorliegt, wenn der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den eigenen Interessen unterzuordnen und daraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen (vgl. oben IV. 2. b). Wenn dieser verfassungsrechtliche Gesichtspunkt für die umfassende Prüfung der Ungeeignetheit durch die Verwaltungsbehörde gilt, ist kein Grund ersichtlich, warum er nicht auch auf die strafrechtliche Maßregel nach § 69 StGB Anwendung finden soll.

Entgegen der Auffassung des 1. Strafsenats (Ziff. II. 4. des Antwort-Beschlusses) steht § 69 Abs. 1 Satz 2 StGB der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, daß es nämlich einer weiteren Prüfung nach § 62 StGB (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) nicht bedarf, ergibt sich, daß die Einschränkung erst dann eingreift, wenn die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen geprüft und *festgestellt* ist. Bei der Feststellung der Ungeeignetheit ist dagegen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – wie der Senat meint: im Sinne der Vorlagefrage, indem der Gefahrbegriff auf das Verkehrsspezifische beschränkt wird – ohne Einschränkung zu berücksichtigen; denn eine unverhältnismäßige Entziehung der Fahrerlaubnis ist ebenso unzulässig wie jede andere unverhältnismäßige staatliche Zwangsmaßnahme (Tröndle/Fischer a. a. O. § 69 Rdn. 50).

§ 69 Abs. 1 Satz 2 StGB kann daher nur dahin verstanden werden, daß persönliche Belastungen, die sich für den ungeeigneten Kraftfahrer aus der Entziehung der Fahrerlaubnis ergeben, für die Entscheidung, ob die Maßregel angeordnet wird, im Interesse der Verkehrssicherheit außer Betracht zu bleiben haben. Grundsätzlich keinen Raum haben Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte daher etwa, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis schwerwiegende wirtschaftliche Folgen (z. B. den Verlust des Arbeitsplatzes) nach sich zieht; auch in diesen Fällen ist die Fahrerlaubnis bei festgestellter Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig zu entziehen (vgl. Geppert in LK a. a. O. Rdn. 67).

5. Die vom 1. Strafsenat geäußerte Befürchtung (Ziff. II. 5. des Antwort-Beschlusses), die Anforderungen des Senats an die Feststellung der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gäben dem Tatrichter keine für die Praxis handhabbare Vorgaben, teilt der Senat nicht. Vom Tatrichter wird an Begründungsaufwand nicht mehr verlangt als bei jeder anderen Maßregel-Entscheidung. Auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung verlangt eine – in bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis vom 1. Strafsenat kritisierte – „subjektivistische" Betrachtungsweise mit Blick auf die Beurteilung künftigen Täterverhaltens. Häufig wird – wie der 5. Strafsenat in seinem Antwort-Beschluß, etwa am Beispiel einer Fluchtfahrt, zutreffend bemerkt hat – der spezifische Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit schon nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe eindeutig belegt und daher der Begründungsaufwand des Tatrichters minimal sein.

6. Schlußbemerkung: Der Senat ist sich bewußt, daß mit der erwogenen Änderung der Rechtsprechung die bisher praktizierte strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis eingeschränkt wird. Das ist berechtigt, weil die Praxis der Entziehung der Fahrerlaubnis dahin geführt hat, daß die Grenze zwischen Strafe und Maßregel nicht mehr konsequent beachtet wird; die Maßregel hat häufig Strafcharakter erhalten, den sie nach dem Willen des historischen Gesetzgebers ausdrücklich nicht haben sollte (vgl. BTDrucks. IV/651 S. 16)[3]). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist uneinheitlich und nicht berechenbar. Sie bedarf der Korrektur im Sinne einer dem Sinn und. Zweck der Maßregel entsprechenden Strukturierung, die der Senat versucht hat, vorzunehmen. Wie in dem Anfragebeschluß (dort Ziff. V.) ausgeführt wurde, ergeben sich durch die beabsichtigte einengende Auslegung des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB keine beachtlichen Verkehrssicherheitslücken; denn die Fahrerlaubnisbehörde ist zwar an die eine bestimmte Tat oder bestimmte Taten betreffende strafgerichtliche Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gebunden (§ 3 Abs. 4 Satz 1

StVG), sie hat aber – anders als das Strafgericht – die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (vgl. §§ 3 StVG, 11 ff., 46 FeV) umfassend zu prüfen. Deshalb darf sie auch eine abgeurteilte Straftat, die für sich allein dem Strafrichter nicht ausgereicht hat, die Ungeeignetheit festzustellen, zur Unterstützung außerhalb des abgeurteilten Sachverhalts liegender Entziehungsgründe mit heranziehen. Zur Entscheidung, ob der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet ist, wird sie regelmäßig ein medizinisch-psychologisches Gutachten heranziehen (vgl. §§ 11 Abs. 3, 46 Abs. 3 FeV; Burmann, 42. VGT 2004, IV/3 S. 154, 155; Hentschel, Straßenverkehrsrecht a. a. O. § 11 FeV Rdn. 4, 12 ff.). Wollte der Strafrichter ohne konkret sich aus der Tat ergebende Anhaltspunkte eine vergleichsweise verläßliche Prognose abgeben, ob von dem Täter eine Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht, müßte er jeweils einen Sachverständigen hinzuziehen, der den Täter eingehend exploriert. Damit wäre er jedoch überfordert. Die ihm vom Gesetzgeber übertragene Befugnis, in beschränktem Umfang die zuvor allein den Verwaltungsbehörden vorbehaltene Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechen zu können, sollte zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, ohne den Täter zu benachteiligen, nicht aber zu einer Komplizierung.

Die vom 1. Strafsenat in seinem Antwort-Beschluß mehrfach angeführten kriminalpolitischen Gründe, die es angezeigt erschienen ließen, die Entziehung der Fahrerlaubnis als Mittel der allgemeinen Verbrechensbekämpfung zu betrachten, finden nach Auffassung des Senats im geltenden Recht keine Stütze. Wenn der Gesetzgeber solche kriminalpolitischen Gründe für durchgreifend erachtete, müßte er das Gesetz ändern (vgl. hierzu die Empfehlung Ziff. 2 des Arbeitskreises IV des 42. VGT 2003[4]); Buermeyer a. a. O. S. 264; Geppert NStZ 2003, 288, 289, 290; Sowada, 42. VGT 2004, IV/2 S. 142, 151 ff.).

Fußnoten

[1]) Dort heißt es: „…Nach § 4 III 1 StVG kann die Verwaltungsbehörde, die in einem Entziehungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen will, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis gewesen ist, zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils u. a. soweit nicht abweichen, als es sich auf die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Mit dieser Vorschrift soll die sowohl dem Strafrichter (durch § 69 StGB) als auch der Verwaltungsbehörde (durch § 4 I StVG) eingeräumte Befugnis, bei fehlender Kraftfahreignung die Fahrerlaubnis zu entziehen, so aufeinander abgestimmt werden, daß erstens überflüssige und aufwendige Doppelprüfungen unterbleiben und daß zweitens die Gefahr widersprechender Entscheidungen ausgeschaltet wird ... Der Vorrang der strafrichterlichen vor der behördlichen Entscheidung findet seine innere Rechtfertigung darin, daß auch die Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter als Maßregel der Besserung und Sicherung keine Nebenstrafe, sondern eine in die Zukunft gerichtete, aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung zu treffende Entscheidung **über die Gefährlichkeit des Kraftfahrers für den öffentlichen Straßenverkehr** ist … Insofern deckt sich die dem Strafrichter übertragene Befugnis mit der Ordnungsaufgabe der Fahrerlaubnisbehörde … Während **die Behörde** allerdings die Kraftfahreignung aufgrund einer **umfassenden Würdigung** der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers zu beurteilen hat …, **darf der Strafrichter** nur eine Würdigung der Persönlichkeit vornehmen, soweit sie **in der jeweiligen Straftat** zum Ausdruck gekommen ist … Deshalb ist die Verwaltungsbehörde an die strafrichterliche Eignungsbeurteilung auch nur dann gebunden, wenn diese auf ausdrücklich in den schriftlichen Urteilsgründen getroffenen Feststellungen beruht und wenn die Behörde von demselben und nicht von einem anderen, umfassenderen Sachverhalt als der Strafrichter auszugehen hat …“ (Hervorhebungen durch den Senat)

[2]) § 44 Absätze 1 und 2 i. d. F. des Entwurfs haben folgenden Wortlaut:

„(1) Wird jemand wegen einer Straftat verurteilt, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, so kann ihm das Gericht anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.

(2) Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn der Täter

1. wegen einer Straftat nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 verurteilt wird oder

2. wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat, und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.“

[3]) Von der Fehlvorstellung, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis Strafcharakter hat, scheint auch der (jetzige) Gesetzgeber gelegentlich nicht frei zu sein – vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend das Gesetz zur Reform des Sanktionenrechts (BTDrucks. 15/2725 S. 40): „Täter von Straßenverkehrsdelikten und sogenannten ‚Zusammenhangstaten‘, deren Schuld so schwer wiegt, dass eine höhere Fahrverbotsdauer als sechs Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet aus dem Verkehr gezogen werden.“ – Die Frage, ob die Fahrerlaubnis zu entziehen ist, hat grundsätzlich mit der Schuld des Täters nichts zu tun (vgl. § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB: „… wird jemand … verurteilt oder … nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, ...“).

[4]) „Der Gesetzgeber sollte … prüfen, ob dem Strafrichter bei schwerwiegenden Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die unter Mißbrauch der Fahrerlaubnis begangen werden, die Entziehung der Fahrerlaubnis ermöglicht werden kann.“

8. *) Zu den erforderlichen Feststellungen für die Annahme eines vorsätzlichen Vollrausches i. S. d. § 323a StGB.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Beschluß vom 12. November 2003 – Ss 358/03 (I 169) –
– 43 Cs 514/02 (I) (Amtsgericht Oldenburg) –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht Oldenburg hat den Angeklagten am 26. Mai 2003 wegen vorsätzlichen Vollrausches zu einer Geldstrafe verurteilt. Hiergegen hat der Angeklagte form- und fristgerecht Revision eingelegt.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Es ist auch in der Sache begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den Feststellungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zu der Revision wie folgt Stellung genommen:

„Der Rüge der Verletzung materiellen Rechts dürfte der Erfolg nicht zu versagen sein. Es ist dem Revisionsführer darin zuzustimmen, dass die Feststellungen schon keine ausreichende Tatsachengrundlage für die Annahme eines Vollrausches i. S. d. § 323a StGB bilden. Für die Beurteilung, ob ein Alkoholrausch vorliegt, kommt es maßgeblich auf die Blutalkoholkonzentration, aber auch auf das Erscheinungsbild des Täters und sein Leistungsverhalten vor, während und nach der Tat an (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage 2003, Rnrn. 11, 22 zu § 20 StGB m. w. N.). Im vorliegenden Fall hat der Tatrichter nicht einmal die Höhe der Blutalkoholkonzentration mitgeteilt. Auch sonst fehlt es an der Feststellung konkreter Umstände, aus denen sich ergibt, dass der Angeklagte infolge seiner Trunkenheit schuldunfähig war. Mit Recht beanstandet der Revisionsführer auch, dass an Hand der Urteilsfeststellungen nicht nachprüfbar ist, aus welchen Feststellungen der Vorsatz i. S. einer Vollrauschtat hergeleitet wird. Die Feststellung der Kenntnis seiner spezifischen Rauschgefährlichkeit verlangt bei einem verkehrsrechtlich unbelasteten Angeklagten – so zumindest wird er in den Ausführungen zur Person dargestellt – mehr als den Verweis auf die Wahrnehmung der verkehrstherapeutischen Maßnahme. Handelt der Täter nur bezüglich des Sichberauschens, nicht aber hinsichtlich der Rauschgefährlichkeit vorsätzlich, so liegt nur ein fahrlässiger Vollrausch vor (Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 26. Auflage, Rdnr. 10 zu § 323a StGB). Hier dürften selbst die Feststellungen zum vorsätzlichen Sichberauschen nicht ausreichend sein."

Dem schließt sich der Senat an.

9.*) Vorsätzlich im Sinne des § 323a StGB handelt, wer bei dem Genuß von Rauschmitteln weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt, der seine Schuldfähigkeit jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt. Darüber hinaus muss sich der Vorsatz des Täters aber auch darauf erstrecken, dass er in dem Rausch wegen Ausschlusses des Einsichts- oder Hemmungsvermögens möglicherweise strafbare Handlungen irgendwelcher Art begehen werde. Nur ein fahrlässiges Delikt des Vollrausches liegt deshalb vor, wenn sich der Täter zwar vorsätzlich volltrunken gemacht hat, aber mit keiner Ausschreitung im Vollrausch gerechnet hat, obwohl er mit irgendeiner hätte rechnen können.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 20. April 2004 – 1 Ss 60/04 –
(LG Siegen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Strafaussetzung zur Bewährung wurde dem Angeklagten nicht gewährt. Die dagegen gerichtete (unbeschränkte) Berufung des Angeklagten hat das Landgericht mit Urteil vom 27. Oktober 2003 verworfen und dazu u. a. Folgendes festgestellt:

„Am 13. Dezember 2002 war der Angeklagte nervlich sehr angespannt. Seiner Lebensgefährtin ging es gesundheitlich sehr schlecht; sie konnte nicht laufen und war bei nahezu allem auf die Hilfe des Angeklagten angewiesen. Ihr Vater hatte sich aus der gemeinsamen Wohnung unter Mitnahme seiner gesamten monatlichen Rente entfernt und hielt sich bei einem Bekannten auf. Der Angeklagte und seine Lebensgefährtin befürchteten, dass er das Geld vollständig verbrauchen würde, obwohl sie zur Finanzierung der Lebenshaltung darauf angewiesen waren. Die Lebensgefährtin bedrängte den Angeklagten, den Vater nach Hause zu holen. Der Angeklagte begann dann Bier zu trinken, um sich in einen Rausch zu versetzen und so dem Druck und dem Unbill seiner momentanen Situation jedenfalls für eine Zeit lang zu entkommen. Dabei war für ihn voraussehbar, dass er im Rausch irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen könnte. Die Lebensgefährtin bedrängte den Angeklagten weiterhin, den Vater zu holen. Der Angeklagte trank weiter bis gegen 19.30 Uhr. Schließlich erinnerte er sich, dass sein Vermieter in seinem vor dem Haus abgestellten Pkw immer den Fahrzeugschlüssel stecken ließ. Um dem Drängen seiner Lebensgefährtin nachzukommen, begab er sich kurz vor 21.00 Uhr zu dem Pkw und fuhr mit diesem los, um den Vater seiner Lebensgefährtin abzuholen. Zu diesem Zeitpunkt hatte er eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 3,08 Promille. Er wurde um 21.05 Uhr auf der B 236 von Polizeibeamten angehalten, da er während der Fahrt nach links auf die Gegenfahrbahn kam und bei einem Abbiegevorgang nach links rechts gegen die Bordsteinkante fuhr. Bei der Blutentnahme um 21.59 Uhr stand der Angeklagte nach der Einschätzung des Arztes stark

unter Alkoholeinfluss, wobei sein Bewusstsein als verwirrt und der Denkablauf als sprunghaft beschrieben wurden. Der Angeklagte ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis, was er zu Beginn und während der Fahrt in sein tatsächliches Vorstellungsbild aufgenommen hatte. Wäre der Angeklagte nüchtern gewesen, hätte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können, dass er infolge des Alkoholeinflusses nicht mehr fahrtüchtig war. Diese Sorgfalt beachtete er infolge seines Rauschzustandes nicht. Der Angeklagte war aufgrund des Alkoholkonsums in seiner Steuerungsfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Steuerungsfähigkeit aufgrund der Alkoholisierung aufgehoben war. Der Angeklagte hat die Tat in vollem Umfang eingeräumt."

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitig und in zulässigerweise eingelegte Revision des Angeklagten. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat auf die Sachrüge hin einen zumindest vorläufigen Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie zur Zurückverweisung an das Landgericht. Eines Eingehens auf die Verfahrensrügen (Aufklärungsrüge und Rüge der Verletzung des § 338 Nr. 5 StPO), die i. ü. keinen Erfolg gehabt hätten, bedarf es daher nicht.

Die bisherigen Feststellungen tragen eine Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlichen Vollrausches nicht. Vorsätzlich im Sinne des § 323a StGB handelt, wer bei dem Genuss von Rauschmitteln weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass er sich dadurch in einen Rauschzustand versetzt, der seine Schuldfähigkeit jedenfalls erheblich vermindert, wenn nicht ganz ausschließt (vgl. dazu BGHR § 323a Abs. 1 vor S. 2; BGHSt 16, 187 ff. [= BA 1961/62, 204]). Darüber hinaus muss sich der Vorsatz des Täters aber auch darauf erstrecken, dass er in dem Rausch, in den er sich durch den Genuss geistiger Getränke versetzt hat, wegen Ausschlusses des Einsichts- oder Hemmungsvermögens möglicherweise strafbare Handlungen irgendwelcher Art begehen werde (BGH VRS 7, 309, 311). Nur ein fahrlässiges Delikt des Vollrausches liegt deshalb vor, wenn sich der Täter zwar vorsätzlich volltrunken gemacht hat, aber mit keiner Ausschreitung im Vollrausch gerechnet hat, obwohl er mit irgendeiner hätte rechnen können (zu vgl. LK-Spendel, § 323a Rdnr. 243 m. w. N.).

Nach den getroffenen Feststellungen war für den Angeklagten aber lediglich voraussehbar, dass er in dem von ihm vorsätzlich herbeigeführten Rauschzustand irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen könnte. Mit dem Wort „voraussehbar" beschreibt die Strafkammer lediglich, dass der Angeklagte mit irgendeiner späteren, im Rauschzustand begangenen Straftat aufgrund seiner gesamten Lebensumstände, insbesondere aufgrund seiner früheren strafrechtlichen Auffälligkeiten, die häufig von übermäßigem Alkoholgenuss gekennzeichnet waren, hätte rechnen müssen. In diesem Fall könnte dem Angeklagten aber nur ein fahrlässiger Vollrausch zur Last gelegt werden, denn auch die Urteilsgründe im Übrigen lassen nicht erkennen, dass der Angeklagte die Begehung einer später im Rauschzustand begangenen Straftat nach seinem Vorstellungsbild als möglich erkannt und diesen Umstand zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlichen Vollrausches konnte deshalb keinen Bestand haben.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. Der Senat war gehindert, eine eigene Sachentscheidung zu treffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einer neuen Hauptverhandlung weitere Feststellungen zur inneren Tatseite getroffen werden können, die ein vorsätzliches Handeln einwandfrei belegen.

10.*) Bei einer Verurteilung wegen Vollrausches nach § 323a StGB müssen bei der Strafzumessung die anzuwendenden Strafrahmen der Rauschtat und des Vollrausches miteinander ins Verhältnis gesetzt werden. Der konkret in Betracht kommende Strafrahmen wegen der Rauschtat begrenzt dabei mit seinem Höchstmaß, sofern es unter demjenigen des Strafrahmens nach § 323a Abs. 1 StGB liegt, den konkreten Strafrahmen wegen des Vollrausches nach oben hin. Das gilt, selbst wenn für die Rauschtat nur eine fakultative Milderung in Frage gekommen wäre (z. B. nach §§ 21, 23 Abs. 2 StGB), jedenfalls dann, wenn diese Milderung im Falle der Verurteilung wegen der Rauschtat voraussichtlich auch vorgenommen worden wäre, und wenn zusätzlich die Verurteilung wegen des Vollrausches nur deshalb erfolgt, weil zugunsten des Angeklagten nicht nur die Verminderung, sondern sogar die Aufhebung der Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist.

Oberlandesgericht Brandenburg,
Beschluß vom 23. September 2004 – 2 Ss 40/04 –
– 25 Ns 242/03 (LG Cottbus) –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist am 04. November 2003 vom Strafrichter des Amtsgerichts Senftenberg wegen eines am 28. Januar 2003 begangenen Diebstahls von Drogerieartikeln im Gesamtwert von 42,79 zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden. Der Strafrichter hatte die Voraussetzungen einer alkoholbedingten Schuldminderung gemäß § 21 StGB bejaht und diese strafmildernd berücksichtigt. Auf die Berufung des Angeklagten änderte das Landgericht Cottbus den Schuldspruch und verurteilte ihn am 30. März 2004 wegen fahrlässigen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Hiergegen richtet sich die Revision des Ange-

klagten, mit welcher er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Seiner Revisionsbegründungsschrift ist zu entnehmen, dass die Revision auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt sein soll.

Aus den Gründen:

Die Revision ist in vollem Umfang erfolgreich, weil die Berufungsstrafkammer unter Verletzung des § 323a Abs. 2 StGB von einem unzutreffenden Strafrahmen ausgegangen ist. Das deshalb im Rechtsfolgenausspruch aufzuhebende Berufungsurteil enthält dazu die folgenden Ausführungen:

„Die Kammer konnte auf Grund der Tatsache, dass der zuständige Polizeibeamte den Angeklagten nicht für vernehmungsfähig gehalten hat, nicht ausschließen, dass sich der Angeklagte zur Tatzeit in einem Vollrausch befunden hat. Der Angeklagte war daher nicht wie in erster Instanz wegen Diebstahls, sondern wegen fahrlässigen Vollrausches, § 323a StGB, zu verurteilten. Dafür, dass sich der Angeklagte vorsätzlich in einen Vollrausch versetzt hat, gab es keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Vorschrift des § 323a Abs. 1 StGB stellt einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe zur Verfügung.

Strafmildernd hat die Kammer berücksichtigt, dass die Rauschtat letztendlich im Versuchsstadium steckengeblieben ist, weil der Angeklagte während der Taten beobachtet worden ist; infolgedessen ist ein tatsächlicher Schaden nicht eingetreten. Ferner wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Wert der Gegenstände, die der Angeklagte zu entwenden versucht hat, nicht besonders hoch war, obwohl die Geringfügigkeitsschwelle überschritten worden ist. Strafschärfend waren die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten zu berücksichtigen und insbesondere die Tatsache, dass der Angeklagte die Tat während einer laufenden Bewährungszeit und nur acht Monate nach seiner letzten Verurteilung begangen hat."

Die Strafkammer, die danach in Anwendung des Zweifelssatzes zu Gunsten des Angeklagten einen Vollrausch angenommen hat, hätte bei ihrer Strafbemessung nicht vom Strafrahmen des § 323a Abs. 1 StGB ausgehen dürfen.

Gemäß § 323a Abs. 2 StGB darf die Strafe nicht schwerer sein als die Strafe, welche für die im Rausch begangene Tat angedroht ist. Diese Bestimmung begrenzt die tatrichterlichen Erwägungen nicht nur im Ergebnis. Vielmehr erlangt sie ihre Bedeutung bereits bei der Strafrahmenwahl (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 323a Rn. 21, BGH StV 1992, 231 f.). Das gilt erst recht, wenn die Verurteilung wegen Vollrausches in Anwendung des in dubio pro reo-Satzes erfolgt (vgl. BGH StV 1992, 231 f.; BGH NStZ-RR 1996, 290).

Gliche man nämlich statt dessen nur die konkrete Vollrauschstrafe mit dem Strafrahmen der jeweiligen Rauschtat ab, führte dies zu einer potenziellen Schlechterstellung desjenigen, zu dessen Gunsten doch gerade der Schuldspruch wegen des Vollrausches ergeht. Dieser könnte beispielsweise wegen einer im Vollrausch begangenen Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt werden, wohingegen diese Strafe als Höchststrafe des § 316 StGB ohne den Vollrausch allenfalls theoretisch vorstellbar wäre: Zur Vorkehrung gegen eine Schlechterstellung des Rauschtäters können allerdings auch nicht die konkret zu erwartenden Strafen miteinander verglichen werden, weil eine fiktive Strafzumessung wegen der Rauschtat in Ermangelung von Feststellungsmöglichkeiten zur Schuld des schuldlos Handelnden sinnlos bleiben müsste. Die erforderliche Absicherung kann daher nur geschehen, indem bereits die anzuwendenden Strafrahmen miteinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Der konkret in Betracht kommende Strafrahmen wegen der Rauschtat begrenzt deshalb mit seinem Höchstmaß, sofern es unter demjenigen des Strafrahmens nach § 323a Abs. 1 StGB liegt, den konkreten Strafrahmen wegen des Vollrausches nach oben hin. Das gilt, selbst wenn für die Rauschtat nur eine fakultative Milderung, etwa nach den §§ 21, 23 Abs. 2 StGB, in Frage gekommen wäre, jedenfalls dann, wenn diese Milderung im Falle der Verurteilung wegen der Rauschtat voraussichtlich auch vorgenommen worden wäre und wenn zusätzlich die Verurteilung wegen des Vollrausches nur deshalb erfolgt, weil zu Gunsten des Angeklagten nicht nur die Verminderung, sondern sogar die Aufhebung der Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist. Denn andernfalls stünde der Angeklagte besser, würde er wegen der Rauschtat abgeurteilt.

Folgt man diesen Grundsätzen im zu entscheidenden Fall, so war der über § 323a Abs. 2 StGB zu Grunde zu legende Strafrahmen für den Vollrausch nicht mit demjenigen des Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB mit seiner Höchststrafdrohung von 5 Jahren identisch. Denn bereits der Strafrichter war bei seiner Verurteilung wegen Diebstahls von einer Anwendung des § 21 StGB und einer entsprechenden Strafmilderung ausgegangen. Aus den Feststellungen der Strafkammer ergeben sich zudem keine Hinweise, wonach die Anwendung des nach § 49 Abs. 1 StGB reduzierten Strafrahmens, die zudem eher der Regel als der Ausnahme entspricht, unzutreffend gewesen sein könnte. Die Strafkammer hätte daher auch bei ihrer Strafzumessung davon ausgehen müssen, dass sich die Strafobergrenze für die Rauschtat gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf höchstens 3 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe reduzierte. Damit erstreckte sich der wegen Vollrausches zur Verfügung stehende Strafrahmen aber ebenfalls nur auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren 9 Monaten. Indem sie statt dessen den Strafrahmen des § 323a Abs. 1 StGB anwendete, stellte sie den Angeklagten schlechter als im Falle seiner Verurteilung wegen der Rauschtat, welche sie eigentlich zu seinen Gunsten abgelehnt hatte.

Dass die Strafkammer von einem bloßen Versuch der Rauschtat (und damit dem Bestehen einer weiteren Milderungsmöglichkeit) ausgegangen ist, hat der Senat darüber hinaus nicht berücksichtigt. Die rechtliche Schlussfolgerung eines Versuchs lässt sich nämlich mit den – durch die Beschränkung des Rechtsmit-

tels in Rechtskraft erwachsenen – Feststellungen zum Tatgeschehen nicht in Einklang bringen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Strafausspruch anders gelautet hätte, wäre die Strafkammer von dem zutreffenden reduzierten Strafrahmen ausgegangen. Die erkannte Strafe von 7 Monaten liegt zwar im unteren Bereich des Strafrahmens nach § 323a Abs. 1 StGB. Geht man hingegen von einem nach § 49 Abs. 1 StGB reduzierten Strafrahmen aus, so ändert sich die relative Einordnung des erkannten Strafmaßes im Spektrum theoretisch denkbarer Grade von Schuldschwere nicht ganz unerheblich. Es erscheint daher fraglich, ob die Gründe, welche die Strafkammer zur Bemessung einer Strafe von 7 Monaten bewogen haben, sie auch bei Annahme eines reduzierten Strafrahmens zu demselben Ergebnis geführt hätten.

Der Senat gibt darüber hinaus für die neuerliche Hauptverhandlung über den Rechtsfolgenausspruch folgende Hinweise:

Die Strafkammer hat strafschärfend „die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten" berücksichtigt. Dies lässt nicht erkennen, ob die besonderen Umstände des Falls hinlänglich bedacht wurden. Denn der Angeklagte ist in der Vergangenheit zwar auch wegen Vollrausches zweimal in Erscheinung getreten. Die entsprechenden Verurteilungen datieren allerdings aus den Jahren 1975 und 1987, also vor 29 bzw. 17 Jahren. Zudem hat die Strafkammer dem Angeklagten lediglich einen Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht. Das letzte Urteil wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts erging aber ebenfalls bereits im Jahre 1987 und somit vor immerhin 17 Jahren. Seither erfolgten ausschließlich Verurteilungen wegen Vorsatzdelikten. Bei einer solchen Ausgangslage ist zum einen zu erwägen, ob die einschlägigen Vorstrafen nicht schon zu lange zurück liegen, als dass sie noch strafschärfend ins Gewicht fallen könnten (vgl. OLG Bremen NJW 1957, 355). Zum anderen wird hinsichtlich der Vorstrafen aus jüngerer Zeit zu berücksichtigen sein, dass Fahrlässigkeitstaten meist nicht Ausdruck rechtsfeindlichen Verhaltens und krimineller Gesinnung sind; bei ihnen dürfen daher Vorstrafen, zumal wegen Vorsatzdelikten, nur mit Vorsicht zur Straferhöhung und bei der Entscheidung, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, verwertet werden (BGH VRS 28, 420 [422 f.]).

Hinzu kommt eine allgemeine und nahezu stetige Abschwächung der in letzter Zeit von dem jetzt fast 64-jährigen Angeklagten begangenen Delikte. Seine Kriminalität trägt mittlerweile – anders als in der Vergangenheit – nahezu bagatellhafte Züge. Auch wird die neu entscheidende Strafkammer im Auge behalten müssen, dass im Falle seiner Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe mit einem Widerruf der zuletzt verhängten Bewährungsstrafe von 10 Monaten und mit einer entsprechend verlängerten Gesamtverbüßungsdauer zu rechnen ist.

Schließlich wird die Strafkammer auch zu überlegen haben, wie es dem Angeklagten hinlänglich zu vermitteln ist, falls gegen ihn trotz deutlicher Reduzierung des Schuldvorwurfs (Vollrausch anstelle Diebstahls, Fahrlässigkeit anstelle Vorsatzes) eine nur unerheblich geringere Strafe als in erster Instanz verhängt wird. Denn das wäre unentbehrlich, soll eine spezialpräventive Wirkung der Strafe erzielt werden (vgl. BGH NJW 1983, 54).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Michael Heghmanns, Brandenburg)

11. Wird ein Fußgänger, der nachts mit einem Blutalkoholgehalt von 3,47 g ‰ auf einer Landstraße liegt, von einem Pkw überfahren, so besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Unfall durch die Alkoholisierung des Fußgängers verursacht wurde.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Urteil vom 19. April 2004 – 15 U 5/04 –
– 16 O 2580/03 (Landgericht Oldenburg) –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, bei dem ihr Ehemann tödlich verunglückt ist. Der Beklagte zu 1) befuhr am 12. Oktober 2002 gegen 23 Uhr mit dem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Kraftfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 74 km/h die L 872, für die dort eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h besteht. Ihm kam ein Fahrzeug entgegen, an dem die Scheinwerfer kurz aufgeblendet und die Warnblinkanlage eingeschaltet wurden. Der Beklagte zu 1), der nicht wusste, weshalb dies geschah, blickte in den Rückspiegel und sah, als er wieder vor sein Fahrzeug schaute, vor sich auf der Fahrbahn eine Person liegen, der er nicht mehr ausweichen konnte und die er überfuhr und dabei tödlich verletzte. Bei dem Getöteten handelte es sich um den mit einem Blutalkoholgehalt von 3,47 g ‰ belasteten Ehemann der Klägerin, der vor 23 Uhr eine Geburtstagsfeier zu Fuß verlassen hatte und aus ungeklärten Gründen etwa in Höhe der – in Fahrtrichtung des Beklagten zu 1) gesehen – links gelegenen Zufahrt zu seinem Haus auf der rechten Fahrbahn der L 872 lag. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie müsse sich keinesfalls ein 25 % übersteigendes etwaiges Mitverschulden des Getöteten an dem Unfall anrechnen lassen. Sie hat deshalb mit der Klage die Beklagten als Gesamtschuldner auf Ersatz von 75 % des ihr entstandenen Schadens in Anspruch genommen. Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und gemeint, der Ehemann der Klägerin habe den Unfall infolge alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit überwiegend verschuldet; die Betriebsgefahr des vom Beklagten zu 1) gelenkten Fahrzeuges trete dahinter zurück. Das Landgericht hat der Klage dem Grunde nach stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten, mit der sie die völlige Klageabweisung begehren, hat teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beklagten sind dem Grunde nach verpflichtet, den aus dem Verkehrsunfall vom 12. Oktober 2002 der Klägerin entstandenen Schaden zu 50 % zu ersetzen, §§ 7 Abs. 1, 9, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, 3 Nr. 1, 2 PflVG, 254, 844, 846 BGB. Das angefochtene Urteil beruht auf einem Rechtsfehler. Das Landgericht hat bezüglich der Mitverursachung und des Mitverschuldens des getöteten Ehemanns der Klägerin verkannt, dass nach Lage des Falles ein Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der Verunglückte wegen seines überaus stark alkoholisierten Zustandes auf der Fahrbahn lag und von dem vom Beklagten zu 1) gefahrenen PKW überfahren wurde. Ein solcher Anscheinsbeweis ist in der Rechtsprechung bei einer Blutalkoholkonzentration von um die 2 g ‰ angenommen worden, wenn ein alkoholisierter Fußgänger in einer Verkehrslage verunglückte, die ein nüchterner Fußgänger gemeistert hätte (siehe etwa OLG Köln, Urteil vom 23. 01. 2003, Aktz. 14 U 32/02; OLG Braunschweig VersR 1967, 1188; vgl. auch die Rechtsprechungsübersicht in Schönberger, SozVers 1960, 74). Soweit sich Gerichte gegen einen derartigen Anscheinsbeweis ausgesprochen haben (so etwa BGH NJW 1976, 897 [= BA 1976, 372]; OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. 06. 1999, Aktz. 12 U 75/99), betrafen diese Entscheidungen erheblich niedrigere Alkoholisierungsgrade, als sie hier beim Ehemann der Klägerin vorlagen. Dessen Blutalkoholkonzentration von 3,47 g ‰, die schon im Bereich der häufigsten tödlichen Alkoholdosen liegt (vgl. Forster/Brettel, Praxis der Rechtsmedizin, S. 467), ist – ohne dass es hierfür auf die Festlegung eines Grenzwertes für die absolute Verkehrsuntüchtigkeit eines Fußgängers ankäme – so gravierend, dass sie zu seiner gänzlichen Verkehrsuntüchtigkeit führte. Ein solch hoher Alkoholisierungsgrad schließt infolge der Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Körper eine andauernd zutreffende Wahrnehmung und korrekte Bewertung der Verkehrslage und ein schnelles, sicheres und situationsgerechtes Reagieren im Straßenverkehr aus (vgl. BGH VRS 10, 245). Deshalb spricht der erste Anschein für eine Mitursächlichkeit einer Volltrunkenheit mit einer Blutalkoholkonzentration von 3,47 g ‰ und damit vorliegend für ein Mitverursachen des Unfalls durch den Ehemann der Klägerin. Denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist anzunehmen, dass ein Fußgänger im nüchternen Zustand sich nicht trotz des ohne weiteres bemerkbaren Autoverkehrs nachts auf der Landstraße aufgehalten hätte, sondern – seiner Verpflichtung aus § 25 Abs. 1 StVO entsprechend – den zur Verfügung stehenden Fußgängerweg benutzt hätte, wodurch der Unfall vermieden worden wäre. Diesen Anscheinsbeweis hat die Klägerin nicht erschüttert. Tatsachen, die einen abweichenden, d. h. von der Alkoholbeeinträchtigung unabhängigen Verlauf ernsthaft als möglich erscheinen lassen, sind nicht festgestellt worden und werden sich nach Lage des Falles auch nicht feststellen lassen. Die hierzu im Urteil des Landgerichts angestellte Erwägung ist rein theoretischer Natur. Dafür, dass der Ehemann der Klägerin von einem Fußgänger oder Radfahrer vom kombinierten Rad- und Fußgängerweg auf die Fahrbahn gestoßen wurde, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Dieser vom Landgericht als „denkbare“ Möglichkeit angesehene Ablauf ist vielmehr nahezu unmöglich, jedenfalls aber im höchsten Maße unwahrscheinlich. Denn der Fußgängerweg ist an der Unfallstelle etwa 1,70 Meter breit und zudem durch einen 1,80 Meter breiten Grünstreifen von der Landstraße abgetrennt. Auch befand sich der Getötete im Zeitpunkt des Unfalls auf der gegenüberliegenden Straßenseite, mithin mindestens rund fünf Meter von dem Fußgängerweg entfernt. Im Übrigen wäre ein nüchterner Fußgänger einem solchen Zusammenstoß ausgewichen und jedenfalls nicht auf der Fahrbahn liegen geblieben. Diesen der Klägerin zuzurechnenden Verursachungs- und Verschuldensbeitrag ihres Ehemannes, der noch – wenn auch geringfügig – durch die dunkle Kleidung des Unfallopfers erhöht wird, war bei der erforderlichen Abwägung demjenigen des Beklagten zu 1) gegenüberzustellen. Zu dessen Lasten ist zu berücksichtigen, dass er erheblich zu schnell fuhr, nämlich statt der maximal erlaubten 50 km/h mindestens 74 km/h. Schon das Überschreiten der maximal zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h war – wie sich aus dem den Senat überzeugenden und von der Berufung auch nicht angegriffenen Gutachten des Sachverständigen X. ergibt – ursächlich für den Tod des Ehemanns der Klägerin. Hätte der Beklagte zu 1) seine Geschwindigkeit pflichtgemäß so eingerichtet, dass er jederzeit vor einem auf der Fahrbahn befindlichen Hindernis, wie dies hier von dem auf der Fahrbahn liegenden Ehemann der Klägerin gebildet wurde, hätte anhalten können, wäre es zu dem tödlichen Unfall nicht gekommen. Der Senat gewichtet unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge dahin, dass hier eine Haftungsverteilung nach einer Quote von 50 : 50 sachgerecht ist.

(Mitgeteilt vom 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg)

12. 1. Entwickelt ein Unfallopfer, das mit knapp 17 Jahren einen schwerwiegenden Verlust seines zuvor intakten Körperschemas erleidet, aufgrund einer erheblichen Umstrukturierung der gewohnten Lebensbedingungen eine chronische Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, derzufolge es an Drogen (zunächst Cannabis, dann Heroin) gerät, deren Konsum ihm eine subjektive Entlastung seiner psychischen Problematik bringt, so ist diese gesundheitlich abträgliche Drogenabhängigkeit eine dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unfallfolge.

2. Soweit im Bereich des Opferentschädigungsrechts die Auffassung vertreten wird, der Sinn der Entschädigungsleistung bleibe nicht gewahrt, wenn

ein Opfer Angehöriger einer Gruppe, namentlich aus der Drogenszene sei, die sich außerhalb der Rechtsordnung stelle, kann diese Einschränkung grundsätzlich nicht in das vom Prinzip des vollständigen Schadensausgleichs beherrschte Zivilrecht hinein genommen werden. Auch ein Drogenabhängiger, der zunächst „immer tiefer in die Szene abrutscht", hat, wenn und soweit dies unfallbedingt ist, Anspruch auf Schadensersatz.

3. Jedoch muss, da die Strafbarkeit der Beschaffung solcher Drogen und deren gesundheitsschädigende Wirkung allgemein bekannt sind, zu Lasten eines Betroffenen, der noch in der Lage ist, entsprechend dieser Einsicht zu handeln, von vornherein ein hoher Mitverschuldensanteil angesetzt werden. Bei einem Eigenanteil von 2/3, einer schon vorab auf 3/4 begrenzten Unfallfolgenhaftung und einem nach Haschischrauchen dann noch ca. 1 1/2 bis 2 Jahre anhaltenden Heroinkonsum (bis zum Ausstieg in eine freiwillige substituierende Entzugsbehandlung) erscheint gesamtwürdigend ein Schmerzensgeld von 10.000 EUR angemessen.

Oberlandesgericht Koblenz,
Teil-Urteil vom 11. Oktober 2004 – 12 U 621/03 –
– 6 O 331/98 (LG Trier) –

Zum Sachverhalt:

Der am 22. Dezember 1972 geborene Kläger geriet am 03. Oktober 1989 in einer Rechtskurve gegen den Pkw der Beklagten zu 1), als diese gerade unmittelbar vor der Kurve einen Radfahrer überholte. Dabei erlitt der Kläger eine sehr schwere traumatische Verletzung des linken Beines mit drittgradiger offener distaler Oberschenkel- und proximaler Unterschenkel- sowie Kniescheibenfraktur. Er wurde zunächst vom 03. Oktober bis 20. Dezember 1989 stationär behandelt. Es folgten weitere stationäre und diverse ambulante Behandlungen.

Die Haftungsfrage wurde bereits in einem früheren Verfahren (12 U 316/94 – OLG Koblenz) durch Urteil des Senats vom 16. Januar 1995 dahin entschieden, dass die Beklagten [die Beklagte zu 1) und ihre Haftpflichtversicherung] als Gesamtschuldner an den Kläger ein Schmerzensgeld von 30 000 DM nebst Zinsen zu zahlen haben. Außerdem ist festgestellt worden, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 3/4 der entstandenen und entstehenden materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall zu ersetzen, soweit die Ersatzansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind. Die künftigen immateriellen Schäden sind unter Berücksichtigung eines Mitverantwortungsanteils des Klägers von 1/4 zu ersetzen.

Mit seiner im Dezember 1998 erhobenen Klage hat der Kläger ein weiteres angemessenes mit mindestens 55 000 EUR beziffertes Schmerzensgeld geltend gemacht sowie Verdienstausfall.

Der Kläger hat hierzu im Wesentlichen vorgetragen:

Die Unfallfolgen, namentlich die Bewegungseinschränkung des linken mittlerweile nahezu steifen Kniegelenks hätten bei ihm zu Minderwertigkeitskomplexen geführt, unter denen er auch heute noch leide. Folge hiervon seien schwere Angstzustände und Depressionen, so dass sich bei ihm eine psychische Labilität eingestellt habe, in deren Folge er Medikamente und Drogen konsumiert und schließlich abhängig geworden sei. Aufgrund seiner Behandlung mit Schmerzmitteln und der Erfahrung, dass diese ihn auch vordergründig seelisch aufgebaut hätten, habe er mit dem Drogenkonsum begonnen. Deswegen und wegen des Grades seiner unfallbedingten Behinderung von 40 % sei seine Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt, dass er einer vollschichtigen Tätigkeit nicht nachkommen könne. Aus diesem Grunde habe er auch Umschulungsmaßnahmen des Arbeitsamtes nicht erfolgreich durchführen können.

Durch Urteil vom 17. April 2003 hat das Landgericht die Beklagten zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000 EUR nebst Zinsen verurteilt und dem Verdienstausfallentschädigungsanspruch in vollem Umfang entsprochen; die weitergehende Klage wurde abgewiesen.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsverfahren ist bezüglich des Schmerzensgeldes zur Entscheidung reif und insoweit durch Teil-Endurteil abzuschließen (§§ 525, 301 ZPO).

Insoweit hat die Berufung der Beklagten teilweise Erfolg. Sie führt zur Reduzierung des dem Kläger zugesprochenen weiteren Schmerzensgeldes von 20.000 auf 10.000 EUR.

Ein weiteres Schmerzensgeld steht dem Kläger, wenn auch nicht in der von ihm angestrebten Höhe, aufgrund der nach dem Unfall bei ihm eingetretenen mit Angst und depressiver Reaktion besetzten Anpassungsstörung zu, die zeitweise in einen Drogenmissbrauch einmündete. Diese Entwicklung konnte bei der Bemessung des früheren Schmerzensgeldes noch nicht berücksichtigt werden: Die zentrale, im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Frage ist, ob insoweit unfallbedingt ein weiterer immaterieller Schaden eingetreten ist. Hierzu hat das Landgericht Zeugen- und Sachverständigenbeweis erhoben.

1. Unstreitig erschien der Kläger mit seinem Vater erstmals in der Nacht vom 18. zum 19. Oktober 1994 mit Entzugsbeschwerden in der psychiatrischen Klinik des E.-Krankenhauses in W. Er wollte sich zunächst keiner Entgiftungsbehandlung unterziehen und ging wieder nach Hause, erschien dann aber am folgenden Tag und verblieb dort zur stationären Entgiftungsbehandlung bis zum 28. Oktober 1994. Ausweislich des Krankenblatteintrages hat er „seit 15./16 LJ" (Lebensjahr) Haschisch geraucht; dies bestreitet der Kläger und will sich an eine solche Angabe nicht erinnern. Für zutreffend erklärt er jedoch seine weitere Angabe, er habe seit ca. 1 1/2-2 Jahren Heroin gespritzt, zuletzt 1–2 g täglich.

Bei seiner Exploration durch den Gerichtsgutachter des vorliegenden Verfahrens hat der Kläger angegeben, er habe etwa im 19. Lebensjahr erstmalig Kontakt mit

Drogen gehabt und begonnen, THC (Tetrahydrocannabinol) zu rauchen. Etwa vom 20.–23. Lebensjahr sei er dann „abgesackt, immer tiefer in die Szene abgerutscht" und habe Heroin intravenös appliziert. In dieser Zeit habe er „nicht mehr arbeiten können". Nach der stationären Entgiftungsbehandlung vom 19.–28. Oktober 1994 und nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Suchtberatungsstelle sei er dann 1995 bei Dr. N. in das Polamidon-Programm aufgenommen worden. Dr. N. hat am 03. Januar 2002 ärztlich bestätigt, dass der Kläger von ihm seit dem 30. Januar 1995 mit Methadon substituiert werde und die Anfangsdosis von 120 mg inzwischen auf 40 mg reduziert worden sei und eine weitere allmähliche Reduktion vorgesehen sei. Zusätzlich hat er dem Kläger bestätigt, dass dieser in all den Jahren Kooperationsbereitschaft gezeigt und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut habe. Die derzeitige Dosis sei im untersten Bereich der Substitution anzusiedeln, und er traue dem Kläger auch auf längere Sicht gesehen ein Leben in Drogenfreiheit zu. Der Kläger habe sich ein Arbeitsfeld aufgebaut und eine Familie gegründet (unstreitig hat er Mitte 2000 geheiratet und ist am 14. Februar 2002 Vater eines zweiten Kindes geworden).

Der Gerichtsgutachter ist nach gründlicher, auch testpsychologischer Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger infolge des Unfallgeschehens und den sich daraus nachfolgend ergebenden physischen und psychischen Beeinträchtigungen eine chronische Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion mit der Folge einer „sekundären" Drogenabhängigkeit (im Sinne einer „Selbstmedikation") entwickelt hat. Dadurch sei seine Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt, dass er einer vollschichtigen Beschäftigung nicht nachkommen könne und auch Umschulungsmaßnahmen nicht erfolgreich abschließen könne.

Überzeugend führt der Sachverständige aus, dass der die körperliche Unversehrtheit schwerwiegend verletzende Unfall den Kläger mit knapp 17 Jahren noch in der Pubertätsphase getroffen habe und somit in einer der größten Krisen in der Entwicklung eines Menschen. In dieser Übergangsphase der Entwicklung, mit dem Bedürfnis nach Identifikation bzw. Identitätsfindung, aber auch dem Streben nach psychischem und sozialen Veränderungen, auch in der Einstellung zum eigenen Körper, wird der Verlust eines früheren intakten Körperschemas unbewusst mit dem Tod einer bedeutenden Bezugsperson verglichen und löst einen „Trauerprozess" aus, der weniger gut bewältigt wird, wenn das Unfallereignis nicht als eigenverantwortlich verursacht, sondern als von dem Betroffenen unvermeidbar erlebt wird. Die erhebliche Umstrukturierung der gewohnten Lebensbedingungen eines geselligen und sportlich aktiven jungen Menschen an die unfallbedingt entstandene Bewegungseinschränkung, an Schmerzen und an die sichtbare Behinderung beim Gehen und die entstellenden Narben im Verletzungs- bzw. Operationsbereich führen auch im psychischen Bereich zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der Betroffene „schämt" sich aufgrund seiner körperlichen Behinderung, fühlt sich als „Krüppel, minderwertig und Mensch zweiter Klasse", zieht sich sozial zurück und hadert mit seinem Schicksal. Diese Entwicklung wird noch verstärkt, wenn, wie vom Kläger berichtet, frühere Sportkameraden auf seine Situation nicht adäquat und taktvoll reagieren und vor allem dann, wenn es, namentlich im Verlauf der begonnenen Umschulung, auch zu Hänseleien wegen der Beinbehinderung kommt. In dieser Zeit kam der Kläger nach Ausführung des Sachverständigen mit Drogen, zunächst Cannabis, in Kontakt, dessen Konsum ihm im Verlauf eine deutliche Entlastung seiner psychischen Problematik brachte. Nach Genuss dieser Droge empfand er u. a. eine „wohlige" Indifferenz, eine lässigheitere, angenehme Euphorie sowie eine Veränderung des Zeit- und Raumerlebens und der Realität. Sowohl die Schmerzen als auch das Bewusstsein, „zeitlebens ein Krüppel, minderwertig zu sein", traten dabei in den Hintergrund.

2. Im Ergebnis ohne Erfolg wenden die Beklagten ein, der Kläger habe schon vor dem Unfall Drogen genommen. (wird ausgeführt)

3. Auch wenn man davon ausgeht, dass der Kläger schon vor dem Unfall seelisch vermehrt labil war, ändert dies nichts daran, dass der Schädiger grundsätzlich haftungsrechtlich auch dann für entstandene Schäden einzustehen hat (vgl. z. B. BGH VersR 1993, 589, 590). Es gibt auch keine relevanten Belege dafür, dass der Kläger aufgrund seiner besonderen Persönlichkeitsstruktur den Unfall jediglich zum Anlass nimmt, latente innere Konflikte zu kompensieren und eine nicht mehr zu tolerierende Begehrensneurose entwickelt hat. Wie der Sachverständige ausgeführt hat, liegen beim Kläger aufgrund der Testergebnisse solche Begehrensvorstellungen nicht vor.

4. Der Senat verkennt nicht, dass zwar nicht der Drogenkonsum selbst, wohl aber der Besitz und die Beschaffung von Drogen strafbar und vielfach von Beschaffungskriminalität begleitet ist. Hier kann es im Einzelfall bei Schadensersatzansprüchen eines Drogenkonsumenten zu einem Konflikt mit schutzwürdigen Belangen des Anspruchsgegners kommen. So wird im Bereich des Opferentschädigungsrechts die Auffassung vertreten, dass der Sinn der Entschädigungsleistung nicht gewahrt bleibt, wenn ein Opfer Angehöriger einer Gruppe, namentlich aus der Drogenszene ist, die sich außerhalb der Rechtsordnung stellt, und er dort zu Schaden kommt. So werden Gesundheitsstörungen, die durch Auseinandersetzungen innerhalb des Drogenmilieus entstanden sind, als eine der Drogenszene eigentümliche Gefahrenverwirklichung angesehen, deren Entschädigung unbillig ist (vgl. HessLSG, Urt. v. 24. September 2002 – L 4 VG 1055/99 –). Hiermit ist der vorliegende Fall jedoch nicht vergleichbar. Zwar hat der Kläger vor dem Gutachter erklärt, er sei „abgesackt, immer tiefer in die Szene abgerutscht". Die hier in Rede stehenden Ersatzansprüche betreffen jedoch nicht solche, die aus Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern dieser Szene entstanden sind. Insbesondere können Beschränkungen, die für eine Opferentschädigung aus

Mitteln der Allgemeinheit sachgerecht sein mögen, grundsätzlich nicht in das vom Prinzip des vollständigen Schadensausgleichs beherrschte zivile Schadensersatzrecht hineingenommen werden. Zivilrechtlich muss regelmäßig auch dann Schadensersatz geleistet werden, wenn der Geschädigte zu seinem Schaden beigetragen hat. Sein Anspruch besteht dann allerdings nur in Höhe des seinen eigenen Mitverursachungs- und Mitverschuldensbeitrag übersteigenden Anteils.

5. So hat das Landgericht, wenn auch ohne nähere Begründung, dem Kläger „im Rahmen seiner Schadensabwendungspflicht ein überwiegendes Mitverschulden von 2/3“ an seiner Drogenabhängigkeit als schmerzensgeldmindernd angelastet. Dieser Bewertung, welche der Kläger nicht angefochten hat, ist im Ergebnis beizutreten.

Allerdings muss bei der Einnahme von illegal beschafften Drogen grundsätzlich von vornherein ein hoher Mitverschuldensanteil zu Lasten des Betroffenen angesetzt werden. Denn die Strafbarkeit der Beschaffung solcher Drogen und ihre gesundheitsschädigende Wirkung sind allgemein bekannt, gerade auch in Kreisen der Drogenbenutzer. Unbestritten wäre der Kläger auch in der Lage gewesen, entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Seine Behauptung, bei ihm liege kein Mitverschulden vor, weil er sich „frühzeitig“ in therapeutische Behandlung begeben habe, trifft so nicht zu. Bevor er sich freiwillig in die Entzugsbehandlung begeben hat, hat er nach eigener Erklärung immerhin ca. 1 1/2–2 Jahre lang Heroin gespritzt gehabt und vorher bereits „Haschisch geraucht“. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass diese „Drogenkarriere“ nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen eine ursächliche Verknüpfung mit dem Unfallerleben und seiner Verarbeitung durch den Kläger aufweist. Dies muss auch bei der Bestimmung der Haftungsquote deutlich bleiben, und zwar ungeachtet der durchaus schwerwiegenden Tatsache, dass der Kläger mit der Beschaffung der von ihm verwendeten Drogen illegal gehandelt hat.

Bei der Bemessung des dem Kläger als billig zustehenden Schmerzensgeldes ist neben den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen eine doppelte Minderung zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen. Zum einen besteht eine Unfallfolgenhaftung der Beklagten von vornherein nur in Höhe von 75 %. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die hier konkret zu bewertende Unfallfolge, nämlich die Drogenabhängigkeit, zu 2/3 vom Kläger mitverschuldet worden ist. Rechnet man beide Minderungsfaktoren zusammen, so bedeutet dies, dass dem Kläger von vornherein nur 1/4 eines „vollen“ Schmerzensgeldes zugebilligt werden kann. Bei der Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass der Leidensdruck, der durch eine Drogenabhängigkeit ausgelöst werden kann, aufgrund des soliden sozialen Umfelds, in dem der Kläger verblieben ist, und aufgrund der Hilfe seiner Eltern sich nicht voll ausgewirkt hat, etwa in Form von Obdachlosigkeit, umfassendem gesundheitlichen Verfall pp. Auch ist die neben der Ausgleichsfunktion mit zu berücksichtigende Genugtuungsfunktion eines Schmerzensgeldes nur zurückhaltend anzusetzen. Denn es entspricht nicht dem normalen von einem potentiellen Unfallverursacher von vornherein mit zu berücksichtigenden Verlauf einer Unfallschädigung, dass der Unfallschaden anschließend noch durch illegales Verhalten des Geschädigten vergrößert wird. Eine überhöhte Schmerzensgeldzumessung in Fällen der vorliegenden Art könnte zudem den Eindruck aufkommen lassen, Drogenmissbrauch könne auch unter dem Aspekt der Erlangung von Entschädigung lohnend sein. Soweit dem Kläger durch die Drogenabhängigkeit in dem den Beklagten zuzurechnenden anteiligem Umfang ein Verdienstausfall entstanden ist, ist dieser gesondert zu ersetzen und kann nicht nochmals bei der Bemessung des Schmerzensgeldes Berücksichtigung finden.

Zusammenschauend hält der Senat daher ein Schmerzensgeld von 10.000 EUR (nebst Zinsen) für angemessen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Dr. Franz Wohlhage, Koblenz)

13. Im Fall der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die zuständige Behörde greift die Löschungsbestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG nur ein, wenn diese Entziehungsverfügung bestandskräftig geworden und damit nach § 4 Abs. 1 StVG eine Sperre von sechs Monaten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eingetreten ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 06. Februar 2004 – 10 S 2821/03 – – 2 K 1918/03 (VG Sigmaringen) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebegründung dargelegten Gründe. Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass entgegen dem Beschluss des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Entscheidung des Landratsamtes R. (§ 4 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG) vom 23. 10. 2003 anzuordnen ist. Auch bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Betroffenen, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, vorzunehmen, bei der aber die gesetzgeberische Entscheidung für den grundsätzlichen Vorrang des

Vollzugsinteresses zu beachten ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 80, Rn. 114, Rn. 152 m. w. Nachw.). In den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1–3 VwGO bedarf es deshalb des Vorliegens besonderer Umstände, um abweichend von der gesetzgeberischen Entscheidung für eine sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts eine Aussetzung zu rechtfertigen. Solche liegen aber nicht vor. Die in Ziff. 1 der Entscheidung vom 23. 10. 2003 auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG verfügte Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen 2 bis 5 ist nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung rechtmäßig. Gründe, die trotz der Annahme der Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sprechen, sind nicht ersichtlich.

Ebenso wie das Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass hinsichtlich des Antragstellers die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG gegeben sind, wonach bei einem Punktestand von 18 oder mehr der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt und die Verkehrsbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen hat. Im Hinblick auf die frühere Entziehungsverfügung des Landratsamtes R. vom 05. 09. 2000 kommt die Anwendung der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG nicht in Betracht, obwohl diese Verfügung wirksam und infolge der Anordnung des Sofortvollzugs auch vollziehbar war. Nach dieser Bestimmung werden in den Fällen der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Anordnung einer Sperre (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB) die Punkte für die vor dieser Entscheidung begangenen Zuwiderhandlungen gelöscht. Der Anwendung dieser Löschungsbestimmung im Hinblick auf die Entziehungsverfügung vom 05. 09. 2000 steht zunächst entgegen, dass dem Antragsteller durch diese Verfügung die Fahrerlaubnis nicht in vollem Umfang entzogen worden ist. Denn die Entziehung war auf die Fahrerlaubnis der Klasse 2 beschränkt; die Fahrerlaubnis der Klassen 3 bis 5 war hiervon ausdrücklich ausgenommen. Im Verkehrszentralregister werden die Punkte aber nicht nach den Fahrerlaubnisklassen getrennt geführt, so dass eine Löschung von Punkten im Hinblick auf die Entziehung der Fahrerlaubnis Klasse 2 ausgeschlossen ist.

Die Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG ist aber in erster Linie deshalb ausgeschlossen, weil diese Vorschrift nur den Fall einer tatsächlich auch vollzogenen Entziehung der Fahrerlaubnis und des Ablaufs einer Frist von sechs Monaten nach Ablieferung des Führerscheins vor Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfasst. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der Entscheidung des Landratsamtes R. vom 05. 09. 2000 nicht erfüllt. Denn das Landratsamt hat diese Verfügung im Widerspruchsverfahren mit Verfügung vom 11. 01. 2001 wieder aufgehoben, nachdem der Antragsteller das von der Behörde geforderte medizinisch-psychologische Gutachten und einen Schulungsnachweis erbracht hatte. Die Auslegung, dass die Löschungsbestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG nicht den hier vorliegenden Fall einer zunächst wirksamen und auch vollziehbaren, im Verwaltungsverfahren aber wieder aufgehobenen Entziehungsverfügung erfasst, ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm. Denn dieser stellt neben der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB allein auf die Entziehung der Fahrerlaubnis ab. Eine solche ist aber durch die später aufgehobene Entscheidung vom 05. 09. 2000 im Hinblick auf die Fahrerlaubnis der Klasse 2 wirksam und vollziehbar verfügt worden. Bereits mit Bekanntgabe dieser Entscheidung und nicht erst mit dem Eintritt ihrer Bestandskraft war die Fahrerlaubnis des Antragstellers (Klasse 2) erloschen (ungenau Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, Straßenverkehr, § 4 StVG, Rn. 81) Die vom Senat vorgenommene Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG ergibt sich vielmehr aus dem systematischen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen des § 4 StVG, insbesondere Absatz 10 Sätze 1 und 2, wonach eine neue Fahrerlaubnis frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erteilt werden darf und diese Frist mit der Ablieferung des Führerscheins beginnt. Diese Vorschrift bezieht sich damit ausdrücklich auf die hier gegebene Entziehung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG. Der Regelung des § 4 Abs. 10 StVG ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber unter einer im Hinblick auf den Punktestand (18 oder mehr) erfolgten Entziehung der Fahrerlaubnis nur eine tatsächlich auch vollzogene und mit einer anschließenden Sperre von sechs Monaten für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis verbundene Entziehung versteht. Nur wenn der Betreffende den Führerschein, das äußere Kennzeichen der Fahrerlaubnis, abgegeben hat und er wegen der Bestandskraft der Entziehungsverfügung zumindest für die Dauer von sechs Monaten endgültig nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, soll er in den Genuss der Löschungsbestimmung kommen und ihm ein von Punkten i. S. v. § 4 StVG unbelasteter Neubeginn ermöglicht werden. Auch der von § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG erfasste Fall der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB spricht dafür, dass die Löschungsbestimmung nur nach Ablauf einer wirksamen Sperrfrist von mindestens sechs Monaten Anwendung finden soll.

Auf die Gesetzesbegründung kann sich der Antragsteller zur Stützung seiner entgegengesetzten Rechtsansicht nicht berufen. Dort ist in Bezug auf § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG ausgeführt, dass diese Vorschrift die Fälle erfasst, „in denen die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit entzogen wurde, also insbesondere die Entziehung wegen Erreichens der 18 Punkte nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und die strafgerichtliche Entziehung nach § 69a des Strafgesetzbuches“. § 4 StVG regelt die Grundlagen des Punktsystems des Straßenverkehrsgesetzes und trifft in § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG im Hinblick auf die Punkte eines Fahrerlaubnisinhabers eine generelle Regelung für sämtliche Fälle der Entziehung der Fahrerlaubnis (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 4, Rn. 7; Lütkes/Meier/Wagner/Emmerich, a. a. O, § 4 StVG, Rn. 46). Das Wort „insbesondere“ trägt dementsprechend lediglich dem Umstand Rechnung, dass das

Straßenverkehrsgesetz neben dem Erreichen von 18 Punkten im Punktsystem nach § 4 StVG auch noch andere Gründe für die Fahrerlaubnisentziehung kennt, z. B. die Ungeeignetheit wegen des Konsums von illegalen Drogen (§ 3 StVG und § 46 Abs. 1 FeV). Der Umstand, dass auch andere Gründe zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, die gravierender sind als das Erreichen von 18 Punkten im Punktsystem nach § 4 StVG, kommt auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 StVG zum Ausdruck.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis erweist sich auch nicht als unverhältnismäßig. Der Antragsteller besitzt nicht die erforderliche Eignung, um ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen. Durch ungeeignete Kraftfahrer werden hochrangige Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet, die am Straßenverkehr in der Erwartung teilnehmen, die zuständigen Behörden werden ungeeignete Kraftfahrer von der Nutzung eines Kraftfahrzeugs abhalten. Diesen Rechtsgütern gebührt der Vorrang vor dem Interesse des fahrungeeigneten Antragstellers auch weiterhin rechtmäßig am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug teilnehmen zu können.

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht auch die bloße teilweise Entziehung der Fahrerlaubnis mit Ausnahme der Klasse 3 als milderes Mittel geprüft. Eine solche scheidet aber aus. Die gesetzliche Fiktion der Ungeeignetheit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG, die die Fahrerlaubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis zwingt, knüpft an einen Punktestand an, der nicht im Hinblick auf die verschiedenen Fahrerlaubnisklassen getrennt erfasst wird.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg)

14. Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Fall eines Fahrzeugführers, der im Jahr 1991 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr (Blutalkoholgehalt über 1,6 Promille) unter Entziehung der Fahrerlaubnis rechtskräftig verurteilt worden war, ist rechtmäßig, da diese Straftat auch noch im Jahr 2004 verwertbar ist.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Urteil vom 24. Mai 2004 – 1 R 25/03 –
– 3 K 183/02 (VG des Saarlandes) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen, die ihm im Jahr 1991 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Saarbrücken wegen einer 1990 begangenen vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr (Blutalkoholgehalt 2,58 Promille) auf der Grundlage der §§ 316 Abs. 1, 69, 69a StGB entzogen worden war.

Einen entsprechenden (ersten) Antrag vom 12. 09. 1994 hatte der Beklagte mit Bescheid vom 04. 09. 1995 abgelehnt, nachdem der Kläger kein für ihn positives Eignungsgutachten vorgelegt hatte. Ein im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens vom Kläger eingeholtes medizinisch-psychologisches Gutachten des TÜV S. von 1994 war zu dem Ergebnis gekommen, es sei zu erwarten, dass der Kläger auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Dieses Gutachten war erst nach Ablehnung des Antrags zu den Behördenakten gelangt.

Am 09. 08. 2001 beantragte der Kläger erneut die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Gegen die Forderung des Beklagten, ein medizinisch-psychologisches Gutachten hinsichtlich seiner Kraftfahreignung beizubringen, wandte er ein, der Vorfall von 1990 sei im Verkehrszentralregister getilgt und damit nicht mehr verwertbar. Hinsichtlich des in den Behördenakten befindlichen Gutachtens des TÜV von 1994 sei darauf hinzuweisen, dass er die Gutachter nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden habe.

Der im Wesentlichen auf das negative Gutachten des TÜV von 1994 gestützte Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 27. 11. 2001 wurde durch Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses des Beklagten vom 26. 07. 2002 im Ergebnis bestätigt. Zur Begründung heißt es:

Die Trunkenheitsfahrt des Klägers aus dem Jahr 1990 sei trotz ihrer Tilgung im Bundes- und Verkehrszentralregister für die Frage der Fahreignung verwertbar. Nach § 65 Abs. 9 Satz 1 StVG dürften Entscheidungen, die vor dem 01. 01. 1999 im Verkehrszentralregister eingetragen worden seien, nach § 52 Abs. 2 BZRG in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspreche. Die Tat dürfe daher bis zu dem Zeitpunkt verwertet werden, zu dem sie nach den seit dem 01. 01. 1999 geltenden Vorschriften zu tilgen wäre. Nach den §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a i. V. m. Nr. 3, Abs. 5 StVG n. F. beginne bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung die Tilgungsfrist erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung. Demnach sei die Eintragung erst im Jahr 2006 zu tilgen. Die in § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG genannte zehnjährige Tilgungsfrist sei keine absolute Frist, die mit dem Zeitpunkt der Verurteilung zu laufen beginne, sondern hierin werde auf die zehnjährige Tilgungsfrist nach neuem Recht Bezug genommen. Allein hierdurch werde die vom Gesetzgeber bezweckte Gleichstellung von Alt- und Neufällen erreicht.

Durch Urteil vom 27. 05. 2003 hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid die Klage abgewiesen; zugleich wurde die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Mit der Berufung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, durch die zum 01. 04. 2001 in Kraft getretene Neuregelung des § 65 Abs. 9 StVG (Hinzufügung des 2. Halbsatzes in § 65 Abs. 9 Satz 1 StVG) habe ungeachtet eventuell kürzerer Tilgungsfristen die bisherige – eine

„ewige Verwertung“ vorsehende – Verwertungsvorschrift des § 52 Abs. 2 BZRG weiter angewandt werden sollen, allerdings beschränkt auf maximal zehn Jahre. Für den Beginn der Tilgungsfrist sei insoweit, da ein Verweis auf die Neuregelung des § 29 Abs. 5 StVG fehle, § 13a StVZO in der bis 31. 12. 1998 bestehenden Fassung maßgebend, wonach die Frist – soweit hier von Bedeutung – mit der Unterzeichnung des Strafbefehls durch den Richter beginne.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses des Beklagten vom 26. 07. 2002, auf dessen Gründe sich das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. 05. 2003 im Wesentlichen stützt (§ 117 Abs. 5 VwGO), entspricht der Rechtslage.

Danach war die Anordnung des Beklagten zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf der Grundlage der §§ 20, 13 Nr. 2 c und e FeV rechtmäßig, weil der Kläger 1990 ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille geführt hatte und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden war. Da der Kläger innerhalb der ihm gesetzten (einmal verlängerten) Frist kein positives Eignungsgutachten vorgelegt hat, durfte der Beklagte, der den Kläger zuvor entsprechend belehrt hatte, auf dessen Nichteignung schließen (§ 11 Abs. 8 FeV), und dasselbe gilt für das gerichtliche Verfahren, nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung trotz Hinweis auf die Folgen erklärt hat, sich dem vom Senat für erforderlich gehaltenen medizinisch-psychologischen Gutachten zu entziehen (§ 444 ZPO analog).

In Übereinstimmung mit den im Urteil bzw. Widerspruchsbescheid dargelegten Gründen durfte der Beklagte und darf der Senat die Alkoholfahrt aus dem Jahr 1990 berücksichtigen. Ein Verwertungsverbot, wie es der Kläger für sich reklamiert, besteht insoweit zum hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht. Für die hier in Rede stehende Verpflichtungsklage ist das materielle Recht anzuwenden, dass sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für den begehrten Anspruch Geltung beimisst, vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17. 12. 1976 – 7 C 69/74 –, BVerwG 52, 1 und vom 18. 11. 1983 – 7 C 35/82 –, Buchholz 442.16, § 15 StVZO Nr. 2 = DÖV 1984, 432.

Die Frage der Verwertbarkeit von Eintragungen im Verkehrszentralregister, die – wie hier – vor dem 01. 01. 1999 eingetragen worden sind, wird durch § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt. Diese Fassung erfolgte durch eine Gesetzesänderung vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386). Diese Bestimmung lautet:

> „…die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht“.

Gemäß § 52 Abs. 2 BZRG a. F. (gültig bis 31. 12. 1998), vgl. dazu die Neufassung des BZRG vom 21. 09. 1984 – BGBl. I S. 1239, konnten Eintragungen im Verkehrszentralregister trotz Tilgungsreife in einem Verfahren – ohne zeitliche Begrenzung – berücksichtigt werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hatte, so genannte „ewige Verwertung“, vgl. u. a. Bundestagsdrucksache 14/4304, S. 14; BVerwG, Urteil vom 12. 07. 2001 – 3 C 14/01 –, Buchholz 442.10, § 65 StVG Nr. 1 = NVwZ-RR 2002, 93 = ZfS 2002, 46 [= BA 2002, 226].

Diese im Grundsatz zeitlich unbegrenzte Verwertungsmöglichkeit war durch die Rechtsänderung gemäß Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) für die Zukunft abgeschafft worden. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 3 StVG n. F. sind strafgerichtliche Verurteilungen, die – wie hier – zu Entziehungen der Fahrerlaubnis bzw. zu Sperrfristen für die Wiedererteilung wegen Delikten im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss geführt haben, nach zehn Jahren zu tilgen; solche getilgten Taten bzw. Entscheidungen dürfen gemäß § 29 Abs. 8 Satz 1 StVG (n. F.) dem Betroffenen für den Zweck des § 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Damit ist für „Neufälle“ eine grundsätzliche Dekkungsgleichheit von Tilgungs- und Verwertungsfristen bzw. Tilgungsreife und Verwertungsverbot hergestellt, so zutreffend u. a. BVerwG, Urteil vom 12. 07. 2001, a. a. O.

Für diese „Neufälle“, das heißt Eintragungen ab dem 01. 01. 1999, beginnt die zehnjährige Tilgungsfrist allerdings erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung zu laufen. Wäre die einschlägige strafgerichtliche Verurteilung des Klägers also erst nach dem 31. 12. 1998 erfolgt und in das Verkehrszentralregister eingetragen worden, hätte die Tilgungsfrist von zehn Jahren, da eine zwischenzeitliche Erteilung bzw. Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht in Rede steht, erst fünf Jahre nach der Eintragung zu laufen begonnen. Nichts anderes kann aber auf Grund der Übergangsbestimmung gemäß § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG (n. F.) gelten, wenn mit der auf zehn Jahre befristeten Weitergeltung der „alten“ Verwertungsvorschrift des § 52 Abs. 2 BZRG der Gleichstand mit der ab 01. 01. 1999 geltenden Neuregelung hergestellt werden soll, so die Begründung des Gesetzentwurfs gemäß Bundestagdrucksache 14/4304 vom 12. 10. 2000, S. 14.

Eine Bevorzugung der Übergangsfälle gegenüber abgeschlossenen „Altfällen“ einerseits und „Neufällen“ andererseits war eindeutig nicht gewollt, zutreffend BVerwG, Urteil vom 12. 07. 2001, a. a. O.

Das lässt sich mit dem Wortlaut der Übergangsbestimmung in § 65 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 StVG ohne Weiteres vereinbaren, da es dort heißt, dass die vor dem 01. 01. 1999 eingetragenen Entscheidungen längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“, verwertet werden dürfen. Was einer zehnjährigen Tilgungsfrist „entspricht“, ergibt sich aus § 29 StVG n. F., und dazu gehört auch die Regelung über den Beginn der Tilgungsfrist im § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG.

Erweisen sich die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen nach alldem auch aus heutiger Sicht als rechtmäßig, so muss es bei der erstinstanzlichen Entscheidung verbleiben, und die Berufung ist zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Peter Haßdenteufel)

15. Der insoweit bestehende Ermessensspielraum ist nicht verletzt, wenn sich die Polizei grundsätzlich für das Abschleppen des Fahrzeuges eines unter Alkoholeinfluss stehenden Fahrers entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluß vom 06. August 2004 – 7 A 11180/04.OVG –

Aus den Gründen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegt.

An der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass es keinen Ermessensfehler darstellt, dass die den Kläger am 17. Juli 2002 kontrollierenden Polizeibeamten das Abschleppen des Fahrzeugs des Klägers, bei dem eine Alkoholkonzentration von 1,19 Promille festgestellt worden ist, veranlasst haben. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Polizei ein Fahrzeug, von dem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, selbst auf einen nahe gelegenen Parkplatz fahren muss oder es dorthin von einem Unternehmer abschleppen lassen kann, ist der Polizei gemäß §§ 6 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 POG ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dieser Spielraum ist nicht verletzt, wenn sich die Polizei grundsätzlich für das Abschleppen des Fahrzeugs entscheidet. Dies beruht darauf, dass die Polizei bereits das abstrakte Unfallrisiko, das beim Fahren eines fremden Fahrzeugs zusätzlich erhöht ist, nicht einzugehen braucht. Im Übrigen konnten die kontrollierenden Polizeibeamten bei ihrer Entscheidung über die Beauftragung eines Abschleppunternehmens im vorliegenden Fall zusätzlich berücksichtigen, dass die Gefahr nicht ausgeschlossen war, wegen der am Einsatzort aufgetretenen Spannungen zwischen ihnen und dem Kläger Ansprüchen wegen etwaiger Eigentumsverletzungen ausgesetzt zu werden.

Weiterhin war die Entscheidung, das Fahrzeug abschleppen zu lassen, auch nicht aus anderen Gründen unverhältnismäßig. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass sich die finanziellen Folgen des Abschleppens angesichts der absoluten Höhe der Kosten in überschaubaren Grenzen halten. Insoweit kommt es weder auf die persönliche Vermögenssituation des Klägers noch – was auf der Hand liegt – auf den Wiederbeschaffungswert des 20 Jahre alten PKWs, sondern auf den konkreten Aufwand des Abschleppunternehmens an.

Schließlich liegt kein Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Insbesondere hat das Verwaltungsgericht nicht gegen den Untersuchungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO verstoßen. Die insofern erhobene Rüge geht bereits an dem Inhalt des angefochtenen Urteils vorbei. Zwar hat das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens u. a. auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt, aber nicht die Auffassung vertreten, dass die Entfernung zwischen dem Kontrollpunkt und dem Parkplatz „um die 100m“ betragen habe. Vielmehr hat es die Rechtmäßigkeit der Ermessenserwägung selbstständig tragend auf das nicht spannungsfreie Geschehen am Einsatzort und die hieraus von den Polizeibeamten abgeleiteten Konsequenzen gestützt.

Aus dem Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Gießen
DIREKTOR: PROF. DR. MED. GÜNTER WEILER

MARCEL A. VERHOFF, STEPHAN OEHMKE, HARALD SCHÜTZ, GÜNTER WEILER

Ein Beitrag zur Berechnung der Mindest-BAK bei Nachtrunkbehauptung

A contribution to the calculation of the lowest BAC "blood alcohol concentration" under the claim of drinking after the offence

Einleitung

Bei einer Nachtrunkbehauptung und vorliegender Blutalkoholkonzentration (BAK) werden dem rechtsmedizinischen Sachverständigen vor evtl. Auftragserteilung einer Begleitstoffanalyse die Fragen gestellt, ob der behauptete Nachtrunk (NT) rechnerisch zu widerlegen ist und welche BAK zum Vorfallszeitpunkt (VZ) unter Berücksichtigung des Nachtrunks vorgelegen haben könnte. In den meisten Fällen steht dabei die Frage einer möglichen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit, also die Mindest-BAK zum VZ unter Berücksichtigung des NT, im Vordergrund. Auf diesen Aspekt sind die nachfolgenden Ausführungen beschränkt.

Bei Berücksichtigung des NT ist die für den Beschuldigten „günstigste" Variante zu verwenden. Hierfür wird die durch den angegebenen NT maximal erreichbare BAK berechnet, mit einem angenommenen minimalen Resorptionsdefizit von 10 %. Um die Mindest-BAK zum VZ unter Berücksichtigung des NT zu berechnen, muss die maximal durch den NT erreichbare BAK an einer Stelle der Rückrechnung in Abzug gebracht werden. Dieser Rechenschritt lässt in der Praxis immer wieder Diskussionen aufkommen. Einige gängige Lehrbücher äußern sich hierzu nicht konkret [3, 6, 9]. Die übrige Literatur ist nicht kongruent: Einerseits wird gefordert, dass zunächst die Rückrechnung der gemessenen BAK erfolgen solle und dann die maximale durch den NT erreichbare BAK in Abzug zu bringen sei (Methode 1) [7, 8]. In anderen Quellen wird vorgeschlagen, die maximal durch den NT erreichbare BAK zunächst von dem Entnahmewert abzuziehen und erst danach zurückzurechnen (Methode 2) [1, 2].

Anhand zweier Fallberichte sollen beide Methoden dahingehend überprüft werden, ob Schwierigkeiten auftreten können, welche von beiden ggf. vorzuziehen ist und ob alternative Berechnungsansätze vorgeschlagen werden können.

Fallbeispiele

Fall 1

Ein Landwirt (182 cm, 90 kg) wurde angezeigt: Er sei gegen 17.00 Uhr in Schlangenlinien durch den Ort gefahren. Um 17.45 Uhr erreichten zwei Polizeibeamte das Gehöft des Mannes und trafen niemanden an. Gegen 0.00 Uhr ging erneut ein Anruf bei der Polizeidienststelle ein: Es wurde auf eine freistehende Scheune hingewiesen, in der sich der Beschuldigte regelmäßig zum Basteln an PKWs aufhalte. Dort fand man um 0.45 Uhr den Beschuldigten schlafend auf einem Feldbett vor. Unweit des Feldbettes stand eine Bierkiste mit 20 Flaschen à 0,5 Liter, wovon 11 Flaschen leer waren.

Um 2.00 Uhr konnte die 1. Blutentnahme durchgeführt werden. Diese ergab eine BAK von 0,76 Promille. Eine weitere um 2.30 Uhr entnommene Blutprobe wies eine BAK von 0,69 Promille auf.

Der Beschuldigte gab an, um 17.10 Uhr in seiner „Scheune" eingetroffen zu sein und unmittelbar mit Reparaturarbeiten an seinen Fahrzeugen begonnen zu haben. Vorher habe er an dem Tag keinen Alkohol zu sich genommen. Erst um 23 Uhr habe er das erste Bier geöffnet und dann bis zum Schlafengehen um ca. 24 Uhr 4 Flaschen getrunken.

Es soll zunächst eine Berechnung nach Methode 1 erfolgen (Abb. 1a):

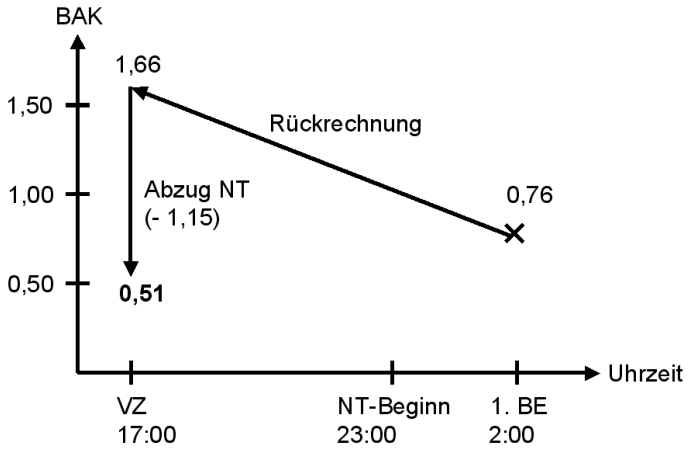

Abbildung 1a: Fall 1, Berechnung nach Methode 1.

Der behauptete und nach der Auffindesituation nicht zu widerlegende NT von 4 Flaschen Bier à 0,5 Liter entspricht ca. 80 g reinen Ethanols. Eine vollständige Resorption des NTs zum Zeitpunkt der Blutentnahme ist nicht fraglich, da das NT-Ende 2 Stunden zurücklag. Bei einem angenommenen minimalen Resorptionsdefizit von 10 %, dem Körpergewicht von 90 kg und einem Verteilungsfaktor r von 0,7 könnte dieser NT maximal zu einer BAK von 1,15 Promille führen.

Rechnet man den um 2 Uhr gemessenen Wert zunächst auf den VZ zurück (17 Uhr), müssten in diesen 9 Stunden mindestens 0,9 Promille abgebaut werden. Somit ergibt sich eine Mindest-BAK zum VZ ohne Berücksichtigung des NTs von 1,66 Promille. Zieht man die durch den NT maximal erreichbare BAK in voller Höhe von diesem Wert ab, verbleibt eine Mindest-BAK zum VZ von 0,51 Promille. Demnach wäre zumindest der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt. Für den Fall, dass die Zeugen vor Gericht die „Schlangenlinien" bestätigen würden, lägen alkoholtypische Ausfallerscheinungen mit der rechtlichen Würdigung einer relativen Fahruntüchtigkeit vor.

Andererseits ist zu überprüfen, ob nicht der angegebene NT in dem behaupteten Zeitraum ausreichen kann, den Entnahmewert zu erklären. Vom NT-Beginn um 23 Uhr bis zur Blutentnahme um 2 Uhr sind 3 Stunden vergangen. In dieser Zeit müssten mindestens 0,3 Promille abgebaut werden, so dass der NT mindestens eine BAK von 1,06 Promille verursachen können müsste. Bei einem angenommenen minimalen Resorptionsdefizit von 10 % wären hierfür bei dem Beschuldigten (90 kg, r = 0,7) mindestens 73 g Ethanol notwendig. Demnach wäre nicht zu widerlegen, dass die gemessenen BAK allein durch den

angegebenen NT (80 g Ethanol) verursacht wurde und dass zum VZ eine physiologische BAK vorgelegen hat.

Wird Fall 1 nach Methode 2 berechnet (Abb. 1b), d. h. die maximal durch den NT erreichbare BAK (1,15 Promille) zuerst vom Entnahmewert (0,76 Promille) abgezogen, ergibt sich ein deutlich negativer Wert.

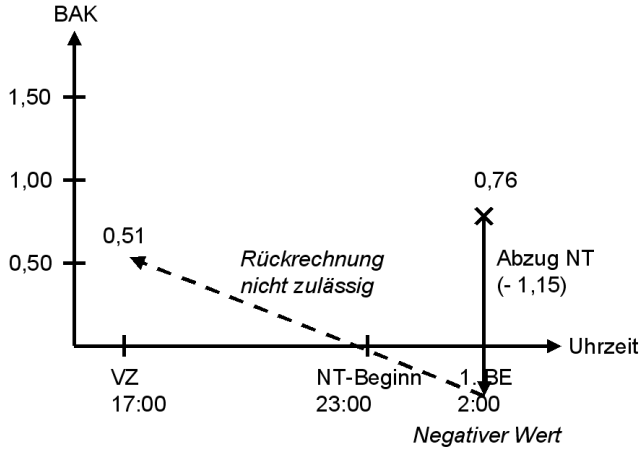

Abbildung 1b: Fall 1, Berechnung nach Methode 2.

Dies steht mit der Annahme in Einklang, dass der NT unter Einbeziehung des zwischenzeitlichen Abbaus alleine ausreichen kann, den Entnahmewert zu erklären. Eine Rückrechnung kann somit nicht vorgenommen werden.

Fall 2

An einer Ortsdurchfahrtsstraße wurde gegen 23 Uhr ein Verkehrsschild durch einen PKW beschädigt. Mehrere Anwohner wurden durch das Geräusch wach und liefen zum Fenster: Man sah nur noch einen auffällig veränderten PKW wegfahren. Zwei Zeugen konnten das Kennzeichen erkennen und meldeten den Vorfall der Polizei. Der 26 Jahre alte PKW-Halter konnte um 23.40 Uhr nicht zu Hause angetroffen werden. Um ca. 4 Uhr morgens wurden Beamte im Rahmen eines anderen Einsatzes in einer 12 km von der Halteranschrift entfernten Ortschaft auf den gesuchten PKW aufmerksam, der zudem Beschädigungen an der rechten Seite aufwies.

Der Fahrzeughalter (186 cm, 80 kg) hielt sich in der Wohnung seiner Freundin auf. Den Beamten fiel Alkoholgeruch auf. Einen Alcotest verweigerte der Fahrzeughalter und gab an, erst nach dem Eintreffen bei seiner Freundin, ab etwa 23.30 Uhr, 3 Dosen Bier à 0,5 Liter getrunken zu haben. Nach dem Verbleib der Dosen befragt, führte er die Beamten zu einem Mülleimer im Hof und wühlte nach längerem Suchen 3 leere Dosen heraus.

Um 5.00 Uhr erfolgte die erste Blutentnahme, die eine BAK von 0,87 Promille ergab. Um 5.30 Uhr wurde eine BAK von 0,78 Promille gemessen.

Der angegebene NT würde bei dem Beschuldigten von Fall 2 maximal zu einer BAK von 0,97 Promille führen können. Zieht man nach Methode 2 (Abb. 2a) diesen Wert von dem Entnahmewert (0,87 Promille) ab, erhält man einen negativen Wert (– 0,10 Promille).

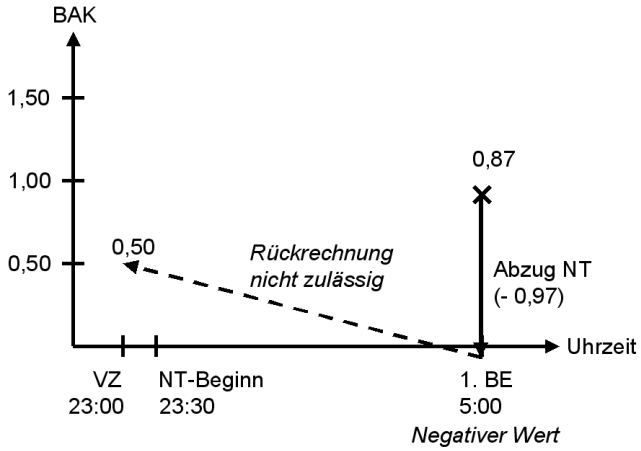

Abbildung 2a: Fall 2, Berechnung nach Methode 2.

Würde man Fall 2 nach Methode 1 bearbeiten (Abb. 2b), könnte der Entnahmewert zunächst auf den VZ (23 Uhr) zurückgerechnet werden. Aufgrund eines Mindest-Abbaus von 0,6 Promille in dieser Zeit, würde sich für den VZ eine Mindest-BAK ohne Berücksichtigung des NTs von 1,47 Promille ergeben. Zieht man im Nachhinein die maximal durch den NT erreichbare BAK (0,97 Promille) ab, erhält man für den VZ unter Berücksichtigung des NTs eine Mindest-BAK von 0,50 Promille.

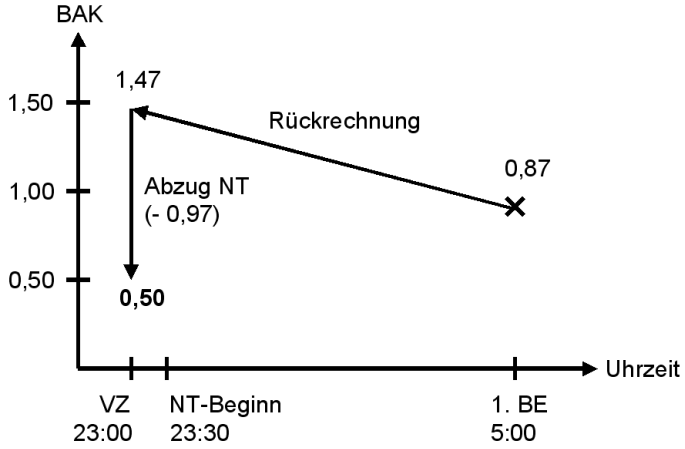

Abbildung 2b: Fall 2, Berechnung nach Methode 1.

Für Fall 2 soll ebenfalls überprüft werden, ob der angegebene NT ausreicht, den Entnahmewert zu erklären. Vom NT-Beginn (23.30 Uhr) bis zur ersten Blutentnahme sind 5,5 Stunden vergangen, in denen mindestens 0,55 Promille abgebaut werden müssten. Bei dem Entnahmewert von 0,87 Promille müsste der NT folglich mindestens zu einer BAK von 1,42 Promille führen können. Hierfür wären bei dem Körpergewicht von 80 kg (r = 0,7) mindestens 87 g reinen Ethanols notwendig. Demnach kann der angegebene NT (1,5 l Bier, entspr. 60 g Ethanol) alleine nicht ausreichen, den Entnahmewert zu erklären.

Diskussion

Bei einer Nachtrunkbehauptung ist die Überprüfung der Frage unerlässlich, ob der NT alleine ausreichen kann, den Entnahmewert zu erklären [5, 8, 10]. Ist der NT als alleiniger Verursacher des Entnahmewertes rechnerisch nicht zu widerlegen, sind weitere Überprüfungen durch die zusätzliche Bewertung der Anflutungswirkung (unter Berücksichtigung der Zeugenaussagen, insbesondere der sistierenden Polizeibeamten und des ärztlichen Untersuchungsberichtes anlässlich der Blutentnahme) oder mit Hilfe der Begleitstoffanalyse möglich.

Ist der NT nicht ausreichend, den Entnahmewert zu erklären, muss zum NT-Beginn bereits eine BAK vorgelegen haben. Die maximal durch den Nachtrunk erreichbare BAK muss in Abzug gebracht werden, entweder vor oder nach der Rückrechnung auf den VZ.

Zieht man die maximal durch den NT erreichbare BAK von dem zunächst auf den VZ zurückgerechneten Mindest-BAK-Wert ab (Methode 1), besteht insbesondere bei langen Zeiträumen zwischen VZ und behauptetem NT-Beginn die Gefahr, die BAK zu weit „hochzurechnen“ (Fall 1, Abb. 1a). Hierbei können durchaus forensisch relevante Werte erreicht werden, wie Fall 1 belegt. Zu einer derartigen Fehleinschätzung kann es jedoch nur kommen, wenn nicht zuvor in geeigneten Rechenschritten überprüft wurde, ob der NT bereits alleine ausreicht, die gemessene BAK zu erklären.

Wird die maximal durch den NT erreichbare BAK zuerst von dem gemessenen Wert abgezogen (Methode 2), treten Probleme auf, wenn lange Zeiträume zwischen NT-Beginn und Blutentnahme liegen (Fall 2, Abb. 2a). Wird ein Wert kleiner 0 berechnet, wäre eine Rückrechnung rein physiologisch betrachtet nicht zulässig. Fraglich erscheint auch der Fall, wenn nach Abzug des NTs vom Messwert eine BAK zwischen 0 und 0,15 Promille verbleibt (s. u.). Betrachtet man nach vorangegangener „positiver“ rechnerischer Überprüfung des NTs den Entnahmewert abzüglich der maximal durch den NT erreichbaren BAK als reine rechnerische Größe ohne physiologischen Bezug, würde sich grundsätzlich bei einer Rückrechnung zum VZ derselbe Wert ergeben, wie auch bei Anwendung von Methode 1. Dies ist auch bei den beiden vorgestellten Fällen nachzuvollziehen (Abb. 1a und b, Abb. 2a und b).

Es bleibt festzustellen, dass keine der beiden Methoden zur Berechnung der Mindest-BAK zum VZ unter Berücksichtigung des NT geeignet ist, die Plausibilität des NT zu überprüfen. Hierfür ist jeweils eine zusätzliche Berechnung bzw. Bewertung notwendig. Unterschiede im Ergebnis bei der Berechnung der Mindest-BAK zum VZ ergeben sich nicht. Demnach könnte die Wahl der Methode dem „Geschmack“ des Gutachters überlassen sein. Allerdings könnte bei Methode 2 insbesondere in foro das Problem der Plausibilität eines möglichen negativen BAK-(Zwischen-)Wertes auftauchen.

Vorschlag einer fraktionierten Rückrechnung

Bei dem Versuch, den NT nicht einzeln, sondern im Zuge der Rückrechnung zu überprüfen, ist von der Voraussetzung auszugehen, dass zunächst unbekannt ist, ob unmittelbar vor dem NT-Beginn Alkohol abgebaut wurde oder nicht. Dagegen muss mit dem NT-Beginn in jedem Fall von einem Alkoholabbau ausgegangen werden. Deshalb ist im ersten Schritt der Entnahmewert bis zum angegebenen NT-Beginn mit 0,1 Promille/Stunde zurückzurechnen. Von diesem Wert wird dann die maximal durch den NT erreichbare BAK abgezogen. Ist das Ergebnis kleiner 0, reicht der NT aus, den Entnahmewert zu erklären.

Bei einem sehr negativen Wert ergibt sich allerdings die Frage nach der Glaubwürdigkeit der angegebenen NT-Menge. Erhält man einen Wert von größer 0,15 Promille, kann eine Mindest-BAK weiter bis zum VZ zurückgerechnet werden.

Bei Werten zwischen 0 und 0,15 Promille wäre das weitere Vorgehen zu diskutieren. Es kann jedoch vorgeschlagen werden, dass zu Gunsten des Beschuldigten in diesen Fällen keine weitere Rückrechnung mehr zulässig bzw. der Nachtrunk als ausreichend für den Entnahmewert anzusehen wäre. Denn die lineare Charakteristik der Ethanolelimination (annähernd Reaktion nullter Ordnung) wird nur bei Sättigung der am Ethanolabbau beteiligten Enzymsysteme bzw. Begrenzung der NAD-Menge in der Leber erreicht. Dies ist bereits bei einer BAK von 0,15 Promille der Fall. Bei geringeren BAK-Werten kann dagegen ein exponentieller Kurvenverlauf mit „allmählichem Auslaufen" beobachtet werden [4].

Wendet man diese fraktionierte Berechnung auf die beiden vorgestellten Fälle an, ergibt sich für Fall 1 (Abb. 3a) von der BE um 2 Uhr (Entnahmewert 0,76 Promille) bis zum Trinkbeginn des NTs eine Rückrechnungszeit von 3 Stunden.

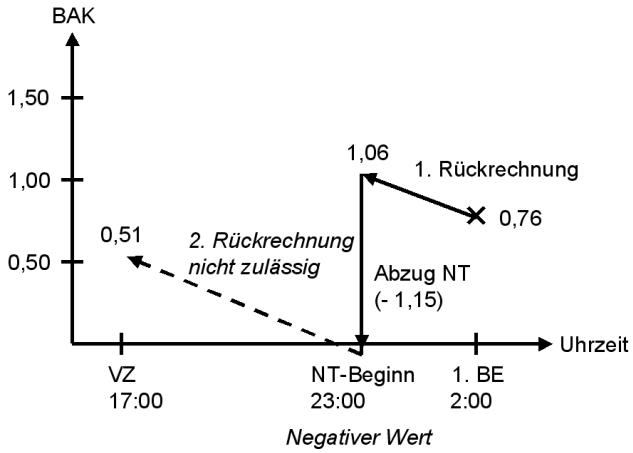

Abbildung 3a: Fall 1 nach der fraktionierten Rückrechnung.

Demnach müsste zum NT-Beginn ohne Berücksichtigung des NTs eine Mindest-BAK von 1,06 Promille vorgelegen haben. Da aber der NT maximal zu einer BAK von 1,15 Promille führen könnte, wäre er alleine in der Lage, den Entnahmewert zu erklären.

Bei Fall 2 (Abb. 3b) ergibt sich von der BE um 5 Uhr (0,87 Promille) bis NT-Beginn (23.30 Uhr) ein Zeitraum von 5,5 Stunden. Demnach müsste bei NT-Beginn ohne Berücksichtigung des NTs eine Mindest-BAK von 1,42 Promille vorgelegen haben. Zieht man die maximal durch den NT erreichbare BAK (0,97 Promille) ab, erhält man für den NT-Beginn unter Berücksichtigung des NTs eine Mindest-BAK von 0,45 Promille. Eine Rückrechnung auf den VZ um 23.00 Uhr ist bei Annahme einer abgeschlossenen Resorption zum VZ zulässig und ergibt eine Mindest-BAK von 0,50 Promille.

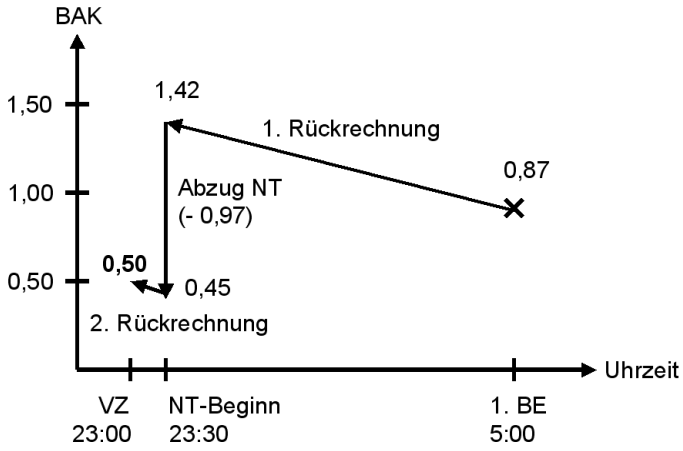

Abbildung 3b: fall 2 nach der fraktionierten Rückrechnung.

Die zweistufige Rückrechnungsmethode ist im Rahmen der Nachtrunkbehauptung auch bei schwierigen Konstellationen anwendbar und im Einklang mit den physiologischen Voraussetzungen der Alkoholelimination. Außerdem schließt sie die Überprüfung, ob der NT alleine für den Entnahmewert verantwortlich sein kann, mit ein.

Zusammenfassung

Soll bei der Rückrechnung einer gemessenen Blutalkoholkonzentration (BAK) auf einen Vorfallszeitpunkt (VZ) ein Nachtrunk (NT) berücksichtigt werden, existieren zwei Berechnungsmethoden: Die durch den NT maximal erreichbare BAK kann entweder vor oder nach der Rückrechnung des Mindestwertes abgezogen werden. Bei der Überprüfung beider Methoden anhand zweier Fallberichte zeigt sich, dass beide Varianten bei bestimmten Fallkonstellationen Schwächen aufweisen und grundsätzlich nicht ohne eine zusätzliche Überprüfung des Nachtrunks auf Plausibilität auskommen. Deshalb wird eine fraktionierte Rückrechnungsmethode vorgeschlagen, die eine Plausibilitätsüberprüfung bereits beinhaltet: Zunächst wird die Mindest-BAK bis zum NT-Beginn zurückgerechnet. Von diesem Wert wird die maximal durch den NT maximal erreichbare BAK abgezogen. Ergibt sich ein Wert unter 0,15 Promille, kann der NT alleine für die gemessene BAK verantwortlich sein. Andernfalls wird bis zum VZ bzw. dem anzunehmdem Resorptionsende des vor dem VZ getrunkenen Alkohols zurückgerechnet.

Schlüsselwörter

Nachtrunk – Mindest-BAK – Rückrechnung

Summary

If drinking after the offence has to be considered with the reverse projection of a measured BAC there are two methods available for a reliable calculation. The reachable maximum BAC with drinking after the offence could be subtracted before or after the reverse projection of the lowest BAC. Both methods show sources of error under specific terms and conditions. It is necessary to examine the plausibility of drinking after the offence. A fractioned reverse projection, which already contains this examination of plausibility, is therefore the preferred method: at first the lowest BAC up to the beginning of the drinking after the offence will be calculated. A BAC below 0.15 ‰ could be solely caused by drinking after the offence. For a BAC above 0.15 ‰ the measurement has to be counted back up to the time of offence or the supposed end of resorption of the alcohol drunk before the offence.

Keywords
drinking after the offence – lowest BAC – reverse projection

Literatur

[1] Berg S (1971) Rechtsmedizin. 9. Aufl., Verlag von Rudolph Müller und Steinicke, München, S. 209.
[2] Berghaus G, Graß H (2003) Alkohologie im Rahmen der Verkehrsrechtsprechung. In: Madea B, Brinkmann B (Hrsg.) Handbuch gerichtliche Medizin, Bd. II, Springer, Berlin, Heidelberg, New York, S. 911–914.
[3] Forster B (1986) (Hrsg.) Praxis der Rechtsmedizin. Thieme Verlag, Stuttgart, New York.
[4] Gibitz J, Schütz H (1993) Bestimmung von Ethanol im Serum. Durchführung und Interpretation im klinisch-chemischen Laboratorium. In: Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) Mitteilung XX der Senatskommission für klinisch-toxikologische Analystik. VCH Verlagsgesellschaft, Weinheim, S. 134–135.
[5] Huckenbeck W, Bonte W (2003) Alkohologie. In: Madea B, Brinkmann B (Hrsg.) Handbuch gerichtliche Medizin, Bd. II, Springer, Berlin, Heidelberg, New York, S. 518–519.
[6] Mueller B (1975) Gerichtliche Medizin. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York.
[7] Penning R (1997) Rechtsmedizin Systematisch. UNI-MED-Verlag, Bremen, Lorch, S. 273.
[8] Schütz H (1983) Alkohol im Blut. Verlag Chemie, Weinheim, S. 68–69.
[9] Schwerd W (1986) (Hrsg.) Rechtsmedizin. 4. Aufl., Deutscher Ärzte-Verlag, Köln.
[10] Wehner HD (2003) Fahrtüchtigkeit. In: Madea (Hrsg.) Praxis Rechtsmedizin. Springer, Berlin, S. 415–416.

Anschrift für die Verfasser:
Dr. med. Marcel A. Verhoff
Institut für Rechtsmedizin
am Universitätsklinkum Gießen
Frankfurter Str. 58
35392 Gießen
E-Mail: Marcel.A.Verhoff@forens.med.uni-giessen.de

DELA-MADELEINE HALECKER

Das Merkmal der sog. „Zusammenhangstat“ beim Fahrverbot (§ 44 Abs. 1 StGB) und der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 1 StGB)

Characteristics of the so called “accessory to a crime” in cases of a driving ban (§ 44 sec. 1 StGB) and the withdrawal of driving licences (§ 69 sec. 1 StGB)

I. Einleitung

Heutzutage gelten insbesondere im Berufsleben Mobilität und Flexibilität des Einzelnen als selbstverständlich. Fast schon unverzichtbare Voraussetzung für die Erfüllung dieses gesellschaftlichen Anspruches ist der Besitz eines eigenen Pkws, verspricht er doch am ehesten individuelle Unabhängigkeit. In negativer Hinsicht kann die Benutzung eines Kraftfahrzeuges jedoch auch die Durchführung einer Straftat erleichtern (z. B. das Aufsuchen von entlegenen Gegenden, um das Tatopfer dort sexuell zu missbrauchen). In diesen Fällen erliegt man schnell der Versuchung, von einem Missbrauch der Fahrerlaubnis zu sprechen. Die Notwendigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Verhängung eines Fahrverbotes durch den Strafrichter scheint sich hier nahezu aufzudrängen. Begünstigt wird diese Betrachtungsweise durch die Annahme einer gestiegenen Strafempfindlichkeit der Sanktionen, die sich auf den Gebrauch der Fahrerlaubnis einschränkend auswirken[1]). Man denke hier nur an den seit Jahren kontrovers diskutierten Vorschlag, den Anwendungsbereich des strafrechtlichen Fahrverbots zu erweitern[2]). So verwundert es nicht, dass in dem von der Bundesregierung Anfang letzten Jahres in den Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts[3]) u. a. vorgesehen ist, das Fahrverbot als Regelsanktion für Straftaten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu normieren, soweit eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB unterbleibt[4]). Demgegenüber könnte durch den Vorlagebeschluss des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofes vom 26. August 2004[5]) ein Rechtsprechungswandel im Bereich der Entziehung der Fahrerlaubnis eintreten, der eine restriktivere Handhabung dieser Maßregel bei sog. Zusammenhangstaten zur Folge hätte. An Relevanz gewinnt insofern die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges vorliegt und inwieweit die geplanten/geforderten Änderungen sich auf bisher dazu entwickelte Auslegungsmaßstäbe auswirken. Darauf soll im Nachfolgenden näher eingegangen werden.

II. Auslegungsmaßstäbe

1. Begriffbestimmung in der bisherigen Judikatur

Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut bildet das Vorliegen einer Zusammenhangstat sowohl bei der Entziehung der Fahrerlaubnis als auch beim Fahrverbot eine Möglichkeit, um deren Anwendungsbereich zu öffnen. In beiden Normen wird sie mit dem Terminus umschrieben: *Straftat/rechtswidrige Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges.* Aufgrund des identischen Wortlauts wird der Begriff des Zusammenhangs für die Anwendung des § 69 Abs. 1 StGB bisher ebenso ausgelegt wie in § 44 Abs. 1 StGB[6]).

Danach ist ein Zusammenhang zwischen Tat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges gegeben, wenn das Kraftfahrzeug als Fortbewegungsmittel zur Vorbereitung, Durchführung, Ausnutzung oder Verdeckung einer Straftat dient[7]).

Trotz der vorgenannten vagen Formel sah sich die Rechtsprechung bisher nicht veranlasst, die Grenzen des Merkmals „Zusammenhangstat“ einheitlich zu bestimmen. Vielmehr billigt sie eine extensive Auslegung und bejaht eine Zusammenhangstat auch in Fällen, in denen der Täter das Kraftfahrzeug zur Begehung von Vermögensdelikten als Hilfsmittel[8]) oder den Besitz des Kraftfahrzeuges betrügerisch zur Vortäuschung von Kreditwürdigkeit einsetzt[9]).

Sie stützt sich dabei auf die amtliche Begründung des Gesetzgebers zur Einführung der Entziehung der Fahrerlaubnis, in der es heißt: „Eine Tat steht beispielsweise dann im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeuges, wenn der Täter sich mit dem Kraftfahrzeug an den Tatort begeben oder wenn er es benutzt hat, um nach der Tat die Beute wegzuschaffen.“[10]) Danach kann also bereits eine Tat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges stehen. Eines reinen Verkehrsdeliktes bedarf es insoweit nicht[11]). Dieser Umstand führte in der Vergangenheit zur Entziehung der Fahrerlaubnis in Fällen des Diebstahles, des Betruges und Raubes, der räuberischen Erpressung und zuletzt vermehrt wegen der Durchführung von Transporten großer Mengen Betäubungsmittel[12]). Dabei wurde oftmals aus dem Gebrauch der Fahrerlaubnis zur Begehung der Straftat unmittelbar auf eine charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters geschlossen und eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bejaht. Es finden sich eingeschliffene Formulierungen wie „Der Angeklagte hat seinen Pkw zur Ausführung der Taten verwendet, indem er mit dem Pkw zu den Tatorten fuhr. Damit hat sich der Angeklagte als zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet erwiesen.“[13])

Zur Begründung dieser Rechtspraxis führt insbesondere der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes[14]) an, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis „nicht auf Verkehrsverstöße im engeren Sinne“ beschränkt bleiben sollte. Auch allgemeine charakterliche Mängel, die sich in der Tat offenbarten, könnten zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Das Gesetz wolle über den eigentlichen Verkehrssicherungszweck hinaus den Missbrauch von Kraftfahrzeugen durch verantwortungslose Kraftfahrer auch dann verhindern, wenn dieser Missbrauch nur gegen andere Rechtsgüter nachteilig wirke. Bei schwerwiegenden Straftaten, die unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs begangen werden, solle die charakterliche Zuverlässigkeit regelmäßig zu verneinen sein. Einen verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit müsse der Tatrichter insoweit nicht feststellen. Auch werde eine eingehende Würdigung der Täterpersönlichkeit zur Frage der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei schwerwiegenden Straftaten oder bei wiederholten Taten unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges „nicht zwingend“ verlangt, es sei denn, es lägen „besondere Umstände“ vor.

2. Erfordernis eines verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs bei § 69 Abs. 1 StGB

Eine restriktivere Handhabung der Entziehung der Fahrerlaubnis – insbesondere im Bereich der sog. Zusammenhangstaten – versucht nunmehr der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes durch seinen Vorlagebeschluss vom 26. August 2004[15]) zu erzielen. Nach seiner Rechtsauffassung erweise sich der Täter erst dann als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn aus der Tat konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass

der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen[16]). Für diese Feststellung sei insbesondere bei Nicht-Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB eine nähere Begründung im Rahmen einer umfassenden Beweiswürdigung erforderlich. Denn allein aus dem Umstand, dass der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten nutzt, ließe sich keine Regelvermutung für seine charakterliche Ungeeignetheit aufstellen[17]). Den sog. spezifischen Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit hält der 4. Strafsenat insbesondere aufgrund der Rechtsnatur und des Zwecks der Entziehung der Fahrerlaubnis für geboten[18]). Sie sei als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Ihr Zweck bestehe darin, Kraftfahrer für mindestens sechs Monate vom Verkehr auszuschalten, die durch eine rechtswidrige Tat ihre mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bewiesen haben. Die Entziehung der Fahrerlaubnis diene folglich nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung, sondern ausschließlich dem Schutz der Verkehrssicherheit[19]).

Dieser Auffassung haben sich im Anfrageverfahren nach § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG mit Ausnahme des 1. Strafsenats alle anderen Strafsenate des Bundesgerichtshofes der Sache nach angeschlossen[20]).

Die gegensätzlichen Rechtspositionen lassen sich auf zwei Kernpunkte reduzieren[21]), mit denen sich nunmehr der Große Senat für Strafsachen auseinander setzen muss:

1. Dient die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB ausschließlich dem Schutz der Verkehrssicherheit oder darüber hinaus auch der allgemeinen Verbrechensbekämpfung?

2. Bedarf es im Bereich der sog. Zusammenhangstaten für die Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit des Täters stets einer umfassenden Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit oder entfalten schwerwiegende allgemeine Straftaten (insbesondere aus dem Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts) wie die in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten Verkehrsvergehen eine Indizwirkung für eine charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen?

Es liegt auf der Hand, dass die Klärung der in Frage 2 aufgezeigten prozessualen Seite des höchstrichterlichen Meinungsstreits entscheidend von der materiell-rechtlichen Bestimmung des Maßregelzwecks der Entziehung der Fahrerlaubnis abhängt. Denn insofern ist der Forderung nach einem spezifischen Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit eine entsprechend einzelfallbezogene umfassende Gesamtwürdigung immanent[22]).

Die Entscheidung des Großen Senats steht noch aus[23]). Die Argumentation des 1. Strafsenates erweckt schnell den Anschein, dass mit dem Erfordernis eines verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs die Entziehung der Fahrerlaubnis im Bereich der allgemeinen Kriminalität praktisch ausgeschlossen wäre. In der Folge blieben Täter, die die spezifischen Möglichkeiten eines Kraftfahrzeuges zur Begehung von Straftaten ausnutzen (z. B. entlegene Gegenden auf bequeme und rasche Art aufzusuchen; sich der Verfolgung zu entziehen), verschont und der Anwendungsbereich des § 69 Abs. 1 StGB bei sog. Zusammenhangstaten wäre zu einem Schattendasein verbannt.

In diesem Sinne ist der Vorlagebeschluss des 4. Strafsenates jedoch nicht aufzufassen. Er versteht sich vielmehr als eine Rückbesinnung auf den eigentlichen Zweck einer Maßregel der Sicherung und versucht unter diesem Aspekt dem Anforderungsprofil des § 69 Abs. 1 StGB eine schärfere Kontur zu verleihen[24]). Die Notwendigkeit eines verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs haben der 3. Strafsenat in seinem Beschluss vom 26. September 2003[25]) und der 4. Strafsenat in seinem Vorlagebeschluss[26]) umfangreich und in überzeu-

gender Weise dargelegt. Danach sprechen sowohl die Gesetzessystematik und die Entstehungsgeschichte des § 69 Abs. 1 StGB als auch der Wortlaut der Norm für eine restriktivere, am Schutz der Verkehrssicherheit ausgerichtete Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis[27]).

Ergänzend hierzu sei Folgendes kurz angemerkt: Dem 1. Strafsenat ist insoweit beizupflichten, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG „verwaltungsrechtlich die Eignung entfallen kann, wenn ein erheblicher Verstoß gegen nichtverkehrsrechtliche Strafgesetze vorliegt.“[28]) Eine entsprechende **Indiz**wirkung entfalten auch die §§ 11 Abs. 1 Satz 3, 46 Abs. 1 Satz 2 FeV. Danach können ebenfalls erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Strafgesetze zum Ausschluss der Fahreignung führen. Diese Regelungen verdeutlichen entgegen der Auffassung des 1. Strafsenates[29]) jedoch nicht, dass aus einem derartigen Verstoß „gewissermaßen automatisch“[30]) eine Fahrungeeignetheit des Betroffenen folgt. Nach §§ 11 Abs. 1 Satz 3, 46 Abs. 1 Satz 2 FeV bedarf es auch in diesem Fall der zusätzlichen Feststellung, dass aufgrund des erheblichen Verstoßes gegen Strafgesetze die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist[31]). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Begehung einer schwerwiegenden Straftat nicht in jedem Fall einen erheblichen Verstoß gegen Strafgesetze darstellt. Der Begriff *erheblich* ist im Gesetz nicht näher konkretisiert[32]). Seine Auslegung richtet sich deshalb nach dem Zweck der Vorschrift über die Entziehung der Fahrerlaubnis, § 3 Abs. 1 StVG. Dieser besteht darin, „die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern [zu] schützen, die für die anderen Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bilden.“[33]) Die verwaltungsgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis ist mithin eine „Sicherungsmaßnahme“[34]) zur „Abwehr von Gefahren, die dem Leben und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer drohen, wenn fahruntaugliche Personen am Straßenverkehr teilnehmen.“[35]) Davon ausgehend ist ein Verstoß *erheblich,* der nach seiner Art und der im konkreten Fall zu Tage getretenen Intensität der Tat eine überdurchschnittliche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Sicherheit und/oder der Ordnung des Straßenverkehrs bedeutet, z. B. wenn eine Tat ein hohes Aggressionspotential erkennen lässt[36]). Der in der nichtverkehrsrechtlichen Straftat zutage getretene allgemeine charakterliche Mangel muss folglich bei weiterer Teilnahme des Betroffenen am Straßenverkehr ein Gefährdungspotential für andere Straßenverkehrsteilnehmer darstellen. Nur dann kann von einer erwiesenen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen und die Fahrerlaubnis entzogen werden. Die Auslegung des Begriffs *erheblich* bezieht sich auf die Kraftfahreignung und darf deshalb nicht ohne weiteres mit schwerwiegend gleichgesetzt werden[37]). Denn eine schwerwiegende Straftat, die sich für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen als unerheblich erweist, vermag eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zu rechtfertigen[38]). Der vom 4. Strafsenat für die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB geforderte verkehrsspezifische Gefahrzusammenhang führt demnach nicht zu einem „systematischen Bruch“[39]), sondern vielmehr zu einer konformen Auslegung des straf- und verwaltungsrechtlichen Eignungsbegriffs.

3. Dogmatische Einordnung des verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs

Nachdem also eine restriktive, am Maßregelzweck orientierte Anwendung der Entziehung der Fahrerlaubnis zu befürworten ist, drängt sich nunmehr folgende Frage auf:

Führt ein fehlender verkehrsspezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit zur Verneinung des Merkmals „Zusammenhangstat“ oder zu einer mangelnden „sich aus der Tat ergebenden Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen“?

Auf die Entziehung der Fahrerlaubnis mag diese Unterscheidung keinen Einfluss haben, sie müsste in beiden Fällen unterbleiben. Für den Anwendungsbereich des Fahrverbotes ist diese Frage allerdings von erheblicher Relevanz, fordert es doch für seine Verhängung neben der Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe ausschließlich das Merkmal der „Zusammenhangstat“.

Sollte folglich ein mangelnder verkehrsspezifischer Gefahrzusammenhang zur Verneinung der „Zusammenhangstat“ im Bereich der Entziehung der Fahrerlaubnis führen, müsste dieser aufgrund der bisherigen identischen Auslegung des Begriffs „Zusammenhangstat“ auch im Bereich des Fahrverbotes geprüft werden.

Auf den ersten Blick scheint der 4. Strafsenat als Anknüpfungspunkt das Merkmal der „Zusammenhangstat“ favorisiert zu haben. In seinem Beschluss vom 05. November 2002, in dem er sich erstmals für eine restriktive Auslegung der Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausspricht, führt er dazu aus: „Der für die Entziehung der Fahrerlaubnis erforderliche Zusammenhang zwischen Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeuges setzt voraus, dass durch das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer eintritt.“[40])

Für eine Verlagerung des verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs in den Bereich der Ungeeignetheitsprüfung spricht jedoch der Beschluss des 3. Strafsenats vom 26. September 2003[41]). In dem Verfahren hatte der Senat darüber zu befinden, ob die Pkw-Benutzung des Angeklagten zum Abtransport von Diebesgut die Entziehung einer Fahrerlaubnis rechtfertigt.

In einem ersten Prüfungsschritt setzt sich der Senat mit der Frage auseinander, ob die Einbruchsdiebstähle des Angeklagten Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges darstellen. Er bejaht dies im Ergebnis damit, dass der Angeklagte den Pkw nicht allein für Fahrten zu den jeweiligen Tatorten und für Rückfahrten nach begangener Tat benutzte, sondern das Kraftfahrzeug von vornherein geplant sowohl zum Auffinden geeigneter Tatobjekte als auch zum Abtransport der Beute einsetzte, die anders nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Umständen hätte weggeschafft werden können.

In einem zweiten Schritt prüft er sodann, ob sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hier weist er auf Folgendes hin: „Während für die Anlasstat ein Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges ausreicht, setzt die Feststellung der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 StGB die Gefahr voraus, dass der Täter bei zukünftiger Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr gerade Verkehrssicherheitsbelange beeinträchtigen würde.“[42])

Der insoweit auch vom 4. Strafsenat geforderte verkehrsspezifische Gefahrzusammenhang soll also sicherstellen, dass sich die aus der Tat ergebende charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters auf Interessen der Verkehrssicherheit bezieht. Das Merkmal der Zusammenhangstat an sich wird dadurch jedoch nicht tangiert. Erst nach dessen Feststellung muss sich im Rahmen der Ungeeignetheitsprüfung ein sog. symptomatischer Verkehrsbezug der Tat erweisen[43]). Müsste bereits für das Vorliegen einer Zusammenhangstat geklärt werden, ob durch das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer eintritt, wäre die Gefahrprognose der eigentlichen Ungeeignetheitsprüfung vorgelagert. Es käme erneut zu einer Vermengung der Merkmale Zusammenhangstat und Ungeeignetheit. Einerseits soll diese gerade durch eine getrennte Prüfung der beiden Voraussetzungen vermieden werden[44]). Andererseits wäre eine gleichförmige Interpretation der vom Wortlaut her identischen Zusammenhangstat i. S. d. §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1

StGB dann nicht mehr zulässig. Denn für die Verhängung eines Fahrverbotes bedarf es bekanntlich keiner sich aus der Tat ergebenden Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen. Eine Gefahrprognose verbietet sich beim Fahrverbot, soll es nicht wiederum den – verdeckten – Charakter einer Maßregel annehmen. Demnach ist der geforderte spezifische Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit in den Bereich der Ungeeignetheitsprüfung einzuordnen. Konkret knüpft er an das Erfordernis, dass die Ungeeignetheit „aus der Tat“ resultieren muss. Dafür spricht letztendlich auch die vom 4. Strafsenat in seinem Vorlagebeschluss formulierte Rechtsfrage, ob sich die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen (und nicht die Zusammenhangstat!) erst dann ergibt, wenn aus der Tat konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen[45]).

4. Konsequenzen für die Begriffsbestimmung „Zusammenhangstat“

Für die inhaltliche Konkretisierung der Zusammenhangstat ist durch das Erfordernis eines verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhangs nichts gewonnen[46]).

Ihre Prüfung richtet sich unverändert nach der in bisheriger Rechtsprechung gängigen „Gummiformel“, die der 3. Strafsenat in seinem erwähnten Beschluss wie folgt zusammenfasst:

„Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Zusammenhang jedenfalls dann gegeben, wenn die rechtswidrige Tat entweder unmittelbar durch die konkrete Art des Führens, also etwa durch den Einsatz eines Kraftfahrzeuges als Tatmittel begangen wurde, oder wenn die Ausführung der Tat durch das Führen eines Kraftfahrzeugs ermöglicht oder gefördert wurde.“[47])

Dass als Zusammenhangstat neben den sog. typischen Verkehrsvergehen wie § 316 StGB auch eine nicht verkehrsspezifische Tat wie z. B. § 249 StGB ausreichen kann, wurde bereits festgestellt. Dies impliziert jedoch nicht, dass sich der Zusammenhang zwischen Tat und Führen eines Kraftfahrzeuges in einer wie auch immer gearteten Rolle des Kraftfahrzeuges für das Tatgeschehen zu erschöpften braucht.

Wenn auch die bisherige Rechtsprechung eine derart extensive Auslegung zu billigen scheint, so bedarf es doch einer eingeschränkten Interpretation[48]).

5. Notwendigkeit einer engeren Begriffsbestimmung der „Zusammenhangstat“

Sowohl beim Fahrverbot als auch bei der Entziehung der Fahrerlaubnis muss das Führen eines Kraftfahrzeuges im Zusammenhang mit einer Straftat bzw. rechtswidrigen Tat stehen.

Kann davon schon gesprochen werden, wenn der Täter den Pkw nur während einer straflosen Vorbereitungshandlung nutzt? So z. B. wenn er mittels eines Kraftfahrzeugs geeignete Tatobjekte für einen Einbruchsdiebstahl auskundschaftet oder sich mit dem Pkw zur Wohnung des Tatopfers begibt, um es dort zu vergewaltigen?

In beiden Fällen wurde die Ausführung der Tat durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ermöglicht bzw. gefördert. Das Führen des Kraftfahrzeuges erfolgte jedoch nur im Stadium der straflosen Vorbereitungshandlung. Ein Zusammenhang mit einer Straftat kann dadurch noch nicht begründet werden. Vielmehr muss das Führen des Kraftfahrzeuges zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Täter zumindest die Schwelle zum strafbaren Versuch überschritten hat. Ausgenommen sind hierbei freilich die Taten, deren Vorbereitungsstadium bereits unter Strafe gestellt ist (z. B. § 83 StGB Vorbereitung eines hochverräteri-

schen Unternehmens; § 234a Abs. 3 StGB Vorbereitung einer Verschleppung). Soll jedoch die Ermöglichung oder Förderung der Tat bereits genügen, würde die eben aufgezeigte notwendige Trennung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbaren Versuchs verwischt. Fälle, in denen der Täter das Kraftfahrzeug nur zur Vorbereitung der Tat nutzt, könnten dann zumindest ein Fahrverbot rechtfertigen. Würde dadurch die Vorbereitungshandlung quasi durch die Hintertür nicht ebenfalls bestraft? Eine derart weite Auslegung wird vom Gesetzeswortlaut jedenfalls nicht mehr gedeckt. Letztendlich fällt es auch schwer, bei einer Benutzung des Kraftfahrzeuges während einer straflosen Vorbereitungshandlung von einem Missbrauch der Fahrerlaubnis zu sprechen.

Der Anwendungsbereich strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf die Fahrerlaubnis einschränkend auswirken, kann und darf sich erst dann öffnen, wenn der *Ge*brauch der Fahrerlaubnis in deren *Miss*brauch umschlägt. Eine Trennlinie zwischen Ge- und Missbrauch ist jedoch bei dem derzeitigen Terminus „Ermöglichen oder Fördern der Straftat“ kaum zu bewerkstelligen. Ermöglichen bedeutet auch vorbereiten, vorarbeiten, einrichten. Ebenso kann förderlich auch nützlich, zweckmäßig, hilfreich, dienlich usw. sein.

Folglich sollte eine Zusammenhangstat erst dann bejaht werden, wenn das Führen des Kraftfahrzeuges durch den Täter bei Begehung der Straftat[49]) erfolgt und sich dabei als feststehender Bestandteil der Tatausführung erweist. Nur dann kann von einem Missbrauch der Fahrerlaubnis gesprochen werden, der den Anwendungsbereich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbotes zu öffnen vermag. Von vornherein sind deshalb Fallgestaltungen ausgeschlossen, in denen der Täter durch den Besitz am Kraftfahrzeug die eigene Kreditwürdigkeit in betrügerischer Weise zu steigern versucht (z. B. Zechprellerei)[50]) oder wenn er mit der Tat bezweckt, in den Besitz des Fahrzeuges zu gelangen (z. B. Abschluss eines Leasingvertrages unter Vorspiegelung der Bereitschaft, den Vertrag auch zu erfüllen)[51]). Anknüpfungspunkt für die Tat bildet in diesen Fällen der Besitz an dem Kraftfahrzeug, den der Täter entweder ausnutzt oder erlangen will. Dadurch führt er jedoch noch kein Kraftfahrzeug. Letzteres verlangt aber ausdrücklich der Gesetzeswortlaut von §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB, um den erforderlichen Zusammenhang zur Tat begründen zu können. Eine Wortlautinterpretation dahingehend, dass auch der Besitz darunter falle, verbietet sich insoweit[52]).

Ebenfalls ausgeschlossen sind Fallgestaltungen, in denen sich der Täter z. B. erst nach Erreichen des Fahrtziels zur Vergewaltigung entschließt oder vom Tatort nach Beendigung der Tat mit dem Fahrzeug flüchtet. Denn hier spielt das Führen des Kraftfahrzeuges für die Begehung der Straftat überhaupt keine Rolle. Ein bloß örtlicher und zeitlicher Zusammenhang genügt insoweit nicht[53]).

Zum gleichen Ergebnis führt auch die geplante Fahrt des Täters zum Tatort, soweit darin lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung zu erkennen ist. Hier erfolgt das Führen des Fahrzeuges noch nicht bei Begehung der Straftat. In diesem Sinne äußerte sich auch der 4. Strafsenat in einem Verfahren, in dem der Angeklagte die Tatopfer mit seinem Pkw an abgelegene Orte brachte, um sie dort körperlich zu misshandeln[54]). Der Senat beanstandete hier zu Recht die vom Tatgericht angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis. Der im Rahmen der Fahrerlaubnis erforderliche Zusammenhang zwischen Tat und Führen eines Kraftfahrzeuges bestehe nicht schon dann, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug zum Tatort fährt; er erfordere vielmehr eine Förderung der tatbestandlichen Handlung selbst[55]). Dem ist – wie bereits aufgezeigt – uneingeschränkt zuzustimmen.

In Fällen, in denen der Täter sich des Kraftfahrzeuges dazu bedient, um Diebesbeute vom Tatort zu transportieren oder um nach einem Raubüberfall damit zu flüchten, ist eine Zusammenhangstat zu bejahen. Hier dient das Führen des Kraftfahrzeuges der schnellstmöglichen Sicherung des durch die Straftat erlangten Vermögens und erfolgt zudem vor Beendigung der Tatverwirklichung[56]).

Wie verhält es sich jedoch, wenn der Kraftfahrzeugführer andere Verkehrsteilnehmer tätlich angreift? Als Illustration möge nachfolgender Fall dienen, der dem VG Berlin in ähnlich gelagerter Form Anfang des Jahres 2004 zur Entscheidung vorlag[57]): A wollte mit seinem Pkw an einer Kreuzung abbiegen. Zwei Fußgänger passierten jedoch die Straße bei für sie grünem Ampellicht. A stellte seinen Pkw nach Passieren der Kreuzung wutentbrannt ab und folgte den beiden Fußgängern in ein Geschäft. Dort versetzte er dem einen Fußgänger einen Faustschlag auf den Hinterkopf. Dem anderen brach er durch Schläge ins Gesicht die Nase. Während er auf beide einschlug, schrie er: „Ihr hattet Rot, ihr hattet Rot!“

Sind die begangenen Körperverletzungen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges erfolgt? Auf den ersten Blick wohl ja! Überwiegend wird auch in diesen Fällen die Entziehung der Fahrerlaubnis für zulässig erachtet, weil das aggressive und rücksichtslose Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründe[58]). Mit dieser Argumentation wird sich jedoch über eine eigenständige Prüfung der Zusammenhangstat hinweggesetzt. Vielmehr wird sie als vorliegend erachtet, weil Gründe für eine mangelnde Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen vorlägen. Wie bereits aufgezeigt, verbietet sich jedoch eine derartige Vermengung von Zusammenhangstat und Ungeeignetheitsprüfung, will man eine gleichförmige Auslegung der Zusammenhangstat in §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB gewährleisten. Zudem würden die einzelnen Varianten „Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ durch eine Interpretation im Hinblick auf den Ungeeignetheitsbegriff ihre selbstständige Begrenzungsfunktion verlieren[59]). Entscheidend ist also auch in derart gelagerten Fällen, ob das Führen des Kraftfahrzeuges bei Begehung der Straftat erfolgt und sich dabei als feststehender Bestandteil der Tatausführung erweist. Die Antwort wäre wohl eher nein. Zwar hat sich beim Führen des Kraftfahrzeuges der Anstoß für die Tat ergeben, für deren Begehung war die Kraftfahrzeugführung jedoch nicht von Belang. A hatte im vorliegenden Fall seinen Pkw bereits abgestellt, als er die Fußgänger im Geschäft aufsuchte. Bevor er also zur Verwirklichung der tatbestandlichen Handlung ansetzte, war die Führung des Kraftfahrzeuges bereits abgeschlossen. Die begangenen Körperverletzungen des A sind demnach keine Zusammenhangstat i. S. d. §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB. Dieses Ergebnis mag befremdlich wirken, stellt der A doch ein Musterbeispiel eines Kraftfahrzeugführers dar, der offenbar beim Führen eines Kraftfahrzeuges „animalische“ (Jagd-)Instinkte, ungezügelte Egoismen und Aggressionen auslebt. Es wäre jedoch verfehlt, die mangelnde strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis dahingehend zu deuten, dass das Verhalten des A nicht sanktioniert wird. Vielmehr sind hier aufgrund der durchaus berechtigten Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde angezeigt und erforderlich[60]). Die Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG würde nicht bestehen, da die Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter mangels Vorliegen einer Zusammenhangstat und nicht wegen bestehender Fahreignung unterbleiben

würde[61]). Es fehlt insoweit an einer gerichtlichen Beurteilung der Fahreignung an sich[62]). Letztendlich zeigt sich genau hier die notwendige Trennlinie zwischen verwaltungsrechtlichen und strafgerichtlichen Sanktionen, die sich auf die Fahrerlaubnis einschränkend auswirken. Es kann nicht Aufgabe eines Strafrichters sein, alle eher zweifelhaft geeigneten Kraftfahrzeugführer durch die Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Anordnung eines Fahrverbotes aus dem Verkehr zu ziehen. Vielmehr bieten die Fahrerlaubnisverordnung und das Straßenverkehrsgesetz ausreichenden – ja fast zu viel – Spielraum, um auf diese Kraftfahrer entsprechend einzuwirken. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Anordnung eines Fahrverbotes durch den Strafrichter sind jedoch an die begangene Straftat gekoppelt und fordern in diesem Zusammenhang ein Führen mit dem Kraftfahrzeug. Dies sollte keinesfalls aus den Augen verloren oder gar negiert werden.

III. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts

Nunmehr plant die Bundesregierung im Wege der Reformierung des Sanktionensystems u. a. das Fahrverbot i. S. d. § 44 Abs. 1 StGB als Regelsanktion bei sog. Zusammenhangstaten einzuführen[63]). Danach soll ein Fahrverbot in der Regel angeordnet werden, „wenn der Täter wegen einer anderen Straftat (als nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3, 316 StGB) verurteilt wird, zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat und die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB unterbleibt“[64]).

In der Entwurfsbegründung wird hierzu ausgeführt: „Indem der Einsatz des Kraftfahrzeugs als Tatmittel verlangt wird, betont die neue Regelverordnung, ohne den Begriff des Zusammenhangs in Absatz 1 zu definieren, das Erfordernis eines funktionalen, nicht lediglich zufälligen Zusammenhangs zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs. Ein solcher ist anzunehmen, wenn der Täter das Kraftfahrzeug zur Förderung der Straftat missbraucht, also in deliktischer Absicht handelt. Erfasst werden … alle Handlungen von der unmittelbaren Tatvorbereitung bis zur Beendigung der Tat.“[65])

Damit scheint die Bundesregierung die soeben kritisierte extensive Auslegung der Zusammenhangstat gesetzlich legitimieren zu wollen. Denn nach der Regelanordnung und ihrer amtlichen Begründung wäre eine Zusammenhangstat zu bejahen, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges die Tat in irgendeiner Weise gefördert hat. Jede Verwendung zur Tatausführung würde genügen, also angefangen von der Tatvorbereitung bis zur Beendigung der Tat. Zulässig wäre daher auch eine mittelbare Förderung der Tat, z. B. der Täter fährt mit dem Tatopfer an eine abgelegene Stelle, um es dort zu vergewaltigen. Der notwendige Bezug zur Straftat soll vermutlich in diesen Fällen dadurch überbrückt werden, dass der Täter das Kraftfahrzeug in deliktischer Absicht benutzt haben muss. Eine derartige Auslegung der Zusammenhangstat steht jedoch im Widerspruch zur Rechtsprechung, die ausdrücklich eine Förderung der Straftat an sich verlangt, mithin die geplante Fahrt zum Tatort für nicht ausreichend erachtet[66]).

Es drängt sich ferner die Frage auf, ob es bei der Benutzung des Kraftfahrzeuges in vorbereitender Weise zumindest zu einer strafbaren Versuchshandlung oder einer selbstständig strafbaren Vorbereitungshandlung gekommen sein muss. Nach der amtlichen Begründung wäre wohl auch die Benutzung des Kraftfahrzeuges während der straflosen Vorbereitungshandlung ausreichend, denn hier heißt es ausdrücklich: „Erfasst werden, wie

bei § 74 Abs. 1 StGB, alle Handlungen von der unmittelbaren Tatvorbereitung …“[67]). Damit würde jedoch negiert werden, dass § 44 Abs. 1 StGB auch weiterhin eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges fordert. Wie bereits unter II. 5 aufgezeigt wurde, kann davon jedoch nicht mehr gesprochen werden, wenn der Täter das Kraftfahrzeug nur während einer straflosen Vorbereitungshandlung geführt hat[68]).

Schließlich impliziert die vorgenommene Konkretisierung der Zusammenhangstat in einer Regelanordnung die Ausnahme in zwei Richtungen[69]): Einerseits kann vom Fahrverbot abgesehen werden, obwohl die Regelvoraussetzungen gegeben sind. Soll andererseits aber auch ein Fahrverbot angeordnet werden können, obwohl die Regelvoraussetzungen nicht gegeben sind? Wo verläuft dann die Trennlinie der sog. Zusammenhangstat? Versteckt sich dahinter vielleicht das generelle Fahrverbot für die allgemeine Kriminalität?

Die aufgeworfene Problematik einer unzureichenden Grenzziehung bei der Begriffsbestimmung der Zusammenhangstat wird durch die geplante Regelanordnung jedenfalls nicht beseitigt, sondern vielmehr verschärft!

IV. Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die extensive Auslegung des Begriffs der Zusammenhangstat in der bisherigen Rechtsprechung vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt ist. Dabei werden insbesondere im Bereich der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Begründung der Zusammenhangstat Elemente der Ungeeignetheitsprüfung herangezogen. Erforderlich ist jedoch eine von der Ungeeignetheitsfrage getrennte Prüfung der Zusammenhangstat, will man ihre wortgleiche Interpretation auch im Bereich des Fahrverbotes erhalten. Bejaht werden sollte sie ausschließlich in den Fällen, in denen das Führen eines Kraftfahrzeugs durch den Täter bei Begehung der Straftat erfolgt und sich dabei als feststehender Bestandteil der Tatausführung erweist. Die geplante Einführung des Fahrverbotes als Regelsanktion für sog. Zusammenhangstaten kann aufgrund der darin enthaltenen Legitimierung der derzeitig extensiven Auslegung der Zusammenhangstat nicht befürwortet werden.

Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich inhaltlich mit der Thematik auseinander, unter welchen Voraussetzungen der Täter eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen hat, sog. „Zusammenhangstat“ i. S. d. §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB. Die in der bisherigen Judikatur gängige Formel „das Kraftfahrzeug muss als Fortbewegungsmittel zur Vorbereitung, Durchführung, Ausnutzung oder Verdeckung einer Straftat dienen“ erweist sich dabei als zu weitgehend und mit dem Wortlaut der §§ 69 Abs. 1, 44 Abs. 1 StGB nicht vereinbar. Im Interesse einer einheitlichen und widerspruchsfreien Sanktionspraxis sollte deshalb eine engere Begriffsbestimmung erfolgen. Diese erschöpft sich nicht bereits in dem vom 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes im Bereich der Entziehung der Fahrerlaubnis geforderten verkehrsspezifischen Gefahrzusammenhang. Denn insoweit muss sich erst für die Bejahung der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ein symptomatischer Verkehrsbezug der Tat erweisen. Vielmehr sollte eine Zusammenhangstat erst dann bejaht werden, wenn das Führen des Kraftfahrzeuges durch den Täter bei Begehung der Straftat erfolgt und sich dabei als feststehender Bestandteil der Tatausführung erweist. Die im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts geplante Regelanordnung eines Fahrverbotes bei sog. Zusammenhangstaten ist abzulehnen. Sie lässt in ihrer bisherigen Ausgestaltung eine noch weitere Begriffsbestimmung der Zusammenhangstat zu und verschärft damit die Problematik einer unzureichenden Grenzziehung.

Schlüsselwörter

Fahrverbot – Entziehung der Fahrerlaubnis – Zusammenhangstat – verkehrsspezifischer Gefahrzusammenhang – Reform – Sanktionenrecht

Summary

The article deals with the following question: Under which conditions does a criminal commit a crime in connection with driving a vehicle, a so called accessory to a crime § 69 sec.1 StGB, § 44 sec.1 StGB? Current judicature defines it with the following formula "The vehicle must have been used as a means of transport for the preparation, the committing, the exploitation or the covering up of a crime." This, however seems too vague and in contradiction to the wording of § 69 sec.1 StGB, § 44 sec.1 StGB. A more precise definition should therefore be found in the interest of a uniform, non-contradictory practice of sanctioning. This amounts to more than the decree by the 4th criminal division of the Federal Supreme Court, which demands a withdrawal of driving licences in context of traffic-related danger. In order to prove driving inability a symptomatic traffic-related crime needs to be proven. Furthermore an accessory to a crime should only be declared as such if the driving of the vehicle by the offender happined in the cammitting of the crime and proved with it as an established essential part of the criminal act. The order to ban driving in cases of a so called accessory to a crime as part of the reform of the sanctioning law is to be rejected. Its form to date allows a further definition of the accessory to a crime and heightens the problems related to drawing up insufficient boundaries.

Keywords

driving ban – withdrawal of driving licence – accessory to a crime – context of traffic-related danger – reform – right to sanction

Fußnoten

[1]) BT-Drucks. 13/4462, S. 2; BR-Drucks. 3/04, S. 36 (37).

[2]) Vgl. Gutachten von Schöch, Verhandlungen des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992, Bd. I, C 116, 120; Stöckel, 52. Deutscher Juristentag 1992, Bd. II, O 23 (33 f.); Beck, DAR 1992, 439 f.; Kulemeier, NZV 1993, 212 ff.; Fehl, DAR 1998, 379 ff.; Heghmanns, ZRP 1999, 297 (299); Böhnke, DAR 2000, 385 ff.; König, NZV 2001, 6 ff.; Scheffler, BA 2001, 113 ff.; Franke, ZRP 2002, 20 ff.; Dünkel, Neue Kriminalpolitik 2003, 123 f.; Streng, ZRP 2004, 237 ff.

[3]) BT-Drucks. 15/2725.

[4]) BT-Drucks. 15/2725, S. 7/8.

[5]) BGH BA 2005, 66.

[6]) Vgl. BGHSt 22, 328, 329; BGH NStZ 1995, 229; NStZ-RR 1998, 271; NStZ 2001, 477; BA 2004, 255, 256 (unter Hinweis auf den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs, BT-Drucks. IV/651, S.13); BA 2005, 58, 59.

[7]) BGHSt 22, 328 (329); BGH NStZ 2001, 477; vgl. auch Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., 2004, § 69 Rn. 12; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 9. Aufl., 2003, Rn. 582.

[8]) BGH StV 1992, 64; OLG München NJW 1992, 2776 (Herbeiführung von Verkehrsunfällen in der Absicht, Versicherungen zu betrügen); BGH VRS 34, 194 (Benutzung des Pkw bei Einbrüchen als Fluchtfahrzeug).

[9]) BGHSt 5, 179 (Zechprellerei); BGH VRS 30, 275 (Tankstellenbetrug).

[10]) BT-Drucks. I/2674, S. 12.

[11]) Vgl. BGH BA 2005, 58 (59); OLG Koblenz StV 2004, 320/321; Janiszewski, Straßenverkehrsrecht, 5. Aufl., 2004, Rn. 713, 655.

[12]) Vgl. hierzu die umfangreiche Rechtsprechungsübersicht im Vorlagebeschluss des BGH vom 26. August 2004, BA 2005, 66 mit Verweis auf BA 2004, 164.

[13]) Vgl. hierzu die Auszüge aus Urteilsfeststellungen des LG Essen und des LG Detmold in BGH BA 2004, 164; siehe auch Buermeyer, HRRS 12/2003, 258 (264).

[14]) BGH BA 2004, 66; 2005, 58; Beschl. v. 19. 10. 2004 – 1 StR 427/04 –; vgl. auch BGHSt 5, 179 (180 f.); OLG München NJW 1992, 2776; OLG Hamm BA 2004, 69 (Amtlicher Leitsatz insofern missverständlich, als dass er von charakterlicher Unzuverlässigkeit spricht. Richtig heißen müsste es „… bei schwerwiegenden Taten – wie der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften – [muss] die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen in aller Regel verneint werden …").

[15]) BGH BA 2005, 66.

[16]) BGH BA 2005, 66; BA 2004, 164; vgl. auch BGH BA 2003, 318; OLG Hamm, Beschl. vom 11. 06. 2003 – 4 Ss 1140/02 –; OLG Koblenz StV 2004, 320/321.

[17]) Vgl. BGH BA 2005, 66; BA 2004, 164; in diesem Sinne auch OLG Köln BA 2000, 369; OLG Düsseldorf StV 2002, 261; 2003, 623; vgl. außerdem LG Berlin BA 2003, 320.

[18]) BGH BA 2005, 66.

[19]) BGH, a. a. O.

[20]) Der 5. Strafsenat allerdings mit der einschränkenden inhaltlichen Klarstellung, dass auch in Einzelfällen bei allgemeinen Straftaten der verkehrsspezifische Zusammenhang schon aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilfeststellungen eindeutig belegt sein könne. Eine fehlende Begründung sei insofern revisionsrechtlich unschädlich. So dürfe es ausreichen, wenn der Täter sich bei Begehung der Tat bewusst in eine Situation gegeben hat, die zu relevanten Risiken für Belange der Verkehrssicherheit führen kann, vgl. BGH BA 2004, 260.
[21]) Vgl. Sowada, NStZ 2004, 169.
[22]) Vgl. Sowada, NStZ 2004, 169 (173).
[23]) Der Große Senat für Strafsachen wird im Vorlageverfahren – 4 StR 85/04 – am 06. April 2005 beraten. Termin für die Fassung der Gründe – soweit erforderlich – ist für den 27. April 2005 vorgesehen. Mitte bis Ende Mai 2005 soll die Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich sein.
[24]) Siehe BGH BA 2005, 66, 71 (Schlussbemerkung).
[25]) BGH BA 2004, 255 ff.
[26]) BGH BA 2005, 66 unter Bezugnahme auf BGH BA 2004, 164 ff.
[27]) Vgl. BGH a. a. O.; in diesem Sinne auch die Empfehlung Nr. 1 des Arbeitskreises IV des 42. Verkehrsgerichtstages, BA 2004, 132 (134); Hentschel, BA 2004, 143 ff.; Sowada, BA 2004, 151 ff.; Buermeyer, HRRS, 12/2003, 258 ff.
[28]) BGH BA 2005, 58, 63.
[29]) Vgl. BGH a. a. O.
[30]) BayVGH, Beschl. v. 02. 07. 2003 – 11 CS 03.743 – , Rn. 12.
[31]) Vgl. BayVGH, a. a. O.
[32]) Vgl. Bode/Winkler, Fahrerlaubnis, 4. Aufl., 2004, § 3 Rn. 15.
[33]) BVerwG JZ 1970, 67; vgl. auch BVerfG BA 2002, 362, 368; VGH München NZV 1993, 46; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., 2005, § 3 StVG, Rn. 1 m. w. Nw.
[34]) BVerwG, Beschl. v. 22. 01. 2001 – 3 B 144/00 –.
[35]) VG Sigmaringen, Beschl. v. 24. 05. 2004 – 9 K 470/04 –; vgl. auch BVerfG BA 2002, 362, 369; BVerwG NZV 1996, 84.
[36]) Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl., 2004, § 2, Erl. 20 c mit dem Hinweis, dass in diesem Fall ggf. vorab eine Begutachtung nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 FeV anzuordnen sei.
[37]) Vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., 2005, § 2 StVG, Rn. 15, 13.
[38]) Vgl. Hentschel, a. a. O.
[39]) So BGH BA 2005, 58, 64.
[40]) BGH BA 2003, 318, 319.
[41]) BGH BA 2004, 255.
[42]) BGH a. a. O., 256.
[43]) Vgl. BGH a. a. O.; siehe auch Sowada, NStZ 2004, 169, 172.
[44]) Vgl. BGH BA 2004, 164, 168.
[45]) BGH BA 2005, 66.
[46]) Vgl. insoweit BGH BA 2005, 58, 59.
[47]) BGH BA 2004, 255, 256; vgl. auch BGHSt 22, 328, 329; BGH NStZ 1995, 229; NStZ-RR 1998, 271.
[48]) So auch Geppert in LK StGB, 11. Aufl., 2001, § 69 Rn. 34; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisenziehung, Fahrverbot, 9. Aufl., 2003, Rn. 582 ff.; Janiszewski, a. a. O.; Rn. 655; Kulemeier, NZV 1993, 212 (215).
[49]) Der Begriff der Begehung umfasst dabei das zum Versuch oder zur Vollendung rechtlich Erforderliche sowie die unmittelbar in den Grenzen der „frischen Tat“ sich anschließende Nachakte bis zum völligen tatsächlichen Abschluss, vgl. Schmidt in LK StGB, 11. Aufl., Stand: 01. 03. 2000, § 74 Rn. 11.
[50]) Vgl. BGHSt 5, 179; BGH VRS 30, 275.
[51]) Vgl. BGHSt 17, 218.
[52]) Bereits überwiegende Meinung im Schrifttum, vgl. insoweit nur Geppert, a. a. O.; Hentschel, a. a. O.; Janiszewski, a. a. O.; Stree in Schönke/Schröder, a. a. O., § 69 Rn. 16; Kulemeier, a. a. O.
[53]) Vgl. BGHSt 22, 328, 329; BGH NZV 1995, 156.
[54]) BGH NZV 2002, 378; vgl. auch BGH NStZ-RR 1998, 271.
[55]) BGH a. a. O.
[56]) Vgl. BGH NStZ 1995, 229; BA 2004, 255, 256; Stree in Schönke/Schröder, a. a. O., § 69 Rn. 13; Hentschel, a. a. O., Rn. 584.
[57]) VG Berlin, Urt. v. 15. 01. 2004 – VG 11 A 1198.3 –.
[58]) Vgl. LG Koblenz NStZ-RR 1996, 117; Geppert, a. a. O., § 69 Rn. 39; Hentschel, a. a. O., Rn. 585; Janizewski, a. a. O.
[59]) Vgl. Kulemeier, Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis, 1990, 285 f.
[60]) In Betracht käme die Anordnung einer MPU nach §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV, u. U. die Entziehung der Fahrerlaubnis ohne vorherige Anordnung der MPU nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV; vgl. Burmann, BA 2004, 136, 138.
[61]) Vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., 2005, § 3 StVG, Rn. 28; Burmann, BA 2004, 136, 138.

[62]) Vgl. BVerwG NZV 1996, 84.
[63]) Vgl. BT-Drucks. 15/2725, S. 7/8.
[64]) BT-Drucks. 15/2725, S. 7/8.
[65]) BT-Drucks. 15/2725, S. 23.
[66]) Vgl. BGH NZV 2002, 378; vgl. auch BGH NStZ-RR 1998, 271.
[67]) BT-Drucks. 15/2725, S. 23.
[68]) Zum Verweis in der amtlichen Begründung auf § 74 Abs. 1 StGB sei angemerkt, dass hier ebenfalls umstritten ist, ob die Benutzung von Gegenständen während einer straflosen Vorbereitungshandlung eine Einziehung zu rechtfertigen vermag; insoweit verneinend BGHSt 13, 311, 313; Eser in Schönke/Schröder, a. a. O., § 74 Rn. 12; bejahend Tröndle/Fischer, a. a. O., § 74 Rn. 7 a; Horn in SK StGB, 7., teilw. 8. neubearb. Aufl., Stand: Dezember 1992, § 74 Rn. 8; Schmidt in LK StGB, 11. Aufl., Stand: 01.03.2000, § 74 Rn. 16.
[69]) Vgl. hierzu Sowada, BA 2004, 151, 154.

Anschrift der Verfasserin:
Wiss. Mitarb. Ass. iur. Dela-Madeleine Halecker
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Zur Diskussion

PETER GROHMANN

Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse und Führerscheintourismus*)

Acceptance of foreign driving licences and driving licence tourism*)

Führerscheintourismus

Wird einem in Deutschland ansässigen Kraftfahrer von einem deutschen Strafrichter wegen einer Alkoholfahrt mit 1,6 Promille Blutalkohol oder mehr bzw. Atemalkohol von 0,8 mg/l oder mehr die deutsche Fahrerlaubnis mit Sperrfrist entzogen (§§ 69, 69a StGB) ist der Neuerteilung einer deutschen Fahrerlaubnis zwangsläufig ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) zu einer möglichen fahreignungsrelevanten Alkoholproblematik vorgeschaltet (§ 13 Nr. 2 Buchst. c Fahrerlaubnis-Verordnung). Nicht wenige davon Betroffene wollen dieses Hindernis umgehen, indem sie in einem EU-Ausland einen Scheinwohnsitz begründen, dort anstandslos eine ausländische EU-Fahrerlaubnis erwerben, z. B. in den Niederlanden oder Polen, und dann in Deutschland mit dieser ausländischen EU-Fahrerlaubnis fahren. Dieses Vorgehen bezeichnet man in Fachkreisen als Führerscheintourismus. Dass sich damit Geld verdienen lässt, beweisen „Führerscheinagenturen" in einigen EU-Ländern, z. B. Niederlande oder Polen, die mit Annoncen oder über Internet Kurzurlaub plus Führerschein für ca. 1 000 Euro anbieten und den Eindruck vortäuschen, es gehe alles mit rechten Dingen zu. In Wahrheit hatten die neuen Fahrerlaubnisinhaber bislang auf das falsche Pferd gesetzt. Stellte sich auf Grund der Ermittlungen der deutschen Strafverfolgungsbehörden der ausländische Wohnsitz als Scheinwohnsitz heraus, durften mit dieser ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis in Deutschland gem. § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV keine fahrerlaubnispflichtigen Kfz geführt werden. Aber auch dem, der tatsächlich unwiderlegt mindestens 185 Tage in einem anderen EU-/EWR-Land gewohnt (Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG) und in diesem Land eine Fahrerlaubnis erhalten hatte, dann wieder nach Deutschland gezogen war, um nach Ablauf der deutschen Sperrfrist mit dem ausländischen EU-Führerschein in Deutschland zu fahren, fehlte die Fahrberechtigung für Deutschland zunächst gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzVO und nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV. In diesem Sinne noch der Bundesgerichtshof in einem Beschluss v. 20. 06. 2002 [BA 2003, 149], in dem er auch die bis 31. 12. 1998 geltenden „Fahrverbots-Altfälle" des bis dahin anzuwendenden § 69b StGB in den Wirkungsbereich des seit 01. 01. 1999 geltenden geänderten § 69b StGB und des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV einbezog[1]).

*) Dazu Urteil des EuGH v. 29. 04. 2004, C-476/01, Kapper, in BA 2004, 450 ff.
Wichtiger Hinweis: Die in der EuGH-Entscheidung angeführten Gemeinschaftsregelungen der Richtlinie 91/439/EWG und der Gesetzestext des nationalen § 28 FeV sind der Entscheidung vorangestellt. Mit Wirkung v. 01. 09. 2002 wurde in § 28 FeV ein neuer Absatz 5 eingefügt.

Zu welchen Änderungen im vorgenannten fahrerlaubnisrechtlichen deutschen Vorgehen die in Rede stehende EuGH-Entscheidung führt, soll im Folgenden erörtert werden.

Sachverhalt des EuGH-Urteils

Das Amtsgericht Frankenthal entzog dem in Deutschland wohnhaften Felix Kapper am 26. 02. 1998 die deutsche Fahrerlaubnis und bestimmte eine Sperrfrist (9 Monate) bis zum 25. 11. 1998. Nach diesem Zeitpunkt beantragte Kapper bei den zuständigen deutschen Behörden keine Neuerteilung des Führerscheins. Stattdessen stellten ihm am 11. 08. 1999 die niederländischen Behörden einen Führerschein aus. Mit diesem niederländischen Führerschein führte Kapper am 20. 11. und 11. 12. 1999 ein fahrerlaubnispflichtiges Kfz im Bundesgebiet. Nach Ansicht der deutschen Strafverfolgungsbehörden hat sich Kapper dadurch wegen Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis in zwei Fällen strafbar gemacht, weil nach nationalem deutschen Fahrerlaubnisrecht gem. § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV die Fahrberechtigung für das deutsche Bundesgebiet entfällt, wenn der Inhaber des EU-Führerscheins im Zeitpunkt der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte. Wo Kapper im Zeitpunkt der Erteilung des niederländischen EU-Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, ist, soweit ersichtlich, nicht abschließend ermittelt worden. OTTE/KÜHNER weisen insoweit auf einen Zeitungsartikel hin, wonach Kapper's Hauptwohnsitz nicht in den Niederlanden gewesen sei[2]). Der deutschen Staatsanwaltschaft reichten, möglicherweise aus den Erfahrungen einschlägiger gleichliegender Verfahren des Führerscheintourismus, insoweit Zweifel daran, dass Kapper im Zeitpunkt der Erteilung des niederländischen Führerscheins bestimmungsgemäß in den Niederlanden gewohnt habe und sie beantragte deshalb einen Strafbefehl wegen Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis (§ 21 Straßenverkehrsgesetz, im Folgenden StVG) beim AG Frankenthal, den das AG am 17. 03. 2000 erließ. Gegen diesen Strafbefehl legte Kapper rechtzeitig Einspruch ein. Der für die Entscheidung über den Einspruch zuständige Strafrichter stellte sich die für die Entscheidung erhebliche Vorfrage, ob die dem Strafbefehl zugrunde liegende Rechtsauffassung der StA, was die Überprüfung des Wohnsitzerfordernisses angeht, mit Art. 1 Abs. 2 der Zweiten Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG (ABl. EG Nr. L 237 v. 29. 07. 1991) vereinbar ist, wonach die von den einzelnen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt werden und legte diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor (Art. 234 EGV).

Zuständigkeit des EuGH

Der EuGH sorgt für die Wahrung des Gemeinschaftsrechts bei der Auslegung des EG-Vertrages (Art. 220 EGV) und wird dabei von Generalanwälten unterstützt (Art. 222 EGV). Der Gerichtshof hat die alleinige Zuständigkeit für die Auslegung der EU-/EWR-Gemeinschaftsregelungen und damit auch für Vorabentscheidungen nach Art. 234 EGV (Art. 225 Abs. 3 EGV). Bevor der EuGH die Vorlagefragen beantwortet, holt er Stellungnahmen ein von den beteiligten Parteien, den Mitgliedsstaaten und der Kommission (Art. 23 EGV). Die Kommission besteht aus qualifizierten unabhängigen Personen der Mitgliedsstaaten (Art. 213 EGV) und soll das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes gewährleisten u. a. durch Empfehlungen und Stellungnahmen soweit das der EG-Vertrag ausdrücklich erfordert oder soweit es die Kommission für notwendig erachtet (Art. 211 EGV).

Bindungswirkung der EuGH-Entscheidungen

Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts bindet die nationalen Gerichte[3]). Die deutschen Gerichte müssen die in den Vorabentscheidungen des EuGH enthaltenen Auslegungsergebnisse auf die von ihnen zu entscheidenden Einzelfälle übertragen und der einzelne Bürger kann sich im gegebenen Fall vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG berufen[4]).

Zulässigkeit der Vorlagefrage

Der EuGH kann die Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur ablehnen, wenn

– eine sachdienliche Beantwortung der Frage mangels ausreichender tatsächlicher oder rechtlicher Angaben nicht möglich ist oder
– die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts keinen Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens erkennen lässt oder
– das Problem hypothetischer Natur ist.

Bei behebbaren Mängeln der Vorlagefragen, z. B. sehr knapp gefasste Vorlagefragen, kann der EuGH mit Klarstellungsersuchen reagieren[5]).

Auf Grund des vom AG Frankenthal dem EuGH vorgelegten Sachverhalts, ergänzt durch Informationen über ein Klarstellungsersuchen, und beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen der deutschen und der niederländischen Regierung, hat der EuGH die Vorlagefrage zur Auslegung des EU-/EWR-Gemeinschaftsrechts zugelassen, allerdings umformuliert und auf die Fragestellung Nr. 2) ausgeweitet[6]), was GEIGER mit Blick auf die Ausweitung der Fragestellung zu dem guten Rat an den EuGH veranlasste, der EuGH solle nur die Fragen beantworten, zu denen er befragt wird[7]).

Die Fragen an den EuGH

1) Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass ein Mitgliedsstaat einem von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedsstaats gehabt hat?

2) Ist Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen, dass ein Mitgliedsstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedsstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedsstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist?

Die Antworten des EuGH

Die 5. Kammer des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg hat mit Urteil v. 29. 04. 2004 in der Rechtssache C-476/01, Kapper[8]) unter Berücksichtigung der von der deutschen, niederländischen und italienischen Regierung sowie der Kommission eingereichten Stellungnahmen auf diese Fragen wie folgt geantwortet:

Zur Vorlagefrage 1)

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 07. 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 02. 06. 1997 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedsstaat einem von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedsstaats gehabt hat.

Konsequenzen für das deutsche Fahrerlaubnisrecht

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung insoweit fest, dass Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG die EU-/EWR-Mitgliedsstaaten grundsätzlich zur gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität verpflichtet, was das Wohnsitzerfordernis betrifft. Damit folgt der EuGH mit Blick auf die Erleichterung möglichst freizügiger Mobilität der Gemeinschaftsbürger innerhalb der EU- und EWR-Staaten offenbar dem Vortrag der niederländischen Regierung, die insoweit auf das gegenseitige Vertrauen in die Respektierung weitgehend harmonisierter Vorschriften verweist[9]). **Es ist ausschließlich Sache der ausstellenden Behörde zu prüfen, ob der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellungsstaat hat oder nicht.** Was fahrerlaubnisrechtlich unter ordentlichem Wohnsitz zu verstehen ist, beschreibt Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG für die EU-Gemeinschaft übereinstimmend mit der deutschen Vorschrift in § 7 FeV. Danach wird ein **ordentlicher Wohnsitz** als absichtlicher Lebens- und Verkehrsschwerpunkt da angenommen, wo eine Person wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. mindestens 185 Tage im Kalenderjahr zusammenhängend wohnt. Ein oder zwei Urlaubswochen im Ausland hindern den Zusammenhang nicht. Sonderregelungen gelten für Schüler und Studenten, die sich ausschließlich zu Ausbildungszwecken im EU-/EWR-Ausland aufhalten (Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG; § 7 Abs. 2, 3 FeV). **Mit dem Besitz des Führerscheins ist nachgewiesen, dass der Inhaber des Führerscheins im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz i. S. d. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG, Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG im Ausstellungsstaat hatte.** Das gilt gegenüber den deutschen Strafverfolgungsbehörden, also auch bei polizeilichen Verkehrskontrollen im Bundesgebiet. Damit sind die aufwändigen Ermittlungen deutscher Staatsanwaltschaften zum ordentlichen Wohnsitz im EU-Ausland, z. B. Niederlanden, überflüssig. Stellt sich später heraus, dass die Wohnsitzvoraussetzungen nicht gegeben waren, ist es allein Sache des Ausstellungsstaates, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Verfügt ein anderer Mitgliedsstaat über Erkenntnisse der Polizei, StA, Gericht oder Verwaltungsbehörde, die ernsthafte Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausstellung des Führerscheins eines anderen Mitgliedsstaates begründen, gebietet es die in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439/EWG normierte Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung, diese Informationen an den Ausstellungsmitgliedsstaat weiterzugeben zur weiteren Veranlassung und dementsprechend Aufklärung zu verlangen. Wie dieser Informationsfluss, z. B. Zustellung mit Übersetzung und Rückantwort, in der Praxis aussehen soll und wer die Kosten trägt, dazu sagt der EuGH nichts. Der Informations-

austausch muss schon aus Verkehrssicherheitsgründen, z. B. zur Feststellung systematischer Rechtsverstöße, möglichst schnell und reibungslos erfolgen. Geplant ist, wie aus Fachkreisen verlautet, die Einrichtung zentraler nationaler Fahrerlaubnisregister in den einzelnen Mitgliedsstaaten, vergleichbar dem Verkehrszentralregister in Flensburg, und deren Vernetzung zum Austausch fahrerlaubniserheblicher Informationen zwischen den Mitgliedsstaaten. Werden auf Seiten des Ausstellungsmitgliedsstaates trotz der Informationen keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, kann der Mitgliedsstaat, der die Informationen hatte und weitergegeben hat, gegen den in der Pflicht stehenden Ausstellungsmitgliedsstaat bei offensichtlichen und systematischen Rechtsverstößen ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 227 EG einleiten mit dem Ziel, eine Vertragspflichtverletzung aus der Richtlinie 91/439/EWG feststellen zu lassen.

Im Fall Kapper wären also die niederländischen Behörden in der Pflicht, den von den deutschen Behörden gegen die ordnungsgemäße Ausstellung des niederländischen Führerscheins erhobenen Bedenken nachzugehen.

Kapper wurde im vorliegenden Fall vom Strafrichter freigesprochen.

Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, was die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses angeht, die einzelnen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Anerkennung der von den einzelnen Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität. Anderslautende nationale Vorschriften, z. B. § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV, sind insoweit zu streichen[10]).

Zur Vorlagefrage 2)

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG ist so auszulegen, dass ein Mitgliedsstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedsstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedsstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist.

Konsequenzen für das deutsche Fahrerlaubnisrecht

Die Antwort des EuGH beinhaltet eine Ausnahme von dem in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG festgeschriebenen Grundsatz gegenseitiger Anerkennung der in den EU-/EWR-Mitgliedsstaaten ausgestellten Führerscheine und führt zu Art. 8 der Richtlinie 91/439/EWG, der einem Mitgliedsstaat unter den in Art. 8 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG genannten Umständen das Recht zur Überprüfung der tatsächlichen Gültigkeit des zu Umtauschzwecken vorgelegten Führerscheins gibt. Nach Ansicht des EuGH werden von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG nicht nur die von einem entsprechenden Antrag der umtauschwilligen Person abhängigen Führerschein-Umtauschfälle erfasst. Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG soll es den Mitgliedsstaaten bei enger Auslegung[11]) ermöglichen, in ihrem Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden[12]), denn es soll eine Umgehung der nationalen Fahrerlaubnisbeschränkungen, z. B. Führerscheintourismus, durch den Erwerb eines Führerscheins eines anderen Mitgliedsstaates verhindert werden. Für Inhaber einer gültigen EU-/EWR-Fahrerlaubnis mit ordentlichem Wohnsitz in

Deutschland sind die nationalen Einschränkungen der Fahrberechtigung in § 28 FeV geregelt. Nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV gilt die EU-/EWR-Fahrerlaubnis im Bundesgebiet u. a. nicht, wenn ein deutsches Strafgericht die Fahrerlaubnis vorläufig oder endgültig entzogen hat oder eine deutsche Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen hat. Gemäß § 69b StGB führt die rechtskräftige Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis durch den deutschen Strafrichter zum Erlöschen der Fahrberechtigung in Deutschland mit der Folge, dass nach Ablauf der Sperrfrist die Fahrberechtigung für Deutschland nicht automatisch wieder auflebt. Eine Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis (§§ 30, 31 FeV) während der Sperrfrist ist deshalb unzulässig. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass eine EU-/EWR-einheitliche Vollstreckungsordnung für national verhängte rechtskräftige Fahrverbote und Fahrerlaubnisentziehungen überfällig ist. Das entsprechende EU-Übereinkommen v. 17. 06. 1998 (ABl. EG C 216/2 v. 10. 07. 1998) ist bereits gezeichnet, aber immer noch nicht ratifiziert. Zur Zeit wirkt nur die Fahrerlaubnisentziehung durch einen Strafrichter im Wohnsitzstaat auch im Ausland, also die Entziehung einer deutschen Fahrerlaubnis durch einen deutschen Strafrichter. Entzieht z. B. ein polnisches Gericht die deutsche Fahrerlaubnis, dürfen nur in Polen keine fahrerlaubnispflichtigen Kfz geführt werden. In den übrigen Staaten darf unbehelligt gefahren werden[13]).

Wenn der EuGH auf den Ablauf der Sperrfrist zur Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis abstellt, so ist daraus zu entnehmen, dass er bei der Auslegung des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG entscheidend auf die datenmäßig bestimmte **Endlichkeit einer Sperrfrist** abstellt[14]) und deshalb die vom deutschen Strafrichter zu verhängende Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und eine zeitlich begrenzte Sperrfrist (§ 69a, § 69b StGB) im Auge hat. Ist die deutsche Sperrfrist abgelaufen, dann ist der Weg frei für die Anerkennung eines nach dem Ablauf der Sperrfrist im EU-/EWR-Ausland erworbenen Führerscheins. **Die nationale Vorschrift des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV müsste insoweit ergänzt werden**.

Nach Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis und Ablauf der Sperrfrist muss, bei ordentlichem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat im Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung, die neue Fahrerlaubnis dieses Wohnsitzstaates nach der Richtlinie 91/439/EWG ohne Rücksicht auf mögliche deutsche Fahreignungszweifel anerkannt werden. Daten über deutsche Fahreignungszweifel können an ausländische Führerscheinbehörden auf Anfrage übermittelt werden gemäß § 30 Abs. 7, § 30a Abs. 5 StVG (Verkehrszentralregister), §§ 50, 55, 56 StVG (Fahrerlaubnisregister); §§ 51, 56 FeV. Werden der ausländischen Behörde Fahreignungszweifel bekannt, z. B. wegen der vom Fahrerlaubnisbewerber gemachten Angaben zu einer in einem anderen Mitgliedsland entzogenen Fahrerlaubnis oder durch Übermittlung vorgenannter Registerdaten, kann sie diese Zweifel bei der Ausstellung ihres Führerscheins berücksichtigen, muss es aber nicht. Die fehlende Bindung der ausländischen EU-/EWR-Ausstellungsbehörde an eine endgültige Fahrerlaubnisentziehung durch eine deutsche Behörde ist ein Mangel im Fahrerlaubnisrecht der Mitgliedsstaaten. Auch in dem von Deutschland noch nicht ratifizierten EU-Abkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis ist eine derartige Bindung nicht vorgesehen, weil das Recht des Wohnsitzstaates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis weiter maßgebend ist[15]). Gerade im Bereich von Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum sind die deutschen Fahreignungsanforderungen strenger als die in der Richtlinie 91/439/EWG für die EU-/EWR-Mitgliedsstaaten bestimmten Mindestanforderungen, wonach nur bei Abhängigkeit von diesen Drogen die Erteilung einer Fahrerlaubnis versagt wird[16]).

Nach Rückverlegung des Wohnsitzes nach Deutschland kann mit der nach Ablauf der deutschen Sperrfrist erteilten ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis unbeanstandet in Deutschland gefahren werden. GEIGER will die automatische Anerkennung der nach Ablauf der deutschen Sperrfrist erteilten ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis nur dann gelten lassen, wenn keine weiteren Anforderungen an die Wiedererteilung einer deutschen Fahrerlaubnis gestellt werden können[17]). Für diese Auslegung im Wege „teleologischer Reduktion" spricht aber angesichts der vom EuGH geforderten „engen" Auslegung nationaler Sonderregelungen wenig. Mögliche Fahreignungsbedenken nach deutschem Fahrerlaubnisrecht i. S. d. §§ 11–14 FeV können, wenn sie der Führerscheinbehörde z. B. durch die Polizei nach § 2 Abs. 12 StVG bekannt geworden sind, unter Umständen zur **verwaltungsbehördlichen Aberkennung des Rechts führen, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen (§ 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1, 5 FeV;** siehe auch § 4 Abs. 4 IntKfzVO). Weiter bestehende Verkehrssicherheitsbedenken gegen diese Verfahrensweise können erst durch eine endgültige übereinstimmende Gemeinschaftsregelung der Mitgliedsstaaten mit gleichwertigen Verkehrssicherheitssystemen bei der Fahrerlaubniserteilung behoben werden. **Die deutschen Strafverfolgungsbehörden müssen die ausländische EU-/EWR-Fahrerlaubnis als gültig anerkennen.** Der Ablauf der Sperrfrist ist aus dem Verkehrszentralregister zu entnehmen. Etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erteilung der ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis, z. B. wegen einer Alkoholproblematik, sind dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439/EWG mit einer kurzen Begründung z. w. V. mitzuteilen. Eine Abschrift dieser Mitteilung sollte der für den deutschen Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers zuständigen Führerscheinbehörde übersandt werden.

Eine **nach Ablauf der deutschen Sperrfrist** erteilte **Drittstaaten**-Fahrerlaubnis, z. B. Libanon, Türkei, Schweiz, führt aber **nicht** zur automatischen Anerkennung in Deutschland, weil insoweit die in der EU-/EWR-Gemeinschaft bereits bestehenden fahrerlaubnisrechtlichen Gemeinsamkeiten fehlen. In diesen Fällen ist wie bisher zu verfahren, d. h. zunächst muss der Wohnsitz i. S. d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 IntKfzVO überprüft werden. Wohnte der Inhaber der Drittstaaten-Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Erteilung dieser ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland (Studenten-Sonderfall beachten!), ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Fahrens ohne die erforderliche Fahrerlaubnis einzuleiten. In Fällen nicht erwiesener Kraftfahreignung dürfen in Deutschland wohnende Drittstaaten-Fahrerlaubnisinhaber erst nach Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis oder unter Vorlage der gemäß § 4 Abs. 4 IntKfzVO erteilten Fahrberechtigung in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Kfz führen.

Was im Fall einer **lebenslangen** Sperrfrist (§ 69a Abs. 1 S. 2 StGB), deren Endlosigkeit ohne wesentliches Verkehrssicherheitsrisiko in ein nach Jahren bestimmtes Höchstmaß geändert werden könnte, und der verwaltungsbehördlichen Fahrerlaubnisentziehung (§ 3 StVG), die keine Sperrfristen kennt, gelten soll, wird vom EuGH nicht erörtert. Möglicherweise deshalb nicht, weil die deutsche Seite die nationalen Besonderheiten der Fahreignungsbeurteilung – z. B. Fahrerlaubnisentziehung ist keine Kriminalstrafe, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung; bei Alkoholproblematik eine medizinisch-psychologische Begutachtung (§ 13 FeV) – nicht in dem erforderlichen Maße fachkompetent vorgetragen und vertreten hat. In letztgenannten Fällen darf von einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis im Inland erst wieder Gebrauch gemacht werden, wenn die

Gründe für die Entziehung oder Sperrfrist nicht mehr bestehen und ein entsprechender Antrag auf Inland-Fahrberechtigung positiv beschieden worden ist (§ 28 Abs. 5 FeV). Für Fälle, die unter § 4 IntKfzVO fallen, gilt Entsprechendes in § 4 Abs. 4 IntKfzVO. Das wird bestätigt durch einen Beschluss des VGH Baden-Württemberg v. 11. 02. 2003[18]), wonach der Inhaber einer schweizerischen Fahrerlaubnis, der in Deutschland wohnt und dem die deutsche Fahrerlaubnis wegen einer Alkoholproblematik i. S. d. § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzVO verwaltungsbehördlich (also ohne Sperrfrist) entzogen worden war, mit der schweizerischen Fahrerlaubnis in Deutschland nicht fahren darf, unabhängig davon, ob die ausländische Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis bereits bestand oder ob sie erst später erworben wurde.

Die Inland-Fahrberechtigung nach § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzVO ist im Verkehrszentralregister einzutragen (§ 28 Abs. 3 Nr. 13 StVG) und hier auch im Bedarfsfall von den Strafverfolgungsbehörden abzurufen.

Rechtlich ist gegen die Antworten des EuGH auf die gestellten beiden Fragen nichts einzuwenden. Der leidige Führerscheintourismus, den der EuGH auch verhindern möchte, wurde allerdings nicht erschwert. Im Gegenteil, anders als bisher müssen die deutschen Behörden den von einer ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnisbehörde erteilten Führerschein zunächst auch als gültig anerkennen, wenn

– vieles für einen Scheinwohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers im Land der Fahrerlaubniserteilung spricht,
– die ausländische Fahrerlaubnis erteilt wurde nach Ablauf der von einem deutschen Strafrichter in Verbindung mit der Fahrerlaubnisentziehung verhängten Sperrfrist.

Diese Fahrberechtigung in Deutschland endet erst, wenn

– die deutsche Verwaltungsbehörde (am Wohnsitz des Fahrerlaubnisinhabers) das Recht in Deutschland von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, aberkennt (§ 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1, 5 FeV) oder
– die ausländische Ausstellerbehörde die Fahrerlaubnis wieder entzieht.

Bis dahin dürfen aber, anders als bis zu der EuGH-Entscheidung, verkehrsgefährliche Kraftfahrer in Deutschland fahrerlaubnispflichtige Kfz führen. Die so gewonnene Fahrberechtigung dürfte in den meisten Fällen zwar nur kurzzeitig andauern, bis die kontrollierende Polizei durch einen Blick in die Personalien (Wohnsitz) und das Verkehrszentralregister einen Verdacht auf Führerscheintourismus schöpft und diesen Verdacht umgehend an die Führerscheinbehörde weitergibt, damit diese gefährlichen Kraftfahrer schnellstmöglich aus dem Verkehr gezogen werden. Aber bei allem Verständnis für die vom EuGH geförderte Freizügigkeit des Verkehrs unter den Mitgliedsstaaten ist diese Fahrberechtigung wahrscheinlich charakterlich ungeeigneter Kraftfahrer im Verkehrssicherheitsinteresse kaum hinnehmbar. BRÄUTIGAM sieht die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, wegen der den deutschen Führerscheinbehörden möglichen Maßnahmen gemäß §§ 11 bis 14 FeV, § 46 FeV[19]). Bevor diese Maßnahmen, z. B. in der Form der Aberkennung des Rechts von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen (§ 46 Abs. 5 FeV), greifen, vergeht aber Zeit.

Es fehlt insoweit für die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Verhinderung des Führerscheintourismus ein europäisches Fahrerlaubnisregister oder eine Vernetzung jeweiliger nationaler Verkehrszentralregister mit verbessertem Informations- und Datenaustausch[20]) und letztlich ein **gemeinschaftliches Fahrerlaubnisrecht,** das Fahreignungsbedenken begrifflich genau beschreibt und im Bereich besonders gefährlicher Fahr-

eignungsmängel, z. B. Alkohol, Drogen, Aggressivität, **einheitliche Maßstäbe und Maßnahmen,** z. B. medizinisch-psychologische und ärztliche Gutachten, zur Überprüfung der Fahreignung, vorsieht. Wenn das gegeben ist, besteht keine Motivation mehr für Führerscheintourismus. Zur Zeit können die Strafverfolgungsbehörden im Regelfall dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, der laut Ausweis in Deutschland wohnt, nur durch einen Blick in das Verkehrszentralregister auf die Schliche kommen, wenn die deutsche Fahrerlaubnis entzogen wurde. Hier sind die kontrollierenden Polizeiorgane besonders in die Pflicht genommen.

Zusammenfassung

Der EuGH hat mit verbindlicher Wirkung für die nationalen Gerichte der EU-/EWR-Staaten entschieden:

1) Die Führerschein- und Strafverfolgungsbehörden eines EU-/EWR-Staates müssen anerkennen, dass der Inhaber eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellungsstaat hatte.

2) Nach Ablauf der von einem deutschen Strafrichter im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnisentziehung verhängten Sperrfrist muss ein von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellter Führerschein als gültig anerkannt werden.

Im nationalen deutschen Fahrerlaubnisrecht zwingt die Entscheidung zu 1) zur Streichung des anderslautenden § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV, und die Entscheidung zu 2) zur entsprechenden Ergänzung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV.

Bei ernsthaften Zweifeln an der ordnungsgemäßen Erteilung der ausländischen EU-/EWR-Fahrerlaubnis kann der Weg des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 227 EG beschritten werden.

Unter vorgenannten Umständen können in Deutschland bis zur verwaltungsbehördlichen Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, oder der Aufhebung der ausländischen Fahrerlaubnis durch den Ausstellerstaat Kraftfahrzeuge der aus dem Führerschein ersichtlichen Fahrerlaubnisklassen geführt werden. Dadurch wird der Führerscheintourismus zu Lasten der Verkehrssicherheit zeitweise erleichtert.

Unberührt von der EuGH-Entscheidung sind die Fälle einer nach deutschem Strafrecht verhängten lebenslangen Sperrfrist, der Fahrerlaubnisentziehung durch eine deutsche Verwaltungsbehörde sowie die Drittstaaten-Fahrerlaubnisse.

Insgesamt ist schnellstmöglich die Einrichtung eines nationalen Verkehrszentralregisters in den einzelnen Mitgliedsstaaten, deren Vernetzung unter den Mitgliedsstaaten und die Verpflichtung zum Informations- und Datenaustausch im Bereich der wegen Alkohol-, Drogen und Aggressionsauffälligkeiten besonders verkehrsgefährlichen Kraftfahrer erforderlich. Darüber hinaus sind EU-/EWR-einheitliche Maßstäbe und gegenseitig verpflichtende Maßnahmen bei Fahreignungsbedenken notwendig. Wenn das gegeben ist, dürfte auch keine Motivation mehr für Führerscheintourismus bestehen.

Schlüsselwörter

Führerscheintourismus – Zweite Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG – Inländische Anerkennung ausländischer EU-/EWR-Führerscheine – Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis – Änderungen der deutschen Fahrerlaubnis-Verordnung

Summary

With binding effect on all national Courts of Justice the European Court of Justice decided the following:

1.) The driving licencing and criminal prosecution authority of any EU/EEA state must accept that the holder of a driving licence issued by another member state is a legal resident in that state, at the time of issuing.

2.) After a driving ban imposed by a German Criminal Judge as part of the withdrawal of driving licences lapses, the driving licence issued by a member state needs to be accepted.

Within the German National Driving Licencing Law it is necessary that the decision with regard to 1.) be the cancellation of the current §28 sec.4 no. 2 FeV, which states the opposite and with regard to 2.) the corresponding amendment of §28 sec.4 no.3 FeV.

In cases of serious doubt with regard to the issuing of foreign EU/EEA driving licences proceedings in case of an infringement of the agreement can be initiated according to Art. 227 EG.

Under the above mentioned circumstances there could be an administrative disallowing of the legal status of the foreign driving licence by the German state or the revoking of the driving licence by the issuing state. This would mean a temporary relieving of driving licence tourism at the cost of road safety.

The European Court of Justice decision does not affect permanent driving ban imposed by a German Criminal Court, driving licence withdrawals by German administration or licences from third countries.

It is imperative that a central registration network be established, which would oblige member states to exchange information and data on drivers such as alcohol, drugs, aggressive behaviour of particularly dangerous participants in road traffic. Furthermore there is definite need for uniform standard within the EU/EEA as well as for reciprocal measures with regard to doubts of driver ability. If these needs are met then the demand for driving licence tourism should cease to exist.

Keywords

driving licence tourism – Second driving licence guideline 91/439/EEC – national recognition of international EU/EEA driving licences – ban on issuing a driving licence – change of the German driving licensing decree

Anmerkungen

Diesem Beitrag liegt ein Vortrag zugrunde, der am 02. 12. 2004 in Wildeshausen auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts in Oldenburg für die Amtsanwälte aus Osnabrück und Oldenburg gehalten wurde.

Fußnoten

[1]) NZV 2002, 406.
[2]) NZV 2004, 321, 322 Anm. 9.
[3]) EuGHE 15, 165.
[4]) BVerfG in NJW 1971, 2122; Amtsanwaltsblatt 2004 Nr. 3 S. 6.
[5]) EuGH in BA a. a. O. S. 453.
[6]) EuGH in BA a. a. O. S. 453.
[7]) Anm. zu EuGH in DAR 2004, 340.
[8]) BA 2004, 450 ff.
[9]) EuGH in BA 2004, 454.
[10]) Vgl. Otte/Kühner in NZV 2004, 321, 326; Kalus in VD 2004, 147, 151.
[11]) EuGH in BA 2004, 458.
[12]) EuGH in BA 2004 a. a. O.
[13]) Dazu Berz in NZV 2000, 145.
[14]) Otte/Kühner a. a. O. S. 321, 326.
[15]) Vgl. Otte/Kühner a. a. O. S. 328.
[16]) Dazu Otte/Kühner a. a. O. S. 324.
[17]) Anm. zu EuGH in DAR 2004, 340, 341 und DAR 2004, 691.
[18]) NZV 2003, 591.
[19]) Bemerkung zu der EuGH-Entscheidung v. 29. 04. 2004 in BA 2004, 444.
[20]) Vgl. Otte/Kühner a. a. O. S. 329; Kalus a. a. O. S. 147, 152.

Anschrift des Verfassers:

Oberamtsanwalt i. R.
Peter Grohmann
Albert-Schweitzer-Ring 17
31139 Hildesheim

UWE SCHEFFLER

Gedanken anläßlich der Beschlüsse des AK VI „Verkehrsüberwachung in Deutschland und Europa“ des 43. VGT

Ausgangspunkt des Arbeitskreises VI des 43. Deutschen Verkehrsgerichtstages waren Empfehlungen der Europäischen Kommission zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit (s. dazu näher den Bericht über den 43. VGT von BENJAMIN und den dokumentierten Arbeitskreis VI in diesem Heft). Den Empfehlungen ist schon die Selbstverpflichtung der Kommission angefügt, „einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten …, falls die … genannten Verbesserungen nicht“ – schon aufgrund der unverbindlichen Empfehlungen – „erreicht werden“; eine solche Richtlinie müßte dann zwingend national umgesetzt werden.

Unter zwei Aspekten besteht Anlaß zu einigen nachdenklichen Bemerkungen:

– Zum einen könnten durch die EU-Kommissionsempfehlungen die skeptischen Stimmen, der europäische Einfluß auf die deutsche Rechtsordnung würde zu groß, und
– zum anderen könnten durch die AK-Empfehlungen die skeptischen Stimmen, der VGT könnte an Einfluß auf die deutsche Rechtsordnung verlieren,

Auftrieb erhalten.

Der Reihe nach:

I. Die *EU-Kommissionsempfehlungen* wollen, vereinfacht gesagt, die Zahl der Verkehrstoten europaweit dadurch halbieren, daß den EU-Mitgliedsstaaten einheitlich (erst einmal nur) „empfohlen“ wird, die drei von der Kommission bezeichneten Hauptursachen – Alkoholisierung, Geschwindigkeitsüberschreitung, keine Sicherheitsgurtanlegung – durch bestimmte, vor allem restriktive Maßnahmen zurückzudrängen, die der Verkehrspolitik der drei in der Statistik am besten dastehenden EU-Staaten „abgeguckt“ sind.

Nun fragt sich selbst der eifrigste Europäer schnell, warum sich z. B. Deutschland mit einer Gurtanlegequote von etwa 90 % verpflichtet sehen sollte, mehrmals im Jahr „intensive Durchsetzungskampagnen zur Gurtpflicht mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen“ durchzuführen – eine Maßnahme, sicherlich sinnvoll in Staaten, in denen etwa Taxifahrer Anschnallversuche ihrer Fahrgäste als Mißtrauenskundgebung hinsichtlich ihrer Fahrkünste interpretieren. Man kann, um ein Bild zu wagen, zwar auch leichte Erkältungen medikamentös behandeln – aber doch wohl mit geringerer Dosierung oder gar anderen Mitteln als eine ausgewachsene Grippeinfektion.

Vor allem aber: Es kann doch nicht sein, daß das nationale Rechts- und vor allem Verfassungsverständnis, das sich ja nicht entwickelt hat, um Unfalltote zu produzieren, weggewischt werden soll, als handele es sich um eine obsolete Ausführungsvorschrift zum Einkommenssteuergesetz:

Schon die Kommissionsempfehlung, die Einhaltung der Gurtpflicht müsse „in jedem Einzelfall durchgesetzt“ werden, indem „das betreffende Fahrzeug angehalten wird“, und habe „durch Auferlegung und Durchsetzung von Sanktionen … geahndet“ zu werden, ist mit dem das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht – übrigens aus guten Gründen – beherrschenden Opportunitätsprinzip unvereinbar. Auch die weitere Forderung der Kommission zur Gurtpflicht, nämlich sicherzustellen, daß die Sanktionen auch „abschreckend“ sind,

„anstatt – wie das gegenwärtig manchmal der Fall ist – … nur eine Verwarnung auszusprechen", ignoriert völlig die (deutsche) verfassungsrechtliche Problematik, daß reine Selbstgefährdungen mangels der Verletzung (fremder) Rechtsgüter nicht sanktioniert werden dürfen (apodiktisch AG Albstadt, NJW 1985, 927: „Das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts verletzt offensichtlich nicht die Rechte anderer"; ähnlich aber auch kein Geringerer als JAGUSCH [NJW 1977, 940]; das BVerfG [Kammer] freilich betont in Übereinstimmung mit der h. M., es würde „ein Unfallbeteiligter, der durch den Schutz des Sicherheitsgurtes nicht oder nur leicht verletzt worden ist, eher noch sachgerecht reagieren können, wo dies erforderlich ist, um die Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden" [NJW 1987, 180]). Verschärft wird das Problem noch dadurch, daß bekanntlich Gurte (in Einzelfällen) erst schwerere Verletzungen bewirken können. Und es ist schließlich nicht zu vergessen, daß die Verhältnismäßigkeit in solch einer Gemengelage mit einer maßvollen Bußgeldhöhe zusammenhängen kann (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1985, 3085 [3087]). – Das sind alles jedenfalls Rechtsfragen, die (nur) vom nationalen Verfassungsverständnis ausgehend zu entscheiden sind.

Noch schärfer stellt sich diese Problematik bei der EU-Kommissionsempfehlung, bei Geschwindigkeitsverstößen doch einfach „automatisierte Erfassungssysteme in Kombination mit Verfahren, die ausreichende Kapazität für die Verfolgung einer großen Zahl von Verstößen haben", einzusetzen: „Das wird praktisch nur dadurch möglich, dass das Nummernschild an der Fahrzeugrückseite fotografiert wird und der Fahrzeughalter anschließend haftbar gemacht wird" (AK-Referentin DE VRIES von der Europäischen Kommission). Nun kann man eine solche Halterhaftung aus deutscher Sicht mit Fug und Recht – Stichwort: Verdachtsstrafe, Aushebelung des Zeugnisverweigerungsrechts – als Verstoß „gegen die elementarsten Grundsätze unseres Strafrechts" (AK-Referent SCHÄPE) ansehen. Auch das BVerfG hat in seinem Kammerbeschluß zu § 25a StVG (NJW 1989, 2679) besonders auf die „typische Ermittlungssituation bei Park- und Haltverstößen" sowie auf deren „Bagatellcharakter" hingewiesen und vor allem betont, daß es bei § 25a StVG nur um die Kostenhaftung und gerade nicht um eine „Sanktion i. S. einer strafähnlichen Maßnahme" ginge. Die von der Kommission gewünschten „abschreckenden" Sanktionen, die „im Falle wiederholter schwerer Verstöße durch die gleiche Person strenger werden", sind aber genau dies.

Für den Themenbereich dieser Zeitschrift aber noch interessanter ist die Empfehlung der Europäischen Kommission nach „stichprobenweisen Atemalkoholkontrollen" – nichts anderes als die Forderung nach der Aufgabe des Prinzips, daß der Bürger sich nur im Verdachtsfall strafrechtlichen (einschl. ordnungswidrigkeitenrechtlichen) Ermittlungsmaßnahmen aussetzen muß – ein Prinzip, das heute § 36 Abs. 5 StVO zwar schon tangiert, aber grundsätzlich respektiert.

Der AK VI des 43. VGT hat sich dennoch für die verdachtslose Atemalkoholkontrolle ausgesprochen, verbunden mit dem Zusatz, daß deren Verweigerung einen für die Blutentnahme nach § 81a StPO hinreichenden Tatverdacht begründen soll. Diese von SCHÄPE vorsichtig („Nemo-tenetur-Prinzip bleibt zu prüfen" / „Frage der Verhältnismäßigkeit [ist] wohlwollend zu prüfen") eingebrachte „Fiktion" (Erdichtung!) – ein bezeichnendes Wort! – ist nun verfassungsrechtlich hoch fragwürdig (letztendlich auch SCHÄPE: „dogmatische Bedenken … müssen … zurückstehen"). Prägnanter als das LG Regensburg (StraFo 2003, 127 [128]) zum Parallelfall der Verweigerung eines „freiwilligen" DNA-Tests zur Tätermittlung kann man dies wohl kaum ausdrücken: „… es widerspricht rechtsstaatlichen

Grundsätzen, dass das fehlende Einverständnis mit einer Maßnahme, die zum Zeitpunkt der Weigerung mangels Anfangsverdacht noch nicht gem. § 81a StPO richterlich angeordnet werden durfte, dazu führt, dass die richterliche Anordnung dann auf Grund dieser Weigerung zulässig wird. Auch hat das BVerfG … (NJW 1996, 1587, 1588) im Zusammenhang mit der festgestellten Zulässigkeit von freiwilligen DNA-Massen-Tests betont, dass die Verweigerung der Blutentnahme … nicht als ein den Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer begründendes oder bestärkendes Indiz gewertet werden darf.“ Ähnlich hatte der BGH – XII. Zivilsenat – wenige Tage vor dem 43. VGT zur „heimlichen“ DNA-Vaterschaftsanalyse deutlich gemacht: „… die Weigerung des Kindes oder der Mutter …, der Einholung einer solchen Analyse … zuzustimmen, ist als solche regelmäßig nicht geeignet, einen Anfangsverdacht [der Nichtvaterschaft] zu begründen“ (so die von vielen Medien in den Tagen vor dem 43. VGT aufgegriffene Presserklärung des BGH; hier zit. n. MDR 3/2005, S. R 9). Sonst würde das Informationelle Selbstbestimmungsrecht „ausgehöhlt“, indem „die Informationen, die dieses Grundrecht schützen will, immer dann im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme preisgegeben werden müßten, wenn dies dem Willen des Betroffenen zuwiderläuft und die freiwillige Preisgabe deshalb zuvor abgelehnt wurde“ (BGH, NJW 2005, 497 [498]). Und weiter, mit nicht zu überbietender Deutlichkeit: „Denn wenn das Gesetz eine Verpflichtung, Untersuchungen … zu dulden, nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, kann ihre Verweigerung nicht dazu herangezogen werden, diese Voraussetzungen zu bejahen.“ Übrigens gilt im Ergebnis sinngemäß Entsprechendes selbst bei Berufung eines Zeugen auf § 55 StPO: „Die Aussageverweigerung allein darf nicht zum Anlaß eines Ermittlungsverfahrens genommen werden“ (DAHS in LR, 25. Aufl. 1998, § 55 Rn. 21; s. auch BVerfG [Kammer], NJW 1999, 779; 2002, 1411; BGHSt 38, 302; bei HOLTZ, MDR 1993, 772).

II. Nun geht es mir dennoch nicht um die Schelte dieser *Arbeitskreisergebnisse,* die – wie regelmäßig auf den Verkehrsgerichtstagen – nach ausführlicher und ernster Diskussion gefunden wurden. Es geht mir um etwas anderes:

Arbeitskreisergebnisse finden in der Öffentlichkeit und auch in der Politik deshalb große Beachtung, weil sie als Empfehlungen „des“ VGT verstanden werden (vgl. etwa aus dem Kurzbericht der „Berliner Morgenpost“ vom 29. 01. 2005 zu den Ergebnissen eines [!] AK: „Der Verkehrsgerichtstag in Goslar lehnte gestern … ab. Das bestehende Instrumentarium … sei ausreichend …, befand die Mehrheit der 1500 Experten aus Justiz, Verwaltung, Verbänden und Versicherungswirtschaft.“).

Der Verkehrs-„Gerichtstag“, an die alte Institution des Things erinnernd, ein Treffen, an dem alle am Verkehrsrecht Interessierten ohne Wenn und Aber aktiv mit Stimmrecht teilnehmen können, hat die Aura urdemokratischer Tradition. Daß die Kehrseite mangelnde Repräsentativität ist, die schon aus der Existenz eines mehr oder weniger großzügigen Dienstreiserechts (nur) für manche der einschlägigen Berufsgruppen folgt, liegt auf der Hand.

Wenn nun aber Arbeitskreisthemen überwiegend die Angehörigen einer Berufsgruppe anziehen – der Leiter des AK VI, GRAEGER, wies mehrfach auf die aus Polizeibeamten bestehende Mehrheit in seinem AK hin –, die sachorientiert, aber eben aus einer bestimmten, beruflich geprägten Sichtweise die anstehenden Fragen diskutieren und votieren, dann ergibt das eben eigentlich nicht mehr Ergebnisse „des“ VGT. Die Diskrepanz zwischen den Empfehlungen des AK VI zur Halterhaftung (im Verwarnungsgeldbereich) und der Eröffnungsansprache des Präsidenten des VGT, DENCKER (in diesem Heft), der dort gerade die

Halterhaftung als „prinzipiell verfehlt“ unter Hinweis auf Art. 6 EMRK und den Verfassungsrang des Schuldprinzips bezeichnet hatte, möge dies anschaulich illustrieren.

Es wäre schade, wenn irgendwann die in Goslar gefaßten Empfehlungen ähnlich distanziert zur Kenntnis genommen würden wie häufig Beschlüsse berufsständischer (Jahres-)-Tagungen …

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler
Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozeßrecht und Kriminologie
Europa-Universität Viadrina
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Dokumentation

43. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 26. bis 28. Januar 2005 in Goslar

Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise

Seit über vier Jahrzehnten lädt die Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaften e.V. alljährlich diejenigen, die auf den Gebieten des Verkehrsrechts und den diesem Rechtsgebiet verbundenen Wissenschaften tätig sind, zum Deutschen Verkehrsgerichtstag nach Goslar ein.

Auch in diesem Jahr fanden sich etwa 1 500 Teilnehmer ein.

Während der traditionellen Eröffnungsfeier in der Kaiserpfalz hob Generalbundesanwalt KAY NEHM, Präsident der veranstaltenden Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaften e.V., in seiner *Begrüßungsansprache* u. a. hervor, dass im vergangenen Jahr die Zahl der Verkehrstoten mit voraussichtlich 5 850 auf den niedrigsten Stand seit der Einführung dieser Statistik vor 50 Jahren gesunken sei. Da aber „menschliche Unzulänglichkeiten" nach wie vor die Hauptunfallursachen seien, bedürfe es auch weiterhin zur Änderung individueller Verhaltensweisen stetiger Überzeugungsarbeit, „bisweilen auch der nachdrücklichen verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung, wenn nicht gar der gerichtlichen Bestrafung." Das gelte insbesondere für die Hauptunfallursachen Alkohol, Drogen und überhöhte Geschwindigkeit. Vor allem bei jungen Kraftfahrern zwischen 18 und 25 Jahren sei diesbezüglich auch in der Zukunft noch viel zu tun.

Im Anschluss daran betonte Prof. Dr. FRIEDRICH DENCKER, Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages, in seiner *Eröffnungsansprache,* dass den auf die Verkehrssicherheit bezogenen Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission mit Vorsicht zu begegnen sei. Das gelte jedenfalls solange sich diese Bestrebungen in „möglichst viel Kontrolle und Repression" erschöpfen. Gegen die (in den Niederlanden praktizierte) europaweite Einführung der Halterhaftung bei Geschwindigkeitsverstößen äußerte er mit Blick auf das Schuldprinzip ebenfalls Bedenken. Im Hinblick auf die hohe Gurtanlegequote in Deutschland führte er aus, dass diese nicht durch besonders viel Kontrolle und Repression erreicht worden sei, sondern vielmehr durch Aufklärungsmaßnahmen und die Zivilrechtsprechung. Die Eröffnungsansprache DENCKERS ist aufgrund des Bezuges zur Thematik dieser Fachzeitschrift vollständig abgedruckt in diesem Heft.

Prof. Dr. Dr. h.c. SPIROS SIMITIS aus Frankfurt am Main thematisiert in seinem *Plenarvortrag* „Maut, Videoüberwachung … – was ist uns der Datenschutz noch wert?" die immer größer werdende Datenflut und Datenverarbeitung und deren heutige Bedeutung in allen sozialen Bereichen. Er stellte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das „die Kommunikations- und Partizipationsfähigkeit des Einzelnen erst ermöglicht", als Grundrecht und insbesondere als unverzichtbare Demokratievoraussetzung dar.

Im *Arbeitskreis I* „VVG-Reform – Alles-oder-Nichts-Prinzip – Mehr Verbraucherschutz – Deckungsschutz trotz Zahlungsverzugs" ging Dr. BRUNO GAS u. a. auf die von der VVG-

Reformkommission zum fahrlässigen Verhalten von Versicherungsnehmern aufgestellten Grundsätze ein, die eine Abkehr vom Alles-oder-Nichts-Prinzip beinhalten: Einfache Fahrlässigkeit soll nicht mehr „sanktioniert" werden; bei grobfahrlässigem Verhalten soll die Entschädigung in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers „gequotelt" werden; die Quotelung greifte nur dann und nur insoweit, als das grobfahrlässige Verhalten für die Entstehung oder den Umfang des Schadens kausal ist. Insbesondere diese Punkte gewinnen an Bedeutung, wenn der Fahrzeugführer unter Alkoholeinfluss steht. Eine vollständige Kürzung der Entschädigung in der Kaskoversicherung setze einen besonders schweren Verkehrsverstoß voraus, was z. B. beim Fahren unter erheblichem Alkoholeinfluss der Fall sei. Dieser Vorschlag der VVG-Reformkommission, bei grob fahrlässigen Vertragsverletzungen des Versicherungsnehmers das Alles-oder-Nichts-Prinzip durch eine verschuldensabhängige „Quotelung" zu ersetzen, sollte, so die mit knapper Mehrheit zustandegekommene Empfehlung des Arbeitskreises nicht im VVG-neu umgesetzt werden.

Unter der Leitung von Frau Dr. GERDA MÜLLER, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, wurde im *Arbeitskreis II* das neue Rechtsmittelrecht im Zivilprozess thematisiert. Die Referenten HIRTZ und NETZER kritisierten die auch in anderen Rechtsgebieten erkennbare Tendenz zur überschnellen Reform der Reform der Reform … HIRTZ mahnte ausdrücklich eine Verlässlichkeit des Verfahrensrechts an. Der Arbeitskreis entschied sich sodann u. a. für folgende Empfehlung: „… tief greifende Eingriffe in den Zivilprozess sind derzeit nicht veranlasst. Der Zivilprozess eignet sich nicht für kurzatmige Veränderungen."

ANGELA DIEDRICHSEN, Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, leitete den mit rund 37 % aller angemeldeten Teilnehmer größten *Arbeitskreis III* des diesjährigen VGT, der den „Abfindungsvergleich beim Personenschaden" zum Gegenstand hatte. Im Ergebnis votierte der Arbeitskreis u. a. dafür, dass eine Änderung des § 843 Abs. 3 BGB nicht erforderlich sei und es grundsätzlich Sache der Vergleichsparteien sei, die Rechenparameter für die Errechnung des Kapitalbetrages der Abfindung zu vereinbaren.

Der *Arbeitskreis IV,* „Strafrecht gegen Verkehrsrowdies – Spezieller Straftatbestand? – Ermittlungsprobleme – Sanktionen" unter der Leitung von Frau Dr. INGEBORG TEPPERWIEN, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, fand in der Presse erwartungsgemäß das größte Echo. Zentrales Thema des Arbeitskreises war die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts im Kampf gegen „Verkehrsrowdies".

Nach PRASSER sei mangels empirischer Erhebungen überhaupt fraglich, ob vermehrt Verkehrsrowdytum zu beobachten sei.

Die Problematik der Bekämpfung von Rowdytum im Straßenverkehr liege nach Auffassung von KNAACK nicht in der materiellrechtlichen Ausgestaltung der Strafnormen und deren Rechtsfolgen, sondern vielmehr in der Rekonstruierbarkeit des Tatgeschehens und dem Nachweis der Täterschaft. Es sollte die Rückkopplung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei verbessert werden, insbesondere sollte der Polizei mitgeteilt werden, worauf bei den Ermittlungen gegen Verkehrsrowdies besonders zu achten sei. Da Ursache des vorhandenen Aggressionspotentials im Straßenverkehr die zunehmende Verkehrsdichte sei, sei auch genau hier der Ansatzpunkt zu suchen, um dieser Aggression entgegenzuwirken. So führte KNAACK aus, dass eine Homogenisierung des Verkehrsablaufs durch situationsangepasste Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote sowie

eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege durch intelligente Steuerungsmechanismen der Verkehrsströme empfehlenswert sei.

Sprach sich der ACE – Auto Club Deutschland in einer Pressemitteilung zum Verkehrsgerichtstag dahingehend aus, die Verkehrsteilnehmer seien zu ermutigen, Aggressionsdelikte, wie etwa Nötigung durch Drängeln, bei der Polizei anzuzeigen, so forderte PRASSER in seinem Referat unter Hinweis auf die Überregulierung des Straßenverkehrs, durch faktische und rechtliche Deregulierung eine Chance für mehr Spielraum im Umgang der Verkehrsteilnehmer untereinander zu schaffen. Da Nötigung und Beleidigung im Straßenverkehr als Ordnungswidrigkeit einzustufen sei, sollten diese Straftatbestände bei derartigen Fehlverhalten im Straßenverkehr nicht zur Geltung kommen. Die §§ 315 ff. StGB seien dafür ausreichend. Diese Entkriminalisierungsvorschläge stießen in der Diskussion auf heftige Kritik.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die derzeitige richterliche Auslegung der geltenden Vorschriften angemessen erfolge.

Weiterhin wurde in der Diskussion vorgeschlagen, Möglichkeiten zu schaffen, in geeigneten Fällen die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Bewährung auszusetzen.

Nach Entziehung der Fahrerlaubnis sollte gegebenenfalls die Wiedererteilung obligatorisch von einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig sein.

Ein einheitliches Tempolimit auf Autobahnen wurde kontrovers diskutiert. Der Arbeitskreis entschied sich jedoch für eine Verlagerung dieser Problematik auf den nächsten VGT.

Die Teilnehmer dieses Arbeitskreises sprachen die Empfehlung aus, zum Abbau des Aggressionspotentials sollte für eine dem verständigen Verkehrsteilnehmer nachvollziehbare Verkehrsregelung gesorgt werden (so die Empfehlung Nr. 4 dieses Arbeitskreises a. E.).

Darüber hinaus sollten Aufklärungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Verkehrsteilnehmer angeboten werden. Aggressionsabbaukurse wurden allerdings von den anwesenden Psychologen für nicht ausreichend gehalten, vielmehr sei eine gezielte Therapie erforderlich.

Es bestand weiterhin Übereinstimmung dahingehend, dass die vorhandenen Sanktionsvorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Höhe der Strafdrohung ausreichend seien, um Verkehrsverstöße angemessen zu sanktionieren und künftigem Fehlverhalten vorzubeugen. Dieser Punkt fand so auch Niederschlag in den Empfehlungen des Arbeitskreises IV.

Der unter der Leitung von Prof. Dr. KLAUS GEPPERT, Berlin, stehende *Arbeitskreis V* setzte sich inhaltlich mit der Problematik „Arzt und Fahreignungsmängel seines Patienten – Vertrauensverhältnis kontra Verkehrssicherheit“ auseinander. Intensiv diskutiert wurde hier das Spannungsverhältnis zwischen ärztlicher Schweigepflicht und Verkehrssicherheit in Fällen, in denen Ärzte mit der (evtl. krankheitsbedingten) Uneinsichtigkeit ihrer Patienten konfrontiert sind und damit vor die Gewissensfrage gestellt werden, ob bei schwersten Fahreignungsmängeln die für die Erteilung oder Entziehung der Fahrerlaubnis zuständigen Verkehrsbehörden benachrichtigt werden dürfen und sollen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sei gefährdet, der Arzt würde sich evtl. wegen Verletzung der Schweigepflicht strafbar machen, wenn sein Verhalten (eine Mitteilung über die Fahreignungsmängel an die zuständige Behörde) nicht nach Notstandsregeln gerechtfertigt wäre. Im Unterschied zu einigen anderen europäischen Ländern ist der Arzt in der Bundesrepublik nicht verpflichtet, Fahreignungsmängel seines Patienten der zuständigen Behörde zu melden. Zum Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient soll an diesem Rechtszustand, so eine Empfehlung des Arbeitskreises, nichts geändert wer-

den. Die Einführung eines spezialgesetzlich geregelten Melde*rechts* lehnten die Teilnehmer des Arbeitskreises mit großer Mehrheit ab. Die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht soll sich auch weiterhin nach den Regeln des rechtfertigenden Notstandes bestimmen. Auch in diesem Fall soll keine Melde*pflicht* bestehen.

Dr. UWE GRAEGER, Rechtsanwalt aus Frankfurt am Main, leitete den *Arbeitskreis VI:* „Verkehrsüberwachung in Deutschland und Europa – Unterschiedliche Konzepte – Umfassende Halterhaftung – Schärfere Sanktionen". Vor dem Hintergrund ihres Ziels, die Zahl der Verkehrstoten in Europa bis zum Jahr 2010 zu halbieren, hat die Europäische Kommission Empfehlungen vorgelegt, die Grundlage einer regen und kontrovers geführten Diskussion in diesem Arbeitskreis waren. (Die Empfehlung der Kommission vom 21. Oktober 2003 [2004/345/EG] ist in Auszügen in diesem Heft abgedruckt.)

Die Referentin CARLA DE VRIES von der Europäischen Kommission in Brüssel verglich die Inhalte der Empfehlung mit den juristischen und tatsächlichen Gegebenheiten in Deutschland. Sie ging dabei auf die drei wichtigsten Ursachen von Verkehrsunfällen mit Todesfolge, nämlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und das Nichtverwenden von Rückhalteeinrichtungen ein (vgl. ausführlich den Beitrag von DE VRIES in diesem Heft).

Rechtsanwalt Dr. MARKUS SCHÄPE vom ADAC stand den Kommissionsempfehlungen eher skeptisch gegenüber: „Die nähere Betrachtung der Kommissionsempfehlungen … zeigt jedoch, dass deren Ansätze nicht das versprochene Allheilmittel sind, sondern vielmehr neue, rechtlich kaum lösbare Probleme hervorbringen." Die von der Kommission gewünschte Halterhaftung bei Geschwindigkeitsüberschreitungen sei „aus verfassungsrechtlichen Gründen unhaltbar" (vgl. ausführlich den Beitrag von SCHÄPE in diesem Heft).

Die Kommissionsempfehlung hinsichtlich der stichprobenweisen Atemalkoholkontrollen brachte SCHÄPE auf den Punkt: Der Einsatz sog. Vortester unabhängig von jedem Anfangsverdacht bedeute die Einführung der „verdachtsfreien Alkoholkontrolle".

Hinsichtlich des fehlenden Anfangsverdachts für Maßnahmen nach § 81a StPO könne durch die Verweigerung der (freiwilligen) Mitwirkungshandlung an der Atemalkoholmessung ein konkreter Tatverdacht i. S. d. § 81a StPO fingiert werden. Dogmatische Bedenken müssten im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen individuellen Rechten des Einzelnen und den Rechten der Gemeinschaft zurückstehen.

Dr. FRANK ALBRECHT, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin, betonte insbesondere die Bedeutung der Möglichkeit der europaweiten Vollstreckung von Sanktionen wegen Verkehrsverstößen. Er warnte vor verfrühten europäischen Regelungen mit verbindlichem Charakter über die Methoden bei der Durchsetzung der Verkehrsregeln. Die zugrundeliegenden Bedingungen dafür seien in den einzelnen Mitgliedstaaten noch zu unterschiedlich.

Die Diskussion erfolgte weitgehend berufsgruppenorientiert (vgl. dazu SCHEFFLER in diesem Heft). So wurden den Argumenten einer einfachen und effizienten Verfolgung und Sanktionierung von Straßenverkehrsverstößen die elementaren Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts entgegengehalten.

Mit großer Mehrheit hat der Arbeitskreis VI schließlich folgende Empfehlungen – Auszug – beschlossen:

1. Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Verkehrsüberwachung wird im Grundsatz begrüßt; eine verbindliche europäische Regelung wird jedoch abgelehnt. Die Kommission wird aufgefordert, die in der Empfehlung enthaltenen Durchsetzungsmaß-

nahmen (u.a. verdachtlose Alkoholkontrolle, vollautomatisierte Feststellung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen, intensive Überwachung der Gurtpflicht) unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten mit den Mitgliedstaaten zu erörtern.

2. Dabei sind auch verfassungsrechtliche Bedenken zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für eine umfassende Halterhaftung im fließenden Verkehr. Die große Mehrheit fordert jedoch, die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a StVG auf den Bereich der geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen (Verwarnungsgeldbereich) auszudehnen. …

3. Der Gesetzgeber sollte die verdachtslose Alkoholkontrolle zulassen, indem er regelt, dass die verweigerte Mitwirkung bei der Atemalkoholmessung einen für die Blutentnahme nach § 81a StPO hinreichenden Tatverdacht begründet.

Die Analyse und kritische Überprüfung des Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Freizügigkeit war Gegenstand der Referate und der Diskussion des *Arbeitskreises VII.* Geleitet wurde dieser Arbeitskreis „Europäische Führerscheinreform – Führerschein auf Zeit – Eignungstests – Europaweite Gültigkeit?“ von Dr. ECKHART JUNG, ADAC, München.

Der Arbeitskreis begrüßte in seinen Empfehlungen grundsätzlich die von der EU durch eine weitere Harmonisierung des Führerscheinrechts verfolgten Ziele – Verbesserung der Verkehrssicherheit, Verringerung der Betrugsmöglichkeiten und Stärkung der Freizügigkeit der Bürger. Die Einführung regelmäßiger Gesundheitsuntersuchungen für PKW- und Motorradfahrer ohne bestimmten Anlass wurde hingegen abgelehnt. BECKER führte in seinem Referat aus, medizinische und/oder psychologische Untersuchungen ohne konkrete Eignungszweifel widersprächen den Grundsätzen der Handlungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit. EISENMENGER bemerkte dazu, dass statistisches Datenmaterial über die Unfallbeteiligung älterer Kraftfahrer lediglich belege, dass bei Unfällen von über 75-Jährigen diese in drei von vier Fällen die Hauptverursacher waren. Gefordert wurde vom Arbeitskreis dagegen die Anhebung der Mindestanforderungen hinsichtlich der körperlichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen eines Kraftfahrzeugs.

Mit „Maßnahmen der Schifffahrt gegen Terrorismus und Piraterie“ beschäftigte sich der von Prof. Dr. PETER EHLERS, Präsident des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg, geleitete *Arbeitskreis VIII.*

Den *Schlussvortrag* des 43. Verkehrsgerichtstags 2005 hielt der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt HARTMUT KILGER, zu dem Thema: „Freie Rechtsberatung in Verkehrssachen“.

Rechtsanwalt Dan Benjamin, Frankfurt (Oder)

Eröffnungsansprache

Im vergangenen Jahr habe ich an RICHARD SPIEGELS Mahnung erinnert, nach der jede Verkehrsvorschrift nur so viel wert sei, wie sie überwacht werde. Da mir die Souveränität des ersten Kanzlers dieser Republik, KONRAD ADENAUER, fehlt, der auf den Vorhalt eigener früherer Aussagen mit dem geflügelten Wort reagierte „Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern?“, möchte ich darauf zurückkommen und Grenzen des Prinzips „Kontrolle“ ansprechen. Kontrolle ist gut, Kontrolle ist nötig, aber es kommt nicht nur darauf an, was, wie, und zu welchem Zweck kontrolliert wird; es muss auch für die Kontrolle der Kontrolleure gesorgt sein, und es gilt zu akzeptieren, dass manchmal Vertrauen nicht nur unabdingbar ist, sondern auch das bessere Prinzip.

Vertrauen freilich ist nicht gerade das typische Grundprinzip von Verwaltungshandeln, und das um so weniger, je zentraler die jeweilige Verwaltungsebene angesiedelt ist, d. h. ja auch, je weiter weg von den konkreten Problemsachverhalten. Sie sehen, ich beginne von Europa zu reden.

Bis 2010, so hat der seinerzeit zuständige Brüsseler Kommissar LIIKAANEN postuliert, solle die Zahl der Verkehrstoten in Europa halbiert werden. Mein verehrter Vorgänger Dr. MACKE hat das an dieser Stelle als ein lohnenswertes Ziel bezeichnet. Wer wäre ich, dem zu widersprechen? Indes, als aufmerksamer Bürger dieser Republik fühlt man sich auch bei einer solchen Agenda für das Jahr 2010 doch zur Skepsis aufgerufen, da man sich noch an das erklärte Ziel eines früheren Kanzlers erinnern mag, die damals wesentlich niedrigere Arbeitslosenzahl zu halbieren. Aber nicht nur deshalb bin ich skeptisch. Beziffert man die Forderung LIIKAANENS konkret, könnte man wie folgt formulieren: Die Brüsseler Kommission strebt an, dass im Jahre 2010 20 000 Menschen in Europa im Straßenverkehr sterben. Das klingt freilich weniger gut, es ist aber nur eine – zugegeben – unfreundliche sprachliche Umformulierung; warum diese?

Wir könnten uns sicher alle einigen auf den Satz, dass jeder Tod, dass jede Verletzung im Straßenverkehr, letztlich also, dass jeder Verkehrsunfall einer zu viel ist. Also gilt es unablässig daran zu arbeiten, dass deren Zahl verringert wird.

Planzahlen für Verkehrstote vorzugeben aber könnte zu dem Fehlverständnis führen, das sei planbar nach dem Prinzip „Ziel bestimmen, Mittel für die Zielerreichung festlegen, umsetzen und schließlich: Ziel erreicht.“ Mir scheint eine solche, sicherlich in Brüssel nicht gewollte, Bürokratendenkweise nicht der richtige Weg, vielmehr gilt es sich darauf einzurichten, dass Verkehr immer zu Unfällen führen wird, und dass es immer Ziel aller Beteiligten sein muss, schon die Zahl der Unfälle zu verringern, und sodann die bei den doch zu erwartenden Unfällen zu befürchtenden Folgen insgesamt so gering wie möglich zu halten. Eine solche Sicherheitsarbeit auf allen Ebenen ist nötig. Hilfreich dafür ist es, Unfallursachen zu ermitteln und sich aufmerksam den Fragen zuzuwenden, wie man dort präventiv ansetzen kann. Kontrolle wird dabei sicherlich ein zentrales Element sein. Was aber heißt Kontrolle genau?

Nach den Brüsseler Vorstellungen, wie sie in zwei Arbeitskreisen dieses Verkehrsgerichtstages diskutiert werden, heißt Kontrolle im wesentlichen repressives Vorgehen gegen Verkehrsverstöße und offenbar auch eine regelmäßige Überprüfung der Kraftfahrer, vor allem wenn sie älter werden, auf ihre Gesundheit. Begonnen sei mit letzterem, weil sich solche Pläne in einer Richtlinie, also bindendem Recht für alle Staaten der Union, zu ver-

dichten drohen. Begründet werden Pläne, alle Fahrerlaubnisse müssten im Zehnjahresrhythmus, für ältere Kfz-Teilnehmer gar alle fünf Jahre, erneuert werden, im wesentlichen mit der Behauptung, das diene der Erleichterung der Freizügigkeit. Konkret also: Eine ältere deutsche Bürgerin darf mit ihrem Pkw und mit ihrer Fahrerlaubnis aus dem Jahre z. B. 1970 zukünftig je nach Ausgang der Überprüfung in ganz Europa nach einer Fünfjahreskontrolle nicht mehr fahren; nach geltender Rechtsprechung des EuGH dürfte sie dies, weil jede nationale Regelung von den übrigen Ländern zu respektieren ist. Dass sie es zukünftig nicht mehr dürfte, ja das wäre wohl eine enorme Erleichterung der Freizügigkeit. (Eine Erleichterung der Kontrolle der Gültigkeit der jeweiligen national erteilten Fahrerlaubnisse – das dürfte wohl wirklich mit Erleichterung der Freizügigkeit gemeint sein – ließe sich tatsächlich mühelos mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Dokument Führerschein erreichen.)

Mir scheint darin ein Beispiel vorzuliegen für eine zentrale Kontrollfreude fernab von konkreten Problemen; im Hinblick auf weitere Einzelheiten will ich insoweit dem zuständigen Arbeitskreis nicht vorgreifen.

Nicht viel anders scheint es mir mit den Vorschlägen zu liegen, die sich zur Erreichung des „Zieles 2010“ in Sachen Verkehrssicherheit abzeichnen. Die Hochrechnung lautet: Reduzieren wir die drei Hauptursachen für vermeidbare Verkehrstode, nämlich Geschwindigkeitsübertretungen, Alkohol am Steuer und Fahren ohne Gurt, so bringt das schon einen erheblichen Teil der „Halbierung“; einverstanden: Nur wie?

Das Rezept aus Brüssel lautet: möglichst viel Kontrolle und Repression. Nichts gegen Kontrolle, und auch nichts gegen den Ansatz, dass vielfach nur repressives Vorgehen im Anschluss an Kontrollen helfen mag, aber doch bitte mit Augenmaß: Eine in Deutschland erreichte Gurtanlegequote von über 90 % – und das bei einer doch eher maßvollen Bußgeldhöhe für den Fall der Zuwiderhandlung – ist eine in vielerlei Hinsicht traumhafte Quote in Sachen Gesetzestreue. Könnte man sie auf Steuerehrlichkeit übertragen, dürfte die Haushaltssanierung leicht fallen. Wer dann noch etwas an – wünschenswerter! – Verbesserung erreichen will, muss wohl doch mit etwas mehr administrativer Fantasie arbeiten als mit dem Reflex „Kontrolle und Geldbußen“. Warum also generalisierende Ratschläge, wo offenbar sehr unterschiedliche konkrete Situationen betroffen sind?

(Ein Wort sei gestattet zur vielleicht bei Ihnen aufkommenden Frage, was denn gegen „Empfehlungen“ einzuwenden sei: Nach meinen bisherigen Eindrücken haben solche Empfehlungen aus Brüssel die fatale Neigung, sich auf rechtlich recht unterschiedlichen Wegen zu bindendem Recht zu verwandeln.)

Als richtig erscheint mir der Ansatz, Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Kontrollen und mit Strafen zu begegnen. Nach der Logik von zur Zeit in Europa vielfach Regierenden soll nun aber vermehrte Kontrolle nicht zu vermehrten ökonomisch messbaren Kosten führen dürfen. Also wird empfohlen nicht nur die Kontrollen zu automatisieren, sondern gleichsam auch die Sanktionierung: Die Buße für eine Geschwindigkeitsüberschreitung durch ein bei der Kontrolle registriertes Kraftfahrzeug soll strikt dessen Halter auferlegt werden, gleichgültig, ob er auch gefahren ist. Die Buße sei keine kriminelle Sanktion, und der Halter könne sich ja beim eigentlichen Sünder, dem Fahrer, das Geld wiederholen. Das funktioniere in den Niederlanden bestens, es gebe dort kaum Einsprüche gegen solche Bescheide.

Kein Wunder – warum soll man noch Rechtsschutz bei Gericht suchen, wenn die Verteidigung nutzlos ist, man habe die Tat nicht begangen, sondern – falls sie denn begangen worden sei – ein anderer, wenn man also auch schuldlos Opfer von Sanktionen werden

kann? Die Niederländer, für ihren Pragmatismus bekannt, mögen mit einem solchen System arbeiten, und ich will mich da – auch als „Nachbar" aus Münster – nicht einmischen. Für Europa insgesamt halte ich es für prinzipiell verfehlt, und ich will das Prinzip benennen, um das es geht: Das Schuldprinzip, das nicht nur Verfassungsrang nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts hat, sondern das auch ein europäisches Rechtsprinzip ist, wie sich aus Art. 6 der EMRK ergibt. Das Europa des Europarats, dessen Verfassung diese Konvention gewissermaßen ist, ist das Europa der traditionellen (nicht nur, aber auch) europäischen Freiheits- und Menschenrechte, und es garantiert jedem einer Straftat Beschuldigten bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld einen fairen Prozess, bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld.

Dem Einwand, es gehe ja bei dem vorgeschlagenen Bußgeld um eine verwaltungsrechtliche, keine strafrechtliche Reaktion, mag man im Europa der EU Gewicht beimessen, im Europa der Menschenrechtskonvention zählt er nicht, denn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zu einem solchen Einwand (der Bundesrepublik im Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht), schnöde vereinfacht, geäußert, man könne eine Strafe nennen wie man möge, es bleibe doch eine Strafe. Diese Rechtsprechung folgt zu Recht der Definition der Strafe durch den großen niederländischen Juristen HUGO GROTIUS, nach welcher Strafe ein Übel sei, das einer Person auferlegt werde, weil sie ein Übel begangen hat – poena est malum passionis quod affligitur propter malum actionis. Gleichgültig, ob man die „poena" „a fee" oder ob man „requiring the fee" denn doch hinreichend deutlich als „sanctioning" bezeichnet (die englischen Vokabeln beziehe ich wie meine Informationen aus dem dankenswerten Referat von Frau DE VRIES), es bleibt ein malum passionis, und es wird wegen „mala actionum" auch dann verhängt, wenn man die Geschwindigkeitsübertretungen nicht so benennt, sondern als „offences".

Kontrollen ja – aber sie sind weder kostenfrei zu haben noch lassen sich die ökonomischen Kosten bedenkenlos in Einbußen an Rechtsstaatlichkeit umwandeln. Europa soll nach einem Programmsatz des Entwurfs einer EU-Verfassung ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" sein. Das ist so lange erstrebenswert, wie diese Elemente im rechten Verhältnis zueinander stehen; nicht aber darf das Recht die Freiheit in eine Sicherheitszelle sperren.

Das heißt auch, dass bei aller Notwendigkeit von Kontrollen auch die Kontrolle der Kontrolleure gewährleistet bleiben muss. Nun führt das natürlich leicht in einen infiniten Regress – wer kontrolliert die Kontrolleure der Kontrolleure (u.s.w.)? Um einen solchen zu vermeiden, muss man Rechtsmittel in irgendeiner Weise begrenzen. Das zu tun ist seit einiger Zeit beliebte Beschäftigung unserer Rechtspolitiker; mit einem Teil der Folgen einschlägigen Tuns beschäftigt sich auf diesem Verkehrsgerichtstag ein Arbeitskreis. Aber bevor diese Änderungen auch nur einigermaßen bewältigt sind und bevor ihre Auswirkungen beurteilt werden können, sind schon wieder die Rechtsmittel Gegenstand politischer Aktivitäten. Diesmal sind es die Landesjustizminister, die unter anderem dem System strafrechtlicher Rechtsmittel zu Leibe rücken wollen. Ins Auge gefasst sind eine weitgehende Abschaffung von Rechtsbehelfen überhaupt gegen Urteile der Amtsrichter in (u.a.) Verkehrsordnungswidrigkeiten sowie die Reduzierung der Rechtsmittel gegen Strafurteile der Amtsgerichte auf nur noch eines – wahlweise Berufung oder Revision. Ich erlaube mir dazu nur einige wenige Sätze, bei denen ich mir verkneife, auf den sicherlich seltenen, aber doch nicht wegzudiskutierenden Typ des selbstherrlichen Amts- oder Berufungsrichters einzugehen und auf die Begrenztheit revisionsrechtlicher Kontrolle. Ich spreche auch

nicht über die Besorgnisse, die sich einem erfahrenen Leser politischer Lyrik aufdrängen, wenn er in dem einschlägigen Eckpunktepapier der Länderjustizminister den Satz liest: „Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei uneingeschränkt zu wahren." (Da nicht alle Verfassungsnormen in dem Papier beschworen werden, rätselt man als Leser zunächst über den Zusammenhang, bis man Wörter liest wie „Führung", „Qualitätsmanagement", „flexiblerer Richtereinsatz".)

Was erwarten sich diese Rechtspolitiker und auf welcher Beurteilungsgrundlage wollen sie schon wieder am Rechtsmittelsystem herumoperieren? Sie sprechen von einem Zuwachs an Transparenz und Effizienz, sprich: Kostenersparnis. Dazu nämlich hätten die bisherigen Reformen nicht geführt. Statt nun über den entsprechenden Nutzen solcher Reformen nachzudenken, fordern sie mehr davon – merkwürdig; denn ein aufwendiges rechtsvergleichendes und empirisch fundiertes Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht führte zu dem Ergebnis, dass unser strafrechtliches Rechtsmittelsystem im internationalen Vergleich keineswegs besonders umfangreich ausgestaltet sei und dass es durchaus effizient sei. Es funktioniert zur Zeit mit anderen Worten ganz gut – warum also wollen die Politiker ein bewährtes System zugunsten einer ungewissen Zukunftsstruktur zerschlagen? Ich wage dazu eine Prognose: Sollte es zu einer solchen Änderung kommen, würden Reparaturen schnell nötig, und die personellen Einsparungen, sollten sie denn überhaupt erfolgen, würden nicht einmal das Maß an juristischer Arbeitskraft aufwiegen, das allein schon für die Vorarbeiten zu einer solchen Reform erforderlich wird. Wo bisher durch die Existenz von richterlicher Kontrolle Vertrauen in richterliches Tun herrscht, wird letzteres mit dem Wegfall von Kontrollen auch als Systemkapital schwinden.

Zum Thema „Kontrolle und Vertrauen" möchte ich zurückkehren zu einem Aspekt der Straßenverkehrssicherheit. Die Gurtanlegequote ist in Deutschland erfreulich hoch. Das war nicht immer so, ist also erreicht worden, und das kaum wesentlich durch Kontrolle und Repression, sondern durch Aufklärung und nicht zuletzt Zivilrechtsprechung. Ein Bereich der Unfallstatistik allerdings ist in diesem Zusammenhang alarmierend: Fast die Hälfte aller im Straßenverkehr tödlich verunglückten Kinder waren „Mitfahrer" in einem Pkw, und sie wurden meist deshalb tödlich verletzt, weil sie nicht optimal gesichert waren – durch die für Kleinkinder vorgeschriebenen, je nach Alter divergierenden technischen Vorrichtungen, die im Bürokratendeutsch z. T. als „Kinderrückhaltesysteme" bezeichnet werden. Das ist schlimm, und es sind hochgradig vermeidbare Opfer. Deshalb, so wurde mir einmal gesprächsweise vorgehalten, sei es nicht richtig davon zu sprechen, für eine Verschärfung repressiver Vorschriften im Straßenverkehr bestehe in Anbetracht erfreulich sinkender Opferzahlen kein Anlass. Mir scheint dies ein Punkt zu sein, an dem die Begrenztheit des Schemas Kontrolle/Repression besonders deutlich sichtbar wird:

Normalerweise sorgen sich Eltern um das Wohl ihrer Kinder – darauf kann man auch vertrauen. Macht man ihnen also hinreichend klar, dass das größte Risiko für einen plötzlichen Tod ihres Kleinkindes nicht in falschem Bettzeug, Bauchlage oder in dem liegt, was sonst immer noch in entsprechenden Kursen für junge Eltern als statistische Gründe für den plötzlichen Kindstod genannt werde, sondern in einer mangelhaften Sicherung im Auto, oder weist man sie z. B. anlässlich einer Kontrolle darauf hin, dass sie ggf. das Sterberisiko für ihr Kind bei einem Unfall auf das Siebenfache erhöhen, dürfte das mehr Erfolg versprechen als irgendeine Sanktionsverschärfung.

Mir scheint ein Hinweis wichtig, den ich mit einem Bericht aus einer Polizeizeitschrift verdeutlichen möchte. Er handelte über eine Kampagne zur Verringerung tödlicher Unfälle auf einer Strecke, die sich bei einer konkreten Unfallbeobachtung als Unfallschwerpunkt ergeben hatte. Diese Kampagne bestand aus einer abgestimmten Kombination vielfältiger Aktionen, die man insgesamt vielleicht unter dem Begriff der Werbung zusammenfassen könnte – Symbole und Transparente an der Strecke, Aktionstage mit Menschenketten, Hinweise, die auf alle amtlichen Schreiben aufgeklebt waren u.s.w. Mit einem bunten Strauß von Maßnahmen also, mit denen die Botschaft zu den Adressaten transportiert wurde, hat man sehr erfolgreich versucht, eine Verhaltensänderung bei den Benutzern der Unfallstrecke zu erreichen.

Auch bei der repressiven Tätigkeit des Staates geht es letztlich im Wesentlichen genau darum: Die Gehirne der Menschen zu erreichen, denn nur auf diesem Weg lässt sich Verhalten beeinflussen. Auf Repression allein zu setzen ist aber nicht nur fantasielos und droht letztlich unverhältnismäßig zu werden, es ist vor allem nicht erfolgreich genug. Niemand würde wohl ernsthaft annehmen wollen, man könne die schweren Verletzungen oder Tode mitfahrender Kleinkinder, die auf mangelnder Sicherung beruhen, dadurch verringern, dass man den Eltern eine härtere strafrechtliche Sanktion auferlegt; denn die sind durch das bereits am schlimmsten bestraft, was ihr Kind durch ihre Schuld erlitten hat. Auch im Vorfeld geht es nicht darum, gedankenlosen Eltern bei einer Kontrolle überhaupt eine oder eine härtere Sanktion zuzumessen, die ihr Kind im Auto nicht genügend gesichert haben; es geht darum, ihnen hinreichend bewusst zu machen, dass sie damit ihr Kind einem vielfach höheren Risiko aussetzen, bei einem Unfall schwer verletzt oder getötet zu werden.

Darum, die Gedankenlosigkeit von Verkehrsteilnehmern zu durchbrechen, geht es auch bei einem anderen Punkt, der zwar nicht die Dramatik von Kindern als Opfern von Verkehrsunfällen aufweist, für die Opfer jedoch ein ständiges und ihre Lebensqualität reduzierendes Ärgernis bedeutet – den Missbrauch von reservierten Behindertenparkplätzen durch Unberechtigte. Auch hier scheint mir jedenfalls auf den ersten Blick das Problem nicht darin zu liegen, dass repressives staatliches Handeln rechtlich nicht in ausreichendem Maß ermöglicht würde; vielmehr sind hier schlicht faktisch wohl die Grenzen des Schemas Kontrolle/Strafe ebenso erreicht wie diejenige, mit Hilfe des verwaltungsrechtlich zulässigen Abschleppens, das von den Sündern als eigentliche Strafe empfunden wird, dafür zu sorgen, dass die Plätze für diejenigen reserviert bleiben, die sie wirklich bitter benötigen. Auch hier gilt es, nicht nur mehr Fantasie zu entwickeln, nicht nur den vielfältigen Schlichen, Tricks und Ausreden zu begegnen, die von ertappten Sündern benutzt werden, vielmehr sollte es auch hier möglich sein, im Vertrauen darauf handeln zu können, dass die Menschen nicht alle wirklich schlecht sind. Es müsste doch möglich sein, über solche bloßen Appelle hinaus, wie ich jetzt einen an die Allgemeinheit richte, der großen Mehrheit nicht behinderter Autofahrer klar zu machen, in welchem moralisch krassen Missverhältnis der geringe Eigennutz hier zu dem erheblichen Fremdschaden steht, den sie anrichten, und zwar nicht zuletzt dann, wenn sie „nur mal ganz kurz halten“, was eben ein Standardverhalten ist.

Was die Grenzen der Wirksamkeit des Schemas Kontrolle/Repression betrifft, möchte ich abschließend auf einen Punkt eingehen, der letztlich jenseits der Grenzen liegt, die für Kontrolle und Repression gezogen sind, jedenfalls im üblichen Verständnis dieser Begriffe. Es geht dabei um das Verhältnis von Kontrolle und Vertrauen in Sachen Justiz.

Wir tun in Grenzen gut daran, auch die Kontrolleure zu kontrollieren. Z. B. sollte auch der Amtsrichter, der über Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr entscheidet, nicht mit dem sicheren Wissen darüber entscheiden, über ihm sei nur noch der viel zitierte „blaue Himmel", wenn er über Geldbußen bis zu 500 Euro oder Fahrverbote bis zu einem Monat entscheidet; das sind die Vorstellungen der Justizministerkonferenz. Das Wissen des Amtsrichters um die Möglichkeit einer Rechtsmittelkontrolle dürfte vielfach die Grundlage dafür bilden, dass ihm tatsächlich Vertrauen entgegengebracht wird – und dass tatsächlich nur wenig zur Kontrolle ans Oberlandesgericht transportiert wird.

Wie sehr das prinzipielle Fehlen von Kontrolle dargebrachtes Vertrauen gefährden kann möchte ich an einem Beispiel verdeutlichen, mit dem ich meine Ausführungen dann auch beenden will. Es handelt sich in meinen Augen um einen stillen Skandal des Rechtsstaats.

Die dritte Gewalt im Staate heißt nicht zufällig so, sie ist eben auch die letzte der drei Gewalten. Dementsprechend heißt es im Grundgesetz ja auch nicht etwa, die rechtsprechende Gewalt sei „Sache der Richter" oder „wird von Richtern wahrgenommen" o. ä., nein nach Art. 92 GG ist sie den Richtern „anvertraut".

Ein solches Vertrauen ist kraft Natur der Sache dort die einzige Regelungsgrundlage, wo es um Zeit geht, die bekanntlich flüchtig ist und unwiederbringlich verstreicht. Dort, wo es um schnelles richterliches Handeln geht, versagt zwangsläufig auch die Möglichkeit nachträglicher Kontrolle durch Rechtsmittel. Wer um schnellen, um einstweiligen Rechtsschutz bei Gerichten nachsucht, dem bleibt nichts als das Vertrauen darauf, dass die Richter schnell entscheiden. Soweit ich es beurteilen kann, geschieht das auch weithin im Bereich der ordentlichen Justiz; Anträge auf Arrest und einstweilige Verfügungen werden innerhalb von Tagen beschieden, wenn es nicht am selben Tag geschieht.

Ganz anders sieht das leider im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Wird hier einem Bürger von der Verwaltung die Fahrerlaubnis entzogen, weil sie ihn für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hält, so wird für diese Verwaltungsentscheidung regelmäßig zugleich die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, d.h. der betreffende Bürger darf nach Zustellung dieses Bescheides – bei Strafe nach § 21 Abs. 1 StVG – kein Kraftfahrzeug mehr führen. Wendet er sich nun mit der Bitte um einstweiligen Rechtsschutz an das zuständige Verwaltungsgericht, stellt er also den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO, so wird ihm in vielen Fällen der Rechtsschutz letztlich schlicht verweigert. Denn anders kann man es kaum werten, wenn sich Verwaltungsgerichte mehrere Monate Zeit lassen, bevor sie eine Entscheidung über solche Anträge erlassen. Das aber scheint die traurige Regel in der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sein, soweit es um den angeblichen vorläufigen Rechtsschutz geht. So stellt sich das für mich jedenfalls ausweislich der veröffentlichten Entscheidungen über solche Anträge dar, die ich in den letzten Jahren aufmerksam auf die – vielfach in diesen Entscheidungen mitgeteilten – Daten hin gesichtet habe.

Um zu verdeutlichen, warum ich das einen (stillen) Skandal genannt habe, mag ein Verweis auf die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte genügen, nach der der drohende Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage durch ein an sich verwirktes Fahrverbot dazu führen kann, dass dieses nicht verhängt wird – die Gerichte haben das jeweils zu prüfen. Entscheidet hingegen ein Verwaltungsgericht – ein durchaus noch nicht extraordinärer Vorgang – erst drei Monate nach dem Bescheid der Verwaltungsbehörde über den Antrag des Betroffenen auf einstweiligen Rechtsschutz über den Antrag, so mag sich diese wirtschaftliche Existenzvernichtung bereits ereignet haben (und das wird vielfach der Fall

sein), ohne dass dem irgendeine gerichtliche Überprüfung vorangegangen wäre. Mag der Antrag dann auch abgelehnt werden, und mag das auch materiell zu Recht geschehen, so ändert das doch nichts an dem Skandal der faktischen Verweigerung des Rechtsschutzes durch Unterlassen bis zu der Entscheidung.

Ich gebe zu, das ist ein juristischer Kalauer, aber es drängt sich die Idee auf, gegen solche Eingriffe durch Untätigkeit seitens der öffentlichen Gewalt Verwaltungsjustiz den Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG zu empfehlen – zur Erinnerung: Der führt zu (schnelleren) ordentlichen Gerichten. Im Ernst bleibt hier und mir nur der Appell an die Kollegen aus der Verwaltungsjustiz, diesem Missstand abzuhelfen, um das Vertrauen nicht zu verspielen, auf das die Justiz auch faktisch angewiesen ist.

Dieser Streifzug über verstreute Probleme des Bereichs Verkehrsrecht mag Sie ein wenig zerstreut haben. Nun aber gilt es, sich wieder zu sammeln und zu konzentrieren, um sich einem Thema zuzuwenden, über dessen Wichtigkeit man nach dem tatsächlich doch noch erfolgten Beginn der Maut-Kontrollen auf deutschen Autobahnen kein Wort mehr zu verlieren braucht, und für dessen Behandlung wir einen Redner gewinnen konnten, dessen Name schon beinahe für das Thema „Datenschutz“ steht. Ich freue mich, Ihre Aufmerksamkeit erbitten zu dürfen für den Vortrag von Herrn Professor Dr. Dr. h. c. SPIROS SIMITIS über „Maut-Videoüberwachung, was ist uns der Datenschutz noch wert?“

Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages Prof. Dr. Friedrich Dencker, Münster

Arbeitskreis IV: Verkehrsüberwachung in Deutschland und Europa[*])

MARKUS SCHÄPE

Verfassungsrechtliche Würdigung der Empfehlung 2004/345/EG[**])

Alle Bemühungen um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sind zunächst begrüßenswert. Dies gilt auch für das hochgesteckte Ziel der Kommission, die Zahl der tödlichen Unfälle bis zum Jahr 2010 zu halbieren. Bezweifelt werden muss jedoch, ob dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Durchsetzungsmaßnahmen erreicht werden kann.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen auf, nämlich der Geschwindigkeitsüberschreitung, des Führens von Kraftfahrzeugen unter Alkohol und der Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen, also Sicherheitsgurt und Kindersitz. Würden diese Risikofaktoren konsequent angegangen, wäre – so die Kommission – bereits mehr als die Hälfte des angestrebten Unfallrückgangs erreicht.

Diese Vorgaben wecken große Erwartungen, erscheinen sie doch als Patentlösung für die Verkehrssicherheitsarbeit. Die nähere Betrachtung der Kommissionsempfehlungen (2004/345/EG) zeigt jedoch, dass deren Ansätze nicht das versprochene Allheilmittel sind, sondern vielmehr neue, rechtlich kaum lösbare Probleme hervorbringen.

1. Geschwindigkeitsüberwachung

(…) Abzulehnen ist die Empfehlung 5 … unter dem Gesichtspunkt, dass durch geeignete Verfahren eine „vollständige und konsequente Verfolgung der durch automatisierte Durchsetzungssysteme erfassten Geschwindigkeitsüberschreitungen“ gewährleistet werden muss. Diese Verpflichtung stellt eine Einschränkung des Opportunitätsprinzips dar, das sich auch in den polizeilichen Richtlinien niederschlägt. Danach sollen unbedeutende Geschwindigkeitsüberschreitungen ungeahndet bleiben. Diese Kulanz gegenüber Bagatellen, die sich nicht Gefahr erhöhend auswirken, müsste zu Lasten eines enormen Verwaltungsaufwands aufgegeben werden, ohne hierdurch nennenswert zur Reduzierung schwerer Unfälle beizutragen. Stattdessen würden zahllose Bagatellvorwürfe erhoben, deren Verwarnungsgelder nicht einmal kostendeckend sind, beim Betroffenen aber den Eindruck des „Abkassierens“ hervorrufen. Eine „kostenwirksame Durchsetzung unter breiter Zustimmung in der Öffentlichkeit“, wie die Kommission ihre Empfehlungen versteht, wäre dies sicher nicht.

Schließlich lässt diese Empfehlung erkennen, weshalb die Kommission automatisierte Verfahren als „effektive Maßnahmen“ ansieht. Um alle erfassten Geschwindigkeitsüberschreitungen zu verfolgen, muss in allen Fällen der Betroffene feststellbar sein. Anhand des Kennzeichens kann lediglich der Zulassungsbesitzer ermittelt werden, der nicht mit dem Fahrzeugführer zur Tatzeit identisch sein muss. Die Einschränkung des Opportunitätsprinzips bezieht sich also nicht nur auf die erzwungene Verfolgung von Bagatellen, sondern ver-

[*]) Der Beitrag von Albrecht wird demnächst veröffentlicht in der Zeitschrift „Straßenverkehrsrecht“ (SVR).
[**]) Gekürzte Fassung des auf dem 43. VGT gehaltenen Vortrages.

langt zudem solche Verfahrensvorschriften, die eine umfassende Ahndung gewährleisten. Damit fordert die Kommission nichts anderes als die Halterhaftung im fließenden Verkehr.

Bereits heute haben die Verfolgungsbehörden bei derartigen Verstößen – anders als im ruhenden Verkehr – weitaus bessere Möglichkeiten, den für eine Geschwindigkeitsüberschreitung verantwortlichen Verkehrsteilnehmer zu ermitteln, da auf dem Frontfoto neben dem Kennzeichen auch der Fahrer abgebildet ist. Diese Informationen müssen genutzt werden, um den Fahrzeugführer mit seinem Fehlverhalten zu konfrontieren und ihn – je nach Qualität des Verstoßes – mit Sanktionen und Maßnahmen zu treffen und zu erziehen (BVerfG NJW 1989, 2679).

Die von der Kommission gewünschte Halterhaftung wäre in drei Ausgestaltungen vorstellbar, nämlich in der unmittelbaren Haftung aufgrund eines Vermutungstatbestandes, als mittelbare Haftung in Form einer Kostentragungspflicht entsprechend § 25a StVG sowie schließlich in einer gesamtschuldnerischen Haftung von Fahrer und Halter. Jede dieser Konstruktionen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unhaltbar.

Geldbußen und Fahrverbot sind zwar keine „echten" Strafen (BVerfG NJW 1969, 1623), werden jedoch gemäß § 1 Abs. 1 OWiG als Unrechtsfolgen mit repressivem Charakter qualifiziert und gelten daher zu recht als „strafähnliche Maßnahmen" (GÖHLER, OWiG, Vor § 1 Rn. 9f). Auch für diese strafähnlichen Maßnahmen hat der auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhende und im Verfassungsrang stehende Grundsatz „nulla poena sine culpa" (Art. 103 Abs. 2 GG) zu gelten (BVerfGE 9, 169). Daher setzt jede Sanktionierung einer Verhaltensweise mit Strafe oder strafähnlichen Maßnahmen eine schuldhafte Begehung voraus, die zudem im Verhältnis zur Tatschwere und zum persönlichen Verschulden stehen muss. Die Bestrafung des Halters auf Grundlage eines Vermutungstatbestandes für den Fall, dass der Fahrer nicht ermittelbar oder die Fahrereigenschaft nicht nachweisbar ist, verstößt nicht nur gegen das Verschuldensprinzip, das vom BGH als „unantastbarer Grundsatz allen Strafens" bezeichnet wurde (BGHSt 2, 194), sondern auch gegen die Unschuldsvermutung des Artikels 6 Abs. 2 EMRK (BVerfGE 82, 106).

Eine mittelbare Halterhaftung im Sinne einer Kostentragungspflicht ist ebenso bedenklich. Da ein Kostenbescheid nur den angefallenen Aufwand umfassen darf (Kostendeckungsprinzip der Verwaltung) und gerade nicht der Ahndung begangenen Unrechts dient, bleibt er stets hinter der Höhe eines Bußgeldes für den zugrunde liegenden Verkehrsverstoß zurück. Eine Kostentragungsregelung im fließenden Verkehr führt damit regelmäßig zu einer finanziellen Besserstellung gegenüber der Ahndung des zugrunde liegenden Verstoßes (SUHREN NZV 1988, 55; REDIGER NZV 1996, 94). Zudem kommt eine Kompensation eines für den Verkehrsverstoß vorgesehenen Regelfahrverbotes von vorneherein nicht in Betracht (LAMPRECHT ZRP 1984, 324; REDIGER NZV 1996, 94). Der mit der Ahndung bezweckte Schutz von Rechtsgütern würde so in sein faktisches Gegenteil verkehrt (so FELTZ, VGT 2001, 163).

Soll der Betrag für den Halter höher ausfallen als die Kosten der leer laufenden Ermittlungen, bedeutet die Belastung des Halters wegen der Nichtbenennung des Fahrers wiederum eine strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuldnachweis. Wollte man dabei dogmatisch an einer Kostentragungspflicht festhalten und eine Kostensteigerung mit dem Einsatz verschiedener Erfassungs- und Meßmethoden begründen, so sind der Zwang zur Selbstbezichtigung (BVerfGE 56, 37) und die Aushebelung des Zeugnisverweigerungsrechtes zu Gunsten naher Angehöriger die Folgen (REDIGER NZV, 1996, 94). Das BVerfG hat in seiner grundlegenden Entscheidung zu § 25a StVG eine echte Konfliktsituation des Halters nur

deshalb verneint, weil die zugrunde liegenden Parkverstöße Bagatellcharakter haben und die in Betracht kommende Kostenfolge geringfügig ist (BVerfG NJW 1989, 2679). Geltendes Verfassungsrecht verbietet daher die Ausdehnung der Kostentragung auf den fließenden Verkehr. Dies gilt auch für die Einführung einer Bußgeld bewehrten Aufzeichnungs- oder Auskunftspflicht (JANISZEWSKI AnwBl 1981, 350; LAMPRECHT ZRP 1984, 324).

Ungeachtet der verfassungsrechtlich entgegenstehenden Gründe wäre mit einer – unmittelbaren oder auch mittelbaren – Halterhaftung das von der Kommission verfolgte Ziel der Bekämpfung von schweren Verkehrsunfällen nicht erreichbar, sondern würde lediglich zu Mehreinnahmen der Bußgeldstellen führen. Zudem verhindern sie ein erzieherisches Einwirken auf den verantwortlichen Fahrzeugführer.

Die heutige Praxis umfasst Kennzeichenanzeigen anhand des Frontfotos wie auch Anhaltekontrollen bei Lasermessungen. Die Verkehrsüberwachung mit Anhalteposten hat verschiedene Vorteile: Zum einen wird die Identität des verantwortlichen Fahrers zweifelsfrei festgestellt. Die Konfrontation mit einem begangenen Verkehrsverstoß erfolgt zudem im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tatbegehung, wodurch dem Betroffenen ein schnelles und unmittelbares Reagieren auf den Vorwurf ermöglicht wird. Schließlich ist der erzieherische Aspekt dieses Vorgehens gegenüber einer weitgehend anonymen Anzeige als besonders hoch und einprägsam zu bewerten.

Die bei Anhaltekontrollen ferner gemachten „Zufallsbeobachtungen“ in Bezug auf Alkohol- und Drogenkonsum wie auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges machen diese personal- und damit kostenintensive Vorgehensweise grundsätzlich überlegen. Die Schwächen der Lasermessung hinsichtlich der beweissicheren Zuordnung der Messergebnisse lassen sich durch die einfache Nachrüstung mit – von den Herstellern bereits heute angebotenen – Aufzeichnungsgeräten kompensieren.

2. Atemalkoholkontrollen

Die Kommission empfiehlt zur Bekämpfung von Alkohol am Steuer die stichprobenweise Atemalkoholkontrolle. Ergibt sich im Rahmen dieser Stichprobe ein konkreter Verdacht auf Alkohol am Steuer, ist die Kontrolle mit einem beweissicheren Gerät durchzuführen. Aus dieser Empfehlung Nr. 6 ergibt sich, dass ein konkreter Tatverdacht erst bei der Verwendung beweissicherer Messgeräte verlangt wird. Der Einsatz sog. Vortester soll unabhängig von jedem Anfangsverdacht erfolgen. Somit empfiehlt die Kommission die Einführung der „verdachtsfreien Alkoholkontrolle“.

Nach § 36 Abs. 5 StVO dürfen Polizeibeamte einen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anhalten. In der Begründung des Gesetzgebers heißt es hierzu, dass auch ohne konkreten Anlass eine Verkehrskontrolle zu dem Zweck durchgeführt werden kann, die Fahrtüchtigkeit eines Fahrzeugführers festzustellen. „Eine Verpflichtung der kontrollierten Verkehrsteilnehmer, etwa an einem Atemalkoholtest aktiv mitzuwirken oder eine Blutentnahme (§ 81a StPO) ohne konkreten Verdacht zu dulden, wird dadurch nicht begründet“, so die Erläuterung des Gesetzgebers (VkBl 1992,187).

Somit bedarf es bei der Verkehrskontrolle nach geltender Rechtslage alkoholtypischer Verdachtsmomente wie z. B. Alkoholgeruch, verwaschene Aussprache oder gerötete Augen. Bei einer verweigerten Mitwirkung an der Atemalkoholmessung ist der Polizeibeamte aufgrund der konkreten Verdachtsmomente gehalten, auf Grundlage von § 81a, 152 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 OWiG eine Blutentnahme anzuordnen.

Die Abgabe der Atemprobe kann – anders als die Blutprobe – schlechterdings nicht erzwungen werden. Jedoch ist an eine Fiktion zu denken, dass die verweigerte Mitwirkung an der Atemalkoholmessung für einen konkreten Tatverdacht im Sinne des § 81a StPO genügt. Ebenso wie bei der Halterhaftung wäre auch hier dogmatisch bedenklich, wenn das völlige Schweigen des Betroffenen trotz des bestehenden Schuldstrafrechts die Vermutung erlaubt, der Betroffene habe etwas zu verbergen und mache sich dadurch bereits hinreichend tatverdächtig. Ein Verstoß gegen das Nemo-tenetur-Prinzip ist daher zu prüfen.

Allerdings gibt es hier einen gravierenden Unterschied zur Halterhaftung, da es lediglich darum geht, die für eine erste Atemmessung erforderlichen Anzeichen einer Alkoholisierung zu ersetzen. Beim Alkoholvortest geht es nur darum, ob eine relevante Alkoholisierung am Steuer vorliegt oder ob dies gerade nicht der Fall ist.

Ergibt der Vortest das Fehlen relevanter Alkoholmengen, hat dies keine weiteren Folgen für den Betroffenen. Nur wenn eine Alkoholisierung des Fahrers festgestellt wird, führt dies zum Anfangstatverdacht. Dieser ist für die weiter zu ergreifenden Maßnahmen erforderlich und ermöglicht die beweissichere Atemalkoholermittlung bzw. die Anordnung der Blutentnahme nach § 81a StPO.

Die Folgen des unterstellten Anfangsverdachtes sind damit weitaus geringer als die Folgen der Halterhaftung mit der unterstellten Fahrereigenschaft, da dort der Tatnachweis gegenüber dem Halter als geführt anzusehen wäre. Unter diesen Vorzeichen ist die Frage der Verhältnismäßigkeit wohlwollend zu prüfen.

Die Unfallursache Alkohol ist in besonderer Weise dadurch reduzierbar, dass durch eine hinreichend große Zahl von Kontrollen ein erhöhtes Entdeckungsrisiko geschaffen wird. Das Risiko, das von einem alkoholisierten Fahrer ausgeht, kann nicht den anderen Verkehrsteilnehmern aufgebürdet werden (HÖFLE VGT 1992, 325). Die Atemalkoholkontrolle wirkt sich – ebenso wie eine Geschwindigkeitskontrolle mit Anhalteposten – in hohem Maße verkehrserzieherisch aus, zumal dem Betroffenen der beweissicher erhobene Befund vorgehalten wird. Zudem dient die Atemalkoholkontrolle in besonderer Weise der Verkehrssicherheit, da die Weiterfahrt des Betroffenen unterbunden wird. Unter diesem Aspekt der Verhältnismäßigkeit ist die Atemalkoholerhebung besonders geeignet, die Zahl der Unfalltoten zu senken.

Hinsichtlich der Bedenken wegen des Nemo-tenetur-Prinzips hilft die sog. Fahrtenbuchentscheidung des BVerfG (NJW 1982, 568): „Wer selbst die Freiheit des Straßenverkehrs in Anspruch nimmt und seine Sicherheit gewährleistet wissen will, dem können in den Grenzen der Grundrechte und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch Mitwirkungspflichten auferlegt werden, die gerade der Gewährleistung dieser Freiheit und Sicherheit für alle zu dienen bestimmt und geeignet sind."

Der von einem Alkoholvortest betroffene Kraftfahrer ist selbst ein Teil der gesetzlich vor alkoholisierten Fahrern geschützten Gemeinschaft. Da die Werteordnung des Grundgesetzes die individuellen Rechte nicht absolut, sondern im Spannungsfeld mit den Rechten der Gemeinschaft sieht, müssen dogmatische Bedenken gegen eine verdachtsfreie Atemalkoholkontrolle zurückstehen.

Die Schaffung eines verdachtsfreien Atemalkoholvortests benötigt Rechtsfolgen für die Nichtmitwirkung, um praktikabel zu sein. Die Mitwirkung an der Atemalkoholmessung ist nicht erzwingbar. Eine Bußgeldbewehrung für die verweigerte Mitwirkung (so BOUSKA VGT 1993, 122) erscheint ungeeignet, da hier dieselben Verfassungsgrundsätze wie bei der Halterhaftung verletzt würden. Zudem könnte sich der finanziell gut gestellte Fahrer,

der eine nicht unerhebliche Alkoholisierung bei sich vermutet, durch die bußgeldbewehrte Nichtmitwirkung einer Überprüfung seiner Fahreignung entziehen.

Daher sollte die Nichtmitwirkung an der verdachtsfreien Atemalkoholmessung einen für § 81a StPO hinreichenden Tatverdacht begründen. Wer nicht freiwillig pusten will, muss auf eigene Kosten die Blutentnahme über sich ergehen lassen (vgl. NEHM VGT 1993, 153). Dies würde den kontrollierenden Polizeibeamten vor dem – wenn auch nur theoretischen – Risiko einer Strafanzeige wegen Körperverletzung bewahren, die nach geltender Rechtslage bei einer Anordnung der Blutentnahme ohne hinreichenden Tatverdacht droht. Eine fahrerlaubnisrechtliche Vermutung der fehlenden Eignung bei verweigerter Mitwirkung (so NEHM VGT 1993, 153) erscheint dann nicht mehr nötig.

3. Gurtanlegepflicht

(…)

4. Sanktionen

(…)

5. Zuständigkeiten

Die Kommission verpflichtet sich unter Nr. 5 zur Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlages für den Fall, dass bis Ende des dritten Jahres nach der Veröffentlichung dieser Empfehlungen erkennbar ist, dass das für 2010 gesteckte Ziel nicht erreicht wird. Spätestens bei dieser Ankündigung stellt sich die Frage, inwieweit Fragen der Verkehrssicherheit den freien Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft beeinträchtigen können, da gerade hieraus eine Rechtsetzungskompetenz der Kommission begründet wird.

(…)

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt Dr. Markus Schäpe
Juristische Zentrale – Verkehrsrecht
ADAC e.V.
Am Westpark 8
81373 München

CARLA DE VRIES

Die Durchsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Deutschland aus europäischer Sicht[*])

I. Einleitung

Ziel dieses Vortrags ist es, die Inhalte der Empfehlung der Kommission zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit mit den juristischen und tatsächlichen Gegebenheiten in Deutschland auf diesem Gebiet zu vergleichen.

Neben einigen Unterschieden zwischen der Situation in Deutschland und den Empfehlungen der Kommission gibt es auch Gemeinsamkeiten, z. B. die Erkenntnis, dass Durchsetzungsmaßnahmen nicht für sich alleine stehen sollten, sondern mit der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit einhergehen müssen, und nur durch die Kombination beider Herangehensweisen optimale Ergebnisse möglich sind.

Das übergeordnete Ziel einer solchen Politik ist es, eine Änderung im Verhalten und der Einstellung der Straßenverkehrsteilnehmer zu erreichen, indem ihnen die Gefahren bewusst gemacht werden, die sie durch bestimmte Verhaltensweisen für sich selbst und andere heraufbeschwören.

Die vorgenannte Empfehlung[1]) ist eine der Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Kommission für die Straßenverkehrssicherheit[2]), das drei Handlungsfelder beinhaltet: Verhalten der Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugsicherheit und Verbesserung der Straßenverkehrsinfrastruktur. Während Maßnahmen zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur sowie im Bereich der Fahrzeugtechnologie die Verkehrssicherheit langfristig verbessern können, sind wirksame Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere in den von der Empfehlung der Kommission erfassten Bereichen, am besten geeignet, eine rasche Verringerung der Zahl der Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr herbeizuführen.

Deshalb sind bewährte Durchsetzungsmaßnahmen der vielversprechendste Weg, um das von der Kommission in ihrem Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“[3]) gesteckte Ziel zu erreichen, nämlich die Zahl der Menschen, die im Straßenverkehr in der Europäischen Union jährlich zu Tode kommen, bis 2010 zu halbieren. Dafür muss diese Zahl bis 2010 von 40 000 im Jahr 2001 auf nicht mehr als 20 000 gesenkt werden. Diese Herausforderung ist angesichts der EU-Erweiterung im Jahr 2004 von 15 auf 25 Mitgliedstaaten um so größer, da die Straßenverkehrssicherheit in den neuen Mitgliedstaaten im Allgemeinen geringer ist als im Europa der 15.

II. Empfehlung der Kommission zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit

Hintergrundinformation

Etwa ein Drittel der tödlichen und schweren Unfälle in der Europäischen Union werden durch Geschwindigkeitsüberschreitungen verursacht, und durch Herabsetzung überhöhter Geschwindigkeiten könnte die Zahl der Verkehrstoten jedes Jahr um 11 000 und die der Verletzten um 180 000 reduziert werden[4]).

[*]) Gekürzte Fassung des auf dem 43. VGT gehaltenen Vortrages.

Durch Alkohol am Steuer sterben jährlich etwa 10 000 Menschen in der EU[5]).

Obwohl durch eine EU-Richtlinie[6]) die Gurtpflicht eingeführt wurde, starben 1996[7]) 10 000 Fahrzeuginsassen, weil sie ihren Sicherheitsgurt nicht angelegt hatten.

Selbst wenn sich diese Zahlen von Todesopfern (11 000, 10 000 und 10 000) nicht einfach addieren lassen (oft spielen bei einem tödlichen Unfall mehrere dieser Ursachen gleichzeitig eine Rolle), könnte durch einen Beitrag zur Beseitigung dieser drei Hauptursachen für tödliche Unfälle im Straßenverkehr über die Hälfte des erklärten politischen Ziels einer 50 %igen Verringerung der Zahl der Verkehrstoten erreicht werden.

Während die Vorschriften über Rückhalteeinrichtungen harmonisiert werden konnten, ist dies bei den Vorschriften über Alkohol am Steuer[8]) noch nicht gelungen. Im Bereich des gewerblichen Straßenverkehrs bestehende EU-Rechtsvorschriften über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern, die die Höchstgeschwindigkeiten bestimmter Kategorien von Bussen und LKW begrenzen[9]), hingegen sind Anstrengungen zur Harmonisierung der Vorschriften für Höchstgeschwindigkeiten von Bussen und LKW auf allen öffentlichen Verkehrswegen gescheitert[10]).

Betrachtet man die Erfolge der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit im Kontext der unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften, so ist die Harmonisierung der Vorschriften offenbar keine Patentlösung für die Verringerung der Zahl der Verkehrstoten. Die drei Hauptursachen für tödliche Unfälle, nämlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen, sind auch Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften. Länder, in denen die Zahl der Verkehrstoten stärker gesenkt werden konnte, tun offenbar mehr, um die geltenden Vorschriften durchzusetzen, was eine bessere Vorbeugung vor den betreffenden Verstößen und folglich einen Rückgang der Zahl tödlicher Unfälle bewirkt[11]). Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele veranschaulichen.

Bei den einzelstaatlichen Vorschriften für Geschwindigkeitsübertretungen und Alkohol am Steuer bestehen gewisse Unterschiede. Was letzteren Bereich angeht (maximal zulässige Blutalkoholkonzentration), so ist der Unterschied zwischen Schweden (0,02 %) und dem Vereinigten Königreich (0,08 %) am größten. Betrachtet man in diesen Ländern die jährliche Bilanz der Verkehrstoten je 1 Million Einwohner für das Jahr 2000 (60 im Vereinigten Königreich und 65 in Schweden), so ist die Bilanz dort trotzdem noch am günstigsten, während die entsprechenden Zahlen für Griechenland und Portugal, wo der zulässige Höchstwert bei 0,05 % liegt, 196 bzw. 187 lauten.

Laut einer Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage ähnlicher Vorschläge wie in der Empfehlung ließe sich damit die Gesamtzahl der Verkehrstoten in der EU um jährlich 14 071 und die der Verletzten um jährlich 679 258 verringern sowie ein Nettogewinn von 37,15 Mrd. € bzw. 0,44 % des BIP realisieren[12]).

Die in der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen stützen sich auf die Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte, Studien und Berichte[13]). Ein aktueller Vergleich der Entwicklung der Straßenverkehrssicherheit in den drei EU-Ländern mit den besten Ergebnissen, nämlich Schweden, UK (Vereinigtes Königreich) und die Niederlande (die so genannten „SUN"-Länder), der sich unter anderem auf Alkohol am Steuer und die Gurtpflicht bezog, ergab folgendes Bild: Das EU-Ziel einer 50 %igen Verringerung der Zahl der Verkehrstoten bis 2010 im Vergleich zum Jahr 2000 bedeutet, dass die Zahl der Verkehrstoten auf 6,8 (je Mrd. Fahrzeugkilometer) oder auf 5,5 (je 100 000 Einwohner) halbiert werden muss, was knapp unter dem Stand des Jahres 2000 in den SUN-Ländern liegt.

Daraus folgt, dass sich bei EU-weiter Anwendung der in den SUN-Ländern durchgeführten Straßenverkehrssicherheitsmaßnahmen das EU-Ziel für 2010 fast erreichen ließe.

Die unterschiedliche Bilanz bei der Straßenverkehrssicherheit zwischen den Ländern der EU mag sich zum Teil durch Unterschiede in Geographie, Klima, Bevölkerungsstruktur, Infrastruktur, Kultur und Temperament erklären lassen. Diese Unterschiede stehen aber nicht der Anwendung bewährter Verfahren in den drei genannten Bereichen in allen EU-Mitgliedstaaten entgegen. Die Ergebnisse einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Folgenabschätzung zeigen, dass die einschlägigen vorbildlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten effektiv so angewendet werden können, dass der Nutzen die Kosten eindeutig übersteigt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Anwendung bestehender vorbildlicher Verfahren auf die gesamte EU liegt bei Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 5 und 6,8:1, bei Alkohol am Steuer zwischen 3,8 und 8:1 und bei der Gurtpflicht zwischen 10 und 13:1. Bei den unterschiedlichen Werten macht sich unter anderem bemerkbar, ob die Vorabkosten einer Einführung der neuen Maßnahmen und die Spanne zwischen Entstehung der Kosten und Eintritt des Nutzens berücksichtigt werden oder nicht[14]).

Daher werden in der Empfehlung Maßnahmen vorgeschlagen, die darauf abzielen, für die drei betroffenen Bereiche in der gesamten Europäischen Union vorbildliche Verfahren anzuwenden, die sich entweder aus den Erfahrungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ergeben oder auf Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung basieren. Um die erforderlichen Informationen zu sammeln, wurden in den drei Bereichen vorbildliche Verfahren untersucht, nicht nur in den SUN-Ländern, sondern auch in anderen Ländern, die gute Ergebnisse in diesen Bereichen erzielen konnten, z. B. Finnland, das in Bezug auf Alkohol am Steuer eine noch bessere Bilanz vorweisen kann, und wo jedes Jahr einer von drei Autofahrern getestet wird[15]).

Um für die drei Bereiche der Empfehlung ein Gesamtbild von den Durchsetzungsverfahren in allen Mitgliedstaaten zu erhalten, führte die Kommission eine Studie zur Erfassung einschlägiger Fakten zu Vorschriften, Sanktionen und Durchsetzungsverfahren in den Mitgliedstaaten durch. Die Informationen wurden aus den Antworten der nationalen Behörden auf einen umfangreichen Fragebogen gewonnen[16]).

Die von der Kommission empfohlenen Maßnahmen stellen Mindestanforderungen dar, und den Mitgliedstaaten steht es frei, noch strengere Maßnahmen zu beschließen. Was erreichbare Verbesserungen in den SUN-Ländern betrifft, so werden in dem SUNflower-Bericht Maßnahmen beschrieben, wodurch sich die Zahl der Verkehrstoten zwischen 2000 und 2010 schätzungsweise um folgende Werte verringern ließe:

- Durchsetzungsmaßnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen: Schweden 17 %, Vereinigtes Königreich 10 %, Niederlande 10 %
- Durchsetzungsmaßnahmen bei Gurtpflicht und Sicherungspflicht für Kinder: Schweden 2 %, Vereinigtes Königreich 4 %, Niederlande 8 %
- Durchsetzungsmaßnahmen bei Alkohol am Steuer: Schweden 3 %, Vereinigtes Königreich 4 %, Niederlande 5 %[17]).

So sind also selbst in den am besten positionierten Ländern noch erhebliche Verbesserungen möglich.

III. Empfehlung der Kommisssion zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit

Vergleich zwischen den empfohlenen vorbildlichen Verfahren und der Situation in Deutschland[18])

1) Empfehlung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die in den Empfehlungen genannten intensiven Durchsetzungsmaßnahmen für die Bereiche Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen sollten von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das jeweilige Problem begleitet werden. Diese Informationskampagnen sind für jeden der drei Bereiche getrennt durchzuführen und in Form von Hinweisen an den Straßen, auf denen diese Durchsetzungsmaßnahmen stattfinden.

Die Situation in Deutschland:

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden in Deutschland Durchsetzungs- und Aufklärungsmaßnahmen miteinander kombiniert[19]).

2) Empfehlung zu Geschwindigkeitsübertretungen

Automatisierte Kontrollausrüstungen sollten eingesetzt werden, um auf Autobahnen, Landstraßen und städtischen Verkehrswegen Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erfassen. Diese Kontrollen sind möglichst effektiv und deshalb insbesondere auf Straßenabschnitten durchzuführen, wo regelmäßige Verstöße vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen.

3) Empfehlung zu Folgemaßnahmen

Durch geeignete Verfahren ist zu gewährleisten, dass alle durch automatisierte Kontrollausrüstungen erfassten Geschwindigkeitsübertretungen verfolgt werden.

Die Situation in Deutschland:

Von grundlegenderer Bedeutung erscheint der von Dr. SCHÄPE vorgebrachte Einwand zu der Frage, wer nach Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung das Bußgeld zu bezahlen hat. In Deutschland ist dies der Fahrer. Im Fall von Überwachungskameras erfordert dies, die Vorderseite des Fahrzeugs zu fotografieren und so den Fahrer zu identifizieren. In der Empfehlung der Kommission heißt es zwar nicht ausdrücklich, dass die verantwortliche Person diejenige ist, auf die das Fahrzeug zugelassen ist (nachfolgend „der Fahrzeughalter"), doch ist es in der Tat am effizientesten, das Nummernschild an der Fahrzeugrückseite zu fotografieren und anschließend den Fahrzeughalter haftbar zu machen. Sollte der Fahrzeughalter das Fahrzeug nicht gefahren haben, so müsste er den Fahrer feststellen und diesen das Bußgeld bezahlen lassen, oder er bezahlt das Bußgeld selbst und fordert es vom Fahrer anschließend zurück. So wird in den Niederlanden verfahren, wo hinsichtlich der Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit große Erfolge erzielt werden.

Das in den Niederlanden praktizierte Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass es vom Moment der Feststellung einer Geschwindigkeitsübertretung durch automatische Messgeräte bis zur Versendung des mit einer Zahlungsfrist versehenen Bußgeldbescheids an den Fahrzeughalter vollständig automatisiert ist; es ist nicht erforderlich, den jeweils verant-

wortlichen Fahrzeugführer in einem aufwändigen Verfahren zu ermitteln. Das durch das so genannte „Mulder-Gesetz" eingeführte Verfahren erlaubt damit die systematische Verfolgung sämtlicher durch automatische Messgeräte festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen und führt dazu, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen im Allgemeinen eingehalten werden. Die Niederlande gehören deshalb zu den Ländern, die in punkto Geschwindigkeitsübertretungen eine sehr gute Bilanz vorweisen können. Diesem Verfahren liegt der Gedanke zugrunde, dass der Fahrzeughalter – der Eigentümer des Fahrzeugs – Verantwortung trägt für die Personen, denen er sein Fahrzeug überlässt, und sein Fahrzeug deshalb zum Beispiel nicht an potenziell verantwortungslose Fahrer verleihen sollte. Außerdem hindert ihn nichts daran, mit dem Fahrer im Voraus zu vereinbaren, dass dieser eventuelle Bußgelder für von ihm begangene Verstöße selbst zu bezahlen hat, was nur allzu legitim ist.

Die Empfehlung lässt allerdings auch Raum für automatisierte Verfahren anderer Art, z. B. Haftung des Fahrzeughalters mit Ausnahme der Fälle, in denen er den Fahrer nennen kann und dieser das Bußgeld zu bezahlen hätte. Dieses Verfahren, das offenbar in Frankreich im Rahmen des neuen Konzepts für automatisierte Systeme zur Durchsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ausgewählt wurde, bietet jedoch ein Schlupfloch, das das gesamte System ernstlich in Frage stellen könnte. Behauptet der Fahrzeughalter etwa, dass nicht er, sondern ein ihn besuchender Cousin aus Neuseeland das Fahrzeug gefahren habe und dieser inzwischen wieder nach Hause zurückgekehrt sei, so ist es praktisch unmöglich, den (wahrscheinlich nicht existierenden) Cousin in Neuseeland zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Schlupfloch, einmal bekannt, könnte natürlich die Motivation zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen generell verringern. (…)

4) Empfehlung zu Alkohol am Steuer: stichprobenweise Atemalkoholkontrollen

Durch das Prinzip stichprobenweiser Atemalkoholkontrollen mit Alkoholtestgeräten sollte für eine wirksame Überwachung von Alkohol am Steuer gesorgt werden. In dieser Hinsicht ist auch sicherzustellen, dass stichprobenweise Atemalkoholkontrollen regelmäßig an Orten und zu Zeiten stattfinden, wo Verstöße regelmäßig vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen, und ferner dafür zu sorgen, dass die Beamten, die stichprobenweise Atemalkoholkontrollen vornehmen, diese bei Verdacht auf Alkohol am Steuer mit beweissicheren Geräten durchführen.

Die Situation in Deutschland:

Nach geltendem deutschen Recht dürfen Autofahrer von der Polizei zwar zu Verkehrskontrollen und zur Feststellung ihrer Fahrtauglichkeit angehalten, jedoch keinem Alkoholtest unterzogen werden, wenn kein konkreter Verdacht auf Alkoholkonsum besteht. Ein solcher Verdacht kann z. B. durch Alkoholgeruch oder ein bestimmtes Verhalten des Fahrers begründet sein. Sollte der Fahrer sich einem Atemalkoholtest widersetzen, so kann er bei Verdacht einer Blutentnahme unterzogen werden. Dr. SCHÄPE schlägt als mögliche Argumentation vor, dass die Weigerung eines Fahrers, s. o. einen Atemalkoholtest vornehmen zu lassen, den Verdacht auf Alkohol am Steuer begründen könnte. Er führt aus, dass in großer Zahl durchgeführte Alkoholkontrollen die Wahrscheinlichkeit steigen ließen, alkoholisierte Fahrer zu ergreifen, was die Zahl der durch Alkohol am Steuer verursachten Verkehrsunfälle verringern würde. Außerdem hätten die Kontrollen einen erzieherischen Effekt, da die Fahrer mit ihrem unverantwortlichen

Verhalten konfrontiert würden und ihnen die Fahrerlaubnis entzogen würde. Dr. SCHÄPE erklärt weiter, dass der verfassungsmäßige Schutz von Persönlichkeitsrechten kein absoluter ist, sondern gegenüber den Rechten der Gesellschaft abgewogen werden muss, und dass dogmatische Einwände gegen stichprobenweise Atemalkoholkontrollen aufgrund dieser Erwägung abzulehnen seien.

Dieser Standpunkt könnte einen entscheidenden Durchbruch bedeuten, da er stichprobenweise Atemalkoholkontrollen im Sinne der Empfehlung der Kommission zuließe. Dies gilt um so mehr, da laut Forschungsergebnissen 35 % der Personen mit Alkoholproblemen (15-18 % der Männer in Deutschland sind alkoholabhängig und nehmen mit einer durchschnittlichen Blutalkoholkonzentration von 0,15 % gegenüber den erlaubten 0,05 % am Straßenverkehr teil) bei polizeilichen Routinekontrollen nicht als solche erkannt werden, weil sie ihren Zustand gut zu verbergen wissen. Sie werden deshalb nach heutiger Rechtslage keiner Atemalkoholmessung unterzogen und dürfen ihre Fahrt fortsetzen, obwohl sie sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer ernsthaft gefährden[20]).

Wenn sich die deutschen Rechtsvertreter, einschließlich des Verfassungsgerichts, der Argumentation Dr. SCHÄPES anschlössen, so würde dies den Weg für die Anwendung vorbildlicher Durchsetzungsmaßnahmen, wie sie von der Kommission empfohlen werden, freimachen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit wurden in der genannten ICF-Studie ebenfalls untersucht. Darin wird die gegenwärtige Lage in den EU-Mitgliedstaaten mit einer Situation verglichen, in der von einer Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen ausgegangen wird.

In diesem Fall diente Schweden als Vorbild für das „Szenario des besten Staates". Das zweite Szenario, das von einer Umsetzung der Kommissionsempfehlungen ausgeht, wird auch hier als „Szenario der vollständigen Umsetzung" bezeichnet. Für Deutschland ergeben sich hieraus folgende Zahlen (pro Jahr):

Geschätzter Rückgang in %
„Szenario des besten Staates":
- der Zahl der Todesopfer durch Alkohol am Steuer: 11,1
- der Zahl der Verletzten durch Alkohol am Steuer: 7,4

„Szenario der vollständigen Umsetzung":
- der Zahl der Todesopfer durch Alkohol am Steuer: 13,3
- der Zahl der Verletzten durch Alkohol am Steuer: 8,9[21])

Geschätzter Rückgang der Zahl der Verkehrsunfälle
„Szenario des besten Staates":
- Verkehrsunfälle mit Todesopfern: 786
- Verkehrsunfälle mit Verletzten: 26 324

„Szenario der vollständigen Umsetzung":
- Verkehrsunfälle mit Todesopfern: 937
- Verkehrsunfälle mit Verletzten: 31 386

Geschätzter Rückgang der Zahl der Verkehrsopfer
„Szenario des besten Staates":
- Todesopfer: 904
- Verletzte: 35 800

„Szenario der vollständigen Umsetzung“:
- Todesopfer: 1 078
- Verletzte: 42 685

Kosteneinsparung aus der geringeren Zahl der Verkehrsunfälle (in Mio. €)
„Szenario des besten Staates“:
- Verkehrsunfälle mit Todesopfern: 1 604
- Verkehrsunfälle mit Verletzten: 1 613, insgesamt 3 216

„Szenario der vollständigen Umsetzung“:
- Verkehrsunfälle mit Todesopfern: 1 912
- Verkehrsunfälle mit Verletzten: 1 923, insgesamt 3 835[22])

Kosten der Maßnahmen (in Mio. €):
- 274,4 („Szenario des besten Staates“)
- 592,9 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)

Nutzen/Kosten-Verhältnis:
- 13,4 („Szenario des besten Staates“)
- 7,4 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)

EU-Durchschnitt:
- 8,1 („Szenario des besten Staates“)
- 4,7 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)

Nettogewinn in % des BIP:
- 0,143 („Szenario des besten Staates“)
- 0,155 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)

EU-Durchschnitt:
- 0,093 („Szenario des besten Staates“)
- 0,107 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)[23])

Die sich daraus ergebenden Folgen wurden nach der Kapitalwertmethode unter Berücksichtigung von Anfangsaufwendungen usw. (wie im Fall der Geschwindigkeitsüberschreitungen) für einen Zeitraum von 15 Jahren berechnet:

Nutzen/Kosten-Verhältnis:
- 9,2 („Szenario des besten Staates“)
- 5,2 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)

EU-Durchschnitt:
- 6,9 („Szenario des besten Staates“)
- 3,8 („Szenario der vollständigen Umsetzung“)[24])

Daraus folgt, dass Deutschland durch die Anwendung vorbildlicher Verfahren im Bereich Alkohol am Steuer aus einem der beiden Szenarien einen im Vergleich zum eingesetzten Kapital großen Nutzen und Nettogewinn erzielen kann, da seine Bilanz in dem Bereich derzeit unter dem EU-Durchschnitt liegt. Vor allem aber würden Menschenleben bewahrt, nämlich 904 („Szenario des besten Staates“) bzw. 1 078 („Szenario der vollständigen Umsetzung“) pro Jahr.

5) Empfehlung zur Verwendung des Sicherheitsgurts: intensive Durchsetzungsmaßnahmen (…)

IV. Hoffnungsvolle Signale

(…)

Fußnoten

[1]) Empfehlung der Kommission vom 21. Oktober 2003 zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit (ABl. L 111 vom 17. 4. 2004, S. 75–82, und Berichtigung im ABl. L 120 vom 24. 4. 2004, S. 65) [in diesem Heft]; vgl. auch die Erläuterung in der Mitteilung 2004/C 93/04 der Kommission (ABl. C 93 vom 17. 4. 2004, S. 5–8).

[2]) KOM(2003) 311 vom 2. 6. 2003.

[3]) KOM(2001) 370 vom 12. 9. 2001.

[4]) In dem ETSC-Bericht „Reducing traffic injuries resulting from excess and inappropriate speed" vom Januar 1995 heißt es, dass eine durchschnittliche Geschwindigkeitsverringerung um 5 km/h zu einem jährlichen Rückgang der Zahl der Verkehrstoten in der EU um über 11 000 führen würde (gestützt auf IRTAD, 1994).

[5]) Empfehlung der Kommission vom 17. 1. 2001 (ABl. C 48, S. 2), Absatz 1.2.2.

[6]) Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 26–28).

[7]) ETSC-Bericht „Police enforcement", Mai 1999.

[8]) KOM(88) 707 endg.

[9]) Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. L 244 vom 30. 9. 1993, S. 34), geändert durch Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 4. 12. 2002, S. 8–9).

[10]) KOM(88) 706 endg.

[11]) Dies bestätigt der Bericht „Police enforcement strategies to reduce traffic casualties in Europe: case study contributions" des Europäischen Verkehrssicherheitsrates (ETSC) vom September 1999. Anhand umfangreicher Daten wurde festgestellt, dass die Zahl der Straßenverkehrsunfälle mit Verletzten durch wirkungsvolle polizeiliche Durchsetzungsmaßnahmen um die Hälfte verringert werden könnte. Schwerpunkte des Berichts sind Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und die Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen.

[12]) „Cost-benefit analysis of road safety improvements" von ICF Consulting with Imperial College Centre for Transport Studies, London, Vereinigtes Königreich, vom 12. Juni 2003 (nachfolgend „ICF-Studie"): d. h. eine Reduzierung der Todesfälle durch Geschwindigkeitsüberschreitungen um 5 840, durch Nichtbeachtung der Gurtpflicht um 4 343 (ausgehend von einer 100-%-Einhaltung der Gurtpflicht) und bei Alkohol am Steuer um 3 888 (S. v).

[13]) Z. B. die Forschungsprojekte GADGET, insbesondere Kapitel 4.5 über Rechtsetzungsmaßnahmen und Durchsetzung (Schlussbericht 2000), ESCAPE (Enhanced Safety Coming from Appropriate Police Enforcement) (2003), VERA (Video Enforcement for Road Authorities), abgeschlossen im Januar 2000, das Projekt SUNflower (2002) sowie verschiedene ETSC-Studien und -Berichte.

[14]) ICF-Studie, S. 22/23, 28/29 und 34/35.

[15]) ETSC-Bericht über polizeiliche Durchsetzungsstrategien zur Verringerung der Zahl der Verkehrstoten in Europa, Mai 1999, S. 9.

[16]) Studie durchgeführt von Clifford Chance (Mai 2003).

[17]) SUNflower-Bericht, S. 137/138.

[18]) Dank bin ich schuldig an Polizeidirektor Wolfgang Blindenbacher aus Nordrhein-Westfalen für seine Hilfe bei der Beschreibung der Situation in Deutschland.

[19]) „In Deutschland jedenfalls wurden bisher und werden auch künftig bei der Durchsetzungsstrategie zwei Ansätze verfolgt. Zum einen werden Maßnahmen ergriffen, um die freiwillige Befolgung der Verkehrsregeln zu erreichen. Dazu zählen die vielfältigen Initiativen von Bund, Ländern, Verkehrssicherheitsorganisationen und Automobilclubs im Bereich der Verkehrsaufklärung und -erziehung, die ständige Verbesserung der Fahrausbildung und nicht zuletzt die Bemühungen um die Schaffung solcher Verkehrsregeln, die die Verkehrsteilnehmer verstehen, nachvollziehen können und – insbesondere im Hinblick auf Verbote gerade im Geschwindigkeitsbereich – akzeptieren. Zum anderen wird mit den Überwachungsmaßnahmen und der Verhängung von Sanktionen ein repressiver Ansatz verfolgt."

[20]) Die Informationen wurden von Prof. Dr. Egon Stephan von der Universität Köln auf dem „Fachkongress effektive Verkehrsüberwachung“ am 29. November 2004 in Münster vorgetragen.
[21]) ICF-Studie, S. 25, Tabelle 3.18.
[22]) ICF-Studie, S. 25, Tabelle 3.19.
[23]) ICF-Studie, S. 26, Tabelle 3.21.
[24]) ICF-Studie, S. 27, Tabelle 3.22.

Anschrift der Verfasserin:
Carla de Vries
European Commission
DG of Energy and Transport
Unit E. 1 on Inland Transport Policy
Road Safety Enforcement
Office: DM 28; 04/81
B-1049 Brussels

Empfehlung der Kommission (2004/345/EG)

vom 21. Oktober 2003
zu Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit
– Auszug –

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

– gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 211, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Jedes Jahr sterben auf den Straßen in der Europäischen Union etwa 40 000 Menschen. Im Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“[1)] hat die Kommission ihr Hauptziel für die Sicherheit im Straßenverkehr festgelegt, d.h. eine Halbierung der Zahl der tödlichen Unfälle bis zum Jahr 2010.

(2) Die wichtigsten Ursachen für tödliche Unfälle sind Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen. Durch einen Beitrag zur Beseitigung dieser Ursachen für tödliche Unfälle im Straßenverkehr könnte mehr als die Hälfte der angestrebten Verringerung der Zahl der Verkehrstoten um 50 % erreicht werden.

(3) …

(4) Die Bereiche Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtverwendung von Rückhalteeinrichtungen sind durch verschiedene Forschungs- und Studienprojekte gut dokumentiert und untersucht, dabei wurden auch die besten Durchsetzungspraktiken für die genannten Verstöße gegen Vorschriften ermittelt.

(5) Eine Folgenabschätzung zu Vorschlägen, die den in dieser Empfehlung enthaltenen Maßnahmen entsprechen, hat ergeben, dass die besten Durchsetzungspraktiken, die aufgrund dieser Empfehlung in allen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden sollen, erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile bringen.

(6) Diese Praktiken sind bei Geschwindigkeitsüberschreitungen der Einsatz automatisierter Erfassungssysteme in Kombination mit Verfahren, die ausreichende Kapazität für die Verfolgung einer großen Zahl von Verstößen haben; bei Alkohol am Steuer sind es stichprobenweise Atemalkoholkontrollen mit Atemalkoholtestgeräten und die Verwendung beweiskräftiger Atemalkoholmessgeräte; bei der Gurtpflicht sind es intensive Durchsetzungsaktionen mit einer bestimmten Laufzeit mehrmals im Jahr.

(7) - (8) …

(9) Wegen der potenziell schwerwiegenden Konsequenzen der Verstöße, die Gegenstand dieser Empfehlung sind, verfahren die Mitgliedstaaten generell nach dem Grundsatz, diese Verstöße durch effektive, angemessene und abschreckende Sanktionen zu ahnden, anstatt – wie dies gegenwärtig manchmal der Fall ist – z.B. bei Verstößen gegen die Gurtpflicht nur eine Verwarnung auszusprechen.

(10) …

(11) In manchen Fällen kann es angemessen sein, parallel zu einer Sanktion oder an ihrer Stelle eine Abhilfemaßnahme aufzuerlegen; dies kann zum Beispiel für Fälle gelten, in denen ein grundsätzliches Alkoholproblem vorliegt.

(12) …

(13) Um zu ermitteln, wie effektiv die Empfehlung umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten ein Standardformular mit einschlägigen Angaben zu den von ihren durchgeführten Durchsetzungs- und Informationskampagnen ausfüllen, und zur Gewinnung eines genaueren Bildes über die Situation im Hinblick auf Drogen und Medikamente am Steuer auch einschlägige Angaben zu diesem Bereich liefern.

(14) - (15) …

(16) Ziel dieser Empfehlung ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und die Verringerung der Zahl tödlicher Unfälle und Verletzungen auf den Straßen in der Europäischen Union im Wege nationaler Durchsetzungspläne mit Maßnahmen der besten Praxis für die Durchsetzung der Vorschriften und die Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Bereichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtbeachtung der Gurtpflicht –

empfiehlt den Mitgliedstaaten:

1. - 3. …

4. dafür zu sorgen, dass automatisierte Kontrollausrüstungen eingesetzt werden, um auf Autobahnen, Landstraßen und städtischen Verkehrswegen Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erfassen, und zu gewährleisten, dass diese Kontrollen so durchgeführt werden, dass ihre Effektivität sichergestellt ist, nämlich dass sie

[1)] KOM(2001) 370 vom 12.9.2001

insbesondere auf Straßenabschnitten stattfinden, wo regelmäßig Verstöße vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen;

5. durch geeignete Verfahren zu gewährleisten, dass alle durch automatisierte Durchsetzungssysteme erfassten Geschwindigkeitsübertretungen verfolgt werden;
6. die Durchführung stichprobenweiser Atemalkoholkontrollen mit Alkoholtestgeräten zu gewährleisten, und durch dieses Prinzip für eine wirksame Überwachung von Alkohol am Steuer zu sorgen; in dieser Hinsicht auch sicherzustellen, dass stichprobenweise Atemalkoholkontrollen regelmäßig an Orten und zu Zeiten stattfinden, wo Verstöße regelmäßig vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen, und ferner dafür zu sorgen, dass die Beamten, die stichprobenweise Atemalkoholkontrollen vornehmen, diese bei Verdacht auf Alkohol am Steuer mit beweissicheren Geräten durchführen;
7. zu gewährleisten, dass intensive Durchsetzungskampagnen zur Gurtpflicht mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen mindestens dreimal jährlich an Orten durchgeführt werden, wo Verstöße regelmäßig vorkommen und zu einem erhöhten Unfallrisiko führen, und dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Gurtpflicht in jedem Einzelfall durchgesetzt wird, in dem eine Nichtbeachtung festgestellt und das betreffende Fahrzeug angehalten wird; diese Durchsetzungskampagnen können mit anderen Durchsetzungskampagnen kombiniert werden, z.B. im Bereich Geschwindigkeitsüberschreitung und Alkohol am Steuer;
8. generell das Prinzip anzuwenden, dass die bei Durchführung der in den Empfehlungen 4–7 vorgeschriebenen Durchsetzungskampagnen festgestellten Verstöße durch Auferlegung und Durchsetzung von Sanktionen und/oder Abhilfemaßnahmen geahndet werden, und sicherzustellen, dass die Sanktionen für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Alkohol am Steuer und Nichtbeachtung der Gurtpflicht effektiv, angemessen und abschreckend sind, sowie dass auch für Handlungen, mit denen die Durchsetzung behindert oder umgangen werden soll, Sanktionen nach den gleichen Grundsätzen verhängt werden, dass die Sanktionen im Falle wiederholter schwerer Verstöße durch die gleiche Person strenger werden und bei schweren Verstößen auch die Möglichkeit besteht, die Fahrerlaubnis vorübergehend oder definitiv einzuziehen oder das betreffende Fahrzeug stillzulegen;
9. - 13. …

Die Kommission verpflichtet sich hiermit:

1. - 4. …
5. einen Vorschlag für eine Richtlinie auszuarbeiten, die darauf abzielt, das Ziel einer Verringerung um 50 % zu erreichen, falls die im vorausgehenden Absatz genannten Verbesserungen nicht erreicht werden.

Nachruf

* 15. 10. 1919
† 12. 12. 2004

Zum Gedenken an Prof. Dr. med. Herbert Lewrenz

Verkehrsmedizinische Fahreignungsbeurteilung im Dienst der Verkehrssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland

Professor Dr. med. Herbert Lewrenz wurde am 15. Oktober 1919 in Hamburg geboren und verstarb dort am 12. Dezember 2004. Nach Abitur, Wehrdienst und Kriegseinsatz begann er 1940 mit dem Studium der Medizin. Er promovierte 1949 und habilitierte sich 1959 bei dem Ordinarius für Psychiatrie am Universitätsklinikum in Hamburg-Eppendorf, Professor Dr. Bürger-Prinz. 1966 erfolgte die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor.

Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts betrug die Zahl der Verkehrstoten in der Bundesrepublik Deutschland über 20.000. H. Lewrenz sah in der Reduzierung der Straßenverkehrsunfälle und damit der Zahl der Verkehrstoten und Verletzten eine besondere präventivmedizinische Herausforderung. Sein Hauptarbeitsgebiet lag hierbei in der verkehrsmedizinischen Beurteilung der Fahreignung von Kraftfahrern. Schon 1956 wurde ihm die Leitung des Verkehrsmedizinisch-Psychologischen Institutes beim TÜV Hamburg übertragen. In den Jahren von 1959 bis 1969 hat Lewrenz zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten zu verschiedenen verkehrsmedizinischen Themenkomplexen veröffentlicht: z. B. alternde Kraftfahrer, Sehen und Wahrnehmen, Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, physiologische Belastungen und Bedingungen beim Führen von Kraftfahrzeugen, psychiatrische Aspekte der Trunkenheit am Steuer, usw.

H. Lewrenz wurde 1967 in den vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Gesundheit gegründeten Gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin berufen. Ab 1972 wurde er zu dessen Vorsitzenden gewählt. 1971 war H. Lewrenz Präsident der 1. Konferenz der International Driver Behaviour Research Association (IDBRA) in Zürich.

1973 wurde unter seiner Federführung erstmals das Gutachten des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin „Krankheit und Kraftverkehr“ herausgegeben. Die Breite des verkehrsmedizinischen Wissens wurde von zehn Arbeitsgruppen systematisch gesichtet und in einer Bestandsaufnahme zusammengestellt. Der damalige Bundesverkehrsminister Dr. Lauritz Lauritzen schrieb im Vorwort zu dieser Erstauflage: „Nicht nur Gesetzgebung und Verwaltungspraxis werden entscheidend beeinflusst. Viel wichtiger sind Anregungen und Hilfe, die dem sachverständigen Arzt durch die im In- und Ausland gewonnenen Erkenntnisse vermittelt werden.“

In den Jahren bis 1996 erschienen (zusammen mit Friedel von der Bundesanstalt für Straßenwesen) vier weitere Auflagen dieses Gutachtens. In interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften der betroffenen Spezialgebiete (wie Psychiatrie, Neurologie, Innere Medizin, Augenheilkunde, Orthopädie und Pharmakologie) wurde ein einheitlicher Maßstab für die Beurteilung der Kraftfahreignung entwickelt. Auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrerlaubnisrechtes wurden Inhalt und Aufgabe des Gutachters sowie Leitsätze zur Beurteilung von relevanten Erkrankungen und Begründungen dafür geschrieben. Das Gutachten wurde ständig den neu gewonnenen Erkenntnissen der klinischen Medizin angepasst.

Im Jahre 2002 erfolgte dann eine um verkehrspsychologische Erkenntnisse erweiterte 6. Auflage mit dem Titel: „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung“.

Herbert Lewrenz stand als Psychiater zusammen mit anderen Verkehrsmedizinern bei dieser Auflage manchen verhaltensbezogenen und verkehrspsychologischen Auffassungen etwa zur Frage der Beurteilung des Missbrauchs und der Abhängigkeit von Alkohol kritisch gegenüber.

In die Diskussion mit Vertretern der Europäischen Kommission zur Erarbeitung einer europäischen Führerscheinrichtlinie wurden von deutscher Seite die Erkenntnisse der Neuauflagen kontinuierlich eingebracht. Insgesamt waren die deutschen Empfehlungen stets spezifischer und strenger als die Mindestanforderungen der Europäischen Kommission.

Von 1974 bis 1987 war Herbert Lewrenz Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesanstalt für Straßenwesen, seit 1983 als dessen Vorsitzender. In dieser Eigenschaft hat er unter anderem die Notwendigkeit verkehrsmedizinischer Kompetenz beim Aufbau des Bereiches Unfallforschung in der Bundesanstalt mit Nachdruck vertreten.

Beruflich übernahm H. Lewrenz 1975 die Leitung des Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienstes in Hamburg.

Seine wissenschaftlichen Arbeiten in den Jahren von 1979 bis 1998 bezogen sich u. a. auf: Einfluss der psychophysischen Leistungsfähigkeit der Verkehrsteilnehmer, der psychisch kranke Autofahrer, die körperlich-geistige Eignung für den Arbeitsplatz Kraftfahrzeug, Sucht und Fahrtauglichkeit sowie das nachvollziehbare Eignungsgutachten.

Als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin erfolgte seine Wahl in den Vorstand und 1997 die Ernennung zum Ehrenmitglied. Vier Jahre war H. Lewrenz Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft. Die Mitarbeit u. a. im Ärztekollegium des ADAC, im Verkehrsmedizinischen Ausschuss der Bundesärztekammer und im Beirat der Deutschen Verkehrswacht belegen weiterhin die überragende Bedeutung, die dem verkehrsmedizinischen Wirken und der Persönlichkeit von Herbert Lewrenz zugemessen wurde.

Seit 1983 und bis 1999 war Lewrenz als „Obergutachter“ für die Kraftfahreignungsbeurteilung tätig (zuletzt in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf).

Neben vielen anderen Ehrungen für seine über fünf Jahrzehnte währende, unermüdliche Arbeit für mehr Verkehrssicherheit wurde Herbert Lewrenz 1983 mit dem Bundesverdienstkreuz Erster Klasse ausgezeichnet.

Lewrenz hat sich über viele Jahrzehnte unermüdlich und mit großem Einsatz für die medizinische Begutachtung der Fahrereignung eingesetzt. Mit seinem Namen verbunden bleiben das Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“, die Einführung der speziellen verkehrsmedizinischen Qualifikation von Fachärzten in die Fahrerlaubnis-Verordnung sowie sein Eintreten für eine ausgewogene, dem verfasssungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichteten Abwägung der Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft bei der Beurteilung der Fahrereignung. Sein besonderes Anliegen lag in der wissenschaftlich nachvollziehbaren Begründung der Eignungsbegutachtung im Einzelfall.

Seine umfassenden praktischen langjährigen Erfahrungen im Begutachtungswesen hat er mit großem Engagement im Rahmen ärztlicher Fortbildungskurse der Landesärztekammern an jüngere Kollegen weitergegeben, wobei ihm insbesondere die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Aufgabe sowie der Pflichten des Gutachters (vor allem betreffend eine nachvollziehbare Qualitätskontrolle) am Herzen lag. Mit kreativer Schaffenskraft noch im hohen Alter hat er bis zuletzt an einer zusammenfassenden Darstellung seiner Erkenntnisse und Erfahrungen gearbeitet. Herbert Lewrenz hat sich große und bleibende Verdienste für die Verkehrssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Prof. Dr. Klaus Püschel em. Prof. Dr. Hans-Joachim Wagner Prof. Dr. Bernd Friedel

Zur Information

Kommt EU-Führerschein? – Verkehrsausschuß des Europäischen Parlaments für Neuregelung

Der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments sprach sich am 19. Januar 2005 mehrheitlich für die langfristige Einführung eines einheitlichen EU-Führerscheins aus. Zu den Details:

The Transport Committee wants to bid farewell to the paper driving licence format still in use in some Member States. Within ten years, say MEPs, these licences should be replaced by a "credit card" model. And within 20 years a single EU driving licence format should be introduced. The committee also wants to see the introduction of a European driving licence information network to combat fraud and "driving licence tourism".

The highly sensitive issue of driving licences in the EU came before the Transport Committee when it voted an a report by MATTHIEU GROSCH (EPP-ED, B) on an European Commission proposal to replace the existing 110 models of driving licence in the 25 Member States by a single EU format. The main benefits would be less fraud, easier movement for drivers and greater safety on the roads.

In their amendments to the Commission text, MEPs sought to strike a balance between bringing in the new licence quickly, and indeed improving it, and taking account of the different national traditions on issuing driving licences, such as age restrictions. The report was adopted with 38 votes in favour, 5 against and with 6 abstentions.

The Commission was proposing no deadlines for the introduction of the licence. But MEPs want Member States to have 10 years from the date on which the directive takes effect to replace all paper licences by plastic card licences. And they say that a standard EU model of licence should be compulsory within a further 10 years. In addition, MEPs say that Member States should be allowed to introduce a microchip if they wish, as a further anti-fraud measure. However, the Transport Committee stresses that this replacement of old driving licences must not result in the loss or restriction of an individual's existing right to drive.

The mechanics for issuing driving licences differ in the Member States, being handled centrally in some and regionally in others. To combat fraud, the committee wants there to be a single focal point for access to driving licence information in each state – in effect a "driving licence network". EU states could then refuse to issue a licence to an applicant who has had his licence restricted, suspended or withdrawn in another EU country.

The Commission had proposed that ordinary licences issued to drivers who are 65 or more should be valid for only 5 years. But MEPs argued that a blanket restriction for the over-65s was not justified. On the sensitive issue of medical checks, they decided simply that Member States should have the option of limiting the period of validity of driving licences in individual cases, such as certain diseases. And insulindependent drivers, for example, should have medical authorisation.

(Aus einer Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2005)

Die Europäische Kommission stellt 1,4 Millionen Euro zur Förderung der Gurtpflicht bereit

Belgien startet demnächst die erste gesamteuropäische Sensibilisierungskampagne für die Einhaltung der Gurtpflicht in allen Fahrzeugen. Die Kampagne Euchires 2005 wird in zehn Mitgliedstaaten durchgeführt und richtet sich vor allem an Kinder. In einem Bereich, in dem Information und Bildung genauso wichtig sind wie Sanktionen, leistet die Kommission einen Beitrag zu einem systematischen Erfahrungsaustausch und vorbildlichen Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten. „Die Lage ist so besorgniserregend, dass gehandelt werden muss" betonte der für den Verkehr zuständige Vizepräsident der Europäischen Kommission, JACQUES BARROT. „Unser Ziel ist es, die Zahl der Verkehrstoten auf Europas Straßen bis 2010 um die Hälfte zu senken."

Im Jahr 2003 starben 46 700 Menschen auf den Straßen der Europäischen Union, rund zwei Millionen wurden verletzt. Im Kampf um mehr Sicherheit auf den Straßen geht es vor allem darum, dass Fahrer und Beifahrer ihr Verhalten ändern, vor allem bei der Benutzung von Sicherheitsgurten und Kinderrückhaltesystemen. Die Kommission möchte sich aktiv für die Vorbeugung einsetzen. Sie erwartet von den Förderern der Kampagne Euchires 2005, für die heute 1,4 Millionen Euro Unterstützung bereitgestellt werden, eine genaue Bewertung der Wirkung dieser Kampagne und ihrer positiven Auswirkungen auf die Sicherheit im Straßenverkehr.

Im Mittelpunkt der Kampagne Euchires 2005 steht das Maskottchen Goochem oder Armadillo, ein kleines Tier, das bei Kindern von 4 bis 12 Jahren die Freude am Gurtanlegen weckt. Die 2004 in den Niederlanden gestartete Kampagne läuft jetzt auch in Portugal, Spanien, Finnland, Schweden, Deutschland, Belgien, Slowenien, der Tschechischen Republik und Polen.

Nach jüngsten Beobachtungen wird die Gurtpflicht in den betreffenden Ländern auf den Vordersitzen nur unzureichend beachtet (nur 60 bis 80 %), auf den Rücksitzen noch weniger (nur 50 %). Auch der Gebrauch von Kinderrückhaltesystemen ist noch nicht allgemein üblich. Die Länder der Europäischen Union, die die besten Ergebnisse auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit verzeichnen (Schweden, Vereinigten Königreich und Niederlande), haben eine Gurtanlegerate von rund 90 %.

Alle internationalen Sachverständigen sind sich darüber einig, dass das Anlegen des Sicherheitsgurts die kostengünstigste und wahrscheinlich wirksamste Methode ist, um die Zahl der Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr zu senken.

Läge die Gurtanlegerate überall bei 90 %, dann könnten jedes Jahr Hunderte von Menschenleben gerettet werden und die Zahl der Schwerverletzten würde deutlich sinken, wodurch jährlich auch mehrere Hundert Millionen Euro an Sozialkosten eingespart werden könnten.

(Aus einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 14. Februar 2005)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe dazu die Empfehlungen der Kommission in diesem Heft.

Neue Schweizer Studie untersucht Zusammenhang zwischen Trinkmustern und alkoholbedingten Verkehrsunfällen

Die neue Studie von GERHARD GMEL, Leiter der Forschungsabteilung der Stiftung SFA (Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme), zeigt erstmals den Zusammenhang von Trinkmustern und Alkohol bedingten Verkehrsunfällen auf. GMEL und seine Ko-Autoren ließen 747 zufällig ausgewählte Personen, die Alkohol konsumieren, während sieben Tagen ein Trinktagebuch führen. Die Teilnehmenden mussten notieren, wie viel Alkoholisches sie an welchen Tagen und zu welcher Tageszeit konsumierten und ob sie zu Hause oder auswärts tranken. Ihrem Alkoholkonsum gemäß wurden sie in verschiedene Konsumgruppen eingeteilt: Ein Mann, der täglich vier und mehr alkoholische Standarddrinks, also z. B. vier Deziliter Wein, konsumiert, gilt als „usual heavy drinker", also als – chronischer Vieltrinker; bei Frauen reichen zwei Gläser, um zu dieser Kategorie zu gehören. Wer diese Menge nur bei einzelnen Gelegenheiten zu sich nimmt, ist ein „risky single occasion drinker", also ein episodischer Risikokonsument. Wer weniger als die angegebenen Mengen trinkt, gilt als mäßiger Konsument („usual light drinker" oder „occasional light drinker"). Die so gebildeten Konsumgruppen mit ihren entsprechenden Trinkmustern wurden dann mit der Statistik Alkohol bedingter Verkehrsunfälle verglichen. „Bei der Auswertung zeigte sich eine sehr starke Korrelation zwischen der Zahl der episodischen Risikokonsumenten und der Anzahl und dem Zeitpunkt von Alkohol bedingten Verkehrsunfällen", erklärt Forschungsleiter GERHARD GMEL. „Das heißt, je mehr Menschen im Ausgang ein Glas zu viel trinken, desto höher ist die Zahl der Unfälle." Am Wochenende sind es mehrheitlich die episodischen Risikokonsumenten, welche die vielen Alkohol bedingten Verkehrsunfälle verursachen. An Werktagen dagegen, wo sich weit weniger Alkohol bedingte Unfälle ereignen, sind dann hauptsächlich die chronischen Vieltrinker dafür verantwortlich. Im Wochendurchschnitt sind die episodischen Risikokonsumenten und die chronischen Vieltrinker etwa gleich häufig in Unfälle verwickelt. Laut GERHARD GMEL sind die Ergebnisse der Studie insofern erstaunlich, als sie zeigen, dass nicht primär die chronischen Vieltrinker oder Alkoholabhängigen für die meisten Unfälle sorgen, sondern eine Gruppe von Konsumierenden mit einem verbreiteten und damit gewöhnlichen Trinkmuster: „Während der Woche nur wenig oder gar nichts zu trinken und dafür am Wochenende beim gemütlichen Zusammensein im Restaurant ein, zwei Gläser zu viel, das ist ein Trinkmuster, das auf viele, insbesondere junge Menschen hierzulande zutrifft und das kaum jemand für problematisch hält", erklärt GMEL. Dass sich dann viele Menschen trotz ihres Alkoholkonsums noch ans Steuer setzen, haben verschiedene neuere Befragungen gezeigt.

Studie: G. GMEL, J.-L. HEEB, L. REZNY, J. REHM, M. MOHLER-KUO: Drinking patterns and traffic casualities in Switzerland: matching survey data and police records to design preventive action. Journal of the Royal Institute of Public Health (im Druck).

(Aus einer Pressemitteilung der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme vom 15. Dezember 2004)

Österreich: Vormerksystem für Führerscheinbesitzer

Der Ministerrat hat am 18. Januar 2005 das Vormerksystem für Führerscheinbesitzer beschlossen. Dieses beinhaltet 13 Delikte und soll ab 01. Juli, spätestens aber ab 01. August, gelten. Bei dreimaligem Verstoß kommt es künftig zu einem Entzug des Dokuments. Beim ersten Fehltritt wird eine Vormerkung vorgenommen, beim zweiten werden dann schon Maßnahmen wie Geldstrafen oder Nachschulungen eingeleitet. Jedes Delikt wird nach zwei Jahren gelöscht, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum ein weiterer Verstoß passiert ist. Infrastrukturminister HUBERT GORBACH erklärte nach dem Ministerrat, bei den Maßnahmen gehe es um jene Gruppe, die mit Geldstrafen nicht in den Griff zu bekommen sei. Ziel sei eine deutliche Senkung der Zahl der Verkehrstoten. 2010 wolle man die Zahl der Toten im Straßenverkehr auf unter 500 (2004: 876) senken. Derzeit sei man hier noch nicht im Plansoll, daher sei die Maßnahme vonnöten. Die 13 Delikte umfassen etwa Missachtung von Stoppschildern oder roten Ampeln, zudem registriert wird beispielsweise das Überfahren von Zebrastreifen sowie Alkoholdelikte. Nicht im Vormerksystem enthalten sind etwa schwere Geschwindigkeitsübertretungen. Die SPÖ stellte dem Regierungsmodell von 13 Schlechtpunktedelikten ein System von drei Vormerkvergehen gegenüber: Geschwindigkeitssünder (im Ortsgebiet um 40 km/h zu schnell, im Freiland um 50 km/h), Alkolenker (mehr als 0,5 Promille) und Rowdys („Lenken eines Kfz mit besonderer Rücksichtslosigkeit und unter besonderer Gefährdung“) bekommen demnach Schlechtpunkte. Nach zwei Jahren fallen die Minuspunkte nicht mehr ins Gewicht, gelöscht werden sie jedoch nicht aus dem zentralen Sündenregister. Die SPÖ will so Hochrisikolenker aus dem Verkehr ziehen, diese müssten über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beobachtet werden. Mit der Regierungsvorlage geht die Oppositionspartei insofern mit, als auch bei ihrem Modell mit dem zweiten Schlechtpunkt eine so genannte Maßnahme (etwa: Nachschulung) fällig wird und beim dritten der Führerschein weg ist.

(Aus Pressemitteilungen von „derStandart“-online vom 18. Januar und 03. Februar 2005)

Tschechien geht verstärkt gegen Führerscheintourismus vor

Immer wieder versuchen Fahrzeuglenker, die ihren Führerschein wegen Eignungsmängeln insbesondere aufgrund von Alkohol- oder Drogenproblemen abgeben mussten, rechtswidrig die Fahrerlaubnis im benachbarten EU-Ausland zu erwerben. Besonders beliebt war hierbei das Nachbarland Tschechien. „Durch eine Entscheidung des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom April 2004 [BA 2004, 450], die manche offensichtlich falsch interpretiert haben, versuchten noch mehr Fahrer mit Alkohol- oder Drogenproblemen im benachbarten EU-Ausland rechtswidrig eine Fahrerlaubnis zu erwerben. Mit der Umsetzung des EU-rechtlichen Wohnsitzprinzips in nationales tschechisches Recht geht Tschechien verstärkt gegen den Führerscheintourismus vor und leistet somit einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit auf unseren Straßen“, betont Innenstaatssekretär GEORG SCHMID. Das so genannte Wohnsitzprinzip besagt, dass jeder Bürger der EU dort seinen Führerschein machen muss, wo er seinen Wohnsitz hat. Als Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich die betreffende Person mindestens 185 Tage im Jahr aufhält. Die Tschechische Republik hat diese europarechtliche Vorgabe nun ausdrücklich in nationales Recht umgesetzt. Die neue tschechische Regelung ist am 17. Januar 2005 in Kraft getreten.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 22/05 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 2005)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

16.*) 1. § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Regelung dahin ausgelegt wird, daß eine Wirkung in ihrem Sinne nur vorliegt, wenn eine THC-Konzentration im Blut festgestellt wird, die es als möglich erscheinen läßt, daß der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war.

2. Der Annahme des Gesetzgebers von der Identität der Wirkungs- und Nachweiszeit ist für THC die Grundlage entzogen, weil infolge des technischen Fortschritts sich Spuren von THC über mehrere Tage, unter Umständen sogar Wochen nachweisen lassen, so daß auch dann noch ein positiver Drogenbefund bei der Blutuntersuchung festgestellt werden kann, wenn der Konsum des Rauschmittels schon längere Zeit vor der Fahrt erfolgte und von der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit deshalb nicht mehr ausgegangen werden kann.

3. Vor diesem Hintergrund ist es mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn bei Auslegung und Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG allein darauf abgestellt wird, daß im Blut des Betroffenen THC im Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml festgestellt worden war.

Bundesverfassungsgericht (2. Kammer),
Beschluß vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 –

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

1. Der Beschwerdeführer rauchte im November 2002 gegen 21.30 Uhr einen Joint. Am nächsten Tag fuhr er gegen 13.30 Uhr wegen einer anderen Sache mit einem Pkw zur Polizei. Diese führte beim Beschwerdeführer nach körperlichen Auffälligkeiten einen freiwilligen Urintest durch, der positiv auf Tetrahydrocannabinol (THC) reagierte. Die daraufhin entnommene Blutprobe zeigte in der Voruntersuchung eine grenzwertige Reaktion auf Cannabinoide. In einer von einem Universitätsinstitut für Rechtsmedizin vorgenommenen differenzierten Untersuchung der Blutprobe auf Drogen- und Medikamentenbestandteile wurde der psychoaktive Hauptwirkstoff des Cannabis THC im Spurenbereich (kleiner als 0,5 ng/ml) nachgewiesen.

Das Amtsgericht hat den Beschwerdeführer wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis nach § 24a Abs. 2 bis 4, § 25 Abs. 1 StVG zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Die Feststellungen des Amtsgerichts trügen den Schuldspruch einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit. Dem stehe nicht entgegen, dass THC nur im Spurenbereich nachgewiesen worden sei. § 24a Abs. 2 StVG erfordere nicht den Nachweis einer bestimmten Menge oder eine Einbuße der Leistungsfähigkeit des Fahrers, sondern enthalte eine „echte Nullwertgrenze“. Es handele sich wegen der generell-abstrakten Gefährlichkeit des Genusses von Drogen der in der Anlage zu der Vorschrift genannten Art um einen abstrakten Gefährdungstatbestand.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht. Die „Nullwertgrenze“ genüge dem Bestimmtheitsgebot. Sie verstoße auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Gesetzgeber habe sich nach umfangreicher Sachverständigenanhörung an den erreichbaren Materialien und den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert, wonach Grenzwerte für die Annahme einer Fahruntüchtigkeit unter dem Einfluss von Drogen derzeit nicht festgestellt werden könnten. Das schließe im Hinblick auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers trotz bestehender Unsicherheiten die Befugnis zur Normsetzung nicht aus. Auch der Gleichheitssatz sei nicht verletzt. Es sei nicht willkürlich, die Konsumenten illegaler Rauschmittel ohne Nachweis einer Dosiswirkstoffbeziehung mit Sanktionen zu belegen, Alkoholkonsumenten dagegen erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille zu verfolgen. Der Gesetzgeber habe sich wegen des Standes der Naturwissenschaft nicht in der Lage gesehen, die bestehende Ahndungslücke anders als durch den Verzicht auf exakte Drogengrenzwerte zu schließen.

2. Mit der Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer unter anderem geltend, die beiden Gerichtsentscheidungen verletzten sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.

3. Stellung genommen haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen namens der Bundesregierung und der Generalbundesanwalt. Beide halten § 24a Abs. 2 StVG für verfassungsgemäß. Nach Auffassung des Generalbundesanwalts ist die Verfassungsbeschwerde aber begründet, soweit sie sich gegen die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift richtet.

Aus den Gründen:

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt, weil dies zur Durchsetzung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Beschwerdeführers nach Art. 2 Abs. 1 GG angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind vom Bundesver-

fassungsgericht schon entschieden (vgl. die nachstehend angeführten Entscheidungen). Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG für eine stattgebende Kammerentscheidung liegen vor. Die angegriffenen Entscheidungen sind mit Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

1. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings, dass die Ausgangsgerichte angenommen haben, § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG selbst sei verfassungsgemäß. Dies trifft zu, wenn die Regelung dahin ausgelegt wird, dass eine Wirkung in ihrem Sinne nur vorliegt, wenn eine THC-Konzentration im Blut festgestellt wird, die es als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war.

a) Die Regelung ist nicht wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verfassungswidrig.

aa) Nach dieser Vorschrift, die auch für Bußgeldtatbestände gilt (vgl. BVerfGE 87, 363 <391>), kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dies verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit und der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Ahndung so genau zu umschreiben, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände durch Auslegung ermitteln lassen (vgl. BVerfGE 105, 135 <152 f.>). Das schließt die Verwendung von Begriffen nicht aus, die in besonderem Maße der richterlichen Deutung bedürfen. Auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht muss der Gesetzgeber der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen. Wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Straf- und Ordnungswidrigkeitsnormen ist es ferner unvermeidlich, dass in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten schon oder noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt. Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar oder als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Verurteilung erkennbar (vgl. BVerfGE 87, 209 <224>).

bb) Bei Anwendung dieses Maßstabs genügt § 24a Abs. 2 StVG dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG. Aus der Vorschrift geht eindeutig hervor, dass bei Nachweis der Wirkung eines der berauschenden Mittel, die in der in Bezug genommenen Anlage genannt sind, der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt ist. Auch für den Beschwerdeführer war damit das Risiko der Begehung einer Ordnungswidrigkeit erkennbar.

b) Ein Verstoß des § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich ebenfalls nicht feststellen.

aa) Dieser gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere Gruppe behandelt, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 100, 59 <90> m. w. N.).

bb) Gemessen daran steht § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG auch mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Gesetzgeber habe bei der Entscheidung, das Verbot des Fahrens unter Alkohol an qualifizierte Grenzwerte (vgl. § 24a Abs. 1 StVG) und das Verbot des Fahrens unter dem Einfluss bestimmter Drogen in der angegriffenen Norm an eine Nullwertgrenze zu knüpfen, nicht willkürlich gehandelt. Er habe in letzterer Hinsicht auf exakte Drogengrenzwerte verzichtet, weil bei den einzelnen Drogen im Vergleich zum Alkohol noch nicht die Möglichkeit einer Quantifizierung der Dosiswirkungsbeziehung bestehe. Da Rauschmittel wie Cannabis unstreitig geeignet seien, das sichere Führen von Kraftfahrzeugen zu beeinträchtigen, und die Zahl drogenpositiver Kraftfahrer weiter steige, habe der Gesetzgeber mit der von ihm als tauglich eingeschätzten Nullwertregelung der Gefahr begegnen können. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme des Generalbundesanwalts bestätigt, der ergänzend darauf hinweist, dass sich der Anteil von Drogenfahrten bei Verkehrsunfällen im Verhältnis zu Alkoholfahrten seit Beginn der 1990er Jahre deutlich erhöht hat. Diese Gesichtspunkte, vor allem der Umstand, dass sich bei einzelnen Drogen anders als beim Alkohol die Dosiswirkungsbeziehung derzeit nicht quantifizieren lässt, sind so gewichtig, dass sie die unterschiedliche Regelung sachlich zu rechtfertigen vermögen.

c) Schließlich ist § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG bei verfassungskonformer Auslegung auch mit Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.

aa) Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne. Erfasst ist auch das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Die Handlungsfreiheit ist aber nicht unbegrenzt garantiert. Zum Schutz eines kollidierenden Rechtsguts dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Beschränkungen vorgenommen werden. Sie sind verfassungsmäßig, wenn sie zur Zielerreichung nicht nur geeignet und erforderlich sind, sondern auch zur Art und Intensität der Rechtsgutgefährdung in einem angemessenen Verhältnis stehen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2002, S. 2378 [= BA 2002, 362] m. w. N.).

bb) Diesen Anforderungen wird § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG gerecht, wenn er verfassungskonform ausgelegt wird. Die Regelung greift zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Dieser Eingriff ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Er dient der Erreichung eines legitimen Gemeinwohlziels und lässt sich auch mit den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang bringen.

(1) § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG soll die bis zu seinem In-Kraft-Treten vorhandene Sanktionslücke schließen, die darauf beruhte, dass es Grenzwerte für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit bei Drogen bisher

nicht gibt und die Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit häufig Schwierigkeiten bereitet (vgl. BTDrucks 13/3764, S. 4; Hentschel, NJW 1998, S. 2385 <2386>; Bönke, NZV 1998, S. 393 <394>). Dabei soll es, wie das Bundesverkehrsministerium in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, für die Verwirklichung des § 24a Abs. 2 StVG als Auffangtatbestand zu den §§ 316, 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB (vgl. BTDrucks 13/3746, S. 4) nicht darauf ankommen, ob beim Kraftfahrer verkehrsrelevante Beeinträchtigungen auftreten und nachgewiesen werden können. Die Regelung enthält ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das dazu beitragen soll, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen (vgl. BTDrucks 13/3764, S. 4, 6). Damit dient sie dem Schutz wichtiger Rechtsgüter wie insbesondere dem Leben, der Gesundheit und dem Eigentum der Verkehrsteilnehmer.

(2) Bei verfassungskonformer Auslegung wahrt § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

(a) Die Regelung ist zur Erreichung des vorgenannten Ziels geeignet, weil mit ihrer Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann (vgl. BVerfGE 90, 145 <172>). Da vom Normadressaten eine Einschätzung von Wirkstoffmenge und/oder Wirkungen des konsumierten Rauschmittels nicht verlangt wird, sich die Sanktion vielmehr allein auf die Tatsache des Konsums stützt, durfte der Gesetzgeber im Rahmen seines von den Ausgangsgerichten zu Recht betonten weiten Einschätzungsspielraums davon ausgehen, dass die Regelung eine besonders hohe Befolgungschance hat (vgl. Stein, NZV 1999, S. 441 <446>) und damit zu einer Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit beitragen wird. Dadurch wird auch Fehleinschätzungen über Menge und Folgen eines Drogenkonsums für die Fahrtauglichkeit entgegengewirkt und berücksichtigt, dass bis heute noch keine zuverlässigen Gefahrengrenzwerte existieren.

(b) Auch die Erforderlichkeit des Eingriffs kann nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Ein anderes, gleich wirksames und die Handlungsfreiheit der Betroffenen weniger einschränkendes Mittel (vgl. BVerfGE 90, 145 <172>) ist, worauf auch das Bundesverkehrsministerium in seiner Stellungnahme hingewiesen hat, nicht ersichtlich. Da die Grenze zwischen ungefährlichen und gefährlichen Wirkstoffmengen nach dem gegenwärtigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand noch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gezogen werden kann, stehen dem Gesetzgeber derzeit exaktere und damit mildere Wege der Tatbestandsfixierung nicht zur Verfügung (vgl. Bönke, NZV 1998, S. 393 <394>).

(c) Schließlich kann auch nicht angenommen werden, dass § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht genügt. Bei der gebotenen Gesamtabwägung der Schwere des – verfassungskonform eingegrenzten – Eingriffs in die Handlungsfreiheit mit Gewicht und Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe ist die Grenze der Zumutbarkeit für die Betroffenen gewahrt (vgl. BVerfGE 83, 1 <19>; 90, 145 <173>).

(aa) § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG dient, wie ausgeführt, der Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr und damit dem Schutz insbesondere von Leib, Leben und Eigentum der Verkehrsteilnehmer. Das sind besonders wichtige, auch verfassungsrechtlich geschützte (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 14 GG) Rechtsgüter. Dem steht auf Seiten der von der Sanktionsnorm Betroffenen „nur“ die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG gegenüber. Dem Bundesverkehrsministerium ist zu folgen, wenn es in seiner Stellungnahme ausführt, dass diesem Recht im Verhältnis zu dem durch jene Rechtsgüter repräsentierten Allgemeinwohl tendenziell weniger Gewicht zukommt. Die mit § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG verbundene Belastung ist mit Rücksicht darauf grundsätzlich angemessen und für den, der sich ordnungswidrig verhält, zumutbar.

(bb) Allerdings kann die Regelung inzwischen auch zu Ergebnissen führen, die dem Einzelnen nicht mehr zugemutet werden können und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt sind. Nach Satz 1 des § 24a Abs. 2 StVG handelt ordnungswidrig nur, wer „unter der Wirkung“ eines der in der Anlage zu der Vorschrift genannten berauschenden Mittel wie Cannabis im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung soll nach Satz 2 vorliegen, wenn im Blut eine in dieser Anlage genannte Substanz – bei Cannabis THC – nachgewiesen wird. Diese Regelung beruht auf der Annahme, dass bei einem solchen Nachweis die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsteilnehmers gegeben ist, der durch das Verbot des § 24a Abs. 2 StVG entgegengewirkt werden soll (vgl. BTDrucks 13/3764, S. 4 f.). Dabei ist der Gesetzgeber ausdrücklich davon ausgegangen, dass „die Wirkungs- und Nachweisdauer bei den einzelnen Mitteln übereinstimmen“, weil die Feststellung der in der Anlage genannten Substanzen im Blut im Hinblick darauf, dass sie dort nur wenige Stunden nachgewiesen werden könnten, eine Aussage über den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Einnahme des berauschenden Mittels und Blutentnahme gestatte (vgl. BTDrucks 13/3764, S. 5). Solange im Blut Substanzen eines der vom Gesetzgeber genannten Rauschmittel nachweisbar sind, sollte also nach dieser Vorstellung angenommen werden können, dass dieses Rauschmittel auf den Kraftfahrzeugführer so einwirkt, dass die der Ordnungswidrigkeitenvorschrift zugrunde liegende Annahme einer abstrakten Verkehrsgefährdung eingetroffen und eine Sanktionierung nach dieser Vorschrift gerechtfertigt ist.

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Stellungnahme unter Hinweis auf neueres Schrifttum (insbesondere Bönke, BA 2004, Supplement 1, S. 4 <6>) ausgeführt hat, haben sich insoweit infolge des technischen Fortschritts inzwischen die Verhältnisse geändert. Danach hat sich die Nachweisdauer für das Vorhandensein von THC aufgrund von Blutproben wesentlich erhöht. Spuren der Substanz ließen sich nunmehr über mehrere Tage, unter Umständen sogar Wochen nachweisen. Die Annahme des Gesetzgebers von der Identität der Wirkungs- und Nachweiszeit treffe deshalb für Cannabis nicht mehr zu. Dies hat zur Folge, dass auch dann noch ein positiver Drogenbefund bei der Blutuntersuchung festgestellt werden

kann, wenn der Konsum des Rauschmittels schon längere Zeit vor der Fahrt erfolgte und von der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit deshalb nicht mehr ausgegangen werden kann (vgl. Bönke, wie vor). Der Vorstellung des Gesetzgebers, die in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten Wirkstoffe seien nur in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Genuss des berauschenden Mittels im Blut nachweisbar (vgl. BTDrucks 13/3764, S. 5), ist damit für THC die Grundlage entzogen.

Mit Rücksicht darauf kann nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut eines Verkehrsteilnehmers für eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG ausreichen. Festgestellt werden muss vielmehr eine Konzentration, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Das wird in der Wissenschaft zum Teil erst bei Konzentrationen von über 1 ng/ml angenommen, wie in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren deutlich geworden ist, das mit dem Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 (NJW 2002, S. 2378) geendet hat (vgl. die dort eingeholten Stellungnahmen von Berghaus, BA 2002, S. 321 <328 f.>, und Krüger, BA 2002, S. 336 <344 ff.>). Andere gehen, wie sich aus gutachterlichen Äußerungen ergibt, die vom Bundesverkehrsministerium im vorliegenden Verfahren vorgelegt worden sind, dagegen davon aus, dass schon, aber auch erst ab dem von der Grenzwertkommission in ihrem Beschluss zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20. November 2002 angegebenen Grenzwert von 1 ng/ml eine Wirkung im Sinne dieser Vorschrift nicht mehr auszuschließen sei, während im Bereich darunter eine solche Wirkung nicht belegt werden könne.

Das deckt sich mit der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, § 24a Abs. 2 StVG führe nicht bereits bei der Feststellung geringster Konzentrationen von Rauschgift im Blut zu der vorgesehenen Sanktion, setze vielmehr eine THC-Konzentration deutlich oberhalb des Nullwerts voraus (zustimmend Jagow, in: Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl. 2004, § 24a StVG Rn. 5 a) und komme derzeit erst ab einem Wert von 1 ng/ml zur Anwendung (vgl. NJW 2003, S. 1681 <1682>). In Übereinstimmung damit legen die Verwaltungsgerichte ihrer Rechtsprechung zum Fahrerlaubnisrecht ebenfalls den Grenzwert von 1 ng/ml zugrunde, bei dessen Vorliegen die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt sei (vgl. VG München, Beschluss vom 26. Mai 2004 – M 6a S 04. 2632 – <JURIS>; Niedersächsisches OVG, NVwZ-RR 2003, S. 899 <900> [= BA 2004, 183]; VGH Baden-Württemberg, VRS Bd. 107 <2004>, S. 234 <236> [in diesem Heft]; siehe auch OVG Rheinland-Pfalz, DAR 2004, S. 413 [= BA 2004, 293]).

2. Die angegriffenen Entscheidungen sind vor diesem Hintergrund mit dem Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar, weil sie bei Auslegung und Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG allein darauf abstellen, dass im Blut des Beschwerdeführers THC im Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml festgestellt worden war.

Beide Gerichte haben nicht geprüft, ob die Annahme des Gesetzgebers von der Identität der Wirkungs- und Nachweiszeit für Rauschmittel der hier in Rede stehenden Art weiterhin zutrifft. Das Amtsgericht hat sich zwar im Einzelnen damit befasst, dass inzwischen auch THC-Konzentrationen unterhalb des Werts von 1 ng/ml nachgewiesen werden können. Es hat aber nicht erwogen, dass die Wirkungsdauer, die auch nach den Erkenntnissen, die in dem schon genannten Verfahren vor der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts gewonnen worden sind, bereits nach mehreren Stunden endet (vgl. NJW 2002, S. 2378 <2379>), beim Beschwerdeführer, der die verfahrensgegenständliche Pkw-Fahrt erst 16 Stunden nach der Einnahme von Cannabis angetreten hatte, zum Zeitpunkt der noch später abgenommenen Blutprobe nicht mehr fortbestanden haben könnte. Vielmehr hat es sich ohne jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Verwaltungsgerichte mit der festgestellten THC-Konzentration von unter 0,5 ng/ml zufrieden gegeben und allein darauf die Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG gestützt.

Entsprechendes gilt für den angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichts, das ausdrücklich darauf abhebt, die Wirkung im Sinne des § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG liege vor, weil im Blut des Beschwerdeführers der psychoaktive Hauptwirkstoff des Cannabis THC im Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml nachgewiesen worden sei. Zwar treffe es zu, dass das in § 24a Abs. 2 StVG genannte Verbot, am Straßenverkehr teilzunehmen, sich auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beziehen solle und Fälle denkbar seien, in denen die Wirkstoffmenge nur (noch) so gering sei, dass eine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit nicht (mehr) messbar sei oder jedenfalls nicht über das hinausgehe, was das Straßenverkehrsrecht als Folgen von Unpässlichkeiten und Irritationen verschiedenster Art in Kauf nehme. Die Grenze, ab der ein Fahrzeugführer „unter der Wirkung“ eines Rauschmittels stehe, sei aber erreicht, wenn die Blut-Wirkstoff-Konzentration so hoch sei, dass ein zuverlässiger blutanalytischer Nachweis möglich sei. Hier wird deutlich, dass das Oberlandesgericht Nachweiszeit und Wirkungszeit gleichsetzt, obwohl von dieser Annahme nach den neuesten Erkenntnissen nicht mehr ausgegangen werden kann. Das wird den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gerecht.

3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf der demnach gegebenen Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG. Es ist nicht auszuschließen, dass die Ausgangsgerichte, wenn sie die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Rechtsprechung anderer Gerichte bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hätten, zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis gelangt wären, sei es, dass

sie ihn vom Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG freigesprochen, sei es, dass sie das Verfahren, was nach den Stellungnahmen des Generalbundesanwalts und auch des Bundesministeriums ebenfalls in Betracht kommt, nach § 24a Abs. 4 StVG in Verbindung mit § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt hätten.

4. Die angegriffenen Entscheidungen sind deshalb nach § 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben, die Sache ist an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Anmerkung der Schriftleitung: Der von der 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts in Bezug genommene Beschluß der Grenzwertkommission zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20. November 2002 lautet wie folgt:

„In der Meinungsbildung der Grenzwertkommission können die 1997 veröffentlichten Grenzwerte zu den in Anlage des § 24a (2) StVG genannten Analyten aufgrund der Messpraxis und der durchgeführten Ringversuche durch folgende Werte ersetzt werden:

D9-Tetrahydrocannabinol	1 ng/ml
Morphin	10 ng/ml
Bezoylecgonin	75 ng/ml
MDMA	25 ng/ml
MDE	25 ng/ml
Amphetamin	25 ng/ml

Von den Untersuchungslabors ist gemäß den Richtlinien der GTFCh zu verfahren. Es ist durch validierte Methoden unter Beweis zu stellen, dass diese genannten Werte bei Untersuchungen von Blutproben i. S. von § 24a StVG als Nachweisgrenzen (nach DIN) erreicht werden. Messwerte unterhalb der angegebenen Grenzwerte sind nur mitzuteilen, wenn das Labor mit entsprechenden Methoden tiefere Werte als Nachweisgrenzen validiert hat. Dies kann bei anderen Fragestellungen, insbesondere bei Straftatbeständen (z. B. in Beweisverfahren) von Bedeutung sein. Allerdings ist bei tiefer liegenden Messwerten die Annahme eines zeitnahen Konsums zunehmend weniger gerechtfertigt."

Anmerkung:

Zu dem „brandaktuellen" Beschluß, der ein breites Presseecho gefunden hat, sei kurz nur Folgendes bemerkt:

1. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der 2. Kammer des BVerfG zu den für uns nicht überprüfbaren rechtsmedizinischen Fragen des Wirkungs- und Nachweiszusammenhanges von THC ist der Entscheidung zuzustimmen. Die inhaltliche Argumentation läßt Parallelen zu der im juristischen Schrifttum hoch kontrovers geführten Diskussion um eine „teleologische Reduzierung" der abstrakten Gefährdungstatbestände des StGB erkennen (Überblick bei Heine in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, Vorbem. §§ 306 ff. Rn. 3a). Insbesondere im Bereich der Brandstiftung ergeben sich oftmals mit obigem Sachverhalt vergleichbare Fallkonstellationen, in denen das Verhalten des Täters formal den objektiven Tatbestand eines abstrakten Gefährdungsdeliktes noch erfüllt, für das betroffene Rechtsgut aber überhaupt kein reales Gefährdungsrisiko mehr bewirkt. Zu denken ist z. B. an das Inbrandsetzen eines als Wochenendhäuschen umgebauten Wohnwagens, in dem sich zum Tatzeitpunkt offensichtlich kein Mensch aufgehalten haben konnte: In objektiver Hinsicht liegen die Voraussetzungen einer schweren Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB zwar vor. Die befürchtete Gefahr für das normativ geschützte Rechtsgut Menschenleben ist indes zu jedem Zeitpunkt völlig ausgeschlossen. Es erscheint deshalb im Hinblick auf das im Strafrecht geltende Schuldprinzip kaum vertretbar, in diesen Fällen von der Verwirklichung des tatbestandsspezifischen Erfolgsunrechts auszugehen. In dieser Richtung äußerte sich der Bundesgerichtshof in seiner bekannten Entscheidung zu § 306 Nr. 2 StGB a. F. (BGHSt 26, 121, 124; vgl. auch BGHSt 34, 115, 119). Demnach findet die Zulässigkeit von abstrakten Gefährdungsdelikten zum Rechtsgüterschutz dort ihre Grenze, wo es bereits am entsprechenden tatbestandsrelevanten Gefährdungsrisiko fehlt. Diese grundsätzlichen Erwägungen sind auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten bei Verletzung des abstrakten Gefährdungstatbestandes des § 24a Abs. 2 StVG zu beachten.

2. Die Entscheidung hat auch Bedeutung für die Fahrerlaubnisbehörden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV i. V. m. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist einem Kraftfahrer, der gelegentlich Cannabis konsumiert, im Regelfall die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn es ihm am sog. Trennungsvermögen zwischen Konsum und Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr mangelt. Von einem Fahren unter Cannabiseinfluß kann aber nunmehr beim Nachweis von THC im bloßen Spurenbereich nicht mehr gesprochen werden. In diesen Fällen ist kein unzureichendes Trennungsvermögen i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV gegeben! Anderer Ansicht war offenbar noch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, der in einem Beschluß vom 15. November 2004 – 10 S 2194/04 – [in diesem Heft] ausführte: „Selbst wenn angenommen wird, dass THC im Blut eines Autofahrers unterhalb einer bestimmten Konzentration die fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Konsumenten nicht beeinträchtigt, ist durch den – mit einer im unmittelbaren Anschluss an eine Autofahrt entnommenen Blutprobe erbrachten – Nachweis von THC im Blut das unzureichende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung … als belegt anzusehen … Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrele-

vanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann …“ Letzteres ist aber, folgt man dem BVerfG, dann belegt, wenn der beim Betroffenen nachgewiesene THC-Wert objektiv eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit nicht zur Folge haben konnte. Mithin kann der Schluß auf mangelndes Trennungsvermögen nur dann gezogen werden, wenn der THC-Nachweis für einen verkehrsrechtlich relevanten Cannabiseinfluß spricht (vgl. OVG Lüneburg, BA 2004, 183; OVG Rheinland-Pfalz, BA 2004, 293; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 11. Mai 2004 – 2 EO 190/04 – [in diesem Heft]; VG Oldenburg, zfs 2004, 238 [in diesem Heft]). Alles andere wäre eine Ausweitung über die Regelungen der FeV hinaus auf nur „beinahe“ fehlendes Trennungsvermögen, was rechtsstaatlich nicht haltbar ist.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler/
Wiss. Mit. Ass. iur. Dela-Madeleine Halecker,
Frankfurt (Oder)

17.*) Bei der Durchführung eines Atemalkoholtests handelt es sich um eine mechanische Verrichtung, die erfahrungsgemäß keinen bleibenden Eindruck in der Erinnerung der damit befaßten Person hinterläßt, so daß das verläßlichere Beweismittel im Hinblick auf das Ergebnis in der Regel die Urkunde ist. Protokolle über Atemalkoholtests können deshalb Gegenstand des Urkundenbeweises sein.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 20. Juli 2004 – 1 StR 145/04 –
(LG Kempten)

Aus den Gründen:

Ergänzend bemerkt der Senat zur Verfahrensrüge nach § 250 Satz 1 StPO:

Protokolle über Atemalkoholtests können Gegenstand des Urkundenbeweises sein. Die Strafprozeßordnung sieht zur Beweiserhebung über den Inhalt von Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken grundsätzlich die Verlesung gemäß § 249 Abs. 1 StPO vor. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit ist hier nicht gegeben. Für die Anwendung des § 250 StPO ist entscheidend, daß es sich um den Beweis eines Vorgangs handelt, dessen wahrheitsgemäße Wiedergabe nur durch eine Person möglich ist, welche ihn mit einem oder mehreren ihrer fünf Sinne wahrgenommen hat. Daran fehlt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs z. B. bei der maschinellen Herstellung von kaufmännischen Buchungsstreifen (vgl. BGHSt 15, 253, 255), bei den Niederschriften über Tonbandaufzeichnungen (vgl. BGHSt 27, 135, 137) und bei EDV-Ausdrucken (vgl. BGH, Urteil vom 30. Januar 2001 – 1 StR 454/00 –). Dasselbe gilt für das von einem Testgerät ausgedruckte Protokoll über das Ergebnis einer Atemalkoholmessung. Hier ging es allein um das Ergebnis des Tests, also nur um diesen Teil des Urkundeninhalts, den das Landgericht verwertet hat. Der Bediener des Testgerätes hat zwar auch das Meßergebnis wahrgenommen und könnte darüber berichten. Jedoch handelt es sich bei der Durchführung eines solchen Tests – wie bei den übrigen, oben genannten Beispielsfällen – um eine mechanische Verrichtung, die erfahrungsgemäß keinen bleibenden Eindruck in der Erinnerung der damit befaßten Person hinterläßt, so daß das verläßlichere Beweismittel im Hinblick auf das Ergebnis in der Regel die Urkunde ist. Ob sich das Tatgericht mit der Verlesung der Urkunde begnügen darf, ist eine Frage der Aufklärungspflicht. Bestünden Zweifel an der Richtigkeit des Zustandekommens eines Meßergebnisses, so könnten im Rahmen der Aufklärungspflicht weitere Beweiserhebungen angezeigt sein. Der Beschwerdeführer beanstandet hier weder das Meßergebnis noch hat er eine Aufklärungsrüge erhoben. Er hatte auch erstinstanzlich eine Vernehmung des Bedieners als Zeugen nicht beantragt.

18. Die Anordnung eines Fahrverbots wegen grober und beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nach § 25 Abs. 1 StVG ist auch bei Vorliegen einer außerordentlichen Härte dann veranlasst, wenn es sich bei dem Fahrzeugführer um einen wiederholt auffällig gewordenen uneinsichtigen Verkehrsteilnehmer handelt, auf den nur noch durch die Verhängung eines Fahrverbots eingewirkt werden kann.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 02. März 2004 – 1 Ss 18/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 125 Euro verurteilt und ihm gleichzeitig für die Dauer von einem Monat untersagt, Kraftfahrzeuge jeglicher Art im Straßenverkehr zu führen. Nach den Feststellungen hatte er am 06. 04. 2002 gegen 06.40 Uhr in seinem Taxi in der Gemeinde D. die H.-Straße in Fahrtrichtung Ortsausgang mit einer Geschwindigkeit von 96 km/h befahren und dabei die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h missachtet. Hiergegen wendet er sich mit seiner Rechtsbeschwerde, mit welcher er die Verletzung materiellen Rechts rügt und den Wegfall des verhängten Fahrverbots anstrebt.

Aus den Gründen:

Der Rechtsbeschwerde bleibt ein Erfolg versagt.

Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung nach §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO, 24 StVG ist vorliegend in Rechtskraft erwachsen, da das Rechtsmittel wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist. (wird ausgeführt)

Die aufgrund der erhobenen Sachrüge erfolgte Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs hat keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben, insbesondere ist das vom Amtsgericht verhängte Fahrverbot – die Geldbuße entspricht dem Regelfall nach Nr. 11.3.7 BKat – im Ergebnis nicht zu beanstanden, da der Betroffene durch Überschreitung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 46 km/h sowohl einen groben (Regelfall nach § 4 Abs.1 Nr. 1 BKatV i. V. m. Nr. 11.3.7 BKat) als auch einen beharrlichen Verstoß begangen hat, da gegen ihn innerhalb der Frist eines Jahres, nämlich am 28. 02. 2002, wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um mindestens 26 km/h eine seit 25. 03. 2002 rechtskräftige Geldbuße festgesetzt worden war, bevor er nunmehr am 06. 04. 2002 erneut eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begangen hat (Regelfall nach § 2 Abs. 2 S. 2 BKatV). Beide Regelfälle indizieren Pflichtverstöße nach § 25 Abs. 1 S. 1 StVG, die ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit offenbaren, so dass es regelmäßig der Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbots bedarf (BGH NZV 1992, 117, 119; BayObLG NZV 1994, 327; OLG Köln NStZ-RR 1996, 52; OLG Karlsruhe VRS 88, 476). Ausnahmsweise kann jedoch von einer solchen Anordnung abgesehen werden, wenn greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Tat von den genannten Regelfällen zugunsten des Betroffenen unterscheidet und hierdurch die tatbestandsbezogene oder die rechtsfolgenbezogene Vermutung entkräftet wird (vgl. Senat DAR 2000, 371 f.) und der notwendige Warneffekt auch ohne Verhängung eines Fahrverbots – etwa durch bloße Erhöhung der Geldbuße – erreicht werden kann (§ 4 Abs. 4 BKatV). Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

1. Der Umstand, dass der Verkehrsverstoß nach Einlassung des Betroffenen zu einer angeblich verkehrsarmen Zeit – die Feststellungen verhalten sich hierzu nicht näher was morgens um 6.40 Uhr geschehen ist –, vermag einen Ausnahmefall nicht zu begründen, weil es bei den in der Bußgeldkatalogverordnung beschriebenen Verhaltensweisen, die als besonders gravierend und gefahrtragend eingestuft und mit der Verhängung eines Fahrverbots verknüpft werden, auf die Einzelheiten der Verkehrssituation nicht ankommt. Den Betroffenen kann daher im Allgemeinen nicht entlasten, wenn die Verkehrsdichte zur Tatzeit gering war (vgl. BGH NJW 1997, 3252 f.; Senat DAR 2000, 370 f. und Beschluss vom 05. 08. 2002 – 1 Ss 55/02 –).

2. Es liegt auch kein Fall vor, in welchem ausnahmsweise von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann, weil das Fahrverbot zu einer beruflichen Härte ganz außergewöhnlicher Art wie dem Existenzverlust bei einem Selbstständigen oder dem Verlust des Arbeitsplatzes bei einem Arbeitnehmer führen würde (Senat VRS 104, 454 ff.; OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 313 f.; 2001, 344 f.). Allerdings hat sich das Amtsgericht nicht näher mit den beruflichen Verhältnissen des Betroffenen auseinandergesetzt, sondern lediglich ausgeführt, beim Betroffenen handele es sich um einen verheirateten Taxifahrer mit zwei Kindern, der in erhöhtem Maße auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei, und die Notwendigkeit der Anordnung eines Fahrverbots auf die mehrfachen einschlägigen Vorverurteilungen des Betroffenen wegen Geschwindigkeitsüberschreitung gestützt. Auf die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen und die wirtschaftlichen und beruflichen Auswirkungen eines Fahrverbots geht der Tatrichter nicht näher ein.

Dies ist im Ergebnis aber nicht zu beanstanden.

a.) Zwar muss der Tatrichter, um dem Rechtsbeschwerdegericht eine Nachprüfung des Urteils zu ermöglichen, grundsätzlich auch die Auswirkungen eines verhängten Fahrverbots bedenken, wenn der Kraftfahrzeugführer sein Fahrzeug beruflich nutzt und besondere Härten nahe liegen. Bei einem Taxifahrer, der seine Fahrerlaubnis zur Ausübung seines Berufes benötigt, gehört hierzu insbesondere die Frage, welche beruflichen Nachteile der Betroffene zu erwarten hat, ob ein Fahrverbot für ihn in jedem Fall den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich ziehen würde oder ob der Betroffene durch andere Maßnahmen, etwa durch die Inanspruchnahme von Urlaub während der Vollstreckung des Fahrverbotes, eine Kündigung vermeiden kann (OLG Hamm NZV 1995, 366 f.; OLG Oldenburg Zfs 1995, 275).

b.) Eine solche vertiefte Befassung in den Urteilsgründen setzt jedoch nach Auffassung des Senates voraus, dass zu solchen Ausführungen überhaupt Veranlassung besteht (ebenso OLG Oldenburg NZV 1993, 198 f.), denn berufliche Folgen auch schwerwiegender Art reichen für die Annahme eines Ausnahmefalles allein nicht aus, da sie mit einem Fahrverbot sehr häufig verbunden sind. Einem Betroffenen ist es daher grundsätzlich zuzumuten, diese Nachteile durch Inanspruchnahme von Urlaub oder der vorrübergehenden Beschäftigung eines Fahrers, die Aufnahme eines Kredites oder die Kombination dieser Maßnahmen auszugleichen (Senat VRS 104, 275 ff.; OLG Frankfurt NStZ-RR 2000, 313).

Dass hier ein Verlust des Arbeitsplatzes allein wegen der Anordnung des Fahrverbots drohen würde (zu den hierfür notwendigen Feststellungen einer nachgewiesenen tatsächlichen Gefahr der Kündigung vgl. OLG Koblenz NZV 1997, 48; OLG Celle NZV 1996, 182), hat das Amtsgericht weder festgestellt, noch hat sich der Betroffene in der Hauptverhandlung oder in seiner Rechtsbeschwerde hierauf berufen (vgl. hierzu auch BVerfG NJW 1995, 1541). Der Begründung seines Rechtsmittels kann lediglich entnommen werden, dass der drohende Einnahmeverlust von vier Wochen für den Betroffenen und seine Familie eine besondere Härte darstellen würde, so dass Sozialhilfe beansprucht werden müsste. Dass ihm als angestelltem Taxifahrer eine endgültige Kündigung seines Arbeitsverhältnisses und nicht nur eine zeitweise Aussetzung seiner Fahrertätigkeit droht, ist seinem Vortrag nicht zu entnehmen. Letztere mit einem Fahrverbot häufig verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Einschränkungen muss der Betroffene aber hinnehmen, zumal diese vorliegend dadurch erheblich abgeschwächt werden, dass das Fahrverbot nach § 25

Abs. 2a StVG nicht sofort, sondern erst nach Ablauf von vier Monaten wirksam wird, so dass der Betroffene sich hierauf einrichten und ggf. seinen Jahresurlaub in diese Zeit legen kann (ähnlich: OLG Düsseldorf VRS 87, 450 f.: Taxifahrer).

c.) Unabhängig davon würde selbst das Vorliegen einer besonderen Härte i. S. e. tatsächlich drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes nicht zwingend dazu führen, in jedem Fall von der Verhängung eines Fahrverbots abzusehen. Auch in einem solchen Fall muss zu berücksichtigender Maßstab gleichwohl bleiben, ob bei Verzicht auf eine solche Sanktion wirksam auf den Betroffenen noch eingewirkt werden kann. Ist dies nicht der Fall, weil sich der Betroffene gegenüber verkehrsrechtlichen Ge- und Verboten vollkommen uneinsichtig zeigt, so muss ein Fahrverbot auch bei erheblichen Härten seine Berechtigung finden, denn ansonsten würde einem solchen Verkehrsteilnehmer ein dauerhafter „Freifahrtschein" erteilt und eine wegen besonderer Umstände bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr zu rechtfertigen sein.

d.) In diesem Sinne lassen die Erwägungen des Amtsgerichts keinen Rechtsfehler, auf dem das Urteil beruhen könnte, erkennen. Bereits eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 46 km/h (gemessene Geschwindigkeit innerorts: 96 km/h) stellt einen schweren Verstoß gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers dar und kann zu erheblicher Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer führen. Es handelt sich auch nicht um einen Einzelfall, sondern der Betroffene ist in jüngster Vergangenheit bereits mehrfach und sogar – wie hier – beharrlich i. S. d. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatVO wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen auffällig geworden, wobei die Bußgeldbehörde bereits bei der letzen Ahndung am 30. 04. 2003 unter Erhöhung der Geldbuße von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen hatte.

Bei dieser Sachlage hat das Amtsgericht zu Recht von der Möglichkeit der Erhöhung der Geldbuße unter Wegfall des Fahrverbots abgesehen. In Anbetracht von drei einschlägigen Vorverurteilungen bedarf es vorliegend einer nachdrücklichen Einwirkung, um den Betroffenen, der als Taxifahrer auch eine Vorbildfunktion für andere Verkehrsteilnehmer hat, zukünftig zu verkehrsgerechtem Verhalten zu veranlassen. Durch Bemessung der Dauer des Fahrverbots auf einen Monat hat das Amtsgericht dabei den persönlichen Umständen des Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

3. Auch der Umstand, dass die Tat im April 2002 begangen wurde und damit nunmehr mehr als 22 Monate zurückliegt (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 06. 11. 2003 – 1 Ss 133/03 –; BayObLG NZV 2002, 280 f.: zweieinhalb Jahre), rechtfertigt keine andere Beurteilung, denn die Verhängung eines Fahrverbots ist auch nach Auffassung des Senats – wie dargelegt – zur Einwirkung auf den in der Zwischenzeit wieder verkehrsrechtlich auffällig gewordenen Betroffenen notwendig, so dass das Fahrverbot seinen Sinn nicht verloren hat. Im Übrigen hat die lange Verfahrensdauer auch darin ihre Ursache, dass der Betroffene zur Hauptverhandlung am 12. 06. 2003 nicht erschienen ist und ihm seitens des Amtsgerichts nachträglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Böhm, Karlsruhe)

19. Die Amtsimmunität von Honorarkonsuln betrifft nur solche Taten, die sie in Wahrung konsularischer Aufgaben begangen haben. Deshalb unterliegt die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich keiner Beschränkung. Ein Verfahrenshindernis ist nur dann anzunehmen, wenn der Gebrauch des Fahrzeugs in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einer konsularischen Aufgabe stand.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 16. Juli 2004 – 2 Ss 42/04 –

Aus den Gründen:

Gegen den Betroffenen wurde mit Bußgeldbescheid vom 23. 06. 2003 wegen einer am 23. 02. 2003 begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung (Überschreitung um 42 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften) ein Bußgeld von 100 € und ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Den durch die Bevollmächtigte des Betroffenen zulässig eingelegten Einspruch hat das Amtsgericht F. mit Urteil vom 04. 12. 2003 gem. § 74 Abs. 2 OWiG verworfen.

Die zulässig erhobene Rechtsbeschwerde, mit der der Betroffene mit der Sachrüge (OLG Düsseldorf NStZ 1992, 39) das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses geltend macht, da er Honorarkonsul der Republik Y. und die verfahrensgegenständliche Ordnungswidrigkeit „durch die konsularische Tätigkeit … bedingt" gewesen sei, führt in der Sache nicht zum Erfolg. Eine Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses kommt entgegen den übereinstimmenden Anträgen des Betroffenen und der Generalstaatsanwaltschaft nicht in Betracht.

Ein Prozesshindernis wegen Immunität des Betroffenen kann der Senat nicht erkennen. Zwar ist aufgrund der vom Betroffenen im Verfahren vorgelegten Ablichtungen von Dokumenten davon auszugehen, dass er als Honorarkonsul für die Republik Y. tätig und als solcher vom Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. 04. 1963 erfasst ist, so dass gem. § 19 Abs. l GVG eine Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit in Betracht zu ziehen ist. Die vom Senat im Freibeweisverfahren erforschten Tatsachen (vgl. BGHSt 16, 164, 166) belegen indes keine ein Verfahrenshindernis begründende Immunität des Betroffenen.

Nach Art. 43 Abs. l WÜK unterfallen Honorarkonsule nur mit solchen Taten nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben. Da die Durchführung von Fahrten mit einem Kraftfahrzeug keine spezifi-

sche konsularische Aufgabe darstellt (OLG Düsseldorf NZV 1997, 92 f.), unterliegt die Ahndung von Zuwiderhandlungen, die während der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr begangen werden, grundsätzlich keiner Beschränkung, selbst wenn ein Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten besteht (OLG Düsseldorf NZV 1997, 92 f.; vgl. auch BayObLG NJW 1992, 641; HansOLG Hamburg NJW 1988, 2191). Ein Verfahrenshindernis wegen Amtsimmunität (vgl. BayObLG NJW 1974, 431; BayObLG NJW 1992, 641) ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn der Gebrauch des Kraftfahrzeugs in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer konsularischen Aufgabe stand (vgl. BayObLG NJW 1974,431; OLG Schleswig VRS 62,277 f.; OLG Düsseldorf NZV 1997, 92 f.).

Ein solcher enger sachlicher Zusammenhang ist vorliegend – auch unter Berücksichtigung des Zweifelgrundsatzes (OLG Schleswig VRS 62, 277 f.) – nicht erkennbar. Den Akten kann entnommen werden, dass eine Frau K. am 19. 03. 2003 namens der Z-GmbH, deren Geschäftsführer der Betroffene ist, bei der Bußgeldbehörde um die Vorlage eines Fotos des Fahrers gebeten hatte, da es sich bei dem betreffenden Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handele und festgestellt werden solle, wer zum fraglichen Zeitpunkt gefahren sei. Dieser Vortrag wurde mit Schreiben vom 22. 04. 2004 anlässlich der Anhörung und bei der Einlegung des Einspruchs sowie in einem vom Betroffenen selbst stammenden Schreiben vom 07. 07. 2003 an die Bußgeldbehörde wiederholt. Erst mit Schreiben vom 19. 11. 2003 hat der zwischenzeitlich eingeschaltete Verteidiger des Betroffenen mitgeteilt, dass der Betroffene Honorarkonsul sei. In der Begründung der Rechtsbeschwerde wird nun erstmals vorgetragen, dass der Betroffene das Fahrzeug in Ausübung seines Amtes als Honorarkonsul benutzt habe und die Fahrt am 23. 02. 2003 „durch die konsularische Tätigkeit des Betroffenen bedingt“ gewesen sei. Der Anregung des Senats, die damalige konsularische Aufgabe zu konkretisieren, ist der Betroffene nicht nachgekommen. Er hat durch seinen Verteidiger lediglich vortragen lassen, die verfahrensgegenständliche Fahrt sei durch eine konsularische Tätigkeit notwendig geworden, deren Einzelheiten nicht dargelegt werden könnten.

Damit vermag der Senat den geforderten engen Sachzusammenhang zwischen der Fahrt am 23. 02. 2003 und einer konkreten konsularischen Tätigkeit des Betroffenen nicht zu erkennen. Vielmehr entnimmt er dem von Frau K. für die Z-GmbH und dem Betroffenen mit der Bußgeldstelle und dem Gericht geführten Schriftwechsel, dass das auf die GmbH zugelassene Fahrzeug, bei dem es sich nach Aktenlage um einen Geschäftswagen handelt, trotz der möglichen Kennzeichnung mit „CC“ in erster Linie geschäftlich genutzt wird und sowohl Frau K. als auch der Betroffene jedenfalls zunächst auch für den 23. 02. 2003 von einer Geschäftsfahrt ausgingen. Der damit naheliegende Schluss, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt um eine Geschäftsfahrt gehandelt hat, wird durch die nun aufgestellte Behauptung des Betroffenen, die Fahrt sei durch eine konsularische Tätigkeit notwendig geworden, nicht in Frage gestellt. Vielmehr begründet der Umstand, dass der Betroffene die behauptete konsularische Tätigkeit nicht konkretisiert hat, Zweifel, ob die Fahrt überhaupt eine konsularische Veranlassung hatte. Davon abgesehen ergeben sich aber auch weder aus den Akten noch aus dem allgemein gehaltenen Vortrag des Betroffenen Anhaltspunkte für einen engen sachlichen Zusammenhang der Fahrt mit einer konkreten konsularischen Aufgabenerfüllung. Eine allgemeine Immunität, wie sie § 18 GVG für die Mitglieder diplomatischer Missionen vorsieht, hat der Betroffene als Honorarkonsul aber gerade nicht.

(Mitgeteilt von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Joachim Schubart, Karlsruhe)

20. Erhebt der Angeklagte Einspruch gegen einen Strafbefehl, in dem wegen einer Verkehrsstraftat als Nebenstrafe ein Fahrverbot angeordnet wurde, bedarf es eines rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO, wenn im Urteil die Fahrerlaubnis entzogen werden soll.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,
Beschluß vom 08. April 2004 – 1 St RR 056/04 –
(AG Passau)

Zum Sachverhalt:

1. Durch Strafbefehl vom 31. 10. 2003 wurde gegen den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30 € verhängt sowie ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet.

Auf seinen Einspruch hin verurteilte das Amtsgericht Passau den Angeklagten am 13. 01. 2004 wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 25 €. Außerdem wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen; der Führerschein wurde eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

2. Mit der Sprungrevision rügt der Angeklagte vor allem die Verletzung formellen Rechts. Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Urteil stelle gegenüber dem im Strafbefehl verhängten Fahrverbot eine wesentliche Verschlechterung dar und sei für den Angeklagten völlig überraschend gewesen. Der nach § 265 Abs. 2 StPO erforderliche Hinweis sei unterblieben. Als wesentliche Förmlichkeit der Hauptverhandlung könne ein solcher Hinweis nur durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden. Mit der Sachrüge wird geltend gemacht, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht bewiesen, dass der Angeklagte den Unfall tatsächlich bemerkt habe.

Aus den Gründen:

Die statthafte (§ 335 Abs. 1, § 333 StPO) und auch im Übrigen zulässige Sprungrevision hat Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

1. Unbegründet ist allerdings die Sachrüge. Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen insbesondere die Bewertung, dass der Angeklagte den Unfall sowohl akustisch als auch optisch wahrgenommen und sich deshalb auch einer Unfallflucht schuldig gemacht hat.

2. Es greift jedoch die erhobene Verfahrensrüge durch, weil der Angeklagte entgegen § 265 Abs. 1 und 2 StPO in der Hauptverhandlung nicht auf die Möglichkeit eines Entzugs der Fahrerlaubnis hingewiesen wurde.

a) Nach § 265 Abs. 1 StPO darf der Angeklagte nicht aufgrund eines anderen als des in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafgesetzes verurteilt werden, ohne dass er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. Ebenso ist gemäß § 265 Abs. 2 StPO zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung rechtfertigen. Der zugelassenen Anklage im Sinn dieser Bestimmungen steht der Strafbefehl gleich (Meyer-Goßner StPO 46. Aufl. § 265 Rn. 6).

§ 265 StPO ist eine gesetzliche Konkretisierung der allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts. Der Angeklagte soll dadurch in die Lage versetzt werden, seine Verteidigung auf die neuen Gesichtspunkte einzustellen. Die Hinweispflicht dient damit auch der Gewährung rechtlichen Gehörs und der Garantie eines fairen Verfahrens (Meyer-Goßner § 265 Rn. 3 ff.).

b) Gegen den Angeklagten war mit Strafbefehl neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet worden. Demgegenüber wurde ihm auf seinen Einspruch hin die Fahrerlaubnis entzogen. Es wurde somit im Urteil eine Maßregel gemäß §§ 69, 69a StGB verhängt, die im Strafbefehl nicht enthalten war. Dies löst nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO eine Hinweispflicht des Gerichts aus; sie besteht unabhängig davon, ob in der Hauptverhandlung neue Tatsachen hinzugetreten sind, die erst die Anordnung der Maßregel ermöglichen, oder ob das Gericht bei gleich bleibendem Sachverhalt entgegen der Anklage oder dem Strafbefehl die Maßregel in Betracht zieht (Meyer-Goßner § 265 Rn. 20).

aa) Ein nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO erforderlicher Hinweis muss in förmlicher Weise erteilt und in der Sitzungsniederschrift festgehalten werden (BGHSt 19, 141). Trotz der gegenteiligen dienstlichen Äußerungen des Tatrichters, des Sitzungsstaatsanwalts und der Protokollführerin muss hier davon ausgegangen werden, dass ein solcher Hinweis nicht erfolgt ist, da das Hauptverhandlungsprotokoll einen entsprechenden Vermerk nicht enthält und der Hinweis gemäß § 265 Abs. 1 und 2 StPO zu den wesentlichen Förmlichkeiten der Hauptverhandlung gehört, deren Beachtung nach § 274 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden kann (BGHSt 23, 95/96; BGH StV 1994, 232; OLG Hamm NJW 1980, 1587). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass selbst eine Protokollberichtigung nicht nachträglich einer zulässigen Verfahrensrüge den Boden entziehen könnte (Meyer-Goßner § 271 Rn. 26).

bb) Der Hinweis nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO war auch nicht deshalb entbehrlich, weil im Strafbefehl bei den zitierten einschlägigen Rechtsnormen die §§ 69, 69a StGB angegeben waren. Hierin kann keine hinreichende Warnung des Inhalts gesehen werden, dass auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kam. Es dürfte sich vielmehr um ein Versehen handeln, da der für das Fahrverbot einschlägige § 44 StGB nicht angegeben wurde.

Auch die Anordnung des Fahrverbots im Strafbefehl als solche macht den Hinweis nach § 265 StPO nicht entbehrlich. Das Fahrverbot ist eine Nebenstrafe (§ 44 StGB). Demgegenüber dient die Maßregel nach §§ 69, 69a StGB nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung, sondern knüpft an die Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen an (BGH DAR 2003, 126 [= BA 2003, 318]). Es handelt sich also um qualitativ unterschiedliche Sanktionsformen, sodass von einer bloßen „Straferhöhung", die keines vorherigen Hinweises bedurfte (Meyer-Goßner § 411 Rn. 11), nicht die Rede sein kann.

Der Umstand, dass nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB ein Täter, der sich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig macht und – wovon hier auszugehen ist – weiß oder wissen musste, dass dabei an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, rechtfertigt ebenfalls keine andere Beurteilung. Zwar mag es in einem solchen Fall nahe liegen, dass auch eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kommen kann (vgl. BGHSt 18, 288/289; BGH ZfS 1992, 102; StraFo 2003, 276). Letztlich ist aber darauf abzustellen, dass der Angeklagte im konkreten Fall nicht durch das Gericht entsprechend vorgewarnt wurde; dies hätte der Grundsatz des fairen Verfahrens jedoch geboten.

Schließlich konnte nicht deshalb von dem Hinweis abgesehen werden, weil der Sitzungsstaatsanwalt eine Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt hatte. Nach allgemeiner Ansicht muss ein nach § 265 Abs. 1 und 2 StPO erforderlicher Hinweis durch das erkennende Gericht selbst gegeben werden. Es reicht nicht aus, dass der betreffende Gesichtspunkt in der Hauptverhandlung von einem Prozessbeteiligten erörtert wird (BGHSt 22, 29/31; BGH StV 1994, 232; Meyer-Goßner § 265 Rn. 28 f. m. w. N.).

c) Es ist nicht auszuschließen, dass der Angeklagte im Fall eines entsprechenden rechtlichen Hinweises seine Verteidigung anders eingerichtet, möglicherweise auch den Einspruch gegen den Strafbefehl zu-

rückgenommen hätte (vgl. OLG Hamm VRS 63, 56). Die Anordnung der Maßregel beruht daher auf dem Verfahrensverstoß (§ 337 StPO).

Zwar betrifft der unter Nr. 2 dargestellte Verfahrensmangel unmittelbar nur den Maßregelausspruch. Da der Angeklagte aber nach Erteilung des rechtsfehlerhaft unterbliebenen Hinweises möglicherweise seinen Einspruch gegen den Strafbefehl zurückgenommen hätte und ihm diese Verfahrensweise nicht abgeschnitten werden darf, ist das Urteil insgesamt mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben (§ 353 StPO). Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an einen anderen Strafrichter des Amtsgerichts Passau zurückverwiesen (§ 354 Abs. 2 StPO). Würde die Aufhebung und Zurückverweisung dagegen auf die Maßregel oder den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, käme eine Rücknahme des Einspruchs nicht mehr in Betracht (vgl. LR/Hanack StPO 25. Aufl. § 302 Rn. 14).

21. Zum Absehen vom Fahrverbot bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 26. Februar 2004 – 3 Ss OWi 58/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Essen hat durch das angefochtene Urteil gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die Promillegrenze (Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a StVG) eine Geldbuße von 1 000,– € festgesetzt, von der Verhängung eines Fahrverbotes jedoch abgesehen.

Nach den getroffenen Feststellungen führte der Betroffene am 21. April 2003 gegen 07.00 Uhr in E. auf der H.-B.-Straße ein Kraftfahrzeug, obwohl er 0,76 ‰ Alkohol im Blut hatte. Der Betroffene hatte sich fälschlicherweise trotz Alkoholgenusses am vorangehenden Abend für fahrtüchtig gehalten. Das Gericht hat den Betroffenen aufgrund dieses Verhaltens wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 24a StVG zu einer Geldbuße von 1 000,– € verurteilt. Bei der Höhe des Bußgeldes hat es zum einen die finanziellen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigt, dessen Einkommen sich nach den Feststellungen auf monatlich zwischen 3 000,– und 5 000,– € netto beläuft. Ferner hat es zu Lasten des Betroffenen die Tatsache berücksichtigt, dass er trotz seiner Vorbelastungen offenbar bis zum Tatzeitpunkt nicht ausreichend beeindruckt war, um unter Alkoholeinfluss sein Fahrzeug nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Der Betroffene ist bereits zuvor nach den Feststellungen mit Strafbefehl des Amtsgerichts Essen vom 01. 03. 2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60,– € verurteilt worden; sein Führerschein war eingezogen und eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bis zum 31. 08. 2001 verhängt worden. Ferner ist gegen den Betroffenen am 07. 08. 2002 wegen einer Geschwindigkeitsübertretung innerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h ein Bußgeld in Höhe von 50,– € festgesetzt worden.

Zu seinen Gunsten hat das Amtsgericht indes berücksichtigt, dass der Betroffene unumwunden sein Fehlverhalten eingeräumt und in der mündlichen Verhandlung glaubhaft Besserung gelobt habe. Von der Verhängung eines Fahrverbots hat das Gericht mit der Begründung abgesehen, dass die Verhängung eines Fahrverbotes eine unbillige Härte darstellen würde, weil der Betroffene, der als Geschäftsführer einer Gesellschaft tätig ist, die als Zwischenhändlerin Lebensmittel vertreibt, aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei. Statt der Verhängung eines Fahrverbotes hat das Gericht die Geldbuße erhöht und im Übrigen berücksichtigt, dass der Betroffene wegen zwischenzeitlicher Sicherstellung seines Führerscheins 25 Tage nicht hat fahren dürfen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Staatsanwaltschaft Essen mit der auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Rechtsbeschwerde, weil das Absehen von der Verhängung eines Regelfahrverbotes rechtsfehlerhaft sei und zudem die Geldbuße unrichtig festgesetzt worden sei. Der Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist die Generalstaatsanwaltschaft beigetreten.

Im Rahmen seiner Gegenerklärung macht der Betroffene geltend, dass die Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch unzulässig sei, weil das angefochtene Urteil keine ausreichenden Feststellungen enthalte. Im Übrigen bestehe auf Seiten des Betroffenen durchaus eine Existenzgefährdung, wenn gegen ihn ein Fahrverbot verhängt werde.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg, denn die Rechtsfolgenentscheidung des angefochtenen Urteils weist einen materiell-rechtlichen Rechtsfehler auf. Die Begründung, mit der das Amtsgericht von der Verhängung des Regelfahrverbots abgesehen hat, hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Nach §§ 24a Abs. 1, 25 Abs. 1 S. 2 StVG, 4 Abs. 3 BKatV i. V. m. lfd. Nr. 241.1 des Bußgeldkataloges ist eine Geldbuße in Höhe von 500,– € sowie ein Fahrverbot von drei Monaten vorgesehen. Zwar ist die Entscheidung, ob trotz der Verwirklichung eines Regeltatbestandes der Bußgeldkatalogverordnung der Einzelfall einen solchen Ausnahmecharakter hat, dass von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung unterworfen (BGH NZV 1992, 286, 287). Dem Tatrichter steht aber kein rechtlich ungebundenes freies Ermessen zu (vgl. OLG Hamm NZV 1997, 185); vielmehr ist der ihm verbleibende Entscheidungsspielraum durch gesetzlich niedergelegte und durch von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingeengt und unterliegt insoweit hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht. § 4 der

Bußgeldkatalogverordnung konkretisiert i. S. d. Ermächtigungsnorm des § 26a Abs. 2 StVG die Anordnungsvoraussetzungen eines Fahrverbotes nach § 25 StVG als Regelmaßnahme und gewährleistet damit die Gleichbehandlung der Betroffenen, wodurch auch ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wird. Der Richter muss deshalb nach übereinstimmender Rechtsprechung der Obergerichte die Grundentscheidung des Verordnungsgebers für Verkehrsverstöße der vorliegenden Art respektieren und für seine abweichende Entscheidung eine eingehende, auf Tatsachen gestützte Begründung geben. Nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt nicht jeder berufliche Nachteil die Ausnahme vom Regelfahrverbot; grundsätzlich darf vielmehr nur eine Härte ganz außergewöhnlicher Art, die ggf. im Verlust der beruflichen oder wirtschaftlichen Existenz zu sehen ist, zum Verzicht auf ein Fahrverbot führen (vgl. OLG Hamm, VRS 90, 210; OLG Hamm, DAR 1996, 325; OLG Hamm NZV 1995, 366, 367; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 25 StVG Rdnr. 18 m. w. N.). Eine besondere erhebliche Härte oder eine Vielzahl für sich genommener gewöhnlicher oder durchschnittlicher Umstände, die ein Absehen von der Verhängung des Fahrverbots rechtfertigen würden, sind den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Vielmehr ist eine berufliche oder wirtschaftliche Existenzgefährdung angesichts der guten Einkommensverhältnisse des Betroffenen gerade nicht festgestellt; insbesondere auch die mit Strafbefehl vom 01. 03. 2001 erkannte Entziehung der Fahrerlaubnis und die damit verbundene erheblich länger andauernde Sperrfrist haben offenbar zu keiner Existenzgefährdung des Betroffenen geführt. Dies ist auch im Hinblick auf die durchaus mögliche und zumutbare Einstellung eines Ersatzfahrers oder zumindest teilweise Verbüßung des Fahrverbotes während des Urlaubes nicht ansatzweise erkennbar. Wegen des Regelfahrverbotes von drei Monaten kann auch die erwogene Zeit der Sicherstellung des Führerscheins von 25 Tagen hier kein ausschlaggebendes Argument sein, insgesamt von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen.

Wegen der Wechselwirkung von Bußgeldhöhe und Fahrverbot kann der Rechtsfolgenausspruch bereits insgesamt keinen Bestand haben. Die Höhe der verhängten Geldbuße von 1 000,– € ist indes ebenfalls zu beanstanden. Gemäß § 24a Abs. 4 StVG beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 1 500,– €, bei fahrlässiger Begehungsweise gemäß § 17 Abs. 2 OWiG die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages und damit 750,– €. Über diesen Höchstbetrag ist das Amtsgericht bei der Verurteilung wegen fahrlässigen Verstoßes in unzulässiger Weise hinausgegangen.

Soweit der Betroffene geltend gemacht hat, die Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch sei unwirksam, weil die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht ausreichend seien, greift dieser Einwand nicht durch. Die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts, wie sie Gegenstand des angefochtenen Urteils geworden sind, sind vielmehr ausreichend, weil sie weder lückenhaft noch unvollständig erscheinen und die Verurteilung des Betroffenen wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG tragen. Ohne weiteres ist aufgrund der Feststellungen die Nachprüfung der Rechtsanwendung hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale aufgrund der für erwiesen erachteten Tatsachen und zwar hinsichtlich des Sachverhaltes einschließlich der Schuldform möglich. Soweit der Betroffene ferner geltend macht, dass das Amtsgericht ein zu hohes Einkommen des Betroffenen festgestellt habe, nämlich den Bruttoverdienst als Nettoverdienst, werden diese Umstände, die zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen gehören, in der erneuten Hauptverhandlung ohnehin erneut zu klären sein. Aufgrund der Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch ist der Schuldspruch des angefochtenen Urteils rechtskräftig geworden; zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen wird das Amtsgericht jedoch erneut Feststellungen zu treffen haben.

Das angefochtene Urteil war mithin im Rechtsfolgenausspruch mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Essen zurückzuverweisen.

22. 1. Wenn keiner der Beteiligten in einem Verfahren wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StGB die Funktionstüchtigkeit des Atemalkoholmeßgerätes in Zweifel zieht, müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Meßmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden.

2. Ein drohender Arbeitsplatzverlust ist als Härte ganz außergewöhnlicher Art grundsätzlich geeignet, ausnahmsweise ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots gegenüber dem Betroffenen zu rechtfertigen. Die Auffassung des Tatgerichts, der für möglich gehaltene Arbeitsplatzverlust bedeute wegen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung keinen Existenzverlust und sei daher von dem Betroffenen hinzunehmen, mißachtet daher das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot. Allerdings muß sich der Tatrichter davon überzeugt haben, daß der behauptete Arbeitsplatzverlust die unausweichliche Folge eines Fahrverbots ist. Dazu gehört neben der sich im Regelfalle anbietenden zeugenschaftlichen Vernehmung des Arbeitgebers die Prüfung, ob die angebliche Kündigung bzw. Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages arbeitsrechtlich tatsächlich durchsetzbar ist.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 29. April 2004
– 4 Ss OWi 256/04 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen mit Urteil vom 12. Januar 2004 wegen eines fahrlässigen Ver-

stoßes gegen § 24a StVG eine Geldbuße von 300,00 € und ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats festgesetzt. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der als Kraftfahrer bei einem Speditionsunternehmen beschäftigte Betroffene mit einem Lkw-Gespann die Autobahn A 30, obwohl er alkoholisiert war. Eine um 10.02 Uhr von der Polizei durchgeführte Atemalkoholmessung mit dem Messgerät Dräger Alcotest Evidential ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,371 mg/l. Der Betroffene hat die Richtigkeit der Messung nicht in Frage gestellt. Das Amtsgericht hat die Regelgeldbuße in Höhe von 250,00 € wegen mehrerer verkehrsrechtlicher Vorbelastungen des Betroffenen auf 300,00 € erhöht und zudem das Regelfahrverbot von einem Monat verhängt. Ein Absehen davon komme, so das angefochtene Urteil, nicht in Betracht. Zwar müsse der Betroffene als Berufskraftfahrer mit der Beendigung seines befristeten Arbeitsverhältnisses rechnen. Dadurch würde er aber wegen dann anfallender Arbeitslosenunterstützung nicht in seiner Existenz gefährdet. Im Übrigen sprächen der deutliche Alkoholisierungsgrad und die in der Vergangenheit von dem Betroffenen begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner in zulässiger Form erhobenen Rechtsbeschwerde, mit der er vorrangig die Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Ibbenbüren erstrebt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das amtsgerichtliche Urteil aufzuheben, da diesem die Feststellungsgrundlagen für den festgestellten Atemalkoholgehalt nicht zu entnehmen seien.

Aus den Gründen:

Dem Rechtsmittel ist lediglich ein zumindest vorläufiger Teilerfolg beschieden.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen den Schuldspruch richtet, ist sie, entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, unbegründet. Insoweit hat die Überprüfung des Urteils keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben, §§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 StPO. Die vom Amtsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen eines von dem Betroffenen begangenen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG.

Soweit das Amtsgericht die gemessene Atemalkoholkonzentration von 0,371 mg/l zusätzlich im Wege der Rückrechnung auf eine Blutalkoholkonzentration von „mindestens“ 0,84 ‰ umgerechnet hat, war dieser Schritt ebenso unnötig wie falsch. Atemalkoholkonzentrationswerte sind nicht in Blutalkoholkonzentrationswerte konvertierbar (vgl. BGH NJW 2001, 1952 [= BA 2001, 280]; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Rdnr. 52a zu § 316 StGB m. w. N.). Auf diesem Fehler beruht das Urteil indes nicht. Die festgestellte Atemalkoholkonzentration von 0,371 mg/l reicht allein für eine Verurteilung gem. § 24a StVG aus. Auch im Übrigen genügt das angefochtene Urteil noch den Anforderungen, die nach der höchst- bzw. obergerichtlichen Rechtsprechung an die Urteilsfeststellungen im Falle einer Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest Evidential zu stellen sind. Insofern handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 39, 291; BGHSt 46, 358 [= BA 2001, 280]). Wenn, wie hier, keiner der Verfahrensbeteiligten die Funktionstüchtigkeit des Messgerätes in Zweifel zieht, müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Messmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden (vgl. Beschluss des hiesigen 3. Senats vom 02. Oktober 2001 – 3 Ss OWi 989/00 – in NZV 2002, 198; OLG Düsseldorf NZV 2002, 523 [= BA 2003, 58]; BayObLG NZV 2003, 393 [= BA 2003, 380]). Weitergehende Ausführungen, wie sie u. a. der hiesige 2. Senat für Bußgeldsachen fordert (vgl. Beschluss vom 09. Dezember 2002 – 2 Ss OWi 1018/02 – in NZV 2003, 538 [= BA 2003, 239]) sind, sofern die Richtigkeit der Messung nicht in Zweifel gezogen wird, entbehrlich. Ihre Notwendigkeit lässt sich, entgegen der Auffassung des hiesigen 2. Senats, auch nicht der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 03. April 2001 (– 4 StR 507/00 – NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]) entnehmen, die sich mit der Vorlagefrage eines etwaigen Sicherheitsabschlags bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration unter Verwendung des Messgeräts Dräger Alcotest Evidential befasst, nicht aber mit den Darstellungserfordernissen im Falle der Verurteilung nach § 24a StVG. Soweit das Amtsgericht im vorliegenden Fall lediglich das Messergebnis (Mittelwert) mitteilt, nicht aber die beiden Einzelmesswerte, beruht das Urteil darauf in Anbetracht der deutlichen Überschreitung des Mindestwertes von 0,25 mg/l, wodurch Rundungsfehler ausgeschlossen sind, erkennbar nicht (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.).

Dagegen kann der Rechtsfolgenausspruch jedoch keinen Bestand haben.

Die Begründung, mit der das Amtsgericht ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes als nicht zu rechtfertigen angesehen hat, begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Zwar geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass von der Verhängung des Regelfahrverbotes im Falle einer Verurteilung nach § 24a StGB nur ausnahmsweise ggf. unter Erhöhung der Regelgeldbuße abgesehen werden kann. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten ist. Diese Ausnahme ist vorliegend, entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde, nicht gegeben. Der Ehestreit am Vorabend, der den Betroffenen zu offenbar erheblichem Alkoholkonsum mit der Folge des gemessenen Restalkohols am nächsten Morgen veranlasst hat, ist kein Umstand, der die Tat in einem außergewöhnlich milden Licht scheinen lassen könnte. Gerade als Berufskraftfahrer musste sich der Betroffene über die Folgen erheblichen Alkoholgenusses bis wenige Stunden vor Fahrtantritt im Klaren sein.

Der vom Amtsgericht für möglich gehaltene Arbeitsplatzverlust ist nach übereinstimmender obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. dazu die Nachweise bei Hentschel, a. a. O., Rdnr. 18 zu § 25 StVG: Arbeitsplatz- oder Existenzverlust) als Härte ganz außergewöhnlicher Art jedoch grundsätzlich geeignet, ausnahmsweise ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots zu rechtfertigen. Die Auffassung des Amtsgerichts, der drohende Arbeitsplatzverlust bedeute wegen des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung keinen Existenzverlust und sei daher von dem Betroffenen hinzunehmen, missachtet das verfassungsrechtlich verankerte Übermaßverbot, dass der Zulässigkeit eines sonst grundsätzlich zulässigen staatlichen Eingriffs Grenzen setzt (vgl. BVerfGE 32, 373, 379).

Allerdings muss sich der Tatrichter davon überzeugt haben, dass der behauptete Arbeitsplatzverlust die unausweichliche Folge eines Fahrverbots ist. Dazu gehört neben der sich im Regelfalle anbietenden und hier auch erfolgten zeugenschaftlichen Vernehmung des Arbeitgebers die Prüfung, ob die angebliche Kündigung bzw. Nichtverlängerung des Arbeitsvertrages arbeitsrechtlich tatsächlich durchsetzbar ist (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 19. August 2003 – 4 Ss OWi 466/03 –). Daran bestehen im vorliegenden Falle, nachdem der Betroffene bereits seit März 2003 beschäftigt ist, zumindest jetzt erhebliche Zweifel, da der Betroffene das Fahrverbot während des ihm nun zustehenden Jahresurlaubs abwikkeln könnte. Hinzu kommt, dass die Regelung des § 25 Abs. 2a StVG, die im Übrigen, worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist, nicht nur in den Urteilsgründen zu erörtern, sondern bejahendenfalls ausdrücklich im Tenor anzuordnen ist, eine erweiterte Dispositionsmöglichkeit für den Betroffenen beinhaltet.

Diesen Begründungs- und Prüfungspflichten ist das Amtsgericht nur unzureichend nachgekommen.

Das Urteil ist wegen der aufgezeigten Mängel daher wegen der Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Geldbuße im Rechtsfolgenausspruch insgesamt aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Ibbenbüren zurückzuverweisen.

23.*) Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG ist es derzeit ausreichend, wenn in den tatsächlichen Feststellungen mitgeteilt wird, dass eine „Atemalkoholmessung" durchgeführt worden ist und der festgestellte Atemalkoholwert aufgeführt wird, weil das Dräger-Alco-Meßgerät das Einzige zur Messung der Atemalkoholkonzentration verwendete Meßgerät ist und andere Geräte – soweit ersichtlich – noch nicht auf den Markt gekommen sind.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 13. September 2004 – 2 Ss 449/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt und außerdem ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die formelle und die materielle Rüge erhebt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg. Dahinstehen kann, ob das angefochtene Urteil auch wegen der geltend gemachten formellen Mängel aufzuheben war. Jedenfalls führt die Sachrüge zum (vorläufigen) Erfolg.

Die tatrichterlichen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG nicht. Sie sind lückenhaft (§ 267 StPO).

a) Der an sich seit dem 01. September 2004 aufgrund der Änderungen des § 80a OWIG durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 04. August 2004 allein zur Entscheidung berufene Einzelrichter hat die Sache gemäß § 80a Abs. 3 OWiG dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen. Zu entscheiden ist nämlich über die Frage, ob die vom Tatrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung nach § 24a StVG auch unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Senats (vgl. dazu grundlegend den Beschluss des Senats vom 13. September 2004 – 2 Ss OWi 462/04 –, zur bisherigen Rechtsprechung des Senats siehe grundlegend Senat in VA 2001, 112 = VR 101, 53 = DAR 2001, 416 = zfs 2001, 428 = BA 2001, 373) ausreichend sind.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Alleinentscheidung des mit entscheidenden Einzelrichters.

b) Der Tatrichter hat folgende Feststellungen getroffen:

> „Am 28. 03. 2003 befand sich der Betroffene auf einer Feier und sprach dort dem Alkohol zu. Anschließend fuhr er mit seinem Pkw von W. über die W.-Straße zur Bundesautobahn A 43, um nach Hause zu fahren. Bei einer Verkehrskontrolle wurde der Betroffene von Polizeibeamten angehalten und überprüft. Dabei wurde in seiner Atemluft Alkoholgeruch festgestellt, so dass eine Atemalkoholmessung durchgeführt wurde. Diese ergab bei dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Fahrt eine Atemalkoholkonzentration von 0,26 mg/l."

aa) Diese Feststellungen sind hinsichtlich des objektiven Tatbestandes eines Verstoßes gegen § 24a StVG ausreichend. Der Tatrichter teilt mit, dass eine Atemalkoholmessung durchgeführt und welcher Atemalkoholwert dabei gemessen worden ist. Das ist – nunmehr – ausreichend.

Der Senat hat allerdings in der Vergangenheit im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG weitere tatsächliche Feststellungen für erforderlich gehalten (vgl. aus der ständigen Rechtspre-

chung des Senats VA 2001, 112 = VRS 101, 53 = DAR 2001, 416 = zfs 2001, 428 = BA 2001, 373; Senat in NJW 2002, 2485 = NZV 2002, 414 = VRS 103, 204 = BA 2002, 489 = StraFo 2002, 400; Senat in VRS 104, 310 = NZV 2003, 538; offen gelassen von OLG Düsseldorf NZV 2002, 523 [= BA 2003, 58] sowie KG NZV 2001, 388 [= BA 2001, 369];). Diese Auffassung des Senats ist von der überwiegenden Meinung in der obergerichtlichen Rechtsprechung abgelehnt worden (vgl. u. a. OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> VRS 102, 115/117 und BA 2004, 268; Beschl. des hiesigen 4. Senats für Bußgeldsachen vom 29. April 2004 – 4 Ss OWi 256/04 –; BayObLG NZV 2000, 295 [= BA 2000, 247]; NZV 2001, 524 [= BA 2003, 380]; NJW 2003, 1752 [= BA 2001, 372]; OLG Düsseldorf NZV 2002, 523; OLG Hamburg NZV 2004, 269, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Der Senat hat nunmehr jedoch im Beschluss vom 13. September 2004 (2 Ss OWi 462/04 OLG Hamm [in diesem Heft]) seine Rechtsprechung insoweit aufgegeben und es als grundsätzlich ausreichend angesehen, wenn bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG mitgeteilt wird, dass die Atemalkoholmessung mit dem so genannten Dräger-Alco-Messgerät durchgeführt worden ist und außerdem der gemessene Wert angegeben wird. Dem wird das angefochtene Urteil hier allerdings nur teilweise gerecht, da es lediglich mitteilt, dass „eine Atemalkoholmessung durchgeführt wurde“. Mit welchem Gerät die Messung durchgeführt worden ist, wird nicht mitgeteilt. Dies führt jedoch – auch nach der nunmehr vom Senat vertretenen Rechtsauffassung – nicht zu einem durchgreifenden Rechtsfehler. Die Angabe „Atemalkoholmessung“ ist (noch) ausreichend. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 03. April 2001 darauf hingewiesen, dass das Dräger-Alco-Messgerät das einzige zur Messung der Atemalkoholkonzentration verwendete Messgerät ist (vgl. BGH NZV 2001, 267, 270 [= BA 2001, 280]). Andere Geräte sind seitdem – soweit ersichtlich – nicht auf den Markt gekommen. Demgemäß ist es auch ausreichend, wenn bei einer Verurteilung nur mitgeteilt wird, dass eine „Atemalkoholmessung“ durchgeführt worden ist und der festgestellte Atemalkoholwert mitgeteilt wird (vgl. Beschluss des Senats – 2 Ss OWi 462/04 –). Das ist vorliegend geschehen.

bb) Die getroffenen Feststellungen sind hingegen nicht ausreichend, um die vom Amtsgericht angenommene Schuldform der „Fahrlässigkeit“ zu tragen. Dazu führt der Tatrichter in Zusammenhang mit der Fahrverbotsentscheidung lediglich aus, dass der Betroffene von Anfang an gewusst habe, „dass er im Anschluss an die Feier mit seinem Fahrzeug von W. nach M. zurückkehren werde. In Kenntnis dessen, dass er noch eine Fahrt vor sich hatte, trank er Alkohol. Dieses ist in besonderer Weise leichtsinnig.“ Diese Ausführungen sind – soweit sie überhaupt tatsächliche Feststellungen enthalten – nicht ausreichend.

Zwar beruhen die Feststellungen auf dem „Geständnis des Betroffenen“, dies allein reicht jedoch angesichts des festgestellten Atemalkoholwertes von 0,26 mg/l, womit der Grenzwert von 0,25 mg/l gerade überschritten ist, nicht aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Betroffene geltend macht, dass er einen Koffer mit Übernachtungsutensilien bei sich geführt habe. Daraus kann möglicherweise geschlossen werden, dass der Betroffene davon ausgegangen ist, noch fahrtüchtig gewesen zu sein. Insoweit dürfte es sich daher empfehlen, die näheren Umstände der Alkoholaufnahme aufzuklären.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin: Die Überprüfung der Rechtsfolgenentscheidung hat derzeit Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen nicht erkennen lassen.

Das Amtsgericht hat die für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 1 Alternative 1 StVG von der BußgeldkatalogVO vorgesehene Regelbuße festgesetzt. Das ist im Hinblick auf die mitgeteilten wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen, die noch ausreichend dargetan sind, nicht zu beanstanden.

Auch die Festsetzung des Regelfahrverbotes von einem Monat begegnet derzeit keinen Bedenken. Der Betroffene ist wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG zur Verantwortung gezogen worden. Damit kommt nach ständiger Rechtsprechung des Senats ein Absehen vom Fahrverbot nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Betracht (vgl. dazu grundlegend VRS 98, 381 = BA 2000, 513 = NZV 2001, 486). Diese sind vorliegend nicht ersichtlich. Das Amtsgericht wird sich allerdings – falls es den Betroffenen erneut verurteilt – mit der Frage auseinander zu setzen haben, ob und welche Auswirkungen der dann lange Zeitablauf zwischen der Tat am 28. März 2003 und dem Urteil auf die Verhängung des Fahrverbotes hat (vgl. dazu zuletzt Senat in StV 2004, 489).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Detlef Burhoff, Hamm)

24. 1. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG, die auf einer Atemalkoholmessung beruht, ist es grundsätzlich ausreichend, wenn im tatrichterlichen Urteil die Messmethode und der festgestellte Atemalkoholwert mitgeteilt wird. Weitere Angaben sind in der Regel nicht erforderlich. Insbesondere müssen auch nicht die Einzelmesswerte mitgeteilt werden (Aufgabe entgegenstehender Senatsrechtsprechung – 2 Ss OWi 455/01 – [= BA 2001, 373]).

***) 2. Obwohl bei einer Verurteilung nach § 24a StVG nur außergewöhnliche Umstände zum Absehen vom Fahrverbot führen, so ist doch bei Verhängung eines Fahrverbotes stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser könnte bei dem Verweis auf die Einstellung eines (Aushilfs-)Fahrers durch die damit ggf. verbundenen Kosten verletzt sein.**

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 13. September 2004 – 2 Ss 462/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt und außerdem ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Der an sich seit dem 01. September 2004 aufgrund der Änderungen des § 80a OWiG durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 allein zur Entscheidung berufene Einzelrichter hat die Sache gemäß § 80a Abs. 3 OWiG dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung übertragen. Zu entscheiden ist nämlich über die Frage, ob der Senat seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung nach § 24a StVG (vgl. dazu grundlegend Senat in VA 2001, 112 = VRS 101, 53 = DAR 2001, 416 = zfs 2001, 428) aufrecht erhält und demgemäß wegen anderer obergerichtlicher Rechtsprechung in dieser Frage eine Vorlage an den BGH nach § 121 Abs. 3 GVG zu beschließen wäre.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Alleinentscheidung des mitentscheidenden Einzelrichters.

2. a) Der Betroffene hat seine Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Diese Beschränkung ist wirksam. Nach allgemeiner Meinung, die der aller Senate für Bußgeldsachen des OLG Hamm entspricht, kann die Rechtsbeschwerde ebenso wie die Revision auf abtrennbare Teile beschränkt werden (Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 79 OWiG Rn. 32 mit weiteren Nachweisen). Insoweit gelten die im Strafverfahren für die Beschränkung der Berufung oder Revision auf das Strafmaß geltenden Grundsätze entsprechend (vgl. dazu Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., 2004, § 318 StPO Rn. 16 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Die Beschränkung der Rechtsbeschwerde ist danach nur wirksam, wenn in der tatrichterlichen Entscheidung hinreichende Feststellungen für die vom Rechtsbeschwerdegericht zu treffende Entscheidung über die Rechtsfolgen getroffen werden (Göhler, a. a. O., mit weiteren Nachweisen).

Das ist vorliegend der Fall. Der Tatrichter hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen:

> „Am 31. März 2003 befuhr der Betroffene mit dem Pkw in S. die H.-Straße. Gegen 23.35 Uhr geriet er in eine Verkehrskontrolle. Dabei stellten die Polizeibeamten Alkoholgeruch in seiner Atemluft fest. Sie führten daraufhin bei dem Betroffenen mit dem Dräger-Alcotest-Messgerät, das bis Ende Mai 2003 geeicht ist, eine Alkoholmessung durch. Dabei stellte sich heraus, dass der Atemalkoholwert 0,41 mg/l betrug."

Diese Feststellungen tragen die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG. Der Tatrichter teilt mit, dass eine Atemalkoholmessung mit dem Dräger-Alcotest-Messgerät durchgeführt worden und welcher Atemalkoholwert dabei gemessen worden ist. Das ist ausreichend.

b) Der Senat hat allerdings in der Vergangenheit im Fall einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24 a StVG weitere tatsächliche Feststellungen für erforderlich gehalten (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Senats VA 2001, 112 = VRS 101, 53 = DAR 2001, 416 = zfs 2001, 428 = BA 2001, 373; Senat in NJW 2002, 2485 = NZV 2002, 414 = VRS 103, 204 = BA 2002, 489 = StraFo 2002, 400; Senat in VRS 104, 310 = NZV 2003, 538; offen gelassen von OLG Düsseldorf NZV 2002, 523 [= BA 2003, 58] sowie KG NZV 2001, 388 [= BA 2001, 369]). Diese Auffassung hat der Senat mit dem Leitsatz der Entscheidung des BGH vom 3. April 2001 – 4 StR 507/00 – vgl. u. a. NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280] begründet. Der BGH hat im Leitsatz dieser Entscheidung das Einhalten bestimmter Kriterien als Voraussetzung dafür aufgeführt, dass das Messergebnis einer Atemalkoholmessung ohne Sicherheitsabschläge verwertet werden dürfe. Es seien daher – so der Senat – entsprechende Feststellungen erforderlich, damit das Rechtsbeschwerdegericht prüfen könne, ob die Verwertung des Ergebnisses ohne Sicherheitsabschläge zulässig sei.

Diese Auffassung des Senats ist von der überwiegenden Meinung in der obergerichtlichen Rechtsprechung abgelehnt worden (vgl. u. a. OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> VRS 102, 115/117 und BA 2004, 268; Beschl. des hiesigen 4. Senats für Bußgeldsachen vom 29. April 2004 – 4 Ss OWi 256/04 –; BayObLG NZV 2000, 295 [= BA 2000, 247]; NZV 2001, 524; NJW 2003, 1752 [= BA 2003, 380]; OLG Düsseldorf NZV 2002, 523; OLG Hamburg NZV 2004, 269, jeweils mit weiteren Nachweisen). Dies ist damit begründet worden, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 03. April 2001 lediglich zu den Anforderungen an eine Verwertung des Messergebnisses ohne Sicherheitsabschläge, nicht aber zum erforderlichen Umfang der Feststellungen Stellung bezogen habe. Außerdem solle durch die Einordnung der Atemalkoholmessung als standardisiertes Messverfahren gerade die Pflicht zu zeitraubenden Feststellungen im Bereich der alltäglichen Ordnungsverstöße entfallen, zumal im Ordnungswidrigkeitenrecht ohnehin keine überzogenen Anforderungen an die Urteilsfeststellungen gestellt werden dürften (BayObLG NJW 2003, 1752; OLG Hamm, – 4 Ss OWi 256/04 –).

Nach nochmaliger Überprüfung hält der Senat – schon zur Vermeidung noch weiterer Innendivergenzen – an seiner Rechtsauffassung nicht mehr fest. Das Atemalkoholmessverfahren mit dem Dräger Alcotest Evidential ist vom Bundesgerichtshof in seiner grundlegenden Entscheidung als so genanntes standardisiertes Messverfahren qualifiziert worden (vgl. BGH, a. a. O.). Damit sind die Grundsätze der Entscheidung des BGH vom 19. August 1993 in BGHSt 39, 291 anwendbar. Danach sind, damit standardisierte Messverfahren die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen

bilden können, von Rechts wegen bestimmte Anforderungen an die verwendeten Messgeräte und Messmethoden zu stellen. So ist z. B. bei der Feststellung einer Blutalkoholkonzentration die Messung mit zugelassenen und geeichten Geräten durchzuführen (BGHSt 39, 291, 295). Diese Anforderungen an die verwendeten Messgeräte und Messmethoden sind jedoch von den sachlich rechtlichen Anforderungen an die Feststellungen des Urteils zu unterscheiden. Gerade die amtliche Zulassung der Messverfahren enthebt die Gerichte von der Erörterung des Regelfalls in den Urteilsgründen (BGHSt 39, 291, 297; OLG Hamburg, a. a. O., mit weiteren Nachweisen). Damit sind bei standardisierten Messverfahren die Einzelheiten des Messvorgangs grundsätzlich nicht in die Feststellungen aufzunehmen, da im Regelfall von einer ordnungsgemäßen Messung ausgegangen werden kann. Nähere Feststellungen sind dagegen erforderlich, wenn einer der Verfahrensbeteiligten die ordnungsgemäße Durchführung bezweifelt oder sich sonstige Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regel bieten (BGHSt 39, 291, 301). Schließlich ist bei standardisierten Messverfahren grundsätzlich ein Toleranzwert zu berücksichtigen, um die nach den jeweiligen technisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Fehlerquellen zu berücksichtigen (BGHSt 39, 291, 301). Diesen Wert hat der Tatrichter in den Urteilsgründen mitzuteilen, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Kontrolle der Beweiswürdigung zu ermöglichen (BGH, a. a. O.).

Die vom Senat bislang als erforderlich angesehenen Feststellungen zur gültigen Eichung der Atemalkoholmessgeräte und der Einhaltung der verschiedenen zeitlichen Anforderungen an die Messung betreffen bestimmte Anforderungen an Messgeräte und -methoden. Sie unterscheiden sich in ihrer Bedeutung grundsätzlich nicht von den vom BGH ausdrücklich behandelten Anforderungen, z. B. an die Feststellung der Blutalkoholkonzentration mit zugelassenen und geeichten Geräten, hinsichtlich derer Feststellungen im Regelfall eben nicht erfolgen müssen. Sie müssen im Rahmen der Feststellungen nicht in jedem Fall aufgeführt werden, sondern nur, wenn ggf. vom Betroffenen die Ordnungsgemäßheit der Messung beanstandet wird.

Es liegen auch keine besonderen Umstände vor, die gerade im Rahmen der Atemalkoholmessung Feststellungen hinsichtlich der gültigen Eichung der Messgeräte und der Voraussetzungen für ein gültiges Messverfahren, also des zeitlichen Mindestabstands, der Kontrollzeit und der Doppelmessung innerhalb von 5 Minuten, erforderlich machen. Eine Besonderheit liegt hier zwar darin, dass die gemessenen Atemalkoholwerte nach der Entscheidung des BGH vom 03. April 2001 ohne weitere Sicherheitsabschläge verwertet werden können, während bei anderen standardisierten Messverfahren, z. B. der BAK-Bestimmung, grundsätzlich ein Toleranzwert zu berücksichtigen ist, um Fehlerquellen auszugleichen. Dies führt jedoch nach der nunmehr vom Senat vertretenen Rechtsauffassung nicht dazu, erhöhte Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen zu stellen. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 03. April 2001 den Verzicht auf Sicherheitsabschläge bei der Verwertung der gemessenen Atemalkoholkonzentration maßgeblich damit begründet, dass diese bereits in der gesetzlichen Festlegung des AAK-Grenzwerts enthalten seien (BGH NZV 2001, 267, 270). Indem ein gegenüber dem BAK-Grenzwert erhöhter Wert eingeführt wurde, hat der Gesetzgeber die technisch möglichen Fehlerquellen ausreichend berücksichtigt, so dass eine erneute Berücksichtigung im Urteil unterbleiben kann. Insofern bedarf es auch eines besonderen Schutzes des Betroffenen durch erhöhte Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen nicht.

c) Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, dass der Tatrichter die bei der Atemalkoholmessung festgestellten Einzelmessergebnisse nicht mitteilt, sondern die Feststellung des Mittelwertes genügen lässt. Ob dies ausreicht, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls umstritten. Der wohl überwiegende Teil der neueren Rechtsprechung der Oberlandesgerichte lässt auch bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit Dräger-Messgeräten die Feststellung des Mittelwerts genügen (zuletzt OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> VA 2004, 64 = NStZ 2004, 323 = BA 2004, 268; OLG Stuttgart DAR 2000, 537 [= BA 2000, 388]; vgl. auch OLG Düsseldorf NZV 2002, 523). Demgegenüber fordert die insbesondere vom BayObLG vertretene Gegenauffassung die Angabe der Einzelmessergebnisse (Bay ObLG NJW 2003, 1752; NZV 2001, 524; NZV 2000, 295; KG NZV 2001, 388; vgl. auch OLG Zweibrücken DAR 2002, 279 [= BA 2002, 278]).

Der Senat schließt sich der überwiegenden Auffassung an, wonach die Angabe der Einzelmessergebnisse nicht erforderlich ist. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass grundsätzlich „einfache Rechenvorgänge“ im Urteil nicht wiedergegeben werden müssen. Insbesondere bei der Bestimmung der Blutalkoholkonzentration lässt der BGH daher die Angabe des Mittelwertes genügen, die bei der Blutalkoholanalyse im Labor gemessenen Einzelwerte sowie der Vorgang der Mittelwertbildung durch Addition und Division müssen nicht in die Feststellungen aufgenommen werden (BGHSt 28, 235, 238 f. [= BA 1979, 226]). Gegen die von der Gegenmeinung (vgl. insbesondere BayObLG NJW 2003, 1752) vorgetragenen Argumente spricht zudem, dass die von ihr behaupteten Fehlerquellen durch die Bauweise der Dräger-Geräte ausgeschlossen sind. Der Messvorgang läuft nach Eingabe der Daten des Probanden (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht) nach fest programmierten, immer gleichen Vorgaben automatisch und ohne mögliche Einflussnahme von außen ab, wobei das Gerät selbsttätig überwacht, ob die Anforderungen der DIN-Vorschrift an ein gültiges Messergebnis eingehalten werden. Ist das nicht der Fall, bricht es den Messvorgang ab, so dass ein Mittelwert vom Gerät überhaupt nur dann angezeigt und ausgedruckt wird, wenn die zulässige Variationsbreite der Einzelergebnisse nicht überschritten wird (vgl. dazu

auch OLG Hamm, a. a. O.; OLG Düsseldorf, a. a. O.; OLG Stuttgart, a. a. O.). Auch Rundungsfehler sind mittlerweile ausgeschlossen. Zwar sind solche in der Einführungsphase des Atemalkoholmessgeräts Dräger vorgekommen, was darauf beruhte, dass das Gerät den Mittelwert entsprechend mathematischer Regeln ggf. durch unzulässige Aufrundung der dritten Dezimalstelle gebildet hat (vgl. dazu z. B. BayObLG NZV 2001, 524; OLG Köln NZV 2001, 137). Inzwischen ist jedoch die Gerätesoftware 1.5 ausgetauscht worden, so dass dieses Problem nunmehr nicht mehr auftritt (OLG Hamm a. a. O.; OLG Stuttgart a. a. O.). Nach allem kann damit auch auf die Feststellung der Einzelmessergebnisse in der Regel verzichtet werden. Der Betroffene ist jedenfalls, wie bei anderen standardisierten Messverfahren, auch hier dadurch hinreichend geschützt, dass der Tatrichter (nur) bei Anhaltspunkten von (Mess-)Fehlern, insbesondere also dann, wenn der Betroffene diese geltend macht, verpflichtet ist, nähere Feststellungen zu treffen (vgl. BGHSt 39, 291, 300).

Aufgrund der Abweichung von der Rechtsprechung des BayObLG und anderer Oberlandesgerichte ist nach Auffassung des Senats eine Vorlage zum BGH nicht erforderlich. Der 3. Strafsenat des OLG Hamm, der dieselbe Frage schon zu entscheiden hatte, hat eine solche Verpflichtung verneint, da er sich im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH sieht (OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> VA 2004, 64 = NStZ 2004, 323 = BA 2004, 268). Dem schließt sich der Senat an.

d) Die tatsächlichen Feststellungen tragen auch noch ausreichend die Verurteilung des Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes. Der gemessene Atemalkoholwert hat 0,46 mg/l betragen. Damit ist der Grenzwert von 0,25 mg/l erheblich überschritten. Der Betroffene hat ein Geständnis abgelegt, so dass auf der Grundlage des festgestellten Atemalkoholwertes die Annahme von Fahrlässigkeit nicht zu beanstanden ist (siehe aber den Beschluss des Senats vom 13. September 2004 – 2 Ss OWi 449/04 –).

Die Überprüfung der Rechtsfolgenentscheidung hat ebenfalls Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen nicht erkennen lassen.

Das Amtsgericht hat die für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 1 Alternative 1 StVG von der BußgeldkatalogVO vorgesehene Regelbuße festgesetzt. Das ist insbesondere im Hinblick darauf, dass der Betroffene bereits zweimal straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, nicht zu beanstanden.

Auch die Festsetzung des Regelfahrverbotes von einem Monat begegnet keinen Bedenken. Der Betroffene ist wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG zur Verantwortung gezogen worden. Damit kommt nach ständiger Rechtsprechung des Senats ein Absehen vom Fahrverbot nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Betracht (vgl. dazu grundlegend VRS 98, 381 = BA 2000, 513 = NZV 2001, 486). Diese sind vorliegend nicht ersichtlich. Dahinstehen kann in dem Zusammenhang die Frage, ob der Betroffene – wie in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein üblich und wie es auch das Amtsgericht getan hat – immer auch darauf verwiesen werden kann, dass er ggf. einen (Aushilfs)-Fahrer einstellen könne. Der Senat weist insoweit darauf hin, dass bei Verhängung des Fahrverbotes immer auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet sein muss (vgl. BVerfG NJW 1969, 1623; DAR 1996, 196; BayObLG DAR 2000, 222; jeweils mit weiteren Nachweisen). Der kann aber wegen der ggf. durch die Einstellung eines Fahrers entstehenden Kosten möglicherweise verletzt sein. Darauf kommt es hier indes nicht an, da bei einer Verurteilung nach § 24a StVG nur außergewöhnliche Umstände zum Absehen vom Fahrverbot führen und diese auch insoweit nicht ersichtlich und auch mit der Rechtsbeschwerde nicht vorgetragen sind.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Detlef Burhoff, Hamm)

25.*) Die Dauer von einem Jahr zwischen Tat und Urteil führt noch nicht zu einer „fahrverbotsfeindlichen" Verfahrensdauer.

Amtsgericht Lüdinghausen,
Urteil vom 10. Februar 2005
– 16 Cs 82 Js 441/04 -130/04 –

Aus den Gründen:

Der Angeklagte befuhr am 03. 03. 2004 nachts die BAB 1 in Fahrtrichtung B. Im Bereich A. kam sein Fahrzeug in Folge widriger Witterungsverhältnisse ins Schlingern und stieß gegen die an der linken Fahrbahnseite angebrachte Schutzplanke. Hierdurch wurde ein Schaden von 1.281,73 EUR zu Lasten des Landes NRW verursacht. Der Angeklagte fuhr noch einige Meter weiter und hielt an der rechten Fahrbahnseite auf dem Standstreifen. Er sah den Schaden an seinem eigenen Fahrzeug an der linken Fahrzeugseite, konnte jedoch an der Schutzplanke am Mittelstreifen keinen weiteren Schaden erkennen und hielt es nicht für nötig, des nachts bei weiteren ankommenden Fahrzeugen die Fahrbahn zu überqueren und sich über einen etwaigen Schaden bzw. dessen Umfang ein eigenes Bild zu machen. Vielmehr setzte er seine Fahrt fort. Der Angeklagte war nach seinem glaubhaften Geständnis wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

Darüber hinaus war ein Fahrverbot gem. § 44 StGB festzusetzen, da es sich bei der in Rede stehenden Tat um eine Straftat handelt, die der Angeklagte beim Führen eines Kraftfahrzeuges und unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Bei Verlassen eines Unfallortes trotz einer Schadenshöhe von über 1.281,73 EUR hält das Gericht es auch nach einer Zeit von etwa einem Jahr seit der Tatbegehung noch für erforderlich, dem Angeklagten die Denkzettel- und Besinnungsstrafe eines Fahrverbotes aufzuerlegen; seinen erzieherischen Zweck kann das Fahrverbot nach dieser Zeit noch unzweifelhaft erfüllen. Erst ab einer Zeit von 18 Monaten oder mehr zwischen Tat und Verurteilung wird eine Fahrverbotsanordnung nach der neueren obergerichtlichen Recht-

sprechung ausscheiden können (vgl. hierzu: OLG Hamm, DAR 2004, 535 mit kritischer Anm. Krumm; BGH zfs 2004, 133). Dagegen scheint dem Gericht die von Schulz (zfs 1998, 363) geforderte (fahrverbotsfeindliche) Frist von einem Jahr nicht vertretbar.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Carsten Krumm, Lüdinghausen)

26. 1. Die Teilnahme an der verkehrstherapeutischen Schulung des Kreuzbund e. V. in Dortmund kann zu einer vorzeitigen Aufhebung der Sperre nach § 69a VII StGB führen, obwohl die Maßnahme des Kreuzbund e. V. bislang nicht in der Rechtsprechung Widerhall gefunden hat.

2. Sind aus dem tatrichterlichen Urteil weder die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit, noch hinreichende Angaben zur nachträglichen Berechnung derselben zu entnehmen, so kann nicht wegen der möglichen Tatzeitblutalkoholkonzentration die Sperrfristverkürzung versagt werden.

Amtsgericht Lüdingshausen,
Beschluß vom 23. März 2004
– 16 Cs 25 Js 2185/02 (37/02) –

Aus den Gründen:

Durch das Urteil des hiesigen Gerichts vom 10. April 2003, rechtskräftig am selben Tage, hat das Gericht gegen den Verurteilten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25,00 EUR festgesetzt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperre von noch 13 Monaten gem. § 69a StGB angeordnet. Die dieser Verurteilung zugrunde liegende Tat fand am 08. Dezember 2002 zwischen 3:00 Uhr und 3:30 Uhr statt. Es handelte sich um eine Fahrt in alkoholisiertem Zustand. Das dem Verurteilten am Tattage um 12:30 Uhr entnommene Blut ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,53 Promille. Weitere Feststellungen zur Tatzeitblutalkoholkonzentration sind in dem Urteil ebensowenig getroffen worden wie weitere Angaben zu Trinkzeitpunkten, aus denen sich nunmehr der Tatzeitalkohol allein aufgrund der Urteilsfeststellungen ausrechnen lassen könnte.

Der Angeklagte hat unter dem 06. Februar 2004 die Abkürzung der Sperre beantragt. Die Ermittlungen des Gerichts haben ergeben, dass der Verurteilte in der Zeit vom 07. Juni 2003 – 04. Februar 2004 eine insgesamt 20-stündige (10 Sitzungen zu je 120 min.) verkehrstherapeutische Interventionsmaßnahme durchgeführt hat. Er hat eine Bestätigung des Kreuzbund e. V. (Selbsthilfe und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und deren Angehörige – Führerscheinproblemstelle –) in Dortmund vorgelegt, aus der sich der Inhalt der Schulung ergibt. Hiernach waren Themen der Schulung:

„ – Wirkung des Alkohols aus medizinischer Sicht
– Reaktion des Einzelnen bei verschiedenen Promillewerten
– Berechnung von Promillewerten
– Abbau von Alkohol und Restalkohol
– Bewusstmachen vorhandener Probleme
– Ursachen bisherigen Verhaltens, Selbsteinschätzung und -überschätzung
– Trinken und Fahren – Verhaltensänderung
– Erwerben von neuen Verhaltensstrategien und Festigung derselben
– Eigene Haltung zu bisherigem und künftigem Verhalten
– Gesetze, rechtliche – versicherungsrechtliche Folgen.“

Die Richtigkeit dieser Angaben wurde telefonisch bestätigt unter dem 26. März 2004 gegenüber der hiesigen Geschäftsstelle.

Registerauszüge aus dem Verkehrsregister und Bundeszentralregister vom 12. Februar 2004 weisen keine neuerlichen Eintragungen des Verurteilten auf.

Auf Antrag des Verurteilten war die Sperrfrist nunmehr gem. § 69a Abs. 7 StGB aufzuheben. Es ist sowohl der formellen Voraussetzung des § 69a Abs. 7 S. 2 StGB genüge getan, als auch der materiellen Voraussetzung des § 69a Abs. 7 S. 1 StGB. Grund zur Annahme, dass der Verurteilte zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, ergibt sich insbesondere aus der Tatsache der verstrichenen Sperrfrist von zur Zeit etwa einem Jahr und der hiermit in den letzten Monaten begleitend durchgeführten Schulung. Dabei verhält es sich so, dass vom Gericht nur zu prüfen ist, ob der in der Tat in Erscheinung getretene Eignungsmangel möglicherweise wieder entfallen ist; über die tatsächliche Wiedereignung wird die Fahrerlaubnisbehörde zu entscheiden haben (Himmelreich, DAR 2004, 8). Aus der vorgelegten Bescheinigung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichtes durchaus, dass der Verurteilte sich mit der von ihm begangenen Tat im Rahmen der verkehrstherapeutischen Maßnahme des Kreuzbund e. V. inhaltlich umfassend und erschöpfend auseinandergesetzt hat, so dass also erhebliche neue Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass er nunmehr entgegen der Prognose des erkennenden Gerichts in dem ursprünglichen Urteil das für einen Kraftfahrer unerlässliche Verantwortungsbewusstsein besitzt und die Allgemeinheit in Zukunft nicht mehr gefährden wird; die Tatsache, dass die Maßnahme des Kreuzbund e. V. bislang nicht in der Rechtsprechung Widerhall gefunden hat, spricht dieser Beurteilung nicht entgegen. Mangels tatrichterlichen Feststellungen zur Höhe der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat kann in dem jetzigen Verfahren gem. § 69a Abs. 7 StGB die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist nicht deshalb versagt werden, weil die Blutalkoholkonzentration bei der Tat bei etwaiger Zurückrechnung erheblich gewesen sein kann. Auch hier ist auf die Zuständigkeit der Führerscheinbehörde zu verweisen. Folgerichtig hält das Gericht nunmehr die vollständige Aufhebung der Sperre für geboten, zumal die üblichen Abkürzungsfristen (vgl. hierzu aktuellen Überblick bei Himmelreich, DAR 2004, 8, 15: 1–3 Monate) sich in dem vorliegend zu beurteilenden Falle ähnlich auswirken würden.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Carsten Krumm)

27.*) 1. Fehlen tatrichterliche Feststellungen zur Höhe der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat (hier: Fahrt in alkoholisiertem Zustand), kann in einem Verfahren gemäß § 69a Abs. 7 StGB die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist nicht deshalb versagt werden, weil die Blutalkoholkonzentration bei der Tat bei etwaiger Zurückrechnung erheblich oberhalb von 1,62 Promille gewesen sein kann. Hier ist auf die Zuständigkeit der Führerscheinbehörde zu verweisen, die über die tatsächliche Wiedereignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entscheiden haben wird.

2. Zur Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB aufgrund der Teilnahme an einem Kurs „avanti 16 plus" zur Förderung der Fahreignung.

Amtsgericht Lüdinghausen,
Beschluß vom 16. August 2004
– 16 Cs 23 Js 1544/03 (210/03) –

Aus den Gründen:

Durch das Urteil des hiesigen Gerichts vom 06. 11. 2003, rechtskräftig am 02. 12. 2003, hat das Gericht gegen den Verurteilten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 35,00 EUR festgesetzt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und (angesichts der Führerscheinsicherstellung seit dem Tattage) eine Sperre von noch 12 Monaten gem. § 69a StGB angeordnet. Die dieser Verurteilung zugrunde liegende Tat fand am 01. 08. 2003 statt. Es handelte sich um eine Fahrt in alkoholisiertem Zustand. Die dem Verurteilten am Tattage um 2.34 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,62 Promille. Weitere Feststellungen zur Tatzeitblutalkoholkonzentration sind in dem Urteil ebenso wenig getroffen worden, wie weitere Angaben zu Trinkzeitpunkten, aus denen sich nunmehr der Tatzeitalkohol allein aufgrund der Urteilsfeststellungen ausrechnen lassen könnte.

Der Angeklagte hat nunmehr die Abkürzung der Sperre um 3 Monate beantragt. Die Ermittlungen des Gerichts haben ergeben, dass der Verurteilte in der Zeit vom 12. 06. 2004 – 18. 07. 2004 einen insgesamt 16-stündigen (4 Sitzungen zu je 4 Stunden nebst Praxisphase) Kurs „avanti 16 plus" zur Förderung der Fahreignung durchgeführt hat.

Auf den Antrag des Verurteilten, dem sich die Staatsanwaltschaft angeschlossen hat, war die Sperrfrist nunmehr gem. § 69a Abs. 7 StGB zu verkürzen, jedoch nur um 2 Monate. Es ist sowohl der formellen Voraussetzung des § 69a Abs. 7 S. 2 StGB genüge getan, als auch der materiellen Voraussetzung des § 69a Abs. 7 S. 1 StGB. Grund zur Annahme, dass der Verurteilte zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, ergibt sich insbesondere aus der Tatsache der verstrichenen Sicherstellungszeit/Sperrfrist von zur Zeit etwa einem Jahr und der hiermit in den letzten Monaten begleitend durchgeführten Schulung. Dabei verhält es sich so, dass vom Gericht nur zu prüfen ist, ob der in der Tat in Erscheinung getretende Eignungsmangel möglicherweise wieder entfallen ist; über die tatsächliche Wiedereignung wird die Fahrerlaubnisbehörde zu entscheiden haben (umfassend hierzu: Himmelreich, DAR 2004, 8). Aus der vorgelegten Bescheinigung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichtes durchaus, dass der Verurteilte sich mit der von ihm begangenen Tat im Rahmen des absolvierten Kurses inhaltlich umfassend und erschöpfend auseinandergesetzt hat, so dass also erhebliche neue Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, dass er nunmehr entgegen der Prognose des erkennenden Gerichts in dem ursprünglichen Urteil das für einen Kraftfahrer unerlässliche Verantwortungsbewusstsein besitzt und die Allgemeinheit in Zukunft nicht mehr gefährden wird. Mangels tatrichterlicher Feststellungen zur Höhe der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tat kann in dem jetzigen Verfahren gem. § 69a Abs. 7 StGB die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist nicht deshalb versagt werden, weil die Blutalkoholkonzentration bei der Tat bei etwaiger Zurückrechnung erheblich oberhalb von 1,62 Promille gewesen sein kann. Auch hier ist auf die Zuständigkeit der Führerscheinbehörde zu verweisen. Das Gericht hält dementsprechend eine Abkürzung um zwei Monate den Umständen angemessen.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Carsten Krumm, Lüdinghausen)

28. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist entbehrlich, wenn der Ausschluß des Kraftfahrers aus dem Straßenverkehr auf andere Weise hinreichend sichergestellt ist, weil der Beschuldigte den Führerschein freiwillig herausgegeben oder bei der Beschlagnahme keinen Widerspruch erhoben und auch in der Folgezeit eine richterliche Entscheidung nicht beantragt hat.

Amtsgericht Saalfeld,
Beschluß vom 11. August 2004
– 630 Js 23230/04 2 Ds jug. –

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte fuhr am 05. 07. 2004 gegen 05.15 Uhr im Beisein seiner Freunde M. und R. mit einem Personenkraftwagen Ford Taunus in Saalfeld von der Straße „Am Mittleren Boden" bis in die Straße „Am Brendelsgarten". Bei der Fahrt stand der Beschuldigte unter Alkoholeinfluß. Die Untersuchung der um 06.55 Uhr entnommenen Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 2,03 ‰. Infolge der Alkoholeinwirkung kam der Beschuldigte ohne jeden äußeren Anlaß nach rechts von der Fahrbahn ab und stieß gegen einen Gartenzaun, wodurch ein Fremdschaden in Höhe von 200,00 Euro entstand. Anschließend verließ der Beschuldigte gemeinsam mit seinen Freunden, die bei dem Unfallereignis unverletzt geblieben waren, zu Fuß die Unfallstelle, ohne irgendwelche Feststellungen zu ermöglichen. Die von dem Zeitungsausträger J. herbeigerufene Polizei stellte in der Folgezeit den Führerschein des Beschuldigten sicher, den dieser den Beamten freiwillig aushändigte.

Unter dem 02. 08. 2004 beantragte die Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig zu entziehen.

Aus den Gründen:

Der Antrag war abzulehnen.

Der Beschuldigte ist zwar nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen dringend verdächtig, sich der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig gemacht zu haben. Ungeachtet dessen war der Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis abzulehnen, da die Anordnung deshalb entbehrlich ist, weil der Beschuldigte seinen Führerschein den Strafverfolgungsorganen zum Zwecke der Sicherstellung der Einziehung freiwillig herausgegeben und später auch keine gerichtliche Entscheidung beantragt hat (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 111a Rn. 3; SK StPO-Rudolphi, § 111a Rn. 6).

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erübrigt sich in den Fällen, in denen die Sicherung der Allgemeinheit gegen weitere Gefährdung auf andere Weise gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei widerspruchslos gebliebener Sicherstellung des Führerscheins der Fall (vgl. OLG Karlsruhe, DAR 1999, 86, 87). Wenn der Beschuldigte den Führerschein freiwillig herausgegeben oder bei der Beschlagnahme keinen Widerspruch erhoben und später auch keine richterliche Entscheidung beantragt hat, kann das Gericht von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis absehen, weil diese Sicherstellung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis weitgehend rechtlich gleichgestellt ist und insbesondere auch zu einem gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG mit Strafe bewehrten Fahrverbot führt (ebenso LR-Schäfer, StPO, 25. Aufl., § 111a Rn. 15; LK-Geppert, StGB, 11. Aufl., § 69 Rn. 130; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 111a StPO Rn. 5; a. A. KK StPO-Nack, 5. Aufl., § 111a Rn. 4 mit der Begründung, die Strafandrohung für diesen Fall sei geringer als nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG).

Das Gericht hat deshalb den Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt, da für die Anordnung dieser vorläufigen Maßnahme derzeit kein gesetzlicher Grund besteht. Nur wenn der Beschuldigte seine Ansicht ändert und den Führerschein zurückverlangt, ist eine Entscheidung nach § 111a StPO geboten (vgl. Michel, DAR 1997, 393, 394).

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Andreas G. Spahn, Saalfeld)

29. 1. Der Meineid eines Soldaten ist regelmäßig mit der höchsten gerichtlichen Disziplinarmaßnahme zu ahnden, von der nur ausnahmsweise wegen besonderer Milderungsgründe in der Tat abgesehen werden kann.

2. Eine fahrlässige außerdienstliche Trunkenheitsfahrt eines Soldaten stellt eine nicht leicht zu nehmende Pflichtwidrigkeit dar.

3. Entzieht sich ein Soldat zusätzlich durch vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung und vorsätzliche Unfallflucht der Verantwortung für den von ihm verursachten Schaden, so begeht er ein schwerwiegendes Dienstvergehen, das gewichtige Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und dienstlichen Zuverlässigkeit hervorruft.

Bundesverwaltungsgericht,
Urteil vom 16. Oktober 2002
– BVerwG 2 WD 23.01/BVerwG 2 WD 32.02 –

Zum Sachverhalt:

Ein Hauptbootsmann im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten befuhr gegen 4.00 Uhr morgens mit einem BAK-Wert von 2,98 ‰ mit einem Kraftfahrzeug öffentliche Straßen, verursachte infolge seiner alkoholbedingten absoluten Fahruntauglichkeit einen nicht unerheblichen Sachschaden und setzte trotz des von ihm bemerkten Unfalls seine Fahrt fort, ohne seiner Feststellungs- und Wartepflicht gemäß § 142 StGB zu entsprechen. Nach dem Ergebnis des von dem Sachverständigen erstatteten Gutachtens bestanden keine Zweifel daran, dass der Soldat zum Tatzeitpunkt – wenn auch erheblich vermindert – schuldfähig war. Bei dem an der Schwelle zur Schuldunfähigkeit liegenden BAK-Wert hatte der Senat aufgrund entsprechender aussagekräftiger Beweisanzeichen von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Soldaten auszugehen.

Des Weiteren wurde der Soldat durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts wegen Meineids zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde, weil er vor dem Amtsgericht – Familiengericht – als Zeuge eidlich der Wahrheit zuwider angegeben hatte, er sei mit Frau H., der Ehefrau eines Kameraden, nur platonisch befreundet gewesen und könne ausschließen, eine Liebesbeziehung mit ihr unterhalten zu haben.

Die 10. Kammer des Truppendienstgerichts Nord fand ihn am 24. Januar 2001 eines Dienstvergehens schuldig und verurteilte ihn zur Herabsetzung in den Dienstgrad eines Bootsmannes; sie stellte ihn zwar von den Tatvorwürfen der Trunkenheitsfahrt und der Unfallflucht frei, würdigte aber den Tatvorwurf des Meineides als vorsätzlichen Verstoß gegen die Pflicht zu außerdienstlichem Wohlverhalten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG):

Ferner fand sie ihn in einem weiteren – im Juli 2001 ordnungsgemäß eingeleiteten – gerichtlichen Disziplinarverfahren am 20. März 2002 erneut eines Dienstvergehens schuldig und verurteilte ihn zu einem Beförderungsverbot auf die Dauer von zwölf Monaten. Sie sah den angeschuldigten Sachverhalt aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen als erwiesen an und würdigte das Handeln des Soldaten zu Lasten des Dienstherrn als vorsätzlichen Verstoß gegen die Dienstpflichten gemäß §§ 7, 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 SG, insgesamt als einheitliches Dienstvergehen gemäß § 18 Abs. 2 WDO.

Nach Verbindung der beiden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hob der Senat

am 16. Oktober 2002 auf die Berufungen des Wehrdisziplinaranwalts unter Zurückweisung der Berufung des Soldaten die Kammerurteile auf und entfernte den Soldaten wegen eines Dienstvergehens aus dem Dienstverhältnis.

Aus den Gründen:

1. Dadurch, dass der Soldat gegen 4.00 Uhr morgens mit einem BAK-Wert von 2,98 ‰ mit einem Kraftfahrzeug öffentliche Straßen befuhr, dabei infolge seiner alkoholbedingten absoluten Fahruntauglichkeit (anzunehmen ab BAK-Wert 1,1 ‰ vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 316 RNr. 6) einen nicht unerheblichen Sachschaden verursachte und trotz des von ihm bemerkten Unfalls seine Fahrt fortsetzte, ohne seiner Feststellungs- bzw. Wartepflicht gemäß § 142 Abs. 1 StGB zu entsprechen, hat er vorsätzlich gegen seine Pflicht zu außerdienstlichem Wohlverhalten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG) verstoßen. Denn dem Soldaten war aufgrund der zuvor genossenen Alkoholmengen und seiner motorischen Einschränkungen bewusst, dass er nicht mehr fahrtüchtig war. Soweit er sich eingelassen hat, er habe ursprünglich beabsichtigt, mit Freunden heimzufahren, diese aber im entscheidenden Zeitpunkt nicht mehr aufgefunden, belegt diese Erklärung, dass er sich durchaus Gedanken gemacht und seine Bedenken trotz des Wissens um seine mangelnde Fahrtüchtigkeit hintangestellt hat. Die Tatsache, dass der Soldat aus seinem Fahrzeug stieg, um den von ihm verursachten Sachschaden zu betrachten, danach wieder einstieg und weiterfuhr, beweist, dass er die Unfallstelle mit Wissen und Wollen verlassen hat.

Nach dem Ergebnis des von dem Sachverständigen erstatteten Gutachtens bestehen – entgegen der Annahme der Truppendienstkammer – keine Zweifel daran, dass der Soldat zum Tatzeitpunkt – wenn auch erheblich vermindert – schuldfähig war. Seine Alkoholisierung ist zum Tatzeitpunkt mit einem BAK-Wert von 2,98 ‰ anzunehmen. Nach medizinisch gesicherten Erkenntnissen ist von einem Blutalkoholwert von 2,00 ‰ an aufwärts eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB und ab 3,00 ‰ Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB in Betracht zu ziehen (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 20 RNr. 9a, 9b, und 9l; Jähnke in: Leipziger Kommentar, StGB, 11. Aufl., § 20 RNr. 44 jeweils m. w. N.). Außerdem sind noch das Erscheinungsbild und Leistungsverhalten des Betroffenen vor, während und nach der Tat für die Beurteilung der Schuldunfähigkeit von Bedeutung (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 20 RNr. 9l m. w. N.). Dieses psychopathologische Bild des Soldaten hat der Sachverständige aufgrund der aus der Akte ableitbaren Kriterien dahingehend beschrieben, dass der Soldat trotz hoher BAK sowohl zur Person als auch zur Situation orientiert war, auf Anforderungen adäquat reagierte, sich auch bei Änderung situativer Bedingungen (vergessene Schlüssel im Pkw) adäquat äußerte und über einen längeren Zeitraum folgerichtiges Verhalten zeigte, ohne Hinweise auf Ausfallerscheinungen, die für die Einschätzung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besonders relevant sind; da er auch auf Außenreize reagierte, befand er sich nicht in einem alkoholbedingten Berauschungszustand, der eine völlige Aufhebung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zur Folge hatte.

Bei dem an der Schwelle zur Schuldunfähigkeit liegenden BAK-Wert des Soldaten hatte der Senat hier aufgrund entsprechender aussagekräftiger Beweisanzeichen von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Soldaten gemäß § 21 StGB auszugehen. Wie der Sachverständige zutreffend dargelegt hat, haben die hohe Alkoholisierung und die Art des Unfalls noch keine durchgreifenden Zweifel an der – erheblich verminderten – Schuldfähigkeit des Soldaten begründet, sondern lediglich Einschränkungen im motorischen Verhalten des Soldaten hervorgerufen, die nicht nur Polizeibeamten aufgefallen, sondern auch im ärztlichen Untersuchungsbefund attestiert sind. [wird ausgeführt]

Diese Einschätzung des Erscheinungs- und Leistungsbildes des Soldaten durch den Sachverständigen entspricht auch der des untersuchenden Arztes, der den Soldaten zwar für „stark“, aber nicht für „sehr stark“ alkoholisiert oder gar „sinnlos betrunken“ befunden hat und dem Eindruck der beiden Polizeibeamten, die durch das den hohen BAK-Wert ausweisende Alkomatergebnis überrascht waren, sowie der insoweit nicht bindenden Wertung des Amtsgerichts L. in seinem Strafbefehl.

2. Weiter hat der Soldat dadurch, dass er am 23. Juli 1996 vor dem Amtsgericht – Familiengericht – B. als Zeuge eidlich der Wahrheit zuwider angegeben hat, er sei mit Frau H. nur platonisch befreundet gewesen und könne ausschließen, eine intime Liebesbeziehung mit ihr unterhalten zu haben, vorsätzlich gegen seine Dienstpflicht zu außerdienstlichem Wohlverhalten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG) verstoßen.

…

Da er in allen Anschuldigungspunkten wusste und wollte, was er tat, hat er vorsätzlich gehandelt und insgesamt ein Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG begangen.

3. Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind nach § 58 Abs. 7 i. V. m. § 38 Abs. 1 WDO Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

Dieses Dienstvergehen wiegt sehr schwer.

a) Bereits der außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt kommt erhebliches disziplinares Gewicht zu. Wenn es sich dabei auch um einen rein außerdienstlichen Vorgang handelt, lässt die Art und Weise, wie ein Soldat am Straßenverkehr teilnimmt, Rückschlüsse auf sein Verantwortungsbewusstsein, seine charakterliche Zuverlässigkeit und moralische Integrität zu. Es entspricht daher der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass selbst eine nur fahrlässig begangene außerdienstliche Trunkenheitsfahrt eines Soldaten am Steuer seines privaten Pkw als ein nicht leicht zu neh-

mender Pflichtenverstoß zu werten ist. Wegen der Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer ist sie vielmehr geeignet, die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Soldaten ernsthaft zu beeinträchtigen (vgl. Urteile vom 28. September 1989 – BVerwG 2 WD 7.89 – <BVerwGE 86, 184, 187>; vom 15. Dezember 1989 – BVerwG 2 WD 9.89 – <BVerwGE 86, 236 f.>; vom 23. Juni 1992 – BVerwG 2 WD 16.92 –; vom 12. Oktober 1994 – BVerwG 2 WD 13.94 – und vom 24. September 1996 – BVerwG 2 WD 16.96 –).

Hier kommt erschwerend hinzu, dass sich der Soldat durch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, das wegen einer rund zwei Monate zurückliegenden Fahrt im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit gegen ihn lief, und den daraus resultierenden Entzug seiner Fahrerlaubnis offensichtlich nicht hat beeindrucken lassen. Vielmehr hat er selbst in noch nicht alkoholisiertem Zustand eine Lage geschaffen, in der er – nach dem vorhersehbaren Genuss alkoholischer Getränke auf einem Volksfest – der Versuchung erliegen konnte, mit seinem Pkw heimzufahren. Damit hat er seine charakterliche Unzuverlässigkeit und sein mangelndes Verantwortungsbewusstsein nachgerade unter Beweis gestellt. Da es sich um eine Wiederholungstat handelt, hat die Pflichtwidrigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Senats erhebliches disziplinares Gewicht (vgl. Urteile vom 12. April 1988 – BVerwG 2 WD 52.87 – m. w. N. und vom 24. September 1996 – BVerwG 2 WD 16.96 –), das sich zum Nachteil des Soldaten im Sinne einer Maßnahmeverschärfung auswirken muss, und zwar insbesondere deswegen, weil der Soldat als Vorgesetzter nach § 10 Abs. 1 SG in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben soll. Denn als Vorgesetzter ist er zur Durchführung seiner dienstlichen Aufgaben nicht nur auf seine Befehlsbefugnis, sondern in hohem Maß auch auf das Ansehen und die Autorität angewiesen, die er bei Untergebenen genießt (vgl. Urteil vom 14. November 1996 – BVerwG 2 WD 31.96 – m. w. N. <BVerwGE 113, 19, 23 = Buchholz 235.0, § 34 WDONr. 22 = NJW 1997, 1520 f.>).

Ferner belastet es den Soldaten, dass er sich neben einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung zusätzlich einer vorsätzlichen Unfallflucht schuldig gemacht hat. Entzieht sich ein Soldat durch ein derartiges Fehlverhalten der Verantwortung für einen von ihm angerichteten Schaden, dann lässt er eine so verwerfliche charakterliche Einstellung erkennen, dass sich auch daraus gewichtige Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit und seiner dienstlichen Zuverlässigkeit ergeben können. Ein solches Verhalten zeigt in der Regel eine verantwortungslose Haltung des Kraftfahrers, der sich auf diese Weise nicht nur der Feststellung seiner Person und seiner Beteiligung an dem Unfall, sondern auch den berechtigten Ansprüchen des Geschädigten entziehen will. In der Öffentlichkeit hinterlässt dies einen sehr ungünstigen Eindruck. Der Senat hat daher in ständiger Rechtsprechung das unerlaubte Entfernen eines Soldaten vom Unfallort als ein so schwerwiegendes Dienstvergehen eingestuft, dass es – für sich allein betrachtet – im Regelfall nicht mehr mit einer Gehaltskürzung, sondern mit einem Beförderungsverbot angemessen zu ahnden ist (vgl. Urteile vom 15. Dezember 1989 – BVerwG 2 WD 9.89 – <a. a. O.> m. w. N.; vom 27. Juni 1991 – BVerwG 2 WD 23.91 – <BVerwGE 93, 119, 120 = NZWehrr 1992, 77 = NJW 1992, 1403> m. w. N.; vom 27. Oktober 1993 – BVerwG 2 WD 14.93 – m. w. N. und vom 12. Oktober 1994 – BVerwG 2 WD 13.94 –). Zugunsten des Soldaten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass seine Steuerungsfähigkeit bzw. sein Hemmungsvermögen zur Tatzeit des Unfalls erheblich vermindert war (§ 21 StGB).

b) Der Meineid stellt nach ständiger Rechtsprechung des Senats für einen Staatsbediensteten regelmäßig ein die schwerste gerichtliche Disziplinarmaßnahme erforderndes Dienstvergehen dar, von der nur ausnahmsweise wegen besonderer Milderungsgründe in der Tat abgesehen werden kann (Urteile vom 13. Dezember 1972 – BVerwG 2 WD 30.72 – <BVerwGE 46, 41, 43> m. w. N.; vom 26. Februar 1980 – BVerwG 2 WD 30.79 – und vom 15. Mai 1984 – BVerwG 2 WD 49.83 –). [wird ausgeführt]

Gewichtige Tatmilderungsgründe liegen nicht vor. Sie sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur dann gegeben, wenn die Situation, in der der Soldat versagt hat, von so außergewöhnlichen Besonderheiten gekennzeichnet war, dass ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten von ihm nicht mehr erwartet und daher auch nicht vorausgesetzt werden konnte (vgl. Urteile vom 27. Januar 1987 – BVerwG 2 WD 41.86 – <BVerwGE 83, 278, 281> ; vom 26. März 1996 – BVerwG 2 WD 36.95 – und vom 18. März 1999 – BVerwG 2 WD 30.98 – <BVerwGE 113, 317, 319 = Buchholz 236.1 § 7 SG Nr. 28 = ZBR 1999, 346 = NZWehrr 1999, 211 = NVwZ-RR 1999, 768>). Als solche Besonderheiten sind ein Handeln in einer ausweglos erscheinenden, unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, die auf andere Weise nicht zu beheben war, sowie ein Handeln unter schockartig ausgelöstem psychischen Zwang oder unter Umständen anerkannt worden, die auf eine unbedachte persönlichkeitsfremde Augenblickstat eines ansonsten tadelfreien und im Dienst bewährten Soldaten hindeuten (vgl. Urteile vom 27. Januar 1987 – BVerwG 2 WD 11.86 – <BVerwGE 83, 273, 275> und vom 23. Oktober 1990 – BVerwG 2 WD 40.90 – <BVerwGE 86, 341, 344>).

Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Insbesondere spricht die Tatsache, dass der Soldat bereits zuvor in absolut fahruntüchtigem Zustand am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat, sowie die Tatsache, dass er sich in nicht alkoholisiertem Zustand entschloss, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, mit dem Pkw zu dem Ortsgemeinschaftsfest zu fahren, gegen die Annahme eines unbedachten persönlichkeitsfremden Versagens in einer außergewöhnlichen Lebenssituation. Im Hinblick auf den zweiten Tatvorwurf hat der Soldat durch sein Verhalten geradezu unter Beweis gestellt, dass das Misstrauen des Dienstherrn gegenüber seinen Aussagen und

Angaben, mit denen er im August und September 1997 wiederholt wahrheitswidrige Erklärungen über Antritt und Beendigung des täglichen Dienstes abgegeben hat, völlig berechtigt ist. Diese Vorfälle schließen es aus, in dem Meineid eine persönlichkeitsfremde Entgleisung zu sehen.

Es kann hier auch nicht zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, dass seine Pflichtverletzungen Ausdruck eines Handelns in einer körperlichen oder seelischen Ausnahmesituation waren, das im Einzelfall tatmildernd gewertet werden kann (vgl. Urteile vom 15. Oktober 1986 – BVerwG 2 WD 30.86 –; vom 14. November 1996 – 2 WD 31.96 – <BVerwGE 133, 19, 24 f.> und vom 01. September 1997 – BVerwG 2 WD 13.97 –<BVerwGE 113, 128, 129 ff.>). Zwar war der Soldat infolge seiner Ehescheidung insbesondere durch Fragen des elterlichen Sorgerechts und der familiären Überschuldung psychisch erheblich belastet. Dieser Situation war er jedoch schon seit seiner Ehescheidung im Februar 1995 ausgesetzt, und die finanzielle Anspannung wirkt sogar bis in die Gegenwart nach, so dass von einer Ausnahmesituation nicht die Rede sein kann. [wird ausgeführt] Zur Leistung des Meineids wurde er weder durch familiäre Probleme noch – soweit ersichtlich – durch einen drohenden Verlust seiner Liebesbeziehung veranlasst.

c) Die von ihm in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich erbrachten sehr guten dienstlichen Leistungen, die beiden ihm erteilten förmlichen Anerkennungen, die Verleihung des Ehrenkreuzes der Bundeswehr und die Wertschätzung, die ihm trotz der Tatvorwürfe nach wie vor von seinen Dienstvorgesetzten entgegengebracht wird, stellen Milderungsgründe in der Person dar. Gleichwohl können sie die Ahndung seines Fehlverhaltens der Maßnahmeart nach nicht mildern.

Seine dienstlichen Leistungen rechtfertigen trotz der in der Sonderbeurteilung vom 08. Oktober 2002 ausgewiesenen Steigerung allerdings nicht mehr die Annahme einer – von der Kammer als maßgeblich angesehenen – Nachbewährung. Eine überdurchschnittliche Bewährung über einen längeren Zeitraum vermag zwar – darin liegt die Chance einer langen Verfahrensdauer – nach der Rechtsprechung des Senats unter Umständen in den Folgen der Tat erkennbare Erschwernisgründe auszugleichen (Urteile vom 13. Dezember 1972 – BVerwG 2 WD 30.72 – <BVerwGE 46, 41, 46>; vom 24. Mai 1977 – BVerwG 2 WD 46.76 –; vom 23. Juni 1981 – BVerwG 2 WD 2.81 – <BVerwGE 73, 203, 205>; vom 22. Januar 1986 – BVerwG 2 WD 45.85 – und vom 10. Februar 1988 – BVerwG 2 WD 36.87 –). Indes hat sich der Soldat nicht tadelfrei geführt, wie die Vorfälle in den Monaten August und September 1997 belegen. [wird ausgeführt]

Nach Abwägung aller be- und entlastenden Umstände erforderte das Versagen des Soldaten in beiden Tatkomplexen seines nach Eigenart und Schwere gravierenden Dienstvergehens die disziplinare Höchstmaßnahme, die insbesondere bei Meineid grundsätzlich geboten und angemessen ist.

30. 1. Zur Maßnahmebemessung bei Zugriff eines alkoholkranken Versorgungsfeldwebels auf Material der Bundeswehr [unter Berücksichtigung einer außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt].
2. Alkoholkrankheit als Tatmilderungsgrund.

Bundesverwaltungsgericht,
Urteil vom 28. Oktober 2003
– BVerwG 2 WD 10.03 –

Zum Sachverhalt:

Der Soldat, ein Oberfeldwebel, litt seit Jahren an einer schweren Alkoholkrankheit, die im Laufe der Zeit behandlungsbedürftig geworden war und durch dienstlichen Stress immer weiter verstärkt wurde. Der Schwerpunkt des dem Soldaten vorgeworfenen Verhaltens lag darin, dass er in seiner Eigenschaft als Versorgungsfeldwebel Schlafsäcke des Dienstherrn, die ihm kraft seiner Funktion zur Verwaltung und Verwahrung anvertraut waren, veruntreute, um einem Kameraden beim Abbau von dessen Fehlbeständen an Schlafsäcken zu helfen und um hierdurch eine neue Freundschaft aufzubauen.

Die Truppendienstkammer fand den Soldaten eines Dienstvergehens schuldig und entfernte ihn aus dem Dienstverhältnis. Auf die Berufung des Soldaten änderte der Senat das Urteil der Truppendienstkammer im Ausspruch über die Disziplinarmaßnahme und setzte den Soldaten in den Dienstgrad eines Gefreiten herab.

Aus den Gründen:

Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind nach § 58 Abs. 7 i. V. m. § 38 Abs. 1 WDO Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.

Der Schwerpunkt des Dienstvergehens liegt in der Veruntreuung der drei Schlafsäcke und in dem Missbrauch der Befehlsbefugnis. Die Truppendienstkammer ist hier zu Recht von einem schwerwiegenden Dienstvergehen ausgegangen.

a) Das Dienstvergehen wiegt insbesondere nach seiner Eigenart schwer.

Die „Eigenart und Schwere“ eines Dienstvergehens bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt der Verfehlung, mithin also nach der Bedeutung der verletzten Pflichten. Der Soldat hat hier im Kernbereich seines Aufgabengebietes versagt. Nach der den Senat bindenden rechtlichen Würdigung des Truppendienstgerichts verstieß der Soldat vorsätzlich gegen seine Pflichten zum treuen Dienen (§ 7 SG), zur Fürsorge gegenüber seinen Untergebenen (§ 10 Abs. 3 SG), zur Wahrheit in dienstlichen Angelegenheiten (§ 13 Abs. 1 SG), zur Kameradschaft (§ 12 Satz 2 SG), zur Achtungs- und Vertrauenswahrung im dienstlichen Bereich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG) sowie gegen die Pflicht, Befehle nur zu dienstlichen Zwecken zu erteilen (§ 10 Abs. 4 SG). [wird ausgeführt]

Demgegenüber fällt die durch den Soldaten begangene außerdienstliche Trunkenheitsfahrt weniger gravierend ins Gewicht.

b) Auswirkungen

Zu Lasten des Soldaten wirkt sich aus, dass der Vorfall der Unterschlagung der Schlafsäcke im Bataillon bekannt und darüber geredet wurde, ferner dass die Schlafsäcke insgesamt einen nicht unerheblichen Wert hatten, nämlich jeweils 140 DM. Außerdem musste der Soldat aus seiner Funktion abgelöst werden, konnte also in seinem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter verwendet werden.

Die durch den Soldaten begangene außerdienstliche Trunkenheitsfahrt hatte immerhin zur Folge, dass ihm der Führerschein der Bundeswehr abgenommen werden musste.

c) Maß der Schuld

Den Soldaten belastet im Hinblick auf das Zumessungskriterium „Maß der Schuld", dass er soldatische Kernpflichten vorsätzlich verletzt hat. Nach den den Senat bindenden Feststellungen des Truppendienstgerichts handelte er bezüglich der Unterschlagung der Schlafsäcke und des Missbrauchs der Befehlsbefugnis vorsätzlich. Das Maß der Schuld ist gekennzeichnet durch die Planmäßigkeit seines Handelns, durch Ausnutzen seiner Kenntnisse als Versorgungsfeldwebel, durch mehrfache Manipulationen an Bekleidungsnachweisen und durch den Missbrauch seiner Befehlsbefugnis. Darüber hinaus belastet ihn, dass er auf das Eigentum des Dienstherrn zu einem Zeitpunkt zugriff, als gegen ihn bereits in einem im Juni 2000 eingeleiteten gerichtlichen Disziplinarverfahren ermittelt wurde. Hinzu tritt die fahrlässig begangene außerdienstliche Trunkenheitsfahrt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er zum Zeitpunkt des Dienstvergehens in seiner Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB eingeschränkt oder gar im Sinne des § 20 StGB schuldunfähig war, sind nicht ersichtlich.

Das Maß der Schuld des Soldaten wird jedoch durch außergewöhnliche Umstände, unter denen das Dienstvergehen erfolgte, gemildert.

Die drei „klassischen" Tatmilderungsgründe liegen hier zwar nicht vor.

Jedoch sind in der Berufungshauptverhandlung sonstige außergewöhnliche Besonderheiten erkennbar geworden, wonach ein an normalen Maßstäben orientiertes Verhalten des Soldaten im Tatzeitraum nach den Umständen des Einzelfalles nicht mehr erwartet und vorausgesetzt werden konnte (vgl. zuletzt Urteile vom 01. Juli 2003 BVerwG – 2 WD 51.02 – und vom 18. September 2003 BVerwG – 2 WD 3.03 –). Die vom Senat getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Annahme, dass der Soldat seit Jahren an einer schweren Alkoholkrankheit litt, die im Laufe der Zeit behandlungsbedürftig geworden ist und die, wie ihm nicht widerlegt werden konnte, durch dienstlichen Stress im Tatzeitraum immer weiter verstärkt wurde. Der Senat hat aufgrund des glaubhaften Vorbringens des Soldaten die Überzeugung gewonnen, dass durch die Alkoholkrankheit die privaten und dienstlichen Freundschaften des Soldaten zerstört wurden, und er im Grunde dienstlich und privat isoliert war. Hieraus erklärt sich das Bemühen des Soldaten, seinem Kameraden beim Abbau von Fehlbeständen an Schlafsäcken zu helfen, und hierdurch eine neue Freundschaft aufzubauen. Der Soldat wollte diesem Kameraden gegenüber „Wort halten", weil er, der Soldat, sich „allein gelassen fühlte" und „keine Freunde mehr hatte". Insofern hatte seine Alkoholerkrankung gravierende Auswirkungen auf sein Fehlverhalten. Diese Alkoholkrankheit wurde jedoch zunächst nicht behandelt und bestand auch noch im Tatzeitraum von November 2000 bis März 2001 fort. Er hatte sich zwar einer Entgiftung von März bis Mai 2000 unterzogen, die jedoch erfolglos blieb. Erst als er sich einer weiteren professionellen Entgiftung im Zeitraum vom 06. Dezember bis 21. Dezember 2002 im Bundeswehrkrankenhaus sowie anschließend einer Entwöhnungstherapie unterzog, trat eine deutliche Besserung ein. Dies kam schon in der „Entlassungsdiagnose: Alkoholkrankheit, gegenwärtig abstinent, aber in beschützender Umgebung ICD 10: F 10.21" zum Ausdruck. Seit dem 06. Dezember 2002 hat der Soldat, wie er glaubhaft dargelegt hat, keinen Alkohol mehr zu sich genommen und es offenbar geschafft, seine Alkoholkrankheit zu überwinden. Diese Situation bestand jedoch im Tatzeitraum nicht. Dass der Soldat früher aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe Auswege aus seiner Krankheit hätte finden können, hat der Senat nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen können. Die Situation im dienstlichen Bereich spricht eher dagegen, da er von niemandem Hilfestellung für die Einleitung einer umgehenden professionellen Therapie erhielt. Dies mindert das Maß seiner Schuld am Dienstvergehen deutlich.

Für den Soldaten spricht auch, dass er geständig ist und bislang disziplinar und strafgerichtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Er hat sich über viele Jahre seiner Dienstzeit innerhalb und außerhalb des Dienstes einwandfrei geführt. In früheren Jahren erbrachte er sehr ordentliche dienstliche Leistungen, wie gerade aus der Beurteilung vom Oktober 1998 hervorgeht. In dieser Beurteilung hat er in der gebundenen Beschreibung fünfmal die Wertung „1" und zehnmal die Wertung „2" erzielt. In der Folgezeit ließen seine Leistungen offenbar aufgrund der eingetretenen Erkrankung nach, wie sich aus der Beurteilung vom Juli 1999 ergibt, zwischenzeitlich konnte der Soldat seine Leistungen wieder steigern. Hauptmann S., stellvertretender Kompaniechef des Soldaten von Juni 2001 bis Januar 2002, hat als Leumundszeuge vor dem Truppendienstgericht ausgesagt, der Soldat habe sich vorbildlich von seiner guten Seite gezeigt, in seiner Teileinheit habe es weder bei der Koordinierung des Fahrzeugeinsatzes noch im Bereich Instandsetzung Probleme oder einen Grund zur Beanstandung gegeben. Für den Soldaten spricht ferner, dass er sich zwischenzeitlich mit seiner Krankheitsentwicklung kritisch auseinandersetzt und unter ärztlicher Kontrolle steht. Außerdem sind seine Krankheitseinsicht hervorzuheben – verbunden mit seiner Entscheidung zur Abstinenz sowie das „vorsichtig positive" Therapieergebnis, mit welchem er nach seiner stationären Alkoholentwöhnungstherapie entlassen wurde.

Unter Abwägung aller für und gegen den Soldaten sprechenden Umstände, insbesondere in Würdigung

des Milderungsgrundes in der Tat und der günstigen Persönlichkeitsprognose hielt der Senat die Verhängung der Höchstmaßnahme nicht für erforderlich, allerdings angesichts der Schwere der Verfehlungen auch aus generalpräventiven Gründen eine Dienstgradherabsetzung in den Mannschaftsdienstgrad eines Gefreiten für geboten.

31. 1. Die Anordnung eines Drogenscreenings bei Verdacht eines einmaligen Cannabiskonsums ohne Bezug zum Straßenverkehr ist unverhältnismäßig (Fortsetzung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 28. August 2002 – 2 EO 421/02 – [BA 2003, 329]).

2. Ein positiver Drogenvortest, bei dem über einen Hauttest Hinweise auf einen Kontakt des Betroffenen mit Amphetamin festgestellt wird, rechtfertigt die Anordnung eines Drogenscreenings allein und insbesondere dann nicht, wenn die Untersuchung des sofort entnommenen Blutes negativ ist.

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 03. März 2004 – 2 EO 419/03 –
– 2 E 569/03.We (VG Weimar) –

Zum Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 07. April 2003, mit dem es dem Begehren des Antragstellers nachgekommen ist, im Wege der Abänderung des Beschlusses vom 14. Dezember 2001 die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die mit der Anordnung des Sofortvollzugs versehene Entziehung seiner Fahrerlaubnis wieder herzustellen.

Bei dem Antragsteller, der im Besitz der Fahrerlaubnis der früheren Klassen 1, 2 und KOM ist, wurde im Juni 1998 am Flughafen in M. der Besitz von 0,17 Gramm Marihuana festgestellt. Das deswegen eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Die Antragsgegnerin nahm von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen Abstand.

Am 19. März 2001 wurden bei dem Antragsteller am Grenzübergang W. bei seiner Einreise nach Deutschland im Rahmen einer Kontrolle der Grenzpolizei zwei Drogenvortests durchgeführt. Der Urintest reagierte positiv auf THC, der Hauttest positiv auf Amphetamine. Die Untersuchung der daraufhin an Ort und Stelle durchgeführten Blutentnahme durch das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik E. ergab nach dem Gutachten vom 02. April 2001 keine Anhaltspunkte für die Aufnahme von Cannabisprodukten sowie von Amphetamin „in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Blutentnahme“. Die Staatsanwaltschaft W. stellte das deswegen eingeleitete Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Mit Schreiben vom 06. Juli 2001 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, ein amtsärztliches Gutachten in Form eines Drogenscreenings mit Haaranalyse über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen bis zum 07. September 2001 vorzulegen.

Nachdem sich der Antragsteller weigerte dem nachzukommen, entzog die Antragsgegnerin nach einer Anhörung dem Antragsteller mit Bescheid vom 05. Oktober 2001 die Fahrerlaubnis aller in seinem Besitz befindlichen Klassen und ordnete den Sofortvollzug an. Die Ungeeignetheit des Antragstellers zur Führung von Kraftfahrzeugen sei anzunehmen, da er seiner Verpflichtung zur Klärung von Eignungsbedenken nicht nachgekommen sei.

Gegen diesen ihm am 11. Oktober 2001 zugestellten Bescheid legte der Antragsteller am Montag, dem 12. November 2001, Widerspruch ein.

Gleichzeitig hat er beim Verwaltungsgericht W. beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht W. mit Beschluss vom 14. Dezember 2001 – 2 E 2089/01.We – ab. Seinen dagegen gestellten Antrag auf Zulassung der Beschwerde nahm der Antragsteller zurück.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wies mit Bescheid vom 30. April 2002 den Widerspruch zurück.

Daraufhin erhob der Antragsteller beim Verwaltungsgericht W. Klage (Az.: 2 K 818/02. We), über die bislang nicht entschieden ist. Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts in diesem Klageverfahren erläuterte das Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik E. mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 die Wirksamkeit sowie Leistungsfähigkeit der Drogenvortests und machte Ausführungen zum Verhältnis der Ergebnisse der Vortests zu dem Ergebnis der Blutuntersuchungen.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2003 gewährte das Verwaltungsgericht dem Antragsteller für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe und führte zur Begründung aus, die Klage habe hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Entziehung der Fahrerlaubnis sei aller Voraussicht nach deswegen rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin ohne hinreichenden Verdacht die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet habe. Dies sei mit dem ergänzenden Gutachten vom 16. Dezember 2002 erwiesen.

Am 18. März 2003 hat der Antragsteller erneut um einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht W. nachgesucht. Zur Begründung hat er sich im Wesentlichen auf das Schreiben des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsklinik E. vom 16. Dezember 2002 und die Ausführungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18. Februar 2003 bezogen.

Mit Beschluss vom 07. April 2003 – 2 E 569/03.We – hat das Verwaltungsgericht W. dem Antrag stattgegeben. Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen die Ausführungen aus seinem Beschluss vom 18. Februar 2003 wiederholt.

Am 24. April 2003 hat die Antragsgegnerin gegen diesen ihr am 11. April 2003 zugestellten Beschluss beim Verwaltungsgericht W. Beschwerde erhoben und am 08. Mai 2003 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht begründet. Sie trägt vor, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei rechtmäßig, weil sich der Antragsteller geweigert habe, ein zu Recht angeordnetes Eignungsgutachten vorzulegen. Wegen der positiven Drogenvortests hätten bei dem Antragsteller hinreichende An-

haltspunkte für die Einnahme von Betäubungsmitteln bestanden.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (vgl. §§ 147,146 Abs. 4 VwGO).

Sie ist aber unbegründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem es die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05. November 2001 wiederhergestellt hat, ist nicht abzuändern. Die Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis des Antragstellers liegen nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht vor.

Die Antragsgegnerin wie auch das Verwaltungsgericht sind generell zu Recht davon ausgegangen, dass die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, die die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt, dann angenommen werden kann, wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt (vgl. § 3 Abs. 1 StVG, §§ 46 Abs. 1; 11 Abs. 2 und 8; 14 Fahrerlaubnisverordnung – FeV –).

Dies setzt aber voraus, dass die Behörde eine entsprechende Anordnung zu Recht erlassen konnte. Die Voraussetzungen zur Einholung eines Gutachtens sind im vorliegenden Fall aber wohl nicht erfüllt. Grundsätzlich gilt, dass die Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen kann, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes vorliegt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV).

Es sprach im vorliegenden Fall bereits aufgrund der im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung der Antragsgegnerin bekannten Umstände viel dafür, dass die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens mit den damit verbundenen Eingriffen in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2. Abs. 1 GG den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht wurde.

Bezogen auf den von der Behörde behaupteten Verdacht, der Antragsteller habe Cannabis konsumiert, ergibt sich dies daraus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) der einmalige oder nur gelegentliche Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr nicht als hinreichendes Verdachtselement zu bewerten ist (vgl. im Einzelnen: BVerfG, NJW 2002, S. 2378 <2380>). Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar zu der vor dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung ergangenen Rechtslage ergangen (vgl. § 4 Abs. 1 StVG a. F., § 15b Abs. 2 StVZO a. F.). Sie ist aber nach dem Beschluss des Senats vom 28. August 2002 – 2 EO 421/02 – auf die hier dem Streit zugrunde liegende neue Rechtslage zu übertragen.

Im vorliegenden Fall bestand zu keinem Zeitpunkt der Verdacht, dass der Antragsteller mit Bezug zum Straßenverkehr Cannabis eingenommen hat. So konnte im Jahre 1998 lediglich der Besitz, nicht aber der Konsum von Cannabis beim Antragsteller festgestellt werden.

Die im Zusammenhang mit den Drogenvortests und der Blutuntersuchung bei der Grenzkontrolle im März 2001 zu Tage getretenen Umstände ergaben bezogen auf Cannabis – versteht man das erste Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 02. April 2001 im Sinne der Antragsgegnerin – allenfalls einen Hinweis auf einen einmaligen Haschischkonsum, der zudem nicht in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Blutentnahme und deshalb mit der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr stand. Unter diesen Umständen war die Anordnung mithin nach der oben genannten Rechtsprechung – auch ohne Berücksichtigung der ergänzenden Stellungnahme des Instituts für Rechtsmedizin – bereits unverhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Bezogen auf den von der Antragsgegnerin behaupteten Verdacht, der Antragsteller habe Amphetamin eingenommen, folgt die Unverhältnismäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Maßnahme aus folgenden Erwägungen:

Der Antragsgegnerin war bekannt, dass sich dieser Verdacht allein aus dem bei der Grenzkontrolle im März 2001 vorgenommenen Hauttest ergeben konnte. Anders als bei dem auf den Nachweis von Cannabiskonsum gerichteten Urintest werden jedoch bei diesem Test – auch für den Laien und deshalb erst recht für eine Fachbehörde, wie die Fahrerlaubnisbehörde der Antragsgegnerin, erkennbar – nicht nur Betäubungsmittelrückstände in körpereigenen Ausscheidungen erfasst, sondern werden auch andere, von außen auf die Hautoberfläche gelangte Stoffe nachgewiesen. Letzterer Umstand begründet daher nur den einfachen Verdacht des Kontakts mit solchen Stoffen. Bei dieser Ausgangslage konnte der hinreichende Verdacht auf die Einnahme von Amphetamin nur durch eine positive Blutuntersuchung begründet werden. Im vorliegenden Fall war die Blutuntersuchung aber negativ. Ein hinreichender Verdacht, dass der Antragsteller Amphetamin eingenommen hat, lag vor der Anordnung des Drogenscreenings nicht vor.

Selbst wenn die Behörde aus dem Ergebnis des Hauttests erste Hinweise auf den Konsum von Amphetamin hätte entnehmen können, so musste sie jedoch in Wahrnehmung ihrer Aufklärungspflicht unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor einer das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers berührenden Maßnahme das untersuchende Institut zu einer ergänzenden Stellungnahme auffordern. In diesem Falle hätte sich – wie das Schreiben des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsklinik E. vom 16. Dezember 2002 zeigt – ergeben, dass gerade wegen der Besonderheiten des Hauttests nur eine positive Blutuntersuchung den von der Antragsgegnerin behaupteten Verdacht des Amphetaminkonsums begründet hätte. Dann hätte sich schon im Verwaltungsverfahren und nicht erst im Klageverfahren ergeben, dass im vorliegenden Fall „in der Gesamt-

sicht keinerlei begründeter Verdacht auf eine Betäubungsmittelaufnahme“ bestand. Dies hat die Behörde pflichtwidrig unterlassen und damit unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein gegenüber der Anordnung eines Drogenscreenings milderes Mittel nicht genutzt.

Spricht daher hier wohl mehr für die Rechtswidrigkeit der Anordnung und ist dann auch wohl die darauf aufbauende Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis zu verneinen, so ist dem vorliegenden Rechtsschutzantrag nicht der Erfolg zu versagen.

Dies entspricht auch dem Ergebnis einer allgemeinen Interessensabwägung. Zwar kann für den Entzug der Fahrerlaubnis grundsätzlich die ansonsten bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Straßenverkehrs, insbesondere der Schutz von Leib und Leben unbeteiligter Dritter, streiten. Jedoch lassen sich solche Gefahren im vorliegenden Fall gerade nicht feststellen. Zwar gibt es – anders als bei den Amphetaminen – gewisse Anhaltspunkte auf einen einmaligen Cannabiskonsum des Antragstellers im März 2001. Es fehlen aber Hinweise dafür, aus diesem Umstand auf das ständige Vorhandensein fahreignungsrelevanter körperlich-geistiger Leistungsdefizite zu schließen. Ein einmaliger Cannabiskonsum rechtfertigt auch nicht den Schluss, dass der Antragsteller entweder nicht in der Lage oder nicht willens ist, zuverlässig zwischen dem Drogenkonsum und der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen. Ergänzende Anhaltspunkte etwa derart, dass der Antragsteller unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt oder über einen längeren Zeitraum erheblichen Drogenmissbrauch geübt hat oder einer der besonders gefährdeten Personengruppen angehört, sind nicht ersichtlich und von der Antragsgegnerin nicht ermittelt worden.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsreferat des Oberverwaltungsgerichts Thüringen)

32. 1. Wird bei einem Verkehrsteilnehmer unmittelbar nach der Fahrt ein THC-Wert von 10,5 ng/ml festgestellt, ist der Schluss auf mangelndes Trennvermögen bei gelegentlichem Cannabiskonsum zulässig (im Anschluss an das OVG Niedersachen, Beschluss vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 – [BA 2004, 183]).

2. Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, ein Drogenscreening beizubringen, ist auch unter der Geltung der Fahrerlaubnis-Verordnung kein Verwaltungsakt (im Anschluss an das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 – [BA 2001, 474]).

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 11. Mai 2004 – 2 EO 190/04 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Inhaber der Fahrerlaubnisse der Klassen B, M und L.

Im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle am 11. Juli 2003 in N. entstand der Verdacht, dass der Antragsteller Drogen konsumiert hat. Der bei ihm durchgeführte Drogenvortest war positiv. Eine von der Polizei umgehend angeordnete Blutentnahme ergab nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der J.-L.-Universität G. vom 15. Juli 2003, dass der Antragsteller Cannabis-Produkte konsumiert hatte. Im Zeitpunkt der Blutentnahme wurde ein Wert von 111 ng THC-Carbonsäure/ml festgestellt. Das Gutachten weist darauf hin, dass bei einer THC-Carbonsäure-Konzentration von 111 ng/ml von einem dauernden oder gewohnheitsmäßigen Genuss von Cannabisprodukten ausgegangen werden könne.

Nach der Mitteilung des Polizeipräsidiums N., dass der Antragsteller ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung von berauschenden Mitteln geführt habe, forderte der Antragsgegner mit Schreiben vom 19. August 2003 den Antragsteller auf, sich einem Drogenscreening zu unterziehen und ein Gutachten eines Arztes oder einer Begutachtungsstelle über die Frage vorzulegen, ob er regel- oder gewohnheitsmäßig Betäubungsmittel konsumiere. Der Antragsteller wurde dabei belehrt, dass aus der Verweigerung der Untersuchung oder einer nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens darauf geschlossen werden könne, dass er nicht geeignet sei, ein Kraftfahrzeug zu führen, und deshalb die Fahrerlaubnis entzogen werden müsse.

Nachdem der Antragsteller unter dem 25. August 2003 die DEKRA-Niederlassung in S. als Begutachtungsstelle benannt hatte, übersandte der Antragsgegner den Vorgang an diese mit der Bitte gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob der Antragsteller Betäubungsmittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe einnehme, die die Fahreignung in Frage stellen, und ob von einem regel- oder gewohnheitsmäßigen Konsum auszugehen sei.

Der Antragsteller weigerte sich trotz nochmaliger Aufforderung des Antragsgegners, das von der benannten Stelle angefertigte Gutachten vorzulegen, und übersandte stattdessen mit Schreiben vom 17. November 2003 den hinsichtlich Cannabis negativen Laborbefund des Laborarztes Dr. S. an den Antragsgegner.

Der Antragsgegner entzog daraufhin nach einer Anhörung mit Bescheid vom 25. November 2003 die Fahrerlaubnis aller in seinem Besitz befindlichen Klassen und ordnete den Sofortvollzug an. Die Ungeeignetheit des Antragstellers zur Führung von Kraftfahrzeugen sei anzunehmen, da er seiner Verpflichtung zur Klärung von Eignungsbedenken nicht nachgekommen sei.

Dagegen erhob der Antragsteller, der Anfang Dezember 2003 seinen Führerschein abgegeben hatte, am 15. Dezember 2003 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Am selben Tag hat er beim Verwaltungsgericht Meiningen um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Mit Beschluss vom 8. März 2004 – 2 E 1055/03.Me – hat das Verwaltungsgericht Meiningen den Antrag des Antragstellers abgelehnt. Zur Begründung hat es aus-

geführt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei hinreichend begründet. Der angefochtene Bescheid sei bei summarischer Prüfung rechtmäßig. Bereits die Feststellungen des rechtsmedizinischen Gutachtens aus Anlass einer Verkehrskontrolle hätten die Entziehung der Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung gerechtfertigt. Denn danach stehe fest, dass er gelegentlich Cannabis konsumiere und hiervon das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht trennen könne. Die Fahruntauglichkeit des Antragstellers habe auch deshalb festgestellt werden können, weil er seiner Mitwirkungspflicht, nämlich das geforderte Drogenscreening vorzulegen, nicht nachgekommen sei. Eine solche Anordnung sei bei dem festgestellten regelmäßigen Konsum von Cannabis gerechtfertigt. Nach summarischer Überprüfung erweise sich die Anordnung des Drogenscreenings daher nicht als unverhältnismäßig. Die Entscheidung sei auch nicht ermessensfehlerhaft, weil der Antragsteller insbesondere seine Zweifel an der ordnungsgemäßen Begutachtung nicht mitgeteilt habe und der vorgelegte ärztliche Befund die gestellten Fragen nicht beantworte. Am 22. März 2004 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss beim Verwaltungsgericht Meiningen Beschwerde erhoben.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (vgl. §§ 147,146 Abs. 4 VwGO).

Sie ist aber unbegründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem es den Antrag des Antragstellers abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. November 2003 wiederherzustellen, ist nicht abzuändern. Die Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis des Antragstellers liegen nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage wohl vor.

Gegenstand der Prüfung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts durch den Senat sind nach neuem Recht nur die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F.). Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall zwar in Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts ordnungsgemäß dargelegt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtswidrig sein könnte. Damit hat er die tragenden Gründe des erstinstanzlichen Beschlusses in der Sache aber nicht in Frage zu stellen vermocht.

Bei der Prüfung der Begründetheit des Antrags ist das Verwaltungsgericht erkennbar von den zutreffenden Maßstäben ausgegangen:

Sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage haben regelmäßig aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO). Die Behörde kann jedoch ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs dadurch beseitigen, dass sie die sofortige Vollziehung einer Verfügung anordnet. Sie ist zu einer solchen Anordnung nur berechtigt, wenn die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten erscheint.

Die vom Antragsteller erhobene Rüge, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass der Antragsgegner die auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnete sofortige Vollziehung des Fahrerlaubnisentzugs nur unzureichend begründet habe, trifft nicht zu.

Insoweit hat das Verwaltungsgericht nämlich nur zu prüfen, ob die Behörde vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung ihre Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden Interessen des Betroffenen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht nur formelhaft, sondern auf den konkreten Fall bezogen begründet hat.

Dies hat der Antragsgegner im Bescheid vom 25. November 2003 getan. Er hat nicht nur ein besonderes Vollzugsinteresse, nämlich den Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer als Allgemeinheit vor Nachteilen an Eigentum, Leib und Leben dargetan, sondern die öffentlichen Interessen auch mit den privaten Interessen des Antragstellers, weiterhin von der Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können, abgewogen. Hinzu kommt, dass dann, wenn sich – wie hier – nach Ansicht der Verwaltungsbehörde jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, dieser Umstand es in aller Regel rechtfertigt, die Verfügung zur Entziehung der Fahrerlaubnis für sofort vollziehbar zu erklären, um den ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen (vgl. Senatsbeschlüsse vom 22. November 2002 – 2 EO 588/02 – und vom 26. Februar 2002 – 2 EO 375/01 –; SächsOVG, Beschluss vom 23. Februar 1993, LKV 1994, 224).

Eine ähnliche Interessenabwägung wie die Verwaltungsbehörde hat das Gericht anzustellen, wenn es im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung angerufen wird (vgl. § 80 Abs. 5 VwGO). Einem solchen (vorläufigen) Rechtsschutzantrag ist stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, offensichtlich rechtswidrig ist. In einem solchen Fall kann regelmäßig kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung bestehen. Dagegen ist der Rechtsschutzantrag grundsätzlich abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Sind die Erfolgsaussichten dagegen offen, hat das Gericht eine eigenständige, sorgsame Abwägung aller in Streit stehender Interessen vorzunehmen und zu prüfen, welchem Interesse für die Dauer der Hauptsacheverfahren der Vorrang gebührt.

Die im Rahmen einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage führt hier – anders als der Antragsteller meint – zu der Feststellung, dass die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis offensichtlich rechtmäßig ist.

Zu Recht geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass schon die Ergebnisse der unmittelbar nach der Verkehrskontrolle entnommenen Blutprobe die Entziehung der Fahrerlaubnis auch ohne gutachterliche Prüfung der Fahreignung gerechtfertigt hätte. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV hat die

Fahrerlaubnisbehörde nämlich die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.2.2 i. V. m. der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur FeV ist ein Kraftfahrer, der gelegentlich Cannabis einnimmt, im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn der Kraftfahrer nicht zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs unterscheiden kann, er also trotz Cannabiskonsums am Straßenverkehr teilnimmt.

Dabei kann im vorliegenden Fall dahin stehen, ob – anders als in dem vorliegenden Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts der J.-L.-Universität G. angenommen – dem Antragsteller nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand eine regelmäßige Einnahme von Cannabis nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV vorgeworfen werden kann, bei der eine Prüfung der „Trennfähigkeit" im obigen Sinne unterbleibt. Insoweit wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung unter Auseinandersetzung mit neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen teilweise die Auffassung vertreten, dass auf regelmäßigen Cannabiskonsum bei kurzfristig erfolgenden Blutuntersuchungen nicht schon bei einem THC-Carbonsäurewert ab 75 Nanogramm pro Milliliter, sondern erst ab 150 Nanogramm pro Milliliter geschlossen werden könne (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 –, NVwZ-RR 2003, 899, 900; im Einzelnen: Geiger, Harald: Aktuelle Probleme des Fahrerlaubnisrechts unter besonderer Berücksichtigung von Alkohol- und Drogenauffälligkeit, VBlBW. 2004, 1, 5 m. w. N.). Beim Antragsteller wurde jedoch „nur" ein THC-Carbonsäurewert von 111 Nanogramm pro Milliliter festgestellt.

Jedenfalls liegt beim Antragsteller gelegentlicher Cannabiskonsum und fehlende Trennung zwischen Konsum und Führen eines Kraftfahrzeuges vor. Das ergibt sich aus dem festgestellten THC-Wert von 10,5 ng/ml in Verbindung mit der Stellungnahme des rechtsmedizinischen Instituts der J.-L.-Universität.

Dieser Wert liegt deutlich über dem zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission am 20. November 2002 festgesetzten Grenzwert von 1,0 ng/ml (vgl. dazu auch Weibrecht, Blutalkohol 2003, 130, 135), der die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit rechtfertigt.

Die Behauptung des Antragstellers, der Cannabiskonsum habe weit vor der Blutentnahme gelegen, ist daher als Schutzbehauptung zu werten. Vielmehr muss aufgrund der festgestellten Werte die Aufnahme einer wirksamen Cannabisdosis zeitnah zu seiner Teilnahme am Straßenverkehr stattgefunden haben, zumal bei normalem Konsum (die wirksame Einzeldosis liegt bei 15 mg THC, die als Konsumeinheit bezeichnet wird) davon auszugehen ist, dass THC regelmäßig nur bis zu 6 Stunden nach dem Konsum im Blut nachgewiesen werden kann (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., m. w. N.).

Diese Ausführungen zeigen im Übrigen auch, dass der unter Bezugnahme auf die Laboruntersuchung des Laborarztes Dr. S. erhobene Einwand des Antragstellers, im September 2003 – also zwei Monate nach der Drogenfahrt – sei bei ihm im Blut kein Cannabisabbauprodukt mehr nachzuweisen gewesen, völlig neben der Sache liegt. Wegen der zeitlich beschränkten Nachweisbarkeit im Blut wäre jedenfalls der negative Befund einer Haaranalyse aussagekräftiger gewesen. Der weitere Einwand, die Blutprobe vom Juli 2003 stamme nicht von ihm, ist unsubstantiiert und nicht glaubhaft gemacht.

In Fällen der vorliegenden Art hätte demnach grundsätzlich von der Anordnung eines weiteren Gutachtens nach § 11 Abs. 7 FeV abgesehen werden können (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. März 2003 – 10 S 323/03 –, DAR 2003, 236 [= BA 2003, 335]; Geiger, a. a. O.). Denn der Antragsteller hat bereits durch sein Verhalten gezeigt, dass er keine Trennungsfähigkeit zwischen seinem Cannabiskonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr besitzt.

Anders als der Antragsteller meint, begegnet die Fahrerlaubnisentziehung auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, etwa aus dem Gesichtspunkt der fahrerlaubnisrechtlichen Ungleichbehandlung von Alkohol- und Cannabismissbrauch.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) der einmalige oder nur gelegentliche Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr nach den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht als hinreichendes Verdachtselement zu bewerten, der die Anordnung eines ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigt (vgl. im Einzelnen: BVerfG, NJW 2002, S. 2378 <2380>). Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar zu der vor dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung ergangenen Rechtslage ergangen (vgl. § 4 Abs. 1 StVG a. F., § 15b Abs. 2 StVZO a. F.). Sie ist aber nach dem Beschluss des Senats vom 28. August 2002 – 2 EO 421/02 – [BA 2003, 329] auf die hier dem Streit zugrunde liegende neue Rechtslage zu übertragen. In der genannten Entscheidung geht das Bundesverfassungsgericht aber auch davon aus, dass die Fahrtüchtigkeit einer Person im akuten Cannabisrausch und während der Dauer einer mehrstündigen Abklingphase aufgehoben ist. Es nimmt ferner an, dass charakterlich-sittliche Mängel einen verfassungsrechtlich tragfähigen Anlass zur Entziehung der Fahrerlaubnis darstellen. Solche Mängel seien gegeben, wenn der Betreffende bereit sei, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen. Ausdruck eines Mangels dieser Art sei es, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden dro-

genkonsumbedingten Fahruntüchtigkeit nicht bereit sei, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (unzureichende Trennungsbereitschaft; a. a. O. S. 2380 o. l.). Daneben könne der über einen längeren Zeitraum geübte erhebliche Cannabiskonsum zu einer dauerhaften fahreignungsrelevanten Absenkung der geistig-körperlichen Leistungsfähigkeit des Konsumenten nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund sind – anders als das Beschwerdevorbringen meint – sowohl die gesetzlichen Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung als auch Maßnahmen im Einzelfall sachlich gerechtfertigt, um Kraftfahrer, die wegen ihres Cannabiskonsums für die Teilnahme am Straßenverkehr ungeeignet sind, „aus dem Verkehr" zu ziehen.

Selbst wenn man die mangelnde Trennungsfähigkeit des Antragstellers zwischen seinem Cannabiskonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr nicht bereits in der Drogenfahrt am 11. Juli 2003 sehen wollte, wäre die Entziehung der Fahrerlaubnis bei summarischer Prüfung auch deshalb gerechtfertigt, weil sich der Antragsteller weigerte, der Fahrerlaubnisbehörde das von ihm geforderte Gutachten fristgerecht vorzulegen (vgl. § 3 Abs. 1 StVG, §§ 46 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 8, 14 FeV).

Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang meint, sein Widerspruch gegen die Aufforderung vom 19. August 2003, ein ärztliches Gutachten beizubringen, habe wegen dessen aufschiebender Wirkung seine Rechtspflicht zur Vorlage des Gutachtens aufgehoben und seine Weigerung könne deshalb nicht zur Grundlage der Fahrerlaubnisentziehung gemacht werden, verkennt er den Rechtscharakter einer solchen Anordnung. In der Recht–sprechung ist die Frage nämlich auch für die Rechtslage unter der Geltung der Fahrerlaubnis-Verordnung grundsätzlich geklärt, dass die Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder – wie hier – ein Drogenscreening beizubringen, kein Verwaltungsakt ist (vgl. OVG NordrheinWestfalen, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 19 B 1757/00 –, NJW 2001, 3427 [= BA 2001, 474]).

Die in Rede stehende Anordnung erfüllt nämlich nicht das nach § 35 ThürVwVfG für einen Verwaltungsakt konstitutive Merkmal der Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung; dieses ist nur erfüllt, wenn durch eine behördliche Maßnahme ein Lebenssachverhalt einseitig durch Setzen einer Rechtsfolge verbindlich gestaltet wird, in dem Rechte oder Pflichten bzw. ein Rechtsstatus unmittelbar begründet, aufgehoben, geändert oder festgestellt bzw. verneint werden, und insofern eine „Entscheidung in der Sache" (vgl. § 46 ThürVwVfG) getroffen wird. Die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens dient nach dem ausdrücklichen Wortlaut in § 11 Abs. 2 und 3, 13 und 14 FeV aber nur „zur Vorbereitung" von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen bzw. – in Verbindung mit § 46 Abs. 3 FeV – über die Entziehung der Fahrerlaubnis. Nach den genannten Vorschriften sowie § 2 Abs. 7 und 8, § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG ist sie darauf gerichtet, aufgrund bekannt gewordener Tatsachen begründete Bedenken gegen die Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers oder -inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären. Die an einen Fahrerlaubnisinhaber gerichtete Anordnung ist nach ihrem so bestimmten Zweck lediglich eine vorbereitende Maßnahme, die der Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die später zu treffende Sachentscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis dient. Dies war in der ständigen Rechtsprechung zu § 15b Abs. 2 StVZO a. F. anerkannt (vgl. BVerwG, Urteile vom 28. November 1969 – VII C 18.69 –, BVerwGE 34, 248, 249 ff.; vom 15. Dezember 1989 – 7 C 52.88 –, Buchholz 442.10, § 4 StVG Nr. 87, und vom 27. September 1995 – 11 C 34.94 –, Buchholz 442.16, § 15b StVZO Nr. 24 [= BA 1996, 107]). Daran, dass die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens kein (selbstständig anfechtbarer) Verwaltungsakt ist, hat sich durch die einschlägigen Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung nichts geändert (vgl. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage, § 11 FeV Rdnr. 26, und § 46 FeV Rdnr. 5; amtliche Begründung zur Fahrerlaubnis-Verordnung, veröffentlicht im VkBl. 1998, 1049 ff., 1068). Soweit in § 11 Abs. 6 Sätze 2 und 3 FeV zum Inhalt der Anordnung bestimmt ist, dass die Behörde dem Betroffenen mitteilt, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung „zu unterziehen" und das Gutachten „beizubringen hat" und die Fahrerlaubnisbehörde darüber „zu unterrichten hat", welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat, werden nicht durch die Anordnung – im Sinne einer Regelung – unmittelbar selbstständige Handlungspflichten des Betroffenen begründet. Nach dem Wortlaut des Satzes 2, dass nämlich dem Betroffenen das Vorstehende „mitgeteilt" wird, ist nicht schon ersichtlich, dass insofern eigenständig durch die Anordnung die Pflicht des Betroffenen, sich der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen, erzeugt werden soll. Vielmehr wird eine entsprechende Pflicht allgemein vorausgesetzt. Nichts anderes gilt für das von der erstgenannten Pflicht abhängige Gebot, die Behörde über die beauftragte Stelle zu unterrichten. Diese – in den vorstehend bezeichneten Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vorausgesetzte und ausgestaltete – Pflicht knüpft an die Eignung des Betroffenen als gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung und das Behaltendürfen der Fahrerlaubnis an, nämlich daran, dass der Fahrerlaubnisbewerber bzw. -inhaber die zum Führen von Kraftfahrzeugen notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen muss (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4, § 3 Abs. 1 StVG, § 11 Abs. 1, § 46 Abs. 1 FeV); sie hat, da die Eignung als Persönlichkeitsmerkmal individuellkonkret naturgemäß nicht ohne die Mitwirkung des Betroffenen geprüft werden kann, ihre Grundlage in der allgemeinen Pflicht des Betroffenen, an der Aufklärung des für die Prüfung der Eignung erheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Bei Zweifeln an der Eignung hat dieser das Seinige zur Klärung dieser Zweifel beizutragen. Die Anordnung, ein Gutachten beizu-

bringen, konkretisiert mit ihrem in § 11 Abs. 6 FeV bestimmten Inhalt lediglich diese allgemeine Mitwirkungspflicht zum Zwecke der vorbereitenden Sachverhaltsaufklärung. Schließlich ist die hier in Rede stehende Anordnung, auch nicht deshalb eine (selbstständig anfechtbare) Regelung, weil die Anordnung verbunden mit der Ankündigung der Rechtsfolge der Fahrerlaubnisentziehung für den Fall der Weigerung, bereits einen Eingriff in das grundrechtlich (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92 –, BVerfGE 89, 69, 84 [= BA 1993, 358]). Die Bejahung des Eingriffscharakters einer Maßnahme hat nämlich nicht notwendig zur Folge, dass diese auch Regelungscharakter hat, was – wie ausgeführt – hier zu verneinen ist. Denn ein Grundrechtseingriff setzt nicht eine finale, unmittelbare oder rechtliche Einwirkung auf den grundrechtlichen Schutzbereich voraus, er kann vielmehr auch bei mittelbarer oder nur faktischer Einwirkung vorliegen. Der mit Blick auf den Grundrechtseingriff gebotene Rechtsschutz erfordert nicht, dass die in den Schutzbereich einwirkende staatliche Maßnahme selbstständig der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann; dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung nicht zugrunde gelegt.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsreferat des Oberverwaltungsgerichts)

33. Wird bei einer im unmittelbaren Anschluss an eine Autofahrt beim Fahrer entnommenen Blutprobe eine geringere THC-Konzentration als 2 ng/ml festgestellt, so ist bei summarischer Prüfung das unzureichende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung als belegt anzusehen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 15. November 2004 – 10 S 2194/04 – – 10 K 2454/04 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Aus den in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich, dass abweichend von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung des Landratsamtes O. vom 03. 06. 2004, mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen A1, B, M und L entzogen worden ist, dem Interesse des Antragstellers vorgeht, vom Vollzug dieser Verfügung vor einer endgültigen Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Das besondere öffentliche Interesse an der – mit ausreichender schriftlicher Begründung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) angeordneten – sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung wird durch die bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehende hohe Wahrscheinlichkeit begründet, dass dem Antragsteller die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderliche körperliche und geistige Eignung fehlt und somit ernstlich zu befürchten ist, er werde bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung.

Anders als das Verwaltungsgericht ist der Senat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verfügung des Landratsamtes vom 03. 06. 2004 keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese zu entziehen, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen dürfte das Landratsamt zu Recht angenommen haben. Nach Nr. 9.2.2 i. V. m. Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist ein Kraftfahrer, der gelegentlich Cannabis einnimmt, im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn keine Trennung zwischen Konsum und Fahren erfolgt oder wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen oder eine Störung der Persönlichkeit oder ein Kontrollverlust vorliegt. Gemessen hieran kann die Einschätzung des Landratsamtes, der Antragsteller sei im Sinne von § 46 Abs. 1 FeV ungeeignet, nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen Prüfung nicht beanstandet werden. Denn der Antragsteller konsumiert gelegentlich Cannabis (1) und verfügt nicht über das erforderliche Vermögen, zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen (2).

1) Zunächst geht der Senat davon aus, dass der Antragsteller im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung gelegentlich Cannabis konsumiert und die zugestandene und auch später nicht bestrittene Einnahme am 05. 03. 2004 kein singuläres Ereignis darstellt. Nach dem Vermerk der Verkehrspolizeiinspektion E. vom 06. 03. 2004 hat der Antragsteller gegenüber dem Polizeihauptkommissar G. eingeräumt, am 05. 03. sowie am 04. 03. 2004 jeweils einen Joint mitgeraucht zu haben. Der Senat hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieses Aktenvermerks in Bezug auf die Angaben des Antragstellers zur Häufigkeit seines Cannabiskonsums zu zweifeln. Zwar hat der Antragsteller nach Bekanntgabe der Entziehungsverfügung vom 03. 06. 2004 diese Angaben im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 15. 06. 2004 bestreiten lassen. Dieses Vorbringen ist aber unsubstantiiert geblieben. Für das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist insbesondere deshalb von der Richtigkeit

des Aktenvermerks auszugehen, weil hinsichtlich der Unvoreingenommenheit des Polizeibeamten G. gegenüber dem Antragsteller keine Zweifel bestehen.

2) Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus dem Geschehen vom 06. 03. 2004 auch der Nachweis des unzureichenden Vermögens des Antragstellers, im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr zu trennen.

a) Hinsichtlich der Frage, bei welcher Konzentration der psychoaktiven Substanz D9-Tetrahydrocannabinol (THC) im Serum eines Fahrzeugführers dessen Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung auf die Aussagen in dem vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten von Prof. Dr. Krüger vom 15. 08. 2001 [= BA 2002, 336] verwiesen (vgl. Senatsbeschl. v. 22. 09. 2003 – 10 S 1537/04 –; v. 08. 10. 2003 – 10 S 842/03 –; v. 03. 11. 2003 – 10 S 2281/03 –; v. 19. 01. 2004 – 10 S 1495/03 –; v. 15. 04. 2004 – 10 S 107/04 –; v. 10. 05. 2004 – 10 S 427/04 –, DAR 2004, 604; v. 02. 06. 2004 – 10 S 1880/03 –). Dort wird unter Auswertung von mehreren wissenschaftlichen Studien ausgeführt, dass bei THC-Konzentrationen über 2 ng/ml eine Risikoerhöhung eintritt (vgl. auch Berghaus/Schulz/Szegedi, in: Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, S. 87). Die genannten Senatsentscheidungen betrafen aber sämtlich Fälle, bei denen die konkret festgestellte THC-Konzentration den Wert von 2 ng/ml weit überstieg. Der Senat hat aber auch regelmäßig darauf hingewiesen, im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 24a Abs. 2 StVG) werde darüber hinaus davon ausgegangen, dass bereits bei einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml ein zeitnaher Cannabiskonsum mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gegeben sei (vgl. Beschluss der Grenzwertkommission zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20. 11. 2002 zu den in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Substanzen; Weitbrecht, Blutalkohol 2003, 130, 135). Der Schluss vom Nachweis der jeweiligen Substanz auf die Beeinträchtigung der Fahrsicherheit ist dabei durch Wortlaut und Systematik des § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVG vorgegeben (Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. 13/3764 sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 13/8979).

Hinsichtlich des Antragstellers ist ohnehin davon auszugehen, dass die Konzentration von THC in seinem Blut zu dem für die Beurteilung des Trennungsvermögens maßgeblichen Zeitpunkt der Autofahrt am Morgen des 06. 03. 2004 (bis 2.30 Uhr) höher war als der im Untersuchungsbericht vom 03. 05. 2004 genannte Wert von 1,4 ng/ml. Nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Forschung ist zwar in Bezug auf THC eine exakte Rückrechnung vergleichbar der Vorgehensweise bei der Bestimmung der Blutalkohol-Konzentration (z. B. BGH, Beschl. v. 17. 11. 1999 – 3 StR 4338/99 –, Blutalkohol 2000, 188) wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen dem psychoaktiv wirkenden Stoff THC und seinen Metaboliten nicht möglich (Drasch/v. Meyer/Roider/Jägerhuber, Blutalkohol 2003, 269, 285). Aus den Erkenntnissen der medizinischen Forschung über die Wirkungsweise und den Abbauprozess der psychoaktiv wirkenden Substanz THC ist aber allgemein bekannt, dass diese im Körper nach der Einnahme rasch abgebaut wird und die THC-Konzentration dementsprechend schnell absinkt (vgl. Iten, Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, 2001, S. 101, 104 ff.; Sticht/ Käferstein, in: Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, S. 7 f., Angaben zum Verlauf der THC-Konzentration in Abhängigkeit von der Form der Aufnahme – oral oder durch Rauchen). Wegen des zeitlichen Abstands zwischen dem Ende der Autofahrt (2.30 Uhr) und der Blutentnahme (3.01 Uhr) ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Autofahrt am Morgen des 06. 03. 2004, deren Beginn nicht bekannt ist, THC im Blut des Antragstellers noch mit einer Konzentration von 2 ng/ml vorhanden war.

b) Ob die Konzentration von THC im Blut des Antragstellers zum Zeitpunkt der Autofahrt tatsächlich noch den Wert von 2 ng/ml erreichte, kann für die Frage des ausreichenden Trennungsvermögens zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs bei summarischer Prüfung jedoch dahingestellt bleiben. Selbst wenn angenommen wird, dass THC im Blut eines Autofahrers unterhalb einer bestimmten Konzentration die fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Konsumenten nicht beeinträchtigt, ist durch den – mit einer im unmittelbaren Anschluss an eine Autofahrt entnommenen Blutprobe erbrachten – Nachweis von THC im Blut das unzureichende Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung auch dann als belegt anzusehen, wenn für THC eine geringere Konzentration als 2 ng/ml festgestellt wird.

Die unzureichende Bereitschaft, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenbedingten Fahruntüchtigkeit abzusehen, ist dem Bereich der charakterlich-sittlichen Mängel zuzuordnen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362]). Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann (vgl. Senatsbeschl. v. 27. 11. 2003 – 10 S 1789/03 –; v. 01. 12. 2003 – 10 S 1958/03 –; v. 18. 12. 2003 – 10 S 2672/03 –).

Ein Fahrerlaubnisinhaber, bei dem in einer im Anschluss an eine Autofahrt entnommenen Blutprobe THC festgestellt wird, hat nach einem bewussten Konsum von Cannabis ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er, wie gerade das Ergebnis der Blutprobe beweist, nicht sicher sein konnte, dass in seinem Blut die psychoaktiv wirkende Substanz THC nicht mehr vorhanden ist. Damit hat sich dieser Fahrerlaubnisinhaber

als charakterlich ungeeignet erwiesen, weil er bei der Fahrt das Risiko eingegangen ist, dass seine Fahreignung noch durch den Konsum von Cannabis beeinträchtigt ist. Er kann auch nicht geltend machen, er könne die Wirkungen seines Cannabiskonsums so genau ein- und abschätzen, dass er nur dann ein Auto führe, wenn die Konzentration von THC unter die für die fahreignungsrelevanten Eigenschaften maßgebliche Konzentrationsgrenze gefallen sei. Denn wie oben dargelegt, ist eine exakte Berechnung der im Blut noch vorhandenen Konzentration von THC nicht möglich. Dem Konsumenten ist damit eine Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Konzentration von THC in seinem Blut einen bestimmten Wert unterschreitet, erst recht nicht möglich. Damit dürfte aber belegt sein, dass er nicht gewährleisten kann, dass seine Teilnahme am Straßenverkehr nach gelegentlichem Konsum von Cannabis unter keinen denkbaren Umständen die hochrangigen Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer gefährden kann.

Ist von einem gelegentlichen Cannabiskonsum auszugehen und fehlt dem Betreffenden auch das erforderliche Trennungsvermögen, begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass das Landratsamt dem Antragsteller die Fahrerlaubnis unmittelbar entzogen und diesen nicht zunächst aufgefordert hat, ein Gutachten beizubringen. Denn § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV bestimmt ausdrücklich, dass die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens unterbleibt, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest steht. Durch diese Bestimmung hat der Verordnungsgeber zu erkennen gegeben, dass eine Begutachtung nur bei Eignungszweifeln in Betracht kommt, nicht jedoch, wenn die mangelnde Eignung bereits fest steht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über die Entziehung entschieden werden kann (vgl. Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks. 443/98, S. 257; vgl. Senatsbeschl. v. 07. 03. 2003 – 10 323/03 –, DAR 2003, 236 = ZfSch 2003, 266 [= BA 2003, 335]; v. 10. 05. 2004 – 10 S 427/04 –, DAR 2004, 604).

Nach § 3 Abs. 1 StVG bzw. § 46 Abs. 1 FeV führt die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs zwingend zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Die wirtschaftlichen Nachteile, die für den Betroffenen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis verbunden sind, müssen im Hinblick auf den hohen Rang der durch die Verkehrsteilnahme eines ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabers gefährdeten Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer zurücktreten.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

34. Eine für den Fahrerlaubnisinhaber günstigere Bewertung des sog. Passivrauchens von Cannabis gegenüber dem aktiven Eigenkonsum im Hinblick auf die Voraussetzungen der Fahrungeeignetheit nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist nicht gerechtfertigt, wenn sich der Betreffende vor der Autofahrt längere Zeit bewusst in einem Raum mit stark cannabishaltigem Rauch aufgehalten hat.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluß vom 10. Mai 2004 – 10 S 427/04 –
– 3 K 4211/03 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Verfügung der Antragsgegnerin vom 02. 06. 2003 bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Mit dieser ist ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen, er aufgefordert worden, den Führerschein spätestens innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Verfügung beim Amt für öffentliche Ordnung abzugeben oder dorthin zu übersenden, und ihm für den Fall, dass er den Führerschein nicht rechtzeitig abliefert, die Wegnahme durch die Polizei angedroht worden. Auch im Hinblick auf das Vorbringen in der Beschwerdebegründung ist nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage von der Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung auszugehen. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet und somit ernstlich zu befürchten ist, er werde bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden. Damit überwiegt aber das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung.

Zwar wird in der Antragsbegründung geltend gemacht, der Antragsteller sei entgegen § 28 LVwVfG vor Erlass der Entziehungsverfügung nicht angehört worden. Dieses Vorbringen führt aber nicht zum Erfolg der Beschwerde. Denn der Antragsteller wendet nichts gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts ein, dieser Mangel könne gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LVwVfG durch die Möglichkeit zur Stellungnahme im Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren geheilt werden. Das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt auch nicht deshalb, weil die Entziehung der Fahrerlaubnis erst ungefähr zwei Monate nach der Autofahrt vom 06. 04. 2003 verfügt worden ist. Denn die Mitteilung des Autobahnpolizeireviers W. (vgl. § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG), durch die die Antragsgegnerin vom Sachverhalt erstmals Kenntnis erlangt hat, ist erst am 21. 05. 2003 bei dieser eingegangen. Im Zeitraum bis zum Erlass der Verfügung hat die Antragsgegnerin bei eigenen Dienststellen sowie beim Bundeszentralregister Auskünfte über den Antragsteller eingeholt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StVG sowie § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist derjenige regelmäßig zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, der gelegentlich Cannabis konsumiert und nicht zwischen Konsum und Fahren trennt. Der Senat geht davon aus, dass diese Voraussetzungen hinsichtlich des Antragstellers erfüllt sind und diesem – auch wegen des Fehlens atypischer Umstände – die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fehlt.

Im Schriftsatz vom 14. 04. 2004 hat der Antragsteller ausdrücklich eingeräumt, zumindest vor dem 06. 04. 2003 Cannabis gelegentlich aktiv konsumiert zu haben. Das Zusatzelement des fehlenden Trennungsvermögens zwischen Cannabiskonsum und Führen eines Kraftfahrzeugs i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist durch die Fahrt vom 06. 04. 2003 unter akuter Beeinflussung von THC belegt. Es ist allgemein anerkannt, dass der akute, durch den Nachweis der psychoaktiven Substanz THC im Serum belegte Genuss von Cannabis Beeinträchtigungen der für die Fahreignung wichtigen Faktoren, wie Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit sowie Psychomotorik, hervorruft und zu Leistungseinschränkungen im Bereich der Koordination, der Fähigkeit, seltene Signale bei einer ereignisarmen oder langweiligen Aufgabe zu entdecken und zu beantworten, und des Vorgangs des Auffassens und des Erkennens eines Gegenstandes führt (vgl. zu den Leistungseinschränkungen Berghaus/Schulz/Szegedi, in: Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, S. 73–96; Geschwinde, Rauschdrogen, Rn. 111 ff.; Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., www.bads.de). Hinsichtlich der Konzentration der psychoaktiven Substanz THC im Serum eines Fahrzeugführers, ab der die Fahrtüchtigkeit des Betreffenden beeinträchtigt sein kann, kann auf die Aussagen in dem vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren – 1 BvR 2062/96 – eingeholten Gutachten von Prof. Dr. Krüger vom 15. 08. 2001 [BA 2002, 336] verwiesen werden. Hier wird unter Auswertung von mehreren wissenschaftlichen Studien ausgeführt, dass bei THC-Konzentrationen unter 2 ng/ml keine Risikoerhöhung erfolgt, während bei höheren Konzentrationen eine Risikoerhöhung eintritt (vgl. auch Berghaus/Schulz/Szegedi, in: Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, S. 87). Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 24a Abs. 2 StVG) wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass bereits bei THC-Konzentration von 1,0 ng/ml ein zeitnaher Cannabiskonsum mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gegeben ist (vgl. Beschluss der Grenzwertkommission zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20. 11. 2002 zu den in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Substanzen; Weitbrecht, Blutalkohol 2003, 130, 135). Die im Gutachten der Universität H. vom 17. 04. 2003 festgestellte THC-Konzentration von 5 ng/ml im Serum des Antragstellers liegt wesentlich höher als der Wert für THC im Serum, ab dem eine Beeinträchtigung der fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Konsumenten anzunehmen ist.

Bereits gegenüber dem Landratsamt und auch gegenüber dem Verwaltungsgericht hat der Antragsteller geltend gemacht, am 06. 04. 2003 Cannabis nicht aktiv („mit Wissen und Wollen“) konsumiert zu haben und sich die Ergebnisse der Serumuntersuchung hinsichtlich der psychoaktiv wirkenden Substanz THC und ihrer Metaboliten nur durch passives Mitrauchen („ohne sein Wissen und Wollen“) erklären zu können. Im Hinblick auf diesen Vortrag des Antragstellers hat der Senat eine gutachtliche Stellungnahme zu den Fragen eingeholt, ob die Darstellung des Antragstellers, die Werte für THC von 5 ng/ml bzw. THC-COOH von 34 ng/ml seien auf bloßes passives Mitrauchen zurückzuführen, aus wissenschaftlicher Sicht zutreffen kann bzw. ob bei einem zeitlichen Abstand von ca. 30 Minuten zwischen einer lediglich passiven Aufnahme des Cannabis über die Lunge und der Blutprobe ein Nachweis von THC im Blut ausgeschlossen ist, so dass ein positiver Befund von THC im Blut in keinem Fall mit einem bloßen passiven Mitrauchen erklärt werden kann. Der Gutachter ist in seiner schlüssig begründeten und nachvollziehbaren sowie vom Antragsteller inhaltlich nicht angegriffenen Stellungnahme vom 24. 03. 2004 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung des Antragstellers, die Werte für THC und THC-COOH seien auf bloßes Mitrauchen zurückzuführen, aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachzuvollziehen sei, insbesondere nicht bei einem zeitlichen Abstand von ca. 30 Minuten oder wenig mehr zwischen der Blutprobe und lediglich passiver Aufnahme von Cannabis über die Lunge. Diese Stellungnahme beruht in tatsächlicher Hinsicht auf bestimmten Annahmen, wie z. B. hinsichtlich der Körpergröße und des Körpergewichts des Antragstellers, hinsichtlich des zeitlichen Abstands zwischen dem Cannabiskonsum und der Autofahrt bzw. der Probenentnahme und insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten, in denen der Antragsteller Cannabis lediglich passiv geraucht haben will (großräumige und belüftete Hallen bei Musikveranstaltungen mit vergleichsweise sehr geringer Cannabinoidkonzentration gegenüber den kleinen Räumen, die bei den der Stellungnahme zugrunde gelegten Studien genutzt wurden). Im Hinblick auf diese tatsächlichen Annahmen des Gutachters hat der Antragsteller im Schriftsatz vom 14. 04. 2004 Einwendungen erhoben und insbesondere geltend gemacht, die lediglich passive Aufnahme von Cannabis sei während seines ca. zweistündigen Aufenthalts in einem mit dicken Cannabis-Nebelschwaden durchzogenen kleinen und umschlossenen Nebenraum („chill-out-Raum“) im Zeitraum von 3.45 bis 5.45 Uhr erfolgt. Im Hinblick auf dieses Vorbringen des Antragstellers bedarf es aber nicht der Einholung einer ergänzenden und mit weiteren Kosten verbundenen Stellungnahme des Gutachters. Denn das für die Annahme der Fahrungeeignetheit des Antragstellers erforderliche unzureichende Trennungsvermögen ist auch dann belegt, wenn die Sachverhaltsdarstellung des Antragstellers im Schriftsatz vom 14. 04. 2004 und der anliegenden eidesstattlichen Versicherung zutreffen sollte.

Die rechtliche Erwägung, das bloße Passivrauchen von Cannabis sei im Hinblick auf das Zusatzelement

des unzureichenden Trennungsvermögens anders zu bewerten als der aktive Konsum dieses Betäubungsmittels, beruht auf der Überlegung, dass bei einem lediglich passiven Cannabiskonsum dieser dem Betroffenen weniger angelastet werden kann, weil er sich der oralen oder inhalativen Aufnahme der psychoaktiv wirkenden Substanz Tetrahydrocannabinol unter Umständen nicht bewusst war. Diesem Fahrerlaubnisinhaber kann nicht ohne weiteres vorgehalten werden, er sei in charakterlich-sittlicher Hinsicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ungeeignet, weil er in Kenntnis des Cannabiskonsums und der dadurch bedingten Möglichkeit der Beeinträchtigung seiner fahreignungsrelevanten Eigenschaften und der erheblichen Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt und damit das vorrangige öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs den eigenen Interessen untergeordnet habe (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, Rn. 49, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]). Diese Besserstellung ist im Fall des Antragstellers im Hinblick auf seine Darstellung der Aufnahme von Cannabis am 06. 04. 2003 aber nicht gerechtfertigt. Denn wird die Schilderung des Antragstellers zugrunde gelegt, war sich der Antragsteller der erheblichen inhalativen Aufnahme von Cannabis durchaus bewusst. Nach eigener Darstellung hat er sich immerhin zwei Stunden (ca. 3.45 bis 5.45 Uhr) in einem kleinen, umschlossenen und dunklen Nebenraum der Techno-Veranstaltung („chill-out-Raum") aufgehalten, in dem ca. 100 Personen über die ganze Zeit hinweg in erheblichem Umfang Cannabis konsumiert haben. Viele der Konsumenten hätten dicht um ihn herum gesessen und aktiv Cannabis konsumiert, der „chill-out-Raum" sei von dicken Cannabis-Nebelschwaden durchzogen gewesen. Ein Fahrerlaubnisinhaber, der, wie der Antragsteller, nicht erstmals mit Cannabis in Berührung kommt, sondern zumindest gelegentlicher Konsument dieses Betäubungsmittels ist, muss sich aber darüber im Klaren sein, dass er sich durch einen zweistündigen Aufenthalt in einer sehr stark cannabishaltigen Atmosphäre allein durch das Einatmen der mit Cannabis durchsetzten Luft eine erhebliche Menge von Cannabinoiden zugeführt hat. Auch ein Fahrerlaubnisinhaber, der, in solcher Kenntnis der erheblichen inhalativen Aufnahme von Cannabinoiden durch den Aufenthalt in einer stark cannabishaltigen Atmosphäre ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt und damit den öffentlichen Straßenverkehr gefährdet, ist wegen seiner unzureichenden Trennungsbereitschaft fahrungeeignet.

Hat der Betreffende einen gelegentlichen Cannabiskonsum bestätigt und ist auch das unzureichende Trennungsvermögen i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung belegt, so bedarf es auch nicht der Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV, vielmehr ist die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis rechtlich geboten (vgl. Senatsbeschl. v. 07. 03. 2003 – 10 S 323/03 –, DAR 2003, 236 [= BA 2003, 335]). Da die beiden Elemente i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nachgewiesen sind, kommt es auf den vom Antragsteller zu Recht geltend gemachten Umstand nicht an, das Verwaltungsgericht sei fälschlicherweise von einer THC-COOH Konzentration von 340 ng/ml ausgegangen und habe ihm zu Unrecht einen regelmäßigen Cannabiskonsum (Nr. 9.2.1 der Anlage 4) unterstellt.

Schließlich führt die Behauptung des Antragstellers, nach dem Ereignis vom 06. 04. 2003 Cannabis nicht mehr konsumiert zu haben, nicht zum Erfolg der Beschwerde. Denn nach der Rechtsprechung des Senats ist die Fahreignung nur dann wieder erlangt, wenn der Betreffende ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten hinsichtlich seines Trennungsvermögens vorgelegt oder den Nachweis einer einjährigen Drogenabstinenz erbracht hat.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

35.*) 1. Hat ein Fahrzeugführer ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl in seinem Blut eine THC-Konzentration von 18,3 ng/ml festgestellt werden konnte, bedarf es für die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis keiner vorherigen Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach §§ 46 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 4 FeV.

2. Im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG ist bei einer THC-Konzentration im Blut des Fahrzeugführers von mindestens 1,0 ng/ml und höher die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt.

3. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV ist für den Fall, daß nach einer Fahrt unter Cannabiseinfluß ausreichende Anhaltspunkte für eine Wiederherstellung der Fahreignung bestehen, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen, wenn seit dem Vorfall eine gewisse Zeit verstrichen ist oder sonst Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verhaltensänderung als möglich erscheinen lassen. Dies kann allerdings auch schon während des Widerspruchsverfahrens der Fall sein, so daß der Fahrerlaubnisinhaber nicht stets auf das Neuerteilungsverfahren (§ 20 FeV) verwiesen werden darf.

4. Ein regelmäßiger Cannabiskonsum läßt sich erst dann nachweisen, wenn die zeitnah mit dem Konsum durchgeführten Blutproben des Betroffenen einen THC-COOH-Wert von mehr als 150 ng/ml enthalten.

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Beschluß vom 06. Januar 2004 – 7 B 5288/03 –

Aus den Gründen:

Das nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilende Begehren ist unbegründet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahr-

erlaubnis des Antragstellers überwiegt dessen Interesse an einer Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Das Gericht ist nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Ausgang des Widerspruchsverfahrens betreffend den Bescheid des Antragsgegners vom 08. Dezember 2003 offen ist.

Zutreffend geht der Antragsgegner allerdings davon aus, dass der Antragsteller jedenfalls im Herbst 2003 ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gewesen ist. Der Antragsteller hat nämlich damals zumindest gelegentlich Cannabis eingenommen und war nicht in der Lage, diesen Konsum vom Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen (vgl. §§ 46 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 Nr. 9.2.2. zur FeV). Er hat am 11. Oktober 2003 ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl in seinem Blut eine THC-Konzentration vom 18,3 ng/ml festgestellt werden konnte (vgl. Gutachten der Gemeinschaftspraxis Dr. K. und Kollegen vom 16. Oktober 2003). In solchen Fällen bedarf es nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts keiner vorherigen Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung nach §§ 46 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 4 FeV. Die Fahrerlaubnis ist vielmehr ohne weiteres zu entziehen (§§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 7 FeV, vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Juni 2003 – 12 ME 172/03 – DAR 2003, 432 f. [= BA 2003, 465]; Beschluss vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 – NVwZ-RR 2003, 899 <900> [= BA 2004, 183]).

Der am 11. Oktober 2003 vorhandene THC-Wert lässt auch einen sicheren Rückschluss auf die fehlende Fahrfähigkeit zu. Die sog. Grenzwertkommission hat zu § 24a Abs. 2 StVG am 20. November 2002 eine Mindestkonzentration von 1,0 ng/ml festgesetzt. Bei dieser und höheren Werten ist die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerechtfertigt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Juli 2003 a. a. O.).

Davon, dass derjenige, der unter Cannabiseinfluss ein Fahrzeug führt, ohne weiteres ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, geht offenbar auch der Antragsteller selbst aus. Soweit er allerdings die Auffassung vertritt, dass dies nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis berechtige, sondern lediglich zu einer Auflage (§ 46 Abs. 2 FeV), eine verkehrspsychologische Beratungsstelle aufzusuchen und sich anschließend einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Nach dem nicht zweifelhaften Wortlaut der oben erwähnten Vorschriften der FeV ist bei einem gelegentlichen Cannabiskonsum und der fehlenden Bereitschaft diesen vom Fahren zu trennen, von der Ungeeignetheit und nicht mehr von einer bedingten Eignung auszugehen. Die Vorstellung des Antragstellers wäre zudem mit dem Schutz von Leben und Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu vereinbaren. Sie hätte zur Folge, dass ein ungeeigneter Kraftfahrer am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen dürfte. Die vom Antragsteller angesprochenen Maßnahmen dienen nämlich nicht der Überprüfung von Zweifeln an der Fahreignung, sondern deren W i e d e r h e r s t e l l u n g .

Für eine sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis spricht im Übrigen auch eine Gleichbehandlung mit Alkoholtätern. Bei einer Fahrt im Zustand der Trunkenheit (§ 316 StGB) ist nämlich in der Regel von der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen, so dass das Strafgericht als Maßregel der Besserung und Sicherung die Fahrerlaubnis zu entziehen hat (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Die Unterscheidung zwischen regelmäßigem und gelegentlichem Cannabiskonsum in der Anlage 4 Nr. 9.2 zur FeV wird dadurch nicht bedeutungslos. Derjenige, der dieses Betäubungsmittel gelegentlich einnimmt, ist danach geeignet, wenn er – anders als der Antragsteller – unter dessen Wirkung keine Kraftfahrzeuge führt und auch die sonstigen in der Anlage 4 Nr. 9.2.2. zur FeV genannten Gründe (Mischkonsum mit Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Persönlichkeitsstörung oder Kontrollverlust) nicht vorliegen. Anders als der Antragsteller sieht das Gericht die Regelungen des § 14 FeV – soweit hier maßgeblich – zumindest als so auslegungsfähig an, dass Fallgestaltungen wie die vorliegende einer sachlichen Lösung zugeführt werden können. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV ist für den Fall, dass nach der Fahrt unter Cannabiseinfluss ausreichende Anhaltspunkte für eine Wiederherstellung der Fahreignung bestehen, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen. Dies ist aber erst der Fall, wenn nach dem Vorfall eine gewisse Zeit verstrichen ist oder sonst Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verhaltensänderung als möglich erscheinen lassen. Dies kann allerdings – anders als es im Bescheid des Antragsgegners vom 08. Dezember 2003 anklingt – unter Umständen auch schon während des Widerspruchsverfahrens der Fall sein, so dass der Fahrerlaubnisinhaber nicht stets auf das Neuerteilungsverfahren (§ 20 FeV) verwiesen werden darf. Hier bestehen – trotz des Umstandes, dass seit der Fahrt unter Cannabiseinfluss erst knapp drei Monate verstrichen sind – Anhaltspunkte dafür, dass die Fahreignung des Antragstellers wieder besteht. Deshalb ist zur weiteren Sachaufklärung die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens geboten, mit dem der Antragsteller auch einverstanden ist. Der Antragsteller sucht nach seinem unbestrittenen Vortrag bereits seit Mitte November 2003 regelmäßig eine verkehrspsychologische Beratungsstelle auf. Außerdem hat er sich Ende November 2003 freiwillig einem Drogenscreening unterzogen, welches ein negatives Ergebnis hatte. Anders als der Antragsgegner bewertet das Gericht hierbei den Umstand, dass die Maßnahmen, denen sich der Antragsteller unterworfen hat, unter dem Druck eines Entziehungsverfahrens erfolgt sind, nicht als so maßgeblich, dass aus ihnen von vornherein kein Rückschluss auf eine Verhaltensänderung möglich wäre. Welcher Stellenwert diesem Umstand und auch anderen möglicherweise zu Ungunsten des Antragstellers sprechenden Gesichtspunkten (wie etwa die relative Kürze der verstrichenen Zeit) beizu-

messen ist, soll durch die von fachkundigen Personen durchgeführte medizinisch-psychologische Untersuchung gerade geklärt werden. Zum Prüfungsgegenstand des medizinisch-psychologischen Gutachtens ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Die Beteiligten gehen zu Recht inzwischen übereinstimmend davon aus, dass sich bei dem Antragsteller kein regelmäßiger Cannabiskonsum nachweisen lässt. Dies ist bei zeitnah mit dem Konsum durchgeführten Blutproben erst der Fall, wenn sie einen THC-COOH-Wert von mehr als 150 ng/ml enthalten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Juli 2003 a. a. O. <S. 899 f.> unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von Daldrup u. a., Blutalkohol 2000, 39 <44>). In der am 11. Oktober 2003 vom Antragsteller genommenen Blutprobe ist jedoch lediglich ein Wert dieses THC-Abbauprodukts von 111 ng/ml festgestellt worden. Allerdings rechtfertigt dieser den Verdacht eines regelmäßigen Cannabiskonsums, dem im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung ebenfalls nachzugehen sein wird. Der bisherige einmalige Abstinenznachweis ist nicht ausreichend, um den angesprochenen Verdacht endgültig zu zerstreuen. Ferner wird angesichts der Alkoholfahrten des Antragstellers in den Jahren 1998 und 2000 auch zu prüfen sein, ob ein nach Anlage 4 Nr. 9.2.2 zur FeV eignungsausschließender Mischkonsum vorliegt.

Die bei dieser offenen Sachlage erforderliche Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers aus. Sofern er weiter ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen wäre, würde er eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer darstellen, wenn dennoch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wiederhergestellt würde. Hierbei ist zudem maßgeblich zu berücksichtigen, dass – wie ausgeführt – die frühere Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen feststeht und im Widerspruchsverfahren zu prüfen ist, ob inzwischen wieder eine Fahreignung besteht. Wäre die Fahrerlaubnisentziehung dagegen rechtswidrig (geworden), führte dies bei Ablehnung des Antrages auf Gewährung Rechtsschutzes zu geringer zu gewichtenden unberechtigten Eingriffen in die allgemeine Handlungsfreiheit des Antragstellers. Für die Ausübung eines Berufs benötigt der Antragsteller die Fahrerlaubnis zudem offenbar nicht.

36. Tatsachen für die Annahme von Alkoholmissbrauch [i. S. d. § 13 Nr. 2 a FeV] sind gegeben, wenn ein Kraftfahrer ein Fahrzeug mit einer BAK von 1,1 Promille führt, Fahrerflucht begeht und zwei Stunden später einen BAK-Wert von 2,26 Promille erreicht.

Verwaltungsgericht Augsburg,
Urteil vom 11. Mai 2004 – Au 3 K 04.458 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verursachte am 20. Juli 2002 gegen 18.10 Uhr in alkoholisiertem Zustand mit ihrem Fahrzeug einen Unfall, bei dem es zu Personen- und Sachschaden kam. Sie beging Fahrerflucht. Eine um 20.00 Uhr am selben Tag entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,26 Promille, eine um 20.33 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 2,22 Promille. Sie machte Nachtrunk geltend. Mit Urteil des Amtsgerichts vom 28. Januar 2003 wurde sie u. a. wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt; die Fahrerlaubnis wurde entzogen und die Verwaltungsbehörde verpflichtet, vor Ablauf von fünf Monaten und zwei Wochen keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Auf Grund eines nicht ausschließbaren Nachtrunks ging das Gericht davon aus, dass die Blutalkoholkonzentration (BAK) zur Tatzeit nicht wesentlich über 1,1 Promille lag.

Am 03. April 2003 beantragte sie die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, M und L. Mit Schreiben vom 13. Mai 2003 forderte der Beklagte die Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung. Auf Grund der festgestellten Tatsachen am 20. Juli 2002 ergäben sich Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch, da sie zunächst ein Fahrzeug mit einer BAK von mindestens 1,1 Promille geführt und etwa zwei Stunden später BAK-Werte von 1,6 Promille und mehr erreicht habe. Dies sei als Indiz für gesundheitsschädlichen bzw. missbräuchlichen Umgang mit Alkohol zu werten. Es wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall einer nicht fristgerechten Vorlage von der Nichteignung ausgegangen werden könne. Die Klägerin legte das geforderte Fahreignungsgutachten nicht vor. Sie reichte eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung von Dr. M. vom 07. Juli 2003 ein, wonach keine weitergehende Untersuchung empfohlen werde, da keine Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens festgestellt werden könnten.

Nach Anhörung der Klägerin lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10. Oktober 2003 die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ab. Sie habe eine BAK von mehr als 2 Promille erreicht und zuvor mit einer BAK von nicht wesentlich über 1,1 Promille ein Fahrzeug geführt. Auf Grund des frühen Abends und der starken Alkoholisierung ergäben sich Anzeichen für Alkoholmissbrauch, was nach § 13 Nr. 2 a FeV zwingend die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung bedinge. Da sie dieses Gutachten nicht vorgelegt habe, sei der Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abzulehnen.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat sie Klage zum Verwaltungsgericht erhoben mit dem Ziel, ihr unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide die beantragte Fahrerlaubnis zu erteilen. Die Klage blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis, da der Beklagte sie zu Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet hält (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG). Die Klägerin hat das vom Beklagten im Rahmen der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu Recht geforderte Fahreignungsgutachten nicht vorgelegt; die Fahrerlaubnisbehörde darf daher auf die Nichteignung der Klägerin schließen (§ 20 Abs. 1, § 11 Abs. 8 FeV). Sie wurde in der Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens vom 13. Mai 2003 ausdrücklich hierauf hingewiesen (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist nach § 13 Nr. 2 a FeV zu Recht erfolgt. Nach dieser Vorschrift ist ein Fahreignungsgutachten beizubringen, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Nach Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung liegt ein die Fahreignung ausschließender Alkoholmissbrauch dann vor, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann. Die Begutachtung soll klären, ob eine entsprechende Fahrungeeignetheit vorliegt. In dem die Fahrerlaubnisbehörde bindenden Urteil des Amtsgerichts vom 28. Januar 2003 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 StVG, Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Anm. 27 zu § 3 StVG) ist festgehalten, dass die Klägerin mit einer BAK von nicht wesentlich über 1,1 Promille mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilgenommen hat. Damit hat sie zwar nicht einmalig unter erheblicher Alkoholisierung (BAK von 1,6 Promille oder mehr) oder wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss (mit einer BAK von 0,5 Promille oder mehr) begangen, weshalb allein das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss die Forderung zur Beibringung eines Gutachtens nicht rechtfertigt. Sie hat jedoch unmittelbar nach der Fahrt mit einer Alkoholisierung, die nach den Feststellungen des Amtsgerichts zu einer absoluten Fahruntauglichkeit geführt hat (§ 316 Abs. 1 StGB), in nicht einmal zwei Stunden so viel Alkohol getrunken, dass sie eine BAK von 2,26 Promille erreicht hat. Diese „Flucht in den Alkohol“ nach dem Verursachen eines Verkehrsunfalles, wobei eine ganz erhebliche Alkoholisierung erreicht wird, ist nicht nachvollziehbar, ohne dass eine gewisse Dauer regelmäßigen Alkoholkonsums mit Erreichen hoher Blutalkoholwerte angenommen werden kann (VGHBW vom 17. 01. 2000, DAR 2000, 181; VG München vom 23. 02. 2001 – M 6 a E 01.399 –, Juris-Dokument: BYRE 030827999; VG Gelsenkirchen vom 19. 03. 2003 – 7 L 161/03 –, Juris-Dokument: MWRE 113440300; Bouska/Laeverenz, a. a. O., Anm. 3a zu § 13 FeV). Das Zusammenwirken der Tatsachen, dass die Klägerin erheblich alkoholisiert ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt und in zeitlich engem Zusammenhang danach eine ganz erhebliche Alkoholisierung erreicht hat, begründet die Annahme, dass sie hohen Alkoholkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht hinreichend trennen kann. Verkehrsmedizinische Untersuchungen deuten darauf hin, dass der so genannte „Geselligkeitstrinker“ alkoholische Getränke allenfalls bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1 oder maximal etwa 1,3 Promille verträgt und zu sich nehmen kann und dass Personen, die Blutalkoholwerte über etwa 1,6 Promille erreichen, regelmäßig bereits an einer dauerhaften, ausgeprägten Alkoholproblematik leiden (BVerwG vom 15. 07. 1988, BVerwGE 80, 43/45). Von der durchschnittlich alkoholgewohnten Bevölkerung werden Werte von 1,6 Promille und mehr nicht erreicht. So gesehen ist das einmalige Erreichen/Überschreiten der Grenze von 1,6 Promille auch ohne aktive Verkehrsteilnahme als Beleg für einen gesundheitsschädigenden bzw. missbräuchlichen Umgang mit dem Alkohol anzusehen. Nach einer Definition des US-Department of Transport gelten etwa Personen, die mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,5 Promille angetroffen werden, bereits als Problemtrinker. Je mehr die festgestellte Blutalkoholkonzentration die Grenze von 1,3 Promille überschreitet, desto näher liegt der begründete Verdacht, dass bei dem Betroffenen eine Alkoholproblematik gegeben ist (vgl. zum Ganzen: Schubert u. a., Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar, Januar 2002, S. 81 f.). Dies bedeutet noch nicht, dass bei der Klägerin tatsächlich Alkoholmissbrauch vorliegt. Die festgestellten Tatsachen erfordern jedoch zwingend eine entsprechende Überprüfung.

Der Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens steht auch der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht entgegen. Wenn bereits ein medizinisches Gutachten vorliegt, darf grundsätzlich nicht nochmals eine medizinische Begutachtung im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung angeordnet werden (VG München vom 13. 01. 1999, NJW 2000, 893). Dies wäre eine nicht erforderliche Doppelbegutachtung. Ein medizinisches Fachgutachten liegt jedoch nicht vor. Das dem Beklagten vorgelegte Attest von Dr. M. vom 07. Juli 2003 stellt kein solches Gutachten dar, da der Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und das Ergebnis nicht dargestellt sind. Auch die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung angebotene Vorlage ihrer Leberwerte, die nach ihren Angaben einen unauffälligen Befund ergeben, stellt lediglich die Wiedergabe von Laborergebnissen dar, aber nicht eine in Bezug auf möglichen Alkoholmissbrauch durchzuführende umfassende körperliche Untersuchung, die bei einer medizinischen Begutachtung erfolgt.

Soweit der Klägerbevollmächtigte einen Ermessensausfall rügt, geht dies an der Sache vorbei. § 13 Nr. 2 FeV ist keine Ermessensvorschrift; bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist ein Fahreignungsgutachten zwingend beizubringen. Auch der Hinweis des Klägerbevollmächtigten auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002

(– 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) geht an der Sache vorbei. Im dortigen Verfahren ging es um die Frage, ob gelegentlicher Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr die Forderung nach einem Fahreignungsgutachten auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 FeV rechtfertigt. Diese Entscheidung ist schon deswegen nicht heranzuziehen, da § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV die Gutachtensanforderung in das Ermessen der Behörde stellt, § 13 Nr. 2 a FeV sieht eine solche bei Vorliegen der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen zwingend vor. Weiter bestehen bei Alkoholkonsum wissenschaftlich gesicherte Grenzwerte, bei deren Überschreiten Anhaltspunkte für einen häufigeren Alkoholkonsum in größeren Mengen gegeben sind. Die Klagepartei verkennt bei ihrer Argumentation, dass der festgestellte – erhebliche – Alkoholisierungsgrad in engem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und gerade nicht ohne jeden Bezug hierzu von der Klägerin erreicht worden ist. Schon von daher verbietet sich ein Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht Dietmar Zwerger, Augsburg)

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover[1])
(Direktor: Professor Dr. H. D. Tröger)
und der Abteilung Anästhesiologie I der Medizinischen Hochschule Hannover[2])
(Direktor: Professor Dr. S. Piepenbrock)
und dem Institut für Biometrie der Medizinischen Hochschule Hannover[3])
(kommissarischer Leiter: Professor Dr. H. Hecker)
und dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig[4])
(Direktor: Professor Dr. W. J. Kleemann)
und der Abteilung Gastroenterologie und Hepatologie der Medizinischen Hochschule Hannover[5])
(Direktor: Professor Dr. M. P. Manns)

Dirk Breitmeier[1]), Ljiljana Verner[2]), Knut Albrecht[1]), Armin Fieguth[1]),
Heinz Geerlings[3]), Werner Johann Kleemann[4]), Bernhard Panning[2]),
Michael Gebel[5]), Hans Dieter Tröger[1])

Arteriovenous differences (A-V differences) by patients with a hepatocellular carcinoma in relation to percutaneous ethanol injection therapy (PEIT)

Arteriovenöse Differenzen bei Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom im Zusammenhang mit der perkutanen Ethanolinstillationstherapie (PEIT)

Introduction

Hepatocellular carcinoma (HCC) is one of the most common neoplasms in the world [1, 2]. Most patients with HCC have underlying cirrhosis. The impairment of liver function makes surgical treatment like hepatectomy difficult [3]. A wide variety of other therapy concepts are described in the literature to treat irresectable HCC [4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12]. Excluded from any other therapies, PEI as a low-risk technique has been proven to be a reliable and suitable alternative in patients otherwise treated surgically or with other concepts who present adverse prognostic factors or risks for these therapies and has several advantages over multisession therapy [13, 14, 15, 16]. Other advantages seem to be the shorter treatment time, the possibility to treat larger and more numerous lesions, and the reduction of the number of therapies that need to be administered, resulting thus in fewer and/or a shorter stay in the hospitalisation [14,16]. Varying amounts of ethanol (96 vol.%) are directly injected into the liver tumor after ultrasound-guided percutaneous punction without any ethanol loss due to resorption deficits or hepatic metabolism effects. Under general anesthesia it is possible to administer larger doses of alcohol per treatment.

Alcohol distribution in arteries and veins has been investigated in animals. Currently there are only a few studies available about arterial-venous (A-V) differences regarding blood alcohol concentration in humans. In this study blood alcohol was determined in various blood compartments during ethanol injection into the liver within the controlled conditions of an operation. Literature shows that a significant concentration gradient exists during ethanol distribution between the portal vein, the peripheral venous circulation, and the stomach [17, 18, 19]. The literature indicates that A-V differences in blood ethanol concentration exist only during the distribution phase but are rapidly abolished when the administration of ethanol is finished [20]. Some authors mentioned that ethanol concen-

tration was higher in arterial blood than venous blood during the absorption phase [21]. During the phase of elimination a close relationship between the concentration of ethanol in arterial and venous blood could be observed [21].

With this study we intend to clarify whether the kinetics of ethanol distribution during and after direct injection into the liver tumor does follow the kinetics previously described in animals and in humans after intravenous injection, and in the event that immediate information about peak ethanol levels is required, where should the blood samples be drawn from?

Materials and Methods

This procedure was authorised by the ethics commission for the entire process of the percutaneous ethanol injection by patients with hepatocellular carcinoma especially for taking central venous, peripheral venous, and arteriell blood samples to investigate whether there exist any arteriovenous differences. 20 patients with HCC scheduled for elective PEI were enrolled in this study (19 males and 1 female, all Caucasians). General anesthesia was induced with propofol. Atracurium was used as muscle relaxant. Maintenance of anesthesia was performed with remifentanil.

After induction of anesthesia, a central and peripheral venous catheter and cannula in the radial artery were inserted. Current position of the central venous catheter was verified by electrocardiography. The patients received different doses of alcohol, using a single shot technique such as direct injection into the tumour of the liver through the skin after desinfection in the right epigastric region. The injections were guided by ultrasound. The alcohol was sterile 96 vol.% ethanol. The used dosage of alcohol depends on the number of shunts and the size of the tumor.

Blood samples for blood ethanol levels were taken in distinct time intervals, depending on the size of the tumor and the time to perform the percutaneous injection, following the start of injection until the end of injection. The blood samples were obtained just in time from the peripheral vein, central vein, and artery. Before sampling began venous blood was obtained for the determination of blood ethanol levels prior to injection. After the beginning of ethanol injection the blood sampling continued in short intervals from 3 to 12 minutes depending on the time of injection. Depending on the patients' individual conditions, tumor size and clinical conditions, the injection time varied from 5 to 30 minutes. Immediately after the end of the ethanol injection and the general anesthesia one final blood sampling was taken in each case from each blood compartment. Further blood samplings from the arterial and central venous blood compartments could not have been extracted, due to the fact that only patients without an arterial catheter could be moved to the ward, so that after the general anesthesia the central venous and the arterial catheter had to be removed.

The blood ethanol concentrations (BEC) in the blood serum were determined at the Institut of Legal Medicine of the Medical School Hannover, applying the German forensic criteria standard, which is two alcohol dehydrogenase (ADH) and two gas chromatography (GC) measurements in each instance. The mean of the four values was calculated and converted using a factor of 1.236 (distribution factor 1.20 [Machata factor] multiplied with 1.03 for using aqueous standards [22]). These values were taken as the BEC in the whole blood in gramme pro kilogramme (g/kg), corresponding gramme pro promille (g/‰). The relative standard deviation of the average value was expected to be 1.5 % (maximum of

1.8 %), calculation based on more than 25.000 blood samples within the range of 0.5 to 3.0 g ethanol/kg [23].

Blood ethanol was measured using a gas chromatograph (Autosystem XL, Perkin Elmer Corp.). Head space technique was performed with the head space sampler HS 40XL (Perkin Elmer Corp.). Separation columns were used (stove temperature 100 °C, pressure 170 kilopascal [kPa], carrier gas nitrogen).

BEC by enzymatic measurements was performed with an EPOS Analyzer 5060 (Eppendorf). Photometry was executed at 334 nanometre (nm) after incubation for 600 seconds at 35 °C, the apparatus taking a 10 microlitre (µl) sample, 60 µl reagent solution and 200 µl buffer solution. For enzymatic measurements of serum or standard solution, distilled water and Perchloric acid were injected by pipette into each test tube and then centrifuged for 5 minutes at 2000 rounds per minute (rpm).

In order to compare the blood compartments at the time of blood samples paired comparisons were carried out. Thus, as multiple tests were conducted, appropriate procedures had to be used in order to control the error rate $\alpha = 0.05$. Therefore the principle of "closed testing procedures" was applied in connection with hierarchically ordered hypotheses [24, 25, 26]:

In the first level the global null hypothesis is tested. If significant each partial null hypothesis of the next level is tested at the local significance level $\alpha = 0.05$. The procedure stops as the first non significant result occurs. Therefore, ρ-values < 0.05 for any comparison after the stop of the procedure may not be interpreted as significant.

A non-linear parameter assessment could not be made because in particular during the elimination period too few measurements could be taken. Therefore parameters were guessed for each patient by straightening the rising- and elimination-period from which the mean curve was then calculated. The graphs show therefore in particular in the elimination period a wide scattering.

The Pearson test was performed, to define whether there are any correlations between the amount of the instilled ethanol and the A-V differences.

The biostatistics were performed with statistical software like SPSS for windows, Version 10.0.7.

Results

20 patients with HCC were included in the study (19 male, 1 female). The age ranged between 48 and 76 years (mean 61 ± 6), body weight ranged from 50.0 to 109.0 kg (mean 73.5 ± 11.7). The amount of ethanol injected ranged from 14.0 ml to 95.0 ml (mean 55.2 ± 20.5), corresponding to 10.8 and 73.0 g ethanol (mean 42.4 ± 15.7), respectively. The amount of injected ethanol per body weight ranged between 0.14 g kg^{-1} and 1.15 g kg^{-1} (mean 0.59 ± 0.23). The maximum of the blood ethanol concentration was reached between 5 to 39 minutes (ranged between 21.0 ± 9.4, median 20.5) in the arterial, 8 to 39 minutes (ranged between 22.5 ± 9.1, median 22.0) in the central venous, and 5 to 39 minutes (ranged between 21.7 ± 9.7, median 21.0) in the peripheral venous blood compartment. The age, body weight, height, the amount of applied ethanol in millilitre (ml), in gramme (g), and in gramme pro kilogramm (g kg^{-1}) of body weight, and the measured blood ethanol concentrations in the blood compartments for each patient are shown in Table 1.

No.	Sex	Age	Height [cm]	Weight [kg]	Ethanol [ml]	Ethanol [g]	[g]/[kg] bw	$BEC_{art.}$	$BEC_{periph.}$	$BEC_{centr.}$
1	m	58	177	77.0	14.0	10.8	0.14	0.23	0.21	0.19
2	m	76	170	75.0	75.5	58.0	0.77	1.47	1.34	1.38
3	m	48	179	71.0	57.0	43.8	0.62	0.72	0.70	0.71
4	w	61	163	75.0	27.5	21.1	0.28	0.86	0.59	0.65
5	m	65	175	62.0	64.5	49.5	0.80	1.05	1.07	1.06
6	m	65	170	59.0	55.5	42.6	0.72	0.91	0.76	0.77
7	m	62	178	79.5	60.0	46.1	0.58	0.59	0.61	0.75
8	m	64	169	72.0	31.5	24.2	0.34	0.48	0.45	0.47
9	m	64	179	86.0	37.0	28.4	0.33	0.80	0.79	0.79
10	m	57	181	76.0	60.5	46.5	0.61	0.92	0.86	0.71
11	m	65	165	50.0	40.0	30.7	0.61	1.26	1.27	1.31
12	m	61	179	67.0	58.5	45.0	0.67	0.80	0.77	0.72
13	m	66	184	80.0	90.0	69.1	0.86	1.37	1.26	0.96
14	m	68	171	71.0	65.0	50.0	0.70	1.13	1.10	1.10
15	m	54	173	63.5	95.0	73.0	1.15	0.71	0.64	0.69
16	m	57	182	78.0	59.0	45.3	0.58	1.10	0.96	1.06
17	m	56	176	74.0	41.0	31.5	0.43	0.57	0.57	0.61
18	m	61	171	74.0	69.5	53.4	0.72	0.47	0.43	0.45
19	m	64	178	109.0	66.5	51.1	0.47	0.99	0.97	0.87
20	m	51	170	70.0	36.0	27.7	0.40	0.58	0.54	0.51

Table 1: Clinical characteristics of 20 patients with hepatocellular carcinoma treated with percutaneuos ethanol injection. Age, body weight, and height, amount of applied ethanol, and the measured maximum of the blood ethanol concentration in each blood compartment.

The mean value, the standard deviation, and the significance of the compartment groups (arterial/central venous, arterial/peripheral venous, central venous/peripheral venous) for A-V differences of each bloodletting are described in Table 2.

blood sample	compartments	mean value	Standart deviation	significance
1.	arterial/central venous	0.0855	0.1922	0.0610
	arterial/peripheral venous	0.0880	0.0748	0.0000
	central venous/peripheral venous	0.0025	0.1603	0.9450
2.	arterial/central venous	0.0970	0.2192	0.0620
	arterial/peripheral venous	0.0865	0.1234	0.0050
	central venous/peripheral venous	–0.0105	0.1246	0.7100
3.	arterial/central venous	0.0555	0.1060	0.0300
	arterial/peripheral venous	0.0445	0.0667	0.0080
	central venous/peripheral venous	–0.0110	0.0950	0.6100
4.	arterial/central venous	0.0183	0.0516	0.1500
	arterial/peripheral venous	0.0133	0.0353	0.1280
	central venous/peripheral venous	–0.0050	0.0467	0.6550
5.	arterial/central venous	0.0190	0.0451	0.2150
	arterial/peripheral venous	0.0130	0.0216	0.0900
	central venous/peripheral venous	–0.0060	0.0493	0.7090
6.	arterial/central venous	–0.0100	0.0216	0.4230
	arterial/peripheral venous	0.0100	0.0216	0.4230
	central venous/peripheral venous	0.0200	0.0082	0.0160

Table 2: Statistical parameters like mean value, standard deviation, and significance of the A-V differences between the blood compartments of each blood samples of the 20 patients.

These results indicate that the ethanol concentration in the arterial blood samples is significantly higher (p = 0.000 – 0.008) than in the peripheral venous blood samples during the resorption phase until the maximum ethanol concentration in the compartments is reached. Significant differences between the peripheral and the central venous blood compartment were not found in the time period until maximum blood ethanol concentration (p = 0.610 – 0.945) is reached. Differences between the blood compartments disappeared in the elimination phase after the maximum BEC was reached. Further in the resorption phase no correlation between the amount of injected ethanol and the BEC could be observed (r = 0.656 – 0.982). In the elimination phase we were able to show such a correlation between the injected ethanol and the BEC (r = 0.998 – 1.000).

Figure 1–3 shows the average concentration-time profile of alcohol in arterial, central venous, and peripheral venous blood. According to JONES et al. we also found a typical triphasic distribution for ethanol after injection into the tumor in all blood compartments [20].

Fig. 1

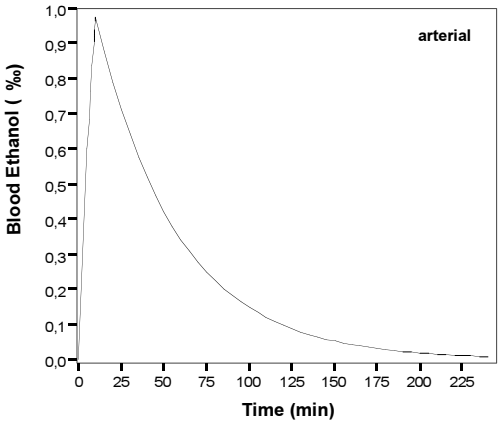

Fig. 2

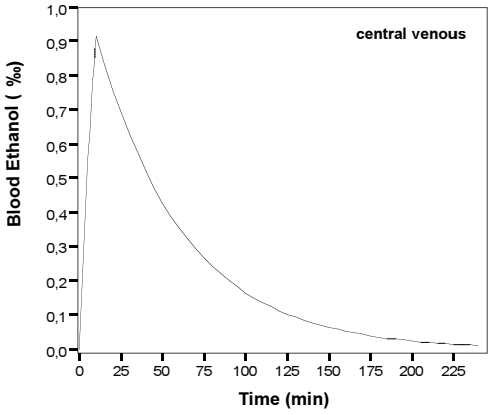

Fig. 3

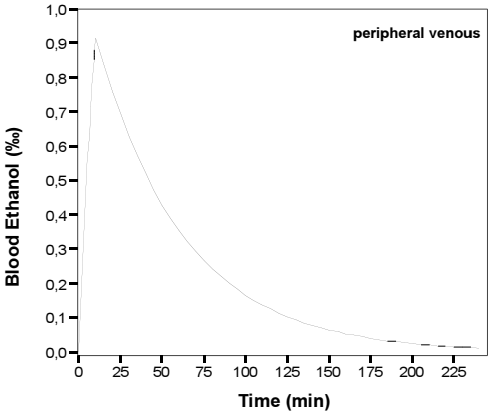

Figures 1–3: Concentration-time profiles of ethanol in arterial, central venous, and peripheral venous blood of the 20 patients.

At first, during the injection of ethanol into the carcinoma, the arterial, central venous, and peripheral venous BEC increased rapidly for at least 8 to 39 minutes (mean 22 ± 10 minutes). The highest arterial BEC was 1.47 g/kg and was reached after 22 minutes. The arterial BEC ranged between 0.23 and 1.47 g/kg (mean 0.85 ± 0.32 g/kg), the peripheral venous BEC ranged between 0.21 and 1.34 g/kg (mean 0.79 ± 0.31 g/kg), and the central venous BEC ranged between 0.19 and 1.38 g/kg (mean 0.79 ± 0.29 g/kg). After injection the second phase begins, while the ethanol is equilibrated throughout all body fluids and tissues. At this time the BECs of the compartments decreased abruptly in an exponential manner. During the third phase the concentration of the blood compartments decreased distinctly until 0.1 g/kg. Since we got only a few blood samples from intubated patients during the injection therapy we were not able to calculate exact pharmakokinetic parameters, especially to determine the β-slope.

Figure 4–6 shows the differences between blood compartments after starting injection therapy. Significant differences between arterial / peripheral venous BEC and arterial / central venous BEC can be identified in Figure 4 and 5 during the resorption phase. When the ethanol equilibrates throughout the body fluids and tissues such differences were not seen. Figure 6 demonstrates very small or negligible differences between peripheral / central venous BEC.

Fig. 4

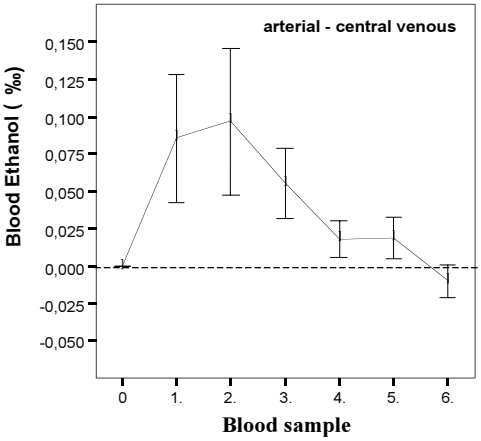

Fig. 5

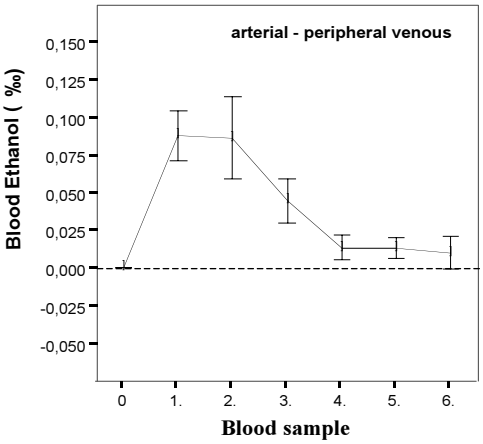

Fig. 6

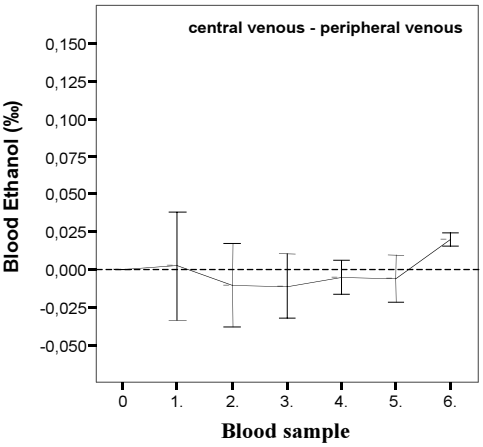

Figures 4–6: Differences in the concentrations of ethanol in arterial, central venous, and peripheral venous blood. Mean curves ± SD (standard deviation) are shown as a function of each blood sample of the 20 patients.

Discussion

In 1940/41 HAGGARD et.al [27, 28] published data about alcohol absorption, distribution and elimination in animals and pointed out A-V differences. In 1969 GOSTOMZYK et al. [29] researched the phenomenon of A-V differences. CHIOU [30,31] stated that it can be of importance for the analysis of blood samples in toxicology as well as in clinical pharmaceutical kinetics from which blood compartment the sample was taken. He demanded further search to clarify A-V differences. A very detailed description of A-V differences between arterial and venous blood after oral intake in humans as well as alcohol concentration in breath can be found at MARTIN et al [21].

In contrast to other studies [20, 21, 32, 33] in which healthy and predominantly male volunteers were given alcohol orally or intravenously, we examined hospitalized patients with a hepatocellular carcinoma within PEIT. The injected alcohol affects the tumor directly and toxically, in addition an obstruction of tumor vessels through alcohol bubbles can be observed. As a result the tumor becomes necrotic. When injecting alcohol it can happen that the tumor is not hit directly but liver veins are punctuated, as a result of which the alcohol can spread directly into the system. In addition alcohol can be set free through venous tumor vessels so that alcohol can spread within the system. It is impossible to determine when and which amount of alcohol is released by the tumor. In order not only to measure BAC in the arterial and peripheral venous tumor vessels, we inserted a catheter using ECG monitoring into the superior vena cava to determine BAC in the central venous vascular system. The tip of the catheter was positioned in front of the right ventricle to minimize interferences from mixing.

This study clearly shows that the principle of the typical tri-phasic distribution pattern that has previously been shown in animals and in healthy volunteers after oral or intravenous injection [20, 21, 32, 33], is confirmed by the kinetics of distribution following ethanol injection directly into the liver tumor without any ethanol loss due to resorption deficits or hepatic metabolisms parallels. In addition, our study in these selected patients confirms previous results [21, 30, 31] obtained in healthy adults that ethanol concentration in the arterial blood is higher than in peripheral venous blood during the resorption phase until maximum ethanol concentration in these compartments was reached.

We have detected arterial peak ethanol levels of 1.47 g/kg that may be quickly reached following injection into the tumor and are being released from the venous tumor vessels into the liver veins. After passage of the right atrium and ventricle and pulmonary circulation, the ethanol distribution during the period of rapidly increasing absorption apparently occurs mainly via the arterial circulation, as is revealed by higher ethanol levels in the arterial blood samples. It seems likely that the route of administration of alcohol is also important to consider the A-V differences during the absorption and elimination period. A-V differences can be expected whenever the rate of absorption occurs faster than the rate of equilibration between blood and all other body fluids and tissues [20]. Since solubility in lipids of ethanol is low and because of the fact that ethanol does not bind to plasma proteins, ethanol will be transported only by the bloodstream to all parts of the body, so volume of distribution is closely related to the amount of body water [19]. Therefore the ethanol equilibration is dependent on the ratio of blood flow to tissue mass.

Taking into account the bloodflow one can conclude that alcohol spreads first through the arterial system in the body. Once alcohol has passed the organic system or the capillary

peripheral system, it is disseminated through the venous system. Until reaching maximum BAC, in theory arterial BAC should be higher than venous BAC. This could be experimentally confirmed. Since the central venous blood compartment is reached after the peripheral venous one, no major differences in BEC were to be expected, this was confirmed by the respective results. During the elimination period an equilibrium regarding BEC and the individual blood compartments came into being. Thereby a redistribution of alcohol in particular from water carrying tissue into the blood vessel takes place so that no differences in BEC of the respective blood compartments were expected; this could be confirmed with the current results in good agreement with previous publications [19, 20, 21].

Under clinical conditions and as a consequence of that study, we strongly recommend to draw arterial blood samples for determination of blood ethanol levels during intervention, in order to avoid a potential underestimation of the peak ethanol levels and a deterioration in the patient's condition, because blood alcohol concentrations vary significantly according to the sampling site and especially under a large amount of injected ethanol up to 95.0 ml intoxications can likely occur.

With regard to legal considerations the blood compartment from which BEC is to be determined is – based on the current research – of great importance, in particular when using the determined arterial BEC as evidence in court, or for eventually necessary re-determination. If, for example with a patient with recent alcohol intake and multiple injuries from a traffic accident BEC were to be determined, then in accordance with the above mentioned experiments a higher amount of alcohol would be measured in the arterial than in the venous compartment. Subsequently under such circumstances the patient would be legally disadvantaged when sentenced, contrary to the legal guideline “in dubio pro reo”.

It has to be stressed that for the individual taking of blood samples during alcohol injection no exact time intervalls could be planned or adhered to, as the physician needed varying amounts of time for each individual injection because the tumor had to be sonographically readjusted or various breathing procedures were necessary to improve the representation of the tumor. These intervalls were not calculable for us. Therefore we could not stick to exact intervalls for taking blood samples, contrary to other publications.

Further studies are necessary to explain variabilities in the ethanol pharmakokinetics with regard to alcohol resorption, distribution, and elimination especially by percutaneus ethanol injection.

Summary

Percutaneous injection of ethanol (96 vol.%) into a liver tumor is one among several other alternative therapies for irresectable hepatocellular carcinomas (HCC). The absence of any ethanol loss due to resorption deficits or hepatic metabolism makes the injected amount of ethanol directly accessible to studies of its distribution between different blood compartments. Where should the blood sample be drawn from to calculate the amount of ethanol in the body? Blood samples from a peripheral vein, a central venous, and a radial artery catheter were drawn from altogether 20 patients at definite time intervals during and immediately after the injection of ethanol. The amount of injected ethanol ranged from 14.0 to 95.0 ml. The highest ethanol concentration was found at 1.47 g/kg in the radial artery, at 1.54 g/kg in the superior vena cava, and at 1.34 g/kg in the cubital veins. The ethanol concentrations in the arterial blood samples were significantly higher than in the peripheral and central venous blood samples during the time period until the maximum ethanol concentration was reached. These differences disappeared in the elimination phase. Our results showed that the distribution of ethanol injected directly into the HCC in patients with severe impairments of liver function parallels the distribution kinetics previously shown for ethanol in animals and humans during intravenous injection and in healthy volunteers after oral ingestion. In order to avoid a potential underestimation of the ethanol concentration under clinical conditions, be-

cause blood alcohol concentrations vary according to the sampling site with in a short time and alcohol intoxication (injected amount up to 95.0 ml) can likely occur, reached during and immediately after the intervention (PEIT), arterial blood samples should be drawn for ethanol testing. Time and place of sampling for alcohol have to be clearly described. If there are any other possibilities to monitor the patients without withdrawal of arterial blood they should be used. Taking into account legal aspects a patient could be legally disadvantaged especially in the absorption phase – contrary to the rule "in dubio pro reo" – , therefore in particular with traffic accident victims with multiple injuries by the clinicians blood samples should be taken from a vein.

Keywords

A-V differences – alcohol – blood compartments – percutaneous ethanol injection (PEI) – hepatocellular carcinoma

Zusammenfassung

Bei Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom stellt die perkutane Ethanolinstillationstherapie eine von vielen Behandlungsmöglichkeiten dar. Da der Alkohol direkt in den Lebertumor eingespritzt wird und insofern kein Resorptionsdefizit bzw. ein first-pass-Effekt zu berücksichtigen ist, erscheint eine Untersuchung der Verteilung des Alkoholes über die verschiedenen Blutkompartimente, insbesondere unter der Fragestellung, aus welchem Blutkompartiment Blut zur Bestimmung der Alkoholkonzentration beim Patienten entnommen werden sollte, sinnvoll. Während und nach der Instillationstherapie wurde bei insgesamt 20 Patienten Blut aus der A. radialis, der V. cava superior und einer Cubitalvene zu definierten Zeiten entnommen. Es wurden insgesamt zwischen 14,0 und 95,0 ml Ethanol instilliert. Die höchste arterielle Blutalkoholkonzentration betrug 1,47 g/kg, die höchste peripherven öse 1,34 g/kg und die höchste zentralvenöse 1,54 g/kg. Bis zum Erreichen der maximalen Blutalkoholkonzentration des jeweiligen Blutkompartiments waren die arteriellen Blutalkoholkonzentrationen signifikant höher als die peripher- und zentralvenösen Blutalkoholkonzentrationen. In der Eliminationsphase konnten keine signifikanten arteriovenösen Differenzen nachgewiesen werden. Unsere Ergebnisse an Patienten mit einem HCC und einer zum Teil eingeschränkten Leberfunktion nach direkter Einspritzung von reinem Alkohol in den Tumor stehen in guter Übereinstimmung zur Literatur, wo ähnliche Ergebnisse an Tieren und Menschen nach intravenöser bzw. oraler Applikation gezeigt werden konnten. Um unter klinischen Gesichtspunkten die Blutalkoholkonzentration am Patienten nicht zu unterschätzen, insbesondere, da die Alkoholkonzentration über eine gewisse Zeit innerhalb der verschiedenen Blutkompartimente besonders während und unmittelbar nach der Instillation variieren kann und aufgrund der applizierten Menge (bis zu 95,0 ml) Intoxikationen vorkommen können, sollte Blut aus dem Kompartiment mit der höchsten zu erwartenden Blutalkoholkonzentration entnommen werden, insofern aus einer Arterie. Der Zeitpunkt sowie das Blutkompartiment sollten beschrieben werden. Stehen andere nicht-invasive Überwachungsmöglichkeiten zur Verfügung, sollten diese genutzt werden. Unter forensischen Aspekten könnte ein polytraumatisierter Patient, der unmittelbar vor einem Unfall Alkohol konsumiert hat und bei der Blutentnahme noch in der Resorptionsphase ist, unter Umständen durch eine arterielle Blutentnahme benachteiligt werden, so dass eine venöse Blutentnahme durch die Kliniker anzustreben ist.

Schlüsselwörter

Arteriovenöse Differenzen – Alkohol – Blutkompartimente – perkutane Ethanolinstillation – hepatozelluläres Karzinom

References

[1] Prevention of liver cancer: report of a WHO meeting (1983) In: World Health Organisation Technical Report Series. Geneva: World Health Organisation : 7–8.

[2] Dominique F, Lorenzo C, Claude S, Hedayat B, Jonathan M, Franquois K (1990) Resection of hepatocellular carcinomas: results in 72 european patients with cirrhosis. Gastroenreology 98: 733–738.

[3] Kawamoto C, Ido K, Isoda N, Nagamine N, Hozumi M, Ono K, Nakazawa Y, Sato Y, Kimura K (1999) Prognosis of small hepatocellular carcinoma after laparoscopic ethanol injection. Gastrointestinal Endoscopy 50(2): 214–220.

[4] Zhou X D, Tang Z Y (1998) Cryotherapy for Primary Liver Cancer. Seminars in Surgical Oncology 14: 171–174.

[5] Hou C, Chen S C, Chang W Y, Chen C H (1999) Comparison of necrotic characteristics and benefits between 50% acetic acid and pure ethanol in local hepatic injection: A study in rats. Kaohsiung J Med Sci 15: 414–418.
[6] Livraghi T, Goldberg S N, Lazzaroni S, Meloni F, Solbiati L, Gazelle G S (1999) Small Hepatocellular Carcinoma: Treatment with Radio-frequency Ablation versus Ethanol Injection. Radiology 210(3): 655–661.
[7] Seki T, Wakabayashi M, Nakagawa T, Imamura M, Tamai T, Nishimura A, Yamashiki N, Okamura A, Inoue K (1999) Percutaneous Microwave Coagulation Therapy for Patients with Small Hepatocellular Carcinoma. Cancer 85(8): 1694–1702.
[8] Troisi R, Defreyne L, Hesse U J, Praet M, Decruyenaere J, de Hemptinne B (1998) Multimodal treatment for hepatocellular carcinoma on cirrhosis: the role of chemoembolization and alcoholization before liver transplantation. Clin Transplantation 12: 313–319.
[9] Okada S (1998) Chemotherapy in Hepatocellular Carcinoma. Hepato-Gastroenterology 45: 1259–1263.
[10] Kirchhoff T, Chavan A, Galanski M (1998) Transarterial chemoembolization and percutaneous ethanol injection therapy in patients with hepatocellular carcinoma. European Journal of Gastroentarology & Hepatology 10(11): 907–909.
[11] Vogl T J, Müller P K, Mack M G, Straub R, Engelmann K, Neuhaus P (1999) Liver metastases: interventional therapeutic techniques and results, state of the art. Eur. Radiol. 9: 675–684.
[12] Florio F, Nardella M, Balzano S, Caturelli E, Siena D, Cammisa M (1997) Treatment of Hepatocellular Carcinoma: A Single-Center Experience. Cardiovasc Intervent Radiol 20: 23–28.
[13] Livraghi T, Benedini V, Lazzaroni S, Meloni F, Torzilli G, Vettori C (1998) Long Term Results of Single Session Percutaneous Ethanol Injection in Patients with Large Hepatocellular Carcinoma. Cancer 83(1): 48–57.
[14] Livraghi T, Lazzaroni S, Pellicano S, Ravasi S, Torzilli G, Vettori C (1993) Percutaneous Ethanol Injection of Hepatic Tumors: Single-Session Therapy with General Anesthesia. AJR 161: 1065–1069.
[15] di Stasi M, Buscarini L, Livraghi T, Giorgio A, Salmi A, de Sio I, Brunello F, Solmi L, Caturelli E, Magnolfi F, Caremani M, Filice C (1997) Percutaneous Ethanol Injection in the Treatment of Hepatocellular Carcinoma, A Multicenter Survey of Evaluation Practices and Complication Rates. J Intervent Radiol 10: 1168–1173.
[16] Gebel M, Caselitz M, Bleck J, Boozari B, Kubicka S, Ockenga J, Wagner S, Manns M (1998) Radikale perkutane Ethanol-Therapie (PEI) des hepatozellulären Karcinoms (HCC). Ultraschall Med 19: 22.
[17] Harger R N, Hulpieu H R, Cole V V (1945) The ratio of concentration of alcohol in heart blood and in blood from peripheral veins. Fed. Proc. 4: 123.
[18] Forney R B, Hughes F W, Harger R N, Richards A B (1964) Alcohol Distribution in the Vascular System. Q.J. Alcohol 25: 205–217.
[19] Norberg A, Jones W A, Hahn R G, Gabrielsson J L (2003) Role of variability in explaining ethanol pharmacokinetics: research and forensic applications. Clin Pharmacokinet 42(1): 1–31.
[20] Jones W A, Norberg A, Hahn R G (1997) Concentration-time profiles of ethanol in arterial and venous blood and end-expired breath during and after intravenous infusion. J Forensic Sci 42(6): 1088–1094.
[21] Martin E, Moll W, Schmid P, Dettli L (1984) The pharmacokinetics of alcohol in human breath, venous and arterial blood after oral ingestion. Eur J Clin Pharmacol 26(5): 619–626.
[22] Bonte W, Daldrup T, Grüner O, Heifer U, Iffland R, Schütz H, Wehner H D (2001) Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke – Empfehlungen zur Anpassung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 an Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung. Blutalkohol 38: 39–42.
[23] Zink P, Schneider B, Schroeder G (1985) Accuracy of the forensic determination of blood alcohol. Blutalkohol 22(1): 21–48.
[24] Chi G Y H (1998) Multiple testings: Multiple comparisons and multiple endpoints. Drug Information Journal 32: 1326–1347.
[25] Ruberg S J (1995) Dose-response studies II. Analysis and Interpretation. Journal of Biopharmaceutical Statistics 5(1): 15–42.
[26] Bauer P, Maurer W, Hothorn L (1998) Testing strategies in multi-dose experiments including active control. Statistics in Medicine 17: 2133–2146.
[27] Haggard H W, Greenberg L A, Rakieten N (1940) Studies on the absorption, distribution, and elemination of alcohol. VI The principles governing the concentration of alcohol in the blood and the concentration causing respiratory failure. J Pharmacol Exp Therap 69: 252–260.
[28] Haggard H W, Greenberg L A, Lolli G (1941) The absorption of alcohol with special reference to its influence on the concentration of alcohol appearing in the blood. J Stud Alc 1: 684–726.
[29] Gostomzyk J G, Dilger B, Dilger K (1969a) Untersuchungen über die arteriovenöse Differenz der Alkoholkonzentration im Blut und ihre Beziehung zum Alkoholgehalt des Gehirns. Z Klin Chem Klin Biochem 7: 162–166.
[30] Chiou W L (1989) The phenomenon and rationale of marked dependence of drug concentration on blood sampling site (Part 1). Clin Pharmacokinet 17: 175–199.
[31] Chiou W L (1989) The phenomenon and rationale of marked dependence of drug concentration on blood sampling site (Part 2). Clin Pharmacokinet 17: 275–299.

[32] Jones A W, Jonsson K A, Jorfeldt L (1989) Differences between capillary and venous blood-alcohol concentrations as a function of time after drinking, with emphasis on sampling variations in left vs. right arm. Clin Chem 35(2): 400–404.
[33] Jones A W, Hahn R G, Stalberg H P (1990) Distribution of ethanol and water between plasma and whole blood; inter- and intra-individual variations after administration of ethanol by intravenous infusion. Scand J Clin Lab Invest 50(7): 775–780.

Anschrift für die Verfasser
Dr. med. Dirk Breitmeier
Institut für Rechtsmedizin
Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

Institut für Testentwicklung und -Anwendung, Berlin[1])
DEKRA, Fachbereich Verkehrspsychologie, Berlin[2])

MICHAEL BERG[1]), WOLFGANG SCHUBERT[2])

Aufmerksamkeitsdefizite bei Alkoholikern

Attention deficits in alcoholics

Die Relevanz von Testverfahren für die Erfassung alkoholbedingter Beeinträchtigungen ist mangels Daten aus der Zeit vor der Funktionsbeeinträchtigung die einer Status-Aussage. Sie ist aber auch ohne Längsschnittbetrachtung auf einen Status quo ante von Bedeutung. Unabhängig von der Relevanz eines Norm unterschreitenden Testresultats (als relativ überdauernd betrachtete Beeinträchtigung) ist für die Beurteilung zukünftiger Wiederherstellung der geforderten psychofunktionalen Eignungsvoraussetzungen die Datengrundlage von Leistungstests aus einer verlaufsorientierten Untersuchung von hohem Interesse für das zugrunde liegende psychophysiologische Konstrukt, darüber hinaus für die Ableitung perspektivischer therapeutischer Maßnahmen oder gutachterlicher Empfehlungen, z. B. auch im Rahmen der Beurteilung der Fahreignung im Zusammenhang mit §§ 11 und 13 der Fahrerlaubnisverordnung FeV [17], wonach im Rahmen der behördlichen Fragestellung nach alkohol- oder drogenbedingten Beeinträchtigungen gefragt wird: Liegen aufgrund eines unkontrollierten Konsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen der beantragten Klasse(n) in Frage stellen?[*])

Hier wird eine Untersuchung vorgestellt, die die Fragestellung der Entwicklung der Beeinträchtigung zum Gegenstand gemacht hat, speziell mit dem Ziel, die Beeinträchtigung prozessanalytisch zu erhellen.

Die Idee war: Wenn es mit dem sehr präzise messenden Testsystem Corporal [3] – die Reliabilität liegt zwischen .93 und .97 – gelingt, zu Beginn der Alkoholabstinenz Veränderungen der Leistung in ihrem Verlauf abzubilden, wenn es darüber hinaus gelingt, noch unterschiedliche Verläufe in unterschiedlichen Altersgruppen zu messen, dann sollten auch alkoholkonsumbedingte Beeinträchtigungen (im Sinne von Nachwirkungen missbräuchlichen Umgangs mit Alkohol) mit gleicher Präzision messbar sein.

Unter Beteiligung mehrerer Kliniken ist die Restitution der mit dem Corporal erfassbaren Aufmerksamkeitsfunktionen in Abhängigkeit von der Abstinenzdauer und dem Alter gemessen worden.

1. Das Messinstrument

Das thematische Testsystem Corporal (vgl. auch BERG & SCHUBERT [4]) erlaubt die Abgrenzung von diffuser und fokussierter sowie von selektiver und verteilter Aufmerksamkeit bei Wahlreaktionen, siehe dazu Abbildung 1.

Mit einer für alle Testanforderungen einheitlichen Antwort-Tastatur reagiert man mit den Tasten oben, links, rechts oder unten, somit auch mit einem für alle Testanforderungen einheitlichen Antwortvektor, auf die jeweilige Lage der Figur oder auf die Richtung, in die

[*]) Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung [1] fordern einen Prozentrang von 16 als hinreichendes Ergebnis in einem entsprechenden Leistungstest (vgl. auch den Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, S. 27 [14]). In dieser Untersuchung wurde für den angezielten wissenschaftlichen Zweck mit T-Werten gearbeitet, um Differenzen zwischen der erreichten Leistung und der für die Altersgruppe normalen (gemittelten) Leistung bilden zu können.

sie zeigt: In Abbildung 1 links im Sinne diffuser Aufmerksamkeit auf die Lage oder Lokation der Figur, bei der zweiten Anforderung für fokussierte Aufmerksamkeit auf die Orientierung, die Richtung, in die der Corporalswinkel zeigt, von dem das Testsystem den Namen hat, bei den zwei Anforderungen im dritten Bild auf Lage *oder* Orientierung, wobei das eine Merkmal gegen das andere abzuschirmen ist, deshalb selektive Aufmerksamkeit, und bei den drei Anforderungen rechts im Bild, im Sinne verteilter Aufmerksamkeit zuerst auf die Richtung der einen, dann auf die Lage der anderen Figur.

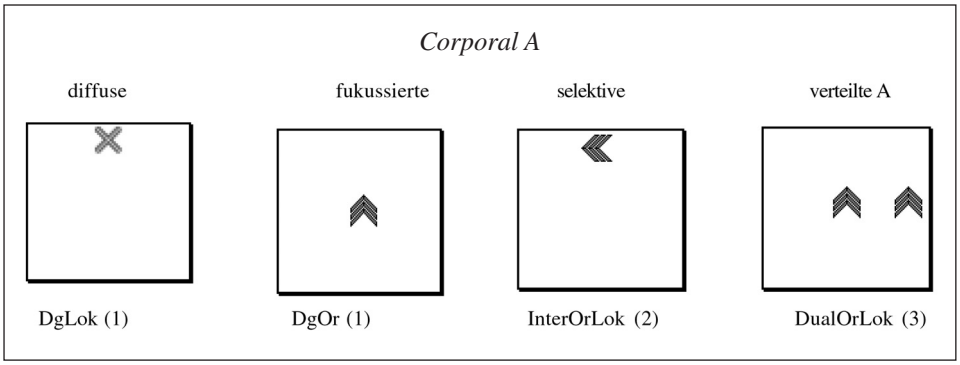

Abbildung 1: Grundstruktur des Corporal A mit 7 Einzeltests.

Das Testsystem ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft theoriegeleitet konstruiert und validiert (im vorliegenden Fall nach dem Konstituentenansatz, [2]), um unterscheidbare Funktionen der Aufmerksamkeit unvermengt zu erfassen. Dabei werden solche theoretischen Annahmen zugrunde gelegt, die von Mechanismen ausgehen. Das hat den Nachteil, dass nicht alle Varianten dessen erfasst werden, was Aufmerksamkeit ist oder sein könnte, aber den Vorteil, dass – von Wirkungsweisen ausgehend – Hypothesen über deren Effekte gebildet und geprüft werden können. Inhaltlich folgen wir im Wesentlichen den Überlegungen von NEUMANN [11]. Als Grundfunktionen der Aufmerksamkeit (nur auf der sensorischen Seite und ohne Zeitbezug) werden angenommen:

- das *Richten* der Aufmerksamkeitszuwendung auf mehr oder weniger große räumliche Ausschnitte der Reizgegebenheiten (diffuse/fokussierte Aufmerksamkeit),
- das *Abschirmen* von Reizmustern gegen Störeinflüsse (selektive Aufmerksamkeit) und
- das *Integrieren* von Merkmalen in die zu vollziehenden Reaktionen und Handlungen (verteilte Aufmerksamkeit).

Die Validierung des Testsystems erfolgte durch Prüfung von Hypothesen über Prozessanteile bei der Aufgabenlösung, insbesondere über solche, die Resultate anderer Teilprozesse „abwarten“ müssen, um gestartet werden zu können (so z. B. muss bei der dritten Anforderung in Abbildung 1, InterOrLok, sofern auf die Orientierung der Figur zu reagieren ist [die Richtung, in die der Winkel zeigt], die Figur im Sinne diffuser Aufmerksamkeit zunächst aufgefunden werden, bevor sie fokussiert werden kann). Daraus wurden Schwierigkeitsunterschiede zwischen den verschiedenen Testanforderungen abgeleitet, hypothetische Schwierigkeitsprofile. Mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 % und weniger sind die vorhergesagten Schwierigkeitseffekte eingetreten, die anforderungsbestimmenden Leistungsanteile somit verifiziert und der Testgegenstand validiert.

Das prinzipielle Vorgehen bei der Validierung des Testsystems, Zerlegung des Konstrukts Aufmerksamkeit in Teilstrukturen und deren Wirkungszusammenhang, sei hier deshalb erwähnt, weil, wenn es um Leistungsbeeinträchtigungen geht, es wichtig ist, die beeinträchtigten Funktionen benennen, also ihrerseits „validieren" zu können. Es ist nämlich nicht auszuschließen, wie noch gezeigt wird, dass ein- und derselbe Auslöser von Beeinträchtigung auf unterschiedliche Personen oder -gruppen, wie z. B. Altersgruppen, unterschiedlich wirkt und somit Art und Dauer von Interventionsmaßnahmen besser an diese Unterschiede angepasst werden können. Auch die Qualität wissenschaftlicher Fachgutachten dürfte steigen, wenn man Leistungsbeeinträchtigungen nach dem Grad ihrer Ausprägung und im Sinne der Gültigkeit wissenschaftlich benennen kann.

2. Restitution von Aufmerksamkeitsleistungen im Verlauf der Alkoholabstinenz

Alkoholbedingte Beeinträchtigungen sind, wie weiter oben schon erwähnt, Gegenstand der Testung z. B. bei Fahreignungsgutachten nach Trunkenheitsdelikten. Um die Relevanz des Testsystems hierfür nachzuweisen, war eine diesbezüglich betroffene Gruppe mit einer Normalgruppe zu vergleichen. Als betroffene Gruppe sind Klienten medizinisch-psychologischer Begutachtungen schlecht geeignet, denn gerade das Hauptmerkmal, der Grad der Intoxikation, also die wesentliche Einflussgröße, ist bei unklarem Wahrheitsgehalt von Selbsteinschätzungen des früheren und gegenwärtigen Alkoholkonsums nicht kontrollierbar. Aus dem gleichen Grund sind übrigens auch Normierungsuntersuchungen an solchen Stichproben von Merkmalsträgern unkontrollierter Defizite nicht unproblematisch.

Deshalb haben wir uns, analog zu einer Extremgruppen-Validierung, für eine Stichprobe von stationär behandelten Alkoholentwöhnungspatienten entschieden, die zuvor medizinisch unter „chronisches Alkoholentzugssyndrom (AES)" oder „Alkoholismus vom Gamma-, Delta- oder Epsilon-Typ" diagnostiziert wurden. Hier ist zumindest die Variable Abstinenzdauer weitgehend kontrollierbar, und da Aufmerksamkeitsleistungen altersabhängig sind, war auch diese Variable zu kontrollieren. Für weitergehende Auswertungen wurden ferner die folgenden, bislang noch unberücksichtigt gebliebenen, Stichprobenmerkmale festgehalten: Bildungsgrad (Schulabschluss), Entzugserscheinungen (Delir; Krampfanfall und Halluzinationen; mehrfacher Krampfanfall; Halluzinationen; einmaliger Krampfanfall; Tremor, Schwitzen, Übelkeit), letzte aktuelle Trinkmenge, psychischer Befund. Eine differenzierte Auswertung bezüglich dieser Merkmale bleibt wegen der noch zu geringen Gruppengrößen anschließenden Untersuchungen vorbehalten.

Insgesamt wurden bisher [9] 90 Alkoholentwöhnungspatienten untersucht, wobei die Altersgruppen noch nicht sehr differenziert betrachtet werden können und die Gruppe der über 50-jährigen bislang unberücksichtigt ist. Die Abstinenzdauer wurde über unabhängige Stichproben erfasst, die Gruppen sind im Mittel mit etwa 20 Personen besetzt, eine Gruppe mit einer Abstinenzdauer über 12 Wochen konnte noch nicht berücksichtigt werden. Wegen unkontrollierbarer Einflüsse während der Entgiftungsbehandlung (Medikamente), wurde die erste Abstinenzdauer-Gruppe erst nach zwei Wochen untersucht.

Was den Restitutionsverlauf betrifft, unterscheidet z. B. GRANT [8] zwischen short- und long-term-recovery als Restitutions-Phasen mit einem nach Abstinenzbeginn zuerst

raschen und dann langsameren Leistungszuwachs. LANGLOTT [10] fand einen solchen Anstieg in den ersten 6 Wochen der Abstinenz mit dem d2-Test [6], siehe dazu Abbildung 2.

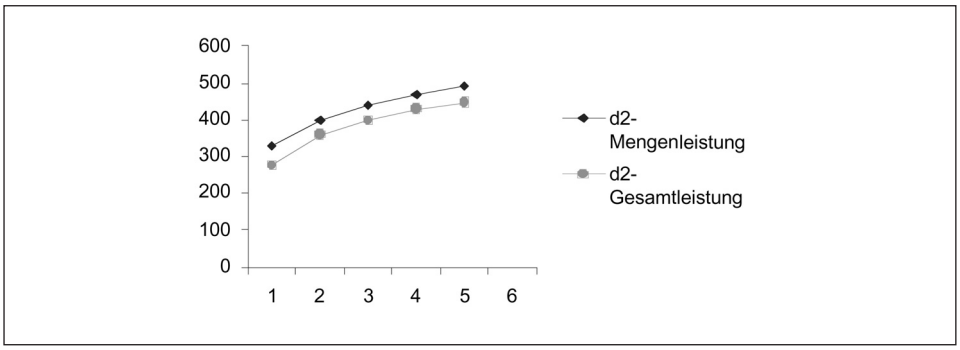

Abbildung 2: Veränderung der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung chronischer Alkoholiker in den ersten 6 Wochen der Alkoholabstinenz [10].

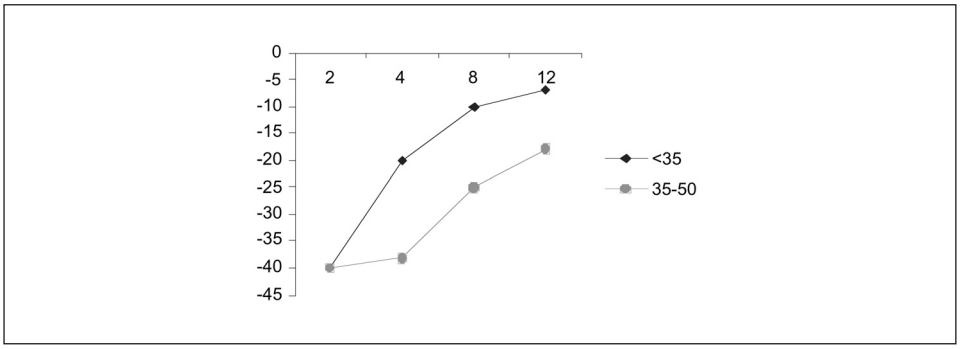

Abbildung 3: Hypothese zum Restitutionsverlauf der Aufmerksamkeitsleistung in Abhängigkeit vom Alter.

Unsere grundlegende Hypothese ging demzufolge ebenfalls von einem Leistungsanstieg mit Beginn der Abstinenz aus, der sich allerdings mit zunehmendem Alter wegen langsamer ablaufender Prozesse nach rechts verschiebt, etwa wie in Abbildung 3 veranschaulicht. Die angenommenen Werte und Altersgruppen sind rein fiktiv, es soll der angenommene Verlaufsunterschied lediglich veranschaulicht werden.

Die mit dem Corporal A erhaltenen Ergebnisse, siehe dazu zunächst Abbildung 4, zeigen einen von daher unerwarteten Verlauf.

Im Unterschied zur Mengenleistung bei dem erwähnten Papier-Bleistift-Verfahren kommt es beim Corporal nach 4 bis 8 Wochen Alkoholabstinenz zunächst zu einem deutlichen Leistungsabfall, der sich auch nach 12 Wochen nicht aufgehoben hat. Bei den elementaren Aufgaben liegen die Leistungen der älteren Personen unter denen der jüngeren, und der Leistungsabfall ist massiver. Bei den komplexeren Aufgaben liegen die Leistungen der älteren Personen gegen Ende der Behandlung etwas über denen der jüngeren. Bei dieser Ergebnisdarstellung sind allerdings die alkoholbedingten Leistungsdefizite mit den altersbedingten vermengt.

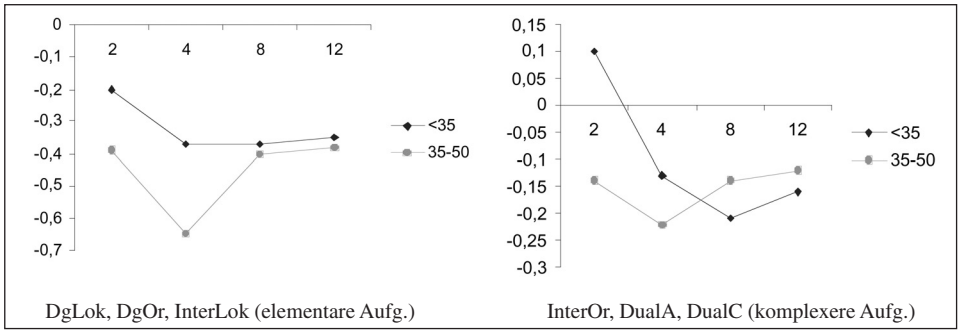

Abbildung 4: Aufmerksamkeitsdefizite (Corporal A) bei Alkoholikern.
Leistungskennwert-Differenz zwischen den Normwerten (Gesamtnorm) und aktuell gemessenem Wert in Abhängigkeit von Abstinenzdauer (2–12 Wochen) und Alter (<35, 35–50 Jahre).
Die Daten wurden von HEYDEMANN [9] erhoben.
Leistungskennwert: R/sec x p(R); R/sec : Richtige pro Sekunde; p(R) = Richtige/Itemanzahl.

Berechnet man nun den Leistungsabfall gegenüber der Normstichprobe für das jeweilige Alter (Differenz zwischen dem erreichten Leistungskennwert und dem Punkt auf der Altersregressionslinie, siehe dazu Abbildung 5) ist dieser bei den Personen unter 35 Jahren insgesamt nachhaltiger als bei denen zwischen 35 und 50 Jahren und von der Komplexität der Anforderung unabhängig. Bei den 35–50-jährigen Personen zeigt sich ein stärkerer Leistungsabfall nur bei den elementareren Aufgaben oben im Bild. Eine Parameterschätzung für die Restitutionsfunktion ist erst dann sinnvoll, wenn Daten vorliegen, die über 12 Wochen Abstinenzdauer hinaus gehen.

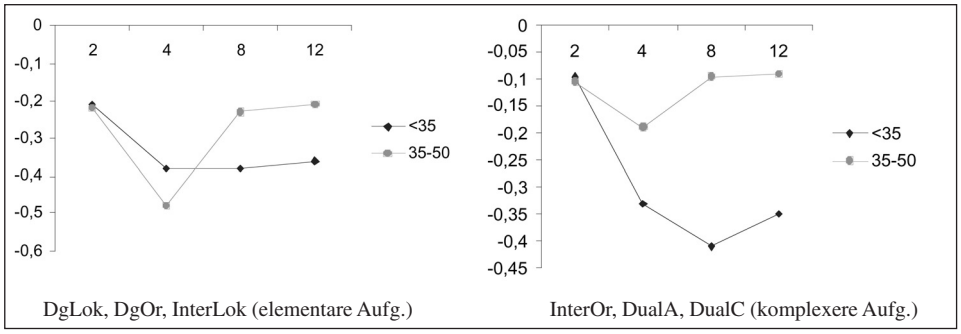

Abbildung 5: Aufmerksamkeitsdefizite (Corporal A) bei Alkoholikern
Leistungskennwert-Differenz zwischen Altersnorm (Punkt auf der Altersregressionsgeraden) und aktuell gemessenem Wert in Abhängigkeit von Abstinenzdauer (2–12 Wochen) und Alter (<35, 35–50 Jahre).
Die Daten wurden von HEYDEMANN [9] erhoben.
Leistungskennwert: R/sec x p(R); R/sec : Richtige pro Sekunde; p(R) = Richtige/Itemanzahl.

3. Diskussion

Zunächst belegt die Differenziertheit der Ergebnisse – deutliche Leistungs-Unterschiede in Abhängigkeit von Abstinenzdauer, Alter und Komplexität der Anforderung –, eine hohe Präzision der Messung, so dass wir die eingangs gemachte Annahme der Messbarkeit alkoholkonsumbedingter Beeinträchtigungen im Sinne von Nachwirkungen eines unkontrollierten Alkoholkonsums für vertretbar halten. Testleistungen, die im

Normbereich liegen, dürften dann im Sinne nicht (mehr) vorhandener Nachwirkungen interpretierbar sein.

Ferner entsprechen die gemessenen Beeinträchtigungen der diffusen, fokussierten, selektiven und verteilten Aufmerksamkeit an sich den Erwartungen. So berichten WOLFRAM & NICKEL [18] von starken Beeinträchtigungen durch chronischen Alkoholismus unter anderem auf dem Gebiet der Konzentrationsfähigkeit und kognitiver Kontrolle, der nichtverbalen Merk-, Lern- und Abstraktions-Fähigkeit. OSCAR-BERMANN und BONNER [12] weisen Beeinträchtigungen nach, die unter anderem auf Störungen der selektiven Aufmerksamkeit und auf Interferenzneigung hinweisen. Interferenzeffekte – auch lokale – werden durch das Testsystem Corporal unter selektiver Aufmerksamkeit, vgl. die dritte Anforderung in Abbildung 1, ebenfalls gemessen; zum einen allgemein (bei Gesunden) zum anderen mit zusätzlichem Leistungsdefizit bei den Alkoholikern.

Auch das Wissen um einen Leistungsabfall nach Beginn der Alkoholabstinenz, im allgemeinen interpretiert als Entzugserscheinung, ist nicht gerade neu, wenngleich in Restitutionsverläufen nach Wissen der Verfasser mit den vergröberten Methoden bisher nicht gemessen. Hierbei ist aber sicher auch zu beachten, dass es sich bei Leistungen schlechthin immer um ein Produkt aus Fähigkeit und Motivation handelt. Somit können auch motivationale Komponenten für den Leistungsabfall von Bedeutung sein. Doch auch dabei kann es sich durchaus um Entzugserscheinungen (die von Betroffenen viel berichtete Lustlosigkeit) handeln.

Interessant dürften aber Ausmaß und Dauer des Leistungsabfalls wie auch der Restitutionsphase sein, zumal sich die Verläufe in Abhängigkeit vom Alter und der Aufgabenkomplexität unterscheiden. Während BRINK & MCDOWD [7] an gesunden Personen einen Leistungsabfall im Bereich der selektiven Aufmerksamkeit (Stroop-Interferenz) bei komplexeren Aufgaben fanden, zeigen unsere Daten bei den älteren Entwöhnungspatienten in Abbildung 5 sowohl einen geringeren Leistungsabfall als auch einen schnelleren Leistungsanstieg gegenüber den jüngeren gerade bei den komplexeren Aufgabentypen, zu denen die Interferenzaufgabe gehört. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei den angegebenen Werten um Differenzwerte zur gesunden Altersgruppe handelt, der gesunde Altersabfall also herausgerechnet ist, so dass es sich nicht um einen Widerspruch handelt.

Was das Problem der Validierung von Beeinträchtigungen (im Unterschied zur Validierung der Messmethode) in Bezug auf die Aufgabenkomplexität betrifft, so bleibt zu bemerken, dass dieses bisher nicht befriedigend gelöst ist. TARTER und PARSONS [16] weisen z. B. auf alkoholbedingte Defizite beim Prüfen von Hypothesen (Wisconsin Card Sorting Test) in begriffsanalogen Klassifikationsleistungen hin. Beeinträchtigungen in komplexeren Anforderungen müssen jedoch nicht in dem Gegenstandsbereich angesiedelt sein, der durch das jeweilige Messinstrument angezielt ist. Die Störung kann stets in einem elementareren Bereich liegen, was in aller Regel nicht geprüft wird oder wegen der viel zu unterschiedlichen Materialgestaltung in der gegebenen Testvielfalt auch nicht schlüssig möglich ist. Um beim Beispiel des Wisconsin Tests zu bleiben, die Alkoholiker können einfach vergessen haben, worauf positive und negative Rückmeldungen erfolgt sind. Dann wäre das nicht als Defizit im schlussfolgernden Denken zu werten, sondern als Gedächtnisdefizit oder ein noch dahinter stehendes Aufmerksamkeitsdefizit.

Eine Lösung dieses Validierungsproblems besteht in der Verwendung von Testsystemen auf der Basis eines einheitlichen Versuchsmaterials, wie eben bei dem hier verwendeten System „Corporal“. Mit diesem System (in der Normierung befinden sich ein Test zur Erfassung von Orientierungsfähigkeit als Perspektivübernahme sowie ein Test zur Erfassung

von Gedächtnisleistungen) ist es möglich, komplexere Leistungen durch „Zuliefer"-Leistungen untersetzend zu testen. Dadurch werden Leistungsdefizite differenzierter erfassbar und valider zuordenbar als bisher. Dies wiederum qualifiziert die Diagnostik nicht nur im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit, sondern auch im Sinne einer dadurch gegebenen Möglichkeit gezielter, effizienterer Interventionsmaßnahmen. Wenn man von der immer mehr in den Blickpunkt rückenden Altersentwicklung der Bevölkerung ausgeht, dann wird das Nachdenken über effiziente Interventionsmodelle im Sinne der Erhaltung von Mobilität im Alter schon in sehr naher Zukunft gefragt sein.

Eines der Hauptergebnisse, dass insbesondere bei den Personen unter 35 Jahren nach 12 Wochen Alkoholentwöhnungsbehandlung die mittlere Leistungsfähigkeit der Altersgruppe noch nicht wieder hergestellt ist, muss nicht voreilig in eine Forderung nach pauschaler Verlängerung der Alkoholentwöhnungsbehandlung münden. Durch die auch innerhalb der Altergruppen unterschiedlichen Restitutionsverläufe ist vielmehr die Einzeltestung im Sinne einer Verlaufskontrolle nahe gelegt, durch die dann auch Verlängerungen der Behandlung im Einzelfall besser begründbar und Prognosen mit einem Mehr an Information gestellt werden können. Zu erwarten ist nach diesen Daten, dass bei jüngeren Alkoholerkrankten, wo psychofunktionale Beeinträchtigungen auch deutlich eher aufzutreten pflegen als körperliche, Verlängerungen eher in Frage kommen als bei den älteren.

Nach den hier erhaltenen Daten sollte für die Diagnostik von Beeinträchtigungen allgemein – etwa in der Fahreignungsbegutachtung, bei der bisher ausschließlich Vergleiche zur Gesamtnorm vorgenommen werden – weitere Evidenz für das Heranziehen von Altersnormen deutlich geworden sein. Die Differenzbildung zwischen erreichter und altersgemäß zu erreichender Leistung macht allerdings ein Abgehen von Prozentrangwerten erforderlich (vgl. auch dazu [13]).

Worin liegt nun die Aussagekraft einer mit Leistungstests vorgenommenen Diagnostik von Beeinträchtigungen, wenn die Weiterverwendung der Testergebnisse über die zielgerichtete therapeutische Intervention hinausgehen soll? Das ist zum Beispiel dann gefragt, wenn die Beeinträchtigung mit einer Eignungsfrage verknüpft wird, wie einleitend als Beispiel aus einem wichtigen Anwendungsfeld genannt: Liegen aufgrund eines unkontrollierten Konsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen der beantragten Klasse(n) in Frage stellen? Ist es da nicht doch besser, die Eignungsfrage direkt zu prüfen, d. h. zur Diagnostik von Beeinträchtigungen auf Leistungstests zu verzichten?

Genau genommen, könnte diese Frage anhand von Leistungstests nur dadurch beantwortet werden, dass man alle vorhandenen perzeptiven und kognitiven Funktionen abprüft, was praktisch nicht durchführbar ist. Aber auch mit einer Fahrverhaltens-Beobachtung [5] ist dies nicht machbar, denn diese enthält bei weitem nicht alle Situationen, in denen die vollständige Menge der möglichen Funktionen abgefordert werden, die, im vorliegenden Fall durch Alkohol, beeinträchtigt sein könnten. Die Fahrsituation fordert eine generell und aktuell nicht umschriebene Teilmenge an psychophysischen Funktionen in einem synthetischen, nicht auflösbaren Zusammenspiel ab, von der man nur sagen kann, dass sie fahrrelevant ist. Hingegen bilden wissenschaftliche Testverfahren im analytischen Sinne gezielt bestimmte perzeptive oder kognitive Funktionen ab, und die Validierung des jeweiligen Testverfahrens hat nachzuweisen, welche Funktionen das sind. Deshalb ist es wegen des prinzipiellen Unterschieds zwischen Fahrverhaltens- und Testleistung auch aus unserer Sicht (siehe dazu [13], im Unterschied dazu [5]) nicht angezeigt, wissenschaftliche

Testverfahren an Fahrverhaltensbeobachtungen zu validieren. Was der Vergleich allenfalls erbringen kann, ist im Sinne der Relevanzprüfung eine Antwort auf die Frage, ob die Testleistung einen repräsentativen Teil der Fahrleistung vorhersagt, falls das Bestimmtheitsmaß hinreichend groß ist. Nur in einem solchen Falle könnte das Testverfahren – im eben genannten Sinne eher missverständlich – als verkleinerte Form einer Fahrverhaltensbeobachtung betrachtet werden. Bei analytischen Testverfahren, solchen, die als Ergebnis der Validierung sagen können, welche perzeptiven, kognitiven oder Basisfunktionen erfasst werden, weiß man jedoch im allgemeinen, ob es für das sichere Führen von Fahrzeugen notwendige Funktionen sind. Für den Relevanznachweis ist es dann viel eher sinnvoll zu zeigen, dass Fragestellungen, die mit Hilfe von Testverfahren beantwortet werden sollen, auch beantwortet werden können. Indem man den in der Fragestellung angezielten Verursacher der Beeinträchtigungen in die Relevanzprüfung einbezieht, hier der Alkohol, lässt sich das umgehen, was weiter vorn als nicht machbar dargestellt wurde, indem man z. B. Beeinträchtigungen betrachtet, die als Folge unkontrollierten Alkoholkonsums eintreten können. Man hat dann nicht alle möglichen Beeinträchtigungen geprüft, aber repräsentative im Sinne von fragestellungsrelevanten.

Zusammenfassung

Mit einem neuen Diagnoseinstrument, dem thematischen Testsystem Corporal, wurde an 90 Alkoholentwöhnungspatienten die Restituion von elementareren und komplexeren Funktionen der Aufmerksamkeit im Verlauf der Alkoholabstinenz untersucht. Es wurde gezeigt, dass etwa vier Wochen nach Beginn der Alkoholabstinenz als Entzugswirkung ein Leistungsabfall eintritt, der bei jüngeren Personen, gemessen als Abstand zur Altersregressionslinie, nachhaltiger ist als bei älteren. Nach 12 Wochen Alkoholabstinenz ist in beiden Altersbereichen die volle Leistungsfähigkeit nicht wieder hergestellt. Eine individuelle testpsychologische Verlaufsanalyse bezüglich der Alkoholentwöhnungsbehandlung erscheint prognostisch sinnvoll.

Schlüsselwörter

Alkoholentwöhnungsbehandlung – psychophysische Leistungsfähigkeit – Aufmerksamkeit – Restitutionsverlauf

Summary

Using a new instrument (the thematic test system Corporal) measuring simple and complex functions of attention during the course of alcohol abstinence, 90 patients of alcohol withdrawal clinics were examined. The data suggested a decrease in performance after four weeks from the beginning of abstinence, more significant and longer lasting in younger people than in older ones. After 12 weeks full performance is not yet restored in both age groups. Therefore, for prognostic purposes, it is recommended to measure the course of performance in accordance to the withdrawal treatment by applying suitable testing procedure.

Keywords

alcohol withdrawal treatment – psychophysical performance – attention functions – course of restitution

Danksagung

Für fachliche Hinweise danken wir Herrn PROF. NICKEL (Wilhelm-Griesinger-Krankenhaus Berlin), für die bereitwillige Zusammenarbeit bei der Gewinnung der Untersuchungspersonen und der Mithilfe bei der Organisation des Untersuchungsablaufs dem Wilhelm-Griesinger-Krankenhaus Berlin (Herrn DR. PODSCHUS), der Landesklinik Brandenburg (Frau DR. KALLENBACH), der Friedrich-Petersen-Klinik Rostock sowie der Universitätsklinik Rostock (Herrn PROF. ZWIPP).

Literatur

[1] Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (2002) Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit, Heft M 115. Bergisch Gladbach: Wirtschaftsverlag NW.

[2] Berg M (1993) Der Konstituentenansatz – Ein Weg zu höherer Ergiebigkeit leistungsdignostischer Methoden. In Trost G, Ingenkamp K H & Jäger R S (Hrsg.), Tests und Trends 10, Jahrbuch der pädagogischen Diagnostik. Weinheim und Basel: Beltz.

[3] Berg M (1995) Corporal A – Testsystem zur Erfassung von Funktionen der Aufmerksamkeit. Berlin: Institut für Testentwicklung und -anwendung.

[4] Berg M & Schubert W (1999) Das thematische Testsystem „Corporal" zur Erfassung von Funktionen der Aufmerksamkeit – Innovation für die verkehrspsychologische Diagnostik. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 2/II, 74–81. Köln: TÜV-Verlag.

[5] Brenner-Hartmann J & Bukasa B (2001) Psychologische Leistungsprüfung bei der Fahreignungsbegutachtung. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 47/I, 1–8. Köln: TÜV-Verlag.

[6] Brickenkamp R (1981) Test d2, Aufmerksamkeits-Belastungs-Test. Göttingen: Hogrefe.

[7] Brink J M & McDowd J M (1999) Aging and selective attention: An issue of coplexity or multiple mechanism? Journals of Gerontology: Series B: Psychological Sciences and Social Sciences, Vol 54 B (1), P30–P33.

[8] Grant I (1987) Alcohol and the brain: Neuropsychological correlates. In Paul K (Hrsg.) Über die Bedeutung neuropsychologischer Defizite in der Entwöhnungsbehandlung Alkoholabhängiger (S. 5–71). Frankfurt am Main: Offsetdruck.

[9] Heydemann G (2000) Aufmerksamkeitsleistungen von Alkoholikern im Verlauf der Abstinenz. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Institut für Psychologie der Universität Potsdam.

[10] Langlott I (1989) Veränderungen hirnorganischer Beeinträchtigungen bei chronischem Alkoholismus während der Entgiftungsbehandlung (Schriftenreihe der Suchtforschungsstelle Ostniedersachsen, Heft 9). Niedersächsisches Landeskrankenhaus Königslutter: Technische Universität Braunschweig.

[11] Neumann O (1992) Theorien der Aufmerksamkeit: Von Metaphern zu Mechanismen. Psychologische Rundschau, 43, 83–101.

[12] Oscar-Bermann M & Bonner R T (1985) Matching and delayed matching-to-sample performance as measures of visual processing, selective attention, and memory in aging and alcoholic individuals. In Körkel J (Hrsg.) Der Rückfall des Suchtkranken. Flucht in die Sucht? (S.125–148). Berlin: Springer.

[13] Schubert W & Berg M (2001) Zu einigen methodischen Fragen der Anwendung von psychologischen Testverfahren im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 1/I, 9–14. Köln: TÜV-Verlag.

[14] Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W & Stephan E (Hrsg., 2002) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar. Bonn: Kirschbaum.

[15] Schubert W & Wagner T (2003) Die psychologische Fahrverhaltensbeobachtung – Grundlagen, Methodik und Anwendungsmöglichkeiten. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 49/III, 119–127. Köln: TÜV-Verlag.

[16] Tarter R E & Parsons O A (1971) Conceptual shifting in chronic alcoholics. In Körkel J (Hrsg.) Der Rückfall des Suchtkranken. Flucht in die Sucht? (S.125–148). Berlin: Springer.

[17] Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom August 1998, BGB Teil 1 Nr. 55, ausgegeben zu Bonn am 26. August 1998: Deutscher Bundes-Verlag.

[18] Wolfram H & Nickel B (1982) Chronischer Alkoholismus und Leistungsfähigkeit. Psychiatrie. Neurologie und medizinische Psychologie, 34, S.193–209.

Anschrift der Verfasser

Dr. rer. nat habil. Michael Berg
Institut für Testentwicklung und -anwendung
Kavalierstraße 17
13187 Berlin

Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert
DEKRA, Fachbereich Verkehrspsychologie
Ferdinand-Schulze-Straße 65
13055 Berlin

Aus der Forschung

Ronald Kosellek

Projektbeschreibung für ein Forschungspilotprojekt*)

„Verkehrspsychologische Einzelintervention in Verbindung mit einem Alkohol-Interlock-Gerät (Fahrerlaubnis mit Beschränkung) als Maßnahme zur Wiederherstellung der Fahreignung“

Einleitung

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit begründet sich auf dem Bestreben, eine Verkehrsumwelt zu schaffen, in welcher jeder Mensch seine Bedürfnisse nach Mobilität mit möglichst geringen Risiken umsetzen kann.

Die Arbeit am Verhalten der motorisierten Verkehrsteilnehmer umfasst zusätzlich zu Ziel a)

– die Verkehrssicherheit auf Deutschlands Straßen zu erhöhen auch mindestens noch Ziel b)
– für eine möglichst zeitnahe Erhaltung oder Wiederherstellung der individuellen Fahreignung zu sorgen.

Das erste Ziel ergibt sich zwanglos aus dem übergeordneten Recht der Gesellschaft auf Verkehrssicherheit. Das zweite Ziel trägt dem individuellen Bedürfnis nach Mobilität Rechnung und der Tatsache, dass in der heutigen Gesellschaft der Verlust der Fahrerlaubnis existenzbedrohend sein kann.

Das nachfolgend beschriebene Projekt beruht auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen:

Bundesweit haben sich in den vergangenen 10 bis 15 Jahren wirkungsvolle verkehrstherapeutische Konzepte zur Wiederherstellung der Fahreignung entwickelt. Sie umfassen den Abbau risikoträchtiger individueller Faktoren und die Unterstützung verkehrsgerechter Einstellungen und Verhaltensweisen. Die verkehrspsychologische Therapie umfasst eine mehrmonatige Arbeit, ist in den Wirkungen langfristig angelegt. Im Falle eines Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug wurde eine individuelle und in einer medizinisch-psychologischen Untersuchung prüfbare Vorleistung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Deutschlands Straßen erbracht.

Eine andere Vorgehensweise wird mit alkoholgesteuerten Wegfahrsperren (Interlock) beschritten. In den USA und in Kanada wurden diese Möglichkeiten bereits in erheblichem Umfang erprobt, während für die Europäische Union bisher lediglich eine einschlägige Studie vorliegt. Der Vorteil dieser Maßnahme besteht erkennbar darin, dass der Versuch,

*) Die hier veröffentlichte Projektbeschreibung ist eine gekürzte Fassung. Die vollständige Fassung wurde am 10. 01. 2005 dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgelegt und ist einschließlich der Anhänge unter angegebener Anschrift erhältlich. Sie basiert auf einer Zusammenarbeit von DP Dr. R. Kosellek, „PRONON e.V.“ Berlin, Dr. J. Lagois, Dräger Safety AG, Lübeck, DP Dr. H. Meyer, PRONON e.V.“ (GF) Bamberg, DP S. Pruß, „PRONON e.V.“ Dortmund, DP Dr. M. Schacht, „PRONON e.V.“ Olfen-Vinnum, DP K. Teichmann, „PRONON e.V.“ Berlin.

unter Alkohol fahren zu wollen, bereits mit dem Einbau des Gerätes und dann mit hoher Sicherheit konsequent unterbunden werden kann. Allerdings hält dieser Effekt in zu vielen Fällen nur so lange an, solange das Interlock-Gerät eingebaut ist. Die bekannt gewordenen Rückfallquoten nach Ausbau des Gerätes können nicht toleriert werden. Offenbar fehlt zur Unterstützung und als Ergänzung der kurzfristig wirksamen Maßnahme der Aufbau verkehrsgerechter Einstellungen und Verhaltensweisen.

Die Idee des vorliegenden Pilotprojektes ist es, diese beiden Maßnahmen zu kombinieren und empirisch nachzuweisen, dass durch die interdisziplinäre Arbeitsweise zusätzlich zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auch die möglichst zeitnahe Wiederherstellung der individuellen Fahreignung erreicht werden kann.

Die Projektentwicklung hat sich zusammenfassend folgende Grundsätze zu eigen gemacht:

a) die Erhöhung der Verkehrssicherheit

b) die Anpassung des Projektverlaufes an die bestehenden verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen

c) die Förderung eines innovativen interdisziplinären Ansatzes in der Verkehrssicherheitsarbeit

1. Projektziel

Das Pilotprojekt soll den Erfolg zeitnaher und gezielter Interventionen für alkoholauffällige Kraftfahrer[1]) nach gerichtlich verfügtem Fahrerlaubnisentzug und nach dazugehöriger Sperrfrist unter folgenden Bedingungen prüfen und evaluieren:

- Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Einzelintervention mit dem Ziel, dauerhaft (also auch nach Ende der Maßnahme und ohne Beschränkung) Trunkenheitsfahrten vermeiden zu können und
- Sicherung der alkoholfreien Straßenverkehrsteilnahme durch die Beschränkung, nur ein mit Alkohol-Interlock-Gerät ausgestattetes Kfz im Straßenverkehr in einem definierten Zeitraum zu führen

In der Zielgruppe sind ehemalige Kraftfahrer, welchen die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer BAK zwischen 1,6 und 2,0 ‰ entzogen wurde.

Mit der Teilnahme an dem Pilotprojekt kann der Betreffende sowohl die Entwicklung seiner charakterlichen Fahreignung als auch eine unter Beschränkung und Kontrolle liegende Verkehrsbewährung vollziehen.

2. Projektstruktur

Das Zusammenspiel der verkehrspsychologischen Einzelintervention einerseits mit einer technischen Einflussmöglichkeit auf die Straßenverkehrsteilnahme andererseits stellt den Grundgedanken der Struktur dar.

Die Elemente der beiden Interventionsbereiche sind modular aufeinander abgestimmt.

Folgende Verfahren und Systeme kommen zur Anwendung:

1) Die verkehrspsychologische Intervention nach der Konzeption von „PRO•NON Verkehrspsychologische Beratung und Therapie e. V.“
2) Das *Alkohol-Interlock-Gerät* „Dräger Interlock ® XT“

Die verkehrspsychologische Intervention und das „Dräger Interlock ® XT“ unterliegen jeweils einem Qualitätsmanagementsystem, welche nach DIN ISO EN 9001:2000 zertifi-

ziert sind. Zusätzlich ist die verkehrspsychologische Intervention intern und extern erfolgreich evaluiert.

3. Beschreibung der Projektphasen

3.1. Phase 1: Vorbereitung, Eingangsdiagnostik, Vertragsabschluss

In dieser Phase ist die Information an potenzielle Teilnehmer über das Pilotprojekt zu geben. Im Rahmen eines Informationsgespräches in der verkehrspsychologischen Praxis erfolgt eine ausführliche Aufklärung über den Projektverlauf und die dazugehörigen Konsequenzen. Der Verkehrspsychologe prüft die Motivation des Betreffenden hinsichtlich dessen Auseinandersetzungsbereitschaft mit dem problematischen Alkoholkonsum. In Form einer Checkliste wird der zuständigen Behörde eine Entscheidungshilfe zugänglich gemacht. Diese gibt Aufschluss über die Erfüllung weiterer Einschlusskriterien:

1.) Erstauffällige Trunkenheitsfahrer
2.) Die BAK der Trunkenheitsfahrt lag zwischen 1,6 mg/g und 2,0 mg/g
3.) Gerichtlicher Fahrerlaubnisentzug mit Sperrfrist
4.) Keine Ordnungswidrigkeit nach § 24a (StVG)
5.) Keine weiteren eingetragenen Verkehrsstrafsachen (ohne Alkoholeinfluss)
6.) Keine weiteren Ordnungswidrigkeiten vor dem Zeitpunkt des Fahrerlaubnisentzuges
7.) Keine Hinweise auf Alkoholkrankheit laut diagnostischer Feststellung eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation (§11 [2]).

Vertragsabschluss bedeutet, dass der Verkehrspsychologe mit seiner Unterschrift seinerseits die Eignung des Betreffenden zur Teilnahme am Pilotprojekt als gegeben ansieht.

3.2. Phase 2: Vervollständigung der Teilnahmevoraussetzungen

In dieser Phase sind die technischen Voraussetzungen im Kfz des Betreffenden zu schaffen und die Einweisung in das Gerätesystem vorzunehmen.

3.3. Phase 3: Behördliche Entscheidung

Die eigenständige Entscheidung der Behörde zur Erteilung einer „Fahrerlaubnis mit Beschränkung“ unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen (§ 20 [1] in Verbindung mit §§ 22 [2], 23 [2] FeV). Mit der Eingangsdiagnostik soll eine Entscheidungsgrundlage geschaffen werden, welche die bestehenden Zweifel an der Fahreignung so weit ausräumt, dass die Behörde in die Lage versetzt wird, eine *Fahrerlaubnis mit Beschränkung* zu erteilen. Inhalt der Beschränkung ist in diesem Fall, nur ein mit einem *Alkohol-Interlock-Gerät* („Dräger Interlock ® XT“) ausgerüstetes Kfz führen zu dürfen.

3.4. Phase 4: Durchführung der verkehrspsychologischen Therapie unter der Bedingung der Fahrerlaubnis mit Beschränkung (Interlock)

In der verkehrspsychologischen Therapie werden wissenschaftlich anerkannte Verfahren der allgemeinen Psychotherapie eingesetzt. Diese erhalten eine Ergänzung durch Elemente der verkehrspsychologischen Schulung und Beratung, der Information und Aufklärung über relevante Sachthemen. Das Einzelsetting gestattet eine optimale Anpassung an den individuellen Bedarf des Klienten. Deshalb ist es auch möglich, sinnvoll Elemente der verkehrspsychologischen Therapie bereits in der Sperrfrist zu absolvieren. In jedem Fall ist eine ausreichende therapeutische Begleitung nach Erteilung der Fahrerlaubnis mit Beschränkung

vorgesehen. Die Standards der jeweiligen QM-Handbücher (Interlock, PRO•NON-Therapie) sind verbindlich für dieses Pilotprojekt und werden entsprechend angewendet.

3.5. Phase 5: Abschluss der Therapie

Der Abschluss der verkehrspsychologischen Therapie definiert sich über das Erreichen vereinbarter individueller Therapieziele. Der Verkehrspsychologe stellt eine qualifizierte Teilnahmebestätigung über die erreichten Ziele aus.

3.6. Phase 6: Antrag auf Löschung/Aufhebung der Beschränkung

Der Betreffende stellt einen Antrag an die zuständige Führerscheinstelle zur Löschung/Aufhebung der Beschränkung hinsichtlich der Fahrerlaubnis. Als eine Entscheidungshilfe dient das medizinisch-psychologische Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (§ 11 [3] FeV) in Verbindung mit § 13 (Nr. 2. e).

3.7. Phase 7: Das medizinisch-psychologische Gutachten in einer amtlich anerkannten BfF

In dieser Phase wird ein erster Schritt der Evaluation im Pilotprojekt vollzogen. Hierzu absolviert der Betreffende eine medizinisch-psychologische Begutachtung, welche entsprechend der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung durchzuführen ist.

Gutachtengegenstand ist das Kapitel 3.11.1 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (Alkoholmissbrauch). Die Fragestellung lautet: „Ist zu erwarten, dass der/die Untersuchte auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird?“

Der Fahrerlaubnisinhaber legt das erstellte medizinisch-psychologische Gutachten der zuständigen Führerscheinstelle vor.

3.8. Phase 8: Die behördliche Entscheidung hinsichtlich der Beschränkung

Das in Phase 7 erstellte medizinisch-psychologische Gutachten bietet das Entscheidungskriterium für die behördliche Entscheidung zur Beendigung der Beschränkung.

3.9. Phase 9: Evaluation der Legalbewährung und Publikation

Das Forschungsdesign zum Evaluationsprojekt Interlock XT ist als parallelisiertes Kontrollgruppendesign angelegt. Geprüft wird die Legalbewährung drei Jahre nach Löschung der Beschränkung (Experimentalgruppe) im Vergleich zu einer Kontrollgruppe (gleiche Verkehrsauffälligkeiten, Neuerteilung nach positivem MPG einer BfF, ohne Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Therapie).

Die Publikation der Ergebnisse erfolgt in angemessener Form in einer Fachzeitschrift.

4. Verfahrensweise beim Abbruch der Therapie

Die verkehrspsychologische Therapie kann verständlicherweise nicht unter allen Bedingungen fortgesetzt werden. Namentlich Verstöße gegen bestehende Regeln und/oder die Vertragskündigung seitens des Teilnehmers, welche als Grenzen der Veränderungsmöglichkeiten im Rahmen des Pilotprojekts anzusehen sind, werden als Entscheidungskriterien genutzt. Wegen der gebotenen Transparenz und zur Absicherung von dann notwendigen behördlichen Entscheidungen bedarf es einer Definition dieser Abbruchkriterien.

Die **Abbruchkriterien im Einzelnen** sind mit Erläuterungen im vollständigen Text des Pilotprojektes enthalten.

Fußnoten

[1]) Zur besseren Lesbarkeit wurde nur die maskuline Form verwendet. Die Ausführungen gelten für Frauen (Teilnehmerinnen, Diplom-Psychologinnen, Fachärztinnen usw.) entsprechend.

[2]) „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim BVBW und BMG, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 115, Bergisch-Gladbach, Februar 2000.

Anschrift des Verfassers

„PRONON e.V.“
DP Dr. Ronald Kosellek
Klaustaler Straße 28
13187 Berlin
www.pronon.de

Literatur

HANS JÜRGEN BODE

Literaturbericht

Hans-Jochen Wagner / Ulf Kallin / Michael Kruse: Betäubungsmittelstrafrecht

2. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2004, 173 S., 39,– €

Das Betäubungsmittelstrafrecht ist zwar Teil des allgemeinen Strafrechts, hebt sich davon jedoch durch eigene Strukturen, Begriffe und Entwicklungen ab. Diese Besonderheiten werden im hier zu besprechenden Werk von Leitendem Oberstaatsanwalt WAGNER, Rechtsanwalt KALLIN und Staatsanwalt DR. KRUSE zuverlässig dargestellt. Unter dem Gesichtspunkt praktischer Relevanz werden vor allem behandelt

- alle materiellrechtlichen Fragen der Tatbestände der §§ 29 ff. BtMG,
- die Rechtsfolgen bei Verwirklichung dieser Tatbestände, u. a.
  - Einstellungen und Absehen von Strafe,
  - Strafzumessung (unter besonderer Berücksichtigung von Strafmilderung oder Absehen von Strafe für den „Kronzeugen“ oder Aufklärungsgehilfen sowie bei Tatprovokation durch verdeckte Ermittler oder „Lockspitzel“),
  - Unterbringung nach § 64 StGB,
  - Einziehung und Verfall (Gewinnabschöpfung),
- Zurückstellung der Strafvollstreckung (§§ 35 ff. BtMG: Therapie statt Strafe).

Mit der 2. Auflage ist das Werk aktualisiert und um ein eigenes Kapitel „Strafverteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen“ erweitert worden. Der dargebotene Stoff wird bereichert durch zahlreiche „Beispiele“, „Praxishinweise“ und jeweilige kurze „Zusammenfassung“ der erörterten Probleme. Im Anhang werden u. a. mitgeteilt

- die Anlagen I bis III zu § 1 Abs. 1 BtMG,
- in den Bundesländern bestehende Richtlinien zum Begriff der eine Verfahrenseinstellung ermöglichenden „geringen Menge“ in § 31a BtMG,
- Muster für Schreiben von Verteidiger und Verurteilten sowie Verfügungen und Schreiben der Staatsanwaltschaft.

Das Werk bietet eine vorzügliche kompakte Einführung in das Betäubungsmittelstrafrecht für alle, die sich schnell und zuverlässig informieren oder in dieses Sondergebiet auf Dauer einarbeiten wollen.

Michael Hettenbach / Volker Kalus / Manfred R. Möller / Axel Uhle: Drogen und Straßenverkehr

Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 2005, 472 S., 42,– €

Das Buch besteht aus 4 Kapiteln:

§ 1 Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht
(bearbeitet von Rechtsanwalt HETTENBACH, Ludwigshafen)

§ 2 Verwaltungsrecht
(bearbeitet von Diplomverwaltungswirt KALUS, Leiter der Führerscheinstelle bei der Fahrerlaubnisbehörde Ludwigshafen)
§ 3 Medikamente und Drogen – verkehrsmedizinisch-toxikologische Gesichtspunkte
(bearbeitet von PROF. DR. MANFRED R. MÖLLER, Professor für Forensische Toxikologie der Universität des Saarlandes und akademischer Direktor am dortigen Institut für Rechtsmedizin)
§ 4 Die Begutachtung drogenauffälliger Kraftfahrer
(bearbeitet von Diplompsychologe UHLE, Fachpsychologe für Verkehrspsychologie [BDP] und Regionalleiter Rheinland-Pfalz-Saar bei der TÜV MPI GmbH)

Im Vorwort bemerken die aus vier verschiedenen Fachrichtungen kommenden Autoren, dass sie sich nicht in allen Punkten auf eine einheitliche Meinung verständigen konnten und deshalb gewisse Widersprüche zwischen den einzelnen Beiträgen unvermeidlich waren, ihnen aber als Anregung für weitere Diskussionen sinnvoll erschienen. Tatsächlich sind weitere Diskussionen zum Thema Drogen und Straßenverkehr dringend erforderlich. Das zeigen insbesondere die Ausführungen der Autoren zur Rechtslage (§§ 1 und 2):

HETTENBACH kritisiert z. B. unter verfassungsmäßigen Gesichtspunkten eingehend die gegenwärtig praktizierte extensive Auslegung des § 24a Abs. 2 StVG (§ 1 Rn. 58 ff.) und rät dazu, bei nach Cannabiskonsum festgestellten THC-Konzentrationen von unter 5 ng/ml gegen eventuelle Bußgeldbescheide vorzugehen, ggf. bei Gericht die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage an das BVerfG zu fordern, ob § 24a Abs. 2 StVG insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als auch Konzentrationen unter 5 ng/ml geahndet werden, oder ggf. nach Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde einzulegen (§ 1 Rn. 66). Auf eine von ihm vertretene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG durch Beschluss vom 21. 12. 2004 – 1 BvR 2652/03 – [BA 2005, 156 mit Anm. SCHEFFLER/HALECKER] die Verurteilung in einem Fall, in dem der Betroffene die Pkw-Fahrt erst 16 Stunden nach der Einnahme von Cannabis angetreten hatte und in dessen Blut zum Zeitpunkt der noch später abgenommenen Blutprobe THC im Spurenbereich von weniger als 0,5 ng/ml nachgewiesen worden war, aufgehoben und ausgesprochen, es müsse im Einzelfall festgestellt werden, ob die ermittelte THC-Konzentration als möglich erscheinen lässt, dass der Betroffene am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfange nun die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befassten Verwaltungsbehörden und Gerichte ihre Praxis ändern.

Nach KALUS war die Überprüfung der Kraftfahreignung im Verwaltungsverfahren selten so kompliziert wie seit der Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung im Jahre 1999 (§ 2 Rn. 1): „Unbestimmte Rechtsbegriffe, nicht nachvollziehbare Formulierungen in den Rechtsnormen – hier speziell des § 14 FeV – und eine sich teilweise widersprechende Rechtsprechung machen ein einheitliches Verwaltungshandeln im Moment fast unmöglich." Die Frage, inwieweit § 14 FeV in Verbindung mit der Anlage 4 FeV und den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung für alle Beteiligten eine ausreichende Grundlage zur Überprüfung der Kraftfahreignung im Drogenbereich darstellt, muss nach seiner Ansicht eindeutig verneint werden (§ 2 Rn. 3).

Das Gesamtwerk bietet in allen 4 Kapiteln eine Fülle von Informationen zum Thema Drogen und Straßenverkehr. Im Anhang werden dieses Thema betreffende Auszüge mitgeteilt aus

– Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung,
– Betäubungsmittelgesetz,
– Bundeszentralregistergesetz,
– Fahrerlaubnis-Verordnung,
– Ordnungswidrigkeitengesetz,
– Strafgesetzbuch,
– Strafprozessordnung,
– Straßenverkehrsgesetz,
– Straßenverkehrs-Ordnung,
– Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung.

Das Buch ist eine ausgezeichnete Hilfe für alle, die sich mit Drogen und Straßenverkehr zu befassen haben.

Klaus Himmelreich / Michael Bücken: Verkehrsunfallflucht

Verteidigerstrategien im Rahmen des § 142 StGB

4. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2005, XVII, 308 S., 45,– €

Der nun bereits in 4. Auflage vorliegende praxisorientierte Leitfaden der Rechtsanwälte HIMMELREICH und BÜCKEN vermittelt auf profunde Weise unentbehrliches Spezialwissen zur erfolgreichen Bearbeitung von Mandaten mit Verkehrsunfallflucht. Sämtliche Probleme der Verkehrsunfallflucht sind systematisch dargestellt und mit vielen Fallbeispielen veranschaulicht. Ein ausführlicher Anhang mit Mustern für Verteidigeranträge bzw. sonstige Verteidigerschreiben, Informationen für den Beschuldigten sowie Sachverständigengutachten runden dieses Praxishandbuch ab.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Neu aufgenommen wurde ein von Rechtsanwalt NISSEN, in der Auslandsrechtsabteilung der juristischen Zentrale des ADAC in München tätig, bearbeitetes umfangreiches Kapitel zur „Verkehrsunfallflucht im Ausland“ mit Ausführungen u. a. zum Rechtshilfeverkehr im europäischen Ausland (Vollstreckungsabkommen, Europäischer Haftbefehl etc.) sowie zur Verfolgung der Unfallflucht in den wichtigsten europäischen Urlaubsländern. Stark überarbeitet wurden die versicherungsrechtlichen Aspekte der Unfallflucht sowohl im Hinblick auf die Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung als auch auf die Rechtsschutzversicherung sowie der Einsatz von Nachschulung und Therapie zum Wegfall oder zur Reduzierung von Fahrerlaubnis-Entzug und Fahrverbot im Rahmen der Verteidigung.

In der Einleitung verweisen die Verfasser auf die in der Literatur vielfach vertretene Meinung, dass insbesondere Trunkenheitstäter das geringe Entdeckungsrisiko bei einer Verkehrsunfallflucht in Kauf nähmen, um einer als sicher angenommenen Bestrafung wegen einer Trunkenheitsfahrt zu entgehen. Nach dem Ergebnis einer von ihnen zitierten Befragung von Richtern, Anklagevertretern und Rechtsanwälten spielt nach deren Einschätzung Alkohol bei der überwiegenden Anzahl der Fluchtfälle eine Rolle (Richter 47,6 %, Anklagevertreter 50,8 %, Rechtsanwälte 53,3 %).

Alkoholeinfluss kann allerdings die Wahrnehmung des Unfallgeschehens beeinträchtigen; hohe Blutalkoholkonzentration beim Unfallverursacher kann ernsthafte Zweifel daran begründen, ob er den Unfall überhaupt wahrgenommen und sich vorsätzlich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat (Rn. 247 ff.).

Da das Buch vor allem wertvolle Hilfen im Hinblick auf eine effektive Verteidigung des Mandanten gegen den Vorwurf der Unfallflucht vermittelt, ist es insbesondere mit dieser Materie befassten Rechtsanwälten zu empfehlen.

Anschrift des Verfassers
Dr. Hans Jürgen Bode
Bodeweg 26
31135 Hildesheim

KLAUS PÜSCHEL

Joachim Wittkowski / Willi Seitz: Praxis der verkehrspsychologischen Eignungsbegutachtung

– Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung alkoholauffälliger Kraftfahrer –

Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2004, 153 Seiten, 26,– €

Die Autoren haben die Praxis der verkehrspsychologischen Eignungsbegutachtung untersucht und dabei den Schwerpunkt auf den Kreis der alkoholauffälligen Kraftfahrer gelegt. Ausgehend von einer gründlichen Analyse sowohl der Anforderungen, die für eine Wiedererlangung der Fahrerlaubnis durch alkoholauffällig gewordene Kraftfahrer erforderlich sind, als auch der Qualitätsmerkmale, werden 122 Gutachten von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen ausgewertet. Das Ergebnis der Analysen lässt erhebliche konzeptuelle Mängel der Gutachten erkennen. Die Autoren sind sich offensichtlich bewusst, dass ihre kritischen Äußerungen gerade im Bereich der Verkehrspsychologie als unausgewogen und praxisfremd kommentiert wurden. Dies ist in der Tat auch schon damit zu begründen, dass die Publikation der Studie mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgt; die Ergebnisse beziehen sich auf einen Zeitraum (1996 bis 1998), der nicht nur sechs bis acht Jahre zurückliegt, sondern auch vor Inkrafttreten der neuen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), vor den derzeit gültigen Begutachtungs-Leitlinien (herausgegeben 2000) und vor Realisierung des nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungsverfahrens der Begutachtungsstellen für Fahreignung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen liegt.

Das Anliegen des Buches besteht darin, Anspruch und Möglichkeit der verkehrspsychologischen Eignungsbegutachtung alkoholauffälliger Kraftfahrer miteinander zu vergleichen. Zunächst wird der personorientierte, der situationistische und der interaktionistische Ansatz zur Erklärung des Kraftfahrens unter Alkoholeinfluss dargestellt. Es folgen die Anforderungen an eine Problem gerichtete Untersuchungskonzeption sowie Leitlinien für die

psychodiagnostische Informationssammlung und Anforderungen an die schriftliche Abfassung des Gutachtentextes. Im Ergebnisteil wird über eine empirische Erhebung zu den Merkmalen verkehrspsychologischer Eignungsgutachten berichtet. Zur Illustration sind zahlreiche Beispiele eingeschlossen. Nach einem Plädoyer für eine Einzelfall bezogene Urteilsbildung auf Grundlage eines interaktionistischen Ansatzes werden noch Vorschläge für die zukünftige Forschung auf diesem Feld dargestellt.

Dem Buch ist hohe Aufmerksamkeit in den einschlägigen Fachkreisen der Psychologen, Mediziner und Juristen zu wünschen, insbesondere auch bei den zuständigen Behörden und Interessenvertretungen, da sich eine gute Praxis nur an kritischer Diskussion festigen kann. Zu berücksichtigen ist allerdings die sehr positive aktuelle Entwicklung der verkehrspsychologischen Begutachtung. Das Verfahren bei den Begutachtungsstellen für Verkehrseignung ist heute – nach Überzeugung des Rezensenten – von vorbildlichen Qualitätsstandards sowie handlungssicher etablierter Begutachtungspraxis und hoher Transparenz der Begutachtungskriterien gekennzeichnet.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Klaus Püschel
Institut für Rechtsmedizin des
Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf
Butenfeld 34
22529 Hamburg

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2004, Vol. 1–41), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 41/2004
und ebenso Vol. 1–40 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

PETER WINTER

Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 1
Hans-Jürgen Gebhard: Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

4. Auflage, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn, 2003, 716 Seiten, 69,00 €

Das Werk beginnt in bewährter Weise mit allgemeinen Fragen des Verfahrensrechts aus der Sicht des anwaltlichen Praktikers. Bemerkenswert ist, dass bereits hier auf die Gefahr von Doppelmandaten eindringlich hingewiesen wird. Hinweise zu Vollmacht, Ladung, Zustellung u. a. runden das erste Kapitel ab.

Der zweite und dritte Abschnitt enthalten Ausführungen zu den Fragen an den Mandanten, dessen Verhalten gegenüber den Ermittlungsbehörden. Bereits hier wird vom Autor eindringlich darauf hingewiesen, dass Fragen der Haftung, versicherungs- und verwaltungsrechtliche Fragen schon zu diesem Zeitpunkt Beachtung finden müssen. Entsprechend umfangreich und ausführlich sind deswegen Ausführungen zu Kennzeichenanzeigen, Registereintragungen einschließlich des Punktsystems, der Fahrerlaubnis auf Probe. Unumgänglich sind darüber hinaus bei der ersten Kontaktaufnahme Hinweise zu Gebühren, Auslagen und Kosten, dem Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung. Ebenso finden sich Ausführungen zu Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung.

Der Verteidigung in Bußgeldsachen ist der zweite Teil des Werkes gewidmet. Begonnen wird mit den häufig vorkommenden Tatbeständen Geschwindigkeitsüberschreitungen und ausführlichen Erläuterungen der Messverfahren. Rotlichtverstößen ist ein gesondertes Kapitel gewidmet und ein weiteres Kapitel führt zu weiteren in der Praxis häufigen Verstößen aus.

Das Kapitel zu den Konkurrenzen Tateinheit, Tatmehrheit erscheint nicht ausführlich genug unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Ausführungen zu Verwarngeldern unter dem Gesichtspunkt von Tateinheit und Tatmehrheit und Strafklageverbrauch fehlen. Auch sind im bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog ausführlichere Erörterungen, auf die hinzuweisen wäre. Dort wird zunächst eine Grobformel zur Unterscheidung Tateinheit und Tatmehrheit wiedergegeben und dann auch auf die Ausnahmen hingewiesen.

Die umfangreichen Ausführungen zur Ahndung der Verstöße insbesondere zum Fahrverbot spiegeln die Bedeutung und die Vielzahl der möglichen Probleme wider.

Ein Kapitel zum Verfahrensrecht unter Berücksichtigung von Verjährung; Beschlussverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsbeschwerdeverfahren runden diesen Teil ab.

Der dritte Teil befasst sich insbesondere mit Alkohol und Drogen im Straßenverkehr.

Einer Einführung zu Begriffen schließt sich die Darstellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes von § 316 StGB an. In diesem Zusammenhang werden auch das Fahren unter Alkoholeinfluss als Ordnungswidrigkeit behandelt und kurze Ausführungen zu anderen berauschenden Mitteln gemacht. Konkurrenzen zu § 316 StGB sind weitere Abschnitte gewidmet. Ausführlich wird der Entzug der Fahrerlaubnis erörtert.

Ausführungen zu Unfallflucht, fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung folgen. Bemerkenswert ist hier die Darstellung zur Vermeidbarkeit von Unfällen. Wenngleich hier grundsätzlich der Sachverständige gefragt ist, ist es doch für den Rechtspraktiker erforderlich, die physikalischen Gegebenheiten zumindest grob einschätzen zu können.

Prozessuale Gesichtpunkte auch im Hinblick auf den Sachverständigen, Erörterungen zur Nebenklage und Ausführungen zur Nötigung schließen den strafrechtlichen Teil ab.

Schließlich ist der fünfte Teil dem Verkehrsverwaltungsrecht und hier insbesondere der Fahrerlaubnis gewidmet.

Wie bereits die Vorauflagen besticht das Werk durch klare Gliederung. Tipps und mit „Achtung" gekennzeichnete Hinweise im jeweiligen Kontext helfen mögliche Fehler zu vermeiden. Aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet. Hilfreich sind zudem die jeweils eingearbeiteten Hinweise und Ausführungen auch zu verkehrszivilrechtlichen, verkehrsverwaltungsrechtlichen und auch zu versicherungsrechtlichen Aspekten. Die recht umfassende Darstellung zum Gebiet Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeiten und der Aufbau lassen es zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel in der anwaltlichen Praxis werden.

Band 2
Alfred Fleischmann / Frank-Roland Hillmann: Verkehrszivilrecht

3. Auflage, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn, 2003, 636 Seiten, 69,– €

Die Neuauflage war insbesondere wegen des zweiten Schadensrechtsänderungsgesetzes, der Änderungen im Schuldrecht und der ZPO notwendig.

Wie auch bei den anderen Werken der Reihe erfolgt die Darstellung des Verkehrszivilrechts konsequent aus der Sicht des Rechtsanwalts. Die Gliederung ist an den entsprechenden Abläufen orientiert. Zutreffend führen die Autoren aus, dass das Schadensmanagement der Versicherer bereits zu Veränderungen in der Praxis geführt hat, was seit Erscheinen des Werkes noch wesentlich deutlicher zu Tage getreten ist.

Der bereits zu Beginn des Werkes enthaltene Hinweis auf die besondere Gefahr von möglichen Doppelmandaten erscheint zunächst als simpel. Gerade die Änderung des Schadensrechts birgt jedoch häufig die Gefahr von Interessenkollisionen. Die Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf den Halter gegenüber Insassen und damit auch die damit verbundene Möglichkeit von Schmerzensgeldforderungen haben diese Möglichkeit erheblich ansteigen lassen, und hier könnte das Buch deutlicher sein. Auch im Abschnitt zur Haftung wäre wohl ein hervorgehobener Hinweis notwendig. Schließlich wäre es aus der Sicht eines Mandats, bei der Ehegatten als Fahrer und Beifahrer beteiligt sind, auch angebracht, die Halterstellung deutlicher darzustellen.

Der Exkurs in Physik zu Vermeidbarkeitsbetrachtungen zeigt einen wesentlichen Aspekt auf, der bei jedem Verkehrsunfall einer Prüfung unterzogen werden sollte.

Wie bereits in der Vorauflage finden sich Abschnitte zu den Haftungsgrundlagen, zu Aktiv- und Passivlegitimation. Die Ausführungen zum Quotenvorrecht dürften empfehlenswert sein. Unberücksichtigt geblieben ist hier die Möglichkeit, dass dieses auch bei der Teilkaskoversicherung bei älteren Fahrzeugen mit erheblichen Glasschäden in Betracht kommen kann.

Die Ausführungen zum Fahrzeugschaden sind detailliert, übersichtlich dargestellt und präzise erläutert. Gleiches gilt für die weiteren Schadenpositionen. Mittlerweile sind die

Ausführungen zu den Anwaltskosten durch das RVG teilweise überholt und werden sicherlich demnächst berücksichtigt. Es wäre wünschenswert, wenn dann auch eine Darstellung zur Problematik – teilweise Zahlung des Haftpflichtversicherers und klageweise Geltendmachung von weiteren Ansprüchen – erfolgen würde.

Der Abschnitt Vergleich und Verjährung ist insbesondere durch die Schuldrechtsreform geprägt.

Bemerkenswert ist die Aufnahme eines versicherungsrechtlichen Exkurses.

Der Anhang mit praktischen Arbeitshilfen rundet das Werk ab.

Band 3
Klaus-Ludwig Haus: Verkehrsverwaltungsrecht

Deutscher Anwalt Verlag, Bonn, 2004, 767 Seiten, 69,– €

Bereits aus Verlag und Titel ist zu erkennen, dass Zielgruppe des Werkes vorwiegend Rechtsanwälte sind. Erstmalig wurde in einem Praxishandbuch das Verkehrsverwaltungsrecht umfassend dargestellt.

Teil 1 befasst sich mit dem Fahrerlaubnisrecht.

Nach der Darstellung der Reform des Fahrerlaubnisrechts wird auf die Rechtsquellen eingegangen. Hervorzuheben ist, dass der Autor bereits hier auf die am 01. Februar 2005 in Kraft getretenen Änderungen für Leichtkraftfahrzeuge bis zu 45 km/h hingewiesen hat. Aktuell ist ebenso, insbesondere seit der EU-Osterweiterung, die Erläuterung zum Urteil des EuGH vom 29. 04. 2004, wonach die Mitgliedsstaaten die Anerkennung von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein nicht deswegen versagen dürfen, wenn nach ihren Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im ausstellenden Mitgliedsstaat hatte. In § 3 des Kapitels 1 wird praxisnah das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Fahrerlaubnisrecht zusammengefasst.

Nach der Beschreibung der Fahrerlaubnisklassen in Kapitel 2 folgt das wichtigste Kapitel zu Fahreignung und Befähigung.

Recht ausführlich und mit wichtigen weiteren Quellennachweisen wird zu Alkohol und Fahreignung ausgeführt. Im weiteren erfolgt die Darstellung des Rechtsstandes zu Betäubungsmitteln sowie Arzneimitteln und Fahreignung. Für den Praktiker hilfreich erscheint ein gesonderter Abschnitt zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss im Straßenverkehr, in welchem letztlich insbesondere die Quellenhinweise nützlich sind.

Weitere Abschnitte befassen sich mit Verkehrsverstößen und Eignungszweifeln, der Erörterung des Punktsystems und der Begutachtung. Die Ausführungen zur Begutachtung sind umfassend. Der Praktiker vermisst eine Auseinandersetzung mit der Praxis der Gutachtenerstellung durch die anerkannten Untersuchungsstellen.

Den verwaltungsbehördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis und den Maßnahmen aus Anlass des Führens eines Kfz sind wiederum gesonderte Kapitel gewidmet. Ebenso gesonderte Kapitel zu ausländischen Fahrerlaubnissen und Registereintragungen runden den Teil 1 ab.

Dem Abschleppen von Kraftfahrzeugen und den hieraus resultierenden Rechtsfragen ist Teil 2 gewidmet. Teil 3 des Werkes befasst sich mit der Verkehrsregelung und Teil 4 mit Straßennutzung und Verkehrsüberwachung. Die dargestellten Probleme der Teile 2, 3 und 4 sind zwar weniger brisant in der anwaltlichen Praxis, gerade deswegen ist es nützlich zu wissen, wo im Bedarfsfalle nachgeschlagen werden kann.

Abgeschlossen wird das Werk mit Ausführungen zum Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren. Zunächst wird zum Widerspruchsverfahren ausgeführt, Erläuterungen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren schließen sich an.

Das gesamte Werk ist durch seine übersichtliche Gliederung, hervorgehobenen Praxistipps und umfassende Quellenhinweise gekennzeichnet. Es ergänzt auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts die anderen Bände der Reihe.

Band 4
Hubert W. Van Bühren: Versicherungsrecht

Deutscher Anwalt Verlag, Bonn, 2004, 232 Seiten, 38,– €

Der vierte Band ergänzt die anderen Bände der Reihe mit Ausführungen zu versicherungsrechtlichen Fragen beim verkehrsrechtlichen Mandat. Wie auch die anderen Bände ist das Werk eine ideale Arbeitshilfe. Während im Band 2 – Verkehrszivilrecht – überwiegend zu versicherungsrechtlichen Fragen des Unfallgegners ausgeführt wird, orientiert sich das Werk an den versicherungsrechtlichen Belangen des Mandanten selbst.

Das Werk beginnt zunächst mit einer verkürzten Darstellung der gesetzlichen Grundlagen. Recht ausführlich wird der Versicherungsvertrag behandelt. Ein besonderer Abschnitt ist den Einwendungen des Versicherers gewidmet, wobei bereits hier auf Obliegenheiten des Versicherungsnehmers eingegangen wird. Jeweils gesonderte Kapitel führen zu Teilkaskoversicherung, Vollkaskoversicherung und Leistungsumfang aus. Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung und selbst Kraftfahrt-Unfallversicherung werden dargestellt. Entsprechende Hinweise, Beispiele und umfassende Rechtsprechungsübersichten zu angesprochenen Problemen tragen erheblich zur Praxistauglichkeit bei. Sowohl bei der Haftpflichtversicherung als auch bei der Kaskoversicherung vermisst man Ausführungen zum Schadenfreiheitsrabatt.

Im zweiten Teil erfolgt eine Kurzkommentierung der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung, des Pflichtversicherungsgesetzes, eine Darstellung der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung. Soweit angebracht erfolgen hierbei Hinweise auf den systematischen Teil.

Im Anhang finden sich insbesondere Schaubilder zum Quotenvorrecht und einige Musterschriftsätze.

Anschrift des Verfassers
Rechtsanwalt Peter Winter
Große Müllroser Straße 71
15230 Frankfurt (Oder)

Zur Information

EU-Justizminister: Einigung auf europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Die Justizministerinnen und -minister der EU haben in Brüssel den Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen endgültig angenommen. Eine entsprechende politische Einigung konnten die Ministerinnen und Minister bereits im Mai 2003 erzielen, allerdings hatten verschiedene EU-Mitgliedsstaaten Parlamentsvorbehalte eingelegt, die jetzt alle aufgehoben sind. Die Mitgliedsstaaten müssen die Vorgaben nun innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Künftig werden alle in einem EU-Mitgliedsstaat verhängten Geldstrafen und Geldbußen bei allen Formen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich gegenseitig anerkannt und ab einem Betrag von 70 € europaweit vollstreckt. Der Rahmenbeschluss gilt beispielsweise für die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrssündern. Die Sicherheit auf Europas Straßen ist ein zentrales Anliegen aller Mitgliedsstaaten. Es versteht sich von selbst, dass Verkehrsteilnehmer die im jeweiligen Mitgliedsstaat geltenden Vorschriften respektieren müssen. Autofahrer, die sich auf Straßen anderer EU-Staaten vorschriftswidrig verhalten, können künftig nicht mehr darauf vertrauen, dass ein Strafzettel praktisch folgenlos bleibt. Wenn sie das Bußgeld nicht freiwillig bezahlen, kann dieses nach den Regelungen des Rahmenbeschlusses auch in ihrem Heimatland gegen sie vollstreckt werden. Damit kann sich ein ausländischer Verkehrssünder genauso wenig wie ein Einheimischer der Bezahlung einer Geldbuße entziehen. Der Rahmenbeschluss führt damit zu mehr Sicherheit auf Europas Straßen. Der Heimatstaat eines Betroffenen kann die grenzüberschreitende Vollstreckung dann verweigern, wenn die ausländische Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, das Grundrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien verletzt. Diese von der Bundesregierung erfolgreich durchgesetzte Überprüfungsmöglichkeit eines ausländischen Vollstreckungstitels wird in Deutschland durch ein unabhängiges Gericht erfolgen. „So stellen wir sicher, dass rechtsstaatliche Standards in jedem Fall gewahrt sind“, sagte Bundesjustizministerien BRIGITTE ZYPRIES. „Darüber hinaus wird Deutschland in Kürze eine Initiative für eine Ergänzung des Rahmenbeschlusses einbringen, die zum Ziel hat, dass die Verkehrsregisterbehörden der Mitgliedsstaaten einander in einem automatisierten Verfahren Auskünfte erteilen und dadurch die Praxis der Halterfeststellung erleichtern,“ unterstrich ZYPRIES.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesministerium der Justiz vom 24. Februar 2005)

Schweiz: Sondersteuer auf Alcopops zeigt Wirkung

Die Steuer auf Alcopops ist vor knapp einem Jahr, am 01. Februar 2004, in Kraft getreten. Sie beträgt 1.80 Franken für ein Fläschchen von 2,75 Dezilitern und ließ den durchschnittlichen Preis auf einen Schlag von etwa 2.30 auf 4.10 Franken hochschnellen. Ziel der spürbaren Preiserhöhung war es, den Konsum durch Kinder und Jugendliche einzudämmen. Gerade bei diesen hatten die süßen alkoholhaltigen Alcopops eingeschlagen. Dem wollte der Gesetzgeber entgegenwirken, weil Alkoholmissbrauch in der Jugend die Wahrscheinlichkeit von späteren Alkoholproblemen erhöht. Knapp 12 Monate nach ihrer Einführung scheint das Ziel der Präventionsmaßnahme erreicht: Nach der jüngsten Statistik der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) ist die Einfuhr der Mixgetränke dramatisch eingebrochen: Waren 2002 noch 39 Millionen und 2003 25 Millionen Fläschchen importiert worden, waren es im vergangenen Jahr gerade noch 16 Millionen. Dabei muss 2004 als Übergangsjahr gewertet werden. Weil die Steuer erst im Februar in Kraft trat, hatten die Importeure und Getränkehändler ihre Lager zu Jahresbeginn noch einmal gefüllt. Mit einer Einfuhr von rund 2,3 Mio. Litern im Januar 2004 fällt rund die Hälfte der gesamten Jahreseinfuhr auf diesen Monat. Die Tendenz ist weiter rückläufig, obwohl die Konsumenten die Preiserhöhung gar nie zu spüren bekommen haben. Hersteller und Händler sind der Sondersteuer ausgewichen, indem sie die Rezeptur angepasst haben. Als Alcopop gelten nur Getränke mit über 50 Gramm Zucker pro Liter. Fällt der Gehalt unter diese Limite, unterliegen sie nicht der Sondersteuer. Offenbar schmeckt das Getränk dann aber auch den Konsumenten nicht mehr. Die Alkoholverwaltung zieht deshalb ein positives Fazit: Süße Alcopops seien vom Markt verdrängt worden, und die Ersatzprodukte kämen nicht an. Damit hat die Steuer das erreicht, was sie sollte: Den Konsum bei Jugendlichen eindämmen.

(Aus einer Pressemitteilung der Neuen Zürcher Zeitung - NZZ Online vom 20. Januar 2005)

Deutlicher Rückgang der Straßenverkehrsopfer in der Schweiz

Im Jahr 2004 hat sowohl die Zahl der Getöteten (von 546 auf 509) als auch jene der Schwerverletzten (von 5 900 auf 5 500) um sieben Prozent abgenommen. Dies ergab die jährliche Erhebung der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu bei den kantonalen Polizeistellen. Bei den tödlichen Unfällen haben sich die Hauptursachen – einmal mehr – bestätigt: 40 Prozent sind auf nicht angepasste Geschwindigkeit, 20 Prozent auf Fahren in angetrunkenem Zustand zurückzuführen – wobei diese Zahl bei Berücksichtigung der Dunkelziffer auf rund 30 Prozent steigt. Anlass zu Hoffnung geben aber die tieferen Unfallzahlen im November/Dezember: Die Einführung der 0,5-Promille-Grenze – begleitet durch die bfu-Kampagne „Eins ist o. k." und eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit – scheint bereits vor dem eigentlichen Stichtag am 1. Januar 2005 positive Wirkung gezeitigt zu haben.

(Aus einer Pressemitteilung der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu vom 11. Februar 2005)

Österreich: Verkehrsunfallbilanz 2004

Im österreichischen Straßenverkehr konnten 2004 bei Unfällen mit Personenschaden, bei den Getöteten und bei den Verletzten Rückgänge verzeichnet werden.

- 42.657 Unfälle mit Personenschaden entsprechen einem Minus von 1,8 Prozent (2003: 43.426).
- Die Zahl der Verletzten konnte ebenfalls um 1,8 Prozent auf 55.857 gesenkt werden (2003: 56.881).
- 878 Getötete sind der niedrigste Wert seit Bestehen der Unfallstatistik und bedeuten einen Rückgang um weitere 5,7 Prozent (2003: 931).

Gerade einmal sechs Alkoholunfälle weniger wurden 2004 registriert (2004: 2.835; 2003: 2.841), die Zahl der Verletzten sank sogar nur um 0,1 Prozentpunkte von 4.020 im Jahr 2003 auf 4.017 im letzten Jahr. Ein kontinuierlicher Negativ-Trend ist bei den Alkohollenkerinnen festzustellen. 2003 erreichte das weibliche Geschlecht mit 270 betrunkenen Fahrerinnen erstmals einen Anteil von zehn Prozent an den Alkohollenkern. 2004 stieg die Zahl um weitere neun Personen auf 279 Alkohollenkerinnen.

(Aus Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Inneren und des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 29. März 2005)

Joachim Wittkowski/Willi Seitz

Praxis der verkehrspsychologischen Eignungsbegutachtung

Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung alkoholauffälliger Kraftfahrer

2004. XIV, 154 Seiten mit 3 Tab. Kart. € 26,–
ISBN 3-17-018146-7

Die Gutachten der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen der TÜVe über alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (Volksmund: „Idiotentest") sind häufig der Kritik von Betroffenen, Anwälten und Verwaltungsrichtern ausgesetzt. Gleichwohl gibt es noch keine publizierte Analyse der Qualität von MPU-Gutachten. Auf der Grundlage einer differenzierten Evaluation einer Stichprobe von MPU-Gutachten präsentiert das Buch erstmals eine systematische Bestandsaufnahme von Merkmalen, die verkehrspsychologische Eignungsgutachten der MPU über alkoholauffällige Kraftfahrer tatsächlich aufweisen.

Kohlhammer

www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart

„Alcokey“ soll Fahren unter Alkoholeinfluß verhindern

Im Jahr 2003 ereigneten sich in Europa etwa ein Viertel aller Autounfälle mit tödlichem Ausgang auf Grund von Trunkenheit im Straßenverkehr. Die schwedische GM-Marke Saab hat sich nun ein System einfallen lassen, mit dem diese erschreckende Ziffer gesenkt werden könnte. Das Ding heißt „Alcokey“ und sieht aus wie einer dieser modernen Autoschlüssel – nur etwas größer.

Die Idee ist folgende: Wer Auto fahren möchte, drückt zuerst auf die Fernbedienung des Türöffners, die nicht nur die Fahrertür entriegelt, sondern auch den Alkoholsensor im „Alcokey“ aktiviert. Dann muss der Fahrer einmal kräftig in das kleine Mundstück pusten. Der Atem strömt durch ein Röhrchen mit einem Halbleiter-Sensor, der nicht größer ist als ein Stecknadelkopf. Dieses Gerät ermittelt blitzschnell, ob der Fahrer die Promillegrenze eingehalten hat. Wenn ja, leuchtet das grüne Lämpchen am „Alcokey“ und die Wegfahrsperre wird freigegeben. Wenn nicht, dann leuchtet ein rotes Licht auf und die Wegfahrsperre bleibt aktiviert. Derzeit wird das System an der Modellreihe Saab 9-5 erprobt, und zwar mit einem separaten „Alcokey“ von etwa zehn Zentimeter Länge. Sollte die Serienherstellung anlaufen, will Saab den Promillewächter deutlich verkleinern und in den Zündschlüssel integrieren. Die Schweden schätzen, dass so ein System etwa 250 Euro kosten würde.

(Aus einer Mitteilung von Spiegel Online vom 18. Dezember 2004)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu das Supplement vom Symposium des B.A.D.S. „Wegfahrsperren für alkoholauffällige Kraftfahrer. Ein Weg zu mehr Verkehrssicherheit?“ in diesem Heft.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

37.*) Der Senat sieht keinen Anlaß, für Methamphetamin eine nicht geringe Menge i. S. von § 29a I Nr. 2 BtMG unterhalb 30 Gramm Methamphetaminbase anzunehmen. Trotz der Unterschiede in der Wirkungsintensität und in der Dosierung hat der BGH angesichts der Gleichartigkeit der Wirkungsweisen und aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit den Grenzwert der nicht geringen Menge für die Methylendioxyethyalamphetamin – MDE/MDEA –, Methyldioxyamphetamin – MDA –, Methylendioxymethamphetamin – MDMA – und Amphetamin (BGH, NJW 2001 = NStZ 2002, 267; BGH, NStZ-RR 2001, 379) einheitlich auf 30 Gramm der jeweiligen Base festgesetzt, orientiert an MDE, dem Amphetaminderivat mit der geringsten Wirkstoffintensität. Grundlegende neue Erkenntnisse, die dennoch eine Neubestimmung des Grenzwertes für Methamphetamin gebieten, haben sich seit den Entscheidungen des 5. Strafsenats vom 25. 07. 2001 (BGH, NStZ 2002, 267) und vom 23. 08. 2001 (BGH, NStZ-RR 2001, 379) nicht ergeben.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 18. Dezember 2002 – 1 StR 340/02 –

[Vom Abdruck wurde abgesehen – Die Schriftleitung]

K l a r s t e l l u n g :

Nicht geringe Menge bei Amphetamin nach wie vor bei 10 g Amphetaminbase

Auf dem XIV. Symposium der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie vom 14. bis 16. April 2005 in Mosbach ist von den zahlreich anwesenden Toxikologen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und der forensischen Institute der Universitäten nicht nur einhellige Kritik an der Festsetzung des Grenzwertes für Methamphetamin (Crystal Speed) auf 30 g Methamphetaminbase geübt, sondern auch die Befürchtung geäußert worden, der BGH habe damit auch den Grenzwert für Amphetamin auf 30 g Amphetaminbase „gleichgezogen". Der Wiss. Oberrat Dr. Bork vom Landeskriminalamt Berlin gab dies in dem Wunsch der Toxikologen wieder, der BGH möge die Gleichstellung von Amphetamin und Methamphetamin mit MDE, MOA und MDMA wieder rückgängig machen. Diese Verunsicherung der Praxis gibt Anlaß zu einer Klarstellung des derzeitigen Standes der Rechtsprechung des BGH:

1. Den Grenzwert für die nicht geringe Menge von Amphetamin hatte der 1. Strafsenat bereits mit Urteil vom 11. April 1985 auf 10 g Amphetaminbase festgesetzt (BGHSt 33, 169). Diese Grundsatzentscheidung erging damals übrigens noch nach sachverständiger Beratung des Senats durch Gutachten des Bundesgesundheitsamtes und des Bundeskriminalamtes. Mit einer weiteren Entscheidung hat der 1. Strafsenat klargestellt, daß bei dieser Festlegung von einer „hohen Dosis" von 50 mg Amphetamin und einer Maßzahl (Zahl der Konsumeinheiten) von 200 ausgegangen worden ist (BGHSt 35, 43, 48). Seitdem – bis zum heutigen Tage – wird dieser Grenzwert in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angewandt. Es gibt keine Entscheidung, in der diese Festlegung auf 10 g Amphetaminbase revidiert worden wäre. Daß die Praxis gleichwohl verunsichert ist, liegt an der mißverständlichen Begründung eines Urteils des 1. Strafsenats vom 18. 12. 2002 (BGH NStZ-RR 2003, 124 [siehe die oben abgedruckte Passage]), mit dem er sich der umstrittenen Rechtsprechung des 5. Strafsenats zur nicht geringen Menge bei Methamphetamin (Beschl. v. 25. 07. 2001 = NStZ 2002, 267; Beschl. v. 23. 08. 2001 = NStZ-RR 2001, 379) angeschlossen hat. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Grenzwert „aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit" für MDE/MDEA, MDA, MDMA und „Amphetamin" einheitlich auf 30 g der jeweiligen Base festgesetzt werde. Dabei handelt es sich bei der Verwendung des Begriffs „Amphetamin" um ein offensichtliches Versehen. Der Senat hatte über Methamphetamin zu entscheiden und nicht über Amphetamin und wollte ersichtlich auch nur die Rechtsprechung des 5. Strafsenats, die nur Methamphetamin betraf, nachvollziehen. Dies ergibt sich daraus, daß hinter dem Wort „Amphetamin" in Klammern die beiden Entscheidungen des 5. Strafsenats zu Methamphetamin zitiert wurden. Hätte der Senat in diesem Urteil zum Ausdruck bringen wollen, daß er – über seine eigentliche Entscheidung zu Methamphetamin hinaus – die Änderung auch des Grenzwertes für Amphetamin auf 30 g Amphetaminbase anstrebe, hätte er damit seine eigene entgegenstehende Rechtsprechung aufgeben und dies dann auch kenntlich machen müssen. Im übrigen hätte es sich dann lediglich um ein nicht die Entscheidung tragendes obiter dictum gehandelt.

2. Für Methamphetamin (Crystal Speed) bedeutet die Entscheidung des 1. Strafsenats vom 18. 12. 2002 jedoch, daß mittlerweile zwei Senate des BGH den Grenzwert auf 30 g Methamphetaminbase festgelegt haben. Andere Senate müssen dieser Rechtsprechung entweder folgen oder versuchen, sie zu ändern. Eine Änderung kann nur gemäß § 132 GVG durch ein Anfrageverfahren und gegebenenfalls durch die Vorlage der Rechtsfrage an den Großen Senat für Strafsachen erreicht werden. Ein solcher Versuch, nach entsprechender Beratung durch Sachverständige die beiden

Senate umzustimmen, sollte angesichts der einhelligen Ablehnung durch die toxikologische Fachwelt (und wohl auch durch die Richter und Staatsanwälte an den Tatgerichten) unternommen werden. Einstweilen wird die gerichtliche Praxis jedoch damit leben müssen, daß der Bundesgerichtshof für Methamphetamin derzeit von 30 g Methamphetaminbase ausgeht.

Richter am Bundesgerichtshof Walter Winkler, Karlsruhe

38.*) Ein Hang im Sinne des § 64 StGB liegt nur dann vor, wenn entweder eine chronische, auf Sucht beruhende körperliche Abhängigkeit gegeben ist, oder wenn zwar noch keine körperliche Abhängigkeit besteht, jedoch eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Alkohol (oder andere berauschende Mittel) zu konsumieren.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 06. November 2003 – 1 StR 451/03 –
(LG Mannheim)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Außerdem wurde er in einer Entziehungsanstalt untergebracht (§ 64 StGB) und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an den Geschädigten verurteilt.

Der Verurteilung liegt folgendes zu Grunde:

L. hatte den Angeklagten gegenüber der Polizei verdächtigt, am 30. Juli 2002 ihre Scheckkarte entwendet zu haben. Die Polizei fand die Scheckkarte bei ihm, außerdem hatte er kurz nach dem Verschwinden der Scheckkarte damit Geld vom Konto der L. abgehoben. Der Angeklagte forderte seinen Bekannten S., den Freund der L. auf, diese zur Rücknahme der Anzeige zu bewegen. S. weigerte sich jedoch. Aus Ärger hierüber drang der Angeklagte am 08. August 2002 in angetrunkenem Zustand gewaltsam in die im vierten Stock gelegene Wohnung des S. ein, zog den ebenfalls angetrunkenen, ihm körperlich unterlegenen S. gewaltsam aus dem Bett und warf ihn schließlich aus dem Fenster aus über zehn Meter Höhe in den Garten. S. wurde schwer verletzt und überlebte nur dank glücklicher Umstände.

Aus den Gründen:

Die auf mehrere Verfahrensrügen und die nicht näher ausgeführte Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt zum Wegfall der Unterbringungsanordnung (§ 349 Abs. 4 StPO), bleibt aber im übrigen erfolglos (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Voraussetzungen einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt liegen nicht vor.

a) Der Angeklagte trinkt seit etwa 20 Jahren, zwar zunehmend, aber nach wie vor nur „gelegentlich Alkohol im Übermaß". Er hat ein „sich anbahnendes Alkoholproblem". Der sich daraus ergebende Hang zeige sich „andeutungsweise" auch schon in den Taten, die früheren Verurteilungen zu Grunde liegen. Die – zahlreichen – früheren Taten sind detailliert mitgeteilt, ein Zusammenhang mit Alkohol ist jedoch nur vereinzelt ersichtlich. Letztmals war der Angeklagte danach bei einem 1994 begangenen Einbruch in ein Büro angetrunken, die letzte Vorstrafe überhaupt (30 Tagessätze wegen Diebstahls einer Klingelanlage) erfolgte 1998.

b) Die Annahme, ein Alkoholproblem bahne sich erst an, erscheint mit der Annahme, ein Hang zu Alkoholmißbrauch zeige sich auch an Taten, die schon etliche Jahre zurückliegen, nicht ohne weiteres vereinbar.

Der Senat braucht dem aber nicht näher nachzugehen. Ein Hang im Sinne des § 64 StGB liegt nämlich nur vor, wenn entweder eine chronische, auf Sucht beruhende körperliche Abhängigkeit gegeben ist, oder wenn zwar noch keine körperliche Abhängigkeit besteht, jedoch eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Alkohol (oder andere berauschende Mittel) zu konsumieren (vgl. BGHR StGB § 64 Abs. 1 Hang 4, 5; BGH b. Detter NStZ 2003, 133, 138; Hanack in LK 11. Aufl. § 64 Rdn. 40 jew. m. w. N.). Für all dies fehlen jedoch Anhaltspunkte.

c) Hinzukommen müßte außerdem, daß der Angeklagte die Rauschmittel „im Übermaß" konsumiert. Dies bedeutet, daß er sie in einem solchen Umfang zu sich nimmt, daß seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt wird (BGH b. Detter a. a. O.; Körner BtMG 5. Aufl. § 35 Rdn. 297; Hanack a. a. O. Rdn. 44 m. w. N. in Fußn. 12). Die Strafkammer stellt demgegenüber ausdrücklich fest, daß der Angeklagte „gesund" und „uneingeschränkt arbeitsfähig" ist.

d) Nach alledem ist für eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt kein Raum. Gelegentliches Sich-Betrinken in Verbindung mit Straffälligkeit im Rausch genügt hierfür nicht (BGH, Beschluß vom 15. Oktober 1996 – 1 StR 591/96 –; BGHR StGB § 64 Abs. 1 Hang 1 m. w. N.).

39.*) 1. Wenn ein Täter durch Alkohol oder andere Rauschmittel in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt war, bedarf es besonderer Begründung, wenn der Tatrichter das Wissenselement des bedingten Vorsatzes aus der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlung herleiten will.

2. Eine Unterbringungsentscheidung (§ 64 StGB) ist rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht es unterläßt, in der Hauptverhandlung einen Sachverständigen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Sowohl bei der Feststellung eines Hanges als auch bei der erforderlichen Gefährlichkeitsprognose ist das Gericht gehalten, sich sachverständiger Hilfe zu bedienen. Dieses Verfahrenserfordernis kann nicht etwa durch die in

anderen Verfahren erworbenen und andere Angeklagte betreffende „eigene Sachkunde“ des Gerichts ersetzt werden.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 20. Januar 2004 – 4 StR 464/03 –
(LG Neubrandenburg)

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt; eine Unterbringung nach § 64 StGB hat es abgelehnt. Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten führt auf die Sachrüge zur Aufhebung des Urteils mit Ausnahme der Feststellungen zum äußeren Sachverhalt; eines Eingehens auf die Verfahrensrügen, die die Nichtanordnung der Unterbringung betreffen, bedarf es deshalb nicht.

1. Nach den Feststellungen nahm der Angeklagte seit Jahren regelmäßig alkoholische Getränke im Übermaß zu sich. Auch am Tattag trank er mit dem später Geschädigten W. und weiteren Personen erhebliche Mengen Alkohol, bevor er sich am späten Nachmittag schlafen legte. Etwa zwei Stunden später wurde er von dem ebenfalls hochgradig alkoholisierten W. geweckt, der lautstark weiteren Alkohol forderte. Um ihn zur Ruhe zu bringen, wollte der Angeklagte, wie er es schon öfter getan hatte, W. in dessen Wohnung einschließen; er stieß ihn hinein und schlug ihn mehrfach mit der Faust. Es entwickelte sich eine Rangelei, in deren Verlauf W. ein Messer mit feststehender Klinge zog und dem Angeklagten vor das Gesicht hielt. Der Angeklagte, der eine BAK von 3,72 ‰ hatte, nahm ihm das Messer ab, wie er dies in der Vergangenheit bereits mehrfach problemlos getan hatte. Aus Wut über das Verhalten des Geschädigten und um dafür zu sorgen, daß dieser ihn künftig nicht nochmals so bedrohen werde, stach der Angeklagte das Messer dreimal mit erheblicher Intensität in den Rücken beziehungsweise die Flanke des Geschädigten. Einer der Stiche verursachte eine Lungenverletzung, die zum alsbaldigen Tod des Opfers führte. Der Angeklagte begab sich in seine eigene Wohnung und teilte der Polizei telefonisch mit, er sei von W. angegriffen worden und befürchte eine weitere Bedrohung.

2. Der Schuldspruch wegen Totschlags hat keinen Bestand, weil der Tötungsvorsatz nicht ausreichend festgestellt ist. Das Landgericht hat das Vorliegen eines bedingten Tötungsvorsatzes allein aus der besonders gefährlichen Gewaltanwendung gefolgert. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen der Schluß auf einen zumindest bedingten Tötungsvorsatz nahe liegt, doch ist dieser nur dann rechtsfehlerfrei, wenn der Tatrichter alle nach Sachlage in Betracht kommenden Tatumstände in seine Erwägungen einbezogen hat, die dieses Ergebnis in Frage stellen können (vgl. BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 50 m. w. N.). Hier fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der erheblichen Alkoholisierung des Angeklagten, der zur Tatzeit eine BAK von 3,72 ‰ aufwies. Wegen dieser Alkoholintoxikation hat das Landgericht – den Ausführungen des zur Schuldfähigkeitsbeurteilung gehörten Sachverständigen folgend – eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB angenommen. Bei dieser Sachlage versteht es sich nicht von selbst, daß der über das Verhalten des W. in Wut geratene Angeklagte trotz seiner erheblichen Alkoholisierung erkannt hat, daß seine Gewalthandlungen zum Tode des Opfers führen könnten, und diese Folge auch billigend in Kauf genommen hat (vgl. BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 26, 55). Wenn ein Täter durch Alkohol oder andere Rauschmittel in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt war, bedarf es besonderer Begründung, wenn der Tatrichter das Wissenselement des bedingten Vorsatzes aus der objektiven Gefährlichkeit der Tathandlung herleiten will. Eine solche Begründung läßt das angefochtene Urteil vermissen: Das Landgericht hat sich mit der erheblichen Alkoholisierung nur bei der Schuldfähigkeitsprüfung, nicht aber bei der Erörterung des Vorsatzes auseinandergesetzt. Das Urteil ist deswegen aufzuheben.

Da die Feststellungen zum äußeren Geschehensablauf, insbesondere zum Fehlen einer Notwehrlage, von diesem Rechtsfehler nicht betroffen sind, können sie aufrechterhalten bleiben.

3. Der neu entscheidende Tatrichter wird auch über die Frage einer Unterbringung des Angeklagten nach § 64 StGB zu befinden haben, und zwar, wie § 246a StPO vorschreibt, unter Hinzuziehung eines Sachverständigen. Eine Unterbringungsentscheidung ist – wie die Revision zu Recht gerügt hat – rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht es unterläßt, in der Hauptverhandlung einen Sachverständigen über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen (vgl. BGHR StPO § 246a Satz 1 Sachverständiger 1). Sowohl bei der Feststellung eines Hanges als auch bei der erforderlichen Gefährlichkeitsprognose ist das Gericht gehalten, sich sachverständiger Hilfe zu bedienen. Dieses Verfahrenserfordernis kann nicht etwa durch die in anderen Verfahren erworbene und andere Angeklagte betreffende „eigene Sachkunde“ des Gerichts ersetzt werden (BGH, Beschluß vom 15. Juli 1999 – 4 StR 231/99 –; vgl. auch Meyer-Goßner StPO 46. Aufl. § 246a Rdn. 1).

Bezüglich der Frage, ob bei dem bisher nicht bestraften Angeklagten infolge seines Hanges die Gefahr künftiger erheblicher Straftaten besteht, wird der neu entscheidende Tatrichter zu bedenken haben, daß die von § 64 Abs. 1 StGB geforderte Gefahr allein durch die Anlaßtat begründet werden kann (vgl. BGHR StGB § 64 Abs. 1 Gefährlichkeit 2; BGH, Beschluß vom 18. Juli 2000 – 5 StR 289/00; vgl. auch Tröndle/Fischer StGB 51. Aufl. § 64 Rdn. 11 m. w. N.).

40.*) § 64 StGB setzt voraus, daß der Täter den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Ein derartiger Hang ist nicht gegeben, wenn der

Täter sich gelegentlich oder auch öfter betrinkt und dann im Rausch Straftaten begeht. Gleiches gilt für Fälle, in denen der Täter gelegentlich oder häufig Rauschgift konsumiert.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 28. Januar 2004 – 2 StR 493/03 –
(LG Frankfurt am Main)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils begangen in Tateinheit mit Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Weiter hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und bestimmt, daß ein Drittel der Strafe vor der Unterbringung zu vollstrecken ist. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Er hat folgende Beschränkung seines Rechtsmittels erklärt: „Ausdrücklich nicht gerügt wird die verhängte Maßnahme nach § 64 StGB und die Ablehnung einer Maßnahme nach § 66 StGB."

Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg, soweit eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet wurde; diese hat zu entfallen. Im übrigen ist die Revision unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

Der Maßregelausspruch war aufzuheben.

1. Die Beschränkung der Revision war im vorliegenden Fall nicht rechtswirksam. Der Revisionsführer hätte mit einer Beschränkung seines Rechtsmittels auf den Strafausspruch auch die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom Rechtsmittelangriff wirksam ausnehmen können (vgl. hierzu auch Senatsbeschluß vom 08. Juni 1994 – 2 StR 204/94). Seiner Revisionsbegründung läßt sich aber nicht zweifelsfrei entnehmen, daß sein Rechtsmittel auf den Strafausspruch beschränkt sein soll. Zum einen wird dort nicht klargestellt, daß der Schuldspruch nicht angefochten sein soll, vielmehr wird eine umfassende Verfahrensrüge erhoben. Zum anderen beantragt er selbst die vollständige Aufhebung des angefochtenen Urteils. Da somit auch von einer Anfechtung des Schuldspruchs ausgegangen werden muß, ist mit der erklärten Rechtsmittelbeschränkung nicht wirksam auf die Anfechtung der Unterbringung gemäß § 64 StGB verzichtet worden, da die Feststellung einer Symptomtat unerläßliche Voraussetzung der Maßregelanordnung ist.

2. Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt durch den Tatrichter erweist sich als rechtsfehlerhaft. Das Landgericht hat bereits nicht festgestellt, daß der Angeklagte den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Zu den Konsumgewohnheiten des Angeklagten hat das Landgericht mitgeteilt, daß der Angeklagte „Haschisch und Alkohol konsumiert, dabei jeden Tag Haschisch, jedoch Alkohol nicht jeden Tag".

Vor beiden Taten hatte der Angeklagte Alkohol getrunken. Beide Vergewaltigungsopfer, die sich jeweils längere Zeit in der Gewalt des Angeklagten befanden, konnten keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf Alkohol oder Drogen feststellen. Das Gericht ist von einer gewissen alkoholischen Beeinflussung des Angeklagten bei den Taten ausgegangen, hat aber in Übereinstimmung mit einem Sachverständigen ausgeschlossen, daß der Angeklagte im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gehandelt hat. Das Landgericht gibt den Sachverständigen dahin wieder, der Angeklagte sei durch den Mißbrauch von Alkohol und Drogen mental nicht beeinträchtigt, für eine Abhängigkeit bestünden keine Hinweise. Er habe jedoch den Hang, beides zu nehmen. Es sei von einem gewohnheitsmäßigen Alkohol- und Haschischkonsum auszugehen, wobei die Delinquenz des Angeklagten durch das Zusammenwirken von Drogenmißbrauch und dissozialer Persönlichkeitsstörung hervorgerufen werde. Die Kammer ist der Auffassung, daß der Angeklagte wegen seines Hanges zum Konsum von Alkohol und Drogen die Taten begangen habe, wenn auch unter Mitverursachung durch seine dissoziale Persönlichkeitsstörung. Sie hat die Maßregel nach § 64 StGB angeordnet, da zu befürchten sei, daß der Angeklagte derartige Taten wieder begehen werde. Zur Begründung des teilweisen Vorwegvollzugs der Strafe vor der Maßregel hat die Kammer „vor allem" auf die dissoziale Persönlichkeitsstörung abgestellt.

Danach ergibt sich weder aus den getroffenen Feststellungen noch aus den Ausführungen der Kammer hierzu, daß der Angeklagte den Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Die Feststellungen legen vielmehr nahe, daß ein derartiger Hang nicht gegeben ist. Daß ein Täter sich gelegentlich oder auch öfter betrinkt und dann im Rausch Straftaten begeht, reicht genauso wenig aus, wie wenn er gelegentlich oder häufig Rauschgift konsumiert (vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB 51. Aufl. § 64 Rdn. 7).

Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus auch der erforderliche symptomatische Zusammenhang zwischen Tat und Hang nicht hinreichend dargetan, da ersichtlich die dissoziale Persönlichkeitsstörung eine wesentliche Ursache für die Begehung der Taten darstellte.

Die Maßregelanordnung hat daher keinen Bestand.

41.*) 1. Die Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB setzt neben der positiven Feststellung der Schuldunfähigkeit oder der erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit voraus, daß diese auf einem länger andauernden, nicht nur vorübergehenden geistigen Defekt beruht, das heißt mit diesem in einem ursächlichen und symptomatischen Zusammenhang steht. Nötig ist, daß die Tatbegehung durch den (nicht nur vorübergehenden) Zustand ausgelöst oder doch mitausgelöst worden ist und daß auch die für die Zukunft zu erwartenden Taten sich als Folgewirkung dieses Zustandes darstellen.

2. In Fällen, in denen die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nicht allein durch einen länger andauernden geistigen Defekt, sondern letztlich durch Alkoholgenuß bewirkt wurde, ist § 63 StGB nur dann anwendbar, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist. Für den Drogenkonsum kann nichts anderes gelten.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 24. Juni 2004 – 4 StR 210/04 –
(LG Fulda)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat die Angeklagte „des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit drei tateinheitlichen Fällen der gefährlichen Körperverletzung, rechtlich zusammentreffend mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, in Tatmehrheit mit zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung, diese in Tateinheit mit Beleidigung und Widerstand gegen Vollstrekkungsbeamte“ schuldig gesprochen. Es hat die Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten verurteilt und ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Ferner hat es der Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, ihren Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, der Angeklagten vor Ablauf von einem Jahr keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Mit ihrer Revision rügt die Angeklagte die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Soweit sich die Angeklagte gegen den Schuldspruch wendet, ist ihr Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Zum Rechtsfolgenausspruch hat das Rechtsmittel dagegen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Zwar ist die Annahme des Landgerichts, daß die Steuerungsfähigkeit der Angeklagten bei Begehung der Taten „infolge der kombinierten Persönlichkeitsstörung, welche eine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des § 20 StGB darstellt, der festgestellten klinisch mittelgradigen Berauschung (Tatzeit-Blutalkoholkonzentration mindestens 1,71 ‰, zudem Einfluß von Heroin und Kodein) und der erheblich aufgeladenen affektiven Grundstimmung wegen des Streits mit dem Zeugen M., was zu einer erhöhten innerseelischen Anspannung geführt hat, erheblich vermindert“ gewesen ist, auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen rechtlich nicht zu beanstanden. Die für die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit der Angeklagten mitursächliche „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ vermag aber nach den bisherigen Feststellungen die Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB nicht zu tragen.

Diese setzt neben der positiven Feststellung der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) voraus, daß diese auf einem länger andauernden, nicht nur vorübergehenden geistigen Defekt beruht, das heißt mit diesem in einem ursächlichen und symptomatischen Zusammenhang steht (st. Rspr., vgl. BGHSt 34, 22, 27; BGH NStZ-RR 2003, 232). Nötig ist, daß die Tatbegehung durch den (nicht nur vorübergehenden) Zustand ausgelöst oder doch mitausgelöst worden ist und daß auch die für die Zukunft zu erwartenden Taten sich als Folgewirkung dieses Zustandes darstellen (BGH NStZ 1991, 528; BGH NJW 1998, 2986, 2987). Daß die Begehung der vom Landgericht der Unterbringungsanordnung allein zugrundegelegten Tat (absichtliche Herbeiführung des Verkehrsunfalls) von einem solchen dauerhaften Zustand ausgelöst worden ist und daß aufgrund dieses Zustandes eine über die bloße Möglichkeit hinausgehende Wahrscheinlichkeit weiterer erheblicher rechtswidriger Taten besteht (vgl. BGH NStZ-RR 2003, 232 m. w. N.), hat das Landgericht jedoch nicht rechtsfehlerfrei dargetan.

Zwar war die nach den Feststellungen bereits zur Tatzeit vorliegende „kombinierte Persönlichkeitsstörung“ und die damit verbundene Neigung der Angeklagten zu aggressivem Ausagieren ihrer Bedürfnisse und Impulse, die durch den Gebrauch von Suchtmitteln noch verstärkt wird, mitursächlich für die Begehung der Anlaßtat. Daß es sich dabei um einen länger dauernden Zustand handelt, belegen die Urteilsgründe aber nicht. Dem einer früheren Verurteilung u. a. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zugrundeliegenden Tatgeschehen kommt keine ausreichende Indizwirkung zu, weil jene Taten bei Begehung der Anlaßtat bereits achteinhalb Jahre zurücklagen. Zudem ist die Angeklagte darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer stationären Einweisung in die Psychiatrie im Sommer des Jahres 2000 psychisch auffällig geworden. Den Arztberichten über die fünf stationären Aufenthalte der Angeklagten in der Zeit von 1999 bis 2002 zum Zweck von Entzugsbehandlungen waren dagegen keine Hinweise auf eine psychotische Symptomatik der Angeklagten zu entnehmen.

Die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit der Angeklagten wurde zudem nicht allein durch die bei der Angeklagten zur Tatzeit vorliegende Persönlichkeitsstörung, sondern letztlich dadurch bewirkt, daß die Angeklagte, bei der spätestens seit 1999 eine Polytoxikomanie vorliegt, vor der Tatbegehung Alkohol, Heroin und Kodein konsumiert hatte. In Fällen, in denen die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nicht allein durch einen länger andauernden geistigen Defekt, sondern letztlich durch Alkoholgenuß bewirkt wurde, ist § 63 StGB aber nur dann anwendbar, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist (vgl. BGHR StGB § 63 Zustand 18, 30 jew. m. w. N.). Für den Drogenkonsum kann nichts anderes gelten. Daß die nach den bisherigen Feststellungen für die Verminderung der Schuldunfähigkeit mitursächliche Polytoxiko-

manie der Angeklagten auf einer krankhaften seelischen Störung oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit beruht, läßt sich den Urteilsfeststellungen jedoch nicht entnehmen. Die Unterbringungsanordnung hat daher keinen Bestand.

In der neuen Hauptverhandlung wird insbesondere erneut zu prüfen sein, ob es sich bei dem massiven paranoiden Erleben, das sich seit Ende März 2003 bei der Angeklagten entwickelt hat, wie das auch insoweit dem Sachverständigengutachten folgende Landgericht angenommen hat, um ein neues Krankheitsbild handelt, das zur Tatzeit noch nicht vorgelegen hat. Zwar setzt § 63 StGB voraus, daß die Gefährlichkeit des Täters auf denjenigen Zustand folgt, der die Einschränkung seiner Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begründet. Erforderlich ist aber nur, daß es sich um dieselbe „Defektquelle" handelt (vgl. BGH NJW 1998, 2986, 2987). Insoweit wird zu prüfen sein, ob die nach den bisherigen Feststellungen bei Tatbegehung bei der Angeklagten vorliegende Persönlichkeitsstörung eine Krankheitsphase gewesen ist, die den nunmehr seit Ende März 2003 aufgetretenen eigentlichen Krankheitserscheinungen vorausgegangen ist (Prodomalstadium). Haben die bei Tatbegehung vorliegende Persönlichkeitsstörung und das zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bestehende Krankheitsbild dieselbe Defektquelle, kann auch dieses bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit des Zustandes und der darauf beruhenden Gefährlichkeit der Angeklagten Berücksichtigung finden.

2. Die aus den vorgenannten Gründen gebotene Aufhebung der Unterbringungsanordung zieht die Aufhebung des gesamten Rechtsfolgenausspruchs nach sich.

42.*) 1. Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt – im Gegensatz zur Unterbringung nach § 63 StGB – nicht voraus, daß bei Begehung der Tat die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlagen. Sicher feststehen muß allein, daß die Tat im Rausch begangen wurde oder auf die Rauschmittelabhängigkeit des Täters zurückzuführen ist.

2. Die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB ist nicht vom Lebensalter des Täters abhängig. Sie ist insbesondere auch gegen Jugendliche und Heranwachsende zulässig (§ 7 JGG) und bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen geboten.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 21. September 2004 – 3 StR 185/04 –
(LG Krefeld)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten R. wegen Körperverletzung mit Todesfolge, gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, Körperverletzung in drei Fällen, einmal in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, wegen Diebstahls, Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, zur Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Das Rechtsmittel des Angeklagten R. führt auf die Sachrüge zur Aufhebung des Urteils, soweit seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt abgelehnt wurde.

Aus den Gründen:

1. Soweit der Angeklagte R. das Verfahren beanstandet, bedarf näherer Erörterung nur seine Rüge, die Jugendkammer habe die Angaben, die seine Ehefrau und seine Eltern gegenüber der Vertreterin der Jugendgerichtshilfe gemacht hätten, unter Verstoß gegen § 252 StPO verwertet. [wird ausgeführt]

2. Die Erwägungen, mit denen die Jugendkammer es abgelehnt hat, den Angeklagten R. nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen, führen hingegen – auf die Sachrüge hin – zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache insoweit. Die Jugendkammer hat zwar das Vorliegen eines Hangs des Angeklagten, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen, bejaht. Sie hat aber – sachverständig beraten – einen symptomatischen Zusammenhang zwischen diesem Hang und den Gewalttaten des Angeklagten verneint.

Diese Bewertung hält rechtlicher Prüfung nicht stand, weil sie in Widerspruch zu den Tatfeststellungen des angefochtenen Urteils steht. Danach war der Angeklagte bei Begehung seiner Gewalttaten stets erheblich alkoholisiert. Die Brutalität, die der Angeklagte bei den begangenen Körperverletzungen an den Tag legte, steigerte sich von Tat zu Tat im Gleichklang mit seinem Alkoholkonsum. Angesichts der enthemmenden Wirkung des Alkohols liegt daher der erforderliche Zusammenhang zwischen seinen Straftaten und seinem erforderlichen Zusammenhang zwischen seinen Straftaten und seinem Hang, Alkohol im Übermaß zu sich zu nehmen, auf der Hand. Dem steht nicht entgegen, daß die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der Taten „in gewisser Hinsicht" erhalten geblieben war und die Jugendkammer zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen ist, daß eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit (§ 21 StGB) lediglich nicht auszuschließen war. Denn die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt – im Gegensatz zur Unterbringung nach § 63 StGB – nicht voraus, daß bei Begehung der Tat die Voraussetzungen des § 21 StGB vorlagen (vgl. BGH NStZ-RR 2003, 41). Sicher feststehen muß allein, daß die Tat im Rausch begangen wurde oder auf die Rauschmittelabhängigkeit des Täters zurückzuführen ist.

Im übrigen ist die Anordnung der Unterbringung gemäß § 64 StGB bei Vorliegen ihrer rechtlichen Voraussetzungen zwingend (st. Rspr.; vgl. nur BGH NStZ-RR 2003, 295). Daher ist die Erwägung der Jugendkammer, sie habe „unter Berücksichtigung des noch jugendlichen Alters von der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abgesehen" bereits wegen der hierin zum Ausdruck kommenden Ermessensausübung rechtlich bedenk-

lich. Abgesehen davon, daß der Angeklagte bei Verkündung des angefochtenen Urteils bereits 20 Jahre alt war und somit kein „jugendliches Alter“ mehr hatte, ist die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht vom Lebensalter des Täters abhängig; sie ist insbesondere auch gegen Jugendliche und Heranwachsende zulässig (§ 7 JGG) und bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen geboten. Die getroffene Feststellung, bei dem Angeklagten liege eine „sich abzeichnende“ bzw. „eine möglicherweise beginnende Abhängigkeit“ vor, spricht schließlich mit Blick auf die größeren Heilungschancen einer möglichst frühzeitigen Therapie auch in der Sache dagegen, von der Anordnung nach § 64 StGB abzusehen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Unterbringung des Angeklagten keine hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges bieten könnte (BVerfGE 91, 1 ff.), sind nicht ersichtlich.

43. Zwischen dem unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG) und der zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von berauschenden Mitteln (§ 24a Abs. 2 StVG) besteht verfahrensrechtlich keine Tatidentität im Sinne des § 264 StPO, wenn das Mitsichführen des Betäubungsmittels im Kraftfahrzeug in keinem inneren Beziehungs- bzw. Bedingungszusammenhang mit dem Fahrvorgang steht.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 27. April 2004 – 1 StR 466/03 –

Zum Sachverhalt:

1. Gegenstand der Vorlegungsfrage ist die Tatidentität zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von berauschenden Mitteln und gleichzeitigem unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln.

Als der Betroffene im Mai 2002 einen Pkw führte, wurde er von der Polizei kontrolliert. Er stand unter der Wirkung des berauschenden Mittels Kokain bzw. kokainhaltiger Präparate und führte Kokain bei sich.

Am 30. September 2002 erging gegen ihn ein Strafbefehl wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG), der rechtskräftig wurde. Am 03. April 2003 verurteilte ihn das Amtsgericht Ulm wegen des fahrlässigen Fahrens unter der Wirkung von berauschenden Mitteln (§ 24a Abs. 2 StVG) zu einer Geldbuße. Gegen dieses Urteil legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein, mit der er geltend machte, die Strafklage sei durch den rechtskräftigen Strafbefehl wegen des Betäubungsmitteldelikts verbraucht.

2. Das Oberlandesgericht Stuttgart beabsichtigt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen, sieht sich aber daran durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 14. August 2001 – Ss 196/01 –, StV 2002, 240, 241 gehindert. In dem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall war ein Betroffener als Führer eines Personenkraftwagens einer Verkehrskontrolle unterzogen worden. Eine Blutprobe ergab den Nachweis, daß er im Zeitpunkt der Fahrt unter dem Einfluß von Cannabinoiden stand; bei der Durchsuchung seines Kraftfahrzeuges wurden zudem in einer Reisetasche im Kofferraum ca. 3,5 Gramm Haschisch aufgefunden. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde von der Staatsanwaltschaft nach Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153a Abs. 1 StPO endgültig eingestellt.

Wegen der Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 StVG setzte das Amtsgericht Wildeshausen eine Geldbuße in Höhe von 500 DM fest und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat an. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde führte zur Verfahrenseinstellung durch das Oberlandesgericht Oldenburg. Zur Begründung führte dieses aus, daß mit der endgültigen Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Verhängung einer Geldbuße wegen einer Rauschfahrt im Sinne von § 24a Abs. 2 StVG das Verfahrenshindernis des (beschränkten) Strafklageverbrauchs nach § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO eingetreten sei. Dem Betroffenen könne lediglich der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG nachgewiesen werden, zu dem die „Rauschfahrt“ hinzugetreten sei. Mit der Fahrt werde die Verfügungsmacht über das Rauschgift im Kofferraum aufrechterhalten, diese stelle (stets) einen tatbestandserheblichen Tatbeitrag zum Betäubungsmitteldelikt dar. Da bereits materiell-rechtlich Tateinheit zwischen beiden Delikten bestehe, liege auch prozessual nur eine Tat im Sinne von § 264 StPO vor.

Das Oberlandesgericht Stuttgart teilt diese Auffassung nicht. Es ist der Ansicht, daß im Vorlegungsfall die Verurteilung wegen der Straftat des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln einer späteren Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG nicht entgegenstehe.

Zwischen beiden Dauerdelikten bestehe materiellrechtlich Realkonkurrenz. Der Besitz von Betäubungsmitteln setze einerseits weder den Konsum derselben noch das Führen eines Kraftfahrzeuges im berauschten Zustand voraus. Die Ordnungswidrigkeit des § 24a Abs. 2 StVG knüpfe andererseits nicht an den Besitz von Betäubungsmitteln, sondern lediglich an deren – für sich genommen straflosen – Konsum und die anschließende Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr an. Eine isolierte Wertung beider Delikte sei daher möglich, ohne daß hinsichtlich des jeweils anderen Delikts ein tatbestandserheblicher Beitrag fehlen würde. Beide Delikte seien lediglich gleichzeitig, nur bei Gelegenheit des jeweils anderen Delikts begangen worden. Im Vorlegungsfall bestehe auch keine verfahrensrechtliche Tatidentität im Sinne von § 264 StPO. Beide Verhaltensweisen seien hier innerlich nicht derart miteinander verknüpft, daß ihre getrennte Würdigung und Aburteilung als eine unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden würde. Die Aufrechterhaltung des Betäubungsmittelbesitzes stehe

– von der zufälligen zeitlichen Koinzidenz abgesehen – in keinem erkennbaren inneren Bedingungszusammenhang mit dem Fahrvorgang. Beide Handlungen beruhten auf einem für sich genommen völlig selbständigen Tatentschluß. Der Fahrvorgang sei aus subjektiver Sicht des Betroffenen zweckneutral und habe nicht der Aufrechterhaltung des Betäubungsmittelbesitzes gedient. Der Umstand, daß der Betroffene aus tatsächlichen Gründen nur aufgrund des Auffangtatbestandes des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln während der „Rauschfahrt", nicht aber wegen des vorangegangenen Erwerbs derselben, einer zweifelsfrei eigenständigen Tat, verurteilt werden könne, dürfe nicht dazu führen, daß er hinsichtlich der Reichweite des Strafklageverbrauchs „zusätzlich" privilegiert werde. Im übrigen gebiete die Bedeutung und Eigenständigkeit des betroffenen Schutzgutes der Verkehrssicherheit, daß die Ordnungswidrigkeit des § 24a Abs. 2 StVG einer eigenständigen Aburteilung zugänglich bleibe. Das Prinzip des Vertrauensschutzes stehe dem nicht entgegen.

3. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat deshalb die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung folgender Rechtsfrage vorgelegt:

> „Besteht zwischen dem Besitz eines Kraftfahrzeugführers an Betäubungsmitteln, die im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG), und der zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Fahrens dieses Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von berauschenden Mitteln gemäß § 24a Abs. 2 StVG verfahrensrechtlich Tatidentität im Sinne des § 264 StPO?"

Aus den Gründen:

Die Vorlegungsvoraussetzungen gemäß § 121 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG sind erfüllt.

1. Das vorlegende Oberlandesgericht Stuttgart kann nicht wie beabsichtigt entscheiden, ohne hierbei von den tragenden Gründen der Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg abzuweichen.

2. Die Vorlegungsfrage erfaßt aber nach ihrem Wortlaut über die Entscheidungserheblichkeit für das Ausgangsverfahren hinaus auch solche Fallkonstellationen, wie etwa die Fälle der Transport- oder Fluchtfahrten, in denen eine verfahrensrechtliche Tatidentität eher in Betracht kommen könnte. Der Senat hat deshalb die Frage wie folgt präzisiert:

> „Besteht zwischen dem unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG) und der zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von berauschenden Mitteln (§ 24a Abs. 2 StVG) verfahrensrechtlich Tatidentität im Sinne des § 264 StPO, wenn das Mitsichführen der Betäubungsmittel im Kraftfahrzeug in keinem inneren Beziehungs- bzw. Bedingungszusammenhang mit dem Fahrvorgang steht?"

Der Senat tritt – dem Generalbundesanwalt folgend – der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart bei.

Zwischen beiden Taten – der Rauschtat und dem unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln – besteht schon keine Tateinheit. Die objektiven tatbestandlichen Ausführungshandlungen dieser beiden Delikte decken sich nicht einmal teilweise; sie stellen bei natürlicher Betrachtungsweise – ungeachtet der zeitlichen Überschneidung bei der Tatbegehung – zwei selbständige, auf gesondert gefaßten Tatentschlüssen beruhende körperliche Willensbetätigungsakte dar. Der Täter würde die tatsächliche Sachherrschaft über das Rauschgift auch dann nicht verlieren, wenn er nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnähme.

Sachlich-rechtlich selbständige Taten sind grundsätzlich auch prozessual selbständig. Eine unlösbare innere Verknüpfung zweier Handlungen, die über die bloße Gleichzeitigkeit ihrer Ausführung hinausginge, liegt demgegenüber nicht vor, wenn der Täter – wie im Vorlegungsfall – mit einem Kraftfahrzeug unter der Wirkung berauschender Mittel fährt und hierbei Betäubungsmittel ohne einen erkennbaren Beziehungs- bzw. Bedingungszusammenhang als Teil seines persönlichen Gewahrsams mit sich führt. Beide Tatbestände knüpfen zwar an die Existenz eines Betäubungsmittels (im Blut bzw. als körperliche Sache) an, greifen aber in ihrer Struktur nicht ineinander. Die Fahrt verfolgt in einem solchen Fall – anders als in den Transport- oder Fluchtfällen – nicht den Zweck, den Drogenbesitz aufrechtzuerhalten bzw. abzusichern; die Begehung der Verkehrsordnungswidrigkeit dient nicht dazu, die Betäubungsmittel zu transportieren, zu finanzieren, an einen sicheren Ort zu bringen, sie zu verstecken oder dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Die Verlagerung des Besitzes ist lediglich ein notwendiger Reflex bzw. eine zwangsläufige Begleitfolge der mit dem Kraftfahrzeug bewirkten und bezweckten Ortsveränderung des Täters. Die Mitnahme der Betäubungsmittel bezieht sich andererseits auch nicht auf die Fahrtätigkeit als solche; sie dient dem Fahrer insbesondere nicht dazu, sich durch den Konsum der Drogen als Genuß- oder Aufputschmittel die Fahrt zu erleichtern.

44.*) Wenngleich zur sicheren Überzeugung des Amtsgerichts die Einlassung des Betroffenen zu dem Anlaß eines Nachtrunks widerlegt ist, bedarf es weiterer Ausführungen dazu, ob und aus welchem Grunde das Amtsgericht auch die Einlassung des Nachtrunkes an sich für widerlegt hält bzw. warum der behauptete Nachtrunk für die Frage der Höhe der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt nicht von Bedeutung ist.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 26. Februar 2003 – 2 Ss OWi 956/02 –
(AG Recklinghausen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen „wegen fahrlässigen Fahrens unter Alkoholeinfluss zu einer Geldbuße von 500 Euro verurteilt" und außerdem ein Fahrverbot

von drei Monaten gegen den Betroffenen festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der die formelle und die materielle Rüge erhoben wird. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Betroffene am 7. Dezember 2001 gegen 2.10 Uhr mit seinem Kleinkraftrad die K.-Straße und die R.-Straße befahren hat. Die ihm um 4.29 Uhr entnommene Blutprobe ergab 0,93 ‰ Blutalkoholgehalt.

Der Betroffene hat sich dahin eingelassen, er habe, nachdem er gegen 1.00 Uhr von einer Probefahrt mit seinem Kleinkraftrad zurückgekommen sei, befürchtet, überfallen zu werden. Er sei dann in sein Haus geflüchtet und habe dort auf den Schrecken eine noch halb gefüllte Flasche Malteser geleert. Danach habe er einen Spaziergang unternommen und sei gegen 4.00 Uhr nach Hause zurückgekommen. Dann sei er von den Polizeibeamten festgenommen worden. Er habe mit seinem Kleinkraftrad keine Fahrt unter Alkoholeinfluss begangen. Das Amtsgericht hat diese Einlassung als widerlegt angesehen.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel ist zulässig und hat auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg.

1. Die formelle Rüge ist unzulässig. Sie ist nicht näher ausgeführt und entspricht daher nicht den Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO.

2. Die materielle Rüge ist indes begründet. Die tatrichterlichen Feststellungen sind lückenhaft (§ 267 StPO).

Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Aufhebungsantrag wie folgt begründet.

„Die gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und frist- und im Ergebnis formgerecht begründet worden. Sie hat mit der allgemeinen Sachrüge – zumindest vorläufig – Erfolg.

Die Urteilsgründe tragen nicht den Schuldspruch wegen fahrlässigen Fahrens unter Alkoholeinfluss. Zwar ist dem Rechtsbeschwerdegericht eine Prüfung verwehrt, ob die Erwägungen und Schlüsse des Tatrichters zwingend oder überzeugend sind, sie müssen aber denkgesetzlich möglich sein, von der subjektiven Gewissheit des Tatrichters getragen werden und dürfen weder gegen Denkgesetze oder gegen allgemein gültige Erfahrungssätze verstoßen noch Lücken oder Unklarheiten in wesentlichen Punkten enthalten (BGHSt 10, 208 ff., 210; 26, 56 ff.). Diesem Prüfungsmaßstab genügt die Beweiswürdigung des Amtsgerichts nicht.

Die Erwägung, aus der fernliegenden und widersprüchlichen Einlassung des Betroffenen zu der Frage, warum er gegen 02.10 Uhr vor den Polizeibeamten Sch. und Sz. geflüchtet sei, ergebe sich, dass der Betroffene bereits zu diesem Zeitpunkt Alkohol getrunken hatte und sich deswegen aus Angst vor Sanktionen der Polizeikontrolle entziehen wollte, ist – wenngleich nicht zwingend – denkgesetzlich möglich, sogar naheliegend und insofern nicht zu beanstanden.

Indessen sind die Urteilsgründe lückenhaft, soweit das Amtsgericht auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen den Schluss zieht, die dem Betroffenen, der erst gegen 04.00 Uhr durch Polizeibeamte ergriffen werden konnte, um 04.29 Uhr entnommene Blutprobe belege, dass der Betroffene bereits um 02.10 Uhr mit mehr als 0,5 ‰ Alkohol im Blut oder einer zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führenden Alkoholmenge im Körper mit einem Kleinkraftrad öffentliche Straßen befahren habe. Die Urteilsgründe lassen eine Auseinandersetzung damit vermissen, dass einerseits der Betroffene nach Beendigung der Fahrt und vor seiner Ergreifung durch Polizeibeamte ca. 1 Stunde und 50 Minuten unbeaufsichtigt war, andererseits der Betroffene einen erheblichen Nachtrunk, zu welchem er zeitlich durchaus in der Lage gewesen wäre, behauptet hat.

Wenngleich zur sicheren Überzeugung des Amtsgerichts die Einlassung des Betroffenen zu dem Anlass des Nachtrunks widerlegt ist, hätte es weiterer Ausführungen dazu bedurft, ob und aus welchem Grunde das Amtsgericht auch die Einlassung des Nachtrunks an sich für widerlegt hält bzw. warum der behauptete Nachtrunk für die Frage der Höhe der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt nicht von Bedeutung ist. Dass tatsächlich ein erheblicher Nachtrunk stattgefunden hat, erscheint jedenfalls keineswegs fernliegend. Denkbar ist insoweit, dass der Betroffene entweder „auf den großen Schreck“ über die Polizeikontrolle oder ganz bewusst, um für den Fall seiner alsbaldigen Ergreifung eine sichere Blutalkoholbestimmung für den Tatzeitpunkt zu vereiteln, erhebliche Mengen Alkohol in kurzer Zeit getrunken hat. Zwar mag es sein, dass der Betroffene bereits vor der beabsichtigten Polizeikontrolle um 02.10 Uhr Alkohol getrunken hatte, jedoch fehlen hierzu jegliche sichere Feststellungen, die den rechtsfehlerfreien Rückschluss zulassen, bereits aufgrund dieses Alkoholkonsums habe er eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 ‰ aufgewiesen bzw. eine Alkoholmenge im Körper gehabt, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führte.

Das angefochtene Urteil kann bereits deshalb keinen Bestand haben und unterliegt der Aufhebung.

Eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst gemäß § 79 Abs. 6 OWiG kommt nicht in Betracht, da in einer neuen Hauptverhandlung ergänzende Feststellungen getroffen werden können. Insbesondere erscheint nicht ausgeschlossen, dass durch eine Begleitstoffanalyse der sichergestellten Blutprobe der behauptete Nachtrunk wird ausgeschlossen werden können bzw. durch Vernehmung von Zeugen die der Fahrt um 02.10 Uhr vorangegangene Menge konsumierten Alkohols mit solcher Sicherheit festgestellt werden kann, dass eine verlässliche Berechnung der Blutalkoholkonzentration auf den Tatzeitpunkt möglich ist.“

Dem tritt der Senat nach eigener Sachprüfung bei und weist für die neue Hauptverhandlung darauf hin, dass es dem Amtsgericht auch obliegen wird, die Angaben des Betroffenen auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Dazu wird das Amtsgericht anhand einer der gängigen Formeln berechnen müssen, ob die Einlassung des Betroffenen zu der von ihm angegebenen Menge Alkohol, die er in der Nacht konsumiert haben will, überhaupt zutreffen bzw. zu der dann später festgestellten Blutalkoholkonzentration führen kann. Nach den derzeitigen Feststellungen spricht nämlich viel dafür, dass die beim Betroffenen festgestellte Blutalkoholkonzentration nicht nur auf die getrunkene halbe Flasche Malteser zurückgeführt werden kann. Dazu fehlen in der angefochtenen Entscheidung bislang jegliche Angaben, wie z. B. Größe und Gewicht des Betroffenen, Trinkbeginn, Trinkende usw. Seine Berechnungen und deren Ergebnis wird das Amtsgericht dann in einer für das Rechtsbeschwerdegericht nachvollziehbaren Weise darzulegen haben.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Detlef Burhoff, Hamm)

45. *) Zum Strafklageverbrauch bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen eines Vergehens i. S. d. § 316 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 24. Juli 2003 – 4 Ss OWi 468/03 –
(AG Arnsberg)

Zum Sachverhalt:

Aufgrund einer Verkehrskontrolle, bei der der Verdacht bestand, dass der Betroffene am 9. Februar 2002 gegen 15.00 Uhr unter Einwirkung von berauschenden Mitteln ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr gefahren haben soll, wurde gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Vergehens gem. § 316 StGB eingeleitet. Der Betroffene hatte angegeben, in der vorangegangenen Nacht gegen 0.30 Uhr „einen Joint" geraucht zu haben. Eine von dem Betroffenen entnommene Blutprobe ergab eine Haschischkonzentration von 26 ng/ml.

Mit Verfügung vom 25. Juli 2002 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt mit dem Vermerk: „Der Beschuldigte lässt sich dahingehend ein, einen Joint geraucht zu haben, wobei die Fahrtüchtigkeit nicht eingeschränkt worden sei. Der alleinige Konsum von BTM ist straflos. Anhaltspunkte für eine rauschbedingte Fahruntüchtigkeit liege nicht vor, so dass auch § 316 StGB nicht erfüllt ist". Die darauf verfasste Einstellungsnachricht an den Verteidiger des Angeklagten ist wie folgt abgefasst:

„Betr.:
Ermittlungsverfahren
gegen Ihren Mandanten M.S.
Tatvorwurf:
Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,
das Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten habe ich gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt."

Mit weiterer Verfügung vom 25. Juli 2002 hat die Staatsanwaltschaft Arnsberg den Aktenvorgang dem H.-Kreis – Straßenverkehrsamt – übersandt. Der Landrat des H.-Kreises hat mit Bußgeldbescheid vom 02. August 2002 gegen den Betroffenen wegen Zuwiderhandlung gegen § 24a StVG eine Geldbuße in Höhe von 250,00 € sowie ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats mit Gewährung der 4-Monats-Frist nach § 25 Abs. 2a StVG festgesetzt. Hiergegen hat der Betroffene fristgemäß Einspruch eingelegt.

Das Amtsgericht Arnsberg hat nach durchgeführter Hauptverhandlung das Verfahren „aus Rechtsgründen auf Kosten der Landeskasse ohne Auslagenersatz eingestellt". Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt:

„Der Hochsauerlandkreis hätte diesen Bußgeldbescheid nicht erlassen können, da nicht nur die Strafsache, sondern das gesamte Verfahren eingestellt worden war. Die Staatsanwaltschaft hätte im Einstellungsbeschluss und in der Mitteilung an den Betroffenen ausdrücklich sagen müssen, dass nur das Strafverfahren eingestellt sei und die Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt werde und dass die Akte deshalb an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet würde.

Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Staatsanwaltschaft hat den Beschluss so gefasst und dies auch mitgeteilt, dass das gesamte Verfahren eingestellt sei. Dies muss aus Gründen der Rechtssicherheit auch dann gelten. Der Betroffene konnte sich darauf einstellen, dass das Verfahren eingestellt sei. Er musste nicht damit rechnen, dass nach Einstellung des gesamten Verfahrens und der Mitteilung darüber an ihn und den Verteidiger dies nun doch nicht gelten solle. Er durfte darauf vertrauen, dass der Beschluss Gültigkeit habe.

Deshalb ist das Verfahren aus Rechtsgründen nicht weitergeführt worden."

Die Entscheidung hat das Amtsgericht als Beschluss verkündet, in der schriftlichen Begründung hat es die Entscheidung als „Urteil" bezeichnet, nachdem die Staatsanwaltschaft Arnsberg mit am 14. März 2003 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz (rechtzeitig) Rechtsbeschwerde eingelegt hatte.

Die Staatsanwaltschaft begründet die Rechtsbeschwerde, der die Generalstaatsanwaltschaft beigetreten ist, mit näheren Ausführungen mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist in zulässiger Weise eingelegt worden. Nachdem die Hauptverhandlung gegen den Betroffenen durchgeführt worden war, war das Verfahren durch Urteil einzustellen (§ 260 Abs. 3 StPO). Soweit die Entscheidung durch Beschluss ergangen ist, so handelt es sich danach um ein Einstellungsurteil, das deshalb mit dem dagegen zu-

lässigen Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar ist (vgl. Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 71 Rdnr. 40b m. w. N.).

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hat auch Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie zur Zurückverweisung an das Amtsgericht Arnsberg.

Das Amtsgericht hat zu Unrecht das Verfahren eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Arnsberg weist zu Recht darauf hin, dass die Einstellung des Verfahrens gem. § 170 Abs. 2 StPO kein Verfahrenshindernis für den Übergang vom Strafverfahren in das Bußgeldverfahren sowie für den Erlass einer Bußgeldentscheidung darstellte. Selbst wenn die Verfügung und das Schreiben der Staatsanwaltschaft Arnsberg vom 25. Juli 2002 als umfassende Einstellung des Verfahrens verstanden werden könnte, so wären die Ermittlungsbehörden zu jeder Zeit berechtigt, bei gleicher Sach- und Rechtslage das Verfahren wieder aufzunehmen (vgl. auch OLG Hamm, VRS 58, 33). Es ist anerkannten Rechts, dass ein Strafklageverbrauch durch die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht eintritt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 170 Rdnr. 9; Einleitung Rdnr. 169 f.; KK-Wache/Schmidt, StPO, 3. Aufl., § 170 Rdnr. 23). Schon deshalb besteht der von dem Amtsgericht angenommene Vertrauensschutz im Hinblick auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2002 nicht (vgl. auch Meyer-Goßner, a. a. O.).

Schon aus den genannten Gründen ist das angefochtene Urteil auf die materielle Rüge der Staatsanwaltschaft Arnsberg aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Arnsberg zurückzuverweisen.

46. 1. Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, kann sich nur aus neuen Tatsachen ergeben. Deshalb führen allein Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage des Zusammenhanges zwischen Straftat aus der allgemeinen Kriminalität und Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zur vorzeitigen Aufhebung der Sperre nach § 69a Abs. 7 StGB.

***) 2. Im Rahmen einer Entscheidung nach § 69a Abs. 7 StGB bleiben ebenso unberücksichtigt der eingetretene Zeitablauf als solcher, eine günstige Prognose i. S. d. § 57 Abs. 1 StGB als solche sowie berufliche und wirtschaftliche Interessen des Betroffenen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein substantiiert belegtes verändertes Verantwortungsbewußtsein beim Verurteilten vorliegt oder die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei diesem bewirkt und den Eignungsmangel zum Führen von Kraftfahrzeugen behoben haben.**

Oberlandesgericht Hamburg,
Beschluß vom 29. März 2004 – 2 Ws 4/04 –

Zum Sachverhalt:

1. Das Amtsgericht Kronach hat am 18. Dezember 2002 durch seit dem 27. Januar 2003 rechtskräftiges Urteil gegen den Verurteilten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren sechs Monaten erkannt, dem Verurteilten die Fahrerlaubnis entzogen und seinen Führerschein eingezogen; außerdem ist angeordnet worden, dass die Verwaltungsbehörde dem Verurteilten vor Ablauf von einem Jahr sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf.

Der Verurteilte hatte nach den Feststellungen des Urteils des Amtsgerichts Kronach unter anderem am 14. September 2002 im Rahmen eines polizeilich kontrollierten Scheingeschäftes auf Bestellung eines Rauschgiftsüchtigen insgesamt 2,3 Kilogramm Haschisch – 2 Kilogramm mittlerer und 300 Gramm guter Qualität – von H. nach C. verbracht, um das Rauschgift dort an den betäubungsmittelabhängigen Besteller zu verkaufen. Für den Transport des Rauschgiftes von H. nach C. hatte der Verurteilte seinen Personenkraftwagen benutzt. Der Verurteilte wurde anlässlich dieses Betäubungsmittelgeschäftes vorläufig festgenommen und das Rauschgift sichergestellt. Das Haschisch hatte einen THC-Gehalt von 185,5 Gramm.

Der Verurteilte hat sich nach seiner am 14. September 2002 erfolgten Festnahme seit dem 15. September 2002 zunächst in der JVA B. in Untersuchungshaft und anschließend nach Rechtskrafteintritt dort in Strafhaft befunden; am 18. Februar 2003 ist er zur weiteren Strafverbüßung nach H. verlegt worden. Seit dem 09. September 2003 befindet er sich hier im offenen Vollzug.

2. Mit Verteidigerschriftsatz unter dem 10. November 2003, eingegangen bei dem Landgericht Hamburg am 14. November 2003, hat der Verurteilte beantragt, die durch das Urteil des Amtsgerichts Kronach vom 18. Dezember 2002 festgesetzte Sperre für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft Coburg hat beantragt, den Antrag abzulehnen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Hamburg, Strafvollstreckungskammer, den Antrag des Verurteilten auf vorzeitige Aufhebung der Sperre zurückgewiesen. Gegen diesen dem Verurteilten am 09. Dezember 2003 zugestellten Beschluss wendet sich dieser mit am 11. Dezember 2003 bei dem Landgericht Hamburg eingegangener sofortiger Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg hat beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die nach den §§ 463 Abs. 5, 462 Abs. 3 Satz 1, 311 Abs. 2 StPO zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht den Antrag des Verurteilten auf vorzeitige Aufhebung der Sperre zurückgewiesen. Das Vorbringen der sofortigen Beschwerde führt zu keiner abweichenden Bewertung.

1. Das Verfahren der nach den §§ 463 Abs. 1, 462a Abs. 1 Satz 1 StPO zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg weist Fehler nicht auf. Insbesondere ist die nach den §§ 463 Abs. 5, 462 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO erforderliche Anhörung von Staatsanwaltschaft und Verurteiltem erfolgt. Nach diesen Vorschriften trifft das Gericht die notwendig werdenden Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Der Verurteilte ist mit seinem Antrag und dessen Begründung schriftlich gehört worden. Ihn seinem Begehren gegenüber der Strafvollstreckungskammer gemäß abweichend vom Gesetzeswortlaut vor dieser mündlich anzuhören, bestand keine Veranlassung. Insbesondere stand von einer mündlichen Anhörung nach Sachlage, insbesondere auch angesichts der detaillierten Berichte der Hamburger Justizvollzugsanstalten, eine überlegene Sachaufklärung nicht zu erwarten.

2. Es ergibt sich schon kein Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, wie dies § 69a Abs. 7 Satz 1 StGB für die vorzeitige Aufhebung einer Sperre voraussetzt. Deshalb bleibt dahingestellt, wie hier bei Wegfall des Eignungsmangels zu entscheiden wäre (§ 69a Abs. 7 StGB: „kann … vorzeitig aufheben").

a) Es fehlt an neuen Tatsachen, die eine von der Prognose des erkennenden Gerichtes abweichende Bewertung der Eignungsfrage tragen könnten.

aa) Nach nahezu einhelliger herrschender Meinung (LK-Geppert, StGB, 11. Aufl., § 69a Rn. 83, 86 mit Nachweisen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung; Schönke/Schröder-Stree, StGB, 26. Aufl., § 69a Rn. 20; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 69a Rn. 15a; Lackner/Kühl-Lackner, StGB, 24. Aufl., § 69a Rn. 7; SK-Horn, StGB, § 69a Rn. 14; Hentschel, Trunkenheit – Fahrerlaubnisentziehung – Fahrverbot, 9. Aufl., Rn. 793; Janiszewski, Straßenverkehrsrecht, 5. Aufl., Rn. 734) kann eine vorläufige Aufhebung der Sperre nur auf (erhebliche) neue, d. h. auf solche Tatsachen gestützt werden, die bei der Urteilsfindung noch nicht bekannt waren und die zusammen mit den bei der Entziehung der Fahrerlaubnis zugrunde gelegten Umständen – soweit diese noch vorhanden sind – eine negative Prognose jetzt nicht mehr zu tragen vermögen. Es muss sich bei den neuen Tatsachen „um Tatsachen handeln, die eine andere Beurteilung der Eignungsfrage rechtfertigen, als sie nach den im Urteil festgestellten Tatsachen geboten war, denn alle im Zeitpunkt der Urteilsfindung bekannt gewesenen Tatsachen sind bereits im Urteil berücksichtigt worden und haben sich auf die Dauer der Sperrfrist ausgewirkt. Abzulehnen ist daher die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Auffassung, es sei zu eng zu fordern, der Verurteilte müsse notwendig neue Tatsachen anführen, die eine andere Beurteilung seiner Persönlichkeit rechtfertig(t)en; es ließen sich voraussehbare Umstände denken, die mit dem Zeitablauf hinreichendes Gewicht für eine Abkürzung der Sperrfrist gewinnen könnten, ohne dass sie im strengen Sinn neu wären" (so Hentschel, a. a. O., gegen die Oberlandesgerichte Köln, NJW 1960, 2255 f. und Düsseldorf, VRS 63, 273 f. sowie VRS 66, 347–350, die „alte" Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt der Urteilsfällung bekannt waren, auch ohne Hinzutreten neu eingetretener Tatsachen in die Bewertung einstellen wollen, wobei in den jeweiligen Entscheidungen richtiger Ansicht nach gleichfalls neue Tatsachen vorgelegen haben dürften; dazu Hentschel, a. a. O.).

Das Erfordernis neuer Tatsachen beruht nach zutreffender herrschender Meinung „auf der Überlegung, dass die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung dem erkennenden Gericht grundsätzlich versagt bleibt und eine zur Zeit der früheren Entscheidung bereits bekannte und bei Bemessung der Sperrfrist bereits berücksichtigte Tatsache demzufolge nicht noch einmal und vor allem nicht zur Korrektur einer rechtskräftig ausgesprochenen Rechtsfolge verwertet werden darf" (Geppert, a. a. O., Rn. 83). „Eine lediglich andere Beurteilung der bei Bemessung der Sperrfrist verwerteten Tatsachen rechtfertigt nicht die vorzeitige Aufhebung der Sperre, da sie eine unzulässige Urteilsberichtigung darstellt" (Stree, a. a. O.). Da § 69a Abs. 7 StGB sich aus dem Wesen der richterlichen Prognose als einer nur vorausschauenden, künftige Entwicklungen naturgemäß nicht sicher vorhersehenden Beurteilung rechtfertigt (vgl. Geppert, a. a. O., Rn. 78 m. w. N.), liegt es nicht fern, vor dem Urteil entstandene, aber dem erkennenden Gericht noch nicht bekannt gewesene Umstände nicht als nach § 69a Abs. 7 StGB beachtliche neue Tatsachen einzuordnen, sondern es insoweit bei der Anwendbarkeit der Wiederaufnahmevorschriften (§ 359 Nr. 5 a. E. StGB) bewenden zu lassen (siehe auch Senatsrechtsprechung zu § 67d Abs. 2 StGB, u. a. Beschluss vom 03. Juni 1993 – 2 Ws 210/93 –). Einer Entscheidung hierzu bedarf es nicht, weil vorliegend keine früheren, erst nach dem Urteil bekannt gewordenen Tatsachen in Rede stehen.

Beruhte der Eignungsmangel auf verkehrstypischem Verhalten, so können in der Regel während eines Straf- oder freiheitsentziehenden Maßregelvollzugs solche neuen Tatsachen überhaupt nicht eintreten; anders kann dies aber sein, wenn – wie hier – die Entziehung auf dem Einsatz eines Kraftfahrzeugs im Bereich „allgemeiner" Kriminalität beruhte (Tröndle/Fischer, a. a. O.). Weil nur neue Tatsachen eine Abkürzung der Sperrfrist rechtfertigen, ist die Bedeutung der dies ermöglichenden Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB jedoch auch im Bereich charakterlicher Ungeeignetheit in der Praxis eher gering. Insbesondere reicht nach allgemeiner Ansicht der Umstand, dass seit Entziehung der Fahrerlaubnis bereits ein Großteil der festgesetzten Sperrzeit beanstandungsfrei verstrichen ist, für sich allein zu deren vorzeitiger Aufhebung in aller Regel ebenso wenig aus, wie eine zwischenzeitliche Strafverbüßung oder beruflich-wirtschaftliche Nachteile hierfür genügen; sofern diese Umstände bereits bei Anordnung der Maßregel bzw. Bemessung ihrer Dauer prognostisch berücksichtigt wurden, sind sie für das nachträgliche Abkürzungsverfahren verbraucht. „Zeitablauf als solcher kann somit selbst bei beanstandungsfreiem Verhalten allenfalls dann zu vorzeitiger Abkürzung der Sperre führen, wenn er mit substantiiert belegtem verändertem Verantwortungsbewusstsein des Verurteilten verbunden ist; ein solcher

nachträglicher (!) Gesinnungswandel kann indiziell durch langjährige Straffreiheit und zwischenzeitlich vollzogene soziale Eingliederung … nachgewiesen werden.… Angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift sind die Anforderungen der Rechtsprechung diesbezüglich zu Recht streng; allenfalls bei jahrelang straffreier Führung in Fällen lebenslanger Sperren erscheint eine weniger rigide Handhabung der Vorschrift angebracht. Auch dringende berufliche oder wirtschaftliche Interessen können eine vorzeitige Aufhebung der Sperre somit allenfalls dann rechtfertigen, wenn sich die Entziehung in der zurückliegenden Zeit für den Verurteilten schwerer als ursprünglich angenommen ausgewirkt hat. Zur vorzeitigen Aufhebung der Sperre kann insoweit auch die Aussicht eines Arbeitslosen auf eine Arbeitsstelle, für die ein Führerschein benötigt wird, führen, sofern davon nach Lage der Dinge positive Auswirkungen auf die Geeignetheit des Verurteilten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu erwarten sind.… Auch der Umstand, dass der Verurteilte wegen der Erwartung künftigen Wohlverhaltens nach § 57 (StGB) bedingt aus der Strafhaft entlassen wurde und sich seither eine nicht ganz unerhebliche Zeit beanstandungsfrei in Freiheit befindet, rechtfertigt für sich allein keine vorzeitige Aufhebung der Sperre“ (Geppert, a. a. O., Rn. 86, 87; im Wesentlichen ebenso Stree, a. a. O.; Lackner, a. a. O.; Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 15 a-17; Horn, a. a. O.; Hentschel, a. a. O., Rn. 794–797; Janiszewski, a. a. O.).

bb) Für den vorliegenden Fall bedeutet das: Der eingetretene Zeitablauf bleibt als solcher bedeutungslos (vgl. auch die Möglichkeit der Anordnung einer lebenslangen Sperre „für immer“, § 69a Abs. 1 Satz 2 StGB), ebenfalls als solche eine etwa günstige Prognose im Sinne des § 57 Abs. 1 StGB – wie eine Sperre selbst bei gleichzeitiger Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung unter den gegenüber § 57 Abs. 1 StGB engeren Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB angeordnet werden kann (Hentschel, a. a. O., Rn. 797) –; ebenso bleiben berufliche und wirtschaftliche Interessen unberücksichtigt (wie sie auch beim Entzug der Fahrerlaubnis grundsätzlich keine Rolle spielen; Stree, a. a. O., m. w. N. aus der Rechtsprechung). Anders kann dies nur dann sein, wenn – wie vorstehend ausgeführt – ein substantiiert belegtes verändertes Verantwortungsbewusstsein beim Verurteilten vorliegt oder die wirtschaftlichen Auswirkungen als Warnung einen Wandel bei diesem bewirkt und den Eignungsmangel behoben haben.

Vorliegend wird ein solcher Einstellungswandel von dem Verurteilten zwar behauptet. Es ergibt sich möglicherweise auch eine günstige Kriminalprognose jedenfalls im Sinne des § 57 Abs. 1 StGB. Das Vollzugsverhalten des Verurteilten ist ersichtlich beanstandungsfrei; es wird in den Berichten und Stellungnahmen der Vollzugsanstalten als positiv bezeichnet und bewertet. Auch scheinen allgemein Änderungen am Verantwortungsbewusstsein des Verurteilten eingetreten zu sein.

Gleichwohl fehlt es jedoch derzeit noch an den vorbezeichneten Voraussetzungen langjähriger Straffreiheit und zwischenzeitlich tatsächlich vollzogener sozialer Eingliederung als substantiierten Belegen der Nachhaltigkeit der Einstellungsänderung im charakterlichen Bereich. Dass möglicherweise – wovon im vorliegenden Zusammenhang zugunsten des Verurteilten ausgegangen wird – angesichts günstiger Sozialprognose die Voraussetzungen einer Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB gegeben sind, ist im Hinblick auf die nach § 69a Abs. 7 StGB gestellten strengeren Anforderungen nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Auch aus den Berichten und Stellungnahmen der Anstalten werden über § 57 Abs. 1 StGB hinausweisende dem Ausnahmecharakter des § 69a Abs. 7 StGB genügende greifbare Tatsachen, welche die erforderte Nachhaltigkeit und Tiefe des inneren Einstellungswandels beim Verurteilten zu belegen vermöchten, nicht ersichtlich. Vollends fehlt es an besonderen Belastungen, die sich für den Verurteilten nachträglich anders als vorhergesehen aus dem Entzug der Fahrerlaubnis ergeben hätten, als Ursache eines hinlänglich gesichert gefestigten inneren Einstellungswandels. Entsprechendes gilt bezüglich einer konkreten Aussicht auf eine Arbeitsstelle, für deren Wahrnehmung eine Fahrerlaubnis benötigt würde und aus der deshalb die erforderten gravierenden Auswirkungen auf die Geeignetheit möglicherweise zu erwarten wären. Für die von dem Verurteilten derzeit wahrgenommene und auch künftig wahrnehmbare Tätigkeit „in der Akquise“ eines Tankschutzservice benötigt der Verurteilte eine Fahrerlaubnis ersichtlich nicht, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine vorzeitige Aufhebung der Sperre nicht in Betracht kommt.

b) Entgegen dem Antrags- und Beschwerdevorbringen bleiben die nach dem Urteil eingetretenen Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 S. 1 StGB für die Frage der Aufhebung der Sperre nach § 69 Abs. 7 StGB unbeachtlich, weil hierin keine neuen Tatsachen liegen.

In Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung verlangen mehrere Senate des Bundesgerichtshofes einen „spezifischen Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit“, der nur dann vorliege, wenn aus der Tat konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (BGH, 4. Strafsenat, StV 2003, 69 und NStZ 2004, 86; 2. Strafsenat, NStZ 2004, 144; 5. Strafsenat, NStZ 2004, 148). Demgegenüber hält der 1. Strafsenat des BGH, NStZ 2003, 658 ff., ausdrücklich an der Rechtsprechung fest, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität ein verkehrsspezifischer Gefahrzusammenhang nicht ausdrücklich festgestellt werden muss (NStZ 2003, 658; zu allem vgl. auch Hentschel, NZV 2004, 57, 60 f.).

Dass eine Änderung der Rechtsprechung eine Tatsache im rechtlichen Sinne nicht darstellt, ist allgemein anerkannt. Insbesondere kann deshalb auf „Rechtstatsachen“, namentlich einen Wandel der Rechtsprechung, auch ein Wiederaufnahmeantrag (§ 359 Nr. 5

StPO) nicht gestützt werden (BVerfGE 12, 338, 340; BGHSt 39, 75, 79; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 359 Rn. 24 m. w. N.). So entnimmt insbesondere das Bundesverfassungsgericht (a. a. O.) dem Gegenschluss aus § 79 Abs. 1 BVerfGG, wonach nur für den Fall, dass ein rechtskräftiges Strafurteil auf einer vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Norm des materiellen Strafrechts beruht, in dieser Vorschrift ausnahmsweise kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ein auf normativen Gründen – Nichtigerklärung einer Norm durch das Bundesverfassungsgericht – fußender Wiederaufnahmegrund geschaffen worden ist, dass unter dem Begriff der „neuen Tatsache" allgemein nicht die Änderung der Rechtsprechung über bestimmte Rechtsfragen zu verstehen ist. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht hiervon aus: „Fehlerhafte Rechtsanwendung für sich allein ist kein Wiederaufnahmegrund nach der Strafprozessordnung.… (D)ie auf falscher Rechtsauffassung beruhende ‚noch so falsche Entscheidung' (kann) im Wiederaufnahmeverfahren nur bei Unrichtigkeit des der fehlerhaften Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts beseitigt werden … Allein eine Veränderung der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch Wegfall oder Änderung des angewendeten Gesetzes oder durch einen Wandel der Rechtsprechung ist keine neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO" (BGH, a. a. O., m. w. N.).

Im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der vorgenannten Erwägungen zu Tatsachenbegriff und Wandel der Rechtsprechung, deren sachlicher Gehalt nicht auf den Bereich des Wiederaufnahmerechts beschränkt ist (vgl. auch das Bundesverfassungsgericht a. a. O. und die dortigen Ausführungen zu § 9 Abs. 1 RHilfeG), kommen folglich im Regelungszusammenhang des § 69a Abs. 7 StGB als neue „Tatsachen" – zur Ausräumung der Ungeeignetheit des Täters in der Gesamtwürdigung – gleichfalls nur solche in Betracht, die außerhalb des rechtlich-normativen Bereichs gelegen sind. Dass es an derartigen „neuen" Tatsachen vorliegend fehlt, ist vorstehend a) bereits ausgeführt worden.

47. 1. Wird eine Person betrunken und schlafend am Steuer eines parkenden Kraftfahrzeuges aufgefunden, so kann dem Abstellort des Fahrzeuges im Rahmen der Beweiswürdigung besonderes Gewicht beikommen und eine ausreichende Grundlage für den Tatnachweis einer Trunkenheit im Straßenverkehr darstellen.

2. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 3,75 Promille kann Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 StGB nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn nähere Feststellungen zum Tatgeschehen und zu psychodiagnostischen Kriterien nicht getroffen werden können.

3. Muss ein Angeklagter freigesprochen werden, weil aus Rechtsgründen eine Wahlfeststellung zwischen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) und Vollrausch (§ 323a StGB) nicht möglich ist, so ist eine Entschädigung für den durch den Vollzug der Beschlagnahme des Führerscheins und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis erlittenen Schaden ausgeschlossen, da der Angeklagte durch seine in erheblich alkoholisiertem Zustand erfolgte Teilnahme am Straßenverkehr die Strafverfolgungsmaßnahme grob fahrlässig verursacht hat.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 21. September 2004 – 1 Ss 102/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht X. verurteilte den Angeklagten am 18. 02. 2004 unter Ermäßigung eines Urteils des Amtsgerichts X. vom 22. 12. 2003 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 Euro. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt in der Nacht vom 17./18. 10. 2003, spätestens am 18. 10. 2003 kurz vor 9.00 Uhr morgens mit seinem Pkw in Z. auf dem M.-Weg am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen, wobei die ihm am 18. 10. 2003 um 10.15 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,75 Promille ergab. Ihre Überzeugung von einer Trunkenheitsfahrt des am Morgen des 18. 10. 2003 gegen 9.00 Uhr in seinem Fahrzeug über das Lenkrad gebeugt und bei laufendem Motor fest schlafend angetroffenen Angeklagten stützt die Strafkammer ergänzend auf das Nichtauffinden von Resten alkoholischer Getränke oder entsprechender Behältnisse im Fahrzeug und auf dessen Abstellort in einer Seitenstraße (M.-Weg) einer etwa 50 bis 100 Meter entfernt vorbeiführenden Landstraße. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des Angeklagten, mit welcher dieser die Verletzung materiellen Rechts rügt und seine Freisprechung beantragt.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat im angestrebten Umfang Erfolg.

1. Allerdings teilt der Senat nicht die Ansicht der Revision, dass die vom Tatrichter im Rahmen der Beweiswürdigung angeführten Indizien eine Verurteilung des Angeklagten wegen Trunkenheit im Straßenverkehr (zur Notwendigkeit eines in Bewegung setzen des Fahrzeugs für den Begriff des Führens vgl. BGH NZV 1989, 32 f. [= BA 1989, 61]; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage 2003, StGB, § 316 Rn. 2; a. A. noch BGH NJW 1955, 1040; 64, 1911 f.; OLG Schleswig VerkMitt 1974 Nr. 72) nicht zu tragen vermögen. Zu Recht ist die Strafkammer nämlich davon ausgegangen, dass bei der festgestellten Auffindesituation (betrunkener Fahrer schlafend am Steuer eines parkenden Kraftfahrzeuges) dem Abstellort im Rahmen der Beweiswürdigung besonderes Gewicht beikommen und eine ausreichende Grundlage für einen Tatnachweis darstellen kann (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage 2004, § 316 Rn. 5 a. E.; ablehnend bei ähnlichen Fallgestaltungen OLG Hamm BA 2001, 188 ff.; OLG Schleswig VerkMitt 1974 Nr. 72; AG Homburg VRS 77, 65 ff.; zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung: OLG Karlsruhe Die Justiz 2001, 364 ff.

m. w. N.). Es liegt nach Ansicht des Senates nämlich auf der Hand, dass die Möglichkeit, ein Fahrzeugführer habe sich nach Alkoholaufnahme nur zum „Schlafen in sein Kfz gelegt“ eher als wahrscheinlich anzunehmen ist, wenn das Auto beispielsweise neben einer Gaststätte als etwa an einem abgelegenen Ort geparkt wurde und andere in Betracht kommende Möglichkeiten (Dritte Person als Führer, Alkoholaufnahme erst nach Beendigung der Fahrt) aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten eher als unwahrscheinlich anzusehen sind. Ob die Strafkammer bei ihren Überlegungen indes einzelnen Indizien eine zu hohe Bedeutung beigemessen (vgl. hierzu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29. 07. 2004 – 3 Ss 59/04 –) oder aber weitere in Betracht kommende naheliegende Möglichkeiten übersehen hat, kann der Senat offen lassen, denn das Urteil kann aus anderem Grund keinen Bestand haben.

2. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen aus Rechtsgründen eine Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nicht.

a) Bei ihrer rechtlichen Bewertung des mitgeteilten Sachverhalts geht die Strafkammer ersichtlich von einem Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt unmittelbar vor dem Auffinden des Fahrzeugs am 18. 10. 2003 gegen 9.00 Uhr aus, weshalb sie volle Schuldfähigkeit des Angeklagten annimmt. Sie übersieht dabei, dass die Trunkenheitsfahrt des Angeklagten auch in der Nacht vom 17./18. 10. 2003 – ein genauer Zeitpunkt war nicht feststellbar – stattgefunden und der Angeklagte seinen Rausch im Auto lediglich bis zum Morgengrauen ausgeschlafen haben könnte. Die Strafkammer hat jedoch keine Rückrechnung des mutmaßlichen Blutalkoholgehalts auf diese Zeitspanne vorgenommen, wozu angesichts einer gemessenen Blutalkoholkonzentration von 1,75 Promille am Morgen des 18. 10. 2003 gegen 10.15 Uhr aber durchaus Anlass bestanden hätte. Geht man nämlich etwa von einer Tatzeit in der Nacht vom 17./18. 10. 2003 gegen 24.00 Uhr aus, so käme bei Berücksichtigung der höchsten Alkoholabbauwerte über neun Stunden von 0,2 Promille pro Stunde zuzüglich eines einmaligen Sicherheitszuschlages von 0,2 Promille (vgl. hierzu BGH StV 1986, 147 f. [= BA 1986, 76] und 338 f. [= BA 1986, 345]; OLG Düsseldorf NJW 1989, 1557 ff. [= BA 1988, 343]; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage 2004, § 20 Rn. 13) zugunsten des Angeklagten bereits eine Blutalkoholkonzentration von 3,75 Promille und ggf. – bei einer noch längeren Standzeit – sogar von mehr in Betracht. Bei einer derartig hohen Blutalkoholkonzentration kann Schuldunfähigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn – wie hier – nähere Feststellungen zum Tatgeschehen und zu psychodiagnostischen Kriterien – der Angeklagte ist nicht vorbestraft und wegen Alkohol im Straßenverkehr in den letzten zehn Jahren nicht auffällig geworden – vollständig fehlen (Tröndle/Fischer, 52. Aufl., § 20 Rn. 20 ff.; vgl. auch hierzu auch jüngst BGH NStZ-RR 2003, 71 f. [= BA 2003, 236]: keine Schuldunfähigkeit angenommen bei errechneter Blutalkoholkonzentration von 3,87 Promille, hoher Alkoholgewöhnung und fehlenden Ausfallerscheinungen des Täters).

b) Dass in einer neuen Hauptverhandlung noch abweichende Feststellungen zum Tatgeschehen und zur Schuldfähigkeit des Angeklagten unter Berücksichtigung einer eventuell vorliegenden „actio libera in causa“ getroffen werden könnten, schließt der Senat aufgrund der lang zurückliegenden Tatzeit und mangelnder Anknüpfungstatsachen aus. Die rein theoretische Möglichkeit, ein bislang noch unbekannt gebliebener Zeuge würde sich an ein nicht besonders auffälliges Geschehen in der Nacht des 17./18. 10. 2003 bis zum Morgen des 18. 10. 2003 erinnern können, kann vernachlässigt werden.

c) Bei dieser Ausgangslage musste der Angeklagte aber aus Rechtsgründen freigesprochen werden. Eine Verurteilung wegen Trunkenheit im Straßenverkehr ist nicht möglich, da mangels Feststellbarkeit einer konkreten Tatzeit das Vorliegen von Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden kann. Auch eine Ahndung wegen § 323a StGB scheidet aus, da eine Verurteilung wegen Vollrausches voraussetzt, dass sich der Täter schuldhaft bis zu einem Grade in einen Rausch versetzt hat, der den Bereich der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB sicher erreicht. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da zugunsten des Angeklagten bei einer möglichen Tatzeit am 18. 10. 2003 gegen 9.00 von einer BAK von 1,75 Promille auszugehen und der Tatbestand des § 323a StGB mangels Vorliegens eines Rauschzustandes nicht erfüllt wäre, da der Täter in diesem Falle als voll schuldfähig anzusehen ist (BGHSt 32, 48 ff. [= BA 1983, 522]; BGHR StGB § 323a Abs. 1 Rausch 1; OLG Köln DAR 2001, 230 ff. [= BA 2002, 50]; VRS 68, 38 ff. [= BA 1985, 243]; BayObLG BA 1979, 313 ff.; a. A. Tröndle/Fischer, a. a. O., § 323a Rn. 11 m. w. N.; Schönke-Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, 26. Aufl. 2001 § 323a, Rn. 8 ff.). Auch eine Verurteilung des Angeklagten aufgrund eines Stufenverhältnisses oder aber auf wahldeutiger Grundlage ist aus Rechtsgründen nicht möglich (BGHR StGB § 323a Abs. 1 Rausch 1; Tröndle/Fischer, a. a. O.), weshalb der Angeklagte nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freigesprochen werden muss.

Nachdem der Senat das vom Angeklagten angefochtene Urteil endgültig aufgehoben hat, kann er selbst nach § 111a Abs. 2 StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufheben (Löwe/Rosenberg, 24. Aufl., § 111a Rn. 44; BayObLG DAR 1993, 304 [= BA 1994, 49] .

Gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG ist der Angeklagte für den durch den Vollzug der Beschlagnahme des Führerscheins und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis erlittenen Schaden aus der Staatskasse nur für den Zeitraum ab 18. 02. 2004 zu entschädigen. Im Übrigen ist eine Entschädigung ausgeschlossen, da der Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht hat (§ 5 Abs. 2 StrEG). Nach den mit der Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Führerscheins (vgl. OLG Düsseldorf StV 1989, 29 f.; OLG Frankfurt MDR 1978, 514; Meyer-Goßner, StrEG, 47. Aufl. 2004, § 5 Rn. 10) übereinstim-

menden Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt in der Nacht vom 17/18. 10. 2003, spätestens am 18. 10. 2003 kurz vor 9.00 Uhr am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen, wobei er eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,75 Promille aufwies (Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 12). Dass er hierfür aus Rechtsgründen nicht bestraft werden kann und freizusprechen war, hindert nicht die Beurteilung, der Angeklagte habe durch seine Teilnahme am Straßenverkehr – und nicht nur durch sein „Schlafen im Auto" (vgl. hierzu OLG Hamm VRS 58, 69 ff.) – die Strafverfolgungsmaßnahme zumindest grob fahrlässig verursacht (vgl. ähnlich BGHSt 29, 168 ff.: Verjährung). Ab dem Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung am 18. 02. 2004 ist das Verhalten des Angeklagten aber nicht mehr als ursächlich für die Entziehung der Fahrerlaubnis anzusehen, da die Strafkammer die sich aufgrund ihrer Beweiswürdigung aufzeigende Rechtslage hätte erkennen können und müssen (vgl. KG Beschluss vom 12. 07. 1999 – 3 Ws 325/99 –; Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 7).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Böhm, Karlsruhe)

48. Bei auf Trunkenheit zurückzuführenden Verkehrsvergehen mit schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen gebietet § 56 Abs. 3 StGB vielfach die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung. Dennoch dürfen auch bei der Ahndung solcher Taten die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht außer Acht gelassen werden.

Bayerisches Oberlandesgericht,
Beschluß vom 04. August 2003 – 1St RR 88/03 –
(LG München II)

Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Starnberg vom 21. 11. 2002 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Angeklagten wurde die Fahrerlaubnis entzogen. Ihr Führerschein wurde eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, ihr vor Ablauf von einem Jahr und fünf Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Dem Urteil liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Angeklagte stieg am 19. 04. 2001 gegen 16.35 Uhr in ihren Pkw ein, der am Straßenrand der S.-Straße kurz vor dem Anwesen S. in P. geparkt war, nachdem sie sich dort zunächst mit ihrer Nachbarin M. unterhalten hatte, die auf die Ankunft ihrer behinderten Tochter wartete.

Die Angeklagte hatte sich nach dem Befinden der Frau M. erkundigt, nachdem deren Ehemann am Tag zuvor verstorben war. Daraufhin fuhr sie mit ihrem Pkw vorwärts auf den Garagenvorplatz des Anwesens S. ein, um dort zu wenden. Zuvor hatte sie drei Fläschchen Magenbitter und einen Piccolo konsumiert. Bei gehöriger Selbstprüfung vor Fahrtantritt hätte sie erkennen können und müssen, dass sie infolge vorangegangenen Alkoholgenusses nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Als die Angeklagte auf dem Garagenvorplatz den Rückwärtsgang einlegte und mit ihrem Pkw zurückstieß, erfasste sie infolge ihrer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit die hinter ihrem Pkw zu Sturz gekommene M. zunächst mit dem rechten Hinterreifen in der Beckenregion und mit dem rechten Vorderreifen im Bereich des Unterschenkels und Knies. Hinter- und Vorderräder durchliefen hierbei aufgrund der starken Kurvenfahrt verschiedene Bahnen. Die Angeklagte hatte hierbei einen Widerstand wahrgenommen, ihn jedoch einem in der Regenrinne liegenden Gegenstand zugeordnet.

Nach diesem Überrollvorgang legte die Angeklagte wiederum den Vorwärtsgang ein und überrollte Frau M. nunmehr im Oberarm- und Brustkorbbereich, wodurch sie tödliche Verletzungen erlitt.

M. verstarb noch am Tattag um 18.34 Uhr im Klinikum G. an den inneren Verblutungen, die durch die Brustkorbverletzungen entstanden waren.

Eine bei der Angeklagten am 19. 04. 2001 um 17.42 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,48 ‰ im Mittelwert.

Zur Tatzeit hatte sie mindestens eine Blutalkoholkonzentration von 0,59 ‰, wahrscheinlich sogar 0,65 ‰.

Wegen dieser erheblichen Alkoholisierung musste die Angeklagte mit der Möglichkeit eines von ihrem Zustand der Fahruntüchtigkeit verursachten Verkehrsunfalls und dessen Folgen rechnen.

Die hiergegen von der Angeklagten eingelegte, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung hat das Landgericht München II mit Urteil vom 08. 04. 2003 verworfen; zugleich hat es auf die ebenfalls auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft hin das erstinstanzliche Urteil dahingehend abgeändert, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und die Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis noch zwei Jahre beträgt. Ergänzend hat das Landgericht folgende Feststellungen getroffen:

Die Angeklagte war kurz vor Mittag des 19. 04. 2001 in einem nahegelegenen P.-Markt, hatte sich eine Flasche Piccolo und 3 Boonekamp gekauft und diese zu Hause getrunken. Sie hatte sich hingelegt und sich etwa 2 Stunden später entschlossen, ihren Kater, der erbrochen hatte, was in den vergangenen Monaten schon wiederholt vorgekommen war, zum Tierarzt zu fahren. Gegen 16.35 Uhr bestieg sie ihren am Straßenrand der S.-Straße geparkten Pkw Fiat Cinquecento. Um zum Tierarzt zu fahren, musste sie das Fahrzeug wenden und fuhr

zunächst vorwärts in einem Rechtsbogen auf den unmittelbar angrenzenden Garagenvorplatz ein, um sodann rückwärts auf die gegenüberliegende Fahrbahn zu gelangen und von dort in Richtung Tierarzt zu fahren. Noch vor Beginn des Wendemanövers kam die damals 82-jährige M., deren Ehemann ein oder zwei Tage zuvor verstorben war, auf die Angeklagte zu, u. a. weil sie sich für das Befinden des Katers interessierte, und unterhielt sich kurze Zeit neben dem Pkw der Angeklagten stehend mit dieser, die im Fahrzeug sitzen geblieben war. Nachdem sich Frau M. von der Angeklagten verabschiedet hatte, begann diese ihr Wendemanöver, fuhr auf den Garagenvorplatz ein, legte sodann den Rückwärtsgang ein, stieß mit dem Pkw zurück und erfasste die hinter ihrem Pkw zum Sturz gekommene M. so, wie in den Feststellungen des Ersturteils wiedergegeben.

Der Garagenvorplatz für die insgesamt 6 Garagen ist durchgehend asphaltiert, frei zugänglich, übersichtlich und zur Fahrbahn hin durch eine im Bereich der Garagen auf wenige Zentimeter abgesenkte Bordsteinkante abgegrenzt. Weitere Fahrzeuge, Hindernisse oder ungewöhnliche Gegenstände befanden sich auf dieser Fläche nicht.

Die Angeklagte befand sich mit zum Teil längeren Unterbrechungen ab dem 22. 05. 2001 in psychotherapeutischer Behandlung bei dem Dipl.-Psychologen B. in S. Sie hat am 29. 12. 2002, 02. 03. und 11. 03. 2003 die geistig stark behinderte Tochter der Verstorbenen M. im Kloster B. besucht.

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Revision rügt die Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Gericht habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts dadurch verletzt, dass es sich nicht der Hilfe eines rechtsmedizinischen Sachverständigen bedient habe, um die medizinischen Folgen der Alkoholisierung aufzuklären. Die Feststellungen des Urteils zum Unfallablauf seien nicht geeignet, die für die Strafzumessung wesentliche Bewertung des Gerichts zu tragen, wonach ein besonders krasses Versagen der Angeklagten vorgelegen habe. Das Landgericht stütze sich darauf, das Tatgeschehen sei vor allem durch die Alkoholisierung der Angeklagten erklärbar. Hieraus ergebe sich, dass die Feststellungen entweder lückenhaft seien, oder dass gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ verstoßen werde. Die alkoholbedingte Beeinträchtigung, die zum gesetzlichen Tatbestand gehöre, werde als belastendes Strafzumessungskriterium gewertet. Die Erwägungen, weshalb eine Strafvollstreckung geboten sei, seien rechtsfehlerhaft.

Aus den Gründen:

1. Die statthafte (§ 333 StPO) und auch sonst zulässige (§ 341 Abs. 1, §§ 344, 345 StPO) Revision ist, soweit sie die Verhängung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft, unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

2.Soweit das angegriffene Urteil eine Strafaussetzung zur Bewährung versagt, hält es jedoch einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand (§ 349 Abs. 4 StPO).

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr ist nach § 56 Abs. 1 StGB grundsätzlich zur Bewährung auszusetzen. Eine einjährige Freiheitsstrafe, wie sie hier rechtsfehlerfrei verhängt wurde, ist allerdings gemäß § 56 Abs. 3 StGB – ausnahmsweise – dann zu vollstrekken, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet. Nach der Gesamtkonzeption des § 56 StGB sollen kurze Freiheitsstrafen bzw. die Vollstreckung mittlerer Freiheitsstrafen grundsätzlich vermieden werden, da in diesen Bereichen die negativen Auswirkungen des Strafvollzugs, insbesondere bei sozial eingeordneten Einmal- und Fahrlässigkeitstätern, die nicht dem kriminellen Feld zuzurechnen sind, überwiegen (BGHSt 24, 40, 42 f.; OLG Karlsruhe DAR 2003, 325).

Das Landgericht hat hier trotz günstiger Täterprognose die Strafaussetzung zur Bewährung im Hinblick auf § 56 Abs. 3 StGB versagt. Die Entscheidung dieser Frage, die Aufgabe des Tatrichters ist, kann vom Revisionsgericht gemäß § 337 Abs. 1 StPO nur daraufhin überprüft werden, ob sie frei von Rechtsirrtum ist. Es kann sie nur dann beanstanden, wenn der Tatrichter den Rechtsbegriff der Verteidigung der Rechtsordnung verkannt hat, von unvollständigen, unrichtigen oder widersprüchlichen Erwägungen ausgegangen ist oder wenn ihm bei der Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter diesen Rechtsbegriff ein Rechtsfehler unterlaufen ist. Soweit ein solcher Fall nicht gegeben ist, hat das Revisionsgericht die Würdigung des Tatrichters auch dann hinzunehmen, wenn eine zum gegenteiligen Ergebnis führende Würdigung ebenfalls rechtlich möglich gewesen wäre. Keinesfalls ist das Revisionsgericht befugt, seine eigene Würdigung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen (BayObLGSt 1987, 147, 150; BayObLG VRS 69, 283, 284; BayObLGSt 1977, 196, 197).

Das Landgericht begründet seine Entscheidung, die verhängte Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung auszusetzen, im Wesentlichen mit dem krassen Fehlverhalten der Angeklagten und dem erheblichen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat; eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung laufe den allgemeinen vom Strafrecht geschützten Interessen zuwider. Diese Erwägungen werden dem Sinn und Zweck des § 56 Abs. 3 StGB nicht gerecht.

Entscheidendes Kriterium der Verteidigung der Rechtsordnung ist die Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung. Die Vollstreckung einer Strafe ist danach notwendig, wenn andernfalls eine ernstliche Gefährdung der rechtlichen Gesinnung der Bevölkerung als Folge schwindenden Vertrauens in die Funktion der Rechtspflege zu besorgen wäre. Das ist dann der Fall, wenn ein bloßer Strafausspruch ohne Vollstreckung angesichts einer schwerwiegende Besonderheiten aufweisenden konkreten Gestaltung des Einzelfalls als ungerechtfertigte Nachgiebigkeit und unsicheres Zurückweichen vor dem Unrecht aufgefasst werden könnte (BGHSt 24, 40, 45 f.; 64, 66; BayObLGSt 1987, 147, 149; 1977, 196, 198; BayObLG VRS 69, 283, 284; OLG Koblenz VRS 65, 25, 28 f.).

Auf diese für die Beurteilung nach § 56 Abs. 3 StGB wesentlichen Gesichtspunkte geht das Landgericht nicht ein. Es argumentiert vielmehr zum einen mit den allgemeinen vom Strafrecht geschützten Interessen, denen eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung zuwiderlaufe. Auf diesen Gesichtspunkt ist maßgeblich abzustellen, wenn im Rahmen des § 56 Abs. 2 StGB zu prüfen ist, ob die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Betracht kommt (BGHSt 29, 370, 371). Um einen solchen Fall geht es hier aber nicht.

Zum anderen begründet das Landgericht seine Auffassung mit dem erheblichen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. Bei der Entscheidung über eine mögliche Versagung der Strafaussetzung trotz günstiger Täterprognose bedarf es einer Gesamtwürdigung aller Tat und Täter kennzeichnenden Umstände. Dabei kann auch die Schwere der Schuld (mittelbar) Bedeutung erlangen. Sie kann für sich allein aber eine Versagung der Aussetzung nicht rechtfertigen (BGHSt 24, 40/44). Zwar erfordern die durch Alkohol im Straßenverkehr hervorgerufenen Gefahren und Schäden ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden. Bei auf Trunkenheit zurückzuführenden Verkehrsvergehen mit schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen wird deshalb die Versagung der Strafaussetzung häufig näher liegen als deren Bewilligung. Dennoch dürfen auch bei der Ahndung solcher Taten die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht außer Acht gelassen werden (BGHSt 24, 64, 67 [= BA 1971, 225]; BGH NStZ 1994, 336 [= BA 1995, 61, 190]; BayObLG VRS 69, 283, 284 [= BA 1985, 411]). Hieraus ergeben sich aber gerade im vorliegenden Fall im Vergleich zu einer typischen Trunkenheitsfahrt mit schwerwiegenden Folgen erhebliche Besonderheiten, die das Landgericht nicht hinreichend würdigt.

Die nicht vorbestrafte Angeklagte hat eine Alkoholmenge zu sich genommen, die zwar zu ihrer Fahruntüchtigkeit führte, aber mit 0,59 ‰, maximal 0,65 ‰, noch im unteren Bereich lag. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat sich die Angeklagte nach dem Alkoholgenuss zunächst hingelegt und sich erst ca. zwei Stunden später entschlossen, ihren Kater, der erbrochen hatte, zum Tierarzt zu fahren. Sie hat also nicht in Fahrbereitschaft getrunken. Ohne den unglücklichen Umstand, dass Frau M. überraschend hinter dem Kraftfahrzeug der Angeklagten stürzte, wäre es nicht zu der Tat gekommen. Die Angeklagte leidet so stark unter den Folgen der Tat, dass sie sich in psychotherapeutische Behandlung begeben musste. Sie ist wegen ihres Alters besonders strafempfindlich. Auch wenn das Verhalten der Angeklagten schwere, nicht rückgängig zu machende Folgen hatte, die auf ihre Alkoholisierung zurückzuführen sind, und vor allem im erneuten Überfahren in der Vorwärtsbewegung ein krasses Fehlverhalten zu sehen ist, stellt sich die Tat angesichts der festgestellten Umstände gleichwohl nicht als besonders rücksichtslose Missachtung der Rechtsordnung dar. Zum Tatgeschehen haben maßgeblich auch die Gedankenlosigkeit der Angeklagten und eine Verkettung unglücklicher Umstände beigetragen. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Strafaussetzung zur Bewährung auf völliges Unverständnis in der Bevölkerung stoßen und deren Rechtsgefühl und Rechtstreue ernstlich beeinträchtigt würde, wenn sie vom gesamten Tatgeschehen und allen täterbezogenen Umständen unterrichtet werden würde. Ein unabweisbares Bedürfnis, die Freiheitsstrafe zu vollstrecken, besteht daher nicht (vgl. OLG Karlsruhe DAR 2003, 325 ff.).

Da das Landgericht die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB ausdrücklich bejaht hat, kann der Senat gemäß § 354 Abs. 1 StPO selbst aussprechen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Das Landgericht wird im Beschlussweg Bewährungszeit und Bewährungsauflagen festzusetzen haben (§§ 56a, 56b, 56e StGB, §§ 268a, 453, 462a Abs. 2 Satz 1 StPO; vgl. BGH NJW 1990, 193, 194; KK/Engelhardt StPO 5. Aufl. § 268a Rn. 2).

49.*) 1. Bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr mit tödlichen Folgen werden die Voraussetzungen der Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 3 StGB häufiger vorliegen als bei den meisten anderen Straftaten. Wer alkoholbedingt fahruntüchtig am Straßenverkehr teilnimmt, beschwört – in aller Regel bewußt – nicht mehr beherrschbare Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer herauf. Solche mit einem erheblichen Maß an Verantwortungslosigkeit bewußt hervorgerufene Gefahren erfordern ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, wobei bei tödlichem Ausgang – unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles – eine Versagung der Strafaussetzung häufig näher liegen wird als deren Bewilligung. Zwar steht dem Tatrichter bei der Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebietet, ein Beurteilungsspielraum zu; nicht jedoch, wenn sie schlechterdings unvertretbar erscheint.

2. Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch setzt die Tragfähigkeit des Schuldspruchs des angefochtenen Urteils voraus. Die Straffrage muß losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil der Entscheidung rechtlich und tatsächlich beschränkt beurteilt werden können. Daran fehlt es, wenn das Urteil an offensichtlichen sachlichen Mängeln leidet, etwa wenn die tatsächlichen Feststellungen so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, daß sie den Unrechts- oder Schuldgehalt nicht mehr ausreichend erkennen lassen und damit keine hinreichende Grundlage für die Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts über die Rechtsfolge sein können.

Oberlandesgericht Rostock,
Urteil vom 22. Oktober 2004 – 1 Ss 210/04 I 82/04 –
– 14 Ns 8/04 (LG Rostock) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Rostock hat den Angeklagten mit Urteil vom 10. 11. 2003 – 25 Ds 149/03 – wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Daneben hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperre von einem Jahr und neun Monaten angeordnet.

Auf die Berufung des Angeklagten, die er auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat, hat die 4. Kleine Strafkammer des Landgerichts Rostock ihn am 05. 04. 2004 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Einziehung des Führerscheins hat es aufrechterhalten, während es eine Sperre von nunmehr noch vier Monaten angeordnet hat.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Rostock Revision eingelegt, die sie mit der Verletzung materiellen Rechts begründet hat.

In der Hauptverhandlung hat die Generalstaatsanwaltschaft das Rechtsmittel mit Zustimmung des Verteidigers des Angeklagten auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt.

Aus den Gründen:

Die Revision ist statthaft (§ 333 StPO) und zulässig. Sie wurde frist- und formgerecht eingelegt und mit der Sachrüge ordnungsgemäß begründet (§§ 341, 344, 345 StPO).

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg, da das Landgericht die gegen den Angeklagten verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr rechtsfehlerhaft zur Bewährung ausgesetzt hat.

1. Durch die Beschränkung der Berufung des Angeklagten auf den Rechtsfolgenausspruch, deren Wirksamkeit der Senat von Amts wegen zu prüfen hat, sind die Feststellungen des Amtsgerichts Rostock zum Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch setzt die Tragfähigkeit des Schuldspruchs des angefochtenen Urteils voraus (KK-Kuckein, StPO, 5. Aufl., § 352 Rn. 23 m. w. N., BayObLG VRS 89,128). Die Straffrage muss losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil der Entscheidung rechtlich und tatsächlich beschränkt beurteilt werden können (BayOblG a. a. O.). Daran fehlt es, wenn das Urteil an offensichtlichen sachlichen Mängeln leidet, etwa wenn die tatsächlichen Feststellungen so knapp, unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, dass sie den Unrechts- oder Schuldgehalt nicht mehr ausreichend erkennen lassen und damit keine hinreichende Grundlage für die Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts über die Rechtsfolge sein können (ständige Rechtsprechung des Senates, vgl. zuletzt Beschluss vom 28. 01. 2004 – 1 Ss 186/03 I 113/03 – und Beschluss vom 20. 02. 2000 – 1 Ss 326/99 I 8/00 –; BGHSt 33, 59; NStZ 1994, 130; BayObLG NStZ-RR 2003, 297; OLG Hamm NStZ-RR 2001, 300; OLG Düsseldorf NStZ 1992, 298).

Wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat, ist dies hier nicht der Fall.

Die Urteilsgründe der amtsgerichtlichen Entscheidung bieten jedenfalls in ihrem Gesamtzusammenhang auch hinsichtlich der Feststellungen zur inneren Tatseite eine ausreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung, so dass die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch wirksam ist.

Nach den damit in Rechtskraft erwachsenen Feststellungen des Amtsgerichts überholte der als Rechtsanwalt tätige Angeklagte mit seinem Pkw in der Nacht zum 11. 08. 2002 gegen 00.15 Uhr im Zustand alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit auf der vierspurigen L.-Straße in R. während der „Hanse-Sail" eine vor einem Fußgängerüberweg wartende Fahrzeugkolonne mit einer Geschwindigkeit von mindestens 56 km/h – bei zulässigen 30 km/h – auf der linken Fahrspur und erfasste mit seinem Fahrzeug einen den Überweg querenden Fußgänger, der aufgrund des Unfalls tödliche Verletzungen erlitt. Der Angeklagte, der sein Kind von einer Feier in seinen Kanzleiräumen nach Hause bringen wollte, hielt an und ging zurück zur Unfallstelle. Als er sah, dass dem Geschädigten von anderen Passanten geholfen wurde und er sein Kind im Pkw schreien hörte, begab er sich wieder zu seinem Fahrzeug und fuhr davon. Er stellte sich am Vormittag des 12. 08. 2002 der Polizei.

2. Soweit das Landgericht den Angeklagten zu einer – außerordentlich milden – Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und die Sperrfrist unter Aufrechterhaltung der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Einziehung des Führerscheins auf vier Monate verkürzt hat, wird dies von der Revision nicht mehr angegriffen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat das Rechtsmittel auf die Frage der Strafaussetzung beschränkt. Dies ist zulässig, da die Ausführungen des Landgerichts zur Strafaussetzung keinen Anlass geben, seine Erwägungen zur Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe und der Maßregel in Frage zu stellen (vgl. BGH NStZ 1985, 165).

3. Das wirksam beschränkte Rechtsmittel hat Erfolg, da die Strafkammer die gegen den Angeklagten verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr rechtsfehlerhaft zur Bewährung ausgesetzt hat.

a) Die Kammer hat zunächst beanstandungsfrei die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 StGB bejaht. Dabei hat sie in vertretbarer Weise auf die fehlenden Vorstrafen des Angeklagten, seine geordneten Lebensverhältnisse und darauf abgestellt, dass ihn das Unfallgeschehen und das sich anschließende Strafverfahren ersichtlich nachhaltig beeindruckt hätten.

b) Rechtsfehlerhaft hat die Strafkammer dann allerdings die Frage verneint, ob die Verteidigung der Rechtsordnung im vorliegenden Fall die Vollstreckung der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe gebiete (§ 56 Abs. 3 StGB). Die von ihr vorgebrachten Argumente tragen die Entscheidung nicht (unten [1]). Ihre Würdi-

gung der die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände ist unvertretbar (unten [2]). Die Kammer hat besonders schwerwiegende Umstände, die hier die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Folge haben müssen, zwar festgestellt, ihnen aber im Rahmen der Entscheidung zu § 56 Abs. 3 StGB keine ausreichende Beachtung geschenkt. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist bei rechtlich zutreffender Würdigung nur die Entscheidung möglich, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr gebietet. Daher hat der Senat in diesem Sinne erkannt (§ 354 Abs. 1 StPO), denn es kann ausgeschlossen werden, dass in einer neuen Verhandlung zugunsten des Angeklagten solch gewichtige neue Umstände hervortreten könnten, die eine andere Entscheidung rechtlich möglich machten.

aa) Entscheidendes Kriterium für die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 3 StGB ist die Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten ist zur Verteidigung der Rechtsordnung dann geboten, wenn die Aussetzung der Vollstreckung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalles für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsste und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und in den Schutz der Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen dadurch erschüttert werden könnte (grundlegend BGHSt 24, 40, 46; 64, 66). Eine Strafaussetzung kann nicht unter Berufung auf § 56 Abs. 3 StGB von vornherein für bestimmte Tatbestände oder Deliktsgruppen ausgeschlossen werden. Zur Entscheidung über eine mögliche Versagung der Aussetzung trotz günstiger Sozialprognose bedarf es vielmehr stets einer am Einzelfall orientierten Gesamtwürdigung aller Tat und Täter kennzeichnenden Umstände (BGH a. a. O.; StV 1998, 260 ff.; StV 1999, 645 f.; wistra 2001, 319).

Besonders für Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr mit tödlichen Unfallfolgen gilt, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 StGB häufiger vorliegen werden als bei den meisten anderen Straftaten (grundlegend BGHSt 24, 64 ff. [= BA 1971, 225]; NJW 1990, 193 f.; dem folgend OLG Hamm, VRS 85 (1993), 190, 195 [= BA 1994, 130]; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2003, 246, 247). Diese Straftaten spielen trotz abnehmender Tendenz in der Verkehrsunfallstatistik weiterhin eine bedeutende Rolle (vgl. Pressemitteilung des Innenministeriums M-V vom 08. 10. 2004). Wer alkoholbedingt fahruntüchtig am Straßenverkehr teilnimmt, beschwört – in aller Regel bewusst – nicht mehr beherrschbare Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer herauf (BGHSt 24, 64, 68). Solche mit einem erheblichen Maß an Verantwortungslosigkeit bewusst hervorgerufene Gefahren erfordern ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, wobei bei tödlichem Ausgang – unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles – eine Versagung der Strafaussetzung häufig näher liegen wird, als deren Bewilligung (BGH NStZ 1994, 336 [= BA 1995, 61]; OLG Karlsruhe StV 1994, 188). Zwar steht dem Tatrichter bei der Frage, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebietet, ein Beurteilungspielraum zu, der vom Revisionsgericht grundsätzlich selbst dann hinzunehmen ist, wenn eine gegenteilige Würdigung rechtlich ebenso möglich ist oder sogar näher gelegen hätte (BGH NStZ 1994, 336); nicht jedoch, wenn sie schlechterdings unvertretbar erscheint (BGH NStZ 1985, 165; OLG Karlsruhe Justiz 1978, 145, 146; OLG Koblenz VRS 59, 339, 340; OLG Hamm VRS 85, 190, 196).

bb) So liegt der Fall hier. Vorliegend sprechen so gewichtige Umstände für die Anwendung des § 56 Abs. 3 StGB, dass sich die von der Strafkammer gewährte Aussetzung der einjährigen Freiheitsstrafe nicht mehr vertreten lässt.

(1) Die von ihr dargelegten Gründe vermögen die Strafaussetzung zur Bewährung entgegen § 56 Abs. 3 StGB nicht zu rechtfertigen.

Soweit die Strafkammer ausführt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Genuss von Alkohol in der Allgemeinheit schon seit langer Zeit nicht mehr als Bagatelle gewertet werde, ist dies eine durch nichts belegte Behauptung, die zudem ihrerseits gerade von einer Bagatellisierungstendenz zeugt. Das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr unter dem Einfluss von Alkohol ist nämlich nicht nur keine Bagatelle, sondern schweres kriminelles, in hohem Maße sozialschädliches und damit besonders strafwürdiges Unrecht mit nicht selten tödlichen Folgen.

Nach der aktuellen Verkehrsunfallstatistik für Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Pressemitteilung des Innenministeriums M-V vom 08. 10. 2004) starben im Jahr 2002 bei alkoholbedingten Unfällen insgesamt 42 Verkehrsteilnehmer. Das waren 14,5 % aller durch Verkehrsunfälle in diesem Jahr in Mecklenburg-Vorpommern zu Tode gekommenen. Zwar ging diese Zahl – auch bedingt durch den wachsenden Kontroll- und Verfolgungsdruck – im Jahr 2003 deutlich auf 24 getötete Verkehrsteilnehmer zurück. Dies sind aber immer noch 8,5 % aller Verkehrstoten in Mecklenburg-Vorpommern. Der Anteil schwerer von alkoholisierten Verkehrsteilnehmern verursachter Verkehrsunfälle ist damit nach wie vor sehr hoch. Zudem ist es offenkundig, dass gerade in diesem Bundesland der Alkoholmissbrauch weit verbreitet ist und die damit verbundenen Gefahren von großen Teilen der Bevölkerung nicht ausreichend ernst genommen werden. Ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen alkoholisierte Verkehrsteilnehmer ist daher auch weiterhin erforderlich.

Wenn die Kammer darüber hinaus darauf hinweist, dass allein die öffentliche Aufmerksamkeit, die das Verfahren wegen der Tätigkeit des Angeklagten als Rechtsanwalt und wegen der Tatumstände finde, kein Grund sei, eine Strafaussetzung zu versagen, die bei fehlender öffentlicher Aufmerksamkeit und sonst gleichen Umständen einem anderen Angeklagten bewilligt werden würde, ist dem zuzustimmen. Allerdings trägt

das Argument nicht, da die Hypothese der Strafkammer, wonach einem anderen Angeklagten bei gleichen Tatumständen aber fehlender öffentlicher Aufmerksamkeit die Strafaussetzung gewährt werden würde, unzutreffend ist.

Auch in der abschließenden Erwägung der Kammer, dass „strafrechtliche Musterprozesse ‹...› nicht geführt" würden, ist kein verwertbares Argument dafür zu erkennen, dass die Verteidigung der Rechtsordnung hier einer Strafaussetzung nicht entgegensteht. Was die Kammer mit dieser Formulierung zum Ausdruck bringen will, kann der Senat schlechterdings nicht nachvollziehen.

(2) Entgegen der Ansicht des Landgerichts sprechen gerade im vorliegenden Fall gewichtige Gründe dafür, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung der einjährigen Gesamtfreiheitsstrafe gebietet.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist hier die Schwere der Schuld des Angeklagten. Zwar kann sie für sich gesehen eine Versagung der Bewährung nicht rechtfertigen, ihr kommt jedoch bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung erhebliche Bedeutung zu (BGHSt 24, 40, 47; OLG Koblenz VRS 59, 339, 340; OLG Karlsruhe NStZ 2003, 246, 247).

Das Landgericht hat dazu im Rahmen seiner Strafzumessung ausgeführt:

> „Strafschärfend hat sich die Rücksichtslosigkeit des Angeklagten bei der Führung seines Pkw auswirken müssen. Sie kommt in dem Ausmaß der Überschreitung der gebotenen Geschwindigkeit zum Ausdruck und ist schon fast unbegreiflich. Der Tag des Geschehens war der Sonnabendabend des größten Volksfestes im Land. Die Straßen gerade in Hafennähe waren gefüllt mit Menschen. Überall und jederzeit konnten Kinder, Jugendliche, Betrunkene, alte oder einfach nur unachtsame Menschen die Straßen betreten. In einer solchen Situation, die der Angeklagte sah, wäre bei dem Fußgängerüberweg bei der C.-Bank in der L.-Straße sogar ein Fahren mit weniger als 30 km/h selbstverständliche Pflicht gewesen."

Diese zutreffenden Ausführungen macht sich der Senat vollumfänglich zu eigen. Der Angeklagte handelte nahezu mit bedingtem Körperverletzungsvorsatz, als er entgegen § 26 Abs. 1 und 3 StVO mit völlig überhöhter Geschwindigkeit an der vor einem Fußgängerüberweg wartenden Fahrzeugkolonne links vorbeifuhr. Die Schuld, die er durch die Tat auf sich geladen hat, wiegt angesichts dessen schwer, was das sich anschließende unerlaubte Entfernen vom Unfallort noch unterstreicht.

Hinzu tritt, dass gewichtige Umstände, die trotz Vorliegens schwerer Schuld im Einzelfall der Annahme des § 56 Abs. 3 StGB entgegenstehen können, hier nicht gegeben sind. Nach der Rechtsprechung ist als solch ein Umstand zu werten, dass der Angeklagte durch den Unfall selbst schwer verletzt worden ist (BGH NJW 1990, 193, 194), ein erhebliches Mitverschulden des Opfers vorliegt (BGHSt 24, 64, 68; NStZ 1994, 336) oder lediglich eine verkehrsarme und kurze Strecke zurückgelegt werden soll (BGH a. a. O.). Diese Umstände liegen hier gerade nicht vor. Den Geschädigten trifft nach den Feststellungen – er überquerte die Straße auf einem Fußgängerüberweg – kein Mitverschulden an dem Unfall. Zwar kann im Einzelfall zugunsten des Täters Berücksichtigung finden, dass er nicht absolut, sondern „lediglich" relativ fahruntüchtig war (BGH NJW 1990, 193, 194). Den Angeklagten vermag dies im Hinblick auf die konkreten Tatumstände jedoch nicht zu entlasten. Er hat sich grob verkehrswidrig und rücksichtslos verhalten und ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit gezeigt. Dabei kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass ihm als Rechtsanwalt aufgrund seiner Kenntnisse die Tragweite seines Verhaltens in besonderer Weise bewusst sein musste. Vor diesem Hintergrund kommt dem Grad seiner Alkoholisierung lediglich untergeordnete Bedeutung zu.

Dass er sich letztlich gestellt und zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen hat, spricht für ihn. Ebenso wäre zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, wenn er sich, was sich aus dem Bewährungsbeschluss des Landgerichts vom 05. 04. 2004 zu ergeben scheint, zu einer Therapie seiner Alkoholerkrankung entschlossen hätte. Selbst wenn der Senat jedoch auch diesen Umstand – der im Urteil des Landgerichts allerdings keine Erwähnung gefunden hat – in die Abwägung nach § 56 Abs. 3 StGB einbeziehen würde, müsste dieser die Persönlichkeit des Angeklagte betreffende Gesichtspunkt gegenüber der festgestellten schweren Schuld zurück treten.

cc) Nach alledem kann eine Gesamtwürdigung aller Tat und Täter kennzeichnenden Umstände hier nur zu der Feststellung führen, dass es bei der über die Tatumstände unterrichteten rechtstreuen Bevölkerung auf Unverständnis stoßen müsste und deren Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert wäre, wenn die gegen den Angeklagten verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden würde.

Da weitere Feststellungen nicht mehr zu treffen sind oder – was die nachtatliche Alkoholtherapie des Angeklagten betrifft – jedenfalls keine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, hat der Senat in der Sache selbst entschieden und die Strafaussetzung zur Bewährung in Wegfall gebracht.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Strafsenat in Bezug genommene Pressemitteilung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Oktober 2004 lautet auszugsweise wie folgt:

> „Im letzten Jahr starben 24 Verkehrsteilnehmer durch Unfälle, bei denen als Ursache Fahren unter Alkoholeinfluss festgestellt wurde. Damit wurde 2003 etwa jeder zwölfte Verkehrstote in Mecklenburg-Vorpommern Opfer eines Alkoholunfalls. Positiv ist allerdings, dass sowohl Anzahl als auch Anteil der Getöteten bei Alkoholunfällen den niedrigsten Wert seit zehn Jahren erreicht haben (1994: 24,3 % >>> 2003: 8,5 %, siehe Anlage)."

Mecklenburg-Vorpommern	**1994**	**2002**	**2003**
Getötete gesamt:	535	289	284
Getötete, Ursache Alkohol	130	42	24
Unfälle mit Personenschaden ges.:	10 168	8 550	8 236
Unfälle mit Personenschaden, Ursache Alkohol	1 773	916	780

50.*) Der Senat konkretisiert seine Rechtsprechung, wonach bei der drogenbedingten relativen Fahruntüchtigkeit weitere Beweisanzeichen in Form von Ausfallerscheinungen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit hinzukommen müssen, dahingehend, daß bei hohen Wirkstoffwerten ein einzelnes weiteres Anzeichen (hier: eingeschränkte Pupillenadaption) genügen kann. Es sind in diesem Fall hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der festgestellten Ausfallerscheinungen zu stellen. Auch muß die Ausfallerscheinung so gravierend sein, daß ein sicheres Fahren ohne weiteres ausgeschlossen werden kann.

Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluß vom 10. Mai 2004 – 1 Ss 26/04 –

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 21. Oktober 2003 wird auf Kosten des Angeklagten als unbegründet verworfen; die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen den Angeklagten benachteiligenden Rechtsfehler ergeben (§§ 349 Abs. 2, Abs. 3, 473 Abs. 1 StPO).

Die Annahme drogenbedingter Fahrunsicherheit des Angeklagten beim Führen eines Kraftfahrzeuges in der Nacht des 03. Oktober 2002 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Senat merkt dazu an:

Die Anforderungen an Art und Ausmaß Drogen bedingter Ausfallerscheinungen sind umso geringer, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist (BGHSt 44, 219, 225 [= BA 1999, 61]; vgl. auch BVerfG NJW 2002, 2378, 2379 [= BA 2002, 362]).

Aus den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils ergibt sich hier zweifelsfrei, dass die anhand der Blutprobe ermittelten Werte für die pharmakologisch wirkenden Stoffe THC und Hydroxy-THC (13,3 ng/mL bzw. 7,6 ng/mL) hoch waren und der Angeklagte daher erst kurz vor der Fahrt Haschisch konsumiert haben muss. Der Senat konkretisiert seine Rechtsprechung, wonach bei der relativen Fahruntüchtigkeit weitere Beweisanzeichen in Form von Ausfallerscheinungen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit hinzukommen müssen (StV 2003, 624, 625 [= BA 2003, 321]; NStZ-RR 2004, 149, 150 f. [= BA 2004, 469]; Beschluss vom 27. Februar 2004 – 1 Ss 5/04 –), dahingehend, dass bei hohen Wirkstoffwerten ein einzelnes weiteres Anzeichen genügen kann. Es sind in diesem Fall hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit der festgestellten Ausfallerscheinung zu stellen (Hentschel JR 1999, 475, 476). Auch muss die Ausfallerscheinung so gravierend sein, dass ein sicheres Fahren ohne weiteres ausgeschlossen werden kann (Harbort, Indikatoren für Rauschmittel bedingte Fahrunsicherheit NZV 1996, 219, 221). Das Landgericht stützt sich, sachverständig beraten, ohne Rechtsfehler auf die Beobachtungen des kontrollierenden Polizeibeamten, der hinsichtlich der Frage des Fahrens unter Drogeneinfluss besonders geschult ist. Das von dem Beamten geschilderte Verhalten der Pupillen des Angeklagten beim Anleuchten – sehr langsames Verengen und Öffnen „fast wieder auf ursprüngliche Größe" (Reboundeffekt) – zeigt, dass der Angeklagte an einer starken Sehbehinderung litt, die zu einer erhöhten Blendempfindlichkeit bei der Nachtfahrt führte und nach den Ausführungen des medizinischen Sachverständigen typische Folge des Drogenkonsums war (vgl. auch BayObLG DAR 2002, 134; Hentschel a. a. O. 478 f.). Dafür sprachen auch die Beobachtungen der Blut entnehmenden Ärztin und das Fahrverhalten des Angeklagten, der – offenbar ohne vernünftigen Grund – mit eingeschalteten Nebelscheinwerfern fuhr.

Anmerkung:

Wer in seiner Sehfähigkeit gegenüber dem Durchschnittskraftfahrer erheblich eingeschränkt ist, ist fahruntüchtig – diese scheinbar auf der Hand liegende Feststellung ist für den Bereich der strafbaren Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB noch immer umstritten. Mit der vorliegenden Entscheidung hat – soweit ersichtlich – erstmals ein Oberlandesgericht die auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurückzuführende erhebliche Behinderung der Helladaptationsfähigkeit der Pupille als derart gravierende Ausfallerscheinung gewertet, dass diese zur (relativen) Fahruntüchtigkeit des Angeklagten führt.

Die Ursache der zahlreichen entgegenstehenden Entscheidungen ist, wie der Verf. an dieser Stelle bereits – nahezu zeitgleich mit der zu besprechenden Entscheidung – darzustellen versucht hat (BA 2004, 241), vermutlich in einem Fehlverständnis der rechtlichen Bedeutung der festgestellten Einschränkung der Sehfähigkeit zu sehen. Die bislang überwiegende Rechtsprechung hat in pathologisch erweiterten Pupillen oder auch einer Pupillenstarre augenscheinlich jeweils lediglich Beweisanzeichen für den vorangegangenen Konsum von Betäubungsmitteln gesehen und sodann folgerichtig eine Strafbarkeit nach § 316 StGB verneint, wenn nicht im Einzelfall (andere) Ausfallerscheinungen hinzutraten, die die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit rechtfertigten (so jüngst etwa noch LG Bremen, Beschl. v. 14. 12. 2004 – 1 KLs 902 Js 9007/03 – [in diesem Heft]). Die unmittelbare Auswirkung der durch diese Pupillenveränderung her-

vorgerufenen sensorischen Einschränkung des Kraftfahrers auf seine Fahrtüchtigkeit wurde bei dieser Betrachtung jedoch offenkundig verkannt.

Demgegenüber hat das OLG Zweibrücken nunmehr diesen entscheidenden Punkt aufgegriffen und in den Mittelpunkt der Beurteilung einer relativen Fahruntüchtigkeit gerückt. Nach der klassischen Definition des BGH ist Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB gegeben, wenn der Fahrzeugführer nicht fähig ist, eine längere Strecke so zu steuern, dass er den Anforderungen des Straßenverkehrs, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist (BGHSt 21, 157 = BA 1967, 41). Bei einer pathologischen Erweiterung der Pupille oder gar einer völligen Pupillenstarre entfällt die Fähigkeit, bei plötzlichem hellen Lichteinfall mit einer prompten und nachhaltigen Verengung der Pupille zu reagieren. Die Folge ist, dass hell strahlende Objekte wie etwa Laternen, Autoscheinwerfer oder Reflexionen auf einer nassen Straße zu einer Überblendung und Überreizung der sensorischen Netzhaut führen und der Kraftfahrer daher mindestens vorübergehend die Sehfähigkeit nahezu vollständig einbüßt. Damit kann er aber plötzliche Änderungen der Verkehrslage nicht unverzüglich erfassen und entsprechend auch nicht angemessen reagieren. Eine derart signifikante Einschränkung der Sehfähigkeit bedeutet mithin, insbesondere zur Nachtzeit, regelmäßig eine Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB, da eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet ist.

Soweit der Senat in der vorliegenden Entscheidung diese Auffassung noch dahingehend einschränkt, dass dies (= nur?) bei einem Nachweis hoher Wirkstoffkonzentrationen im Blut des Angeklagten gelte, ist dies wohl als Konzession an die bislang überwiegende Auffassung der anderen Oberlandesgerichte aufzufassen, um den Bruch mit jener Rechtsprechung im Ton versöhnlich zu gestalten. In der Sache kann es nämlich keinen Unterschied machen, ob im Blut des Verkehrsteilnehmers hohe oder geringere Wirkstoffkonzentrationen nachgewiesen werden, wenn die körperlichen Auswirkungen im Einzelfall jedenfalls zu den beschriebenen Ausfallerscheinungen geführt haben, da die betäubungsmittelinduzierte Einschränkung der Sehfähigkeit rechtlich nicht nach der Menge der konsumierten Rauschmittel differenziert betrachtet werden kann. Es ist daher zu erwarten, dass auch diese Prämisse alsbald aufgegeben werden wird.

Uneingeschränkt zuzustimmen ist der Entscheidung aber darin, dass zur tatsächlichen Feststellung der beschriebenen pathologischen Pupillenverhältnisse des Verkehrsteilnehmers die Vernehmung jedenfalls solcher Polizeibeamter als ausreichend anzusehen ist, die aufgrund ihrer Ausbildung und dienstlichen Tätigkeit hinsichtlich der körperlichen Auswirkungen von Betäubungsmittelkonsum besonders geschult sind. Hier, wie vereinzelt vertreten wird, jeweils eine ärztliche Begutachtung zu fordern – die im Regelfall auch erst geraume Zeit nach der Feststellung des Kraftfahrers im Straßenverkehr erfolgen kann –, hieße willkürlich überzogene Anforderungen an den Tatnachweis aufzustellen. Der entsprechend ausgebildete Beamte ist ohne weiteres in der Lage, festzustellen, ob die Pupillen eines Menschen in erheblichem Maße geweitet sind und ob sie bei plötzlichem Lichteinfall durch Verengung reagieren.

Der Senat hat insgesamt in erfreulicher Klarheit herausgestellt, dass eine auf Betäubungsmittelkonsum zurückzuführende erhebliche Einschränkung der Sehfähigkeit *natürlich* eine Fahruntüchtigkeit des Verkehrsteilnehmers bedeutet. Es ist zu hoffen, dass sich dieser Einsicht nun auch die übrige Rechtsprechung anschließen wird.

Staatsanwalt z. A. Daniel H. Heinke, Bremen

51.*) Eine Geschwindigkeitsüberschreitung, der Nachweis von Haschischkonsum in sehr niedriger Konzentration und die – auf Schätzungen beruhende – Pupillenstarre reichen allein für den Nachweis einer drogenbedingten relativen Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB nicht aus.

Landgericht Bremen,
Beschluß vom 14. Dezember 2004
– 1 KLs 902 Js 9007/03 –

Aus den Gründen:

Mit Anklage vom 29. 03. 2004 hat die Staatsanwaltschaft Bremen dem Angeschuldigten zur Last gelegt, am 13. 02. 2003 gegen 1:35 Uhr in B. ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge von vorangegangenem Haschischkonsum fahruntüchtig im Sinne von § 316 StGB gewesen sei.

Das Hauptverfahren ist gem. § 204 Abs. 1 StPO aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zu eröffnen, da es nach dem Ergebnis des Zwischenverfahrens nicht wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte wegen der ihm zur Last gelegten Straftat der Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1 und 2 StGB in einer Hauptverhandlung verurteilt werden wird.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Ermittlungen und der daran anknüpfenden rechtlichen Erwägungen zum Vorliegen einer Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB bei Einschätzung des mutmaßlichen Ausgangs der Hauptverhandlung spricht erheblich mehr für einen Freispruch als für eine Verurteilung. Ein Angeschuldigter darf aber dann nicht mit einer Hauptverhandlung überzogen werden, wenn bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens die überwiegende Wahrscheinlichkeit seiner Verurteilung verneint werden muss.

Nach Aktenlage ist es wahrscheinlich, dass dem Angeschuldigten eine auch nur relative Fahruntüchtigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Der damals 22-jährige Angeschuldigte befuhr am 13. 02. 2003 gegen 1:35 Uhr mit dem Pkw in B. die

P.-Straße, S.-Chaussee, K.-Weg und K.-Straße, nachdem er nach eigenen Angaben etwa zwei Stunden zuvor Betäubungsmittel konsumiert hatte. Aus der später durchgeführten chemisch-toxikologischen Untersuchung des Instituts der Rechtsmedizin der Universität H. ergibt sich ein vorangegangener Haschischkonsum; es wurden 0,0173 µg (= 17,3 ng) THC, 0,0116 µg (= 11,6 ng) THC-OH und 0,088 µg (= 88 ng) THC-Carbonsäure pro ml zum Zeitpunkt der Blutentnahme um 2:35 Uhr festgestellt. Nachdem dem Angeschuldigten die Polizeibeamten B. und N. wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung gefolgt waren, parkte der Angeschuldigte sein Fahrzeug nach einem Wendemanöver am rechten Fahrbahnrand, legte sich mit dem Oberkörper auf den Beifahrersitz und stellte sich schlafend. Die Beamten klopften an die Fahrerscheibe, der Angeschuldigte richtete sich auf und es kam zu einem Gespräch, auf das unten noch weiter eingegangen werden wird.

Voraussetzung für das Vorliegen rauschbedingter Fahruntüchtigkeit ist zunächst der vorangegangene Konsum eines berauschenden Mittels, was auf das vom Angeschuldigten konsumierte Haschisch ohne weiteres zutrifft. Anders als bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit lässt sich nach derzeitigen rechtsmedizinischen Erkenntnissen ein Beweisgrenzwert für („absolute") Fahrunsicherheit nicht begründen (vgl. BGH, NZV 2000, 419 [= BA 2000, 502]; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage München 2003, § 316 StGB, Rn. 5 m. w. N.). Die Feststellung der rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit setzt daher zusätzliche Beweisanzeichen voraus, wobei neben Fahrfehlern auch sonstigen Ausfallerscheinungen im Verhalten des Fahrzeugführers besondere Bedeutung zukommt (vgl. Hentschel, a. a. O.).

Zum Fahrverhalten des Angeschuldigten haben die Polizeibeamten B. und N. lediglich eine Geschwindigkeitsüberschreitung – in unbekannter Höhe – festgestellt. Zum Verhalten nach dem Anhalten haben sie in ihrem Tathergangsbericht festgehalten: Der Angeschuldigte habe sich, nachdem gegen die Fahrerscheibe geklopft worden sei, langsam aufgerichtet und den Beamten N. aus dem geschlossenen Fahrzeug heraus kommentar- und bewegungslos angeschaut. Nachdem der Angeschuldigte aufgefordert worden sei, Führer- und Fahrzeugschein herauszugeben, habe er kommentarlos und auffällig langsam im Handschuhfach danach gesucht. Nach erfolgloser Suche sei er aufgefordert worden, Namen und Anschrift zu nennen. Dies sei wiederum betont langsam erfolgt. Während des Gespräches hätten die Beamten festgestellt, dass seine Pupillen unnatürlich geweitet gewesen seien. Bei einem freiwillig durchgeführten Helladaptionstest seien die Pupillen trotz eines extrem starken Lichteinfalls zweier Maglite-Taschenlampen völlig starr geblieben, zudem seien die Bindehäute stark gerötet gewesen. In der Anlage zum Tathergangsbericht heißt es unter der Rubrik „Sonstige Beobachtungen": „Die ca. 5 mm weiten Pupillen zogen sich bei einem direkten Lichteinfall nicht zusammen. Sie blieben gleich groß." Als Normalgröße eines Pupillendurchmessers wird auf der als Formblatt gestalteten Anlage 3,5 mm angegeben.

Der festgestellte Fahrfehler – eine Geschwindigkeitsüberschreitung in unbekannter Höhe – stellt für sich allein betrachtet keine so wesentliche Ausfallerscheinung dar, die auf eine Fahruntüchtigkeit aufgrund vorherigen Rauschmittelkonsums schließen ließe. Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen auch bei nüchternen Fahrern vor. Auch das weitere Verhalten in Gestalt von Verbergen vor der Polizei, sich schlafend stellen, betont langsam und kommentarlos reagieren lässt sich nicht unmittelbar mit dem vorherigen Betäubungsmittelkonsum in Verbindung bringen, sondern ist ebenfalls bei nüchternen Fahrzeugführern vorstellbar. Dies gilt auch und erst recht in Verbindung mit einer zuvor begangenen – und von der Polizei bemerkten – Geschwindigkeitsüberschreitung. Im ärztlichen Untersuchungsbericht vom 13. 02. 2003 sind keine rauschmittelbedingten oder sonstigen Ausfallerscheinungen aufgeführt, dort heißt es sogar, die Pupillen seien „normal". Eine ärztliche Untersuchung der Sehfähigkeit des Angeschuldigten hat offenbar nicht stattgefunden, jedenfalls findet sich hierzu kein Vermerk in den Akten.

Die Anklage begründet den Tatvorwurf der Fahruntüchtigkeit im Wesentlichen mit der von den Polizeibeamten festgestellten Pupillenstarre. Der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige Direktor der Augenklinik des Zentralkrankenhauses St. J.-Straße Prof. Dr. D. hat ausgeführt, im Fall des Angeschuldigten sei bei serologisch nachgewiesenem erhöhten Tetracannabinolspiegel während einer nächtlichen Autofahrt eine pathologisch erweiterte Pupille mit fehlender Lichtreaktion festgestellt worden. Durch eine damit verbundene fehlende Blendwirkung und eine Zunahme der optischen Abbildungsfehler würden Situationen mit plötzlich auftretendem hellen Lichteinfall zu Grenzsituationen führen, in denen eine visuelle Kontrolle des Fern- und Nahbereichs nicht mehr angemessen möglich sei. Situationen dieser Art, die bereits für Normalsichtige im Straßenverkehr Schwierigkeiten bereiten könnten, würden damit in ihrer Gefährlichkeit und ihrem Unfallrisiko unangemessen potenziert. Eine adäquate und zeitnahe Reaktion müsse bei diesem optischen Kontrollverlust in Frage gestellt werden, da mögliche psychotische Veränderungen zu einer weiteren Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit führen würden. Komplexe und schnelle Denkabläufe könnten erschwert sein. Aus ophtalmologischer Sicht könne festgestellt werden, dass pathologisch durch Betäubungsmittel geweitete Pupillen während des nächtlichen Führens eines Kraftfahrzeugs durch plötzlichen Lichteinfall zu einer gegenüber einem Durchschnittsautofahrer signifikant erhöhten Einschränkung der momentanen Sehfähigkeit führten. Von einer Beeinträchtigung der allgemeinen Fahrtüchtigkeit müsse ausgegangen werden.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang in seinem Grundsatzbeschluss vom 03. 11. 1998 (BGHSt 44, 219 = NJW 1999, 226 [= BA 1999, 61]) unmissverständlich klargestellt, die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit aufgrund einer drogenbedingten Pupillenstarre genüge für die Annahme von Fahruntüchtigkeit gerade

nicht ohne weiteres. Erforderlich ist nach Ansicht des BGH vielmehr die Prüfung, wie sich die Sehbehinderung konkret bei dem jeweiligen Fahrzeugführer auf seine Fahrtüchtigkeit auswirkt und wie sie sich für ihn bemerkbar gemacht hat (vgl. BGH, a. a. O., S. 228). Zu untersuchen wäre z. B. ob der jeweilige Fahrzeugführer in der Lage war, die Sehbehinderung anderweitig zu kompensieren oder aufgrund von Drogengewöhnung eine Toleranzbildung entstanden ist, die psychophysische Beeinträchtigungen vermieden hat. Für das hiesige Verfahren ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass eine konkrete ärztliche Untersuchung der Sehfähigkeit des Angeschuldigten offensichtlich unterblieben ist.

Im Einklang mit der Entscheidung des BGH vom 03. 11. 1998 hat das OLG Zweibrücken in seinen Beschlüssen vom 27. 01. 2004 (StV 2004, 322 [= BA 2004, 469]) und vom 27. 02. 2004 (1 Ss 5/04) darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich problematisch erscheine, allein die verzögerte oder ausbleibende Hell/Dunkel-Adaption der Pupillen mit Fahrunsicherheit im Sinne des § 316 Abs. 1 StGB gleichzusetzen. Auch in diesen Verfahren lagen den Ausführungen des Sachverständigen lediglich Schätzungen der kontrollierenden Polizeibeamten zugrunde, eine ärztliche Untersuchung des Pupillenschließreflexes hatte – wie auch hier – nicht stattgefunden. In der Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 27. 02. 2004 wird zudem dargelegt, warum es nicht überzeugt, dass eine Sehbeeinträchtigung durch eine reaktionslose Pupille nicht kompensiert werden könne: wenn auch die vergrößerte, starre Pupille selbst eine Blendwirkung nicht mindern könne, könne dies doch durch eine Verengung der Augenlider zumindest teilweise ausgeglichen werden. Eine Testsituation, bei der das ungeschützte Auge einem starken und direkt einfallenden Lichtstrahl ausgesetzt wird, ist der Situation der Lichteinwirkung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug mit abgeblendeten Scheinwerfern ohnehin nicht gleichzusetzen. Kontrollwerte der beim Angeschuldigten vom Sachverständigen – ohne direkte Untersuchung – festgestellten Sehbeeinträchtigung gegenüber einem nüchternen Autofahrer liegen im Übrigen auch hier nicht vor.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der gesetzgeberischen Wertung, die der am 01. 08. 1998 neu in Kraft getretenen Vorschrift des § 24a StVG entnommen werden kann. Der Gesetzgeber hat damit nunmehr das Führen von Kraftfahrzeugen „unter der Wirkung“ bestimmter, in einer Anlage aufgeführter Rauschdrogen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld (und Fahrverbot!) belegt. Nach der Begründung des Regierungsentwurfes zu dem Änderungsgesetz sollte damit gerade die (vorherige) Gesetzeslücke geschlossen werden, die sich daraus ergab, dass „eine Verurteilung nach den strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 315c, 316 StGB nur möglich ist, wenn die Fahruntüchtigkeit festgestellt und nachgewiesen werden kann, (weil es) Grenzwerte für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit bei Drogen bisher nicht (gibt)“ (BT-Dr. 13/3764, S. 4). An dieser Einschätzung hat sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren, in dessen Verlauf eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung mehrerer medizinischer und toxikologischer Sachverständiger durchgeführt wurde, nichts geändert (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr, BT-Dr. 13/8979, S. 5 f.). Das Gleiche gilt für das Problem der Pupillenstarre: In der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Dr. 13/3764, S. 5) wird für den Fall der Pupillenverengung aufgrund des durch Heroin und Morphin bewirkten Rauschzustandes gerade darauf hingewiesen, dass diese zwar das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs in Frage stellt, aber noch nicht eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall bedeutet. Nichts anderes kann für den Fall einer Pupillenweitung gelten.

Diese Wertung – Fahren unter der Wirkung von Rauschmitteln fällt unter § 24a StVG; Fahren unter der Wirkung von Rauschmitteln bei nachgewiesener Fahruntüchtigkeit wird von § 316 StGB umfasst – hält auch der BGH nach wie vor aufrecht, was sich aus seinem Beschluss vom 27. 04. 2004 (NStZ 2004, 694 [in diesem Heft]) zumindest mittelbar ergibt: Im dortigen Verfahren ging es primär um das prozessuale Verhältnis einer Rauschfahrt und dem gleichzeitigen Besitz von Betäubungsmitteln, eine Tatidentität im Sinne von § 264 StPO wurde im Ergebnis verneint. Der BGH geht in seinen Entscheidungsgründen ersichtlich und wie selbstverständlich davon aus, dass bei einem Nachweis des Konsums berauschender Mittel gegen den Fahrzeugführer ein Bußgeldverfahren (wegen § 24a StVG) einzuleiten ist. Ein Verfahren wegen Verstoßes von § 316 StGB komme nur bei nachgewiesener Fahruntüchtigkeit in Betracht, weil § 24a StVG insoweit als Auffangtatbestand fungiere. Damit bestätigt der BGH im Ergebnis seine bereits im Beschluss vom 03. 11. 1998 vertretene Ansicht. Das und warum im hiesigen Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach keine Fahruntüchtigkeit nachgewiesen werden kann, wurde bereits dargelegt.

Die Kammer sieht im Übrigen aufgrund der vorstehend zitierten Rechtsprechung weder die von der Staatsanwaltschaft behauptete „Rechtsprechungslücke“, die zu einer grundsätzlichen Bedeutung der hier zu klärenden Rechtsfrage führen würde, noch einen Anlass, von der vorstehend zitierten Rechtsprechung, der sie sich im vollen Umfang anschließt, abzuweichen.

Danach sind die Voraussetzungen für das Vorliegen zumindest relativer Fahruntüchtigkeit im Sinne von § 316 StGB nicht gegeben. Es steht zu vermuten, dass die Polizeibeamten und der Blut entnehmende Arzt mehr als ein Jahr nach dem Vorfall keine weitergehenden Ausfallerscheinungen betreffend das Fahrverhalten des Angeschuldigten bezeugen können. Allein die Geschwindigkeitsüberschreitung, der Nachweis von Haschischkonsum in sehr niedriger Konzentration und die – auf Schätzungen beruhende – Pupillenstarre reichen für den Nachweis des Tatvorwurfs nicht aus.

52. Zusatztatsachen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV sind – außer den in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung genannten Umständen – nur solche, die einen Bezug zum gelegentlichen Cannabiskonsum haben und einen Rückschluss darauf zulassen, dass sich die Einnahme des Rauschmittels verkehrsgefährdend auswirken kann. Eintragungen im Verkehrszentralregister über allgemeine Verkehrszuwiderhandlungen gehören nicht dazu.

Verwaltungsgericht Augsburg,
Urteil vom 03. Februar 2004 – Au 3 K 03.1572 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger erhielt am 07. August 1997 die Fahrerlaubnis der Klasse 1 B. Die Polizeiinspektion B. teilte dem Landratsamt am 22. Juli 1998 mit, dass der Kläger vom Amtsgericht Memmingen am 25. Mai 1998 wegen Cannabiskonsums verurteilt worden sei. Ein daraufhin in Auftrag gegebenes Facharztgutachten vom 29. Oktober 1998 stellte einen gelegentlichen Cannabiskonsum fest. Am 30. Juli 1999 erhielt der Kläger die Fahrerlaubnis der Klasse B. Die Polizeiinspektion B. teilte dem Landratsamt am 14. November 1999 mit, dass der Kläger in einen Unfall verwickelt gewesen sei. Man habe eine Blutalkoholkonzentration von 0,69 Promille festgestellt. Das Amtsgericht Memmingen verurteilte den Kläger deswegen am 03. Mai 2000; in den Gründen ist festgestellt, dass der Kläger Alkohol und Cannabis konsumiert habe. Ein im Vorfeld dieses Verfahrens erstelltes rechtsmedizinisches Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im Blut des Klägers 34 mg/L THC-COOH festgestellt worden seien. Der Wirkstoff THC sei als Spur vorhanden gewesen. Insgesamt habe sich kein Hinweis ergeben, dass der Kläger bei der Fahrt unter Drogen gestanden sei. Das Landratsamt forderte daraufhin die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Der TÜV K. kam in seiner Ausarbeitung vom 22. November 2000 zu einem für den Kläger positiven Ergebnis.

Am 05. Dezember 2000 verwarnte das Landratsamt den Kläger, weil zu seinen Lasten acht Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen waren. Daraufhin nahm dieser an einem Kurs teil, was zu einem Abzug von zwei Punkten führte. Durch Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 29. Mai 2002 wurde der Kläger wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Er hatte innerhalb der Frist eines Fahrverbots ein Kraftfahrzeug geführt. Das Landratsamt verwarnte den Kläger daraufhin am 14. Oktober 2002. Es seien derzeit 16 Punkte im Verkehrszentralregister enthalten.

Die Polizeiinspektion M. teilte dem Landratsamt unter dem 06. Januar 2003 mit, dass der Kläger am 18. Dezember 2002 Cannabis konsumiert habe. Das Amtsgericht Memmingen ahndete das Vergehen [Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln] durch Strafbefehl vom 11. April 2003.

Am 14. Januar 2003 forderte das Landratsamt vom Kläger die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bis zum 02. März 2003. Das Gutachten sei notwendig, um seinen Drogenkonsum zu klären. Hingewiesen wurde auf den letzten aktenkundig gewordenen Cannabiskonsum, die frühere Rauschmittelauffälligkeit sowie den Punktestand im Verkehrszentralregister. Der Kläger legte das geforderte Gutachten nicht vor.

Mit Bescheid vom 07. April 2003 entzog das Landratsamt dem Kläger (sofort vollziehbar) die Fahrerlaubnis, verpflichtete ihn, den Führerschein beim Landratsamt abzugeben und drohte ihm für den Fall nicht fristgerechter Erfüllung dieser Verpflichtung ein Zwangsgeld in Höhe von 255,– € an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der Kläger das geforderte Gutachten nicht beigebracht habe. Der Bescheid wurde ihm am 10. April 2003 zugestellt.

Den am 14. April 2003 eingelegten Widerspruch wies die Regierung von S. durch Widerspruchsbescheid vom 09. Oktober 2003 zurück.

Am 03. November 2003 hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Ungeeignet ist insbesondere, wenn Krankheiten oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur Fahrerlaubnisverordnung vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde. Nach § 46 Abs. 3 FeV ist die Behörde berechtigt, bei Zweifeln an der Fahreignung die in §§ 11 bis 14 FeV genannten Maßnahmen zu ergreifen. Unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen kann insbesondere auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangt werden. Wird ein zu Recht gefordertes Gutachten nicht beigebracht, kann die Behörde nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV hieraus auf die Fahrungeeignetheit des Betreffenden schließen.

Vorliegend ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die das Landratsamt berechtigt hätte, vom Kläger die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV, auf den das Landratsamt in erster Linie abstellt, gibt der Behörde die Befugnis, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen, wenn eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Fahreignung begründen. Als weitere Tatsachen in diesem Sinne sind insbesondere die in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung genannten Umstände anzusehen. Fahreignung ist dabei zu verneinen, wenn zur gelegentlichen Einnahme von Cannabis fehlendes Trennverhalten, zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen hinzu kommt, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust eingetreten ist. Diese Regelbeispiele sind vor-

liegend nicht erfüllt. Insbesondere gibt es beim Kläger keinen Hinweis auf fehlendes Trennverhalten. Bei der Fahrt, die zu dem Unfall geführt und vom Amtsgericht Memmingen am 03. Mai 2000 geahndet wurde, lag kein Wirkstoffgehalt vor, der Rückschlüsse auf drogenbedingte Fahruntüchtigkeit zugelassen hätte. Das wird von dem im Strafverfahren eingeholten rechtsmedizinischen Gutachten vom 07. Januar 2000 bestätigt. Andere, von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung nicht genannte Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Hinweis, dass der Kläger immer wieder gelegentlich Cannabis zu sich nimmt, ist keine Zusatztatsache, sondern Grundvoraussetzung für die Anwendung der Nr. 9.2.2 der Anlage 4. Nicht als Zusatztatsache können auch die Verkehrszuwiderhandlungen angesehen werden, die zur Eintragung von zuletzt 16 Punkten im Verkehrszentralregister geführt haben. Wie sich aus den Regelbeispielen entnehmen lässt, sind als Zusatztatsachen nur solche Umstände anzusehen, die in einem inneren Zusammenhang zu dem Drogenkonsum stehen. Weshalb der gelegentliche Drogenkonsum des Klägers deshalb besonders verkehrsgefährdend sein soll, weil er – ohne unter Einfluss des Rauschmittels zu stehen – Verkehrsordnungswidrigkeiten begeht, konnte der Beklagte nicht näher darlegen.

Die Gutachtensanforderung kann auch nicht auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV gestützt werden. Danach kann die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen, verlangt werden. Die Anwendung der Vorschrift ist schon deshalb fraglich, weil der Kläger nur eine Straftat begangen hat, die Vorschrift aber von Straftaten, also mindestens zwei spricht. Im Übrigen spricht gegen die Anwendung dieses Vorschrift, dass § 4 StVG eine Sonderregelung für sogenannte Mehrfachtäter enthält. Weshalb die Straftat, die der Kläger begangen hat, so herausragend sein soll, dass sie eine Abweichung von dem Regel/Ausnahmeverhältnis begründen soll, konnte der Beklagte nicht erläutern. Hierfür gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte. Im Übrigen hat der Beklagte auch nicht darauf abgestellt, die Fahreignung unter dem Gesichtspunkt der Begehung einer Verkehrsstraftat zu überprüfen. Aus dem Anforderungsschreiben ergibt sich vielmehr ohne weiteres, dass das Landratsamt Aufklärungsbedarf im Hinblick auf den Drogenkonsum des Klägers hatte.

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV ist – unbeschadet der Frage, ob diese Bestimmung im Entziehungsverfahren überhaupt Anwendung findet – schon deshalb nicht einschlägig, weil sie voraussetzt, dass bereits ein Drogenkonsum festgestellt wurde, der zur Fahrungeeignetheit geführt hat. Bei nur gelegentlichem Cannabiskonsum ist die Bestimmung unanwendbar.

Eine andere Rechtsgrundlage für das Verlangen des Landratsamts zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist nicht ersichtlich. Deshalb ist die Aufforderung an den Kläger, sich einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen, nicht rechtmäßig mit der Folge, dass wegen der Nichtvorlage nicht auf die Fahrungeeignetheit geschlossen werden konnte.

Ist die Fahrerlaubnisentziehung mangels Nachweises der Fahrungeeignetheit des Klägers rechtswidrig, so gilt das auch für die Abgabeverpflichtung und die Zwangsgeldandrohung.

(Mitgeteilt von Präsident des Verwaltungsgerichts Harald Geiger, Augsburg)

SYMPOSIUM DES B.A.D.S.

Wegfahrsperren für alkoholauffällige Kraftfahrer. Ein Weg zu mehr Verkehrssicherheit?

01. April 2005

Leipzig

Veranstaltet vom: **BUND** **B.A.D.S.** **GEGEN ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR e.V.**

Inhalt

Grußwort: **Ministerpräsident Georg Milbradt,** Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Beiträge: ***Alkohol-Interlocks: Technik, Einbau und Eigenschaften***
Dr. habil. Johannes Lagois, Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck

Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock) – internationale Entwicklung, Wirksamkeit, Perspektiven
Wolf-Rüdiger Nickel, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie, Berlin

Rechtsmedizinische Aspekte alkoholsensitiver Zündsperren
Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger, Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München

Juristische Aspekte atemalkoholsensitiver Zündsperren
Prof. Dr. jur. Heinz Schöch, Ludwig-Maximilians-Universität München

Bemerkungen zu alkoholsensitiven Wegfahrsperren aus Sicht des ADAC
Dr. Erhard Oehm, Vizepräsident des ADAC für Verkehr, München

GEORG MILBRADT

Grußwort

Sind Sie gegen Alkohol im Straßenverkehr? Man wird kaum jemanden finden, der dafür ist. Es gibt eine Vielzahl von Organisationen, die sich dem Kampf gegen Alkohol am Steuer verschrieben haben. Was die Aktionen des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr besonders hervorhebt, ist die Konzentration der Arbeit auf die Gruppe der am meisten Gefährdeten: Die Jugendlichen. Sie sind es, die betrunken oder unter Drogeneinfluss Unfälle verursachen und dadurch zwangsläufig auch zu den häufigsten Opfern werden.

Der Kampf gegen Alkohol am Steuer durch den „B.A.D.S." erfuhr in der vergangenen Zeit deutliche Unterstützung von immer mehr gesellschaftlich relevanten Institutionen. Diese Entwicklung freut mich sehr und ich werde sie weiterhin befördern.

Wenn heute über Wegfahrsperren für alkoholauffällige Kraftfahrer als ein Modell auf dem Weg zu mehr Verkehrssicherheit debattiert wird, dann mag nicht jeder sofort in ein lautes „Hurra" ausbrechen. Dass Generalbundesanwalt KAY NEHM das hochkarätig besetzte Gespräch moderiert, zeigt mir aber, dass Pro und Contra sicherlich ausreichend Betrachtung finden werden. Und es zeigt, dass wir uns beim Einsatz für mehr Verkehrssicherheit und gegen Alkohol und Drogen am Steuer keine Denkverbote auferlegen dürfen.

In diesem Sinne wünsche ich der Debatte einen erkenntnisreichen Verlauf und der Kampagne „Fair und sicher durch Sachsen – Wege der Vernunft" viel Erfolg.

JOHANNES LAGOIS

Alkohol-Interlocks: Technik, Einbau und Eigenschaften

Einleitung

Auch als an motorgetriebene Fahrzeuge noch lange nicht zu denken war, kam es bereits aufgrund der Wirkungen von Alkohol auf das Wahrnehmungs- und Leistungsvermögen zu schweren Unfällen. Dies führte 1872 zum „British Licensing Act", in dem es heißt: „(Es ist ein) Vergehen, auf einer Straße oder einem anderen öffentlichen Platz beim Führen eines Wagens, Pferds, Viehs oder einer Dampfmaschine betrunken zu sein" [1]. Nach Beginn der Motorisierung nahmen Unfälle mit alkoholisierten Fahrern im Straßenverkehr immer mehr zu. Deshalb wurde im Jahr 1925 das Vergehen auf „irgendein mechanisch angetriebenes Fahrzeug" ausgedehnt [1].

Die Unfälle im Straßenverkehr durch übermäßigen Alkoholgenuss zeigten sehr bald die Notwendigkeit, durch Alkohol im Straßenverkehr verursachte Risikosituationen auszuschalten. Eine der wichtigsten und effizientesten Methoden im Kampf gegen Alkohol im Straßenverkehr sind häufige Kontrollen. Auch wenn es mit den zunächst entwickelten Methoden möglich war, bei Autofahrern die Atemalkoholkonzentration zu bestimmen, so waren diese Verfahren doch wenig praktikabel und vor allem kaum einfach vor Ort einsetzbar. Aus diesem Grund fand das 1953 entwickelte „Pusteröhrchen" mit dem Messbeutel zur Bestimmung von Atemalkohol bei Verkehrsteilnehmern sofort bei der Polizei hohe Akzeptanz [2]. Heute werden Atemalkoholmessungen meistens mit elektronischen Vortest- oder Evidential-Geräten durchgeführt.

Eine Alkoholkontrolle von Autofahrern vor Ort kann immer nur eine nachträgliche Verhinderung einer weiteren Alkoholfahrt sein. Deshalb suchte man in den letzten Jahren nach zusätzlichen Möglichkeiten, bereits den Beginn einer Alkoholfahrt zu unterbinden. So werden heute vor allem in Nordamerika, Schweden und Australien so genannte Alkohol-Interlocks (atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren) als präventive Maßnahme eingesetzt, um alkoholisierte Autofahrer bereits am Starten ihres Fahrzeugs zu hindern.

Was ist ein Alkohol-Interlock?

Ein Alkohol-Interlock ist ein Atemalkohol-Messgerät mit Wegfahrsperre. Nach einer Atemalkoholmessung hindert es alkoholisierte Personen, den Fahrzeugmotor zu starten.

Ein Alkohol-Interlock besteht aus zwei wesentlichen Komponenten: dem Atemalkohol-Messgerät mit dem Messsystem, das sich im Innenraum des Fahrzeugs befindet, sowie dem Steuergerät, das in der Regel unter dem Armaturenbrett installiert wird und die Stromzufuhr zum Anlasserrelais des Fahrzeugs freischaltet, bzw. blockiert (Abb. 1).

Abb. 1: Die beiden wesentlichen Komponenten eines Alkohol-Interlocks: Messgerät und Steuergerät.

Nach Einschalten der Zündung fordert das Alkohol-Interlock zur Abgabe einer Atemprobe auf (Abb. 2). Das Messergebnis der Atemalkoholkonzentration entscheidet darüber, ob der Anlasser des Fahrzeugs freigeschaltet wird und damit der Motor gestartet werden kann.

Abb. 2: Bedienung eines Alkohol-Interlock.
1. Zündung einschalten, 2. Aufforderung zum Pusten in das Alkohol-Interlock, 3. Messung der Atemalkohol-Konzentration, 4. Akzeptierte Atemprobe: Freigabe des Anlassers, 5. Motor starten.

Technik

Ein zuverlässiges Alkohol-Interlock ermittelt die Atemalkoholkonzentration heute mit einem elektrochemischen Sensorsystem, wie es auch in den Atemalkohol-Messgeräten der Polizei verwendet wird. Der elektrochemische Sensor spricht sehr spezifisch auf Alkohol an, so dass andere ausgeatmete Substanzen oder Zigarettenrauch das Messergebnis nicht verfälschen.

Frühere Alkohol-Interlock-Geräte waren mit Halbleitersensoren ausgestattet. Diese Sensoren haben wesentliche Nachteile, und ihre mangelnde Zuverlässigkeit war einer der wesentlichen Gründe, warum sich der Einsatz von Alkohol-Interlocks in den USA trotz vorhandener rechtlicher Grundlagen sehr langsam vollzog.

Zur Installation eines Alkohol-Interlock wird die Spannungszufuhr vom Zündschalter des Fahrzeugs (Stellung Anlasser) zum Anlasserrelais unterbrochen, das zum Starten Spannung auf den Anlassermotor schaltet. In die unterbrochene Leitung wird das Alkohol-Interlock eingefügt, das die Spannungsversorgung des Anlasserrelais erst freigibt, wenn eine Atemprobe mit genügend niedriger Atemalkoholkonzentration abgegeben wurde [3]. Durch diese Art der Installation ist sichergestellt, dass ein Alkohol-Interlock immer nur in den Startvorgang des Motors eingreift, dass aber eine Beeinflussung eines laufenden Motors und damit während der Fahrt niemals stattfinden kann. Dies ist ein wichtiges Argument für die Betriebssicherheit eines Alkohol-Interlock.

Datenspeicherung und Datenprotokoll

Während der Benutzung des Fahrzeugs werden alle für den Einsatz relevanten Ereignisse in einem Datenspeicher des Alkohol-Interlock aufgezeichnet. Gespeicherte Daten sind Datum, Uhrzeit, Abgabe oder Verweigerung einer Atemprobe, gemessene Alkoholkonzentration, Motorstarts- und -stops, elektrisches Überbrücken des Alkohol-Interlock sowie andere Manipulationsversuche.

Die Daten können ausgelesen und in einem Protokoll zusammengestellt werden. Bei Einsätzen des Alkohol-Interlock im Bereich des Führerscheinrechts kann dieses Protokoll der Fahrerlaubnisbehörde oder einer anderen Aufsichtsstelle zur Auswertung übermittelt werden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Benutzung des mit dem Alkohol-Interlock ausgestatteten Fahrzeugs überwacht werden.

Manipulation

Die Benutzung von Hilfsmitteln zur Umgehung des Alkohol-Interlock wird von modernen Geräten sicher erkannt und der Motorstart wird verhindert. Diese Geräte sind in der Lage, nicht direkt oder nicht durch eine Person abgegebene Atemproben vollständig zu detektieren. So kann es auch bei Benutzung einer Luftpumpe oder Benutzung von Filteranordnungen zum Entfernen des Alkohols aus der Atemprobe nicht zur Freigabe des Motoranlassers kommen.

Eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs (zum Beispiel durch Anschieben) ohne vorherige Abgabe einer akzeptierten Atemprobe wird ebenfalls erkannt und im Datenspeicher registriert.

Ferner kann die Anforderung von Wiederholungstests während der Benutzung des Fahrzeugs aktiviert werden. Dadurch müsste eine zusätzliche Person, die anstelle des (alkoholisierten) Fahrers eine Atemprobe abgegeben hat, als nüchterne Person mit dem alkoholisierten Fahrer mitfahren. Und es ist ausgesprochen unwahrscheinlich, dass eine nüchterne Person wissentlich für einen alkoholisierten Fahrer eine Atemprobe abgibt, damit dieser dann unter dem Einfluss von Alkohol das Fahrzeug fahren kann.

Die Erfahrungen aus Nordamerika zeigen, dass Manipulationen ausgesprochen selten vorkommen. Wesentlich häufiger hingegen entscheiden sich Fahrer, die ihren Führerschein wegen Fahren unter Alkohol verloren haben, weiterhin Auto zu fahren, jedoch ohne Führerschein und häufig weiterhin alkoholisiert.

Technische Anforderungen

Ein Alkohol-Interlock muss in Europa eine Zulassung nach der EG-Richtlinie zur Funkentstörung von Kraftfahrzeugen [4] haben, die Voraussetzung für den Einbau elektrischer Geräte in Kraftfahrzeuge ist. Zudem benötigt es eine allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamtes als selbstständige technische Einheit „Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperre".

Die bisher strengsten detaillierten technischen Anforderungen speziell für Alkohol-Interlocks sind in Kanada von der Provinz Alberta aufgestellt worden [5]. Kürzlich wurde für die europäischen Länder der Entwurf eines ersten Teils einer Europäischen Norm erstellt, der die Prüfverfahren und die Anforderungen für Alkohol-Interlocks für Programme mit Trunkenheitsfahrern festlegt [6]. Ein zweiter Teil für Geräte für freiwillig präventive Anwendungen ist in Vorbereitung [7]. Diese Normen sollen für die neuen Interlock-Anwendungen in den europäischen Ländern sicherstellen, dass die Geräte den aktuellen Stand der Technik enthalten und damit die Akzeptanz von Alkohol-Interlocks nicht durch mangelnde technische Eigenschaften in Mitleidenschaft gezogen wird.

Einsatzbereiche für Alkohol-Interlocks

Beim Einsatz von Alkohol-Interlocks müssen zwei grundsätzlich verschiedene Bereiche unterschieden werden: eine verordnete Installation als Auflage im Rahmen des Führerscheinrechts oder eine freiwillige präventive Installation.

Der erste Einsatzbereich betrifft von einem Gericht oder einer Behörde angeordnete Installationen von Alkohol-Interlocks bei Kraftfahrern, die wegen Alkohol im Straßenverkehr auffällig geworden sind. Nach jahrelangem Einsatz in Nordamerika hat die Diskussion über diese Einsatzmöglichkeiten in letzter Zeit auch in Europa begonnen. So gibt es bereits ein entsprechendes Gesetz in Schweden und eine Gesetzesvorlage wird zur Zeit im finnischen Parlament behandelt. In anderen europäischen Ländern werden Versuchsprogramme durchgeführt.

Der zweite Einsatzbereich, eine freiwillige präventive Installation in Fahrzeugen des Transportgewerbes (Gefahrgut-Transporter, Speditionen, Busse und Taxis), kann zu weniger Unfallschäden und Ausfallzeiten, zu einem verbesserten Firmenimage sowie zu einem größeren Sicherheitsgefühl der Kunden führen. In Privatfahrzeugen von Personen mit einem möglichen oder erkannten Alkoholproblem führt die freiwillige Installation als prophylaktische Maßnahme zu einer Unterstützung bei der Überwindung dieses Problems sowie zu einem deutlich verbesserten Sicherheitsgefühl von Partnern oder zum Beispiel dem von Eltern, deren Kinder selbst Auto fahren.

In Nordamerika spielen heute freiwillige Installationen von Alkohol-Interlocks kaum eine Rolle. In Schweden hingegen wird bereits der größte Teil aller Interlock-Installationen auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Schluss

Heute stehen Alkohol-Interlock-Geräte mit sehr hohem technischem Niveau zur Verfügung. Damit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Einführung von Alkohol-Interlocks auch in den europäischen Ländern erfüllt.

Durch den Einbau eines Alkohol-Interlock können alkoholbedingte Unfälle vermieden werden. Es kann sofort zur Trennung von Alkohol-Trinken und Autofahren führen. Ferner können langfristige Verhaltensänderungen im Umgang mit Alkohol unterstützt werden. Dadurch liefern Alkohol-Interlocks einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Literatur

[1] Zitiert in: A. W. Jones, Medicolegal Alcohol Determinations – Blood – or Breath-alcohol Concentration?, Forensic Science Review, Bd. 12, S. 23, 2000

[2] Johannes Lagois, Jörg Steuer, Vom Bierzapfhahn zur Atemalkoholmessung – Über 100 Jahre Dräger und 50 Jahre Alcotest, Drägerheft 376, S. 14, 2004

[3] Johannes Lagois, Jürgen Sohège, Interlock – ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, Blutalkohol 40, S. 199, 2003

[4] Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 266 vom 08. 11. 1995, S. 1

[5] Qualification Test Specification for Breath Alcohol Ignition Interlock Devices (BAIID) for use in the Province of Alberta, Electronics Test Centre, Document No. 355A02-01, October 1992
[6] Alkohol-Interlocks – Prüfverfahren und Anforderungen an das Betriebsverhalten – Teil 1: Geräte für Programme mit Trunkenheitsfahrern, Europäische Norm EN 50436-1
[7] Alkohol-Interlocks – Prüfverfahren und Anforderungen an das Betriebsverhalten – Teil 2: Geräte für freiwillige präventive Anwendungen, Europäische Norm EN 50436-2

Anschrift des Verfassers
Dr. habil. Johannes Lagois
Dräger Safety AG & Co. KGaA
Revalstraße 1
D-23560 Lübeck
E-Mail: Johannes.Lagois@Draeger.com

WOLF-RÜDIGER NICKEL

Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock) – internationale Entwicklung, Wirksamkeit, Perspektiven

1. Einleitung

„Mach dich nicht hilflos durch das Biertrinken in den Kneipen. Werden denn nicht die Worte deinem Mund entschlüpfen ohne dass du weißt, dass sie von dir selbst kommen? Du wirst stürzen und dir die Knochen brechen und niemand wird dir die Hand reichen, dir aufzuhelfen. Deine Saufkumpane werden sich erheben und sagen: Schmeißt diesen Trunkenbold raus!“ (zitiert nach WALLER, 1985, 511).

Dieser Auszug aus einem altägyptischen Papyrus zeigt, dass wir uns mit einem mindestens 4 000 Jahre alten Phänomen befassen: es gibt Menschen mit unproblematischem Trinkverhalten und solche, die es nicht im Griff haben. Es ist zu befürchten, dass sich auch unsere Nachfahren noch ausführlich mit dem Problem befassen müssen.

Dass die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss höchst gefährlich ist und auch tödliche Gefahren beinhaltet, ist nicht nur in den vergangenen 50 Jahren mannigfaltig wissenschaftlich untersucht und belegt worden, sondern kann inzwischen auch bei Verkehrsteilnehmern als Binsenweisheit gelten. Trotz vielfältiger Maßnahmen zur Reduktion von Trunkenheitsfahrten ist es bisher weder national noch international gelungen, das Phänomen zufriedenstellend zu bekämpfen: so ist der Anteil der unter Alkoholeinfluss stehender tödlich verletzter Fahrer in den USA zwischen 1992 und 2002 von 28 auf 21 % zurückgegangen, in Schweden von 24 auf 28 % angestiegen und in Deutschland von 20 auf knapp 14 % gesunken (SWEEDLER et al. 2004, 183). Dies liegt sicher zu einem großen Teil daran, dass es sich bei den betroffenen Fahrern um Menschen handelt, bei denen die Komplexität von Motivation und Beeindruckbarkeit, individueller Lebensgestaltung und -problematik sowie der Ausprägung von Verhaltensmustern auch zu unterschiedlichen Sicherheitsorientierungen führt; bei ungünstiger Entwicklung und Konstellation sind Motivations- und Verhaltensänderungen mit dem Ziel der Herstellung oder Wiederherstellung sicherer Mobilität zwar schwierig, aber durchaus möglich.

Welchen zusätzlichen Beitrag können atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren leisten, wie schätzen wir deren Wirksamkeit zuverlässig ein und wie müssen wir deren weiteren Einsatz begleiten, um Nachhaltigkeit zu erzielen?

Wie sieht das inzwischen errichtete Gebäude von Maßnahmen zur Bekämpfung des Fahrens unter Alkoholeinfluss aus? Wie interagieren technische Maßnahmen[1]) mit den juridischen[2]), soziologischen, medizinischen und psychologischen Werkzeugen?

Das general- und spezialpräventive Instrumentarium zur Bekämpfung des Fahrens unter Alkoholeinfluss umfasst Maßnahmen in den Bereichen der

Aufklärung (Schule, Elternhaus, Fahrschule, Hausärzte, Sicherheitskampagnen, Warnhinweise)

Abschreckung (Gesetze mit Sanktionsinstrumentarium, polizeiliche Überwachung, Veröffentlichung der Alkoholfahrer mit Bild und Adresse, wie in einigen US-amerikanischen Regionen praktiziert)

Intervention (Fahrverbot, Führerscheinentzug, Fahrzeugbeschlagnahme, Inhaftierung, Wegfahrsperren, Begutachtung, Schulung, Therapie).

Diese Beispiele überschneiden einander insbesondere in den Bereichen Abschreckung und Intervention und sie ließen sich zweifellos deutlich vermehren. So wirkt beispielsweise die Intervention eines vollzogenen Fahrverbotes gleichzeitig als Abschreckung auf jene Fahrer, die über eine ausreichende Verhaltenssteuerung verfügen.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bestimmen ist äußerst schwierig, weil sie zum Teil interagieren und weil zu einer exakten Wirksamkeitsbestimmung sämtliche auf den Autofahrer einwirkenden Faktoren bestimmt und gemessen werden müssten. Dennoch kann die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen als ausreichend zuverlässig bestimmt gelten, z. B. gilt dies für die polizeiliche Überwachung, sowie Begutachtung, Schulung und Rehabilitation (WINKLER et al., 1988; JACOBSHAGEN und UTZELMANN, 1996).

Man wird ebenso wenig auf solche Maßnahmen verzichten wollen, die ethisch angemessen sind und deren Außerkraftsetzung die Wirksamkeit des Gesamtsystems gefährden könnte wie man Instrumente und Maßnahmen außer Acht lassen sollte, die sich in der Entwicklungs-, Erprobungs- und Erforschungsphase befinden.

Die Frage, inwieweit die freie Willensentscheidung des Autofahrers durch den Einsatz technischen Gerätes ersetzt wird, hat viele Facetten. Eine wesentliche ist die Freiheit von unmittelbarem Zwang: bisher ist noch kein Fahrer zum Führen eines Fahrzeugs mit Interlock-Ausrüstung gezwungen worden. Die freie Entscheidung des von der Gesellschaft als Risikoträger erkannten Fahrers zwischen Autofahren unter Bedingungen und Nicht-Autofahren – falls ihm die Bedingungen nicht erfüllbar erscheinen – ist damit nicht beeinträchtigt. Eine weitere Facette ist darin zu sehen, dass die Verfolgung des Ziels der Wiederherstellung der Voraussetzungen für eine freie und von Fremdbestimmung losgelöste Entscheidung auch Maßnahmen rechtfertigt, die den Fahrer temporär zur Einhaltung ganz besonderer individueller Bedingungen zwingt; derartiger Zwang ist zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Sicherheit für die Verkehrsgesellschaft gerechtfertigt, weil er die Freiheit und Unversehrtheit der anderen schützt. (vgl. NICKEL 2000)

2. Die Entwicklung von Wegfahrsperren – historischer Überblick[3])

Nach Forschungsergebnissen amerikanischer Psychologen leiden bis zu 75 % derjenigen Autofahrer, die unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug lenken, unter deutlichen kognitiven Störungen, die ihnen das Lernen aus Erfahrung erschweren (GLASS, CHAN & RENTZ, 2000). Aus der Lernpsychologie ist bekannt, dass wir insbesondere aus positiven, mit angenehmen Folgen verbundenen Ereignissen lernen: Wir neigen dazu, Handlungen, die zu solchen Ereignissen führen, zu wiederholen. Der unter Alkoholeinfluss fahrende Autofahrer macht in der Mehrzahl seiner Fahrten die durchaus positive und angenehme Erfahrung, dass er keinen Unfall verursacht hat, nicht von der Polizei angehalten wurde, kein Geld für eine Taxe oder öffentliche Verkehrsmittel ausgeben musste, nicht im Regen auf den Bus oder die Straßenbahn warten musste und so weiter: Eine Vielzahl positiver Umstände eines verbotenen, gefährlichen und mit Strafe bedrohten Verhaltens. Das ist das Gefährliche: Wir „lernen", dass unser Fahren unter Alkoholeinfluss eine ganze Reihe von Annehmlichkeiten mit sich gebracht hat. Wir lernen am Erfolg. Wir lernen am Erfolg negativen, falschen Verhaltens. Genau das macht es so schwierig, das falsche Verhalten wieder abzulegen, wenn es sich erst einmal eingeschliffen hat. Noch schwieriger wird dies dadurch, dass der regelmäßige Alkoholkonsum zusätzlich zu einer Gewohnheitsbildung und nicht selten zu einer Abhängigkeit führt. Jedes Instrument, das dabei helfen kann, die schädlichen Folgen einer derartigen Entwicklung zu reduzieren, sollte daher gewissenhaft auf seine Wirkung untersucht werden.

Auch vor diesem Hintergrund hat der amerikanische Verkehrsminister bereits 1968 dem Kongress einen Bericht vorgelegt, in dem die Möglichkeiten einer Zündsperre zur Verhinderung von Fahrten unter Alkoholeinfluss diskutiert wurden (US Department of Transportation, 1968, zit. nach BEIRNESS, 2004). Danach entstanden zwei Entwicklungsstränge bzw. Forschungsrichtungen:

(a) die Entwicklung von Verfahren zur Bestimmung von alkoholbedingten psychomotorischen und Wahrnehmungsstörungen des Fahrers[4]) und
(b) die Entwicklung von Geräten zur Bestimmung des Atemalkohols.

Beide Verfahren sollten eine Verhinderung bzw. Unterbrechung des Zündvorgangs beim Startversuch eines Fahrzeugs für den Fall der Alkoholisierung des Fahrers bzw. für die mit seiner Alkoholisierung einhergehenden Beeinträchtigungen ermöglichen.

Die Unterscheidung von alkoholisierten und nicht-alkoholisierten Fahrern hinsichtlich der Einschränkungen ihrer psychomotorischen und Wahrnehmungsleistungen erwies sich zwar grundsätzlich als möglich und durchführbar; die Unterscheidung war jedoch vor allem im BAK-Bereich von 0,5 bis 1,5 Promille nicht genau genug, so dass dieser Entwicklungsstrang der verhaltensbasierten Zündunterbrechung alsbald aufgegeben wurde.

In den 70er Jahren kam es den Entwicklern im wesentlichen darauf an, den Zündvorgang des Fahrzeugs bei einer gemessenen Atemalkoholkonzentration von 1 Promille zu unterbinden. Die im Test befindlichen Geräte erwiesen sich jedoch als für den praktischen Einsatz nicht geeignet. Erst die verbesserte, stabilere und genauere Atemalkoholmessung in den 80er Jahren nährte die Erwartung, dass ein Einsatz von atemalkoholgesteuerten Zünd- bzw. Wegfahrsperren zuverlässig das Starten eines Fahrzeugs bei definierten Alkoholwerten verhindern könnte.

1986 erließ der Staat von Kalifornien erstmals ein Gesetz, das einen Pilotversuch mit atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperren ermöglichte.

Zwischen 1990 und 1992 ist in den USA und Kanada nach zahlreichen Täuschungsmanövern durch Fahrer, in deren Fahrzeug eine Wegfahrsperre installiert worden war, erkannt worden, dass nach einem ersten Alkoholtest vor dem Starten des Fahrzeugs weitere Tests während der Fahrt folgen müssten, um das Risiko der Täuschung zu vermindern.

1992 wurden in den USA von der NHTSA (National Highway Traffic Safety Administration) erstmals Richtlinien für Interlock-Geräte erlassen, die gegenwärtig zum wiederholten Male einer Revision unterzogen werden (BEIRNESS & MARQUES 2004).

1999 ist in Kanada das Strafrecht dahingehend geändert worden, dass eine Verkürzung des Fahrverbots nach Fahren unter Alkoholeinfluss ausgesprochen werden kann, wenn der Betroffene an einem Interlock-Programm teilnimmt.

Ebenfalls 1999 ist in Schweden das erste Interlock Pilotprogramm auf freiwilliger Basis begonnen worden (BJERRE, 2003). Das Programm ist rehabilitativer Natur, weil die Mehrzahl der Alkoholtäter Abhängige oder Problemtrinker seien. Mangels Interesse nahmen nur 12 % der in Frage kommenden Personen teil. Die Ergebnisse allerdings ermutigten zu einer Ausdehnung der Programme: während der zweijährigen Laufzeit des Programms ist kein Interlock-Teilnehmer rückfällig geworden.

Seit 2000 bieten die Vereinigten Staaten einen vom Kongress ausgesetzten finanziellen Anreiz für Bundesstaaten, die Interlock-Programme einführen.

2001 waren im US-Bundesstaat Texas 11.000 Geräte im Einsatz – das waren etwa 1/3 aller in den USA verwendeten Interlock-Systeme. Das sind sehr wenige, wenn man die Bevölkerungszahl von Texas mit derjenigen aller Staaten der USA in Beziehung setzt; daran wird bereits eines der größten bisher zu bewältigenden Probleme erkennbar, nämlich überhaupt Teilnehmer für derartige Versuchsprogramme zu rekrutieren.

Im Jahre 2003 hat die Europäische Kommission als Folgeuntersuchung des EU-Projekts ALCOLOCKS einem Feldversuch mit verschiedenen Kraftfahrergruppen zur praktischen Erprobung von Interlocks zugestimmt, der im Frühjahr 2004 begonnen wurde. In fünf Gruppen von jeweils 30 Fahrern – spanische und norwegische Fahrer im öffentlichen Nahverkehr sowie belgische Rückfalltäter einerseits und abstinente alkoholabhängige Patienten

– werden Interlocks ein Jahr lang erprobt. Auch in Deutschland wird seit Herbst letzten Jahres unter der Regie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zum generalpräventiven Einsatz bei Lkw-Fahrern ein entsprechender Versuch mit Speditionsunternehmen durchgeführt. Die Interlock-Installation wird begleitet von Fragebogenerhebungen vor, während und nach der Installation und durch Kontrolle der Gerätedaten ergänzt.

Bei diesen Feldversuchen soll die praktische Handhabung und Wirksamkeit der Interlock-Geräte über einen Zeitraum von 12 Monaten in der Realität der Ernstsituation festgestellt werden. Dabei sollen insbesondere die psychologischen, soziologischen und verhaltensbezogenen Auswirkungen der Verwendung von Alkohol-Interlocks beachtet werden (BASt 2004; Reporter 2004).

In Frankreich ist zu Beginn des vergangenen Jahres mit einem vergleichsweise neuartigen Ansatz versucht worden, die Erfahrungen aus den USA und Kanada hinsichtlich der mangelhaften Teilnehmermotivation umzusetzen. In der Region Savoyen können Autofahrer, die erstmals unter Alkoholeinfluss über dem gesetzlichen Grenzwert von 0,8 ‰ bis 1,6 ‰ angetroffen werden, innerhalb von 48 Stunden nach der Tat auswählen, ob sie an einem Interlock-Programm für einen Zeitraum von 6 Monaten teilnehmen wollen. Die Alternative wäre rascher Fahrerlaubnisentzug, Strafe, möglicherweise Gefängnis und Abzug von 6 (von insgesamt 12 Punkten) nach dem französischen Punktsystem. Entscheidet sich der Alkoholfahrer, an dem Programm teilzunehmen, muss er die Kosten in Höhe von ca. 1.200 € tragen, sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen, innerhalb von 3 Tagen das Interlock-Gerät installieren lassen, an einem zweitägigen von einem Psychologen und einem Fahrlehrer geleiteten Einführungsseminar teilnehmen und darf dann insgesamt 6 Monate fahren. Die Interlock-Daten werden gespeichert und monatlich abgerufen; der Fahrer muss alle 40–60 Minuten den Alkoholtest wiederholen. Nach Ablauf der sechsmonatigen Interlock-Phase werden die Daten der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die dann darüber entscheidet, ob die Anklage wegen Trunkenheit am Steuer fallen gelassen werden kann (MERCIER-GUYON et al. 2005).

Seit August 2004 wird im Auftrag des britischen Verkehrsministeriums in den Regionen Bristol und Birmingham eine 18-monatige Studie mit Interlock-Geräten durchgeführt; der britische Verkehrsminister hat angekündigt, dass gesetzliche Maßnahmen folgen, wenn die Studie erfolgreich abgeschlossen werden kann (DOT 2004).

Wenngleich zwar insgesamt keine deutliche Zunahme der Interlock-Aktivitäten und der Forschung in den letzten drei bis fünf Jahren zu erkennen ist, so weitet sich die Forschung doch zunehmend auch auf europäische Länder aus, die bisher eher abwartend und teilweise auch skeptisch die Entwicklung in den Vereinigten Staaten und Kanada verfolgt haben.

3. Zielgruppen für Interlock-Anwendungen

Die Auswahl der Zielgruppe bzw. der Zielgruppen für den Einsatz von Interlock kann entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit haben. Setzt man Interventionen bei Personen an, die beispielsweise bereits nach ihrem ersten Trunkenheitsdelikt ihre Lektion gelernt haben, so geht die Maßnahme zunächst einmal ins Leere. Installiert man eine Wegfahrsperre bei Fahrern, die z. B. nach langjährigem Alkoholmissbrauch erhebliche körperliche und psychische Beeinträchtigungen entwickelt haben, so werden diese zwar nicht mehr unter Alkoholeinfluss ihr Fahrzeug starten können; sie fahren aber trotz erheblicher sicherheitsrelevanter Mängel mit einem nicht wesentlich geringeren Risiko.

Eine entscheidende Frage wird immer sein, ob Wegfahrsperren eher bei der zahlenmäßig kleineren Hoch-Risikogruppe Anwendung finden sollten, um damit gleichsam „das Schlimmste zu verhindern“ oder ob sie eher einen breiten Einsatz mit schon nahezu generalpräventiver Wirkung erfahren sollten.

Mit anderen Worten: Für den Einsatz von Interlock-Geräten sind Kriterien erforderlich, sowohl für

– Personen nach dem ersten Alkoholdelikt im Straßenverkehr
– Personen nach mehrmaliger alkoholisierter Verkehrsteilnahme mit oder ohne weitere risikoerhöhende Delikte
– Personen nach Bestrafung wegen Alkohol am Steuer
– Personen nach Begutachtung zum Ausschluss durch langjährigen Alkoholmissbrauch erzeugter Beeinträchtigungen für eine sichere Verkehrsteilnahme
– Personen nach Begutachtung – wie vor – während der Sperrfrist (vgl. NICKEL, 1993 u. 1996)
– und auch, wenn Interlock als begleitendes Instrument zur Verstärkung und Kontrolle bei der Rehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer genutzt werden soll.

Mit allen genannten Zielgruppen ist in den letzten Jahren gearbeitet worden bzw. wird gegenwärtig Interlock in Feldversuchen oder unter dem Regime entsprechend geänderter Jurisdiktionen angewendet. Allerdings liegen systematisierte und einheitliche Kriterien für die Anwendung von Interlock noch nicht vor.

4. Wirksamkeit von Interlock

Seit Beginn des Einsatzes von Interlock vor etwa 20 Jahren in Kalifornien ist eine Reihe von Studien zur Wirksamkeit durchgeführt worden. Bislang ist keine der durchgeführten Studien ohne methodische Mängel (BEIRNESS und MARQUES 2004). Das liegt im Wesentlichen daran, dass grundsätzlich Wirksamkeitsuntersuchungen von Verkehrssicherheitsmaßnahmen schwierig sind, weil nicht alle Beeinflussungsfaktoren in der Realsituation vollständig kontrolliert bzw. in ihren Auswirkungen messbar gemacht werden können. Dadurch kann es zu Über- bzw. Unterschätzungen der Wirksamkeit einer Maßnahme kommen. Eine weitere Problematik ist darin zu sehen, dass es bei den meisten Evaluationsstudien nur unzureichend gelungen ist, geeignete Kontrollgruppen zusammen zu stellen. Es

ist daher bisher nicht auszuschließen gewesen, dass die festgestellten Effekte bei einem Vergleich mit einer „echten" Kontrollgruppe, also einer solchen, die sich hinsichtlich aller relevanten Person- und Situationsmerkmale nicht von der Experimentalgruppe unterscheidet, also den Interlocknutzern, anders ausfallen könnten.

Teilnehmer an Interlock-Programmen unterscheiden sich möglicherweise a priori deutlich von jenen, die anstelle einer Teilnahme die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ein länger dauerndes Fahrverbot in Kauf nehmen. Die Unterschiede können in der Motivation zum Fahren (z. B. aus beruflichen Gründen), in der ökonomischen Situation (weil z. B. die Installationskosten zu hoch erscheinen) aber auch darin liegen, dass die Bereitschaft zu einer Verhaltensänderung und der Wille, künftig nicht mehr alkoholisiert zu fahren, bei Teilnehmern deutlicher ausgeprägt ist. Wir kennen dieses Phänomen aus einem ganz anderen Zusammenhang: bei Elternabenden in Kindergärten und Schulen erscheinen nach Aussagen von Erzieherinnen und Lehrern gerade diejenigen Eltern zur Aussprache, die eigentlich nicht zu kommen brauchten. Unter dieser Annahme, nämlich derjenigen eines Selbstausleseeffektes würden Wirksamkeitsuntersuchungen bei Teilnehmern günstigere Rückfallquoten erwarten lassen als bei Nicht-Teilnehmern. Erst wenn es möglich wäre, Kontrollgruppen zusammen zu stellen, die in allen relevanten Voraussetzungen der Teilnehmergruppe entsprächen, wären zuverlässige und beweiskräftige Vergleiche zu erwarten. Streng genommen wäre daher nur die Aussage zulässig, dass die besseren Ergebnisse der Teilnehmergruppen in den bekannten Evaluationsstudien durchaus auf deren günstigere Ausgangsbedingungen aber nicht notwendigerweise auf die Interlock-Installation zurückgeführt werden müssten (BEIRNESS und MARQUES 2004).

Andererseits hat die einzige bisher durchgeführte Studie mit einer zufälligen Zuweisung von Teilnehmern zum Interlockprogramm einerseits und zu einer Fahrverbotszeit andererseits gezeigt, dass der Selbstausleseeffekt zumindest keine entscheidende Rolle zu spielen scheint und daher die Erfolge bei der Reduktion von Rückfällen tatsächlich vorwiegend auf die Interlock-Installation zurückgehen (BECK et al. 1999).

Dies vorausgeschickt sind dennoch die Ergebnisse vor allem deshalb beeindruckend, weil sie stabil in die gleiche Richtung weisen und zumeist völlig unabhängig voneinander entstanden sind (siehe Tabelle 1).

Region/ Gerichtsbezirk	Stichprobe	Ergebnis Rückfälle in %			Kontrollgruppe
		mit Interlock	ohne Interlock	Nach Deinstallation	
Kalifornien 1990	Erst- und Mehrfachtäter	3,9	5,9	?	FE-Entziehung
Ohio 1993	ET > 2 ‰ Mehrfachtäter	2,9	8,4	6,6/6,5	FE-Entziehung
Oregon 1993	Mehrfachtäter	5	8	10,8/11,5	Eingeschr. FE
N. Carolina 1993	Zweittäter	2,7	9,8	ident.	FE-Entziehung
Alberta, CAN 1997	Mehrfachtäter	10	25	7/11	FE-Entziehung
W. Virginia 1997	Erst- und Mehrfachtäter	1,6	6,4	10/10	gemischt
Maryland 1999	Zweittäter	2,4	6,7	3,5/2,6	Inhaber
Alberta (Voas) 1999	Ersttäter	0,1	2,2	2,7/2,5	FE-Entziehung/ Neuerteilung
	Mehrfachtäter	0,8	8,1	7,0/3,9	
Quebec,CAN 2002	Erst- und Mehrfachtäter	0,5	2	4/5	FE-Entziehung
Illinois 2002	Mehrfachtäter	1,3	6,8	1,7/2,0	Eingeschr. FE
Schweden 2003	Erst- und Mehrfachtäter	0	2,9	–	Entziehung

Tabelle 1: Übersicht über Interlock-Wirksamkeitsuntersuchungen (vereinfacht nach BEIRNESS und MARQUES, 2004).

Die Evaluationsstudien zeigen einheitlich, wenn auch nicht immer signifikant, eine Wirkung der Interlock-Anwendung in der erwarteten Richtung. Wenn ein Interlock installiert ist, dann kommt es bei Fahrern des entsprechenden Fahrzeugs zu einer geringeren Anzahl von Rückfällen in das Delikt „Trunkenheit am Steuer“ als bei Fahrern ohne entsprechende Installation. Andererseits ist erkennbar, dass die Ergebnisse der Studien hinsichtlich des Rückfallkriteriums extrem stark schwanken, nämlich bei Mehrfachtätern zwischen 0,5 und 10 %. Dies ist vor allem auf die erwähnten methodischen Schwächen der Studien zurückzuführen.

Auffällig ist ferner, dass der Effekt nach Deinstallation des Interlocks nahezu einheitlich verschwindet. Bei einigen Untersuchungen weisen die Interlock-Nutzer nach Entfernung des Gerätes sogar höhere Rückfallquoten auf als eine Vergleichsgruppe. Auf diese viel enttäuschende Erkenntnis und die daraus zu ziehenden Konsequenzen wird unten näher eingegangen werden.

Im Hancock County, Indiana, wird Interlock als Alternative zu drastischen Strafen eingesetzt. Alkoholisierte Fahrer müssen in der Regel mit einer Freiheitsstrafe von 3 bis 6 Monaten rechnen; unter diesen Bedingungen ließen sich 62 % der angesprochenen Fahrer ein Gerät installieren. Bei erstmals auffälligen Fahrern wurde eine Rückfallreduktion von 40 % festgestellt, bei wiederholt unter Alkoholeinfluss ertappten Autofahrern noch eine Reduktion um 20 % (VOAS et al. 2002).

Ebenfalls nahezu einheitlich wird berichtet, dass die Anwerbung von Teilnehmern an Interlock-Programmen schwierig sei. Die Ausschöpfungsquote liegt bei unter 5 % der nach den jeweils festgelegten Kriterien in Frage kommenden potentiellen Teilnehmern. Daher sind solche Evaluationsstudien von großem Interesse, die besonderen Einfallsreichtum bei der Akquisition von geeigneten und interessierten Fahrern aufweisen. Auf die in diesem Zusammenhang interessante Studie in der Region Annecy im französischen Savoyen wurde bereits hingewiesen.

In Quebec, Kanada, nehmen 26 % aller Ersttäter an einem Interlock-Programm teil. Hier wird das Programm durch die Provinzialregierung gefördert, es findet ein regelmäßiger direkter und persönlicher Briefwechsel mit den Programmteilnehmern statt, es werden ständig Informationen über die Massenmedien verbreitet, es gibt in sehr vielen Städten und Gemeinden Installationsmöglichkeiten für Interlocks, so dass eine aufwändige Anreise zu wenigen Interlock-Zentren nicht erforderlich ist, es gibt ein paralleles Programm zur Beschlagnahme von Fahrzeugen bei Fahrern, die trotz Entziehung ihrer Fahrerlaubnis ein Fahrzeug führen. Auf diese Weise wird das Interlock-Programm für betroffene Fahrer zum „kleineren Übel“ und damit zur „besseren Alternative“ (BEIRNESS und MARQUES, 2004).

Es gibt also durchaus Möglichkeiten, die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer aus dem potentiellen Teilnehmerreservoir deutlich zu erhöhen, auch wenn man auf direkten Zwang verzichtet.

Im Rahmen einer umfangreichen Studie zu mehreren im US-Bundesstaat Kalifornien durchgeführten Interlock-Programmen (DEYOUNG 2005) sind Wirksamkeitsergebnisse berichtet worden, die schwer zu interpretieren sind. Die Forscher haben sich zwei verschiedene Gruppen angesehen: einer Gruppe ist das Interlock-Programm von einem Richter im Rahmen eines Prozesses wegen Trunkenheit am Steuer auferlegt worden, eine andere Gruppe hat im Zuge der administrativen Entscheidungen zur Fahrerlaubnis am Programm teilgenommen.

Für die erste Gruppe werden folgende Rückfallzahlen berichtet:

(a) Wiederholungstäter hatten um 13 % reduzierte Trunkenheitsfahrten (sowohl alkoholbedingte Auffälligkeiten wie auch Unfälle).
(b) Fahrer, die gegen das Fahrverbot verstoßen hatten, zeigten zwischen 20 und 40 % weniger Gesamtunfälle, jedoch keine Verringerung hinsichtlich der alkoholbedingten Straftaten und Unfälle.
(c) Bei Ersttätern mit hoher BAK konnten keine Veränderungen festgestellt werden.

Für die zweite, also die administrative Gruppe, wird berichtet:

(a) Alle Straftäter des administrativen Programms hatten um 18 % geringere Aburteilungen wegen Trunkenheitsfahrten und um 32 % weniger Vorfälle unter Alkoholeinfluss; allerdings erwies sich die Gesamtunfallquote um 82 % höher.
(b) Wiederholungstäter zeigten 41% weniger Vorfälle unter Alkoholeinfluss, jedoch eine 2,3-mal so hohe Summe aller Unfälle.

Es ist also ersichtlich, dass die Interlock-Programme in der beabsichtigten Richtung wirken. Andererseits kam es während der Durchführungsphase des Programms zu erhöhten Unfallzahlen, genauer: Unfällen ohne Alkoholeinfluss. Da die zitierte Studie erst in diesen Wochen veröffentlicht wird, darf man gespannt sein, welche konkreten Begleitumstände zu den unbeabsichtigten Nebenwirkungen geführt haben könnten.

Die Studie macht aber deutlich, dass es nicht allein darauf ankommen kann, die direkten und beabsichtigten Wirkungen eines Interlock-Programms zu überprüfen, sondern dass auch die Nebenwirkungen kontrolliert werden müssen.

Ein erst kürzlich abgeschlossenes, von der EU finanziertes Forschungsprojekt mit dem Kurznamen „IMMORTAL“[5]) hat sich unter anderem mit dem Nutzen und den Kosten verschiedener Maßnahmen zur Verhinde-

rung von Autofahrten in beeinträchtigtem Zustand befasst. Bei einer Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen Einführung von Alkohol-Interlock-Systemen für erstmals alkoholauffällige Fahrer mit einer BAK ≥ 1,3 ‰ sowie bei der zweiten Auffälligkeit ab 0,8 ‰, jedoch nicht über 1,3 ‰, konnten die Forscher hinsichtlich der EU-Mitgliedstaaten Spanien, Norwegen, Niederlande und Tschechien nicht zu einer abschließenden Bewertung kommen, weil das aus diesen Ländern bereit gestellte Datenmaterial widersprüchlich und unvollständig war (VLAKVELD 2005). Auch dies muss als weiterer Hinweis darauf verstanden werden, dass für viele Teilbereiche der Interlock-Anwendungen noch erheblicher Forschungsbedarf besteht.

5. Erkenntnisse aus Evaluationsstudien mit Potential für die Programmoptimierung

Welche Erkenntnisse sind von den Wirksamkeitsforschern vorgelegt worden, insbesondere im Zusammenhang mit Möglichkeiten, den positiven Effekt der Verhinderung weiterer Trunkenheitsfahrten zu steigern?

Strenge Interlock-Politik erzeugt die besten Erfolge bei der Verhinderung weiterer Alkoholfahrten durch bereits auffällig gewordene Fahrer (BEIRNESS, 2004).

Für die weitere Entwicklung von Interlockanwendungen werden neben der (a) Verbesserung der Teilnahmemotivation zwei weitere Wege beschrieben (BEIRNESS und MARQUES 2004): Einerseits ist deutlich geworden, dass eine (b) Steigerung der Effektivität der Programme nur durch die Einbeziehung von Rehabilitationsansätzen möglich ist. Andererseits liefern die beeindruckend umfangreichen Datensätze der bisher durchgeführten Programme wichtige Erkenntnisse zur (c) Prognose künftiger Trunkenheitsdelikte.

Zu a: Hinsichtlich der Attraktivität der Interlock-Installation ist eine Reihe von Gesichtspunkten von Bedeutung:

Wenn die vom Betroffenen wahrgenommenen oder erwarteten Unannehmlichkeiten den erwarteten oder wahrgenommenen persönlichen Nutzen übersteigen, ist die Attraktivität gering.

Dies gilt vor allem hinsichtlich des wahrgenommenen Risikos, beim *Fahren ohne Fahrerlaubnis entdeckt* zu werden. Die ist in manchen Regionen – keineswegs nur der USA – extrem gering. So fahren (GRIFFIN und DE LA ZERDA, 2000) bis zu 75 % der Fahrer mindestens in geringem Umfang ohne Fahrerlaubnis weiter.

Die mit der Installation und dem Betrieb von Interlock verbundenen *Kosten* unterschreiten in der Regel die mit Alkoholkonsum verbundenen Kosten; dennoch wird in den meisten Untersuchungen der Kostenfaktor von den Teilnehmern als entscheidend angegeben. Auch wenn, wie in Schweden, Systeme kostenlos angeboten werden, bleibt die Attraktivität offensichtlich gering. Versuche, die Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherer einzubeziehen, sind bisher nicht sehr erfolgreich gewesen. Dabei ist die in manchen Ländern übliche Anhebung der Prämie nach alkoholisierter Verkehrsteilnahme nach Absprache mit Versicherungsgesellschaften ausgeblieben; dennoch stieg dadurch nicht die Zahl der freiwilligen Teilnehmer (BEIRNESS und MARQUES 2004).

Zu b: Untersuchungen zur *Einbeziehung von rehabilitativen Ansätzen* sind vor allem in Kanada durchgeführt worden (MARQUES et al. 2000). Bei einer dieser Untersuchungen erhielt eine Gruppe von 610 Interlock-Nutzern während des monatlich erforderlichen Aufenthaltes im Service-Center eine zusätzliche Beratung. Diese Beratung bestand aus Motivationstraining, Lebensberatung und Lebensplanung für die Zeit nach der Teilnahme am Interlock-Programm. Im Vergleich zu einer etwa gleich großen Gruppe von Personen, die diese Intervention nicht erhielten, schnitten die Teilnehmer mit zusätzlicher Beratung besser ab. Die Ersttäter unter ihnen wiesen eine 50 %ige Reduktion der Rückfallquote auf; bei Mehrfachtätern ließ sich dieser Effekt nicht nachweisen. Die Autoren dieser Studie sehen darin einen Hinweis, dass die Rückfallquoten mit einer ergänzenden Verhaltensschulung generell deutlicher gesenkt werden könnten. Allerdings sind für einen stabilen Beweis weitere und besser kontrollierte Studien erforderlich.

Besonders interessant an diesen Erkenntnissen ist die Tatsache, dass die verkehrspsychologische Forschung in Deutschland bereits Mitte der achtziger Jahre eine Evaluation von Nachschulungsprogrammen für alkoholauffällige Fahrer – unter dem Akronym ALKOEVA – durchgeführt hat (WINKLER et al. 1988), die eine vergleichbare Wirksamkeit belegt. Ähnlich hohe Wirksamkeit von Rehabilitationsprogrammen hatte es im internationalen Vergleich bislang noch nicht gegeben. Es böte sich also an, den bisherigen für Deutschland typischen Entwicklungsstrang der Verzahnung von Diagnostik, Beratung, Schulung bzw. Therapie mit der Anwendung von Interlock-Installationen zu verbinden. Die Erwartung, dass sich dabei die guten Erfolgsquoten nochmals steigern ließen, sind sicher nicht unberechtigt.

Zu c: Auf der Basis von Atemalkoholtests kann die *Entwicklung verbesserter Vorhersagemodelle* erfolgen; im Wesentlichen baut diese Entwicklung auf der großen Zahl von Atemalkoholproben auf: allein die in Alberta, Kanada durchgeführte Studie an 2.200 Interlock-Nutzern erbrachte eine Zahl von 5,5 Millionen Atemalkoholtests. Daraus haben sich Indikatoren für künftiges Fehlverhalten unter Alkoholeinfluss ableiten lassen, die genauere Vorhersagen erlauben, als die bisher bekannten, nämlich Anzahl der Trunkenheitsdelikte, andere Verkehrsübertretungen, Fahren ohne Fahrerlaubnis, sowie biographische, demographische und Fragebogendaten.

6. Zusammenfassung

Interlock-Systeme haben sich international durchzusetzen begonnen. Das ist auch berechtigt, weil sie im Wesentlichen ihre Wirksamkeit erwiesen haben. Allerdings dürfen die kritischen und zu weiterer Forschung herausfordernden Tatsachen nicht übersehen werden.

6.1 Zusammenfassung der Kritik an Interlock

Zunächst seien zusammenfassend die wichtigsten Kritikpunkte dargestellt:

(1) Das Hauptproblem der atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperren besteht nach wie vor darin, dass Fahrer, denen ein Interlock in ein Fahrzeug eingebaut wurde, problemlos ein anderes Fahrzeug ohne Einbau des Systems führen können – z. B. bei Besitzern mehrerer Fahrzeuge; besonders häufiger Fall: Ehemann und Ehefrau haben je ein Fahrzeug. Die Umgehung des Interlocksystems ist auf diese Weise erleichtert, eine wiederholte Kontrolle ist notwendig.

(2) Ein weiteres Problem sind die bisher ermittelten hohen Rückfallquoten nach Deinstallation des Interlocks.

(3) Die geringe Attraktivität lässt sich nicht wegdiskutieren; es gibt aber Ansätze, sie entscheidend zu erhöhen.

(4) Es fehlt eine Systematisierung der Kriterien für den Einsatz von Interlock-Programmen; hier können neben der Systematik der Kriterien von NICKEL (1992) die kürzlich veröffentlichten Beurteilungskriterien (SCHUBERT und MATTERN 2005) wertvolle Hilfe leisten.

(5) Die methodischen Schwächen der Mehrzahl der bekannten Wirksamkeitsuntersuchungen müssen bei der Bewertung der Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Einige Untersuchungen haben aber gezeigt, dass sich auch für Feldversuche Evaluationen planen und durchführen lassen, die beweiskräftige Ergebnisse liefern. Künftige Wirksamkeitsuntersuchungen müssen die Größenordnung von positiven wie negativen Nebenwirkungen abschätzen.

6.2 Zusammenfassung der häufigsten Fragen

Die am Häufigsten gestellten Fragen lassen sich aus den bisherigen Ergebnissen der Interlockforschung ebenfalls beantworten:

(1) Wann sollten Interlocks installiert werden?
- direkt nach der Auffälligkeit unter Alkoholeinfluss, wie es am Beispiel des französischen (Savoyen) Interlock-Programms demonstriert wird
- direkt nach einer Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer
- ggf. zur Wirksamkeitskontrolle bei Forschungsprojekten zu anderen Maßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung des Fahrens unter Alkoholeinfluss

(2) Wie lange sollte ein Interlock installiert sein?
- bis zum Nachweis der sicheren, alkoholfreien Verkehrsteilnahme (d. h. bis medizinisch und psychologisch nachgewiesen ist, dass eine Verhaltensänderung stattgefunden hat, auch unter Hinzuziehung von Daten der Interlock-Protokollierung: Anzahl der Versuche, das Fahrzeug unter Alkoholeinfluss zu starten; Versuche, das System zu manipulieren; andere Verkehrsdelikte; usw.)

(3) Wann sollte ein Interlock wieder entfernt werden?
- bei Nachweis der alkoholfreien Teilnahme; dafür müssen medizinische und andere Kriterien auf der Basis einer engmaschigen Überwachung entwickelt und herangezogen werden
- bei Überschreitung einer definierten Anzahl von Versuchen, das Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand zu starten

(4) Wie sollte der Fahrer während der Interlock-Installation kontrolliert werden?
- Grundsätzlich gilt: eine strenge Kontrollpolitik führt zu besseren Ergebnissen bei der Rückfallvermeidung; je mehr Kontrolle, desto größer die Wirksamkeit.
- Regelmäßige Überprüfungen in einem Service-Center
- Neben der Kontrolle besteht (häufig nicht von den Teilnehmern eingestandener) Beratungsbedarf: Dieser sollte bei allen Überprüfungen gedeckt werden.

6.3 Ausblick

In Zukunft wird die weitere Entwicklung von Fahrerassistenzsystemen bzw. der Telematik eine noch genauere Überwachung und Kontrolle des Interlock-Teilnehmers ermöglichen z. B. über einen Führerschein mit Magnetstreifen, der entsprechende Daten speichert, die bei Benutzung des Fahrzeugs zusätzlich zur Atemalkoholprobe durch das System geprüft werden. Dies ist aber Zukunftsmusik. So hat auch unabhängig von der technischen Realisierbarkeit der Verkehrsgerichtstag 2005 in Goslar in einer Empfehlung des AK VII ausdrücklich den Chip auf dem Führerschein abgelehnt. Darüber hinaus muss befürchtet werden, dass eine allzu lückenlose Überwachung letztenendes wieder die Attraktivität der freiwilligen Teilnahme an derartigen Programmen konterkarieren und damit den erwünschten Breiteneffekt verhindern würde.

Es muss das Ziel aller beteiligten Disziplinen sein, den positiven Interlock-Effekt auch nach der Deinstallation aufrecht zu erhalten. Daher muss bereits während der Installationsphase mit verhaltensändernden Maßnahmen

begonnen werden; sie dürfen auch nicht nach der Deinstallation eingestellt, sondern müssen in angemessener Weise fortgesetzt werden. Andernfalls wird, wie mehrfach nachgewiesen, das vor der Programmteilnahme gezeigte Fehlverhalten nicht verändert. Gelingt es weder mit rehabilitativen bzw. therapeutischen Maßnahmen, das Trink-Fahr-Verhalten zu verändern, dann müssen rechtliche Maßnahmen greifen, um eine unkontrollierte weitere Verkehrsteilnahme und damit verbundenen Schaden für die Allgemeinheit zu verhindern.

Fußnoten

[1]) Vgl. dazu Lagois und Sohège (2003)
[2]) Vgl. dazu Lohkamp 2003
[3]) Vgl. dazu auch ausführlich in dieser Zeitschrift: Evers (2003)
[4]) Reaktionszeit, Nachfahren, Hand-Augen-Koordination, Ablenkbarkeit, Kurzzeitgedächtnis
[5]) IMMORTAL = Impaired Motorists, Methods of Roadside Testing and Assessment for Licensing

Literatur

Beck K, Rauch W, Baker E, Williams A (1999) Effects of ignition interlock license restrictions on drivers with multiple alcohol offenses: A random trial in Maryland. American Journal of Public Health 89, 1696–1700

Beirness D J & Marques P R (2004) Alcohol Ignition Interlock Programs. Traffic Injury Prevention, 5: 299–308

Bjerre B (2003) An Evaluation of the Swedish Ignition Interlock Program. Traffic Injury Prevention, 4: 98–104

de Young D (2005) ICADTS Reporter, The Newsletter of the International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Vol. 16, 1

DOT (2004) New Technology against persistent drink drivers. (Department of Transport) News Release 0109

Evers C (2003) Zur Realisierbarkeit einer Einführung atemalkoholsensitiver Zündsperren für alkoholauffällige Fahrer in Europa – Ergebnisse des EU-Projekts ALCOLOCKS. Blutalkohol, 40, 1, 20–36

Glass R J, Chan G, Rentz D (2000) Cognitive impairment screening in second offense DUI programs. Journal of Substance Abuse Treatment, 9, 369–373

Griffin III L I und delaZerda S (2000) Unlicensed to kill. AAA Foundation for Traffic Safety, Washington

Jacobshagen W und Utzelmann H D (1996) Medizinisch-Psychologische Fahreignungsbegutachtungen bei alkoholauffälligen Fahrern und Fahrern mit hohem Punktestand. Empirische Ergebnisse zur Wirksamkeit und zu deren diagnostischen Elementen. Forschungsberichte des Verbandes der Technischen Überwachungsvereine e.V. Verlag TÜV Rheinland GmbH

Jacobshagen W (2001) Die Wirksamkeit des Modells BUSS – Beratung, Untersuchung und Schulung in der Sperrfrist – bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. Blutalkohol, 38, 4, 233–249

Lagois J und Sohege J (2003) Interlock – ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr. Blutalkohol, 40, 3, 199–207

Lohkamp L (2003) Gibt es rechtliche Möglichkeiten für den Einsatz von Interlock-Geräten in Deutschland? Blutalkohol, 40, 3, 208–219

Marques P, Tippetts A S, Voas R B, Danseco E R, Beirness D J (2000) Support services provided during interlock usage and post-interlock repeat DUI: Outcomes and process – Alcohol Ignition Interlock Section. In H. Laurel and F. Schlyter (Hg), Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 Viol 44, 1127–1132, Stockholm

Marques P et al. (2003) Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock) – Alcohol Ignition Interlock Devices. Blutalkohol, 40, 3, 177–198

Mercier-Guyon C, Mallaret M, Drouet P (2005) Experimental Program of Interlock Ignition Devices in First Offenders in France, personal communication

Nickel W-R (1992) Kriterien zur Beurteilung von Programmen zur Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer. Blutalkohol, 29, 373–381

Nickel W-R (1993) Integrierte Modelle: Das Modell BUSS (Beratung, Untersuchung und Schulung während der Sperrfrist) des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt. Kongressbeitrag Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Bonn

Nickel W-R (1996) Driver Assessment and Rehabilitation – two sides of one coin? International Conference on Traffic and Transport Psychology (ICTTP 96), Valencia

Nickel W-R (2000) Rehabilitation of the drinking driver – the past, presence and future. In: Proceedings of the 13th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, T 2000, Stockholm. o. S.

Sweedler B M (2004) Worldwide Trends in Alcohol and Drug Impaired Driving. Traffic Injury Prevention, 5: 175–184

Schubert W, Mattern R (Hrsg.) (2005) Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien. Kirschbaum Verlag: Bonn

Vlakveld W (2005) Cost-benefit analysis of potential impairment countermeasures. Final Project Seminar of IMMORTAL project on "Driver Impairment and Licensing" Abstracts, Wien

Voas R B, Blackman K O, Tippetts A S, Marques P R (2002) Evaluation of a program to motivate impaired driving offenders to install ignition interlocks, Accident Analysis and Prevention, 183–187

Waller J A (1985) Injury Control – A Guide to the Prevention of Causes and Trauma. Lexington, MA: Lexington Books, 511

Winkler W, Jacobshagen W und Nickel W-R (1988) Die Wirksamkeit von Kursen für alkoholauffällige Kraftfahrer. Bundesminister für Verkehr (Hrsg.): Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 64

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Psych. Wolf-Rüdiger Nickel
Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie
Mannheimstraße 19
38112 Braunschweig

WOLFGANG EISENMENGER

Rechtsmedizinische Aspekte alkoholsensitiver Zündsperren

Obwohl die Zahl der Verkehrstoten wie auch die Zahl der von der Polizei erfaßten alkoholisierten Kraftfahrer im Straßenverkehr in den letzten Jahren kontinuierlich rückläufig war, ist Alkohol am Steuer nach wie vor für ca. 7 % der Verkehrsunfälle mit Personenschaden verantwortlich. So wurden im Jahre 2003 24.245 Alkoholunfälle mit Personenschaden registriert, wobei 21.900 Verkehrsteilnehmer leicht, 9.343 Personen schwer verletzt und 817 Menschen getötet wurden. Damit waren 12 % aller Verkehrstoten in Deutschland Opfer von Alkohol im Straßenverkehr.

Die relative Toleranz gegenüber Alkoholisierten im Straßenverkehr hat sich Gott sei Dank in den letzten Jahren und Jahrzehnten gewandelt, aber nach wie vor besteht Veranlassung, über zusätzliche Maßnahmen, die zu einer Reduzierung von Alkoholfahrten dienen können, nachzudenken. Dabei sollte nicht nur an nationale Lösungen gedacht werden, sondern zunehmend müssen EU-weite Regelungen bedacht werden. Auf europäischen Straßen sterben jedes Jahr über 40.000 Menschen. Daraus wurde errechnet, daß jeden Tag auf den Straßen der EU so viele Leute sterben, wie wenn ein vollbesetztes Mittelstreckenflugzeug abgestürzt wäre. Wenn man sich vorstellt, wie Medien und Öffentlichkeit reagieren würden, wenn tatsächlich jeden Tag ein Flugzeugabsturz über Mitteleuropa sich ereignen würde, dann wundert man sich, mit welcher Gelassenheit die Allgemeinheit, speziell aber die Verkehrs- und Sicherheitspolitik, bisher auf diese Horrorzahlen reagiert haben.

Immerhin ist aber in den letzten 5 Jahren auf EU-Ebene erkennbar, daß man sich dieses Problems bewußt geworden ist und bereit ist, konkrete Maßnahmen einzuleiten. Die durchgreifendsten Forderungen haben Schweden und die Schweiz erhoben: Mit der „Vision Zero", nämlich der Idee, daß keine Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr zu akzeptieren seien, hat man sich in diesen Ländern ein hohes Ziel gesteckt, dessen Erreichen wohl als irreal bezeichnet werden muß. Aber bekanntermaßen muß man Maximalforderungen erheben, um Fortschritte überhaupt zu erzielen.

Im Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellung für die Zukunft" [1] hat die Europäische Kommission 2001 bereits die Halbierung der tödlichen Verkehrsunfälle zum Hauptziel der Verkehrssicherheitspolitik erklärt. Im „Europäischen Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit" wurde 2003 unter anderem das Fahren unter Alkoholeinfluß als einer der Hauptgründe für tödliche Verkehrsunfälle hervorgehoben und konkrete Maßnahmen dagegen gefordert [2]. Bereits im Jahre 2000 hat der Europäische Rat in einer Entschließung zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit empfohlen, daß die Möglichkeit für die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit einer alkoholsensitiven Wegfahrsperre geprüft werden solle. Damit wurde eine denkbare Möglichkeit auf dem Wege zur Reduzierung von Alkoholfahrten konkret angesprochen. Und es verwundert eigentlich, daß bisher nur relativ wenig konkrete Schritte zu diesem Vorschlag unternommen wurden.

Noch verwunderlicher ist, daß es überhaupt so lange gedauert hat, bis man auf europäischer Ebene solchen Wegfahrsperren erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt hat. Denn es ist immerhin 19 Jahre her, daß im US-Bundesstaat Kalifornien ein Pilotprojekt mit solchen Wegfahrsperren in Gang gesetzt wurde und mittlerweile haben weitere 42 Bundesstaaten der USA und etwa die Hälfte der kanadischen Provinzen entsprechende Programme eingeführt. Innerhalb der EU hat Schweden eine Vorreiterrolle übernommen und auch Finnland und Spanien haben ihr Interesse bekundet, Frankreich und Großbritannien Pilotprojekte gestartet. Deshalb ist es nach meiner Meinung höchste Zeit, daß auch in Deutschland man sich ernsthaft mit solchen Programmen beschäftigt und die Voraussetzungen für ein Pilotprojekt schafft.

Bereits 1997 hatten mein Mitarbeiter GILG und ich gemeinsam mit Herrn HUTZLER vom ADAC und Herrn TOURNEUR, der zur Führungsspitze des B.A.D.S. in Bayern gehört, eine medizinische und technische Evaluation einer alkoholsensitiven Zündsperre vorgenommen. Die Ergebnisse wurden zeitgleich mit denen einer weiteren Arbeitsgruppe um SPERHAKE und Mitarbeiter aus Hamburg in Blutalkohol publiziert [4, 6]. Beide Untersuchungen kamen zu dem Schluß, daß das damals getestete Alcolock-System der Firma Ignition Interlock Service GmbH, Hamburg, prinzip- und manipulationsbedingte Abweichungen der Atemalkoholwerte von den Blutalkoholwerten zuließ. Wir fanden bei 5 Versuchspersonen und je 3 Messungen in der späten Resorptions- bzw. frühen Abbauphase maximale Abweichungen der Atemalkoholkonzentration von der Blutalkoholkonzentration von –0,41 ‰ bis +0,76 ‰ bei einem der verwendeten Geräte und von –0,31 ‰ bis +0,68 ‰ beim anderen der verwendeten Geräte. Bei einem gleichzeitigen Meßversuch mit dem Drägergerät 7410 konnten wir dagegen nur Unterschreitungen der Blutalkoholkonzentration um bis zu 0,28 ‰ registrieren. Besonders deutlich waren die Abweichungen im Rahmen von Manipulationsversuchen mittels Hyper- und Hypoventilation: Das eine der Geräte zeigte eine AAK von –0,57 ‰, entsprechend 50 % gegenüber der gleichzeitig gemessenen BAK unter Hyperventilation an, beim anderen waren es –0,53 ‰ oder 46 %. Bei Hypoventilation zeigten beide Geräte um 0,86 ‰ höhere AAK- als BAK-Werte an, entsprechend einer Abweichung von 75 %.

Wir hatten aber bereits damals konstatiert, daß die beabsichtigte Erfassung eines relevanten Alkoholeinflusses mit ausreichender Sicherheit gewährleistet sei. Beide Publikationen haben Verbesserungen aus technischer und alkoholanalytischer Sicht diskutiert und als zumindest realisierbar eingeschätzt und es wurde die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für die Anwendung solcher Zündsperren gefordert.

Schon damals war die Firma Dräger mit einem eigenen Interlock-Gerät auf Märkten im Ausland vertreten. Das gegenwärtig auf dem Markt befindliche Gerät Dräger Interlock XT bietet bereits mit dem elektro-chemischen Meßsystem und der Möglichkeit, mit einer speziellen Software bestimmte Funktionsparameter wie z. B. den Grenzwert, die Wiederstartperiode oder die Dauer der Gerätesperre nach hoher Konzentration einstellen zu können, deutlich verbesserte Voraussetzungen für die praktische Anwendung gegenüber den von uns getesteten Geräten in den 90er Jahren.

Nach wie vor sind gewisse Probleme der Meßungenauigkeiten und der Manipulation Gegenstand der Diskussion. Dabei muß man sich grundsätzlich zunächst darüber klar sein, daß höchste Ansprüche an die Meßgenauigkeit, wie sie z. B. im Dräger-Gerät 7110 Evidential verwirklicht sind, für Interlock-Geräte nicht verlangt werden können. Dagegen stünden schon die hohen Kosten. So haben Autoren aus Kanada und den USA berichtet, daß die Tatsache, daß nur 1 bis 4 % prinzipiell geeigneter Kandidaten an Interlock-Programmen teilnehmen, in erheblichem Umfang auf die hohen Kosten zurückzuführen ist. In einer Arbeit von CLAUDIA EVERS von der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahre 2003 [3] wird angegeben, daß Teilnehmer des Interlock-Programms in der Provinz Alberta in Kanada je nach Länge des Programms zwischen 940 und 3.300 C$ aufwenden müßten und die Teilnahmekosten am schwedischen Interlock-Programm für 2 Jahre insgesamt etwa 5.000 Euro betragen.

Darüber hinaus müssen gewisse Konzessionen hinsichtlich der Überwachungssicherheit gemacht werden: Es ist völlig klar, daß das Benutzen eines anderen Fahrzeugs als desjenigen, in dem das Interlock-System eingebaut wurde, nicht kontrolliert werden kann. Insofern kann die Teilnahme eines Alkoholisierten als Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr natürlich nicht verhindert werden. Dies sollte aber kein Grund sein, ein Pilotprojekt in Deutschland nicht zu versuchen. Immerhin bestünde die Möglichkeit, in der Fahrerlaubnis einen Vermerk zu machen, daß der Inhaber der Fahrerlaubnis nur unter Verwendung eines Interlock-Gerätes ein Kraftfahrzeug führen darf.

Wichtig erscheint mir, daß der Einbau alkoholsensitiver Zündsperren nur als Teil eines umfassenden Programms gesehen werden kann. Der International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety hat bereits 2001 unter dem Vorsitz von Dr. MARQUES aus den USA eine Stellungnahme abgegeben, die 2003 im „Blutalkohol" erschien (BA 2003, 177 ff.) und in der gefordert wird, daß eine zentrale staatliche Behörde nicht nur für die Gerätezulassung zuständig sein solle, sondern auch die Eigenschaften von Interlock-Programmen entwickeln solle, die Teil der Interlock-Standardanforderungen werden sollten [5]. U. a. wird dann auch ausgeführt, daß Fahrerlaubnisbehörden und Gerichte die Möglichkeit einer auf bestimmten Kriterien fußenden Deinstallation eines Interlock-Gerätes erwägen sollten, statt einfach die Geräte für einen bestimmten Zeitraum für alkoholauffällige Kraftfahrer vorzuschreiben. Als ein solches Kriterium wurde beispielsweise die Untersuchung biologischer Alkoholismusmarker genannt.

Mit dieser Überlegung ist man meiner Meinung nach bereits bei einer zentralen Fragestellung der Interlock-Programme. Schweden hat z. B. gleichzeitig ein medizinisch-psychologisches Begleitprogramm für die alkoholauffälligen Fahrer mit eingebauten Interlock-Geräten installiert. Dies ist die logische Schlußfolgerung aus den Beobachtungen, die bisher über Interlock-Programme vorliegen. In der bereits zitierten Publikation von CLAUDIA EVERS von der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahre 2003 ist beispielhaft angeführt, daß die Wiederauffälligkeitsrate von Interlock-Programmteilnehmern nach den damals vorliegenden Untersuchungen um 37 bis 90 % niedriger läge als diejenige von alkoholauffälligen Fahrern, die nicht an einem Interlock-Programm teilnähmen. Gleichzeitig zitiert Frau Evers aber einige Arbeiten, die belegen, daß die Rückfallquoten nach der Beendigung des Programms erneut erheblich ansteigen würden [3].

Interessant ist in diesem Zusammenhang der in der Arbeit von Frau EVERS zitierte Versuch in der Provinz Alberta/Kanada, die Teilnehmer am dortigen Interlock-Programm mit Beratungsangeboten zu unterstützen. 12 Monate nach Beendigung des Programms waren 1,2 % der Teilnehmer, die die Zusatzintervention erhalten hatten, erneut auffällig geworden, im Vergleich zu 2,4 % in der Kontrollgruppe der regulären Teilnehmer ohne Zusatzintervention. Allerdings war dieser Effekt nur bei erstmals alkoholauffälligen Kraftfahrern zu beobachten gewesen, während bei wiederholt Alkoholauffälligen die Unterstützungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Rückfallquote beitrugen, die für beide Gruppen 12 Monate nach Programmende bei etwa 3 % lag. In der bereits zitierten Stellungnahme des International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety ist sogar ausgeführt, daß die Häufigkeit von Wiederholungstaten durch Fahrer nach Deinstallation eines Interlock-Gerätes denen von Fahrern glichen, denen nie ein Interlock verordnet worden war und denen der Führerschein entzogen worden war. Der Vorteil der Interlock-Programme liege im wesentlichen darin, daß die Häufigkeiten von Fahrten unter Alkoholeinfluß insgesamt reduziert würden.

Aus medizinischer Sicht liegt meiner Meinung nach hier der entscheidende Punkt für die zukünftige Etablierung von entsprechenden Pilotprojekten in Deutschland. Aus suchtmedizinischer Sicht wissen wir, daß es eben nicht genügt, nur die Zahl von Trunkenheitsfahrten generell zu reduzieren, sondern daß man eine bestimmte Gruppe von Führerscheininhabern, die Alkoholmißbrauch betreiben oder alkoholabhängig sind, vom motorisierten Straßenverkehr auf Dauer fern hält. Interlock-Programme können diesen Zweck nur erfüllen, wenn flankierende Maßnahmen eingesetzt werden, die geeignet sind, das Rückfallrisiko nach Deinstallierung der Interlock-Geräte drastisch zu reduzieren. Salopp gesagt, könnte ein Interlock-Programm im Sinne der sprichwörtlichen eingezogenen Korsettstangen wirken. Unter den Voraussetzungen eines medizinisch-psychologischen Begleit-

programms wie in Schweden könnte man dann aus rechtsmedizinischer Sicht durchaus empfehlen, auch in Deutschland die rechtlichen Möglichkeiten für ein Pilotprogramm zum Einsatz von Interlock-Geräten zu schaffen.

Literatur

[1] Europäische Kommission (2001): Weißbuch – Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellung für die Zukunft. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
[2] Europäische Kommission (2003): 20 000 Leben retten auf unseren Straßen – eine gemeinsame Aufgabe. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
[3] Evers C (2003): Zur Realisierbarkeit einer Einführung atemalkoholsensitiver Zündsperren für alkoholauffällige Fahrer in Europa – Ergebnisse des EU-Projektes ALCOLOCKS, BA 40, 20–36
[4] Gilg T, Hutzler G, Tourneur D, Eisenmenger W (1998): Medizinische und technische Evaluation der alkoholsensitiven Zündsperre (Breath Alcohol Ignition Interlock Device, BAJJD) "alcolock®system" – Anwendungsmöglichkeiten und Verkehrssicherheitsaspekte. BA 35, 331–343
[5] Marques P R et al. (2003): Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock). BA 40, 177–196
[6] Sperhake J, Tsokos M, Püschel K (1998): Praktische Erprobung der alkoholsensitiven Zündsperre alcolock®system. BA 35, 344–352

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger
Institut für Rechtsmedizin der
Ludwig-Maximilians-Universität München
Frauenlobstraße 7a
80337 München

HEINZ SCHÖCH

Juristische Aspekte atemalkoholsensitiver Zündsperren

Legal aspects of breath alcohol sensitive ignition interlock devices

1. Einleitung

Die Vorstellung, durch einen möglichst breiten Einsatz der technisch schon sehr ausgereiften atemalkoholsensitiven Zündsperren Alkoholfahrten und die häufig darauf beruhenden Verkehrsunfälle mit tödlichen oder anderen schweren Folgen zurückdrängen zu können, erscheint nicht nur auf den ersten Blick faszinierend. Allerdings sind die rechtlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Interlock-Geräten in Deutschland noch weitgehend ungeklärt.

Die Fragestellung ist aber aktuell, weil eine Entschließung des Europäischen Rates vom 26.06.2000 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verlangt, die „Möglichkeiten für die Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit einer Wegfahrsperre, die bei Überschreitung des auf nationaler Ebene zulässigen Blutalkoholspiegels aktiviert wird", zu prüfen. Außerdem empfahl die Europäische Kommission am 17.01.2001 allen Mitgliedsstaaten eine enge Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet.

Vor diesem Hintergrund ist die vor drei Jahren im Auftrag der Europäischen Kommission vorgelegte Machbarkeitsstudie über „Alcohol Interlock Implementation in the European Union" entstanden, an der zehn europäische Staaten mitgewirkt haben, die bisher noch keine Erfahrungen mit dem Einsatz von Interlock-Geräten im Straßenverkehr hatten.[1]) Die aus Vertretern von fünf Ländern zusammengesetzte Forschungsgruppe konnte dabei auf die seit 1986 existierenden Erfahrungen mit Interlock-Programmen in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland zurückgreifen, ebenso auf das in Schweden 1999 eingeführte Pilotprogramm. Zu den befragten Experten aus den beteiligten zehn Ländern gehörte in Deutschland allerdings nur ein Vertreter der Firma Draeger aus Lübeck, der nicht nur wie die meisten Länder den freiwilligen Einsatz von Interlock-Geräten für möglich hielt, sondern als einziger neben den Niederlanden auch der Auffassung war, dass ein verpflichtender Einsatz ohne gesetzliche Änderungen anstelle eines Fahrerlaubnisentzuges oder zur Verkürzung eines solchen möglich sei.[2]) Allerdings bedarf diese Auffassung – vor allem bezüglich des sperrfristersetzenden oder -verkürzenden Einsatzes – einer kritischen Überprüfung, deren Ergebnisse ich Ihnen im Folgenden vortragen möchte.

2. Freiwilliger Einsatz

Nach der am 18.12.2001 vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilten allgemeinen Betriebserlaubnis für das Gerät „Draeger-Interlock" ist auch in Deutschland der Einbau einer atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperre in Kraftfahrzeuge und deren Benutzung ohne Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis auf freiwilliger Grundlage jederzeit möglich. Bei privat genutzten Fahrzeugen ist dies unwahrscheinlich, jedoch erscheint die Bereitschaft hierzu bei Eigentümern und Haltern betrieblich genutzter Fahrzeuge, insbesondere bei der gewerblichen Personenbeförderung sowie bei Lastwagen- und Gefahrguttransportunternehmen nicht ganz ausgeschlossen, wenn diese von ihren Fahrern völlige Alkoholabstinenz verlangen. Auch bei Unternehmen der Binnen- und Küstenschifffahrt erscheint dies denkbar, zumal dort die polizeiliche Kontrolldichte noch relativ gering ist. Arbeitsvertragliche Schranken hierfür gibt es nicht, denn der Arbeitgeber darf die Einhaltung des auf seinem Weisungsrecht beruhenden Abstinenzgebotes jederzeit überprüfen. Zweifelhaft ist jedoch, ob ihm dies erforderlich erscheint, denn bei Berufskraftfahrern wird das Alkoholverbot im Straßenverkehr heute ohnehin fast vollständig befolgt. Bei den nicht ganz unerheblichen Kosten für den Erwerb und Einbau in Höhe von ca. 1.500 EURO zzgl. MWSt[3]) sowie weiteren Kosten für die Überwachung[4]) wird sich mancher Unternehmer schon aus wirtschaftlichen Gründen fragen, ob sich der Aufwand zur Verhinderung des minimalen Risikos lohnt.

Man darf gespannt sein, was das EU-Folgeprojekt „Alcolock-Field-Trial", bei dem in vier Feldversuchen mit verschiedenen Kraftfahrergruppen praktische Erfahrungen gesammelt werden sollen, insoweit ergibt, zumal die BASt seit Herbst 2004 in Deutschland den Einsatz bei LKW-Fahrern untersucht.[5])

3. Genereller obligatorischer Einsatz

Angesichts der hohen technischen Effizienz der alkoholgesteuerten Wegfahrsperre[6]) könnte man aus generalpräventiven Gründen an eine staatlich verordnete Pflicht zum Einbau eines Interlock-Gerätes denken. Die hierfür erforderliche Änderung der StVZO durch das Bundesministerium für Verkehr wäre formal durch die gesetzliche Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG gedeckt, Rechtsverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr und zum Schutz der Insassen bei einem Verkehrsunfall zu erlassen, und zwar durch Regelungen über die Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge.[7]) Vergleichbare Regelungen wären für die Binnen- und Küstenschifffahrt möglich. Zweifelhaft ist aber, ob eine solche Verpflichtung, die das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) berührt und das Eigentum des Fahrzeughalters (Art. 14 I GG) in Anspruch nimmt, nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen widerspräche. Dabei ist davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber sich nicht mit einer

bloßen Sollvorschrift begnügen könnte, sondern eine Pflicht normieren müsste, die bußgeldbewehrt wäre oder zumindest zivil- und versicherungsrechtlich nachteilige Folgen hätte.

Die Frage ist komplizierter als dies auf den ersten Blick erscheint. Prüft man das verfassungsrechtliche Übermaßverbot nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf den drei Ebenen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i. e. S. (oder Proportionalität)[8]), so wird man kaum bestreiten können, dass die ersten beiden Stufen zu bejahen sind: der generelle Einbau von Interlock-Geräten wäre – trotz nicht ausschließbarer Umgehungsmöglichkeiten[9]) – geeignet, gefährliche Alkoholfahrten weitestgehend zu verhindern. Er wäre auch erforderlich, da weniger eingriffsintensive Mittel wie Verkehrskontrollen nicht ebenso effizient sein können. Es kommt deshalb darauf an, ob der aufgezwungene Einbau von Interlockgeräten proportional wäre, also in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung der Grundrechte stünde und die Betroffenen unter Berücksichtigung des angestrebten Erfolges nicht unzumutbar belastet.[10])

Bei zwei ähnlichen Neuerungen der StVZO, der Bußgeldbewehrung der Gurtanlegepflicht für Fahrzeuginsassen[11]) und der Helmpflicht für Motorradfahrer[12]), hat das Bundesverfassungsgericht vor ca. 17 bzw. 23 Jahren die Verhältnismäßigkeit bejaht, weil der Einzelne sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen müsse, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren ziehe.[13]) Der Motorradfahrer ohne Schutzhelm und der nicht angeschnallte Kraftfahrer würden nicht nur sich selbst gefährden, sondern wegen des höheren Bewusstlosigkeitsrisikos bei Unfällen auch andere Verkehrsteilnehmer. Außerdem könnten Unfälle mit schwereren Kopfverletzungen und anderen inneren Verletzungen weitreichende Folgen für die Allgemeinheit haben, z. B. durch Einsatz der Rettungsdienste, ärztliche Versorgung, Rehabilitationsmaßnahmen, Versorgung von Invaliden. Angesichts dieser Risiken für die Allgemeinheit sei die Einschränkung der Handlungsfreiheit des Einzelnen verhältnismäßig.

Lassen sich diese Überlegungen nicht auch auf die alkoholsensitive Wegfahrsperre übertragen, die ja ebenfalls einen Beitrag zur Reduzierung erheblicher Unfallrisiken aufgrund alkoholbedingter Verkehrsunfälle darstellen würde? Ich meine nein, weil das Gefährdungspotential, also das Gewicht und die Dringlichkeit der den Eingriff rechtfertigenden Gründe[14]) in beiden Fällen sehr unterschiedlich ist. Die Gurtanlegepflicht reduziert das Unfallverletzungsrisiko für alle Fahrzeuginsassen, und die Helmpflicht reduziert das Risiko schwerer Kopfverletzungen bei allen verunglückten Motorradfahrern. Demgegenüber wird das Gefährdungspotential einer Alkoholfahrt nur in den seltenen Fällen relevant, in denen ein Fahrer sich tatsächlich zur Alkoholfahrt entschließt. Im Würzburger Roadside-Survey, bei dem Anfang der 90er Jahre über 20.000 Kraftfahrer rund um die Uhr kontrolliert wurden, erfolgten nur 0,7 % aller Fahrten in Thüringen und 0,8 % aller Fahrten in Unterfranken mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,5 ‰ und mehr.[15]) Das liegt natürlich auch daran, dass die Alkoholfahrt als solche, also die eigentliche Gefahrenquelle, streng verboten ist und auch wirkungsvoll verfolgt und geahndet wird.

Man müsste also von allen Kraftfahrzeughaltern den Einbau eines Interlock-Gerätes verlangen, nur um weniger als ein Prozent der Fahrer, die sich nicht an das Alkoholverbot halten, daran zu hindern. Trotz der prinzipiellen Geeignetheit einer solchen Maßnahme würde diese in einem krassen Missverhältnis zur Größe der Gefahr stehen. Sie würde 99 Fahrzeughalter mit nicht unerheblichen Kosten und Erschwernissen beim Start ihres Kraftfahrzeuges belasten, um einen Gefährdeten an einem Normverstoß zu hindern. Dieser Aufwand wäre nicht mehr proportional im Verhältnis zum erstrebten Erfolg; er wäre für die große Mehrzahl der normtreuen Fahrer unzumutbar.[16]) Dieser Einschätzung entspricht auch die internationale Praxis; bisher gibt es weltweit keinen Staat, der die atemalkoholsensitive Zündsperre für alle Kraftfahrzeuge zwingend vorschreibt.[17])

Auch bei einer Beschränkung auf die gewerbliche Personenbeförderung oder Gefahrguttransporte würde sich nichts an der Verletzung des Übermaßverbotes ändern, denn bei diesem Personenkreis ist das Risiko einer Alkoholfahrt noch erheblich geringer als in der Allgemeinbevölkerung, weshalb das Missverhältnis noch krasser ausfallen würde.

4. Ersetzung oder Verkürzung der strafrichterlich angeordneten Entziehung der Fahrerlaubnis

Der in einigen Ländern erprobte oder erwogene Einsatz der alkoholsensitiven Zündsperren als Ersatz oder zur Verkürzung der Fahrerlaubnisentziehung bei der Verurteilung alkoholauffälliger Kraftfahrer stößt in Deutschland auf Schwierigkeiten, da bei uns die Fahrerlaubnisentziehung nach den §§ 69, 69a StGB strafrechtlich ausgestaltet ist. Die strafrechtliche Lösung ist aber aus Gründen der Generalprävention und der Gleichbehandlung erheblich rigider und weniger flexibel als die in anderen Ländern praktizierte verwaltungsrechtliche Lösung. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Anordnung der Maßregel, der vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist und der Ausnahme bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre.

Bei der Anordnung der Fahrerlaubnisentziehung bezieht sich die gesetzliche Vermutung für die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 II StGB auf den alkoholisierten Fahrer und nicht auf das Fahrzeug, und sie lässt sich auch nicht dadurch beseitigen, dass der verurteilte Fahrer freiwillig ein Interlock-Gerät einbaut. Denn natürlich bliebe es ihm nahezu jederzeit möglich, auf ein anderes Kraftfahrzeug auszuweichen oder einen nichtalkoholisierten Mitfahrer zum Pusten heranzuziehen. Damit würde der Schutzzweck des § 69 StGB, ungeeignete Kraftfahrer vorübergehend ganz aus dem Verkehr zu ziehen, verfehlt. Selbst wenn man de lege ferenda das Umgehen der Wegfahrsperre selbstständig unter Strafe stellen wollte, wäre damit angesichts der

ohnehin bestehenden Strafbarkeit der Trunkenheitsfahrt nichts gewonnen. Auch die teilweise erwogene Aussetzung der Fahrerlaubnisentziehung zur Bewährung[18]), die wegen der damit verbundenen generalpräventiven Schwächung der Fahrerlaubnisentziehung – eine unverzichtbare Reflexwirkung dieser Maßregel der Besserung und Sicherung – ohnehin keine Chance hätte, wäre wegen der Umgehungsmöglichkeiten kein geeigneter Anwendungsbereich für eine Interlockweisung.

Auch eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a VII StGB kommt nicht in Betracht.[19]) Anders als die freiwillige Nachschulung in Aufbaukursen für Alkoholfahrer, bei denen die Gerichte in der Regel eine Verkürzung der Sperrfrist um 2–3 Monate zulassen, bewirkt das Interlock-Gerät nur eine technische Erschwerung von Alkoholfahrten und nicht die in § 69 VII vorausgesetzte Persönlichkeitsveränderung im Hinblick auf das Gefahrenbewusstsein bei Alkoholfahrten. Außerdem wirkt sie erst nach der Zulassung zum Straßenverkehr und nicht – wie die Nachschulung – bereits vorher im Antragsverfahren auf vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist. Dass die Wegfahrsperre die Nachschulung sinnvoll ergänzen kann, ist unstreitig, reicht aber für einen eigenständigen Abkürzungsgrund nicht aus.

Anders könnte es bei der Ausnahme bestimmter Arten von Kraftfahrzeugen von der Sperre gemäß § 69a II StGB sein[20]), allerdings nur im Rahmen des sehr engen Ausnahmecharakters dieser Vorschrift. Der Einbau eines Interlock-Gerätes allein bewirkt natürlich noch keine andere Kraftfahrzeugart, da hierfür die Fahrerlaubniskategorien gemäß § 6 I 1 FeV maßgebend sind.[21]) Denkbar wäre es aber, z. B. bei einem Landwirt oder Bauarbeiter, der einmalig nach einer Feier mit seinem Mofa oder Kleinkraftrad alkoholisiert auffällig war, neben einer Sperre für alle übrigen Fahrzeugarten Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen, also Kraftfahrzeuge der Klassen L und T von der Sperre auszunehmen, wenn diese durch den Einbau geeigneter Interlock-Geräte geschützt werden und damit noch ungefährlicher werden, als sie es aufgrund ihrer geringen Geschwindigkeit und ihres begrenzten Einsatzbereiches ohnehin sind. In solchen Fällen könnte die Interlocksperre also zur extensiveren Anwendung dieser Ausnahmenorm durch die Strafgerichte und die nachfolgenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden beitragen.

5. Weisungen im Rahmen der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

Während die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ist dies bei einer Freiheitsstrafe mit Bewährung möglich, die nach der derzeitigen Sanktionspraxis bei Rückfalltaten in Betracht kommt. Bei ca. 8–9 % der verurteilten Trunkenheitsfahrer wird eine Freiheitsstrafe mit Bewährung verhängt, zuletzt also bei ca. 7.600 Alkoholfahrern jährlich.[22])

Gemäß § 56c StGB können dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen auferlegt werden, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Da der Weisungskatalog des § 56c II, III StGB, der sich u. a. auf Arbeit, Freizeit, Meldepflichten, Heilbehandlung und Entziehungskur bezieht, nicht abschließend ist, käme der Einbau und die Nutzung einer Interlock-Sperre als risikobezogene Unterstützung der angestrebten Legalbewährung durchaus in Betracht.[23]) Ihre Umgehung könnte schon nach geltendem Recht mit dem Widerruf der Strafaussetzung geahndet werden.[24]) Allerdings ginge eine derartige Weisung beim Kreis der betroffenen Wiederholungstäter praktisch weitgehend ins Leere, da sie natürlich erst sinnvoll ist, wenn der betreffende Fahrer wieder im Besitz einer Fahrerlaubnis ist. Da die Sperrfrist bei Rückfalltätern in der Regel weit über einem Jahr liegt und die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis nicht automatisch nach Ablauf der Sperrfrist erteilt, ist der Einbau eines Interlockgerätes als Bewährungsweisung allenfalls gegen Ende der Bewährungszeit sinnvoll.[25]) Auch dann wird sie erst im Zusammenhang mit der angestrebten Wiedererlangung der Fahrerlaubnis sinnvoll, weshalb die Entscheidungskriterien dem Fahrerlaubnisrecht zu entnehmen sind und nicht dem Recht der strafrechtlichen Bewährungsweisung.

6. Auflage oder Beschränkung

Im Fahrerlaubnisrecht kommt sowohl bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener straf- oder verwaltungsrechtlicher Entziehung (§§ 20, 23 II FEV) als auch im Zusammenhang mit der verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 46 II FEV) eine Fahrerlaubnis unter Auflagen oder Beschränkungen in Betracht, wenn der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Eine Beschränkung in der Weise, dass die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit alkoholsensitiver Zündsperre beschränkt wird, ist rechtlich möglich.[26]) § 23 II FEV lässt die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf ein bestimmtes Fahrzeug mit besonderen Einrichtungen ausdrücklich zu, so dass dies auch bei Führerschein- und Fahrzeugkontrollen jederzeit feststellbar ist. Gleichwohl wird darüber hinaus von LOHKAMP vorgeschlagen, die Erteilung einer solchen beschränkten Fahrerlaubnis mit der Auflage zu verbinden, die aufgezeichneten Daten alle 2 Monate bei einer technischen Prüfstelle kontrollieren zu lassen und das Gerät alle 6 Monate zusätzlich zu überprüfen und kalibrieren zu lassen. Sinnvoll sei darüber hinaus die Auflage, regelmäßig an einem geeigneten Aufbauseminar oder einer ähnlich wirksamen Rehabilitationsmaßnahme mitzuwirken.[27]) Über ein Modellprojekt in Greifswald, das diesen Vorschlägen entspricht, berichtete ein Teilnehmer des Symposiums.

Allerdings ist es umstritten, ob sich der Begriff der bedingten Eignung gemäß § 2 IV 2 StVG auch auf charakterliche Mängel wie Alkoholprobleme bezieht, da dort nur von körperlichen und geistigen Mängeln gesprochen wird. Die von mir schon bisher vertretene weite Auslegung[28]) wird durch die modernere FeV bestätigt, die

an mehreren Stellen den Begriff der bedingten Eignung ausdrücklich ohne Begrenzung auf die körperliche oder geistige Eignung verwendet (§§ 23 II, 46 II FEV)[29]). Angesichts der sehr restriktiven Handhabung der beschränkten Fahrerlaubnis gemäß §§ 23 II, 46 II FeV wäre eine ausdrückliche Klarstellung in diesen Vorschriften hilfreich, dass sich die Beschränkung der Fahrerlaubnis auch auf eine atemalkoholsensitive Wegfahrsperre erstrecken kann.

Zusammenfassung

Im deutschen Rechtssystem gibt es sowohl de lege lata als auch de lege ferenda nur einen beschränkten Einsatzbereich für Interlock-Geräte. Neben dem freiwilligen Einbau, der in Sonderfällen bei der gewerblichen Personenbeförderung, bei Lastwagenfahrern und Gefahrguttransporten sowie in der Binnen- und Küstenschifffahrt möglich erscheint, kommen vor allem im Fahrerlaubnisrecht entsprechende Beschränkungen bei der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung in Betracht. Eine aus präventiven Gründen geforderte Änderung des geltenden Rechts dahingehend, dass Interlock-Geräte für alle Kraftfahrzeuge obligatorisch sein sollten, wäre unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig. Der gezielte Einsatz bei einer Risikopopulation von bereits mit Alkohol aufgefallenen Kraftfahrern durch die Fahrerlaubnisbehörden sollte durch ausdrückliche Erwähnung der atemalkoholsensitiven Zündsperre bei den in § 23 II Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Beschränkungen gefördert werden.

Schlüsselwörter

atemalkoholsensitive Zündsperren – Trunkenheitsfahrten – Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis – beschränkte Fahrerlaubnis

Summary

The German legal system – de lege lata as well as de lege ferenda – offers only a limited range of possibilities for the use of interlock devices. In addition to the voluntary installation, which seems feasible in special cases of commercial transportation of goods or persons and in the field of inland and coastal shipping, its use seems especially appropriate in the driving licensing law when re-granting licenses following the withdrawal. An alteration of the law, implying that interlock-devices be mandatory for all vehicles in the future, as a preventative measure, would be disproportionate and therefore unconstitutional. The specific application of the devices by the administrative authorities targeting the risk population of DUI offenders should be encouraged by specific inclusion of breath alcohol sensitive ignition interlock devices in the catalogue of possible limitations listed in art. 23 sect. 2 of the driving licensing law (Fahrerlaubnis-Verordnung).

Keywords

breath alcohol sensitive ignition interlock devices – drink driving – withdrawal and re-granting of driving license – conditioned driving license

Fußnoten

1) Vgl. C. Evers, Blutalkohol 40 (2003), 20–36.
2) Vgl. Alcohol Interlock Implementation in the European Union, Feasibility Study, SWOV Institute for Road Safety Research, The Netherlands, 2001, S. 55 (www.europa.eu. int/comm/transport/road/library/rapport./ .20 Alcolock.pdf – Stand 29. 03. 05).
3) Lohkamp, Blutalkohol 40 (2003), 208 ff., 218 Fn. 31; Lagois, Blutalkohol 42 (2005) [in diesem Heft].
4) C. Evers, Blutalkohol 40 (2003), 20 ff. 25 berichtet von Gesamtkosten in Höhe von 5.000 EURO pro Fahrzeug im Rahmen des zweijährigen schwedischen Modellversuches; heute dürften die Kosten niedriger liegen.
5) www.bast.de unter Forschungsprojekte, laufende Projekte, „Verkehrspsychologie, Verkehrsmedizin, Rettungswesen".
6) Sperhake/Tsokos/Püschel, Blutalkohol 35 (1998), 344 ff., 347 ff.; Lagois, Blutalkohol 42 (2005) [in diesem Heft].
7) Lohkamp, Blutalkohol 40 (2003), 208 ff., 212

[8]) BVerfGE 30, 292, 316 ff.; 67, 157
[9]) Gilg/Hutzler/Tourneur/Eisenmenger, Blutalkohol 35 (1998), 331 ff., 337.
[10]) Vgl. Badura, Staatsrecht, 2. Aufl. 1996, C 28; Stein, Staatsrecht, 12. Aufl. 1994, § 29 V.
[11]) BVerfG NJW 1987, 180; ebenso OLG Hamm NJW 1985, 1790; a. A. AG Alpstadt NJW 1985, 927 f.
[12]) BVerfG 59, 275 ff.
[13]) BVerfG 59, 275, 279.
[14]) Badura (o. Fn.), C 28
[15]) Krüger/Vollrath „Die Ergebnisse des deutschen Roadside Surveys“, in Krüger (Hrsg.), Fahren unter Alkohol in Deutschland, 1998, 33 ff., 39.
[16]) Zur Zumutbarkeit als Kriterium der Verhältnismäßigkeit i. e. S. Badura (o. Fn. 10); Stein (o. Fn. 10), § 29 V 3.
[17]) Nickel, Blutalkohol 42 (2005) [in diesem Heft].
[18]) Sperhake/Tsokos/Püschel, Blutalkohol 35 (1998), 344 ff., 351.
[19]) A. A. Sperhake/Tsokos/Püschel, Blutalkohol 35 (1998), 344 ff., 351; wie hier Lohkamp, Blutalkohol 40 (2003), 208 ff., 212.
[20]) Ebenso Sperhake/Tsokos/Püschel, Blutalkohol 35 (1998), 344 ff., 351.
[21]) Zutreffend Lohkamp, Blutalkohol 40 (2003), 208 ff., 212.
[22]) Berechnet nach Stat. Bundesamt, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, Tab. 2.3: 1999: 9.920 Freiheitsstrafen mit Bewährung bei 119.000 Verurteilten (8,33 %); 2002: 7.596 Freiheitsstrafen mit Bewährung bei 90.378 Verurteilten (8,40 %).
[23]) Gilg/Hutzler/Tourneur/Eisenmenger, Blutalkohol 35 (1998), 331 ff., 340.
[24]) Vgl. Lohkamp (o. Fn. 7), S. 213, der allerdings zutreffend auf die Entdeckungsprobleme hinweist, solange das Fahrerlaubnisrecht keinen entsprechenden Eintrag im Führerschein zulässt.
[25]) So wohl Gilg/Hutzler/Tourneur/Eisenmenger, Blutalkohol 35 (1998), 331 ff., 340.
[26]) Ebenso Lohkamp (o. Fn. 7), S. 214.
[27]) Lohkamp (o. Fn. 7), S. 215.
[28]) Schöch, FS Rolinski, 2002, 147, 154.
[29]) Ebenso Lohkamp (o. Fn. 7), 215.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. jur. Heinz Schöch
Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften
Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht,
Strafvollzug der Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München

ERHARD OEHM

Bemerkungen zu alkoholsensitiven Wegfahrsperren aus Sicht des ADAC

Entwicklung der Alkoholunfälle mit Personenschaden

Betrachtet man den langfristigen Trend, so sind die alkoholbedingten Verkehrsunfälle seit 1993 rückläufig, sie haben im Jahr 2003 den niedrigsten Stand seit 30 Jahren erreicht, der Rückgang beträgt –53 %.

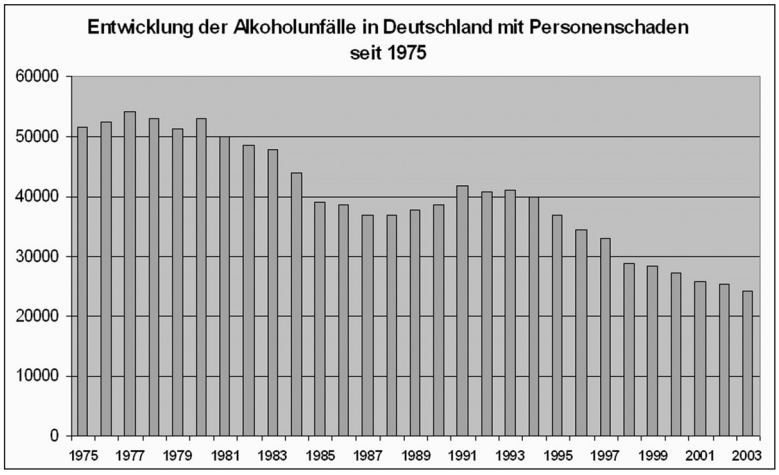

Betrachtet man den Anteil der bei Alkoholunfällen getöteten Verkehrsteilnehmer in diesem langen Zeitraum, so ergibt sich sogar ein Rückgang um 78 %: Während 1975 noch 3.641 Menschen an den Folgen eines alkoholbedingten Verkehrsunfalls starben, so waren es 2003 noch 817.

Man muss diese Tatsache positiv zur Kenntnis nehmen, egal was die Ursachen und Gründe hierfür sein mögen – und mit dem Bewusstsein, dass diese Entwicklung nicht zwangsläufig so hat stattfinden müssen: Offenbar hat sich bei vielen Autofahrern das Problembewusstsein positiv entwickelt.

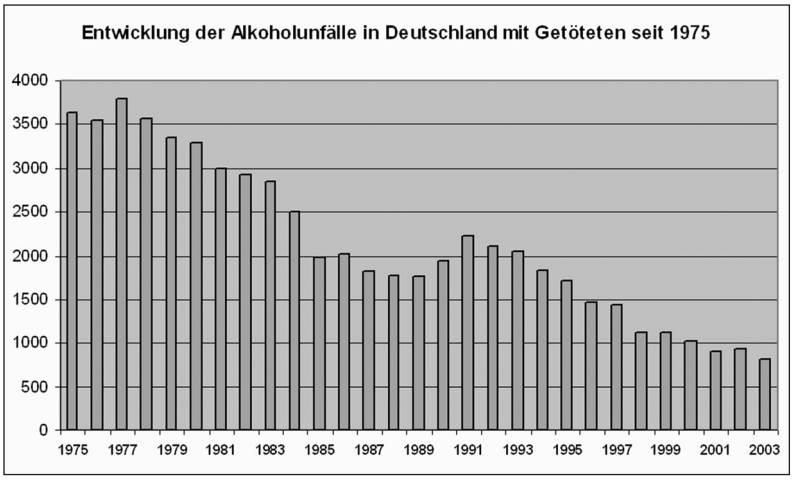

Örtliche und zeitliche Verteilung von Alkoholunfällen

Interessant mit Blick auf die hier diskutierte Frage des möglichen Einsatzes von elektronischen Wegfahrsperren sind die örtliche und zeitliche Verteilung von Alkoholunfällen:

- 62 % der Alkoholunfälle mit Personenschaden ereignen sich innerhalb von Ortschaften.
- Die meisten Unfälle ereignen sich an Samstagen und Sonntagen.
- 63 % aller Alkoholunfälle ereignen sich zwischen 18 Uhr abends und 4 Uhr morgens.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts hätten Wegfahrsperren für die alkoholgefährdeten Zielgruppen allein schon dann eine bedeutsame Effizienz, wenn sie nur temporär zum Einsatz kämen.

Lebensalter und Geschlecht

Berücksichtigt man jedoch das Lebensalter und die Geschlechtszugehörigkeit bei Alkoholunfällen, so relativiert sich diese mögliche Effizienz deutlich: Die meisten alkoholisierten Unfallbeteiligten in Deutschland sind relativ jung, 48 % gehören der Altersklasse 18 bis 34 Jahre an. Besonders häufig wurde Alkoholeinfluss in der Altersgruppe der 21- bis 24-Jährigen registriert, nämlich bei 5,1 % aller Unfallbeteiligten dieser Altersgruppe.

In den Altersgruppen über 45 Jahren nahmen die Anteile der alkoholisierten Unfallbeteiligten mit steigendem Alter stetig ab.

Wie dem auch sei, Alkoholunfälle sind in hohem Maße mit dem Faktor Jugendlichkeit verbunden, und gerade diese Gruppe von Autofahrern – die zudem noch durch ihre Unerfahrenheit mit dem Straßenverkehr gekennzeichnet ist – wird sich den diskutierten Wegfahrsperren weitestgehend entziehen: Sie gehört allein schon aus Altersgründen nicht zur Kerngruppe der eher älteren alkoholabhängigen Kraftfahrer.

Die Geschlechtzugehörigkeit lässt sich an dieser Stelle sehr kurz abhandeln: Lediglich 10 % der alkoholisierten Unfallbeteiligten sind Frauen.

Aktuelle Einschätzung des ADAC

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die Alkoholfahrten verhindern, willkommen und einen Versuch wert.

Wegfahrsperren können nur einer relativ eng definierten Zielgruppe von Autofahrern helfen, Alkoholkonsum und Autofahren zu trennen. Dies kann im Einzelfall die Verkehrssicherheit erhöhen, indem Autofahrten unter Alkoholeinfluss unterbleiben bzw. verhindert werden.

In welchen Fällen sind die Wegfahrsperren aber konkret anwendbar? Entsprechende Systeme sind nach einschlägigen Angeboten mit Kosten von mehreren hundert Euro verbunden. Schon eine Nutzen-Kosten-Betrachtung wird deshalb immer nach einem gezielten Einsatz innerhalb einer klaren Risikogruppe verlangen – und nicht nach einer breiten Anwendung.

Dabei zeigt sich mit Blick auf die Fakten eine schwierige Problemlage: Am leichtesten abzugrenzen als Risikogruppe, die ein hohes Potential zu bieten verspricht, wären die nachweisbar Alkoholabhängigen. Die statistisch am stärksten gefährdete Gruppe der jungen Männer hinterm Steuer deckt sich mit diesen aber gerade nicht. Ein breiter Einsatz bei den jungen Fahrern erscheint schon mit Blick auf die hohen Kosten problematisch.

Angesichts der immer bestehenden Möglichkeit, dass sich betroffene Autofahrer auch ans Steuer von fremden Fahrzeugen ohne Alkohol-Wegfahrsperre setzen können, ist ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein unabdingbar.

- Wer kann das aber zuverlässig prognostizieren?
- Wie und von wem soll das kontrolliert werden?
- Wer trägt letztendlich die Verantwortung?

Somit sind Alkohol-Wegfahrsperren eine technisch interessante – aber derzeit noch inakzeptabel teure Lösung – vor allem für den freiwilligen Selbstschutz innerhalb der besonders gefährdeten Gruppe der jungen Fahrer. Eine universelle Antwort auf die Problematik von Alkohol am Steuer sind sie leider nicht.

Gerade auch diese Erkenntnis spricht dafür, den vom ADAC und auch anderen Organisationen gewählten präventiven Ansatz weiter auszubauen.

Anschrift des Verfassers
Dr. Erhard Oehm
ADAC-Vizepräsident für Verkehr
Am Westpark 8
81373 München

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. BURKHARD MADEA)

LARS U. KRÖNER, STEPHAN A. PADOSCH, DIRK W. LACHENMEIER UND BURKHARD MADEA

Untersuchungen zur forensischen Relevanz thujonhaltiger Spirituosen unter besonderer Berücksichtigung toxikologisch-analytischer Aspekte*)

Investigations on the medico-legal relevance of spirits containing thujone with special regard to toxicological-analytical aspects

Einleitung

Seit 1991 ist der Zusatz von thujonhaltigen Pflanzen und Pflanzenteilen (Wermutkraut – Artemisia absinthium L., Beifuß – Artemisia vulgaris L., [5, 14, 19]) oder von Aromaextrakten in alkoholischen Getränken in der Europäischen Union gestattet [6]. Für Bitterspirituosen wie Absinth, der sich in den letzten Jahren zum Trendgetränk entwickelt hat, gilt ein Grenzwert von 35 mg/l α-/β-Thujon [1, 10, 13]. Bei Grenzwertüberschreitungen besteht die Gefahr von Intoxikationen.

Im Vergleich zu β-Thujon wird dem α-Thujon eine 2,3-fach höhere Toxizität zugeschrieben [17]. Bis dato liegen keinerlei Untersuchungen zu den Wirkungen von α-/β-Thujon, insbesondere auf das zentrale Nervensystem nach Absinthgenuss vor. Es existieren jedoch bereits erste Veröffentlichungen zu lebensbedrohlichen Folgen akzidenteller Thujonintoxikationen, so wurden z. B. nephrotoxische Effekte beobachtet [21]. Als Hauptwirkungen des Thujons werden primär halluzinatorische Effekte angegeben, hier konnte eine Wirkung des α-Thujons an GABAergen Chloridkanälen nachgewiesen werden [12, 17]; ein Effekt an Cannabinoidrezeptoren konnte hingegen nicht belegt werden [15]. Über den Metabolisierungsweg des hepatischen Cytochrom P450-Systems [11] werden die z. T. beobachteten porphyrinogenen Effekte von Thujon und anderen Terpenen erklärt [4]. Die Biographie Vincent van Goghs gilt bei einer Vielzahl der Autoren als ein Musterbeispiel der halluzinatorischen aber auch porphyrinogenen Wirkungen thujonhaltiger Getränke [2, 3, 16].

Die forensisch-toxikologische Relevanz thujonhaltiger Getränke resultiert in der Praxis aus der potenziell möglichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch die primär halluzinatorische Wirkungsweise des Thujons. Ebenso ist zu bedenken, dass zur Verbesserung der Löslichkeit des lipophilen Thujons und der übrigen etherischen Bestandteile derartige

*) Vorgetragen auf dem Mosbacher Symposium der Deutschen Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCh), Mosbach, April 2003 und auf der Regionalverbandstagung Nordrhein-Westfalen der Lebensmittelchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), Bonn, März 2003. Die Autoren danken Frau M. S. Brückner, Prof. Dr. med. P. H. Schmidt, Priv.-Doz. Dr. med. Dr. iur. R. B. Dettmeyer, Prof. Dr. rer. nat. H. Käferstein, Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. G. Sticht und Prof. Dr. med. M. A. Rothschild sowie den Absinthherstellern und -vertreibern für ihre freundliche Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Arbeit.

Getränke zwangsläufig durch einen hohen Alkoholgehalt gekennzeichnet sind, wodurch sich auch nachhaltige Aspekte in Bezug auf eine relevante Alkoholwirkung bzw. alkoholbedingte Beeinträchtigung nach dem Konsum thujonhaltiger Getränke ergeben. Aktuelle Publikationen zum Thema „Absinth“ u. a. in Bezug auf die Begleitstoffprofile [18] belegen die gegenwärtige Relevanz dieser Thematik.

Ziel der Arbeit war es, eine einfache und schnelle sowie validierte gaschromatographisch-massenspektrometrische Methode zum Thujonnachweis zu entwickeln. Herkömmliche Techniken der Probenvorbereitung wie Wasserdampfdestillation, Flüssig-Flüssig-Extraktion oder Festphasenextraktion (solid phase extraction, SPE) sind arbeitsintensiv, zeitaufwendig und erfordern große Mengen von Probenmaterial und Lösungsmitteln [8, 9]. Zur Automatisierung, soweit überhaupt möglich, sind aufwendige Zusatzgeräte erforderlich.

Besonderes Augenmerk wurde weiterhin auf die Auswahl eines geeigneten internen Standards gelegt. Deuterierte Analoga des Thujons, die sich in ihren Extraktionseigenschaften ideal verhalten, waren kommerziell nicht erhältlich. Die Erfahrungen mit nicht deuterierten, strukturell ähnlichen Substanzen waren in den bisher entwickelten Head-space-Festphasenmikroextraktion (HS-SPME)-Methoden nicht zufriedenstellend. Die Differenzen der Extraktionseigenschaften zwischen den Analyten und den internen Standards waren in der Regel zu groß und die Widerfindungen stellten sich als zu matrixabhängig heraus.

Als Alternative zu den o. g. herkömmlichen Extraktionsmethoden wird hier die Head-space-Festphasenmikroextraktion (head-space solid-phase microextraction, HS-SPME) vorgestellt. Die Absorption erfolgt bei der SPME an einer von außen mit Polydimethylsiloxan beschichteten Faser, die zur Anreicherung der Analyten in den Head-space über der Probe exponiert wird. Nach dieser lösungsmittelfreien Extraktion erfolgt die Desorption durch Einführung der Faser in den heißen Injektor des GC/MS-Systems. Mittels dieser Technik wurde der Thujongehalt von 17 kommerziell in Deutschland erhältlichen Absinthproben unter Verwendung von Cyclodecanon als interner Standard (ISTD) bestimmt.

In einem Pilotversuch wurden darüber hinaus im Blut von Probanden der Thujongehalt bzw. die entsprechenden Blutalkoholkonzentrationen im Rahmen eines Absinth-Trinkversuches bestimmt.

Materialien und Methoden

Für die Probenvorbereitung wurden 10 µl Absinth bzw. 500 µl Vollblut oder Serum, 1 ml Phosphat-Puffer (pH = 7,0) und 20 µl Cyclodecanon als internen Standard (c = 500 ng/ml) in ein Head-space-Vial pipettiert und mit einer magnetischen Bördelkappe verschlossen.

Zur thermischen Equillibrierung wurden die Proben 1 Min. bei 55 °C im Agitator des Autosamplers geschüttelt. Die Extraktion erfolgt durch neunminütige Exposition der SPME-Faser in den Head-space über der Probe. Die Analyten wurden danach im GC-Injektor bei 260 °C thermisch desorbiert. Nach jeder Analyse wurde ein leeres Vial als „blank sample“ nach der selben Methode bearbeitet, um Verschleppungen auszuschließen.

Für die Analysen wurde ein Agilent Modell 6890 Series Plus Gaschromatograph mit einer HP-5MS (30 m x 0,25 mm; Filmdicke 0,25 µm) in Kombination mit einem Modell 5973N Massenspektrometer (MSD) und einem CTC-Combi-PAL-Autosampler (Chromtech, Idstein, Deutschland) verwendet. 100 µm Polydimethylsiloxan (PDMS)-Fasern wurden von Supelco (Deisenhofen, Deutschland) bezogen.

Im Rahmen eines Trinkversuches wurden von 2 Probanden (jeweils 65 kg Körpergewicht) jeweils 110 ml Absinth mit 3,85 mg Thujon (Thujongehalt 35 mg/l) in einem Zeitraum von 15 Minuten konsumiert, zuvor war eine Blutentnahme (Nüchternwert-Kontrolle) erfolgt. Weitere Blutentnahmen wurden 15 Minuten und 30 Minuten nach Trinkende durchgeführt; im Anschluss daran in 30-minütigen Abständen bis 2 Stunden nach Trinkende. Die Bestimmung der Blutalkoholkonzentrationen aus Vollblut erfolgte mittels herkömmlicher Head-space-Gaschromatographie. Die Blutproben wurden nach der oben beschriebenen HS-SPME-Methode auf ihren Thujongehalt untersucht. Auf eine Spaltung möglicherweise vorliegender Konjugate von Thujonmetaboliten im Untersuchungsmaterial wurde mangels validierter Verfahren vorerst verzichtet.

Ergebnisse

Folgende Methodenparameter wurden sukzessive optimiert: Salzzusatz zur Probenmatrix für eine Optimierung des Aussalzeffektes, pH-Wert des Puffers, Temperaturen für die Extraktion, Extraktionszeiten, Desorption.

Es konnte festgestellt werden, dass ein Zusatz von Salzen keine Verbesserung der Extraktionsausbeuten ergab, im Gegenteil wurden höhere Ausbeuten beobachtet, wenn auf Salzzusatz verzichtet wurde. Die Variation bzw. Einstellung von pH-Werten hatte einen vergleichsweise geringen Einfluss. Bei stärker sauren und stärker basischen pH-Werten wurden insgesamt geringere Ausbeuten an Thujon beobachtet. Die Desorptionsgeschwindigkeit der Analyte von der Faser ist bei 260 °C im Injektor des GC so hoch, dass diese als unkritisch zu bezeichnen ist. Eine Desorptionsdauer von 2 Min. erwies sich als ausreichend um sicher zu stellen, dass keine Restmengen in der PDMS-Phase zurückgeblieben waren. Die größten Effekte wurden bei der sukzessiven Optimierung der Extraktionsdauer und Extraktionstemperatur beobachtet (Abb. 1 und 2).

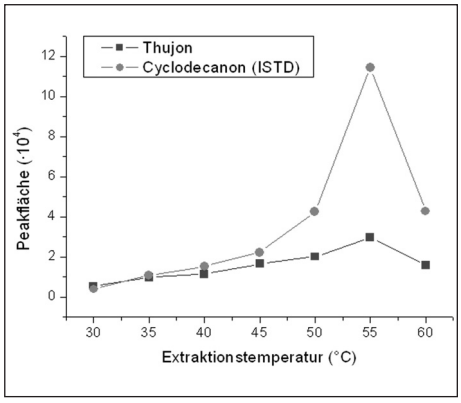

Abb. 1: Optimierung der Extraktionstemperatur; ISTD, interner Standard.

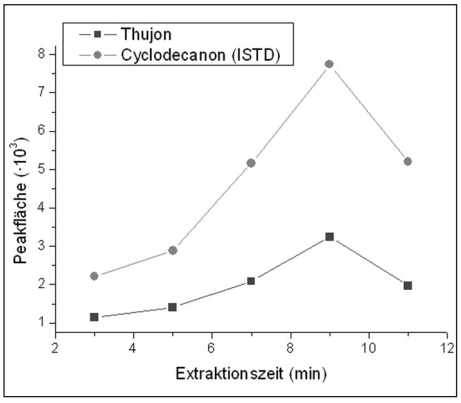

Abb. 2: Optimierung der Extraktionszeit; ISTD, interner Standard.

Die Wahl des internen Standards ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit der Methode. Reine längerkettige aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe erwiesen sich als wenig geeignet, da sie ein vollständig unterschiedliches Extraktionsverhalten aufwiesen. Reproduzierbare Ergebnisse ließen sich hierbei nicht erzielen. Ebenso führte ein genereller Verzicht auf interne Standards zu sehr schlechten Korrelationen der

Kalibrationsfunktionen. Cyclodecanon verhält sich annähernd gleich in Bezug auf Extraktionsgeschwindigkeit und -ausbeute und erbrachte die besten Resultate bei der Methodenvalidierung.

Massenspektren von Thujon und Cyclodecanon sind in Abb. 3 und 4 dargestellt, typische Chromatogramme eines Standardgemisches und einer authentischen Absinthprobe in Abb. 5 und 6.

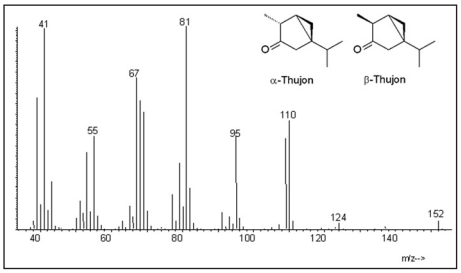

Abb. 3: Massenspektrum Thujon.

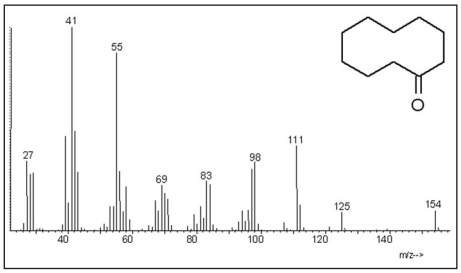

Abb. 4: Massenspektrum Cyclodecanon (interner Standard, ISTD).

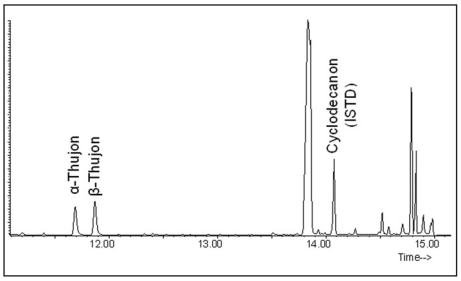

Abb. 5: Totalionen Chromatogramm (TIC) der Standards 8,3 mg/l α-Thujon, 1,7 mg/l β-Thujon und 10 mg/l Cyclodecanon.

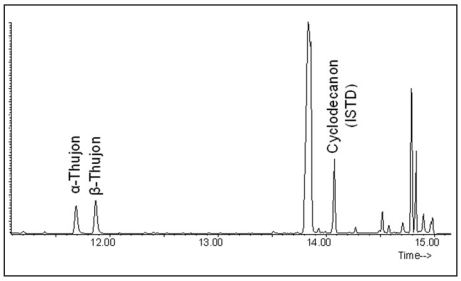

Abb. 6: Totalionen Chromatogramm (TIC) einer authentischen Absinthprobe (60 Vol-%) mit 7,5 mg/l α-Thujon und 8,5 mg/l β-Thujon; ISTD, interner Standard.

Zur Validierung der Methode wurde mit 10-Punkt-Kalibrationen in zwei unterschiedlichen Konzentrationsbereichen (0,3 bis 3,0 ng für Blut- und Serumproben und 50 bis 500 ng für die Absinthproben) mittels aufgestockter Blutproben bzw. ethanolhaltiger Zuckerlösungen gearbeitet. Hier zeigte sich, dass sich die Methode über die untersuchten Bereiche linear verhält. Mit Cyclodecanon als internem Standard wurden für die simultane Bestimmung von α- und β-Thujon in 0,5 ml Serum Nachweisgrenzen von 0,17 ng und eine Bestimmungsgrenze 0,67 ng nach DIN 32645 in einem Kalibrationsbereich von 0,3 bis 3,0 ng abs. erzielt. Die Ermittlung der Intraday- und die Interday-Präzisionen ergab 5,2 % (n = 6) bzw. 6,4 % (n = 7) bei einer zudotierten Menge von 150 ng Thujon. In Leerserum und -blut sowie in einer ethanolhaltigen Zuckerlösung als Vergleichsmatrix wurden keine relevanten Störpeaks im Bereich der Retentionszeiten der Analyten festgestellt. Bei der Verwendung von Blutproben ergaben sich in Bezug auf die analytischen Grenzwerte keine signifikanten Unterschiede.

Bei der Analyse von 17 kommerziell erhältlichen Absinthen konnte in 14 Proben Thujon detektiert werden. Bei 11 dieser Proben wurden Gesamtthujongehalte ermittelt, die unterhalb des EU-Grenzwertes lagen. Drei dieser Absinthe wiesen Gesamtthujongehalte auf, die deutlich oberhalb des EU-Grenzwertes von 35 mg/l lagen (Abb. 7).

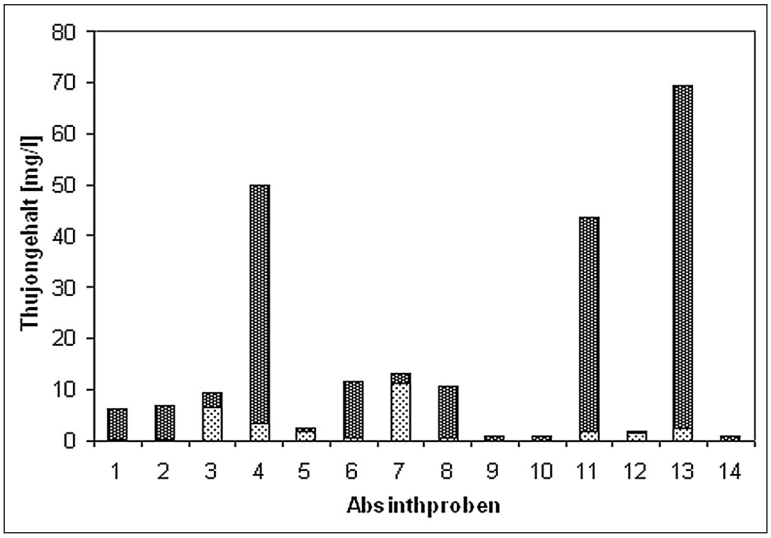

Abb. 7: Gehalte an α-Thujon (heller Balken) und β-Thujon (dunkler Balken) in den untersuchten thujonhaltigen Absinthsorten.

Im Rahmen eines Trinkversuches wurden bei zwei Probanden Blutalkoholkonzentrationen von maximal 1,23 ‰ bzw. 1,05 ‰ festgestellt. In sämtlichen untersuchten Blutproben konnte mittels der HS-SPME-Methode bei einer Nachweisgrenze von 0,34 ng/ml kein Thujon nachgewiesen werden.

Die Probanden zeigten die üblichen typischen subjektiv empfundenen und durch anwesende Untersucher objektivierte Zeichen einer Alkoholisierung (schwankender Gang, Redseligkeit, unsichere Kehrtwendung nach vorherigem Gehen), halluzinogene Wirkungen wurden von den Probanden jedoch nicht angegeben.

Diskussion

Probenvorbereitung (pH-Wert, Salzzusatz), Extraktions- und Desorptionsbedingungen (Temperatur, Zeit) der HS-SPME-Methode wurden im Hinblick auf möglichst niedrige analytische Grenzwerte und Analysendauer optimiert. Mit Cyclodecanon als internem Standard wurde für die simultane Bestimmung von α- und β-Thujon in Serumproben eine Nachweisgrenze von 0,34 ng/ml nach DIN 32645 erzielt, wobei sich 0,5-ml-Serum bzw. Blut als ausreichend erwiesen haben (Tab. 1).

Probenvorbereitung	10-µl-Probe + 1 ml pH 7.0-Puffer + ISTD
Equilibrierung	1 min (55 °C)
SPME-Extraktion	9 min (55 °C)
SPME-Desorption	2 min (260 °C)
Nachweisgrenze (Serum)	0,34 ng/ml
Bestimmungsgrenze (Serum)	1,34 ng/ml
intraday precision	5,2 % (bei 150 ng abs.)
interday precision	6,4 % (bei 150 ng abs.)

Tab. 1: Zusammenfassung der Methoden- und Validierungsparameter; ISTD, interner Standard.

Signifikante Unterschiede zwischen Serum und Blutproben konnten im Hinblick auf die analytischen Grenzwerte bei den Aufstockversuchen nicht festgestellt werden. Die Anwendbarkeit der Methode auf Bitterspirituosen wurde durch die Analyse von 14 unterschiedlichen thujonhaltigen Absinthproben unter Beweis gestellt. Relevante matrixbedingte Störungen der Analytik wurden durch die Head-space-Extraktionstechnik eliminiert. Der Einsatz eines geeigneten internen Standards hat sich als unabdingbar für eine präzise Quantifizierung herausgestellt und bietet darüber hinaus ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Qualität des Analyseverfahrens.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass HS-SPME/GC/MS eine schnelle, empfindliche und robuste Alternative für die Analyse von Thujon in alkoholischen Getränken und Serum sowie Vollblut darstellt.

Die am Markt erhältlichen Absinthsorten variieren in ihrem Thujongehalt sehr stark. Überschreitungen der zulässigen EU-Höchstgrenze wurden in Einzelfällen beobachtet. Im Trinkversuch wurden dem hohen Alkoholgehalt von Absinth entsprechende Blutalkoholkonzentrationen beobachtet, Thujon wurde jedoch in den Blutproben der Probanden nicht nachgewiesen. Für eine mögliche zentrale Beeinflussung der Probanden zusätzlich zur Wirkung des aufgenommenen Alkohols durch das Terpenoid ergeben sich daher aus analytischer Sicht vorerst keine Hinweise.

Eine halluzinogene Thujonwirkung, die bei den Probanden auch nicht beobachtet wurde, dürfte demnach vorerst als von geringer rechts- bzw. verkehrsmedizinischer Relevanz einzustufen sein. Hierzu ist anzumerken, dass der im Rahmen des Trinkversuches konsumierte Absinth die zulässige EU-Höchstgrenze des Thujongehaltes nicht überschritt. Inwieweit die hier erhobenen Daten auch auf stärkere, in den Mitgliedsstaaten der EU über Internetvertrieb illegal erhältliche Absinthsorten [21] übertragbar sind, muss anheim gestellt werden.

Es ist an dieser Stelle jedoch kritisch anzumerken, dass die vorgestellten Ergebnisse des Pilot-Trinkversuches bei der Interpretation von rechtlich relevanten Fragestellungen durchaus eine Relevanz besitzen dürften, zumal den Autoren einige Fälle mündlich mitgeteilt wurden, in denen ein angeblicher Absinthkonsum z. B. die Symptome einer Ecstasyeinnahme erklären sollte. Derartige Einlassungen sind, soweit der Konsum von Absinthsorten mit Thujongehalten innerhalb der EU-Richtlinien geltend gemacht wird, einer kritischen Prüfung zu unterziehen, gegebenenfalls ist mit einer möglichst sensitiven Methode, wie z. B. der hier beschriebenen HS-SPME-Methode, ein Nachweis von Thujon bzw. Thujonmetaboliten im Vollblut oder Serum anzustreben. Nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft ist jedoch nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass ein negatives Analysenergebnis gleichbedeutend ist mit dem sicheren Ausschluss einer Aufnahme von Thujon bzw. Absinth. Ab welcher Thujonmenge von einer rechtsmedizinischen Relevanz auszugehen ist, ist bis dato nicht geklärt, da bislang keine konkreten Angaben zu Konzentrations-Wirkungs-Beziehungen von Thujon beim Menschen im Hinblick auf seine halluzinogenen Wirkungen bekannt sind. Trinkversuche mit Absinth erscheinen angesichts der konkurrierenden bzw. dominierenden Alkoholwirkung wenig geeignet, die Thujonwirkung isoliert zu untersuchen. Durch weitere Trinkversuche kann jedoch der Nachweis geführt werden, dass bei EU-Richtlinien-konformen Absinthsorten die Alkoholwirkung im Vordergrund steht und von dieser die alleinige verkehrsmedizinische bzw. strafrechtliche Relevanz ausgeht.

Ein Fall aus Großbritannien, der an dieser Stelle beispielhaft erwähnt werden soll, zeigte bereits 1996, dass bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr eine halluzinogene Thujonwirkung als Erklärung für eine Trunkenheitsfahrt (BAK nicht angegeben) geltend gemacht wurde. Der Beschuldigte verglich bei seiner Einlassung die „Wirkung des in Absinth enthaltenen Alkohols und Halluzinogens mit einer Mischung aus doppelt starkem Wodka und Cannabis". Der Beschuldigte habe sich „ein wenig sonderbar gefühlt" und habe „anscheinend einen leichten Anfall von Panik erlitten ", woraufhin er sich zur Benutzung seines PKW entschlossen habe, obwohl seine Wohnung zu Fuß bequem zu erreichen gewesen wäre. Von Seiten der Verteidigung wurde in diesem Falle darüber hinaus vorgebracht, dass „dieses Getränk (Anm.: Absinth) ganz klar bewusstseinsverändernde Eigenschaften habe." Die Richterin sei den vorgebrachten Argumenten nicht gefolgt. Es wurde eine Geldstrafe ausgesprochen und ein 18-monatiges Fahrverbot verhängt [7].

In weiterführenden Untersuchungen wird sich zeigen, in wie weit Thujon nach dem Genuss thujonhaltiger Bitterspirituosen im Blut bzw. Serum tatsächlich nachzuweisen ist und u. U. eine verkehrsmedizinische Relevanz im Hinblick auf die Fahrtüchtigkeit besitzt. Durch eine Spaltung möglicherweise vorliegender Konjugate von Thujonmetaboliten sollen auch Metabolisierungsprodukte miterfasst werden. Die vorliegenden Ergebnisse des durchgeführten Pilotversuches zeigen jedoch, dass im Blut nach Absinthkonsum bei einer Nachweisgrenze von 0,34 ng/ml kein freies Thujon nachweisbar ist. Als Gründe können u. a. eine rasche Metabolisierung der ohnehin geringen Thujonmenge (First pass Effekt) diskutiert werden. Die aufgrund des hohen Alkoholgehaltes von Absinth erreichten Blutalkoholkonzentrationen belegen die hohe rechts- und verkehrsmedizinische Relevanz von Absinth [20]. Es ist jedoch abschließend nochmals kritisch darauf hinzuweisen, dass tatsächlich relevante Blut-Thujonkonzentrationen nach Konsum von in der Europäischen Union über Internetvertrieb illegal erhältlichen Absinthsorten mit laut Herstellerangaben z. T. > 100 mg/l Thujongehalt nicht ausgeschlossen werden können.

Zusammenfassung

Seit 1991 ist der Zusatz von thujonhaltigen Pflanzen und Pflanzenteilen (Wermutkraut, Beifuß) oder von Aromaextrakten in alkoholischen Getränken in der Europäischen Union gestattet. Für Bitterspirituosen wie Absinth, der sich in den letzten Jahren zum Trendgetränk entwickelt hat, gilt ein Grenzwert von 35 mg/l α-/β-Thujon. Bis dato liegen keinerlei Untersuchungen zu den Wirkungen von α-/β-Thujon, insbesondere auf das zentrale Nervensystem nach Absinthgenuss vor. Es existieren jedoch bereits erste Veröffentlichungen zu lebensbedrohlichen Folgen akzidenteller Thujonintoxikationen.

Als Hauptwirkungen des Thujons werden primär halluzinatorische Effekte angegeben, auch nephrotoxische Effekte wurden beobachtet. Über die Metabolisierung durch das hepatische Cytochrom P450-Systems werden die z. T. beobachteten porphyrogenen Effekte von Thujon und anderen Terpenen erklärt.

Die forensisch-toxikologische Relevanz resultiert in der Praxis aus der potenziell möglichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch die primär halluzinatorische Wirkungsweise des Thujons. Die verschiedenen Absinthsorten sind in der Regel durch einen hohen Alkoholgehalt gekennzeichnet, um die Löslichkeit der lipophilen etherischer Öle und des Thujons zu erhöhen. Eine Erhöhung des Wasseranteils führt in der Regel zum Eintrüben des Getränkes durch Entmischen der Lösung (sog. „Louche"-Effekt). In der vorliegenden Arbeit wird eine einfache und schnelle sowie validierte gaschromatographisch-massenspektrometrische Methode zum Thujonnachweis vorgestellt. Als Alternative zu etablierten Methoden wird hier die Head-space(HS)-Festphasenmikroextraktion (solid-phase microextraction, SPME) vorgestellt. Mittels dieser Technik wurde der Thujongehalt von 14 kommerziell in Deutschland erhältlichen Absinthproben bestimmt. In drei der untersuchten Absinthsorten wurde der EU-Grenzwert des Thujongehaltes überschritten, in weiteren drei Sorten wurde kein Thujon nachgewiesen. In einem Pilotversuch wurde darüber hinaus das Blut von Probanden auf Thujon getestet bzw. die entsprechenden Blutalkoholkonzentrationen im Rahmen eines Absinth-Trinkversuches bestimmt. Im Rahmen dieses Trink-

versuches wurden nach Absinthgenuss Blutalkoholkonzentrationen > 1 ‰ gemessen, im Vollblut konnte jedoch mittels HS-SPME kein Thujonnachweis geführt werden.

Die halluzinogene Potenz von Absinth ist bei Einhaltung der EU-Grenzwerte im Hinblick auf die forensisch-verkehrsmedizinische Relevanz aufgrund der durchgeführten Untersuchungen vorerst als gering einzustufen. Hier prävaliert die Wirkung des Alkohols, zumal Absinthsorten einen hohen Alkoholgehalt (> 50 Vol.-%) aufweisen. Es ist jedoch kritisch darauf hinzuweisen, dass das Erreichen tatsächlich relevanter Blut-Thujonkonzentrationen nach Konsum von in der EU über Internetvertrieb illegal erhältlichen Absinthsorten mit Thujongehalten um 100 mg/l nicht ausgeschlossen werden kann.

Schlüsselwörter

Thujon – Absinth – Festphasen-Mikroextraktion (SPME) – rechtsmedizinische Relevanz – forensische Toxikologie

Summary

In 1991, the European Commission permitted the addition of thujone-containing plant extracts (wormwood, mugwort) as well as aroma extracts to alcoholic beverages and spirits. For bitter spirits, such as absinthe, which has enjoyed more and more popularity in recent years, a limit of 35 mg/l α-/β-thujone was established by the European Commission. At present, no studies on α-/β-thujone effects, in particular with regard to the central nervous system after absinthe consumption are available. However, case reports already exist, reporting potentially life-threatening effects of accidental thujone intoxications. Major effects of thujone are supposed to be predominantly of hallucinogenic kind, moreover, nephro-toxic effects have been observed. The porphyrogenic effects of thujone and other terpenes are assumed to be a result of the hepatic cytochrome P450 pathway-dependent metabolism.

Medico-legal relevance of thujone arises from its potential impact on driving abilities due to its predominantly hallucinogenic properties. Given the marked lipophilic character of thujone, such spirits are characterized by a high alcohol content to keep the essential ingredients in solution. Addition of water subsequently causes the clouding of the solution (so called “louche”-effect), as a consequence of the precipitation of the essential oils. Here, we introduce a simple and timesaving validated gas chromatography-mass spectrometry method for the detection of thujone in blood samples. Moreover, as a promising alternative to established methods, we report on headspace solid-phase micro-extraction (SPME) of thujone. Using this method we examined 14 absinthe samples, which are commercially available in Germany for their thujone content. Three of the samples examined showed a surpassing of the EC-limit with regard to thujone content, whereas no thujone was detected in another three absinthe samples. Moreover, in a pilot study, thujone and ethanol blood concentrations were determined after absinthe consumption. In this study, blood alcohol concentrations > 1 g/l were determined, whereas no thujone could be detected in blood samples by using HS-SPME.

For the time being, our results allow the conclusion, that the hallucinogenic properties and relevance, respectively of absinthe and other thujone containing spirits might be rather negligible with regard to forensic and traffic-medical aspects. However, it has to be taken into consideration, that such spirits are characterized by high ethanol contents (> 50 Vol.-%). It also has to be mentioned, that it can not be excluded here, that actually relevant thujone concentrations and clinical effects, respectively might be observed after consumption of illegally distributed absinthe from non-EU countries with thujone concentrations around 100 mg/l purchased via the internet.

Keywords

thujone – absinthe – solid-phase micro-extraction (SPME) – medico-legal relevance – forensic toxicology

Literatur

1. Arnold W N (1989) Absinthe. Sci Am 260: 112–117.
2. Arnold W N (1988) Vincent van Gogh and the thujone connection. JAMA 260: 3042–3024.
3. Blumer D (2002) The illness of Vincent van Gogh. Am J Psychiatry 159: 519–526.
4. Bonkovsky H L, Cable E E, Cable J W, Donohue S E, White E C, Greene Y J, Lambrecht R W, Srivastava K K, Arnold W N (1992) Porphyrogenic properties of the terpenes camphor, pinene, and thujone (with a note on historic implications for absinthe and the illness of Vincent van Gogh). Biochem Pharmacol 43: 2359–2368.
5. Chiasson H, Belanger A, Bostanian N, Vincent C, Poliquin A (2001) Acaricidal properties of Artemisia absinthium and Tanacetum vulgare (Asteraceae) essential oils obtained by three methods of extraction. J Econ Entomol 94: 167–171.

6. European Council (1988) Council directive on the approximation of the laws of the Member States relating to flavourings for use in foodstuffs and to source materials for their production. Amended by Commission Directive 91/71/EEC of 16 January 1991.
7. Evening Standard (16. 6. 1999); Internet www.eveningstandard.co.uk, www.eabsinthe.com/de/press.
8. Galli C L, Galli G, Tragni E, Caruso D, Fiecchi A (1984) Quantitative analysis of alpha, beta-thujone, pulegone, safrole, coumarin and beta-asarone in alcoholic beverages by selected-ion monitoring. J Appl Toxicol 4: 273–276.
9. Gambelunghe C, Melai P (2002) Absinthe: enjoying a new popularity among young people? Forensic Sci Int 130: 183–186.
10. Hein J, Lobbedey L, Neumärker K J (2001) Absinth – Neue Mode, alte Probleme. Dt Ärztebl 98: A 2716–2724.
11. Hold K M, Sirisoma N S, Casida J E (2001) Detoxification of alpha- and beta-Thujones (the active ingredients of absinthe): site specificity and species differences in cytochrome P450 oxidation in vitro and in vivo. Chem Res Toxicol 14: 589–595.
12. Hold K M, Sirisoma N S, Ikeda T, Narahashi T, Casida J E (2000) Alpha-thujone (the active component of absinthe): gamma-aminobutyric acid type A receptor modulation and metabolic detoxification. Proc Natl Acad Sci USA 97: 3826–3831.
13. Holstege C P, Baylor M R, Rusyniak D E (2002) Absinthe: return of the green fairy. Semin Neurol 22: 89–94.
14. Juteau F, Jerkovic I, Masotti V, Milos M, Mastelic J, Bessiere J M, Viano J (2003) Composition and Antimicrobial Activity of the Essential Oil of Artemisia absinthium from Croatia and France. Planta Med 69: 158–161.
15. Meschler J P, Howlett A C (1999) Thujone exhibits low affinity for cannabinoid receptors but fails to evoke cannabimimetic responses. Pharmacol Biochem Behav 62: 473–480.
16. Morrant J C (1993) The wing of madness: the illness of Vincent van Gogh. Can J Psychiatry 38: 480–484.
17. Olsen R W (2000) Absinthe and gamma-aminobutyric acid receptors. Proc Natl Acad Sci USA 97: 4417–4418.
18. Skopp G, Dettling A, Pötsch L, Schmitt G, Haffner H T (2003), Begleitstoffprofile Absinth-haltiger Bitterspirituosen. Blutalkohol 40: 287–293.
19. Simonetti W, Schuler S, Gualtiero S (1990) Simon and Schuster's Guide to Herbs and Spices. Simon & Schuster, London – New York.
20. Strang J, Arnold W N, Peters T (1999) Absinthe: what's your poison? Though absinthe is intriguing, it is alcohol in general we should worry about. BMJ 319: 1590–1592.
21. Weisbord S D, Soule J B, Kimmel P L (1997) Poison on line-acute renal failure caused by oil of wormwood purchased through the Internet. N Engl J Med 337: 825–827.

Anschriften der Verfasser

Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. Lars U. Kröner*
Institut für Rechtsmedizin
Klinikum der Universität zu Köln
Melatengürtel 60–62, D-50823 Köln
E-Mail: Lars.Kroener@uk-koeln.de

Dr. med. Stephan A. Padosch
Institut für Forensische Medizin
Zentrum der Rechtsmedizin im Klinikum der
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
Kennedyallee 104, D-60596 Frankfurt am Main

Dr. Dirk W. Lachenmeier
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe
Weißenburger Str. 3, D-76187 Karlsruhe

Prof. Dr. med. Burkhard Madea
Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn
Stiftsplatz 12, D-53111 Bonn

*Korrespondenzautor

Aus der Abteilung Anästhesiologie I der Medizinischen Hochschule Hannover [1])
(DIREKTOR: PROF. DR. S. PIEPENBROCK)
der Abteilung klinische Psychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover [2])
(DIREKTOR: PROF. DR. DR. H. M. EMRICH)
der Abteilung Gastroenterologie und Hepatologie der Medizinischen Hochschule Hannover [3])
(DIREKTOR: PROF. DR. M. P. MANNS)
dem Institut für Biometrie der Medizinischen Hochschule Hannover [4])
(KOMM. LEITER: PROF. DR. H. HECKER)
sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover [5])
(DIREKTOR: PROF. DR. H. D. TRÖGER)

LJILJANA VERNER[1]), UDO SCHNEIDER[2]), MICHAEL GEBEL[3]), BERNHARD PANNING[1]),
BIRGITT WIESE[4]), HANS DIETER TRÖGER[5]), DIRK BREITMEIER[5])

Blood ethanol concentrations and inebriation symptoms following percutaneous ethanol injection therapy (PEIT) carried out on patients suffering from hepatocellular carcinoma

Blutalkoholkonzentrationen und Trunkenheitssymptome nach der perkutanen Ethanolinstillationstherapie bei Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom

Introduction

Percutaneous ethanol injection (PEI) under sonographic guidance is an effective non-surgical ablation method for hepatocellular carcinoma. HCC is a highly malignant, rapidly progressing tumour and therapeutic options are limited and most of the patients have concomitant hepatic cirrhosis. In cases of HCC with advanced stages of cirrhosis, PEI represents one of the few therapeutic concepts that is expected to improve patients survival time and quality of life and had no mortality and a low complication rate [1]. It was demonstrated that PEI on patients with HCC smaller than 3 cm in diameter increases the 3-year survival rate from 12.8 % to 60.5 % [4]. The main therapeutic options for HCC are surgical (partial liver resection or transplantation), ablative (percutaneous ethanol injection, radiofrequency ablation, cryosurgery) and palliative (transarterial chemo-embolization, systemic chemotherapy) [2, 3]. PEI is applied in countries with high incidence of HCC and usually PEI is reserved for patients with single non-resectable tumours [2, 3]. There are only few contra-indications such as coagulation abnormalities, pronounced ascites, technical impossibility to access the tumour, and high pulmonal arterial pressure. The complications of this procedure are also few, for example, hemolysis, transient increase in transaminase levels, and hepatorenal syndrome. Percutaneous injection of ethanol into a tumour leads to tumour cell coagulation necrosis by protein denaturation, osmotic dehydration, necrosis of endothelian cells, and thrombotic obliteration of afferent blood vessels [4].

Especially two classification and scoring systems have been developed to assess several liver diseases. First Child's scoring modified by Pugh (Child-Pugh Classification) is used for patients with chronic liver diseases. Each feature such as ascites, albumin, bilirubin, and encephalopathy scores between 1 and 3 points and the total score may be used as an

ordinal scale like the grades A, B, and C. Second the Okuda classification places emphasis on the tumour size. Criteria like tumour size, ascites, albumin, and bilirubin are evaluated. If the tumour size is greater than 50 % of the liver volume, albumin is smaller than 3 g/dl, and albumin is greater than 3 mg/dl the features are positiv. If ascites exists the criterium is also positiv. Okuda I means that all features are positiv, Okuda II means that only tumour size and ascites are positiv, and Okuda III only albumin and bilirubin are positiv [5, 6, 7, 8].

There was no decisive difference in the survival time for HCC patients with Child A class cirrhosis between PEI group (3-year survival rate: 71 %) and liver resection group [9, 10]. For HCC patients with Child B class cirrhosis the survival rate proved to be better in cases were PEI was implemented than in surgery [9, 10].

The ADH-/AIDH system of the liver processes 90–95 % of alcohol through alcohol dehydrogenase into acetaldehyde, and then through aldehyde dehydrogenase into acetate, which is then metabolised into CO_2 and H_2O as part of the citric acid cycle [11, 12]. ADH and AIDH are dependent on the co-enzyme NAD. NADH, which is created when acetaldehyde is produced, can only be partially re-oxidised and thus restricts alcohol metabolisation [11]. The speed determining criterion is not enzyme activity itself but NADH reoxidation [12]. FORSTER et al. found a β_{60}-value of on average 0.16 % [13]. SCHLEYER and WICHMANN found β_{60}-values between 0.15 and 0.17 % [14], WILLE and STEIGLEDER of 0.10 to 0.26 % [15] and KRALAND et al. of 0.15 % [16]. MALLACH found values between 0.08 and 0.23 % [17]. For forensic standards the result is a minimum value for the elimination rate of 0.10 % and a maximum value of 0.20 %, physiologically of 0.15 % [12]. For alcoholics the hourly rate of metabolisation can be well above 0.20 % [11]. Even in chronic hepatopathy with liver cirrhosis of more than 80 % of the normal liver tissue the hourly reduction rate has rarely been observed to be less than 0.10 ‰ [18]. Only in advanced cases of liver cirrhosis the β_{60}-level could be below 0.10 ‰ [19]. In addition, most of the patients have accompanying hepatic cirrhosis which leads to diminished synthesis and detoxifying capacity and portal hypertension. Acute alcohol intoxication can lead in advanced stages of cirrhosis to respiratory depression, cardiac arrhythmias, seizures, rhabdomyolysis, hypoglycemia, intravascular hemolysis, and hyperthermia and can be life hazardous [20, 21].

Maximal co-operation from the patient is required on patients with multiple or single lesions in order for the percutaneous injection of ethanol into the tumour mass to be performed successfully. Intravenous analgesia can reduce the necessary co-operation required by the patient, therefore this procedure has been successfully performed under general anaesthesia at the Medical School Hannover since 1996.

The resorption, distribution, and elimination of alcohol has often been studied. The elimination follows a kinetic of zero order whereas the absorption after oral intake follows a kinetic of first order. The BEC can be calculated by use of the Widmark equation developed initially for oral ingestion of alcohol, if the distribution factor r is adjusted [22].

There is a vast amount of literature available concerning the pathways of ethanol metabolism in humans however there is only little knowledge about the total amount of blood ethanol concentrations after PEI. This study was designed to determined whether patients should be monitored after PEI and to evaluate the blood ethanol concentration in patients with HCC after PEI. Is there any relationship between the ethanol dose administered and the blood ethanol concentration. Did patients have any noticeable inebriation symptoms after percutaneous ethanol injection.

Material and Methods

Test subjects: After institutional ethics committee approval and obtained written, informed consent for the entire process of the percutaneous ethanol injection especially for taking venous blood samples to determine the blood ethanol concentration, 14 patients (10 males and 4 females, all caucasians) with HCC scheduled for elective PEI were enrolled in the study. General anaesthesia was induced with propofol. Atracrium was used as muscle relaxant. Maintenance of anaesthesia was performed with fentanil and propofol.

Procedure of PEI: The patients received different doses of alcohol via injection directly into the tumour of the liver through the skin in the right epigastric region. The amount of injected alcohol is in general related to the size of the tumor. It is restricted by the consistency of the tumour tissue, in particular solid tumour formations with simultaneous significant cirrhosis could not always be injected with the appropriate amount because of the anatomical position of the tumour. Intermediate complications with patients during PEI influenced the injected amount as well. The injections were guided by ultrasound. The time over which the ethanol was administered varied, depending on the complexity of the procedure, the experience of the therapist, anatomical features, the patients condition under general anaesthesia, and the possibility to inject the ethanol into the tumor. Sterile 96 vol% ethanol (Ethanol Hameln, Germany) was used. Contrary to LIVRAGHI et al. [9], who treated hepatocellular carcinomas up to 5 cm in diameter, in our hospital PEI were done by patients with a tumor up to 11.5 cm. The tumor size ranged between 1.5 cm and 11.5 cm in diameter. The administered ethanol amount ranged between 20.0 ml and 92.0 ml.

Blood sampling: Blood ethanol level was determined at distinct time intervals from the blood samples obtained via a peripheral vein catheter. Sampling began with the issue of PEI. Depending on the injection time, during the commencement of alcohol instillation the blood sampling continued in short intervals (1, 3, 5, 10, 15 to a maximum of 20 minutes). Depending on the patients individual conditions the injection time varied from 3 to 20 minutes. After alcohol instillation was finished, blood sampling recommenced in short intervals and later in longer intervals (1, 3, 5, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, if possible 120 minutes). At least two hours after the therapy the patients were examined on the ward in order to determine if there were any inebriation symptoms.

Analysis of ethanol: The BECs in the blood serum were determined at the Institute of Legal Medicine of the Medical School Hannover applying the German forensic criteria standard, which is two alcohol dehydrogenase (ADH) and two gas chromatography (GC) measurements in each blood serum. The mean of the four values was calculated and converted using a factor of 1.236. These values were taken as the BEC in the whole blood in gram per kilogram. The relative standard deviation of the average value was expected to be 1.5 % (maximum of 1.8 %), calculation based on more than 25.000 blood samples within the range of 0.5 to 3.0 gram ethanol per kg [14].

Blood ethanol was measured using a gaschromatograph (Autosystem XL, Perkin Elmer Corp.). Head space technique was performed with the head space sampler HS 40XL (Perkin Elmer Corp.). Separation columns were used (stove temperature 100 °C, pressure 170 kilopascal [kPa], carrier gas nitrogen). Each analysis series was checked using four double standard values with different concentrations. In each series additional aqueous ethanol controls were carried out on serum samples with normal values and null values.

For enzymatic measurements of serum or standard solution, destilled water, and Perchloric acid were injected by pipette into each test tube and than centrifugated. The following test tubes were utilised: 6 reagent null values, 10 calibration samples (0.5; 0.8; 1.0; 1.3; 2.0 g/l), the samples, 4 control sera (0.5; 1.1 g/l) and finally 8 aeqous control samples (2.0; 0.0; 3.0; 4.0g/l). BEC by enzymatic measurements was performed with an EPOS Analyzer 5060 (Eppendorf). Photometry was executed at 334 nanometre (nm) after incubation for 600 seconds at 35 °C. The apparatus taking a 10 microlitre (µl) sample, 10 µl reagent solution, and 200 µl buffer solution.

Calculation of peak blood-ethanol: Of all BECs measured for each patient, the maximum of each was called measured c_{max}.

The BEC was calculated theoretical using the Widmark equation: $A = C_0 \cdot r \cdot p$

A: Amount of ethanol administered in gram [g]

C_0: Extrapolated theoretical maximal blood ethanol concentration in gram per kilogram [g/kg]

p: body weight in kg [kg]

r: correction factor r, defined as the ratio between the total body ethanol and the BEC which is also calculable using the ratio of total body water and blood water.

According to SEIDL et al. [23] the individual correction factor can be obtained for women and men by using the belowe given formula for r (*p:* body weight [kg], *h:* body height [cm]):

with $r = 0.31223 - 0.006446 \cdot p + 0.004466 \cdot h$ for women or

with $r = 0.31608 - 0.004821 \cdot p + 0.004632 \cdot h$ for men respectively.

In order to calculate the injected amount of ethanol in gram, the injected ethanol with 96 vol% has to be converted by multiplication with specific gravity (0.79 for ethanol) which amounts to an ethanol (weight) concentration of 75.8 gram per 100 millilitres. This value can be multiplied with the injected ethanol volume in millilitre to obtain the injected amount of ethanol in gram, which is required for the Widmark equation.

Statistical analysis: Non-linear regression was performed in order to determine whether any relationship existed between the maximum blood ethanol concentration and the volume of ethanol administered in gram per kilogram of body weight. Applying the 3-parameter logistic model y=A/(1+B*exp(−C*x)), where x equals the amount of ethanol injected, and y is the maximum blood ethanol concentration. The spots in figure 3 represent empirical values.

Results

The mean patient age was 63.9 ± 9.9 years (age ranged between 47 and 81 years) (Tab.1). 11 patients were divided in Child class A, 3 in Child class B, and no one in Child class C (Tab.1). In Okuda classification 3 patients were divided in stage I, 10 in stage II, and 1 in stage III (Tab.1).

Age	63.9 ± 9.9 years (ranged from 47 to 81 years)
Body height	171 ± 9.9 cm (ranged from 157 to 197 cm)
Body weight	71.9 ± 12.5 kg (ranged from 49 to 86 kg)
Child class A/B/C	11/3/0
Okuda class I/II/III	3/10/1

Tab. 1: Mean anthropometric and clinical characteristics of the 14 patients.

Table 2 summarises the data of maximal measured and calculated blood ethanol concentration (c_{max}), gender (male/female), height (h), weight (w), ethanol in millilitre (ml), gram (g) and gram per kilogram body weight (g/kg bw), correction factor (r), individual correction factor (r_{ind}), reduced body weight, and sexual reduced body weight.

No.	m/f	h [cm]	w [kg]	Ethanol [ml]	Ethanol [g]	Ethanol [g/kg bw]	r	r_{ind}	rbw [kg]	srbw [kg]	mc_{max} [g/kg]	$cc_{m,r}$ [g/kg]	$cc_{m,rind}$ [g/kg]
1	m	174	86	56.0	42.5	0.49	0.70	0.71	60.2	61.1	0.68	0.70	0.70
2	m	170	63	48.5	36.8	0.58	0.70	0.80	44.1	50.4	1.34	0.73	0.83
3	m	173	63	48.0	36.4	0.58	0.70	0.81	44.1	51.0	1.13	0.71	0.82
4	m	165	86	55.0	41.7	0.49	0.70	0.67	60.2	57.6	0.90	0.72	0.69
5	m	183	85	65.0	49.3	0.58	0.70	0.75	59.5	63.8	1.54	0.77	0.82
6	m	170	68	66.0	50.0	0.74	0.70	0.78	47.6	53.0	1.34	0.94	1.05
7	m	197	82	51.0	38.7	0.47	0.70	0.83	57.4	68.1	0.65	0.57	0.67
8	m	172	82	48.0	36.4	0.44	0.70	0.72	57.4	59.0	0.54	0.62	0.63
9	m	170	70	60.0	45.5	0.65	0.70	0.77	49.0	53.9	1.30	0.84	0.92
10	m	170	71	68.0	51.5	0.73	0.70	0.76	49.7	54.0	1.62	0.95	1.03
11	f	163	63	20.0	15.2	0.24	0.60	0.63	37.8	39.7	0.72	0.38	0.40
12	f	157	54	39.5	29.9	0.55	0.60	0.67	32.4	36.2	0.26	0.83	0.92
13	f	175	84	68.0	51.5	0.61	0.60	0.55	50.4	46.2	1.13	1.11	1.02
14	f	160	49	92.0	69.7	1.42	0.60	0.71	29.4	34.8	1.32	2.00	2.37

Tab. 2: Anthropometric data, injected amount of ethanol in millilitre (ml), gram (g), and gram pro kilogram (g/kg) body weight, correction factor (r), individual correction factor (r_{ind}), reduced body weight (rbw), sexual reduced body weight (srbw), measured and calculated c_{max} for each patient (mc_{max}, $cc_{m,r}$, $cc_{m,rind}$).

The average amount of ethanol injected was 56.1ml ± 16.5ml ranging from 20.0ml to 92.0 ml corresponding to 15.2 g and 69.7 g (mean 43.1 g ± 12.5 g) ethanol, respectively. The amount of injected ethanol in g per kg body weight ranged between 0.24 g kg^{-1} and 1.42 g kg^{-1} (mean 0.61 g kg^{-1} ± 0.26 g kg^{-1}). The median serum ethanol level for all 14 patients was 1.03 g/kg ± 0.41 g/kg (ranged between 0.26 g/kg and 1.62 g/kg). The maximum of the blood ethanol concentration after the beginning of the percutaneous ethanol injection into the tumour was reached between 5 to 25 minutes (ranged between 13 minutes ± 4.9 minutes). The elemination phase was reached and could be evaluated for each patient. In all cases the peak level of alcohol in the blood was reached. Nevertheless it is possible that in the elimination phase an ethanol release out of the tumour into the hepatic veins can overlap this phase.

After clinical examination the following inebriation symptoms were revealed: drowsiness, euphoria, slurring and lalling speech, nausea, vomiting, smell of alcohol, and desorientation.

BECs were plotted versus time for all 14 patients in figure 1.

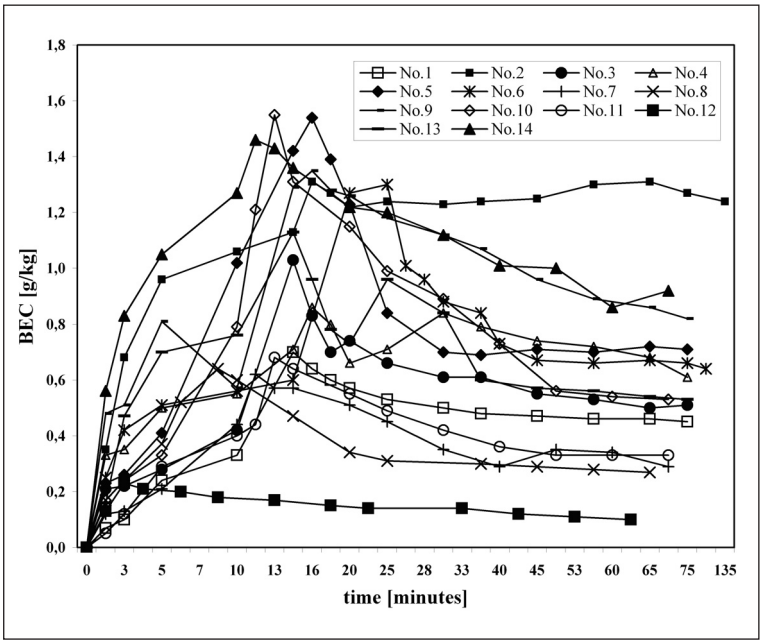

Fig. 1: Blood ethanol concentrations versus time after PEI for all 14 patients.

Some curves shows a significant peak after reaching the maximum of the blood ethanol concentration, here there appears to be a release of ethanol from the tumour into the venous system. Other curves shows a significant plateau up to 75 minutes after the beginning of the instillation procedure.

We modeled the relationship between ethanol dose and the blood ethanol concentration level by comparing linear, quadratic, cubic, power, exponential, and logarithmic models. By using the coefficient of determination (R^2) to measure goodness of fit, we found a significant positiv relationship that can be expressed with the following non-linear logarithmic model: y=A/(1+B*exp(–C*x)), where x is the amount of ethanol administered in g per kg of body weight, and y is the predicted blood ethanol level in gram per kilogram (Fig. 2).

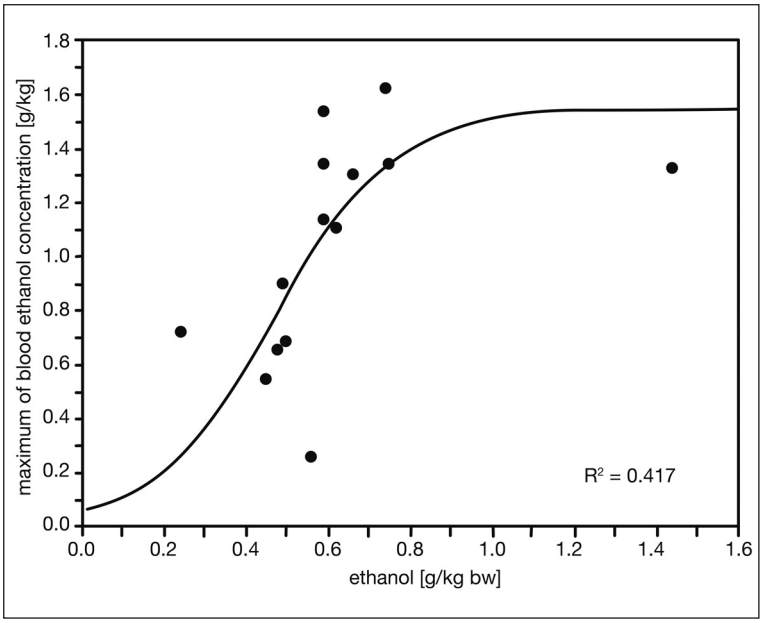

Fig. 2: Positiv relationship between the maximum of the blood ethanol concentration and the amount of ethanol administered in all 14 patients. Solid line indicates the theoretic curve based on the 3-parameter logistic model: y=A/(1+B*exp(–C*x)), where x is the amount of administered ethanol, and y is the maximal blood ethanol concentration.

The theoretic curve indicates the model of a non-linear regression analysis, which fitted the data best. This non-linear logarithmic model demonstrates the most accurate match compared to all other linear and non-linear models tested. The coefficient of determination for the nonlinear logarithmic model was $R^2 = 0.417$ and $r = 0.6432$.

Discussion

To our knowledge, the systemic effects of ethanol by patients with HCC undergoing percutaneous ethanol injection have not been studied. In many other publications [24, 25, 26, 27, 28, 29], where healthy, mostly male test persons are given amounts of alcohol intravenously in a dose that has been defined in advance and where the intervals at which blood is taken, has also been defined. In our cases the procedure of ethanol instillation has been carried out on hospitalised patients suffering from hepatocellular carcinoma. In the form of high volume ethanol therapy (PEI) it was injected directly into the tumour using ultrasound as a guide. It must be taken into consideration that in order to analyse the data the alcohol has to be injected directly into the liver (tumour), resulting thus in the avoidance of gastric or rather hepatic first-pass-effects in the liver. The alcohol will then flow directly from the tumour via the hepatic veins, or through direct puncture of the hepatic veins instead of the tumour into the vascular system. This explains the partly rapid increase of the blood ethanol concentration with an extremly fast distribution of ethanol in the body, especially into the central nervous system, which leads to substantial inebriation symptoms by the patients subsequent to percutaneous ethanol injection therapy. In our

opinion the clinical symptoms after percutaneous ethanol injection were not effected by the anaesthetics. At the time of examination the anaesthetics had been broken down completely.

By some authors it would mentioned, that acutely elevated alcohol levels can put the patient at risk of atrial fibrillation, atrial flutter, and ventricular tachycardia [30, 31]. In addition, acute alcohol consumption is also associated with myocardial depression and a risk of developing angina pectoris in adults [30]. TSOKOS et al. couldn't found any association between treatment-assiciated complications and systemic blood ethanol concentration following percutaneous ethanol injection therapy (PEIT) measured in minipigs [32]. Other authors [33,34] mentioned about acute cardiovascular instability, bradycardia, sudden hypotension, and sinus arrest to be connected with percutaneous ethanol injection therapy for hepatocellular carcinoma. Without further investigations in this therapy it is at the moment impossible to forecast how much and at which interval alcohol is released into the hepatic veins and distributed systemically. Due to this route of ethanol administration and compared to the normal methods such as oral intake this method effects a very short time till the maximum BEC is reached. During this study after the commencement of the instillation therapy the maximum blood ethanol concentration was recorded to be between 5 and 25 minutes. The average was measured at 13 minutes ± 4.9 minutes.

The patients in this study were devided in Child A and B, Okuda I and II (one patient with Okuda III), and all patients did only have moderate cirrhosis. The elimination rate wasn't slowed in patients with liver cancer treated with PEI. The rate of ethanol disappearence probably corresponded to normal healthy people. Additional studies with a longer period of blood taking time after PEI are necessary to determine the accurate elemination rate in patients with HCC treated by PEI.

In addition there was often plateau formation during the distribution and elemination of the alcohol due to the fact that the tumour was for example subjected to continuous alcohol doses over a longer period of time (Fig. 1). Or rather there were several peak formations as the tumour dispersed alcohol into vascular system at different intervals in time (Fig. 1). For this very reason it is not possible to fulfil normal kinetic requirements using this method of alcohol induction. The result of this study could possibly only be compared to subjects drinking different volumes of alcohol at several different intervals in this case several peaks can be observed. Similarly by alcohol instillation into the tumour using the above mentioned method, the dispersed amount or rather the time period in which the alcohol is dispersed is not calculable due to the fact that the distribution of alcohol takes place through the tumour itself.

In nine cases the BEC reached peak values of measured c_{max} higher than the values of calculated c_{max} . This is due to the fact that the ethanol was injected directly into the liver veins instead of the tumour. In five cases the main part of the injection was deposited into the tumour and the release was rather slow resulting thus, in the calculated c_{max} being higher than the measured c_{max}.

The main reason for the variance in the venous blood alcohol levels could be due to the variable amount and unknown time course of alcohol release from the tumor into the intervascular compartment. It can be concluded from the findings of this study, that the ethanol distribution and elimination follows the recognised process of distribution and elimination only after complete release of ethanol out of the tumour into hepatic veins. For that reason the traditional elimination kinetic of alcohol can not be applied immediate in

patients after percutaneous ethanol injection therapy and unexpectedly high peak BECs are probable with a high risk for unexpected iatrogenic intoxications. They still can explain our early clinical signs after clinical examination of systemic alcohol toxicity after PEI, such as drowsiness, euphoria, slurring and lalling speech, nausea, vomiting, smell of alcohol, and desorientation, because of the flooding effect while high amounts of ethanol flow off into the brain and impairs the central nervous system. The variable release of ethanol from the tumor can be explained by changes of the vascularisation and sudden destruction of cell barriers. Apart from the experience of the responsible therapist, consistency, vascularisation, size of the tumour and the stage of liver cirrhosis, extratumoral alcohol distribution was also influenced by injection pressure and the proper position of the injection needle. Insofar apart from the injected amount of ethanol its distribution during and after PEI is of importance. Even small amounts of ethanol injected wrongly and hence bypassing the tumour can through direct systemic diversion join the brain circulation and can subsequently produce significant ethanol concentrations and related deficiencies. As a result of our research, blood alcohol concentrations of more than 2.00 % which in this way were never expected by the therapists, and the clinical deficiencies, the therapists decided to drastically reduce the amount of ethanol injected per session. Regarding the proven blood alcohol concentration and the deficiencies chronic liver patients should be monitored in relation to possible risks of anaesthesia. Such a monitoring can be very reliable through measuring breath alcohol concentration during therapy as well as afterwards on the ward [35].

The aim of a gentle anesthetic procedure in patients with hepatic insufficiency is the selection of an anesthetic procedure which does not interfere negatively with liver function and oxygen supply of the organ. The synthetic opiate fentanil influences neither liver circulation nor pharmacokinetics [36]. With propofol only a slight slowdown of metabolism can be observed. The half-time of propofol is between 34 and 64 minutes, the effectiveness 4-6 minutes. Anesthesia was started with a maximum of 2.0 mg/kg body weight and maintained with 6mg/kg body weight. Fentanil has a half-time of 2-4 hours and an effectiveness of 10 minutes. Respiratory depression continues for about 60-90 minutes. Fentanil was used with a minimum dose of about 0.005 mg/kg body weight. For optimal care of the patient only concentrations at the lowest possible level of normally used amounts were administered. As a result after PEI no patient under the influence of short-acting narcotics suffered an unnecessary extension of anaesthesia. Without having made blood level measurements of anaesthetics it turned out that patients at the time of medical examination at least 2 hours after PEI suffered no effects of anesthesia anymore and therefore any recorded deficiencies can be seen as being solely the result of ethanol injection.

According to NORBERG et al. [37] the rate-limiting step in oxidation is conversion of ethanol into acetaldehyd by cytosolic alcohol dehydrogenase (ADH), which has a low Michaelis-Menten constant (Km) of 0.05–0.1 g/l. When a moderate dose is ingested, zero-order elemination operates for a large part of the blood-concentration time course. As can be seen in figure 1 the BECs do probably in some cases not follow a kinetic of zero or any other order if the tumour release ethanol into hepatic veins. In other cases a kinetic of zero order, after the maximum BEC an immediate and straight decline was to be shown (Fig. 1). Futhermore in a few cases a steady state or rather a biphasic time course for elemination were seen. In our opinion it can be suggested, that at the time of steady state or biphasic time course after maximum of blood ethanol concentration there is an equilibrium after the end of injection and maximum of BEC between the time-in-

dependent release of ethanol out of the tumor and the elemination. Thus, it is irrelevant to calculate kinetic parameters such as the β_{60}-value therefore the time course of the BEC is unpredictable. In our opinion possibly the elemination of the blood ethanol follow a kinetic of zero order if the release of ethanol out of the tumour is finished. The point of this state is at the moment unpredictable. So further studies are necessary to determine the order of the kinetic in the elimination phase after PEI. The post-absorptive phase after PEI needs to be established by more measurings before we can get any informations about the order of the elemination kinetic.

Our results have demonstrated a significant correlation between the maximal blood ethanol level and the dose of ethanol administered (Fig. 2) which confirm the data by MASON et al. [20]. The non-linear model fitted our data best, although only 14 patients were studied. By using the coefficient of determination (R^2) to measure goodness of fit, we found a significant positiv relationship that can be expressed by the following non-linear 3-parameter logistic model: y=A/(1+B*exp(–C*x)), where x is the injected ethanol volume (in gram per kilogram body weight), and y is the maximal blood ethanol concentration (in milligram per gram injected).

The above made statements according to which there should be a significant correlation between the injected amount of ethanol and BAC and an incalculable amount of BAC before therapy seem to contradict each other on first sight. In individual cases, if it is possible to only inject the alcohol into the tumour, normal ethanol distribution and elimination of a kinetics of 0-order can occur. In these cases BAC before start of therapy would be calculable. In cases with therapy related technical problems and ethanol distribution and elimination not running according to plan it is impossible to calculate BAC. Since it can not be estimated before therapy if alcohol can be injected completely, in general no calculation in advance of BAC can be undertaken despite the statistically proven correlation between the instilled amount of alcohol and BAC.

Due to the fact that BEC can reach unforeseen peak values the total amount of ethanol has to be chosen especially carefully owing to its systemic toxicity of ethanol. It is also advisable to monitor a patient during and after PEI and keep the patient hospitalised so that possible systemic toxic ethanol effects can be dealt with.

For all this more work is necessary to explain variabilities in ethanol pharmacokinetics especially by percutaneus ethanol injection. For PEI presumable a multi-compartment model is able to describe the effects of alcohol resorption, distribution and elemination.

Summary

Percutaneous ethanol injection (PEI) under sonographic guidance is a non-surgical ablation method for HCC. In cases of HCC with advanced stages of cirrhosis, PEI represents one of the few therapeutic concepts that is expected to improve patients survival time and quality of life. The blood ethanol concentration of 14 patients during and after PEI was monitored. Blood ethanol concentrations up to 1.62 ‰ were reached and clearly marked inebriation symptoms have been observed. The kinetic of the blood ethanol concentration propably did not follow a kinetic of zero or first order as long as the tumour release ethanol into the hepatic veins. It can be concluded, that the release of ethanol from the tumour varies rapidly after injection. This effect differs to the typical ethanol distribution and elimination after oral intake. Therefore in the acute phase a reliable prediction of blood ethanol levels after PEI is impossible. After percutaneous ethanol injection the relationship between the maximum of the blood ethanol concentration and the volume of ethanol administered was statistically significant. For the clinicians the volume of administered ethanol is only one unsuitable parame-

ter to estimate the blood ethanol concentration and iatrogenic intoxications especially under general anaesthesia. Because of the obvious inebriation symptoms after this procedure and the unpredictable release of ethanol out of the tumour into hepatic veins under forensic conditions therefore it is advisable that after PEI patients remain in the hospital under adequate monitoring in order to minimise the risk of iatrogenic ethanol intoxication.

Keywords

percutaneous ethanol injection – hepatocellular carcinoma – blood ethanol concentration – inebriation symptoms – forensic aspects

Zusammenfassung

Die perkutane Ethanolinstillation (PEI) unter sonographischer Kontrolle stellt eine nicht-chirurgische Möglichkeit zur Behandlung von Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom dar. Die PEI kann insbesondere bei Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom und einer fortgeschrittenen Zirrhose derzeit als eines der wenigen Behandlungsverfahren angesehen werden, mit dem eine Verbesserung der Lebensqualität sowie eine Verlängerung der Lebenszeit erzielt werden kann. Bei der Bestimmung der Blutalkoholkonzentration von 14 Patienten im Verlauf der PEI wurden Alkoholkonzentrationen im Blut von bis zu 1,62 ‰ erreicht, was zum Teil mit erheblichen Trunkenheitssymptomen im Rahmen der nachstationären Behandlung einherging. Da der Tumor in nicht vorhersagbarer Menge und Zeit Alkohol über die Lebervenen in den Blutkreislauf abgibt, zum Teil unmittelbar zu Beginn der Instillation bzw. auch prolongiert, können kinetische Betrachtungen in der Resorptions- und Eliminationsphase praktisch solange nicht angestellt werden, wie der Tumor Alkohol über die Lebervenen freisetzt. In diesem Punkt sind gegenüber der oralen Alkoholbelastung deutliche Unterschiede zur PEI immanent. Insofern ist eine vernünftige Abschätzung der Blutalkoholkonzentration im Verlauf der Instillationstherapie für den Kliniker, basierend auf der instillierten Menge Ethanols, wenngleich natürlich die Menge des instillierten Ethanols mit der maximalen Blutalkoholkonzentration statistisch korreliert, praktisch nicht möglich. Insbesondere ist somit in Vollnarkose mit einer iatrogenen Intoxikation zu rechnen. Infolgedessen ist unter forensischen Gesichtspunkten eine Beobachtung der Patienten im Anschluß an die perkutane Ethanolinstillationstherapie erforderlich, damit iatrogene Intoxikationserscheinungen rechtzeitg erkannt und behandelt werden können.

Schlüsselwörter

perkutane Ethanolinstillation – hepatozelluläres Karzinom – Blutalkoholkonzentration – Trunkenheitssymptome – forensische Überlegungen

References

[1] Elgindy N, Lindholm H (2000) High-dose percutaneuos ethanol injection therapy of liver tumors. Acta Radiologica 41: 458–463.
[2] Yu M, Yuan J, Govindarajan S (2000) Epidemiology of hepatocellular carcinoma. Can J Gastroenterol 14(8): 703–709.
[3] Chen C, Yu M, Liaw Y (1997) Epidemiological characteristics and risk factors of hepatocellular carcinoma. J Gastroenterol Hepatol 12(9-10): 294–308.
[4] Ebara M, Kita K, Nagato Y (1993) Percutaneous ethanol injection (PEI) for small hepatocellular carcinoma. Gan To Kagaku Ryoho 20(7): 884–888.
[5] Howdle P D (2000) Clinical evaluation of the patient with liver diseases. In: O'Grady J G, Lake J R, Howdle P D (Eds.), Comprehensive: Clinical hepatology. Mosby, London, Edinburgh, New York, Philadelphia, St Louis, Sydney, Toronto, chapter 4, 1–15.
[6] Camps J, Civeira M P, Prieto J (1992) Chronic hepatitis. In: Prieto J, Rodés J, Shafritz D A(Eds.), Hepatobiliary diseases. Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest, 281–415.
[7] Levy I, Sherman M (2002) Staging of hepatocellular carcinoma: Assessment of the CLIP, Okuda, and Child-Pugh staging system in a cohort of 257 patients in Toronto. Gut 50(6): 881–885.

[8] Okuda K, Ohtsuki T, Obata H, Tomimatsu M, Okazaki N, Hasegawa H, Nakajima Y, Ohnishi K (1985) Natural history of hepatocellular carcinoma and prognosis in relation to treatment. Study of 850 patients. Cancer 56 (4): 918–928.
[9] Livraghi T, Bolondi L, Buscarini L (1995) No treatment, resection and ethanol injection in hepatocellular carcinoma: a retrospective analysis of survival in 391 patients with cirrhosis. Italian Cooperative HCC Study Group. J Hepatol 22(5): 522–526.
[10] Lencioni R, Pinto F, Armillota N (1997) Long-term results of percutaneous ethanol injection therapy for hepatocellular carcinoma in cirrhosis: a European experience. Eur Radiol 7(4): 514–519.
[11] Gilg T (1996) Verkehrsmedizin. In: Penning R, Gilg T, v. Meyer L, Tutsch-Bauer E, Weichhold G (Hrsg.), Rechtsmedizin systematisch, Uni-Med Verlag AG, 261–289.
[12] Huckenbeck W, Bonte W (2003) Alkohologie. In: Madea B, Brinkmann B (Hrsg.), Handbuch gerichtliche Medizin, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, Hongkong, London, Mailand, Paris, Tokio, 405–412.
[13] Forster B, Ropohl D (1976) Gegenstand: Rechtsmedizin, Enke Verlag, Stuttgart.
[14] Schleyer F, Wichmann D (1962) Über die Beziehung zwischen dem Intervall vom angeblichen Trinkende bis zur Blutentnahme und dem Ausmaß der stündlichen Blutalkoholsenkung. Blutalkohol 1: 234–245.
[15] Wille R, Steigleder E (1966) Zur Frage der Rückrechnungen von niedrigen Blutalkoholkonzentrationen. Blutalkohol 3: 419–435.
[16] Krauland W, Mallach H J, Mellesowicz H, Müller J (1966) Über das Verhalten des Blutalkoholspiegels unter dem Einfluß körperlicher Arbeit. Blutalkohol 3: 397–404.
[17] Mallach H J (1966) Über den Verlauf von Blutalkoholkurven nach Biergenuß. Blutalkohol 3: 308–319.
[18] Forster B, Joachim H J (1975) Blutalkohol und Straftat. DTV.
[19] Gilg T (1999) Rechtsmedizinische Aspekte von Alkohol und Alkoholismus. In: Singer M V, Teyssen S (Hrsg.), Alkohol und Alkoholfolgekrankheiten, Grundlagen • Diagnostik • Therapie, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 526–551.
[20] Mason K P, Michna E, Zurakowski D, Koka B V, Burrows P E (2000) Serum ethanol levels in children and adults after ethanol embolization or sclerotherapy for vascular anomalies. Radiology 217: 127–132.
[21] Behnia R (1995) Effects of absolute alcohol embolization in a patient with a congenital arteriovenous malformation of the lower extremity. Anesth Analg 80: 415–417.
[22] Zink P, Schneider B, Schroeder G (1985) Accuracy of the forensic determination of blood alcohol. Blutalkohol 22(1): 21–48.
[23] Seidl S, Jensen U, Alt A (2000) The calculation of blood ethanol concentrations in males and females. Int J Legal Med 114(1-2): 71–77.
[24] Jones A W, Norberg A, Hahn R G (1997) Concentration-time profiles of ethanol in arterial and venous blood and end-expired breath during and after intravenous infusion. J Forensic Sci 42(6): 1088–1094.
[25] Martin E, Moll W, Schmidt P, Dettli L (1984) The pharmakokinetics of alkohol in human breath, venous and arterial blood after oral ingestion. Eur J Clin Pharmacol 26(5) : 619–626.
[26] Stowell A, Johnson J, Aune H, Vatne K, Ripel A, Morland J (1984) A reinvestigation of the usefullness of breath analysis in the determination of blood acetaldehyde concentrations. Alcohol Clin Exp Res 8(5): 442–447.
[27] Juhlin-Dannfelt A (1977) Ethanol effects of substrate utilization by the human brain. Scand J Clin Lab Invest 37(5) : 443–449.
[28] Jones A W, Jonsson K A, Jorfeldt L (1989) Differences between capillary and venous blood-alcohol concentrations as a function of time after drinking, with emphasis on sampling variations in left vs right arm. Clin Chem 35(3): 400–404.
[29] Jones A W, Hahn R G, Stalberg H P (1990) Distribution of ethanol and water between plasma and whole blood; inter- and intra-individual variations after administration of ethanol by intravenous infusion. Scand J Clin Lab Invest 50(7) : 775–780.
[30] Piano M R, Schwertz D W (1994) Alcoholic heart disease: a review. Heart Lung 23: 3–17.
[31] Scherf D, Cohen J, Shafiha H (1969) Ectopic ventricular tachycardia, hypokalemia and convulsions in alcoholic., Cardiologia 50 (1969) 129–139.
[32] Tsokos M, Topp T, Brunken C, Rogiers X, Broelsch C E, Püschel K (2000) Systemic and intrahepatic blood ethanol levels following experimental percutaneous liver ethanol injections: an experimental study in minipigs. Rom J Leg Med 8(3): 240–246.
[33] Naik B, Lobato E, Urdaneta F (2004) Acute cardiovascular instability during percutaneous ethanol injection of a hepatocellular carcinoma under general anesthesia. Anesthesiology 100: 1307–1308.
[34] Ferlitsch A, Kreil A, Bauer E, Schmidinger H, Schillinger M, Gangl A, Peck-Radosavljevic M (2004) Bradycardia and sinus arrest during percutaneous ethanol injection therapy for hepatocellular carcinoma. Eur J Clin Invest 34: 218–223.
[35] Breitmeier D, Besch T, Gebel M, Panning B (2004) Measuring of end-expired breath ethanol concentration following percutaneous ethanol injections (PEI) carried out on patients suffering from hepatocellular carci-

noma – a comparison between venous and arterial ethanol concentrations and end-expired breath depends on the measuring instrument. Blutalkohol (in press).
[36] Nöldge G, Gliger K (1995) Lebererkrankungen und Anästhesie/Analgesie. In: Gerok W, Blum H E (Hrsg.), Hepatologie, Urban&Schwarzenberg Verlag, München, Wien, Baltimore, 860–869.
[37] Norberg A, Jones W A, Hahn R G, Gabrielsson J L, Role of variability in explaining ethanol pharmacokinetics: research and forensic applications, Clin Pharmacokinet 42 (1) (2003) 1–31.

Anschriften für die Verfasser

Dr. med. Ljiljana Verner
Anästhesiologie I
Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

Dr. med. Dirk Breitmeier
Institut für Rechtsmedizin
Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2004, Vol. 1–41), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 41/2004
und ebenso Vol. 1–40 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Institut für Psychologie, Abteilung Sozialpsychologie/Arbeits- und Organisationspsychologie, Lehrstuhl für Kriminologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

SIMONE KLIPP, EDZARD GLITSCH, MANFRED BORNEWASSER, FRIEDER DÜNKEL

Bestimmungsfaktoren der frühzeitigen Teilnahme alkoholauffälliger Kraftfahrer an Interventionsmaßnahmen

Determinants of Early Participation in Drink Driver Rehabilitation

1. Vorbemerkung

In dieser Arbeit werden Ergebnisse des in BA 2004, 401 vorgestellten Forschungsprojekts „Aktives Gesundheitsmanagement im Kontext von Straftaten unter Alkoholeinfluss am Beispiel Trunkenheit im Straßenverkehr“ präsentiert[*]).

Basierend auf den seit 1998 andauernden Forschungsaktivitäten im Bereich Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz an unseren Instituten [2, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16] wurde ein Interventionskonzept entwickelt, welches das Ziel verfolgt, alkoholauffällige Straßenverkehrsteilnehmer möglichst frühzeitig zur Aufnahme von Rehabilitationsmaßnahmen zu motivieren. Gleichzeitig werden die Bestimmungsfaktoren der Inanspruchnahme solcher Maßnahmen analysiert. In diesem Beitrag werden die Ergebnisse der Studie zur Teilnahmebereitschaft präsentiert und Schlussfolgerungen für die praktische Anwendung gezogen. Eine Darstellung der wesentlichen Befunde erfolgte bereits auf dem 33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin im März 2005 in Bonn [20, 21].

Die Evaluation der Interventionsmaßnahme im Hinblick auf das Gesundheits- und das Legalverhalten der Teilnehmer beginnt im November 2005. Die Ergebnisse werden nach deren Abschluss im Jahr 2007 publiziert.

2. Problemstellung

Nach dem Jahresbericht 2004 des Kraftfahrtbundesamtes sind die Zahlen der Alkoholauffälligen im Straßenverkehr seit Ende der 90er Jahre leicht rückläufig [22]. Dennoch weisen JEHLE und KIRCHNER [19] in ihren Ausführungen darauf hin, dass die Rückfallquoten, d. h. die Wiederverurteilungen nach einer Trunkenheitsfahrt, höher sind als bei anderen Verkehrsdelikten. Auch ältere Studien [5, 27] wiesen immer wieder darauf hin, dass Alkoholdelinquente im Straßenverkehr ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen. Dies gilt insbesondere für bereits einschlägig Vorbelastete. Darüber hinaus schwanken die Zahlen zur Rückfälligkeit je nach Beobachtungszeitraum. Alles in allem lässt sich schlussfolgern, dass Alkoholstraftäter immer noch eine große Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellen.

Weiterhin ist bekannt, dass ein erheblicher Anteil der Trunkenheitsfahrer bereits unter physischen und psychischen Gesundheitsstörungen infolge zu hohen Alkoholkonsums leidet. GLITSCH, BORNEWASSER, PHILIPP, DÜNKEL & LIGNITZ [16] berichten auf der Grundlage von Deliktblutanalysen an 1135 untersuchten Trunkenheitsfahrern in Mecklenburg-Vor-

[*]) Das Projekt wurde im Zeitraum November 2002 bis Mai 2005 unter der Nr. DU 195/6-1 durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanziert.

pommern, dass sich bei nahezu 40 % der Delinquenten Anzeichen für Leberfunktionsstörungen nachweisen ließen (die Aussage bezieht sich ausschließlich auf erhöhte Gamma-GT-Werte). Für diese Gruppe lässt sich im Sinne der ICD-10 [30] die Diagnose „Schädlicher Gebrauch" (F10.1) rechtfertigen. Laut Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung [3] reicht das Vorliegen der Alkoholfahrt im Sinne einer Verletzung der Rechtsnorm unter Alkoholeinfluss [29] als Kriterium für die Definition des Missbrauchs aus. Auch die AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION [1] definiert den Substanzmissbrauch über körperliche Gesundheitsschäden hinaus. So dürfte beim Vorliegen einer Alkoholfahrt mit rechtlichen Konsequenzen für den Täter bei fortgesetztem Konsum ebenfalls die Diagnose „Missbrauch" laut DSM-IV (305.00) den Kriterien gemäß zu stellen sein. Dies gilt nicht nur in Anbetracht der hohen Dunkelziffer, d. h. es ist von wiederholtem Konsum in gefährlichen Situationen auszugehen. Aus den Erfahrungen im Umgang mit der Klientel ist hier zudem noch anzuführen, dass nicht selten andere alkoholbedingte organische Beeinträchtigungen, wie Bluthochdruck, Diabetes, Magenprobleme etc., hinzukommen. U. E. fehlen auf diesem Gebiet allerdings Untersuchungen, die Gesundheitsschäden bei Trunkenheitsfahrern systematisch erforscht haben. Aus diesen Ausführungen dürfte jedoch deutlich werden, dass eine Änderung des Trinkverhaltens nicht nur zur Reduktion des Rückfallrisikos beiträgt, sondern auch zur Prävention schwerer Gesundheitsschäden indiziert ist.

Fraglich bleibt allerdings, ob Trunkenheitsfahrer das Delikt überhaupt im Zusammenhang mit ihrem Lebensstil sehen und dementsprechende Veränderungen der Lebensweise einleiten oder sogar formelle Hilfen in Anspruch nehmen, denn eine Verhaltensänderung erfolgt in der Regel erst, wenn der Betroffene über ein angemessenes Problembewusstsein verfügt.

Bereits das Elaboration Likelihood Modell von PETTY & CACIOPPO [23] postuliert, dass es zwei Wege der Informationsverarbeitung, die zu einer Einstellungsänderung führen, gibt. Der zentrale Weg der Informationsverarbeitung führt zur Einstellungsänderung als Funktion der Güte der dargebotenen Argumente und der Überzeugungskraft der Information. Voraussetzung hierfür ist die Motivation und die Fähigkeit, die angebotenen Informationen sorgfältig zu verarbeiten und zu bewerten. Die Informationsverarbeitung über den peripheren Weg führt zur Einstellungsänderung durch Reize oder Verstärker, weil eine Koppelung mit *positiven* Gefühlen erfolgt. Darüber hinaus konnten CONTENTO, BASCHZ, BRONNER, LYTLE, MALONEY, WHITE, OLSON & SCHWANDENER [7] in einer umfangreichen Studie nachweisen, dass eine reine Informationsvermittlung nur dann zu einer Veränderung problematischen Verhaltens führt, wenn bereits hoch motivierte, veränderungsbereite Personen die Risikoinformation erhielten. Auf die Zielgruppe Alkoholfahrer übertragen bedeutet dies, dass die Registrierung einer Alkoholfahrt (als Risikoinformation) nicht notwendigerweise zu einer Reduktion des Konsums führen muss, sondern nur in den Fällen eine Änderung nach sich zieht, wenn der Betroffene sich bereits kritisch mit seinem Alkoholgebrauch auseinandergesetzt hat. Somit ergab sich für die vorliegende Studie das Ziel, die Mechanismen der Veränderungen von Verhaltensweisen bei alkoholauffälligen Fahrern näher zu betrachten. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor allem, weil eine stabile Verhaltensänderung, die aus einem differenzierten Problembewusstsein erfolgt ist, im Kontext der wiederhergestellten Kraftfahrereignung in Fällen mit einer BAK > 1,6 ‰ bzw. wiederholter alkoholisierter Teilnahme im Straßenverkehr die notwendige Voraussetzung für einen Führerscheinrückerhalt ist.

Eine Änderung des problematischen Konsumverhaltens wird bei der Risikogruppe der Trunkenheitsfahrer erfahrungsgemäß zunächst durch äußere Anreize (i. d. R. die Wiedererlangung des Führerscheins) initiiert. So können die Optionen, die sich aus § 69a Abs. 7 StGB ergeben, dazu beitragen, dass ein Alkoholstraftäter frühzeitig eine Schulungsmaßnahme aufnimmt [vgl. dazu 25], die dann zur Reduktion des Konsums beiträgt. Weiterhin besteht in Fällen, in denen eine Begutachtung der Fahreignung angeordnet wird, sicherlich eine hohe Motivation zur Erlangung eines positiven Fahreignungsgutachtens. Auf Seiten der Betroffenen besteht allerdings ein Informationsdefizit bezüglich der Möglichkeiten der Sperrfristverkürzung bzw. -aufhebung sowie der Voraussetzungen für eine günstige Verkehrsprognose, denn in den meisten Fällen wird die Aufnahme einer Interventionsmaßnahme solange gemieden, bis sie über die behördliche Anordnung (z. B. Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung gem. § 70 FeV) unvermeidbar ist oder der Leidensdruck ein erhebliches Ausmaß hat (z. B. nach negativ verlaufener Begutachtung der Fahreignung). Dadurch nimmt der Großteil der verkehrsauffälligen Fahrer erst Monate bis Jahre nach dem Delikt an Beratungen oder Schulungen teil.

Dabei können Schulungsmaßnahmen durchaus zu einer langfristigen Verhaltensänderung beitragen. Die Effektivität von Kursen zur *Wiederherstellung* der Fahreignung wurde seit Mitte der 80er Jahre in etlichen Studien [11, 17, 28, 30, 31] in Bezug auf das Legalverhalten überprüft. Darüber hinaus konnten SCHEUCHER, EGGERDINGER & ASCHERSLEBEN [26] in einer Fragebogenerhebung aufzeigen, dass drei Viertel der befragten Trunkenheitsfahrer auch fünf Jahre nach einer Verkehrstherapie die Bedingungen für moderates Trinken erfüllten bzw. abstinent lebten. Es ist anzunehmen, dass sich auch Maßnahmen zur *Förderung* der Fahreignung langfristig auf das Gesundheitsverhalten und somit auch positiv auf die Legalbewährung der Teilnehmer auswirken. Wahrscheinlich steigt die Effektivität der Maßnahme proportional zum Ausmaß des Gelingens, innerhalb der Intervention die extrinsische Motivation (Führerscheinrückerhalt) in eine intrinsische Motivation (angemessenes Problembewusstsein) beim Betroffenen umzuwandeln.

Wie bereits in der vorangegangenen Veröffentlichung in BA 2004, 401 ausführlich beschrieben, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Effektivität einer Maßnahme darüber hinaus noch steigern lässt, je zeitnaher sie nach dem Delikt einsetzt. Angedeutet wurde dies bereits bei der Evaluation des Modells BUSS [18].

Angesichts der geringen Partizipationsraten an früh einsetzenden Interventionsmaßnahmen erschien es allerdings außerordentlich sinnvoll, Strukturen und Informationswege aktiv zu nutzen, um die Anreize für eine frühzeitige Teilnahme an Beratungsmaßnahmen zu kommunizieren und die Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen. Hierfür wurde in der vorliegenden Studie ein pro-aktives Vorgehen gewählt, welches die Initiative zur Informationssuche nicht nur dem Straftäter überlässt, sondern ihn aktiv anspricht. Es ergab sich für diese Untersuchung damit das weitere Ziel zu überprüfen, ob sich die Partizipationsraten durch frühzeitige Informationen und kostenlose Beratungsangebote erhöhen.

3. Theoretischer Hintergrund

Im Bereich der Diagnostik und Therapie von Alkoholproblemen hat sich das Transtheoretische Modell der Verhaltensänderung nach PROCHASKA & DICLEMENTE [24] zur Analyse von Veränderungsprozessen des problematischen Verhaltens bewährt. Es handelt sich hierbei um ein Stadien-Modell zur Änderungsbereitschaft, das den Wandel vom Substanz-

missbrauch oder der Substanzabhängigkeit zur erfolgreichen Bewältigung des Problemverhaltens beschreibt (Abb. 1). Das Stadienmodell erläutert in erster Linie Prozesse der intrinsischen Motivation. Externale Anreize, die eine Verhaltensänderung günstig beeinflussen können, finden in dem Modell keine Beachtung.

Wie im Transtheoretischen Modell [24] beschrieben, läuft der Prozess der Änderung des problematischen Verhaltens in fünf Stadien ab, die wie folgt benannt und charakterisiert sind:

Keine Auseinandersetzung mit dem Problem (Precontemplation)

Die Person ist sich des Problems nicht bewusst und es besteht keine Intention zur Verhaltensänderung in nächster Zukunft. Auch wenn andere Personen bereits darauf hinweisen, wird das Problem verleugnet oder bagatellisiert.

Beginnende Auseinandersetzung mit dem Problem (Contemplation)

Die Person beginnt sich mit dem Problem zu beschäftigen. Es wird ernsthaft über eine Veränderung nachgedacht, wobei noch keine Planung einer konkreten Handlung vorliegt. Es werden die Vor- und Nachteile der Veränderungen gegeneinander abgewogen und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Vorbereitung (Preparation)

Es besteht eine hohe Motivation, das Problemverhalten in naher Zukunft zu verändern. Möglicherweise werden bereits Änderungsversuche unternommen, die aber noch nicht den gewünschten Erfolg bringen. Erste Handlungsschritte werden initiiert, allerdings wird das endgültige Ziel noch nicht erreicht.

Handlung (Action)

Die Person modifiziert ihr Verhalten und investiert Zeit und Energie, um eine Verhaltensänderung zu erreichen. Intentionen werden aktiv in konkrete Handlungen umgesetzt. Typisch für dieses Stadium sind Abstinenzversuche oder eine Inanspruchnahme von Hilfen.

Aufrechterhaltung (Maintenance)

Der Betroffene muss ständig daran arbeiten, die Veränderung aufrecht zu erhalten und einem Rückfall vorzubeugen. Die neue Lebenssituation muss bewältigt werden. Dieses Stadium kann sehr lange andauern, möglicherweise ein Leben lang.

Precontemplation kein Problembewusstsein, keine Intention zur Veränderung
Contemplation Problembewusstsein, Intention zur Veränderung, aber noch keine Handlung
Preparation erste Versuche der Veränderung, teilweise auch erfolglos
Action Modifizierung des Verhaltens, Zeit- & Energieaufwand, um Ziel zu erreichen
Maintenance Versuch der Rückfallvermeidung, Stabilisierung der erreichten Veränderung

Abb. 1: Die Stadien der Verhaltensänderung nach PROCHASKA & DICLEMENTE [22].

Da das Transtheoretische Modell [24] eine differenziertere Unterscheidung als die Begriffe Abstinenz, Rückfall und Substanzkonsum vornimmt, bietet es eine gute Ausgangsbasis für individuell angepasste Konzepte zur Beratung und Behandlung von Menschen mit Alkoholproblemen. In der vorliegenden Untersuchung diente es nicht nur als Grundlage für die Erfassung des Problembewusstseins und der Änderungsbereitschaft von Trunkenheitsfahrern (s. Kap. 4.2), sondern erlaubte auch eine gezielte Beratung der Alkoholfahrer.

4. Aufbau und Durchführung der Untersuchung

4.1 Stichprobe

Die Stichprobe setzte sich aus N = 3 680 alkoholisierten Straßenverkehrsteilnehmern zusammen, die im Zeitraum Januar 2003 bis Februar 2004 in Mecklenburg-Vorpommern auffällig wurden und bei denen eine Blutprobe gem. § 81a StPO angeordnet wurde. Trunkenheitsfahrer, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten bzw. ohne festen Wohnsitz waren, wurden aufgrund von absehbaren Schwierigkeiten bei der Kontaktierung aus der Untersuchung ausgeschlossen (n = 241). Von den verbleibenden Fahrern (N = 3 439) waren n = 1 988 Personen der Region Mecklenburg und n = 1 451 Personen der Region Vorpommern zuzuordnen.

Zum Zeitpunkt der ersten Fragebogenerhebung zur Erfassung des Problembewusstseins der Trunkenheitsfahrer kurz nach dem Delikt (t_1) setzten sich aus der Region Vorpommern (Experimentalgruppe, s. Kap. 4.3) 55 *Probanden direkt* mit dem Projekt in Verbindung. Die verbleibenden Personen (n = 1 396) wurden *alle* angeschrieben. Aus der Region Mecklenburg (Kontrollgruppe, s. Kap. 4.3) wurde *jeder zweite* (n = 994) angeschrieben. Von den insgesamt N = 2 390 zu t_1 angeschriebenen Trunkenheitsfahrern waren 252 Personen (10,5 %) nicht erreichbar. Von den N = 2 138 Fahrern, die zu t_1 erfolgreich kontaktiert wurden, nahmen n = 361 überwiegend männliche Trunkenheitsfahrer aus Mecklenburg-Vorpommern im Alter zwischen 16 und 71 Jahren mit einem Altersdurchschnitt von 33,7 Jahren (SD = 12,83) teil. Das entspricht einer Ausschöpfungsquote zum Zeitpunkt t_1 von 16,9 %. Der Region Vorpommern ließen sich n = 254 Fahrer und der Region Mecklenburg n = 107 Fahrer zuordnen. Die höchste gemessene BAK lag bei 4,34 ‰, der Durchschnitt lag mit 1,84 ‰ (SD = 0,56)

etwas höher als der Bundesdurchschnitt, welcher über die Jahre 2001 bis 2003 mit 1,6 ‰ stabil blieb.

Um die Ausschöpfungsquote zu erhöhen, wurden zum Zeitpunkt t_2 ein Jahr nach dem Delikt *alle* Trunkenheitsfahrer der verbleibenden Grundgesamtheit (N = 3 187) angeschrieben. Die Anzahl der nicht erreichbaren Personen erhöhte sich nochmals um 490 Fahrer (15,4 %). Daten zu den absoluten Teilnahmeraten liegen von N = 488 Trunkenheitsfahrern vor. Das entspricht einer Ausschöpfungsquote zum Zeitpunkt t_2 von 18,1 %. Die Teilnehmer der Experimentalgruppe (n = 272) unterschieden sich weder im Alter (M = 35,01; SD = 12,9) signifikant von der Kontrollgruppe (n = 216; M = 33,96; SD = 13,09) noch hinsichtlich der BAK (EG: M = 1,79 SD = 0,56 vs. KG: M = 1,81; SD = 0,63).

4.2 Die Erfassung des Problembewusstseins

Auf der Grundlage des Transtheoretischen Modells der Verhaltensänderung [24] wurde ein Check-Up-Fragebogen entwickelt und erprobt, der in einfacher Anwendung das Problembewusstsein von Trunkenheitsfahrern erfasst, um die Zuordnung der Fahrer in die Stadien des Modells zu ermöglichen und darüber hinaus eine angemessene und individuelle Interventionsstrategie für den Betroffenen zu konzipieren.

In der Erhebung handelte es sich um Trunkenheitsfahrer, die erst kurz vor der Befragung durch das Alkoholdelikt in Erscheinung getreten waren. Da der Zeitraum zwischen Delikt und Datenerhebung 12 Wochen (t_1) nicht überschritt, lag der Schwerpunkt bei der Konstruktion des Check-Ups auf der Erfassung der ersten drei Stadien des Modells. Das Stadium der Handlung, also das vollständig veränderte Trinkverhalten bzw. die Inanspruchnahme von Hilfen wurde als abhängige Variable des Versuchsdesigns (t_2, s. Kap. 4.3) erfasst. Wegen des kurzen Zeitraums zwischen Delikt und Datenerhebung t_1 wurde davon ausgegangen, dass die Teilnehmer das Stadium der Aufrechterhaltung noch nicht vollständig erreicht haben konnten.

Die Items waren so konstruiert, dass eine eindeutige Zuordnung zu einem der ersten drei Stadien erfolgen konnte. Die einzelnen Items mit den absoluten Häufigkeiten können den Ergebnistabellen im Kap. 5.1 entnommen werden.

Ausschlaggebend für die Einordnung in das *Stadium der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Problem* war das Ausmaß der Verharmlosung und Leugnung, welches anhand folgender Kriterien operationalisiert wurde:

- Erhebliche Diskrepanz zwischen Trinkmenge nach Selbstauskunft und tatsächlicher Promillezahl
- Deliktverhalten wird Pech/Zufall zugeschrieben
- Anlass der Trunkenheitsfahrt wird aus situativen Umständen abgeleitet
- Beschreibung des Deliktverhaltens als einmalig/Ausnahme
- Verharmlosung des Delikts
- Mangelhafte Kenntnisse bzw. kein Wissen über den Zusammenhang von Trinkmenge und BAK sowie über den Alkoholabbau
- Rechtfertigungsstrategien dominieren
- Keine Einsicht in die eigene Alkoholgefährdung

Die Zuordnung zum *Stadium der beginnenden Auseinandersetzung mit dem Problem* erfolgt anhand der Erfassung des kognitiven Engagements mit dem Delikt und seinen Ursachen. Entscheidend zur Abgrenzung zum Stadium der fehlenden Auseinandersetzung

mit dem Problem ist die Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion. Die Operationalisierung erfolgte anhand folgender Kriterien:

– Ursachen für das Delikt werden bei sich selbst gesucht
– Akzeptanz/Einräumen einer hohen Alkoholverträglichkeit
– Deliktverhalten wird als Folge der eigenen Verhaltensgewohnheiten erkannt
– Kritische Auseinandersetzung mit den Trinkmotiven
– Delinquent ist durch die polizeilichen Ermittlungen, den Führerscheinverlust und das Strafverfahren emotional beeindruckt

Für das Erreichen des *Stadiums der Vorbereitung* sind Handlungsplanungen bzw. die Durchführung erster Handlungen ausschlaggebend. Folgende Kriterien wurden zur Operationalisierung des Stadiums erfasst:

– Arztbesuch zur Leberwertkontrolle ist erfolgt
– Suche nach Informationen und Verhaltensmöglichkeiten
– Erste nachvollziehbare Veränderungen des Trinkverhaltens/Lebensstils bzw. es besteht eine hohe Motivation zur Veränderung
– Versuche, die Verhaltensgewohnheiten umzustellen, wurden unternommen

Zur genauen Analyse wird nochmals auf die detaillierte Darstellung der Items im Ergebnisteil (Kap. 5.1) verwiesen.

4.3 Das experimentelle Vorgehen

Aus der regionalen Verteilung der Trunkenheitsfahrer ergab sich die Aufteilung in Experimentalgruppe (EG, Bereich Vorpommern) und Kontrollgruppe (KG, Bereich Mecklenburg). Alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer in der Experimentalregion wurden über mehrere aufeinander folgende Schritte zur frühzeitigen Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme aktiviert. Zunächst erhielten die Fahrer mit dem Anhörungsschreiben zur Tat ein Informationsblatt durch die Polizei, welches sie über die Vorteile der Aufnahme einer Beratungsmaßnahme innerhalb des Strafverfahrens und der Sperrfrist aufmerksam machte (Treatment „Infoblatt“). Gleichzeitig wurde ihnen durch das Informationsblatt eine Telefonnummer mitgeteilt, unter der sie sich zu einem kostenlosen Beratungsgespräch (Treatment „B$^+$“) bei einem Mitarbeiter des Projekts, der über Erfahrungen im Bereich Begutachtung und Schulung alkoholauffälliger Kraftfahrer verfügt, anmelden konnten. Die Trunkenheitsfahrer der Kontrollgruppe erhielten diese Information und dieses Angebot nicht. Die Fahrer, die sich direkt aufgrund des Informationsschreibens beim Projekt meldeten, bildeten die Gruppe As. Darüber hinaus erhielt die Hälfte der Alkoholauffälligen aus der Experimentalgruppe, die sich nicht selbst auf das Informationsblatt hin beim Projekt gemeldet hatten, eine persönliche Einladung zum kostenlosen Beratungsgespräch durch einen Projektmitarbeiter (Gruppe Ap, n = 698), die telefonisch oder postalisch erfolgte (Treatment „Aktivierung“). Die andere Hälfte erhielt diese nicht (Gruppe Ao, n = 698), sondern bekam nur einen Fragebogen (s. Kap. 4.2) zugesandt.

Die Teilnehmer der Beratungsgespräche (Treatment „B$^+$“, n = 115) wurden mittels des oben beschriebenen Check-Ups diagnostiziert und über gesundheitliche Aspekte überhöhten Alkoholkonsums informiert. Darüber hinaus wurden sie ausführlich über die Möglichkeiten der Fahreignungsförderung sowie Sperrfristverkürzung bzw. -aufhebung aufgeklärt. Wiederholungstäter und Probanden mit einer BAK über 1,6 ‰ wurden über die

Begutachtung der Fahreignung und die individuellen Voraussetzungen für eine günstige Verkehrsprognose aufgeklärt. Alle Beratungsteilnehmer erhielten danach die Möglichkeit, an einer längerfristigen Coaching-Maßnahme (Treatment „C+“, n = 87) zur Förderung der Fahreignung im Projekt teilzunehmen. Fahrer mit einem schwerwiegenden Alkoholproblem, welches sich absehbar nicht im Rahmen der Projektmaßnahme bearbeiten ließ, wurden einer angemessenen Intervention in einer Beratungsstelle oder Klinik zugewiesen. Zur ausführlichen Beschreibung des Versuchsdesigns wird auf die Veröffentlichung in BA 2004, 401 verwiesen.

Ein Jahr nach der Alkoholauffälligkeit wurden alle Personen erneut kontaktiert und die absoluten Teilnahmeraten an rehabilitativen Maßnahmen erhoben (t_2). Außerdem wurden die Gründe für die Nicht-Teilnahme über einen Fragebogen erfasst.

5. Ergebnisse

5.1 Das Problembewusstsein

Zur Fragebogenerhebung bzgl. des Problembewusstseins wurden nur Fahrer herangezogen, die eine BAK im strafrechtlich relevanten Bereich (ab 1,1 ‰) aufwiesen (N = 361).

Die Auswertung der Fragebögen (Abb. 5) bestätigte die Vermutung, dass nahezu drei Viertel der Trunkenheitsfahrer (73,7 %) dem *Stadium der fehlenden Beschäftigung mit dem Problem* zuzuordnen ist.

Die folgende Tabelle stellt die Häufigkeitsverteilungen über die verschiedenen Items in absteigender Reihenfolge dar.

ITEM	HÄUFIGKEIT
Ist sich über den Zusammenhang von Trinkmenge und Promillezahl sowie Alkoholabbau nicht im Klaren	270
Sieht kein Problem, im Besonderen **keine Alkoholgefährdung**	262
Verfolgt **Rechtfertigungsstrategien** (Ausreden, Erklärungen die der Verharmlosung dienen)	209
Fühlte sich fahrtüchtig/bemerkte nur **wenig Alkoholwirkung**	204
Diskrepanz zwischen zurückgerechneter **Trinkmenge** nach Selbstangabe und tatsächlicher Promillezahl > 30 %	180
Anlass zu fahren, wird aus **situativen Umständen** abgeleitet (z. B. „bekam Anruf vom Chef“, „wollte nur eben Zigaretten holen“, …umparken)	93
Verharmlost das Delikt (z. B. „kann schon mal passieren“, „war Schleichweg“, „eigentlich war das kein Fahren“)	39
Beschreibt sein Verhalten als **einmalig/Ausnahme**	27
Schreibt eigenes Verhalten **Pech/Zufall** zu	19
Leugnung der Werte („Hätte viel Schlimmeres passieren können“)	6
Hält Norm/Vorschrift für **unsinnig**	4

Abb. 2: Items des *Stadiums der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Problem* mit den Häufigkeitsverteilungen.

Die Häufigkeitsverteilungen über die Items verdeutlichen insbesondere, dass sehr viele Fahrer nur mangelhafte Kenntnisse über den Alkoholauf- bzw. abbau haben. Ebenso deut-

lich wird allerdings auch die für das Stadium der Absichtslosigkeit charakteristische Bagatellisierung bzw. Verleugnung des Alkoholproblems oder zumindest des -missbrauchs, während durchaus bei den meisten Fahrern die Anerkennung der Norm/Vorschrift vorliegt.

Der geringste Prozentsatz (6,6 %) der Trunkenheitsfahrer ließ sich dem *Stadium der beginnenden Auseinandersetzung mit dem Problem* zuordnen.

Auch hier erfolgt wieder eine Darstellung der einzelnen Items mit den Häufigkeitsverteilungen:

ITEM	HÄUFIGKEIT
Kann ausführlich über **Trinkmotive** berichten (soziale Nähe, Entspannung, Entlastungstrinken, Abhängigkeit von Freunden, Gewohnheiten)	112
Sucht die **Ursachen** für sein Fehlverhalten überwiegend **bei sich selbst** („habe zuviel getrunken", „hatte mich nicht unter Kontrolle", „kann mich manchmal nicht kontrollieren", „Stress", „das hat sich gehäuft", „da ist mir klar geworden, dass ich meine Grenze überschritten habe")	79
Sieht das Deliktverhalten als **Folge seiner eigenen Verhaltensgewohnheiten** (z. B. Trinkgewohnheiten, regelmäßiger/unreflektierter Konsum, weitere Alkoholfahrten)	34
Akzeptiert die Tatsache einer hohen **Alkoholverträglichkeit** (z. B. „muss ja so sein", „das stimmt", „hat was mit meinem Konsum zu tun")	29
Zeigt sich von **der polizeilichen Ermittlung, dem Führerscheinentzug** und dem drohenden Strafverfahren sehr **beeindruckt**	21

Abb. 3: Items des *Stadiums der beginnenden Auseinandersetzung mit dem Problem* mit den Häufigkeitsverteilungen.

Die meisten Fahrer im *Stadium der beginnenden Auseinandersetzung mit dem Problem* hatten sich bereits intensiv mit den Ursachen und Hintergründen des Delikts auseinandergesetzt und räumten die hohe Alkoholverträglichkeit ein, während sich nur wenige bereits mit den persönlichen Trinkmotiven auseinandergesetzt hatten. Versuche der Veränderung des Alkoholgebrauchs hatten aber auch sie noch nicht unternommen.

Nur etwa ein Fünftel (19,7 %) der alkoholauffälligen Fahrer waren bereits im *Stadium der Vorbereitung*. Sie verfügten in der Regel über ein ausgeprägtes Problembewusstsein und hatten bereits erste Handlungsschritte vorbereitet.

Die Übersicht über die Items mit den Häufigkeitsverteilungen verdeutlicht, die Initiativen, die die Fahrer bis zum Zeitpunkt t_1 unternommen hatten:

ITEM	HÄUFIGKEIT
Hat bereits bestimmte **Verhaltensgewohnheiten umgestellt** (Freundeskreis verändert, Kneipengänge reduziert, Feierabendbier weggelassen, lehnt zu Anlässen häufiger Alkohol ab oder hat die Menge deutlich reduziert)	71
Ist bereits beim **Arzt gewesen** (z. B. Leberwerte, Alkoholberatung)	57
Sucht von sich aus nach Informationen über Verhaltensmöglichkeiten	55
Möchte etwas tun, ist aber überwiegend **extrinsisch motiviert** (z. B. nur um möglichst schnell Führerschein wieder zu bekommen)	22
Hat sein **Trinkverhalten bzw. seinen Lebensstil bereits nachvollziehbar verändert** (nicht nur um Fahrerlaubnis wiederzubekommen, sondern, weil er Risiken für sein Privatleben, seine Gesundheit und weitere Kontrollverluste sieht)	19

Abb. 4: Items des *Stadiums der Vorbereitung* mit den Häufigkeitsverteilungen.

Diese Fahrer nahmen das Alkoholdelikt zum Anlass, Veränderungen der Lebensweise und des Trinkverhaltens vorzunehmen oder sich zumindest intensiver mit möglichen Lösungsstrategien auseinanderzusetzen bzw. weitere Informationen über Handlungsalternativen einzuholen.

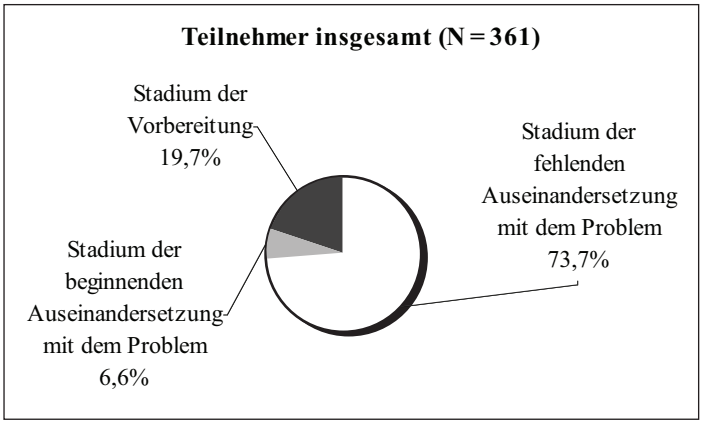

Abb. 5: Zuordnung der Trunkenheitsfahrer anhand des Check-Ups in die Stadien des Transtheoretischen Modells [24] kurz nach der Auffälligkeit.

5.2 Die Partizipationsraten

5.2.1 Der Effekt des Treatments „Infoblatt"

55 Fahrer kontaktierten das Projekt selbstaktiv (Gruppe As) auf das Informationsblatt hin, um sich für ein Beratungsgespräch anzumelden. Ein zusätzlich durchgeführter Treatmentcheck an N = 173 Probanden der Experimentalgruppe zeigte allerdings, dass nur 43,8 % dieser Alkoholfahrer das Informationsblatt wahrgenommen haben. Nachträglich lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Versendung durch die Polizei nicht zuverlässig erfolgte oder das Informationsblatt zu unauffällig gewesen ist. Vor diesem Hintergrund wurde zur Berechnung der Teilnahmerate dieser Gruppe die Grundgesamtheit der Trunkenheitsfahrer in der Experimentalgruppe (N = 1 451) um 56,2 % auf N = 636 reduziert. Damit ergibt sich für die 55 Trunkenheitsfahrer der Gruppe As ein Prozentanteil von 8,6 % an der Experimentalgruppe, für die eine direkte Kontaktierung des Projekts potentiell möglich gewesen wäre.

Bei der Berechnung der absoluten Partizipationsraten ein Jahr nach dem Delikt (t_2) wurde der direkte Vergleich zwischen Experimentalgruppe und Kontrollgruppe vorgenommen, ohne den Treatmentcheck zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden die Fahrer, die persönlich eingeladen wurden (Gruppe Ap, n = 54), in diese Auswertung nicht mit aufgenommen, da deren Teilnahme auf das Treatment „Aktivierung" zurückzuführen war (s. Kap. 5.2.2). Trotzdem zeigte sich ein deutlich signifikanter Effekt des Treatments „Infoblatt" [$\chi^2(1, N = 434) = 10{,}05$; $p = .001$] (Abb. 6). Während in der Experimentalgruppe 124 Personen (56,9 %) eine Beratungsmaßnahme in Anspruch genommen haben, im Gegensatz zu 94 Personen (43,1 %) die keine Beratung beanspruchten, waren es in der Kontrollgruppe nur 90 Trunkenheitsfahrer (41,7 %), die an einer Maßnahme teilnahmen, und 126 Nicht-Teilnehmer (58,3 %).

Im Nachhinein lässt sich lediglich erahnen, dass der Effekt doppelt so stark gewesen wäre, wenn alle Trunkenheitsfahrer der Experimentalgruppe die Information über die Vorteile von Beratungsmaßnahmen innerhalb der Sperrfrist konsequent erhalten bzw. wahrgenommen hätten.

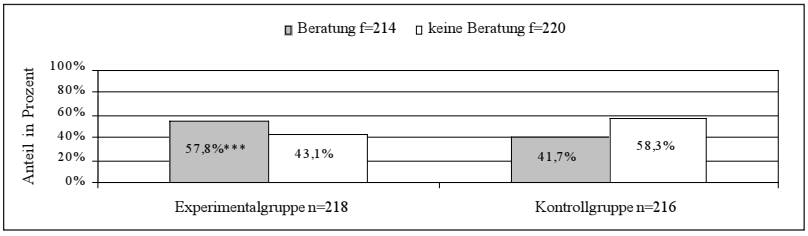

Abb. 6: Der Effekt des Treatments „Infoblatt"; Verteilung der Beratungsteilnehmer vs. Nicht-Teilnehmer in Experimental- und Kontrollgruppe (N = 434).

5.2.2 Der Effekt des Treatments „Aktivierung"

Auch die zusätzliche Aktivierung durch eine persönliche Einladung eines Projekt-Mitarbeiters konnte zu einem signifikanten Zuwachs der Partizipationsraten führen ($p < .001$). Der Effekt erhöht sich deutlich [$\chi^2(1, N = 199) = 27{,}42$] (Abb. 7). Während nur 6 Fahrer der nicht aktivierten Gruppe teilnahmen, folgten 54 Fahrer der aktivierten Gruppe der persönlichen Einladung zur kostenlosen Beratung.

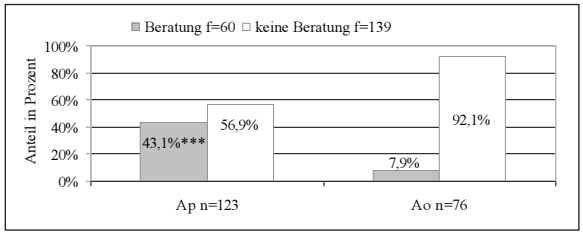

Abb. 7: Der Effekt des Treatments „Aktivierung"; Verteilung der Beratungsteilnehmer vs. Nicht-Teilnehmer über die Gruppen der Fahrer, die persönlich eingeladen wurden (Ap) vs. die keine Einladung erhielten (Ao) (N = 199).

5.2.3 Der Effekt des Treatments „B⁺"

Insgesamt nahmen 115 Trunkenheitsfahrer das kostenlose Beratungsgespräch in Anspruch, davon waren 55 Personen der Gruppe As zuzuordnen, 54 der Gruppe Ap und nur 6 Fahrer der Gruppe Ao. Nach der Beratung entschlossen sich 87 Fahrer dazu, an der weiterführenden Coaching-Maßnahme des Projekts teilzunehmen. Das entspricht einem Prozentsatz von 76,3 %. Darüber hinaus konnten weitere 7 Beratungsteilnehmer erfolgreich Maßnahmen anderer Anbieter oder Beratungsstellen in der näheren Umgebung der Betroffenen zugewiesen werden. Das ergibt einen Gesamtprozentsatz von 82,5 % beim Übergang von der Beratung in eine langfristige Maßnahme bzw. in die bestehenden Angebote des Gesundheitssystems.

5.2.4 Der Zusammenhang zwischen dem Problembewusstsein und der Inanspruchnahme des kostenlosen Beratungsangebots sowie der Projekt-Maßnahme

Die weitere Analyse der Daten der Teilnehmer aus der Region Vorpommern (N = 254), die das kostenlose Beratungsangebot wahrnahmen (n = 115), zeigte, dass Personen mit ausgeprägtem Problembewusstsein häufiger die Beratung in Anspruch nahmen. Allerdings war das Erreichen des Stadiums der Vorbereitung, welches mit einem hohen Problembewusstsein gleichzusetzen ist, keine zwingende Notwendigkeit für eine Beratungsteilnahme. 76,9 % der Trunkenheitsfahrer mit einem hohen Problembewusstsein nahmen an dem Beratungsgespräch teil. Im Gegensatz dazu entschieden sich nur 41,7 % der Auffälligen mit niedrigem bzw. 33,9 % ohne Problembewusstsein für eine Teilnahme (Abb. 8).

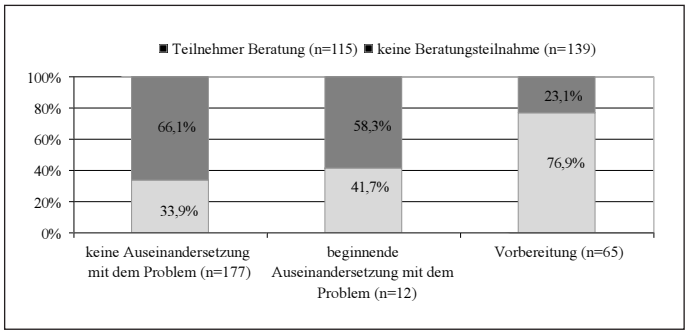

Abb. 8: Stadienspezifische Häufigkeiten der Inanspruchnahme des kostenlosen Beratungsangebots des Projekts der Probanden in Vorpommern (N = 254).

Betrachtet man die Gruppe derer, die sich eigeninitiativ auf das erste Treatment (Infoblatt) hin mit dem Projekt in Verbindung gesetzt haben und sich zur Beratung anmeldeten (Gruppe As, n = 55), genauer, zeigt sich, dass sich diese Personen in 64,4 % der Fälle durch ein hohes Problembewusstsein auszeichnen. Nur 5,6 % dieser Trunkenheitsfahrer waren dem *Stadium der beginnenden Auseinandersetzung mit dem Problem* und 29,6 % dem *Stadium der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Problem* zuzuordnen.

Ein entgegengesetztes Ergebnis zeigt sich für die Personen, die sich erst nach einer persönlichen Einladung (Gruppe Ap, n = 54) entschlossen, an der Beratung teilzunehmen. 74,1 % waren im *Stadium der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Problem,* 1,9 % im *Stadium der beginnenden Auseinandersetzung mit dem Problem* und nur 14,1 % im *Stadium der Vorbereitung.*

Darüber hinaus wurde ebenfalls deutlich, dass der Prozentsatz der Teilnehmer, die nach der Beratung (N = 115) eine längerfristige Maßnahme in Anspruch nehmen (n = 87), umso höher wird, je weiter die Personen laut Stadienmodell in der Änderungsbereitschaft vorangeschritten sind. Allerdings lässt sich ebenfalls feststellen, dass ein ausgeprägtes Problembewusstsein keine notwendige und wohl auch keine hinreichende Voraussetzung für die Partizipation an einer dauerhaften Maßnahme zur Förderung der Fahreignung ist (Abb. 9). Offensichtlich spielen extrinsische Motive gerade bei der Thematik der Trunkenheitsfahrer (i. d. Regel die schnellstmögliche Wiedererlangung der Fahrerlaubnis) eine wesentliche Rolle bei der Aufnahme einer rehabilitativen Maßnahme.

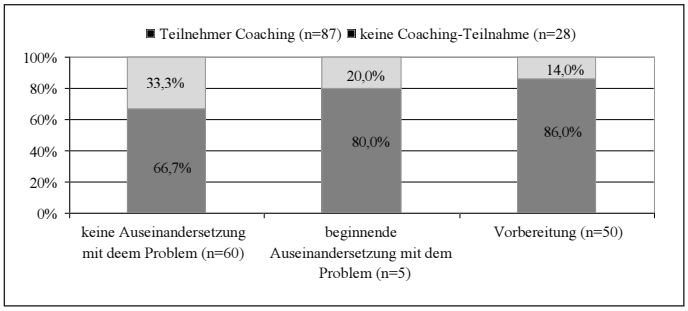

Abb. 9: Stadienspezifische Partizipationsraten des Projekt-Coachings zur Förderung der Fahreignung der Probanden in Vorpommern (N = 115).

5.2.5 Gründe für die Nicht-Teilnahme

Bei den Probanden, die angaben, an keiner Beratung oder Maßnahme zur Förderung der Fahreignung teilgenommen zu haben, wurden die Gründe erfragt (N = 162). Auch diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass es den Delinquenten möglicherweise an Problembewusstsein mangelt, denn die Antwort „…weil ich die Strafe entgegengenommen habe und das Thema damit erledigt war" erreichte den höchsten Durchschnittswert von 2,43 (*SD* = 1,68) (Skala von 0 = „trifft nicht zu" bis 4 = „trifft voll zu"). Wichtige Gründe waren auch fehlende Informationen (*M* = 2,19, *SD*=1,71), was wiederum das in Kap. 4.2.1 beschriebene Ergebnis stützt, sowie die Angst vor anfallenden Kosten (*M* = 2,18, *SD* = 1,81). Weniger eine Rolle spielten Angst (*M* = 0,78, *SD* = 1,35) oder fehlender Nutzen (*M* = 1,12, *SD* = 1,51).

Bei dieser Auswertung fallen die hohen Standardabweichungen im Antwortverhalten auf. Eine Analyse der Häufigkeiten der jeweiligen Skalenwerte offenbart die Antworttendenz zu Extremwerten, d. h. entweder Ablehnung oder Zustimmung der aufgeführten Gründe der Nicht-Inanspruchnahme. Die Korrelationen der Skalenwerte sind zwar teilweise hochsignifikant (p = .01). Die Korrelationskoeffizienten bewegen sich allerdings nur zwischen r = .18 und r = .45, sodass keine offensichtlichen Antwortcluster zu finden sind. Eine Faktorenanalyse nach der Varimax-Rotationsmethode offenbart jedoch zwei Faktoren, die 49,9 % der Gesamtvarianz aufklären.

Der erste Faktor (29 % Varianzaufklärung) beschreibt Aspekte des volitionalen Prozesses, der den Übergang von der Intention zum tatsächlichen Verhalten beschreibt. Diese betreffen zum einen die persönlichen Ressourcen der Fahrer, wie Angst vor der Aufnahme einer Beratung (.74) und mangelnde finanzielle Ressourcen (.65). Zum anderen stellen sie situative Umstände, wie fehlende Information über Maßnahmen (.57) und räumliche Distanz zum Anbieter (.57), dar.

Der zweite Faktor, der 20,9 % der Varianz aufklärt, scheint in erster Linie motivationale Aspekte, wie mangelndes Problembewusstsein (.76), Sinnlosigkeit (.75) und fehlender Nutzen (.75), die bei der Intentionsbildung eine ausschlaggebende Rolle spielen, widerzuspiegeln.

Die Ladungen der Items auf den zwei Faktoren sind in Abb. 10 in der rotierten Komponentenmatrix dargestellt.

Items für die Gründe für die Nicht-Teilnahme	Faktor	
	1	2
… weil ich die Strafe entgegengenommen habe und damit das Thema erledigt war	,036	,755
… weil ich nicht wusste, was eine Beratung bringen soll	,332	,748
… weil ich befürchtet habe, Geld bezahlen zu müssen	,654	,012
… weil ich mich nicht getraut habe	,742	-,095
… weil ich keine Information hatte	,570	,091
… weil keine Beratungsmaßnahme in der Nähe stattgefunden hat	,574	,166
… weil meiner Ansicht nach eine Maßnahme nichts nützt	-,098	,749

Abbildung 10: Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme. Rotierte Komponentenmatrix, Extraktionsmethode: Hauptkomponentenanalyse. Rotationsmethode: Varimax mit Kaiser-Normalisierung.

6. Diskussion

Die Ergebnisse der Untersuchung machen deutlich, dass dem Großteil der Trunkenheitsfahrer ein angemessenes Problembewusstsein fehlt. Nur wenige der alkoholauffälligen Fahrer initiieren von sich aus eine Änderung des Trinkverhaltens. Die Alkoholauffälligkeit wird in den meisten Fällen nicht als Symptom für den eigenen missbräuchlichen Umgang mit Alkohol erkannt und bedeutet in der Regel die Aufrechterhaltung der Konsumgewohnheiten. Das mangelhafte Wissen über das Problemverhalten könnte eine Ursache für die hohen Rückfallraten bestimmter Gruppen der Trunkenheitsfahrer sein, da die Höhe des wöchentlichen Alkoholkonsums als stärkster Prädiktor für eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme gilt [6, 12]. In vielen Fällen erfolgt erst nach negativ verlaufener Begutachtung der Fahreignung eine Auseinandersetzung mit dem Konsumverhalten, wobei das negative Ergebnis der Begutachtung häufig zunächst auf Unverständnis bei den Betroffenen stößt. Dieses Unverständnis verstärkt sich nicht zuletzt auch deswegen, weil bis zu einer erneuten Begutachtung mindestens sechs Monate vergehen müssen, damit die Änderung des Trinkverhaltens als stabil nachvollzogen werden kann. So vergehen oft Jahre, bis der Delinquent seine Mobilität wiedererlangt. Darüber hinaus sind damit hohe Kosten verbunden. Gleichzeitig kann dies zu einer Verschärfung individueller Problemlagen führen. Schlimmstenfalls mündet es in vermehrtem Alkoholkonsum oder einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für sekundäre Delinquenz (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis).

Die vorliegenden Ergebnisse der Studie deuten ebenfalls an, dass mangelndes Problembewusstsein als Hauptursache für die Vermeidung der Inanspruchnahme frühzeitig einsetzender Interventionen gesehen werden kann. Diese Schlussfolgerung lässt sich aus der Analyse des Zusammenhangs zwischen Problembewusstsein und Beratungsteilnahme ziehen.

Erfreulicherweise deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass eine frühzeitige Information der Fahrer durchaus dazu beiträgt, Teilnahmeraten an frühzeitig nach dem Delikt einsetzenden Maßnahmen zur Förderung der Fahreignung zu erhöhen. Das zeigen nicht nur der Effekt des Treatments „Infoblatt“, sondern die angegebenen Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme. Durch die Kommunikation von Anreizen, z. B. Möglichkeiten des § 69a Abs. 7 StGB oder Vorbereitung auf eine evtl. anstehende Begutachtung, lassen sich auch Alkoholauffällige, die überhaupt kein Problembewusstsein haben, zumindest zur Teilnahme an einem (kostenlosen) Beratungsgespräch motivieren. Die Kommunikation der Anreize für eine Teilnahme ist darüber hinaus wünschenswert, um die allgemeine

Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen und um motivationale Prozesse, die zur Intentionsbildung führen, bei den Betroffenen in Gang zu bringen.

Hierfür dürften die Informationsverbreitung über *Beratungsanbieter* und die *Vorteile der Aufnahme einer Maßnahme* über möglichst viele Kanäle von zentraler Bedeutung sein. Vorstellbar wäre, neben den Fahrerlaubnisbehörden auch die Polizei und die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften in das Informationsnetzwerk stärker mit einzubeziehen, wie es bislang nur in Einzelfällen praktiziert wird. Besonders erfolgreich war die persönliche, schriftliche oder mündliche Einladung im vorgestellten Projekt. Aus einem Bericht der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern [4] gehen ähnliche Ergebnisse des pro-aktiven Vorgehens hervor. Hier zeigte sich, dass eine telefonische Kontaktierung der Personen der effektivste Weg zur Kontaktaufnahme war. Dieses Vorgehen ist derzeit allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich im Bereich häuslicher Gewalt möglich. Denkbar und auch einfach umsetzbar wäre es jedoch, die nötigen Informationen über die beteiligten Institutionen Polizei, Gericht und Führerscheinstellen mit jedem Schriftstück an die Täter weiter zu leiten. Die Informationsweitergabe könnte sowohl mit der Versendung des Anhörungsschreibens der Polizei, dem Strafbefehl des zuständigen Gerichts als auch mit den Hinweisen zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörden erfolgen. Bestenfalls sollte in diesem Kontext eine verbindliche Einladung zu einem persönlichen Beratungsgespräch erfolgen, da Personen Informationsangebote (Informationsblätter) in der Regel nicht nutzen, wenn sie bei sich keine Relevanz für Information wahrnehmen, sie also gar nicht wissen, warum sie sich informieren sollten (fehlendes Problembewusstsein).

Ein optimaler Rehabilitationsverlauf sollte durch eine frühzeitige Beratung aller alkoholauffälligen Kraftfahrer pro-aktiv eingeleitet werden, denn über 80 % der Beratungsteilnehmer nehmen auch an einer langfristigen Rehabilitationsmaßnahme teil. Dabei müssen zunächst die Zugangsbarrieren, wie hohe Beratungskosten, räumliche Entfernung der Anbieter etc. abgebaut werden, sodass auch Personen mit mangelhaften persönlichen Ressourcen vom bestehenden Angebot profitieren können. Häufig bieten Alkoholberatungsstellen solch ein kostenneutrales, flächendeckendes Angebot an. Optimal wäre die Einführung einer Beratungspflicht für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer.

In der Beratung der Trunkenheitsfahrer hat sich der konstruierte Check-Up-Fragebogen, der als vollstrukturiertes Interview durchgeführt werden kann, als gutes, einfach anwendbares diagnostisches Verfahren erwiesen, mit dem selbst Berater mit geringer Erfahrung im Bereich der Fahreignungsbegutachtung arbeiten können. Mittels der standardisierten Kurzdiagnostik lässt sich die Änderungsbereitschaft des alkoholauffälligen Fahrers erfassen, sodass eine gezielte Beratung möglich ist. Anhand der subjektiven Angaben des Klienten im Vergleich zu den objektiven Daten zur Tat lassen sich Widersprüche aufdecken, mit denen der Betroffene konfrontiert werden kann. So wird ein angemessenes Problembewusstsein erzeugt, welches die Änderungsmotivation fördert. Dadurch kann bereits im Erstgespräch damit begonnen werden, die extrinsische Motivation, die viele Fahrer in das Beratungsgespräch bringt, in eine intrinsische Motivation umzuwandeln. Dieser Effekt und die Zuweisung zu einer geeigneten Rehabilitationseinrichtung sollte durch das Einholen weiterer objektiver Daten, z. B. Deliktblutanalysen (Gamma-GT, GPT, CDT), optimiert werden.

Zusammenfassung

Alkoholauffällige Kraftfahrer gehören zu einer Risikogruppe, die sich nur schwer für frühzeitige Rehabilitationsmaßnahmen akquirieren lässt. In der Regel erfolgt eine Teilnahme unter repressiven Bedingungen oder hohem Leidensdruck lange Zeit nach dem Delikt. Die vorliegende Studie hatte angesichts der geringen Partizipationsraten an präventiv wirksamen und frühzeitig einsetzenden Interventionsmaßnahmen das Ziel, die Bedingungen der frühzeitigen Teilnahme zu analysieren und gleichzeitig durch ein pro-aktives Vorgehen die Bereitschaft zur frühzeitigen Teilnahme an Beratungsmaßnahmen zu erhöhen.

Auf der Grundlage des Transtheoretischen Modells der Verhaltensänderung [24] wurde ein Check-Up-Fragebogen entwickelt und erprobt, der in einfacher Anwendung das Problembewusstsein von Trunkenheitsfahrern erfasst. Darüber hinaus wurde über ein experimentelles Versuchsdesign der Einfluss frühzeitiger Information der Delinquenten und kostenloser Beratungsangebote überprüft.

Die Ergebnisse deuten an, dass einem Großteil der alkoholauffälligen Fahrer das Problembewusstsein fehlt. In den meisten Fällen wird die Trunkenheitsfahrt nicht als Symptom für einen missbräuchlichen Umgang mit Alkohol erkannt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass eine frühzeitige Information der Fahrer und die Kommunikation von Anreizen zur Teilnahme dazu beitragen, die Partizipationsraten an Rehabilitationsmaßnahmen signifikant zu erhöhen. Die weitere Analyse der Daten ergab, dass Personen mit ausgeprägtem Problembewusstsein zwar häufiger an Beratungen teilnehmen, aber dass dies nicht zwingend notwendig für deren Inanspruchnahme ist, wenn Anreize zur Teilnahme pro-aktiv kommuniziert werden.

Schlüsselwörter

Alkoholauffällige Kraftfahrer – Trunkenheitsfahrer – Rehabilitation – Frühintervention – pro-aktives Vorgehen – Transtheoretisches Modell – Prävention – Sperrfristverkürzung

Summary

Drink drivers are part of a high risk group mostly without any motivation to engage in rehabilitative programmes. In most cases the participation in training programmes is avoided for as long as possible and is the consequence of repressive conditions long after the offence. Considering the fact that participation rates in early interventions are low the study aimed to analyse the conditions for early attendance. By means of a pro-active approach we proposed to increase the motivation to participate in such programmes immediately after the offence.

Based on the Transtheoretical Model of behavioural change [24] we developed a screening questionnaire to assess the drivers' problem awareness. Furthermore the impact of early information and free-of-charge counselling was tested.

Results reveal that most offenders show a loss of problem awareness and do not interpret their offence as a result of an alcohol misuse. In addition results indicate that early information and the communication of possible incentives for participation lead to a significant increase in participation rates. Further data analysis showed that increased problem awareness goes with an increased probability of counselling. However this problem awareness is not essential for long term intervention if incentives are communicated pro-actively.

Keywords

drink driving – DUI – rehabilitation – early intervention – pro-active approach – Transtheoretical Model – prevention – reduction of the legal ban period

Literatur

[1] American Psychiatric Association (1994) Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fourth Edition. Washington, DC

[2] Bornewasser M, Glitsch E (2000) Analyzing the decision making process of drunk drivers before driving. In: Laurell H, Schlyter F (Eds.) Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Vol. 1, Stockholm, Sweden

[3] Bundesanstalt für Straßenwesen (2000) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Mensch und Sicherheit, Heft M 115, Bergisch Gladbach

[4] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WIBIG), Abschlussbericht 2000–2004, Band 1: Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt
[5] Buikhuisen W, van Weringh J (1968) Vorspeelen van Recidivisme. Nederlands Tijdschrift voor Criminologie 5: 223–240
[6] Clapp J D, Shillington A M, Voas R B, Lange J E (2003) Correlation between modes of drinking and modes of driving as reported by students at two American universities. Accident Analysis Prevention 35: 161–166
[7] Contento I R, Basch G I, Bronner Y L, Lytle L A, Maloney S K, White S L, Olson C M, Schwandener S S (1995) The effectiveness of nutrition education and implications for nutrition education policy, programs, and research: A review of research. Journal of Nutrition Education 27: 277–423
[8] Dünkel F, Bornewasser M, Geng B, Lignitz E, Philipp K-P (1998) Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Sozial- und Legalbiographie von im Straßenverkehr alkoholbeeinflussten Verkehrsteilnehmern in Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen und Interventionen im Rahmen des Modellklinikums „Community Medicine“ Greifswald. Unveröffentlichter Forschungsantrag an das BMBF, Greifswald
[9] Dünkel F, Glitsch E (2000) Drunk Driving: The role of alcohol consumption, situational aspects and general deterrence. In: Laurell H, Schlyter F (Eds.) Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs an Traffic Safety, Vol. 1, Stockholm, Sweden
[10] Dünkel F, Glitsch E, Bornewasser M, Geng B (2001) Alkohol im Straßenverkehr: Ursachenforschung und Interventionsansätze in Mecklenburg-Vorpommern. Neue Kriminalpolitik 13: 32–37
[11] Evers C (2000) Post Licensing Measures in Germany. In: Bartl G (Ed.) DAN-Report. Results of EU-Project: Description and Analysis of Post-Licensing Measures for Novice Drivers. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien
[12] Glitsch E (2003) Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Forum, Godesberg
[13] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F (2000) Trunkenheitsfahrten unter Berücksichtigung hemmender und bahnender Handlungsmotive. In Egg R, Geissler C (Hrsg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden
[14] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F, Geng B, Lignitz E, Philipp, K-P (2000). Alcohol and Traffic Delinquency: Psychological and criminological aspects of prevention and rehabilitation in Western Pomerania. In: Laurell H, Schlyter F (Eds.) Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Vol. 2, Stockholm, Sweden
[15] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F, Klipp S (2004) The Impact of Information and Counselling on the Motivation to participate in Rehabilitative Programs. In: Oliver S, Williams P, Clayton A (Eds.): Proceedings of the 17th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Glasgow, Scotland, UK
[16] Glitsch E, Bornewasser M, Philipp K-P, Dünkel F, Lignitz E (2001) Subjektive und objektive Alkoholmarker beim Screening eines riskanten Umgangs mit Alkohol – Ein alternativer Zugang zu Risikopopulationen im Rahmen von Gesundheitsstörungen durch Alkohol. Blutalkohol 38: 131–154
[17] Heinrich H C, Porschen K M (1988) Die Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer. Zeitschrift für Verkehrssicherheit 34: 129–131
[18] Jacobshagen W (2001) Die Wirksamkeit des Modells BUSS – Beratung und Schulung in der Sperrfrist – bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. Blutalkohol 38: 233–266
[19] Jehle J M, Kirchner M (2002) Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr. Blutalkohol 39: 188–196
[20] Klipp S, Glitsch E, Bornewasser M (im Druck) Von der Trunkenheitsfahrt zur Gesundheitsprävention: Eine Analyse des Problembewusstseins alkoholauffälliger Kraftfahrer. Kongressbericht 2005 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
[21] Klipp S, Glitsch E, Bornewasser M (im Druck) Von der Trunkenheitsfahrt zur Gesundheitsprävention: Der Einfluss frühzeitiger Information und Beratung alkoholauffälliger Kraftfahrer auf die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen. Kongressbericht 2005 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
[22] Kraftfahrt-Bundesamt (2005). Jahresbericht 2004
[23] Petty R E, Cacioppo J T (1986) The Elaboration Likelihood Model of persuasion. Academic Press, New York
[24] Prochaska J O, DiClemente C C (1984) The Transtheoretical Approach: Crossing Traditional Boundaries of Therapy. Dow Jones Irwin, Homewood, IL
[25] Riedmeyer O (2002) Anreiz zur Nachschulung durch ihre Berücksichtigung bei verkehrsstrafrechtlichen Sanktionen. Blutalkohol 39: 208–214

[26] Scheucher B, Eggerdinger C, Aschersleben, G (2002) 5 Jahre danach – Welche überdauernden Veränderungen werden durch eine Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer erreicht? Blutalkohol 39: 154–173
[27] Stephan E (1984) Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei alkoholauffälligen Kraftfahrern in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für Verkehrssicherheit 30: 28–34
[28] Stephan, E (1988) Wirksamkeit der Nachschulungskurse bei erstmals alkohoholauffälligen Kraftfahrern – Bestandsaufnahme nach drei Jahren. Bericht zum Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
[29] Stephan E, Bedacht M, Haffner H-T, Brenner-Hartmann J, Eisenmenger W, Schubert W (2003) Alkohol. Missbrauch. Definition des Missbrauchs. In: Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E (Hrsg.) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung. Kommentar. Kirschbaum Verlag, Bonn
[30] Winkler W, Jacobshagen W, Nickel W-R (1988) Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
[31] Winkler W, Jacobshagen W, Nickel W-R (1991) Rückfälligkeit von Teilnehmern an Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer nach fünf Jahren. Bericht zum Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
[32] World Health Organization (1992) The ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders. Clinical Descriptions and Diagnostic Guidelines, Genf

Anschriften der Verfasser

Dipl.-Psych. Simone Klipp
Dr. phil. Edzard Glitsch
Prof. Dr. soc. wiss. Manfred Bornewasser
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Institut für Psychologie, Abt. Sozialpsychologie, Arbeits- & Organisationspsychologie
Franz-Mehring-Str. 47
17487 Greifswald
Email: klipp@uni-greifswald.de

Prof. Dr. jur. Frieder Dünkel
Rechts- & Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie
Domstr. 20
17489 Greifswald

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

Institut für Psychologie, Abteilung Sozialpsychologie/Arbeits- & Organisationspsychologie, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

SIMONE KLIPP

33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. vom 10.–12. März 2005 in Bonn

1. Vorbemerkung

Der 33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V., ausnahmslos hervorragend organisiert durch PD Dr. MUßHOFF (Bonn) und den Tagungspräsidenten Prof. Dr. MADEA (Bonn), bot eine umfassende Übersicht über sämtliche Themen, die derzeit im Bereich der Verkehrsmedizin Relevanz besitzen. Abgehalten in der Wissenschaftsstadt Bonn im ehemaligen Kurfürstlichen Schloss, dem heutigen Hauptgebäude der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, trösteten 66 wissenschaftliche Beiträge von meist hoher Qualität über öffentliche verbale Peitschenhiebe zwischen verschiedenen Referenten und ausschweifende Beiträge anderer Referenten hinweg und überzeugten durch diskussionswürdige Inhalte.

Die interessante Mischung des Publikums aus Rechtsmedizinern, Toxikologen, Verkehrsmedizinern, Verkehrspsychologen und Juristen gewährleistete eine heiße Diskussion der Beiträge bis in die Pausen. Insbesondere das Schwerpunktthema „Cannabis und Verkehrssicherheit" spaltete das Lager in zwei Fronten.

Neben weiteren Vorträgen zu den Rahmenthemen „Krankheit & Kraftverkehr", sowie „Fahrzeug und Trauma", bot der Kongress Raum für „Freie Themen", wie z. B. „Alkohol, Drogen und Medikamente" oder „Kraftfahrereignung".

Der vorliegende Artikel bietet eine Zusammenfassung der präsentierten Inhalte, geordnet nach Schwerpunktthemen, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Wiedergabe aller Präsentationen.

2. Cannabis und Verkehrssicherheit

Bereits bei der Anmeldung erhielt jeder Teilnehmer mit den Kongressunterlagen den „Vorschlag für einen geänderten § 316 StGB" von MAATZ (Karlsruhe), Richter am BGH. Dieser sieht vor, durch *Festlegung von Grenzwerten* für eine durch Alkohol- oder Drogenkonsum bedingte absolute Fahruntüchtigkeit *im StGB* die Grenzwertfestlegung durch Recht*sprechung* abzulösen, welche bislang nur für Alkohol durch die Entscheidung des BGH vom 28. 06. 1990 [BA 1990, 370] eindeutig ist. MAATZ erörterte juristische Aspekte zum Thema „Fahruntüchtigkeit durch Drogenkonsum" und verdeutlichte in diesem Zusammenhang das Problem der ungesicherten Befunde zur Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung, die eine Festlegung von Grenzwerten derzeit unmöglich machen. Seine Präsentation leitete die wissenschaftliche Diskussion um die Quantifizierbarkeit des Verkehrsrisikos durch Cannabiskonsum ein und ließ bereits erahnen, mit welcher Komplexität das Thema behaftet ist.

Die folgenden Beiträge boten eine Übersicht über eine Vielzahl nationaler und internationaler Studien zum Einfluss von Cannabis auf die Verkehrstüchtigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde das Problem der Interpretierbarkeit der Studien diskutiert (VON MEYER, München). Aufgrund unterschiedlicher Forschungs- und Analysemethoden kommen unterschiedliche Wissenschaftler bei dem Versuch, das Verkehrsrisiko durch Cannabiskonsum zu quantifizieren, eben auch immer zu verschiedenen Odds Ratios, was die Suche nach Grenzwerten nicht vereinfache. Auf dieser Suche tritt darüber hinaus das Problem auf, dass Ausfallerscheinungen bei Cannabis-positiven Fahrern durch wechselnde Zeugen festgehalten werden, was eine Normierung nahezu unmöglich macht, und außerdem das Ausmaß der Leistungsminderung von den Konsumgewohnheiten des Täters abhängt.

DALDRUP (Düsseldorf) brachte allerdings anhand seiner Studien und der Einführung des CIF (Cannabis Influence Factor) etwas Licht ins Dunkel. Durch die Berechnung des CIF-Wertes wird ein bestimmtes Konzentrationsverhältnis von THC und seinen Metaboliten (11-OH-THC und THC-COOH) in Beziehung gesetzt und lässt somit Konsummenge, Konsumverhalten sowie Zeitpunkt des Konsums im Verhältnis zur Tatzeit und zum Zeitpunkt der Blutentnahme relativierbar erscheinen. Anhand des CIF-Wertes soll es nun möglich sein, aufgrund der Blutanalyse Cannabis-bedingte Ausfallerscheinungen qualitativ und quantitativ zu erfassen, da eine positive Korrelation zwischen den CIF-Werten und Cannabis-typischen Fahrauffälligkeiten vorliege[1]).

Zwei interessante Beiträge zu dieser Thematik[2]) kamen von der Heidelberger Arbeitsgruppe um MATTERN, dem Vorsitzenden der DGVM. Ausgewertet wurden 1 440 Fälle THC-positiver Kraftfahrer. Um sicherzugehen, dass nur Ausfallerscheinungen, die rein Cannabis-bedingt waren, erfasst wurden, wurden Fälle, die eine BAK über 0,3 ‰ oder andere psychotrope Substanzen aufwiesen, aus der Stichprobe ausgeschlossen. Das Ergebnis zeigte, dass 1. ärztliche und polizeiliche Einschätzungen der Auffälligkeiten nur unzureichend übereinstimmen, 2. Auffälligkeiten in Abhängigkeit von den THC-Werten nicht vorlagen, 3. die Beurteilung der Auffälligkeiten eher durch Äußerlichkeiten beeinflusst ist („verwahrlost“ aussehende Personen wurden als auffälliger beschrieben, wiesen aber geringere THC-Werte auf), 4. Einflüsse des Konsumverhaltens (gemessen am Metaboliten THC-COOH) auf Bewusstsein, Stimmung und Befindlichkeit nicht erkennbar waren, leichte Einflüsse waren lediglich im Bereich Orientierung und Reaktion zu finden, 5. eine Differenzierung des Konsumverhaltens anhand einer Auftretenshäufigkeit bestimmter Merkmale nicht eindeutig erfolgen kann. Aus polizeilichen und ärztlichen Feststellungen lassen sich also bislang wenig verkehrsrelevante, Cannabis-bedingte Auffälligkeiten ableiten, was allerdings auch an dem derzeitigen Beurteilungsinstrumentarium liegen könnte.

BERGHAUS (Köln) verdeutlichte das Problem, dass ein positiver THC-Nachweis im Blut nicht mit einer psychotropen Wirkung dieser Substanz gleichzusetzen ist, und griff damit die 0-Wert-Grenze in der Formulierung des § 24a StVG[3]) an. Eine psychotrope Wirkung liege vielmehr kurz nach dem Konsum vor. In dieser Zeit ist die Halbwertzeit des THC mit 30–60 Minuten relativ kurz. Da sich die Halbwertzeit allerdings auf bis zu 24 Stunden ausdehnt, je länger das Konsumende zurück liegt, lassen sich viele Stunden nach dem Konsum noch niedrige Konzentrationen THC im Blut nachweisen, die dann nicht mehr mit einer fahrtauglichkeitseinschränkenden Wirkung assoziiert sein können. Im Vergleich zur Substanz Alkohol liegen bei 3–4 µg/ml THC im Serum Einschränkungen vor, die mit einer

BAK von 0,3 ‰ vergleichbar sind und erst bei 7–8 µg/ml THC im Serum Einschränkungen, die mit einer BAK von 0,5 ‰ einhergehen. Dementsprechend seien Werte unterhalb dieser Grenzen nicht diskussionswürdig, und es könne nicht automatisch jede Fahr- oder Verhaltensauffälligkeit bei einem positiven THC-Befund durch die Wirkung des THC interpretiert werden.

Dass ein positiver THC-Befund in Blut oder Urin allerdings nicht durch frei käufliche Hanfprodukte erzeugt werden kann, stellte ROSENSTOCK (Greifswald) anhand ihrer Ergebnisse dar[4]). Sie hatte Getränke auf Hanfbasis auf den THC-Gehalt hin überprüft und kam zu dem Ergebnis, dass in den meisten Hanfgetränken nur sehr geringe bzw. keine THC-Konzentrationen nachweisbar waren. Selbst ein exzessiver Konsum brachte keinen Cannabis-positiven Befund in Blut oder Urin. Damit sind Schutzbehauptungen, die bei § 24a StVG-Vergehen angetroffen werden, widerlegt.

KAUERT (Frankfurt/M.) stellte seine Auswertungen von 529 Cannabis-Mono-Gutachten, die nach einem standardisierten FPAT-Verfahren erstellt worden waren, vor. Das Ergebnis zeigte, dass Cannabis-assoziierte Unfälle eine geringere THC-Konzentration im Serum (im Mittel um 7 µg/ml) aufwiesen als reine Fahrauffälligkeiten ohne Unfall (im Mittel um 11 µg/ml). Gleichermaßen verhält es sich mit den analysierten THC-COOH-Werten: die Werte der Verunfallten lagen im Mittel (um 90 µg/ml) unter dem Mittelwert der Nicht-Verunfallten (um 94 µg/ml). Frei übersetzt, bedeutet dies: Fahrer, die weniger Cannabis-gewöhnt sind[5]) mit vergleichsweise „niedriger" THC-Konzentration, sind in Unfälle verwickelt, während Fahrer stärkerer Cannabisgewöhnung mit höheren THC-Konzentrationen „nur" fahrauffällig, aber nicht in Unfälle verwickelt sind.

Auch die Auswertung der Forschergruppe des IRM (München) von fast 2 000 Gutachten konnte keine unumstrittene Klärung der Frage nach Grenzwerten bringen. Analysiert wurde die derzeitige Rechtslage bezüglich der Abgrenzung zwischen § 316 StGB-Fällen und § 24a StVG-Fällen. Diese unterschieden sich zwar sowohl hinsichtlich der THC-Konzentrationen und auch der CIF-Werte aufgrund der Vielzahl der Fälle signifikant, in den Werten selbst allerdings nur geringfügig. Diskussionswürdig war hier die Darstellung als „reine" Cannabisfälle, da Fälle hinzugezogen wurden, die eine BAK bis 0,5 ‰ aufwiesen. Inwieweit also die Beweisanzeichen für die relative Fahruntüchtigkeit, die eine notwendige Voraussetzung für die Verurteilung nach § 316 StGB sind, durch einen politoxischen Einfluss verursacht waren, blieb in diesem Zusammenhang unbeantwortet.

Im weiteren Verlauf des Tages trat die Grenzwertproblematik in den Hintergrund und die Bedeutung der unterschiedlichen Cannabiskonsummuster für die Fahreignung in den Vordergrund. Hier wurde zunächst deutlich, dass schon die Definition der Konsummuster über verschiedene Disziplinen hinweg heterogen vorgenommen wird. Dies scheint in erster Linie ein juristisches Problem (TOURNEUR, München). So stehen der an der FeV ausgerichteten zielorientierten Auslegung der Klassifizierung der juristischen Praxis in einmaligen, gelegentlichen, regelmäßigen Konsum und Abhängigkeit neuerdings verwaltungsrechtliche Entscheidungen entgegen, die die Begriffe ergebnisorientiert anhand toxikologischer Befunde interpretieren.

Die Unterteilung der Konsumgewohnheiten bei der Fahreignungsbegutachtung, die anschaulich von BRENNER-HARTMANN (Ulm) präsentiert wurde, bot eine andere Klassifizierung, welche nicht unbedingt zur Homogenisierung der Definitionen für alle beteiligten Wissenschaften beitrug. Der einmalige Konsum scheint hier keine Rolle zu spielen[6]). Die Unterteilung der Konsummuster orientiert sich hier näher an den standardisierten diagnos-

tischen Leitlinien, die in der klinischen Psychologie und Psychiatrie Anwendung finden. Neben Missbrauch und Abhängigkeit, für die in der ICD-10 und DSM-IV genaue Kriterien vorgegeben sind, müsse der psychologische Gutachter zwischen Drogengefährdung und gelegentlichem Konsum unterscheiden. Während bei Abhängigkeit, Missbrauch (bzw. fortgeschrittene Drogenproblematik) und Drogengefährdung ein stabiler Drogenverzicht Voraussetzung für eine positive Prognose ist, reiche bei gelegentlichem Konsum das Trennvermögen zwischen Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr aus.

Über Möglichkeiten des Nachweises bestimmter Cannabiskonsummuster klärte MUßHOFF (Bonn) auf. So eignet sich die Urinanalyse lediglich für eine Positiv-/Negativ-Unterscheidung und dementsprechend lediglich zur Abstinenzkontrolle. Hierbei müsse allerdings auf eine aufforderungsnahe Abnahme und angemessene Kontrollintervalle geachtet werden. Bei Analysen des Blutes lässt sich eine bessere Aussage über Konsumgewohnheiten machen, da es aufgrund der langen Halbwertszeit des Metaboliten THC-COOH bei häufigerem Konsum zu einer Kumulation des Metaboliten im Blut kommt. Haaranalysen bieten den Vorteil über längere Zeitintervalle Auskunft zu geben, wobei auch hier bei der Interpretation Schwierigkeiten entstehen können. So beweise ein positiver THC-Befund oder der Nachweis anderer gängiger Cannabinoide noch nicht den aktiven Gebrauch der Substanz. Dementsprechend wird die zusätzliche Bestimmung von THC-COOH empfohlen.

Dass die Analyse des THC-COOH gute Rückschlüsse auf das Konsumverhalten zulässt, referierte auch POPPER (Zürich)[7]). So korreliert die Höhe der THC-COOH-Konzentration mit der Regelmäßigkeit des Cannabiskonsums. Damit können anhand der THC-bezogenen Serumanalysen Kriterien zur Fahreignungsbeurteilung erstellt werden.

Zur Akzeptanz illegaler Drogen unter Studierenden referierte STEPHAN (Köln). So scheint der Konsum von Cannabis mittlerweile eine ähnliche Verbreitung wie der des Alkohols gefunden zu haben. Wenngleich der Studienerfolg laut Selbstberichten der Cannabis-konsumierenden Studenten nicht stärker beeinträchtigt sein soll als der der Alkoholkonsumenten, konnten doch zwei weitere Beiträge am selben Tag (TÄSCHNER, Stuttgart; KANNHEISER, München) verdeutlichen, dass der Gebrauch der Substanz sehr wohl zu Einschränkungen der kognitiven Grundkompetenzen und Leistungsminderungen führen kann. Auch psychiatrische Auffälligkeiten, wie z. B. das amotivationale Syndrom oder Cannabis-induzierte Psychosen träten in letzter Zeit vermehrt auf und verdeutlichen die Gesundheitsgefährdung, die von der Substanz, zumindest bei regelmäßigem Konsum, ausgeht. In diesem Zusammenhang wurde nochmals auf die zunehmende Ausdehnung des Konsums und die seit 1990 mehr als verdoppelte Prävalenz für die 18- bis 39-Jährigen in Deutschland hingewiesen.

3. Krankheit und Kraftverkehr sowie sonstige Faktoren

Der erste Teil dieser Vortragsreihe wurde zum Gedenken an den verstorbenen Prof. Dr. med. LEWRENZ abgehalten.

Den Auftakt der wissenschaftlichen Beiträge bot SCHULZE (Bergisch Gladbach). Referiert wurde über den Zuwachs an Fahrzeugen, sowie den Anstieg der durchschnittlichen Verkehrsleistungen bei gleichzeitiger Stagnation des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur als Ursache für typisch aggressive Fahrverhaltensweisen. Umso bemerkenswerter ist die Tatsache, dass die Zahlen der Getöteten und Verletzten in den Jahren von 1993 bis 2003 um jeweils über 30 % gesunken sind. Dennoch sollten aus verkehrspolitischer Sicht weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Unfallzahlen weiter zu senken.

Darauf folgten Präsentationen zu verschiedenen körperlichen Erkrankungen. Hier wurde in vielen Vorträgen auf die Notwendigkeit klarerer Definitionen, Abgrenzungen und Kriterien bezüglich der Fahreignung und Fahrtauglichkeit beim Vorliegen bestimmter Krankheiten hingewiesen.

So gelten Herzrhythmusstörungen in Deutschland als eignungsausschließend, wobei offensichtlich Unklarheiten bei Patienten, denen ein Cardioverter/Defibrillator implantiert wurde, bestehen. LÜDERITZ (Bonn) schlug auf Basis eigener Untersuchungen zur Handhabung dieses Problems in Europa vor, diesen Patienten zur Verminderung des Verkehrsrisikos ein Fahrverbot von 6–8 Monaten aufzuerlegen. Dabei solle allerdings die individuelle Symptomatik Beachtung finden und grundsätzlich eine ärztliche Überwachung von Fahrerlaubnisinhabern, die mit Herzschrittmachern ausgestattet sind, erfolgen.

Auch bei Epilepsieerkrankungen besteht seitens der Gesetzgebung Einigkeit dahingehend, dass die Krankheit von sich aus eignungsauschließend ist. BAUER (Bonn) hält dies für diskussionswürdig, da das tatsächliche Unfallverursacherrisiko für Epilepsiepatienten nur minimal höher ist als das der Normalbevölkerung. In Anbetracht der Tatsache, dass es unterschiedlich schwere Formen der Krankheit gibt, solle dem Mobilitätsbedarf und den Konsequenzen des Verlusts der Mobilität der Betroffenen Rechnung getragen werden und die Kriterien zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit überprüft werden.

KÖRNER (Würzburg) präsentierte interessante Ergebnisse ihrer Studie zur Fahrtauglichkeit von Parkinson-Patienten. Diese zeigen zwar eine deutlich erhöhte Fehlerzahl im Vergleich zu gesunden Kontrollprobanden, verfügen aber über erstaunliche Kompensationsfähigkeiten, sodass dieser Faktor offensichtlich als bester Prädiktor der tatsächlichen Fahrleistung erscheint, der mit der üblichen Testdiagnostik allerdings nicht gemessen wird.

QUESTER (Bochum) referierte zum Thema Fahreignung bei Diabetes Mellitus und betonte die Wichtigkeit der Aufklärung und Schulung der betroffenen Fahrerlaubnisinhaber.

Eine Reihe von Beiträgen (TASCI, Bonn; KRÜGER, Würzburg; GRELLNER, Mainz) informierte über Ursachen und mögliche Gegenmaßnahmen bei Tagesmüdigkeit, Vigilanzminderung und Sekundenschlaf im Straßenverkehr. Lösungsansätze, wie Therapiemöglichkeiten oder technische Systeme zur Verminderung des Verkehrsrisikos, insbesondere in Anbetracht der Schwere der durch Müdigkeit verursachten Unfälle, wurden vorgeschlagen und diskutiert.

Inwiefern Medikamente, deren Einnahme und Missbrauch bei Gesunden zu einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit führen kann, bei bestimmten Erkrankungen den gegenteiligen Effekt, nämlich die Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit durch die Wirkung im Sinne des Arzneimittels, also Reduktion oder Elimination der Symptomatik, zur Folge haben, veranschaulichte BERGHAUS (Bonn). Somit können bei vernünftiger Planung und Durchführung medikamentöser Therapien bestimmter Erkrankungen, die Einschränkungen der Fahrsicherheit, zumindest bei optimaler Dosierung, offenbar minimiert werden.

Der letzte Beitrag in der Reihe (SEEGER, Zürich) konnte eindrucksvoll aufzeigen, mit welchen einfachen Methoden die Fahreignung bei beginnender Demenz überprüft werden kann. So reichen die Durchführung eines Mini-Mental-Status und eines Uhrentests zum Screening bereits aus, wenn eindeutig positive bzw. negative Ergebnisse erzielt werden. Eine begleitete Fahrprobe oder spezielle Leistungstests sind somit nur bei leichten und mittel ausgeprägten Auffälligkeiten notwendig, was eine erhebliche Entlastung dieser Patientengruppe zur Folge haben kann.

4. Alkohol, Drogen und Medikamente

Eröffnet wurde die Themenreihe durch zwei Beiträge von JACHAU (Magdeburg). Sie konnte anhand ihrer Darstellungen die Wichtigkeit der Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten bei der Abgabe einer Atemprobe in das Testgerät Alcotest 7110 Evidential verdeutlichen und kritisierte aus naturwissenschaftlicher Perspektive die divergierende Rechtsprechung zu dem Thema.

Auch das nächste Referat (DETTLING, Heidelberg) thematisierte AAK-Messungen mit dem Alcotest 7110 Evidential. Untersucht worden waren die AAK-Eliminationsraten in Analogie zu den BAK-Rückrechnungsraten. Als forensisch anwendbar wurden ein Minimum von 0,0495 mg/l/h und ein Maximum von 0,0945 mg/l/h abgeleitet.

Eine neue Methode der „Schriftprobe" zur Untersuchung alkoholisierter Personen schlug WENZEL (Leipzig) vor. Demnach sei die Überprüfung der Feinmotorik anhand von Ziffern, die an einem Raster ausgerichtet sind, aussagekräftiger als die bislang praktizierte Methode der Niederschrift einfacher Sätze. Im Experiment korrelierten die Abweichungen vom Raster in mm eng mit den BAK-Werten.

Die hohe Verfahrensrelevanz von Begleitstoffuntersuchungen bei Nachtrunkbehauptungen durch gaschromatographische Verfahren konnte MUßHOFF (Bonn) anhand einer retrospektiven Studie aufzeigen und bestätigte damit die Methode der Wahl.

Erstaunliche Differenzen der BAK-Werte bei der Blutalkoholbestimmung an einer Leiche präsentierte ROLL (Zürich). Offenbar kann es bei der Entnahme durch Aspiration der Schlüsselbeinblutader zu groben Verfälschungen des Ergebnisses kommen. Dementsprechend schlägt er eine einheitliche Blutentnahme an der Oberschenkelblutader vor.

In etlichen folgenden Beiträgen ging es um die Relevanz illegaler Drogen im Straßenverkehr. Hierbei wurde nicht nur auf die steigenden Fallzahlen hingewiesen (WOLLERSEN, Bonn), die u. a. auch auf eine verbesserte Schulung der Polizeibeamten im Hinblick auf die Drogenerkennung zurückzuführen sind (IWERSEN-BERGMANN, Frankfurt/M.), sondern auch juristische Aspekte erörtert, wie z. B. die Problematik des Verzichts auf Drogen- und Medikamentennachweis in Diskrepanzfällen bei Fragen nach Schuldfähigkeit oder Fahrtauglichkeit (BRATZKE, Frankfurt/M.). KELLER (Salzburg) referierte zum Thema aus der österreichischen Perspektive und SCHULZ (Dresden) verdeutlichte die Notwendigkeit der Aufnahme des Wirkstoffs Metamphetamin in die Anlage zum § 24a StVG. Der Konsum dieser Substanz scheint insbesondere im Raum Dresden verbreitet zu sein[8]). Für die Ahndung der Verkehrsteilnehmer unter dem Einfluss dieses Wirkstoffs fehlt jedoch derzeit die rechtliche Grundlage.

Erschreckende Beispiele für die Folgen des Kokainkonsums stellte NAVARRO (Mainz) dar. Die präsentierten Kasuistiken veranschaulichten deutlich die psychopathologischen Veränderungen, die der Konsum der Substanz hervorruft (z. B. paranoide Wahnvorstellungen, Angstzustände und Halluzinationen).

Ergebnisse des ROSITA-2-Projekts referierten MÖLLER (Homburg/S.) und RÖHRICH (Mainz). So seien die Testgeräte in letzter Zeit durch die Hersteller verbessert worden, dennoch erwiesen sich einige Geräte als unbrauchbar. Die Stärken der Tests scheinen im Bereich der Erkennung von Opiaten und Kokain zu liegen, während es bei Amphetamin gehäuft zu falsch positiven Ergebnissen kommt und der Nachweis von THC häufig noch Schwierigkeiten bereite.

NEISSER (Erlangen-Nürnberg), NORZ (Innsbruck), sowie PREUSS und SCHMIDT (beide Bonn) zeigten auf, dass auch legale Drogen für die Straßenverkehrssicherheit relevant

sind. Die Bonner Studie ergab, dass Tranquilizer geschlechtsunabhängig den größten Anteil (44 %) bei Straßenverkehrsteilnehmern ausmachen, wobei in 58 % der untersuchten Fälle Polytoxikomanie vorlag. In 2 % der Fälle wurden sogar fünf Medikamentenwirkstoffe nachgewiesen. Die am stärksten vertretene Altersgruppe, die unter dem Einfluss von Medikamenten fuhr, waren die 30–40-Jährigen. Am häufigsten verlaufen Medikamenten-bedingte Unfälle mit Sachschäden, aber auch Personenschäden seien keinesfalls selten.

5. Traumatologie und Technik

EHRLICH (Berlin) eröffnete die Vortragsreihe mit einer Gegenüberstellung der Verletzungsmuster tödlich verunglückter Fußgänger in den 70er vs. den 90er Jahren. Es wurde deutlich, dass die technischen Veränderungen der Fahrzeuge, die wahrscheinlich zur Sicherheit der Fahrer beitragen, nicht gleichzeitig die Sicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer erhöht. So kommt es in jüngerer Zeit häufiger zu stärkeren Verletzungen im Bereich des Thorax und der unteren Extremitäten.

Das Risiko, tödlich zu verunfallen, stellte BOCKHOLDT (Berlin) für Radfahrer und SCHMIDT (Dresden) für Motorradfahrer dar. HÄDRICH bot eine Analyse der tödlichen Verkehrsunfälle im Raum Jena und zeigte auf, dass das Risiko bei Fußgängern für Kinder und Jugendliche seit 1980 deutlich zurückgegangen ist, dass allerdings der Anteil der älteren Erwachsenen und Senioren unter den tödlich verunglückten Fußgängern stark zugenommen hat.

Weitere Beiträge der Reihe informierten über diverse, z. T. tödliche Verletzungen durch Unfälle. So erfuhr man über Möglichkeiten der Sitz- und Fahrzeugoptimierungen, welche besseren Schutz vor Halswirbelsäulen-Verletzungen bieten (HELL, München) und die Notwendigkeit, beim Motorradfahren einen Helm mit richtiger Passform zu tragen (STEIN, Heidelberg). Dass man besser festes Schuhwerk trägt, wenn der Fuß von einem Auto überrollt wird, referierte FALK (Köln). Erstaunlicherweise treten aber selbst im Fall von leichter Fußbekleidung, wie z. B. Sandalen, keine knöchernen Verletzungen auf, sondern die Folgen sind lediglich Hautabschürfungen.

Eine interessante Analyse eines „tödlichen" Unfalls bot LIGNITZ (Greifswald). Hier wurde bei der Obduktion festgestellt, dass der Fahrer des PKWs, ein 46-Jähriger Arzt, nicht durch die Unfallfolgen verstorben war, sondern sich während der Fahrt eine tödliche Dosis Dolantin injizierte hatte. Im Nachhinein zeigten sich Hinweise auf früheren BTM-Missbrauch des Arztes.

6. Fahreignung

Über die Notwendigkeit, Trunkenheitsfahrer frühzeitig über mögliche Rehabilitationsmaßnahmen zu informieren und aufzuklären, referierte KLIPP (Greifswald)[9]). So kann die Versendung von Informationen durch die Polizei und ein kostenloses Beratungsangebot zur Steigerung der Partizipationsraten dienen. Dies scheint umso mehr Relevanz zu besitzen, da nahezu drei Viertel der Alkoholfahrer nicht über ein angemessenes Problembewusstsein verfügen und von sich aus keine entscheidenden Veränderungen des Trinkverhaltens initiieren.

SEIDL und BUCHHOLZ (Dresden) gaben eine inhaltliche Übersicht des Kursmodells DRUGS, welches durch die AFN in Kooperation mit dem TÜV Hessen seit 1997 als Pilotprojekt in Hessen und seit 2003 als akkreditierter § 70 FeV-Kurs für drogenauffällige Fahrer durchgeführt wird.

THIELE (Zürich) betonte im Vortrag die Wichtigkeit von Haaranalysen im Rahmen von Fahreignungsbegutachtungen. Insbesondere bei Kokainkonsumenten können durch Haaranalysen wichtige Rückschlüsse auf das langfristige Konsumverhalten gezogen werden, da der Nachweis dieser Substanz im Urin nur bis zu drei Tage möglich ist.

Zum Abschluss der Themenreihe referierte SALERNO (Bozen). Sie stellte das italienische System der Begutachtung vor und referierte über spezifische Problematiken, insbesondere die Unterversorgung an Ärzten und damit einhergehend die deutliche Überlastung der Zuständigen.

Fußnoten

[1]) Hierzu ist anzumerken, dass auf der Basis der derzeitigen Rechtslage bei einem Verdacht auf einen § 24a StVG- oder § 316 StGB-Verstoß zur Klärung des Tatbestandes eine Interpretation der Metaboliten 11-OH-THC und THC-COOH juristisch nicht relevant ist, sondern lediglich die Bestimmung des THC-Wertes. Eine Analyse der Metaboliten kann allerdings der Klärung der (verwaltungsrechtlichen) Frage nach der Fahreignung dienen.

[2]) Die Beiträge waren auf der Tagung beim Themenschwerpunkt „Alkohol, Drogen und Medikamente" untergebracht, sollen aber an dieser Stelle bereits erwähnt werden, da sie thematisch in den Inhaltsbereich „Cannabis und Verkehrssicherheit" passen und m. E. im direkten Zusammenhang zu dem hier Diskutierten zu sehen sind.

[3]) Damit stimmt auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 21. 12. 04 [BA 2005, 156] überein.

[4]) Auch dieser Beitrag war auf der Tagung beim Themenschwerpunkt „Alkohol, Drogen und Medikamente" untergebracht.

[5]) Vermutlich kann auch schon bei einem THC-COOH-Wert um 90 µg/ml von Gewöhnung im Sinne einer Toleranz gesprochen werden. So ist lt. Beschluss des OVG d. Saarl. vom 30. 09. 02 [BA 2003, 166] bei THC-COOH-Werten von über 75 µg/ml von einem dauernden/gewohnheitsmäßigem Konsum auszugehen.

[6]) Möglicherweise geht man davon aus, dass der einmalige Konsum nicht mit einer Verkehrsteilnahme assoziiert ist und dementsprechend für die Fahreignungsbegutachtung irrelevant ist.

[7]) Dieser Beitrag war auf der Tagung beim Themenschwerpunkt „Fahreignung" untergebracht.

[8]) Als Ursache wird die räumliche Nähe zum Herkunftsland Tschechien vermutet.

[9]) Die Ergebnisse des Greifswalder Forschungsprojekts sind in diesem Heft S. 285 ff. dargestellt.

Anschrift der Verfasserin

Dipl.-Psych. Simone Klipp
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Institut für Psychologie, Abt. Sozialpsychologie, Arbeits- & Organisationspsychologie
Franz-Mehring-Str. 47
17487 Greifswald
E-Mail: klipp@uni-greifswald.de

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

53. § 69 StGB bezweckt den Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs. Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit bei Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges (§ 69 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 StGB) setzt daher voraus, daß die Anlaßtat tragfähige Rückschlüsse darauf zuläßt, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 27. April 2005 – GSSt 2/04 –

Zum Sachverhalt:

I. In drei beim Bundesgerichtshof anhängigen verbundenen Revisionsverfahren ist den Angeklagten vom Landgericht neben der Verhängung von Freiheitsstrafen jeweils die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB entzogen und nach § 69a StGB eine Sperrfrist für deren Wiedererteilung verhängt worden. Den Urteilen liegen folgende Fallgestaltungen zugrunde:

1. Der vom Landgericht u. a. wegen (gemeinschaftlichen) Betrugs in 75 Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einer rechtskräftigen Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilte Angeklagte setzte ungültige Kreditkarten zu betrügerischen Einkäufen ein. In der Mehrzahl der Fälle fuhr er mit einem Kraftfahrzeug zu Tankstellen, bei denen sein Mittäter den Angestellten gesperrte Kreditkarten zur Bezahlung getankten Benzins und anderer gekaufter Waren vorlegte. Dies entsprach – teilweise mit umgekehrter Rollenverteilung zwischen den Tätern – weitgehend der Vorgehensweise des Angeklagten bei den Taten, die Gegenstand der einbezogenen Verurteilung sind. In einem der bereits abgeurteilten Fälle sollte die vom Angeklagten vorgelegte gesperrte Kreditkarte vom Tankstellenpersonal auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Daraufhin flüchtete der Angeklagte in den Pkw seines Mittäters, der sodann „mit Vollgas“ davonfuhr. Das Fluchtfahrzeug wurde nach Einleitung einer Nahbereichsfahndung von der Polizei gestellt.

2. Der wegen schwerer räuberischer Erpressung verurteilte Angeklagte begab sich gemeinsam mit einem Mittäter gegen 4 Uhr morgens mit seinem Pkw zum Haus einer Tierärztin und zwang sie unter Vorhalt eines geladenen Revolvers zur Herausgabe von Schmuck, Bargeld und mehreren wertvollen afrikanischen Skulpturen. Nachdem er sein Opfer gefesselt und die Figuren in einer Sporttasche verstaut hatte, transportierte er die Beute mit seinem Pkw zu seiner Wohnung.

3. Der u. a. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilte Angeklagte erwarb in 16 Fällen insgesamt ca. 13 kg Haschisch zum Handeltreiben und Eigenverbrauch. Für die einzelnen Beschaffungsfahrten benutzte er seinen Pkw. Nachdem der Angeklagte nach Empfang der letzten Lieferung festgenommen worden war, wurde bei der anschließenden Durchsuchung seines Fahrzeugs Haschisch (975 g), das der Angeklagte in einem auf dem Beifahrersitz liegenden Rucksack transportierte, sichergestellt.

II. Mit ihren Revisionen haben die Angeklagten die Urteile umfassend zur Überprüfung durch den Bundesgerichtshof gestellt. Der für die Entscheidung zuständige 4. Strafsenat hat die Revisionen, soweit sie sich gegen den Schuld- und Strafausspruch richteten, jeweils durch Teilurteil verworfen. Die Entscheidung über die in den Urteilen jeweils angeordnete Maßregel hat er einer abschließenden Entscheidung vorbehalten (u. a. Urt. vom 06. Juli 2004 – 4 StR 85/103 – NJW 2004, 2686, zur Veröffentlichung in BGHSt 49, 209).

Entsprechend den vom Generalbundesanwalt gestellten Anträgen hält der 4. Strafsenat die von den Angeklagten erhobenen Sachrügen zum Maßregelausspruch für begründet, weil entgegen der Meinung der Landgerichte allein die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begehung der abgeurteilten Straftaten die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht belege. Vielmehr müsse ein spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit bestehen. Dazu verhielten sich die angefochtenen Urteile jedoch nicht; sie müßten daher im Maßregelausspruch aufgehoben und die Sachen gegebenenfalls zum Zwecke ergänzender Feststellungen an den Tatrichter zurückverwiesen werden. Daran sieht sich der 4. Strafsenat jedoch durch bisherige Rechtsprechung der übrigen Strafsenate gehindert, die es jedenfalls in Fällen schwerer oder wiederholter Straftaten für die Entziehung der Fahrerlaubnis mehrfach haben ausreichen lassen, daß die Taten unter Verwendung eines Kraftfahrzeugs begangen wurden (vgl. nur BGH NStZ 2004, 86, 87 [= BA 2004, 164] m. w. N.).

III. Auf die Anfrage des 4. Strafsenats vom 16. September 2003 (BGH a. a. O.) hat der 1. Strafsenat am 13. Mai 2004 – insbesondere unter Hinweis auf einen nach seinem Verständnis über den Schutz der Verkehrssicherheit hinausgehenden Schutzzweck der Maßregel im Sinne eines Schutzes der Allgemeinheit vor Straftaten allgemeiner Art – an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten (Beschl. vom 13. Mai 2004 – 1 ARs 31/03 – [= BA 2005, 58]). Der 3. Strafsenat (Beschl. vom 13. Januar 2004 – 3 ARs 30/03 –) und der 5. Strafsenat (Beschl. vom 28. Oktober 2003 – 5 ARs 67/03 – NStZ 2004, 148 [= BA 2004, 260]) haben dem Erfordernis eines „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“

im Rahmen des § 69 Abs. 1 StGB unter Aufgabe entgegenstehender eigener Rechtsprechung zugestimmt. Der 2. Strafsenat (Beschl. vom 21. Januar 2004) hat auf seinen Beschluß vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 – (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 14 = NStZ 2004, 144 = StV 2004, 132 [= BA 2004, 255]) verwiesen, in dem er der Rechtsmeinung des 4. Strafsenats beigetreten ist, jedoch angeregt, die aufgeworfenen Rechtsfragen wegen deren grundsätzlicher Bedeutung durch den Großen Senat für Strafsachen klären zu lassen.

Daraufhin hat der 4. Strafsenat durch Beschluß vom 26. August 2004 (NJW 2004, 3497 [= BA 2005, 66]) dem Großen Senat für Strafsachen wegen Divergenz und grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 132 Abs. 2 und § 4 GVG folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

> Ergibt sich die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nur dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen – ist somit ein spezifischer Zusammenhang zwischen Anlaßtat und Verkehrssicherheit erforderlich?

Der Generalbundesanwalt hält zwar mit dem anfragenden Senat eine bessere Strukturierung der bisherigen Rechtsprechung für wünschenswert, vertritt aber die Auffassung, daß es hierfür des „ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals" eines spezifischen Zusammenhangs zwischen Tat und Verkehrssicherheit nicht bedürfe. Vielmehr könne dieses Ziel auch unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung dadurch erreicht werden, daß auf eine Begründung der Maßregelanordnung nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB hingewirkt werde, die den Sinn und Zweck der Maßregel – Schutz der Verkehrssicherheit – achte und dem Revisionsgericht die umfassende Überprüfung ermögliche.

Der Generalbundesanwalt hat beantragt zu beschließen:

> Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB kann sich bei einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs auch dann aus der Tat ergeben, wenn das Fehlverhalten des Täters kein verkehrsspezifisches ist.

Aus den Gründen:

I. Die Vorlage ist schon nach § 132 Abs. 2 GVG zulässig. Der 4. Strafsenat kann nicht so wie beabsichtigt entscheiden, ohne von der Rechtsprechung des 1. Strafsenats abzuweichen.

II. Der Große Senat für Strafsachen beantwortet die vorgelegte Rechtsfrage wie [aus dem Leitsatz] ersichtlich.

1. Nach ständiger Rechtsprechung ist dem Täter die Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 StGB wegen in der Tat zutage getretener mangelnder Eignung auch dann zu entziehen, wenn kein typisches Verkehrsdelikt vorliegt, sondern wenn die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangene Straftat der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen ist – sog. Zusammenhangstat – (vgl. BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 8, 13). Dabei wird der Begriff des Zusammenhangs weit gefaßt. Es kommt nicht darauf an, ob die Fahrt vor, während oder nach der Tat unternommen wird. Wesentlich ist vielmehr, daß das Führen des Kraftfahrzeugs dem Täter für die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat oder anschließend für ihre Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein soll (BGHSt 22, 328, 329; Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 33).

Soweit es das Merkmal der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen anbelangt, ist unstreitig, daß diese nicht nur auf Einschränkungen körperlicher oder geistiger Art, sondern auch auf fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit beruhen kann (st. Rspr.; vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3, 6, 10, 11, 13). Welche Umstände grundsätzlich geeignet sind, auf die charakterliche Ungeeignetheit eines Straftäters zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen und welchen Begründungsaufwandes es für den Tatrichter bedarf, um die charakterliche Ungeeignetheit im konkreten Fall im Urteil darzulegen, ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung dagegen bislang uneinheitlich beantwortet worden. Während in einer Vielzahl von Entscheidungen eine umfassende Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit auch oder gerade in bezug auf künftiges Verkehrsverhalten verlangt worden ist (vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 2, 4–7, 10, 13), soll dies nach anderen Judikaten bei schwerwiegenden oder wiederholten Straftaten unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs – insbesondere im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität – nicht oder nur im Ausnahmefall erforderlich sein (vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; BGH NStZ 1992, 586; 2000, 26).

Die weite Auslegung des Begriffs „Zusammenhang" und die uneinheitlichen Anforderungen an die Begründung der in § 69 StGB geforderten Ungeeignetheit haben zu einer nicht immer kohärenten Rechtsprechung geführt, die in der Literatur zunehmend auf Kritik gestoßen ist (vgl. Burmann in Janiszewski/Jagow/-Burmann, Straßenverkehrsrecht 17. Aufl. § 69 StGB Rdn. 6; Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 34; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 38. Aufl. § 69 StGB Rdn. 1a ff.; Tröndle/Fischer StGB 52. Aufl. § 69 Rdn. 2, 43 f. jeweils m. w. N.; Hartung JZ 1954, 137, 139). Insbesondere ist beanstandet worden, daß die Grenze zwischen Maßregel und Strafe weitgehend verwischt worden sei und von den Tatgerichten häufig nicht mehr hinreichend beachtet werde (vgl. Athing in MünchKomm StGB § 69 Rdn. 58 sowie Rdn. 2 f., 36 ff.; Burmann in Janiszewski/Jagow/Burmann Straßenverkehrsrecht 18. Aufl. § 69 StGB Rdn. 12; Cramer NJW 1968, 1764; ders. MDR 1972, 558, 559; Geppert NStZ 2003, 288; Halecker Blutalkohol 2005, 93; Hentschel NStZ 2004, 57 = Blutalkohol 2004, 143; Herzog in NK-StGB, 10. Lfg., § 69 Rdn. 4 f.; ders. StV 2004, 151, 153; Horn in SK-StGB § 69 Rdn. 2; Kuhlemeier NZV 1993, 212, 214 f.; Sowada Blutalkohol 2004, 151, 152; Stange StV 2002, 262, 263).

2. Während kein Anlaß besteht, den Begriff der Zusammenhangstat in § 69 Abs. 1 StGB enger als bisher und abweichend von demselben für das Fahrverbot maßgeblichen Begriff (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 StGB) zu bestimmen, kann nach Auffassung des Großen Senats für Strafsachen die in einem zweiten Prüfungsschritt zu beurteilende charakterliche Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Rahmen des § 69 StGB nur dann „aus der Tat" (sog. Anlaßtat) hergeleitet werden, wenn dabei konkrete Anhaltspunkte auf eine mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs durch den Straftäter hinweisen. Diese Auslegung orientiert sich maßgeblich am Schutzzweck von § 69 StGB.

a) Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar (§ 61 Nr. 5 StGB), die ihre Rechtfertigung aus dem Sicherungsbedürfnis der Verkehrsgemeinschaft bezieht. Dieses ist bedingt durch die hohen Risiken, die der Straßenverkehr infolge seiner Dynamik für Leben, Gesundheit und Eigentum der Verkehrsteilnehmer mit sich bringt (vgl. BVerwGE 99, 249, 250). Diese Risiken werden durch körperlich, geistig, ebenso aber auch durch charakterlich ungeeignete Kraftfahrer verstärkt; dem soll durch den (zumindest zeitigen) Ausschluß des Betreffenden von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr entgegengewirkt werden.

Anders als seit der Entscheidung BGHSt 5, 179 in Teilen der Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit (vgl. BGH NStZ 2003, 658, 660 mit Anm. Kühl JR 2004, 125) vertreten worden ist, ist der Große Senat für Strafsachen der Auffassung, daß § 69 StGB nicht auch der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung dient, mithin nicht dem Zweck, den Mißbrauch der Fahrerlaubnis auch dann zu verhindern, wenn sich dieser – ohne Verkehrssicherheitsbelange in irgendeiner Weise zu berühren – ausschließlich auf andere Rechtsgüter nachteilig auswirkt. Allgemeiner Rechtsgüterschutz kann ein wünschenswerter Nebeneffekt, ein „Schutzreflex" (vgl. Empfehlungen des 42. Deutschen Verkehrsgerichtstags 2004, NZV 2004, 122, 124; Sowada Blutalkohol 2004, 151, 152) sein, ist jedoch nicht Ziel von § 69 StGB. Schutzzweck dieser Maßregel ist vielmehr allein die Sicherheit des Straßenverkehrs.

b) Der Große Senat für Strafsachen stützt sich für seine Auffassung nicht auf eine gesetzeshistorische Auslegung zu § 69 StGB und dessen Vorgängervorschrift (§ 42m StGB), denn die Gesetzesmaterialien sind insoweit letztlich unergiebig. Zwar sprechen – wie der 4. Strafsenat in seinem Vorlagebeschluß (NJW 2004, 3497) näher dargelegt hat – die gesetzgeberischen Überlegungen zur Einführung dieser Maßregel durch das (erste) Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I 832) und die Begründung zum Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (BGBl. I 921) für die Sicherheit des Straßenverkehrs als Schutzzweck (vgl. BTDrucks. IV/651 S. 9, 16). Andererseits lassen sich die Materialien namentlich zur Änderung des § 69b StGB (betreffend ausländische Fahrerlaubnisse) durch das 32. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01. Juni 1995 (BGBl. I 747) auch dahin deuten, daß sich „im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung" eine die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigende Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB schon aus der Begehung schwerwiegender Zusammenhangstaten als solcher ergeben können soll (vgl. BTDrucks. 13/198 S. 3, 4, 5).

c) Der Große Senat für Strafsachen folgert die von ihm bejahte Beschränkung des Schutzzwecks dieser Vorschrift auf Verkehrssicherheitsbelange maßgebend aus dem Verhältnis des § 69 StGB zu den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 3, § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV über die verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis. Sowohl die strafgerichtliche als auch die verwaltungsbehördliche Entziehung der Fahrerlaubnis knüpfen die Anordnung der Maßnahme an die Feststellung der fehlenden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Der in § 69 Abs. 1 StGB verwendete Begriff der Ungeeignetheit stimmt inhaltlich mit demselben, in den genannten Vorschriften des Straßenverkehrs- und Fahrerlaubnisrechts verwendeten Begriff überein. Dies folgt schon daraus, daß – wie die Materialien zum (ersten) Straßenverkehrssicherungsgesetz 1952 belegen (vgl. BTDrucks. [1. WP] Nr. 2674 S. 8, 12) – mit der Übertragung der zuvor ausschließlich den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Aufgabe der Entziehung der Fahrerlaubnis „auch" auf den Strafrichter letzterer bei Anwendung des § 69 StGB der Sache nach die Ordnungsaufgabe der Fahrerlaubnisbehörde wahrnimmt (BVerwG NJW 1989, 116, 117). Deshalb ist für die Auslegung des Begriffs der Ungeeignetheit in § 69 StGB der Zweck der Vorschrift des § 3 Abs. 1 StVG über die Entziehung der Fahrerlaubnis beachtlich. Dieser besteht – auch in Übereinstimmung mit neuerer verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – darin, die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern zu schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bilden. Maßstab für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis ist demgemäß die in die Zukunft gerichtete Beurteilung der Gefährlichkeit des Kraftfahrers für den öffentlichen Straßenverkehr (BVerwG a. a. O; im gleichen Sinne zur Zuverlässigkeit i. S. von § 29d LuftVG: BVerwG, Urt. vom 15. Juli 2004 – 3 C 33/03 – DÖV 2005, 118; vgl. auch OVG Koblenz NJW 1994, 2436, 2437; NJW 2000, 2442, 2443; Halecker a. a. O S. 96 m. N.; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 38. Aufl. § 2 StVG Rdn. 15 m. w. N.). Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht eine – verwaltungsrechtliche – Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund charakterlich-sittlicher Mängel an die Prognose geknüpft, daß der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen (BVerfG, Kammer, Beschl. vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – NJW 2002, 2378, 2380 [= BA 2002, 362]).

d) Für die vom Großen Senat für Strafsachen vertretene Auffassung spricht zudem der Vergleich der Bestimmung des § 69 Abs. 1 StGB mit den Vorschriften

der §§ 63, 64 und 66 StGB. Diese freiheitsentziehenden Maßregeln dienen (auch) dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern. Dem trägt das Gesetz Rechnung, indem es die Anordnung dieser Maßregeln an eine „unspezifische" negative Legalprognose („erhebliche rechtswidrige Taten" bzw. Hang zu „erheblichen Straftaten") knüpft. Im Unterschied hierzu ist § 69 StGB schon nach seinem Wortlaut „verkehrsbezogen" ausgestaltet, indem die Vorschrift die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht etwa von einer allgemeinen Unzuverlässigkeit abhängig macht, sondern die Feststellung der Ungeeignetheit gerade „zum Führen von Kraftfahrzeugen" voraussetzt.

e) Grundlage für die Beurteilung der Eignungsfrage nach § 69 StGB bildet für den Strafrichter die Anlaßtat. Zwar mögen Straftaten, die auf eine niedrige Frustrationstoleranz oder ein erhöhtes Aggressionspotential des Täters hindeuten, unabhängig von der Schwere der Rechtsgutverletzung geeignet sein, die Zuverlässigkeit des Täters in bezug auf Verkehrssicherheitsbelange in Zweifel zu ziehen. Soweit dies in der Anlaßtat aber keinen hinreichenden Ausdruck gefunden hat, ist für eine strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB („wenn sich aus der Tat ergibt") kein Raum.

Die – wie ausgeführt – dem Strafrichter vom Gesetzgeber übertragene Befugnis, in beschränktem Umfang die zuvor den Verwaltungsbehörden vorbehaltene Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen, dient dazu, eine Vereinfachung des Verfahrens herbeizuführen. Die Feststellungen über die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Umstände der Tat, die der Strafrichter für den Schuld- und Strafausspruch ohnehin treffen muß, sollen auch für die Entziehung der Fahrerlaubnis nutzbar gemacht werden (vgl. BTDrucks. [1. WP] 2674 S. 8). Die Verknüpfung des strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentzugs mit dem Einsatz eines Kraftfahrzeugs verlöre aber ihre innere Berechtigung, wenn die Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen losgelöst von der Benutzung des Fahrzeugs allein auf eine in der Tat zum Ausdruck gekommene allgemeine Aggressionsbereitschaft oder Rücksichtslosigkeit des Täters gestützt werden könnte (vgl. BGH StV 2004, 132, 133 f.; Sowada Blutalkohol 2004, 151, 153).

Lassen sich deshalb im Strafverfahren aus einer Straftat zwar Hinweise dafür entnehmen, daß der Täter zu Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zur Mißachtung gesetzlicher Vorschriften neigt, ohne daß dies für den Strafrichter schon die sichere Beurteilung der Fahreignung zuläßt, und unterbleibt deshalb die Anordnung der Maßregel nach §§ 69, 69a StGB, so ist es Aufgabe der Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob Anlaß besteht, dem Täter die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dabei ist die Fahrerlaubnisbehörde zwar an die eine bestimmte Tat oder bestimmte Taten betreffende strafgerichtliche Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gebunden (§ 3 Abs. 4 Satz 1 StVG). Sie hat aber – anders als der Strafrichter – die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln umfassend (vgl. BVerfGE 20, 365, 369, 371; BVerwGE 77, 40, 42; 80, 43, 46) – regelmäßig durch Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens – zu prüfen (vgl. § 11 Abs. 3, § 46 Abs. 3 FeV; Burmann, 42. VGT 2004, S. 154, 155 = Blutalkohol 2004, 136, 137; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 38. Aufl. § 11 FeV Rdn. 4, 12 ff.). Deshalb darf und muß sie auch eine abgeurteilte Straftat, die für sich allein dem Strafrichter nicht ausgereicht hat, die Ungeeignetheit festzustellen, zur Unterstützung außerhalb des abgeurteilten Sachverhalts liegender Entziehungsgründe mit heranziehen.

f) „Aus der Tat" kann sich die charakterliche Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen für den Strafrichter daher nur dann ergeben, wenn die Anlaßtat selbst tragfähige Rückschlüsse darauf zuläßt, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Zielen unterzuordnen. Hierfür bedarf es keines – bereits von § 69 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 u. 3 StGB erfaßten – Verstoßes gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers, wie er regelmäßig bei „Verkehrsstraftaten" gegeben sein wird, auch soweit sie nicht vom Katalog des § 69 Abs. 2 StGB erfaßt werden. Hierzu zählen etwa die unter Benutzung des Kraftfahrzeugs begangenen Fälle der Nötigung und des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§§ 240, 315b StGB), unter Umständen aber auch Fälle des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gemäß § 316a StGB (vgl. dazu BGHSt 49, 8), wenn der Angriff von dem Fahrer während der Fahrt gegen das mitfahrende Opfer verübt wird. Während in diesen Fällen des Pflichtenverstoßes im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 StGB die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit regelmäßig offen zutage tritt, bedarf dies bei den Zusammenhangstaten besonderer, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigender Begründung. Denn der Tatrichter muß sich die Überzeugung verschaffen, daß der Täter bereit ist, sich zur Erreichung seiner kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen. Dies ist anhand konkreter Umstände festzustellen, die sich aus der Tat unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit ergeben. Dabei sind auch Umstände aus dem Vorleben des Täters oder seiner Tatvorbereitung in die Beurteilung einzubeziehen, sofern sich daraus tragfähige Schlüsse auf eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Anlaßtat ziehen lassen. Dafür kann es genügen, daß der Täter im Zusammenhang mit der Tat naheliegend mit einer Situation gerechnet hat oder rechnen mußte, in der es zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs kommen konnte. Eine Prognose, daß der Täter mit Wahrscheinlichkeit auch künftig Zusammenhangstaten begehen und dabei tatsächlich die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen werde, ist nicht zu verlangen.

Die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB können bei „Zusammenhangstaten" danach beispielsweise erfüllt sein, wenn sich der Täter bei einer vergleichbaren früheren Straftat, etwa auf der Flucht, verkehrsgefährdend verhalten hat. Bei Banküberfällen dürfte die Anordnung nach

§§ 69, 69a StGB regelmäßig in Betracht kommen, wenn aufgrund objektiver Umstände bei der Tat mit alsbaldiger Verfolgung und Flucht zu rechnen war und der Täter daher eine verkehrsgefährdende Verwendung des fluchtbereit tatortnah abgestellten Kraftfahrzeugs ersichtlich geplant hat oder mit einer solchen naheliegend rechnen mußte. Ebenso dürfte jedenfalls in den Fällen gewaltsamer Entführung des Opfers im Kraftfahrzeug des Täters die Verkehrssicherheit regelmäßig gefährdet sein.

Andererseits versteht es sich nicht von selbst, daß ein Täter, der durch die Begehung schwerwiegender oder wiederholter Straftaten zweifellos charakterliche Mängel offenbart hat, zugleich eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt. So liegt dies etwa bei der bloßen Nutzung eines Kraftfahrzeugs zur Suche nach Tatobjekten oder Tatopfern nicht nahe. Auch in den Kurierfällen, in denen der Täter im Fahrzeug Rauschgift transportiert, sind Belange der Verkehrssicherheit nicht ohne weiteres berührt. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß Transporteure von Rauschgift im Fall von Verkehrskontrollen zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen sind, besteht nicht (vgl. BGH NStZ 2003, 311; BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 14). Dies gilt jedenfalls dann, wenn besondere Vorkehrungen gegen eine Entdeckung des Rauschgifts, etwa durch Benutzung besonders präparierter Verstecke, getroffen worden sind. Für den Transport von Diebes- oder Schmuggelgut gilt nichts anderes.

Die Frage, ob in solchen Fällen des Mißbrauchs eines Kraftfahrzeugs zur Durchführung einer Straftat die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegen, weil der Täter mit seinem Vorgehen auch die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers verletzt hat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 Var. 3 StGB), bleibt dahingestellt.

g) Die Beurteilung der Eignungsfrage im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB liegt in erster Linie in der Verantwortung des Tatrichters, der diese Aufgabe aufgrund einer Gesamtwürdigung aller dafür „aus der Tat" erkennbar gewordenen rechtserheblichen Anknüpfungstatsachen vorzunehmen hat (st. Rspr.; vgl. BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 2, 4, 5). Indem das Gesetz den Tatrichter bei der Prüfung, ob verkehrssicherheitsrelevante charakterliche Mängel des Täters zutage getreten sind, auf die ohnehin von ihm zur Schuld- und Straffrage aufzuklärenden und zu bewertenden Umstände „aus der Tat" verweist, weist es ihm für die Fahreignungsbeurteilung grundsätzlich auch die eigene Sachkunde (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) zu. Deshalb können etwaige Beweisanträge auf sachverständige Begutachtung zur charakterlichen Fahreignung regelmäßig von vornherein schon mit dieser Begründung zurückgewiesen werden.

h) In den schriftlichen Urteilsgründen (§ 267 Abs. 6 StPO) ist das Ergebnis der Fahreignungsbeurteilung in einer Weise niederzulegen, die es dem Revisionsgericht ermöglicht zu prüfen, ob die Entscheidung in den festgestellten tat- und täterbezogenen Umständen eine tragfähige Grundlage findet. Ordnet der Tatrichter bei Zusammenhangstaten Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB an, so muß sich aus den Urteilsgründen seine Überzeugung ergeben, daß die festgestellten Umstände den konkreten Anhalt begründen, der Täter stelle eine Gefahr für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs dar. Welche Anforderungen an die Begründung sich insoweit für den Tatrichter ergeben, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Jedenfalls wird an Begründungsaufwand nicht mehr verlangt als bei jeder anderen Rechtsfolgenentscheidung, der prognostische Elemente innewohnen.

(Mitgeteilt vom 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes, Karlsruhe)

Anmerkung:

Der Große Senat hat die Streitfragen strukturiert. Viele relevante Fragen sind so herausgearbeitet, dass man sich darüber nicht mehr streiten soll. Die Kernfrage indes: Wann folgt aus der Anlasstat die Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen verkehrssicherheitsrelevanter Charaktermängel? ist nach wie vor nicht richtungsweisend beantwortet.

Vom Rechtsanwender nicht mehr zu diskutieren ist Folgendes: Schutzzweck der Maßregel ist allein die Sicherheit des Straßenverkehrs. § 69 StGB dient nicht der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung. Allgemeiner Rechtsgüterschutz wird damit nicht bezweckt.

Bedeutsam ist die Betonung bereits im Tenor der Entscheidung, dass der Streit über die in der Anlasstat erkennbare fehlende Eignung nur in der Variante 2 des § 69 Abs. 1 Satz 2 StGB, nämlich bei Fällen, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen, akut wird. Den Alternativen 1 – beim Führen – und 3 – unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers – ist ein spezifischer Zusammenhang von Anlasstat und Verkehrssicherheit immanent. Nur die Variante 2 bietet Raum für eine Diskussion, wie eng die Verbindung von Anlasstat und Verkehrssicherheit sein muss. Die Masse der vor den Amtsgerichten zu verhandelnden Verkehrsstrafsachen betrifft die Varianten 1 und 3; dort wirkt sich die Entscheidung des Großen Senats nicht aus.

Es ist einerseits der selbstständige Schutzzweck der Variante 2 im Verhältnis zu den Varianten 1 und 3, auch Fälle zu erfassen, in denen die Zuwiderhandlung nicht eng an die Verletzung von Verkehrssicherheitsbelangen angelehnt ist. Gleichzeitig begründet aber auch dieses im Verhältnis zu den Varianten 1 und 2 sehr viel umfassendere und weniger bestimmte Geschehen die Notwendigkeit, bei der perspektivischen Beurteilung der Eignungsfrage enger auf die Verkehrssicherheit zu schauen und auf Automatismen zu verzichten. Diese Wechselwirkung wird vom Großen Senat besonders betont. Es wird auch gesagt, es bestehe kein Anlass, den Begriff der Zusammenhangstat enger als bisher und anders als denselben für das Fahrverbot maßgeblichen Begriff in § 44 StGB zu bestimmen. Dem kann nur gefolgt werden, denn sonst verlöre die Variante 2 in § 69 Abs. 1 Satz 2 ihre eigenständige Bedeutung. Der Beschreibung der Anlasstat

und ihrer Grenzen wird künftig Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen; hier werden die Weichen für die Beurteilung der Eignung gestellt.

Abzustellen ist auf die richterliche Kognitionspflicht. All das, was der Richter für die Tat-, Schuld- und Straffrage klären muss, darf und muss er auch für die Eignungsfrage heranziehen. Auch die anerkannte Definition des Geschehens, das für den minder schweren oder besonders schweren Fall berücksichtigt werden darf, kann hilfreich sein. Dagegen dürften die materiell-rechtlichen Begriffe der Vollendung und Beendigung der Tat hier keine Bedeutung haben.

Gefordert ist eine Sammlung von Indiztatsachen mit Relevanz für die Verkehrssicherheit in der Anlasstat. Dazu gehören auch verkehrssicherheitsrelevante Charaktermängel. In diesem Prüfungsabschnitt ist zu untersuchen, ob die Indiztatsachen tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Das geschieht mit einem Blick zurück – er muss es in der Anlasstat gezeigt haben – und prognostisch mit einem Blick nach vorn – das muss auch für die Zukunft zu besorgen sein.

Es bleibt bei der gefestigten Rechtsprechung, wonach dem Täter die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB wegen mangelnder Eignung auch dann zu entziehen ist, wenn kein typisches Verkehrsdelikt vorliegt, sondern wenn die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangene Straftat der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen ist. Eines Verstoßes gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Anlasstat bedarf es nicht. Die Ungeeignetheit kann auch auf fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit beruhen.

Bei dem Blick nach vorne muss sich der Tatrichter die Überzeugung verschaffen, dass der Täter auch künftig bereit sein wird, sich zur Erreichung seiner kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen. Auch Umstände aus dem Vorleben des Täters oder seiner Tatvorbereitung sind in die Beurteilung einzubeziehen, sofern sich daraus tragfähige Schlüsse auf eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Anlasstat ziehen lassen. Dafür kann es genügen, dass der Täter im Zusammenhang mit der Tat nahe liegend mit einer Situation gerechnet hat oder rechnen musste, in der es zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs kommen konnte. Eine Prognose, dass der Täter mit Wahrscheinlichkeit auch künftig Zusammenhangstaten begehen und dabei tatsächlich die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen werde, ist nicht zu verlangen.

Die Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen darf nicht losgelöst von der Benutzung des Fahrzeugs allein auf eine in der Tat zum Ausdruck gekommene allgemeine Aggressionsbereitschaft oder Rücksichtslosigkeit des Täters gestützt werden. Kommt in der Anlasstat eine Neigung des Täters zur Aggression, Rücksichtslosigkeit oder allgemein zur Missachtung gesetzlicher Vorschriften zum Ausdruck, so soll das nur dann eine Maßnahme nach § 69 StGB tragen, wenn dem Tatrichter darin die sichere Beurteilung der fehlenden „Fahreignung“ möglich ist. Der Große Senat vermeidet also geflissentlich den zur Vorlage gestellten Begriff des „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“ und ersetzt ihn durch den nicht weniger streitbefangenen der „Fahreignung“.

Man wird dem Großen Senat in der Einschätzung folgen müssen, dass bei Kurierfahrten, auch beim Transport von Diebes- und Schmuggelgut Belange der Verkehrssicherheit nicht ohne weiteres berührt sind. Der relevante Fragenbereich wird aber zu sehr eingeengt, wenn darauf abgestellt wird, es gebe keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass Transporteure von Rauschgift im Falle von Verkehrskontrollen zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen seien. Die Verwendung der Begriffe „Fahreignungsbeurteilung“ und „Fahreignung“ verstellt den Blick dafür, dass zur Sicherheit des Straßenverkehrs weit mehr gehört als die „Fahreignung“. Es war bisher unbestritten und wird auch in der Entscheidung des Großen Senats nicht in Zweifel gezogen, dass die geforderte Prognose sich auch auf diejenigen Pflichten eines Kraftfahrers beziehen muss, die ihm über das Lenken des Kraftfahrzeuges hinaus aus Gründen der Verkehrssicherheit obliegen. Der Begriff der Verkehrssicherheit ist nicht mit Unfallrisiko gleichzusetzen, auch nicht mit dem Risiko konkret im Voraus beschreibbarer Verkehrsverstöße. Es genügt, wenn der Eignungsmangel ein Gefahrenpotenzial des Täters zeigt, das besorgen lässt, er werde sich künftig als Kraftfahrer über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegsetzen. Die Generalklausel des § 1 StVO weist den Weg in die Pflichten des Kraftfahrers, deren Erfüllung bei bestimmten Charaktermängeln nicht gewährleistet ist – ständige Vorsicht, gegenseitige Rücksichtnahme, keine Schädigung oder Gefährdung anderer. Daher sind hypothetische Szenarien, mit denen der Tatrichter sich bemüht zu beschreiben, wie sich charakterliche Eignungsmängel des Täters im Straßenverkehr hätten auswirken können, überflüssig. Sie lenken nur von der eigentlichen Eignungsfrage ab. Gerade bei groß angelegten und organisierten Verbrechen werden Kraftfahrer eingesetzt, die hervorragende Autofahrer sind. Auch nach der Entscheidung des Großen Senats bleibt es dabei: Die Anlasstat muss kein Verkehrsdelikt sein und in ihr muss es nicht zu Verkehrsverstößen gekommen sein. Auch in der Prognose muss nicht dargelegt werden, dass und schon gar nicht zu welchen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs es künftig kommen wird. Die Risiken von Charaktermängeln im Straßenverkehr lassen sich besser an den allgemeinen Geboten das § 1 StVO prognostizieren. Das wird nun vor dem Hintergrund der Entscheidung des Großen Senats in den unterschiedlichen Fallkonstellationen zu geschehen haben. Kein Deliktsbereich ist dabei von vornherein ausgeschlossen; auch nicht die Kurierfahrten im BtM-Bereich.

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Joachim Lampe, Karlsruhe

54.*) Eine isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB) darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StGB vorliegen. Bei der Maßregelanordnung gegen einen Beifahrer sind besonders gewichtige Hinweise zu fordern, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt (z. B. Feststellung der Mittäterschaft und eines daraus resultierenden Einflusses auf die Führung des Kraftfahrzeuges; Einwirkung auf die Fahrweise des Fahrers in einer die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen belegenden Art).

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 17. Februar 2004 – 4 StR 585/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Schußwaffe zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt; außerdem hat es die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von zwei Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen. Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge nur hinsichtlich des Maßregelausspruchs Erfolg; im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts ließ sich der Angeklagte von seiner Ehefrau zu einer Tankstelle fahren, um dort unter Einsatz einer scharfen Schusswaffe einen Überfall zu begehen. Ob die Ehefrau Kenntnis von dem Tatplan hatte, konnte nicht festgestellt werden. Nach der Tat fuhr sie den Angeklagten wieder vom Tatort weg. Als die inzwischen alarmierte Polizei das Fahrzeug verfolgte, hielt die Ehefrau es an, und der Angeklagte ließ sich, ohne Widerstand zu leisten, festnehmen.

2. Das Landgericht hat die Anordnung der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis wie folgt begründet:

> „… der Angeklagte (hat sich) unter Würdigung seiner Persönlichkeit als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen erwiesen. (Er) war zur Tatzeit nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis und hat sich mit einem Fahrzeug eigens zur Durchführung der Tat zum Tatort bringen lassen. Die Nutzung des Fahrzeugs steht in einem funktionellen Zusammenhang mit der Tat, so daß dem Angeklagten die erforderliche charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs fehlt. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Ungeeignetheit war eine isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die Dauer von zwei Jahren auszusprechen."

3. Die Maßregelanordnung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Eine isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 1 Satz 3 StGB) darf nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 StGB vorliegen, die rechtswidrige Tat somit bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen worden ist und sich aus der Tat ergibt, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Bei der Maßregelanordnung gegen einen Beifahrer (vgl. BGHSt 10, 333; BGH bei Holtz MDR 1978, 986 und MDR 1981, 453; NStZ 2004, 86, 88 f. [= BA 2004, 164]) – wie hier – sind besonders gewichtige Hinweise zu fordern, aus denen sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt (BGH, Beschluß vom 09. Oktober 2003 – 3 StR 322/03 – [BA 2004, 169]). Solche sind den Urteilsgründen nicht zu entnehmen; denn es ist weder festgestellt, daß der Angeklagte die Tat gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau beging und er deshalb auf die Führung des Kraftfahrzeuges Einfluß hatte (vgl. BGHSt 10, 333, 336) noch daß er – etwa bei der Verfolgung durch die Polizei – in einer seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen belegenden Art auf die Fahrweise seiner Ehefrau einwirkte (vgl. BGH NStZ 2004, 86, 88 f.).

Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, die Entscheidung über das Rechtsmittel des Angeklagten bis zum Abschluß des Verfahrens über die Anfrage des Senats vom 16. September 2003 – 4 StR 85,155, 175/03 – (= NStZ 2004, 86), in der bei allgemeinen Straftaten ein – hier ersichtlich nicht gegebener – spezifischer Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und der Verkehrssicherheit gefordert wird, zurückzustellen. Der Senat hebt daher die Maßregelanordnung in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO auf.

55. Eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG muss Feststellungen enthalten, aus denen ein vorwerfbares Verhalten und entsprechende Erkenntnisse des Betroffenen hergeleitet werden können.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 14. Oktober 2003 – 4 Ss OWi 604/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Menden hat gegen den Betroffenen „wegen Führen eines Kraftfahrzeugs unter Einfluss berauschender Mittel (Cannabis) ein Fahrverbot von zwei Monaten Dauer verhängt". Auf die Festsetzung einer Geldbuße hat es nicht erkannt.

Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Betroffene in der Nacht vom 15. Juni zum 16. Juni 2002 auf einer privaten Feier Alkohol getrunken und Marihuana geraucht. Am frühen Abend des 17. Juni 2002 (einem Montag) gegen 17.55 Uhr fuhr er mit einem Motorroller in M. im Bereich S.-Weg/B.-Straße. Er geriet in eine allgemeine Verkehrskontrolle. Aufgrund des äu-

ßeren Erscheinungsbildes (Augen) des Betroffenen sahen sich die Polizeibeamten veranlasst, die Entnahme einer Blutprobe anzuordnen, die am 17. Juni 2002 um 18:20 Uhr entnommen wurde. Die Blutprobe wurde von dem Sachverständigen Prof. Dr. D. untersucht, der in seinem Gutachten vom 12. August 2002 zu folgendem Befundergebnis kam:

Tetrahydrocannabinol (THC):	3,0 ng/mL
11-OH-THC (THC-Metabolit):	nicht sicher bestimmbar
THC-COOH (THC-Metabolit):	5,0 ng/mL
Cannabis Influence Factor (CIF):	> 30.

Das Amtsgericht wertet das Geschehen als Zuwiderhandlung gegen § 24a StVG.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Arnsberg mit der näher ausgeführten Rüge der Verletzung materiellen Rechts. Sowohl die örtliche Staatsanwaltschaft als auch die Generalstaatsanwaltschaft beantragen, das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Menden zurückzuverweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils in vollem Umfang.

Aus den Gründen:

Die sich ohne ausdrückliche Erklärung hier aus den Anträgen der örtlichen Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ergebende Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch ist zwar grundsätzlich statthaft. Sie wird aber nur wirksam, wenn das angefochtene Urteil die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs ermöglicht. Die Beschränkung ist aber nicht möglich und damit unwirksam, wenn die Feststellungen im Urteil zur Tat – hier zur inneren Tatseite – so knapp, unvollständig oder unklar sind, dass sie keine hinreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung bilden (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 318 Rdnr. 16 m. w. N.). So liegt hier der Fall. Weder der Tenor noch die Urteilsgründe lassen erkennen, ob das Amtsgericht Menden von einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen § 24a StVG ausgegangen ist. Die Schuldform ergibt sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe. Ohne dies näher darzulegen, hat das Amtsgericht „ein geringeres Verschulden“ unterstellt. Den weiteren Ausführungen ist nicht zu entnehmen, aus welchen Feststellungen das Amtsgericht überhaupt einen Schuldvorwurf herleitet. Es hat hierzu ausgeführt:

> „Das Gericht wird in dieser Auffassung durch das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. D. gestützt, wonach bei dem Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser kein regelmäßiger Drogenkonsument ist, bei ihm also auch keine Erfahrungswerte über Dauer und Auswirkungen des Cannabis-Konsums vorlagen. Aus dem Gutachten ergibt sich zugleich, dass zum Tatzeitpunkt objektiv keine Anhaltspunkte für eine rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit vorlagen, so dass es verständlich erscheint, dass der Betroffene am Abend des 17. Juni 2002 selbst davon ausging, dass es keinerlei Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit gebe.“

Feststellungen, aus denen ein vorwerfbares Verhalten und entsprechende Erkenntnisse des Betroffenen hergeleitet werden können, sind dem angefochtenen Urteil also nicht zu entnehmen.

Mangels dahingehender Feststellungen war das Rechtsbeschwerdegericht nicht in der Lage, den Schuldgehalt der Tat zu würdigen. Schon dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils in vollem Umfang.

Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass auch der Rechtsfolgenausspruch rechtlichen Bedenken unterliegt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 25 Abs. 1 S. 1 StVG ist die Verhängung eines Fahrverbots nur bei Festsetzung einer Geldbuße möglich. Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass diese Auffassung dem System des Ordnungswidrigkeitenrechts, das keine Strafe kennt und die Verhängung eines Fahrverbots nur als Nebenfolge ansieht, entspricht (vgl. auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 25 StVG Rdnr. 11 und 13). Die von dem Amtsgericht mitgeteilten jugendrechtlichen Aspekte rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Insbesondere können jugendrichterliche Weisungen und Anordnungen, etwa auf der Grundlage des § 10 JGG, nicht als Schuldausgleich für Straßenverkehrsdelikte angeordnet werden (vgl. Eisenberg, JGG, § 10 Rdnr. 32).

56. 1. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes von § 24a Abs. 2 StVG setzt voraus, dass die Substanz des berauschenden Mittels, das in der Anlage benannt ist, zum Zeitpunkt des Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr gewirkt hat.

2. Der Nachweis von Methamphetamin im Blut eines Kraftfahrzeugführers erfüllt allein den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG noch nicht.

3. Hat sich zum Zeitpunkt des Führens des Kraftfahrzeuges Methamphetamin durch Stoffwechseleinwirkung bereits (teilweise) zu Amphetamin umgebaut, ist der objektive Tatbestand des § 24a StVG erfüllt. Erfolgt die (teilweise) Verstoffwechslung von Methamphetamin (nicht ausschließbar) zeitlich erst nach dem Führen eines Kraftfahrzeuges, kommt eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG nicht in Betracht.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,
Beschluß vom 12. Februar 2004 – 2 ObOWi 681/03 –
(AG Bayreuth)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens von Kraftfahrzeugen unter Rauschmitteleinwirkung zu einer Geldbuße von 500 Euro und verhängte ein dreimonatiges Fahrverbot. Mit der Revision rügt der Betroffene die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Amtsgericht habe zu

Unrecht einen Beweisantrag nicht verbeschieden. Weiterhin werde die Rechtsauffassung des Amtsgerichts zu den tatbestandlichen Voraussetzungen von § 24a Abs. 2 StVG von dieser Vorschrift nicht getragen.

Aus den Gründen:

Die statthafte (§ 79 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 OWiG) und im Übrigen zulässig eingelegte Rechtsbeschwerde führt auf die Sachrüge zur Urteilsaufhebung mit den zugrunde liegenden Feststellungen (§ 79 Abs. 3 OWiG i. V. m. § 353 Abs. 1 und 2 StPO).

1. Zum Schuldvorwurf hat das Amtsgericht folgende Feststellungen getroffen:

„Am 2. 2. 2003 fuhr der Betroffene gegen 21.00 Uhr mit dem Pkw auf öffentlichen Straßen in B., unter anderem in der O.-M.-Straße. Zum Zeitpunkt dieser Fahrt stand der Betroffene unter der Wirkung von Amphetamin. Eine dem Betroffenen am Tattag um 21.46 Uhr entnommene Blutprobe ergab, dass sich im Blut des Betroffenen Amphetamin in einer Konzentration von 39 ng/ml und Methamphetamin in einer Konzentration von 158 ng/ml befunden hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Fahrt lediglich Methamphetamin im Blut des Betroffenen vorhanden war und dieses erst nach Anhaltung, aber vor der Blutentnahme zu Amphetamin verstoffwechselt wurde."

Zur Beweiswürdigung hat das Amtsgericht ausgeführt:

„Aufgrund des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin E. vom 24. 2. 2003, welches hinsichtlich der gutachterlichen Stellungnahme in der Beweisaufnahme verlesen wurde, steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass sich zum Zeitpunkt der Blutentnahme sowohl Amphetamin in einer Konzentration von 39 ng/ml im Blut des Betroffenen befunden hat. Aufgrund der gutachterlichen Ausführungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene lediglich Methamphetamin aufgenommen hat und dieser Stoff in der Folgezeit in Amphetamin verstoffwechselt wurde. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Fahrt noch keine Verstoffwechslung von Methamphetamin in Amphetamin stattgefunden hatte, so dass zum Zeitpunkt der Fahrt lediglich Methamphetamin im Blut des Betroffenen vorhanden war."

Das Amtsgericht ist zunächst richtig davon ausgegangen, dass derjenige eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG begeht, der unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

Hinsichtlich der vorliegenden Problematik hat das Amtsgericht dann weiter ausgeführt:

„Soweit von Seiten der Verteidigung darauf hingewiesen wurde, dass der Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG nicht erfüllt sei, wenn zwar Amphetamin im Blut nachgewiesen wird, jedoch kein Nachweis dafür geführt werden kann, dass dieses Amphetamin bereits zum Zeitpunkt der Fahrt im Blut gewesen ist, teilt das Gericht diese Ansicht nicht. Zu bedenken ist hierbei, dass für den Fall, dass das später bei dem Betroffenen festgestellte Amphetamin ausschließlich durch Verstoffwechslung entstanden sein sollte und nicht ausschließbar diese Verstoffwechslung erst nach Anhaltung des Betroffenen, aber vor Blutentnahme stattgefunden hat, jedenfalls zum Zeitpunkt der Fahrt bereits Methamphetamin im Blut des Betroffenen vorhanden war. § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG stellt aber ausdrücklich nicht darauf ab, dass nachgewiesen wird, dass der berauschende Stoff – hier Amphetamin – bereits zum Zeitpunkt der Fahrt in der Form vorgelegen hat, die der Auflistung im Anhang zu § 24a StVG entspricht. Vielmehr ist allein erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Fahrt eine Substanz – hier Methamphetamin – im Blut vorhanden ist, welche durch Verstoffwechslung in ein in der Anlage zu § 24a StVG genanntes Betäubungsmittel umgewandelt wird. Wesentlich ist deshalb lediglich, dass ausgeschlossen werden kann, dass zwischen der Anhaltung des Betroffenen und der Blutentnahme berauschende Mittel aufgenommen wurden. Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte, zumal dies vom Betroffenen nicht einmal selbst behauptet wurde und er sich durchgängig im Polizeigewahrsam befand."

2. Die Rechtsauffassung, dass es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 24a Abs. 2 StVG ausreicht, dass zum Zeitpunkt der Fahrt Methamphetamin im Blut des Betroffenen vorhanden war, das nicht ausschließbar später (teilweise) in Amphetamin verstoffwechselt wurde, wird von dieser Gesetzesvorschrift nicht getragen.

a) Bei Methamphetamin handelt es sich um eine stark stimulierende Droge, die als leistungssteigerndes Präparat eng mit der Geschichte des Dopings verbunden ist (Knecht Kriminalistik 2002, 402 ff.). Methamphetamin weist eine nahe chemische Verwandtschaft zu Amphetamin und zu den Neurotransmittern Adrenalin und Noradrelanin auf (Knecht a. a. O.). Straßenverkehrsunfälle sind aufgrund der Selbstüberschätzung und gesteigerten Aggressivität von Methamphetamin-Konsumenten wegen ihres zu schnellen, unkontrollierten, unberechenbaren und risikobereiten Fahrstils häufiger zu erwarten (Knecht a. a. O. unter Hinweis auf eine Studie von Karch). Diese Wirkungsweise und die mit der Aufnahme von Methamphetamin einhergehende Verstoffwechselung in den Wirkstoff Amphetamin macht die Rechtsauffassung des Amtsgerichts, die auf die Sicherheit des Straßenverkehrs abzielt, nachvollziehbar.

b) Die derzeitige Gesetzeslage rechtfertigt einen Schuldspruch nach § 24a Abs. 2 StVG bei bloßem Feststellen von Methamphetamin zum Zeitpunkt der Fahrt jedoch nicht. Ordnungswidriges Handeln setzt nach § 24a Abs. 2 StVG voraus, dass eine der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Substanzen zum Zeitpunkt des Führens eines Kraftfahrzeuges im Blut nachgewiesen ist. Als solche Substanzen sind Amphetamin und Designer-Amphetamine mit den Substanzen MDE oder MDMA aufgeführt. Die Frage, ob alle Designer-Amphetamine erfasst sind (hierzu Stein NZV 1999, S. 441/442 f.), ist vorliegend nicht

entscheidungserheblich, da nach der chemisch-toxikologischen Untersuchung ein Designer-Amphetaminderivat nicht nachzuweisen war.

Der Schuldspruch könnte nur dann Bestand haben, wenn der Nachweis von Methamphetamin im Blut zum Zeitpunkt der Fahrt den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG i. V. m. der Anlage (zu § 24a) erfüllt. Dies könnte schon in der Weise der Fall sein, dass Methamphetamin zu den Substanzen zu rechnen ist, die in der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen als Anlage zu § 24a StVG aufgeführt sind oder dadurch, dass Methamphetamin im Körper grundsätzlich teilweise zu Amphetamin umgebaut wird.

Beides erfüllt indes den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG nicht.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 24a Abs. 2 StVG nur das Vorhandensein bestimmter chemischer Substanzen im Blut dem Ordnungswidrigkeitentatbestand zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus der enumerativen Aufzählung der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu § 24a StVG und auch der Ausgestaltung der Änderungsmöglichkeit dieser Anlage durch § 24a Abs. 5 StVG, die es erleichtert, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren und weitere chemische Substanzen in die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen aufzunehmen. Eine erweiternde Tatbestandsauslegung würde gegen Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB verstoßen und eine unzulässige Analogie darstellen (hierzu Tröndle/Fischer StGB 51. Aufl. § 1 Rn. 2 und 10 m. w. N.). Wegen der exakten Bezeichnung der berauschenden Mittel und der chemischen Substanzen in der Anlage zu § 24a StVG kann die chemische Substanz Methamphetamin nicht im Wege der Auslegung der chemischen Substanz Amphetamin zugeordnet werden, da dies eine unzulässige Korrektur darstellen würde (hierzu BVerfGE 71, 108/115 und 73, 206/236). Der Normzweck kann eine analoge Anwendung nicht rechtfertigen (BVerfGE 64, 389/393).

Nicht ausreichend ist es auch, dass im Blut eine chemische Substanz vorhanden ist, die zu einem berauschenden Mittel und einer chemischen Substanz abgebaut oder umgewandelt wird, die in die Anlage zu § 24a StVG aufgenommen ist. Erforderlich ist vielmehr, dass bereits zum Zeitpunkt des Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr eine Verstoffwechslung in eine solche chemische Substanz erfolgt ist, die in der Anlage zu § 24a StVG enthalten ist. Der Gesetzgeber hat mit § 24a Abs. 2 StVG einen Gefährdungstatbestand geschaffen, der ein allgemeines Verbot ausspricht und auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall nicht abstellt. Ausweislich der Begründung zum ÄndG v. 28. 04. 1998 (BT-Drucks. 13/3764) kann eine Dosis-Wirkungsbeziehung – anders als beim Alkohol – zwischen den benannten berauschenden Mitteln und ihrem Einfluss auf Leistungseinbußen beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht in der Weise festgestellt werden, dass sie erst ab bestimmten Grenzwerten gegeben ist. Deshalb wurde der Ordnungswidrigkeitentatbestand so geschaffen, dass eine Wirkung zu bejahen ist, wenn eine in der Anlage zu § 24a StVG genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird (§ 24a Abs. 2 Satz 2 StVG). Für die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage bedarf es insoweit keiner abschließenden Beurteilung, inwieweit diese gesetzestechnische Ausgestaltung materiellrechtliche und beweisrechtliche Aspekte verbindet und ob der Nachweis i. S. v. § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG nur durch Blutanalyse geführt werden kann (vgl. OLG Hamm NZV 2001, 484 und hierzu kritisch Stein NZV 1999, 441 f. /444 ff. und NZV 2001, 485 f.). Die Anknüpfung der Wirkung an eine nachgewiesene chemische Substanz im Blut eines Fahrzeugführers setzt aber gerade voraus, dass diese konkrete Substanz zum Zeitpunkt des Führens des Kraftfahrzeuges vorlag. Dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt durch Stoffwechseleinwirkung entstanden ist, erfüllt den Tatbestand genauso wenig wie die Aufnahme einer solchen Substanz zu einem Zeitpunkt nach dem Führen eines Kraftfahrzeuges.

Der Schuldspruch kann daher auf die vom Amtsgericht vertretene Rechtsauffassung nicht gestützt werden.

3. Eine eigene Entscheidung des Senats nach § 79 Abs. 6 OWiG scheidet aus, da die getroffenen Feststellungen nicht ausreichen. Zwar hat das Amtsgericht festgestellt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass zum Zeitpunkt der Fahrt noch keine Verstoffwechslung von Methamphetamin in Amphetamin stattgefunden habe. Diese Feststellung wird mit einem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin begründet. Ausreichende Anknüpfungstatsachen, die zu dieser Schlussfolgerung führen, hat das Amtsgericht aber nicht benannt. Die wesentlichen tatsächlichen Anknüpfungstatsachen, die eine solche Schlussfolgerung tragen, waren aber in den Urteilsgründen aufzuführen (BGHSt 12, 311/314; Göhler OWiG 13.Aufl. § 71 Rn. 43d und Meyer-Goßner StPO 46. Aufl. § 267 Rn. 13, jeweils mit umfangreichen Nachweisen zur obergerichtlichen Rechtsprechung). Der Senat kann diese Bewertung, die zum Freispruch des Betroffenen führen würde, daher mangels Überprüfbarkeit seiner Entscheidung nicht zugrundelegen. Aus dem erstellten Gutachten der Rechtsmedizin, auf das wegen der zulässig erhobenen Verfahrensrüge zurückgegriffen werden kann, ergibt sich im Übrigen diese Schlussfolgerung nicht. Die gutachterliche Äußerung, wonach Methamphetamin teilweise zu Amphetamin verstoffwechselt wird und die erhobenen Befunde sich auch mit der alleinigen Aufnahme von Methamphetamin (Speed) vereinbaren ließen, trägt die amtsgerichtliche Schlussfolgerung nicht.

Zwar hat der Verteidiger im Zusammenhang mit einem gestellten Antrag zur Einholung eines Sachverständigengutachtens vorgetragen, dass derzeit keine verlässlichen Aussagen zur Geschwindigkeit der Verstoffwechslung von Methamphetamin zu Amphetamin möglich seien. Dies bedarf allerdings einer Beurteilung durch einen Sachverständigen.

Für das weitere Verfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

Ergibt die Sachverständigenbegutachtung, dass beim Betroffenen zum Zeitpunkt der Fahrt bereits eine im Blut nachweisbare Verstoffwechslung von Methamphetamin zu Amphetamin geschehen war, bedarf es keiner weiteren Überprüfung der Wirkstoffkonzentration. Soweit der Verteidiger des Betroffenen vorträgt, es müsse ein bestimmter Grenzwert überschritten sein und die bisher bei der späteren Blutuntersuchung festgestellte Wirkstoffkonzentration von Amphetamin habe im therapeutischen Konzentrationsbereich gelegen, würde dies die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nach § 24a Abs. 2 StVG nicht entfallen lassen. Eine bestimmungsgemäße Einnahme eines verschriebenen Arzneimittels nach § 24a Abs. 2 Satz 3 StVG liegt ersichtlich nicht vor. Eine Wirkstoffgrenze oder Mindestgrenze oder eine konkrete rauschmittelbedingte Beeinträchtigung beim Führen des Kraftfahrzeuges sind nicht Voraussetzung für den objektiven Tatbestand (Hentschel Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. § 24a StVG Rn. 21 m. w. N.). Lag zum Zeitpunkt der Fahrt durch Stoffwechseleinwirkung ein Umbau von Methamphetamin auf Amphetamin bereits vor, so ist zu prüfen, ob der Betroffene insoweit zumindest fahrlässig gehandelt hat. Eine vorhergehende Aufnahme der Substanz Methamphetamin durch Einnahme der Droge „Speed" wird regelmäßig fahrlässiges Verhalten hinsichtlich der im Körper erfolgenden Umwandlung in Amphetamin begründen (vgl. hierzu KG NZV 2003, 250 und Stein NZV 2003 a. a. O., 251 f.).

57. Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung des berauschenden Mittels Methamphetamin erfüllt nicht den Tatbestand des § 24a Abs. 2, 3 StVG, weil es sich bei Methamphetamin nicht um eine der in der Anlage zu § 24a StVG enumerativ aufgeführten Substanzen handelt. Eine Ahndung nach § 24a Abs. 2, 3 StVG ist jedoch dann möglich, wenn sich das Methamphetamin bereits teilweise zu Amphetamin abgebaut hatte und das Vorhandensein des Abbauprodukts Amphetamin für einen Zeitpunkt während der Fahrt im Blut nachgewiesen werden kann.

Thüringer Oberlandesgericht,
Beschluß vom 26. Januar 2005 – 1 Ss 318/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Thüringer Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeldstelle – erließ am 09. 03. 2004 gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines berauschenden Mittels im Straßenverkehr am 05. 12. 2003 in G. einen Bußgeldbescheid, in dem eine Geldbuße von 250,00 € festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat Dauer angeordnet wurde. Ein zunächst eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) war von der Staatsanwaltschaft Gera mit Verfügung vom 04. 02. 2004 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil eine relative Fahruntüchtigkeit mangels deutlicher Ausfallerscheinungen nicht festgestellt werden konnte.

Gegen diesen am 17. 03. 2004 zugestellten Bußgeldbescheid legte der Betroffene durch seinen Verteidiger am 24. 03. 2004 Einspruch ein.

Daraufhin verurteilte das Amtsgericht Gera den Betroffenen in der Hauptverhandlung vom 04. 10. 2004 in Anwesenheit wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Wirkung des berauschenden Mittels Methamphetamin zu einer Geldbuße von 250,00 € und ordnete ein Fahrverbot von einem Monat Dauer an. Zugleich bestimmte es, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Am 11. 10. 2004 legte der Betroffene durch seinen Verteidiger Rechtsbeschwerde ein und begründete diese, nachdem das vollständig abgefasste Urteil am 01. 11. 2004 zugestellt worden war, am 01. 12. 2004 mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 13. 01. 2005 beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Gera vom 04. 10. 2004 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht Gera zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

Der Betroffene war aus Rechtsgründen freizusprechen, weil das ihm mit dem Bußgeldbescheid vom 09. 03. 2004 zur Last gelegte Verhalten keinen Bußgeldtatbestand erfüllt. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen § 24a Abs. 2 und 3 StVG vor, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zur Tat Folgendes festgestellt:

> „Der Betroffene befuhr am 05. 12. 2003 um 1.20 Uhr die E.-T.-Straße in G. unter der Wirkung des berauschenden Mittels Methamphetamin. Die dem Betroffenen um 02.26 Uhr entnommene Probe ergab einen Gehalt von 145,8 ng/ml Methamphetamin."

Diese Feststellungen tragen die Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2, 3 StVG nicht, weil es sich bei der im Blut des Betroffenen festgestellten Substanz Methamphetamin nicht um eine in der Anlage zu § 24a StVG genannten Substanzen handelt.

Die beim Betroffenen festgestellte Substanz Methamphetamin ist nicht gleichbedeutend mit der in der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen aufgeführten Substanz Methylendioxymethamphetamin (MDMA). Ebenso wenig handelt es sich um die ebenfalls in der Liste angeführte Substanz Amphetamin.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung des § 24a Abs. 2 StVG nur das Vorhandensein bestimmter chemischer Substanzen im Blut dem Ordnungswidrigkeitentatbestand zu Grunde gelegt. Dies ergibt sich aus der enumerativen Aufzählung der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu § 24a StVG und aus der Ausgestaltung der Änderungsmöglichkeit dieser Anlage durch § 24a Abs. 5 StVG, die es erleichtert, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu reagieren und weitere chemische Substanzen in die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen aufzunehmen (siehe BayObLG NZV 2004, 267, 268). Wegen der exakten Bezeichnung der berauschenden Mittel und der chemischen Substanzen in der Anlage zu § 24a StVG kann die chemische Substanz Methamphetamin nicht im Wege der Auslegung der chemischen Substanz Amphetamin zugeordnet werden (so auch BayObLG a. a. O. S. 268).

Eine entsprechende Anwendung des § 24a Abs. 2 und 3 StVG auf das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung anderer als in der Anlage zu § 24a StVG genannter berauschender Mittel im Straßenverkehr ist angesichts des klaren gesetzgeberischen Willens, des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift und vor allem wegen des auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Analogieverbots (§ 3 OWiG, Art. 103 Abs. 2 GG; Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 3 Rn. 9) ausgeschlossen (so bezüglich Methamphetamin bereits BayObLG a. a. O. S. 268).

Allein der Gesetzgeber bzw. das von ihm ermächtigte Bundesministerium kann bewirken, dass auch Fälle wie dieser von dem Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 2 und 3 StVG erfasst werden, indem die in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittel und Substanzen um die Substanz Methamphetamin erweitert wird. Dies erscheint dem Senat angesichts der erwiesenen Wirkungen von Methamphetamin auf das Verhalten von Kraftfahrern (siehe dazu Knecht Kriminalistik 2002, 402, 403 f.; BayObLG a. a. O. S. 267 f.) dringend geboten.

Eine ordnungsrechtliche Ahndung der vorliegenden Tat wird auch nicht deshalb möglich, weil Methamphetamin im menschlichen Körper zum Teil zu Amphetaminen abgebaut wird. Dass dieser Abbau bei dem Betroffenen bereits eingesetzt hatte und – was entscheidend ist (siehe BayObLG a. a. O. S. 268) – zu einer nachweisbaren Konzentration von Amphetamin im Blut des Betroffenen geführt hatte, hat das Amtsgericht nämlich gerade nicht festgestellt (und konnte angesichts des eindeutigen Ergebnisses des von der Polizei eingeholten rechtsmedizinischen Gutachtens über die chemisch-toxikologische Untersuchung von Blut auf Drogen vom 16. 01. 2004 auch nicht festgestellt werden).

Die vom Gesetzgeber gewählte Anknüpfung der Wirkung an eine nachgewiesene chemische Substanz im Blut eines Fahrzeugführers setzt gerade voraus, dass diese konkrete Substanz zum Zeitpunkt des Führens des Kraftfahrzeuges vorlag. Dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt durch Stoffwechseleinwirkung entstanden ist, erfüllt den Tatbestand genauso wenig wie die Aufnahme einer solchen Substanz zu einem Zeitpunkt nach dem Führen eines Kraftfahrzeuges (siehe BayObLG a. a. O. S. 268).

(Mitgeteilt vom Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgericht, Jena)

58. 1. Verweist das Landgericht als Berufungsgericht ein Verfahren [hier: wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr u. a.] zu Unrecht an das Amtsgericht zurück, ist der Angeklagte hierdurch beschwert.

2. Hat das Amtsgericht in der Hauptverhandlung Teile einer Tat gemäß § 154a StPO eingestellt, muss das Berufungsgericht auch dann über diese Tatteile entscheiden, wenn ihre Wiedereinbeziehung erst in der Berufungsinstanz erfolgt. Für eine Rückverweisung an das Amtsgericht ist kein Raum.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 22. Februar 2005 – 2 Ss 236/04 –

Zum Sachverhalt:

Im Strafbefehl des Amtsgerichts M. vom 21. 05. 2004 wurden dem Angeklagten tatmehrheitlich begangene Vergehen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, vorgeworfen. Auf seinen hiergegen eingelegten, hinsichtlich des Trunkenheitsvorwurfs auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Einspruch verurteilte ihn das Amtsgericht M. am 08. 07. 2004 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 40 € und entzog ihm unter Anordnung einer Sperrfrist nach §§ 69, 69a StGB seine Fahrerlaubnis. Bezüglich der übrigen Vorwürfe war das Verfahren in der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 154a StPO eingestellt worden. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft, die zugleich die Wiedereinbeziehung der ausgeschiedenen Teile der Tat gemäß § 154a Abs. 3 Satz 2 StPO beantragte, hob das Landgericht F. mit der angefochtenen Entscheidung vom 06. 10. 2004 das Urteil des Amtsgerichts M. im Rechtsfolgenausspruch auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die angeklagten (und wieder einzubeziehenden) Widerstandshandlungen, an das Amtsgericht zurück. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die unterbliebene Sachentscheidung des Landgerichts und die Zurückverweisung an das Amtsgericht beanstandet, führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Aus den Gründen:

1. Die Revision ist zulässig.

a) Obwohl das Urteil des Landgerichts keine Sachentscheidung enthält, beschwert es den Angeklagten.

Eine Beschwer als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels liegt vor, wenn die ergangene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen rechtlichen Interessen beeinträchtigt und einen unmittelbaren Nachteil für ihn enthält (BGHSt 16, 374; Ruß in Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl. 2003, vor § 296 Rdnr. 5). Grundsätzlich bestimmt sich die Beschwer nach dem Urteilsspruch selbst als dem entscheidenden Teil des Urteils (vgl. BGHSt 7, 153; 13, 75). Im Anwendungsbereich des § 328 Abs. 2 StPO wird dabei für den (ähnlich gelagerten) Fall, dass das Berufungsgericht ein Urteil des Erstgerichts wegen dessen Unzuständigkeit aufhebt und die Sache an das seiner Auffassung nach zuständige Gericht höherer Ordnung verweist, die Beschwer darin gesehen, dass das Berufungsgericht nicht die dem Angeklagten günstigste, von ihm erstrebte Sachentscheidung erlässt, sondern die Sache an ein anderes Gericht verweist. Denn der Angeklagte hat in Form eines erstinstanzlichen Urteils schon eine Rechtsposition erlangt, in die durch Aufhebung dieses Urteils zu seinem möglichen Nachteil eingegriffen wird; darauf, ob die spätere abschließende Entscheidung dem Angeklagten zum Vorteil gereicht, kommt es für die Frage der Beschwer nicht an (BGH NJW 1975, 1236). Ferner liegt eine Beschwer des Angeklagten außerdem darin, dass eine gesetzlich nicht vorgesehene Verweisung seinen Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt (so Gössel in Löwe/Rosenberg Kommentar zur StPO, 25. Aufl., § 328 Rdnr. 56; Frisch in Systematischer Kommentar zur StPO § 328 Rdnr. 32). Diese Erwägungen gelten auch für den vorliegenden Fall, denn auch hier erfährt der Angeklagte durch die Prozessentscheidung des Landgerichts eine seine rechtlichen Interessen berührende Beeinträchtigung dadurch, dass an Stelle des gesetzlich zur Sachentscheidung (§ 328 Abs. 1 StPO) berufenen Landgerichts erneut das Amtsgericht mit der Sache befasst werden soll.

b) Die Rüge der Verletzung des § 328 Abs. 1 StPO ist vorliegend im Ergebnis ordnungsgemäß angebracht. Zwar wird in der Revisionsbegründung die Verletzung materiellen Rechts beanstandet. Gerügt wird aber ausdrücklich die fehlerhafte Zurückverweisung durch das Berufungsgericht an das Amtsgericht entgegen § 328 Abs. 1 StPO. Da diese Vorschrift prozessualer Natur ist und der Vortrag des Angeklagten die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren betrifft, muss ein solcher Mangel mit einer ordnungsgemäßen, der Vorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechenden Verfahrensrüge geltend gemacht werden. Doch ist anerkannt, dass ein als Sachrüge bezeichneter Angriff entsprechend § 300 StPO umgedeutet werden, als Erhebung einer Verfahrensrüge anzusehen sein und im Hinblick auf deren formelle Voraussetzungen die bloße Mitteilung des Verfahrensmangels genügen kann, sofern die den Angriff fundierenden Tatsachen in den Urteilsfeststellungen selbst enthalten sind. Die von der Rechtsprechung hinsichtlich der Anfechtung von Verwerfungsurteilen gemäß § 329 StPO entwickelten Grundsätze zur so genannten „unsubstantiierten Verfahrensrüge“ (vgl. insoweit zu § 329 StPO: OLG Köln NJW 2001, 1223 m. w. N.; ferner Frisch in SK StPO § 329 Rdnr. 70 m. w. N.) sind nach Ansicht des Senats auch im vorliegenden Falle anwendbar. Deshalb erachtet es der Senat als unschädlich, dass die Revisionsbegründung die die Rüge tragenden Tatsachen nicht vollständig mitteilt, denn die Darlegungen des Revisionsführers finden ihre erforderliche Ergänzung durch die im angefochtenen Urteil umfassend mitgeteilten tatsächlichen Umstände.

2. Die Revision des Angeklagten ist auch begründet. Die Entscheidung des Landgerichts, die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung auch über die wiedereinbezogenen Tatteile an das Amtsgericht zurückzuverweisen, ist rechtsfehlerhaft.

Bis zum Inkrafttreten des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 am 01. 04. 1987 (BGBl. I, 1987, 475, 480) war das Berufungsgericht nach § 328 Abs. 2 StPO in der damaligen Fassung befugt, ein Verfahren an das Gericht des ersten Rechtszugs bei bestimmten, schwerwiegenden Verfahrensfehlern und, nach Satz 2 der Vorschrift, dann zurückzuverweisen, wenn das Berufungsgericht abtrennbare Teile einer in der Anklage bzw. im Eröffnungsbeschluss umgrenzten prozessualen Tat, über die im angefochtenen Urteil nach dessen Gründen nicht entschieden worden war, nach § 154a Abs. 3 Satz 1 StPO wieder in das Verfahren einbezogen hatte. Mit der ersatzlosen Streichung dieser früheren Fassung des § 328 Abs. 2 StPO wurde die Möglichkeit einer Zurückverweisung in solchen Fällen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung beseitigt. Daraus folgt, dass das Berufungsgericht auch in den Fällen, in denen in erster Instanz abtrennbare Teile einer Tat gemäß § 154a StPO eingestellt worden sind, in der Sache selbst zu entscheiden hat, auch wenn deren „in jeder Lage des Verfahrens“ (§ 154a Abs. 3 S. 1 StPO) zulässige Wiedereinbeziehung erst in der Berufungsinstanz erfolgt (Weßlau in SK StPO § 154a Rdnr. 31). Dabei trifft das Berufungsgericht die Pflicht zur erschöpfenden Untersuchung und Aburteilung der Tat, sofern seine Entscheidungsbefugnis nicht durch das Rechtsmittel beschränkt ist (vgl. KK-Engelhardt § 264 Rdnrn. 12, 13).

Über die hier nicht einschlägige, in der aktuellen Fassung des § 328 Abs. 2 StPO gesetzlich vorgesehene Verweisungsmöglichkeit aus Zuständigkeitsgründen hinaus werden allerdings in der Rechtsprechung weiterhin Fallgestaltungen anerkannt, in denen eine Aufhebung des Urteils und eine Zurückverweisung zu erfolgen haben, so beispielsweise bei einer nicht berechtigten Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (OLG Stuttgart NStZ 1995, 301; OLG Koblenz NStZ 1990, 296) oder bei zu Unrecht erfolgter Verwerfung eines Einspruchs nach § 412 StPO unter fälschlicher Annahme eines unberechtigten Ausbleibens des Angeklagten (BGH NJW 1989, 1869). Voraussetzung dieser Möglichkeit einer Zurückverweisung ist aber stets, dass eine Verhandlung über den Anklagevorwurf und eine Entscheidung zur Sache in erster Instanz noch nicht stattfanden, sondern nur ein erstinstanzliches „Prozessurteil“ vorliegt, auf das in der Berufungsinstanz dann keine Sachentscheidung folgen kann. Eine Zurückverweisung ist daher nur ge-

stattet, wenn das Amtsgericht keine Sachentscheidung getroffen hat (so auch Meyer-Goßner StPO 47. Aufl. § 328 Rdnr. 4; KK-Ruß § 328 Rdnr. 7; Gössel in Löwe/Rosenberg § 328 Rdnrn. 20, 38). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Das Amtsgericht hat eingehend über alle im Strafbefehl enthaltenen Vorwürfe verhandelt und sie – wie auch das Landgericht – als einheitlichen Lebensvorgang und damit als eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne gewertet. Diese Annahme ist auch nach der Auffassung des Senats zutreffend (zu vergleichbaren Fällen OLG Frankfurt NJW 1985, 1850; OLG Stuttgart MDR 1975, 423). Demnach hat das Amtsgericht durch den Beschluss vom 08. 07. 2004 zutreffend nicht nach § 154 StPO, sondern gemäß § 154a StPO die Verfolgung auf den Vorwurf der Trunkenheit im Verkehr beschränkt mit der Folge, dass die übrigen Teile der Tat, die materiellrechtlich im Verhältnis der Realkonkurrenz angeklagt sind, ausgeschieden wurden. Damit war dennoch die (prozessual) eine Tat vom 08. 09. 2003 der Urteilsfindung des Amtsgerichts unterbreitet, über die es eine sachliche Entscheidung in dem ihm eröffneten, nur nach § 154a StPO eingeschränkten Rahmen getroffen hat. Somit hatte auch das Landgericht als Berufungsinstanz unter Einbeziehung der ausgeschiedenen Teile dieser Tat gemäß § 328 Abs. 1 StPO in der Sache selbst zu erkennen. Für eine Zurückverweisung war deshalb kein Raum.

(Mitgeteilt von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Joachim Schubart, Karlsruhe)

59.*) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats schließt bereits der einmalige Konsum von sogenannten harten Drogen, zu denen Amphetamin zählt, im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus, so daß in diesen Fällen die Fahrerlaubnis auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zu dieser Verordnung ohne weitere Begutachtung zu entziehen ist. Des Nachweises einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur – bei gelegentlichem Konsum – des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf es nicht. Diese Rechtslage greift nicht nur für die Zeit unmittelbar nach der Feststellung eines Drogenkonsums, sondern grundsätzlich auch hinsichtlich späterer Zeiträume.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Beschluß vom 19. November 2004 – 12 ME 404/04 –
– 1 B 172/04 (VG Göttingen) –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich dagegen, dass die Antragsgegnerin ihm mit Bescheid vom 26. Juli 2004 die Fahrerlaubnis entzogen und zugleich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet hat, weil er am 17. August 2003 ein Fahrzeug unter dem Einfluss harter Drogen, nämlich Amphetamin, geführt habe. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Mit der dagegen eingelegten Beschwerde macht der Antragsteller geltend: Da das Verwaltungsgericht nur die Erfolgsaussichten der Hauptsache geprüft habe, seien die Interessen des Antragstellers, der Antragsgegnerin und der Allgemeinheit nicht – wie von § 80 Abs. 5 VwGO vorausgesetzt – gegeneinander abgewogen worden. Das Verwaltungsgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass der angebliche Amphetaminkonsum am 17. August 2003 über 14 Monate zurückgelegen habe und er während dieses Zeitraumes nicht durch die Einnahme von Betäubungsmitteln oder durch Unfälle aufgefallen sei. Das Gericht habe ferner nicht ausreichend gewürdigt, dass zwischen der Drogeneinnahme und der Entziehung der Fahrerlaubnis fast 11 Monate gelegen hätten und eine Eilbedürftigkeit somit nicht mehr bestanden habe. Die Ordnungsbehörde müsse sich das zögerliche Verhalten der Polizeibehörde zurechnen lassen, da beide Behörden als Einheit anzusehen seien. Unter den vorliegend gegebenen Umständen müsse die Antragsgegnerin ein Gutachten über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen einholen. Der Gefahr, dass er trotz fehlender Eignung am Straßenverkehr teilnehme, könne dadurch begegnet werden, dass er sich wöchentlich einem Drogentest unterziehe.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber unbegründet. Die vorgetragenen Gründe, auf deren Überprüfung sich der Senat zu beschränken hat (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen nicht die Annahme, die angefochtene Entscheidung sei fehlerhaft.

Der Einwand, das Verwaltungsgericht habe die bei § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Interessenabwägung nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen, ist nicht berechtigt. Das Verwaltungsgericht hat die Notwendigkeit einer Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen ausdrücklich betont und dem öffentlichen Interesse den Vorrang eingeräumt, weil der Antragsteller wegen der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 26. Juli 2004 voraussichtlich im Hauptsacheverfahren erfolglos bleiben werde. Diese Erwägung beinhaltet eine sachgerechte Interessenabwägung, weil in aller Regel – und auch hier – ein überwiegendes privates Interesse daran, vom Vollzug eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben, nicht besteht.

Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist nicht deshalb rechtswidrig, weil seit dem Vorfall am 17. August 2003 bereits geraume Zeit verstrichen ist. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats schließt bereits der einmalige Konsum von so genannten harten Drogen, zu denen Amphetamin zählt, im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus, so dass in diesen Fällen die Fahrerlaubnis auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4

zu dieser Verordnung ohne weitere Begutachtung zu entziehen ist. Des Nachweises einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur – bei gelegentlichem Konsum – des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf es nicht (vgl. Beschlüsse des Senats vom 14. 08. 2002 – 12 ME 566/02 – DAR 2002, 269 f. [= BA 2003, 327]; vom 16. 06. 2003 – 12 ME 172/03 – DAR 2003, 432 f. [= BA 2003,465]; vom 26. 08. 2003 – 12 ME 348/03 –; vom 16. 02. 2004 – 12 ME 60/04 – [= BA 2004, 475]; vom 13. 05. 2004 – 12 PA 180/04 – und vom 09. 11. 2004 – 12 ME 421/04 –). Diese Rechtslage greift nicht nur für die Zeit unmittelbar nach der Feststellung eines Drogenkonsums, sondern grundsätzlich auch hinsichtlich späterer Zeiträume. § 3 Abs. 1 StVG ermächtigt die Behörde nämlich immer dann zur Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn sich jemand als ungeeignet „erweist". Ob ein solches Erweisen vorliegt, beurteilt sich unter dem Blickwinkel der letzten Behördenentscheidung nach den Gesamtumständen des Einzelfalles, zu denen grundsätzlich auch zeitlich weiter zurückliegende Umstände zählen können. So ist vorliegend zu prüfen, ob der Vorfall am 17. August 2003 unter Berücksichtigung späterer Umstände noch heute für die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen spricht. Letzteres könnte beispielsweise nicht der Fall sein, wenn der Antragsteller zwischenzeitlich überprüfbar nachgewiesen hätte, dass er über einen langen Zeitraum Drogen nicht mehr zu sich genommen hat, und wenn deshalb aus dem Vorfall vom 17. August 2003 zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr auf eine fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden könnte. Einen solchen Nachweis hat der Antragsteller bisher nicht geführt. Dass er zwischenzeitlich unfallfrei am Straßenverkehr teilgenommen hat und nicht als Drogenkonsument aufgefallen ist, belegt noch nicht, dass die im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung anzustellende Prognose über die Fahreignung des Antragstellers voraussichtlich zu dessen Gunsten ausfallen wird. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist es auch nicht Sache der Antragsgegnerin, über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ein Gutachten einzuholen. Nach § 11 Abs. 7 FeV unterbleibt selbst die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens, wenn – wie vorliegend – die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde feststeht.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers lässt sich daraus, dass die Antragsgegnerin wegen der Fahrt unter Drogeneinfluss am 17. August 2003 erst am 26. Juli 2004 die Fahrerlaubnis entzogen hat, nicht folgern, eine Eilbedürftigkeit und damit die Berechtigung zur Anordnung des Sofortvollzuges seien bei Erlass der streitigen Verfügung nicht mehr gegeben gewesen. Ob die längere Untätigkeit einer Behörde die Annahme zulässt, ein Sofortvollzug könne wegen fehlender Eilbedürftigkeit nicht mehr angeordnet werden, beurteilt sich ebenfalls nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles, insbesondere auch den Gründen für das späte Tätigwerden, den Eigenarten der zu bekämpfenden Gefahren und danach, ob aus der Untätigkeit der Behörde auf das Fehlen einer Dringlichkeit geschlossen werden kann. Von Letzterem kann im vorliegenden Fall ersichtlich nicht ausgegangen werden. Das Verstreichen eines längeren Zeitraumes ist allein darauf zurückzuführen, dass die Fahrerlaubnisbehörde erst spät vom Drogenkonsum des Antragstellers Kenntnis erlangt hat, und bringt daher keineswegs die Einstellung zum Ausdruck, ein sofortiges Einschreiten sei nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, ob der Antragsteller noch mit einer Entziehungsverfügung nach § 3 Abs. 1 StVG und mit der Anordnung des Sofortvollzuges gerechnet hat. Entscheidend ist, dass die Antragsgegnerin auch noch Ende Juli 2004 hat davon ausgehen dürfen, dass der Antragsteller wegen möglichen Drogenkonsums eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellt, wenn er weiterhin am Straßenverkehr teilnimmt. Die vom Antragsteller vorgeschlagenen wöchentlichen Drogentests sind zur Behebung dieser Gefahrenlage nicht geeignet. Im Übrigen ist es auch nicht Sache der Antragsgegnerin, dem Antragsteller zunächst einmal unter allen denkbaren Modalitäten die weitere Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, obwohl es gerade der Antragsteller war, der durch seine Fahrt unter Drogeneinfluss gezeigt hat, dass er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Es obliegt dem Antragsteller, in Bezug auf einen längeren Zeitraum Nachweise über seine Drogenfreiheit zu erbringen.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg)

60. Die Bestimmung des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV (Wohnsitzerfordernis) ist im Hinblick auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Führerscheine wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts ohne Weiteres unanwendbar.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluß vom 21. Juni 2004 – 10 S 308/04 –
– 9 K 2455/03 (VG Freiburg) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht das Bestehen des Anordnungsgrundes angenommen. In seiner Entscheidung vom 22. 10. 2003 hat das Landratsamt W. die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihres italienischen Führerscheins nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigt sei und die Teilnahme am Straßenverkehr dementsprechend als Straftat zu werten wäre. Ferner hat das Landratsamt bereits am 25. 09. 2003 den zuständigen Polizeiposten davon in Kenntnis gesetzt, dass die Antragstellerin – nach seiner

Einschätzung – nicht aufgrund des italienischen Führerscheins am Straßenverkehr teilnehmen dürfe.

Auch das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache steht dem Erlass der von der Antragstellerin begehrten einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Denn ohne die beantragte Anordnung drohen der Antragstellerin, die aufgrund ihres italienischen Führerscheins tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung von Kraftfahrzeugen grundsätzlich berechtigt ist, angesichts der Bedeutung einer Fahrerlaubnis für die berufliche Betätigung und die private Lebensgestaltung unzumutbare Nachteile, die durch einen Erfolg erst in der Hauptsache nicht mehr ausgeglichen werden könnten.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts hat die Antragstellerin auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss maßgeblich auf Art. 8 der Ersten Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 04. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins abgestellt, wonach der der Antragstellerin im Jahr 1978 erteilte italienische Führerschein mangels eines Umtauschs in einen deutschen Führerschein innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland längst seine Gültigkeit verloren habe. Die inzwischen außer Kraft getretene Regelung des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 80/1263/EWG beschränkte sich aber auf die Gültigkeit dieses Führerscheins in dem jeweiligen aufnehmenden Mitgliedstaat („… sein Führerschein dort längstens ein Jahr nach Erwerb des Wohnsitzes gültig bleibt.“) und bezog sich nicht auf die Gültigkeit des Führerscheins als solche. Damit kommt dem Umstand, dass der am 18. 12. 1978 ausgestellte Führerschein der Antragstellerin unter der Geltung der Richtlinie 80/1263/EWG nicht umgetauscht worden ist, für die Gültigkeit dieses Führerscheins keine Bedeutung zu. Vielmehr ist hinsichtlich der Frage, ob die Antragstellerin aufgrund ihres italienischen Führerscheins zum jetzigen Zeitpunkt zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, nach wie vor von der – derzeit bis zum 12. 08. 2009 befristeten – Gültigkeit des italienischen Führerscheins auszugehen.

Zu Recht weist die Antragstellerin in der Beschwerdebegründung darauf hin, dass die Richtlinie 80/1263/EWG durch Art. 13 der Richtlinie 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 über den Führerschein aufgehoben worden ist. Wie den Erwägungsgründen dieser Richtlinie (zweitletzter Absatz) zu entnehmen ist, war gerade die in Art. 8 der Richtlinie 80/1263/EWG geregelte Verpflichtung, den Führerschein bei einem Wechsel des Staates des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb eines Jahres umzutauschen, als inakzeptables Hindernis für die Freizügigkeit gewertet worden. Die Mitgliedstaaten sind nunmehr nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anzuerkennen. Diese Verpflichtung ist grundsätzlich durch § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV umgesetzt worden.

In seiner ablehnenden Entscheidung vom 22. 10. 2003 hinsichtlich der von der Antragstellerin beantragten Umschreibung ihres italienischen Führerscheins hat das Landratsamt maßgeblich auf § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV abgestellt, wonach die aus einer gültigen EU-Fahrerlaubnis folgende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 28 Abs. 1 FeV) nicht für solche Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis gilt, die zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Fahrerlaubnis ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Student oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben. Auf die Vorschrift des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV kann die Nichtanerkennung des nach wie vor gültigen italienischen Führerscheins der Antragstellerin nicht gestützt werden, weil diese Norm wegen des ihr entgegenstehenden vorrangigen Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf im EU-Ausland ausgestellte Führerscheine – ohne Weiteres – unanwendbar ist. Zwar bestimmt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439(EWG, dass die Ausstellung eines Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student – während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten – im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates abhängt. Nach dem Urteil des EuGH vom 29. 04. 2004 (C-476/01 – Kapper, EuZW 2004, 337 [= BA 2004, 450]) ist aber Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 9 der Richtlinie 91/439 in der Fassung der Richtlinie 97/26 EG des Rates vom 02. Juni 1997 so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates gehabt hat. Nach der Richtlinie 91/439/EWG ist die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Führerscheins hinsichtlich der in Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 dieser Richtlinie vorgesehenen Wohnsitzvoraussetzung erfüllt sind, ausschließlich Sache des ausstellenden Mitgliedstaates. Der in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verankerte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheine verbietet dem Aufnahmemitgliedstaat, die Anerkennung dieses Führerscheins mit der Begründung zu verweigern, der Inhaber dieses Führerscheins habe zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates und nicht im Gebiet des Ausstellungsstaates gehabt (EuGH, Beschl. v. 11. 12. 2003, C-408/02, Rn. 22; Urt. v. 29. 04. 2004, C-476/01, Rn. 45–49, EuZW 2004, 337). Hinsichtlich der Regelung des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG sind die Voraussetzungen der unmittelbaren Wirkung erfüllt, so dass sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf diese Bestimmung berufen kann (EuGH, Urt. v. 29. 10. 1998, C-230/97, Awoyemi, Slg. I-6781, Rn. 42 f.; Urt. v. 29. 04. 2004, C-476/01, Rn. 45, EuZW 2004, 337). Da die übrigen Mitgliedstaaten unter den vorliegenden Umständen den von

Italien ausgestellten Führerschein anzuerkennen haben und die Beanstandung der Rechtmäßigkeit dieses Führerscheins allein dem ausstellenden Mitgliedstaat obliegt, müssen sich die Aufnahmemitgliedstaaten an den ausstellenden Mitgliedstaat wenden, wenn sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Führerscheins haben und es diesem Mitgliedstaat überlassen, geeignete Maßnahmen in Bezug auf einen Führerschein zu ergreifen, bei dem sich nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt seiner Erteilung die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Die Interessen des Aufnahmemitgliedstaates, der zunächst den ausgestellten Führerschein anzuerkennen hat, sind dadurch gewahrt, dass diesem die Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 227 EGV gegen den ausstellenden Mitgliedstaat offen steht, wenn dieser nicht die erforderlichen Maßnahmen gegen den nach Ansicht des Aufnahmemitgliedstaates zu Unrecht erteilten Führerschein ergreift (vgl. EuGH, Urt. v. 29. 04. 2004, C-476/01, Rn. 48, EuZW 2004, 337).

Sind danach Behörden der Bundesrepublik Deutschland wegen der aus der Richtlinie 91/439/EWG folgenden und durch § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV grundsätzlich in deutsches Recht umgesetzten Verpflichtung zur Anerkennung des im Jahr 1978 ausgestellten und noch bis zum 12. 08. 2009 gültigen italienischen Führerscheins nicht berechtigt, unmittelbar gegenüber der Antragstellerin die Unrechtmäßigkeit der Erteilung dieses Führerscheins im Hinblick auf das Wohnsitzerfordernis geltend zu machen, ist die Antragstellerin ihrerseits befugt, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik im Rahmen der Berechtigung ihres italienischen Führerscheins Kraftfahrzeuge zu führen. Es bedarf auch keiner förmlichen Umschreibung des italienischen Führerscheins, weil, wie oben ausgeführt, durch die Richtlinie 91/439/EWG die früher bestehende Verpflichtung zum Umtausch des Führerscheins aufgehoben worden ist und die Inhaber von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein allein aufgrund dieses Führerscheins zum Führen von Kraftfahrzeugen in den anderen Mitgliedstaaten berechtigt sind.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

61.*) Die mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 FeV i. V. m. Anlage 4 zur FeV, Punkt 9.2.2, wenn der Betroffene unter der Wirkung von Cannabis (THC 5,8 µg/ml) ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit belegt hat, daß er Konsum und Fahren nicht trennt.

Verwaltungsgericht Hamburg,
Beschluß vom 15. Oktober 2004 – 21 E 4398/04 –

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag, mit dem der Antragsteller die Wiederherstellung seines Widerspruchs gegen die von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 24. 08. 2004 verfügte Fahrerlaubnisentziehung begehrt, hat in der Sache keinen Erfolg. Das Gericht stellt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die mit einer – den Anforderungen nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden – Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit verbundene Entziehung der Fahrerlaubnis nicht wieder her, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis erscheint nach der im vorliegenden Verfahren eröffneten summarischen Prüfung rechtmäßig, so dass der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte (hierzu unter 1.); es ist auch ein über das allgemeine Interesse an der Vollziehung rechtmäßiger Bescheide hinausgehendes besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zu erkennen (hierzu unter 2.).

1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ergibt sich vorliegend als gebundene Rechtsfolge aus § 3 Abs. 1 StVG, da sich der Antragsteller als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Das Fehlen seiner Eignung folgt schon aus § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Verbindung mit der Anlage 4 FeV, Punkt 9.2.2, weil der Antragsteller unstreitig am 15. 11. 2003 unter der Wirkung von Cannabis (THC 5,8 µg/ml, d. h. mit dem knapp Sechsfachen des ordnungswidrigkeitsrechtlichen Grenzwertes, vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 11. 07. 2003, DAR 2003, 480 [= BA 2004, 183]) ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit belegt hat, dass er Konsum und Fahren nicht trennt (zum Ausreichen dieser Feststellung für die Eignungsbewertung vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 07. 03 2003, DAR 2003, 236 f. [= BA 2003, 335]) und weil der Antragsteller nach eigenen Angaben Cannabis und Alkohol im Zusammenhang miteinander konsumiert hat. Die Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung trifft nach der Rechtsprechung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 04. 06. 2002 – 3 Bs 85/02 –), der die erkennende Kammer folgt, grundsätzlich verbindliche Aussagen zu der Eignungserheblichkeit der dort aufgeführten gesundheitlichen Defizite und der sonstigen Besonderheiten. Die Rechtsprechung der 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 20. 06. 2002, NJW 2002, 2378 ff. [BA 2002,362]), wonach der Konsum von Cannabis nicht in jedem Falle fahrerlaubnisrechtlich erheblich sein soll, führt im vorliegenden Zusammenhang zu keiner anderen Bewertung. Auch die Kammer des Bundesverfassungsgerichts hat betont, dass dann, wenn der Konsum und das Fahren von Kraftfahrzeugen nicht getrennt werden, fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen geboten sind, weil hierin der charakterlich-sittliche Mangel zutage trete, trotz der zumindest nicht auszuschließenden Fahruntüchtigkeit die eigenen Interessen über die der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs zu setzen (a. a. O., S. 2380).

Der Eignungsmangel ist auch nicht aus den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalles ausgeschlossen; insbesondere ist eine maßgebliche Verhaltensumstellung oder ein sonstiger außergewöhnlicher

Umstand, der die Gewähr dafür bieten würde, dass künftig Konsum und Führen von Kraftfahrzeugen getrennt werden, durch den – materiell beweisbelasteten (vgl. auch insoweit VGH Baden-Württemberg, a. a. O., S. 237) – Antragsteller nicht belegt. Sein Vortrag erschöpft sich vielmehr darin, dass er vortragen lässt, sein Konsum habe sich auf einen gelegentlichen Cannabiskonsum in den Semesterferien beschränkt und es könne ihm nicht vorgehalten werden, dass er gegenüber der psychologischen Gutachterin bei der medizinisch-psychologischen Begutachtung Unsicherheit hinsichtlich der Dauer der Beeinträchtigung der Fahreignung nach einem Cannabiskonsum gezeigt habe. Gegenüber dieser Gutachterin hat er zudem vorgetragen, er werde in Zukunft den Cannabiskonsum und das Führen eines Kraftfahrzeuges trennen.

Dass der Einschätzung des Antragstellers, bei ihm sei gesichert, dass er in Zukunft den Cannabiskonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr voneinander trennen werde, nicht gefolgt werden kann, ist überzeugend belegt durch die Ausführungen in dem von ihm vorgelegten medizinisch-psychologischen Gutachten der Psychologin und der Ärztin der AVUS Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit mbH in H. vom 29. 07. 2004, dessen zu übernehmende Feststellungen überdies selbstständig die Entziehungsentscheidung gemäß § 3 Abs. 1 StVG tragen.

Das Gericht teilt die Ansicht des Antragstellers, das Gutachten sei unbeachtlich, weil es fehlerhaft sei, nicht. Vielmehr überzeugt es, wenn die Gutachter dem Antragsteller, dessen Aussagen ihnen gegenüber gut nachvollziehbar mitgeteilt sind, die positive Verkehrsprognose zum Zeitpunkt der Untersuchung maßgeblich deshalb verweigern, weil er einerseits weiteren Cannabiskonsum für die Zukunft nicht ausschließen wolle und sich mit seinem Konsum in der Vergangenheit nicht selbstkritisch auseinandergesetzt habe, sich andererseits aber auch nicht hinreichend mit der Dauer der Auswirkungen des Konsums auf seine Fahreignung befasst habe, wie es für eine Trennung des Konsums vom Fahren erforderlich wäre.

Das Gericht teilt die Einschätzung der Gutachterinnen schließlich auch deshalb, weil der Antragsteller gerade mit dem von ihm benannten Motiv zur vorübergehenden Abkehr vom Cannabiskonsum seit April – nämlich der angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung – erkennen lässt, dass für ihn das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs keine maßgebliche Bedeutung hat.

2. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers – und zwar gleichermaßen wenn insoweit auf die Ungeeignetheit wegen des erfolgten Cannabiskonsums in Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder wegen der Feststellung der Sachverständigen abgestellt wird. Jedenfalls bietet er keine hinreichende Gewähr dafür, dass von ihm keine gegenwärtige Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeht.

GEMEINSAMES SYMPOSIUM DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSPSYCHOLOGIE E.V. UND DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSMEDIZIN E.V.

Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien

05. November 2004

Berlin

Veranstaltet von: **Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP)**
Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

Inhalt

Beiträge*):

Grundkonzeption und Aufbau der Beurteilungskriterien
Dipl.-Psych. Jürgen Brenner-Hartmann, TÜV Süd, Ulm

Medizinische und klinisch chemische Befunde zur Beurteilung von Änderungen der Alkoholkonsumgewohnheiten
Dr. med. Rolf Hennighausen, Gesundheitsamt Goslar

Grenzen und Möglichkeiten der medizinischen und psychologischen Diagnostik beim Erkennen von Alkoholabhängigkeit in der Begutachtung von alkoholauffälligen Kraftfahrern
Prof. Dr. habil. Egon Stephan, Psychologisches Institut Köln

Zur Bedeutung von Persönlichkeitstests für eine fundierte Verkehrsverhaltensprognose
Dr. Michael Hutter, Institut für Verkehrspsychologie am Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien

Toxikologische Verfahren und Kriterien für die Beurteilung von Drogenkonsum und -abstinenz bei der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung
Prof. Dr. Gerold Kauert, Institut für Forensische Toxikologie, Frankfurt am Main

*) Das Referat von Prof. Dr. Michael Rösner „Beurteilung der Kraftfahreignung bei neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen – Aktualität der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung und der Kriterien und Indikatoren“ wird in diesem Supplement nicht veröffentlicht.

JÜRGEN BRENNER-HARTMANN

Grundkonzeption und Aufbau der Beurteilungskriterien

Das menschliche Verhalten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug ist in hohem Maß reguliert. Dies ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit unserer mobilen Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Es ist angesichts der Vielzahl der Regelungen jedoch auch naheliegend, dass es häufig zu Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern kommt, die von den definierten Regelungen abweichen. Die meisten dieser normabweichenden Handlungen fallen niemandem auf und die wenigsten der auffälligen Handlungen kommen zur Anzeige und werden damit aktenkundig (vgl. VOLLRATH & KAZENWADEL, 1997). Auch von den aktenkundigen Auffälligkeiten ist wiederum nur ein geringer Anteil für die Bewertung der Fahreignung des Betroffenen relevant. Welche das sind, legen das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) fest. Hier ist auch geregelt, in welcher Form die Bewertung der Fahreignung erfolgen soll, nämlich durch spezielle Gutachten.

Die Anordnung eines Fahreignungsgutachtens setzt voraus, dass von der Behörde Bedenken gegen die Fahreignung erhoben werden. Die FeV regelt für diesen Fall zudem, dass die Behörde eine Fragestellung formuliert, welche dem Begutachtungsauftrag zugrunde liegt. Eine Übersicht über gebräuchliche Formulierungen von Fragestellungen findet sich in SCHUBERT et al. (2002).

Diese Fragestellung definiert bereits wesentlich den Umfang und das Vorgehen bei der anlassbezogenen Begutachtung. Üblicherweise enthält die behördliche Fragestellung zwei verschiedene Aufträge an die Gutachter, nämlich die prognostische Frage nach dem künftigen Verhalten (z. B. „Ist zu erwarten, dass Herr _ erneut ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird…“) und die Frage nach der aktuellen „Fitness“, also der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit („… liegen Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kfz in Frage stellen?“).

Soll die Beurteilung der Fahreignung eines von solchen behördlichen Zweifeln Betroffenen nach möglichst einheitlichen Maßstäben erfolgen, muss diese Fragestellung von den Gutachtern auch einheitlich in überprüfbare Anforderungen übersetzt werden. Es bedarf hierfür einheitlicher Definitionen der Eignungsvoraussetzungen, der Beurteilungslogik und Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Entscheidung sowie einer einheitlichen Bewertung und Einordnung der jeweils erhobenen Befunde. Solche Definitionen finden sich in unterschiedlichen Quellen, die aufeinander abgestimmt sein müssen (vgl. Abb. 1).

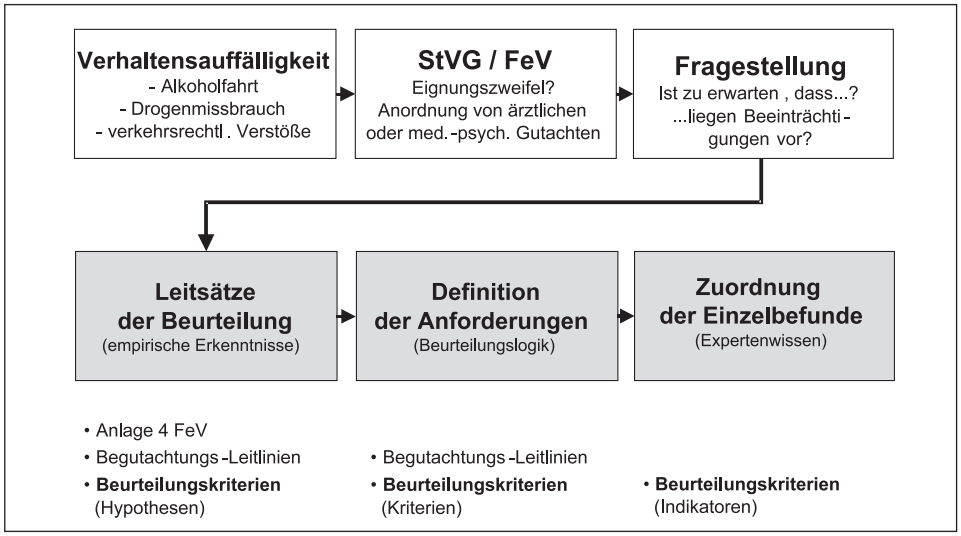

Abb. 1: Anforderungen an die einheitliche Gutachtenerstellung.

Zumeist werden nur allgemein formulierte Anforderungen definiert und es bleibt Aufgabe des Gutachters, durch die richtige Befunderhebung und -interpretation die Erfüllung des jeweiligen Anforderungsprofils vor dem Hintergrund einer individuellen Entwicklung (UTZELMANN, 1995) zu überprüfen. Diesen oft schwierigen und komplexen Entscheidungsprozess zu unterstützen und zu vereinheitlichen, bemühen sich die Beurteilungskriterien des VdTÜV seit über zwei Jahrzehnten mit Erfolg (JACOBSHAGEN & UTZELMANN, 1997). Im September 2004 ist die Veröffentlichung und die weitere Pflege der Beurteilungskriterien in die Verantwortung der Fachgesellschaften DGVP und DGVM übergegangen.

Dem Schema in Abb. 1 ist auch bereits das wichtigste Gliederungsmerkmal der Beurteilungskriterien zu entnehmen, nämlich die Struktur der Hypothesen, Kriterien und Indikatoren:

17 Hypothesen:
- Werden durch die Fragestellung bestimmt
- Sind den Anlassgruppen zugeordnet
- Legen die Untersuchungsstrategie fest

76 Kriterien:
- bilden die logische Struktur der Entscheidungsfindung hinsichtlich Beibehaltung oder Verwerfen einer Hypothese ab
- sind den gewählten Hypothesen zugeordnet und müssen jeweils vollständig bewertet werden
- können ggf. alleine die Entscheidung tragen

736 Indikatoren:
- erlauben eine Zuordnung von Befunden zu Entscheidungskriterien
- müssen für den Einzelfall abgewogen und gewichtet werden
- können nicht vollständig und abschließend sein (Beispielcharakter)
- können alleine keine Entscheidung tragen

Während die Hypothesen die für eine Fallgruppe zutreffenden Eignungsvoraussetzungen beschreiben, differenzieren die Kriterien die Anforderungen an den Betroffenen aus und können jeweils die Entscheidung im Gutachten alleine tragen. Bei der Klärung der Frage, welche Befunde für das Erfüllen von einzelnen Anforderungen (Kriterien) sprechen, hilft die umfangreiche Sammlung von Indikatoren weiter. Sie stellen quasi die Operationalisierungsebene der Hypothesen und Kriterien dar und repräsentieren einen großen Fundus an über die Jahrzehnte angesammeltem Expertenwissen.

In der Zeit der Entwicklung der Beurteilungskriterien hat sich die Fahreignungsdiagnostik von einer eher klassischen Merkmalsdiagnostik, welche die aktuelle körperlich-geistige Leistungsfähigkeit und die persönlichen Einstellungen vor dem Hintergrund der Deliktbelastung feststellte, zu einer Prozessdiagnostik hin entwickelt, die es sich zusätzlich zur Aufgabe gemacht hat, die beim Einzelnen durch frühere Sanktionen ausgelösten Veränderungen zu überprüfen und auf ihre Angemessenheit und Tragfähigkeit hin zu bewerten (KUNKEL, 1977; KAJAN, 1986; NICKEL, 1990). Die Beurteilungskriterien des VdTÜV haben sich zusammen mit den Paradigmenwechseln der verkehrspsychologischen und -medizinischen Eignungsdiagnostik weiter entwickelt und liegen mittlerweile in einem mit den Jahren gewachsenen Umfang und einer zunehmend komplexen Struktur vor.

Sie gliedern sich inhaltlich in die sog. AV-Kritierien, die entwicklungsgeschichtlich den Ursprung darstellen und die Fallgruppen der Alkoholauffälligen (Hypothesen A1 bis A4), der Verkehrsauffälligen (Hypothese V5) und der strafrechtlich Auffälligen (Hypothese V6) abdecken. In den 90er Jahren wurden sie ergänzt um die D-Kriterien, die einer veränderten Rechtslage bei der Eignungsüberprüfung von Drogenkonsumenten Rechnung tragen mussten (Hypothesen D1 bis D4). Sowohl im Alkoholbereich als auch bei Drogenkonsum sind die einzelnen Hypothesen nach Schweregrad der Problemausprägung gegliedert, so dass vom Gutachter zunächst eine diagnostische Einordnung der früheren Problematik erfolgen muss, um dann die zutreffenden Kriterien für die erfolgreiche Problembewältigung heranziehen zu können (vgl. auch BRENNER-HARTMANN, 2000).

Quasi als Metakriterien sind die Anforderungen an die Verwertbarkeit der Befunde, insbesondere an die Nachvollziehbarkeit der Angaben des Betroffenen unter der Hypothese 0 allen anderen fallgruppenbezogenen Hypothesen übergeordnet (vgl. Abb. 2). Neben der Frage, ob z. B. eine Problematik im Umgang mit Suchtmitteln erfolgreich überwunden wurde, sind stets auch die Fragen nach möglichen, überdauernden körperlich-geistigen Folgeschäden, also Beeinträchtigungen der verkehrsrelevanten Leistungsvoraussetzungen zu klären (vgl. BRENNER-HARTMANN & BUKASA, 2001). Liegt ein ausreichendes Leistungsvermögen vor, bestehen jedoch noch Mängel im Bereich der Aufarbeitung der Vorgeschichtsproblematik, ist vom Gutachter stets zu prüfen, ob diese Restbedenken durch die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV (vgl. WINKLER, JACOBSHAGEN & NICKEL, 1991) behoben werden können.

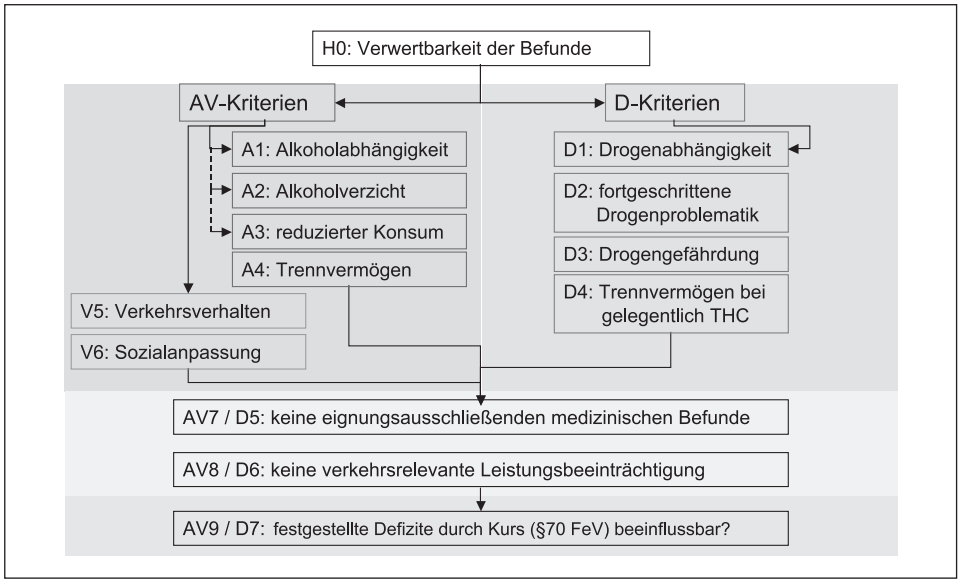

Abb. 2: Grundstruktur der 17 Hypothesen.

Am Beispiel eines alkoholauffälligen Klienten sind im Folgenden die relevanten Hypothesen, Kriterien und Indikatoren (auszugsweise) dargestellt. Zunächst die für diese Fallgruppe heranzuziehenden 10 Hypothesen, wie sie in den Beurteilungskriterien formuliert sind:

0	Die in der Untersuchung erhobenen Befunde, insbesondere das gewonnene Gesamtbild, sind zur Beantwortung der Fragestellung im Sinne einer günstigen Verkehrsverhaltensprognose verwertbar.
A1	Liegt Alkoholabhängigkeit vor, ist sie ausreichend behandelt bzw. aufgearbeitet.
A2	Ist aus der „Lerngeschichte“ des Klienten die Notwendigkeit des Verzichts auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke abzuleiten, wird Alkoholverzicht auch konsequent und stabil eingehalten.
A3	Der Klient ist aufgrund eines angemessenen Problembewusstseins und bei reduzierten Alkoholtrinkmengen sowie ausreichender Steuerungsfähigkeit in der Lage, dauerhaft kontrolliert Alkohol zu trinken.
A4	Beim Klienten besteht keine unkontrollierte Koppelung bestimmter Trinkanlässe mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges (mehr).
AV7	Der Klient weist im medizinischen Bereich keine eignungsausschließenden Beeinträchtigungen auf.
AV8	Beim Klienten bestehen keine verkehrsrelevanten Beeinträchtigungen der geistigen und/oder psychisch-funktionalen Voraussetzungen.
AV9	Die festgestellten Defizite des Klienten sind durch einen Kurs zur Wiederherstellung der Fahreignung nach § 70 FeV für alkoholauffällige Kraftfahrer genügend beeinflussbar.

Tab. 1: Übersicht über die zu prüfenden Hypothesen bei Alkoholauffälligkeit.

Jede dieser Hypothesen ist mittlerweile im Sinne einer Anforderung positiv formuliert. In der ursprünglichen Fassung der Beurteilungskriterien handelte es sich noch um negativ formulierte (Rückfall-)Erwartungen, die gruppenstatistische, empirisch gesicherte Prognosen darstellten, die im Einzelfall anhand der zugeordneten

Kriterien falsifiziert werden sollten. Die beiden verschiedenen Aussagerichtungen von Hypothese und Kriterium trugen jedoch regelmäßig zur Verwirrung der Gutachter bei und es setzte sich im Arbeitskreis des VdTÜV zudem die Erkenntnis durch, dass das POPPER'sche Falsifikationsschema eigentlich nur auf empirische Hypothesen, nicht jedoch auf diagnostische Hypothesen anwendbar ist.

Schaut man sich die Formulierung der Hypothesen 1 und 2 an, fällt auch auf, dass es sich hierbei quasi um „bedingte" Hypothesen handelt, also um Hypothesen, deren Prüfung zunächst die Diagnose einer bestimmten Problemausprägung voraussetzt (Alkoholabhängigkeit bzw. fehlende Fähigkeit zur Trinkkontrolle). Dies spiegelt sich dann auch in der Struktur der zugeordneten Kriterien wider, die für die Hypothese 2 folgendermaßen aussieht:

Hypothese 2:
Ist aus der „Lerngeschichte" des Klienten die Notwendigkeit des Verzichts auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke abzuleiten, wird Alkoholverzicht auch konsequent und stabil eingehalten.

Kriterium für Notwendigkeit des Verzichts:
2.1 Der Klient ist zum kontrollierten Alkoholkonsum nicht hinreichend zuverlässig in der Lage.
Kriterien zur Problembewältigung
2.2 Der Klient verzichtet konsequent auf den Konsum alkoholischer Getränke.
2.3 Die Alkoholverzicht ist stabil, da er durch das soziale Umfeld (und evtl. durch weitere rückfallvermindernde Maßnahmen) gestützt, zumindest aber nicht gefährdet wird und von ausreichender Dauer ist.
2.4 Der Klient ist zu einem dauerhaften Alkoholverzicht motiviert. Die Motivation ist nachvollziehbar und (evtl. mit psychotherapeutischer Unterstützung) ausreichend gefestigt.
2.5 Sofern der Klient eine unterstützende psychologische Maßnahme durchgeführt hat, war diese problemangemessen und erfolgreich.
2.6 Der Klient konnte durch den Verzicht auf Alkohol neue Erfahrungen mit der eigenen Kompetenz (und sozialen Rückmeldungen) sammeln, die auch zukünftig als „Verstärker" zur Aufrechterhaltung des Alkoholverzichts beitragen.

Tab. 2: Übersicht über die der Hypothese A 2 zugeordneten Kriterien.

Neben einem Kriterium, das die meist retrospektive diagnostische Abklärung der (fehlenden) Steuerungsfähigkeit im Umgang mit Alkohol fordert, finden sich fünf Kriterien, die für diese Fälle abklären sollen, ob es zwischenzeitlich zu einem konsequenten, gut motivierten und stabilisierten Alkoholverzicht gekommen ist.

Jedem dieser Kriterien sind eine unterschiedliche Anzahl Indikatoren zugeordnet, die möglichst viele der Befunde auflisten sollen, die für das Erfüllen der im Kriterium formulierten Anforderung sprechen. Einzelnen Indikatoren können auch Befunde mit negativer Ausprägung zugeordnet sein, die gegen das Erfüllen der Anforderungen sprechen (sog. Kontraindikatoren). Indikatoren und Kontraindikatoren haben immer Beispielcharakter, haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, werden vom Gutachter unterschiedlich gewichtet und können für sich alleine genommen keine Entscheidung tragen. In der Regel müssen also mehrere Indikatoren dafür oder dagegen sprechen, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind, die dann wiederum gegeneinander abzuwägen sind bevor darauf die Empfehlung im Gutachten gestützt werden kann.

Im Folgenden sind einige Indikatoren beispielhaft aufgeführt, die dem Kriterium A 2.3 zugeordnet sind.

Kriterium A 2.3 N:	**Der Alkoholverzicht ist stabil, da er durch das soziale Umfeld (und evtl. durch weitere rückfallvermindernde Maßnahmen) gestützt, zumindest aber nicht gefährdet wird und von ausreichender Dauer ist.**
Indikator 1:	Der Klient hat rückfallbegünstigende Situationen im beruflichen Umfeld (Abteilungsfeste, Kundenessen etc.) in ihrer Problematik erkannt. Er hat plausible Schritte unternommen, um die Rückfallrisiken zu vermeiden (Ansprechen seiner Problematik, Veränderung des Arbeitsfeldes, Verkürzung der Anwesenheitsdauer etc.).
	...
Indikator 3:	Der Klient nimmt nicht mehr wie früher an Freizeitgestaltungen teil, bei denen der Konsum von Alkohol als wesentlicher Bestandteil gesehen wird.
Indikator 4:	Der Klient hat wesentliche Bezugspersonen über seine Alkoholproblematik informiert. Sein Alkoholverzicht wird von diesen akzeptiert und unterstützt.
Indikator 5:	Der Alkoholverzicht ist bereits ausreichend lange erprobt, so dass eine Integration in das Gesamtverhalten anzunehmen ist. Dies ist in der Regel nach Ablauf eines Jahres, frühestens jedoch nach 6 Monaten anzunehmen.
	...

Tab. 3: Beispiele für Indikatoren zum Kriterium A 2.3.

Diese Befunde aus dem psychologischen Untersuchungsgespräch erhalten ihre Bedeutung in der genannten Aussagerichtung also nur für die Fälle, bei denen zuvor eine Notwendigkeit des vollständigen Alkoholverzichts festgestellt wurde.

Der Gutachter durchläuft bei seiner Entscheidungsfindung die hierarchische Dreigliederung der Beurteilungskriterien in einer anderen Richtung, nämlich von der Datenerhebung zur Diagnose mit einem wichtigen Zwischenschritt, der als gutachterliche Feststellung zu bezeichnen ist. Folgendes Schaubild soll dies am Beispiel eines Klienten mit bestehender Alkoholabhängigkeit erläutern:

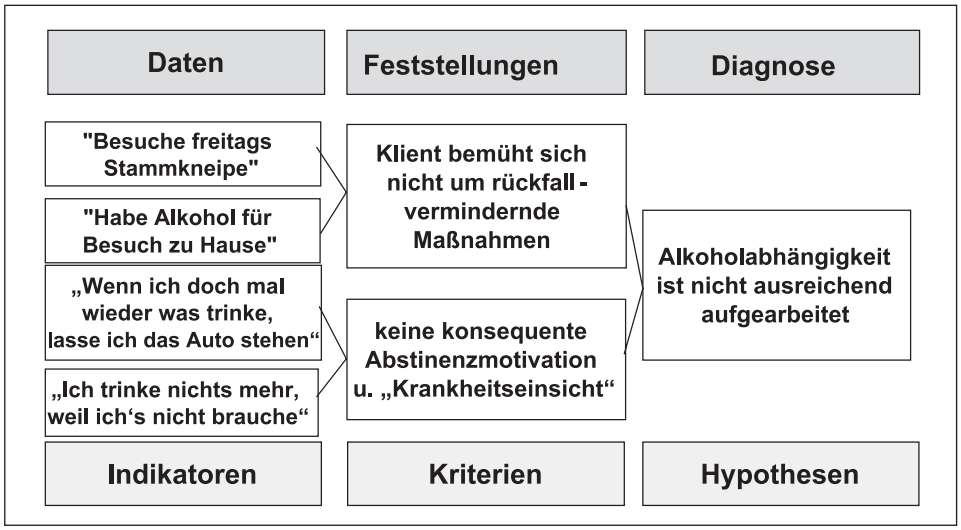

Abb. 3: Unterscheidung zwischen Daten, Feststellungen und Diagnose auf der Ebene der Indikatoren, Kriterien und Hypothesen.

Während wir auf der Ebene der Daten Aussagen des Betroffenen haben, die für sich alleine genommen kaum einen diagnostischen Wert haben – die ersten beiden Aussagen könnten auch vom Autoren selbst stammen, der im Besitz einer Fahrerlaubnis ist und sich durchaus für fahrgeeignet hält – sind die kontextabhängig getroffenen Feststellungen des Gutachters die erste „Aggregation“ dieser Befunde. Sie weisen ihnen, vor dem Hintergrund einer bei diesem Beispiel bekannten Alkoholabhängigkeit, eine bestimmte Bedeutung zu und sind die Voraussetzung für die abschließend gestellte Diagnose. Ohne diesen Zwischenschritt wäre die abschließende Diagnose nicht hinreichend nachvollziehbar und es sind deshalb diese drei Ebenen, auf denen auch das Abstraktionsniveau der Hypothesen, Kriterien und Indikatoren jeweils angesiedelt ist.

Der oben geschilderte Aufbau in drei Ebenen ist aber nur eine der in den Beurteilungskriterien enthaltenen strukturellen Merkmale. Eine weitere Aufgabe der Kriterien ist nämlich auch, den Gutachter bei der Entscheidung zu unterstützen, ob im Einzelfall ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV erforderlich bzw. ausreichend ist, um die ggf. noch feststellbare Problematik zu beheben.

Hierzu sind die Beurteilungskriterien zusätzlich als sogenannte K-Kriterien oder N-Kriterien markiert, die dem Gutachter einen Hinweis darauf geben, ob der beschriebene Mangel grundsätzlich einer Bearbeitung in einem Kurs zugänglich ist, oder nicht. Selbstverständlich müssen auch die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die Änderungsmotivation und die kommunikativen Fähigkeiten als Voraussetzung für einen Kurserfolg gegeben sein. Diese sind in zwei eigens hierfür geschaffenen Hypothesen (AV9 für die Alkohol- und Verkehrsauffälligen und D7 für Drogenauffällige) beschrieben und vom Gutachter abzuklären. AV9 bzw. D7 kommen demnach nur dann zum Zug, wenn die zuvor bewerteten Befunde zwar noch keine günstige Prognose zulassen, die nicht erfüllten Kriterien jedoch mit einem K markiert waren, die Restbedenken also dergestalt waren, dass sie durch einen Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung erfasst werden und korrigiert werden könnten. Insbesondere die folgenden Aspekte werden in den dort aufgeführten Kriterien überprüft:

- Lassen die persönlichen Voraussetzungen eine ausreichende Selbstreflexionsbereitschaft erwarten, so dass der Betroffene von eine Kursteilnahme auch profitiert?
- Genügen die geistigen und kommunikativen Voraussetzungen, um dem Kursverlauf folgen und die Inhalte differenziert genug erfassen zu können?
- Wurde bereits, zumindest ansatzweise, eine Verhaltensänderung vollzogen und liegt eine ausreichende Änderungsbereitschaft vor?

Liest man die Beurteilungskriterien aufmerksam, erkennt man hinter der Gliederung der Hypothesenstruktur eine weitere Struktur, die sich in den einzelnen, den Hypothesen zugeordneten Kriterien häufig wiederholt. In einem gedachten Koordinatensystem stellen einige Hypothesen eine Achse mit unterschiedlichen Ausprägungsgraden einer Problementwicklung dar, während die Kriterien den Einsichts- und Veränderungsprozess von der Motivation bis zur Stabilisierung abdecken.

Trifft der Gutachter etwa die Feststellung, dass der Klient bei dauerhaft reduziertem Alkoholkonsum über eine ausreichende Trinkkontrolle verfügt, dann ist diese in dem Koordinatensystem in Abbildung 4 auf der Ordinate einer Problemausprägung im Sinne einer früher vorgelegenen erhöhten Alkoholgewöhnung und/oder eines fehlenden Trennvermögens zuzuordnen und erhält auf der Abszisse einen Standort der die vollzogene Veränderung und deren Stabilität erkennen lässt.

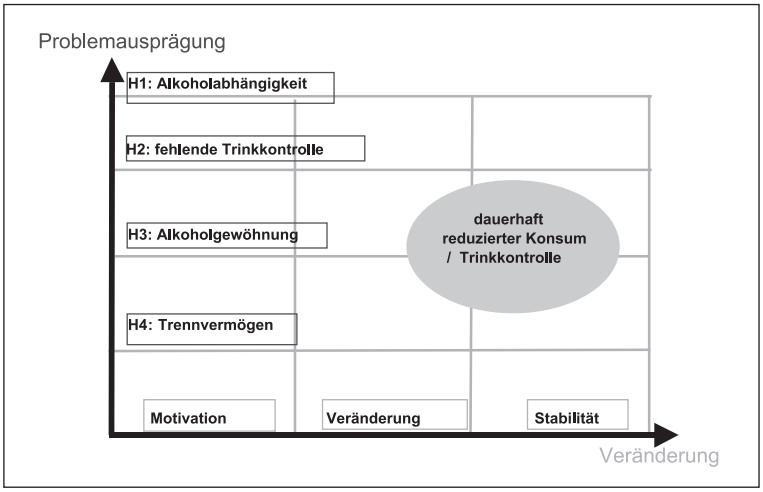

Abb. 4: Zweidimensionales Koordinatensystem der Hypothesen- und Kriterienstruktur.

Dieses zweidimensionale Koordinatensystem muss allerdings um eine dritte Dimension ergänzt werden, welche die Variablen der körperlichen und gesundheitlichen Eignung, der Leistungsfähigkeit und ein wesentliches, zeitstabiles Persönlichkeitsmerkmal, nämlich die Bereitschaft zur Selbstkritik und Selbstreflexion, aufnimmt. In Abbildung 5 ist diese Z-Achse mit „Skills & Wills“ bezeichnet, womit jeweils der Status zum Zeitpunkt der Begutachtung gemeint ist. Beispielhaft sind die Feststellungen „keine überdauernden Gesundheitsschäden und kein Leistungsabbau“ im Fall eines Alkoholabhängigen auf der YZ-Ebene sowie „Erkennen vorliegender Leistungsschwächen mit Kompensationsbereitschaft“ auf der XZ-Ebene lokalisiert.

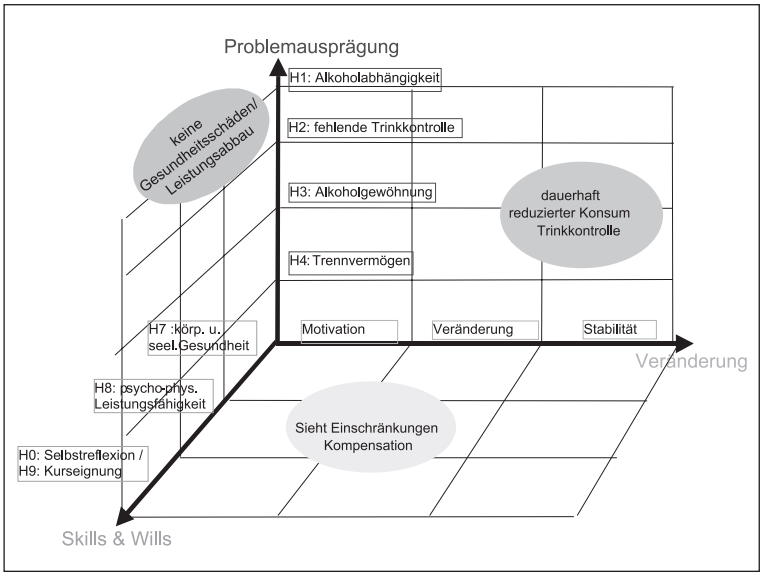

Abb. 5: Dreidimensionales Koordinatensystem der Hypothesen- und Kriterienstruktur.

Abschließend sei auf eine mit der letzten Revision im September 2004 neu eingeleitete Entwicklung hingewiesen. Die Struktur der Kriterien zur Bewertung der Befundlage des Untersuchten wird ergänzt werden um ein Kapitel, das sich mit den Anforderungen an die angewandte Methodik beschäftigt. Ein erster Abschnitt zu den Anforderungen an die chemisch-toxikologische Analytik ist bereits erstellt. Auch hier wird die bewährte Struktur von Hypothesen, Kriterien und Indikatoren angewandt. Die Bezeichnung der Hypothesen weicht aber von der bisherigen alphanumerischen Kodierung ab und verdeutlicht damit den anderen Stellenwert dieser Anforderungen. Die erste so geschaffene Hypothese hat die Bezeichnung „Hypothese CTU“, wohinter sich die **C**hemisch-**T**oxikologische **U**ntersuchung verbirgt. Kapitel 7 ist offen für weitere zukünftige Definitionen von Anforderungen an die Durchführung bestimmter Untersuchungen, seien es die Leistungstestung, die Laboranalytik bei Alkoholmissbrauch oder die Durchführung des psychologischen Untersuchungsgesprächs. Die Weiterentwicklung wird in der Verantwortung der beiden Fachgesellschaften DGVP und DGVM in einem von diesen eingesetzten Ständigen Arbeitskreis erfolgen.

Die Aufgaben der Beurteilungskriterien werden sich dadurch nicht verändern. Sie sind in der folgenden Übersicht abschließend noch einmal zusammengefasst:

- Übersetzen der behördlichen Fragestellung in überprüfbare Hypothesen
- Definition der Anforderungen für bestimmte „Fallgruppen“ – Kongruenz mit den Begutachtungs-Leitlinien
- Festlegungen zur Überprüfung der aktuellen Leistungsfähigkeit und des Gesundheitszustandes
- Bewertung von Entwicklungen und Veränderungsprozessen und deren prognostischer Perspektive
- Einräumen von Chancen zur Veränderung (Kurszuweisung)
- Festlegungen zur Methodik der Untersuchung
  (neues Kapitel 7.1 Chemisch-toxikologische Untersuchungen)

Sie sind damit die

- „strukturelle Heimat“ für neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Literatur

Brenner-Hartmann J (2000). Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung aus (medizinisch-) psychologischer Sicht. In H-P Krüger, Drogen im Straßenverkehr – ein Problem unter europäischer Perspektive. Freiburg: Lambertus-Verlag

Brenner-Hartmann J, und Bukasa B (2001). Psychologische Leistungsüberprüfung bei der Fahreignungsbegutachtung. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 47 (1), 1–8

Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (2000). Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit. Berichte der BASt, Heft M 115. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW

Jacobshagen W und Utzelmann HD (1997). Prognosesicherheit der MPU. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 43, S. 28–36

Kajan G (1986). Beurteilungskriterien für Tatauffällige bei einer medizinisch-psychologischen Untersuchung. In A. Schorr (Hrsg.), Bericht über den 13. Kongress für angewandte Psychologie, Bonn, September 1985, Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 373 – 376

Kunkel E (1977). Biographische Daten und Rückfallprognose bei Trunkenheitstätern im Straßenverkehr; Köln: Verlag TÜV Rheinland

Nickel W R (1990). Beurteilungskriterien – Wege zu Transparenz und Vereinheitlichung. In W-R Nickel, H-D Utzelmann & Weigelt (Hrsg.) Bewährtes sichern – Neues entwickeln, 1. bundesweites Kolloquium der Verkehrspsychologen amtlich anerkannter medizinisch-psychologischer Untersuchungsstellen. Köln: Verlag TÜV-Rheinland

Schubert et al. (Hrsg.) (2002). Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar. Bonn: Kirschbaum-Verlag

Utzelmann HD (1995). Anmerkungen zur verkehrspsychologischen Exploration als wissenschaftliche Methode. In VdTÜV (Hrsg.), TÜVIS Qualitätssicherungshandbuch der QS MPU des VdTÜV, Band 2, Kap. 70 – internes unveröffentlichtes Arbeitsmaterial

Vollrath M & Kazenwadel J (1997). Das Dunkelfeld der Trunkenheitsfahrt. Blutalkohol, 34, 344–359

Winkler W, Jacobshagen W & Nickel WR (1991). Rückfälligkeit von Teilnehmern an Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer nach fünf Jahren – Bericht zum Forschungsprojekt 7714/10 der BASt. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Band 224, 1–71

Hinweis

Die Beurteilungskriterien sind mittlerweile veröffentlicht: Schubert W & Mattern R (2005). Beurteilungskriterien. Kirschbaum-Verlag

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Psych. Jürgen Brenner-Hartmann
TÜV Süd MPJ GmbH
Hirschstraße 22
89073 Ulm

Aus der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V.
(PRÄSIDENT PROF. DR. MED. RAINER MATTERN)
und dem Gesundheitsamt des Landkreises Goslar
(LTD. MED.-DIR. DR. MED. ROLF HENNIGHAUSEN)

ROLF HENNIGHAUSEN

Medizinische und klinisch chemische Befunde zur Beurteilung von Änderungen der Alkoholkonsumgewohnheiten

Medical and clinico-chemical findings for the assessment of change in drinking habits

Die kriterienorientierte medizinische Untersuchung

Die Beurteilungskriterien [28, 1, 3, 15] für die Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik [19, 22, 29, 23, 26, 28, 32, 33, 14] sind von den Hypothesen her auf eine Entlastungsdiagnostik des Klienten ausgelegt. Diese Hypothesen prüfen, ob der Klient eine persönliche Entwicklung weg vom Alkoholmissbrauch mit wirkungsvollen und nachvollziehbaren *Bewältigungsstrategien* – den *sogenannten Beurteilungskriterien* – vollzogen hat, siehe **Abb. 1**. Im Rahmen der Entlastungsdiagnostik muss die Erfüllung dieser Kriterien durch medizinische und klinisch-chemische Indikatoren nachvollziehbar konkretisiert, präzisiert und plausibel werden.

Abb. 1

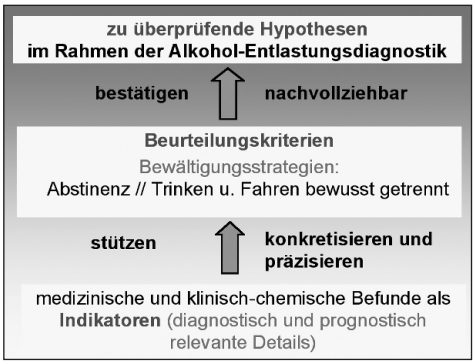

Bei der kriterienorientierten medizinischen Untersuchung erhebt der Arzt eine eingehende *Anamnese* zur Krankheitsvorgeschichte im Allgemeinen und zum Alkoholkonsum. Diese ärztliche Anamnese und die Untersuchung sind die Grundlagen des medizinischen Fahreignungsgutachtens [9, 11, 12, 20, 22, 29]. Nur wenn verwertbare und aussagekräftige anamnestische Daten mit medizinischen Untersuchungsbefunden inklusive der klinisch-chemischen Parameter übereinstimmen, kann ein nachvollziehbares medizinisches Gutachten erstellt werden. Deshalb wird im Rahmen der Alkoholfragestellung zunächst die Richtigkeit der Hypothese „0“ überprüft, siehe **Abb. 2.**

Abb. 2

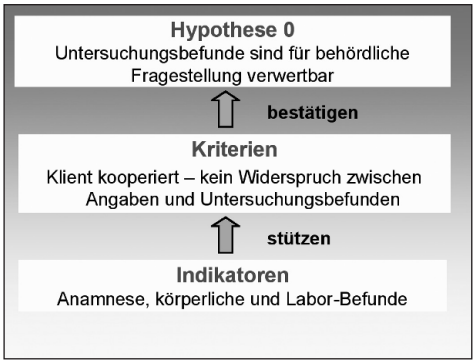

Nur wenn der Klient mit dem Gutachter kooperiert und die anamnestischen Angaben mit den erhobenen Befunden übereinstimmen, kann die Hypothese 0 bejaht werden und dies ist die Voraussetzung dafür, dass in die Überprüfung der weiteren Hypothesen eingestiegen werden kann.

Hypothese 1 – Teil A: Alkoholabhängigkeit liegt vor

Die Kriterien für das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit **(Abb. 3)** sind sowohl durch externe Befunde und Diagnosen, als auch durch eigene Anamnese-Erhebung und Untersuchungsbefunde zu belegen [3, 4, 11, 12, 15, 18, 20, 22, 28, 29].

Abb. 3

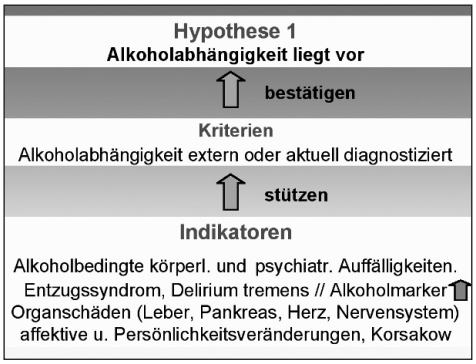

In der *Vorgeschichte* finden sich körperliche und psychiatrische Krankheitsbilder, bei denen ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Alkoholmissbrauch zu vermuten ist [20]. Besonders kennzeichnend ist das Alkoholentzugsdelir, das sogenannte Delirium tremens [3, 34].

Körperliche Untersuchungsbefunde, die auf einen erhöhten Alkoholkonsum, Alkoholschäden und/oder Alkoholabhängigkeit hinweisen [3, 6, 10, 13, 15, 20, 28, 34]:

Als Folgeerkrankungen von Alkoholabusus sind zu erwarten: Lebererkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, neurologische Auffälligkeiten und psycho-pathologische Syndrome sowie Alkohol-Entzugssyndrome. Oft weist schon das äußere *Erscheinungsbild,* verbunden mit einer Alkoholfahne und starkem Schweißgeruch, auf den Alkoholmissbrauch hin. Ebenfalls können *Hautveränderungen* Zeichen der Alkoholkrankheit sein. Dazu zählen die durch die starke Schweißabsonderung und die veränderte Immunlage häufiger auftretenden Hautmykosen sowie Lebersternchen, Rosazea mit Rhinophym und Hautveränderungen bei sekundärer Porphyrie. Nicht alle kapillären Venenerweiterungen im Gesicht, sog. Teleangiektasien, sind alkoholtoxisch bedingt; Menschen, die jahrelang Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, haben diese auch, die sog. Landmannshaut. Auch nicht jeder, der eine Dupuytren'sche Kontraktur hat, ist Alkoholiker. Es gibt auch genetische und andere Ursachen. Besonders wichtige Hinweise auf erhöhten Alkoholkonsum liefert der *neurologische Status* und dabei besonders der Romberg'sche Stehversuch mit geschlossenen Augen, vorgestreckten Armen und gespreizten Fingern. Das Schwanken oder sogar Umfallen beim Romberg'schen Stehversuch und die Art und Stärke des Tremors erfordern dann weitere Abklärung. *Aus internistischer Sicht* weisen besonders bei jüngeren Untersuchten Bluthochdruck,

Adipositas, Fettleber, Hyperlipidämie und Hyperurikämie auf Alkoholabusus hin und werden zusammen mit einem Prädelir als Alkoholsyndrom bezeichnet. *Geistig-seelisch* bedingte Auffälligkeiten durch jahrelangen Alkoholmissbrauch wie psychomotorische Unruhezustände, allgemeine Verlangsamung und geistiger Abbau zeigen sich beim Vollbild der Alkoholkrankheit.

Die auf Alkoholschädigung hinweisenden körperlichen und psychiatrischen Befunde können differentialdiagnostisch auch andere Ursachen haben, d. h. sie sind nicht spezifisch für Alkoholmissbrauch [20]. Erst nach Ausschluss der Differentialdiagnose und in der Zusammenschau mehrerer auffälliger Befunde verdichtet sich die Diagnose Alkoholabhängigkeit. *Es ist das berühmte „Mosaik" aus Vorgeschichte und Befund, ergänzt durch „Laborwerte", das die Hypothese „Alkoholabhängigkeit liegt vor" stützt und nachvollziehbar macht.* Bedeutung und sinnvoller Einsatz der klinisch-chemischen Alkoholkonsummarker soll im Folgenden diskutiert werden.

Klinisch-chemische Alkoholkonsummarker

Die in der Fahreignungsbegutachtung verwendeten klinisch-chemischen Alkoholkonsummarker sind in den **Abb. 4, 5, 6, 7, 8** und **9** dargestellt [1, 2, 5, 8, 16, 24, 25, 27, 31].

Abb. 4

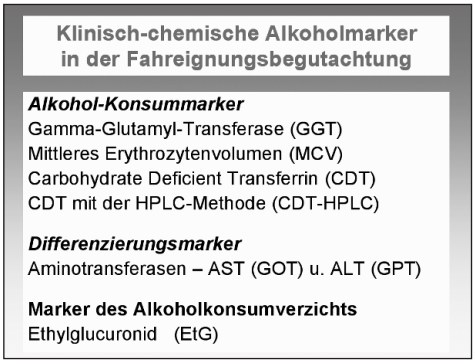

Die GGT zusammen mit den Aminotransferasen GOT und GPT und einem kleinen Blutbild zur Bestimmung des MCV sind die gängigen bei einer MPU veranlassten Laborwerte, wobei MCV nicht mehr dem allgemeinen Standard entspricht [3, 7, 15].

Abb. 5

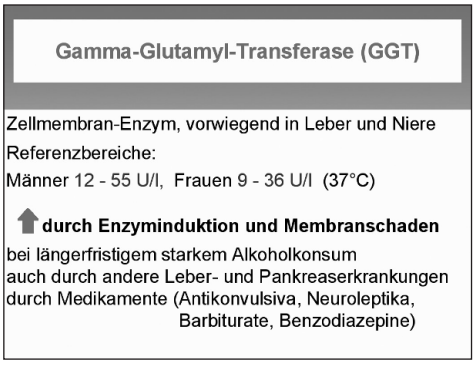

Abb. 6

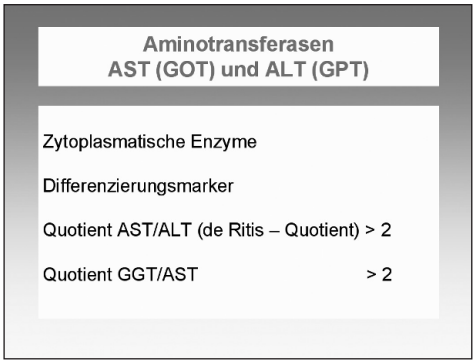

Abb. 7

CDT [5] ist derzeit kein vom Akkreditierer der BfF (Begutachtungsstellen für Fahreignung [19]) geforderter „Standard"-Marker bei der Begutachtung der Fahreignung. Das CDT ist ebenfalls aus Kostengründen und wegen seines geringen therapeutischen Index keine Kassenleistung. Grundsätzlich darf keiner der im Rahmen der Fahrerlaubnisbegutachtung zu erbringenden Laborwerte auf Krankenkassenkosten bestimmt werden.

Bei der *CDT-Bestimmung mit der HPLC-Methode* [2] werden alle Transferrinfraktionen getrennt erfasst, so dass die für die Beurteilung der Alkoholbelastung spezifischen Anteile (a, – mono, – und di- Sialotransferrin) direkt bestimmt werden können.

Abb. 8

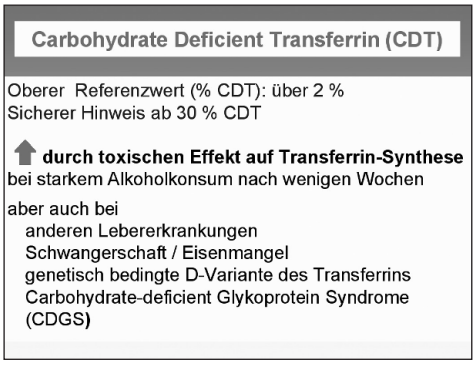

Ethylglucuronid (EtG) ist ein validierter Marker des aktuell nachweisbaren Alkoholkonsumverzichtes mit einem Zeitfenster von ca. 2–5 Tagen [1, 24, 27, 30].

Abb. 9

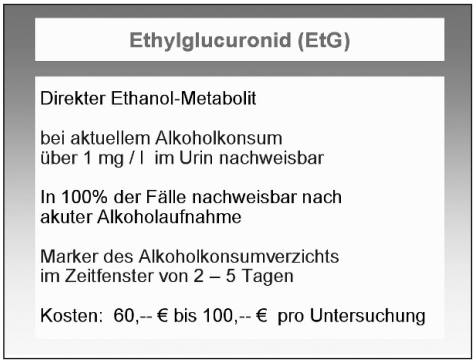

Sensitivität und Spezifität von Alkoholmarkern

Auf der einen Seite sollen diese Marker des Alkoholkonsums sensibel sein, um möglichst viele Konsumenten mit schädlichem Konsum zu erfassen, andererseits wird eine sehr hohe Spezifität angestrebt, um keinem ungerechtfertigter Weise das Odium des Alkoholmissbrauchs anzuhängen. In den **Abb. 10** und **11** sind für die gebräuchlichen Alkoholmarker Sensitivität und Spezifität für Alkoholmissbrauch in Prozent angegeben (Angaben nach SEIDL, Erlangen) [8, 31]:

Abb. 10

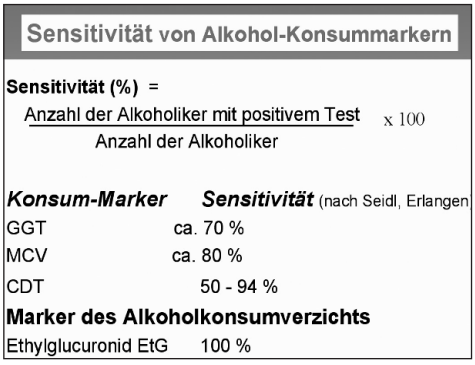

Abb. 11

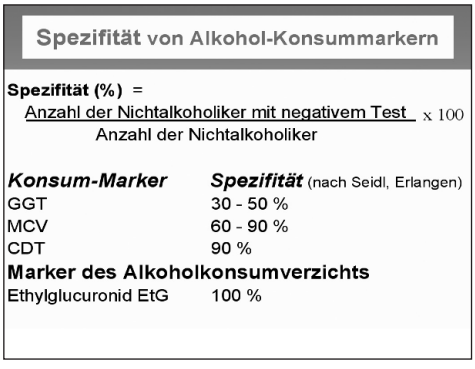

GGT und CDT reagieren mit unterschiedlicher Sensitivität klientelabhängig auf die gleiche Belastung. In einer Studie des TÜV Bayern-Sachsen mit der Rechtsmedizin München zeigen GGT und CDT nur in 14 % eine Koinzidenz erhöhter Werte [5]. Auch kann sich bei Trinkpausen vor Begutachtungen der CDT-Wert schneller als GGT und MCV normalisieren. Der besondere Wert der CDT-Bestimmung liegt in seiner hohen Spezifität bei Respondern, die auf Alkoholmissbrauch mit einer Erhöhung reagieren. Die Spezifität der CDT-Bestimmung wird durch die Bestimmung mit der HPLC-Methode gesteigert [2].

Der hämatologische Parameter MCV hat eine höhere Sensitivität als CDT, aber nicht dessen Spezifität [31]. Auch ist, wie EXNER, DEKRA Berlin, zeigte, seine Wertigkeit durch unterschiedliche Normgrenzen verschiedener Labore eingeschränkt [7].

Eine 100 %-ige Sensitivität und 100 %-ige Spezifität zeigt nur der Marker des Alkoholverzichts, *Ethylglucuronid (EtG),* in einem Zeitfenster von zwei Tagen [1, 24, 27].

Hypothese 1 – Teil B: Die vorliegende Alkoholabhängigkeit ist ausreichend behandelt bzw. aufgearbeitet

Das wichtigste Kriterium für angemessene Problembewältigung bei diagnostizierter Alkoholabhängigkeit **(Abb. 12)** ist absolute und dauerhafte Abstinenz [3, 15, 28]. Die Aufgabe eines vormals körperlich, psychisch und verhaltenstoxisch schädigenden Alkoholabusus kann angenommen werden, wenn der Klient nachvollziehbar darlegen kann, dass er keinen Alkohol mehr trinkt.

Abb. 12

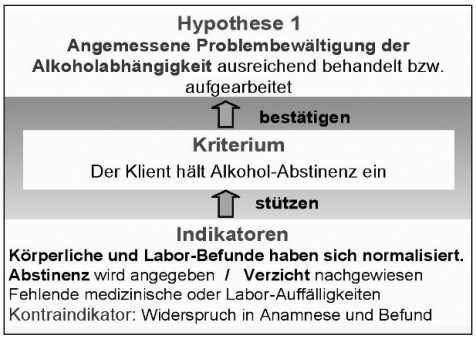

Nur die Zurückbildung früher diagnostizierter alkoholtoxischer Körperschädigungen und pathologischer Laborwerte sind harte Indikatoren, die das Kriterium „Einhaltung der Alkoholabstinenz" belegen. Indikatoren wie „Alkoholabstinenz wird angegeben" und „fehlende körperliche oder Labor-chemische Auffälligkeiten" sind für die Belegung und Präzisierung des Abstinenz-Kriteriums nur weiche Indikatoren, da es sich im Begutachtungsfall um einen „Non-Responder" handeln kann, bei dem trotz Alkohol-Missbrauch keine körperlichen oder Laborchemischen Auffälligkeiten nachweisbar sind.

Entscheidend ist, dass ein dauerhafter Alkoholverzicht glaubhaft gemacht wird. Dazu ist es erforderlich, dass sowohl Marker des Alkoholkonsumverzichts als auch die Alkoholkonsummarker kontrolliert werden, für die erhöhte Werte aus der Phase des Alkoholabusus vorliegen. Normalisierungszeiten siehe **Abb. 13**. *Somit kommt es auf die individuelle Auswahl der Alkoholmarker an.* Es müssen für die Verlaufskontrolle die Alkoholkonsummarker gewählt werden, für die der zu begutachtende Klient Sensitivität in seiner Trinkphase gezeigt hat.

Abb. 13

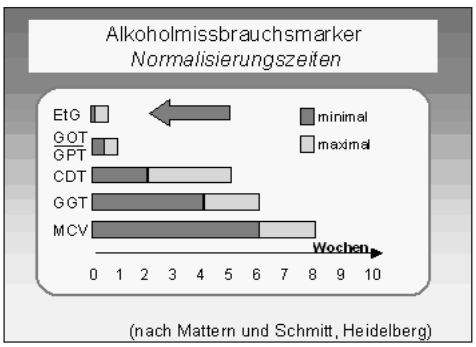

Es sollten deshalb auch früher veranlasste polizeiliche Blutproben auf Alkoholkonsummarker untersucht werden, um die Sensitivität des „Kunden" für den anzuwendenden Alkoholkonsummarker zu prüfen. Es ist angezeigt, *polizeilich veranlasste Blutproben* auch nach der Blutalkoholbestimmung weiter zu verwahren; das Serum abzuzentrifugieren und einzufrieren, um sie *als Rückstellproben* für die spätere Fahreignungsbegutachtung zu verwenden. Der Klient muss dann nicht noch einmal auf seine Sensitivität gestestet werden, denn er hat bereits vor der polizeilich veranlassten Blutprobe *„seinen Trinkversuch"* gemacht und in dem archivierten Serum dieser Blutprobe wird sich auch noch ein Jahr später nachweisen lassen, für welchen Alkoholkonsummarker er Responder ist. Wenn differenzialdiagnostisch andere Ursachen ausgeschlossen sind, kann dann bei der Fahreignungsbegutachtung gezielt dieser Alkoholkonsummarker kontrolliert werden.

Wenn kein Alkoholkonsummarker in der anlässlich des Ursprungsdelikts entnommenen Blutprobe erhöht ist, kann kein Normalisierungsnachweis geführt werden. Die Alkoholkonsumkontrolle mit individuell unsensiblen Markern ist nicht indiziert und erzeugt Kosten ohne Nutzen. In einem solchen Fall ist deshalb die Bestimmung des *Alkoholkonsumverzicht-Markers Ethylglucuronid* angezeigt – **Abb. 9** und **14.** Ethylglucuronid (EtG), ein direkter Metabolit des mit alkoholischen Getränken konsumierten Ethanols, ist auch bei gesellschaftsüblichen Trinkmengen (ca. 2 Viertel Wein oder 2 halbe Bier) mindestens 2 Tage lang im Urin nachweisbar [24, 27]. Voraussetzung ist, dass das bestimmende Labor mit dem nach Stand der Methodik niedrigsten „Cut-off" arbeitet. Ein Cut-off von über 1 mg/l ist unbrauchbar.

Abb. 14

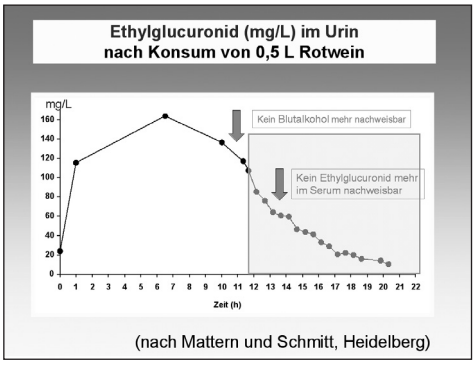

Zur Nutzung des Ethylglucuronid-Markers in der Entlastungsdiagnostik ist die mehrfache unregelmäßige Bestimmung nach kurzfristigen Einbestellungen notwendig. Einbestellung mit Information maximal 1–2 Tage vor Abgabe der Urinprobe. *Einbestellungspraxis und Abgabe der Urinprobe* muss analog zu den in den Beurteilungskriterien [28] beschriebenen Drogentest-Kontrollen erfolgen. Die Qualität der Untersuchungsstelle, des Arztes und des Labors soll extern überprüft und regelmäßig kontrolliert werden. Es soll sichergestellt sein, dass jeweils nach den Richtlinien der einschlägigen Fachgesellschaften (DGVM [35], DGVP [36], GTFCh [37]) gearbeitet wird. Denn es muss eine besondere Sorgfalt auf das Erkennen von Manipulationen – insbesondere die Verhinderung der Abgabe von Fremdurin – gelegt werden, damit nicht die gleichen Betrügereien, wie durch Doping-Sünder im Sport angewandt werden. Auch müssen Verdünnungen des Urins oder Vermischung mit Substanzen, die den Nachweis der Substrate beeinträchtigen, verhindert werden.

Diese gesamte *Konsumverzichtsbegutachtung* muss natürlich im Vorfeld der MPU-Begutachtung in der Zeit der Führerscheinsperre laufen. Der „Kunde" muss einen anerkannten Arzt, der ihn zu den Urinabgabe-Terminen einbestellen wird, mit der Untersuchung beauftragen und kann dann diese Befunde bei der MPU-Untersuchung als harten Indikator zur Konkretisierung seines Alkoholverzichtes vorlegen. Ein solche Untersuchung wird nicht billig sein, jede einzelne EtG-Bestimmung allein kostet derzeit je nach Labor 60,– € bis 100,– €. Aber angesichts der hohen Kosten eines Führerscheinentzuges mit drohendem Arbeitsplatzverlust bei fehlender Mobilität, können sich viele Klienten einen für sie negativen Ausgang der MPU nicht erlauben. Gleichzeitig eignet sich eine Selbstunterwerfung unter die Konsumverzichtskontrollen als Stütze und Richtschnur für eine Verhaltensänderung zu einer alkoholfreien Lebensweise. Auch sind diese belegbaren Abstinenzkontrollen eine gute und nachvollziehbare Möglichkeit, „dauerhafte Abstinenz" im Sinne der Alkohol-Abhängigkeits-Leitsätze der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung [22] nachzuweisen, indem über ein Jahr in unregelmäßigen Abständen mit kurzfristiger Einbestellung (1–2 Tage) vier bis sechs EtG-Urinkontrollen durchgeführt werden. Welche Anzahl von Kontrollen als ausreichend anzusehen ist, muss von dem Akkreditierer der BfF [19] nach Beratung im Fachausschuss und in Abstimmung mit den Fachgesellschaften [35, 36, 37] festgelegt werden.

Hypothese 3: Angemessenes Problembewusstsein und Steuerungsfähigkeit

Wenn keine Alkoholabhängigkeit vorliegt, hat der Klient die Möglichkeit, entweder dauerhaften Alkoholverzicht einzuhalten oder das Alkoholproblem gemäß der Hypothese 3 zu bewältigen [3, 15, 28].

Hypothese 3: Der Klient ist aufgrund eines angemessenen Problembewusstseins und bei reduzierten Alkoholtrinkmengen sowie ausreichender Steuerungsfähigkeit in der Lage, dauerhaft kontrolliert Alkohol zu trinken.

Wird Abstinenz nicht eingehalten, muss nachgewiesen werden, dass die Trinkgewohnheiten keinen zeitweisen Kontrollverlust zur Folge haben und insbesondere Trinken und Lenken von Fahrzeugen bewusst getrennt und entkoppelt voneinander gehandhabt werden [3, 17, 21, 28].

Nur die Rückbildung früher diagnostizierter alkoholtoxischer Schäden sind harte Indikatoren für eine Reduktion der Trinkmengen und stützen die Annahme eines angemessenen Problembewusstseins. Unauffällige Befunde ohne Vorbefunde sind Indikatoren ohne Aussagekraft für die Reduktion der Trinkmengen, da Alkohol-Nonresponder die Reduktion der Trinkmenge damit nicht belegen können.

Der „schwierige Fall" in der Fahrerlaubnisbegutachtung

Fall 1:

- Anamnese und medizinischer Untersuchungsbefund sind unauffällig.
- Auch der psychologische Untersuchungsbefund ist unauffällig.
- Es gibt aber *auffällige Laborbefunde* bei den Alkoholkonsummarkern.
  Bei einer solchen Konstellation ist eine *internistisch-gastroenterologische Untersuchung* zur differenzialdiagnostischen Abklärung angezeigt.

Fall 2:

- Anamnese und medizinischer Untersuchungsbefund sind unauffällig.
- *Psychologischer Untersuchungsbefund auffällig* („Klient hat Alkoholproblematik nicht begriffen").
  Wie kann hier der Mediziner durch valide Untersuchungen zu einem gemeinsamen ärztlich/psychologischen Lösungsansatz beitragen?

Vorschlag für einen Lösungsansatz aus der Sicht der Verkehrsmedizin:

- Vergleich der jetzigen medizinisch unauffälligen Befunde mit früheren Befunden aus der Trinkphase: Waren körperliche, psychiatrische oder Laborbefunde auffällig?
- Ethylglucuronid (EtG)-Einsatz als Alkoholkonsumverzicht-Marker bei kurzfristiger Einbestellung (max. 2 Tage).

Veränderungs-Vorschläge für die Behörden- und Gutachterpraxis aus der Sicht der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin

Viele Straßenverkehrsbehörden teilen den „Verkehrssündern" erst bei Ablauf der Führerscheinsperre mit, ob überhaupt und wenn, welche Fahrerlaubnisbegutachtung notwendig ist. Dies ist für die frühzeitige Einleitung eines Veränderungsprozesses bei schädlichem Alkoholkonsum zu spät.

Es ist deshalb eine gesetzlich festzuschreibende Informations-Verpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde gegenüber dem Akoholverkehrs-Straftäter zu fordern, und zwar eine *frühzeitige Information in Verbindung mit der Führerscheinentziehung:*

1. zu den geforderten Fahrerlaubnisbegutachtungen am Ende der Führerscheinsperrzeit
2. zu den therapeutischen Möglichkeiten, um den Gesundheitszustand zu verbessern
3. zu einer Alkoholkonsum-Veränderungsdiagnostik und Entlastungs-Gutachten in der Zeit des Führerscheinentzuges/-sperre

Dadurch erhält der Klient die Gelegenheit, in Bezug auf den *Alkoholkonsum-Veränderungsprozess* aussagekräftige medizinische Indikatoren bei der MPU vorzulegen und somit die Momentaufnahme zum Zeitpunkt der MPU durch ein Verlaufsgutachten zu ergänzen.

Das ist auch die Voraussetzung für eine *bessere Verzahnung des medizinischen und psychologischen Gutachtenteils der MPU.* Der oft beschrittene Weg des MPU-Gutachten-Ablaufes, dass der Klient unabhängig voneinander durch das ärztlich-medizinische Sieb und durch das psychologische Sieb muss, kann dahingehend verändert werden, dass medizinische Veränderungsparameter den Ergebnissen der psychologischen Untersuchung gegenüber gestellt und miteinander verglichen werden. Denn ein Verlaufsgutachten über die Veränderung medizinischer und klinisch-chemischer Befunde korrespondiert viel besser mit den psychologischen Untersuchungen, als die Momentaufnahme einer einmaligen medizinischen Untersuchung. Ich gehe sogar noch weiter und behaupte, dass in einem Veränderungsprozess diskontinuierlich über einen längeren Zeitraum erhobene Befunde jeglicher Momentanaufnahme, ob medizinisch oder psychologisch, überlegen sind.

Ziele veränderter Behörden- und Gutachterpraxis

- *Individuell beim Alkoholdelinquenten:* frühzeitige Verhaltens- und Gesundheitsänderung mit günstigen Auswirkungen auf die Komorbität der Familie.
- *Im MPU-Gutachten:* Erhöhte Trennschärfe bei Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit.
- *Volkswirtschaftlich:* größere Chancen für die Erhaltung der Arbeitskraft und des Arbeitsplatzes.

Begutachtung und ärztliches Handeln sind keine Gegensätze

- Die Begutachtung erfolgt im Sinne der Prävention der Allgemeinheit mit dem Ziel, das Risiko eines trinkenden Fahrers auszuschalten.
- Der aus ärztlicher Sicht – auch therapeutisch – notwendige Veränderungsprozess beim Klienten dient der Gesundung dieses Individuums und seiner Bezugspersonen.

Zusammenfassung

Die *Beurteilungskriterien* für die Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik sind ein wichtiger Meilenstein in der Vereinheitlichung der Verfahrensweise und der Beurteilung auch für den ärztlichen Gutachter. Im Fahreignungsgutachten sollen an Hand dieser Beurteilungskriterien nachvollziehbare Bewältigungsstrategien für eine Änderung der Alkoholkonsumgewohnheiten aufgezeigt werden und dies durch medizinisch und klinisch chemische Indikatoren belegt werden.

Das wichtigste *Kriterium für eine angemessene Problembewältigung* bei diagnostizierter Alkoholabhängigkeit ist absolute und dauerhafte Abstinenz.

Im Rahmen der Entlastungsdiagnostik muss das medizinische Gutachten gezielt und individuell die Normalisierung derjenigen Alkoholmissbrauchs-Parameter prüfen, für die der Klient in der Trinkphase Sensitivität gezeigt hat.

Ethylglucuronid (EtG) ist ein verlässlicher Marker des Alkoholkonsumverzichts.

Die Zeit der Führerscheinsperre soll für die Dokumentation eines Veränderungsprozesses beim Klienten mit der Überprüfung valider Konsumverzichtsmarker genutzt werden.

Unter Beachtung dieser Punkte kann die *Änderung der Alkoholkonsumgewohnheiten* bei der MPU besser und valider beurteilt werden.

Schlüsselwörter

Fahreignungsbegutachtung – Medizinisch-Psychologische Untersuchung – Alkoholmissbrauch – Alkoholkonsummarker – Alkoholverzichtnachweis

Summary

The assessment criteria in medico-psychological evaluation of driving aptitude (Beurteilungskriterien in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik) are an important milestone in the standardization of procedure and the judgement in medical and psychological expert assessments. By using these criteria in medical assessments on driving ability, comprehensible problem solving strategies for a change in alcohol drinking habits can be presented and proven by clinical and laboratory indicators.

The most important criterion for an appropriate problem solving of diagnosed alcohol dependence is an absolute and non-transient abstinence from alcohol.

In line with the diagnostics of exculpation, the normalization of the laboratory parameters of alcohol abuse for which the client showed sensitivity during the period of his drinking should selectively and individually be examined in the medical assessment.

Ethylglucuronide (EtG) is a reliable parameter to show renunciation of alcohol use.

The period of suspended driving license should be used to evoke a change in the client's attitude in conjunction with inspections via valid markers of substance (ab)use.

Considering these points, the change of drinking habits can be assessed in a better and more valid way during a medico-psychological examination (medizinisch-psychologische Untersuchung – MPU).

Keywords

evaluation of driving aptitude – medico-psychological examination – alcohol abuse – alcohol marker – proof of alcohol renunciation

Literatur

[1] Aderjan R (Okt. 2003) Beurteilungskriterien der Kraftfahreignung aus toxikologischer Sicht. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 152. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[2] Amberg R, Elisa A, Dittmann V (März 2001) CDT – HPLC – Eine spezifische Methode zur Kontrolle des Alkoholkonsums bei Kraftfahrern in der Überwachungsphase. 31. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin. Abstracts. Frankfurt am Main.
[3] Brenner-Hartmann J et al. (Nov. 2004) Beurteilungskriterien zur Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Stuttgart, Berlin
[4] Bresser H (1985) Erkennung des Alkoholikers in der Begutachtungssituation. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 51, bast, Bergisch Gladbach
[5] Buchholtz U, Gilg Th, Huth O (Okt. 1999) Das carbohydratdefiziente Transferrin (CDT) und andere Alkoholmissbrauchsmarker in der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) alkoholauffälliger Fahrer (eine empirische Studie). Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 111. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[6] Exner S, Darius F (2001) An den Grenzen von König Alkohols Reich – Zur körperlichen Frühsymptomatik des Alkoholmissbrauchs. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 133. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[7] Exner S, Weber H (März 2001) Das MCV in der Fahreignungsbegutachtung: Untauglicher Alkoholismusmarker oder zweifelhafte Normgrenzen? 31. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 133. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[8] Feuerlein W, Stamm D (1985) Erkennen des Alkoholikers unter spezieller Berücksichtigung der Laborbefunde. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 51, bast, Bergisch Gladbach
[9] Förster K, Friedel B et al. (1993) Beurteilungshinweise für die Begutachtung von Trunkenheitstätern. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 89, bast, Bergisch Gladbach
[10] Hennighausen R H (1982) Beeinträchtigung der Tauglichkeit von Bus- und Taxifahrern durch Alkoholabusus. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 42, bast, Köln
[11] Hennighausen R H (1982) Amtsärztliche Begutachtung der Fahrtauglichkeit. Öff. Gesundh.-Wes. 44: 621
[12] Hennighausen R H (1988) Begutachtung der Fahrtauglichkeit. Das öffentliche Gesundheitswesen 50: 635
[13] Hennighausen R H (Mai 1998) Tauglichkeit von Bus- und Taxifahrern. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 92. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[14] Hentschel P (2003) Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung durch die „FeV-Reparaturverordnung", NJW, Heft 5: 318
[15] Hoffmann-Born H (Okt. 2003) Beurteilungskriterien in der Fahreignungsdiagnostik aus medizinischer Sicht. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 152. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[16] Iffland R, Berghaus G (Okt. 1995) Indikatoren für Alkoholmissbrauch und Eignungsbegutachtung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 47. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[17] Janker H (1992) Eignungsbegutachtung bei Alkoholtätern nach Entziehung der Fahrerlaubnis – Juristische Aspekte der Fahreignungsbegutachtung. 30. Verkehrsgerichtstag, Goslar, 1992. Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Hamburg
[18] John U, Hapke U, Rumpf H-J (Sept. 2001) Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 98, Heft 38: 1952
[19] Laub G, Brenner-Hartmann J (2001) Die Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) – Aufgaben und Arbeitsweise, NZV, Heft 1: 16
[20] Lewrenz H (1992) Eignungsbegutachtung bei Alkoholtätern nach Entziehung der Fahrerlaubnis – Das nachvollziehbare Eignungsgutachten. 30. Verkehrsgerichtstag, Goslar, 1992. Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Hamburg
[21] Lewrenz H, Friedel B (1993) Die Begutachtung von Trunkenheitstätern. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 89, bast, Bergisch Gladbach
[22] Lewrenz H et al. (Febr. 2000) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 115. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[23] List H (1984) Die Eignungsbeurteilung – Verwaltungsrechtliche Anforderungen an die ärztliche und die psychologische Begutachtung der Eignung. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 47, bast, Bergisch Gladbach
[24] Mattern R (16. Sept. 2004) Alkoholkrankheit am Arbeitsplatz … aus der Sicht des Verkehrsmediziners. Heidelberger Gespräche

[25] Reinhardt G (1993) Laborbefunde bei Eignungsuntersuchungen. Schriftenreihe Unfall und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 89, bast, Bergisch Gladbach
[26] Rösler M (1997) Die medizinisch-psychologische Untersuchung von Kraftfahrern – Überlegungen zur Untersuchung der Fahreignung aus medizinischer Sicht. 35. Verkehrsgerichtstag, Goslar, 1997. Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e. V., Hamburg
[27] Schmitt G (2004) Ethylglucuronid in der Alkoholbegutachtung. Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin, Heidelberg
[28] Schubert W, Mattern R et al. (März 2005) Beurteilungskriterien, Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Kirschbaum Verlag, Bonn
[29] Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E et al. (Jan. 2003) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar. Kirschbaum Verlag, Bonn
[30] Seidl S, Wurst F M, Alt A (Okt. 1999) Der Einsatz des Ethanolmetaboliten Ethylglucuronid (EtG) in der Fahreignungs-Oberbegutachtung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 111. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[31] Seidl St (28. Nov. 2003) Der Einsatz von biologischen Alkoholmarkern in der Fahreignungsbegutachtung. Symposium Fahreignung und Fahrsicherheit der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, Ulm
[32] Stephan E (Mai 1998) Eignungsbeurteilung, Verhaltensprognose oder Krankheitsdiagnose. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast). Mensch und Sicherheit Heft M 92. Bergisch Gladbach, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven
[33] –/– Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) vom 18. Aug. 1998 (BGBl. I. S. 2214)
[34] Wissmann J (1987) Alkoholentzug – Prädelir – Delirium tremens. In Psychiatrie für die Praxis 5. Missbrauch und Abhängigkeit. MMV Medizin Verlang München
[35] www.gesellschaft-verkehrsmedizin.de Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM), Heidelberg
[36] www.dgvp-verkehrspsychologie.de Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP), Berlin
[37] www.gtfch.org Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie e.V. (GTFCh), Frankfurt am Main.

Anschrift des Verfassers
Dr. Rolf H. Hennighausen, Ltd. Medizinaldirektor
Gesundheitsamt des Landkreises Goslar
Heinrich-Pieper-Str. 9
38640 Goslar
E-Mail: rolf.hennighausen@landkreis-goslar.de

Obergutachterstelle des Landes Nordrhein-Westfalen

EGON STEPHAN

Grenzen und Möglichkeiten der medizinischen und psychologischen Diagnostik beim Erkennen von Alkoholabhängigkeit in der Begutachtung von alkoholauffälligen Kraftfahrern

1. Einführung in die Problemstellung und einschlägige Thesen

Unter Fachleuten besteht Einigkeit darüber, dass die Diagnose von Alkoholabhängigkeit im therapeutischen Bereich, also in Situationen, in denen Personen wegen der großen Probleme, die sie aus eigener Sicht oder zumindest aus der Sicht ihrer sozialen Umwelt mit dem Alkoholkonsum haben, sehr schwierig ist. Dies ist so, obwohl die Betroffenen Hilfe suchen und deshalb aus eigenem Interesse um ehrliche und offene Mitarbeit bemüht sind. In der Begutachtungssituation für alkoholauffällige Kraftfahrer sind die Probleme noch ungleich größer, weil hier nicht mit einer entsprechenden Bereitschaft zur offenen und ehrlichen Mitarbeit gerechnet werden kann. Diese zentrale Aussage soll im Folgenden belegt werden. Um die verschiedenen Argumentationsbereiche besser zu gliedern, werden im nächsten Schritt die Aussagen zunächst in Thesenform präsentiert.

Thesen zu den diagnostischen Möglichkeiten, eine Alkoholabhängigkeit in Untersuchungen zur Fahreignung zu erkennen:

1. Es gibt kein körperliches Substrat der Alkoholabhängigkeit. Die körperlichen Befunde sind – selbst dann, wenn sich „typische Körperschäden" bei einer Person häufen – allenfalls geeignet, die (denkbare gemeinsame) Ursache der Schädigungen durch „chronisch hohe Alkoholaufnahme" wahrscheinlich oder auch sehr wahrscheinlich zu machen, können diese aber eben nicht beweisen. Die Diagnose „Alkoholabhängigkeit" ist also allein auf der Basis körperlicher Befunde (z. B. durch Leberbiopsie, Leberfunktionswerte) de facto nicht möglich.
2. Die Diagnose „Alkoholabhängigkeit/Alkoholerkrankung" ist unter den geltenden Bedingungen im therapeutischen Bereich das Ergebnis eines recht komplexen, von subjektiven Kriterien der Diagnostiker abhängigen und darüber hinaus von instabilen gesamtgesellschaftlichen Einflüssen geprägten Bewertungsprozesses.
3. In der Fahreignungsbegutachtung sind die diagnostischen Rahmenbedingungen für die Gutachter noch weit schwieriger, denn entgegen landläufiger Annahmen bilden sich körperliche Folgeschäden auch bei vielen schwer und lange alkoholabhängigen Personen binnen kurzem zurück, wenn der Alkoholkonsum eingestellt wird. Abgesehen von den so genannten Spiegeltrinkern, sind daher die meisten Alkoholkranken bei Vorbereitungen für die Begutachtung in der Lage, durch Trinkpausen ihre körperliche Befundlage gezielt zu manipulieren.
4. Wegen der außergewöhnlich hohen Reversibilität der meisten alkoholbedingten Folgeschäden kann aus dem momentanen Fehlen entsprechender Befunde kein zwingender Schluss auf eine nicht gegebene Alkoholabhängigkeit gezogen werden. Ebenso wenig ist es möglich daraus abzuleiten, dass auch – abgesehen von den Trinkpausen – kein Alkoholmissbrauch in jüngster Zeit bestand.
5. Die Einstellungs- und Verhaltensindikatoren für Alkoholabhängigkeit, die in Therapiesituationen gewonnen werden können und die regelmäßig Basis der Diagnose Abhängigkeit sind, lassen sich in der Begutachtungssituation nur in Ausnahmefällen gewinnen. Dies liegt daran, dass die notwendigen Informationen in der psychologischen und der ärztlichen Exploration nur dann gewonnen werden können, wenn die Betroffenen bereits ein entsprechendes Problembewusstsein entwickelt haben und wenn sie darüber hinaus auch noch zu der notwendigen offenen Mitarbeit bereit sind. Mit dieser notwendigen Offenheit kann beim Kampf um die Fahrerlaubnis gerade nicht gerechnet werden.
6. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Inhalt der Eignungsbegutachtung eine Verhaltens- und nicht etwa eine Krankheitsprognose ist, hierbei kommt es entscheidend auf Motivationsanalyse und die Erforschung von Einstellung und Persönlichkeit (z. B. emotionale Labilität/Stabilität) an. Auch insoweit wird die prognostische Bedeutung körperlicher Befunde essentiell eingeschränkt.
7. Angesichts der geringen Chancen, eine bestehende Alkoholabhängigkeit in der Begutachtungssituation zu erkennen, ist es im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit sinnvoll und notwendig, von der objektiv festgestellten/aktenkundigen Giftfestigkeit (hohe BAK/AAK) auszugehen und zu überprüfen, ob der Betroffene vor dem Hintergrund der Konsequenzen dieser Giftfestigkeit (fehlende körperliche und geistige Sensibilität für die akute Alkoholisierung) in der Lage ist, in Zukunft Fahrten unter unzulässig hohem Alkoholeinfluss zu vermeiden. In der Regel kann dies nur bei konsequenter Alkoholabstinenz auch unabhängig von geplanten Fahrten erwartet werden.

2. Warum ist es so schwierig, in einer Begutachtungssituation Alkoholabhängigkeit zu diagnostizieren?

Die Probleme bei der Diagnose haben – wie bereits angesprochen – verschiedene Gründe:

Es gehört zu den zentralen Charakteristika der psychischen und/oder körperlichen Abhängigkeit, dass die Betroffenen sich selbst über das Ausmaß ihrer Abhängigkeit bzw. das Ausmaß ihres Konsums täuschen. Im Hinblick auf den Alkohol kommt hinzu, dass in unserer Gesellschaft der Alkoholkonsum so alltäglich und häufig ist, dass die Selbst- und Fremdtäuschung über das Ausmaß und die Häufigkeit des eigenen Konsums sehr erleichtert wird. Ferner existiert in der Bevölkerung ein gefährliches Halbwissen über die Alkoholerkrankung. Kennzeichnend für dieses Halbwissen ist, dass als Maßstab für das Eingestehen einer Alkoholerkrankung bzw. -abhängigkeit von den Betroffenen und ihren Angehörigen das äußere Erscheinungsbild des Alkoholkranken im späten Stadium der Alkoholerkrankung herangezogen wird. Die für dieses späte Stadium markanten Merkmale wie:

- Unfähigkeit auch nur für kurze Zeiträume auf den Alkoholkonsum zu verzichten,
- Auftreten von Kontrollverlust nach Beginn des Konsums von Alkohol,
- schwerwiegend eingeschränkte Arbeitsfähigkeit,
- massiv erhöhte Leberfunktionswerte

werden zu einer „naiven" Selbstdiagnose genutzt. So ziehen die Betroffenen aus dem Sachverhalt, dass sie – beispielsweise bei einer Wette – noch in der Lage sind, zeitweilig auf den Alkoholkonsum zu verzichten, den Schluss, dass bei ihnen keine Alkoholabhängigkeit und noch nicht einmal Alkoholmissbrauch bestehen könne. Da sich auch durch kurze Trinkpausen die körperlichen Befunde vor dem Spätstadium der Alkoholerkrankung noch recht gut verbessern lassen, werden die Betroffenen auch noch von ihren Hausärzten häufig in dieser falschen Beurteilung unterstützt. Dies hängt wiederum damit zusammen, dass sich die Ärzte zwangsläufig an den (verbesserten) körperlichen Befunden orientieren, die sich nach einer Trinkpause ergeben. So werden die Betroffenen allzu oft in ihrer falschen Selbstdiagnose bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist es „menschlich" sehr gut nachvollziehbar, warum der größte Teil der Personen mit Alkoholabhängigkeit selbst davon überzeugt ist, nicht alkoholabhängig zu sein. Soweit sie überhaupt Zweifel haben, werden sie diese im besten Fall beim behandelnden Arzt, aber eben nicht in der Begutachtungssituation äußern.

Diese diagnostischen Probleme sind sogar im therapeutischen Bereich gegeben, also in einer Situation, in der die Betroffenen selbst um offene Mitarbeit bemüht sind, weil sie ja Hilfe suchen. Noch ungleich schwieriger ist die Situation bei der Begutachtung, da hier um die Fahrerlaubnis „gekämpft" wird und daher die Bereitschaft zur offenen Mitarbeit sehr eingeschränkt oder gar nicht vorhanden ist. Wie schwierig die Diagnose „Abhängigkeit" auch unter günstigen Bedingungen ist, soll im Folgenden näher dargelegt werden.

3. Diagnostische Kriterien für die Diagnose von Abhängigkeit

3.1 Vorbemerkung zu den – unsicheren – medizinischen und psychotherapeutischen Kriterien für Abhängigkeit

Es existiert kein körperliches Substrat für Alkoholerkrankung und -abhängigkeit. Die Diagnose von Alkoholabhängigkeit und -erkrankung muss sich daher immer an den Schädigungen im körperlichen, psychischen und sozialen Bereich orientieren, die sich als Folge langjährigen exzessiven Alkoholkonsums ergeben. Auf der körperlichen Ebene werden diese Folgeschäden häufig erst im späten Stadium der Erkrankung deutlich wahrnehmbar. Aus diesen Gründen bedient man sich in der Medizin und in der Psychotherapie verschiedener Kriterien, aus denen nach allgemein akzeptierter Auffassung mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit auf Abhängigkeit und Erkrankung geschlossen werden kann.

Problematisch ist hierbei zweierlei:

Zum einen können solche Rückschlüsse auch falsch sein, zum anderen sind die meisten dieser Kriterien nur dann wirklich überprüfbar, wenn die Betroffenen selbst und ihre Angehörigen zu einer offenen und selbstkritischen Mitarbeit bereit und in der Lage sind.

Im nächsten Schritt soll zunächst auf die einschlägigen medizinischen und psychotherapeutischen Kriterien eingegangen werden. Danach sollen die Konsequenzen für die diagnostischen Möglichkeiten in der Begutachtungssituation und deren Bedeutung für die Verkehrsverhaltensprognose erörtert werden.

3.2 International anerkannte Kriterien der Abhängigkeitsdiagnose

International akzeptiert sind die Kriterien des ICD-10 der WHO. Diese Kriterien liegen auch der geltenden FeV zu Grunde. Dieser Katalog umfasst folgende Kriterien. Der entsprechende Kriterienkatalog wird hier wörtlich zitiert, damit präziser darauf Bezug genommen werden kann (DIPLING et al.[1994]):

„Diagnostische Leitlinien:

Die Diagnose Abhängigkeit soll nur gestellt werden, wenn irgendwann während des letzten Jahres drei oder mehr der folgenden Kriterien vorhanden sind:

– Ein starker Wunsch oder eine Art Zwang, Substanzen oder Alkohol zu konsumieren.
– Verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Substanz- oder Alkoholkonsums.

– Substanzgebrauch, mit dem Ziel, Entzugssymptome zu mildern, und der entsprechenden positiven Erfahrung.
– Ein körperliches Entzugssyndrom (siehe F10.4 und F10.5).
– Nachweis einer Toleranz. Um die ursprünglich durch niedrigere Dosen erreichten Wirkungen der Substanz hervorzurufen, sind zunehmend höhere Dosen erforderlich (eindeutige Beispiele hierfür sind die Tagesdosen von Alkoholikern und Opiatabhängigen, die Konsumenten ohne Toleranzentwicklung schwer beeinträchtigen würden oder sogar zum Tode führten).
– Ein eingeengtes Verhaltensmuster im Umgang mit Alkohol oder der Substanz wie z. B. die Tendenz, Alkohol an Werktagen wie an Wochenenden zu trinken und die Regeln eines gesellschaftlich üblichen Trinkverhaltens außer Acht zu lassen.
– Fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügen oder Interessen zugunsten des Substanzkonsums.
– Anhaltender Substanz- oder Alkoholkonsum trotz Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen. Die schädlichen Folgen können körperlicher Art sein, wie z. B. Leberschädigung durch exzessives Trinken oder sozial, wie Arbeitsplatzverlust durch eine substanzbedingte Leistungseinbuße, oder psychisch, wie bei depressiven Zuständen nach massivem Substanzkonsum."

Bemerkenswert ist, dass in diesem Kriterienkatalog körperliche Befunde wie Laborwerte nicht genannt werden, obwohl dieser Katalog großenteils von medizinischen Gremien erarbeitet wurde. Die genannten Kriterien beziehen sich fast ausschließlich auf den Einstellungs- und den Verhaltensbereich. Dies liegt daran, dass aus den körperlichen Befunden nur bei schwersten Entzugserscheinungen auf körperliche Abhängigkeit geschlossen werden kann. Diese Entzugserscheinungen treten in der Regel aber nur für kurze Zeit auf und können daher in Untersuchungssituationen – auch in der Arztpraxis – nur sehr selten beobachtet werden bzw. wenn ärztliche Hilfe wegen der Entzugserscheinungen aufgesucht wird, gelangt dieser Sachverhalt in der Regel nicht zur Kenntnis des Gutachters bzw. der Verkehrsbehörde. Die übrigen körperlichen Befunde können allenfalls den Verdacht auf Alkoholmissbrauch sehr nahe legen, aber eben nicht beweisen. Allerdings können diese Befunde wie beispielsweise die Leberwerte – insbesondere bei kombinatorischer Würdigung der gesamten körperlichen Befunde – das Vorliegen eines Missbrauchs (nur) sehr wahrscheinlich machen. Es kann als allgemein akzeptiert angesehen werden, dass in der Regel weder körperliche noch psychische Alkoholabhängigkeit aus körperlichen Befunden, die in der Begutachtungspraxis selbst erhoben werden, direkt abgeleitet werden können.

Im Übrigen – und hierauf kommt es für die Aussage dieses Beitrages entscheidend an – sind die meisten der vorgenannten international anerkannten fachwissenschaftlichen Kriterien nur bei offener Mitarbeit der Betroffenen zu erheben. Allerdings kann der Nachweis der gesteigerten Toleranz in vielen Fällen anhand eines objektiven Befundes, also eines besonders hohen BAK/AAK-Wertes erschlossen werden. Auch das „eingeschränkte Verhaltensmuster" kann in einem Teil der Fälle dadurch erschlossen werden, dass die fragliche Alkoholfahrt an einem Wochentag – nachmittags – registriert wurde. Die übrigen Kriterien können nur dann festgestellt werden, wenn der Betroffene entsprechend viel Selbstkritik aufbringt und wenn er auch dazu bereit ist, die Ergebnisse dieser selbstkritischen Prüfung in der Begutachtungssituation offen zu berichten.

Warum die Laborbefunde hier keinen Erfolg versprechenden Ausweg bieten, soll im nächsten Abschnitt erläutert werden.

4. Laborbefunde als „objektive" Hilfsmittel zur Diagnose von Alkoholabhängigkeit

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Laborbefunde – wie bereits erwähnt – von den Betroffenen selbst ganz gezielt bereits durch kurze Trinkpausen positiv verändert werden können, wobei die Rückkehr in den Normalbereich je nach Befundart unterschiedlich schnell erfolgt.

Biochemische Alkoholismusmarker gelten dennoch traditionellerweise als die wichtigsten „objektiven" Befunde für die Diagnose Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholerkrankung.

An relevanten Befunden sind unter anderem die verschiedenen Leberwerte (wie z. B. die Gamma-Glutamyltransferase), das mittlere korpuskuläre Erythrozytenvolumen (MCV) sowie das Carbohydrate-Deficient-Transferrin (CDT) zu nennen. Mit Hilfe dieser Marker aus unterschiedlichen körperlichen Bereichen soll ein exzessiver Alkoholkonsum in den Wochen vor der Bestimmung aufgedeckt werden.

Bezüglich der Leberwerte wird bei Alkoholkranken und akut Alkoholmissbrauch betreibenden Personen am häufigsten eine Erhöhung der Gamma-Glutamyltransferase (γ-GT) festgestellt. Aber eine Vielzahl von Erkrankungen oder Schädigungen der Leber führen auch ohne Alkoholeinfluss zu γ-GT-Erhöhungen; differentialdiagnostisch ist hier beispielsweise an akute oder chronische entzündliche Lebererkrankungen, cholestatische Lebererkrankungen, Leberverfettung, Stauungsleber, Noxen, Parenterale Ernährung oder Schwangerschaft, Pankreatitis, Nierenerkrankungen oder die Einnahme bestimmter Medikamente (z. B. Barbiturate, Anabolika, Antirheumatika und andere) zu denken (vgl. hierzu an Stelle vieler anderer: Tietz, 1995; Thomas, 1998; Sign, 2002) In der Regel normalisiert sich ein erhöhter γ-GT-Wert innerhalb von zwei bis fünf Wochen; die Dauer ist abhängig vom Ausgangswert (Soyka, 2000).

Eine Erhöhung des mittleren korpuskulären Erythrozytenvolumens (MCV) kann in der Folge einer alkoholtoxischen Knochenmarksschädigung auftreten. Die Sensitivität dieses Wertes ist deutlich geringer als beim γ-GT.

Allerdings haben die Erythrozyten eine wesentlich längere Überlebensdauer, so dass sich MCV-Erhöhungen erst innerhalb von zwei bis drei Monaten normalisieren. Dieser Marker ist also vergleichsweise lange nachweisbar. Allerdings kann dieser Wert durch nicht alkoholabhängige Leberschäden, Vitaminmangel oder exzessiven Nikotinkonsum verfälscht werden (SOYKA, 2000; SIGN, 2002). Die Bestimmung des MCV kann allerdings bei Frauen sinnvoll sein, da gerade bei jungen Frauen das CDT weniger verlässlich ist als bei Männern (CONIGRAVE et al., 2002; SIGN, 2002).

Das Carbohydrate-Deficient-Transferrin ist eine atypische Transferrin-Variante, deren Wert im Blut von Personen mit Alkoholmissbrauch erhöht ist. Die Wertigkeit des CDT wird in der Literatur kontrovers diskutiert.

Zunächst sah es so aus, als ob mit dem CDT ein Biomarker gefunden worden wäre, der zu großen Hoffnungen für die Zukunft Anlass gäbe. So berichtete STIBLER (1991) von einer Sensitivität des Markers zwischen >90 bis zu 100 Prozent! Spätere Arbeiten aber, die einen Überblick über die Forschungssituation gaben, konnten diese positive Einschätzung nicht bestätigen (ALLEN et al., 1994; SALASPURO, 1999). Demnach scheint eine durchschnittliche Sensitivität zwischen 30 und 50 Prozent für Frauen und 50 bis 70 Prozent für Männer realistisch zu sein, in Abhängigkeit von der Population, den Trinkgewohnheiten und dem täglichen Alkoholkonsum.

CUNO befasste sich 2001 mit der Validität verschiedener laborchemisch bestimmbarer Alkoholismusmarker unter besonderer Berücksichtigung des CDT. Dabei untersuchte er folgende Parameter: Blutalkoholkonzentration (BAK), Glutamat-Oxalacetat-Transaminase (GOT), Glutamat-Pyruvat-Transaminase (GPT), De Ritis-Quotient, γ-GT und CDT. Zur Diagnostik eines kurzzeitig zurückliegenden Alkoholkonsums zeigten sowohl BAK und insbesondere auch der CDT-Wert eine ausreichend hohe Spezifität und Sensitivität (BAK: Sensitivität 86 %, Spezifität 100 %; CDT: Sensitivität 74 %, Spezifität 82 %). Allerdings war keiner der genannten Parameter dazu geeignet, klar zwischen akutem und chronischem Alkoholkonsum bzw. zwischen Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit zu diskriminieren. So kommt auch CUNO (2001) anhand neuer Daten zu dem Schluss: „Die Diagnose einer Alkoholabhängigkeit kann sich auch nach Einführung des CDT nicht allein auf die Bestimmung laborchemischer Kenngrößen stützen, sie bedarf weiterhin ausführlicher anamnestischer Daten und ist somit auf die Kooperation des Patienten angewiesen." (CUNO 2001, S. 78)

Erschwert wird die Diskussion durch das Fehlen eines internationalen Standards der CDT-Analyse, der zwar gefordert wird (ARNDT, 1999), aber bisher noch nicht verwirklicht werden konnte. Dies hat zur Folge, dass es problematisch ist, die mittlerweile recht große Anzahl an empirischen Ergebnissen zu vergleichen, weil beispielsweise das CDT unterschiedlich bestimmt wurde. So zeigte eine empirische Untersuchung von GORDON et al. (1997), dass die Spezifität und Sensitivität um 12 Prozent bei identischen Versuchspersonen schwankte, je nachdem, mit welchem Testverfahren der CDT-Wert bestimmt wurde. Häufig unterscheiden sich die Untersuchungen auch hinsichtlich der zugrunde liegenden Untersuchungspopulationen, der Analyseverfahren oder des „clinical settings".

HORNIG und GOTTSCHALDT (1996) konnten in ihrer Studie zwar eine hohe Spezifität und Sensitivität des CDT-Wertes feststellen, eine strikte lineare Beziehung zur konsumierten Alkoholmenge wurde allerdings nicht nachgewiesen. Ein erhöhter CDT-Wert normalisierte sich unter Abstinenz überwiegend innerhalb von 21 Tagen, längere Normalisierungszeiten waren bei Männern häufiger als bei Frauen. Die Autoren sehen in der CDT-Bestimmung die Möglichkeit, die Sicherheit der Primärdiagnostik zu verbessern. Die CDT-Bestimmung kann – so die Autoren – ein nützlicher Baustein im Rahmen einer umfassenden Untersuchung sein.

Interessant sind die Untersuchungsergebnisse von LESCH et al. (1996). In der Studie wurde die Abhängigkeit der Serum-CDT-Konzentration von den Trinkgewohnheiten untersucht. Die Experimentalphase dauerte drei Wochen. Es zeigte sich, dass der chronische Konsum geringerer Alkoholmengen eine Erhöhung des CDT-Wertes nach sich zieht, während der gelegentliche Konsum größerer Alkoholmengen zu keiner Erhöhung des CDT-Wertes führte.

MÜLLER-WICKOP, LÖHR-SCHWAAB und JANSEN (1995) kommen bei einem Überblick über die aktuellen Forschungsarbeiten zur Sensitivität und Spezifität des CDT zu dem Schluss, dass der Wert des CDT zur Absicherung einer Abstinenzbehauptung als gering zu bewerten ist. MÜLLER-WICKOP et al. (1998) sehen daher den Einsatz des CDT im Rahmen einer MPU als verfrüht an und sehen weiteren Forschungsbedarf.

Auch andere Autoren wie BUCHHOLTZ et al. (1999) weisen darauf hin, dass bei allen Laborparametern – einschließlich des CDT-Wertes – die nicht genügend abgesicherte Sensitivität ein Problem ist. Gerade bezüglich des CDT ist der Einfluss von Erkrankungen oder Medikamenten auf den CDT-Wert noch nicht genügend erforscht, um den Wert stringent im Rahmen der verkehrsrelevanten Diagnosen und Prognosen einsetzen zu können. So befassten sich EXNER und BADORREK (1999) beispielsweise mit erhöhten Laborwerten in der Medizinisch-Psychologischen Begutachtung bei Personen mit Leberzysten oder Tetracyclin-Einnahme. Unerkannte kongenitale Zysten ohne Krankheitswert können demnach mit leicht erhöhten Laborwerten einhergehen. Derartige Zysten sind durchaus nicht selten, werden aber häufig nicht entdeckt, da sie keine Beschwerden verursachen. So berichten CAREMANI et al. (1993) eine durchschnittliche Inzidenz für nichtparasitäre Leberzysten von 4,65 %, wobei mit zunehmendem Alter die Häufigkeit ansteigt. Personen mit unerkannten Leberzysten kann also auch im Rahmen einer MPU fälschlicherweise Alkoholmissbrauch unterstellt werden.

BUCHHOLTZ, GILG und HUTH (1999) betonen in ihrer umfassenden empirischen Untersuchung zur Bedeutung des CDT und anderer Alkoholmissbrauchsmarker in der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung alkohol-

auffälliger Kraftfahrer, dass der Gutachter die differentiellen Vor- und Nachteile der einzelnen Missbrauchsmarker kennen sollte. Sie nennen hierzu fünf Punkte, über die der Gutachter informiert sein sollte:

1. „Er sollte die Brauchbarkeit des CDT als „relapse-marker" bei erwiesenen Respondern (z. B. in monatlichen Verlaufskontrollen) kennen und
2. die erhöhte Aussagekraft des CDT als einmalig erhöhter Wert – bei differentialdiagnostischer Abklärung – zur Widerlegung der häufigen Abstinenzbehauptungen – wegen der hohen Spezifität des CDT kennen,
3. die geringe Aussagekraft eines einmaligen Wertes im Normbereich als Beleg für die Abstinenzbehauptung (bei heterogener Stichprobe und damit eventuell geringer Sensitivität) kennen,
4. die Anfälligkeit für Manipulation (taktische Trinkpause bei geringer Halbwertszeit mit dem Ziel der Normalisierung des erhöhten CDT-Wertes) kennen und
5. die Nichteigung zur Exkulpation einer erhöhten GGT durch einen CDT-Wert im Normbereich (bei Verdacht auf Seronarbe) wegen der geringen Koinzidenzwahrscheinlichkeit erhöhter Werte kennen." (S. 184)

Die Autoren kommen aufgrund ihrer Untersuchung zu dem klaren Schluss: „Die biochemische Alkoholmissbrauchsdiagnostik ist nicht eine Alternative zu der MPU, sondern integraler Teil der MPU." (S. 184) Zurzeit bestehen noch einige Unklarheiten, die den Einsatz des CDT-Wertes als Screeningvariable in der MPU noch nicht sinnvoll erscheinen lassen. Dies betrifft den Referenzbereich, die Messanalytik, die Ätiogenese und den Performanzwert sowie die Sensitivität des CDT im Einsatz bei heterogenem MPU-Klientel. Langfristig allerdings bewerten Buchholtz, Gilg und Huth (1999) den Einsatz des CDT zusammen mit dem γ-GT als Screeningvariable durchaus als ausgesprochen sinnvoll. Aber auch zukünftig wird eine MPU „wegen der begrenzten Einsatzmöglichkeit damit keineswegs überflüssig." (Buchholtz, Gilg und Huth, 1999, S. 184).

Auch Arndt (2001, S. 25) sieht die Aussagekraft des CDT-Wertes zumindest beim bisherigen Forschungsstand als recht beschränkt an. Auf der Basis eines kritischen Überblicks über den aktuellen Erkenntnisstand kommt er zu folgender Schlussfolgerung: „CDT is not a screening tool for detection of increased alcohol consumption (and it was originally not aimed as such). CDT is the most specific marker of chronic alcohol abuse to date. Diagnosis of chronic alcohol abuse should always be made based on a clinical background, questionnaire, CDT, and γ-GT, and not on a single CDT value alone. Efforts should be directed towards the preanalysis of CDT, an uniform definition of CDT, and standardization of CDT analysis."

Das Robert-Koch-Institut (Berlin) weist im Internet ausdrücklich auf das Problem hin, dass die Angaben der Hersteller der Testverfahren zur Bestimmung des CDT-Wertes aus Daten von reinen Trinkerkollektiven stammen: „In eigenen Untersuchungen an Probanden eines Berliner Bezirkes (Spandau) lag die Sensitivität bezüglich der Fragebogendaten unter 20 %. Die empfohlene Trennschwelle von 60 g Alkohol/Tag konnte für dieses Kollektiv (n = 1 700) nicht angesetzt werden. Bei einer Absenkung der Trennschwelle auf eine im Fragebogen angegebene Trinkmenge von 37,5 g Alkohol/Tag konnten überhaupt nur 10 % der Studienteilnehmer zugeordnet werden. Aufgrund der geringen diagnostischen Wertigkeit des Tests in einer Normalpopulation, was auch durch andere Studien belegt wird, ist der Einsatz dieses Markers für epidemiologische Fragestellungen nicht geeignet." (www.rki.de).

Die diagnostische Relevanz für die Eignungsuntersuchung wird im Übrigen aber noch viel entscheidender – wie bereits erwähnt – durch die rasche Reversibilität auffälliger biochemischer Werte bei Trinkpausen in Frage gestellt.

Gerade im Hinblick auf die biochemischen Marker ist zu berücksichtigen, dass diese bei Reduktion oder Abstinenz in der Regel sehr rasch in den Normbereich absinken. Dies haben Haffner et al. (1989) bei der Untersuchung von 40 Alkoholkranken, die sich einer stationären Behandlung unterzogen, im Hinblick auf die γ-GT Werte sehr überzeugend nachweisen können.

5. Zusammenfassung für die Gutachtenpraxis

Bei dem Kampf um den Führerschein versuchen die Betroffenen selbst – und häufig auch ihre behandelnden Ärzte –, körperliche Hinweise auf Alkoholmissbrauch oder sogar Alkoholabhängigkeit zu leugnen bzw. die körperlichen Folgen von Alkoholmissbrauch so gut wie möglich durch andere körperliche Ursachen (z. B. Bluthochdruck durch Übergewicht) zu „erklären".

Die körperliche Alkoholabhängigkeit kann bei Absetzen des Alkoholkonsums zu schweren Ausfällen führen. In einem entsprechenden körperlichen Zustand werden sich allerdings Betroffene keiner Begutachtung stellen, so können diese auffälligen Indikatoren (z. B. Krampfanfälle nach Entzug) für die Diagnose nur herangezogen werden, wenn sie in den Verkehrsakten dokumentiert sind. Dies ist in der Regel nicht der Fall. Hieraus folgt, dass körperliche Alkoholabhängigkeit in der Begutachtungssituation extrem selten diagnostiziert werden kann.

Insoweit muss davon ausgegangen werden, dass in der Begutachtungssituation vor allem Menschen zu diagnostizieren sind, die zu zeitweiligem Alkoholverzicht in der Lage sind, bei denen aber unabhängig hiervon doch eine psychische Abhängigkeit bestehen kann. Für die Verkehrsverhaltensprognose sind daher die körperlichen Befunde zwar durchaus von essenzieller, aber letztlich doch nur sekundärer Bedeutung.

Die psychische Abhängigkeit ist naturgemäß anhand körperlicher Befunde nicht zu diagnostizieren. Sie ist in der Begutachtungssituation nur indirekt zu erschließen, da sich die psychische Abhängigkeit dort im Verhalten nicht dokumentieren kann. So muss die Abhängigkeit mit mehr oder weniger großer Unsicherheit aus unter-

schiedlichen Indikatoren erschlossen werden (Belastungen der Partnerschaft durch Alkoholkonsum bis hin zur Scheidung, häufigere, kurze Fehlzeiten am Arbeitsplatz wegen „Kater“ etc.). Dies ist aber nur möglich, wenn der Betroffene zu offener Mitarbeit bereit ist. Diese Bereitschaft ist jedoch in der Regel nicht gegeben.

Letztlich hat die Mehrheit der Betroffenen also nicht nur vielfältige Möglichkeiten, die körperliche Befundlage durch eine Trinkpause gezielt auf den Begutachtungstermin hin zu manipulieren, sondern kann auch im psychischen Bereich entscheidende Informationen, die für die Diagnose der psychischen Abhängigkeit ausschlaggebend wären, verschweigen.

Vor diesem Hintergrund ist in der Regel eine Differenzierung zwischen Personen mit schierem Alkoholmissbrauch und solchen mit körperlicher und/oder psychischer Abhängigkeit in der Regel in der Begutachtungssituation nicht möglich. Für die Verkehrsverhaltensprognose ist dies aber letztlich auch nicht von entscheidender Bedeutung, da Personen mit „bloßem“ Missbrauch keineswegs eine bessere Prognose haben müssen. So ist die höchste Rückfallquote bei den jungen alkoholauffälligen Kraftfahrern gegeben, obwohl sich gerade bei dieser Personengruppe die Abhängigkeit wegen des geringen Lebensalters häufig noch nicht voll entwickelt hat.

Eine hohe BAK/AAK belegt auf jeden Fall ein starkes Trinktraining und damit zumindest zeitweiligen Alkoholmissbrauch: Weitere Belege für Alkoholmissbrauch lassen sich besonders bei Jüngeren in der Regel am ehesten aus dem psychischen/biographischen Bereich ableiten. Da die Unterscheidung zwischen Missbrauch und Abhängigkeit in der Begutachtungssituation in den meisten Fällen nicht möglich ist, erscheint es nicht sinnvoll, die Abstinenzforderung an die Feststellung der Abhängigkeit zu knüpfen.

Bei den alkoholauffälligen Kraftfahrern liegt in der Regel allerdings keine manifeste Alkoholerkrankung, sondern ein chronischer Alkoholmissbrauch vor. In solchen Fällen geht es daher nicht um eine Krankheitsdiagnose, sondern um eine Verkehrsverhaltensprognose. In solchen Fällen ist daher in der Regel ein interdisziplinäres Gutachten einer BfF notwendig.

Literatur

Allen J P, Litten R Z, Anton R F & Cross G M (1994) Carbohydrate-deficient transferrin as a measure of immoderate drinking: remaining issues. Alcohol Clin Exp Res 18, 799–812

Arndt T (1999) Carbohydrate-deficient transferrin (CDT)-should this isotransferrin group be replaced by asialo-Fe2-transferrin and thus standardized? Alcohol Alcohol, 34, 447

Buchholtz U, Gilg T & Huth O (1999) Das carbohydratdefiziente Transferrin (CDT) und andere Alkoholmissbrauchsmarker in der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) alkoholauffälliger Fahrer (eine empirische Studie). In: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen: Kongressbericht 1999 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V., Reihe Mensch und Sicherheit, Heft M 111. Bergisch-Gladbach: Bundesanstalt für Straßenwesen, 180–185

Caremani M, Vicenti A, Benci A, Sassoli S & Sacconi D (1993) Ecographic epidemiology of non-parasitic hepatic cysts. J-Clin-Ultrasound. 21(2), 115–118

Conigrave K M, Louisa J, Degenhardt L J, Whitfield J B, Saunders J B & Helander A et al. (2002) CDT, GGT, and AST as markers of alcohol use: the WHO/ISBRA collaborative project. Alcohol Clin Exp Res 26, 332–339

Cuno J (2001) Die Validität der laborchemisch bestimmbaren Alkoholismusmarker unter besonderer Berücksichtigung des Kohlenhydrat-defizienten Transferrins (CDT). Würzburg, Univ. Diss

Dilling H, Mombour W, Schmidt M H & E Schulte-Markwart (Hrsg.) (1994) Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F) Klinisch-Diagnostische Leitlinien, 1. Auflage. Verlag Hans Huber Bern – Göttingen – Toronto – Seattle

Exner S & Badorrek W (1999) Erhöhte Laborwerte in der medizinisch-psychologischen Begutachtung: Ein Fall mit Leberzysten, ein Fall mit Tetracyclin-Einnahme. In: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen: Kongressbericht 1999 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V., Reihe Mensch und Sicherheit, Heft M 111. Bergisch-Gladbach: Bundesanstalt für Straßenwesen, S. 194–196

Gordon M H, Sherwood R, Morgan M Y (1997) Serum carbohydrate deficient transferrin (CDT)-comparison of methodologies. Alcohol Alcohol 32, 330

Haffner H T, Becker I S & Mann K (1989) Zur Sensitivität klinisch-chemischer Marker des Alkoholismus nach kurzfristiger anlassbezogener Alkoholkarenz, Blutalkohol 114–122

Hornig U C & Gottschadt M (1996) Kohlenhydrat-defizientes Transferrin (CDT) als Indikator in der Diagnostik eines pathologisch erhöhten Alkoholkonsums. Sucht 42(3); S. 176–180

Lesch O M, Walter H, Antal J, Heggli D E, Kovacz A, Leitner A et al. (1996) Carbohydrate-deficient transferrin as a marker of alcohol intake: a study with healthy subjects. Alcohol Alcohol 31, 265–271

Müller-Wickop J, Jansen J, Fehling A, Sandner-Lambert S (1998) Der Gamma-GT-Wert als Indikator einer Alkoholabstinenz. Diagnostischer Nutzen und Grenzen der Aussagekraft. Blutalkohol 35, 110–123

Müller-Wickop J, Löhr-Schwaab S & Jansen J (1995) Überlegungen zum Einsatz von CDT in den amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen (MPU). Blutalkohol. 32 (2), 65–73

Robert-Koch-Institut: www.rki.de/GESUND/DATEN/ZENTRAL/VALID/VAL_1.HTM
Salaspuro M (1999) Carbohydrate-deficient transferrin as compared to other markers of alcoholism: a systematic review. Alcohol 19, 261–271
SIGN (Scottish Intercollegiate Guidelines Network) (2002) The Management of alcohol dependence in primary care. Draft 1.6/19. April
Soyka M (2000) Ratgeber Alkohol. Bremen: Unimed-Verlag.
Stephan E (1993) Alkoholerkrankung und Alkoholabhängigkeit: „Unbestimmte naturwissenschaftliche Begriffe". NZV 4, 129–139
Stibler H (1991) Carbohydrate-deficient transferrin in serum: a new marker of potentially harmful alcohol consumption reviewed. Clin Chem 37, 2029–2037
Tietz W (Hrsg.) (1995) Clinical guide to laboratory tests. 3. Aufl. Philadelphia: W B Saunders
Thomas L (1998) Gamma-Glutamyl-transferase (GGT). In: L. Thomas (Hrsg.) Labor und Diagnose. Frankfurt: TH-Books Verlagsgesellschaft, 83–88

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Egon Stephan
Psychologisches Institut der Universität zu Köln
Lehrstuhl für Psychologie und Intervention
Herbert-Lewin-Straße 2
50931 Köln

Institut für Verkehrspsychologie am Kuratorium für Verkehrssicherheit
LEITER: DR. O. THANN

MICHAEL HUTTER

Zur Bedeutung von Persönlichkeitstests für eine fundierte Verkehrsverhaltensprognose

The Relevance of Personality Tests for a Valid Prognosis of Driver Behaviour

Ausgangssituation

Bis in die 80er-Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden in der verkehrspsychologischen Fahreignungsbegutachtung fast ausschließlich Persönlichkeits- und Einstellungstests verwendet, die ursprünglich für allgemeine Forschungs- und Beratungszwecke entwickelt worden waren (z. B. der „16-Persönlichkeitsfaktoren-Test" 16PF [1]), oder aber für klinische Fragestellungen (z. B. das „Alkoholikertrennverfahren" ATV [2] oder der „Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete" KFA [3]). Dies führte zu teils massiver Kritik am Einsatz derartiger Testverfahren in der Fahreignungsbegutachtung, vor allem in Hinblick auf ihre oft hohe Durchschaubarkeit und damit Verfälschbarkeit, ihre eingeschränkte Anlassbezogenheit und Verhältnismäßigkeit [4]. Dies zog teilweise einen Verzicht auf Persönlichkeitsverfahren nach sich, war andererseits aber auch Ausgangspunkt für Neuentwicklungen.

Verkehrsspezifische Testverfahren

In Österreich wurde dazu von einer Arbeitsgruppe des Kuratoriums für Verkehrssicherheit ein Anforderungskatalog für Fragebogenverfahren in der Fahreignungsdiagnostik [5] erarbeitet, der folgende Punkte beinhaltet:

1. Konstruktion und Erprobung des Verfahrens in einer der Anwendung vergleichbaren Situation,
2. theoretisch begründbarer Bezug zwischen den Fragebogendimensionen und dem Fahrverhalten,
3. Überprüfung der Dimensionalität bei zwei unabhängigen, für die Zielgruppe repräsentativen Stichproben mit verschiedenen Methoden,
4. Verständlichkeit der Itemformulierungen (Eindeutigkeit, Übersichtlichkeit, Umgangssprache),
5. Konzept zur Kontrolle der in der Begutachtungspraxis deutlichen Neigung zu sozial erwünschten Antworten (Art der Konstruktion, Kontrollskala),
6. Vorkehrungen gegen „response-sets" (Ja/Nein möglichst ausbalancieren).

Auf dieser Grundlage wurden eine Reihe von Persönlichkeits- und Einstellungstests entwickelt, die alle folgende Charakteristika aufweisen:

- Sie sind speziell für die einer verkehrspsychologischen Untersuchung zugeführten Kraftfahrer konzipiert und an dieser Gruppe entwickelt und erfassen dementsprechend verkehrsbezogene Persönlichkeitsaspekte,
- sie sind auf die Begutachtungssituation zugeschnitten, die der Betroffene nicht freiwillig aufsucht,
- die Neigung zum Antworten im Sinne sozialer Erwünschtheit wird durch die Art der Skalierung und eine entsprechende Kontrollskala berücksichtigt,
- die Items sind in einfacher Sprache abgefasst, die Sätze bzw. Aussagen sind kurz, die Satzstruktur einfach,
- die beschriebenen Situationen haben einen Bezug zum Erfahrungshintergrund des Befragten.

Testverfahren, die diesen Kriterien entsprechen, sind z. B.: der Verkehrsbezogene Persönlichkeitstest VPT.2 [6], der Fragebogen zur Risikobereitschaft FRF [7], der Verkehrsspezifische Itempool VIP [8] und das Testverfahren für alkoholauffällige Kraftfahrer TAAK [9]. Die Konstruktion, die Validierung und die Normierung dieser Verfahren sei im Folgenden am Beispiel des Testverfahrens für alkoholauffällige Kraftfahrer TAAK detaillierter dargestellt.

Konstruktion

Ausgangspunkt der Entwicklungsarbeiten war eine umfassende Literaturstudie, die sehr bald zeigte, dass es kein einfach zu adaptierendes Testverfahren gab, das die oben genannten Anforderungen an Fragebogenverfahren in der Fahreignungsdiagnostik erfüllt. Eine Vielzahl von empirischen Befunden liegt hingegen zur Kernfrage systematischer Unterschiede zwischen alkoholauffälligen Kraftfahrern und Kraftfahrern ohne aktenkundige Alkoholdelikte vor [vgl. z. B. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16]. KRETSCHMER-BÄUMEL und KARSTEDT-HENKE [12] beispielsweise fanden in ihrem „Konfliktmodell" zur Analyse der Neigung zu Trinken und Fahren wesentliche Einflussfaktoren in Form einer toleranten Trinkmoral, einer liberalen Einstellung zu Alkoholnormen im Straßenver-

kehr sowie in dem verstärkten Glauben, trotz erheblichen Alkoholkonsums (mehr als 0,8 Promille) noch fahrtüchtig zu sein. SIEGRIST [13] konnte in seinem handlungstheoretischen Modell zum Bedingungsgefüge wiederholten Fahrens in angetrunkenem Zustand ebenfalls eine Reihe von systematischen Unterschieden zwischen wiederholt alkoholauffälligen und unauffälligen Kraftfahrern aufzeigen, spricht von einem „enormen Diskriminanzpotenzial" seines Datensatzes und regte dementsprechend selbst eine Testentwicklung zur Erfassung charakteristischer Merkmale alkoholauffälliger Kraftfahrer an.

Die Vielzahl der identifizierten Variablen mit diskriminativem Wert wurden dann zu vier Gruppen zusammengefasst. Im Folgenden dazu jeweils einige Beispiele:

1. Auffällige Einstellungen zu Trink-Fahr-Konflikten und zum Alkoholkonsum:
   negative Einstellung zu vermehrten polizeilichen Kontrollen; liberale Einstellung zu Alkoholnormen im Straßenverkehr; geringes subjektives Unfallrisiko; Wissensdefizite zu Alkoholmetabolismus und Alkoholwirkung; Wahrnehmung rigider sozialer Normen in Bezug auf den Konsum von Alkohol; hoher subjektiver Druck, bei alkoholisierten Lenkern mitzufahren bzw. selbst alkoholisiert zu fahren; allgemein tolerante Trinkmoral; in Trinksituationen häufig negative Emotionen.
2. Problematisches Verhalten im Straßenverkehr:
   Neigung zu risikofreudigerem Fahren; allgemeine Tendenz zu „sensation seeking"; Tendenz zu Geschwindigkeitsübertretungen; allgemeine Bereitschaft zur Regelübertretung; hoher emotionaler Stellenwert des Fahrzeuges.
3. Persönliche Ressourcen:
   mangelnde Zukunftsperspektiven; geringe Kompetenz im Umgang mit Problemen; geringe Verhaltens- und Entscheidungssicherheit.
4. Biographische Variablen und Trinkverhalten:
   Alter und Geschlecht (höhere Gefährdung von Männern bis 35 Jahre); ausgeprägtere familiäre Schwierigkeiten und finanzielle Belastungen; schlechtere berufliche Rahmenbedingungen; Vorbelastung mit Alkoholdelikten im Straßenverkehr; erhöhte allgemeine Devianzneigung; auffälligere Alkoholanamnese.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Zuordnung dieser Merkmalsbereiche zu den verschiedenen diagnostischen Erhebungsinstrumenten, einerseits dem neu zu entwickelnden alkoholspezifischen Fragebogen TAAK und andererseits zu den schon bisher in der Fahreignungsdiagnostik verwendeten Testverfahren VPT.2, FRF und VIP bzw. der Exploration. Die TAAK zugeordneten Variablen lassen sich nach inhaltlichen Gesichtspunkten in 5 Kategorien gliedern, die gleichzeitig die Leitprinzipien bei der Item-Konstruktion darstellten:

- Alkoholaffine Einstellungen:
  Leistungsfunktion des Alkohols, subjektive Bedeutung und erwartete Wirkung des Alkoholkonsums (Abbau sozialer Hemmungen, Entspannung, Erlebnissteigerung, gesteigerte Kompetenz), tolerante Trinkmoral.
- Alkoholaffines Umfeld:
  Wahrnehmung rigider sozialer Normen in Bezug auf den Konsum von Alkohol; erlebter Gruppendruck, bei alkoholisierten Lenkern mitzufahren bzw. selbst alkoholisiert zu fahren.
- Normenakzeptanz:
  Einstellung gegen eine Verschärfung der Alkoholbestimmungen im Straßenverkehr oder für eine Liberalisierung; gegen vermehrte polizeiliche Kontrollen; Anhaltung nur bei Verdachtsmomenten.
- Gefahrenbewusstsein:
  Tolerante Einstellung gegenüber Lenkern, die alkoholisiert sind (u. a. wenn Person Beifahrer ist); geringe wahrgenommene Wahrscheinlichkeit, einen Unfall zu haben; Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit, dass man noch fahrtüchtig ist.
- Informationsdefizite:
  Wissensdefizite zu Alkoholresorption und -elimination sowie Alkoholwirkungen im Körper.

Im Hinblick auf die schon genannte hohe Bedeutung der sozialen Erwünschtheit wurde dann noch eine Kontrollskala mit folgenden Kerninhalten hinzugefügt:

- Alkoholspezifische Dissimulation
  Bewusste Beschönigung der Alkoholkonsumgewohnheiten, Scheinanpassung in Bezug auf Trinken und Fahren.

Auf Grundlage dieser Leitprinzipien wurden dann insgesamt 108 Items konstruiert. Bei der Formulierung wurde auf eine möglichst verhaltensnahe Textierung geachtet, so dass sich der Leser in den Fragen wiederfinden kann und sowohl in Bezug auf die Formulierung als auch in Bezug auf den Inhalt sein Lebenskontext angesprochen wird. Gemäß dem lutherischen Prinzip „dem Volk aufs Maul schaun" wurde dabei versucht, zu den einzelnen Dimensionen typische Fehleinstellungen von Klienten aus Begutachtung und Nachschulung zu finden und in möglichst genau deren Formulierungen wiederzugeben. Als Antwortmodus wurde eine 4-stufige Skala verwendet, mit der der Grad der Zustimmung zu jeder Aussage erfasst wird. Ein Beispiel-Item (ein Block mit fünf Items aus der Skala Informationsdefizite) ist in Abbildung 1 wiedergegeben.

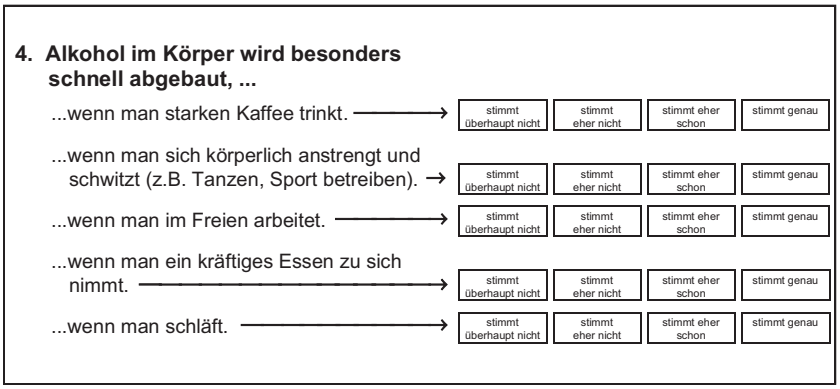

Abb. 1: Beispiel-Items aus der TAAK-Skala Informationsdefizite.

Diese erste Testversion des TAAK wurde einer Zufallsstichprobe von 380 Klienten der verkehrspsychologischen Routinediagnostik in neun Landesstellen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vorgegeben. Die Probanden bearbeiteten zusätzlich zu den üblichen Testverfahren eine Papier-Bleistift-Version des TAAK, wobei sie nicht darüber informiert wurden, dass die Ergebnisse nicht eignungsrelevant sind. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass die Bearbeitung des Fragebogens unter der in einer Ernstsituation herrschenden Motivationslage erfolgte. Ebenso wurden die GutachterInnen nicht über die TAAK-Ergebnisse informiert.

Die Auswertung der Daten aus dieser ersten Feldphase erbrachte sowohl hinsichtlich der Verteilungsparameter als auch der Testkennwerte (Itemmittelwerte und -standardabweichungen, Item-Trennschärfen und Skalenreliabilitäten) großteils sehr zufriedenstellende Ergebnisse. Im nächsten Arbeitsschritt konnte daher schon die Endversion des TAAK erstellt werden. Alle 6 Skalen wurden durch Elimination der Items mit den geringsten Trennschärfen auf 11 bzw. 12 Items gekürzt. TAAK enthält somit in seiner Endfassung 6 Skalen mit insgesamt 68 Items:

Skala AE – Alkoholaffine Einstellungen (11 Items),
Skala AU – Alkoholaffines Umfeld (11 Items),
Skala NA – Normenakzeptanz (11 Items),
Skala GF – Gefahrenbewusstsein (12 Items),
Skala ID – Informationsdefizite (12 Items),
Skala DS – Dissimulationsskala (11 Items).

Diese Version wurde in Papier-Bleistift-Form wieder einer für das gesamtösterreichische Untersuchungsklientel repräsentativen Stichprobe von 473 Klienten zusätzlich zu den üblichen Testverfahren vorgegeben. Wieder wurden die Klienten nicht darüber informiert, dass sich das Verfahren noch im Versuchsstadium befand, um eine Vorgabe in einer Echtsituation zu simulieren. Gleichzeitig erhielten auch die Gutachter wieder keine Information über die TAAK-Ergebnisse, um ihre Eignungsfindung nicht zu beeinflussen. Zum Zwecke der Validierung des TAAK wurden an dieser Stichprobe auch eine Reihe von Anamnese- und Explorationsdaten erhoben (sozialanamnestische Daten zu Familie, Schulbildung, Beruf, Freizeitverhalten; verkehrsanamnestische Daten zu bisheriger Fahrpraxis, Unfällen und Strafen im Straßenverkehr; Alkoholkonsumgewohnheiten; Einschätzungen durch den Gutachter bezüglich der Rückfallwahrscheinlichkeit, alkoholspezifischer Informationsdefizite, Normenakzeptanz und Gefahrenbewusstsein; Eignungsurteil).

Verteilung der Testwerte, Item- und Skalenkennwerte

Die Rohsummenwerte der TAAK-Skalen sind durchwegs relativ symmetrisch verteilt, die Skalen AE, AU, ID und DS können als normalverteilt angesehen werden (Kolmogorov-Smirnov-Tests mit Alpha von 1%). Starke Deckeneffekte konnten weitgehend vermieden werden, eine ausreichend große Variationsbreite liegt bei jeder Skala vor. Details dazu sind dem Testhandbuch [9] sowie weiteren einschlägigen Publikationen [17, 18] zu entnehmen.

Die internen Konsistenzen (Cronbach-Alpha-Werte) der sechs TAAK-Skalen liegen zwischen .79 und .87, die Item-Trennschärfen liegen überwiegend über .30, nur sechs der insgesamt 68 Items haben Trennschärfen (knapp) unter dieser Grenze.

Validierung

Neben der Sicherung der Inhaltsvalidität durch die Art der Testkonstruktion (Erfassung empirisch gesicherter Charakteristika alkoholauffälliger Kraftfahrer) wurde die Konstruktvalidität des TAAK durch Korrelationsana-

lysen mit den anderen in der Routinediagnostik verwendeten Persönlichkeitsverfahren VPT.2, FRF und VIP untersucht. Hier zeigten sich für alle TAAK-Skalen eine Reihe von sinnvollen und inhaltlich gut interpretierbaren Zusammenhänge, die durch eine Kreuzvalidierung (randomisierte Halbierung der Gesamtstichprobe) abgesichert wurden. Details dazu sowie zu allen weiteren Validierungsergebnissen vgl. wieder die Originalliteratur [9, 17, 18].

Ein zentraler Ansatz zur Überprüfung der Kriteriumsvalidität bestand in einer Analyse des Zusammenhangs der TAAK-Skalen mit der Rückfallwahrscheinlichkeit. Dazu wurde eine Stichprobe von 118 alkoholauffälligen Kraftfahrern mit einer hinsichtlich Alter, Geschlecht und Intelligenz (operationalisiert durch einen Matrizentest zur sprachfreien Prüfung der abstraktlogischen Intelligenz) parallelisierten Stichprobe von unauffälligen Kraftfahrern verglichen. Bekanntlich liegt die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Alkoholdelikts bei bisher unauffälligen Fahrern bei rund fünf bis sechs Prozent [19, 20], während sie bei alkoholauffälligen Lenkern um mindestens das Vierfache höher liegt [vgl. z. B. 20, 21]. Wie Tabelle 1 zeigt, haben Fahrer mit erhöhter Alkoholgefährdung deutlich auffälligere Ergebnisse im TAAK: sie weisen signifikant höhere Informationsdefizite im Hinblick auf Alkoholmetabolismus und -wirkungen auf, haben ein deutlich geringeres Gefahrenbewusstsein bezüglich alkoholbedingter Unfallrisiken, akzeptieren alkoholbezogene Normen im Straßenverkehr weniger und leben in einem wesentlich alkoholaffineren Umfeld.

TAAK -Skala	M Auffällige	M Unauffällige	p
ID	20,54	19,05	0,030
GF	32,80	38,81	0,000
NA	35,77	37,49	0,006
AE	21,47	21,77	0,719
AU	26,20	21,85	0,000

Tab. 1: Unterschiede zwischen alkoholauffälligen und unauffälligen Kraftfahrern in den TAAK-Skalen. Nach Alter, Geschlecht, Bildung und Intelligenz parallelisierte Stichproben mit n = 118. Die angegebenen Signifikanzen beziehen sich auf t-Tests für abhängige Stichproben.

Interessante Unterschiede in den TAAK-Skalen fanden sich auch zwischen Kraftfahrern mit negativer Verhaltensprognose (Fahrer, die in der verkehrspsychologischen Untersuchung negativ begutachtet wurden - wie erwähnt völlig unabhängig von den TAAK-Ergebnissen) und Fahrern mit positiver Verhaltensprognose (vgl. Tabelle 2). Da hier keine parallelisierten Stichproben vorliegen, wurde der Einfluss der Intelligenz der Probanden auf das Antwortverhalten als Störvariable berücksichtigt (Kovariate Intelligenz in einer multivariaten Kovarianzanalyse). Kraftfahrer mit negativer Verhaltensprognose haben hoch signifikant größere Informationsdefizite bezüglich Alkohol, sind sich alkoholbedingter Unfallrisiken im Straßenverkehr wesentlich weniger bewusst und leben in einem deutlich alkoholaffineren sozialen Umfeld. In den Skalen Normenakzeptanz und alkoholaffine Einstellungen sind keine Unterschiede nachweisbar.

TAAK-Skala	M negative Eignung	M positive Eignung	Between-Subjects-Effects p	Kovariate Anzahl Richtige im M30 p	Between-Subjects-Effects (ohne Kovariate) p
ID	24,29	18,50	0,000	0,000	0,000
GF	30,34	35,88	0,000	0,000	0,000
NA	33,22	35,50	0,473	0,000	0,003
AE	24,83	23,34	0,166	0,000	0,006
AU	27,44	24,11	0,000	0,001	0,000

Tab. 2: Unterschiede in den TAAK-Skalen zwischen Personen mit positiver und negativer Verhaltensprognose. Datenbasis ist hier die Gesamtstichprobe (n = 341). Obwohl der Box-M-Test auf Homogenität der Varianz-Kovarianz-Matrix mit p<.001 hoch-signifikant ausfällt, wurde dennoch der zusätzliche Informationsgewinn eines multivariaten Verfahrens genutzt, dieser Verletzung der Voraussetzungen wird durch Absenkung der Irrtumswahrscheinlichkeit auf Alpha = 1 % Rechnung getragen.

In einer weiteren Validierungsstudie [22] wurden alkoholabhängige Fahrer (n = 61) mit einer nach Alter, Geschlecht und Bildungsgrad parallelisierten Stichprobe aus der Normalbevölkerung verglichen, wobei sich ein signifikant geringeres Gefahrenbewusstsein, ein erhöht alkoholaffines soziales Umfeld sowie eine deutlich höhere funktionale Bedeutung des Alkohols (ausgeprägtere alkoholaffine Einstellungen) bei den alkoholabhängigen Fahrern zeigten. Tendenzielle Unterschiede in erwarteter Richtung fanden sich in den übrigen zwei TAAK-Skalen Informationsdefizite und Normenakzeptanz.

Normierung

Zum TAAK liegt (ebenso wie zu den anderen genannten Persönlichkeits- und Einstellungstests) eine Normstichprobe von mehreren tausend Klienten aus der bundesweiten Begutachtungspraxis vor, die u. a. bezüglich Alter, Intelligenz und Bildungsgrad eine große Streubreite aufweisen. Bezüglich des Untersuchungsanlasses überwiegen mit rund 40 % Kraftfahrer mit Alkoholdelikten im Straßenverkehr.

Kriteriumsorientierte Begutachtung

Im System einer modernen, hypothesengeleiteten und an Beurteilungskriterien orientierten Fahreignungsbegutachtung [23, 24, 25, 26] können damit die neueren, verkehrsspezifischen Persönlichkeits- und Einstellungstests eine wesentliche Rolle spielen, indem sie Daten zur Beantwortung der Frage liefern, ob im konkreten Einzelfall die Beurteilungskriterien erfüllt sind oder nicht (im Sinne von „Indikatoren" und „Kontraindikatoren"). Sie können zwar keine individuellen Entwicklungen nachzeichnen, helfen aber die entscheidende Frage zu lösen, ob der Entwicklungs- und Veränderungsprozess zum Untersuchungszeitpunkt so weit gediehen ist, dass die Fahreignung wieder gegeben ist.

Beispielhaft sei dies anhand einiger Beurteilungskriterien für alkoholauffällige Kraftfahrer vom Missbrauchstyp [25] gezeigt, die neben einer ausreichenden Veränderung des Alkoholtrinkverhaltens vor allem eine ausreichende Stabilität und motivationale Festigung dieser Änderung fordern. Dies kann dann angenommen werden, wenn u. a. folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Problembewusstsein

„Die Änderung erfolgt aus einem angemessenen Problembewusstsein heraus; das bedeutet auch, dass ein angemessenes Wissen zum Bereich des Alkoholtrinkens und des Fahrens nachgewiesen werden muss, wenn das Änderungsziel kontrollierter Alkoholkonsum ist." (S. 79)

Das Problembewusstsein gegenüber dem bisherigen Alkoholkonsum ist der zentrale Inhalt der TAAK-Skala „Alkoholspezifische Dissimulation". Ein geringer Wert auf dieser Skala (geringe Dissimulation, selbstkritische Auseinandersetzung mit dem Alkoholtrinkverhalten) wird dementsprechend als Indikator für die Erfüllung dieses Kriteriums gewertet werden können, ein normabweichend hoher Wert stellt einen Kontraindikator dar. „Angemessenes Wissen" zu Trinken und Fahren wird durch die TAAK-Skalen „ID – Informationsdefizite" und „GF – Gefahrenbewusstsein" erfasst. Normabweichend hohe ID-Werte und geringe GF-Werte sprechen dementsprechend deutlich gegen die Erfüllung dieses Beurteilungskriteriums. Ebenso kommt hier dem individuellen Testwert auf der Skala „Selbstwahrnehmung" im Verkehrsspezifischen Itempool VIP Indikatorfunktion zu.

2. Persönlichkeitsproblematik

„Eine den Alkoholmissbrauch eventuell bedingende Persönlichkeitsproblematik wurde erkannt und entscheidend korrigiert."

Zu dieser Frage können z. B. die VPT.2-Skalen „Selbstsicherheit" und „Soziale Anpassung" in Verbindung mit der FRF-Skala „Soziale Risikobereitschaft" Indikatoren liefern, wenn sich im Explorationsgespräch Hinweise auf früheren Alkoholmissbrauch zur Überwindung sozialer Hemmungen und Ängste zeigen und sich in den Testverfahren geringe Selbstsicherheit und geringe soziale Risikobereitschaft bei überhöhter sozialer Anpassung abzeichnen. Andere mögliche Indikatoren für eine noch nicht ausreichend korrigierte Persönlichkeitsproblematik wären z. B. normabweichend hohe Werte in der VPT.2-Skala „Emotionale Ansprechbarkeit" (erhöhte innere Gespanntheit und emotionale Labilität) oder in der TAAK-Skala „Alkoholaffine Einstellungen", was – wie erwähnt – auf eine zum Untersuchungszeitpunkt nach wie vor erhöhte funktionale Bedeutung des Alkohols für den Untersuchten weist.

3. Äußere Bedingungen

„Neben den inneren stehen auch die äußeren Bedingungen (Lebensverhältnisse, berufliche Situation, soziales Umfeld) einer Stabilisierung des geänderten Verhaltens nicht entgegen."

Kontraindikatoren für dieses Beurteilungskriterium können z. B. normabweichend hohe Werte in der TAAK-Skala „Alkoholaffines Umfeld" sein bzw. auch hohe VPT.2-Werte in „Sozialer Anpassung" bei gleichzeitig normabweichend geringen FRF-Werten in „Sozialer Risikobereitschaft" (im Sinne einer mangelnden Fähigkeit, sich von negativen äußeren Bedingungen abzugrenzen).

Prinzip einer multimodalen Diagnostik

Psychometrische Daten aus verkehrsspezifischen Persönlichkeits- und Einstellungstests sowie Explorationsbefunde können somit (mit ihren jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten) als prinzipiell gleichwertig und einan-

der ergänzend angesehen werden. Sie stellen im Sinne eines multimodalen Diagnostikansatzes voneinander unabhängige Datenquellen dar, die sich gegenseitig stützen und hinterfragen können, womit die in der Praxis oft sehr anspruchsvolle Fahreignungsbegutachtung auf eine breitere und fundiertere Basis gestellt werden kann.

Zusammenfassung

Bis vor rund 20 Jahren wurden in der verkehrspsychologischen Fahreignungsdiagnostik fast ausschließlich Persönlichkeits- und Einstellungstests verwendet, die ursprünglich entweder für allgemeine Forschungs- und Beratungszwecke oder für klinische Fragestellungen entwickelt worden waren. Dies führte zu erheblicher Kritik, was teilweise einen Verzicht auf Persönlichkeitsverfahren in der Fahreignungsbegutachtung nach sich zog, teilweise aber auch Neuentwicklungen anregte. Dazu wurde in Österreich ein Anforderungskatalog für Fragebogenverfahren in der Fahreignungsdiagnostik erarbeitet, der die Grundlage für die Konstruktion von verkehrsbezogenen Persönlichkeitstests lieferte. Dies bedeutet u. a.: Konstruktion, Normierung und Validierung anhand von Daten aus der Ernstsituation der Begutachtungspraxis (und nicht anhand von Freiwilligen-Stichproben) sowie die Berücksichtigung der Neigung zu sozial erwünschten Antworten durch geeignete Antwortformate sowie durch entsprechende Kontrollskalen.

Im System einer modernen, hypothesengeleiteten und an Beurteilungskriterien orientierten Fahreignungsbegutachtung können damit verkehrsspezifische Persönlichkeits- und Einstellungstests eine wesentliche Rolle spielen, indem sie Daten zur Beantwortung der Frage liefern, ob im konkreten Einzelfall die Beurteilungskriterien erfüllt sind oder nicht (im Sinne von „Indikatoren“ und „Kontraindikatoren“). Sie können zwar keine individuellen Entwicklungen nachzeichnen, helfen aber die entscheidende Frage zu lösen, ob der Entwicklungs- und Veränderungsprozess zum Untersuchungszeitpunkt so weit gediehen ist, dass die Fahreignung wieder gegeben ist.

Psychometrische Daten aus verkehrsspezifischen Persönlichkeits- und Einstellungstests sowie Explorationsbefunde können somit als gleichwertig und einander ergänzend angesehen werden. Sie stellen im Sinne eines multimodalen Diagnostikansatzes voneinander unabhängige Datenquellen dar, die sich gegenseitig stützen und hinterfragen können, womit die in der Praxis oft sehr anspruchsvolle Fahreignungsbegutachtung auf eine breitere und fundiertere Basis gestellt werden kann.

Schlüsselwörter

Fahreignungsbegutachtung – Persönlichkeitstests – Beurteilungskriterien – Indikatoren – multimodale Diagnostik

Summary

Until approximately 20 years ago, personality and attitude tests were applied almost exclusively in traffic psychology assessment, which had been originally developed for general research and counselling purposes or clinical matters. This lead to severe criticism followed partly by relinquishment of personality questionnaires in driver assessment and partly encouraged new developments in this field. Thus a catalogue of requirements concerning questionnaires for driver assessment had been worked out in Austria, to provide a basis for the construction of traffic-related personality tests. This means, amongst others construction, standardisation and validation with data derived from the decisive situation of driver assessment (not with data from volunteer samples) and taking into account a tendency to answering in the socially desired way by using both appropriate answer scales as well as control scales.

Thus traffic-specific personality and attitude tests can play an essential role in a modern, hypothesis-driven and assessment criteria-related driver diagnostics. They provide data in order to answer the question whether the defined assessment criteria are met or not (in the sense of “indicators” and “counter-indicators”). However, they cannot trace individual developments, but can contribute to answering the decisive question, as to whether the processes of individual changes and developments have occurred to the extent, that the fitness to drive is reached.

Hence, psychometric data derived from traffic-specific personality and attitude tests as well as results from the personal interview can be given equal importance and complement one another. In terms of a multimodal approach of diagnostics they are independent data sources, which might prove or question one another, thus providing a broader and more profound basis for the usually highly demanding task of driver assessment.

Keywords

driver assessment – personality tests – assessment criteria – indicators – multimodal diagnostics

Literatur

[1] Schneewind K, Schröder G, Cattell R B (1983) Der 16-Persönlichkeitsfaktoren-Test. Huber, Bern – Göttingen – Toronto – Seattle

[2] Biehl F (1972) Der ATV als Hilfsmittel in der Fahreignungsdiagnostik. Kleine Fachbuchreihe des KfV 11. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien

[3] Feuerlein W, Küfner H, Haf C M, Ringer C, Antons K (1989) Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete. Hogrefe, Bern
[4] vgl. z. B. Hampel B (1990) Dreißig Jahre Fachausschuss Medizinisch-Psychologische Arbeitsgebiete bei der Vereinigung der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV). In: Nickel W R (Hrsg.) Fahrverhalten und Verkehrsumwelt. Festschrift für W. Winkler. TÜV Rheinland, Köln
[5] Felnemeti A, Gheri M, Krainz E, Schmidt L, Wenninger U (1987) Verkehrspsychologische Beurteilung von Persönlichkeitsmerkmalen im Hinblick auf die Fahreignung. Einsatz von Fragebogenverfahren in der Fahreignungsdiagnostik. Kleine Fachbuchreihe des Kuratoriums für Verkehrssicherheit 22. Literas, Wien
[6] Hutter M, Bukasa B, Wenninger U, Brandstätter Ch (1995, 1997) VPT.2 – Verkehrsbezogener Persönlichkeitstest Version 2. Testhandbuch – Kurzfassung. 1. und 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien
[7] Schmidt L (1987a, 2000a) FRF – Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren. Testhandbuch. 1. und 2. Auflage. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien
[8] Schmidt L (1987a, 2000b) VIP – Verkehrsspezifischer Itempool. Testhandbuch. 1. und 2. Auflage. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien
[9] Hutter M, Braun E, Bukasa B, Ponocny-Seliger E, Schermann W, Wenninger U (2000) TAAK – Testverfahren für alkoholauffällige Kraftfahrer. Testhandbuch – Kurzfassung. Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien
[10] Bauer M, Baab R (1995) Selbstkonzept und Persönlichkeitsstruktur alkoholauffälliger Kraftfahrer: Wie sehen sie sich selbst, und wie werden sie von anderen eingeschätzt. Blutalkohol 32: 8–25
[11] Haffner H (1993) Alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer. Epidemiologische Studie mit kritischen Schlussfolgerungen für die Eignungsrichtlinien. Mensch – Fahrzeug – Umwelt 28. Köln
[12] Kretschmer-Bäumel E, Karstedt-Henke S (1986) Orientierungs- und Verhaltensmuster der Kraftfahrer. Untersuchungen zu „Alkohol und Fahren". Band 13. Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
[13] Siegrist St (1992) Das Bedingungsgefüge von wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand. Grundlagen für die Erarbeitung einer spezialpräventiven Maßnahme. BfU Report 19, Bern
[14] Vingilis E (1983) Drinking Drivers and Alcoholics. Are they from the same population? In: Smart R et al. (Eds.) Research Advances in Alcohol and Drug Problems 7: 299–342
[15] Winkler W, Jacobshagen W, Nickel W R (1986) Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 64. Herausgegeben im Auftrag des Bundesministers für Verkehr von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bereich Unfallforschung, Bergisch Gladbach
[16] Winkler W, Jacobshagen W, Nickel W R (1990) Zur Langzeitwirkung von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer. Untersuchungen nach 60 Monaten Bewährungszeit. Blutalkohol 27: 154–174
[17] Hutter M (1999) Testverfahren für alkoholauffällige Kraftfahrer (TAAK). Entwicklung und Validierung eines neuen Fragebogenverfahrens. In: Mayer-Gramcko F (Hrsg.) Verkehrspsychologie auf neuen Wegen: Herausforderung von Straße, Wasser, Luft und Schiene. 37. BDP-Kongress für Verkehrspsychologie. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn, S. 50–58
[18] Hutter M (2001) Entwicklung und Validierung verkehrspsychologischer Persönlichkeitstestverfahren am Beispiel des TAAK (Testverfahren für alkoholauffällige Kraftfahrer). Psychologie in Österreich 3: 195–205
[19] Müller A. (1976) Der Trunkenheitstäter im Straßenverkehr der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zur empirischen Kriminologie 3. Lang, Frankfurt
[20] Stephan E. (1988) Trunkenheitsdelikte im Verkehr und Alkoholmissbrauch. Blutalkohol 25: 201–227
[21] Schützenhöfer A, Krainz D (1999) Der Einfluss des Alkoholisierungsgrades beim ersten Alkoholdelikt auf die Rückfallwahrscheinlichkeit. Zeitschrift für Verkehrssicherheit 45: 68–73
[22] Loibl Ch (2002) Änderungsbereitschaft, Einstellungs- und Persönlichkeitsverfahren bei Alkoholabhängigen. Unveröff. Dissertation, Fakultät der Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien
[23] Kroj G (Hrsg.) (1995) Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn
[24] Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (2000) Begutachtungs-Leitlinien Kraftfahreignung. Wirtschaftsverlag NW, Bergisch-Gladbach
[25] Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E. (Hrsg.) (2002) Begutachtungs-Leitlinien Kraftfahreignung – Kommentar. Kirschbaum-Verlag, Bonn
[26] Schubert W, Mattern R (Hrsg.) (in Druck) Beurteilungskriterien. Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Kirschbaum-Verlag, Bonn

Anschrift des Verfassers
Dr. Michael Hutter
Verkehrspsychologe am Institut für Verkehrspsychologie
des Kuratoriums für Verkehrssicherheit
Ölzeltgasse 3
A-1031 Wien

GEROLD KAUERT, FRANKFURT AM MAIN

Toxikologische Verfahren und Kriterien für die Beurteilung von Drogenkonsum und -abstinenz bei der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung

Wenn man die Tageszeitungen durch die toxikologische Brille liest, dann fallen einem fast täglich drogenassoziierte Mitteilungen auf wie diese:

Frankfurter Allgemeine Zeitung

v. 16.9.2004

Brückenunfall geht auf Cannabis zurück

Tanklastwagen stürzte ab

KÖLN, 15. September (dpa). Der spektakuläre Unfall, bei dem ein brennender Tanklastwagen eine Autobahnbrücke bei Köln schwer beschädigte, ist vermutlich auf Rauschgiftkonsum zurückzuführen. Der Fahrer des Personenwagens, der Ende August auf der Autobahn 4 mit dem Tanklastwagen zusammengestoßen war, stand unter Cannabis-Einfluß. Das ergab ein gerichtsmedizinisches Gutachten, das am Mittwoch der Kölner Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde. Danach sei anzunehmen, daß der 29 Jahre alte Fahrer das Rauschgift kurz vor dem Unfall konsumiert habe. Der Beschuldigte sitzt in Untersuchungshaft. Nach dem Zusammenstoß stürzte der mit mehr als 30000 Litern Treibstoff beladene Transporter von der Wiehltalbrücke bei Gummersbach, explodierte und brannte aus. Der Fahrer des Lastwagens kam ums Leben. Die nach wie vor gesperrte Brücke soll bis zum Oktober zunächst provisorisch wiederhergestellt werden; die endgültigen Reparaturarbeiten beginnen im Frühjahr.

Abb. 1

Inwieweit sich dieser Fall auf die strafrechtliche Würdigung auswirkt, steht noch aus. Es dürfte sich aber, sollte die Kausalität für diese Folgen in der nachgewiesenen cannabisbedingten „relativen Fahruntüchtigkeit" des PKW-Fahrers zu finden sein, um den größten anzunehmenden Drogen-Unfall in der Geschichte der Bundesrepublik handeln.

Die Zahl der entdeckten drogenpositiven Kraftfahrten hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. In einer von KAUERT und *Iwersen-Bergmann* im Auftrag der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen) durchgeführten Studie wurden die bundesweiten Daten über Untersuchungen von Blutproben auf andere berauschende Mittel als Alkohol im Zusammenhang mit Straßenverkehrskontrollen ausgewertet. (Abb. 2)

Seit Inkrafttreten des geänderten Straßenverkehrsgesetzes (§ 24a StVG) haben die OWI-Sanktionierung erwartungsgemäß aber gleichzeitig auch die strafrechtlichen Sanktionierungen (§ 316, 315c, 1StGB) kontinuierlich zugenommen. Auch die Überprüfung von Drogen im Zusammenhang mit Unfallverursachungen wurden verstärkt, was auf dem 41. Verkehrsgerichtstag in Goslar in der Entschließung des Arbeitskreises Drogen im Straßenverkehr als dringende Maßnahme auch gefordert wurde, um die Verursachungsquote „Drogen" zu ermitteln.

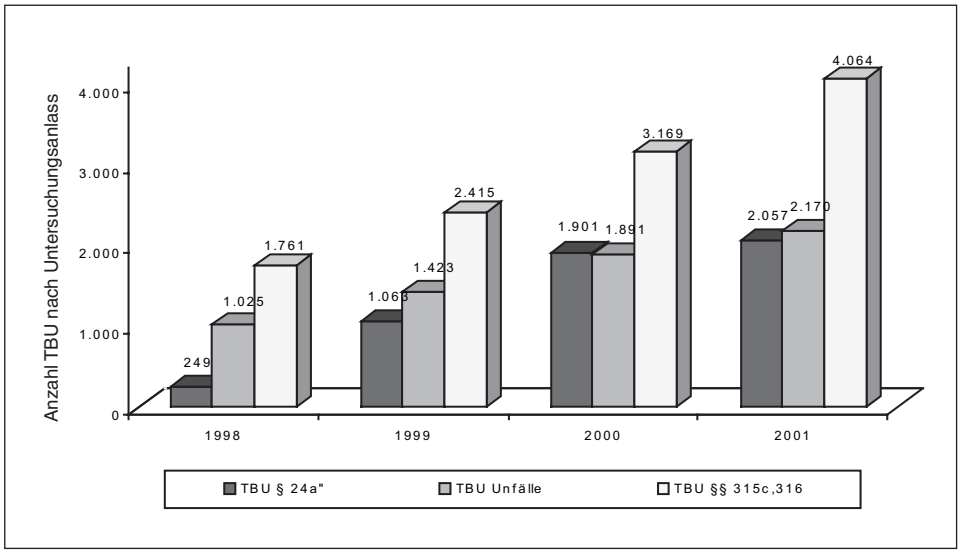

Abb. 2: Entwicklung der toxikologischen Blutuntersuchungen (TBU) in den Jahren 1998 bis 2001 in Deutschland bei Straßenverkehrsdelikten.

Die dargelegte Entwicklung der aufgedeckten Drogenfahrten hat dazu geführt, dass die Zahl der MPU aus drogenbezogenen Anlässen im Rahmen der Fahreignungsbegutachtungen nach der FEV ebenfalls stark zugenommen haben. Das gegenwärtige Problem ist, dass es keine einheitlichen und verbindlichen Kriterien für die Drogen-Labordiagnostik gibt. Es ist daher dringend geboten, auf diesem Sektor Laborstrategien zu entwerfen und für alle Begutachtungsstellen verbindlich zu machen.

Forderung: Zu einer validen MPU gehört eine valide Drogenanalytik und Interpretation

Lösung: Verbindliche Richtlinien in den Beurteilungskriterien für die Fahreignungsdiagnostik, vorgesehen im Kapitel 7, „Auswahl von Untersuchungsmitteln und Interpretation der Befunde" (auf der Grundlage der Ausarbeitungen von ADERJAN, Heidelberg)

Der vorliegende Beitrag soll eine komprimierte Übersicht über die wesentlichen medizinisch-toxikologischen und analytischen Belange geben, die im Rahmen der Fahreignungsdiagnostik zu berücksichtigen sind. Man kann diese Übersicht auch in Form eines Fragenkatalogs darstellen:

Welche Fragen hat der/die MP-Gutachter/in bei einer Drogenanamnese an das Labor?

Welche Sucht-/Arzneistoffe und/oder deren Abbauprodukte kann man
in welchem körperlichen Untersuchungsmaterial
wie lange
nach welcher Konsumform,
nach welcher Konsumintensität und
nach welchem Konsumzeitraum
mit welchen Methoden
wie sicher nachweisen?

Speziell für Cannabis (nach FEV):

Kann man, und wenn ja, wie kann man den gelegentlichen Konsum vom regelmäßigen Konsum an welchen Untersuchungsmaterialien abgrenzen?

Diese Frage ist, nachdem die Fahrerlaubnisverordnung bei ihrer Entstehung undefinierte und ungeprüfte Begriffe verwendet hat, eine der häufigsten im Zusammenhang mit der Fahreignungsprüfung.

Welches Labor kann/darf vor dem Hintergrund der vorangegangenen Fragen solche Untersuchungen durchführen? Die Antwort auf diese Frage umfasst die Voraussetzungen, die ein qualifiziertes Labor erfüllen muss, auf die noch ausführlich eingegangen wird.

Sind Drogen-Schnelltests (vor Ort vom Gutachter oder Hilfspersonal durchgeführt) ein geeignetes Prüfmittel bei der Fahreignungsdiagnostik?

Diese wohl brennendste Frage soll, da sie nicht laborintern ist, vorweg als erstes versucht werden zu beantworten: Drogen-Schnelltests sind laborunabhängige Testverfahren (Kassetten handteller groß), die an Urin (sehr viele Marktprodukte), in jüngerer Zeit an Speichel (z. B. Drugwipe, Mahsan, Abb. 3, von Minden, Dräger) sowie an Schweiß (Wischtest wie z. B. Drugwipe) durchgeführt werden und in wenigen Minuten ein Resultat erzeugen.

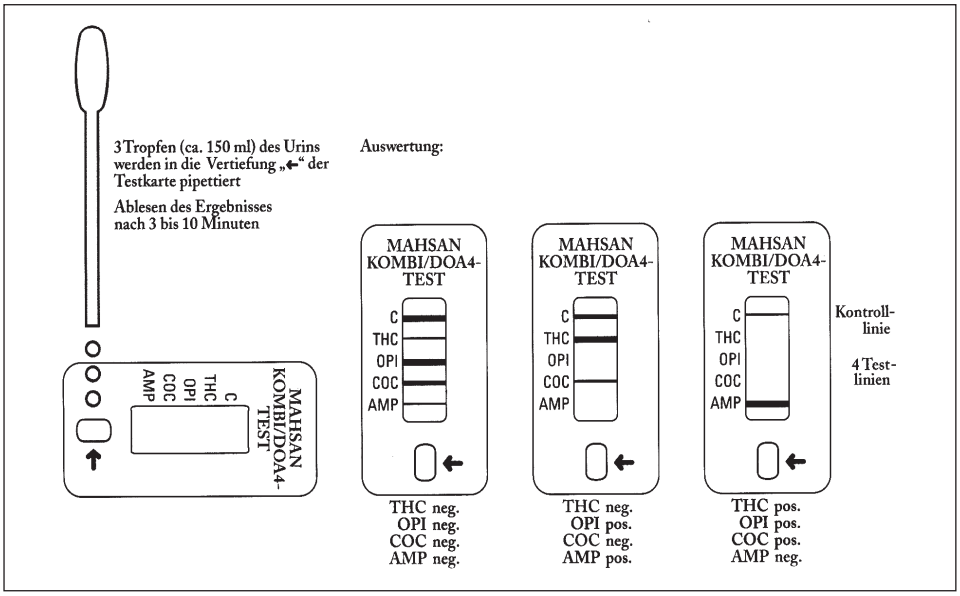

Abb. 3: Drogenschnelltestprinzip (Antigen-Antikörper-Reaktion) am Beispiel Mahsan: Das Verschwinden eines Streifens bedeutet positives Ergebnis.

Drogenschnelltests sind als alleiniges Prüfmittel für die Fahreignungsdiagnostik **grundsätzlich ungeeignet!**

Stützt sich eine MPU ausschließlich auf Drogen-Schnelltestbefunde, so sollte sie juristisch als unverwertbar eingestuft werden! Dies gilt sowohl für positive als auch für negative Schnelltestergebnisse!

Gründe:

- Unterschiedliche Produktqualität
- Unterschiedliche tatsächliche Schwellenwerte (Cut off)
- Mangelnde Spezifität
- Hohe Bedienungsfehlerrate
- Bei Anwendung an Speichel und Schweiß derzeit noch technische und interpretatorische Probleme
- Bei Konfrontation der (möglicherweise falsch positiven) Testergebnisse gegenüber dem Probanden Belastung der Untersuchungssituation bzw. (bei falsch negativen) falsche gutachterliche Schlussfolgerungen.

Soll man den Einsatz von Drogen-Schnelltests durch Gutachter oder Hilfspersonen grundsätzlich für die Fahreignungsdiagnostik verbieten?

Ja, wenn sie alleiniges Prüfmittel sind.

Nein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Einheitlicher Einsatz von durch unabhängige Institutionen validierten und zugelassenen Testkits für alle MPU-Institute.
- Keine unmittelbare Mitteilung positiver Testergebnisse an den Probanden bzw. wenn, dann nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und Veranlassung weiterer Laborabsicherungen.
- Bedienung nur durch nachweisbar geschulte Hände.
- Regelmäßige Durchführung und Dokumentation von internen Kontrollen, die von unabhängigen Einrichtungen zugeschickt werden.

Zur Frage, welche Laboratorien für die Durchführung von Drogenanalytik befähigt sind, ist Folgendes zu sagen: Voraussetzungen für eine valide Drogenanalytik und Interpretation:

- Qualifizierte Probenwahl/-entnahme und Präanalytik
- Qualifiziertes Laboratorium

• Qualifiziertes Personal
• Qualifizierte bzw.validierte Analysentechniken
Alle Punkte sind erfüllt, wenn das Labor akkreditiert ist (ISO 17025 oder 15189).

Bei fehlender Akkreditierung müssen Nachweise und Zertifikate über erfolgreiche anlassbezogene Ringversuche vorgelegt werden. Hierbei sind die Richtlinien der GTFCH (Gesellschaft für forensische und toxikologische Chemie) einzuhalten.

Nachfolgend sollen nun die Fragen der MP-Gutachter beantwortet werden:

Die (Dauer der) Nachweisbarkeit von exogenen Stoffen und deren Abbauprodukte hängt im Wesentlichen ab von: **Dosis – Halbwertszeit – Untersuchungsmaterial**

Von diesen 3 Begriffen ist die Halbwertszeit für die meisten eher nicht genau einschätzbar und soll daher erläutert werden: Die Halbwertszeit eines aufgenommenen Stoffes ist definiert als diejenige Zeit in Std.(Tagen), in der die Konzentration z. B. im Blut auf die Hälfte des vorigen Messwertes abfällt. Aus der Grafik in Abb. 4 ist ablesbar, dass nach 10 Halbwertszeiten 99,9 % des aufgenommenen Stoffes aus dem Kompartiment Blut abgebaut sind.

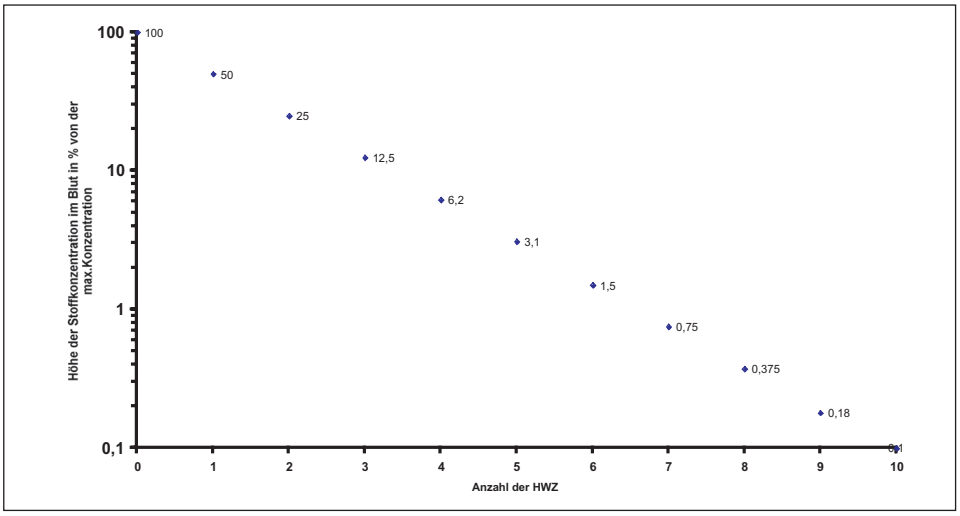

Abb. 4: Zusammenhang Halbwertszeit und Stoffkonzentration im Blut (HWZ = die Zeit, in der sich 50 % der Konzentration abbaut).

Bereits nach 4 Halbwertszeiten sind rund 94 % der ursprünglichen Stoffmenge aus dem Blut eliminiert.

Am Beispiel von Amphetamin mit einer Plasma-Halbwertszeit von 10 h soll die Ausscheidung aus dem Blut in den Urin dargestellt werden (Abb. 5):

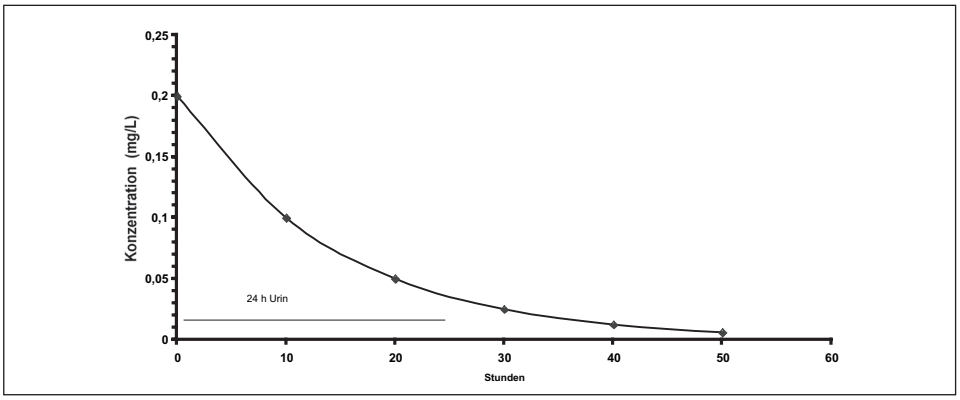

Abb. 5: Abbau von Amphetamin im Blut bei einer HWZ von 10 h.

Ausgehend von einer gemessenen Konzentration von 0,2 mg Amphetamin pro Liter Serum fällt diese in 10 Stunden auf 0,1 mg/l ab, in 20 h auf 0,05 mg/l. Würde man eine 24-Stunden-Urinmenge (ca. 1,5 l) sammeln, so fänden sich in rund 2,5 Halbwertszeiten rund 80 % des aufgenommenen Amphetamins in dieser Urinprobe wieder. In die nächste 24-Stunden-Urinprobe würden verbleibende 17 % des Amphetamins ausgeschieden usw. Somit lässt sich mit den laborüblichen Analyseverfahren das Amphetamin ca. 2, maximal 3 Tage im Urin feststellen.

In Tabelle 1 sind die wichtigsten Betäubungsmittel und deren Stoffwechselprodukte mit der jeweiligen Nachweisbarkeit in verschiedenen Körperflüssigkeiten und Haaren aufgeführt.

	Blut	Speichel	Urin	Schweiß	Haare
Amphetamin	+++	+++	+++	+++	+++
Methamphetamin	+++	+++	+++	+++	+++
MDMA	+++	+++	+++	+++	+++
Cocain	+	+++	+++	?	+++
Benzoylecgonin	+++	+	+++	++	+
Methylecgonin	+++	++	+++	?	+
Cocaethylen	+	?	+++	?	+++
Ethylecgonin	+++	?	++	?	+
Heroin	0	0	0	0	+++
Monoacetylmorphin	+	+++	++	?	+++
Morphin	++	++	+++	++	++
THC	+++	0 !	0	0	+++
THC-Carbonsäure	+++	0 !	++++	+	(+)

Tab. 1: Nachweisqualität von Betäubungsmitteln in Körperflüssigkeiten und Haaren (+++ = sehr gut, ++ = gut, + =mäßig, 0 = gar nicht, ? = fraglich bzw. nicht sicher).

Tabelle 2 zeigt die wesentlichen Betäubungsmittel und deren Metabolite mit den aus der Literatur bekannten Halbwertszeiten. Sehr strittig sind die Angaben für THC, wegen der sehr komplexen Pharmakokinetik des THC (Angaben überwiegend aus BASELT). Wegen der mehrphasigen Kinetik müssen sehr unterschiedliche Halbwertszeiten berücksichtigt werden. Es ist jedoch sicher, dass bei einem moderaten Konsum die THC-Serumkonzentration ca. 6–8 Stunden nach Rauchen unter die 1,0-ng-„Grenze“ abfällt. Die Cannabinoide sind unter den aufgelisteten diejenigen mit dem größten Kumulationspotential, so dass nach einem Abstinenzbeginn ein bis dahin chronischer und starker Konsument mehrere Wochen cannabispositiv sein kann.

Amphetamin	7–13 h, abhängig von Urin-pH
Methamphetamin	6–15 h „
MDMA	8 „
Cocain	0,7–1,54 h
Benzoylecgonin	15 h und >
Heroin	2–6 min.
Monoacetylmorphin	6–25 min.
Morphin	2–4 h
THC	20 h ?? + mehr, keine einheitliche Literatur.
THC-COOH	20 h ??

Tab. 2: Halbwertszeiten von Betäubungsmitteln.

Untersuchungsmaterialien:

Das auszuwählende Untersuchungsmaterial richtet sich nach der in der Fahreignungsdiagnostik begründeten Fragestellung. Blut, Urin und Haare sind die Matrices, die sich in erster Linie anbieten, da mit diesen wissen-

schaftlich die umfangreichsten Erfahrungen vorliegen, auf denen auch die analytischen Richtlinien beruhen. Speichel und Körperschweiß haben sich in jüngerer Zeit in der Drogenanalytik auch etabliert, jedoch gibt es derzeit hier noch technische und interpretatorische Probleme.

Der vorliegende Beitrag soll nur kurz gefasst die Einsatzmöglichkeiten von Blut, Urin und Haaren als Untersuchungsmaterial bei der Fahreignungsdiagnostik beschreiben, die ausführlichen Darlegungen sind in den inzwischen veröffentlichen Beurteilungskriterien in Kap. 7 zu lesen.

Blutprobe:

Das Blut ist pharmakokinetisch das Kompartiment, welches dem Wirkkompartiment (Gehirn) psychoaktiver Stoffe neben der Rückenmarkflüssigkeit am nächsten liegt und somit die am Wirkort vorliegende Konzentration am ehesten reflektiert, wobei zwischen Blut und Gewebekonzentrationen je nach Stoffeigenschaft immer noch große Unterschiede bestehen können. Es hat den Vorteil, dass es von allen Untersuchungsmaterialien am wenigsten verfälschbar ist, es spiegelt die aktuelle Beeinflussung am besten wider, jedoch mit dem für die Fahreignungsfragen bestehenden Nachteil einer sehr beschränkten, im Stundenbereich liegenden Nachweisbarkeit psychotroper Stoffe.

Analytisch sind heute die meisten gebräuchlichen Rauschmittel sowie auch deren Metabolite gut und empfindlich nachweisbar. Beschränkt sich die Fahreignungsproblematik ausschließlich auf Cannabinoide, so können im Blut bzw. Serum gemessene THC, Hydroxy-THC und THC-carbonsäurekonzentrationen Aufschluss über Konsumgewohnheiten geben. Allerdings ist die Ladungsfrist zur Blutentnahme von 8 Tagen, wie sie in Nordrhein-Westfalen vorgegeben wird, nach unserer Auffassung erheblich zu lang, eine Frist von 24 Stunden wäre zu fordern und auch, wie Erfahrungen einiger MPU-Stellen zeigen, pragmatisch realisierbar.

Urinprobe:

Die Urinprobe ist in der Labormedizin sowie in der Forensischen Toxikologie das klassische Untersuchungsmaterial. Bereits im 15. Jahrhundert diente sie diagnostischen Zwecken (LAURENTIUS FRIES, 1546). Auch heute hat sie in der Diagnostik ungebrochene Bedeutung.

Pharmakokinetisch ist Urin das Ausscheidungskompartiment, aus dem man die kumulative Elimination von aufgenommenen Stoffen ermitteln kann. Die meisten immunchemischen Verfahren zum Nachweis von Pharmaka und Suchtstoffen und insbesondere deren Abbaustoffe wurden auf der Matrix Urin etabliert.

Aber auch die chromatographischen Analysentechniken mit vorangehenden Extraktionstechniken wurden als erstes an der Urinprobe adaptiert. Analytisch ist die Urinprobe heute noch das am einfachsten zu beherrschende Untersuchungsmaterial. Die Nachweisbarkeit von den für die Fahreignungsdiagnostik bedeutenden Rauschmitteln und Pharmaka ist im Urin im Bereich von Tagen bis Wochen sehr gut. Diesen Vorteilen steht die relativ leichte Manipulierbarkeit der Matrix zur Erschwerung bis Verhinderung des Nachweises nachteilig gegenüber, so dass es eines nicht unerheblichen Kontrollaufwandes zur Erkennung einer Verfälschung bedarf.

Aus rationalen und ökonomischen Gründen werden instrumentengestützte immunchemische Verfahren an Urinproben eingesetzt und positive Befunde dann einer beweissicheren Analyse wie der GC-MS oder LC-MS zugeführt. Für die Fahreignungsdiagnostik ist es besonders wichtig, einheitliche Kriterien für die definierten Schwellenwerte der Positivität festzulegen, nicht zuletzt mit dem wichtigen Postulat, dass es keine falsch negativen Ergebnisse geben darf. Da viele Produkte aus dem amerikanischen Markt stammen, werden die von der NIDA vorgegebenen Cutoffwerte von den Herstellern übernommen, die aber für die Fahreignungsdiagnostik viel zu hoch angesiedelt sind.

Nach unserer Auffassung muss ein Nachweisverfahren eine möglichst niedrige Schwelle für die Entscheidung „positiv" haben. Erst dann kann man gutachterlich darüber befinden, ob nach Bestätigung des immunchemischen Befundes z. B. bei Cannabis ein „Passivkonsum" für den positiven Analysenbefund verantwortlich sein kann oder nicht. Ein noch so niedriger THC-Carbonsäurewert beweist schließlich, dass der Proband THC in das zentrale Kompartiment Blut aufgenommen hat. Alles Weitere ist dann die gutachterliche Würdigung des Befundes.

Haarprobe:

In der Forensischen Toxikologie hat in den letzten 15 bis 20 Jahren die Analytik von Haarproben zum Nachweis von körperfremden Stoffen, insbesondere der Rauschmittel, einen heute nicht mehr wegzudrängenden Stellenwert erreicht. Pharmakokinetisch sind die Körperhaare ein Ausscheidungskompartiment, da die darin eingelagerten Stoffe außerhalb der Wirkkompartimente sind. Die Haaranalyse hat durch spektakuläre Nachweise von Rauschdrogen wie Kokain bei prominenten Personen eine hohe Popularität erreicht. Die Haaranalytik und deren Ergebnisprodukte sind gegenwärtig noch intensiv Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Wegen der Illegalität der meisten Analyten ist eine systematische pharmakokinetische Forschung an Haarproben zur Ermittlung von Dosis-Konzentrationsbeziehungen in Deutschland sehr erschwert bzw. unmöglich. Gleichwohl haben sich empirische Erkenntnisse an einer großen Zahl von Haaranalysen ergeben, auf die sich eine Reihe auch für die Fahreignungsdiagnostik wichtiger Bewertungskriterien stützen.

Inzwischen gibt es auch von verschiedenen Fachgesellschaften erarbeitete Richtlinien für die Haaranalytik (GTFCH, SHT), die für den Umgang mit dieser vergleichsweise aufwändigen Technik richtungsweisend sind.

Es soll an dieser Stelle betont werden, dass es nicht sinnvoll ist, die hier besprochenen Untersuchungsmaterialien wertend miteinander zu vergleichen („Haaranalyse ist besser als Urinanalyse").

Alle Matrices haben ihre schlagenden Vorteile aber auch ihre Grenzen. Die Auswahl des Materials im Rahmen der Fahreignungsdiagnostik muss sich nach den individuellen Gegebenheiten beim zu begutachtenden Proban-

den richten. Auch die Kombination mehrerer Matrices kann durchaus Sinn machen, da sie die Kalkulierbarkeit der Entdeckung eines persistierenden Drogenkonsums erheblich erschwert. In Abb. 6 ist die schematische Einordnung der Auswahlstrategie von Untersuchungsmaterial dargestellt. Sie kann nur den Charakter einer Orientierung haben.

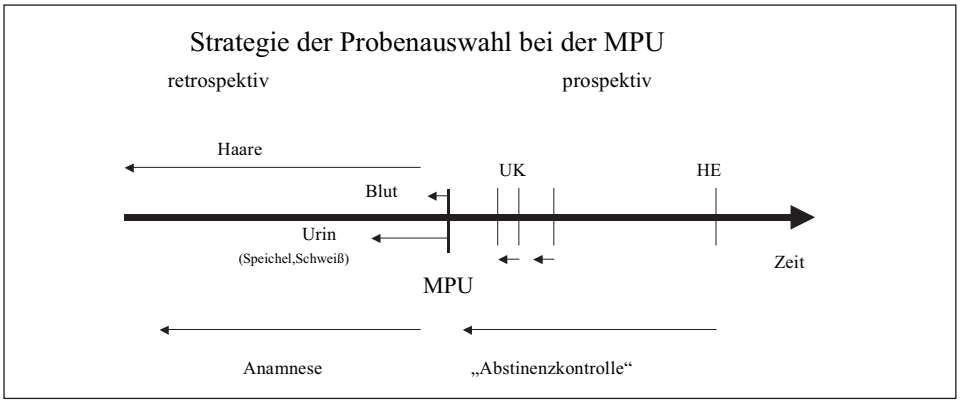

Abb. 6: Schematische Einordnung der Auswahlstrategie von Untersuchungsmaterial.
(UK = Urinkontrolle, HE = Harnentnahme)

Abschließend soll noch auf die im Fragenkatalog aufgeführte Problematik der Abgrenzung bzw. Definition der Begriffe „gelegentlicher, regelmäßiger, gewohnheitsgemäßer Cannabiskonsum“ eingegangen werden:

Je nach Profession der beteiligten Personen werden diese Begriffe sehr unterschiedlich verstanden und benutzt. Wir möchten empfehlen, diese alles andere als naturwissenschaftlich präzisen Begriffe aus der Praxis zu eliminieren und sie durch Konsumgrade mit konkreten Konsummustern zu ersetzen. In Tabelle 3 soll ein erster Vorschlag gemacht werden, der noch einer fachlichen Diskussion gestellt werden muss.

Konsumgrade bei Cannabis-Konsumenten		
Konsumgrad	I	3 bis 4 Joints oder orale Produkte/ Jahr
Konsumgrad	II	1 bis 2 Joints pro Monat (12-24/Jahr) oder täglicher Konsum in einem Urlaub
Konsumgrad	III	1- 2 Joints pro Wochenende
Konsumgrad	IIIa	2 – 4 Joints pro WE
Konsumgrad	IV	1 x täglicher Konsum
Konsumgrad	V	mehrfach täglicher Konsum

Tab. 3: Konsumgrade bei Cannabis-Konsumenten.

Wenn über eine solchen Konsumeinstufung Konsens erzielt werden sollte, kann man entsprechende Erfahrungswerte für die zu erwartenden Analysenbefunde in den oben besprochenen Untersuchungsmaterialien einarbeiten und Erwartungsbereiche angeben.

Es wäre wünschenswert, wenn möglichst bald bundesweit ein einheitliches, Richtlinien folgendes toxikologisches Drogenscreening für die Fahreignungsbegutachtung durchgeführt würde, damit dem auch zu beobachtenden „MPU-Tourismus“ Einhalt geboten würde.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Gerold Kauert
Institut für Forensische Toxikologie
Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Kennedyallee 104
60569 Frankfurt am Main

EDZARD GLITSCH, SIMONE KLIPP, MANFRED BORNEWASSER, FRIEDER DÜNKEL

Gesundheitsförderung von Trunkenheitsfahrern
Eine prozessanalytische Betrachtung

Processes in Health Promotion of Drink Drivers
From a perspective of process-analysis

1. Einleitung

Mobilität und Gesundheit sind für die soziale Integration von Menschen in modernen Industriegesellschaften von besonderer Bedeutung. Mobilitätsverlust und gesundheitliche Beeinträchtigungen z. B. infolge riskanten Suchtmittelgebrauchs haben für viele Personen den Verlust des Arbeitsplatzes, eine Verschärfung individueller Problemlagen und eine zunehmende Ausgrenzung aus den gesellschaftlichen Stütz- und Haltesystemen zur Folge.

Ca. 64 % aller straffällig gewordenen Alkoholfahrer sind der Kategorie eines behandlungsbedürftigen abhängigen oder missbräuchlichen Alkoholkonsums zuzuordnen, gut die Hälfte einer für die Trunkenheitsfahrer in Vorpommern repräsentativen Stichprobe hat infolge ihres Führerscheinverlustes auch ihren Arbeitsplatz verloren [4, 6, 7]. Trunkenheitsfahrer stellen außerdem aus epidemiologischer Sicht ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Das Unfallrisiko unter Alkoholeinfluss steigt exponentiell mit dem Alkoholisierungsgrad an [13]. Jedoch sind sich Trunkenheitsfahrer ihres riskanten Alkoholgebrauchs und der existentiell bedrohlichen Form einer schleichenden sozialen Desintegration zunächst nicht immer voll bewusst. Ebenso wenig kennen sie sich mit den zugrunde liegenden Ursachen ihres unangepassten Trinkverhaltens aus oder sie wollen diese nicht wahrnehmen.

Dies gilt jedoch nicht für die Experten des Rehabilitationssystems (z. B. Träger von Maßnahmen zur Fahreignungsförderung, Begutachtungsstellen, Suchtberatungsstellen). Sie kennen die Probleme ihrer Klientel in der Regel sehr genau, teilen Sie ihnen aber meist viele Monate bis Jahre lang nicht mit. Vergleichbar wäre dies mit einem Gesundheitssystem, bei dem ein Arzt von der Diabeteserkrankung eines Patienten weiß, dieser aber gar nicht weiß, dass er Diabetes hat, weshalb er sich nicht untersuchen lässt. Bei Trunkenheitsfahrern liegt aber in der Regel eine Verhaltens- und/oder Alkoholproblematik vor. Täter und Diagnose sind also bekannt, dennoch unterlässt das Rehabilitationssystem Hilfeleistung. Vergleichbar wäre dies mit dem Arzt, der bereits bei einem Patienten Diabetes diagnostiziert hat und auch ein Medikament zur Verfügung hat, es ihm aber nicht gibt, weil er an der Beinamputation mehr Geld verdient. Derartige Prozesse würde man innerhalb eines Gesundheitssystems wahrscheinlich als ineffizient bezeichnen, und ineffiziente Rehabilitation kostet alle Seiten viel Geld.

Mit dem nachfolgenden Beitrag sollen deshalb Ansatzpunkte für einen effizienteren Umgang mit Trunkenheitsfahrern, aber auch mit (Straßenverkehrs)-delinquenz im Allgemeinen aufgezeigt werden. Dabei sollen diejenigen profitieren, die sich ernsthaft und rechtzeitig um eine effektive Rehabilitation bemühen (kooperieren), und diejenigen nicht profitieren oder sogar härter bestraft werden, die aufgrund ihres fortgesetzten Problemverhaltens und Uneinsichtigkeit erhebliche volkswirtschaftliche Kosten verursachen.

Die Ineffizienz des derzeit bestehenden Systems lässt sich daran erkennen, dass sich lediglich etwa 5–10 % der Trunkenheitsfahrer [6, 11, 12] darum bemühen, bereits im Vorfeld des Neuerteilungsverfahrens der Fahrerlaubnis die Voraussetzungen für eine rechtzeitige Neuerteilung der Fahrerlaubnis zu schaffen, obwohl die Gesundheit und insbesondere die Mobilität (Rückerhalt der Fahrerlaubnis) für die meisten Betroffenen von erheblichem Interesse sind und einen großen Wert darstellen. Ineffizient ist weiterhin die Tatsache, dass ca. 15–20 % aller Begutachtungsfälle ihre Rehabilitationsmaßnahme erst als Nachschulung in Folge einer negativen Begutachtung der Fahreignung absolvieren, anstatt dies bereits als Vorschulung während der Sperrfrist zu tun. Als überhöht erscheint außerdem ein Anteil von nahezu 40 % negativen Gutachten ohne Schulungsempfehlung, die zu vermeiden wären, wenn das Rehabilitationssystem und damit auch die Delinquenten effektiver arbeiten und informiert würden. Die betroffenen insgesamt ca. 60 % sind vor der Begutachtung offensichtlich alle davon ausgegangen, sie würden positiv beurteilt. Das Risiko eines 60 %igen Scheiterns wird vermutlich nicht ausreichend wahrgenommen. Zumindest führt es offensichtlich nicht zu höheren Teilnahmequoten an rechtzeitig beginnenden Rehabilitationsmaßnahmen. Hätten Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Krebsvorsorge, etc.) derartig hohe Trefferquoten (60 % ungünstige Diagnose), würde nahezu jeder Mensch aus Furcht vor den erheblichen Konsequenzen einer zu spät erkannten Krebserkrankung eine solche Untersuchung frühzeitig vornehmen lassen.

Der vorliegende Beitrag versucht zu klären, warum gerade Trunkenheitsfahrer nicht an wichtigen Informationen zur Vorsorge und Rehabilitation partizipieren, obwohl sie im Zuge ihres Versuchs, die Mobilität zurück zu erlangen, über einen erheblichen Bedarf an Informationen verfügen.

Die Ursachen für die Nichtinanspruchnahme von frühzeitigen Hilfsangeboten wurden im Rahmen des Forschungsprojektes „Aktives Gesundheitsmanagement im Kontext von Straftaten unter Alkoholeinfluss am Beispiel der Trunkenheit im Straßenverkehr“ [6, 12] untersucht. Es konnte aufgezeigt werden, dass vor allem das mangelnde Problembewusstsein der Trunkenheitsfahrer, die ungünstige Informationslage, die Passivität der Informationsanbieter, hohe Kosten und mangelnde Erreichbarkeit von Beratungsangeboten Hauptgründe für die Nichtinanspruchnahme von Hilfsangeboten sind.

Vor diesem Hintergrund wurden deshalb die aktuell bestehenden Abläufe im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung der alkoholisierten Verkehrsteilnahme bis hin zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis einer prozessanalytischen Betrachtung unterzogen. Empirische Grundlage dieser rein deskriptiven und explorativen Betrachtungen waren die Ergebnisse des o. g. Forschungsprojektes an der Universität Greifswald [6, 11, 12].

2. Prozessauffälligkeiten

Bei den nachfolgend so benannten Prozessauffälligkeiten handelt es sich lediglich um eine deskriptive Analyse und den Versuch einer systematischen Darstellung auf der Basis unserer Erfahrungen und Ergebnisse. Gleichwohl deckt diese explorative Herangehensweise zahlreiche Auffälligkeiten auf, die interessante Ansatzpunkte für Veränderungen im strategischen Gesundheits- und Mobilitätsmanagement bei auffälligen Kraftfahrern sein können. Die zugrunde liegende Fragestellung lautet: Wie können die Prozesse und Anreizsysteme so optimiert werden, dass möglichst viele rehabilitationsbereite Fahrer rechtzeitig an Rehabilitationsmaßnahmen teilnehmen?

- Betroffene werden erst viel zu spät über Maßnahmen zur Förderung der Fahreignung informiert. In über 90 % aller Fälle geschieht dies erst im Zusammenhang mit der Zusendung von Hinweisen zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis seitens der Führerscheinstelle 5–9 Monate nach der Tat. Eine *rechtzeitige* Versorgung mit Informationen über einen optimalen Rehabilitationsverlauf findet praktisch nicht statt *(mangelhaftes Timing).*
- Beispiel: Die Sperrfrist inkl. der Zeit der vorläufigen Führerscheinentziehung beträgt im Durchschnitt bei Ersttätern 12 Monate. Sofern bei Begutachtungsfällen die Rehabilitation nicht unmittelbar nach der Trunkenheitsfahrt beginnt, haben die Begutachtungsfälle aufgrund der Vorgaben aus den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung (erreichte Veränderungen müssen nach genügend langer Erprobung „in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch 6 Monate" in das Gesamtverhalten integriert sein [1]) nur eine minimale Chance auf eine Neuerteilung mit Beendigung der Sperrfrist, zumal die Begutachtung aufgrund von Bearbeitungszeiten und möglichen Teilnahmen an Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung nach § 70 FeV bereits 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist stattfinden sollte. Zu diesem Zeitpunkt kann aber selbst im Idealfall einer sofort nach dem Delikt beginnenden Rehabilitation nur eine maximale Dauer der angestrebten Veränderungen von 9 Monaten erreicht werden.
- Betroffene werden durch Behörden (Polizei, Gerichte, Führerscheinstellen, Ärzte) entweder gar nicht oder nur selektiv über einige Anbieter von Beratungsleistungen (z. B. Begutachtungsstellen, Suchtberatungsstellen, Führerscheinstellen) informiert *(selektive, unvollständige Informationsweiterleitung).*
- Betroffenen wird durch Behörden nicht ausreichend vermittelt, warum sie sich informieren sollten. Anreize (z. B. nach der „Tit-for-Tat"-Strategie [14]: vorzeitige Wiederherstellung der Mobilität gegen Rehabilitation, Vermeiden einer MPU durch ordentliche Gerichtsbeschlüsse im Rahmen eines Antrages auf Sperrfristverkürzung) werden nicht ausreichend kommuniziert, die Notwendigkeit für langfristige und fundierte Verhaltensänderungen auf der Grundlage eines angemessenen Problembewusstseins kann deshalb von den Trunkenheitsfahrern nicht als notwendige Voraussetzung für eine positive Verkehrsprognose erkannt werden *(geringe Informationsqualität, deshalb geringes Problembewusstsein, geringe Teilnahmeraten).*
- Anbieter von Informationsdienstleistungen (z. B. Begutachtungsstellen, Suchtberatungsstellen, einige Führerscheinstellen) gehen davon aus, dass sich die Betroffenen selber informieren müssen, anstatt Informationen pro-aktiv anzubieten *(Passivität der Informationsanbieter).*
- Die Betroffenen sind häufig in finanziellen Notlagen und können sich eine angemessene Rehabilitation nicht leisten *(Kostenproblematik).*
- Die Erreichbarkeit der Maßnahmenanbieter wird als unüberwindbares Hindernis wahrgenommen. Die durch ihre dezentrale Wohnlage am stärksten vom Führerscheinverlust Betroffenen gehen davon aus, dass sie die regionalen Beratungsanbieter infolge des Mobilitätsverlustes am schlechtesten erreichen können *(Erreichbarkeitsproblematik).*

3. Ansatzpunkte für Verbesserungen

Ausgehend von den beschriebenen Prozessauffälligkeiten wird eine Optimierung des strategischen Vorgehens für die Rehabilitation von gesundheits- und mobilitätsbedrohten Straßenverkehrsteilnehmern vorgeschlagen, welche wie folgt aussehen könnte.

Zeitpunkt	**Zuständige Behörde**	**Prozess**	**Prozessoptimierung/ -ergänzung**
ca. 2–4 Wochen nach der Alkoholfahrt/ vorläufigen Sicherstellung des Führerscheins	Polizei Kriminalkommissariat/ Ermittlungsdienst	Versendung des Schreibens zur Anhörung des Täters bzw. bei der mündlichen Anhörung (§§ 163, 163a StPO)	Dem Anhörungsschreiben wird eine persönliche Einladung zu einem Beratungsgespräch mit konkretem Beratungstermin in der örtlich nächstgelegenen Beratungsstelle beigelegt. Aus der Einladung sollte außerdem hervorgehen, warum die Information wichtig ist, dass frühzeitige Mobilität gegen Rehabilitation möglich ist, ferner, dass der Termin abzusagen ist, sofern er von dem Betroffenen nicht eingehalten werden kann.
ca. 3–6 Monate nach der Tat	Gericht	Versendung des Strafbefehls/Urteil	Dem Strafbefehl/Urteil wird die o. g. Einladung erneut beigelegt und die Teilnahme empfohlen.
ca. 5–9 Monate nach der Tat	Führerscheinstelle	Versendung von Informationen zum Entzug/zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis	Den Hinweisen zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis wird ein Informationsblatt mit Informationen über Beratungsanbieter, bestenfalls eine konkrete Einladung mit Begründung einer Empfehlung zur Teilnahme (s. o.) beigelegt.
ca. 9–12 Monate	Führerscheinstelle	Persönliche Annahme des Antrages auf Neuerteilung bei Begutachtungsfällen	In Fällen, wo eine Begutachtung der Fahreignung angeordnet werden soll, wird ein kurzer Fragebogen zum Problembewusstsein vorgelegt, mit dessen Hilfe die Begutachtungsreife der Klienten festgestellt werden kann. Bei Bedenken erfolgt die Aushändigung der o. g. Einladung in die nächstgelegene bzw. vom Betroffenen gewünschte Beratungsstelle.

Tab. 1: Prozessbeschreibung und optimierte Prozesse im Rahmen der Mobilitäts- und Gesundheitsförderung von Trunkenheitsfahrern.

Im Rahmen des derzeit üblichen Vorgehens erhält ein Großteil der auffälligen Kraftfahrer erst sehr spät (meist erst im Zusammenhang mit den Hinweisen zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach 5–9 Monaten), eher zufällig und unterschiedlich differenziert Informationen über die Voraussetzungen für eine optimal verlaufende Rehabilitation. Polizei und Gericht werden offiziell gar nicht als aktiver Vermittler von Informationen eingebunden. Da unsere Erfahrungen zeigen, dass die Organisation und Versendung von Einladungen mit dem Anhörungsschreiben (§§ 163, 163a StPO) einen großen Aufwand in den Arbeitsabläufen der Polizei verursacht, sollten grundsätzlich alle strafrechtlich in Erscheinung getretenen Straßenverkehrsteilnehmer über eine *neutrale Koordinierungsstelle des Landes* (anzusiedeln im Bereich Prävention bei der Polizei oder einer neutralen Forschungseinrichtung) eine persönliche Einladung zu einer kostenlosen Führerscheinberatung in einer örtlich nahe gelegenen Beratungsstelle erhalten (s. Abb. 1).

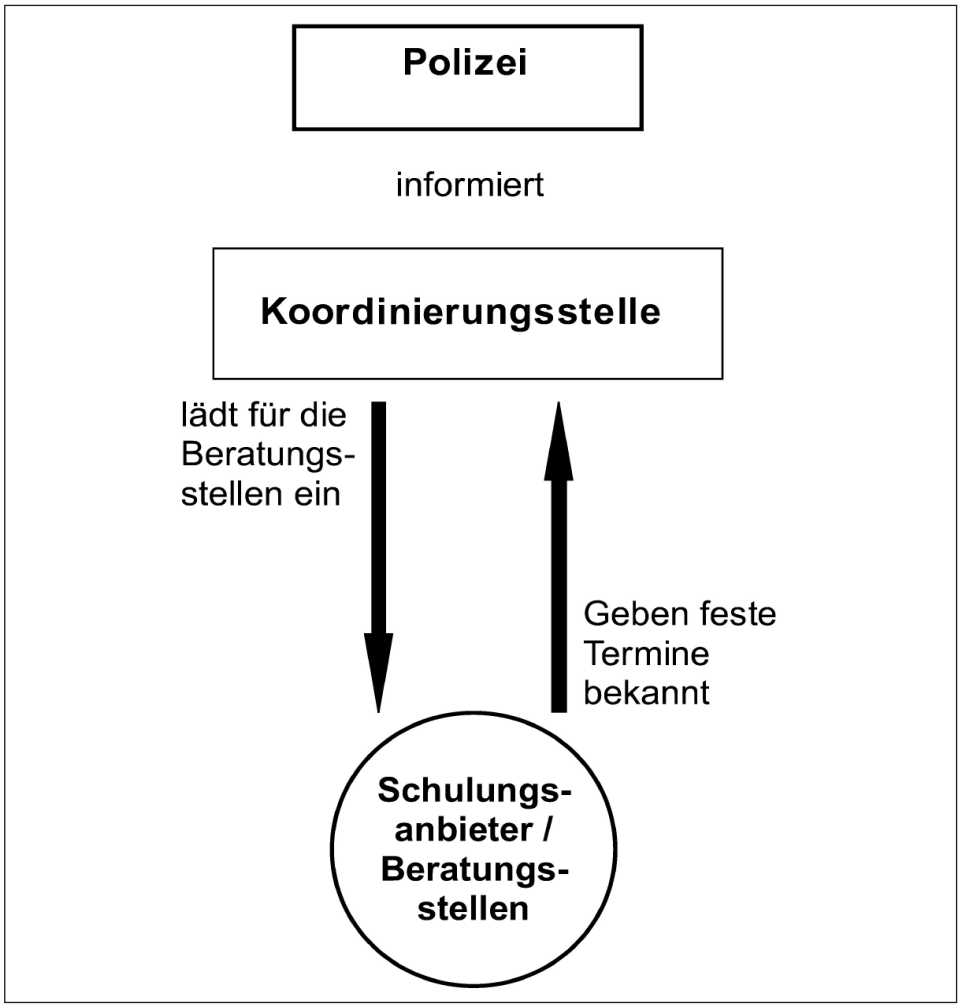

Abbildung 1: Koordinierungsstelle als Initiator des Erstkontaktes zwischen Rehabilitationssystem und Kraftfahrer.

Diese Einladung soll vor allem Informationen darüber enthalten, warum es sich lohnt, die Führerscheinberatung wahrzunehmen. Ferner soll sie durch eine feste Terminierung und persönliche Ansprache „Verpflichtungscharakter" erhalten. So entsteht der Eindruck, die Beratung sei eine Gelegenheit zur Einflussnahme auf das drohende Strafverfahren und den Führerscheinentzug. Tatsächlich soll der Delinquent in dem Beratungsgespräch durch umfassende Information und Konfrontation bereits so viel Problembewusstsein entwickeln, dass er die Notwendigkeit frühzeitiger Veränderungen seines Problemverhaltens erkennt, damit er seine Fahrerlaubnis wiedererhalten kann. Damit wird jedem Delinquenten aktiv und rechtzeitig die Möglichkeit angeboten, sich für einen vorteilhafteren Weg einer aktiven Rehabilitation seiner Verhaltensproblematik zu entscheiden. Akkreditierte Schulungs- und Beratungsanbieter sollten auf einen Beratungsstandard verpflichtet werden, der in regelmäßigen Abständen durch eine neutrale Instanz überprüft wird.

Die Anbahnung des Erstkontaktes wurde im Greifswalder Forschungsprojekt als die entscheidende Variable zum Aufbau von Problembewusstsein unter der Voraussetzung eines kompetenten Beraters identifiziert [7, 12]. Annähernd 80 % der Teilnehmer aus einem Erstberatungsgespräch nehmen an einer kostenpflichtigen Rehabilitationsmaßnahme teil.

Ein pro-aktives Vorgehen wie in Abbildung 1 wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits bei häuslicher Gewalt praktiziert [2]. Die Polizei meldet einen Tatverdächtigen unmittelbar nach der Fallaufnahme an die entsprechende Koordinierungsstelle, welche dann die auffällig gewordene Person zeitnah zu einem Beratungsgespräch einlädt bzw. direkt auch persönlich einen aufsuchenden Kontakt herstellt.

Die Autoren gehen davon aus, dass die Mobilität betroffener Personen durch die optimierten Prozesse rechtzeitig (mit Ablauf der Sperrfrist) und ggf. auch frühzeitiger (z. B. im Zusammenhang mit einer Sperrfristverkürzung) wiederhergestellt werden kann [7]. Die Erfahrungen unseres Projekts haben gezeigt, dass eine persönliche Einladung zu einem Beratungsgespräch mit Hinweis auf einen relevanten Beratungsinhalt (z. B. Nachweis stabiler und ausreichend gefestigter Veränderungen, optimale Rehabilitationsverläufe, Leberwertkontrollen) erfolgreicher ist als das bloße Beilegen eines Informationsblattes, auf dem alle Anbieter aufgeführt sind, und der Klient selber einen Termin anbahnen muss. Häufig fehlt es den potentiellen Klienten eben gerade an der dafür notwendigen Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit, die sie in einer guten Rehabilitationsmaßnahme erst erlernen sollen.

Informationsblätter sind in der Regel nur dann wirkungsvoll, wenn zum Zeitpunkt der Übergabe zufällig gerade ein aktuelles Beratungsinteresse besteht. Dies ist aber meist nicht der Fall. Vor allem dann nicht, wenn bei Probanden kein Problembewusstsein vorliegt, die Klienten also gar nicht wissen können, warum und worüber sie sich informieren sollten. Gleiches gilt auch für Zeitungsannoncen. Sie lösen nur dann einen Kontaktversuch bei einem Täter aus, wenn er sich aufgrund einer aktuell wahrgenommenen Problemlage ohnehin schon gedanklich damit befasst hat und ihm der Hinweis gerade zur rechten Zeit kommt (vgl. hierzu das Konzept der „teachable moments" [6]). Annoncen wirken nur punktuell und kurzzeitig (geringe Effizienz [3]).

Weiterhin zeichnen sich viele Trunkenheitsfahrer durch eine geringe Selbstkontrolle und eine nur geringe Neigung zu planvollem und vorausschauendem Verhalten aus („non planning behavior") [5]. Es überwiegen fatalistische Grundeinstellungen im Sinne eines resignativen oder hilflosen Abwartens und Hinnehmens der Strafe und der Überzeugung, dass wohl auch die Sperrfrist abzuwarten sei, ehe man sich nach 9–12 Monaten um den Antrag

auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis kümmert. Erst dann beginnt ein derzeit noch relativ kleiner Teil der Begutachtungsfälle damit, sich intensiv mit den Voraussetzungen für die Neuerteilung (positive Verkehrsprognose) zu beschäftigen. Zu diesem Zeitpunkt stellt er dann fest, dass bereits fast ein ganzes Jahr vergangen und ein positives Gutachten aufgrund einer zu geringen Stabilität der erreichten Veränderungen kaum möglich ist. In der Vorpommerschen Stichprobe fiel ferner die relative Passivität und Unselbstständigkeit als Verhaltensmerkmal der betroffenen Straftäter auf. Offensichtlich ist vielen Personen noch nicht bekannt, dass man auch als Straftäter mit dem Problem eines nicht normgerechten Alkoholkonsums seinem Schicksal nicht hilflos ausgeliefert sein muss und etwas tun kann. Derartige Einstellungen und Verhaltensweisen müssen aber durch ein pro-aktives Vorgehen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen optimierten Prozessabläufen in der Bevölkerung zunächst erzeugt und gefestigt werden, um einen Wandel der bislang noch fatalistischen Grundeinstellungen in der Bevölkerung anzustoßen [2].

Die Erwartungshaltung, Betroffene sollten sich selber informieren und Zeitung lesen bzw. die Frage „Warum sollen wir Straftätern auch noch helfen?“, ist für einen pro-aktiven Ansatz in jedem Falle außerordentlich kontraproduktiv und entspricht einer klassischen „komm doch zu mir, wenn-Du-was-willst-Mentalität“ von Dienstleistung und Gesundheitsversorgung. Sie führt zu einer Eskalation von individuellen Problemlagen (Arbeitsplatzverlust, soziale Desintegration), da Probleme zu spät erkannt werden und auf sie nicht sofort reagiert wird, verursacht damit unnötige volkswirtschaftliche Kosten und produziert zusätzliche Sekundärkriminalität (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.). Schließlich sollte es darum gehen, Problemverhalten frühzeitig zu erkennen und möglichst effizient zu verändern.

In der Konsequenz kann eine langfristig erfolgreiche Prozessoptimierung im Zusammenhang mit einem pro-aktiven Beratungsansatz zu einer erheblichen Steigerung der Partizipationsraten an gesundheits- und mobilitätsfördernden Maßnahmen führen. Damit wäre letztlich ein wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsförderung und Mobilitätssicherung in Deutschland geleistet. An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass es nicht darum geht, Straftätern dabei zu helfen, wie sie möglichst schnell wieder an ihren Führerschein gelangen, sondern eher darum, wie der *Anreiz* „Führerschein“ dazu genutzt werden kann, Problemgruppen dem Rehabilitationssystem zuzuführen. Nach aktuellen und zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten aus dem Greifswalder Forschungsprojekt zur Zufriedenheit von delinquenten Straßenverkehrsteilnehmern mit Maßnahmen zur Förderung der Fahreignung genießen diese Angebote darüber hinaus überwiegend eine hohe Akzeptanz.

Die Akzeptanz des Begutachtungssystems dürfte noch weiter zunehmen, wenn durch das optimierte strategische Vorgehen in der Rehabilitation der Anteil an negativen Gutachten und Nachschulungsmaßnahmen weiter zugunsten von Vorschulungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Rehabilitation und Förderung der Fahreignung) gesenkt werden könnte. Zudem erhielte die Begutachtung eher den Charakter einer Erfolgskontrolle, wenn im Anschluss an das Delikt in den Beratungsstellen eine frühzeitige und fachgerechte Problemdiagnostik stattgefunden und der Betroffene diese Problembereiche frühzeitig aufgearbeitet und verändert hat.

So informiert z. B. die Nord-Kurs GmbH & Co. KG (vgl. *http://www.fuehrerscheinberatung.de/6540_23247.asp*) darüber, dass über 90 % der Nord-Kurs-Kunden ein positives Gutachten erhalten. Gleiches gilt auch für das im süddeutschen Raum tätige Unternehmen Pluspunkt. In einer Evaluationsstudie der TU Dresden (Bericht unter *http://www.fuehrer-*

scheinberater.de/documents/Dokumente/PDF-Dokumente/evaluationsbericht.pdf) wird sogar von einer 90–100 %igen Erfolgsquote gesprochen. Auch wenn hierdurch der Eindruck eines sich selbst versorgenden Systems entstehen könnte – denn letztlich entscheiden die Mitarbeiter der Begutachtungsstellen, ob sie eher Klienten aus ihrer Tochtergesellschaft oder von zuweilen unerwünschten, unbekannten und/oder nicht akkreditierten Konkurrenzunternehmen günstig begutachten bzw. einen weiteren Kurs empfehlen – so ließe sich aus diesen Zahlen ableiten, dass eine möglichst frühzeitig initiierte (s. o.) und optimal geplante Rehabilitation mit Zuweisungsdiagnostik und unabhängiger Erfolgskontrolle eine angemessene und für die Betroffenen gut nachvollziehbare Lösung ihres Trink-Fahrproblems darstellen kann. *Insofern ist die Frage zu klären: Wie bekommen wir möglichst viele Täter, die als behandelbar erscheinen, in eine für Sie geeignete Maßnahme?*

Für die Gruppe der abstinenzpflichtigen und alkoholabhängigen Trunkenheitsfahrer werden aus Greifswalder Suchtberatungsstellen, aber auch von anderen Einrichtungen zur speziellen verkehrspsychologischen Beratung und Therapie (z. B. Pronon e. V.) Erfolgsquoten von nahezu 100 % berichtet. D. h. nahezu alle Klienten, die die Voraussetzungen der Anlage 4, Abs. 8.4 FeV (nach erfolgter Entwöhnungsbehandlung, in der Regel 12 Monate gefestigte Abstinenz) erfüllen, erhalten ein positives Gutachten. Auch bei dieser Klientengruppe geht es offensichtlich nur um die Frage: *Wie bekommen wir möglichst alle Trunkenheitsfahrer, bei denen eine Abstinenznotwendigkeit und Änderungsmotivation festgestellt wurde, in eine für sie geeignete Maßnahme?* Offensichtlich gibt es auch für diese Klientel ausreichend wirksame Rehabilitationskonzepte. Zudem scheint die Vorauswahl für die entsprechende Maßnahme per Eingangsdiagnostik schon so gut zwischen Personen mit positiver bzw. negativer Rückfallprognose zu trennen, dass eine Begutachtung der Fahreignung im herkömmlichen Sinne nur noch für „nicht rehabilitierte" Personengruppen effizient und nötig wäre. In jedem Falle sollte das Drohszenario „Begutachtung der Fahreignung für alle diejenigen, die sich nicht erfolgreich um ihre Rehabilitation kümmern" erhalten bleiben, da andernfalls der Anreiz zum rechtzeitigen Nachdenken über Rehabilitation erheblich reduziert würde.

Die Anbieter von Rehabilitationsmaßnahmen sollten einer regelmäßigen Qualitätskontrolle durch unabhängige Fahreignungsgutachter unterzogen werden. Gutachter könnten an einer Zufallsstichprobe punktuell prüfen, inwieweit die Teilnehmer einer bestimmten registrierten Rehabilitationsmaßnahme auch tatsächlich erfolgreich rehabilitiert und Rückfälle unwahrscheinlich sind. Im Rahmen der Rehabilitationsprogramme sollte der Eingangsdiagnostik und Zuweisung zu einer problemgerechten Maßnahme besonderes Augenmerk geschenkt werden, da an dieser Stelle über die „optimale Rehabilitation" entschieden wird. Ferner wäre ein „Vier-Augen-Prinzip" gegenseitiger Kontrolle in einer solchen Maßnahme zu verankern, um inflationäre Erfolgsquoten und Gefälligkeitsmaßnahmen einzudämmen. Unter Annahme der beschriebenen Voraussetzungen könnte durchaus damit gerechnet werden, dass sich eine rechtzeitige Rehabilitation nach einigen Jahren als außerordentlich lohnend, effizient und immer stärker frequentiert herausstellen wird.

Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Feststellung von Rehabilitationserfolgen und der Annahme, dass der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist (§ 69a Abs. 7 StGB), ergeben sich zudem weitere interessante Verhaltensmöglichkeiten, die den subjektiv wahrgenommenen Wert von Rehabilitation erheblich steigern können. Führerscheinstellen ist es möglich, unter Hinzuziehung der Strafakten einem ge-

richtlichen Urteil zu folgen, wenn dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu HIMMELREICH [10] sowie zwei aktuelle Fälle im Mecklenburg Vorpommern). Insgesamt könnte die Zahl der Gutachten zurückgehen.

Aus prozessanalytischer Sicht besteht also in erster Linie vor allem ein Kommunikationsproblem zwischen dem delinquenten Straßenverkehrsteilnehmer und den Anbietern von Rehabilitationsmaßnahmen. Zu diesem Kommunikationsproblem zählt auch das Fehlen einer frühzeitigen, möglichst noch vor Verurteilung zu übermittelnden Information über das wichtige Beurteilungskriterium aus den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung [1] „Stabilität der Veränderungen im Umgang mit Alkohol" (in der Regel ein Jahr Stabilisierung). Weiterhin gehört dazu die Information darüber, ab wann ein verändertes Verhalten als gefestigt gelten kann. Straftäter oder wiederholt auffällige Straßenverkehrsteilnehmer haben dann bereits im ersten Anlauf eine faire Chance auf ein positives Gutachten, da sie rechtzeitig über die Notwendigkeit einer frühzeitigen und angemessenen Rehabilitation aufgeklärt wurden. Im Zusammenhang mit „fairen" Chancen sollte vor allem darauf geachtet werden, dass wichtige Informationen im Rahmen von Erstgesprächen kostenlos an die Klienten gelangen. Die Rehabilitationschancen sozial benachteiligter und in Randlagen wohnender Personengruppen ließen sich somit erheblich verbessern, einer Verschärfung sozialer Problemlagen könnte entgegengewirkt werden. Gute und erfolgreiche Systeme zeichnen sich durch eine gute Informationspolitik, Transparenz und Verlässlichkeit aus. Dazu gehört für das derzeit zu optimierende System vor allem die kompetent zu vermittelnde Information über konkrete Anforderungen die erfüllt sein müssen, damit das System optimal durchlaufen werden kann.

Die Forschungsgruppe an der Universität Greifswald möchte mit ihren aktuellen Forschungsergebnissen und Anregungen im Bereich der Fahrerrehabilitation einen Beitrag dazu leisten, wie das *Kommunikationsproblem* bei den betroffenen Personengruppen durch pro-aktive Aufklärung, Informationsvermittlung, Anreizsetzung (Optimierung des strategischen Vorgehens bei der Rehabilitation, Sperrfristverkürzung, angemessene Berücksichtigung der Achtungspflicht und Bindungswirkung von Gerichtsbeschlüssen [10]) und Prozessoptimierung *gelöst* und die *Bereitschaft* zur Teilnahme an verkehrspsychologischen Rehabilitationsmaßnahmen *gesteigert* sowie die Gesundheit, Mobilität und Straßenverkehrssicherheit gefördert werden können.

Für die Umsetzung der hier vorgeschlagenen Prozessoptimierung sind die politische Unterstützung der Ministerien (Innenministerium für die Polizei, Wirtschaftsministerium für die Führerscheinstellen) sowie die Kooperationsbereitschaft der Staatsanwaltschaften und Gerichte (Justizministerium) von großer Bedeutung. Die Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern haben eine ermutigende Offenheit für neue Erfahrungen deutlich werden lassen, auf deren Grundlage eine Umsetzung der vorgeschlagenen Ansatzpunkte für Veränderungen durchaus möglich erscheint.

Zusammenfassung

Im Rahmen eines Forschungsprojektes der Universität Greifswald mit Trunkenheitsfahrern in Mecklenburg-Vorpommern konnte aufgezeigt werden, dass vor allem ein mangelndes Problembewusstsein der Trunkenheitsfahrer, eine ungünstige Informationslage, Passivität von Behörden und Anbietern von Informationen, Kosten und die Erreichbarkeit von Beratungsangeboten Hauptgründe für die Nichtinanspruchnahme von Hilfsangeboten sind. Vor diesem Hintergrund wurden deshalb die aktuell bestehenden Abläufe im Bereich der strafrechtlichen

Verfolgung und Aburteilung der alkoholisierten Verkehrsteilnahme bis hin zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis einer prozessanalytischen Betrachtung unterzogen. Als Ergebnis ließ sich feststellen, dass eine Prozessoptimierung vor allem durch ein pro-aktives und strategisch verändertes Beratungsvorgehen, die stärkere Einbindung von Polizei und Gerichten, individuell und mit Verpflichtungscharakter gestaltete Einladungen zu einem Beratungstermin zu einem früheren Zeitpunkt (bereits unmittelbar nach Tatfeststellung über die Polizei und Gerichte), die Kommunikation von Anreizen (Sperrfristverkürzung, Vermeiden von Fahreignungsbegutachtungen, über 90 %ige Erfolgsquoten bei Begutachtungen) und die Lösung von Kommunikationsproblemen erreicht werden kann.

Schlüsselwörter

alkoholauffällige Kraftfahrer – Trunkenheitsfahrer – Prävention – Rehabilitation – Aufklärung – Information, Problembewusstsein – Änderungsmotivation – Frühintervention – pro-aktives Vorgehen – Sperrfristverkürzung

Summary

Findings in a study involving drink drivers carried out at the University of Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern reveal that the main reasons for not participating in rehabilitation programmes are limited problem awareness on part of drink drivers, lack of information, passiveness of public authorities, costs and the limited accessibility of counselling programmes. In the light of these results, we analyzed the underlying processes in health promotion of drink drivers. Our findings suggest that a change in strategic procedure and a pro-active approach, focussing on the counselling activities of the police and the courts, personalized and obligating invitations for counselling as soon after the offence as possible, information about possible incentives (like reduction oft the legal ban period, avoiding the medical psychological testing or obtaining an expert opinion with a success rate of over 90 %) and lowering the problems of communication between offenders and providers of information could be starting points to optimize processes in health promotion.

Keywords

drunk driving – DUI – prevention – rehabilitation – information – problem awareness – motivation to change – early intervention – pro-active approach – reduction of the legal ban period

Literatur

[1] Bundesanstalt für Straßenwesen (2000) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Mensch und Sicherheit, Heft M 115. Bergisch Gladbach
[2] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WIBIG), Abschlussbericht 2000–2004, Band 1: Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt
[3] Contento I R, Basch G I, Bronner Y L, Lytle L A, Maloney S K, White S L, Olson C M, Schwandener S S (1995) The effectiveness of nutrition education and implications for nutrition education policy, programs, and research: A review of research. Journal of Nutrition Education 27: 277–423
[4] Dünkel F, Glitsch E, Bornewasser M, Geng B (2001) Alkohol im Straßenverkehr: Ursachenforschung und Interventionsansätze in Mecklenburg-Vorpommern. Neue Kriminalpolitik 13: 32–37
[5] Glitsch E (2003) Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz. Eine Anwendung der Theorie des geplanten Verhaltens auf das Problem des Fahrens unter Alkohol unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von verminderter Selbstkontrolle. Godesberg: Forum
[6] Glitsch E, Klipp S, Bornewasser M, Dünkel F (2004) Beratung mit Prämie und Anreize zur Verhaltensänderung – Ein innovatives Konzept zur frühzeitigen Wiederherstellung der Fahreignung und Rückfallvermeidung. Blutalkohol 41: 401–421
[7] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F, Klipp S (2004) The Impact of Information and Counselling on the Motivation to participate in Rehabilitative Programs. In: Oliver S, Williams P, Clayton A (Eds.): Proceedings of the 17th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Glasgow, Scotland, UK
[8] Glitsch E, Bornewasser M, Philipp K-P, Dünkel F, Lignitz E (2001) Subjektive und objektive Alkoholmarker beim Screening eines riskanten Umgangs mit Alkohol – Ein alternativer Zugang zu Risikopopulationen im Rahmen von Gesundheitsstörungen durch Alkohol. Blutalkohol 38: 131–154

[9] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel, F (2004) Bestimmungsfaktoren der Teilnahme an verkehrserzieherischen Interventionsmaßnahmen. Vortrag auf dem 44. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), Göttingen
[10] Himmelreich K (2005) Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Eignungs-Beurteilung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde bei einem Trunkenheitsdelikt mit einer BAK ab 1,6 ‰. Ein „ordentlich begründender" Strafrichter ersetzt eine MPU. URL: http://www.himmelreich-dr.de/html/ordentliches_strafurteil ers.htm
[11] Jacobshagen W (2001) Die Wirksamkeit des Modells BUSS – Beratung und Schulung in der Sperrfrist – bei alkoholauffälligen Kraftfahrern. Blutalkohol 38: 233–266
[12] Klipp S, Glitsch E, Bornewasser M (2005) (eingereicht) Von der Trunkenheitsfahrt zur Gesundheitsprävention: Der Einfluss frühzeitiger Information und Beratung alkoholauffälliger Kraftfahrer auf die Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen. Kongressbericht 2005 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bergisch Gladbach
[13] Krüger H P (Hrsg.) (1998) Fahren unter Alkohol in Deutschland. Stuttgart: Fischer
[14] Nowak M A, Sigmund K (1992) Tit For Tat in Heterogeneous Populations. Nature 355: 250–253

Anschriften der Verfasser

Dr. phil. Edzard Glitsch (glitsch@uni-greifswald.de)
Dipl.-Psych. Simone Klipp
Prof. Dr. soc. wiss. Manfred Bornewasser
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Institut für Psychologie, Abt. Sozialpsychologie, Arbeits- & Organisationspsychologie
Franz-Mehring-Str. 47
17487 Greifswald

Prof. Dr. jur. Frieder Dünkel
Rechts- & Staatswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Kriminologie
Domstr. 20
17489 Greifswald

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Aachen[1]) „Klink am Waldsee", Rehabilitationszentrum für junge Abhängige, Rieden[2])

HANNS JÜRGEN KUNERT[1]), FRANK LÖHRER[2])

Neuropsychologische Aspekte bei der Beurteilung der Fahreignung[*])

Welche kognitiven Funktionen benötigt der Kraftfahrzeuglenker?

Neuropsychology in assessing driving skills[*])

Which cognitive functions does the driver of a vehicle need?

Einleitung

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Straßenverkehr werden in der „Fahrerlaubnisverordnung (FeV)" geregelt. Diese regelt auch die Haltung des Gesetzgebers zur Fahreignung von Personen, die unter einer Reihe von definierten Krankheiten leiden. Hinweise dafür, welche vom Gesetzgeber als relevant angesehenen kognitiven Funktionen und Voraussetzungen an das Sehvermögen untersucht werden sollen, finden sich in den Anlagen 5 und 6 der FeV sowie in den Kapiteln 2.5 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2000).

Für die weiteren Ausführungen ist es zunächst notwendig, auf die Unterschiede zwischen den Begriffen Fahreignung, Befähigung und Fahrtüchtigkeit einzugehen. *Fahreignung* wird dabei als eine generelle, nicht auf eine bestimmte Situation bezogene Fähigkeit einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen verstanden. Die *Befähigung* zum Führen eines Kraftfahrzeugs wird nach entsprechender Ausbildung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen bzw. erworben und zielt im Wesentlichen auf umschriebene Kenntnisse und Fertigkeiten ab. Der Begriff *Fahrtüchtigkeit* bezieht sich demgegenüber auf die Fähigkeit einer Person zum Führen eines Fahrzeugs zu einem konkreten Zeitpunkt. Im Gegensatz zum abstrakten Begriff der Fahreignung, der auf eine situationsunabhängige Eigenschaft im Sinne eines Persönlichkeitsmerkmals abstellt, sind mit Fahrtüchtigkeit bzw. Fahruntüchtigkeit die aktuellen (z. B. im Fall des Strafrechts die zur Tatzeit vorliegenden) Fähigkeiten zum Führen eines Fahrzeugs gemeint. Fahruntüchtigkeit bzw. -unsicherheit liegt vor, wenn der Führer eines Fahrzeugs nicht dazu fähig ist, dieses entsprechend den Anforderungen des Straßenverkehrs zu steuern. Eine absolute Fahruntüchtigkeit besteht dann, wenn der Zustand einer Person ein sicheres Führen des Fahrzeugs grundsätzlich ausschließt, ohne dass weitere Feststellungen zu den Begleitumständen wie z. B. der Fahrweise des Betroffenen im Einzelfall notwendig sind. Ist eine Person beispielsweise aufgrund von Blindheit oder anderer körperlicher Behinderungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet, ist sie immer als absolut fahruntüchtig anzusehen. Ergibt sich die fehlende Fähigkeit, das Fahrzeug sicher zu führen, erst aus Auffälligkeiten in einer konkreten Situation (z. B. auffälliges Fahrverhalten), ist *relative Fahruntüchtigkeit* gegeben.

[*]) Überarbeitete und um Fußnoten erweiterte Fassung des Vortrages, gehalten auf der Fortbildungsveranstaltung für Richter und Staatsanwälte des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem B.A.D.S. vom 04. Oktober 2004 in Bad Münster am Stein.

Fahruntüchtigkeit kann durch somatische oder psychische Störungen bedingt sein. Zu letzteren gehört beispielsweise auch die mangelnde Abstinenzfähigkeit, was mit dem Risiko einhergeht, unter Einfluss berauschender Substanzen am Straßenverkehr teilzunehmen. In der konkreten Entstehungssituation des Gesetzes und seiner Anlagen stellten Berauschungen mit Alkohol zweifelsfrei das Gros der zu regelnden Sachverhalte dar. Daher wurden vorwiegend die sedierenden Wirkungen des Alkohols berücksichtigt. Folgen von Drogeneinnahmen waren in den 80er und 90er Jahren bei Straßenverkehrsteilnehmern noch Raritäten. Der inzwischen hochfrequente Konsum von Drogen, insbesondere von Cannabis und Methamphetaminderivaten unter jungen Erwachsenen, führt nun zu anderen verkehrsrechtlich relevanten Tatbeständen, zumal die Wirkungen dieser Drogen komplexer Art sind. Eine primäre Fokussierung auf Sedation und Berauschung ist im Untersuchungsgang daher nicht mehr sinnvoll. Die Fahruntüchtigkeit muss auf den Genuss, d. h. den Konsum bzw. die Einnahme berauschender Mittel oder so genannte geistige oder körperliche Mängel (psychische Störungen oder somatische Erkrankungen) zurückzuführen sein, wobei sich die Varianten nicht gegenseitig ausschließen.

Eine medizinische und/oder psychologische Begutachtung zur Feststellung der Fahreignung bzw. -tüchtigkeit kommt bei zwei unterschiedlichen Fragestellungen in Betracht. Einerseits kann sich das Gutachten auf die Feststellung der Fahrtüchtigkeit als konkret situationsbezogene Fahreignung bei einer bereits vorgenommenen Fahrt richten. Daneben kann das Gutachten die Beurteilung der Fahreignung für künftige Fahrten zum Gegenstand haben, was die Nichterteilung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis nach den einschlägigen Vorschriften und Verordnungen betrifft. Die Frage nach der Fahrtüchtigkeit bzw. der Fahrtauglichkeit und somit auch deren Begutachtung kann ebenfalls im Zivilrecht in den Bereichen des Versicherungs- und Schadensersatzrechts relevant werden, beispielsweise bei möglichen Ansprüchen der Beteiligten untereinander wegen Gesundheits- oder Sachschäden nach einem Unfall.

Die Frage, welche Faktoren das Lenken eines Kraftfahrzeuges beeinflussen, muss den komplexen Verknüpfungen zwischen seelischen, kognitiven, körperlichen, technischen und umweltbezogenen Faktoren Rechnung tragen (HÜRLIMANN & HEBENSTREIT 1990), die aufgrund verkehrspsychologischer Modellannahmen komplexe Regelkreise mit entsprechenden Rückkoppelungsschleifen darstellen (KLEBELSBERG, 1982). Aber selbst wenn man kognitive Funktionsbereiche in den Vordergrund stellt, sieht man sich mit einer hohen Komplexität von Teilfunktionen konfrontiert. So ist aufgrund neurowissenschaftlicher Forschungsarbeiten bekannt, dass beispielsweise Aufmerksamkeit keine einheitliche Funktion darstellt, sondern aus verschiedenen Teilfunktionen besteht, die von unterschiedlichen Hirnstrukturen gesteuert werden (MESULAM, 2000). Einschränkungen der Fahreignung können sich, in Anlehnung an die Begutachtungsleitlinien (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2000), wie folgt zeigen:

- *Visuell-räumliche Informationen* aus dem relevanten Wahrnehmungsfeld, d. h. dem Verkehrsraum, werden in ihrem Bedeutungsgehalt nicht ausreichend schnell und sicher verarbeitet.
- *Zielorientierung, Handlungsplanung und -korrektur* gelingen nicht oder nicht ausreichend sicher oder aber mit einer zeitlichen Verzögerung und/oder einem erhöhten kognitiven Aufwand.
- Die *Konzentration* ist zeitweilig oder dauernd gestört. Kritische Verkehrssituationen

können aufgrund von Abgelenktsein oder Fehldeutungen verkannt oder fehlerhaft bewältigt werden.

- Die *Aufmerksamkeitsverteilung* ist unzulänglich, weil nur ein Teilbereich der bedeutsamen Verkehrsinformationen erfaßt wird und/oder bei Situationswechsel, z. B. nach einer Phase der Monotonie, neue Informationen der Aufmerksamkeit entgehen. Besonders problematisch können Einschränkungen im Bereich der parallelen Informationsverarbeitung sein, wenn Informationen in verschiedenen Sinneskanälen (z. B. akustisch und visuell) nicht simultan verarbeitetet werden können.
- Ist die *Aufmerksamkeitsbelastbarkeit* oder die *Aufmerksamkeitskapazität* konstant oder zeitweise zu gering, kann es in plötzlich erhöhten Anforderungs- oder Belastungssituationen oder aber nach länger andauernder Beanspruchung zu fehlerhaften Wahrnehmungen mit entsprechenden Fehlreaktionen kommen.
- *Motorische Reaktionen* setzen zu spät ein und/oder werden stark verzögert ausgeführt.
- *Reaktionen* erfolgen unsicher, eventuell vorschnell und situationsunangemessen, oder werden unpräzise und, bei komplexen, nicht automatisiert ablaufenden Prozessen, nur wenig aufeinander aufbauend und abgestimmt ausgeführt. Besonders kritisch ist, wenn komplexe motorische Reaktionen nicht mehr flüssig aufeinander abgestimmt routiniert zur Wirkung kommen und sich ggf. Konfusion in den Handlungen einstellt.
- Die *allgemeine kognitive Leistungsfähigkeit* ist insofern instabil, als die erforderliche Ausgewogenheit zwischen Schnelligkeit und Sorgfaltsleistung fehlt oder eingeschränkt ist.
- Insgesamt können sich aufgrund kognitiver Leistungseinschränkungen psychische Überforderungsreaktionen im Sinne von Erschöpftheit oder Reizbarkeit mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Fahrverhalten einstellen.

Gemäß den Begutachtungs-Leitlinien müssen die für das Führen eines Fahrzeugs relevanten kognitiven Funktionsbereiche mit geeigneten, d. h. nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelten und geprüften psychologischen Testverfahren untersucht werden. Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist ausschlaggebend, ob die in den Begutachtungsleitlinien definierten Mindestanforderungen erfüllt werden, d. h. normgerechte Testresultate erzielt werden. Bei auffälligen Testresultaten ist im Einzelfall abzuwägen, welche Bedeutung diese für die Fahrtauglichkeit haben. Beispielsweise können leichte Grenzwertunterschreitungen bei den Testresultaten auf die Rahmenbedingungen (z. B. störende Faktoren während der Testung, Unausgeschlafenheit nach Nachtarbeit) zurückzuführen sein. Die Wirkung unterschiedlicher Einflußfaktoren auf testpsychologische Leistungswerte ist bekannt und sollte immer angemessen berücksichtigt werden. Sollten Grenzwertunterschreitungen allerdings als nicht situationsbedingt angesehen werden, ist zu prüfen, inwieweit durch nicht normgerechte Testwerte in anderen Prüfverfahren eine Kumulation von Funktionsmängeln vorliegt. Unter Umständen sollten weitergehende Leistungsprüfungen, auch im Rahmen von Verhaltensbeobachtungen oder Fahrverhaltensproben, durchgeführt werden. Hier wäre dann auch zu prüfen, inwieweit ein aus den Leistungsresultaten festgestelltes potentielles Risiko möglicherweise durch Kompensationsprozesse (z. B. in Form einer sicherheitsbetonten und vorausschauenden Grundhaltung sowie eines erhöhten Risikobewusstseins) angemessen gemindert werden kann. Das frühere Fahrverhalten ist dabei in die Bewertung der Leistungsfähigkeit einzubeziehen. Die Frage nach der Verursachung der Leistungsminderungen steht dabei nicht im Vordergrund, obwohl neben organischen auch unterschiedliche psychische Erkrankungen für zentrale

neuropsychologische Leistungsbeeinträchtigungen verantwortlich sein können (LAUX, 2002; LAUTENBACHER & GAUGGEL, 2004), und eine Klärung der Ursachen im Rahmen einer möglichen Behandlung bzw. eines spezifischen Fahrtrainings zu einer Verbesserung der Fahreignung führen könnte (SCHALE, 2004). Generell gilt aber, dass die Feststellung der aktuellen psychischen Leistungsfähigkeit einen diagnoseübergreifenden bzw. diagnoseunabhängigen Charakter hat, d. h. sie gilt auch dann, wenn eine Diagnose nicht oder nicht mit Sicherheit gestellt werden kann. Ein Kraftfahrer bzw. ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis kann aber trotz psychischer Leistungsmängel gemäß § 11 Abs. 2 FeV zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet sein. Die Feststellung der bedingten Eignung kommt dann in Betracht, wenn zwar objektivierbare Leistungsbeeinträchtigungen bestehen und deshalb eine uneingeschränkte Fahrtätigkeit im Rahmen der beantragten oder bereits erteilten Fahrerlaubnisklasse nicht in Frage kommt, aber das Risiko durch geeignete Auflagen und Beschränkungen auf ein vertretbares Maß praktikabel reduziert werden kann.

Faktoren, die die Fahreignung bzw. -tauglichkeit beeinträchtigen

Alkohol und andere berauschende Drogen (illegale Drogen)

Für die Wirkung von Alkohol ist typisch, dass dosis- und konstitutionsabhängig das subjektive Leistungsgefühl und die Risikobereitschaft gesteigert werden, während die kognitive Leistungsfähigkeit im Sinne von Aufmerksamkeit und Konzentration, Auffassung, Sehvermögen, Geschicklichkeit, Umstellfähigkeit und allgemeine Reaktionsfähigkeit in Wirklichkeit abnimmt, was in einer Vielzahl von Untersuchungen beschrieben wurde. Dabei kann es sogar schon bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von unter 0,3 Promille zu entsprechenden kognitiven Leistungseinschränkungen kommen (KRÜGER et al., 1990), was dann auch zur relativen Fahruntüchtigkeit führen kann (WEIBRECHT 2001, S. 146). Die Fahreignung ist aufgehoben, wenn es infolge einer fortgeschrittenen Alkoholabhängigkeit zu umfassenden neuropsychologischen Funktionseinschränkungen kommt. *Absolute Fahruntüchtigkeit* im Sinne einer unzureichenden Leistungsfähigkeit ist mit einer BAK von mindestens 1,1 Promille gegeben. Für die Feststellung der *relativen Fahruntüchtigkeit* berücksichtigt die Rechtsprechung neben dem wichtigsten Beweisanzeichen der BAK weitere, in der Person des Fahrers liegende Gegebenheiten wie Krankheit oder Ermüdung, äußere Bedingungen der Fahrt wie Straßen- und Witterungsverhältnisse und das konkrete Verhalten des Fahrers, das sich in stets erforderlichen Ausfallerscheinungen äußern muss.

Andere berauschende Mittel (illegale Drogen)

Mit den anderen berauschenden Mitteln sind im Sinne der Straßenverkehrsdelikte alle Stoffe gemeint, die das Hemmungsvermögen sowie die intellektuellen und motorischen Fähigkeiten beeinträchtigen und die damit in ihren Auswirkungen denen des Alkohols vergleichbar sind. Gemeint sind hier vor allem die Stoffgruppen, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und den Betäubungsmittelgleichstellungsverordnungen unterfallen, also Opiate, Cannabis und Kokain, aber auch Amphetamine, LSD und die Substitutionsmittel Heroinabhängiger. Ebenso werden Schmerzmittel, Psychopharmaka und andere pharmakologische Mittel erfasst, wenn sie bei entsprechender Dosierung und – üblicherweise nicht ärztlich verordneter – Anwendung als Rauschdrogen wirken. Untersuchungen in ent-

sprechenden „Szenen“ konnten zeigen, dass Fahrten unter den oben beschriebenen illegalen Drogen eben so häufig vorkommen wie Alkoholfahrten über 0,5 Promille. Häufig liegt eine zusätzliche Alkoholisierung vor, wobei auch verschiedene Drogen miteinander kombiniert werden (VOLLRATH et al., 2001).

Die illegalisierten Rauschmittel, vulgo „Drogen“, stellten in den fünfziger und sechziger Jahren in der Bundesrepublik eine Rarität dar. Aufgrund sozialer Gegebenheiten kam es nur selten zum Führen eines Kraftfahrzeuges bei Gewohnheitskonsumenten. Inzwischen konsumieren ca. 40 bis 50 % der 16- bis 24-Jährigen gelegentlich illegalisierte Rauschmittel. Der Einfluss der illegalisierten Rauschmittel auf die Fahreignung ist daher ein verkehrsrechtlich relevantes, aber neues Problem.

Die Substanzgruppe der illegalisierten Rauschmittel ist pharmakologisch, in ihrer Akut- und in ihrer Langzeitwirkung, inert. Neben eher antriebssteigernden sind häufig auch sedierende Substanzen im Konsum. Die derzeit am häufigsten konsumierten Substanzen sind, neben Alkohol, wie folgt:

- Cannabis („Gras“)
- Opiate, z. B. Heroin, „Shore“, Methadon
- Cocain
- Amphetamine („Speed“)
- Methamphetamine („Exstasy“)
- Benzodiazepine
- Halluzinogene, LSD, Mescalin, Pylote
- Atropin, Belladonna, Stechapfel, Engelstrompete
- Psilocybe, Canaocybe, Fliegenpilz, Krainer Tollkraut, Sassafrass

Ein Überblick über die derzeitig sehr häufig konsumierten Substanzen zeigt, dass neben sedierenden, die Aufmerksamkeit reduzierenden und die motorische Reaktionsfähigkeit herabsetzenden Substanzen auch solche konsumiert werden, die zu rascherer motorischer Reagibilität, höherer Aufmerksamkeit, aber dafür vermehrter Ablenkbarkeit, hektischer Betriebsamkeit und fakultativ auftretenden Wahrnehmungsstörungen führen. Da von Konsumenten häufig ein Mischkonsum betrieben wird, sind auch die akut auftretenden Störungsbilder mit verkehrsmedizinischer Relevanz vielfältig und bedürfen in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Einzelanalyse.

Erste Auswertungen einer eigenen Untersuchung zur kognitiven Leistungsfähigkeit bei über 800 polytoxikomanen Männern und Frauen im Verlauf einer mehrmonatigen stationären Entwöhnungsbehandlung unter kontrollierten Entzugsbedingungen veranschaulichen persistierende Aufmerksamkeitsstörungen, die insgesamt von hoher Alltagsrelevanz sind, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Maschinentauglichkeit bzw. der Fahreignung (z. B. Teilung der Aufmerksamkeit, Flexibilität und Umstellfähigkeit, Schnelligkeit und Effizienz von Blickbewegungen). Auf das Ausmaß neuropsychologischer Funktionsstörungen bei einer Untergruppe von Polytoxikomanen hatten zuvor schon BARKER und Mitarbeiter (1999) hingewiesen. In Bezug auf spezifische Stoffgruppen liegen neuerdings ebenfalls Hinweise auf kognitive Funktionseinschränkungen vor, die bei Cannabis zum Beispiel vom Alter des Erstkonsums abhängig sind (EHRENREICH et al., 1999, POPE et al., 2003). HUESTEGGE und Mitarbeiter (2002) fanden ebenfalls bei Cannabiskonsumenten mit einem frühen Einstiegsalter auffällige Minderleistungen im Bereich der visuellen Aufmerksamkeit, d. h. bei der Steuerung der visuellen Suche, die einen wichtigen elementaren Funktionsbereich der Fahreignung darstellt. Neuere Studien (HERNING

et al., 2005) verweisen zudem auf nachhaltige Störungen des Blutflusses im Gehirn bei chronischen Cannabiskonsumenten während einer Abstinenzphase, was dann von den Autoren mit den bei dieser Gruppe festgestellten kognitiven Störungen in Verbindung gebracht wurde.

Diese kognitiven Leistungsminderungen, die unabhängig von der akuten Intoxikation persistieren können und auf hirnorganische Funktionsstörungen verweisen, sind verkehrsmedizinisch höchst relevant. Sie betreffen beispielsweise die multimodale Reizverarbeitung, also die Fähigkeit des Menschen, Reize gleichzeitig aus unterschiedlichen Sinneskanälen wahrzunehmen und adäquat zu verarbeiten. Da multimodale Reizanforderungen im Straßenverkehr eher die Regel als die Ausnahme darstellen, sollte dieser Funktionsbereich mit geeigneten Untersuchungsverfahren untersucht werden. So zeigen Probanden mit einem früh beginnenden Cannabiskonsum häufig auffallende und gegebenenfalls auch persistierende Störungen in der multimodalen Reizverarbeitung. Vergleichbare Auffälligkeiten können sich auch unter einem chronischen Konsum anderer Substanzen einstellen.

Problematisch ist der oftmals hohe Beikonsum von anderen Drogen (bei Cannabis z. B. Alkohol), u. a. auch bei den Methadonsubstituierten. Bei diesen wird zwar nicht von einer generellen Fahruntauglichkeit ausgegangen, doch zeigen Methadonsubstituierte auffallende Einschränkungen des Reaktionsvermögens, der Aufmerksamkeits- und Konzentrationskapazität (DITTERT, NABER & SOYKA, 1999). Unter Berücksichtigung des hohen Beikonsums dürfte man allerdings von einer großen Zahl methadonsubstituierter Patienten ausgehen, die zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet sind.

Im Gegensatz zum Alkohol, bei dem die Rechtsprechung aufgrund guter Quantifizierbarkeit, bekanntem Stoffwechsel sowie überprüfbarer und bedingt reproduzierbarer Wirkungsweise einen Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit festlegen konnte, fehlen derzeit solche Anhaltspunkte für die anderen berauschenden Mittel. Grenzwertdefinitionen sind auch nur bei quantitativ wirkenden Substanzen sinnvoll. Eine Vielzahl der im Drogenumfeld konsumierten Substanzen wirkt jedoch auch oder ausschließlich qualitativ, sorgt also für qualitativ andere Sinneseindrücke oder Sinnesverarbeitungen. (z. B. Cocain, Amphetamin, Methamphetamin, Atropin, LSD und andere Halluzinogene, Cannabis). Bei diesen Drogen ist eine Grenzwertdefinition pharmakologisch nicht sinnvoll. Zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit in solchen Fällen sind, wie bei der relativen Fahruntüchtigkeit unter leichterem Alkoholeinfluss, weitere konkrete Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit erforderlich.

Der Einfluß von Medikamenten auf die Fahrtüchtigkeit

Über den Einfluss von Medikamenten auf die Fahrtüchtigkeit lässt sich keine globale Aussage treffen. Allerdings verweisen vorsichtige Schätzungen darauf, dass ungefähr 10 % der bei Unfällen Verletzten oder Getöteten unter dem Einfluss von zentral wirksamen Medikamenten standen (DE GIER, 1993, 1999). Generell schließt aber eine Dauerbehandlung mit Arzneimitteln die Fahrtauglichkeit nicht aus. Eine Grenzwertfestlegung analog zum Alkohol ist aus pharmakologischen Gründen nicht möglich. Eine möglicherweise arzneimittelbedingte Fahruntüchtigkeit kann nur im Rahmen des Einzelfalls geprüft werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nur wenige systematische Studien zu den Auswirkungen psychotroper Medikamente auf kognitive Leistungsbereiche existieren, zumal die Datenlage in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit unbefriedigend ist. Dennoch liegen Hinweise

auf Einschränkungen in diesen für die Fahrtauglichkeit wichtigen kognitiven Funktionsbereichen bei einzelnen Medikamentengruppen, vorwiegend aus dem psychiatrischen Bereich, vor (zur Übersicht siehe BRUNNAUER, LAUX & GEIGER, 2004; LAUX, 2002).

Geistige oder körperliche Mängel (andere psychische Störungen oder somatische Krankheiten)

Als primär körperliche Mängel kommen in der juristischen Literatur beispielsweise in Betracht: Amputation von Beinen oder Armen, Schwerhörigkeit, Augenleiden, schwerer Diabetes mellitus oder fiebrige Erkrankungen. Aus medizinischer Sicht lässt sich keine umfassende Liste erstellen, da entsprechende Beeinträchtigungen individuell höchst unterschiedlich ausgeprägt sind und in Teilen durch Hilfsmittel, Medikamente, psychosoziale Unterstützungen ganz oder wenigstens teilweise kompensiert werden können.

Geistige Mängel, d. h. psychische Störungen im Sinne der ICD-10 definiert, liegen vor bei einer Beeinträchtigung kognitiver, emotionaler und psychophysiologischer Fähigkeiten, die die Verkehrsteilnahme negativ beeinflussen können. Eine Spezifizierung hinsichtlich Qualität und Quantität einzelner Symptome lässt sich allerdings kaum empirisch ableiten. Entscheidend bei der Beurteilung im Einzelfall ist nicht das Vorhandensein einer psychischen Störung oder einer somatischen Erkrankung, vielmehr kommt es darauf an, ob und wie sehr sich die betreffenden Zustände auf die Fahrtüchtigkeit auswirken. Grundsätzlich bestehende Mängel, die die Fahrtüchtigkeit in der Regel ausschließen würden, können, wie oben angedeutet, durch technische Hilfsmittel, Medikamente oder auch über Verhaltensmodifikationen kompensiert werden. Allerdings sind hier mögliche Nebenwirkungen, wie z. B. die von Medikamenten, zu berücksichtigen (BRUNNAUER, LAUX & GEIGER, 2004; LAUX, 2002).

Beurteilung von Fahreignung und Fahrtüchtigkeit

Hinsichtlich der Erstellung der ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Gutachten macht die Anlage 15 zur FeV (GEIGER, 2002.), auf die § 11 V FeV verweist, nähere Angaben. Gegenstand dieser Untersuchungen sind dabei nicht die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen, sondern nur solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Kraftfahreignung von Bedeutung sind. Die Untersuchung darf dabei nur nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien vorgenommen werden. Sie erfordert, dass die Untersuchungsverfahren, die zu den Befunden geführt haben, angegeben und, soweit die Schlussfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind, die Quellen genannt werden. Bei Abhängigkeitserkrankungen muss entschieden werden, ob diese noch weiterhin vorliegen. Bei Alkoholmissbrauch, ohne dass Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob der Betroffene den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann.

Weitere Anhaltspunkte, insbesondere auch für psychische Störungen, lassen sich den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit entnehmen (2000; SCHUBERT et al., 2002), die durch die Zusammenführung der Begutachtungs-Leitlinien „Krankheit und Kraftverkehr“ und des „Psychologischen Gutachtens Kraftfahreignung“ des Berufsverbandes Deutscher

Psychologen (1995) entstanden sind. Es handelt sich dabei aber nicht um verbindliche Rechtsnormen. So führen die Leitlinien in Punkt 2.4 selber aus:

> „Der Beirat hat es nicht als seine Aufgabe angesehen, den Versuch zu machen, alle vorkommenden Leistungseinschränkungen eines Menschen zu berücksichtigen und zu prüfen. Die Leitsätze der Begutachtungs-Leitlinien ersetzen nicht die Begründung des Gutachtens im Einzelfall. Es bleibt eine Aufgabe des Gutachters, den Mangel individuell zu interpretieren und so einen Bezug des Mangels zu den Begutachtungs-Leitlinien in verständlicher Weise herzustellen."

Nach FeV müssen folgende kognitiven Funktionsbereiche untersucht werden:

- Belastbarkeit
- Orientierungsleistung
- Konzentrationsleistung
- Aufmerksamkeitsleistung
- Reaktionsfähigkeit.

Die Ausführungen der FeV sind allerdings nicht unumstritten geblieben. Unter neurowissenschaftlichen Gesichtspunkten ist zunächst zu bemängeln, dass die genannten Funktionsbegriffe nicht dem derzeitigen wissenschaftlichen Sprachgebrauch entsprechen (GOLZ et al., 2004). Dies wird besonders durch die Empfehlung von Testverfahren zur Prüfung relevanter Funktionsbereiche deutlich, die von unterschiedlichen theoretischen Konzepten bzw. Operationalisierungen dieser Konzepte ausgehen. Unter methodischen Gesichtspunkten ist weiterhin problematisch, dass keine Angaben dazu vorliegen, wie viele Testverfahren eingesetzt werden sollen und wie ihre spezifische Gewichtung in Bezug auf die Urteilsbildung ist. Weiterhin ist der Begriff des Kompensationspotentials unscharf. So ist fraglich, ob ein die Leistungsgeschwindigkeit betreffendes Aufmerksamkeitsdefizit durch eine hohe Reaktionsgenauigkeit ausgeglichen werden kann. Wünschenswert wären hier auf theoretischer Ebene klarere kognitive Modellannahmen, wie sie z. B. in Ansätzen bereits erarbeitet wurden (z. B. BROUWER, 2002; GROEGER, 2000).

Diese Kritik an den Begutachtungs-Leitlinien ist auch deshalb von Bedeutung, da offen bleibt, warum andere im Verkehr wesentliche Fähigkeiten wie z. B. die von spezifischen Wahrnehmungsleistungen oder die der sozialen Fertigkeit im Umgang mit schwierigen Verkehrssituationen in den Leitlinien nicht aufgeführt werden. Angestrebt werden sollte auf der Grundlage neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse eine umfassende neuropsychologische Funktionsdiagnostik inklusive Einschätzung affektiver Erlebnisreaktionen und relevanter Persönlichkeitsmerkmale einschließlich einer gegebenenfalls notwendigen Fahrverhaltensprobe.

Kognitive Funktionen, die für das Steuern eines Fahrzeugs von besonderer Bedeutung sind

Visuelle Wahrnehmung

Intakte visuelle Wahrnehmungsleistungen, und zwar hinsichtlich der Wahrnehmungsgeschwindigkeit als auch der -genauigkeit, stellen eine notwendige Voraussetzung für die Fahrtauglichkeit dar. Entsprechende Funktionseinschränkungen können sich beispielsweise durch Gesichtsfeldeinschränkungen (einem visuellen Neglect) bei Störungen hinsichtlich der Hell-Dunkel-Adaptation sowie bei Einschränkungen der visuellen Explora-

tionsgeschwindigkeit ergeben. Letztlich können auch andere basale Störungen der Raumwahrnehmung (z. B. Positions- und Distanzeinschätzung) zu erheblichen Beeinträchtigungen im Fahrverhalten führen.

Aufmerksamkeit

Nach den Vorgaben der FeV in Anlage 5 werden besondere Anforderungen an die Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit, die Aufmerksamkeit, Reaktionsfähigkeit und die Orientierungsleistung gestellt. Da diese Begriffe eher der Umgangssprache entsprechen und in der Neuropsychologie so keine Verwendung finden, haben SCHUBERT und Mitarbeiter (2002) den Versuch unternommen, diese Begriffe im Rahmen des derzeitigen neuropsychologischen theoretischen Erkenntnisstandes näher zu spezifizieren. Als „psychische Leistungsfähigkeit" bezeichnen sie dann „jene Funktionen des zentralen Nervensystems, die sowohl für das Navigieren und Agieren in dem jeweiligen Verkehrsraum als auch für das Bedienen des jeweiligen Fahrzeugs erforderlich sind" (ebd., S. 29). Als hierfür relevant betrachten sie folgende Funktionsbereiche: a) Wahrnehmung des Bedeutungsgehalts optischer Informationen, b) Zielorientierung im visuellen Umfeld, d. h. räumliche und zeitliche Bezüge von Objekten müssen adäquat erkannt werden, c) Konzentrationsfähigkeit, d. h. der Aufmerksamkeitsfokus wird auf eine Reizkonstellation der Umwelt gerichtet, wobei Störeinflüsse diesen Prozess nicht behindern dürfen, d) Aufmerksamkeitsverteilung, d. h. das gleichzeitige Beachten mehrerer Reize, e) Aufmerksamkeitsbelastbarkeit unter längerer Beanspruchung, wobei eine Ausgewogenheit zwischen Schnelligkeits- und Sorgfaltsleistungen vorhanden sein muss.

SCHUBERT und Mitarbeiter (2002) gehen mit ihren Vorschlägen zwar über die in der FeV genannten Kriterien zur Beurteilung der für die Fahrtauglichkeit notwendigen kognitiven Funktionen hinaus, allerdings wird auch von ihnen keine Operationalisierung der einzelnen Funktionsbereiche geleistet, d. h. es bleibt unklar, wie diese valide getestet werden könnten.

Dennoch bestehen aber praktikable Möglichkeiten, diese unterschiedlichen Funktionen mit den in der Neuropsychologie gegenwärtig zur Verfügung stehenden Testverfahren zu untersuchen (zur Übersicht siehe LEZAK, 1995). So stehen für den wichtigen Bereich der Aufmerksamkeit unterschiedliche Untersuchungsinstrumente zur Verfügung (z. B. SCHUHFRIED, 2000; ZIMMERMANN & FIMM, 1993), die für die Fahreignung wichtige Teilfunktionen des Aufmerksamkeitssystems prüfen. So wird zunächst im Bereich der allgemeinen Aufmerksamkeitsaktivierung zwischen *tonischer und phasischer Alertness* unterschieden. Tonische Alertness bezieht sich auf den Grad der allgemeinen Wachheit und phasische Alertness auf die Fähigkeit, das Aufmerksamkeitsniveau in Bezug auf ein erwartetes Ereignis kurzfristig zu steigern (STURM & ZIMMERMANN, 2000). Bei der *selektiven Aufmerksamkeit* steht demgegenüber die Fähigkeit im Mittelpunkt, auf relevante Umweltreize schnell und sicher zu reagieren, sowie angemessen zwischen unterschiedlichen Reizkonstellationen zu wechseln und sich dabei nicht von irrelevanten Störreizen ablenken zu lassen. Einen weiteren wichtigen Funktionsbereich stellt die *Fähigkeit zur Aufmerksamkeitsteilung* dar. Damit ist die Fähigkeit gemeint, mehrere Informationsströme gleichzeitig zu beachten, bzw. zu verarbeiten. Diese Fähigkeit ist für das Fahren eines Kraftfahrzeugs von besonderer Bedeutung. Entsprechende Störungen können zu erheblichen Einschränkungen im Verkehr führen, wenn beispielsweise Verkehrsschilder und Verkehrsfluss oder aber

andere relevante Informationen für die Bewältigung kritischer Verkehrssituationen gleichzeitig nicht mehr angemessen verarbeitet werden können. Im Bereich der längerfristigen Aufmerksamkeitszuwendung unterscheidet man zwischen der Vigilanz und der Daueraufmerksamkeit. Der Unterschied zwischen beiden liegt in den Reizbedingungen bzw. in der Häufigkeit des Auftretens kritischer Reize. Als *Vigilanz* bezeichnet man die Aufrechterhaltung des Aufmerksamkeitsniveaus unter monotonen Bedingungen bei einem nur sehr seltenen Auftreten kritischer, d. h. handlungsrelevanter Reize. *Daueraufmerksamkeit* erfordert demgegenüber, bei einer höheren Reizfrequenz, eine längere Aufmerksamkeitszuwendung mit höherer kognitiver Beanspruchung. Einschränkungen in diesen Teilbereichen des Aufmerksamkeitssystems können zu Problemen bei Fahrten unter monotonen Bedingungen (z. B. bei längeren nächtlichen Fahrten) führen.

Intelligenz und höhere kognitive Funktionen

Eine einheitliche Definition des Begriffs *Intelligenz* existiert nicht. Als weithin anerkannt ist die Definition von WECHSLER, die den Wechsler-Intelligenztests (in der deutschen Version: Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene (HAWIE), TEWES, 1991) zugrunde liegt. Intelligenz wird hier als die Fähigkeit einer Person verstanden, zweckvoll und vernünftig zu handeln sowie sich wirkungsvoll mit der Umwelt auseinandersetzen zu können. Obwohl der Gesetzgeber davon ausgeht, dass leichte Intelligenzminderungen nicht zwangsläufig zu einem Ausschluss der Fahreignung führen müssen (FeV Anlage 4, Abs. 7.4), favorisieren die Begutachtungs-Leitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen (2000, S. 45 f.) eine strengere Vorgehensweise und sprechen sich für eine Untergrenze von IQ = 70 aus. Dieser Leistungswert liegt immer noch deutlich unter dem mittleren Durchschnittswert (IQ = 100). Für Taxi- und Busfahrer wird ein Mindest-IQ in Höhe von 85 vorgeschlagen.

Die unterschiedlichen Intelligenztests prüfen verschiedene Aspekte des Konstruktes Intelligenz, die durchaus für die Einschätzung der Fahrtauglichkeit von Bedeutung sein können, so zum Beispiel im HAWIE die Fähigkeit, Wesentliches vom Unwesentlichen unterscheiden, planerische Fähigkeiten, Formwahrnehmung, Umstellungsfähigkeit auf neue visuelle Details, allgemeine Beobachtungsfähigkeit, psychomotorische Geschicklichkeit und Konzentrationsfähigkeit. Andere wichtige Intelligenztests wie zum Beispiel das Leistungsprüfsystem (LPS: HORN, 1983), das auch für die Altersgruppe der 50–90jährigen sehr gut normiert ist (LPS 50+: STURM, WILLMES & HORN, 1993), prüfen unterschiedliche intellektuelle Primärfaktoren wie z. B. die analytische Denkfähigkeit oder das räumliche Vorstellungsvermögen. Auffallende Minderleistungen in einzelnen, sich auf diese Funktionen beziehenden Untertests sollten somit Anlass für weitergehende neuropsychologische Untersuchungen geben.

Ebenso wie Intelligenz stellen die so genannten *Exekutivfunktionen* höhere, d. h. metakognitive Verarbeitungsprozesse dar (DENCKLA 1996). Auf unterer Ebene stehen der Prozess des Vergleichens und Kombinierens von Informationen sowie die Handhabung von Vorwissen in neuen Situationen im Vordergrund. Auf höherer (Handlungs-)Ebene stehen dann folgende Aspekte im Mittelpunkt: Problemidentifikation, Hypothesengenerierung (z. B. zur Auswahl von Lösungsschritten und zur Problembewältigung) sowie Bewertung der Effizienz einzelner Handlungsschritte zur Zielerreichung. Probleme bei der Initiierung von Handlungsschritten, Konfusionen bei der Handlungsplanung sowie Schwierigkeiten,

sich auf wechselnde Aufgaben flexibel einzustellen, können auf beobachtbarer Verhaltensebene Indikatoren von exekutiven Dysfunktionen sein und sind insgesamt von hoher Alltagsrelevanz (GRAFMAN & LITVAN, 1999). GROEGER (2000) hat für das Fahrverhalten relevante exekutive und intellektuelle Teilfunktionen herausgearbeitet, u. a. die Evaluierung von Verkehrssituationen, die kritische (antizipatorische) Selbsteinschätzung eigener Fahrfähigkeiten, die Impulskontrolle oder auch die Widerstandsfähigkeit gegenüber sozialem Druck. Leider ist diesem wichtigen Funktionsbereich bei der Einschätzung der Fahrtauglichkeit bisher nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden, was unter anderem daran liegt, dass nicht ausreichend normierte und validierte Testverfahren zur Verfügung stehen. Aber dennoch lassen sich relevante Aspekte von Exekutivfunktionen wie z. B. Flexibilität und Umstellfähigkeit, Planungsfähigkeit, Zeiteinteilung und Arbeitsgedächtnis testpsychologisch recht gut untersuchen.

Persönlichkeit und affektive Erlebnisreaktionen

Bei der Prüfung der für die Fahreignung relevanten kognitiven Funktionsbereiche darf eine Einschätzung der Persönlichkeit einschließlich affektiver Erlebnisreaktionen nicht fehlen, zumal Menschen mit einem erhöhten Risikostreben („sensation seeking behaviour"), einer mangelnden Impulskontrolle und Einschränkungen in der Frustrationstoleranz oder erhöhten spontanen oder reaktiven aggressiven Verhaltensneigungen eine große Gefahr für sich selbst und andere im Straßenverkehr darstellen können. Zusätzliche kognitive Funktionsstörungen stellen eine darüber hinausgehende Gefahrenquelle dar. Bei hirnorganischen Prozessen („hirnorganisches Psychosyndrom", „hirnorganische Wesensänderung") infolge Krankheit oder als Unfallfolge ist die Fahreignung vom Schweregrad dieser Störungen abhängig (Bundesanstalt für Straßenwesen, 2000, S. 37). Allerdings ist der Begriff des „hirnorganischen Psychosyndroms" in den Begutachtungs-Leitlinien zu ungenau und sollte in der konkreten Begutachtung im Hinblick auf die Einschätzung der Fahreignung näher spezifiziert werden. Überhaupt wird in der FeV nicht dargelegt, welche Anforderungen an die Persönlichkeit zur Erlangung einer Fahrerlaubnis gestellt werden.

Dass es im Rahmen der Persönlichkeitseinschätzung nicht nur um die Feststellung allgemeiner Charaktermerkmale, sondern auch um die möglicherweise damit assoziierten kognitiven Leistungsmerkmale geht, belegen unterschiedliche Studien zu den neuropsychologischen Korrelaten von Persönlichkeitsstörungen (vgl. KUNERT, HERPERTZ & SASS, 2004). Nach KAGAN und Mitarbeitern (1966) sowie BARRATT (1997) stellt ein hohes Tempo von Denkprozessen das zentrale kognitive Merkmal von impulsiven Persönlichkeiten dar. Impulsive Persönlichkeiten erzielten aber insbesondere bei solchen Aufgaben schlechte Ergebnisse, die aufgrund ihres hohen Komplexitätsgrades einen systematischen, sequentiellen Vergleich von visuellen Details erforderlich machen (DICKMAN und MEYER, 1988). Diese Anforderungen erfordern die Fähigkeit zu einem flexiblen Wechseln zwischen Antworten und Abwarten, die von impulsiven Persönlichkeiten nicht ausreichend geleistet werden kann und auch zu deren Schwierigkeiten beitragen könnte, auf naheliegende Ziele zugunsten zukünftiger Belohnungsreize zu verzichten (*delay of gratification*, vgl. GORENSTEIN und NEWMAN 1980). Andere Untersuchungsverfahren bei Probanden mit antisozialer Persönlichkeitsstörung fokussierten speziell auf die Fähigkeit, kognitive Antworten zu unterdrücken oder zwischen verschiedenen kognitiven Lösungswegen zu wechseln. WHITE und Mitarbeiter (1994) fanden bei impulsiven Jugendlichen Beeinträchtigun-

gen bei verschiedenen kognitiven Aufgabenstellungen, die die Fähigkeit zum flexiblen Wechsel des Aufmerksamkeitsfokus als auch die Unterdrückung bestimmter gelernter Antworten zugunsten der Initiierung neuer Lösungswege erfordern. Diese Befunde stützen LOGAN und COWAN (1984) mit ihrer Theorie der Kontrolle kognitiver Prozesse, die besagt, dass eine adäquate Aufgabenlösung die Fähigkeit erfordert, laufende Gedanken stoppen und sie ggf. durch neue Denkwege auswechseln zu können. Die Gruppe der Persönlichkeitsgestörten wies insgesamt deutliche Defizite in Aufgaben aus unterschiedlichen kognitiven Funktionsbereichen auf, sofern komplexe kognitive Verarbeitungsprozesse (z. B. Umstellfähigkeit, Flexibilität, planerische und strategische Problemlösefähigkeiten) gefordert waren. Die Relevanz dieser Befunde im Hinblick auf die Einschätzung der Fahrtauglichkeit ist offensichtlich, insbesondere wenn noch ein zusätzlicher Drogenmissbrauch vorliegt.

Im Rahmen der psychometrischen Persönlichkeitsdiagnostik stehen valide, weithin etablierte und aussagekräftige Verfahren zur Einschätzung relevanter Persönlichkeitszüge zur Verfügung, auf die im Einzelnen nicht eingegangen werden kann (zur Übersicht siehe GOLZ, 2004; STIEGLITZ & BAUMANN, 1994). In der Verkehrspsychologischen Testbatterie von SCHUHFRIED (2000) stehen neben den Tests zur Prüfung der kraftfahrspezifischen (kognitiven) Leistungsfähigkeit auch Prüfverfahren zur Feststellung wichtiger Merkmalsbereiche wie z. B. die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Sinne aggressiver Verhaltensweisen im Straßenverkehr zur Verfügung.

Zusammenfassung

Fahreignung umfasst als Eigenschaftskonstrukt einen komplexen Fähigkeitsbereich, der, in Wechselwirkung einzelner Teilprozesse bzw. -faktoren zueinander, persönlichkeitsbezogene, wahrnehmungsbezogene, prozessual-kognitive, technische und umweltbezogene Faktoren einbezieht. Besondere Bedeutung haben hier im Rahmen der Wahrnehmungs- und Handlungssteuerung spezifische kognitive Funktionsbereiche, die mittels etablierter neuropsychologischer Untersuchungsverfahren differenziert untersucht werden können. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die in Deutschland vorliegenden Begutachtungs-Leitlinien zur Prüfung der Fahreignung nur einen groben Rahmen für diese unterschiedlichen Funktionsuntersuchungen darstellen und sowohl auf begrifflich-theoretischer als auch auf anwendungsorientierter diagnostischer Ebene zu überarbeiten bzw. zu ergänzen sind. Auch sollten neurowissenschaftliche Forschungsergebnisse zur Einschätzung drogenassoziierter kognitiver Funktionsstörungen stärker als bisher berücksichtigt werden.

Schlüsselwörter

Fahreignung – Fahreignungsdiagnostik – neuropsychologische Diagnostik – Drogenmissbrauch – psychiatrische Erkrankungen

Summary

Driving (i.e., motorist) skills are very complex, given that they draw not only upon an individual's personality, but also the basic grasp of reality as well as cognitive, technical and environmental factors. An important factor of perception and decision-making are specific cognitive functions which can be assessed using standardised neuropsychological tests. It is noteworthy in this context that the guidelines available in Germany for assessing driving skills provide but a broad framework for these various function tests and need to be revised and/or complemented at the conceptual-theoretical and the decision-making levels. The recent results of neuroscientific research and their implications for assessing driving skills must be taken into account more than they have been so far in order to allow for newer examination methods which are now available as well as for drug abuse-specific disorders.

Key words

driving skills – neuropsychological testing – cognitive functioning – mental/somatic disorder – drug abuse

Literatur

Barker L H, Bigler E D, Johnson S C, Anderson C V, Russo A A, Boineau B, Blatter D D (1999) Polysubstance abuse and traumatic brain injury: quantitative magnetic resonance imaging and neuropsychological outcome in older adolescents and young adults. J Int Neuropsychol Soc 5: 593–608

Barratt E S, Stanford M S, Kent T A, Felthous A (1997) Neuropsychological and cognitive psychophysiological substrates of impulsive aggression. Biol Psychiatry 41: 1045–61

Brouwer W H (2002) Attention and driving: A cognitive neuropsychological approach. In: Leclercy M, Zimmermann P (Eds.) Applied neuropsychology of attention. Taylor & Francis, London, pp. 230–254

Brunnauer A, Laux G, Geiger E (2004) Fahrtüchtigkeit und psychische Erkrankung. Zeitschrift für Neuropsychologie 15: 209–218

Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (2000) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Mensch und Sicherheit, Heft M 115. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven

De Gier J J (1993) Driving licenses and known use of licit or illicit drugs. University of Limburg, Institute of Human Psychopharmacology, Maastricht

De Gier J J (1999) Review of investigations of prevalence of illicit drugs in road traffic in different European countries. In: Council of Europe/Pompidou Group, Road traffic and drugs. Council of Europe Publishing, Straßbourg, pp. 13–61

Denckla M B (1996) A theory and model of executive function from a neuropsychological perspective. In: Lyon G R, Krasnegor N A (Eds.) Attention, memory, and executive function. PH Brookes Publishing, Baltimore, pp 263–278

Dickman S J, Meyer D E (1988) Impulsivity and speed-accuracy tradeoffs in information processing. J Pers Soc Psychol 54: 274–290

Dittert S, Naber D, Soyka M (1999) Methadonsubstitution und Fahrtauglichkeit. Nervenarzt 70: 457–462

Ehrenreich H, Rinn T, Kunert H J, Moeller M R, Poser W, Schilling L, Gigerenzer G, Höh M R (1999) Specific attentional dysfunction in adults following early start of cannabis use. Psychopharmacology 142: 295–301

Geiger H (2002) Anforderungen an medizinisch-psychologische Gutachten aus verwaltungsrechtlicher Sicht. NZV, S. 20–22

Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (2000) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, bearbeitet von Lewrenz H. 6. Aufl. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 115. Wirtschaftsverlag NW, Verlag für Neue Wissenschaft, Bremerhaven

Golz D, Huchler S, Jörg A, Küst J (2004) Beurteilung der Fahreignung. Zeitschrift für Neuropsychologie 15: 157–167

Gorenstein E E, Newman J P (1980) Disinhibitory psychopathology: a new perspective and a model for research. J Abnorm Psychol 87: 301–315

Grafman J, Litvan I (1999) Importance of deficits in executive functions. Lancet 354: 1921–1923

Groeger J A (2000) Understanding driving. Applying cognitive psychology to a complex every day task. Psychology Press, Hove

Herning R I, Better W E, Tate K, Cadet J L (2005) Cerebrovascular perfusion in marijuana users during a month of monitored abstinence. Neurology 64: 488–493

Himmelreich K, Janker H (1999) MPU-Begutachtung. 2. Aufl. Werner, Düsseldorf

Horn W (1983) Leistungsprüfsystem. Hogrefe, Göttingen

Hürlimann F W, Hebenstreit B (1990) Verkehrssicherheit in der Praxis: Grundlagen – Realisierung – Exemplarische Modelle. Huber, Bern

Huestegge L, Radach R, Kunert H J, Heller D (2002) Visual search in long-term cannabis users with early age of onset. In: Hyönä J, Heide W, Munoz D, Radach R. The brains eyes: Neurobiological and Clinical Aspects of Oculomotor Research. Elsevier, Oxford

Kagan J, Pearson L, Welch L (1966) Modification of an impulsive tempo. J Edu Psychol 57: 359–365

Kirchner H (2002) Die neue Fahrerlaubnisverordnung, Kommentar. 1. Aufl. Luchterhand, Neuwied

Klebelsberg D (1982) Verkehrspsychologie. Springer, Berlin

Krüger H P, Kohnen R, Diehl M, Hüppe A (1990) Auswirkungen geringer Alkoholmengen auf Fahrverhalten und Verkehrssicherheit. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Verlag für neue Wissenschaft, Bergisch Gladbach

Kunert H J, Herpertz S, Saß H (2004) Borderline- und antisoziale Persönlichkeitsstörung. In Förstl H (Hrsg.). Frontalhirn. Funktionen und Erkrankungen. 2. Auflage, Springer, Heidelberg, S. 321–346

Lautenbacher S, Gauggel S (Hrsg.) (2004) Neuropsychologie psychischer Störungen. Springer, Berlin

Laux G (2002) Psychische Störungen und Fahrtauglichkeit. Nervenarzt 73: 231–238

Lewrenz H (2000) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Wirtschaftsverlag, Bremerhaven

Lezak M D (1995) Neuropsychological Assessment. Oxford University Press, New York

Logan G D, Cowan W B (1984) On the ability to inhibit thought and action: a theory of an act of control. Psychol Rev 91: 295–327
Mesulam M M Attentional networks, confusional states, and neglect syndromes. In: Mesulam M M (Ed.). Principles of behavioral and cognitive neurology. 2000; 2nd Edition. Oxford University Press, New York, pp. 174–256
Noldy N E, Carlen P L (1997) Event-related potential changes in cocaine withdrawal: evidence for long-term cognitive effects. Neuropsychobiology 36: 53–56
Pope H G, Gruber A J, Hudson J I, Cohane G, Huestis M A, Yurgelun-Todd D (2003) Early-onset cannabis use and cognitive deficits: what is the nature of the association? Drug and Alcohol Dependence 69: 303–310
Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung (1995) erstellt durch die Kommission der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn
Schale A (2004) Therapie der Fahreignung in der Klinischen Neuropsychologie. Zeitschrift für Neuropsychologie 3: 169–188
Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E (2002) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung. Kommentar. Kirschbaum, Bonn
Schuhfried G (1990, 2000) Wiener Testsystem. Schuhfried-Eigenverlag, Mödling
Schuhfried G (2000) Verkehrspsychologische Testbatterie. Schuhfried-Eigenverlag, Mödling
Stieglitz R D, Baumann U (Hrsg.) (1994) Psychodiagnostik psychischer Störungen. Enke, Stuttgart
Sturm W, Willmes K, Horn W (1993) Leistungsprüfsystem für 50–90jährige (LPS 50+). Hogrefe, Göttingen
Sturm W, Zimmermann P (2000) Aufmerksamkeitsstörungen. In Sturm W, Herrmann M, Wallesch C W (Hrsg.) Lehrbuch der Klinischen Neuropsychologie. Swets & Zeitlinger, Lisse, S. 345–365
Tewes U (Hrsg.) (1991) Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene – Revision 1991. Huber, Göttingen
Vollrath M, Löbmann R, Krüger H P, Schöch W, Widera T, Mettke M (2001) Fahrten unter Drogeneinfluss – Einflussfaktoren und Gefährdungspotential. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Verlag für neue Wissenschaften, Bergisch Gladbach
Weibrecht C (2001) Die neue „0,5-Promille-Regelung“ des § 24a StVG und andere aktuelle Änderungen des Straßenverkehrsrechts. NZV, S. 145–148
White J L, Moffitt T E, Caspi A, Bartusch D J, Needles D J, Stouthamer-Loeber M (1994) Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. J Abnorm Psychol 103: 192–205
Zimmermann P, Fimm B (1993) Testbatterie zur Aufmerksamkeitsprüfung (TAP). PsyTest, Würselen

Anschrift für die Verfasser
Dr. Hanns Jürgen Kunert
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstr. 30
52074 Aachen
Telefon: 0241 / 8 08 96 35
Fax: 0241 / 8 03 38 96 35
E-mail: hjkunert@ukaachen.de

Heinz Schöch

Probleme der Fahrsicherheit und Fahreignung bei Substitutionspatienten

Problems with driving safety and driver aptitude in cases of substitution patients

1. Ziele einer qualifizierten Substitutionsbehandlung und ihre Bedeutung für das Straßenverkehrsrecht

Auch heute bestehen noch vielfach Bedenken gegen eine Therapie von Drogenabhängigen, bei der Drogen durch Drogen ersetzt werden. Das Ziel der Abstinenz wird durch eine solche Therapie weitgehend aufgegeben oder zumindest für einen langen Zeitraum aufgeschoben. Die von einigen Ärzten praktizierte so genannte „graue" oder „wilde" Substitution verstärkt diese Skepsis. Dabei werden ohne weitere Kontrolle auf Kosten der Krankenkassen morphinhaltige Präparate wie z. B. Codein oder Benzodiazepine wie z. B. Rohypnol verschrieben. Diese Form der Therapie ist auf jeden Fall abzulehnen. Durch sie wird die professionelle Substitutionstherapie nach den Regeln der ärztlichen Kunst, die in § 13 III BtMG i. V. m. § 5 BtMVV gesetzlich geregelt ist, erheblich gefährdet.

Die kontrollierte Substitutionstherapie gemäß § 13 BtMG will der gesundheitlichen und sozialen Verelendung der Heroinabhängigen entgegenwirken. Ihr Ziel ist die schrittweise Wiederherstellung der Betäubungsmittelabstinenz, wobei die Erstrebung dieses Ziels als Fernziel ausreichend ist. Die fachgerechte Substitution unterliegt strengen Regeln. So darf gemäß § 5 II 1 Nr. 6 BtMVV nur ein Arzt die Behandlung durchführen, der gewisse Mindestanforderungen an eine suchttherapeutische Qualifikation erfüllt. Der Patient muss den Arzt in der Regel einmal wöchentlich konsultieren (§ 5 II 1 Nr. 5 BtMVV), wobei der Arzt Kontrolluntersuchungen im Hinblick auf schädlichen Beikonsum durchführen wird. Erforderlich ist weiterhin, dass die Substitutionsbehandlung in ein suchttherapeutisches Gesamtkonzept eingegliedert ist; gemäß § 5 II 1 Nr. 2 BtMVV müssen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische oder psychosoziale Behandlungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Einhaltung dieser Bedingungen erfordert von den behandelnden Ärzten sehr viel Idealismus. Noch mehr als bei anderen Behandlungsformen muss bei der Substitutionstherapie mit einem Scheitern gerechnet werden, da Heroinabhängige eine besonders schwierige Klientel darstellen. Auf dem Weg zur Befreiung von ihrer Abhängigkeit befinden sich die ehemals Heroinsüchtigen in einer kritischen Übergangsphase. Zur Ermöglichung der vollständigen beruflichen und sozialen Reintegration sollten die Patienten daher jede rechtlich zulässige Unterstützung und Förderung erhalten. Die Teilnahme am Straßenverkehr hat für den Bürger insbesondere in ländlichen Gebieten nicht selten existenzsichernde Bedeutung. Personen ohne Fahrerlaubnis sind in der Ausübung ihres Berufs eingeschränkt, vielfach ist eine Berufsausübung gar nicht möglich.

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten und Grenzen der Verkehrsteilnahme ehemals Heroinabhängiger aufgezeigt werden. Es soll geklärt werden, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen eine solche Verkehrsteilnahme überhaupt legitimiert werden kann. Die Bemühungen um Reintegration dürfen natürlich nicht zu Lasten der höchstpersön-

lichen Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer erfolgen. Dem Schutz von Leben und Gesundheit dieser Personen ist Vorrang vor den Resozialisierungsinteressen der Substitutionspatienten einzuräumen.

Fraglich ist also, ob die Ziele der legalen Substitution gemäß § 13 BtMG – gesundheitliche Stabilisierung und soziale Integration von Heroinabhängigen[1]) – eine Sonderbehandlung der immer noch süchtigen Patienten im Verkehrsstrafrecht, im Ordnungswidrigkeitenrecht sowie bei der Fahreignungsbeurteilung nach dem Straßenverkehrsrecht rechtfertigen.

Dabei werden von Verfechtern einer extrem liberalen Drogenpolitik zum Teil sehr kühne Konzeptionen vertreten. Der Bremer Kollege LORENZ BÖLLINGER erklärte vor einigen Jahren die schematische Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zur Beurteilung der Fahreignung von Substituierten für rechts- und verfassungswidrig. Deren fast völliger Ausschluss vom Straßenverkehr verstoße gegen die Menschenwürde, weil er auf der pauschalen Annahme einer psychischen Labilität und Unzuverlässigkeit von ehemals Heroinabhängigen beruhe, die auf diese Weise nur zum Objekt anderweitiger Zwecke der Drogenpolitik gemacht würden[2]). Außerdem würden sie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Abhängigen (z. B. Alkohol, Morphin) verletzt, weil es auch hier einen kontrollierten und risikovermeidenden Gebrauch gebe, der keine Fahreignungsprobleme aufwerfe. Durch die mittelbare Bestrafung würden auch rechtsstaatliche Aspekte des Strafrechts umgangen[3]).

Die pauschale Qualifizierung der verwaltungsrechtlichen Praxis als verfassungswidrig erschwert die differenzierte Diskussion des Problems. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung zwischen dem Handlungs- und Freiheitsgrundrecht des Abhängigen einerseits und den Gefahren für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit der übrigen Verkehrsteilnehmer andererseits. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber immer einen großen Spielraum bei der Bestimmung dessen gelassen, was zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Die Anerkennung der Substitutionsbehandlung durch den Gesetzgeber legt aber eine Differenzierung zwischen der legalen Substitution und dem illegalen Drogenkonsum auch im Straßenverkehr nahe.

Die folgenden Ausführungen zur Fahruntüchtigkeit und Fahreignung bei Drogensubstitution gelten nur für die legale Substitution. Diese wird in den meisten Fällen mit Methadon durchgeführt, das unter dem Arzneimittelnamen Polamidon bekannt ist. Zugelassen ist zudem seit einigen Jahren die Substitution durch Buprenorphin, ein starkes Schmerzmittel, das 30-mal so stark wie Morphin wirken soll[4]). Sie wird in einigen Zentren bereits erfolgreich praktiziert und scheint gegenüber Methadon hinsichtlich der kognitiven Leistungsfähigkeit der Patienten einige Vorteile aufzuweisen[5]). Die Kodein-Substitution ist überwiegend illegal und nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig[6]), die nicht anders behandelbar sind. Bei der Behandlung mit Kodein dürfte die Fahrsicherheit insgesamt erheblich ungünstiger zu beurteilen sein als bei Methadon.

2. Strafrechtliche Gleichbehandlung aller Rauschmittel i.S. der §§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB

Die Straftatbestände der Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c 1 Nr. 1 a StGB) und der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) verbieten jedem Fahrzeugführer die Teilnahme am Straßenverkehr, der „infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“. Im Fall des § 316

StGB reicht für die Strafbarkeit die abstrakte Gefährlichkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluss oder sonstiger Berauschung aus (abstraktes Gefährdungsdelikt), während § 315c I Nr. 1 a StGB eine konkrete Gefährdung durch einen so genannten „Beinahe-Unfall" erfordert (konkretes Gefährdungsdelikt).

Die meisten Substituierten werden kaum als reguläre Verkehrsteilnehmer auftauchen, weil sie in der Regel aufgrund früherer Auffälligkeiten nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis sind. Nur wenn die Heroinabhängigen während ihrer Sucht ganz auf das Fahren verzichtet haben und ihre Abhängigkeit nicht behördenbekannt wurde, ist es denkbar, dass sie ihren Führerschein behalten haben. Die strafrechtlichen Vorschriften der §§ 315c, 316 StGB sind aber unabhängig vom Besitz einer Fahrerlaubnis anwendbar.

Die Strafbarkeit betrifft die Fahruntüchtigkeit aufgrund von Alkohol, Drogen und Medikamenten in gleicher Weise. Wegen der Beweisprobleme beim Nachweis der Fahrunsicherheit kommen beide Normen bisher allerdings fast nur bei Alkoholfahrern zur Anwendung, äußerst selten bei illegalen Drogen und so gut wie nie bei Medikamenten und Methadon[7]). Mitverantwortlich dafür ist vor allem, dass es bei Drogen und Medikamenten – anders als bei Alkohol (1,1-Promille-Grenze) – keine absoluten Grenzwerte für die Fahrunsicherheit gibt[8]). Eine realistische Hoffnung, in absehbarer Zeit solche absoluten Grenzwerte für Drogen und Medikamente zu finden, gibt es nach allgemeiner Auffassung in der Verkehrsmedizin nicht[9]).

Bei diesen psychotropen Substanzen ist eine Bestrafung nur möglich, wenn Ausfallerscheinungen im Fahrverhalten oder im Vor- und Nachtatverhalten die relative Fahrunsicherheit indizieren und eine gezielte Untersuchung der Blutprobe nach einzelnen Substanzen erfolgt.

Bei illegalen Drogen hat die spezielle Schulung von Polizeibeamten in letzter Zeit dazu beigetragen, dass zumindest gelegentlich Fahrer unter Drogeneinfluss mit Ausfallerscheinungen identifiziert wurden. Dies gelingt bei Medikamenten und Methadon in der Regel nicht. Voraussetzung einer Analyse hinsichtlich dieser psychotropen Substanzen bei den Screenings der Polizei am Einsatzort oder in entnommenen Blutproben ist, dass der Fahrer selbst auf den vorangegangenen Konsum verweist.

Anders als beim Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 24a II StVG kommt es beim Konsum von Medikamenten und Methadon für die Strafbarkeit gem. §§ 315c, 316 StGB nicht darauf an, ob sie bestimmungsgemäß nach ärztlicher Verordnung eingenommen wurden. Auch der legale Konsum von Medikamenten rechtfertigt nicht die Teilnahme am Straßenverkehr im fahrunsicheren Zustand. Die Sicherheit des Straßenverkehrs und das Leben und die Gesundheit anderer Kraftfahrer sind höher zu bewerten als die Interessen des wegen einer Krankheit behandelten Fahrers, um jeden Preis am Verkehr teilzunehmen.

Vor allem im Anfangsstadium der Anwendung von Methadon und Buprenorphin kann Fahruntüchtigkeit vorliegen, jedoch ist sie nicht automatisch gegeben. Bei gleich bleibenden Dosierungen ohne Beikonsum kann – wie bei anderen Opiaten oder bei Benzodiazepinen – im Laufe der Zeit eine Anpassung stattfinden, aufgrund derer die Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt ist. Einige neuere Untersuchungen zur Fahrtauglichkeit Methadonsubstituierter Patienten[10]) an kleinen Stichproben lassen erkennen, dass es durchaus Personen gibt, die auch bei sehr hohen Dosierungen noch fahrtauglich sind. Allerdings besteht eine beträchtliche Gefahr des Beikonsums von anderen Drogen.

Bei der Beurteilung der relativen Fahrunsicherheit im Einzelfall werden derartige Erkenntnisse über die Fahrtüchtigkeit eines Teils Methadon-substituierter Verkehrsteilnehmer implizit berücksichtigt.

Auch die Gewöhnung an die Substitution befreit nicht von der Pflicht, auf die Verkehrsteilnahme zu verzichten, wenn im konkreten Fall Fahruntüchtigkeit aufgrund der Dosierung des Substitutionsmittels oder aufgrund der Verbindung mit anderen Substanzen vorliegt. Daher ist die These BÖLLINGERS, dass bei Erreichen der normalen Erhaltungsdosierung für Methadon immer volle Fahrtüchtigkeit gegeben sei[11]), etwas zu pauschal.

3. Zur straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Ärzten

Die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Ärzten, die einen Substitutionspatienten betreuen, der eine Fahrerlaubnis besitzt und von dem sie wissen, dass er am Straßenverkehr teilnimmt, ist nicht anders zu beurteilen als bei Patienten, die mit Neuroleptika oder Benzodiazepinen behandelt werden.

Die von einigen befürchtete Strafbarkeit des behandelnden Arztes wegen Anstiftung oder Beihilfe zu den §§ 315c, 316 StGB scheidet aus, da der erforderliche „doppelte Teilnehmervorsatz" realitätsfern ist. Hierfür ist nämlich nicht nur erforderlich, dass der Arzt um die Trunkenheitsfahrt des Substituierten weiß oder diese zumindest in Kauf nimmt. Voraussetzung wäre weiterhin, dass der Arzt entweder den Tatentschluss zur Fahrt im fahruntüchtigen Zustand im Patienten hervorgerufen hat oder zur Förderung dieser Straftat handelt.

Auch eine Strafbarkeit des behandelnden Arztes wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB oder fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB bei einem Unfall des Patienten kommt in der Regel aufgrund der Eigenverantwortlichkeit des Substituierten für seine Fahrsicherheit nicht in Betracht und zwar selbst dann nicht, wenn der Arzt von solchen Fahrten eines Patienten Kenntnis hat. Der Arzt macht sich allerdings nach den genannten Fahrlässigkeitstatbeständen strafbar, wenn er den Patienten nicht über die fahrsicherheitsbeeinträchtigende Wirkung der Substitution aufgeklärt hat oder wenn er einen nach Verabreichung des Substitutionsmittels (z. B. wegen Beikonsums anderer psychotroper Substanzen) erkennbar schuldunfähigen Patienten nicht an der vorhersehbaren Fahrt hindert.

In diesen Fällen kommt zudem eine zivilrechtliche Haftung aus dem Arztvertrag und aufgrund unerlaubter Handlung gemäß § 823 1 BGB in Betracht.

Eine Mitteilung des Arztes von der Behandlung eines Patienten mit Methadon oder Buprenorphin an die Straßenverkehrsbehörde oder die Polizei verstößt gegen die ärztliche Schweigepflicht. Der Arzt würde sich damit in aller Regel wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 1 Nr. 1 StGB strafbar machen. Eine Ausnahme liegt aber vor, wenn aufgrund besonderer Umstände (z. B. regelmäßiger Beikonsum von Drogen) das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet sind. Auch dann ist der Arzt jedoch nicht zur Mitteilung an die Behörden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung kann nur in den äußerst seltenen Fällen angenommen werden, in denen der Patient vor einer konkreten Fahrt aus dem Einflussbereich des Arztes so stark berauscht ist, dass er nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann, weil er erkennbar die Schwelle zur Schuldunfähigkeit überschritten hat[12]).

4. Privilegierung von Methadon bei der Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a II StVG gegenüber illegalen Drogen und Alkohol

Nach § 24a II StVG handelt ordnungswidrig, „wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt". Ein Verstoß kann gemäß § 24a IV StVG mit einer Geldbuße bis zu 1.500 Euro

und gemäß § 25 I 2 StVG mit bis zu 3 Monaten Fahrverbot sanktioniert werden. In der Anlage zu § 24a StVG sind als berauschende Mittel im Sinne dieser Vorschrift Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain und Amphetamine aufgeführt. Eine Ordnungswidrigkeit liegt bei diesen Substanzen nur dann nicht vor, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt (§ 24a II 3 StVG), so etwa bei Schmerzpatienten, die mit Morphium behandelt werden.

Dieser Bußgeldtatbestand gegen Drogen im Straßenverkehr gilt für die nicht in die Anlage aufgenommenen Substitutionsmittel Methadon und Buprenorphin nicht. Der Gesetzgeber behandelt diese hier wie Medikamente (insbesondere Benzodiazepine), ohne dass es auf die bestimmungsgemäße Einnahme ankommt. Auch bei illegalem Konsum von Methadon oder Buprenorphin ist somit der Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfüllt.

Diese bewusste Entscheidung des Gesetzgebers ist nicht nur auf Zustimmung gestoßen. So hält z. B. der auf diesem Gebiet besonders engagierte Bundesrichter MAATZ[13]) die damit verbundene Inkaufnahme des für die Allgemeinheit erwachsenden Risikos aus Gründen besserer Therapiemotivation der Betreffenden für „schwerlich begründbar". Dennoch zeigt sich durch diese Regelung, dass der Gesetzgeber die Substitutionsmittel im Rahmen des rechtlich Vertretbaren eher den Medikamenten gleichstellen will als den illegalen Drogen.

5. Die Behandlung von Methadon-Substituierten im Fahrerlaubnisrecht

Dieser gesetzliche Leitgedanke ist auch bei der Behandlung von Substituierten im Fahrerlaubnisrecht zu beachten.

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis ist insbesondere die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, § 2 II 1 Nr. 3 StVG. Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist gemäß § 2 IV 1 StVG, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Diese Voraussetzungen werden seit dem 01. 01. 1999 durch die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) konkretisiert. Diese auf europäische Richtlinien zurückgehende Verordnung stellt im Großen und Ganzen strengere Anforderungen auf als die frühere Regelung des § 15b StVZO.

Für die Erteilung bzw. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gelten bezüglich der Fahreignung im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel die §§ 11 und 14 FeV in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 9 (zu den §§ 11, 13 und 14). Für die Entziehung der Fahrerlaubnis findet sich in § 46 III FeV ein Verweis auf die genannten Regelungen.

Nach Anlage 4 Nrn. 9.1–9.3 ist die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes[14]) (ausgenommen Cannabis), die regelmäßige Einnahme von Cannabis und die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen in der Regel eignungsausschließend.

Eignungszweifel können gemäß § 14 I FeV durch Anforderung eines ärztlichen Gutachtens bzw. gemäß § 14 II FeV durch Durchführung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) geklärt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die durch Tatsachen begründete Annahme einer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen oder der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG besteht. Die Regelung des § 14 FeV ist gesetzes- und

verfassungskonform[15]). Streitig waren in diesem Zusammenhang bis zum Jahre 2002 lediglich die Auswirkungen des bloßen Besitzes und der gelegentlichen Einnahme von Cannabis. Nach § 14 I 2 FeV kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. § 14 I 3 FeV regelt ferner, dass die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden kann, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Fahreignung begründen.

In den 90er Jahren hatten die Verwaltungsgerichte den bloßen Besitz bzw. die gelegentliche Einnahme von Cannabis überwiegend für ausreichend gehalten, um Eignungszweifel zu begründen und hatten daher die Anordnungen von sog. Drogenscreenings durch die Führerscheinbehörden auf Kosten der betreffenden Fahrer bestätigt. § 14 I 2, 3 FeV beruht noch auf dieser Rechtsprechung. Diese wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05. 07. 2001 allerdings dahingehend fortentwickelt, dass ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr für sich allein keinen ausreichenden Anlass zur Anforderung eines Drogenscreenings gebe[16]).

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. 06. 2002[17]) klargestellt, dass der einmalig festgestellte Haschischbesitz keinen hinreichenden Gefahrverdacht begründet, der die Anordnung einer Fahreignungsüberprüfung rechtfertigt. Eine Sachverständigenanhörung im Rahmen der Verfassungsbeschwerde hatte ergeben, dass es nach aktuellem Erkenntnisstand keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei einmaligem oder gelegentlichem Haschischkonsum der Betroffene außerstande ist, eine drogenkonsumbedingte zeitweilige Fahruntüchtigkeit rechtzeitig als solche zu erkennen oder trotz einer solchen Kenntnis von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr abzusehen. Die Regelung des § 14 I 2 FeV ist daher nur noch bei sehr restriktiver Handhabung verfassungskonform. In Folge der Verfassungsgerichtsentscheidung wurde Anlage 4 Nr. 9 (zu den §§ 11, 13 und 14) dahingehend geändert, dass gemäß Anlage 4 Nr. 9.2.1 nur noch bei der regelmäßigen Einnahme von Cannabis von mangelnder Fahreignung im Regelfall auszugehen ist, also nach den Kriterien der Rechtsprechung nur bei wiederholtem Genuss über einen längeren Zeitraum, wofür z. B. 5–6maliger Konsum innerhalb eines halben Jahres nicht ausreicht[18]). Die gelegentliche Einnahme beeinträchtigt die Fahreignung im Regelfall nicht, soweit eine Trennung von Konsum und Fahren erfolgt und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen (Anlage 4 Nr. 9.2.2).

Für die Substitutions-Diskussion ergibt sich allerdings aus diesem Verfahren nichts. Da es sich bei Methadon und Buprenorphin um psychoaktiv wirkende Arzneimittel handelt, ist bei diesen nach Anlage 4 Nr. 9.4 nur bei missbräuchlicher Einnahme, d. h. bei regelmäßigem übermäßigen Gebrauch, die Fahreignung in aller Regel zu verneinen. Eine Dauerbehandlung mit Arzneimitteln begründet gemäß Anlage 4 Nr. 9.6 regelmäßig keine mangelnde Fahreignung. §§ 11, 14 FeV in Verbindung mit Anlage 4 sehen insoweit auch keine Ausnahme für Substituierte vor.

Nach Anlage 4 Nr. 9.5 ist nach Entgiftung und Entwöhnung (von Betäubungsmitteln) allerdings erst wieder nach einjähriger Abstinenz von einer Fahreignung auszugehen. Diese generelle Verneinung der Fahreignung zu Beginn der Substitutionsbehandlung und der Verweis auf die einjährige vollständige Abstinenz stehen aber nicht mehr im Einklang

mit neueren Erkenntnissen zur Fahrsicherheit und würden daher die in § 2 IV StVG enthaltenen Beurteilungsspielräume verkennen. Es muss also den seltenen Ausnahmefällen Rechnung getragen werden, in denen bereits während laufender Substitutionsbehandlung die hohen Anforderungen an die Fahreignung erfüllt sind.

Die Fahrerlaubnisbehörden orientieren sich bei der Beauftragung von Gutachtern an den „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung". Nach diesen Leitlinien ist nach dem derzeitigen Stand der Verkehrsmedizin und -psychologie bei Methadon-Substitution aufgrund nicht hinreichend beständiger Anpassungs- und Leistungsfähigkeit die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Regelfall, von dem es im Einzelfall unter engen Voraussetzungen seltene Ausnahmen geben kann[19]). Diese unmittelbare Gesetzesinterpretation des § 2 IV StVG neben der Fahrerlaubnisverordnung ist zulässig und geboten, weil die Frage der Substitution in der Fahrerlaubnisverordnung nicht bedacht wurde, während sie in den Richtlinien differenziert behandelt wird[20]).

Besondere Umstände, die nach den Leitlinien für den Ausnahmefall der Fahreignung sprechen, sind unter anderem eine mehr als einjährige Methadon-Substitution, eine psychosoziale stabile Integration, die Freiheit vom Beigebrauch anderer psychoaktiver Substanzen, inklusive Alkohol, seit mindestens einem Jahr, nachgewiesen durch geeignete, regelmäßige, zufällige Kontrollen (z. B. Urin, Haar) während der Therapie, der Nachweis für Eigenverantwortung und Therapie-Compliance sowie das Fehlen der Störung der Gesamtpersönlichkeit[21]). Diese Kriterien berücksichtigen in zulässiger Weise typische Risiken und sind daher gesetzes- und verfassungskonform[22]).

Da die Begutachtungs-Leitlinien aber nicht gesetzlich verbindlich sind, kann der Gutachter – je nach Lage des konkreten Einzelfalls – davon abweichen und zum Beispiel eine kürzere Erprobungszeit ausreichen lassen. So hat der VGH München im Falle des Abstinenznachweises eines langjährigen Haschisch-Konsumenten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leitlinien keine zwingenden Vorgaben darstellen, so dass bei begründetem Anlass eine Abweichung im Einzelfall sehr wohl möglich sei[23]).

Solche Abweichungen können sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Betroffenen erfolgen. Will der Sachverständige zu Gunsten des Betroffenen von den Leitlinien abweichen, ist dabei allerdings äußerste Zurückhaltung geboten. Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, soziale Härten im Einzelfall auszugleichen. Er hat bei seiner Begutachtung das allgemeine Erfahrungswissen der Verkehrsmedizin und -psychologie zu berücksichtigen. Nur wenn es fachwissenschaftliche Kriterien für eine Abweichung von der Regel gibt, ist diese gerechtfertigt. Denkbar wäre z. B. die Verkürzung des einjährigen Abstinenznachweises bei psychosozialer Stabilisierung im beruflichen und familiären Bereich und nach mehrmonatiger, überzeugend nachgewiesener Beikonsumfreiheit.

Eine Änderung der Anforderungen der Leitlinien durch den Gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin bei den Bundesministerien für Verkehr und Gesundheit wäre möglich, falls wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, dass die Risiken des Beigebrauches anderer psychoaktiver Substanzen (einschließlich Alkohol) oder des Therapieabbruchs im ersten Jahr erheblich geringer sind als bisher angenommen. Wegen des höheren Risikopotenzials bei substituierten Drogenabhängigen empfiehlt sich allerdings nach derzeitigem Forschungsstand eine völlige Gleichstellung der Substitution mit anderen psychoaktiv wirkenden Medikamenten, bei denen nur der regelmäßige übermäßige Gebrauch zur generellen Verneinung der Fahreignung führt (Anlage 4 Nr. 9.4 und § 14 I Nr. 3 FeV), nicht.

Als sachgerechte Zwischenlösung bietet sich die Erteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen gemäß § 2 IV 2 StVG während der Substitutionsbehandlung an. Damit könnten solche Fälle erfasst werden, die den Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nach den Begutachtungsleitlinien nahe kommen und bei denen den Patienten eine Erprobung zuzutrauen ist. Zwar gilt bei Eignungszweifeln nicht der Grundsatz „in dubio pro reo", weshalb der Antragsteller seine Fahreignung nachweisen muss. Gemäß § 2 IV 2 StVG kann die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis aber mit Beschränkungen oder unter Auflagen erteilen, wenn der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist und durch die bedingte Erteilung das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

Eine bedingte Fahrerlaubnis wird von den Verwaltungsbehörden bisher wohl überwiegend beim Vorliegen körperlicher Mängel erteilt (z. B. bei Sehschwäche unter der Auflage des Tragens einer Sehhilfe), eine Beschränkung auf diese Fälle ergibt sich aus dem Gesetz allerdings nicht. Das Gesetz erkennt den Begriff der bedingten Eignung auch bei geistigen Mängeln an. Zu den geistigen Mängeln gehören neben geistigen Erkrankungen, unter die z. B. auch die Drogensucht oder -abhängigkeit gefasst wird[24]), auch die mangelnde charakterliche Eignung, die in Fällen langjähriger Alkohol- oder Drogenabhängigkeit oder bei wiederholten Verstößen gegen Strafgesetze (§ 2 IV 1 StVG) zu bejahen ist.

Falls alle Voraussetzungen für die Fahreignung bis auf die Kontrolle der längerfristigen Abstinenz vorliegen, ist somit auch für Substituierte die Erteilung einer bedingten Fahrerlaubnis geboten. Der Gutachter hat dabei die Aufgabe, die Bedingungen, die der Proband zu erfüllen hat, entsprechend klar zu formulieren, damit die Fahrerlaubnisbehörde diese Risikofrage nicht in eigener Verantwortung entscheiden muss. Dieses Vorgehen würde einerseits eine Kontrolle des Substituierten hinsichtlich der Freiheit vom Beigebrauch anderer psychoaktiver Substanzen über ein Jahr hinaus während der Dauer der Substitutionsbehandlung ermöglichen. Andererseits wäre damit zugleich eine Erhöhung der Reintegrationschancen für den Patienten verbunden.

6. Umgehung des deutschen Fahrerlaubnisrechts durch Erlangung einer ausländischen Fahrerlaubnis?

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. 04. 2004 zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen[25]) wird von einigen Fachleuten befürchtet, dass die strengen deutschen Regelungen über die Fahreignung durch die Erlangung einer Fahrerlaubnis im Ausland unterlaufen werden könnten[26]). Sie sehen in der Entscheidung einen Freibrief für die, denen in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen wurde und die sich dann unter Umgehung der deutschen Eignungsvorschriften insbesondere der medizinisch-psychologischen Untersuchung im europäischen Ausland unter Verwendung eines Scheinwohnsitzes einen Führerschein besorgen.

In seinem Urteil hat der EuGH ausführlich zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen Stellung genommen. Anlass der Entscheidung war ein Strafbefehl wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, gegen den der Beschuldigte beim Amtsgericht Frankenthal Einspruch eingelegt hatte. Dem Beschuldigten war die deutsche Fahrerlaubnis in einem vorhergehenden strafrechtlichen Verfahren entzogen worden. Bei einer Polizeikontrolle zeigte er einen in den Niederlanden ausgestellten Führerschein vor. Das Amtsgericht war sich nicht sicher, ob der von der niederländischen Behörde nach Ablauf der im Entzugsverfahren festgelegten Sperrfrist ausgestellte Führer-

schein in Deutschland anzuerkennen ist, und legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH entschied daraufhin, dass der ausländische EU-Führerschein zunächst einmal auch in Deutschland anzuerkennen sei. Art. 1 II in Verbindung mit Art. 7 I lit. b und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG sei so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat. § 28 IV Nr. 2 FeV sei wegen des entgegenstehenden vorrangigen Gemeinschaftsrechts unanwendbar[27]). Es sei Sache des Ausstellungsstaates, sich zu vergewissern, dass die Fahrerlaubnis unter Beachtung des Wohnsitzerfordernisses ausgestellt werden durfte. Selbst wenn also kein ordentlicher Wohnsitz im Ausstellungsstaat bestanden hat und damit die dortigen Behörden überhaupt nicht zuständig waren, ist zunächst von einem anzuerkennenden Führerschein auszugehen.

Ferner entschied der EuGH, dass Art. 1 II in Verbindung mit Art. 8 IV der Richtlinie 91/439/EWG so auszulegen sei, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

Um den damit drohenden „Führerscheintourismus“ durch problembehaftete Führerscheinbewerber zu verhindern, gibt es neuerdings verschiedene Versuche, die Reichweite des EuGH-Urteils vom 29. 04. 2004 im Wege restriktiver Auslegung zu beschränken. Denn bei wörtlicher Auslegung des Urteils wäre es beim Erwerber einer ausländischen Fahrerlaubnis nach Ablauf der von einem deutschen Gericht festgesetzten Sperrfrist unzulässig, eine zusätzliche Eignungsprüfung als Bedingung für die inländische Anerkennung zu verlangen. Dieser Konsequenz widerspricht aber § 28 IV Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 FeV. Danach kann die Berechtigung zur Führung von Kraftfahrzeugen im Inland solchen Inhabern einer EU-Fahrerlaubnis aberkannt werden, „denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben“. Streitig ist nun, ob diese Vorschrift der Richtlinie 91/439/EWG widerspricht und deshalb unwirksam ist[28]) oder ob das deutsche Recht angesichts des Regelungsvorbehaltes in Art. 8 IV der Richtlinie 91/439/EWG und der Lückenhaftigkeit der materiellen Eignungsvoraussetzungen in dieser Richtlinie anwendbar bleibt.

GEIGER[29]) weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung außerhalb des Regelungsbereichs der Richtlinie nicht harmonisiert seien, weshalb es dem nationalen Gesetzgeber obliege zu bestimmen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von der Wiedererlangung der Fahreignung nach Entzug ausgehen zu können. Die Richtlinie 91/439/EWG enthalte außer allgemeinen Mindestanforderungen hinsichtlich der körperlichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen von Kraftfahrzeugen in ihrem Anhang III keine materiellen Anforderungen. Deshalb könne das nationale Recht – ohne

Verstoß gegen Art. 1 II i. V. mit Art. 8 IV der Richtlinie 91/439/EWG – z. B. vorschreiben, dass die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von der Beibringung eines – positiven – ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig sei und dass deren Fehlen der Anerkennung einer im Ausland nach Ablauf einer Sperrfrist erworbenen Fahrerlaubnis entgegengehalten werden könne[30]).

Der VGH Baden-Württemberg hat in einem Urteil vom 12. 10. 2004[31]) auf die Ermächtigung des Art. 8 IV 1 der Richtlinie 91/439/EWG hingewiesen, von welcher der deutsche Gesetzgeber gerade durch die Regelungen in § 28 IV Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 FeV Gebrauch gemacht habe. Das erst seit 01. 09. 2002 in § 28 V FeV verankerte Erfordernis einer innerstaatlichen Entscheidung bezüglich der Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis nach früherer Entziehung, das vom EuGH nicht beanstandet worden sei, stelle zugleich sicher, dass die Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis nicht auf unbestimmte Zeit versagt werde. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 8 IV der Richtlinie 91/439/EWG könne dem aufnehmenden Staat eine Prüfung nicht untersagt werden, ob die ursprünglich für die Entziehung oder Versagung maßgeblichen Gründe noch fortbestehen.

Nach einem Beschluss des VG München vom 13. 01. 2005[32]) hat die Verwaltungsbehörde gemäß § 3 I 1, 2 StVG i. V. mit § 46 V 2 FeV dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erweist, das Recht abzuerkennen, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Gemäß § 46 III i. V. mit § 11 VIII FeV dürfe die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser eine nach den §§ 11 bis 14 FeV verlangte Fahreignungsbegutachtung verweigere. Selbst wenn – entgegen der Ausführungen GEIGERS und des VGH Baden-Württemberg – § 28 IV Nr. 3 FeV wegen entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts unanwendbar wäre, stelle jedenfalls ein Vorgehen nach diesen Normen keinen Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen dar. Trotz des Anerkennungsgebots des Art. 1 II der Richtlinie 91/439/EWG verbleibe es grundsätzlich für jeden Mitgliedsstaat bei der von der Ausnahmeregelung des Art. 8 IV dieser Richtlinie vorausgesetzten Möglichkeit, in seinem Hoheitsgebiet seine nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis zur Anwendung kommen zu lassen. Soweit im Hinblick auf materielle Eignungsvoraussetzungen die Richtlinie 91/439/EWG nur Mindestvoraussetzungen festlege, bestehe – anders als beim Wohnsitzerfordernis – keine ausschließliche Prüfungskompetenz des Ausstellungsstaates. Jedenfalls dann, wenn der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland habe, könne die Fahrberechtigung im Inland im Falle der Nichteignung nach § 3 I 1 und 2 StVG i. V. mit § 46 I, V FeV aberkannt werden.

Es ist jedoch ungewiss, ob sich eine dieser m. E. überzeugenden Begründungen für die verbleibende inhaltliche Prüfungskompetenz der deutschen Fahrerlaubnisbehörden durchsetzt und ob sie auch bei einer erneuten Entscheidung des EuGH Bestand haben werden. Deshalb bleibt abschließend festzustellen, dass ein „Führerscheintourismus" problematischer Führerscheinbewerber durchaus nicht den Intentionen des europäischen Rechts entspricht. Das in der Entscheidung des EuGH im Mittelpunkt stehende Wohnsitzprinzip bedeutet, dass man nur dort einen Führerschein rechtmäßig erwerben kann, wo man seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat, Art. 7 I lit. b der Richtlinie 91/439/EWG. Stellt eine Behörde des Aufnahmestaats fest, dass diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so muss sie die Fahrerlaubnis zwar zunächst einmal anerkennen, sie ist aber nach Art. 12 III

der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, diese Informationen an den Ausstellungsstaat weiterzugeben. Dieser muss dann die geeigneten Maßnahmen ergreifen und die Erteilung der Fahrerlaubnis zurücknehmen. Falls er dies nicht tut, kann der Aufnahmestaat ein Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 227 EGV wegen Verstoßes des Ausstellungsstaats gegen die Richtlinie 91/439/EWG einleiten.

Zudem wird das Problem des „Führerscheintourismus" im Hinblick auf Substituierte auch in materiell-rechtlicher Hinsicht in den wenigsten Fällen relevant werden. Zwar stellt die Richtlinie 91/439/EWG im Vergleich zu den sehr detaillierten und weitreichenden Anforderungen des deutschen Rechts hinsichtlich der Fahreignungsproblematik nur recht weit gefasste Mindestanforderungen. Insbesondere bezüglich des Erfordernisses der medizinisch-psychologischen Begutachtung besteht in den EU-Mitgliedstaaten zurzeit keine wirkliche Harmonisierung der materiellen Voraussetzung der Fahrerlaubniserteilung[33]). Auch die europäische Regelung in Art. 7 I lit. a in Verbindung mit Anhang 3 Ziffern 14 und 15 macht die Erteilung oder Erneuerung der Fahrerlaubnis aber unter anderem davon abhängig, dass kein regelmäßiger Gebrauch von psychotropen Stoffen besteht oder bei regelmäßiger Einnahme psychotroper Stoffe keine nachteiligen Einflüsse auf die Fahrtüchtigkeit bestehen. Bei strikter Beachtung dieser Richtlinie wird es ein Führerscheinbewerber, dessen Substitutionsbehandlung den Behörden bekannt ist, somit auch in den übrigen Mitgliedstaaten der EU nicht leichter haben als in Deutschland, eine Fahrerlaubnis erteilt zu bekommen.

Problematisch ist insoweit lediglich der Informationsaustausch zwischen den europäischen Fahrerlaubnisbehörden. Zwar sehen §§ 30 VII Nr. 1 StVG, 60 VI FeV die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten aus dem Verkehrszentralregister auch an Verwaltungsbehörden im Ausland vor. Allerdings sind solche Übermittlungen gem. § 30 IX 1 StVG nur auf Ersuchen zulässig. Eine besondere Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln sind, existiert nicht. Damit wird die ausländische Behörde im Regelfall keine Kenntnis von der Substitutionsbehandlung des Antragstellers haben, da sie – falls sich Zweifel an der Fahreignung nicht aufdrängen – nicht in jedem Einzelfall ein Informationsersuchen an die deutschen Behörden richten wird. Um einen funktionierenden Informationsaustausch über bestehende Fahreignungszweifel zwischen den zuständigen europäischen Behörden zu ermöglichen, wäre wichtige Grundlage die Einführung eines europäischen Fahrerlaubnisregisters oder die Vernetzung nationaler Verkehrszentralregister mit verbessertem Informations- und Datenaustausch. Angesichts der bereits begonnenen Europäisierung des Fahrerlaubnisrechts erscheint letztlich ein gemeinschaftliches Fahrerlaubnisrecht erforderlich, das insbesondere bezüglich der wichtigsten Eignungszweifel Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel-Abhängigkeit bzw. -Missbrauch einheitliche Maßstäbe und Maßnahmen (z. B. medizinisch-psychologische und ärztliche Gutachten zur Überprüfung der Fahreignung) vorsieht[34]).

Zusammenfassung

Die Ziele einer legalen Substitution gemäß § 13 BtMG – gesundheitliche Stabilisierung und soziale Integration von Heroinabhängigen – rechtfertigen im Verkehrsstrafrecht keinerlei Sonderbehandlung von Substituierten gegenüber anderen „berauschten" Fahrzeugführern, wohl aber im Ordnungswidrigkeitenrecht und – mit äußerster Vorsicht – bei der Fahreignungsbeurteilung. Die Substitutionsmittel Methadon und Buprenorphin sind wie Psychopharmaka zu behandeln und fallen daher nicht unter § 24a II StVG. Die in den „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung" vorgesehene Vermutung mangelnder Eignung von Substitutionspatienten ist im Regel-

fall wegen häufig instabiler Leistungs- und Anpassungsfähigkeit sachgerecht, jedoch sind bei nachgewiesener Freiheit vom Beigebrauch anderer psychoaktiver Substanzen und bei stabiler beruflicher und sozialer Integration auch Ausnahmen möglich, u. U. sogar vor Ablauf der regelmäßig verlangten Erprobungszeit von einem Jahr. In solchen Fällen sollte von der Fahrerlaubnis unter Auflagen gemäß § 2 IV 2 StVG Gebrauch gemacht werden. Die Gefahr einer Umgehung des strengen deutschen Fahrerlaubnisrechts durch den Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis ist bei diesem Personenkreis geringer als bei Alkohol-, Cannabis- oder Kokainkonsumenten. Einem europäischen „Führerscheintourismus" ist aber auch hier durch teleologische Reduktion der Richtlinie 91/439/EWG sowie – langfristig – durch ein europäisches Fahrerlaubnisregister und ein gemeinschaftliches Fahrerlaubnisrecht zu begegnen.

Schlüsselwörter

Substitution bei Drogenabhängigen – Methadon – Buprenorphin – Fahrsicherheit – Fahreignung – Arzthaftung – Fahrerlaubnisrecht – ausländische Fahrerlaubnisse – Führerscheintourismus

Summary

The purpose of legal substitution according to section 13 BtMG is stabilizing the health and social integration of heroin addicts, which does not justify any special treatment of substitution patients compared to other 'intoxicated' drivers as far as criminal law is concerned. However, this is not the case in terms of administrative offences and – with extreme caution – the judgement of driver aptitude. The substitution pharmaceuticals Methadon and Buprenorphin have to be handled like psychotropics and therefore do not fall within the terms of section 24a II StVG. The presumed lack of aptitude of substitution patients, which is fixed in the 'guidelines for the examination of driver aptitude' is appropriate as a rule because of frequent instable performance and adaptability. Exceptions to this rule however, are possible if there is a stable job-related and social integration and it is proven that the patient is not using other legal or illegal drugs. Depending on circumstances the driving licence can then be granted even before the usual required trial period of one year. In such cases a driving licence with special conditions according to section 2 paragraph 4 sentence 2 StVG should be used. The danger of avoiding the strict German National Driving Licensing Law by acquiring a foreign driving licence is lower with this group than it is with consumers of alcohol, cannabis or cocaine. At this point a European 'driving licence tourism' has to be prevented by teleological reduction of the guideline 91/439/EWG and – long term – by establishing a European driving licence register and a common driving licensing law.

Keywords

substitution with drug addicts – Methadone – Buprenorphin – driving safety – driver aptitude – legal liability of doctors – driving licensing law – foreign driving licences – driving licence tourism

Fußnoten

[1]) Körner, Betäubungsmittelgesetz, 5. Aufl. 2001, § 13 Rn. 34.
[2]) Böllinger, Beurteilung der Fahrtauglichkeit bei Substituierten, in: Zerdick (Hrsg.), Entwicklungen der Suchtmedizin, 7. Suchtmedizinischer Kongress der DGDS, 1999, S. 381–398.
[3]) Böllinger (o. Fn. 2), S. 392.
[4]) Weber, BtMG, 2. Aufl. 2003, § 1 Rn. 403.
[5]) Vgl. Soyka/Hock/Kagerer/Lehnert/Limmer/Küfner, Less impairment an one portion of a drivingrelevant psychomotor battery in buprenorphine-maintained than in methadone-maintained patients, Results of a randomized clinical trial, J Clin Psychopharmacol (revised 2005).
[6]) Körner (o. Fn. 1), § 13 Rn. 106.
[7]) Wenning, Influence of Methadone Use on Traffic Safety in Luxembourg, Blutalkohol 2000, S. 84 ff., fand allerdings bei Urin- und Blutuntersuchungen von 268 Unfallbeteiligten bei 20,15 % Methadon.
[8]) Dazu Schöch, Medikamente im Straßenverkehr, DAR 1996, S. 452 ff ; ders.: Straf- und verwaltungsrechtliche Aspekte des Fahrens unter Drogeneinfluss. In: Drogen und Verkehrssicherheit, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit", Heft M 41, 1995, S. 59–64.
[9]) Kauert, Medikamente im Straßenverkehr, DAR 1996, S. 457 ff.
[10]) Berghaus/Friedel, Methadon-Substitution und Fahreignung, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, 1994, S. 377–381 m. w. N.; Dittert/Nabert/Soyka, Methadonsubstitution und Fahrtauglichkeit, Ergebnisse einer

experimentellen Studie, Nervenarzt 1999, S. 457–462.

[11]) Böllinger (o. Fn. 2), S. 385.

[12]) BGHSt 26, 35 im Anschluss an BGHSt 4, 20; 19, 152.

[13]) Maatz, Arzneimittel und Verkehrssicherheit, Blutalkohol 1999, S. 145 ff., S. 147.

[14]) Im Folgenden: BtMG.

[15]) Vgl. OVG Hamburg, NZV 1997, S. 247.

[16]) BVerwG, NJW 2002, S. 78 ff. [= BA 2002, 133].

[17]) BVerfG, NJW 2002, S. 2378 ff. [= BA 2002, 362].

[18]) VGH Baden-Württemberg, NZV 1994, S. 495.

[19]) Lewrenz u. a., Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit. In: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit", Heft M 115, 2000.

[20]) Vgl. Kannheiser, Gutachterliche Richtlinien für die Bewertung der Fahreignung von Substitutionspatienten. In: Bayerische Akademie für Suchtfragen, Substitution und Fahrerlaubnis, 2001, S. 16–21.

[21]) Begutachtungs-Leitlinien zu Nr. 9.3 der Anlage 4 FeV (o. Fn. 19).

[22]) Vgl. OVG Hamburg, NZV 1997, S. 247.

[23]) VGH München, NZV 1999, S. 100 ff., S. 102.

[24]) Nedopil, Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. 2000, S. 92 f.

[25]) EuGH, Urteil vom 29.04.2004 – C-476/01 – NZV 2004, S. 372 ff. [= BA 2004, 450] = DAR 2004, 333 ff mit Anm. Geiger, DAR 2004, 340 f.

[26]) Zu den Reaktionen auf das Urteil des EuGH vgl. Otte/Kühner, NZV 2004, 321 ff.; Grohmann, Blutalkohol 2005, 106 ff.; Geiger, DAR 2004, 690 f.; Kalus, Verkehrsdienst 06/2004, S. 147 ff.; Weibrecht, Verkehrsdienst 06/2004, S. 153 ff.

[27]) Vgl. auch Otte/Kühner, (o. Fn. 26), S. 321.

[28]) So Otte/Kühne (o. Fn. 26), 321 ff. 328; Grohmann, (o. Fn. 26), S. 111.

[29]) Geiger, DAR 2004, 340 f und DAR 2004, 691.

[30]) So auch die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. 07. 2004 (IC4-1303-38).

[31]) Az : 10 S 1346/04 [in diesem Heft].

[32]) Az.: M 6b S. 04. 5543 [in diesem Heft].

[33]) So auch Otte/Kühner (o. Fn. 26), S. 324.

[34]) Zutreffend Grohmann (o. Fn. 26), S. 113 f.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. jur. Heinz Schöch
Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften
Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht,
Strafvollzug der Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München

Literatur

KLAUS PÜSCHEL

W. Schubert/R. Mattern (Hrsg.): Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien

Kirschbaumverlag, Bonn 2005, 172 Seiten 98,– €

Der Begutachtungsprozess zur Fahreignungsüberprüfung ist in Deutschland in den letzten Jahrzehnten immer weiter systematisiert worden. Insbesondere die Technischen Überwachungsvereine erkannten frühzeitig die Erfordernisse einheitlicher Untersuchungsmethoden und Beurteilungsmaßstäbe. Europaweite Maßstäbe und Regelungen führten in Deutschland schließlich zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 18. 08. 1998. Diese wurden ergänzt von den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (gemeinsam erarbeitet von Verkehrsmedizinern und Verkehrspsychologen; federführend: H. LEWRENZ). Hierzu wiederum wurde ein hervorragender Kommentar von W. SCHUBERT/W. SCHNEIDER/W. EISENMENGER/E. STEPHAN herausgegeben, der die Transparenz und die verwaltungsrechtliche Nachprüfbarkeit bei Entscheidungsprozessen der Fahreignungsbegutachtung hervorragend fördert (2. Auflage 2005). Schließlich hat die Bundesanstalt für das Straßenwesen 2004 ihre „Anforderungen an zu akkreditierende Träger – Informationen für Antragsteller“ überarbeitet, präzisiert und standardisiert, so dass hierdurch ein hochwertiges Qualitätsmanagement sichergestellt wird. – Mit den von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin entwickelten Beurteilungskriterien für die medizinisch-psychologische Fahreignungsdiagnostik wird nunmehr die Zielsetzung einheitlicher, transparenter und nachvollziehbarer Beurteilungskriterien weiter fundiert. Die aus psychologischer, medizinischer und toxikologischer Sicht anzuwendenden Kriterien und Indikatoren für die Begutachtung der Fahreignung werden klar strukturiert, detailliert mit eindeutiger Logik und für die praktische Arbeit reproduzierbar dargelegt. Die Entwicklung dieser auf hohem wissenschaftlichen Niveau stehenden normativen Kriterien erhielt entscheidende Impulse von W.-R. NICKEL (Hannover) und wurde später geprägt von J. BRENNER-HARTMANN (Stuttgart). Anlässlich eines gemeinsamen Symposiums der beiden Fachgesellschaften am 05. November 2004 in Berlin wurden die Begutachtungskriterien zuletzt öffentlich diskutiert und sehr positiv sowie mit breiter Akzeptanz von allen Fachleuten begrüßt. Die Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik wird zukünftig ohne Zweifel sehr nachhaltig von den hier vorgelegten Beurteilungskriterien geprägt werden. Sie stellen damit ein empfehlenswertes und eigentlich unverzichtbares Kompendium für die Praxis aller am Begutachtungsprozess beteiligten Psychologen, Ärzte, Toxikologen, Labormediziner sowie sonstige in diesem Fachgebiet arbeitende Sachverständige dar.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. med. Klaus Püschel
Institut für Rechtsmedizin des
Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf
Butenfeld 34
22529 Hamburg

Zur Information

Kein EU-Zwangsumtausch von deutschen Führerscheinen

Bundesverkehrsminister DR. MANFRED STOLPE hat in Luxemburg die EU-Pläne zum Zwangsumtausch für nationale Führerscheine gestoppt. Dazu erklärte Bundesverkehrsminister STOLPE nach der Entscheidung:

„Die Bundesregierung hat die Brüsseler Pläne gestoppt, weil sonst 30 Millionen Führerscheine in Deutschland zwangsweise hätten umgetauscht werden müssen. Allein den Staat hätte diese unnötige und bürokratische Umtauschaktion nach Schätzungen etwa 800 Millionen Euro gekostet. Jeder Bürger hätte außerdem für den neuen Europa-Führerschein etwa 30 Euro zahlen müssen. Neben diesen überflüssigen Kosten für ein mehr an Bürokratie hätten die deutschen Autofahrer einen Führerschein erhalten, den sie alle zehn Jahre gegen einen neuen hätten tauschen müssen. Ich habe große Sorge, dass bei der regelmäßigen Beantragung einer neuen EU-Fahrerlaubnis die Tür für weitere bürokratische Prozeduren geöffnet wird. Erste Überlegungen zu Gesundheitsprüfungen für ältere Fahrer waren bereits zu hören. Solche Gedanken lehnt Deutschland ab. Für uns gilt weiter das Prinzip der Freiwilligkeit. Wer viel ins Ausland reist, wird die Vorteile eines einheitlichen Führerscheins möglicherweise nutzen wollen. Dann kann er sich freiwillig dafür entscheiden. Wer fast ausschließlich im Inland mit dem Auto fährt, hat daran kein Interesse. Ich bin der Ansicht, dass nicht jede Frage in Brüssel entschieden werden muss."

(Aus der Pressemitteilung Nr. 222/2005 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 27. Juni 2005)

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2004, Vol. 1–41), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 41/2004
und ebenso Vol. 1–40 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Alkoholverbot für Fahranfänger in ganz Europa

Bundesverkehrsminister DR. MANFRED STOLPE hat die europäischen Staaten aufgefordert, ein Alkoholverbot für Fahranfänger einzuführen. Eine besondere Regelung für Fahranfänger gibt es derzeit nur in Spanien (0,3 Promille) und in Österreich (0,1 Promille). STOLPE will noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Neuregelung in Deutschland. Dazu wird er eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vorlegen.

„Ich schlage vor, dass wir die vernünftigen Vorgaben anwenden, die wir in Deutschland seit kurzem für Fahrer von Gefahrguttransporten eingeführt haben. Danach ist es dem Fahrer verboten, sich unter Wirkung eines alkoholischen Getränks ans Steuer zu setzen. Diese sinnvolle Regelung soll möglichst bald auf alle Fahranfänger für die Dauer der Probezeit ausgedehnt werden. Es wäre schön, wenn sich alle Staaten der EU mit eigenen Regelungen dieser Initiative anschließen würden. Eine einheitliche Regelung für Fahranfänger in ganz Europa würde die Verkehrssicherheit deutlich verbessern und die Glaubwürdigkeit einer solchen Vorschrift stärken. Damit würden wir das verwirrende Nebeneinander einer Vielzahl von unterschiedlichen Grenzwerten beseitigen. Ich bin mir sicher, dass die Mehrheit der Bürger in Europa die Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger begrüßen wird."

(Aus der Pressemitteilung Nr. 124/2005 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 21. April 2005)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe zu der seit 01.07.2005 geltenden Regelung eines Alkoholverbots für Fahrer von Gefahrguttransporten folgenden Auszug aus der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE):

GGVSE (Stand: Neugefasst durch Bek. v. 03.01.2005 I 36; geändert durch Art. 101 G v. 21.06.2005 I 1818)

§ 9 Pflichten

…

(11) Der Fahrzeugführer hat im Straßenverkehr

…

18. während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigenden Mitteln gemäß der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zu unterlassen oder die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

…

15. entgegen § 9 Abs. 11

…

o) Nr. 18 alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel antritt, es sei denn, die nachgewiesene Substanz ist auf die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels zurückzuführen,

…

0,5-Promille-Grenze ist in der Schweizer Bevölkerung gut akzeptiert

Seit Anfang Jahr gilt auf Schweizer Strassen der 0,5-Promille-Grenzwert: Die Senkung des Grenzwerts von 0,8 auf 0,5 Promille warf im Vorfeld hohe Wellen: Die Alkoholindustrie und die Gastrobranche fürchteten um ihre Einnahmen, manche Privatpersonen sprachen von einer genussfeindlichen und bevormundenden Regelung, andere dagegen forderten angesichts der vielen Unfälle, die durch Alkoholkonsum verursacht werden, wer fahre, müsse vollständig nüchtern sein. Dank einer Marktstudie der amPuls Market Research AG wird nun erstmals ersichtlich, wie die neue Regelung in der Bevölkerung aufgenommen worden ist. 91 Prozent der befragten Personen mit Führerschein kennen den seit Anfang Jahr gültigen neuen Grenzwert, nur ein Prozent der Befragten war der Ansicht, der Grenzwert liege noch bei 0,8 Promille (Befragungszeitraum: Ende April/Anfang Mai 2005). Die übrigen 8 Prozent nannten einen anderen Wert oder wussten keine Antwort. Die neue Regelung ist nicht nur gut bekannt, sondern auch breit akzeptiert: 79 Prozent der Befragten (Personen mit und ohne Führerschein) sprachen sich „voll und ganz für diese Senkung“ (62 Prozent) oder „eher für diese Senkung“ (17 Prozent) aus. Bei den Frauen fiel die Zustimmungsrate signifikant höher aus als bei den Männern. Manchen ist der neue Grenzwert allerdings nicht tief genug: Ein Viertel der befragten Personen mit Führerschein sprach sich für Nulltoleranz in Sachen Alkohol am Steuer aus, eine Mehrheit (56 Prozent) findet 0,5 Promille richtig, eine Minderheit (17 Prozent) betrachtet 0,8 als besten Wert. Die hohe Akzeptanz mag auch damit zusammenhängen, dass viele Verkehrsteilnehmende die Gesetzesänderung als wenig einschneidend empfanden. 70 Prozent der Befragten gaben zu Protokoll, sie hätten ihr Verhalten seit der Einführung des tieferen Grenzwertes „überhaupt nicht geändert“. Es ist zu vermuten, dass der Grossteil dieser Gruppe sich beim Alkoholkonsum vor dem Fahren schon vorher stark zurückhielt oder ganz darauf verzichtete. Knapp 30 Prozent haben ihr Verhalten laut eigener Aussage an den neuen Grenzwert angepasst. Auf die Frage, was genau sie geändert haben, berichteten 40 Prozent dieser Gruppe von einer Einschränkung des Alkoholkonsums, 22 Prozent gaben an, vor dem Fahren nun ganz auf Alkohol zu verzichten und/oder einen Chauffeur zu bestimmen. 18 Prozent sagten, sie würden neuerdings nur noch ein Glas eines alkoholischen Getränks trinken, wenn sie sich noch ans Steuer setzen müssten.

Von allen Befragten mit Führerschein gab jede fünfte Person zu, gelegentlich zu viel zu trinken, obschon sie noch fahren sollte.

(Aus einer Pressemitteilung der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme vom 10. Juni 2005)

Neue Promillegrenzen für die Seeschiffahrt

Bundesverkehrsminister DR. MANFRED STOLPE hat in Berlin Verordnungen unterzeichnet, die strengere Regeln für Alkohol an Bord von Seeschiffen vorsehen. Die neue Regelung gilt ab 15. August. Dazu erklärt Bundesminister STOLPE: „Wir senken die allgemeine Promillegrenze von derzeit 0,8 auf 0,5 Promille. Damit wird sie an die Grenzwerte im Straßenverkehr und in der Binnenschiffahrt angeglichen. Sie gilt auf allen deutschen Seeschiffahrtsstraßen für die deutsche und ausländische Berufs- und Sportschiffahrt sowie weltweit für deutsche Schiffe." Die strengere Neuregelung gelte nicht nur für Kapitän und Steuermann, sondern für die gesamte Besatzung während des Dienstes. „Zusätzlich wird für das Schiffsführungspersonal von Fahrgastschiffen und besonderen Gefahrgutschiffen, die gefährliche und umweltschädliche oder radioaktive Stoffe als Massengut transportieren, ein absolutes Alkoholverbot eingeführt", so STOLPE. Der Minister trat der jüngst geäußerten Kritik an der Einbeziehung der Fahrgastschiffahrt in die „Null-Promille"-Regelung für Gefahrguttransporte entgegen: „Das Alkoholverbot, das für Bus- und Taxifahrer gilt, hat sich bewährt und kann auch Schiffsführern, die mehrere tausend Passagiere an Bord haben können, zugemutet werden", sagte der Minister.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 279/2005 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 08. August 2005)

A n m e r k u n g d e r S c h r i f t l e i t u n g : Siehe zu den neuen Promillegrenzen für die Seeschiffahrt nachfolgenden Auszug aus der 12. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2005, S. 2288:

Artikel 1
Änderung der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung eines Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung einer anderen Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben."
   b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben."
   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
   „(5) Der Schiffsführer eines Fahrgastschiffs oder eines Fahrbeschränkungen und Fahrverboten nach § 30 Abs. 1 unterliegenden Fahrzeuges darf in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend."

6. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1, 1a, 1b und 1c ersetzt:
   „[Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig]
   1. …
   1a. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er infol-

ge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung der Tätigkeiten des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist,

1b. entgegen § 3 Abs. 4 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem Segelsurfbrett fährt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,

1c. entgegen § 3 Abs. 5 während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht."

Vergleichbare Änderungen erfolgten in der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See und in der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung.

Konsum von Alkopops stark zurückgegangen

Während vor der Erhebung der Sondersteuer im August 2004 noch 28 % aller 12- bis 17-Jährigen mindestens einmal im Monat spirituosenhaltige Alkopops konsumiert haben, sind es aktuell nur noch 16 %. Ein Drittel der Jugendlichen, die vorher schon mal Alkopops gekauft haben, kaufen jetzt überhaupt keine mehr. Ein Drittel kauft weniger. Die Jugendlichen nennen als Hauptgrund für diese Entwicklung die Preiserhöhung. Der Rückgang findet sowohl bei weiblichen als auch männlichen Jugendlichen statt. Auch die Untersuchung der Marktentwicklung bei den alkoholischen Getränken zeigt einen drastischen Nachfragerückgang bei spirituosenhaltigen Alkopops. Die Gesamtverkaufsmenge aller alkoholischen Getränke ist leicht rückläufig. Der Gesamtalkoholkonsum (Gramm reiner Alkohol pro Woche) ist bei den 12- bis 17-jährigen Jugendlichen von 43,9 g auf 35,7 g zurückgegangen. Alkopop-Getränkepulver spielt weder am Markt alkoholischer Mischgetränke, noch beim Alkoholkonsum der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen eine Rolle.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 26. Juli 2005)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe ergänzend zu dieser Pressemitteilung die Ergebnisse der Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung über die Entwicklung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen – unter besonderer Berücksichtigung der Konsumgewohnheiten von Alkopops (Alkopops-Studie), Mai 2005, die im Internet unter http://www.drogenbeauftragte.de veröffentlicht sind.

Drogen- und Suchtbericht 2004[*])

– Auszug –

Rauschgifttodesfälle

Im Jahr 2004 verstarben in Deutschland **1.385** Menschen infolge ihres Rauschgiftkonsums. Damit ist die Zahl der Rauschgifttoten im Vergleich zum Vorjahr um 6 % gesunken und seit dem Jahr 2000 rückläufig. Sie befindet sich auf dem niedrigsten Stand seit 1989. Der Anteil weiblicher Rauschgifttoter liegt bei 15 %. Die Anzahl der Rauschgifttoten in den ostdeutschen Bundesländern bewegt sich nach wie vor auf einem niedrigen Niveau. (Bei Rauschgifttodesfällen handelt es sich um Überdosierungen, aber auch um Todesfälle infolge langzeitigen Missbrauchs, Selbsttötungen aus Verzweiflung über die Lebensumstände oder unter Einwirkung von Entzugserscheinungen sowie infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss stehender Personen.)

Erstauffällige Konsumenten harter Drogen (EKhD)

Die Anzahl der EKhD ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 18 % auf **21.100** registrierte Personen angestiegen. Davon sind 18 % weibliche EKhD. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Anstieg der EKhD bei den synthetischen Drogen (Amphetamin + 40 %; Ecstasy + 17 %) sowie bei Kokain (+ 11 %) zurückzuführen. Der seit 1997 festzustellende Rückgang der EKhD von Heroin setzt sich, wenn auch abgeschwächt (– 2 %), im Jahr 2004 fort.

Drogenbedingte Verkehrsunfälle

Die Zahl der Verkehrsunfälle, bei denen eine Drogenbeeinflussung nachgewiesen werden konnte, nahm in den letzten Jahren deutlich zu. Zwischen 1997 und 2003 stieg die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und der Unfallursache „andere berauschende Mittel“ von 612 auf 1.409, das entspricht einem Anstieg um rund 130 %. Im Gegensatz hierzu ging die Gesamtzahl aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden in diesem Zeitraum um ca. 7 % zurück (von 381.000 auf 354.000). Drogenbeeinflusste Kraftfahrer müssen zunehmend damit rechnen, dass die Drogenfahrt erkannt und bestraft wird. Hieran hat sich auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 2004 (Az. 1 BvR 2652/03 [BA 2005, 156]) zu Fahrten unter Cannabiseinfluss nichts geändert. Das Urteil ist keineswegs als Lockerung des Verbotes für Fahrten unter Cannabiseinfluss zu verstehen. Es besagt lediglich, dass für eine Anwendbarkeit des § 24a Abs. 2 StVG die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit aufgrund der Wirkung von Cannabis auf den Kraftfahrzeugführer zum Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug geführt wird, noch „möglich“ sein muss. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass dies unter einer nachgewiesenen THC-Konzentration von 1,0 ng/ml im Blut nicht mehr in Betracht kommt.

[*]) Herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Justizreform auf den Weg gebracht

Die Justizministerinnen und Justizminister haben bei ihrer 76. Konferenz in Dortmund beschlossen, eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen und Prozessordnungen herbeizuführen, um die Verfahren für Bürger transparenter und den Zugang zu den Gerichten für Bürger und Anwälte leichter zu machen. Im Strafrecht sind zahlreiche Einzelpunkte beschlossen worden, bei denen die Möglichkeit besteht, das Verfahren zu beschleunigen. Hervorzuheben sind die Erweiterung des beschleunigten Verfahrens, in dem nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren verhängt werden können und die Rechtsmittelreduktion in Bußgeldverfahren. Danach soll die zweite Instanz erst bei Bußgeldern von mindestens 500 Euro und bei einem Fahrverbot von mehr als einem Monat gegeben sein. Die Frage der Zweigliedrigkeit im Rechtsmittelsystem ist in der Öffentlichkeit in den letzten Monaten stark diskutiert worden. Dabei ist das Ziel der Justizminister, auch in Zukunft ein gerichtliches Verfahren zur Verfügung zu stellen, das zu schnellen und dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidungen führt, missverstanden worden. Die Justizminister hätten deswegen die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beauftragt, in ihre weiteren Überlegungen unter Beteiligung der Praxis und unter Einbeziehung der jeweils vorliegenden Evaluierungsergebnisse zu der Reform der Zivilprozessordnung zu prüfen, ob auf allen Rechtsgebieten eine strukturelle Verfahrensänderung geboten ist und ob neben den bisher zur Debatte stehenden Vorschlägen der Zulassungsberufung und des Vorlageverfahrens weitere Möglichkeiten bestehen.

(Aus einer Pressemitteilung des saarländischen Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales vom 30. Juni 2005)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

62.*) 1. Ein lediglich kurzfristiges, verkehrsbedingt angepaßtes Fahrverhalten, etwa eine kurzzeitige Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit oder ein kurzfristiger Halt an einer Lichtzeichenanlage, vermögen im Rahmen einer fortdauernden Gefährdungsfahrt (hier: § 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB) keine Zäsur dergestalt zu begründen, daß hierdurch ein zuvor erfolgter Widerruf des Einverständnisses in eine weitere Beförderung beseitigt und – konkludent – in die weitere Beförderung wieder eingewilligt wird.

2. Eine Freiheitsberaubung „auf andere Weise" i. S. d. § 239 Abs. 1 StGB kann auch durch schnelles Fahren mit einem Fahrzeug begangen werden, um hierdurch einen Fahrzeuginsassen am Verlassen des Wagens zu hindern.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 20. Januar 2005 – 4 StR 366/04 –

Zum Sachverhalt:

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts begab sich der damals 20 Jahre und 5 Monate alte Angeklagte am 21. Dezember 2002 gegen 21.30 Uhr mit dem später getöteten S. in eine Gaststätte in K. Dort trafen sie die bei dem späteren Verkehrsunfall ebenfalls zu Tode gekommene Jugendliche W. und deren Freund H., sowie die Nebenklägerin E. Als die Jugendlichen gegen Mitternacht die Gaststätte verlassen mußten, bot ihnen der Angeklagte an, sie mit seinem Pkw zu einem „Sammeltaxi-Stand" nach S. zu fahren. Gegen 0.45 Uhr bestiegen W., H. und E., die auf der Rückbank des Fahrzeugs Platz nahmen, sowie S., der sich auf den Beifahrersitz setzte, den auf dem Parkplatz vor der Gaststätte abgestellten viertürigen Pkw des Angeklagten. Mit Ausnahme von E. schnallten sich alle Insassen an. Der Angeklagte wies zu dieser Zeit eine Blutalkoholkonzentration von 2,06 ‰ auf. Er zeigte gleichwohl weder Ausfallerscheinungen noch fühlte er sich angetrunken oder betrunken.

Der Angeklagte fuhr mit seinem Pkw sogleich zügig an, ohne jedoch zunächst die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich zu überschreiten. Nach einer Fahrtstrecke von etwa 200 m änderte er jedoch plötzlich seine Fahrweise, indem er das Fahrzeug stark beschleunigte. Die auf dem Rücksitz befindlichen Insassen gerieten wegen des riskanten Fahrstils „in Panik". Sie schrien, ebenso wie kurze Zeit darauf auch S., der die Situation zunächst „lustig" fand, den Angeklagten an und forderten ihn verbal sowie mittels Kneifens und Anstoßens deutlich und unmißverständlich auf, das Fahrzeug anzuhalten bzw. abzubremsen und langsamer zu fahren. E. versuchte überdies, die hintere rechte Fahrzeugtüre zu öffnen, was ihr nicht gelang, obwohl die Türe nicht verriegelt war. Der Angeklagte, der die Aufforderung seiner Mitfahrer verstanden hatte, änderte seine Fahrweise nicht. Er lachte nur, drehte das Radio lauter und äußerte: „Hier kommt niemand mehr raus". Nach einer weiteren Fahrtstrecke von etwa 500 m hielt der Angeklagte sein Fahrzeug auf der linken Fahrspur der zweispurig ausgebauten Straße an einer rot zeigenden Lichtzeichenanlage hinter einem Fahrzeug an. Die Strafkammer hat nicht festzustellen vermocht, daß während des Haltens einer der Insassen versuchte, das Fahrzeug zu verlassen.

Nachdem die Ampel wieder auf grün geschaltet hatte, fuhr der Angeklagte sogleich wieder sehr zügig an und setzte seine riskante Fahrt fort. Bis zu der noch ca. 1 km entfernt gelegenen späteren Unfallstelle fuhr er mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit, fuhr eng auf zwei vorausfahrende Fahrzeuge auf, wechselte zweimal abrupt den Fahrstreifen, um die vorausfahrenden Fahrzeuge zu überholen, wobei er beim zweiten Überholvorgang überdies einen zu geringen Seitenabstand zum überholten Fahrzeug einhielt. Ferner durchfuhr er eine Linkskurve zu schnell, so daß das Heck des Fahrzeugs ausbrach, was er jedoch abfangen konnte. Nach dem zweiten Überholvorgang – nach einer Fahrtstrecke von insgesamt ca. 1,5 bis 2 km seit Fahrtbeginn – geriet das Fahrzeug mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von mindestens 85 km/h auf der feuchten Fahrbahn in einer Rechtskurve ins Schleudern, drehte sich um 180 Grad, überfuhr den rechtsseitig angrenzenden Gehweg und prallte mit der Fahrerseite gegen einen Baum. E. wurde durch den Aufprall aus dem Fahrzeug geschleudert und erlitt erhebliche Verletzungen, u. a. ein Schädelhirntrauma und eine Oberschenkelfraktur. W., H. und S. erlitten tödliche Verletzungen und verstarben noch am Unfallort bzw. wenige Stunden später im Krankenhaus. Der Angeklagte, dessen Steuerungsfähigkeit zum Unfallzeitpunkt infolge des genossenen Alkohols erheblich vermindert war, wurde ebenfalls erheblich verletzt.

2. Von diesen Feststellungen ausgehend hat das Landgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in drei tateinheitlichen Fällen (§ 222 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§§ 229, 230 Abs. 1 StGB) und fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB) für schuldig befunden. An einer (weiteren) tateinheitlichen Verurteilung des Angeklagten wegen Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 StGB hat es sich indes gehindert gesehen und bereits das Vorliegen des objektiven Tatbestands des § 239 Abs. 1 StGB verneint. Es hat sich zum einen nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Angeklagte seine Mitfahrer einsperrte, indem er das Fahrzeug bei Fahrtantritt oder im Verlaufe der Fahrt

verriegelte, um sie am Aussteigen zu hindern. Zum anderen ist es der Auffassung, daß auch eine Freiheitsberaubung „auf andere Weise“ nicht vorgelegen habe. Zwar sei der Angeklagte nach Änderung seiner Fahrweise bis zum Ampelhalt gegen den Willen der Mitfahrer riskant weitergefahren. Die Fahrt bis zur Lichtzeichenanlage sei jedoch von so kurzer Dauer gewesen, daß eine Freiheitsberaubung für diesen Streckenabschnitt objektiv nicht in Betracht komme. Das Anhalten vor der Ampel hat die Jugendkammer als Unterbrechung der Fahrt angesehen, da nicht ausgeschlossen werden könne, daß die Insassen an der Ampel die Möglichkeit gehabt hätten, das Fahrzeug zu verlassen, hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hätten. Die weitere Fahrt sei sodann wieder vom Einverständnis der Mitfahrer gedeckt gewesen, da zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen sei, daß sie ihre Aufforderung, das Fahrzeug anzuhalten oder langsamer zu fahren, nach dem Ampelhalt nicht mehr wiederholt hätten.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Staatsanwaltschaft und die Nebenkläger mit ihren Revisionen. Die Staatsanwaltschaft beanstandet mit ihrem zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten Rechtsmittel ebenso wie die Nebenkläger die Verletzung sachlichen Rechts; der Nebenkläger S. rügt zudem die Verletzung formellen Rechts. Die Beschwerdeführer erstreben in erster Linie eine Verurteilung des Angeklagten wegen einer tateinheitlich begangenen Freiheitsberaubung mit Todesfolge nach § 239 Abs. 4 StGB, die Nebenklägerin E. eine (tateinheitliche) Verurteilung des Angeklagten nach § 239 Abs. 3 Nr. 2 StGB.

Aus den Gründen:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger haben mit der Sachrüge Erfolg. Die erhobenen Verfahrensrügen genügen bereits nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO und sind deshalb unzulässig.

Die Begründung, mit welcher die Strafkammer von einer tateinheitlichen Verurteilung des Angeklagten wegen einer (erfolgsqualifizierten) Freiheitsberaubung abgesehen hat, hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

1. Zwar beruht die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe seine Mitfahrer nicht dadurch ihrer Freiheit beraubt, daß er das Fahrzeug entweder bei Fahrtantritt oder später verriegelte und sie gegen ihren Willen im Sinne des § 239 Abs. 1 StGB einsperrte, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht auf einer rechtsfehlerhaften Beweiswürdigung.

Die Strafkammer hat vielmehr mit tragfähiger Begründung dargelegt, weshalb sie der Aussage der Nebenklägerin E. insoweit nicht gefolgt ist, als diese angegeben hat, der Angeklagte habe noch auf dem Parkplatz unmittelbar nach Besteigen des Fahrzeugs dessen Türen verriegelt und in diesem Zusammenhang schon geäußert: „Hier kommt keiner mehr raus.“

Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweise eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehen zu verschaffen, obliegt grundsätzlich allein dem Tatrichter. Seine Beweiswürdigung hat das Revisionsgericht regelmäßig hinzunehmen. Es ist ihm verwehrt, sie durch eine eigene zu ersetzen oder sie etwa nur deshalb zu beanstanden, weil aus seiner Sicht eine andere Beurteilung näher gelegen hätte. Kann der Tatrichter vorhandene, wenn auch nur geringe Zweifel nicht überwinden, so kann das Gericht diese Entscheidung nur im Hinblick auf Rechtsfehler überprüfen (st. Rspr.; vgl. nur BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 33). Ein solcher liegt nur dann vor, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt; ferner wenn das Gericht an die zur Verurteilung erforderliche Gewißheit überspannte Anforderungen stellt.

Einen derartigen Rechtsfehler weist das angefochtene Urteil bei der Würdigung der Aussage der Nebenklägerin E nicht auf. Vielmehr stellt die Strafkammer – insoweit der Aussage der Nebenklägerin folgend – zu Recht darauf ab, daß bereits das arglose Verhalten von W. und H., die sich unmittelbar vor Änderung der Fahrweise des Angeklagten noch küßten, gegen das Vorliegen einer bedrohlichen Situation bereits bei Fahrtantritt spricht. Wenn die Strafkammer hieraus folgert, daß der Angeklagte die festgestellte Äußerung erst tätigte bzw. die Nebenklägerin die Fahrzeugtüre erst zu öffnen versuchte, nachdem die Fahrweise des Angeklagten hierfür Anlaß gegeben hatte, ist dagegen aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.

Hiervon ausgehend begegnen auch die Zweifel der Strafkammer an der Aussage der Nebenklägerin E., das Fahrzeug sei verriegelt und deswegen ein Aussteigen für die Mitfahrer unmöglich gewesen, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Hinzu kommt, daß die Beweisaufnahme keine objektiven Hinweise für eine Verriegelung des Fahrzeugs ergeben hat. Die Schlußfolgerung des Landgerichts, die Nebenklägerin sei nicht ausschließbar aufgrund der eingeschränkten Bewegungsfreiheit im Fahrzeug, ihrer „Panik“ nach Änderung der Fahrweise durch den Angeklagten und ihrer alkoholischen Beeinflussung lediglich nicht in der Lage gewesen, die – unverschlossene – Fahrzeugtüre zu öffnen, ist jedenfalls möglich und deshalb vom Revisionsgericht hinzunehmen.

2. Das Landgericht hat jedoch auf der Grundlage der auch im übrigen beanstandungsfrei getroffenen Feststellungen aufgrund eines verfehlten rechtlichen Ansatzes zu Unrecht das Vorliegen der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Freiheitsberaubung in der zweiten Begehungsform des § 239 Abs. 1 StGB („auf andere Weise“) verneint.

Das Landgericht hat nicht verkannt, daß der Tatbestand der Freiheitsberaubung hier auch dadurch verwirklicht worden sein kann, daß der Angeklagte seine Mitfahrer „auf andere Weise“ des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt hat. Diese Tatbestandsalternative kennt hinsichtlich des Tatmittels keine Begrenzung. Es reicht vielmehr jedes Mittel aus, das geeignet ist, einem anderen die Fortbewegungsfreiheit zu nehmen, insbesondere ihm, sei es auch nur vorübergehend, die Möglichkeit zu nehmen, einen Raum zu verlassen (vgl. BGH, Urteil vom 15. Mai 1975 – 4 StR

147/75 –; BGHR StGB § 239 Abs. 1 Freiheitsberaubung 2; Wieck-Noodt in MünchKomm StGB § 239 Rdn. 21 und 22). In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß eine Freiheitsberaubung „auf andere Weise" auch durch schnelles Fahren mit einem Fahrzeug begangen werden kann, um hierdurch einen Fahrzeuginsassen am Verlassen des Wagens zu hindern (vgl. BGH NStZ 1992, 33, 34; RGSt 25, 147, 148; OLG Koblenz VRS 49, 347, 350). Dabei kommt es für die Erheblichkeit der Tathandlung allerdings nicht – wie das Landgericht meint – allein auf deren Dauer, sondern auch auf das Gewicht der Einwirkung auf das geschützte Rechtsgut an (vgl. BGHSt 14, 314, 315; RGSt 2, 292, 297; RGSt 7, 259, 260, 261).

Der Senat vermag im übrigen dem rechtlichen Ansatz des Landgerichts, infolge des Halts an der Ampel sei eine Zäsur eingetreten mit der Folge, daß die Weiterfahrt (wieder) von dem – den Tatbestand ausschließenden – Einverständnis der Mitfahrer gedeckt gewesen sei, nicht zu folgen.

Nach den getroffenen Feststellungen ist vielmehr davon auszugehen, daß die Geschädigten ihre bei Fahrtantritt zunächst uneingeschränkt erteilte Einwilligung in die (weitere) Beförderung mit dem Fahrzeug des Angeklagten unmißverständlich und endgültig widerriefen, als der Angeklagte plötzlich seine Fahrweise änderte und hierdurch seine Mitfahrer erheblich gefährdete. Dieser Widerruf wurde nicht dadurch beseitigt, daß der Angeklagte kurzfristig verkehrsbedingt an der Lichtzeichenanlage anhielt, da er danach entgegen dem zuvor geäußerten Willen seiner Mitfahrer seine gefährdende Fahrweise unverändert fortsetzte.

Zwar ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB in der Begehungsform „auf sonstige Weise" nicht bereits dann erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer entgegen der ausdrücklichen Aufforderung eines Fahrzeuginsassen, die Fahrweise zu ändern, unverändert gefährdend weiterfährt. Vielmehr muß für die Annahme des Widerrufs eines ursprünglich erteilten Einverständnisses in die Beförderung mit dem Fahrzeug und zur Verwirklichung des Tatbestands der Freiheitsberaubung in einem solchen Fall hinzukommen, daß der Mitfahrer den eindeutigen und unmißverständlichen Wunsch zum Ausdruck bringt, das Fahrzeug unter den gegebenen Umständen verlassen zu wollen.

So liegt der Fall hier. Die Geschädigten haben sich nicht nur darauf beschränkt, den Angeklagten zu angepaßtem Fahrverhalten anzuhalten. Sie haben vielmehr nach den Feststellungen eindeutig und unmißverständlich erklärt, mit der Weiterfahrt nicht einverstanden zu sein, sollte der Angeklagte, wie geschehen, nicht bereit sein, sein Fahrverhalten zu ändern. Ein lediglich kurzfristiges, verkehrsbedingt angepaßtes Fahrverhalten, etwa eine kurzzeitige Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit oder – wie hier – ein kurzfristiger Halt an einer Lichtzeichenanlage, vermögen im Rahmen einer fortdauernden Gefährdungsfahrt keine Zäsur dergestalt zu begründen, daß hierdurch ein zuvor erfolgter Widerruf des Einverständnisses in eine weitere Beförderung beseitigt und – konkludent – in die weitere Beförderung wieder eingewilligt wird. Anders mag es sich allerdings dann verhalten, wenn der Fahrzeugführer den Insassen ihrer Aufforderung gemäß durch ein Anhalten ein Aussteigen ermöglicht, diese von der Gelegenheit jedoch keinen Gebrauch machen. Ein solcher Fall liegt bei dem festgestellten, lediglich verkehrsbedingt veranlaßten kurzen Halt jedenfalls nicht vor, zumal ein Aussteigen für die Mitfahrer nur unter erheblicher Eigengefährdung hätte stattfinden können.

3. Mithin sind auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen objektiv die Voraussetzungen einer Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB gegeben mit der Folge, daß auch eine Verurteilung des Angeklagten wegen einer (tateinheitlich begangenen) erfolgsqualifizierten Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 StGB in Betracht kommen kann. Eine Änderung des Schuldspruchs durch den Senat kann nicht erfolgen, da sich das Landgericht mit den subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen nicht auseinandergesetzt hat.

Wegen der tateinheitlichen Verwirklichung der Delikte ist das Urteil insgesamt aufzuheben mit der Folge, daß auch der Anordnung der Maßregel nach §§ 69, 69a StGB die Grundlage entzogen ist. Jedoch können die Feststellungen zum objektiven Unfallgeschehen, die von dem Rechtsfehler nicht berührt sind, aufrechterhalten werden. Ergänzende Feststellungen können insoweit getroffen werden, sofern sie den bisherigen nicht widersprechen.

Der neue Tatrichter wird Gelegenheit haben, die Einlassung des Angeklagten zu den Tatvorwürfen insgesamt mitzuteilen. Der Generalbundesanwalt weist in seiner Antragsschrift zu Recht darauf hin, daß die nur teilweise Wiedergabe der Einlassung im Urteil rechtlichen Bedenken begegnet.

(Mitgeteilt vom 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe)

63. Bei Khat-Pflanzen beginnt die „nicht geringe Menge" bei einem Wirkstoffgehalt von 30 g Cathinon.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 28. Oktober 2004 – 4 StR 59/04 –
(LG Münster)

Aus den Gründen:

Abweichend von der Auffassung des Landgerichts setzt der Senat bei Khat-Pflanzen den Grenzwert der nicht geringen Menge im Sinne von §§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BtMG auf 30 g des Wirkstoffs Cathinon [Landgericht: 50 g] fest.

a) Cathinon <chemische Bezeichnung: (S)-2-Amino-1-phenylpropan-1-on> ist der Hauptwirkstoff der Khat-Pflanze, ein weiterer Wirkstoff ist das Cathin <chemische Bezeichnung: (1S, 2S)-2-Amino-1-phenylpropan-1-ol>. Aufgrund der 2. BtMÄndVO vom 23. Juli 1986 (BGBI. I 1099) zu Anlage I zum BtMG wurde der Wirkstoff Cathinon den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterstellt; gleiches gilt auf-

grund der 3. BtMÄndVO vom 28. Februar 1991 (BGBl. I 712) zu Anlage III Teil B des BtMG für das Cathin (vgl. Körner BtMG 5. Aufl. Anhang C 1 Rdn. 314). Seit Inkrafttreten der 10. BtMÄndV vom 20. Januar 1998 (BGBl. I 74) unterstehen in der Bundesrepublik Deutschland auch die Pflanzen und die Blätter des Khat-Strauches den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes, wenn ein Mißbrauch zu Rauschzwecken vorgesehen ist (vgl. dazu Weber BtMG 2. Aufl. § 1 Rdn. 151 ff.). Zur Wirkung und zur Gefährlichkeit von Cathinon sowie zur Konsumform von Khat hat der Senat Gutachten des Leiters des Instituts für forensische Toxikologie der Universität Frankfurt, Prof. Dr. Dr. K., sowie des Bundeskriminalamts eingeholt. Danach ergibt sich unter Heranziehung weiterer Literatur (Endriß/Logemann StV 2000, 625 ff.; Kalix DAZ <Deutsche Apotheker Zeitung> 1988, 2150 ff.; Pallenbach DAZ 1996, 3399 ff.) folgendes:

b) Khat (botanischer Name catha edulis) ist ein Strauchgewächs, das ursprünglich aus Äthiopien stammt und sich von dort bis Südafrika sowie in den arabischen Raum verbreitet hat. Die Blätter des Strauchs enthalten als natürliche Alkaloide (sog. Kathamine) die das Zentralnervensystem anregenden Wirkstoffe Cathinon und Cathin. Dabei ist Cathinon in seinen pharmakologisch-toxikologischen Eigenschaften am ehesten mit dem Amphetamin vergleichbar. Cathinon übt – dem Amphetamin ähnlich – überwiegend zentrale, das Nervensystem beeinflussende, jedoch auch periphere, auf Herz- und Kreislaufsystem gerichtete Wirkungen aus. Objektiv manifestiert sich die Wirkung allgemein als Zustand leichter Euphorie, die durch Rededrang und Hyperaktivität gekennzeichnet ist. Dieser Erregungsphase schließt sich nach zwei Stunden eine Phase abgeklärter, selbstzufriedener Gelassenheit an. Die abschließende Phase ist durch aufkommende Geistesabwesenheit, Niedergeschlagenheit und Depression gekennzeichnet. Nach wiederholtem Khat-Konsum entwickelt sich rasch eine psychische Abhängigkeit. Intensiver Dauergebrauch führt in körperlicher Hinsicht häufig zu Entzündungen der Mundschleimhaut und der Speiseröhre mit nachfolgenden Sekundärerscheinungen sowie zur Störung des Biorhythmus. Auch kann es dadurch bis zum Zerfall der Persönlichkeit kommen. In islamischen Kulturen, vor allem in Ostafrika und im arabischen Raum, wird Khat traditionell als Teil des religiösen und gesellschaftlichen Lebens konsumiert. Der Konsum, der die Kommunikationsfähigkeit steigern und die Phantasie und Vorstellungskraft anregen soll, findet regelmäßig im Rahmen sog. Khat-Sitzungen in Gruppen statt. Im Lauf einer Sitzung, die drei bis sechs Stunden und länger dauern kann, werden pro Person 1 bis 2 Khat-Bündel (ca. 100 bis 200 g Blattmasse) verbraucht. Dabei werden entweder die jungen Blätter der Pflanze abgezupft oder bei jungen Schossen die Rinde oder die ganzen Triebspitzen abgestreift, in den Mund geschoben und kurz angekaut; das angekaute Drogenmaterial wird gut eingespeichelt und für die weitere Extraktion in eine Backentasche geschoben (für den Khatkonsum typische „Hamsterbacke“). In den traditionellen Konsumländern wird Khat fast ausschließlich als Frischdroge konsumiert; eine Bevorratung erfolgt daher grundsätzlich nicht.

Der Wirkstoffgehalt der Khat-Blätter schwankt je nach Herkunft, Anbaugebiet und Qualität erheblich. Hinzu kommt die chemische Instabilität des Cathinon, das durch enzymatische Reduktion beim Welken, Trocknen, Lagern oder unsachgemäßes Verarbeiten innerhalb weniger Tage fast vollständig zu dem etwa achtmal schwächeren Cathin bzw. Ephedrin umgewandelt wird. Dies erweist sich auch im vorliegenden Fall, in dem ein Wirkstoffanteil von durchschnittlich nur noch 0,006 Gewichtsprozent gemessen wurde, und zwar trotz des den Abbauprozeß hemmenden Tieffrierens der sichergestellten Blattmengen im untersuchenden Institut.

Auf der deutschen Drogenszene spielt Khat bisher keine Rolle. Vielmehr dürfte der Khat-Konsum in Deutschland – wie der vorliegende Fall bestätigt – auf diejenigen hier lebenden ethnischen Gruppen beschränkt sein, die aufgrund der kulturellen Tradition ihrer Herkunftsländer dem beschriebenen Ritual des Khat-Kauens verhaftet sind.

c) Ausgehend von diesen, von beiden Gutachtern übereinstimmend dargelegten sowohl chemisch-toxikologischen als auch die sozialen und ethnischen Rahmenbedingungen des Khat-Konsums betreffenden Umständen, erscheint es dem Senat gerechtfertigt, bei Khat-Produkten den Grenzwert der „nicht geringen Menge“ im Sinne des Betäubungsmittelstrafrechts im Vergleich zu dem pharmakologisch-toxikologisch ähnlichen Amphetamin zu bestimmen und ihn auf das Dreifache der vom Bundesgerichtshof für Amphetamin festgesetzten Grenzmenge von 10 g Amphetamin-Base (BGHSt 33, 169), und damit auf 30 g des Khat-Alkaloids Cathinon festzusetzen.

aa) Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung BGHSt 42, 1 näher ausgeführt hat, kann die „nicht geringe Menge“ eines Betäubungsmittels wegen der in illegalen Betäubungsmitteln sehr unterschiedlichen Wirkstoffgehalte grundsätzlich nicht anders festgesetzt werden als durch ein Vielfaches des zum Erreichen eines Rauschzustandes erforderlichen jeweiligen Wirkstoffs (Konsumeinheit). Dabei müssen die Grenzwerte für die verschiedenen Betäubungsmittel gerade wegen ihrer qualitativ unterschiedlichen Wirkung aufeinander abgestimmt sein (BGHSt 42, 1, 10). Ausschlaggebend ist deshalb zunächst die pharmakodynamische Wirkung von Cathinon im Verhältnis namentlich zu Amphetamin. Insoweit entnimmt der Senat dem Gutachten von Prof. Dr. Dr. K., daß für eine „adäquate Dosis“ zur Erzielung einer stofftypischen Rauschwirkung bei Amphetamin 20 bis 50 mg (vgl. auch BGHSt 33, 169, 170), dagegen bei Cathinon als reinem Wirkstoff 40 bis 80 mg erforderlich sind. Davon ausgehend, stehen Amphetamin und Cathinon hinsichtlich ihrer Wirkung grob gerechnet im Verhältnis 1:2. Legt man den von der Rechtsprechung für Amphetamin mit 10 g Base festgelegten Grenzwert der „nicht geringen Menge“ zugrunde, so wäre der Grenzwert für Cathinon auf das Doppelte, mithin auf 20 g des Wirkstoffs festzulegen.

Zu keinem wesentlich abweichenden rechnerischen Ergebnis (nämlich 20 g Wirkstoff) gelangt man mit den Angaben im Gutachten des Bundeskriminalamts, wenn für die Festlegung der „nicht geringen Menge“ nicht auf das pharmakodynamische Wirkungsverhältnis von Cathinon zu Amphetamin, sondern auf Konsumgewohnheiten abgestellt wird. Nach dem Gutachten des Bundeskriminalamts enthalten die pro Khat-Sitzung von einer Person verbrauchten 100 bis 200 g Drogenmaterial eine Gesamtphenylpropanmenge von 50 bis 120 mg, wobei das Verhältnis der Anteile von Cathinon und dem weiteren Alkaloid Cathin eine erhebliche Spannbreite ausweist. Ausgehend von dem bei der Festlegung des Grenzwertes der nicht geringen Menge bei Amphetamin zugrunde gelegten 200 Konsumeinheiten (vgl. BGHSt 33, 169; 35, 43, 48; anders nämlich 250 Konsumeinheiten, BGHSt 42, 255, 267 betr. MDE-Base; Weber a. a. O. § 29a Rdn. 104 m. N.), würde sich bei derselben Anzahl von Khat-Sitzungen eine Gesamtwirkstoffmenge von 200 × <unter Zugrundelegung eines nur theoretisch zu diskutierenden 100-prozentigen Anteils von Cathinon an der Gesamtphenylpropanmenge> maximal 120 mg = 24 als Grenze der nicht geringen Menge ergeben.

bb) Den Grenzwert der nicht geringen Menge auf 20 oder maximal auf 24 g des Wirkstoffs Cathinon festzulegen, würde aber den beschriebenen Besonderheiten des Konsums von Khat noch nicht genügend Rechnung tragen.

Cathinon ist – anders als Amphetamin und seine Derivate – in der Rauschgiftszene nicht als reiner Wirkstoff, sondern nur als Inhaltsstoff der Pflanzenteile des Khat verfügbar. Aufgrund des durch mehrstündiges, intensives Kauen gekennzeichneten Khatkonsums läßt sich dieser von vornherein nicht mit dem Konsum der sonstigen genannten, in konzentrierter Form verfügbaren Rauschmittel vergleichen. Schon deshalb besteht weder die Gefahr, Khat könne, wie etwa Amphetamin oder Ecstasy, eine Droge der Wahl für junge Discothekenbesucher werden, noch ist zu besorgen, Khatkonsum könne eine Einstiegsfunktion für härtere Drogen haben (vgl. BGHSt 33, 8, 13; BGHSt 42, 1, 6 f.). Zudem ist zu berücksichtigen, daß durch den gestreckten Verlauf einer Khat-Sitzung der Wirkstoff nur langsam extrahiert und zeitverzögert resorbiert wird; einer Dosiserhöhung sind schon aufgrund des Drogenmaterials enge Grenzen gesetzt; damit ist auch die Gefahr einer Überdosierung weitgehend ausgeschlossen. Hinzukommt, daß die Wirkungsdauer infolge schnellerer Metabolisierung im Körper allgemein kürzer als bei den übrigen, in konzentrierter Form verfügbaren Betäubungsmitteln ist. Angesichts dieser Umstände, insbesondere der aufgezeigten Beschaffenheit, Wirkungsweise und der besonderen Verbrauchergewohnheiten bei Khat im Vergleich mit Amphetamin erscheint es sachgerecht festzulegen, daß bei Khat-Pflanzen erst 30 g des Khat-Alkaloids Cathinon das Merkmal der „nicht geringen Menge“ erfüllen.

Eine einigermaßen sichere Einschätzung der zur Erreichung dieses Grenzwerts von 30 g Cathinon notwendigen Khat-Bruttomenge ist kaum möglich. Geht man etwa mit dem Gutachten des Bundeskriminalamts davon aus, daß junge, bereits blattragende Triebe mit 0,01 bis 0,3 Gewichtsprozent den höchsten Gehalt an Cathinon enthalten, so werden für 30 g Cathinon zwischen 10 kg und 300 kg Blattmasse benötigt.

cc) Bei der zwangsläufig „dezisionistischen“ (vgl. BGHSt 42, 1, 11) Grenzwertfestlegung auf 30 g Cathinon folgt der Senat im Ergebnis der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. K. Eine Grenzwertfestlegung auf mehr als das Dreifache des für Amphetamin bestimmten Wertes erscheint ungeachtet der deutlich – nach Einschätzung des Gutachtens des Bundeskriminalamts „etwa“ ein Drittel bis ein Fünftel – geringeren toxischen Wirksamkeit von Cathinon in der Darreichungsform von Khat-Pflanzen im Vergleich zu Amphetamin nicht gerechtfertigt, weil dies die in beiden Gutachten näher beschriebene gesundheitliche Gefährdung durch gewohnheitsmäßigen Konsum von Khat außer Acht ließe. Hinzu kommt, daß angesichts des – wie beschrieben – schnellen Wirkstoffabbaus die jeweiligen Khat-Mengen möglichst beschleunigt an eine Vielzahl von Khat-Konsumenten vertrieben werden müssen. Auch die deshalb bei Khat in besonderem Maße bestehende Gefahr der Weiterverbreitung (vgl. zu diesem Gesichtspunkt betreffend Kokain BGHSt 33, 133, 140 f.; ferner Endriß/Logemann a. a. O. S. 627) rechtfertigt es, abweichend von der Auffassung des Landgerichts die Grenzwertmenge für Cathinon bei Khat auf das Dreifache der für Amphetamin bestimmten Wirkstoffmenge zu beschränken.

(Mitgeteilt vom 4. Senat des Bundesgerichtshofes, Karlsruhe)

64. 1. Zur Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung eines Fahrverbots als Regelfolge in den Fällen des § 24a StVG: Der Umstand, dass der Betroffene als Geschäftsführer eines Unternehmens dringend auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er Aufträge hereinzuholen hat, stellt grundsätzlich keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar, die ein Absehen vom Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG rechtfertigt. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer besonderen Härte ist auch die Anwendbarkeit der Regelung des § 25 Abs. 2a StVG zu berücksichtigen.

***) 2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch ist, dass die Feststellungen des Urteils sowohl zur äußeren als auch zur inneren Tatseite ausreichend sind, um den Schuldspruch (hier: wegen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StGB) zu begründen. Diesen Anforderungen genügt das Urteil nicht, wenn es lediglich den Schuldvorwurf des Bußgeldbescheides darlegt und mitteilt, dass der Betroffene diese Ordnungswidrigkeit zugebe. Eine vorgenommene Rechtsmittelbeschränkung ist in diesem Fall mangels**

ausreichender Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung unwirksam.

Thüringer Oberlandesgericht,
Beschluß vom 10. Januar 2005 – 1 Ss 239/04 –

Zum Sachverhalt:

Durch Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle des Thüringer Polizeiverwaltungsamtes vom 06. 11. 2003 wurden gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kfz mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt hat, eine Geldbuße von 250,00 € sowie ein Fahrverbot von 1 Monat ausgesprochen.

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen beraumte das Amtsgericht Gotha auf den 18. 03. 2004 Termin zur Hauptverhandlung an und verurteilte den Betroffenen wegen „fahrlässiger tateinheitlich begangener Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG i. V. m. § 24a Abs. 1 StVG zu einer Geldbuße von 500,00 €". Vom Ausspruch eines Fahrverbotes sah es ab.

Die Staatsanwaltschaft legte Rechtsbeschwerde ein. Das vollständig begründete Urteil führt zum Verkehrsverstoß aus:

> „Mit Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle A. vom 06. 11. 2003 wurde dem Betroffenen vorgeworfen, am 28. 09. 2003 um 01.40 Uhr in G. …, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben und zwar mit einer Alkoholmenge im Körper, wobei eine Atemalkoholkonzentration von 0,46 mg/l festgestellt wurde. Die Messung der Atemalkoholkonzentration erfolgte mit Dräger Alcotest 7110. Der Betroffene gibt die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu."

Zur Rechtsfolgenbemessung heißt es nach Darstellung der gesetzlichen Regelfolgen:

> „Der Betroffene wendet sich gegen das ausgesprochene Fahrverbot und lässt sich dahingehend ein, beruflich auf seinen Führerschein angewiesen zu sein. Er sei in der Firma dafür verantwortlich, die Aufträge herein zu holen. Dabei sei er bundesweit unterwegs. Unter Berücksichtigung der beruflichen Situation und der geständigen Einlassung des Betroffenen und der Tatsache, dass keine Voreintragungen im Verkehrszentralregister vorliegen, wurde aus Sicht des Gerichts von der Verhängung des einmonatigen Fahrverbotes abgesehen und es erschien hier ausreichend, die Geldbuße auf 500,00 Euro zu verdoppeln".

Mit dem Rechtsmittel wird von der Staatsanwaltschaft die Verletzung materiellen Rechts und dabei insbesondere das Absehen vom Ausspruch eines Fahrverbotes gerügt.

Der Verteidiger des Betroffenen erklärte auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, dass in der Sache keinesfalls die Fahrereigenschaft des Betroffenen klar war. Im Rahmen der Hauptverhandlung habe man vor Eintritt in die Beweisaufnahme – der PHM S. und die Ehefrau des Betroffenen standen als Zeugen zur Verfügung – über einen Verfahrensabschluss dahingehend gesprochen, dass bei einem Geständnis des Betroffenen ein Absehen vom Fahrverbot in Betracht käme. In diesem Sinne sei durch das Gericht auch entschieden worden. Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, die die Sache dem Senat vorgelegt hat, ist der Auffassung der Staatsanwaltschaft beigetreten, hat die Rechtsbeschwerde ausdrücklich auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und beantragt, das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Gotha zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Schuld- sowie Rechtsfolgenausspruch. Die vorgenommene Rechtsmittelbeschränkung ist nicht wirksam. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch ist, dass die Feststellungen des angefochtenen Urteils sowohl zur äußeren als auch zur inneren Tatseite ausreichend sind, um den Schuldspruch, hier wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung nach § 24a StVG, zu begründen. Ersichtlich bieten die Feststellungen des angefochtenen Urteils keine ausreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung. Vorliegend wird schon gar nicht deutlich, ob das Amtsgericht überhaupt eigene Feststellungen getroffen hat. Im Urteil wird nämlich lediglich der Schuldvorwurf des Bußgeldbescheides dargelegt und mitgeteilt, dass der Betroffene diese Ordnungswidrigkeit zugebe.

Zwar sind an die Gründe eines Urteils in Bußgeldsachen im Allgemeinen keine besonderen Anforderungen zu stellen. Sie müssen jedoch hinsichtlich des Schuldspruches so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht ihnen zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung entnehmen kann, welche Feststellungen der Tatrichter zur objektiven und subjektiven Seite tatsächlich getroffen hat. Diesen Mindestanforderungen genügt das angefochtene Urteil damit nicht. Deshalb ist die Rechtsbeschwerdebeschränkung der Staatsanwaltschaft nicht wirksam.

Die Rechtsbeschwerde führt mit der allgemeinen Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Bereits wegen der o. g. Mängel des Urteils, die zur Unwirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung geführt haben, kann das Urteil insgesamt keinen Bestand haben. Wie bereits dargelegt, begnügt sich das Urteil damit, den Schuldvorwurf des Bußgeldbescheides sowie den Umstand, dass der Betroffene die Ordnungswidrigkeit zugibt, mitzuteilen. Es stellt jedoch einen wesentlichen Mangel des Urteils dar, dass es nicht erkennen lässt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Amtsgericht überhaupt eigene Feststellungen getroffen hat. In dem angefochtenen Urteil werden lediglich die Feststellungen des Bußgeldbescheides wiederholt. Ein derartiger Verweis genügt schon deshalb nicht, weil Gegenstand des Urteils nicht die Feststellungen der Bußgeldbehörde sind, wie sie im Bußgeldbescheid dargelegt wurden, sondern ausschließlich die im Rahmen der Hauptverhandlung –

gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Einlassung des Betroffenen und der durchgeführten Beweisaufnahme – getroffenen tatrichterlichen Feststellungen.

Weiterhin sind auch die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zum Rechtsfolgenausspruch völlig unzureichend; sie tragen die Verhängung der festgesetzten Geldbuße in Höhe von 500,00 € bei gleichzeitigem Absehen von einem Fahrverbot nicht. Der Betroffene wurde wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a StVG (Fahren unter Alkoholeinwirkung) verurteilt. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist in den Fällen ordnungswidrigen Handelns nach § 24a StVG, in denen eine Geldbuße festgesetzt wird, in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen. Hieran sind Verwaltungsbehörden und Gerichte gebunden. Der Gesetzgeber hat damit das in § 24a StVG umschriebene Verhalten als besonders verantwortungslos klassifiziert und die Bewertung hinsichtlich der Anordnung eines Fahrverbots vorweggenommen (vgl. OLG Hamm, NZV 1995, 496). Deshalb kommt es auf weitergehende Pflichtverletzungen im Sinne grober oder beharrlicher Verletzungen der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers nicht an. Vielmehr indiziert die Begehung einer derartigen Ordnungswidrigkeit kraft Gesetzes regelmäßig wegen der erheblichen Gefährlichkeit solcher Pflichtverletzungen die Notwendigkeit der Anordnung eines Fahrverbotes, ohne dass es der Feststellung weiterer Pflichtverletzungen bedarf (vgl. Beschluss des Senats vom 14. 09. 1994 – 1 Ss 106/94 –). Die Angemessenheit eines Fahrverbotes versteht sich in den Fällen des § 24a StVG von selbst (vgl. BGH, NZV 1992, 117, 118).

Ein Absehen vom vorgenannten Regeltatbestand kommt nur dann in Betracht, wenn Härten ganz außergewöhnlicher Art vorliegen oder sonstige, dass äußere oder innere Tatbild beherrschende außergewöhnliche Umstände ein Absehen rechtfertigen (vgl. BGH, a. a. O.; OLG Hamm, NZV 2001, 486 [= BA 2000, 513]; OLG Düsseldorf, NZV 1999, 257 f. [= BA 1999, 142]; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 25, Rn. 18 m. w. N.).

Dem Bußgeldrichter steht damit hinsichtlich der Möglichkeit, von einem Fahrverbot abzusehen, ein geringerer Ermessensspielraum als bei einem Regelfahrverbot nach § 4 Abs. 1 und 2 BKatV zu. Vorliegend sind keinerlei Anhaltspunkte für eine Fallgestaltung ersichtlich, die ausnahmsweise das Absehen vom Regelfahrverbot rechtfertigen könnte. Der Umstand, dass der Betroffene keine Eintragungen im Verkehrszentralregister hat, ist von vornherein nicht geeignet, auch nicht in Verbindung mit anderen Umständen, ein Absehen vom Regelfahrverbot zu rechtfertigen. Schließlich setzt der Regelfall des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG i. V. m. § 24a StVG gerade nicht voraus, dass der Betroffene verkehrsrechtlich vorbelastet ist. Ebenso ist die geständige Einlassung des Betroffenen ungeeignet, einen besonderen Ausnahmefall zu begründen. Die Tatsache, dass der Betroffene beruflich dringend auf seinen Führerschein angewiesen ist, weil er in der Firma dafür verantwortlich sei, die Aufträge hereinzuholen, stellt keine Härte ganz außergewöhnlicher Art dar. Dafür, dass dem Betroffenen infolge des Fahrverbotes ein Arbeitsplatz- oder Existenzverlust drohe und er diese Konsequenz nicht durch zumutbare Vorkehrungen abwenden bzw. vermeiden könnte, ist nichts ersichtlich. Im Übrigen hätte in die vorzunehmende Abwägung auch die Regelung des § 25 Abs. 2a StVG einbezogen werden müssen.

Nach alledem war das Urteil des Amtsgerichts Gotha vom 18. 03. 2004 aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an das Amtsgericht Gotha zurückzuverweisen.

Für die erneute Prüfung der Sache wird darauf verwiesen, dass sich die Anforderungen an die Entscheidungsfeststellungen danach richten werden, ob der Verstoß eingeräumt wird und Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung nicht vorliegen (vgl. BayObLG, NJW 2003, 1752 [= BA 2003, 380]; OLG Celle, Blutalkohol, Band 41 <2004>, 465; OLG Hamm, VRS 107, 386 [= BA 2005, 170) oder ob eine ordnungsgemäße Messung in Frage gestellt wird (vgl. Senatsbeschluss DAR 2004, 598) bzw. Anhaltspunkte für eine Fehlmessung bestehen.

(Mitgeteilt vom Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgericht, Jena)

65. 1. Ein pauschales Bestreiten eines Tatvorwurfs stellt keine Mitwirkung an der Sachaufklärung dar, so dass eine solche Äußerung noch als Schweigen des Angeklagten und nicht als eine Teileinlassung zu verstehen ist und deshalb nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf.

2. Liegt dem Angeklagten die Begehung eines versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall während der zeitweisen Unterbrechung einer Trunkenheitsfahrt zur Last, so dürfen Äußerungen des Angeklagten zum Tatvorwurf des Diebstahls nicht als Indiz für die Begehung der Trunkenheitsfahrt verwertet werden, wenn für den Angeklagten nicht offensichtlich war, dass seine Einlassung auch für diesen Tatvorwurf von Bedeutung ist.

3. a) Auch bei Vorliegen eines Regelfalles nach § 69 Abs. 2 StGB hat der Tatrichter stets zu prüfen hat, ob ausnahmsweise von der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen werden kann, weil der Angeklagte zum Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Fahrzeuges ist (Fortführung von Senat NStZ-RR 2003, 150 f. = DAR 2003, 235 f. = VRS 105, 127 ff. = Blutalkohol 40, 378 ff.).

b) Ein derartiger Annahmefall liegt vor, wenn seit der Trunkenheitsfahrt eines Ersttäters ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist, keine große Überschreitung des Grenzwertes von 1,1 Promille vorlag, die Fahrerlaubnis für längere Zeit vorläufig entzogen war und der Täter an einem anerkannten Nachschulungskurs teilgenommen hat.

c) Eine solche Feststellung ist auch dem Revisionsgericht möglich, wenn sicher auszuschließen

ist, dass ein neuer Tatrichter bei Aufhebung des Urteils zu einer anderen Eignungsbewertung kommen könnte.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 04. August 2004 – 1 Ss 79/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht S. verurteilte den Angeklagten am 15. 09. 2003 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr, begangen am 27. 01. 2003, zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 33 Euro, entzog dem Angeklagten die Fahrerlaubnis und ordnete für deren Wiedererteilung eine weitere Sperrfrist von drei Monaten an. Von dem Vorwurf einer weiteren Trunkenheitsfahrt am 21. 07. 2002 sprach es den Angeklagten frei. Auf die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten hob das Landgericht X. dieses Straferkenntnis auf und verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen zu je 55 Euro, entzog erneut die Fahrerlaubnis und setzte eine Sperrfrist von drei Monaten fest.

Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten, mit welcher er die Verurteilung des Angeklagten wegen des Vorfalls am 21. 07. 2002 angreift und den Maßregelausspruch insgesamt beanstandet. Die Generalstaatsanwaltschaft K. hat auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht X. angetragen.

Aus den Gründen:

Die zulässig erhobene Sachrüge hat Erfolg und führt – im angefochtenen Umfang – zur Freisprechung des Angeklagten, zur Aufhebung der Gesamtgeldstrafe und zum Wegfall der Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die Strafkammer hat die Einlassung des Angeklagten, er habe nach Beendigung der Fahrt am 21. 07. 2002 zu Hause noch zwei Flaschen Bier getrunken, als Schutzbehauptung angesehen und ihre Überzeugung von einer Trunkenheitsfahrt darauf gestützt, dass zwischen dem Eintreffen des Angeklagten zu Hause gegen 8.05 Uhr und dem Beginn der Wohnungsdurchsuchung um 9.00 Uhr nur ein kurze Zeitspanne verblieben sei, den Polizeibeamten dabei keine leeren Bierflaschen oder Gläser aufgefallen seien und der Angeklagte außerdem gegenüber der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht sein Aussageverhalten angepasst habe, indem er nunmehr behauptete, die leeren Bierflaschen sogleich in den Keller verbracht zu haben.

Außerdem hat die Strafkammer berücksichtigt, dass der Angeklagte zwar nach erfolgter Beschuldigtenbelehrung gegenüber den Polizeibeamten von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht, auf der Fahrt zur Blutentnahme im Gespräch mit den Polizeibeamten bezüglich des Vorwurfs eines von ihm am gleichen Tage begangenen versuchten Diebstahls jedoch spontan geäußert habe, „nur aus Spaß mit seinem Freund am Zigarettenautomaten hantiert zu haben“. Nach Auffassung der Strafkammer hätte es aber „auf der Hand gelegen, dass der Angeklagte auf dieser Fahrt auch über den Nachtrunk – sollte ein solcher tatsächlich stattgefunden haben – berichtet hätte“.

Diese Erwägung hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

Ein Angeklagter ist berechtigt, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu schweigen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Macht er von diesem Recht Gebrauch, so kann dies nicht als belastendes Indiz gewertet werden (BGHSt 20, 281; 32, 140 ff.; Senat StV 2003, 609). Diese Rechtslage war der Strafkammer ersichtlich bewusst. Die Berechtigung, das Schweigen des Angeklagten zu seinem Nachteil zu werten, leitet sie daraus her, dass sich der Angeklagte teilweise zur Sache eingelassen habe.

Dies trifft aber nicht zu. Schweigen bedeutet nämlich nicht das Unterlassen jeder Erklärung (BGH StV 1997, 6 f.), vielmehr kommt es darauf an, ob sich der Angeklagte durch seine Äußerung zur Mitwirkung an einer Sachaufklärung bereit erklärt hat. Ist dies der Fall, so kann innerhalb eines einheitlichen Geschehens durchaus berücksichtigt werden, dass der Angeklagte etwa zu einzelnen Punkten Angaben macht, zu anderen aber nicht (ausführlich: Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 261 Rn. 17; LK-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl. 2000, § 261 Rn. 73 ff.). Eine solche teilweise Einlassung im Sinne einer Mitwirkung an der Tataufklärung liegt aber nicht vor, wenn der Angeklagte lediglich seine Täterschaft pauschal bestreitet (BGHSt 25, 365 ff., 368; 38, 302, 307; NStZ 2000, 494 f.) oder sich nur zu einem von mehreren Tatvorwürfen äußert (BGHSt 32, 140; NStZ 2000, 494; Köln VRS 61, 361; Meyer-Goßner, a. a. O.).

Der Einlassung des Angeklagten „nur aus Spaß mit seinem Freund am Zigarettenautomaten hantiert zu haben“, kann eine Mitwirkung an der Tataufklärung nicht entnommen werden, vielmehr handelt es sich um ein pauschales Bestreiten eines strafrechtlich relevanten Vorwurfs. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, betraf die Äußerung nicht das von der Strafkammer abgeurteilte Trunkenheitsdelikt. Auf die Frage, ob es sich bei beiden Delikten – die Begehung eines versuchten Automatenaufbruchs des Angeklagten während der Trunkenheitsfahrt einmal unterstellt – um eine einheitliche Tat im prozessualen Sinne handeln könnte (Meyer-Goßner, a. a. O., § 264 Rn. 2a m. w. N.), kommt es – jedenfalls vorliegend – nicht an, denn dieses Kriterium wäre nicht das allein Maßgebliche. Entscheidend ist nämlich auch, ob es für einen Angeklagten offensichtlich ist, dass seine Einlassung zu dem einem Vorwurf auch für den Anderen von Bedeutung sein kann, mithin ob vorliegend nach den äußeren Umständen eine Einlassung des Angeklagten auch zu dem Trunkenheitsdelikt zu erwarten gewesen wäre (vgl. BGH StraFo 2002, 260 ff.; BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 22; BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 19). Hieran fehlt es nach Auffassung des Senats aber, da zwischen den beiden Tatvorwürfen (Trunkenheitsdelikt und Diebstahl) kein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht. Außerdem sind die Angaben auf das Gesamtgeschehen bezogen ersichtlich nur von fragmentarischer Natur.

Schließlich hat die Strafkammer auch zu Unrecht berücksichtigt, dass sich der Angeklagte erst ein knap-

pes halbes Jahr nach dem Vorfall und erst nach Wiederaufnahme der zeitweise eingestellten Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft auf den Nachtrunk berufen hat, denn auch der Verzicht auf den Antritt eines Entlastungsbeweises darf nicht als belastender Umstand gewertet werden (Senat a. a. O.).

Der Senat kann gem. § 354 Abs. 1 Satz 1 StPO selbst entscheiden, da auszuschließen ist, dass es im Falle einer Neuverhandlung zu einer Verurteilung des Angeklagten kommen werde. Unter Berücksichtigung des vom Angeklagten geltend gemachten Nachtrunks von zwei Flaschen Bier hätte die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten während seiner Fahrt nicht 1,32 Promille, sondern – wie von der sachverständig beratenen Strafkammer festgestellt – lediglich 1,04 bzw. 0,94 Promille betragen, so dass von einer absoluten Fahruntüchtigkeit nicht ausgegangen werden könnte. Zureichende Hinweise auf das Vorliegen einer relativen Fahruntüchtigkeit hat die Strafkammer aber nicht festgestellt. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG wäre zwischenzeitlich verjährt.

Als Beurteilungsgrundlage für den Nachweis einer absoluten Fahruntüchtigkeit stünden der Strafkammer aber neben der für den geltend gemachten Nachtrunk verbliebenen Zeitspanne von etwa einer Stunde lediglich die polizeilichen Erkenntnisse aus der Wohnungsdurchsuchung und das Aussageverhalten des Angeklagten zur Verfügung. Sämtliche Indizien lassen aber mangels Vorliegens einer hinreichend objektiven Grundlage weder für sich gesehen noch in ihrer Gesamtschau einen verlässlichen rational nachvollziehbaren und eine Verurteilung des Angeklagten tragenden Schluss zu (vgl. hierzu OLG Karlsruhe Die Justiz 2001, 364 ff.; Beschluss vom 15. 03. 2002 – 3 Ss 10/02 –; BGHR StPO § 261 Vermutung 6, 11 und Indizien 6; BGH StV 1986, 61 f.).

So ist es einem Erwachsenen durchaus möglich, nach durchzechter Nacht auch am frühen Morgen innerhalb einer Stunde zwei Flaschen Bier zu trinken, so dass der Zeitspanne allenfalls ein geringes Gewicht beigemessen werden kann. Gleiches gilt für die erfolgte Durchsuchung der Wohnräumlichkeiten, denn die Beamten haben diese nicht wegen eines etwaigen Nachtrunks des Angeklagten gesichtet, sondern ihre Nachschau galt der Sicherstellung von Beweismitteln im Hinblick auf den damals noch in Rede stehenden Automatenaufbruch. Den Angaben der Beamten, sie hätten weder Flaschen noch Gläser entdeckt, kann deshalb kein maßgebliches Gewicht beigemessen werden. Auch das nach Auffassung der Strafkammer angepasste Aussageverhalten des Angeklagten stellt kein wirklich tragendes Indiz dar, da der Angeklagte „das zeitnahe Aufräumen der Bierflaschen" bei seinen ersten Angaben auch vergessen oder diesem Umstand mangels Rechtskenntnissen auch keine Bedeutung beigemessen haben könnte.

Der Strafkammer war diese – für sich gesehen unzureichende – Beweislage auch ersichtlich bewusst, wie sich aus ihren Ausführungen zur Bedeutung des Schweigens eines Angeklagten belegen lässt. Da weitere belastende Umstände nicht ersichtlich sind, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte – wie vom Amtsgericht unter zutreffender Beurteilung der Rechtslage bereits zu Recht angenommen – in einer neuen Hauptverhandlung aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden müsste.

Die Aufhebung des Schuldspruchs bedingt den Wegfall des Ausspruchs über die Gesamtstrafe. Da der Angeklagte die Verurteilung bezüglich der Tat am 27. 01. 2003 weder im Schuld- noch im Strafausspruch angefochten hat, ist diese rechtskräftig und die dort verhängte Einsatzstrafe von 40 Tagessätzen zu je Euro 55 bleibt als Endstrafe bestehen.

Die verhängte Maßregel hat jedoch keinen weiteren Bestand.

So ist anerkannt, dass auch – wie hier – bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 69 Abs. 2 StGB der Tatrichter stets zu prüfen hat, ob ausnahmsweise von dieser Maßregel abgesehen werden kann, weil der Angeklagte zum Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mehr ungeeignet zum Führen eines Fahrzeuges ist (Senat DAR 2003, 235 ff. [= BA 2003, 378] und Urteil vom 12. 10. 2000 – 1 Ss 120/00 – [= BA 2002, 221]; OLG Zweibrücken StV 1989, 250 f.; OLG Hamm VRS 25, 24 f.; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage 2003, StGB, § 69 Rn. 12 ff.). Ein solche Annahme kann etwa vorliegen, wenn seit der Trunkenheitsfahrt eines Ersttäters ein erheblicher Zeitraum verstrichen ist, keine erhebliche Überschreitung des Grenzwertes von 1,1 Promille vorlag (vgl. hierzu Senat DAR 2003, 235 ff.), die Fahrerlaubnis für längere Zeit vorläufig entzogen war und der Täter an einem anerkannten Nachschulungskurs teilgenommen hat (vgl. ähnlich OLG Köln VRS 61, 118 ff. [= BA 1981, 372]; OLG Naumburg ZfSch 2000, 554 f. [= BA 2001, 457]; OLG Hamburg VRS 60, 192 ff.).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Die nunmehr rechtskräftig festgestellte Trunkenheitsfahrt erfolgte am 27. 01. 2003, der Führerschein des Angeklagten war vom 28. 01. 2003 bis 01. 04. 2003 und ist seit 28. 04. 2003 – und damit seit nunmehr etwa 19 Monaten – vorläufig entzogen. Das Amtsgericht S. hatte hierfür ursprünglich unter Berücksichtigung der vorläufigen Entziehung lediglich eine Sperrfrist von etwa acht Monaten für notwendig erachtet, zumal der Angeklagte – wie auch von der Strafkammer festgestellt – bis zur polizeilichen Kontrolle lediglich eine kurze Fahrstrecke von 400 Metern zurückgelegt hatte. Entgegen der Ansicht der Strafkammer darf die erfolgreiche Teilnahme an einem Nachschulungskurs nicht erst bei der Prüfung einer etwaigen Abkürzung der Dauer der Sperrfrist berücksichtigt werden (§ 69 Abs. 7 StGB), sondern diese Frage ist – wenn auch nur ausnahmsweise – bereits für die Prüfung einer fortdauernden Ungeeignetheit relevant (Senat DAR 2003, 235 f.; zum Streitstand vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 52. Auflage 2004, § 69 Rn. 35; Hentschel, a. a. O., Rn. 19).

Auch wenn vorliegend zu sehen ist, dass der Angeklagte bei dem Vorfall am 21. 07. 2002 sein Fahrzeug nachweislich mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,94 Promille (§ 24a StVG) gesteuert hat und er aus diesem Grund hinsichtlich des weiteren Vorfalls am 27. 01. 2003 nicht als „reiner Ersttäter" angesehen werden kann, schließt der Senat insbesondere wegen

des langen Zeitraumes der Entziehung der Fahrerlaubnis von nunmehr 19 Monaten aus, dass der Angeklagte, der erfolgreich an der Nachschulung nach dem „Modell Mainz 77“ teilgenommen hat, heute noch ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist und ein neuer Tatrichter zu einer anderen Bewertung kommen könnte.

Nachdem die Maßregel entfallen ist, kann der Senat selbst nach § 111a Abs. 2 StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufheben (Senat a. a. O.).

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 StrEG ist der Angeklagte für den durch den Vollzug der Beschlagnahme des Führerscheins und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund der Tat vom 21. 07. 2002 erlittenen Schaden aus der Staatskasse für den Zeitraum vom 21. bis 24. 07. 2002 zu entschädigen. Im Übrigen scheidet eine Entschädigung aus, da wegen der rechtskräftigen weiteren Verurteilung des Angeklagten die Vorraussetzung des Entzugs der Fahrerlaubnis erst durch den Zeitablauf bis zur Entscheidung des Senats entfallen ist.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Böhm, Karlsruhe)

66. 1. Zum erforderlichen Umfang der tatsächlichen Feststellungen bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt.

2. Aus Spannungen zwischen Verteidiger und Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren haben, kann der Angeklagte nicht ohne weiteres darauf schließen, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache im nun anhängigen Verfahren überträgt.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 07. Oktober 2004 – 2 Ss 345/04 –
(AG Hagen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Hagen hat den Angeklagten, der in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat, in dem angefochtenen Urteil wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB) tateinheitlich begangen mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) in Tatmehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), jeweils tateinheitlich begangen mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Weiterhin hat es nach § 64 StGB die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet, und dabei in Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge bestimmt, dass zunächst ein Jahr und sechs Monate der Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind. Schließlich hat das Schöffengericht die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von fünf Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen (§ 69a StGB).

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die formelle und die allgemeine Sachrüge erhoben hat. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil auf die Sachrüge hin aufzuheben.

Aus den Gründen:

Die Revision ist zulässig und hat auch in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg. Sie führt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den dazugehörigen Feststellungen und zur Zurückverweisung an das Amtsgericht.

1. Die formelle Rüge des Angeklagten, mit der ein Verstoß gegen §§ 24 Abs. 2, 338 Nr. 3 StPO geltend gemacht wird, hat allerdings keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig im Sinne von § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, ist jedoch in der Sache unbegründet.

a) Der formellen Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde.

Der Angeklagte hat in der dann ausgesetzten Hauptverhandlung vom 16. Dezember 2003 vor Vernehmung des Revisionsführers zu seinen persönlichen Verhältnissen einen Ablehnungsantrag gegen den erkennenden Richter gestellt, der mit erheblichen persönlichen Spannungen zwischen dem abgelehnten Richter und dem Verteidiger, der durch Beschluss des Amtsgerichts vom 23. Juli 2003 zum Pflichtverteidiger bestellt wurde, begründet worden ist. Die behaupteten Spannungen wurden insbesondere aus einem Beschluss des Schöffengerichts unter dem abgelehnten Richter als Vorsitzenden in einem früheren, gegen einen anderen Angeklagten gerichteten Verfahren hergeleitet. In diesem Verfahren hatte der abgelehnte Richter in der Hauptverhandlung am 20. Mai 2003 den Verteidiger des Revisionsführers nach einer Auseinandersetzung über einen Protokollierungsantrag durch den Wachtmeister aus dem Sitzungssaal führen lassen und anschließend einen Beschluss des Gerichts verkündet, mit dem gegen ihn eine Ordnungshaft von einem Tag verhängt wurde. Sodann hatte er ihn in die Ordnungshaft abführen lassen. Dieser Beschluss ist später vom erkennenden Senat auf die Beschwerde des Verteidigers des Angeklagten aufgehoben worden (Beschluss vom 6. Juni 2003 – 2 Ws 122/03 –, StraFo 2003, 244 = wistra 2003, 358 = NZV 2003, 491 = StV 2004, 69 mit Anmerkung Leuze StV 2004, 101). Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten vom 16. Dezember 2003 hat das Amtsgericht Hagen als unbegründet zurückgewiesen. Der Angeklagte hat es in der Hauptverhandlung vom 11. Mai 2004 nicht wiederholt.

b) Bei diesem Verfahrensgang ist die Rüge der Verletzung der §§ 24 Abs. 1, 338 Nr. 3 StPO unbegründet. Die Rüge der Verletzung der §§ 24 Abs. 1, 338 Nr. 3 StPO ist nur dann begründet, wenn ein Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen wurde. Dabei hat das Revisionsgericht diese Frage gem. § 28 Abs. 2 StPO nach Beschwerdegrundsätzen zu behandeln, also eine eige-

ne Entscheidung darüber zu treffen, ob das verworfene Ablehnungsgesuch zulässig und begründet war (BGH StV 1988, 417; Meyer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 338 Rn. 28 mit weiteren Nachweisen).

Das Ablehnungsgesuch war zwar zulässig, da (gravierende) Spannungen zwischen Richter und dem Verteidiger des Angeklagten grundsätzlich die Besorgnis der Befangenheit begründen können (vgl. u. a. BGH StV 1993, 339; StV 1995, 396 f.; Senat in StraFo 2002, 355 und OLG Braunschweig StraFo 1997, 76). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Angeklagte mit seinem Ablehnungsgesuch „offensichtlich nur" verfahrensfremde Zwecke verfolgt (§ 26a Nr. 3 StPO), da eine glaubhaft gemachte erhebliche Auseinandersetzung zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger geschildert und vorgetragen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch war indes unbegründet und ist vom Amtsgericht Hagen zu Recht zurückgewiesen worden. Die Besorgnis der Befangenheit ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (vgl. u. a. BGH NStZ 1988, 510; OLG Hamm StraFo 2002, 355 f., jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Besorgnis der Befangenheit hat der Angeklagte hier im Wesentlichen mit den Spannungen zwischen seinem Verteidiger und dem Vorsitzenden Richter, die ihren Ausgang in einem anderen Verfahren, an dem der Angeklagte nicht beteiligt war, begründet. Da der Angeklagte aus solchen Spannungen nicht ohne weiteres darauf schließen kann, dass der Vorsitzende eine eventuelle Abneigung gegen den Verteidiger auf ihn und seine Sache überträgt, begründen sie in der Regel keine Besorgnis der Befangenheit (vgl. u. a. BVerfG NJW 1996, 2022). In dem Zusammenhang weist der Senat zunächst darauf hin, dass als Indiz für Normalität in der Beziehung des Richters zum Angeklagten trotz Spannungen zwischen dem Richter und dem Verteidiger in der obergerichtlichen Rechtsprechung gewertet worden ist, wenn der später abgelehnte Richter einen Anwalt trotz bestehender Kontroversen als Pflichtverteidiger bestellt hat (OLG Braunschweig StraFo 1997, 77). Das ist vorliegend der Fall.

Im Übrigen werden von dem dargelegten Grundsatz in der obergerichtlichen Rechtsprechung zwar Ausnahmen gemacht. Einer dieser Ausnahmetatbestände ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Eine Ausnahme wird zunächst dann gemacht, wenn eine – im Hinblick auf den Anlass unangemessen feindselige und unsachliche – Reaktion des abgelehnten Richters Anhaltspunkte für ein Ausstrahlen der Spannungen auf seine Einstellung zu der nun verhandelten Sache bietet (vgl. BGH StV 1993, 339; BGH StV 1986, 281 f.; LG Frankfurt StV 1990, 258), z. B. durch ungerechtfertigte Entscheidungen im Prozess (BGH StV 1995, 396 f. <Verweigerung der Akteneinsicht>) oder durch die Ankündigung, für bestimmte Vorträge „taub" zu sein (BGH StV 1993, 39). Soweit die Revision in dem Zusammenhang vorträgt, der abgelehnte Richter würde persönliche und telefonische Absprachen mit dem Verteidiger des Angeklagten ablehnen und diesen auch nicht grüßen, so stellt das behauptete Verhalten zwar möglicherweise eine Unhöflichkeit dar, lässt jedoch den Schluss auf eine nicht sachgerechte Behandlung des Verfahrens noch nicht zu. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass z. B. auch drastische Unmutsäußerungen des Vorsitzenden gegenüber dem Verteidiger für sich nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. BGH NStZ-RR 1996, 200/201; BGHR StPO § 24 Abs. 2 Vorsitzender Nr. 1). Der weitere Vortrag der Revision, der abgelehnte Richter treffe trotz ausdrücklicher Bitte mit dem Verteidiger des Revisionsführers keine Terminabsprachen, was der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht zuträglich sei, lässt nicht erkennen, zu welchem Zeitpunkt eine Terminabsprache aus welchem Grund erforderlich gewesen wäre und weshalb ihre Verweigerung im konkreten Verfahren aus Sicht eines verständigen Angeklagten die Besorgnis einer nicht sachgerechten Durchführung des Prozesses begründen könnte. Der Vortrag ist zu pauschal, als dass sich aus ihm Bedenken gegen die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters ergeben könnten.

Gleiches gilt für die Behauptung, der Revisionsführer habe in einem anderen Verfahren am eigenen Leibe erlebt, wie sich die persönliche Abneigung in einem unsachlichen Umgang mit Verteidigungsrechten geäußert habe. Auch dieses Vorbringen lässt jegliche Substantiierung vermissen. Aus denselben Gründen ist auch der Vortrag der Revision unbeachtlich, der abgelehnte Richter habe seine Abneigung offen während der Hauptverhandlung zur Schau getragen.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass Spannungen zwischen dem Verteidiger und dem Richter die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Angeklagten grundsätzlich nicht begründen, wird von der Rechtsprechung bei ganz außergewöhnlichen Animositäten angenommen (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76; OLG Düsseldorf wistra 1991, 78; OLG Hamm NJW 1951, 731 mit weiteren Nachweisen zur älteren Rechtsprechung und Literatur; vgl. auch LG Frankfurt StV 1990, 258). Ein Indiz für eine solche besonders erbitterte Auseinandersetzung wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung darin gesehen, dass die Kontroverse zu gegenseitigen Strafanzeigen sowie zu Dienstaufsichtsbeschwerden und standesrechtlichen Verfahren geführt hat (OLG Hamm NJW 1951, 731). Insoweit trägt die Revision vor, aufgrund von Strafanzeigen u. a. des Verteidigers des Angeklagten seien Ermittlungsverfahren gegen den abgelehnten Richter wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung eingeleitet worden. Außerdem seien Dienstaufsichtsbeschwerden anhängig. In der Rechtsprechung ist insoweit jedoch anerkannt, dass, wobei allerdings die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten sind, allein die Strafanzeige eines Verfahrensbeteiligten gegen einen Richter in der Regel nicht zur Besorgnis der Befangenheit führt, da es sonst den Beteiligten möglich wäre, sich nach Belieben jedem Richter zu entziehen (BVerfG NJW 1996, 2022; OLG Hamm, Beschluss vom 8. Juli 2004 – 3 Ss 245/04 –). Im Rah-

men der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere auch die Erfolgsaussichten der Strafanzeige zu berücksichtigen (vgl. OLG Hamm, a. a. O., zu einer willkürlichen Anzeige). Die Ermittlungsverfahren gegen den abgelehnten Richter sind, wie sich aus dem von der Revision mitgeteilten Beschluss des Amtsgerichts Hagen vom 22. Januar 2004 ergibt, mittlerweile eingestellt, das Dienstaufsichtsverfahren ruht. Insofern ist auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zu erkennen, dass sich Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden des Verteidigers gegen den abgelehnten Richter auf dessen Unparteilichkeit gegenüber dem Angeklagten auswirken.

Der abgelehnte Richter seinerseits hat zudem keine Maßnahmen gegen den Verteidiger des Revisionsführers ergriffen, insbesondere keine Strafanzeige gestellt und kein Verfahren bei der Anwaltskammer eingeleitet. Selbst solche Maßnahmen würden im Übrigen nicht in jedem Fall zur Besorgnis einer Befangenheit führen: So forderte das OLG Braunschweig (vgl. StraFo 1997, 76) als weiteres Indiz, dass sich eine Strafanzeige auf das nun zu entscheidende Verfahren z. B. in der Weise ausgewirkt haben müsse, dass der Verteidiger wegen ihr sein Mandat niederlegte. Das OLG Düsseldorf (vgl. wistra 1991, 78 f.) hat ein zumindest zu Recht bei der Anwaltskammer eingeleitetes Verfahren ebenfalls nicht als Indiz für eine Befangenheit ausreichen lassen.

Auch der Vortrag der Revision, es müsse erst recht ein Indiz für ein erhebliches Zerwürfnis zwischen Richter und Verteidiger darstellen, wenn dieser nicht die gesetzlich vorgesehenen Verfahren nutze, um gegen den Verteidiger vorzugehen, sondern quasi im Wege der „Selbstjustiz“ diesen verhaften lasse, begründet die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Angeklagten *dieses* Verfahrens nicht. Insoweit verkennt die Revision, dass es einen Unterschied macht, ob der Richter in einem laufenden Verfahren eine rechtliche Entscheidung trifft, oder ob er den Verteidiger auch über dieses Verfahren hinaus verfolgt. Denn nur das zuletzt genannte Verhalten bildet einen Anhaltspunkt dafür, dass die Spannungen persönlicher Art sind. Persönliche Animositäten können eher einen Ablehnungsgrund begründen als rechtliche Uneinigkeiten (OLG Braunschweig StraFo 1997, 76). Hinsichtlich der von einem Richter vertretenen Rechtsauffassung ist dagegen in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass der Angeklagte davon ausgehen kann und muss, dass sich dieser nicht durch frühere Entscheidungen für künftige Entscheidungen festgelegt hat. Dies gilt sogar für frühere Entscheidungen in demselben Verfahren und daher erst recht dann, wenn der Richter in einem anderen Verfahren eine bestimmte Rechtsauffassung vertreten hat (vgl. die Nachweise aus der Rechtsprechung bei Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 4. Aufl., 2003, Rn. 34a; zudem BGH, Beschluss vom 9. Januar 1996, 5 StR 533/95; OLG Düsseldorf VRS 82, 455 f.).

Der Beschluss, durch den gegen den Verteidiger des Revisionsführers ein Ordnungsmittel angeordnet wurde, stellt eine rechtliche Entscheidung des Schöffengerichts unter Vorsitz des abgelehnten Richters in einem anderen Verfahren gegen einen anderen Angeklagten dar. Diese Entscheidung ist zwar vom Senat in seinem Beschluss von 06. Juni 2003 aufgehoben worden. Insoweit kann und muss der Revisionsführer jedoch nach den dargestellten Grundsätzen davon ausgehen, dass sich der abgelehnte Richter nicht für zukünftige Entscheidungen und Verfahren festgelegt hat, solange keine weiteren Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit vorliegen.

Ein weitere Ausnahme von dem o. a. Grundsatz wird in der Rechtsprechung u. a. dann angenommen und die Befangenheit des Richters erscheint ausnahmsweise dann möglich, wenn der Streit zwischen Richter und Verteidiger außerhalb der Justizkreise bekannt geworden ist (OLG Düsseldorf wistra 1991, 78; OLG Hamm NJW 1951, 731). Zwar führt die Revision insoweit aus, dass mehrere regionale und überregionale Tageszeitungen sowie die Fachpresse über den Vorfall berichtet haben, sie schweigt jedoch dazu, auf wessen Veranlassung diese Veröffentlichungen beruhen. Dazu wäre jedoch ein Vortrag erforderlich gewesen, denn nur, wenn der abgelehnte Richter (zumindest auch) die Ursache für diese Veröffentlichungen gesetzt hat, könnte möglicherweise die Besorgnis der Befangenheit begründet sein. Hat hingegen nur der Verteidiger für die entsprechenden Veröffentlichungen gesorgt, ist das nicht ausreichend. Denn durch eine von einem Verfahrensbeteiligten ausgehende öffentliche Berichterstattung kann diesem ebenso wenig wie durch von ihm gestellte Strafanzeigen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich nach Belieben jedem Richter zu entziehen.

Das angefochtene Urteil war jedoch auf die Sachrüge hin aufzuheben.

3. Das Amtsgericht hat im angefochtenen Urteil folgende Feststellungen getroffen:

Zu dem festgestellten Diebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB schildert das Urteil zunächst, dass der Angeklagte eine heftige Auseinandersetzung mit seiner Freundin hatte und enthält sodann die folgenden Feststellungen:

> „Im angetrunkenen Zustand suchte er anschließend in den frühen Morgenstunden des 11. Februar 2003 den Parkplatz am Evangelischen Krankenhaus in H. auf und entwendete dort den Personenkraftwagen …, indem er dieses Kraftfahrzeug der Zeugin R. durch so genanntes „Schlossstechen“ gewaltsam öffnete und das Lenkradschloss gewaltsam entfernte. Danach fuhr er mit dem Personenkraftwagen von H. nach E. über öffentliche Straßen, obwohl er über keine Fahrerlaubnis verfügte, die ihn berechtigte als Führer eines Personenkraftwagens am Straßenverkehr teilzunehmen und obwohl er infolge des zuvor genossenen Alkohols nicht sicher in der Lage war, ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen …“.

Hinsichtlich des Alkoholkonsums hat das Schöffengericht festgestellt, dass der Angeklagte am 10. Februar 2003 nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr eine Flasche Wodka, zwei kleine Fläschchen Jägermeister und zwei Flaschen Bier gekauft und anschließend getrunken habe. „In den frühen Morgenstunden“ des nächsten

Tages habe er dann den Wagen entwendet und sei nach E. gefahren. Zur Begründung dafür, dass dem Angeklagten bekannt gewesen sei, dass er infolge des genossenen Alkohols nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen, hat das Schöffengericht auf die zuvor festgestellten fünf vorangegangenen Verurteilungen wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verwiesen. Zu diesen teilt das angefochtene Urteil jeweils nur das Datum der Verurteilung mit.

Für den weiteren Verlauf der Tat hat das Schöffengericht festgestellt:

„Nachdem er nunmehr die Nacht schlafend in dem von ihm entwendeten Kraftfahrzeug verbracht hatte, setzte der Angeklagte nach erneutem Alkoholgenuss im weiteren Verlaufe des 11. Februar 2003 seine Fahrt über öffentliche Straßen in diesem Personenkraftwagen fort und erreichte schließlich gegen 17.40 Uhr die Kreuzung R./K.-Straße".

An dieser Kreuzung in H. sei es zu einem Unfall gekommen, bei dem der Angeklagte eine Blutalkoholkonzentration von zwischen 1,63 und 2,03 Promille aufgewiesen habe. Im Rahmen der Beweiswürdigung folgt das Schöffengericht ferner den Aussagen der Zeugen H., F. und P., die angegeben haben, dass der Angeklagte nach dem Unfall keine erheblichen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gezeigt habe.

Weiterhin gibt das Urteil das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen wie folgt wieder:

„Der psychiatrische Sachverständige Leitender Medizinaldirektor a. D. Dr. med. L. hat in seinem mündlichen Gutachten zunächst ausgeführt, dass der Angeklagte ihm gegenüber den festgestellten Tathergang mit der Einschränkung eingeräumt habe, eine Erinnerungslücke von dem Zeitpunkt des Trinkens der Flasche Wodka, der 2 Fläschchen Jägermeister und der 2 Flaschen Pils bis zum Zeitpunkt des Wiederaufwachens im Fahrzeug zu haben und sodann einen zweiten ‚Filmriss' nach dem erneuten Genuss von Alkohol bis zum Zeitpunkt des Unfalls gehabt zu haben. Diese Angaben zum Tathergang habe der Angeklagte ihm gegenüber nach erfolgter Belehrung durch ihn über sein Recht zu schweigen und auch einzelne Fragen nicht zu beantworten und nach dem Hinweis, dass für ihn als gerichtlich bestellten Sachverständigen die ärztliche Schweigepflicht nicht gälte, gemacht. Weiterhin hat der Sachverständige schlüssig und nachvollziehbar in seinem Gutachten ausgeführt, dass der Angeklagte an einer Persönlichkeitsstörung in Form einer haltlosen Persönlichkeit sowie an einer Polytoxikomanie mit dem Schwergewicht auf chronischen Alkoholmissbrauch leide. Zusammen mit dem aktuellen Genuss von einer Flasche Wodka, zwei kleinen Fläschchen Jägermeister und zwei Flaschen Bier zum Zeitpunkt des Einbruchsdiebstahles in den Personenkraftwagen hätten diese Erkrankungen die Folge, dass zum Zeitpunkt dieser Tat seine Steuerungsfähigkeit bereits erheblich herabgesetzt war, während seine Einsichtsfähigkeit erhalten blieb. Für den Zeitpunkt der Begehung der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs sowie für den Zeitpunkt der nachfolgenden Tat des unerlaubten Entfernens vom Unfallort errechnete sich aufgrund des bekannten Ergebnisses der Blutanalyse eine maximale Blutalkoholkonzentration in Höhe von 2,03 Promille. Diese aktuelle Beeinträchtigung durch den vorangegangenen Genuss von Alkohol führe unter Berücksichtigung der haltlosen Persönlichkeit des Angeklagten und seiner Polytoxikomanie für diese beiden Taten dazu, dass zumindest nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten auch bei der Begehung dieser Taten erheblich herabgesetzt war, während sich eine erhebliche Herabsetzung seiner Einsichtsfähigkeit auch insoweit ausschließen lasse. Eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten sei für sämtliche Taten auszuschließen."

Im Rahmen der Erwägungen zur Rechtsfolgenfestsetzung hat das Schöffengericht ausgeführt:

„Aufgrund des nachvollziehbaren Sachverständigengutachtens des Leitenden Landesmedizinaldirektors a. D. Dr. med. Alexander L., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, dem sich das Gericht in vollem Umfang anschließt, war es weiterhin erforderlich, den Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterzubringen und in Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge anzuordnen, dass zunächst 1 Jahr und 6 Monate der Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind, da hierdurch gewährleistet ist, dass die Gesamtvollstreckung mit Vollstreckung der Maßnahme abschließt."

Das angeführte Gutachten wird im Rahmen der Feststellungen unter anderem wie folgt wiedergegeben:

„Um einen Erfolg einer derartigen Maßnahme nicht von vornherein auszuschließen, sei es aus ärztlicher Sicht unumgänglich, dass die Zeit der Vollstreckung der Maßnahme am Ende der Gesamtvollstreckung liege."

4. Die getroffenen Feststellungen und Ausführungen sind lückenhaft (§ 267 StPO).

a) Hinsichtlich der Verurteilung wegen eines Diebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind die getroffenen Feststellungen allerdings – insoweit entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft – noch ausreichend, um die erforderliche Zueignungsabsicht des Angeklagten, die seine Tat von einer bloßen Gebrauchsanmaßung nach § 248b StGB abgrenzt, entnehmen zu können. [wird ausgeführt]

b) Auch die zu der vorsätzlichen Verkehrsgefährdung gem. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Fahrt von E. nach H. sind lückenhaft. Sie tragen – worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist – die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat nicht. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, worauf auch der Senat schon immer wieder hingewiesen hat (vgl. zuletzt Urteil vom 21. Juli 2004 – 2 Ss 178/04 – [in diesem Heft] mit weiteren Nachweisen), dass allein eine hohe Blutalkoholkonzentration den Vorsatz hinsichtlich der eigenen Fahrunsicherheit in der Regel nicht begründen kann. Zwar liegt bei einer die Grenze absoluter Fahrunsicherheit weit übersteigenden Alkoholisierung

nahe, dass der Täter seine Unfähigkeit, das Fahrzeug sicher zu führen, zumindest für möglich hält und in Kauf nimmt. Auf der anderen Seite nimmt die Kritik- und Erkenntnisfähigkeit mit fortschreitender Trunkenheit ab, so dass kein Erfahrungssatz existiert, nachdem derjenige, der erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen hat, seine Fahrunsicherheit erkennt. Daher muss das Urteil neben der BAK auch weitere objektive Umstände feststellen, die auf einen entsprechenden Vorsatz schließen lassen (Senat, a. a. O.; zudem OLG Hamm Verkehrsrecht aktuell 2004, 102; NZV 2003, 47 f. [= BA 2003, 56], jeweils mit weiteren Nachweisen zur übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung).

Allein eine hohe Blutalkoholkonzentration genügt nicht, um eine vorsätzliche Begehungsweise einer Straßenverkehrsgefährdung oder einer Trunkenheitsfahrt zu begründen. Vielmehr müssen weitere Indizien und Umstände festgestellt werden. Das ist vorliegend nicht ausreichend geschehen. Kann der Schluss auf Vorsatz nicht allein auf die hohe Blutalkoholkonzentration gestützt werden, so bedarf es für eine Verurteilung wegen Vorsatzes der Feststellungen zu Trinkanlass, Trinkverlauf, Fahrtanlass, dem Zusammenhang von Trinkverhalten und Fahrbereitschaft, Fahrtverlauf und Nachtatverhalten, aus denen sich möglicherweise Schlüsse darauf ergeben, dass der Angeklagte seine Fahrunsicherheit erkannt hat (OLG Celle NZV 1998, 123; OLG Koblenz NZV 1993, 444 [= BA 1994, 48]). Das Schöffengericht hat bezüglich der Fahrt des Angeklagten von E. nach H. weder festgestellt, wie viel Alkohol der Angeklagte zu welchem Zeitpunkt vor Beginn erneut zu sich genommen hat, noch wann er die Fahrt angetreten hat, wie lange diese gedauert hat und ob es dabei – vor dem Unfall – zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen gekommen ist, die der Angeklagte hätte wahrnehmen müssen. Auch hinsichtlich des Nachtatverhaltens hat das Gericht nur festgestellt, dass der Angeklagte keinen erheblich alkoholisierten Eindruck gemacht habe.

Soweit das Schöffengericht auf die einschlägigen Vorbelastungen des Angeklagten verwiesen hat, ist das zwar grundsätzlich zulässig und möglich, da aus derartigen Vorbelastungen auf eine Sensibilisierung des Angeklagten für das Fahren unter Alkoholeinfluss geschlossen werden kann, so dass sie ein Indiz für ein vorsätzliches Verhalten sein können. Damit der Angeklagte jedoch von der Warnwirkung der Vorbelastungen erreicht wird, müssen die Sachverhalte, die den Vorstrafen zugrunde lagen, mit dem aktuell zu verhandelnden Fall ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit aufweisen (vgl. die o. a. angeführte Rechtsprechung des OLG Hamm und zudem OLG Hamm DAR 2002, 134 [= BA 2001, 463]). Deshalb ist die Feststellung der den damaligen Verurteilungen zugrunde liegenden Sachverhalte erforderlich (OLG Celle NZV 1998, 123; OLG Koblenz NZV 1993, 444 f.). Insbesondere sind die Höhe der damaligen BAK, das Trinkverhalten und die Trinkmenge mitzuteilen (OLG Hamm NZV 2003, 47 f.). Das Urteil enthält jedoch lediglich Angaben zum Zeitpunkt der jeweiligen Vorverurteilungen. Eine Feststellung der diesen zugrunde liegenden Tatumstände ist nicht erfolgt. Diese wäre jedoch vorliegend insbesondere auch deswegen erforderlich gewesen, weil der Anlass für das Trinken und möglicherweise auch für die Fahrt der vorangegangene Streit des Angeklagten mit seiner Freundin war. Insofern drängt sich die Möglichkeit auf, dass der Angeklagte sich in einer psychischen Ausnahmesituation befand und deshalb möglicherweise von der Warnwirkung der vorangegangenen Verurteilungen, wenn diesen nicht Taten unter ähnlichen Umständen zugrunde lagen, nicht erreicht wurde.

5. Aus den vorstehend dargelegten Gründen sind die Feststellungen hinsichtlich der sich an den Unfall anschließenden vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) ebenfalls lückenhaft. Entsprechendes gilt für die Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) und wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

6. Dahinstehen kann, ob die im Rahmen des Rechtsfolgenausspruchs erfolgte Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge gem. § 67 Abs. 2 StGB zutreffend oder ebenfalls rechtsfehlerhaft ist. Insoweit weist der Senat darauf hin, dass eine solche Anordnung, da sie von der Grundentscheidung des Gesetzgebers abweicht, den Täter im Interesse des Vollzugsziels schon frühzeitig von seinem Hang zu befreien, im Urteil eine überzeugende, am Einzelfall orientierte Begründung enthalten muss (vgl. BGH NStZ-RR 1998, 70). Diese muss, da sich die Vorwegvollstreckung der Strafe als zusätzliches Strafübel auswirken kann, erkennen lassen, inwiefern sich der Tatrichter vom Rehabilitationsinteresse hat leiten lassen (BGH NStZ-RR 1999, 44). Bei einem teilweisen Vorwegvollzug genügt es, wenn dargelegt wird, dass bei sofortigem Beginn der Maßregel deren Erfolgsaussichten entscheidend gemindert würden (BGH, Beschluss vom 29. September 1998). Im Rahmen der Erwägungen zur Rechtsfolgenfestsetzung hat das Schöffengericht die teilweise Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge lediglich damit begründet, dass dadurch die Maßnahme am Ende der Gesamtvollstreckung liege. Ergänzt wird diese Begründung durch die Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen, dem sich das Amtsgericht angeschlossen hat. Es erscheint fraglich, ob diese Begründung den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen gerecht wird oder ob sie zu knapp ist. Die Frage bedurfte indes keiner abschließenden Beurteilung, da das angefochtene Urteil schon aus anderen Gründen aufzuheben war.

Nach allem war, da das angefochtene Urteil auf den festgestellten Rechtsfehlern beruht, die tatrichterliche Entscheidung aufzuheben. Der Senat hat davon abgesehen, die getroffenen Feststellungen zur objektiven Seite aufrechtzuerhalten, was grundsätzlich möglich gewesen wäre (vgl. BayObLG DAR 1987, 316 bei Bär; BGH MDR 1990, 95 bei Holtz), da die Feststellungen zur subjektiven Seite eng mit denen zur objektiven verbunden sind und weitere objektive Feststellungen getroffen werden müssen. Daher erschien es sachgerecht, das angefochtene Urteil aus Gründen der Klarheit insgesamt aufzuheben.

A n m e r k u n g

Wenn eine „Spritztour“ mit drei Jahren Freiheitsstrafe, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und fünfjähriger Fahrerlaubnis-Sperrfrist geahndet wird, so kann dies durchaus angemessen sein. Immerhin hatte hier der vielfach vorbestrafte Angeklagte ein Auto „geknackt“, besaß keine Fahrerlaubnis, war betrunken, verursachte einen Unfall und beging auch noch „Fahrerflucht“.

Wenn man dann aber in der Begründung der Urteilsaufhebung durch das OLG Hamm liest, daß die tatrichterlichen Feststellungen nicht die Annahme der Vorsätzlichkeit vor allem des Trunkenheitsdelikts deckten, daß die Ablehnung einer bloßen Gebrauchsanmaßung gerade „noch ausreichend“ dargelegt worden sei (was die Generalstaatsanwaltschaft sogar bestreitet), und daß der ausnahmsweise Vorwegvollzug der Strafe als „zusätzliches Strafübel“ eher zu „knapp“ begründet erscheine, dann stutzt man doch. Justitias Waage neigte sich in der Hauptverhandlung offenbar mehrfach zum Nachteil des Angeklagten. Und ein Leser dieser Zeitschrift staunt vielleicht besonders, daß im Zuständigkeitsbereich des OLG Hamm, dem Verfechter immerwährender Fahrlässigkeit bei Trunkenheitsfahrten (Vgl. etwa OLG Hamm, Urt. v. 21. 07. 2004 – 2 Ss 178/04 –, in diesem Heft; BA 2004, 359; 2003, 56; 2001, 436), ein Tatgericht – zumal in dieser Konstellation („in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages“) – von Vorsatz ausgeht.

Wenn man dann beim OLG Hamm liest, daß der Verteidiger den Vorsitzenden Richter in der Hauptverhandlung – erfolglos – abgelehnt hatte, weil „erhebliche persönliche Spannungen“ zwischen beiden existierten, stutzt man nochmals, nun noch nachdenklicher.

Wenn man dann weiß, daß die Formulierung „erhebliche persönliche Spannungen“ eher ein Euphemismus ist, weil sich dahinter verbirgt, daß in einem früheren, einen anderen Angeklagten betreffenden Verfahren der nunmehr abgelehnte Richter eben diesen Verteidiger im Gerichtsaal als „Störer“ gem. § 178 Abs. 1 GVG verhaften ließ (siehe näher dazu den Bericht des betroffenen Rechtsanwalts in StraFo 2003, 257), der daraufhin den Richter wegen Rechtsbeugung anzeigte und ein diesbezügliches Klageerzwingungsverfahren betrieb – dann fragt man sich, ob es wirklich sein mußte, daß die beiden Kampfhähne wiederum frontal aufeinandertreffen; immerhin ging es um den „Kopf“ eines Unbeteiligten und darum, daß dessen Aburteilung ohne jeglichen Ruch, es habe hier auch nur entfernt Sachfremdes hereingespielt, erfolgen konnte.

Wenn man dann noch weiß, daß der Vorsitzende damals massiv unter Druck geraten war – das OLG Hamm (StraFo 2003, 244) hob seine Zwangsmaßnahmen auf („‘Extremfall’ hat … nicht einmal ansatzweise vorgelegen“); der Anwalts- und Notarverein Hagen forderte den Justizminister auf, ihn aus dem Dienst als Strafrichter zu entfernen; die StA Siegen stellte das Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung gegen ihn wenig schmeichelhaft unter Hinweis auf das Beratungsgeheimnis und einen unvermeidbaren Verbotsirrtum ein; in der Literatur wurde gefordert, daß das „auch strafrechtlich relevante … grobe Fehlverhalten“ mit „disziplinären Maßnahmen … angemessen geahndet“ werde (Leuze StV 2004, 103) – dann ahnt man, was für eine starke Persönlichkeit ein Richter haben muß, um sich von all dem vollständig freizumachen.

Demzufolge ist der Zurückweisung der Befangenheitsrüge durch das OLG Hamm nicht so ohne weiteres zuzustimmen, obwohl offenbar mit der ständigen Rechtsprechung übereinstimmend. Denn die „nachgerade lehrbuchhafte“ (Leipold NJW-Spezial 2005, 92) Erörterung erscheint mir zu schematisch, zu wenig auf diesen „spektakulären“ (Leuze a. a. O.; Leipold a. a. O.), „ungeheuerlichen“ (Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Hamm in: Kammer Report Hamm 3/2003, S. 21) Fall zugeschnitten zu sein. Bspw.: Die Beiordnung des Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger dürfte bei einem so massiv unter Druck geratenen Richter kaum die Unvoreingenommenheit indizieren, sondern kann in dieser Konstellation wohl nichts zur Befangenheitsfrage aussagen (wer will sich schon in Ansehung von § 142 Abs. 1 S. 3 StPO nochmal Ärger machen, indem er äußert, „wichtige Gründe“ würden gegen die Beiordnung dieses Verteidigers sprechen?). Entsprechendes gilt für den Umstand, daß der Richter nicht auch seinerseits Strafanzeigen gegen den Verteidiger gestellt hatte (weshalb hätte er das denn tun sollen?).

Man fragt zudem, ob nicht die beiden „Kampfhähne“ zuvor selbst einen Weg hätten finden sollen, ein erneutes Aufeinandertreffen zu verhindern – als vorsorglichen Dienst am Ansehen der Rechtspflege bzw. am Mandanten. Freilich – vollauf können die gesetzlichen Möglichkeiten hierfür nicht befriedigen.

Der Richter hätte vielleicht eine Selbstanzeige gem. § 30 StPO erwägen können. Eine solche Anzeige bezieht sich – was „nicht selten verkannt“ wird (Wendisch in Löwe/Rosenberg, 25. Aufl., § 30 Rn. 9) – nur auf die Möglichkeit einer Befangenheit und nicht darauf, wie der Anzeigende die Frage seiner Voreingenommenheit selbst beurteilt, beinhaltet mithin also nicht das Eingeständnis, nicht mehr objektiv zu sein. Wenngleich eine solche Anzeige keine Selbstentbindung bedeutet, hätte dies dem über die Besorgnis der Befangenheit seines Kollegen befindenden Amtsrichter dessen Entbindung sicher erleichtert. Allerdings geht es hier letzlich um nichts Geringeres als den Gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) – und damit um die auch verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Konsequenz, daß – bis auf weiteres? – ein Richter für alle Mandanten eines bestimmten Verteidigers nicht mehr zuständig wäre …

Oder: Hätte nicht der Verteidiger, der den Richter ja offenbar seinem Mandanten gegenüber für befangen gehalten hat, auf seine Beiordnung verzichten und den Beschuldigten einem Kollegen anvertrauen sollen? Die Interessen des Mandanten haben immer oben anzustehen – also sollte auch eine Verteidigung nicht übernommen oder nicht fortgeführt werden, wenn man befürchtet, weshalb auch immer nicht der „Richtige“

für das konkret anstehende Strafverfahren zu sein. Allerdings: Erscheint die Konsequenz zufriedenstellend, daß der Verteidiger nun unter Zurückstellung seiner beruflichen Interessen gar dauerhaft einem Richter, der ihn (und nicht umgekehrt!) „ungeheuerlich“ behandelt hat, auszuweichen hat?

Eine pragmatische Lösungsmöglichkeit eines solchen Konflikts hat der Gesetzgeber mit dem StVÄG 1979 unglücklicherweise verbaut: Gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO muß seitdem der Angeklagte den Richter schon vor seiner Vernehmung zur Person, also bevor er mit ihm auch nur ein einziges Wort außerhalb der Präsenzfeststellung gewechselt hat, ablehnen. Der BGH hatte zuvor noch zu Recht bemerkt, es würde sich für den Angeklagten „vielfach durchaus empfehlen, daß er sich zur Ablehnung erst dann entschließt, wenn er außer dem förmlichen Ablehnungsgrund auch einen persönlichen Eindruck von der Verhandlungsweise des Richters hat“ (BGHSt 4, 264 [270]). Der Gesetzgeber hielt es aber für richtig, aus Angst vor späten Ablehnungsanträgen besser evtl. verfrühte zu erzwingen. Es ist wie so häufig: StPO-Änderungen, davon geleitet, alle möglichen, gerne als „Rechtsmißbrauch“ titulierte Verfahrensverzögerungen zu unterbinden, bringen unbedachte Verwerfungen an anderer Stelle.

Denn: Zumindest nach der Lektüre der Gründe des (unveröffentlichten) Urteils der Vorinstanz (SchöffG Hagen) ist der Strafausspruch nachvollziehbar und läßt auch sonst keine mangelnde Objektivität erkennen – hätte sich also nicht die Befürchtung der Voreingenommenheit in der Hauptverhandlung zerstreuen und gar dauerhafter „Burgfrieden“ schließen lassen?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

67. Auf vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr kann in der Regel nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden.

Oberlandesgericht Hamm,
Urteil vom 21. Juli 2004 – 2 Ss 178/04 – (LG Hagen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Lüdenscheid hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Die dagegen gerichtete, auf das Strafmaß beschränkte Berufung des Angeklagten hat das Landgericht durch das angefochtene Urteil verworfen. Hiergegen wendet sich nunmehr noch der Angeklagte mit seiner auf die nicht näher ausgeführte Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das Rechtsmittel mit der Maßgabe zu verwerfen, dass der Angeklagte wegen eines Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig ist.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel des Angeklagten ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft tragen die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts noch die Verurteilung des Angeklagten wegen einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 StGB. Das Landgericht konnte daher diese tatsächlichen Feststellungen zur Grundlage seiner Verwertungsentscheidung machen. Eine Abänderung des angefochtenen Urteils im Schuldspruch in der von der Generalstaatsanwaltschaft beantragten Form kam daher, da dieser durch die Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß in Rechtskraft erwachsen ist, nicht in Betracht.

Das Amtsgericht hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen.

> „Der Angeklagte hatte am 07. 07. 2003 erheblich dem Alkohol zugesprochen, so dass er um 0:55 Uhr am 08. 07. 2003 bei einem Alkoholgehalt von 1,98 Promille absolut fahruntüchtig war. Trotzdem verfiel er auf den Einfall, mit dem Motorroller über öffentliche Straßen in L., unter anderem die B.-Straße zu fahren, um seinen Roller am Bahnhof abzustellen, weil er sich zuvor darüber geärgert hatte, dass mehrfach der Spiegel an seinem Roller abgebrochen worden war, nachdem er den in der Stadt geparkt hatte. Der Angeklagte wusste, dass er Alkohol getrunken hatte und dass er nicht mehr fahrfähig sein werde. Er vertraute darauf, der Polizei nicht aufzufallen, der er indes schon durch die Ausfallerscheinungen, die seine Fahrweise zeitigte – er fuhr in starken Schlangenlinien –, auffiel. Durch die Polizei wurde der Angeklagte am Weiterfahren gehindert.“

Diese Feststellungen tragen noch die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr.

Eine vorsätzliche Tatbegehung im Sinne des § 316 Abs. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Fahrunsicherheit kennt oder mit ihr zumindest rechnet und sie billigend in Kauf nimmt, gleichwohl aber am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt (vgl. zuletzt Beschluss des Senats vom 05. August 2002 – 2 Ss 498/04 –, VD 2002, 350 = VA 2002, 186 = DAR 2002, 565 = BA 2003, 56 = NZV 2003, 47 = NPA StGB § 316, 93 = zfs 2003, 257 mit weiteren Nachweisen). Ob dieses Wissen von der Fahruntauglichkeit als innere Tatseite nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung festgestellt ist, hat der Tatrichter unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs, dessen Zusammenhang mit dem Fahrtantritt sowie des Verhaltens des Täters während und nach der Tat zu entscheiden.

In dem Zusammenhang hat der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen hiesigen Strafsenate und der einhelligen übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung bereits wiederholt entschieden, dass vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden kann (vgl. den vorgenannten Beschluss des Senats vom 05. August 2002 mit weiteren Nachweisen). Daran hält der Senat fest. Es gibt nämlich keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, sich seiner Fahrunsicherheit bewusst werde oder diese billigend in Kauf nehme (siehe auch Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 316 Rn. 26 mit

weiteren Nachweisen). Vielmehr müssen zu einer hohen Blutalkoholkonzentration noch weitere Umstände hinzukommen, die den Schluss rechtfertigen, der Angeklagte habe seine Fahruntüchtigkeit gekannt und dennoch am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen.

Insoweit bilden vorliegend die vom Amtsgericht und auch vom Landgericht festgestellten fünf Vorbelastungen des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit ein gewichtiges Indiz. Denn grundsätzlich kann aus einer früheren Verurteilung auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden. Zwar gilt das in der Regel nur dann, wenn der Sachverhalt in einem Mindestmaß mit dem aktuell zu beurteilenden vergleichbar ist (vgl. OLG Naumburg zfs 1999, 401 f.; OLG Celle NZV 1998, 123; OLG Koblenz NZV 1993, 444 f.), wozu es der Feststellung der Höhe der damaligen Blutalkoholkonzentration sowie der Mitteilung, ob die Sachverhalte im Übrigen, insbesondere im Hinblick auf Trinkverhalten und Trinkmenge, annähernd gleich waren (Beschluss des Senats vom 28. Juni 2001 – 2 Ss 532/01 –, Blutalkohol 2001, 463 = DAR 2002, 134, OLG Celle a. a. O.). Dazu enthält das angefochtene Urteil zwar keine konkreten Feststellungen, es ist zumindest aber festgestellt, dass der Angeklagte in den letzten 10 Jahren vor dem hier abgeurteilten Vorfall bereits fünfmal einschlägig in Erscheinung getreten ist. Dem angefochtenen Urteil lässt sich auch mit noch hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass der Angeklagte offenbar am 07. Juli 2003 in erheblichem Umfang Alkohol zu sich genommen hatte und er seinen Motorroller mit Schlangenlinien fuhr.

Es kann dahinstehen, ob diese Feststellungen bei einem bestreitenden Angeklagten ausreichen, um eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit zu tragen (vgl. dazu auch Beschlüsse des 3. Strafsenats vom 09. November 2003 – 3 Ss 507/03 –, VA 2004, 54 (Ls.) und vom 26. März 2004 – 3 Ss 77/04 –, VA 2004, 102 (Ls.). Denn vorliegend hat der Angeklagte ein „glaubhaftes Geständnis" abgelegt. Die damit vom Amtsgericht zur inneren Tatseite getroffene Feststellung, dass der Angeklagte gewusst habe, dass er Alkohol getrunken hatte und dass er nicht mehr fahrfähig war, er aber darauf vertraute, der Polizei nicht aufzufallen, beruht also auf den eigenen Angaben des Angeklagten. Der Senat hat aufgrund der fünf einschlägigen Vorverurteilungen keinen Zweifel, dass der Angeklagte in der Lage war, seinen Zustand zu beurteilen, so dass seine geständige Einlassung vom Amtsgericht zur Grundlage der dem Angeklagten ungünstigen Sachverhaltsfeststellung – hier: Vorsatz – gemacht werden konnte.

Jedenfalls bei dieser Sachlage war, was der Senat von Amts wegen zu prüfen hatte, die Beschränkung der Berufung auf die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs wirksam.

2. Das zulässige Rechtsmittel hat auch hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs keinen Erfolg. Der Angeklagte ist seit 1970 insgesamt 19-mal strafrechtlich in Erscheinung getreten, davon fünfmal wegen Trunkenheit im Verkehr. Zuletzt ist er erst am 27. Februar 2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Die Strafvollstreckung war im November 2001 erledigt. Angesichts dieser schnellen Rückfallgeschwindigkeit begegnet die verhängte Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus Rechtsgründen keinen Bedenken. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kam bei diesem Angeklagten, der in der Vergangenheit bereits mehrfach Strafe verbüßt hat, ersichtlich nicht in Betracht. Dass Amts- und Landgericht von Maßnahmen nach §§ 69, 69a StGB abgesehen haben, ist kein Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Detlef Burhoff, Hamm)

68. Bei Berechnung der Sperre i. S. d. § 69a StGB kann eine fahrerlaubnisrechtlich irrelevante Sicherstellung eines ungültigen Führerscheins dann analog § 69a IV, VI StGB zu einer kürzeren festzusetzenden Sperrfrist führen, wenn alle Verfahrensbeteiligten – insbesondere der Angeklagte – irrtümlich an die „Fahrerlaubnisrelevanz" der Sicherstellung geglaubt haben.

Amtsgericht Lüdinghausen,
Urteil vom 13. Juli 2004 – 9 Ds 17 Js 528/04-121/04 –

Zum Sachverhalt:

Die nicht vorbelastete Angeklagte befuhr am 06. 03. 2004 in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand mit einer BAK von zumindest 2,51 Promille mit ihrem Pkw die BAB 1 aus O. von ihrem Wohnort kommend in Richtung A., um dort ihre Mutter zu besuchen. Gegen 10.53 Uhr wurde sie in S. durch die Autobahnpolizei angehalten, nachdem sie zuvor wegen unsicherer Fahrweise aufgefallen war. Trinkmengen und Trinkzeitpunkte (insbesondere das Trinkende) konnten nicht festgestellt werden. Die um 11.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von vorgenannten 2,51 Promille. Im Anschluss an die Fahrt teilte die Angeklagte den einschreitenden Beamten mit, sie habe ihren neuen gültigen Führerschein verloren; sie überreichte stattdessen den deshalb von ihr mitgeführten Führerschein aus dem Jahre 1976, der mit folgendem Vermerk des Oberbürgermeisters der Stadt O. versehen war:

„Dieser Führerschein verliert mit Aushändigung des EU-Führerscheins seine Gültigkeit, spätestens am 01. 08. 2001."

Der Führerschein wurde durch die einschreitenden Beamten sichergestellt. Die Angeklagte fuhr seitdem nicht mehr mit fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr, da sie glaubte, dies sei durch die Sicherstellung des Führerscheins untersagt. Da auch die Staatsanwaltschaft ausweislich des Anklagetextes hiervon ausging, unterblieb eine Entscheidung gem. § 111a StPO.

Aus den Gründen:

Nach der Beweisaufnahme war die Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr – § 316 I, II StGB – zu bestrafen.

Diese hat sich ferner als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen (es lag der Regelfall des § 69 II Nr. 2 StGB vor), so dass ihr gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen und ihr Führerschein einzuziehen war. Die im Tenor bezeichnete Sperrfrist von noch 6 Monaten für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis beruht auf § 69a StGB. Erst frühestens nach Ablauf dieser Frist hält das Gericht die Angeklagte für geeignet, wieder Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Bei der Bemessung der noch festzusetzenden Sperre hat das Gericht die fahrerlaubnisrechtlich bedeutungslose Sicherstellung des ungültigen Führerscheinso berücksichtigt, wie sonst eine reguläre Sicherstellung. Insoweit war § 69a IV und VI StGB sinnentsprechend anzuwenden. Eine analoge Anwendung erschien geboten aufgrund einer bestehenden Regelungslücke in § 69a StGB für Irrtumsfälle wie den vorliegenden, in denen alle Verfahrensbeteiligten fälschlicherweise von einer „fahrerlaubniswirksamen" Sicherstellung ausgehen. Diese Situation erscheint dem Gericht wertungsgleich mit der regulären Sicherstellung i. S. d. § 69a VI StGB.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Carsten Krumm, Lüdinghausen)

69.*) 1. Grob fahrlässig i. S. d. § 61 VVG handelt auch derjenige, der sich in deutlich alkoholisiertem Zustand ans Steuer setzt und so das Risiko erheblicher Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auf sich nimmt, das schon bei Blutalkoholkonzentrationen unter 1,1 Promille vorhanden und allgemein bekannt ist. Während allerdings in Fällen absoluter Fahruntüchtigkeit ein Anscheinsbeweis für die von dem Versicherer zu beweisende Ursächlichkeit der Alkoholisierung für den Versicherungsfall spricht, muß der Versicherer in einem solchem Fall alkoholtypische Ausfallerscheinungen beweisen, die den Schluß auf die alkoholbedingte Herbeiführung des Versicherungsfalls rechtfertigen.

2. Das Abkommen von der Fahrbahn in einer leichten Linkskurve ohne ersichtlichen Anlaß kann für sich genommen den Schluß auf einen alkoholbedingten Fahrfehler rechtfertigen. Ein vom Versicherungsnehmer behaupteter Reifenschaden kann dennoch eine andere denkbare Ursache für den Schadensfall darstellen, den der Versicherer unter Berücksichtigung der aus der Höhe der Alkoholisierung resultierenden Absenkung des Beweismaßes letztlich mit einer allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietenden Gewißheit entkräften muß.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 07. April 2004 – 5 U 688/03-66 –
– 14 O 229/02 (LG Saarbrücken) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Vollkaskoversicherung mit einer vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 DM. Am 26. 10. 2001 gegen 00.10 Uhr verursachte er mit seinem PKW auf der Landstraße L. in Richtung D. fahrend einen Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt, der sich unstreitig auf 15.000 DM beläuft. Der Kläger hatte vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen; die Feststellung der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme um 01.48 Uhr ergab einen Mittelwert von 0,95 Promille.

Der Kläger hat behauptet, das Fahrzeug sei beim Befahren der Landstraße plötzlich nach links ausgebrochen und gegen die Leitplanke geprallt. Ursache hierfür sei gewesen, dass der linke vordere Reifen geplatzt sei. Das Landgericht hat der Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Behauptung des Klägers stattgegeben.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist nicht begründet. Dem Kläger steht aus § 1 VVG i. V. m §§ 12 (1) II e, 13 AKB ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der zuerkannten, der Höhe nach unstreitigen Ersatzleistung für das Schadensereignis vom 26. 10. 2001 zu. Entgegen der Auffassung der Berufung hat das Landgericht die Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses aus § 61 VVG wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls im Ergebnis zu Recht verneint, da die Beklagte den ihr obliegenden Beweis dafür, dass der Kläger zur Zeit des Unfalls alkoholbedingt fahruntüchtig war, nicht erbracht hat.

1. Grobe Fahrlässigkeit setzt objektiv voraus, dass ein Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und das unbeachtet lässt, was jedem hätte einleuchten müssen; in subjektiver Hinsicht muss sich der Versicherungsnehmer darüber hinaus unentschuldbar fehl verhalten haben.

Das ist dem Kläger vorzuwerfen. Zwar war er zum Unfallzeitpunkt aufgrund seines Alkoholkonsums nicht nachweisbar absolut fahruntüchtig, weil seine Blutalkoholkonzentration – soweit dies feststellbar ist – unter 1,1 ‰ lag. In der Rechtsprechung wird insoweit vertreten, dass unterhalb dieser Grenze von grober Fahrlässigkeit nur auszugehen sein soll, wenn sich die (relative) Fahruntüchtigkeit in einem alkoholbedingten Fahrfehler erwiesen hat (vgl. OLG Hamm r+s 1999, 268; OLG Köln r+s 1999, 269; OLG Karlsruhe VersR 2002, 969 [= BA 2003, 66]). Die dafür in Bezug genommene Entscheidung des BGH (BGH, Urt. v. 24. 02. 1988 – IVa ZR 193/86 – NJW 1988, 1846) betrifft aber nicht die Anwendung des § 61 VVG, sondern die in der Unfallversicherung für einen Deckungsausschluss bedeutsame Frage, ob eine Bewusstseinsstörung vorlag. Dafür gelten andere Maßstäbe. Auch derjenige aber, der schwer wiegend gegen grundlegende Verhaltensregeln des Straßenverkehrsrechts verstößt – zu ihnen zählt das Verbot, sich in deutlich alkoholisiertem Zustand ans Steuer zu setzen (§ 24a StVG) – und so das Risiko erheblicher Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auf sich nimmt, das schon bei Blutal-

koholkonzentrationen unter 1,1 ‰ vorhanden und allgemein bekannt ist, handelt bereits dadurch – und nicht erst, wenn ein Fahrfehler seine Fahruntüchtigkeit ergibt – in objektiver und subjektiver Hinsicht schwer schuldhaft.

Während allerdings in Fällen absoluter Fahruntüchtigkeit ein Anscheinsbeweis für die von dem Versicherer zu beweisende Ursächlichkeit der Alkoholisierung für den Versicherungsfall spricht, muss der Versicherer in einem solchen Fall alkoholtypische Ausfallerscheinungen beweisen, die den Schluss auf die alkoholbedingte Herbeiführung des Versicherungsfalls rechtfertigen (BGH, Urt. v. 05. 12. 1990 – IV ZR 13/90 –, VersR 1991, 289; OLG Saarbrücken zfs 2001, 214).

Das kann allerdings nicht dazu führen, dass jede beliebige Erklärung eines Kraftfahrers, durch welche alkoholunabhängige Ursache es zu dem Unfall gekommen sein soll, genügt, um Leistungsfreiheit nach § 61 VVG beweisrechtlich auszuschließen. Vielmehr muss die Darlegung des Versicherungsnehmers, mit der er belastet ist, einen alkoholunabhängigen Geschehensverlauf plausibel erklären; es muss – mit zunehmender Höhe des Blutalkoholgehaltes gewichtigere – Anhaltspunkte dafür geben, dass die Erklärung des Unfallverlaufs nicht fern liegt, sondern eine denkbare Möglichkeit ist. Der Senat hat daher in einem Fall, in dem der mit einem Blutalkoholgehalt von 0,97 ‰ fahrende Versicherungsnehmer auf trockener Fahrbahn ins Schleudern geraten und mit einer Leitplanke kollidiert ist, die spätere Rechtfertigung mit einem die Fahrbahn kreuzenden Tier nicht für plausibel gehalten, weil er das erst längere Zeit nach dem Unfall als Erklärung angeboten hatte und sich sein konkretes Fahrverhalten nicht mit einem solchen Ereignis vereinbaren ließ (OLG Saarbrücken zfs 2001, 214). In einem anderen Fall (Urt. v. 10. 12. 1997 – 5 U 631/97-60 –, n. v.) ist der Senat der Erläuterung eines mit 1,08 ‰ verunfallten Versicherungsnehmers, ein Reifen sei geplatzt, nicht gefolgt, weil aufgrund sachverständiger Beratung notwendige Spuren eines solchen Geschehens auf der Fahrbahn ausgeschlossen werden und der Fahrverlauf des PKWs sich mit der Version des Versicherungsnehmers nicht in Einklang bringen ließ.

2. Das ist hier anders. Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass das Abkommen von der Fahrbahn in einer leichten Linkskurve ohne ersichtlichen Anlass für sich genommen den Schluss auf einen alkoholbedingten Fahrfehler rechtfertigen kann (OLG Saarbrücken, Urt. v. 15. 12. 1999 – 5 U 589/99-42 –; OLG Hamm, zfs 1994, 133, 134; OLG Köln, SP 1996, 396; Berliner Kommentar zum VVG/Beckmann, § 61 Rdn. 77). Dennoch hat der Kläger mit dem behaupteten Reifenschaden eine andere denkbare Ursache für den Schadensfall benannt, die die Beklagte auch unter Berücksichtigung der aus der Höhe der Alkoholisierung resultierenden Absenkung des Beweismaßes letztlich nicht mit einer allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietenden Gewissheit entkräften konnte.

Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts (§ 529 Abs. 1 und 2; § 286 ZPO) bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

a) Entgegen der Auffassung der Berufung hat das Landgericht die Feststellungen des Sachverständigen P. nicht erfahrungswidrig gewürdigt. Weder das schriftliche Gutachten noch die Äußerungen des Sachverständigen im Rahmen seiner mündlichen Anhörung lassen darauf schließen, dass der Sachverständige es als lediglich sehr unwahrscheinliche Möglichkeit betrachtet hat, dass ein Reifen des Kraftfahrzeugs des Klägers vor dem Zusammenstoß mit der Leitplanke geplatzt sein könnte. Vielmehr zieht sich die Unsicherheit des Sachverständigen wie ein roter Faden durch seine gesamten schriftlichen Ausführungen. Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten zumindest fünfmal mit Nachdruck ausgeführt, dass die klägerische Behauptung mit hinreichender Sicherheit nur dann verifiziert werden könne, wenn der linke vordere Reifen vorgelegt und in Augenschein genommen werden könne. So ist der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass er die Beweisfrage zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Genauigkeit beantworten könne. Diese Einschätzung findet sich erneut in der Zusammenfassung seiner Ergebnisse; dort stellt er unmissverständlich klar, dass er außer Stande sei, die Beweisfrage ohne eine Vorlage des Reifens mit hinreichender Genauigkeit zu beantworten. Entgegen der Auffassung der Berufung hat auch die Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung kein klareres Bild ergeben. Vielmehr hat der Sachverständige am Ende seiner Vernehmung erneut erklärt, dass die Unfalldarstellung des Klägers eine „ernsthafte Möglichkeit“ für diesen Unfall sein könne.

Auch der Erfahrungssatz, dass Reifen nach Einschätzung des Sachverständigen heutzutage nur sehr selten und in der Regel nur bei Vorschädigungen platzen, lässt die Möglichkeit des vom Kläger geschilderten Schadensverlaufs nicht lediglich theoretisch erscheinen, solange der tatsächliche Zustand des Reifens nicht überprüft werden kann.

b) Ohne Erfolg stellt die Berufung die Glaubwürdigkeit des Klägers deshalb in Frage, weil der Kläger die Behauptung, er sei wegen eines geplatzten Reifens verunfallt, dezidiert erstmals in der schriftlichen Schadensanzeige vom 28. 11. 2001 vorgetragen hat. Denn bei der Würdigung dieses zeitlichen Aspekts darf nicht übersehen werden, dass der Kläger bereits an der Unfallstelle gegenüber den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten angegeben hat, er habe die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, das plötzlich nach links von der Fahrbahn abgekommen sei. Damit hat der Kläger bereits an der Unfallstelle zumindest einen äußeren Schadensverlauf beschrieben, wie er bei einem Platzen eines Reifens auftreten kann. Dass der Kläger demgegenüber an der Unfallstelle noch nicht in der Lage gewesen ist, mit Bestimmtheit einen Reifenschaden als Unfallursache zu benennen, hat er in seiner mündlichen Anhörung vor dem Senat durchaus glaubwürdig damit erklärt, dass er sich an der Unfallstelle infolge der Dunkelheit den Reifen nicht mehr habe betrachten können und nur aus der Schadensentstehung heraus, insbesondere aufgrund des plötzlichen Rucks im Lenkrad, auf das Platzen eines Reifens geschlossen

habe. Erst später habe er den Reifen bei dem Abschleppunternehmen in Augenschein genommen und den Schaden gesehen.

c) Ebenso wenig erschüttert es die Glaubwürdigkeit des Klägers, dass der Kläger – obwohl bereits seit dem 07. 11. 2001 anwaltlich vertreten – vor dem 28. 11. 2001 keine Veranlassung gesehen hat, die Schadensursache dezidiert zu benennen. Denn eine Zeitspanne von nur 21 Tagen ist zu kurz, um hieraus verlässliche Schlüsse auf die Motivation des Klägers zu ziehen. Insbesondere gereicht die unterlassene Angabe im Ermittlungsverfahren dem Kläger nicht zum Nachteil, da es ihm offensichtlich – wenn auch ungewöhnlicherweise – gelungen ist, den einbehaltenen Führerschein allein aufgrund des Ergebnisses der Blutprobe wiederzuerlangen.

d) Schließlich wird die Glaubwürdigkeit des Klägers nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass sich auf den vom Kläger vorgelegten Fotokopien von Lichtbildern, die den Zustand des abgerissenen Rades zeigen, keine Anzeichen für Beschädigungen finden. Denn die Inaugenscheinnahme dieser Bilder lässt kein eindeutiges Ergebnis zu, da sich zumindest Ansätze dafür finden, dass die Lichtbilder tatsächlich eine Beschädigung der Reifendecke zeigen.

e) Auch der von dem Sachverständigen geschilderte Bewegungsablauf des Kraftfahrzeugs nach einem Platzen eines Reifens ist mit dem von dem Kläger geschilderten Geschehen – anders als in dem der Entscheidung des Senats vom 10. 12. 1997 zugrunde liegenden Sachverhalt – nicht schlechthin unvereinbar. Der Sachverständige hat nämlich ausgeführt, das Schadenbild sei mit dem durch den Kläger geschilderten Geschehen „durchaus in Einklang“ zu bringen, weil nach dem – hypothetischen – Platzen des linken vorderen Reifens eine Gegenlenkung nach rechts und sodann nach links stattgefunden haben könnte, die den stumpfen Anstoßwinkel erklären würde.

f) Soweit das Landgericht der Behauptung der Beklagten nicht – ausdrücklich – nachgegangen ist, wenn ein Reifen platze, flögen entweder Teile des Gummis weg oder es entstünden lange Risse in der Karkasse, ist das nicht gerügt (§§ 529 Abs. 2, 520 Abs. 3 ZPO), im Übrigen nach den Erfahrungen des Senats auch nicht zwingend; Gleiches gilt für etwa bestehende Möglichkeiten, allein anhand der Lichtbilder des angeblich geplatzten Reifens durch überlegene Forschungsmittel möglicherweise weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

g) Entgegen der Auffassung der Berufung kann der Verkauf der beschädigten Teile, durch den eine verlässliche Beweiserhebung über den behaupteten Reifenschaden objektiv verhindert wurde, nicht nach den Rechtsgrundsätzen der Beweisvereitelung zum Nachteil des Klägers gewürdigt werden.

aa) Eine Beweisvereitelung setzt nicht nur voraus, dass eine Partei durch ihr Verhalten, etwa durch die Vernichtung eines Augenscheinobjekts, in objektiver Hinsicht eine Beweisführung erschwert hat. Vielmehr muss das zur Beweiserschwerung führende Verhalten in einer zumindest fahrlässigen Weise vorwerfbar sein. Damit scheidet der Vorwurf der Beweisvereitelung aus, wenn für das Verhalten der Partei verständliche Gründe angeführt werden können (BGH, Urt. v. 26. 09. 1996 – III ZR 56/96 –, NJW-RR 1996, 1534; Urt. v. 27. 09. 2001 – IX ZR 281/00 –, NJW 2002, 825, 827; Zöller/Greger, ZPO, 24. Aufl., § 286 Rdn. 14a; Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl., § 287 Rdn. 17). In Übereinstimmung mit dem Landgericht vermag der Senat in dem Verkauf der beschädigten Teile kein missbilligenswertes Verhalten zu erblicken.

bb) Entgegen der Auffassung der Beklagten lässt sich ein Handeln zum Zwecke der Beweisvereitelung nicht bereits aus dem Verkauf der Teile als solchem herleiten. Denn es liegt nicht fern, dass der Verkauf lediglich in der Absicht geschah, den Restwert der beschädigten Teile auf die allein in Betracht kommende wirtschaftlich sinnvolle Art zu realisieren. Insbesondere lässt das Schreiben vom 05. 11. 2001, in dem die Beklagte der Bitte Ausdruck verlieh, der Kläger möge sich „unbedingt vor einer Veräußerung mit uns in Verbindung setzen“, das Verhalten des Klägers nicht missbilligenswert erscheinen. Denn das Schreiben verfolgte ersichtlich den Zweck, die Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch einen KFZ-Sachverständigen zu ermöglichen; es sollte der Gefahr vorbeugen, dass sich der Kläger vor einer Besichtigung des Fahrzeugs durch einen von der Beklagten beauftragten KFZ-Sachverständigen zum Verkauf – zu einem möglicherweise unvorteilhaften Preis – entschließt. Eine solche Besichtigung fand jedoch unstreitig am 06. 11. 2001 statt. Dass die Beklagte auch nach dieser Besichtigung vor einem eventuellen Verkauf der Teile zur Beweissicherung informiert werden wollte, kommt im Wortlaut des Schreibens nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck.

cc) Weiterhin ist der Rückschluss auf eine Beweisvereitelung nicht wegen der engen zeitlichen Aufeinanderfolge von Unfallanzeige und anschließendem Verkauf gerechtfertigt. Denn einen solchen zeitlichen Zusammenhang hat die Beklagte nicht dargelegt.

Der erstinstanzliche Sachvortrag des Klägers beschränkt sich auf den Vortrag, der Verkauf der beschädigten Teile habe im Dezember 2001 stattgefunden. Diesen Sachvortrag hat die Beklagte nicht in geeigneter Weise bestritten. Insbesondere kann nämlich aus der Formulierung, der Verkauf sei im Dezember 2001 erfolgt, nicht geschlossen werden, dass der Verkauf bereits wenige Tage nach der Schadensanzeige, also bereits Anfang Dezember geschah. Steht demnach der exakte Zeitpunkt der Veräußerung des Fahrzeugs nicht fest, so fehlt ein verlässlicher Ansatz, der es rechtfertigt, dem Kläger ein Handeln in Beweisvereitlungsabsicht zu unterstellen, zumal auch die Beklagte unstreitig keine Schritte unternommen hat, zeitnah nach Erhalt der Schadensanzeige Nachforschungen über die tatsächliche Unfallursache anzustellen.

h) Schließlich lässt sich die Schadensursächlichkeit des Alkoholgenusses nicht mit der Erwägung begründen, dass der Kläger – wäre er nicht alkoholisiert gewesen – den Unfall auch bei geplatztem Reifen in jedem Fall vermieden hätte (vgl. für den Fall der absoluten Fahruntüchtigkeit: Senat, VersR 2002, 1415 [= BA 2004, 88). Denn die Beklagte hat den ihr oblie-

genden Beweis für die Vermeidbarkeit des Schadensfalls nicht geführt: Solange weder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs, noch seine genaue Position zum Zeitpunkt des behaupteten Reifenschadens feststehen, verbietet sich die Schlussfolgerung, dass ein weniger stark alkoholisierter Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug behalten und den Unfall vermieden hätte. Überdies zeigt die Lebenserfahrung, dass geplatzte Reifen auch bei nichtalkoholisierten Fahrern aufgrund der geschilderten Überreaktionen im Lenkverhalten zu Verkehrsunfällen führen.

70. Ein Überholmanöver stellt auch für einen nicht alkoholisierten Fahrer erhöhte Anforderungen an sein Fahrverhalten (§ 5 StVO). Führt ein Fahrer im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit ein Überholmanöver durch, hat er als Versicherungsnehmer und damit Gegner des für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 VVG beweisbelasteten Versicherers dadurch noch keine Umstände für die Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs nachgewiesen, dass er durch das Ausscheren eines vor ihm fahrenden Pkw im Rahmen des Überholvorgangs überrascht worden sein will.

Oberlandesgericht Naumburg,
Urteil vom 16. September 2004 – 4 U 38/04 –
– 21 O 289/03 (LG Stendal) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Versicherungsleistung aus einer Vollkaskoversicherung geltend, die er bei der Beklagten unterhielt.

Der Kläger befuhr mit seinem Pkw am 23. Januar 2003 die Ortsverbindungsstraße L 8 von W. kommend in Richtung E. In Höhe des Kilometers 0,2 wollte er vor ihm fahrende Fahrzeuge überholen, was aber zunächst wegen Gegenverkehrs nicht möglich war. In Höhe der Einmündung St. setzte der Kläger dann zum Überholen an. [Der unmittelbar vor ihm fahrende Zeuge G. beabsichtigte seinerseits, das vor ihm fahrende Fahrzeug zu überholen und bewegte sein Fahrzeug zur Mittellinie. Der Kläger steuerte zunächst nach links und sodann nach rechts, wodurch sein Fahrzeug ins Schleudern geriet und er nach rechts von der Fahrbahn abkam.]

Der Pkw des Klägers erlitt in der Folge des Unfalls einen Totalschaden über einen gutachterlich festgestellten Wert von 7.500,00 Euro.

Zur Unfallzeit betrug die Blutalkoholkonzentration des Klägers 1,15 Promille.

Unter Bezugnahme auf die Alkoholisierung des Klägers lehnte die Beklagte ihre Einstandspflicht ab.

Die Kammer hat die Beklagte mit dem am 08. März 2004 verkündeten Urteil verurteilt, an den Kläger 7.167,66 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz seit dem 08. Oktober 2003 zu zahlen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, grundsätzlich sei zwar bei absoluter Fahruntüchtigkeit nach den Regeln des Anscheinsbeweises auf ihre Ursächlichkeit für den Unfall zu schließen; damit sei aber hier nur vorläufiger Beweis erbracht. Der Kläger habe den vorläufigen Beweis erschüttert, denn er habe die ernsthafte Möglichkeit dargetan und bewiesen, dass sich der Unfall ohne Alkoholisierung in gleicher Weise hätte ereignen können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass dem Unfall eine Situation vorangegangen sei, die auch bei einem nicht alkoholisierten Fahrer eine Ausweichreaktion provoziert hätte. Die Beklagte habe deshalb den vollständigen Beweis einer Ursächlichkeit der Alkoholisierung für den Unfall führen müssen. Dem sei sie nicht nachgekommen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der Berufung.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO) und in der Sache gerechtfertigt. Das angefochtene Urteil ist abzuändern und die Klage abzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die Beklagte von der Verpflichtung, gemäß § 12 Nr. 1 II a AKB für den Schadensfall Versicherungsleistung zu gewähren, frei geworden, da der Kläger den streitgegenständlichen Verkehrsunfall grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 61 VVG).

Unter Berücksichtigung des unstreitigen Vorliegens der Voraussetzungen für eine absolute Fahruntüchtigkeit, nämlich einer Blutalkoholkonzentration des Klägers von 1,15 Promille (BGH, VersR 1991, 1367), spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der streitgegenständliche Unfall bei einer Verkehrslage und unter Umständen geschehen ist, die ein Nüchterner in der Regel hätte meistern können (BGH, VersR 1987, 1006; 1988, 733). Allerdings kann der Anscheinsbeweis dadurch entkräftet werden, dass der Versicherungsnehmer als Gegner des für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 VVG beweisbelasteten Versicherers Umstände nachweist, aus denen sich die ernsthafte, nicht nur theoretische, Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt (BGH, VersR 1986, 141). Der Kläger wäre deshalb gehalten gewesen, die ernsthafte Möglichkeit darzulegen und zu beweisen, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht ursächlich für den Unfall war. Dies ist ihm entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht gelungen.

Im Berufungsrechtszug ist unstreitig, dass der Zeuge G. in dem Moment, in dem sich der Kläger bei seinem Überholvorgang auf seiner Höhe befand, ebenfalls ein Überholmanöver starten wollte und deshalb zum Ausscheren angesetzt hat. Entsprechend den Feststellungen des Landgerichts ist davon auszugehen, dass sich der Zeuge G. mit der Fahrerseite seines PKW kurzzeitig der Beifahrerseite des klägerischen Fahrzeugs angenähert hat. Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann im Rahmen dieser Gefahrsituation

jedoch nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass auch ein nüchterner Fahrer aus dieser Situation nur die Reaktion an den Tag gelegt hätte, das Lenkrad derart scharf nach links zu lenken, dass das Fahrzeug beim anschließenden Gegensteuern die komplette Fahrbahnbreite nach rechts überquert hat und schließlich rechts neben der Straße zum Stillstand gekommen war. Dem Landgericht ist zuzugeben, dass ein derartiger Fahrfehler auch einem Nüchternen unterlaufen kann, diese allgemeine Möglichkeit reicht jedoch nicht aus, den Anscheinsbeweis zu erschüttern (BGHZ 57, 509; VersR 1976, 729 [= BA 1976, 372]; 1986,141). Vielmehr hätte der Kläger beweisen müssen, dass der Unfall durch eine andere Ursache herbeigeführt worden ist, die auch ein nüchterner Fahrer nicht hätte vermeiden können. Dies hat beispielsweise das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 07. August 1985 bei einem Unfall durch auf der Fahrbahn liegende Holzkeile angenommen (VersR 1986, 1185). Der Kläger hat jedoch bereits nicht dargelegt, wieso er den Überholvorgang durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht abbrechen konnte. Auch hat er nicht dargelegt, wieso er nicht von der Möglichkeit, den Zeugen G. durch Betätigung der Hupe zu warnen, Gebrauch gemacht hat. Schließlich ist davon auszugehen, dass der Kläger deutlich schneller als der Zeuge G. gefahren ist, denn diesem nüchternen Fahrer gelang es nach den Schleuderbewegungen des klägerischen Fahrzeugs sein Fahrzeug unbehindert und ohne Kollision zum Stehen zu bringen. Insofern hätte sich dem Kläger als Alternativverhalten auch das weitere Beschleunigen anbieten können, um den Überholvorgang gefahrlos zu beenden. Letztlich ist nach wie vor unklar, wieso der Kläger nur das Ausweichmanöver nach links als Möglichkeit, einen Unfall zu vermeiden, angenommen hat. Diese Unklarheiten gehen aber entgegen der Auffassung des Landgerichts zu Lasten des Klägers, der – wie ausgeführt – Umstände nachzuweisen hat, aus denen sich die ernsthafte und reale Möglichkeit ergibt, dass auch ein nüchterner Autofahrer in die streitgegenständliche Unfallsituation geraten wäre.

Vorliegend ist ferner davon auszugehen, dass der Kläger ohne vorherigen Alkoholgenuss allgemein vorsichtiger gefahren wäre und den Unfall dann vermieden hätte. Insofern ist ohne Bedeutung, ob jeder alkoholisierte Fahrer grundsätzlich dazu neigt, schneller zu fahren oder ob alkoholisierte Fahrer eher dazu neigen, besonders langsam zu fahren. Tatsächlich hat der Kläger sein Fahrzeug im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit enthemmt bewegt, ohne dass ernsthaft in Betracht kommt, dies stehe mit dem Alkoholgenuss nicht in Zusammenhang (vgl. auch OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 101, 103 [= BA 2001, 296]). Immerhin hat er selbst dargelegt, von der Lenkbewegung des Zeugen G. derart aus der Fassung gebracht worden zu sein, dass er nur ein ruckartiges Ausweichen nach links als Ausweg gesehen habe. Hätte der Kläger aber beim Überholvorgang entsprechend § 5 StVO auch auf den vor ihm fahrenden, zu überholenden PKW des Zeugen G. geachtet, und die nicht fern liegende Möglichkeit in Betracht gezogen, dass auch dieser in der Kolonne ein Überholmanöver beabsichtigen könnte, wäre die von ihm geschilderte Überraschungssituation nicht eingetreten.

Schließlich ist zu bedenken, dass die konkrete Situation auch für einen nicht alkoholisierten Fahrer bereits erhöhte Anforderungen an sein Fahrverhalten stellte. Das Überholen stellt nach der StVO ein gefährliches Fahrverhalten dar, was sich aus den umfangreichen Hinweisen des § 5 StVO ergibt. Der Fahrer hat demnach auf nachfolgenden, vorausfahrenden und Gegenverkehr zu achten, so dass an sein Reaktionsvermögen erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Im Übrigen sei bemerkt, dass die offensichtlich anzunehmende starke Lenkbewegung eine typische Reaktion für einen betrunkenen Autofahrer darstellt. Ein nüchterner Autofahrer ist grundsätzlich in der Lage, besonnener zu reagieren. Nochmals: Dass der Unfall auch einem nüchternen Autofahrer hätte geschehen können, ist unerheblich. Entscheidend ist, ob ein nüchterner Autofahrer die Situation besser hätte meistern können. Hiervon ist entsprechend den obigen Ausführungen aber auszugehen, so dass die Beklagte von der Verpflichtung zur Versicherungsleistung frei geworden ist.

(Mitgeteilt vom Verein zur Veröffentlichung von Entscheidungen aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg)

71. 1. Aufgrund von Vorschriften der StPO und des EGGVG darf die Staatsanwaltschaft auf Anforderung der Fahrerlaubnisbehörde eine Abschrift eines Strafurteils an diese übersenden, wenn diese im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung eines Fahrerlaubnisbewerbers von der Verurteilung als solcher in zulässiger Weise Kenntnis erlangt hat.

2. § 2 Abs. 7 Sätze 2 und 3 StVG regeln den Umfang der Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde nicht abschließend. Für den Umfang der Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde im Zusammenhang mit einem Fahrerlaubnisantrag ist § 2 Abs. 12 StVG nicht von Bedeutung.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2004 – 10 S 1283/04 – – 3 K 3250/03 (VG Stuttgart) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

Der am 13. 10. 1982 geborene Kläger lebte bis zu seinem 15. Lebensjahr in Kroatien. Dort erreichte er den Hauptschulabschluss. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998 absolvierte der Kläger zunächst einen Sprachkurs und anschließend ein Berufsvorbereitungsjahr. Wegen unzureichender deutscher Sprachkenntnisse wurde der Kläger nochmals in einen Berufsvorbereitungslehrgang aufgenommen.

Im Juli 2002 beantragte der Kläger bei der Führerscheinstelle der Beklagten die Erteilung der Fahr-

erlaubnis der Klasse B. Die Führerscheinstelle der Beklagten holte Auskünfte anderer Stellen innerhalb des Amtes für öffentliche Ordnung und der Kriminalpolizei über gegen den Kläger vorliegende Erkenntnisse ein. Auf diese Weise erhielt die Beklagte von zwei gegen den Kläger nach § 31a BtMG eingestellten Ermittlungsverfahren wegen Besitzes von geringen Mengen Cannabis (Tatzeitpunkte 08. 10. und 21. 12. 2001) Kenntnis. Ferner wies die Landespolizeidirektion Stuttgart II – Kriminalpolizei – auf ein gegen den Kläger durchgeführtes Strafverfahren hin. Auf ihre Aufforderung übersandte die Staatsanwaltschaft Stuttgart der Beklagten einen Abdruck des Urteils des Amtsgerichts Stuttgart – Jugendschöffengericht – vom 15. 12. 1999 (201 Ls 51 Js 85525/99). Durch dieses Urteil war der Kläger gemeinsam mit zwei weiteren Angeklagten der versuchten Erpressung und der gefährlichen Körperverletzung schuldig gesprochen worden. Dem Kläger war auferlegt worden, 50 Stunden gemeinnützige unentgeltliche Arbeit nach Weisung des Jugendamtes zu leisten. Mit Schreiben vom 19. 11. 2002 ordnete die Beklagte gegenüber dem Kläger die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Als im Rahmen der Begutachtung zu klärenden Frage wurde genannt: „Ist trotz der Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential zu erwarten, dass Herr A. die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Gruppe 1 (FE-Klasse B) im Verkehr erfüllt?“ Zur Begründung verwies die Beklagte auf das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. 12. 1999. Das Verhalten des Klägers zeige ein hohes Aggressionspotential und eine Neigung zur impulsiven Durchsetzung seiner eigenen Interessen. Dies lasse erwarten, dass er auch in konflikthaltigen Verkehrssituationen emotional impulsiv handeln und dadurch das Risiko einer Verkehrssituation noch erhöhen werde, aber auch, dass eigene Bedürfnisse aggressiv durchgesetzt werden sollen. Der Kläger habe daher nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV seine Kraftfahreignung anhand des Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nachzuweisen. Zur Vorlage des Gutachtens wurde dem Kläger eine Frist bis zum 19. 02. 2003 gesetzt. Ferner wurde der Kläger unter Berufung auf § 11 Abs. 8 FeV darauf hingewiesen, dass die unterbliebene oder nicht fristgerechte Vorlage des Gutachtens als Weigerung angesehen werde.

Demgegenüber ließ der Kläger erklären, er werde das geforderte Gutachten nicht beibringen. Zur Begründung wies er darauf hin, dass er sich seit der drei Jahre zurückliegenden Tat im Alter von nicht ganz 17 Jahren nichts weiter habe zu Schulden kommen lassen.

Mit Verfügung vom 27. 01. 2003 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B ab. Gegen diese Verfügung erhob der Kläger Widerspruch. Den Widerspruch des Klägers wies das Regierungspräsidium S. mit Widerspruchsbescheid vom 18. 07. 2003 zurück und führte zur Begründung aus: Das Verhalten des Klägers anlässlich der Straftat vom 09. 10. 1999 lasse auf ein erhöhtes Aggressionspotential schließen. Der Kläger habe den Geschädigten getreten und diesen im Bereich des Halses und der Wange verletzt. Die Beklagte habe das ihr nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Fe V zustehende Ermessen sachgerecht ausgeübt. Denn es liege im öffentlichen Interesse, nur denjenigen ein Fahrzeug führen zu lassen, der hierzu auch geeignet sei. Hinzu komme, dass hinsichtlich des Klägers in der Vergangenheit zwei Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz anhängig gewesen seien. Der von der Staatsanwaltschaft angenommene gelegentliche Konsum mache die Anordnung notwendig und rechtfertige die Ermessensentscheidung zu Ungunsten des Klägers. Es liege im öffentlichen Interesse, neben dem belegten aggressiven Potential des Klägers auch feststellen zu lassen, ob unter Umständen der Betäubungsmittelkonsum ebenfalls der Erteilung einer Fahrerlaubnis im Wege steht.

Am 08. 08. 2003 hat der Kläger Klage erhoben.

Mit Urteil vom 25. 02. 2004 (3 K 3250/03) hat das Verwaltungsgericht Stuttgart den Bescheid der Beklagten vom 27. 01. 2003 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18. 07. 2003 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 15. 07. 2002 auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B unter Beachtung seiner Rechtsauffassung erneut zu bescheiden. Ferner hat das Verwaltungsgericht die Hinzuziehung eines Anwalts im Vorverfahren für notwendig erklärt. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt: Die Aufforderung zur Begutachtung sei rechtswidrig gewesen. Die Beklagte habe ihre Entscheidung mit der Kenntnis eines Urteils gerechtfertigt, die sie sich nicht hätte verschaffen, jedenfalls aber bei der Überprüfung der Fahreignung des Klägers nicht hätte verwerten dürfen. Die Fahrerlaubnisbehörde könne die ihr durch § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG faktisch untersagte Datensammlung über Delikte Jugendlicher, für die eine Überprüfung der Fahreignung noch nicht in absehbarer Zeit anstehe, nicht dadurch ersetzen, dass sie polizeiliche Datensammlungen zur Vorratshaltung für eine ihr selbst – auch nach § 15 Abs. 1 LDSG – untersagte Speicherung von nicht zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten missbrauche. Die Straftat des Klägers sei nicht nach § 28 Abs. 3 StVG i. V. m. § 59 FeV im Verkehrszentralregister einzutragen. Auch zähle die Verurteilung nicht zu denjenigen, die nach § 4 BZRG überhaupt in das Bundeszentralregister aufgenommen würden. Erst recht könne sie nicht in einem Führungszeugnis zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach § 32 Abs. 3 BZRG stehen. Damit gehöre die Jugendstraftat des Klägers zu denjenigen, von denen die Fahrerlaubnisbehörden in einem späteren Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis bundesgesetzlich in der Regel keine Kenntnis haben sollten. Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei auch dann rechtswidrig, wenn die Beklagte das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. 12. 1999 hätte verwerten dürfen. Denn das Urteil lasse gerade nicht auf ein hohes Aggressionspotential des Klägers schließen. Das Amtsgericht habe schädliche Neigungen des voll geständigen Klägers nicht erkennen können und habe bei ihm entwicklungsbedingte Verzögerungen festgestellt. Die Beklagte habe auch

nicht berücksichtigt, dass hinsichtlich des Klägers keine verwertbaren Anhaltspunkte dafür bestünden, dass er seit der über drei Jahre zurückliegenden Straftat erneut gewalttätig geworden sei. Der Cannabiskonsum des Klägers könne die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nicht rechtfertigen. Die Beklagte habe die Frage von Eignungsmängeln wegen Cannabiskonsums gerade nicht in die Formulierung der Fragestellung an die Gutachterstelle aufgenommen. Im Übrigen rechtfertige der gelegentliche Cannabiskonsum des Klägers ohne Bezug zu einer Verkehrsteilnahme keine Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde. Bei ihrer erneuten Entscheidung über den Fahrerlaubnisantrag des Klägers müsse die Beklagte deshalb davon ausgehen, dass Bedenken gegen die Fahreignung des Klägers nicht bestehen und nur noch dessen Fahrbefähigung (theoretische und praktische Fahrprüfung) zu prüfen sei.

Am 03. 06. 2004 ist der Beklagten der Beschluss des Senats über die Zulassung der Berufung zugestellt worden. Mit am 09. 06. 2004 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat die Beklagte zur Begründung der Berufung vorgetragen: Die Aufforderung zur Begutachtung sei entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts rechtmäßig. § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG stehe der Verwertung des Urteils des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. 12. 1999 nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht habe bei seinen Ausführungen zu § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG auf den früheren Wortlaut der inzwischen geänderten Norm abgestellt. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der übermittelten Daten sei im Sinne von § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 LDSG zulässig, weil diese Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde, die Überprüfung der Fahreignung, erforderlich gewesen seien. Die Datenübermittlung durch die Polizei sei aufgrund von § 41 PolG erfolgt. § 2 Abs. 7 Satz 1 StVG regele die Ermittlungsmöglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde nicht abschließend. Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts hätte zur Folge, dass die Behörde z. B. Kenntnisse über den Konsum von Drogen, sich nicht in Eintragungen im Verkehrs- oder Bundeszentralregister niederschlage, nicht verwerten dürfe. Auch könne es im Hinblick auf die gebotene Überprüfung der Fahreignung keine Rolle spielen, ob der Betreffende zum Zeitpunkt der Auffälligkeit noch Jugendlicher gewesen sei oder noch keinen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gestellt habe. Aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 15. 12. 1999 gehe immerhin hervor, dass beim Kläger entwicklungsbedingte Verzögerungen vorgelegen haben. In dem angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachten hätte geklärt werden können, ob diese entwicklungsbedingten Verzögerungen noch vorhanden seien und ob diese Auswirkungen auf die Fahreignung haben. Angesichts des dem Strafurteil zugrundeliegenden Sachverhalts habe sich die Behörde nicht mit der lapidaren Feststellung des Amtsgerichts begnügen können, beim Kläger seien schädliche Neigungen nicht zu erkennen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Angeklagten ist zulässig und begründet.

Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht die Verfügung der Beklagten vom 27. 01. 2003 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums S. vom 18. 07. 2003 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 15. 07. 2002 auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B unter Beachtung seiner Rechtsauffassung erneut zu bescheiden. Denn die Klage des Klägers ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Die genannten Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Beklagte musste den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B wegen seiner fehlenden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ablehnen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG). Die Anordnung der Beklagten zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom 19. 11. 2002 war sowohl in formeller (1) als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht (2) rechtmäßig. Der Kläger hat jedoch eine solche Untersuchung ohne ausreichenden Grund verweigert, so dass die Beklagte bei der Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis von der Nichteignung des Klägers ausgehen durfte (§ 11 Abs. 8 Satz 1 1. Alt. FeV). In der Aufforderung vom 19. 11. 2002 war der Kläger entsprechend § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV auch auf die Folgen der Verweigerung des Gutachtens hingewiesen worden. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht weist der Senat aber im Hinblick auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zum Cannabiskonsum des Klägers darauf hin, dass die Anhaltspunkte für eine gelegentliche Einnahme von Cannabis durch den Kläger für die Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung nicht von Bedeutung sind. Die Beklagte hatte den Aspekt der Einnahme von Cannabis in der Gutachtensanforderung vom 19. 11. 2002 gerade nicht erwähnt. Umstände, die in einer Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens nicht aufgeführt sind, können die abschließende Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde über die Verweigerung oder Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann rechtfertigen, wenn sie unmittelbar die Ungeeignetheit des Betreffenden ungeachtet der Nichtbeibringung des angeforderten Gutachtens belegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 –, NJW 2002, 78 [= BA 2002, 133]). Die vorliegenden Hinweise auf einen bloß gelegentlichen Cannabiskonsum des Klägers ohne den Nachweis eines Zusatzelements im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung reichen hierfür aber nicht aus.

1) Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom 19. 11. 2002 genügte zunächst den sich aus § 22 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV ergebenden formellen Anforderungen. Die Anordnung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an seiner Fahreignung zu rechtfertigen vermag. Die verdachtsbegründenden Umstände müssen so genau bezeichnet sein, dass es dem Betroffenen möglich ist, auch unter Heranziehung eines Rechtsanwalts abzuschätzen, ob nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung hinreichender Anlass zu der

angeordneten Überprüfung besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 –, a. a. O.; Senatsbeschl. v. 24. 06. 2002 – 10 S 985/02 –, NZV 2002, 580, 581 [= BA 2002, 245]). Diesen Vorgaben wird das Schreiben der Beklagten vom 19. 11. 2002 gerecht. Mit der Angabe des Urteils des Amtsgerichts und der sich anschließenden Auseinandersetzung mit dem dort abgeurteilten Verhalten des Klägers wurde der konkrete Anlass der Gutachtensanordnung benannt. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV ermöglichte dem Kläger zudem die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufforderung hinsichtlich der von der Behörde herangezogenen Ermächtigungsgrundlage.

2) Die Aufforderung vom 19. 11. 2002 entsprach auch den an sie zu stellenden materiell-rechtlichen Anforderungen. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Eignungszweifeln zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Erteilung der Fahrerlaubnis bei Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen, die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) anordnen. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nur rechtmäßig ist, wenn die Fahrerlaubnisbehörde hinreichend konkrete Verdachtsmomente feststellt, die einen Eignungsmangel des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers als nahe liegend erscheinen lassen (BVerfG, Beschl. v. 24. 06. 1993, BVerfGE 89, 69, 85 f. [= BA 1993, 358]; Beschl. v. 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, Rn. 39, 51 und 53, NJW 2002, 2378 = DVBl 2002, 1265 [= BA 2002, 362]; Beschl. v. 08. 07. 2002 – 1 BvR 2428/95 –, Rn. 7, UPR 2002, 344 [= BA 2002, 370]; BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 –, a. a. O.). Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass die Beklagte vom Urteil des Amtsgerichts Stuttgart zu Recht Kenntnis erlangt hatte (a), die Beklagte dieses Urteil im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung des Klägers auch verwerten durfte (b) und im Hinblick auf dieses Urteil die Voraussetzungen von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV erfüllt waren (c).

a) In Bezug auf das Erfordernis einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten (vgl. BVerfG, Urt. v. 15. 12. 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1, 44) an die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Fahrerlaubnisbehörde bestehen gegen die Verwendung des Urteils des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. 12. 1999 keine rechtlichen Bedenken. Die Beklagte war von der Landespolizeidirektion Stuttgart lediglich auf das Urteil des Amtsgerichts vom 15. 12. 1999 hingewiesen worden, das Urteil selbst wurde der Beklagten von der Staatsanwaltschaft S. auf Anforderung übersandt. Sowohl für die Mitteilung der Landespolizeidirektion als auch für die der Staatsanwaltschaft bestand jeweils eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Die gesetzliche Grundlage für die Mitteilung der Landespolizeidirektion, eine Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes (vgl. § 70 Abs. 1 Nr. 4 PolG), an die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Fahrerlaubnisbehörde ergab sich aus § 42 PolG. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob die Übermittlung bereits auf § 42 Abs. 1 PolG gestützt werden konnte, wonach die Polizeibehörden (vgl. zum Streit über den Begriff der Polizeibehörde im Sinne von § 42 Abs. 1 PolG, Wolf/Stephan, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 5. Aufl., § 42, Rn. 11 und § 61, Rn. 2 ff. m. w. Nachw.) und die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes einander personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Die Beklagte, die vorliegend in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde tätig wurde, ist auch Ortspolizeibehörde (§ 62 Abs. 4 Satz 1 PolG). Selbst wenn die Beklagte, die vorliegend nicht aufgrund von Eingriffsbefugnissen des Polizeigesetzes, sondern aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung handelte, deshalb nicht als Polizeibehörde im Sinne von § 42 Abs. 1 PolG anzusehen gewesen wäre, wäre der Hinweis der Landespolizeidirektion gegenüber der Beklagten auf das Urteil des Amtsgerichts nach § 42 Abs. 2 PolG zulässig gewesen. Das Fahrerlaubnisrecht ist verkehrsbezogenes Gefahrenabwehrrecht (BVerfGE 40, 371, 380). Die Übermittlung dieser Daten durch die Landespolizeidirektion war auch im Sinne von § 42 Abs. 2 PolG zur Wahrnehmung der Aufgaben der Beklagten als Fahrerlaubnisbehörde erforderlich. Denn das Urteil des Amtsgerichts wies auf einen Aspekt der Persönlichkeit des Klägers hin, der die von der Beklagten nach § 2 Abs. 7 StVG zu klärende Frage der Fahreignung des Klägers betraf. Auch ist die in § 38 Abs. 2 PolG i. V. m. § 5 DVO PolG geregelte Frist für die Speicherung der Daten noch nicht abgelaufen.

Auch die Übermittlung der Urteilsabschrift durch die Staatsanwaltschaft S. auf Anforderung der Beklagten beruhte auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Heranziehung von § 481 StPO ist ausgeschlossen, weil die Beklagte jedenfalls nicht aufgrund des Polizeigesetzes handelte. Nach § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. Alt. StPO ist aber die Erteilung einer Auskunft an eine andere öffentliche Stelle zulässig, soweit dieser Stelle in sonstigen Fällen auf Grund einer besonderen Vorschrift von Amts wegen personenbezogene Informationen aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen. § 474 StPO regelt die Auskunftserteilung aus Akten eines Strafverfahrens für verfahrensexterne Zwecke (vgl. BT-Drucks. 14/1484, Nrn. 14 und 15, S. 25), hier die Überprüfung der Fahreignung des Klägers. Die Auskunftserteilung, über die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gemäß § 478 Abs. 1 Satz 1 StPO die Staatsanwaltschaft zu entscheiden hatte, konnte nach § 477 Abs. 1 StPO auch durch die Überlassung einer Abschrift aus der Akte erfolgen. Besondere Vorschrift im Sinne von § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. Alt. StPO, die der Staatsanwaltschaft die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen an die Beklagte gestattete, war vorliegend § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b EGGVG. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EGGVG gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes u. a. für die Über-

mittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die diese Daten erhoben worden sind. Die der Beklagten von der Staatsanwaltschaft durch die Übersendung einer Urteilsabschrift erteilte Auskunft erfolgte im Rahmen des gegen den Kläger ursprünglich durchgeführten Strafverfahrens und damit in Strafsachen im Sinne von § 14 EGGVG. Zu den personenbezogenen Daten des Beschuldigten, die im Sinne von § 14 Abs. 1 EGGVG den Gegenstand des Verfahrens betreffen, gehören auch die im Verfahren ergangenen gerichtlichen Entscheidungen (vgl. Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl., § 14 EGGVG, Rn. 2). Die vom Kläger beantragte Fahrerlaubnis ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b EGGVG, die Übermittlung der personenbezogenen Daten wäre auch aus Sicht der Staatsanwaltschaft für die Versagung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 14 Abs. 1 EGGVG erforderlich gewesen. Denn die Übermittlung hätte die Beklagte als Fahrerlaubnisbehörde entsprechend dem Zweck des § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b EGGVG (vgl. BT-Drucks. 13/4709, zu § 14, S. 23) in die Lage versetzt, die zum Schutz der Allgemeinheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Übermittlung der Daten durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen an die Beklagte als Fahrerlaubnisbehörde hätte auch nicht entgegengestanden, dass dem Kläger durch das Urteil vom 15. 12. 1999 lediglich auferlegt worden war, 50 Stunden gemeinnützige unentgeltliche Arbeit nach Weisung des Jugendamtes zu leisten, und er damit nicht zu einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB verurteilt worden war. Denn die in diesen Fällen aus § 14 Abs. 2 Satz 1 EGGVG folgende Beschränkung der Übermittlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft gilt nicht bei gefährlicher Körperverletzung (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3 EGGVG). Der Kläger ist aber vom Amtsgericht u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen worden. Auch dass das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart wegen seines Rechtsfolgenausspruchs nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und der Beklagten nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft erteilt würde, begründete nicht die Rechtswidrigkeit einer etwaigen Datenübermittlung seitens der Staatsanwaltschaft an die Beklagte. Die noch im Entwurf der Bundesregierung (§ 14 Abs. 2 EGGVG-E, BT-Drucks. 13/4709, S. 5 f.) für diese Fälle vorgesehene Beschränkung der Übermittlungsmöglichkeiten in Strafsachen (Bindung an §§ 41, 43 und 61 BZRG) ist nicht Gesetz geworden. Die Bundesregierung hatte dem Wunsch des Bundesrates nach Streichung des § 14 Abs. 2 EGGVG-E (vgl. BT-Drucks. 13/4709, Nr. 11, S. 42 f.) zugestimmt und lediglich in Aussicht gestellt, die notwendige Harmonisierung des Justizmitteilungsgesetzes mit den Beschränkungen des Bundeszentralregistergesetzes in einem größeren Zusammenhang weiter zu erörtern (vgl. BT-Drucks. 13/4709, Nr. 11, S. 55 f.). Der Umstand, dass die Verurteilung des Klägers nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und zum Zeitpunkt der Übersendung der Urteilsabschrift der Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts mehr als zwei Jahre zurück lag, führt auch im Hinblick auf § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO nicht zur Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung. Diese Beschränkung der Auskunftserteilung gilt nur gegenüber nichtöffentlichen Stellen. Dass die Kenntniserlangung der Beklagten vom Urteil des Amtsgerichts rechtmäßig war, lässt sich mittelbar auch aus der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils vom 15. 12. 1999 noch geltenden Vorschrift des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 des Justizmitteilungsgesetzes und des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.130, jetzt § 482 Abs. 2 Satz StPO) ableiten. Danach hätte die Landespolizeidirektion, die die Beklagte auf das gegen den Kläger ergangene Urteil hingewiesen hatte, ihrerseits von der Staatsanwaltschaft S. einen Abdruck des Urteils verlangen, diesen nach § 38 Abs. 1 PolG speichern und aufgrund von § 42 Abs. 1 oder 2 PolG an die Beklagte als Fahrerlaubnisbehörde auf deren Anfrage hin übermitteln können.

Die Anwendung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Landesdatenschutzgesetzes ist wegen des Vorrangs der vorstehend aufgeführten besonderen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG und § 2 Abs. 5 Satz 1 LDSG).

b) Die Beklagte durfte das ihr rechtmäßig übermittelte Urteil des Amtsgerichts Stuttgart bei der ihr obliegenden Überprüfung der Fahreignung des Klägers auch verwerten.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln, ob der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet und befähigt ist (vgl. auch § 22 Abs. 2 FeV). Satz 2 schreibt ferner vor, dass sie dazu Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes einzuholen hat. Nach Satz 3 kann sie außerdem insbesondere entsprechende Auskünfte aus ausländischen Registern oder von ausländischen Stellen einholen sowie die Beibringung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters verlangen. Unerheblich ist zunächst, dass das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. 12. 1999 nicht in einem der in § 2 Abs. 7 StVG aufgeführten Register erwähnt bzw. nicht in einem Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Verwaltungsbehörde aufgeführt wird. Denn der Ansicht, die Fahrerlaubnisbehörde könne bei der Überprüfung der Fahreignung von Fahrerlaubnisbewerbern nur solche Urteile oder sonstige für den Antragsteller nachteilige tatsächliche Umstände verwerten und zum Anlass für die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nehmen, die ihren Niederschlag in einem der dort genannten Register oder Zeugnis gefunden haben, kann nicht gefolgt werden. Bereits bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), durch das § 2 Abs. 7 StVG seine derzeitige Fassung erlangte, wurde davon ausgegangen, dass dort nur die wichtigsten Maßnahmen zur Ermittlung der Eignung und Befä-

higung des Antragstellers genannt seien und die Aufzählung nicht abschließend sei (vgl. BT-Drucks. 13/6914, Nr. 2, S. 65). Auch der Wortlaut der Norm spricht gegen eine Beschränkung der Fahrerlaubnisbehörde auf die dort genannten Maßnahmen zur Klärung der Fahreignung des Antragstellers. Zudem widerspräche eine Beschränkung der Fahrerlaubnisbehörde an den Inhalt der in § 2 Abs. 7 StVG aufgeführten Register bzw. des Registers ihrer Verpflichtung, durch eine Überprüfung der Fahrerlaubnisbewerber im Hinblick auf Eignungsmängel die Sicherheit des allgemeinen Straßenverkehrs sicherzustellen. Die Beklagte hat in der Berufungsbegründung zu Recht darauf hingewiesen, dass z. B. der Konsum von Drogen oder psychische Auffälligkeiten, die für die Fahreignung von großer Bedeutung sind, sich häufig nicht in einem der Register und im Führungszeugnis niederschlagen. Wäre die Fahrerlaubnisbehörde zur Nachprüfung der Fahreignung eines Antragstellers auf die Register bzw. das Führungszeugnis beschränkt, könnten solche Gesichtspunkte, von denen sie auf anderen Wegen Kenntnis erlangt hat, zum Nachteil des hochrangigen öffentlichen Interesses an der Sicherheit des allgemeinen Straßenverkehrs nicht berücksichtigt werden.

Auch kann den Überlegungen des Verwaltungsgerichts zur Bedeutung der Vorschrift des § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG für die hier von der Beklagten eingeleiteten Ermittlungen zur Überprüfung der Fahreignung des Klägers nicht gefolgt werden. Das Verwaltungsgericht geht wohl von einer Art „Fernwirkung" des § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG dahingehend aus, dass tatsächliche für die Fahreignung oder -befähigung relevante Umstände, die, falls sie ursprünglich der Fahrerlaubnisbehörde aufgrund von § 2 Abs. 12 Satz 1 StVG übermittelt und nach Satz 2 der Vorschrift zu löschen gewesen wären, von der Fahrerlaubnisbehörde in einem späteren Verfahren unter keinen Umständen mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden dürfen. Dieser Ansatz kommt vorliegend nur auf dem Hintergrund der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) und auch zum Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Fassung des § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG in Betracht, von der das Verwaltungsgericht ohne Hinweis auf die inzwischen erfolgte Änderung des § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG ausgegangen ist. Bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 19. März 2001 am 01. 04. 2001 hatte § 2 Abs. 12 Satz 2 folgenden Wortlaut: „Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, insbesondere weil die betreffende Person keine Fahrerlaubnis besitzt oder beantragt hat, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten". Aber auch ausgehend von diesem zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis und der Einholung der Auskünfte nicht mehr geltenden Wortlaut des § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG kann der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht gefolgt werden. Dem Wortlaut des § 2 Abs. 7 und Abs. 12 Satz 2 StVG kann nicht entnommen werden, dass eine aufgrund von § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG erfolgte Vernichtung von Unterlagen die Möglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde zur Überprüfung der Fahreignung und -befähigung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 7 StVG einschränkt, wenn die Speicherung dieser Daten durch andere Stellen, wie hier z. B. die Speicherung durch die Landespolizeidirektion nach § 38 Abs. 1 PolG, und auch die Übermittlung durch die Polizei nach § 42 PolG bzw. durch die Staatsanwaltschaft nach § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 7 EGGVG grundsätzlich vorgesehen ist. Ferner ist den Materialien zu § 2 StVG kein Hinweis auf eine solche Beschränkung des § 2 Abs. 7 StVG zu entnehmen (BT-Drucks. 13/6914, S. 48 und 65). Die vom Verwaltungsgericht vertretene Ansicht entspricht auch nicht dem Zweck des § 2 Abs. 12 StVG. Dieser besteht darin, im Hinblick auf das hohe Gut der Verkehrssicherheit die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften zur Datenübermittlung von der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörden zu harmonisieren und eine einheitliche Grundlage zu schaffen (BT-Drucks. 13/6914, S. 48). § 2 Abs. 12 StVG betrifft den hier nicht gegebenen Fall, dass die Polizei von sich aus und ohne vorherige Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde diese über Umstände und Ereignisse informiert, die aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Bedeutung sein können. Es soll durch diese Bestimmung zur Erleichterung der Überprüfung der Fahreignung von Bewerbern und Inhabern von Fahrerlaubnissen sichergestellt werden, dass die Fahrerlaubnisbehörde von der Polizei, die wegen ihrer besonderen Nähe zu tatsächlichen Geschehnissen, die Zweifel an der Eignung oder Befähigung eines Fahrerlaubnisinhabers oder Antragstellers erwecken, eher Kenntnis von relevanten Umständen erlangt, fortlaufend die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen erhält. Zudem schränkt die Auffassung des Verwaltungsgerichts die aus § 2 Abs. 7 StVG folgende Verpflichtung der Fahrerlaubnis zur Überprüfung der Fahreignung und -befähigung ohne ausreichenden Grund ein. Die Behörde wäre danach an der Verwertung von solchen Hinweisen auf Fahreignungs- oder -befähigungsmängel gehindert, die ihr früher mitgeteilt worden sind, die sie aber entsprechend § 2 Abs. 12 Satz 2 StVG vernichtet hat. Dies wäre mit dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs, dessen Sicherstellung gerade vorrangige Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörden ist, nicht zu vereinbaren. Schließlich muss bei der Bestimmung des Verhältnisses von § 2 Abs. 7 und Abs. 12 Satz 2 StVG zum Zeitpunkt der Anfrage der Beklagten bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber die frühere Formulierung „insbesondere weil die betreffende Person keine Fahrerlaubnis besitzt oder beantragt hat", auf die sich das Verwaltungsgericht zur Begründung der von ihm vorgenommenen Einschränkung der Aufklärungsmöglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 7 StVG stützt, durch das Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) und damit vor dem Fahrerlaubnisantrag des Klägers vom Juli 2002 gestrichen hat. In der Gesetzesbegründung wird darauf abgestellt, dass die bisherige Aus-

sage eine nicht sachgerechte und unzulässige Verkürzung darstelle. Denn von der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilte Tatsachen, die auf Eignungsmängel schließen lassen, seien nicht nur von Bedeutung für das Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen, sondern auch für das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen wie Mofas (vgl. BT-Drucks. 14/4304).

c) Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts waren im Hinblick auf das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 15. 12. 1999 auch die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV erfüllt.

Im Hinblick auf das Merkmal „Straftaten" ist zunächst unerheblich, dass der Kläger vom Amtsgericht nicht zu einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB verurteilt worden war. Denn das Gericht hat den Kläger im Urteil wegen versuchter Erpressung und gefährlicher Körperverletzung schuldig gesprochen. Damit ist rechtskräftig festgestellt worden, dass der Kläger einen Straftatbestand verwirklicht sowie rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Ohne Bedeutung ist ferner, dass es sich bei dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart um die erste strafrechtliche Verurteilung des Klägers handelte. Die Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV, der im systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 StVG und § 11 Abs. 1 Satz 3 FeV steht, kommt auch in Betracht, wenn bisher nur eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 25. 07. 2001 – 10 S 614/00 –, NZV 2002, 604). Dass der Kläger zur Tatzeit Heranwachsender war und Jugendstrafrecht zur Anwendung kam, ändert an den tatbestandlichen Voraussetzungen nichts.

Entgegen dem Ansatz des Verwaltungsgerichts, das auf das Vorhandensein eines verfestigten Aggressionspotentials abstellt, ist zu beachten, dass die Norm nur von Anhaltspunkten für ein hohes Aggressionspotential spricht. Untersuchungsmaßnahmen sind nach der Konzeption der §§ 22 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. 11 bis 14 FeV zulässig, wenn aufgrund von tatsächlichen Umständen Zweifel an der Fahreignung bestehen. Steht die Nichteignung des Betroffenen dagegen bereits fest, unterbleibt nach § 11 Abs. 7 FeV eine weitere Untersuchung und die Behörde hat die beantragte Fahrerlaubnis wegen Nichteignung des Antragstellers abzulehnen. Zudem ist die Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen durch das Strafgericht für die von der Fahrerlaubnisbehörde nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 FeV eigenverantwortlich vorzunehmende Überprüfung der Fahreignung des Antragstellers nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Nach dem Gesetz ist die Überprüfung und Beurteilung der Fahreignung und -befähigung eines Fahrerlaubnisbewerbers Sache der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde.

Entsprechend der vorstehend dargelegten Bedeutung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV ist eine Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens dann gerechtfertigt, wenn sich aus einer Straftat Hinweise für ein hohes Aggressionspotential ergeben, die im Hinblick auf die durch die Verkehrsteilnahme eines ungeeigneten Fahrzeugführers am öffentlichen Straßenverkehr gefährdeten hochrangigen Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer eine Überprüfung geboten erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Aus den tatsächlichen Feststellungen des Urteils ergaben sich ausreichende Hinweise auf eine beim Kläger vorhandene hohe Angriffslust bzw. Streitsüchtigkeit. Der Kläger hatte das Opfer der Straftat mit seinem beschuhten Fuß getreten und ihm damit Verletzungen in besonders sensiblen Körperbereichen – Wange und Hals – zugefügt, ohne dass der Geschädigte hierzu auch nur ansatzweise Anlass geboten hatte; im Gegenteil hatte der Kläger zuvor versucht, dem Opfer Geld abzupressen. Zudem hatte der Kläger aus einer Gruppe von drei Mittätern heraus gehandelt und die von den Mittätern geschaffene Situation der Übermacht ausgenutzt, um das Opfer zu erpressen und die Situation zu seinem eigenen rechtswidrigen Vorteil auszunutzen. Dies deutet darauf hin, dass der Kläger bei der Tat bestrebt war, Macht über andere Menschen auszuüben und nicht davor zurückgeschreckt ist, eine Situation der Übermacht zur Verletzung eines Wehrlosen auszunutzen. Diese Anhaltspunkte werden nicht dadurch beseitigt, dass der Kläger zur Tatzeit Heranwachsender war.

Die auf die Nichtbeibringung des geforderten Gutachtens gestützte Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis erweist sich auch im Hinblick darauf nicht als rechtswidrig, dass die Straftat des Klägers vom Oktober 1999 zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nahezu fünf Jahre zurückliegt und der Kläger zwischenzeitlich strafrechtlich nicht mehr auffällig geworden ist. Ungeachtet der hier nicht klärungsbedürftigen Frage, ob eine Straftat ohne zeitliche Begrenzung Anlass für eine Gutachtensanforderung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV sein kann, geht der Senat davon aus, dass auch zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung im Hinblick auf die im Urteil vom 15. 12. 1999 zu Tage tretenden Umstände die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtmäßig wäre.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

72. 1. § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV erfordern eine Erteilungsentscheidung für jede einzelne Fahrerlaubnisklasse.

2. § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 IntKfzV sind mit dem vorrangigen Gemeinschaftsrecht vereinbar. Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG überlässt die Regelung der Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen nach einer vorangegangenen Entziehung der Fahrerlaubnis dem innerstaatlichen Recht und beschränkt die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten nicht auf die Einhaltung einer im Inland ausgesprochenen Fahrerlaubnissperre.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Urteil vom 12. Oktober 2004 – 10 S 1346/04 –
– 3 K 2196/03 (VG Stuttgart) –

Zum Sachverhalt:

Dem Kläger wurde am 25. 06. 1960 erstmals die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erteilt. Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 23. 10. 1989 wurde der Kläger wegen des Herstellens von Betäubungsmitteln ohne Erlaubnis, des Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis sowie der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Zugleich wurde dem Kläger die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Kläger vor Ablauf von 15 Monaten keine neue Fahrerlaubnis auszustellen.

Mit Bescheid vom 06. 05. 1991 versagte die Stadt P. dem Kläger die beantragte Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für die Klassen 1 und 3 und untersagte dem Kläger zugleich gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kraftfahrzeuge mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Zur Begründung führte die Stadt P. aus, aus dem vom Kläger vorgelegten Fahreignungsgutachten des TÜV B. vom 23. 03. 1991 ergebe sich, dass er als nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen sei. Dieser Bescheid wurde vom Kläger nicht angefochten.

Am 11. 03. 1998 beantragte der Kläger bei der Stadt P. unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 IntKfz und § 15c StVZO die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Zur Begründung führte der Kläger aus, er habe seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Ferner sei ihm mit Bescheid vom 06. 05. 1991 untersagt worden, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kraftfahrzeuge mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Um die Aufhebung dieser Untersagung gehe es ihm. Am 23. 01. 1992 habe er eine niederländische Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen erworben. Der Kläger erklärte sich bereit, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung über seine Kraftfahreignung zu unterziehen. Mit Bescheid vom 02. 02. 1999 versagte die Stadt P. dem Kläger die beantragte Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und untersagte ihm gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr, bis zur Aufhebung dieser Verfügung Kraftfahrzeuge mit einem ausländischen Führerschein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu führen. In der Begründung wurde darauf abgestellt, dass der Kläger das von der Behörde geforderte medizinisch-psychologische Gutachten zu seiner Fahreignung nicht vorgelegt habe. Seinen gegen diesen Bescheid gerichteten Widerspruch nahm der Kläger zurück.

Am 20. 12. 1999 beantragte der Kläger, der seinen Wohnsitz zwischenzeitlich in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes E. verlegt hatte, erneut, ihm das Führen von Kraftfahrzeugen mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Im weiteren Verfahren machte der Kläger geltend, er habe seinen ständigen Wohnsitz wieder außerhalb von Deutschland und es gehe ihm mit seinem Antrag nicht um die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis, sondern um die Aufhebung des am 06. 05. 1991 ausgesprochenen Verbots des Führens von Kraftfahrzeugen mit einer ausländischen Fahrerlaubnis. Daraufhin teilte das Landratsamt E. mit, die Verfügungen der Stadt P. vom 06. 05. 1991 und 02. 02. 1999 seien bestandskräftig und könnten insofern nicht mehr lediglich aufgehoben werden. Die Zuerkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, sei ein neues Verfahren, in dem die §§ 3–46 FeV anzuwenden seien. Auf Aufforderung des Landratsamtes legte der Kläger eine beglaubigte Abschrift seines Führerscheins vor. Dabei handelt es sich um einen am 05. 03. 1999 vom Präfekten in S. erteilten französischen Führerschein der Klassen A und B. Zudem legte der Kläger ein vom Landratsamt angefordertes medizinisch-psychologisches Gutachten der A. GmbH vom 31. 07. 2000 vor. Dieses Gutachten kam zum Ergebnis, beim Kläger sei nicht zu erwarten, dass er ein Kraftfahrzeug unter dem beeinträchtigenden Einfluss von Betäubungsmitteln, Medikamenten oder anderen psychoaktiven Stoffen führen werde. Es sei zu erwarten, dass der Kläger die körperlichen und geistigen Anforderungen an das sichere Führen von Kraftfahrzeugen erfülle.

Mit Verfügung des Landratsamts E. vom 21. 09. 2001 wurde dem Kläger gemäß § 4 Abs. 4 IntKfzV i. V. m. § 28 FeV das Recht zuerkannt, von der am 05. 03. 1999 erteilten französischen Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland Gebrauch zu machen. In der Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass sich für den Fall des Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnis die Berechtigung dieser Fahrerlaubnis nach § 3 IntKfzV, gegebenenfalls i. V. m. § 28 FeV, richte. Die Fahrerlaubnis der Klasse A vom 05. 03. 1999 könne dagegen nicht zuerkannt werden, da sie zu einem Zeitpunkt erworben worden sei, in dem der Kläger seinen ordentlichen Wohnsitz noch in der Bundesrepublik Deutschland gehabt habe. Nach einer Mitteilung des Meldeamts N. habe der Kläger seinen Wohnsitz erst am 15. 06. 1999 nach Frankreich verlegt. Der Kläger sei daher nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse A im Inland berechtigt. Die Erlaubnis könne dementsprechend nur für die Klasse B ausgesprochen werden. Diese habe der Kläger bereits 1992 erworben und diese sei 1999 in Frankreich lediglich umgeschrieben worden.

Gegen die Verfügung vom 21. 09. 2001 erhob der Kläger Widerspruch.

Nach Durchführung weiterer Ermittlungen zur Frage des Wohnsitzes des Klägers erließ das Landratsamt E. am 27. 03. 2002 eine Verfügung, mit der dem Kläger das Recht erteilt wurde, von seiner französischen Fahrerlaubnis Klasse A im Inland Gebrauch zu machen. Wiederum wurde darauf hingewiesen, dass, sofern künftig eine weitere Fahrerlaubnis erworben werde, sich die Berechtigung/Nichtberechtigung dieser Fahrerlaubnis jeweils nach § 4 IntKfZV, gegebenenfalls i. V. m. § 28 FeV, richte. Gegen diese Verfügung erhob der Kläger ebenfalls Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. 04. 2003 wies das Regierungspräsidium Stuttgart die Widersprüche des Klägers gegen die Verfügungen des Landratsamtes E. vom 21. 09. 2001 und 27. 03. 2002 zurück.

Am 26. 05. 2003 hat der Kläger Verpflichtungsklage erhoben und zu deren Begründung vorgetragen: Die Verfügungen der Stadt P. vom 02. 02. 1999 und 06. 05. 1991 seien aufzuheben, da sie rechtswidrig seien. Durch diese Entscheidungen werde er gezwungen, ein gesondertes Verfahren der Anerkennung nach § 4 Abs. 4 IntKfzV zu betreiben, um von neu erworbenen Fahrerlaubnisklassen im Inland Gebrauch machen zu können. Das Landratsamt sei nach § 48 LVwVfG für die Rücknahme der rechtswidrig ergangenen Verwaltungsakte zuständig. Eine Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 2 IntKfzV setze voraus, dass der betreffende Fahrerlaubnisinhaber zum Zeitpunkt der Aberkennungsentscheidung eine entsprechende ausländische Fahrerlaubnis besitze und auch gemäß § 4 IntKfzV berechtigt sei, Kraftfahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung zu führen.

Mit Urteil vom 20. 11. 2003 – 3 K 2196/03 – hat das Verwaltungsgericht Stuttgart das Verfahren eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Am 06. 11. 2003 hat der Kläger die Zulassung der Berufung beantragt.

Am 11. 06. 2004 ist dem Kläger der Beschluss des Senats über die Zulassung der Berufung zugestellt worden.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage ist unzulässig, weil dem Kläger das für seine Klage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Zum Teil sind die Verfügungen der Stadt P. zu deren Aufhebung der Beklagte verpflichtet werden soll, bereits nicht mehr wirksam (in Bezug auf die Fahrerlaubnisklassen A und B ab der Bekanntgabe der beiden Erteilungsentscheidungen), teilweise fehlt dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis, weil er seine – vermeintlichen – Rechte [ein auf die Rechtswidrigkeit der Untersagungsverfügungen der Stadt P. gestützter Schadensersatzanspruch] unmittelbar durch eine Klage vor den Zivilgerichten geltend machen kann und ihm zudem eine Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. zumindest ganz überwiegend keinen Vorteil brächte (in Bezug auf die Fahrerlaubnisklassen A und B bis zur Bekanntgabe der beiden Erteilungsentscheidungen), und schließlich fehlt ihm das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Verfügungen der Stadt P. bei zukünftigen Erteilungsentscheidungen hinsichtlich weiterer Fahrerlaubnisklassen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV oder § 4 Abs. 4 IntKfzV zumindest nach § 43 Abs. 2 letzte Alt. LVwVfG unwirksam würden. [wird ausgeführt]

Dem Kläger fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die im Vorfeld des – ungewissen – Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse begehrte – isolierte – Verpflichtung des Beklagten zu der in die Zukunft gerichteten Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. hinsichtlich weiterer Fahrerlaubnisklassen, weil er auch im Falle des Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse im Ausland zur Nutzung dieser Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einer Zuerkennungsentscheidung nach innerstaatlichem Recht (a), das mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (b), gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV (bei Erwerb einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes im Bundesgebiet) bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV bedürfte. Ergeht diese Erteilungsentscheidung, so erledigen sich die beiden Untersagungsverfügungen der Stadt P. im Umfang dieser Entscheidung gemäß § 43 Abs. 2 letzte Alt. LVwVfG auf andere Weise. An einer isolierten Aufhebung der Untersagungsverfügungen der Stadt P. im Vorfeld des ungewissen Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse im Ausland, die den Kläger wegen des Erfordernisses einer Zuerteilungsentscheidung erst nach Erlass einer solchen Entscheidung zum Führen von Kraftfahrzeugen dieser Klasse berechtigte, hat er kein berechtigtes Interesse.

a) Das Verwaltungsgericht hat die Ansicht vertreten, der Kläger müsste im Falle des Erwerbs einer EU-Fahrerlaubnis für die Klassen C oder E kein weiteres Zuerkennungsverfahren betreiben, und hat dem Kläger u. a. aus diesem Grund das berechtigte Interesse an der Aufhebung der Verfügungen der Stadt P. abgesprochen. Träfe diese Ansicht zu, so könnte der Kläger tatsächlich doch ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung der Untersagungsverfügungen der Stadt P. haben. Denn sollte eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis einer weiteren Klasse den Kläger ohne besonderes Zuerteilungsverfahren zum Führen von Kraftfahrzeugen dieser Klasse auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, stünden sich im Inland zwei sich widersprechende Regelungen gegenüber. Zum einen untersagten ihm die beiden pauschalen und unverändert wirksamen Verfügungen der Stadt P. das Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis, und zum anderen berechtigte ihn die im Ausland erworbene Fahrerlaubnis ohne Zuerteilungsverfahren unmittelbar zum Führen von entsprechenden Kraftfahrzeugen im Inland. Um den in diesem Fall bestehenden Konflikt zwischen den Regelungen zu lösen, könnte der Kläger berechtigt sein, die aufgrund von § 48 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG (vgl. § 51 Abs. 5 LVwVfG) mögliche Rücknahme der beiden Untersagungsverfügungen der Stadt P. zu verlangen, soweit diese das Führen von Kraftfahrzeugen einer anderen Klasse als solchen der Klasse A oder B betreffen. Denn bei dieser Auslegung erginge hinsichtlich einer weiteren Fahrerlaubnisklasse keine innerstaatliche Entscheidung, die das Recht zum Gebrauchmachen von der ausländischen Fahrerlaubnis erst gewährte und die die Unwirksamkeit der entgegenstehenden Untersagungsverfügungen zumindest nach § 43 Abs. 2 letzte Alt. LVwVfG bewirken würde. Der Senat geht aber entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts davon aus, dass der Kläger auch im Falle des Erwerbs einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis einer weiteren Fahrerlaubnisklasse die Erteilung des entsprechenden Rechts im Sinne von § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV beantragen müsste und der Kläger gerade deshalb kein berechtigtes Interesse

an der Verpflichtung des Beklagten zur isolierten Aufhebung des untersagenden Teils der bestandskräftigen Verfügungen der Stadt P. hat.

Der Wortlaut der beiden Bestimmungen, die das Gebrauchmachen von einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet nach der im Inland erfolgten Entziehung der Fahrerlaubnis oder ihrer Versagung regeln, lässt darauf schließen, dass es für das Erfordernis einer Erteilungsentscheidung nicht darauf ankommt, welche Fahrerlaubnisklasse der Betreffende vor der Entziehungsverfügung besaß bzw. welche Klasse Gegenstand des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis war. Denn § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV und § 4 Abs. 4 IntKfzV sprechen unbestimmt von dem Recht, von einer Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, und beschränken die Regelung damit nicht auf die früher innegehabte bzw. früher beantragte Fahrerlaubnisklasse. § 28 Abs. 5 FeV ist erst durch die Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07. August 2002 (BGBl. 1 S. 3267) eingefügt worden. Auch der Begründung (BR-Drucks. 497/02, S. 68) ist nicht zu entnehmen, dass es für das Erfordernis einer Erteilungsentscheidung auf die Klasse der früheren Fahrerlaubnis bzw. den Gegenstand eines früheren Fahrerlaubnisantrags ankommen soll. In der Begründung zu § 28 Abs. 5 FeV wird ausdrücklich auf die Bestimmung des § 4 Abs. 4 IntKfzV als Vorbild abgehoben. Nach der Begründung der Zweiundzwanzigs-ten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 931/95, S. 16), durch die die Regelung über das Gebrauchmachen einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis erstmals in § 4 IntKfzV eingefügt wurde, ist das Gebot, vor der Nutzung einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis eine positive Entscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde herbeizuführen, gegenständlich ebenfalls nicht an die frühere Fahrerlaubnis bzw. früher beantragte Fahrerlaubnisklasse gekoppelt worden. Der Zweck der Regelungen der § 28 Abs. 4 und 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 und 4 IntKfzV spricht für die Auslegung, dass für den Anwendungsbereich des § 28 Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV der Umfang der früher entzogenen bzw. versagten Fahrerlaubnis nicht von Bedeutung ist. Im Interesse des hochrangigen Gutes der Verkehrssicherheit soll sichergestellt werden, dass Personen, denen im Inland die Fahrerlaubnis entzogen bzw. versagt worden war, nicht aufgrund einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge führen können, ohne dass zuvor von der Fahrerlaubnisbehörde geprüft worden ist, ob die Gründe, die ursprünglich zum Entzug oder zur Versagung der Fahrerlaubnis geführt hatten, noch bestehen. Wird entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen, das Erfordernis einer Erteilungsentscheidung sei auf die früher innegehabte bzw. beantragte Fahrerlaubnisklasse beschränkt, so bedürfte z. B. ein Betroffener, dem früher im Inland wegen des Konsums von Betäubungsmitteln die damals allein inne gehabte Fahrerlaubnis Klasse A entzogen worden war, nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B im EU- oder EWR-Ausland keiner Erteilungsentscheidung nach § 28 Abs. 5 FeV oder § 4 Abs. 4 IntKfzV. Dieses Beispiel belegt, dass das Erfordernis einer Erteilungsentscheidung im Interesse der Verkehrssicherheit nicht von der Zufälligkeit abhängen kann, ob der Betreffende nunmehr eine ausländische Fahrerlaubnis im Inland nutzen will, die hinsichtlich der Fahrerlaubnisklasse gerade der entzogenen bzw. versagten Fahrerlaubnis entspricht. Unabhängig von der entzogenen oder versagten Fahrerlaubnisklasse muss der Behörde in jedem Fall die Prüfung eröffnet sein, ob der Betreffende im Hinblick auf die für die vorangegangene Entziehung bzw. Versagung maßgeblichen Gründe nunmehr wieder fahrgeeignet ist.

Der Kläger hat im Verfahren wiederholt geltend gemacht, es sei kein Grund dafür ersichtlich, in jedem Fall des Erwerbs einer weiteren Fahrerlaubnisklasse im Ausland ein gesondertes Erteilungsverfahren durchzuführen, wenn in einem ersten Verfahren durch die Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens die Fahreignung allgemein belegt worden sei. Der Wortlaut des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV lässt aber nicht darauf schließen, dass nur beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis einer bestimmten Klasse im EU- oder EWR-Ausland ein Zuerteilungsverfahren durchzuführen ist und nachfolgend im Ausland erworbene Fahrerlaubnisse für andere Klassen ohne eine Zuerteilungsentscheidung unmittelbar zum Führen von entsprechenden Kraftfahrzeugen im Inland berechtigen. Auch der Zweck des Verfahrens spricht gegen diese Ansicht. Denn es soll im Rahmen des Erteilungsverfahrens geprüft werden, ob der Betreffende im Hinblick auf die speziellen Anforderungen dieser weiteren Fahrerlaubnisklasse, die über diejenigen hinausgehen können, die Gegenstand eines vorangegangenen Erteilungsverfahrens waren, nunmehr fahrgeeignet und z. B. nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 oder des § 28 Abs. 4 Nr. 1 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 1 FeV (zu § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV, vgl. Senatsbeschl. v. 21.06.2004 – 10 S 308/04 –, DAR 2004, 606 [= BA 2005, 325]) zum Führen von bestimmten Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt ist.

b) Auch das vorrangige Gemeinschaftsrecht zwingt nicht zu einer einschränkenden Auslegung des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV in dem Sinne, dass im Falle des Erwerbs einer – weiteren – Fahrerlaubnisklasse nach einer im Inland erfolgten Fahrerlaubnisentziehung oder -versagung kein gesondertes Zuerteilungsverfahren erforderlich ist und die – weitere – im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Inhaber ohne Weiteres – insbesondere ohne einen die Nutzung dieser Fahrerlaubnis gestattenden Bescheid – zum Führen entsprechender Kraftfahrzeuge berechtigt. Grundlage der Bestimmungen des § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 IntKfzV ist Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein. Danach kann es ein Mitgliedstaat ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person aus-

gestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen – Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis – angewendet wurde. Auch im Gemeinschaftsrecht gilt der Grundsatz, dass für die Auslegung einer Rechtsnorm auch deren Wortlaut und ihr systematischer Zusammenhang mit anderen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Ferner muss eine Rechtsnorm so ausgelegt werden, dass für sie noch ein ausreichender Anwendungsbereich besteht. Wenn sich ein Mitgliedstaat dazu entschließt, die ihm im Gemeinschaftsrecht ausdrücklich eingeräumte Regelungsmöglichkeit zu nutzen, so ist dies bei der Auslegung des übrigen Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen und darf insbesondere nicht durch allgemeine gemeinschaftsrechtliche Überlegungen überspielt werden. Zu Gunsten der Regelungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten hat der EuGH in seinem Urteil vom 29. 04. 2004 (C-476/01 – Kapper, EuZW 2004, 337, Rn. 73 [= BA 2004, 450]) festgestellt, dass die Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Behörden eines Mitgliedstaates vom Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit einem Antrag auf Umtausch dieses Führerscheins befasst werden. In seinem Urteil vom 29. 04. 2004 (a. a. O. Rn. 73) hat der EuGH auch den Zweck des Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG betont. Diese Bestimmung soll es den Mitgliedstaaten abweichend von der generellen Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) ermöglichen, in ihrem Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG dahingehend Gebrauch gemacht, dass EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse u. a. dann nicht anerkannt werden, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis im Inland rechtskräftig von einem Gericht entzogen worden ist (vgl. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV). Ferner ist das Recht, von einer solchen Fahrerlaubnis nach einer der genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch zu machen, von einer vorherigen innerstaatlichen Prüfung abhängig gemacht worden, ob die für die ursprüngliche Entziehung maßgeblichen Gründe nicht mehr bestehen. Im Hinblick auf diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist darauf zu verweisen, dass die an die Mitgliedstaaten gerichtete Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht darauf beschränkt ist zu regeln, dass die innerstaatliche Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis nach einer im Inland erfolgten Entziehung für die Dauer der im Inland für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ausgesprochenen Sperre ausgeschlossen ist. Durch die Regelung des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV bzw. § 4 Abs. 4 IntKfzV ist auch entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 29. 04. 2004, a. a. O., Rn. 74-77) sichergestellt, dass einer im EU- oder EWR-Ausland erteilten Fahrerlaubnis die Anerkennung nicht auf unbestimmte Zeit versagt wird. Entscheidend ist jedoch, dass nach dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland, das in Ausübung der in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG geregelten Ermächtigung erlassen worden ist, im Falle einer früheren Entziehung einer Fahrerlaubnis die nach Ablauf der innerstaatlichen Sperrfrist im EU- oder EWR-Ausland erworbene Fahrerlaubnis nicht automatisch im Inland gilt, sondern das Recht zur Nutzung dieser Fahrerlaubnis von einer innerstaatlichen Prüfung und einem bewilligenden Bescheid abhängt. Dem genannten Urteil des EuGH vom 29. 04. 2004 (Rn. 74 a. E.) ist auch nicht zu entnehmen, dass das in § 28 Abs. 5 FeV verankerte Erfordernis einer innerstaatlichen Entscheidung nach Ansicht des Gerichtshofs mit Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG nicht in Einklang steht. Bereits in den Begründungserwägungen der Richtlinie 91/439/EWG kommt der Aspekt der Verbesserung der Verkehrssicherheit als Zweck der Richtlinie 91/439/EWG deutlich zum Ausdruck. Die Europäische Kommission betont im Zusammenhang mit der Anerkennung von im EU-Ausland erteilten Fahrerlaubnissen die Überlegung, dass im Interesse der Verkehrssicherheit und damit im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen einem Missbrauch der gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungsregeln vorgebeugt werden müsse („Führerscheintourismus“). Unionsbürger könnten sich – die Möglichkeiten des Gemeinschaftsrecht missbrauchend – der Anwendung des nationalen Rechts dadurch entziehen, dass sie sich in einem anderen Mitgliedstaat niederließen, um eine Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat zu erhalten, nachdem ihnen in einem anderen Mitgliedstaat zuvor wegen eines schweren Verstoßes die Fahrerlaubnis entzogen worden sei (vgl. z. B. Vorbringen der Kommission in der Rechtssache C-476/01 – Kapper –, EuGH, Urt. v. 29. 04. 2004, Rn. 67; Begründung des Entwurfs der Kommission zur Neufassung einer Richtlinie EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein vom 21. 10. 2003, KOM (2003) 621). Gerade der vorliegende Fall belegt, dass die Regelung, wonach eine im Anschluss an eine Entziehung der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbene Fahrerlaubnis nicht ohne Weiteres im anderen Mitgliedstaat gilt, sondern eine auf die ursprünglich festgestellten Mängel ausgerichtete Prüfung vorgesehen ist, die im Interesse der Verkehrssicherheit, der auch die Richtlinie 91/439/EWG zu dienen bestimmt ist, angesichts des derzeitigen Stands des Gemeinschaftsrechts geradezu geboten ist. Dem Kläger war im Jahr 1989 die Fahrerlaubnis entzogen worden, im Jahr 1991 wurde sein Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland mit der Begründung abgelehnt, das medizinisch-psychologische Gutachten vom 23. 03. 1991 habe ergeben, dass insbesondere in Belastungssituationen mit einem erneuten illegalen Drogenkonsum und wegen seiner sehr egozentrischen Erlebnisverarbeitung sowie einer geringen Normgebundenheit mit erneutem Fehlverhalten im Straßenverkehr zu rechnen sei. Abschließend wies der Gutachter darauf hin, dass vor einer erneuten Untersuchung ein ausreichender Zeitraum abgewartet werden sollte, da andernfalls mit einer Befundänderung kaum zu rechnen sei.

Aber nur zehn Monate nach diesem für den Kläger überaus nachteiligen medizinisch-psychologischen Gutachten wurde ihm in den Niederlanden eine Fahrerlaubnis für das Führen von Personenkraftwagen erteilt. Es war aber durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht gewährleistet, dass den niederländischen Behörden die Fahrerlaubnisentziehung bzw. die Versagung ihrer Wiedererteilung und die jeweiligen Gründe vor ihrer Entscheidung über den Fahrerlaubnisantrag des Klägers bekannt wurden. Weitere Umstände belegen, dass selbst durch die beiden Fahrerlaubniserteilungen in den Niederlanden im Jahr 1992 bzw. in Frankreich im Jahr 1999 die Fahreignung des Klägers tatsächlich nicht als nachgewiesen angesehen werden kann. Denn es war offenkundig noch nach diesen Entscheidungen, die an sich nur ergehen dürfen, wenn die Fahreignung des Bewerbers belegt ist, erforderlich, die fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Klägers zu prüfen bzw. zu verbessern. So wird z. B. im medizinisch-psychologischen Gutachten vom 31.07.2000 erwähnt, dass dem Kläger in einem Gutachten aus dem Jahr 1998 empfohlen worden war, sich mit einer Drogenberatungsstelle in Verbindung zu setzen, um sich dort die erforderliche Unterstützung zur nötigen Auseinandersetzung mit seiner Drogenvorgeschichte zu beschaffen. Ferner ergibt sich aus dem Gutachten vom 31.07.2000, dass sich der Kläger im Zeitraum vom 21.06.1999 bis zum 17.02.2000 einer umfangreichen verkehrspsychologischen Therapie (27 Stunden)unterzogen hat. Dem vorrangigen Aspekt der Verkehrssicherheit wäre aber nicht ausreichend Rechnung getragen, wollte man verlangen, dass in den Fällen, in denen nicht durch eine obligatorische Nachfrage bei einem gemeinschaftsweiten Fahrerlaubnisregister (vgl. die innerstaatliche Vorschrift des § 2 Abs. 7 Satz 2 StVG) sichergestellt ist, dass eine Behörde eines Mitgliedstaates über die Gründe einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Fahrerlaubnisentziehung informiert wird, eine danach in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis nach Ablauf einer Sperrfrist ohne Weiteres anzuerkennen ist und dem aufnehmenden Mitgliedstaat entgegen dem eindeutigen Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG eine Prüfung untersagt wird, ob die ursprünglich für die Entziehung bzw. Versagung maßgeblichen Gründe noch fortbestehen. Auch im Übrigen geht die Europäische Kommission ersichtlich davon aus, dass die Regelungen des § 28 Abs. 4 und 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 und 4 IntKfzV, soweit sie die Anerkennung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach einer im Inland erfolgten Entziehung einer Fahrerlaubnis regeln, mit den Vorgaben der Richtlinie 91/439/EWG in Einklang stehen. Denn in der Antragsschrift vom 29.08.2003 im Vertragsverletzungsverfahren C-372/03, in der die Kommission die Bereiche aufgeführt hat, in denen die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 91/439/EWG nach ihrer Ansicht nicht entsprechend Art. 249 Abs. 3 EGV umgesetzt hat (vgl. Rn. 24 f.), werden diese Bestimmungen – im Gegensatz zu dem inzwischen aufgehobenen § 29 FeV (Verordnung vom 09. August 2004, BGBl. I S. 2092) – nicht erwähnt.

Die Prüfung, ob der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung des untersagenden Teils der Verfügungen der Stadt P. vom 06.05.1991 und 02.02.1999 in Bezug auf andere Fahrerlaubnisklassen als die Klassen A und B für den Zeitraum ab der Berufungsverhandlung hat, wirft im Hinblick auf die Auslegung des § 28 Abs. 4 und 5 FeV bzw. § 4 Abs. 3 und 4 IntKfzV und deren Vereinbarkeit mit vorrangigem Gemeinschaftsrecht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass insoweit die Revision zuzulassen ist. Im Übrigen ist die Revision nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, Mannheim)

Anmerkung der Schriftleitung: Der vom Senat in den Urteilsgründen zitierte Vorschlag der Kommission zur Neufassung einer Richtlinie EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein vom 21.10.2003, KOM (2003) 621 lautet auszugsweise wie folgt:

91/439/EWG Art. 7 (angepasst):

Artikel 8
Ausstellung – Gültigkeit – Erneuerung

5. Jede Person kann nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Antragsteller für die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins nicht bereits Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten entweder gültigen oder vorläufig entzogenen Führerscheins ist. Sie vergewissern sich ferner, ob die Behörden eines anderen Mitgliedstaates nicht bereits die Ausstellung eines Führerscheins für den Bewerber untersagt haben.

Begründung:

Schließlich betrifft dieser Vorschlag die Frage der kohärenten, europaweiten Anwendung des Führerscheinentzugs. Dazu wird der Grundsatz der Einzigartigkeit von Führerscheinen (ein Inhaber – ein Führerschein) untermauert. Heute lassen sich zu viele Bürger in einem anderen Mitgliedstaat nieder, um einen neuen Führerschein zu beantragen, wenn ihnen die Fahrerlaubnis in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, wegen eines schweren Verkehrsverstoßes entzogen wurde. Diese Lage ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sehr unbefriedigend und läuft auf einen Verstoß gegen die Richtlinie 91/439/EWG[8] hinaus. Dieser Vorschlag besagt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten keinen neuen Führerschein ausstellen dürfen für eine Person, der der Führerschein entzogen wurde und die somit indirekt immer noch Inhaber eines anderen Führerscheins ist. Mit diesem Vorschlag dürfte daher der so genannte „Führerscheintourismus“ beseitigt und das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung des Entzugs der Fahrerlaubnis[9] ergänzt werden, dass das gleiche Thema betreffend Personen im internationalen

Verkehr behandelt wie auch das Genfer[10] und das Wiener Übereinkommen[11].

[8] In Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 91/439/EWG ist festgelegt: „Jede Person kann nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein."

[9] Rechtsakt des Rates vom 17. Juni 1998 zur Ausarbeitung des Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis, ABI. C 216 vom 10. 07. 1998.

[10] Übereinkommen über Sicherheit im Straßenverkehr, 19. September 1949, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 125, S. 3.

[11] Siehe Fußnote 2 [Übereinkommen über den Straßenverkehr, 8. November 1968, Vertragsserie der Vereinten Nationen, Band 1042, S. 17].

73. 1. Trotz des Anerkennungsgebots des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verbleibt es grundsätzlich für jeden Mitgliedstaat bei der von der Ausnahmeregelung des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG vorausgesetzten Möglichkeit, in seinem Hoheitsgebiet seine nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis zur Anwendung kommen zu lassen (im Anschluss an EuGH, Urt. v. 29. 04. 2004, Az.: C-476/01, DAR 2004, 333 ff. m. Anm. Geiger [= BA 2004, 450]).

2. Dem Antragsteller fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Anfechtungsrechtsbehelfs gegen einen Bescheid, mit dem (sofort vollziehbar) das Recht aberkannt wird, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, wenn der Betroffene mit einem solchen Antrag keine Verbesserung seiner Rechtsstellung erreichen kann, weil sich die mangelnde Fahrberechtigung auch ohne einen derartigen aberkennenden Bescheid schon von Gesetzes wegen ergibt – hier in Bezug auf die Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV.

3. Soweit im Hinblick auf materielle Eignungsvoraussetzungen die Richtlinie 91/493/EWG nur Mindestvoraussetzungen festlegt, besteht – anders als beim Wohnsitzerfordernis – keine ausschließliche Prüfkompetenz des Ausstellungsstaates; Art. 1 Abs. 2, Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG stehen der Anwendung nationaler Vorschriften über die Überprüfung der nach dem Recht des Mitgliedstaats bestehenden Eignungsvoraussetzungen – hier §§ 46 Abs. 3, 11 ff. FeV – sowie über die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. über die Aberkennung der Fahrberechtigung im Inland im Falle der Nichteignung – § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 StVG, § 46 Abs. 1 und 5 FeV – nicht entgegen.

Verwaltungsgericht München,
Beschluß vom 13. Januar 2005 – M 6b S 04.5543 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller ist deutscher Staatsangehöriger. Ihm war im Jahr 1996 nach vorherigem Entzug die Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) wiedererteilt worden. Er wurde sodann 2001 mit Strafbefehl des Amtsgerichts X. der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr für schuldig befunden, weil er unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hatte. Nach den Ausführungen des Strafbefehls hatte die ca. eine halbe Stunde danach entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,71 Promille ergeben. Gegen den Antragsteller wurde eine Geldstrafe verhängt; ferner wurde ihm mit dem Strafbefehl die Fahrerlaubnis entzogen und bestimmt, dass die Verwaltungsbehörde vor dem Ablauf einer Sperrfrist von 15 Monaten ihm keine neue Fahrerlaubnis erteilen dürfe.

Im Jahr 2002 erwarb der Antragsteller von der Stadt A. eine niederländische Fahrerlaubnis der Klasse B. Sein holländischer Führerschein datiert auf den 25. November 2002.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2004 forderte das Landratsamt als Fahrerlaubnisbehörde des Antragsgegners den Antragsteller auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, das zu den Fragen Stellung zu nehmen habe, ob zu erwarten sei, dass er auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, und ob als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums bei ihm Beeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse B in Frage stellten. Zwar berechtige die im Jahr 2002 erworbene niederländische Fahrerlaubnis den Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, aufgrund der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr durch den Strafbefehl des Amtsgerichts X. aus dem Jahr 2001 bestünden aber nach wie vor Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Er werde aufgefordert, bis spätestens 13. Juli 2004 eine von ihm zu wählende Begutachtungsstelle zu benennen. Zur Vorlage des Gutachtens werde ihm eine Frist bis zum 20. September 2004 gesetzt. Ferner wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werde, wenn er sich weigere, sich begutachten zu lassen, bzw. wenn er ein erstelltes Gutachten nicht oder nicht fristgerecht vorlege. In diesem Falle werde ihm im Interesse größtmöglicher Sicherheit im Straßenverkehr das Recht aberkannt, von seinem EU-Führerschein in Deutschland Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2004 ließ der Antragsteller über seine Verfahrensbevollmächtigten vortragen, dass kein Anlass zu einer Begutachtung bestehe, nachdem er seit dem 25. November 2002 wieder berechtigt am Straßenverkehr teilnehme und sich seitdem nichts mehr habe zu Schulden kommen lassen.

Nachdem das Landratsamt weiter auf einer medizinisch-psychologischen Begutachtung bestand, ergänzten die Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers mit Schreiben vom 06. Juli 2004 ihren Vortrag dahin, dass der Antragsgegner mit seinem Verhalten gegenüber dem Antragsteller ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004 unterlaufe.

Nachdem der Antragsgegner mit Schreiben an das Kraftfahrt-Bundesamt vom 21. Juli 2004 Bedenken äußerte, ob bei der Erteilung der niederländischen Fahrerlaubnis an den Antragsteller die rechtlichen Anforderungen des Wohnsitzprinzips erfüllt gewesen seien, wurde dem Kraftfahrt-Bundesamt auf Anfrage von niederländischer Behördenseite („RDW") unter dem 13. September 2004 mitgeteilt, dass eine Rücknahme der Fahrerlaubnis nicht erfolgen werde.

Nach Anhörung erließ der Antragsgegner unter dem 27. Oktober 2004 einen Bescheid, mit dem er dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung das Recht aberkannte, von seiner holländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Gebrauch zu machen.

Gegen den Bescheid erhob der Antragsteller Widerspruch, über den – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden wurde.

Mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2004 ersucht der Antragsteller um vorläufigen Rechtsschutz. Er beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Oktober 2004 wiederherzustellen.

Aus den Gründen:

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat im Ergebnis keinen Erfolg. Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags im Hinblick auf das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses (im Folgenden unter 1.) Ungeachtet der diesbezüglichen Bedenken ist der Antrag bei einem unterstellten Rechtsschutzbedürfnis jedenfalls unbegründet (unten 2.).

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen im Rechtsweg geltend gemachten Rechtsbehelf fehlt u. a. dann, wenn der Rechtsschutz Suchende mit einer Klage oder mit einem Antrag keine Verbesserung seiner Rechtsstellung erreichen kann, der eingelegte Rechtsbehelf also m. a. W. nutzlos ist (Rennert, in: Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, vor § 40, Rn. 11, 16 ff., m. w. N.; s. auch VGH Baden-Württemberg v. 12. 10. 2004, Az.: 10 S 1346/04 [in diesem Heft]). Sollte im vorliegenden Fall auf den Antragsteller die Regelung des u. a. auf Unterbindung eines „Führerscheintourismus" ausgerichteten § 28 Abs. 4 FeV Anwendung finden, dürfte dieser mangels behördlicher Entscheidung gemäß § 28 Abs. 5 FeV schon von Gesetzes wegen über keine Berechtigung verfügen, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen. In diesem Fall ginge die Regelungswirkung des Bescheids vom 27. Oktober 2004 ebenso wie die dort verfügte Anordnung der sofortigen Vollziehung praktisch ins Leere. Dem Antragsteller würde es dann keinerlei Vorteil bringen, wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherstellte.

a) Nach der Grundregel des § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis (wie vorliegend der Antragsteller) oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz i. S. von § 7 Abs. 1 oder 2 FeV in der Bundesrepublik Deutschland haben, grundsätzlich im Umfang der erteilten Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge im Inland führen. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, der in der Antragsschrift eine Adresse in der Bundesrepublik Deutschland angeben lässt, nach Maßgabe von § 7 FeV jedenfalls derzeit (unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs des holländischen Führerscheins) einen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat (zur weitgehend vergleichbaren Rechtslage für Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Fahrerlaubnis, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland i. S. von § 7 FeV begründet haben, vgl. § 4 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr – VOInt – in der derzeit gültigen Fassung).

§ 28 Abs. 1 Satz 1 FeV setzt Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG in nationales Recht um. Nach dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung, die trotz ihres formalen Richtliniencharakters die Voraussetzungen der sog. unmittelbaren Wirkung erfüllt (VGH Mannheim v. 21. 06. 2004, Az.: 10 S 308/04, unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH [BA 2005, 325]), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anzuerkennen. Aufgrund Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund § 28 Abs. 1 FeV sind die Inhaber einer gültigen EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland daher ohne Weiteres befugt, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Berechtigung des ausländischen Führerscheins bzw. der ausländischen Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge zu führen. Es bedarf auch keiner förmlichen Umschreibung des EU- bzw. EWR-Führerscheins, weil die Inhaber von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnissen allein aufgrund der Innehabung der EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in den anderen Mitgliedstaaten berechtigt sind (vgl. VGH Baden-Württemberg v. 21. 06. 2004, DAR 2004, 606 <607>; VG Karlsruhe v. 18. 08. 2004, Az.: 11 K 476/03).

b) Die grundsätzliche Berechtigung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Einschränkungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 FeV, deren Anwendung allerdings vom sog. Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts – gemessen an der (s. o.: unmittelbar anwendbaren) Regelung des Art. 1 Abs. 22 der Richtlinie 91/439/EWG – abhängig ist.

aa) Nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV gilt die Berechtigung nach § 28 Abs. 1 FeV grundsätzlich nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz i. S. von § 7 Abs. 1 FeV im Inland hatten. Dem in den Behördenakten befindlichen Schriftwechsel des Antragsgegners mit dem Kraftfahrt-Bundesamt ist zu entnehmen, dass von Seiten der Fahrerlaubnisbehörde in Zweifel gezogen wird, ob beim Antragsteller die Wohnsitzkriterien bei der Erteilung des niederländischen Führerscheins beachtet worden sind. Die Kammer kann die Beantwortung dieser Frage vorliegend jedoch offen lassen. § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004 (Az.: C-476/01, abgedruckt z. B. DAR 2004, 333 ff. m. Anm. Geiger [= BA 2004, 450]) mit dem in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verankerten Grundsatz der gegensei-

tigen Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheine unvereinbar. Nach der auf Vorlagefrage eines deutschen Strafgerichts ergangenen Entscheidung des EuGH kann die Nichtanerkennung des niederländischen Führerscheins des Antragstellers nicht auf die Vorschrift des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV gestützt werden, weil diese Norm wegen des ihr entgegenstehenden vorrangigen Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf im EU-Ausland ausgestellte Führerscheine unanwendbar ist (s. im Einzelnen EuGH, DAR 2004, 333 <336 f.>; auch: VGH Baden-Württemberg v. 21. 06. 2004, DAR 2004, 606 f.; VG München v. 10. 05. 2004, Az.: M 6b S 04.867; VG Karlsruhe v. 18. 08. 2004, Az.: 11 K 476/03).

Zwar bestimmt Art. 7 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 91/439/EWG, dass die Ausstellung eines Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student – während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten – im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates abhängt. Nach der o. g. EuGH-Entscheidung ist aber die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Führerscheins hinsichtlich der in Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG vorgesehenen Wohnsitzvoraussetzung erfüllt sind, ausschließlich Sache des ausstellenden Mitgliedstaates. Die Regelung des Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit. b) und Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG in der derzeit gültigen Fassung ist daher nach den Vorgaben des EuGH so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates gehabt hat. § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV kann daher der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland – generell und ohne Ausnahme – nicht im Wege stehen; für § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV verbleibt mithin kein Anwendungsbereich (Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <326>); einem „Aufnahmemitgliedstaat" verbleibt im Falle eines Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip nur die Möglichkeit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 227 EGV gegen den ausstellenden Mitgliedstaat, wenn Letzterer nicht die erforderlichen Maßnahmen gegen den nach Ansicht des Aufnahmemitgliedstaates zu Unrecht erteilten Führerschein ergreift.

bb) Für die Frage des Bestehens eines Rechtsschutzbedürfnisses für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt es mithin darauf an, ob dem Antragsteller von Gesetzes wegen im Hinblick auf § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV die Berechtigung fehlt, Kraftfahrzeuge im Inland zu führen. Nach dieser Regelung gilt die Berechtigung des § 28 Abs. 1 FeV im Umfang der ausländischen Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Antragstellers erfüllt: Ihm ist mit Strafbefehl des Amtsgerichts X. die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen und bislang nicht von einer deutschen Behörde wiedererteilt worden. Mithin wäre ihm ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abzusprechen. Der Antragsteller hätte bereits – ohne dass es auf den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Oktober 2004 ankäme – schon von Gesetzes wegen aufgrund § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV keine Berechtigung, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen. Ein gerichtlicher Ausspruch der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre für den Antragsteller ohne jeden Nutzen. Er müsste zunächst bei der Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Erteilung der Berechtigung nach § 28 Abs. 5 FeV stellen und ggf. im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO Eilrechtsschutz suchen.

cc) Andererseits kann auch der Regelungskomplex gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 FeV wegen entgegenstehendem vorrangigen Gemeinschaftsrechts unanwendbar sein (vgl. EuGH v. 29. 04. 2004, DAR 2004, 333 <339 f.>; VG Karlsruhe v. 18. 08. 2004, Az.: 11 K 4476/03). Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verbürgt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine. Dieses Prinzip darf nicht unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht eingeschränkt werden. Allerdings sieht das Gemeinschaftsrecht selbst Ausnahmen vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine vor. Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG kann es ein Mitgliedstaat ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG genannten Maßnahmen – Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis – angewendet wurde. Der EuGH (a. a. O.) geht ausdrücklich davon aus; dass nach Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung die Anwendung des Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Behörden eines Mitgliedstaates vom Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit einem Antrag auf Umtausch dieses Führerscheins befasst werden. Denn die Ausnahmeregelung soll es den Mitgliedstaaten gerade abweichend von der generellen Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ermöglichen, in ihrem Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Die Richtlinie ist also nicht auf vollständige Harmonisierung hinsichtlich der Führerscheinerteilung und -entziehung ausgerichtet, sondern enthält z. T. nur Mindestanforderungen, die einer strikteren Ausformung im Recht des einzelnen Mitgliedstaates

jedenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen (vgl. insofern auch Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <324>).

Der EuGH (a. a. O.) geht jedoch davon aus, dass Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG als Ausnahmeregelung eng auszulegen ist, u. a. weil Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG auch die Ausübung primärrechtlich garantierter Grundfreiheiten, wie z. B. der Dienstleistungsfreiheit, erleichtern soll. Nach dem EuGH-Urteil verbietet Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG daher einem Mitgliedstaat, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins, der dem Betroffenen später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, abzulehnen, sofern eine zusätzlich zu einer Maßnahme im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereits abgelaufen ist. Ein Mitgliedstaat dürfe sich nicht auf Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG berufen, um einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer früher von ihm erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Hinsichtlich der innerstaatlichen Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die Anwendung des § 28 FeV sind in Literatur und Rechtsprechung unterschiedliche Folgerungen gezogen worden:

Nach dem Wortlaut der EuGH-Entscheidung scheint nunmehr § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV *generell* nicht anwendbar zu sein auf jede Konstellation, in der ein Betroffener nach innerstaatlichem Entzug im EU-Ausland eine EU-Fahrerlaubnis wiedererworben hat, wenn – wie auch im vorliegenden Fall – eine in der Entzugsentscheidung nach innerstaatlichem Recht angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis abgelaufen war, bevor der Führerschein bzw. die Fahrerlaubnis von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist (so i. E. Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <328>; wohl auch VG Karlsruhe v. 18. 08. 2004, Az.: 11 K 4476/03). Hiernach wäre auch für den vorliegenden Fall die Konsequenz zu ziehen, dass der Antragsteller durch den Erwerb der holländischen Fahrerlaubnis aufgrund § 28 Abs. 1 FeV das Recht wiedererhalten hätte, Kraftfahrzeuge im Inland im Umfang der in dieser Fahrerlaubnis ausgesprochenen Berechtigung zu führen. In diesem Falle könnte ihm ein auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 27. Oktober 2004 gerichtetes Rechtsschutzbegehren nicht abgesprochen werden.

Nach Geiger (DAR 2004, 342 f. sowie DAR 2004, 690 <691>) ist die EuGH-Entscheidung vom 29. April 2004 demgegenüber nicht dahingehend zu verstehen, dass generell und unbeschränkt eine nach Ablauf einer in Deutschland verhängten Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis ohne Rücksicht auf nationale materielle Wiedererteilungsanforderungen im Inland als gültig anzusehen ist. Eine solche Auslegung der EuGH-Entscheidung würde verkennen, dass die Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung außerhalb des Regelungsbereichs der Richtlinie nicht harmonisiert sind und es deshalb dem nationalen Gesetzgeber obliege zu bestimmen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von der Wiedererlangung der Fahreignung oder Fahrfähigkeit nach Entzug ausgehen zu können. Die Entscheidung des EuGH müsse daher eingeschränkt interpretiert werden. Eine automatische Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis erfolge kraft Vorrang des Gemeinschaftsrechts nur in den Fällen, in denen eine Sperrfrist ausgesprochen worden, diese verstrichen sei *und das nationale Fahrerlaubnisrecht keine weiteren Anforderungen an die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis stelle.* Die vom EuGH geforderte Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV aufgrund vorrangigen Gemeinschaftsrechts (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) im Sinne einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat nach Ablauf einer Sperrfrist erteilten Fahrerlaubnis könne daher dann nicht gelten, wenn das nationale Recht nicht nur formale, sondern inhaltliche Anforderungen an die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis knüpfe. Dies lasse sich damit begründen, dass die Richtlinie außer allgemeinen Mindestanforderungen (vgl. insofern auch Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <324>) hinsichtlich der körperlichen und geistigen Tauglichkeit für das Führen von Kraftfahrzeugen in ihrem Anhang III keine materiellen Anforderungen enthalte. Deren Festlegung obliege vielmehr dem nationalen Gesetzgeber. Schreibe daher das nationale Recht z. B. vor, dass die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis von der Beibringung eines (positiven) ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig ist – so etwa im Falle des Verlusts der Fahreignung wegen einer Teilnahme am Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von über 1,6 ‰, vgl. §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 2 lit. c) FeV, § 46 Abs. 2 FeV i.V. mit Nr. 8.2 der Anlage 4 zur FeV –, könne nach Maßgabe nationalen Rechts (in Deutschland: § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV) dessen Fehlen der Anerkennung einer im Ausland nach Ablauf einer Sperrfrist erworbenen Fahrerlaubnis entgegen gehalten werden, ohne dass Art. 1 Abs. 2 i.V. mit Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG entgegenstünde.

Einen anderen Weg geht eine neuere Entscheidung des VGH Baden-Württemberg v. 12. 10. 2004, Az.: 10 S 1346/04. Hiernach hat die Bundesrepublik Deutschland von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG gerade durch die Regelungen in § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Gebrauch gemacht (VGH Mannheim v. 12. 10. 2004, Az.: 10 S 1346/04). Durch die nachträglich geschaffene Regelung des § 28 Abs. 5 FeV im Jahr 2002 und das hierin geregelte gesonderte Zuerteilungsverfahren habe die Bundesrepublik nunmehr dafür Sorge getragen, dass der jetzige Regelungskomplex gem. § 28 Abs. 4 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 FeV nunmehr uneingeschränkt mit Art. 1 Abs. 2 i. V. mit Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG vereinbar sei (ablehnend insofern Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <328>). Denn der EuGH habe seine Entscheidung vom 29. April 2004 gerade unter Ausblendung des erst im Nachhinein geschaffenen und von Art. 8 Abs. 4 der

Richtlinie 91/439/EWG abgedeckten Zuerteilungsverfahrens nach § 28 Abs. 5 FeV getroffen, zumal das Verfahren gem. § 28 Abs. 5 FeV auch sicherstelle, dass einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis die Anerkennung nicht auf unbestimmte Zeit versagt werde. Gerade unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Behörde eines Mitgliedstaates nicht automatisch über die Gründe einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Fahrerlaubnisentziehung informiert werde, würde dem vorrangigen Aspekt der Verkehrssicherheit, dem auch die Richtlinie 91/439/EWG zu dienen bestimmt sei, nicht ausreichend Rechnung getragen werden, wenn verlangt würde, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis nach Ablauf einer Sperrfrist ohne Weiteres anzuerkennen sei und dem aufnehmenden Mitgliedstaat entgegen dem eindeutigen Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG eine Prüfung untersagt werde, ob die ursprünglich für die Entziehung bzw. Versagung maßgeblichen Gründe noch fortbestehen.

Nach den Lösungsmustern von Geiger und des VGH Baden-Württemberg wäre der Antragsteller, da ihm gegenüber bislang keine Entscheidung gemäß § 28 Abs. 5 FeV ergangen ist, wegen § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV von Gesetzes wegen – also auch ohne die Verfügung vom 27. Oktober 2004 – nicht berechtigt, im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge aufgrund der in den Niederlanden im Jahr 2002 erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B zu führen. Daher würde eine Verbesserung der Rechtsstellung des Antragstellers durch die von ihm begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Oktober 2004 nicht eintreten. Der Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wäre mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Wenngleich einiges für diese Lösung spricht, kann die Kammer eine abschließende Klärung, ob ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, im Ergebnis offen lassen, da der Eilantrag im Ergebnis nach Maßgabe der folgenden Erwägungen (sub 2.) jedenfalls auch in der Sache keinen Erfolg haben kann.

2. Für den Fall, dass § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts keine Anwendung findet und damit der Antragsteller mit dem Erwerb des niederländischen Führerscheins nach der Grundregel des § 28 Abs. 1 FeV die Fahrberechtigung auch für das Inland zunächst wieder erworben hätte, wäre der Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO jedenfalls unbegründet (zur Möglichkeit, das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses offen zu lassen, wenn der Rechtsbehelf i. E. unbegründet ist: Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, Vorb. § 40, Rn. 10, m. w. N.).

Der Antragsgegner hat das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs im Bescheid vom 27. Oktober 2004 ausreichend gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich begründet. Er hat genügend einzelfallbezogen ausgeführt, dass bei einer Abwägung das private Interesse des Antragstellers hinter dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr für Verkehrsteilnehmer zurückstehen müsse. Im Übrigen ergibt sich im Bereich des Sicherheitsrechts das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung häufig – so auch hier – gerade aus den Gesichtspunkten, die für den Erlass des Verwaltungsakts selbst maßgebend waren (BayVGH v. 14. 12. 1994, NZV 1995, 167).

Nach der im gerichtlichen Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber grundsätzlich auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage überwiegt zudem das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 27. Oktober 2004 das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn sofern ohne eine solche behördliche Entscheidung wegen des Erwerbs der holländischen Fahrerlaubnis von der ansonsten bestehenden Fahrberechtigung des Antragstellers ausgegangen wird (s. o.), erweist sich die von dem Antragsgegner verfügte Entziehung der Fahrerlaubnis bei summarischer Prüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, das ist vorliegend – weil das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist – der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, als rechtmäßig.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV hat die Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV erweist sich ein Inhaber einer Fahrerlaubnis insbesondere dann als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen, oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde. In Nr. 8 der Anlage 4 zur FeV wird bezüglich Alkohol ausgeführt, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Alkoholmissbrauch (Nr. 8.1) und bei Alkoholabhängigkeit (Nr. 8.3) grundsätzlich nicht besteht. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht sicher getrennt werden können. Nach Beendigung des Missbrauchs ist die Fahreignung regelmäßig nur dann wieder gegeben, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist (Nr. 8.2).

Nach § 46 Abs. 3 FeV finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Die Fahrerlaubnisbehörde hat daher im jeweiligen Einzelfall die in den §§ 11 bis 14 FeV geregelten Aufklärungsmaßnahmen zu treffen. Ordnet die Fahrerlaubnisbehörde nach Maßgabe von §§ 11 bis 14 FeV eine Fahreignungsbegutachtung an und weigert sich der Betroffene, einer solchen Anordnung Folge zu leisten oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das geforderte Gutachten nicht

fristgerecht bei, so darf Letztere bei ihrer Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 FeV i. V. mit § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Untersuchungsanordnung rechtmäßig ist und die Weigerung ohne ausreichenden Grund erfolgt (Hentschel, Straßenrecht, 37. Aufl. 2003, § 11 FeV, Rn. 22 u. 24, m. w. N.). Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts und bei Unterstellung der Nichtanwendbarkeit des § 28 Abs. 4 FeV wegen vorrangigen Gemeinschaftsrechts (s. o. 1.) – ist hiervon auszugehen:

§ 13 FeV führt im Zusammenhang mit Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik bestimmte Sachverhalte an, die ein Verlangen nach Beibringung eines fachärztlichen oder sogar eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigen. Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens war vorliegend von § 13 Nr. 2 lit. d) i. V. mit lit. c) FeV abgedeckt. Nach § 13 Nr. 2 lit. d) FeV ist eine medizinisch-psychologische Begutachtung u. a. anzuordnen, wenn die Fahrerlaubnis aus einem der in § 13 Nr. 2 lit. a) bis c) FeV genannten Gründe entzogen war. § 13 Nr. 2 lit. c) FeV erfasst die Fallgruppe, dass ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde. Der Antragsteller wurde mithin vom Antragsgegner zu Recht aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beizubringen: Er hat laut den Ausführungen des Strafbefehls des Amtsgerichts X. ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer – nach den Ergebnissen einer Untersuchung einer Blutprobe, die bei ihm ca. eine halbe Stunde nach der Polizeikontrolle entnommen worden war – Blutalkoholkonzentration von 1,71 ‰ geführt und ihm wurde deswegen die Fahrerlaubnis entzogen.

Geht man im vorliegenden Fall entgegen den Erwägungen oben sub 1. von der Unanwendbarkeit des § 28 Abs. 4 FeV wegen entgegenstehendem Gemeinschaftsrecht aus, dann bedeutet jedenfalls ein Vorgehen über §§ 46 Abs. 3, 11 ff. FeV gegen den Antragsteller, um die Voraussetzungen für eine Entscheidung mit den Wirkungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 46 Abs. 5 Satz 2 StVG (s. u.) zu überprüfen, keinen Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von den Mitgliedstaaten ausgestellter Führerscheine gem. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG: Trotz des grundsätzlichen Anerkennungsgebots des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG muss es für jeden Mitgliedstaat bei der von der Ausnahmeregelung des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG abgedeckten Möglichkeit verbleiben, in seinem Hoheitsgebiet seine nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis zur Anwendung kommen zu lassen (EuGH v. 29. 04. 2004, DAR 2004, 333 <339>). Soweit im Hinblick auf materielle Eignungsvoraussetzungen die Richtlinie 91/493/EWG nur Mindestvoraussetzungen festlegt – s. o. 1. b) cc) –, besteht anders als beim Wohnsitzerfordernis keine ausschließliche Prüfkompetenz des Ausstellungsstaates. Im nicht harmonisierten Bereich behalten die Mitgliedstaaten daher die Kompetenz, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Betroffene trotz der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis nach den kraft nationalen Regeln bestehenden Kriterien nicht die Eignungsvoraussetzungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erfüllt (i. E. ebenso: Kalus, VD 2004, 147 <151>; Weibrecht, VD 2004, 153 <154>; zweifelnd Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <328>). Das gilt jedenfalls dann, wenn der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Da die Fahrerlaubnisbehörde damit zu Recht die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom Antragsteller gefordert und dieser dieses nicht vorgelegt hat, konnte sie nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Sie konnte im Hinblick auf das gesamte Verhalten des Antragstellers im Verwaltungsverfahren davon ausgehen, dass dieser einen Eignungsmangel verbergen wollte (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, Rn. 22 zu § 11 FeV).

Infolge der fehlenden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hatte der Antragsgegner dem Antragsteller das Recht abzuerkennen, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Im Falle fehlender Eignung ist dem Betroffenen grundsätzlich zwingend, d. h. ohne dass diesbezüglich ein Ermessen verbleibt, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen. Im Falle einer ausländischen Fahrerlaubnis hat dies – wie vom Antragsgegner im Bescheid vom 27. Oktober 2004 auch ausdrücklich ausgesprochen wurde – unter Berücksichtigung des Territorialitätsprinzips kraft Gesetzes gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 46 Abs. 5 Satz 2 StVG die Wirkung einer Aberkennung der inländischen Fahrberechtigung und führt damit nur zum Erlöschen des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen (vgl. auch VG München v. 10. 05. 2004, Az: M 6b S 04.867; Kalus, VD 2004, 147 <151>; Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <323 f.>). Auf diese Folgen war der Antragsteller bei der Anordnung der Beibringung des Gutachtens auch hingewiesen worden (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

Da für den Fall, dass § 28 Abs. 4 FeV im vorliegenden Fall wegen vorrangigen Gemeinschaftsrechts unanwendbar sein sollte und deswegen ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO besteht (vgl. oben unter 1.), nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage der Bescheid vom 27. Oktober 2004 rechtmäßig ist und daher der Widerspruch sowie eine eventuell sich anschließende Anfechtungsklage des Antragstellers voraussichtlich keinen Erfolg haben werden, verbleibt es beim Vorrang des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug gegenüber dem privaten Suspensivinteresse des Antragstellers. Letzterer hat es im öffentlichen Interesse hinzunehmen, zunächst bis zum Abschluss des Ver-

waltungsverfahrens (Widerspruchsverfahren) und ggf. eines anschließenden Verwaltungsstreitverfahrens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen zu können.

Die (deklaratorische) Verpflichtung, den Führerschein zur Eintragung der Entscheidung unverzüglich bei der Fahrerlaubnisbehörde des Antragsgegners abzuliefern, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG und § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FeV. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung bestehen nicht und wurden auch nicht geltend gemacht.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht Harald Lecker und Richter Dr. Achim Seidel, München)

74. 1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Strafgericht hat auch dann die Aberkennung des Rechts, von ausländischen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen, wenn dem Gericht die Existenz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht bekannt war.

2. Ausländische Fahrerlaubnisse, die vor einer strafrichterlichen Entziehung erteilt worden sind, berechtigen auch nach Ablauf der Sperrfrist nicht (mehr) zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Eine erneute Aberkennung des Rechts, von ausländischen Fahrerlaubnissen im Inland Gebrauch zu machen, durch die Fahrerlaubnisbehörde geht ins Leere; einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Verwaltungsgericht München,
Beschluß vom 13. Januar 2005 – M 6b S 04.5843b –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller erwarb erstmals 1985 bzw. 1986 eine italienische Fahrerlaubnis. 1990 wurde die Fahrerlaubnis des Antragstellers in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse 3 (alt) „umgeschrieben". Nach Verlegung des Wohnsitzes nach Rom stellte die Republik Italien dem Antragsteller 1998 einen bis zum Jahr 2008 gültigen Führerschein für die Klassen A und B aus. Seit dem Jahr 2003 lebt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners.

Mit Urteil des Amtsgerichts München ist im Jahre 2000 der Antragsteller u. a. der Trunkenheit im Verkehr in drei selbstständigen Fällen schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist; weiterhin ist dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen worden, ihm vor Ablauf von noch 3 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Antragsteller hatte nämlich 1996 mit einer BAK von 1,36 ‰, 1,46 ‰ bzw. 1,15 ‰ als Führer eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr teilgenommen.

Anlässlich einer Verkehrskontrolle stellten Polizeibeamte 2004 fest, dass der Antragsteller ohne deutsche Fahrerlaubnis am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug teilnahm; er besitzt lediglich einen italienischen Führerschein der Klassen A und B. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Der Antragsteller wurde vom Antragsgegner aufgefordert, zur „Überprüfung seiner Fahreignung nach § 13 Nr. 2 b FeV (wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss)" ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beizubringen. Ferner wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werde, wenn er sich weigern sollte, sich der geforderten Begutachtung bzw. Untersuchung zu unterziehen. Ergänzend wurde der Antragsteller nach seinem Hinweis, er werde der Aufforderung zur Überprüfung der Fahreignung nicht nachkommen, belehrt, dass die Trunkenheitsfahrten (drei selbstständige Fälle) noch verwertbar seien, und zur beabsichtigten Aberkennung des Rechts, von der italienischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, angehört.

Der Antragsteller trug nochmals vor, dass nach seiner Auffassung die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung gegen europäisches Recht verstoße. Dies sei einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004 zu entnehmen.

Daraufhin erkannte der Antragsgegner dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung das Recht ab, von seiner italienischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Aus den Gründen:

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die verfügte Aberkennung des Rechts, von der italienischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, ist bereits mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen im Rechtsweg geltend gemachten Rechtsbehelf fehlt u. a. dann, wenn der Rechtsschutz Suchende mit einer Klage oder mit einem Antrag keine Verbesserung seiner Rechtsstellung erreichen kann, der eingelegte Rechtsbehelf also mit anderen Worten nutzlos ist (Rennert in Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, vor § 40, Rn. 11, 16 ff., m. w. N.; s. auch VGH Baden-Württemberg v. 12. 10. 2004, Az.: 10 S 1346/04 [in diesem Heft]).

So verhält es sich im vorliegenden Fall. Auf Grund des Urteils des Amtsgerichts München ist der Antragsteller nicht mehr berechtigt, im Bundesgebiet ein Kraftfahrzeug zu führen. Die verfügte Aberkennung des Rechts, von der italienischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, geht damit – ebenso wie die Anordnung der sofortigen Vollziehung – ins Leere; die begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung würde am Verlust der Fahrerlaubnis nichts ändern. Im Einzelnen:

a) Nach der Grundregel des § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis (wie vorliegend der Antragsteller) oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz i. S. von § 7 Abs. 1 oder 2 FeV in der Bundesrepublik Deutschland haben, grundsätzlich im Umfang der erteilten Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge im Inland führen.

Seit 2003 hat der Antragsteller (unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs des italienischen Führerscheins) seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinn von § 7 FeV im Inland (zur weitgehend vergleichbaren Rechtslage für Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Fahrerlaubnis, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland i. S. von § 7 FeV begründet haben, vgl. § 4 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr – VOInt – in der derzeit gültigen Fassung).

§ 28 Abs. 1 Satz 1 FeV setzt Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG in nationales Recht um. Nach dieser gemeinschaftsrechtlichen Regelung, die trotz ihres formalen Richtliniencharakters die Voraussetzungen der sog. unmittelbaren Wirkung erfüllt (VGH BW v. 21. 06. 2004, Az.: 10 S 308/04 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH [BA 2005, 325]), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anzuerkennen. Aufgrund Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund § 28 Abs. 1 FeV sind die Inhaber einer gültigen EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland daher ohne Weiteres befugt, im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Berechtigung des ausländischen Führerscheins bzw. der ausländischen Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge zu führen. Es bedarf auch keiner förmlichen Umschreibung des EU- bzw. EWR-Führerscheins, weil die Inhaber von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnissen allein aufgrund der Innehabung der EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in den anderen Mitgliedstaaten berechtigt sind (vgl. VGH BW v. 21. 06. 2004, DAR 2004, 606 [607]; VG Karlsruhe v. 18. 08. 2004, Az.: 11 K 476/03).

b) Die grundsätzliche Berechtigung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV steht aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Einschränkungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 FeV.

Nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV gilt die Berechtigung des § 28 Abs. 1 FeV, im Umfang der ausländischen Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland zu führen, nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Antragstellers erfüllt: Ihm ist mit Urteil des Amtsgerichts München die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen worden. Damit hat der Antragsteller sowohl die 1990 ausgestellte deutsche Fahrerlaubnis, als auch die 1998 ausgestellte italienische Fahrerlaubnis verloren. Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Amtsgericht München hat nämlich hinsichtlich der italienischen Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der italienischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen (§ 69 b Abs. 1 Satz 1 StGB). Bis heute wurde dem Antragsteller von keiner deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis oder das Recht wieder erteilt, von der italienischen Fahrerlaubnis im Inland (wieder) Gebrauch machen zu dürfen. Deshalb geht die verfügte Aberkennung des Rechts, von der italienischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, ins Leere.

c) Europäisches Gemeinschaftsrecht steht diesem Ergebnis nicht entgegen.

aa) Zwar verbürgt Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine. Dieses Prinzip darf nicht unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht eingeschränkt werden. Das Gemeinschaftsrecht ist jedoch nicht auf vollständige Harmonisierung hinsichtlich der Führerscheinerteilung und Führerscheinentziehung ausgerichtet, sondern enthält z. T. nur Mindestanforderungen, die einer strikteren Ausformung im Recht des einzelnen Mitgliedstaates jedenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen (vgl. insofern auch Otte/Kühner, NZV 2004, 321 [324]). Dies zeigt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG, der es – vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips – dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes gestattet, auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Ergänzend ist in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG ausgeführt, dass es ein Mitgliedstaat ablehnen kann, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG genannten Maßnahmen – Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis – angewendet wurde.

Diese Regelungen bewirken, dass die durch das Amtsgericht München ausgesprochene Aberkennung des Rechts, von der italienischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, mit vorrangigem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

bb) Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004 (Az.: C-476/01 NJW 2004, 1725 = DAR 2004, 333 ff. m. Anm. Geiger [= BA 2004, 450]) steht dem nicht entgegen.

Gegenstand der Entscheidung war in erster Linie die Frage, ob ein Mitgliedstaat der EU prüfen darf, ob ein Führerscheininhaber, dem ein anderer Mitgliedstaat eine EU-Fahrerlaubnis ausgestellt hat, dort seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Dies hat der Gerichtshof verneint. Weiter wurde entschieden, „dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im

Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats für den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist". In dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es somit um die Frage, ob einer Person die Anerkennung der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis versagt werden kann, die nach bestandskräftiger Entziehung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der angeordneten Sperrfrist von einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde.

Damit unterscheidet sich der vom EuGH beurteilte Sachverhalt jedoch grundlegend von der vorliegenden Fallkonstellation der Entziehung einer früher erworbenen EU-Fahrerlaubnis. Zu der im vorliegenden Fall maßgeblichen Frage der Fortgeltung einer bereits früher erteilten EU-Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer inländischen Fahrerlaubnis ist aus dem genannten Urteil somit nichts abzuleiten.

2.) Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass der Antrag – wäre der Antragsteller vor Erlass des Bescheids noch berechtigt gewesen, von seiner italienischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen – insoweit jedenfalls unbegründet gewesen wäre.

Rechtsgrundlage für die Gutachtensanforderung wäre in diesem Fall § 46 Abs. 3 FeV i. V. m. § 13 Nr. 2 lit. b FeV gewesen, weil der Antragsteller wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen hat.

Zuwiderhandlungen im Sinne des § 13 Nr. 2 lit. b FeV sind dabei nicht nur Straftaten z. B. nach den §§ 315c oder 316 StGB, wie der Antragsteller meint, sondern auch Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1 StVG (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., Rdnr. 14 zu § 13 FeV). Von wiederholten Zuwiderhandlungen wird dabei ab mindestens zwei Zuwiderhandlungen gesprochen (vgl. Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl., Erl. 3 lit. b zu § 13 FeV). Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, ohne dass ihr hierzu ein irgendwie geartetes Ermessen eingeräumt wäre. Deshalb hat auch eine Prüfung, ob trotz Vorliegens der Voraussetzungen von § 13 Nr. 2 lit. b FeV besondere Umstände für eine dennoch gegebene Eignung sprechen, zu unterbleiben (Hentschel a. a. O.).

Vorliegend sind drei Zuwiderhandlungen des Antragstellers im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss bekannt und verwertbar. Der Antragsteller hatte nämlich mit einer BAK von 1,36 ‰, 1,46 ‰ bzw. 1,15 ‰ als Führer eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr teilgenommen und ist deshalb vom Amtsgericht München zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist; die Eintragungen sind auch gegenwärtig noch berücksichtigungsfähig. Diese Trunkenheitsfahrten stellen jeweils „Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss" im Sinn von § 13 Nr. 2 lit. b FeV dar. Im Übrigen wäre auch noch § 13 Nr. 2 lit. d FeV einschlägig, weil dem Antragsteller wegen „Trunkenheitsfahrt in drei selbstständigen Fällen" die Fahrerlaubnis vom Amtsgericht München entzogen worden ist.

Mangels Vorlage des rechtmäßig angeforderten Gutachtens hätte die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen können und hätte ihm dann das Recht aberkennen müssen, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Im Falle fehlender Eignung ist dem Betroffenen nämlich die Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV grundsätzlich zwingend, d. h. ohne dass diesbezüglich ein Ermessen verbleibt, zu entziehen. Im Falle einer ausländischen Fahrerlaubnis hätte dies unter Berücksichtigung des Territorialitätsprinzips kraft Gesetzes gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV die Wirkung einer Aberkennung der inländischen Fahrberechtigung und würde damit nur zum Erlöschen des Rechts führen, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen (vgl. auch VG München v. 10. 05. 2004 – M 6b S 04.867 –; Kalus, VD 2004, 147 <151>; Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <323 f.>). Auf diese Folgen war der Antragsteller bei der Anordnung der Beibringung des Gutachtens auch hingewiesen worden (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

Dieses Vorgehen über §§ 46 Abs. 3, 11 ff. FeV gegen den Antragsteller, um die Voraussetzungen für eine Entscheidung mit den Wirkungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 46 Abs. 5 Satz 2 StVG (s. u.) zu überprüfen, hätte keinen Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von den Mitgliedstaaten ausgestellter Führerscheine gem. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG bedeutet. Zwar dürfte dem Anerkennungsgebot des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG grundsätzlich ein Verbot der Aberkennung zu entnehmen sein, aber gerade insoweit muss es für jeden Mitgliedstaat bei der von der Ausnahmeregelung des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG abgedeckten Möglichkeit verbleiben, abweichend von der grundsätzlichen Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine in seinem Hoheitsgebiet seine nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden (EuGH v. 29. 04. 2004, DAR 2004, 333 <339>). Soweit im Hinblick auf materielle Eignungsvoraussetzungen die Richtlinie 91/493/EWG nur Mindestvoraussetzungen festlegt – s. o. 1. c) aa) –, besteht anders als beim Wohnsitzerfordernis keine ausschließliche Prüfkompetenz des Ausstellungsstaates. Im nicht harmonisierten Bereich muss daher die Möglichkeit für jeden Mitgliedstaat verbleiben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Betroffene trotz der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis nach den kraft nationalen Regeln bestehenden Kriterien nicht die Eignungsvoraussetzungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erfüllt (i. E. ebenso: Kalus, VD 2004, 147 <151>; Weibrecht,

VD 2004, 153 <154>; zweifelnd Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <328>). Das gilt jedenfalls dann, wenn der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht Harald Lecker und Richter Dr. Achim Seidel, München)

75.*) Entscheidend für den Eintritt einer Sperrzeit i. S. d. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nach der Arbeitgeberkündigung eines Berufskraftfahrers wegen strafbaren Verhaltens im Straßenverkehr (hier: Trunkenheitsfahrt) während der Freizeit ist nicht der Entzug der Fahrerlaubnis, sondern das zu dieser Maßnahme führende Verhalten des Betroffenen. Auch wenn das private Fehlverhalten eines Berufskraftfahrers im Straßenverkehr nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis führt, kann dieses Anlaß für eine verhaltensbedingte Kündigung sein, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers auf die Zuverlässigkeit als Grundlage des Arbeitsvertrages nicht mehr gewährleistet ist, zumal Berufskraftfahrer die tatsächliche Sachherrschaft über Vermögensgegenstände des Arbeitgebers von erheblichem Wert ausüben. Diese Beurteilung ist jeweils von der Feststellung des konkreten Inhalts des Arbeitsvertrages einschließlich der diesem zu Grunde liegenden Interessenlage und sich daraus ergebender Nebenpflichten abhängig.

Bundessozialgericht,
Urteil vom 06. März 2003 – B 11 AL 69/02 R –

Zum Sachverhalt:

Der Rechtsstreit betrifft den Eintritt einer Sperrzeit des Arbeitslosengeldes von zwölf Wochen nach einer Arbeitgeberkündigung; der Kläger wendet sich gegen das Ruhen der Leistung vom 11. Januar bis 03. April 2000 und die Minderung der Anspruchsdauer von 960 auf 720 Tage.

Der Kläger war seit 1992 bei der T.-GmbH als Kraftfahrer beschäftigt. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos zum 10. Januar 2000. Das Kündigungsschreiben vom 11. Januar 2000 enthält keine Begründung. Am Sonntag, dem 09. Januar 2000 war der Kläger gegen 12.00 Uhr bei einer außerdienstlichen Fahrt mit seinem privaten PKW der Polizei in stark alkoholisiertem Zustand aufgefallen. Die Fahrerlaubnis wurde vorläufig sicher gestellt. Wegen dieses Vorfalls ist der Kläger rechtskräftig wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und der Führerschein entzogen worden. Die Fahrerlaubnis durfte nicht vor Ablauf von neun Monaten erneut erteilt werden.

Am 14. Januar 2000 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 21. März 2000 lehnte die beklagte Bundesanstalt (BA) Alg für die Zeit vom 11. Januar bis 03. April 2000 wegen Eintritts einer Sperrzeit ab und stellte eine Anspruchsminderung um 240 Tage fest, weil der Kläger durch arbeitsvertragswidriges Verhalten seine Fahrerlaubnis und seine Beschäftigung als Kraftfahrer verloren habe. Ab 04. April 2000 bewilligte die BA Alg in Höhe von 347,20 DM wöchentlich für eine Anspruchsdauer von 720 Tagen (Bewilligungsbescheid vom 23. März 2000). Den Widerspruch des Klägers, mit dem er geltend machte, die private Trunkenheitsfahrt begründe keinen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen, wies die BA mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2000 zurück.

Mit der Klage wiederholte der Kläger sein Widerspruchsvorbringen und führte weiter aus, ihn treffe kein Verschulden an der Arbeitslosigkeit, weil er sich zur Tatzeit in einem Zustand der Alkoholintoxikation befunden habe und ihm deshalb nicht bewusst gewesen sei, durch die Teilnahme am Straßenverkehr den Verlust der Fahrerlaubnis und des Arbeitsplatzes aufs Spiel zu setzen. Er habe am Abend des 08. Januar 2000 zu Hause in erheblichen Mengen Alkohol zu sich genommen. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht die Absicht gehabt, ein Fahrzeug zu führen. Am Sonntagmorgen habe seine Schwester angerufen und ihn dringend um einen Besuch gebeten. Unter Alkoholeinfluss habe er nicht gewusst, was er tue. Als er von der Polizei angehalten worden sei, habe sein Blut noch einen Alkoholmittelwert von 2,95 Promille aufgewiesen, sodass er im strafrechtlichen Sinne praktisch schuldunfähig gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abgewiesen. Als Berufskraftfahrer habe er die arbeitsvertragliche Nebenpflicht gegenüber dem Arbeitgeber gehabt, Verkehrsverstöße zu unterlassen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen könnten. Auch habe er wissen müssen, dass die Trunkenheitsfahrt zum Verlust des Führerscheines und damit der Fahrerlaubnis führen könnte. Der Umstand, dass der Kläger sich außerhalb seines Dienstes auf einer Privatfahrt befunden habe, sei unerheblich. Eine besondere Härte liege nicht vor (Urteil vom 01. Februar 2002).

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG sowie den Bescheid der BA vom 21. März 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2000 aufgehoben und die BA verurteilt, dem Kläger Alg ab 14. Januar 2000 zu zahlen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Kündigung eines Berufskraftfahrers wegen Entziehung der Fahrerlaubnis beruhe arbeitsrechtlich nicht auf einem Vertragsverstoß, sondern auf dem persönlichen Mangel und der fehlenden Eignung des Arbeitnehmers, seine Arbeitsleistung ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zu erbringen. Einen Sperrzeittatbestand habe der Kläger nicht erfüllt. Sozialrechtlich werde die Entziehung der Fahrerlaubnis teilweise abweichend gewürdigt. Jedoch bestehe eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht von Berufskraftfahrern, während ihrer Freizeit nur im nichtalkoholisierten Zustand ein Fahrzeug zu führen, nicht. Derartiges werde auch im arbeitsrechtlichen Schrifttum nicht angenommen. Der Umfang vertraglicher Obliegenheiten des Arbeitnehmers könne nicht weitergehen als bei anderen Betätigungen, die die Gesundheit oder Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers beeinträchtigten.

Eine Pflicht zum leistungsfördernden Verhalten bestehe nur im Rahmen einer Schadensminderungspflicht, wenn z. B. der Arbeitgeber im Krankheitsfalle trotz Ausfalls der Arbeitsleistung zur Gehaltsfortzahlung verpflichtet sei. Als Kraftfahrer könne sich ein Arbeitnehmer im Privatbereich frei verhalten, ohne auf Interessen des Arbeitgebers oder des Betriebes Bedacht nehmen zu müssen, solange das private Verhalten nicht in den betrieblichen Bereich hineinwirke, der Arbeitnehmer etwa angetrunken zum Arbeitsantritt erscheine. Mit der privaten Trunkenheitsfahrt habe der Kläger nur gegen Straßenverkehrsvorschriften, nicht aber gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen. Der Verlust der Fahrerlaubnis könne nur zur personenbedingten Kündigung führen. Ein Grund für die Abweichung von arbeitsrechtlichen Grundsätzen sei nicht einzusehen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die BA eine Verletzung des § 144 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III). Sie hält die arbeitsrechtliche Argumentation des LSG nicht für zutreffend und folgt den Entscheidungsgründen des SG.

Aus den Gründen:

Die Revision der BA ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet. Die Entscheidung des LSG beruht auf einer Verletzung des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Für eine abschließende Entscheidung des Senats reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

1. Auf die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs des Klägers auf Alg für die Zeit vom 14. Januar bis 03. April 2000 ist das LSG nicht ausdrücklich eingegangen. Das kann auf sich beruhen, denn die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 117 bis 124 SGB III dürften vorliegen, zumal die BA dem Kläger ab 04. April 2000 die Leistung bewilligt hat. Die Entscheidung des LSG ist aus anderen Gründen aufzuheben.

2.1 Die Konkretisierung und Anwendung des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III durch das LSG halten rechtlicher Prüfung nicht stand. Nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III tritt eine Sperrzeit von zwölf Wochen ein, wenn der Arbeitslose ohne wichtigen Grund das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Das LSG hat diese Voraussetzungen verneint, weil es die Ansicht vertreten hat, eine private Trunkenheitsfahrt, die zum Verlust der Fahrerlaubnis und zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber führe, könne keine Verletzung des Arbeitsvertrages enthalten. Diese Ansicht widerspricht nicht nur der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25. August 1981 – 7 RAr 44/80 – DBlR 2731, AFG/§ 119 = BB 1982, 559), sondern auch der vom LSG angeführten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (<BAG> BAGE 86, 95, 102 f. = AP Nr. 137 zu § 626 BGB = NJW 1998, 554). In dieser Entscheidung hat das BAG die Ansicht der Vorinstanz, im Falle einer privaten Trunkenheitsfahrt gingen Elemente der personen- und verhaltensbedingten Kündigung ineinander über, nicht beanstandet, die Ansicht des Arbeitgebers allerdings, ein solches Verhalten rechtfertige eine verhaltensbedingte Kündigung, als „sehr fraglich" bezeichnet. Für Berufskraftfahrer hat das BAG hervorgehoben, Fehlverhalten im Straßenverkehr bei Privatfahrten könne arbeitsrechtlich erheblich sein, wenn der „Vertrauensbereich" des Arbeitsverhältnisses berührt sei (vgl. BAGE 51, 104, 110; BAG Urteil vom 26. Februar 1980 – 6 AZR 1058/77 – unveröffentlicht).

Auch wenn die arbeitsrechtliche Praxis und Lehre das Arbeitsverhältnis nicht mehr als „personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis" begreift, gehen sie weiterhin davon aus, dass es als Sonderrechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über ausdrückliche Abreden und den in §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten typischen Inhalt hinaus „nach Treu und Glauben" weitere „Nebenpflichten" als „Schutz- und Erhaltungspflichten" gegenüber dem anderen Vertragsbeteiligten enthalten könne (Preis in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2003, BGB § 611 RdNr. 894; Blomeyer in: Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. I, 2. Aufl. 2000, § 51 RdNr. 19 ff.; Müller-Glöge in: Münchner Kommentar zum BGB, Bd. IV, 3. Aufl. 1997, § 611 RdNr. 434; Ascheid in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2002, KSchG § 1 RdNr. 290 ff; Künzl in: Kasseler Handbuch zum Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2002, 2.1 Inhalt der Arbeitsverhältnisse RdNr. 43). Wenn das arbeitsrechtliche Schrifttum dabei auf den hier zu beurteilenden Fall des Verlusts der Fahrerlaubnis eines Berufskraftfahrers wegen einer privaten Trunkenheitsfahrt nicht verbindlich eingeht, so besagt dies nicht, dass es eine arbeitsvertragliche Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten im Straßenverkehr ausschließt (vgl. z. B. Ascheid in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2002, KSchG § 1 RdNr. 341; „i. d. R. nicht der Verhaltensbereich angesprochen"). Es geht vielmehr davon aus, „die Vielfalt und Unterschiedlichkeit dieser Pflichten (nämlich Nebenpflichten) mache eine einheitliche Darstellung unmöglich" (Blomeyer, a. a. O., RdNr. 20). Außerdem ist im Arbeitsrecht die Unterscheidung von personen- und verhaltensbedingten Kündigungen nicht erheblich, weil diese Gründe die Kündigung alternativ rechtfertigen. Aus dem Stand der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung und Lehre ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, anhand des Gegenstands und des Inhalts des Arbeitsvertrages sowie der konkreten Interessenlage zu überprüfen, ob in der privaten Trunkenheitsfahrt des Klägers ein arbeitsvertragswidriges Verhalten zu sehen ist, das Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben hat. Die Prüfung liegt weitgehend auf tatsächlichem Gebiet. Das BSG ist hier an einer eigenständigen rechtlichen Beurteilung gehindert, weil das LSG – nach der von ihm vertretenen Rechtsansicht folgerichtig – für die nach der Rechtsprechung des BAG (a. a. O.) erforderliche Interessenabwägung keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

2.2 Ausgangspunkt für die weitere Prüfung ist, dass die private Trunkenheitsfahrt des Klägers nur entscheidungserheblich ist, wenn dieses Verhalten eine verhaltensbedingte außerordentliche oder ordentliche

Kündigung durch die Arbeitgeberin veranlasste und rechtfertigte (BSGE 58, 97, 100 = SozR 4100 § 119 Nr. 26; BSG SozR 4100 § 119 Nr. 32; BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 3). Dagegen kommt es nicht darauf an, worauf der Arbeitgeber die Kündigung gestützt hat.

Das LSG wird anhand der vom BAG (a. a. O.) erörterten Maßstäbe zu prüfen haben, ob der Arbeitgeberin ein Recht zur Kündigung zustand. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine solche Kündigungsmöglichkeit durch den konkreten Arbeitsvertrag vorgesehen war (vgl. z. B. LSG Rheinland-Pfalz, NZS 2003, 105: „Führerscheinentzug wegen Alkoholgenuss und andere vorsätzliche Verkehrsvergehen bzw. Straftaten" als Gründe für eine außerordentliche Vertragslösung). Sollte eine ähnliche Vertragsklausel für das Arbeitsverhältnis des Klägers bestanden haben, wofür der Verzicht der Arbeitgeberin auf eine Begründung der Kündigung und die Hinnahme der Kündigung durch den Kläger sprechen könnte, wird das LSG die arbeitsrechtliche Wirksamkeit dieser Abrede (Günstigkeitsgrundsatz; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) zu bedenken haben. Es wird auch zu prüfen sein, ob es sich bei der Trunkenheitsfahrt des Klägers um einen erstmaligen Vorgang dieser Art handelte oder aber entsprechende Auffälligkeiten vorausgegangen sind und diese schon zu Abmahnungen geführt haben. Außerdem können für die Frage der Zumutbarkeit zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die Größe des Betriebes und Umsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Betriebes von Bedeutung sein. Eine außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB setzt jedenfalls voraus, dass der Arbeitgeberin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht einmal für die Dauer der Kündigungsfrist zumutbar war. Kommt das LSG zu dem Ergebnis, die fristlose Kündigung sei rechtswidrig, so ist jedenfalls eine Sperrzeit nicht durch den Ausspruch dieser Kündigung ausgelöst worden (BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 3).

Unabhängig von einer konkreten Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle des Verlusts der Fahrerlaubnis kann die Kündigung als verhaltensbedingte fristlose oder ordentliche Kündigung sperrzeitbegründend sein, wenn der Kläger durch sein Verhalten Nebenpflichten seines Arbeitsvertrages verletzt hat. Die nicht zu bezweifelnde Pflicht eines Berufskraftfahrers, seinen Dienst unbeeinflusst von Alkohol auszuüben, begründet – wie auch das LSG anerkennt – eine arbeitsvertragliche Pflicht zur Abstinenz während der Freizeit in einem Umfang und zeitlichen Abstand, der Nüchternheit zum Arbeitsantritt gewährleistet (Preis in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2003, BGB § 611 RdNr. 894 m. w. N.). Außerdem ist bei einem Berufskraftfahrer der Besitz der Fahrerlaubnis Geschäftsgrundlage für die Erfüllung des Arbeitsvertrages. Die Annahme einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht, ein Verhalten zu unterlassen, das die Grundlage der Vertragserfüllung beseitigt, enthält deshalb keine unangemessene und unverhältnismäßige Einwirkung des Arbeitsrechts auf die private Lebensgestaltung von Arbeitnehmern. Diese Überlegung dürfte der Entscheidung des BSG zu Grunde liegen, das zum Verlust der Fahrerlaubnis führende Verhalten im Straßenverkehr außerhalb des Dienstes habe zum vom Arbeitslosen zu vertretenden Unvermögen zur Erfüllung des Arbeitsvertrages und damit zur Kündigung des Arbeitgebers und zur Arbeitslosigkeit geführt (BSG Urteil vom 25. August 1981 a. a. O.). Die Gegenbeispiele des LSG überzeugen im vorliegenden Zusammenhang nicht, weil sie sozialadäquates Verhalten betreffen. Die gegen die Rechtsprechung des BSG gerichtete Kritik von Buchner, SGb 1992, 359, 360 verfehlt diese Rechtsprechung schon im Ansatz, weil sie davon ausgeht, es komme für den Eintritt einer Sperrzeit darauf an, mit welcher Begründung der Arbeitgeber gekündigt habe. Demgegenüber stellt das BSG – wie ausgeführt – in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten des Arbeitslosen die Kündigung rechtfertigte (BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 3; ebenso: Winkler/Gagel in: Gagel, AFG, § 119 RdNr. 196 – Stand: Januar 1998). Abweichende rechtliche Würdigungen des Einzelfalls durch Arbeitgeber binden die BA und die Sozialgerichte ebenso wenig wie diejenigen der Arbeitsgerichte (vgl. Niesel, SGB III, 2. Aufl. 2002, § 144 RdNr. 50 m. w. N.).

Entscheidend für den Eintritt einer Sperrzeit ist nicht der Entzug der Fahrerlaubnis, sondern das zu dieser Maßnahme führende Verhalten des Betroffenen. Auch wenn das private Fehlverhalten eines Berufskraftfahrers im Straßenverkehr nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis führt, kann dieses Anlass für eine verhaltensbedingte Kündigung sein, wenn das Vertrauen des Arbeitgebers auf die Zuverlässigkeit als Grundlage des Arbeitsvertrages nicht mehr gewährleistet ist (BAGE 51, 104, 110; BAG Urteil vom 26. Februar 1980 – 6 AZR 1058/77 –), zumal Berufskraftfahrer die tatsächliche Sachherrschaft über Vermögensgegenstände des Arbeitgebers von erheblichem Wert ausüben. Diese Beurteilung ist jeweils von der Feststellung des konkreten Inhalts des Arbeitsvertrages einschließlich der diesem zu Grunde liegenden Interessenlage und sich daraus ergebender Nebenpflichten abhängig.

2.3 Das LSG wird deshalb zu prüfen haben, ob die private Trunkenheitsfahrt des Klägers gegen ausdrücklich vereinbarte Verhaltenspflichten oder dem Vertragsverhältnis zu Grunde liegende „Schutz und Erhaltenspflichten" verstieß und sich im Falle der Rechtswidrigkeit der außerordentlichen Kündigung eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung rechtfertigen ließe (BSGE 67, 26, 29 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 3; a. M. Niesel, SGB III, 2. Aufl. 2002, § 144 RdNr. 47 – ohne Begründung). Gerechtfertigt wäre diese aber nur, wenn sich Umsetzungsmöglichkeiten im Betrieb der Arbeitgeberin nicht ergäben. Bei Fehlen einer Abmahnung wäre die grobe Fahrlässigkeit des Klägers zu verneinen (Niesel, a. a. O., § 144 RdNr. 41 und 49), es sei denn, eine Abmahnung erwiese sich arbeitsrechtlich auch für eine verhaltensbedingte Kündigung als entbehrlich (vgl. dazu: Müller-Glöge in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. 2003, BGB § 626 RdNr. 48 f.; Ascheid, ebd. KSchG § 1 RdNr. 303 ff.). Ein Verschulden des Klägers läge im Übrigen dann nicht vor, wenn er – worauf der festgestellte Blutalkoholgehalt hindeuten könnte – alkoholkrank gewesen ist. Im Übrigen kann der Blutalkoholgehalt unabhängig

von einer Alkoholkrankheit darauf hindeuten, dass der Kläger bei seiner Trunkenheitsfahrt schuldunfähig mit der Folge war, dass eine Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht eingetreten ist. Dagegen kann aber die strafrechtliche Würdigung des Vorgangs sprechen, die anscheinend nicht von einer Rauschtat (§ 323a Strafgesetzbuch) ausgegangen ist.

Ergibt sich, dass eine fristlose Kündigung nicht, eine fristgebundene verhaltensbedingte ordentliche Kündigung aber gerechtfertigt ist, ist die Sperrzeit jedenfalls nicht am 11. Januar 2000, sondern erst mit Ablauf der für den Arbeitgeber maßgebenden Kündigungsfrist eingetreten (BSGE 67, 26, 28 = SozR 3-4100 § 119 Nr. 3). Ein früherer Eintritt der Arbeitslosigkeit wäre nicht durch das Verhalten des Klägers verursacht. Leistungsrechtlich wäre die „festgestellte" Sperrzeit unmittelbar nur erheblich, soweit sie den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist betrifft. Unabhängig hiervon ist die Anspruchsminderung nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 SGB III. Diese Vorschrift knüpft ausschließlich an den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III an. Diese tritt kraft Gesetzes ein und bedarf deshalb eines entsprechenden Ausspruchs durch Verwaltungsakt nicht (BSG SozR 3-4100 § 119 Nr. 18; BSGE 83, 95, 98 = SozR 3-4100 § 120 Nr. 2; BSGE 89, 243, 249 = SozR 3-4300 § 144 Nr. 8 m. zust. Anm. Wank, SGb 2003, 112).

3. Ob der Kläger einen wichtigen Grund für seine Fahrt hatte, weil seine Schwester dringend um einen Besuch gebeten hatte, muss mangels entsprechender Feststellungen des LSG tatrichterlicher Prüfung vorbehalten bleiben. Die Frage, ob eine besondere Härte i. S. des § 144 Abs. 3 SGB III anzunehmen ist, wird in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beurteilt (verneinend: LSG Rheinland-Pfalz, NZS 2003, 105, 106; bejahend: Niesel, SGB III, 2. Aufl. 2002, § 144 RdNr. 49). Gerade diese Beurteilung ist von den zum Eintritt einer Sperrzeit führenden Umständen im Einzelfall abhängig.

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover[1])
(Direktor: Prof. Dr. H. D. Tröger)
und der Abteilung Anästhesiologie I der Medizinischen Hochschule Hannover[2])
(Direktor: Prof. Dr. S. Piepenbrock)
sowie der Abteilung Gastroenterologie und Hepatologie der Medizinischen Hochschule Hannover[3])
(Direktor: Prof. Dr. M. P. Manns)

Dirk Breitmeier[1]), Thomas Besch[2]), Michael Gebel[3]), Bernhard Panning[2])

Measuring of end-expired breath ethanol concentration following percutaneous ethanol injections (PEI) carried out on patients suffering from hepatocellular Carcinoma

– A comparison between venous and arterial ethanol concentrations and end-expired breath depends on the measuring instrument –

Messung der Atemalkoholkonzentration im Rahmen der perkutanen Ethanolinstillationstherapie bei Patienten mit einem hepatozellulären Karzinom

– Ein Vergleich von Atemalkoholkonzentrationen mit venösen und arteriellen Blutalkoholkonzentrationen in Abhängigkeit vom Messgerät –

Introduction

When using percutaneous ethanol injection therapy (PEI) 96 % alcohol is injected under ultrasonic guidance into the hepatocellular carcinoma of the anaesthetised patient. PEI is the only therapy left for patients with a uni- or multilocular hepatocellular carcinoma in a progressive state with or without liver cirrhosis, when surgical resection or chemoembolization is no longer possible. During treatment as well as afterwards major deficits and symptoms or severe drunkenness can be observed in relation to the injected amount of alcohol. Therefore continuous monitoring of alcohol concentration is urgently needed to supervise the patient and improve the therapy. Since all hitherto known devices were normally used with breathing patients and patients who are awake, methods had to be developed to allow these measurings to be taken with patients breathing not spontaneous, and are connected to a ventilator under general anesthesia. In contrast to measuring alcohol levels in conscious patients the tested devices were inserted into intubated patients as part of the main or secondary flow procedure. Since one device used in this study (Alcomed 3011 by Envitec Wismar) sucks in air from the ventilator through a test tube everytime measuring was triggered manually, the point of time for taking the measuring had to be chosen such that sample taking of breath took place during expiration. When choosing the right point of time it is absolutely necessary to use only alveolar breath for measuring.

In the following we want to find out if the measuring of alcohol levels in breath of intubated patients is feasible and produces acceptable results. Advantages and disadvantages

of alcohol measurements in main or secondary flow procedures with the use of two different devices will be discussed. In addition alcohol levels in breath will be contrasted with venous and arterial blood alcohol levels.

Material and Methods

Of the altogether 43 patients where PEI was executed during general anesthesia, venous and arterial blood samples were taken parallel to the measuring of the breath ethanol concentration (BrAC) to determine blood alcohol concentration (BAC). This procedure was authorised by the ethics commission for the entire process of the percutaneous ethanol injection by patients with hepatocellular carcinoma especially for taking venous and arteriell blood samples parallel to the breath ethanol measuring.

Individual measurings were taken before, during and after injection of alcohol into the tumor. The number of measurings per patient depended on the length of therapy or the respective injected amounts of alcohol. When the patient was informed about the anesthesia to be performed information about breath and blood alcohol monitoring during therapy was included. Patients got a venous as well as an arterial catheter. With 19 patients (59 BrAC measurings) breath alcohol concentration was tested in secondary flow using the Alcomed 3011 of Envitec Wismar (Envitec Group); 24 patients (47 BrAC measurings) were tested in the main flow using the Alcotest 7410 med of Dräger (Dräger Group).

Determination of alcohol concentration in arterial and venous bloodsamples was made according to generally accepted forensic standards using the ADH-method as well as gaschromatography.

Alcomed 3011, Envitec Wismar: The device was employed in the passive mode with intubated patients. An adapter with a lateral Luer-Lock® connector was inserted between the endotracheal tube and the airway filter. The device was connected with the Luer-Lock adapter using a plastic tube provided by the manufacturer. Respective measuring was started by the researcher. After being activated the device sucked in a gas sample after a latency period of about 1,7 seconds (manufacturer's data) through the suction tube and directed it to the sensor. Therefore measuring was activated 2 seconds before the lowest point of expiration so that it can be safely said that the gas sample consisted of end-expired breath (Fig 1).

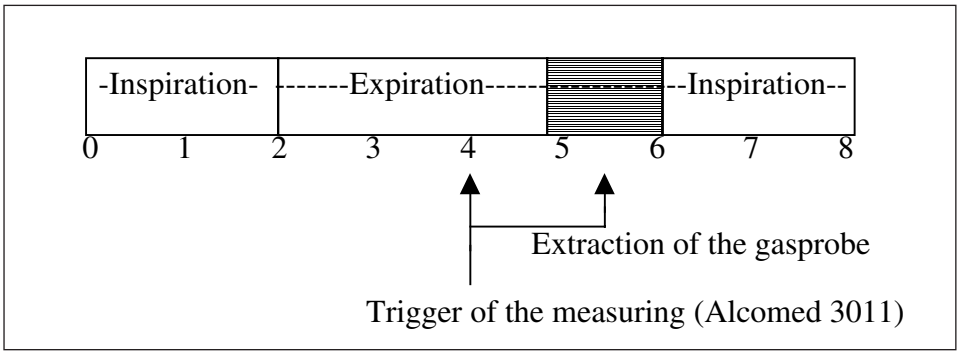

Figure 1: Trigger time for measuring of the breath alcohol concentration with the Alcomed 3011 in the passive mode (modified by the instructions of the manufacturer). In the hatched area the gasprobe consist of end-expired breath in the expiration phase.

Alcotest 7410 med; Dräger:

Figure 2: Measuring of the breath ethanol concentration on intubated patients with the Alcotest 7410 med.

This device was used in automatic mode (Fig. 2). An easily available silicon connecting tube with a bronchoscopy adapter (VBM Medizintechnik) was inserted between the endotracheal tube and the airway filter (main stream). At the end of the defined inspiratory period with a breathing pressure of 20 cm H_2O the tube extension was shut with a clamp at the silicon connecting tube. Then the bronchoscopy adapter of the tube extension was opened and the mouthpiece of the Alcotest 7410 was connected. End-expired breath then passed through the device which then exercised an automatic measuring once the necessary amount of air was reached. The breath parameters required by the manufacturer (expiratory volume 300 ml, breath flow strength 6 l/min, expiratory period of between 2 to 12 seconds) were reached after passive inspiration with a breathing pressure of 20 cm H_2O.

In order to compare breath alcohol levels of mg/l with the blood alcohol concentration of g/kg breath alcohol concentration was converted by the factor Q of 2,1 [12]. During pretrials a possible absorption of alcohol in the gas-sample tubes and a subsequent falsification of results was investigated. For that a glass was filled with 500 ml of water with a temperature of 34 °C and 1 ml of ethanol (95 %). The glass was then sealed with cling film and was put on a heatable magnetic mixer. The gas-sample extraction tube of the Envitec Alcomed 3011 was then inserted through the cling film. Several measurings were taken with test tubes (approved by the manufacturer) as well as with tubes used in the clinic. It was also determined whether gas-sample taking by the Alcomed 3011 should take place before or after the airway filter. In order to find out if the airway filter influences in any way the measuring of breath alcohol concentration, several measurings were taken immediately one after another, with the adapter being positioned and connected with the test tube either before or after the filter (Fig. 3).

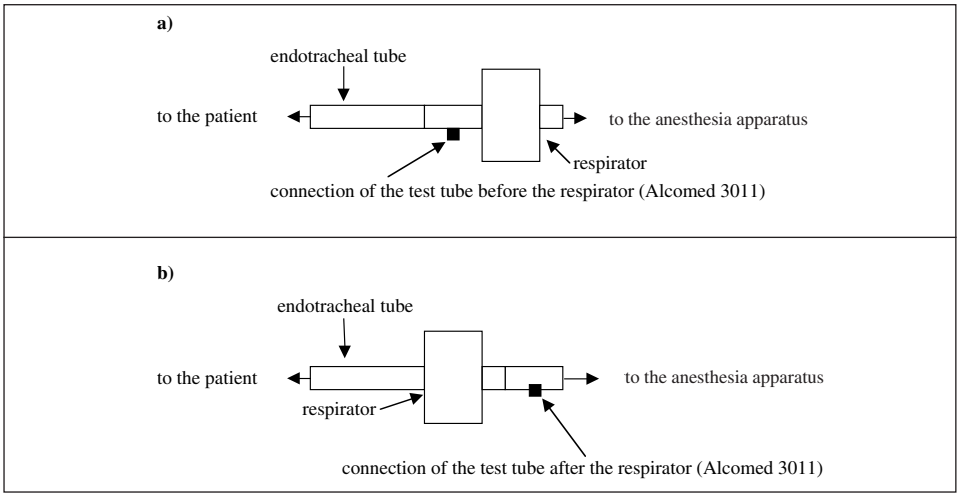

Figures 3a, 3b: Connection of the test tubes either before or after the breath filter (respirator).

Statistical analysis: The data were transferred into scatter plots. The relation of the measured values towards each other was described by analysing correlations and linear regression. The correlation coefficient r was calculated from the pair of data BrAC/arterial BAC as well as BrAC/venous BAC. An analysis of regression was conducted for the respective pairs of data. As variables for the x-axis the BrAC data and for the y-axis BAC data was chosen. For each group venous BAC was compared against arterial BAC. The determinant r^2, as an indicator whether the data of the y-axis could be explained through the data of the x-axis, was also determined for each pair of data. In addition the standard error, also called the residual lateral deviation or standard error of the analyst, was also determined for each predicted and recorded y-value. Values for the y-axis section and the increase of regression grades, to be seen in the equation of regression, describes the bias inherent in the prediction of the y-values based on the x-values. The increase, ideally at about 1, is the basis for a proportional bias. Here the increase of grades of regression stands for the factor, with which you would have to multiply the BrAC-value to get a value coherent with BAC. A constant bias is to be found when the value for the y-axis section is not equal to 0.

Comparison of methods was performed according to BLAND and ALTMANN [1, 2]. Here the mean values of both measuring methods were contrasted with the differences of these measuring methods, and spread, bias and the area in which 95% of differences of measured values were to be found could thus be determined.

Results

The pre-trials showed that constant values could only be gained when using the gas-sample tubes recommended by the manufacturer. Any other tubes and tubes for injection pumps (Bioline® PVC, length 150 centimetre) used in hospital produced lower values in comparison to the original tubes (length 100 centimetre). Use of shorter tubes with a bigger

diameter (arterial extension tube, length 15 centimetre, Angiokard®) resulted in significantly increased values compared to the use of original tubes (length 100 centimetre).

Examination of original tubes from laboratory trials showed also that positive values could be achieved when air uncontaminated by alcohol was pumped through the tubes afterwards. On average 4 measurings were needed after an initial measuring of an alcoholic gas-sample until the display was down to zero. Further measurings demonstrated that measuring behind the airway filter yielded significantly lower concentrations (before: 0,77 ‰ ± 0,27 ‰; behind: 0,46 ‰ ± 0,14 ‰, n = 8).

The mean amount of instilled ethanol was 58,5 ml ± 31,3 ml in the Envitec group and 52,3ml ± 27,8 ml in the Dräger group. The maximum amount of alcohol concentration to be found in the Envitec group was 1,72 ‰ (venous) and 1,88 ‰ (arterial), and in end-expired breath 1,49 ‰. In the Dräger group a maximum of 1,51 ‰ (venous) and 1,66 ‰ (arterial), as well as 1,26 ‰ in end-expired breath was to be found.

In both groups BrAC values correlated significantly with venous and arterial BAC values, whereby BrAC in total correlated better with arterial than with venous BAC. The results for r reached from 0,90 ($P < 0,001$, 95 %-confidence intervall 0,84–0,94) for the Alcomed 3011 (BrAC/venous BAC) until 0,95 ($P < 0,001$, 95 % confidence intervall 0,91–0,97) for the Alcotest 7410 med (BrAC/arterial BAC). Values for the standard error were highest at 0,22 for the Alcomed 3011 (BrAC/arterial BAC), and lowest at 0,13 for the Alcotest 7410 med (BrAC/arterial BAC). These results are shown in Table 1.

BrAC/venous BAC	**r**	**r^2**	**Standard error**
Dräger Alcotest 7410 med	0,9149 (P<0,001)	0,8370	0,1487
Envitec Alcomed 3011	0,9032 (P<0,001)	0,8157	0,1713
BrAC/arterial BAC	**r**	**r^2**	**Standard error**
Dräger Alcotest 7410 med	0,9476 (P<0,001)	0,8979	0,1265
Envitec Alcomed 3011	0,9136 (P<0,001)	0,8346	0,2173

Tab. 1: Statistical results for the correlation coefficient, the determinant r^2, and the standard error (BrAC/venous BAC; BrAC/arterial BAC).

The scatter-plots of the Envitec group with the respective regression equations, the y-axis sections and the increases of BrAC/venous BAC, BrAC/arterial BAC and arterial BAC/venous BAC can be found in Figures 4–6, those of the Dräger group in Figures 7–9.

BLAND and ALTMANN plots of the Envitec group (BrAC/venous BAC, BrAC/arterial BAC) as well as those of the Dräger group (BrAC/venous BAC, BrAC/arterial BAC) are represented in Figures 10 and 11 as well as in 12 and 13.

In the Envitec group arterial as well as venous blood alcohol concentrations measured with BrAC were on average overestimated. In the Dräger group arterial blood alcohol concentrations measured with BrAC were underestimated, venous blood alcohol concentration with BrAC overestimated.

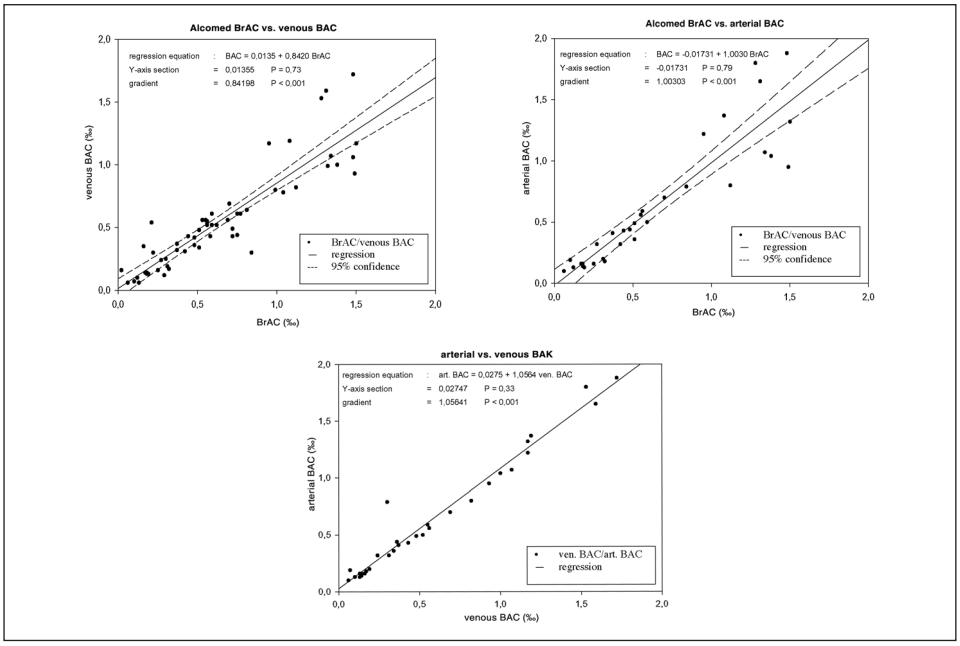

Figures 4–6: Envitec group – Scatter plots of BrAC/venous BAC, BrAC/arterial BAC, and venous BAC/arterial BAC with parameters of regression analysis.

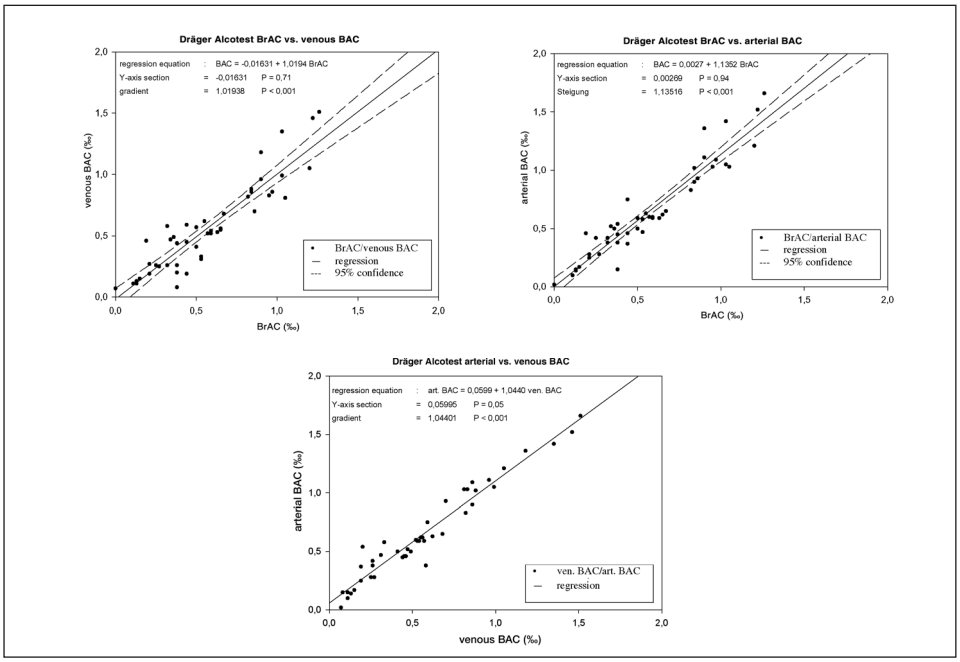

Figures 7–9: Dräger group – Scatter plots of BrAC/venous BAC, BrAC/arterial BAC, and venous BAC/arterial BAC with parameters of regression analysis.

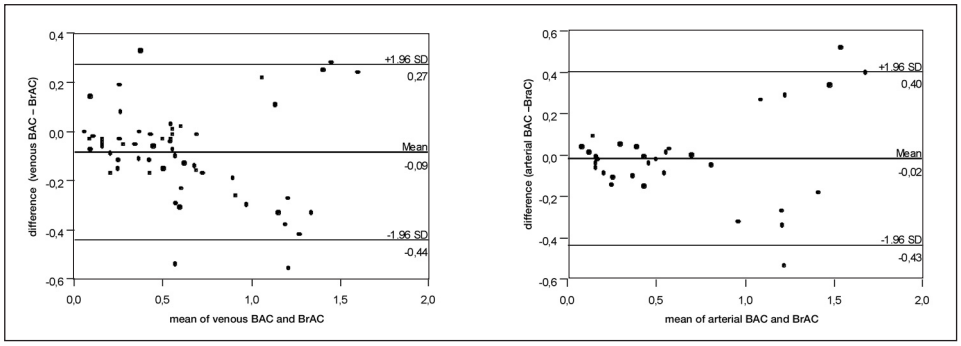

Figures 10–11: Envitec group – Blant and Altmann plots [1, 2] of venous BAC/BrAC and arterial BAC/BrAC.

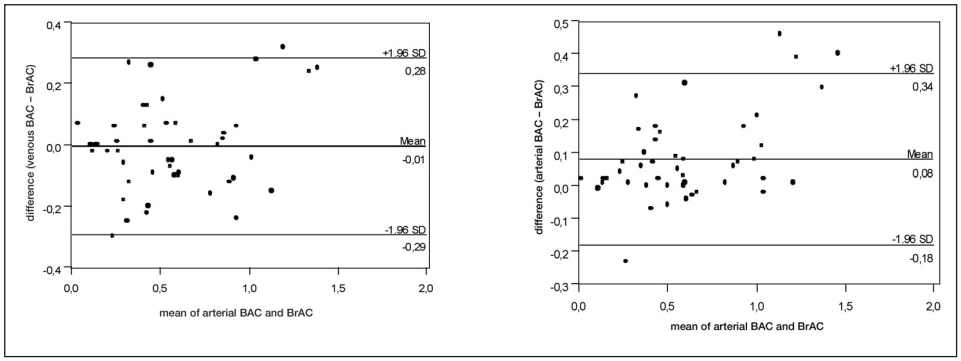

Figures 12–13: Dräger group – Blant and Altmann plots [1, 2] of venous BAC/BrAC and arterial BAC/BrAC.

Discussion

Right after percutaneous ethanol instillation therapy for patients with hepatocellular carcinoma, after injection of various amounts of pure alcohol with the subsequent high blood alcohol concentrations, severe deficiencies up to life threatening situations can occur in hospital. Since systematic, continuous and close monitoring of blood alcohol concentration is neither sensible nor feasible for the patient, measuring of breath alcohol concentration in relation to the injected amount of pure alcohol seems to be possible for patient monitoring and management of therapy. Blood sample taking does not seem appropriate for the continuous monitoring off the patient since the latency period between sample taking, determination and passing on of the result is too long. Measuring breath alcohol concentration of the intubated patient yields reliable data about the amount of blood alcohol concentration during therapy and is therefore suitable for continuous monitoring of the amount of alcohol to be injected and the subsequent blood alcohol concentration. Therefore it seems to us that determination of blood alcohol concentration through analysis of breath alcohol concentration is also an appropriate means for patients with multiple trauma in the emergency room. This is valid in particular for patients with severe blood loss where sufficient amounts of blood for determination of blood alcohol concentration are no longer available because the existing amounts are just enough for the emergency laboratory. This method is also appropriate for patients in an emergency where no immediate ac-

cess to blood vessels can be obtained. The use in ambulances or physician-staffed cars is also possible.

When using the devices plus the supplied additional material a falsification of data is not to be expected. One should not use different materials in anesthesia as they may influence or falsify the results. Further any measurings of breath alcohol concentration with mobile devices should always be taken before the airway filter (heat and humidity store) normally used in anesthesia. BrAC data taken immediately behind the airway filter were strikingly lower than those taken before. BrAC devices should also not be connected directly to the port of the filter, this can also lead to false results. Personnel which does not know the effects of the airway filter on breath alcohol analysis and therefore connects the gas-sample tube directly to the filter or behind the filter will get incorrect data. Breath alcohol concentration can be used to estimate blood alcohol concentration by multiplying it by the conversion factor Q (blood-breath-ratio). In this study we used the mean BAC/BrAC conversion factor of 2,1 (2,098 ± 0,110) ‰/mg/l derived from SCHOKNECHT [12]. However, the conversion factor Q is not a constant value [3, 4, 7, 10]. A major influence on the measured breath alcohol concentration is the period of alcohol metabolism (resorption, distribution, and elimination period), during which measuring takes placed [6, 13, 15]. In addition the relevant BAC/BrAC-quotient can also be influenced by the temperature of the environment [14]. In most countries police routinely use a conversion rate of between 2,0 and 2, 3 [8], however, most widely accepted is a value of about 2,1 [9], which was also used for conversion in this study. By using this factor sufficiently precise correlation factors between BrAC and BAC could be determined. Statistical analysis of the results obtained shows also that in the Dräger group BAC which was estimated after measuring BrAC seems to correlate better with blood alcohol concentration determined in the laboratory than measurings taken in the Envitec group. However, the additional analysis according to BLAND and ALTMANN [2, 3] could prove that despite excellent correlation in the Dräger group (BrAC/arterial BAC) a higher bias than in other comparative examinations could be found.

Alcohol concentrations above 1,0 ‰ lead in the Envitec group to a stronger spread of results compared to concentrations below l ,0 ‰. These observations correlate well with the manufacturer's Information, which mentions maximum misreadings below 1,0 ‰ with 0,05 % and above 1,0 ‰ with 5 %. Identical misreadings are provided by the manufacturer for the Dräger device, in good agreement with the calibration fault limits [11], yet that a similar spreading could not be observed seems to be based on the fact that the Envitec device was used in the mainflow and the Dräger device in secondary flow.

The simple execution of the measurings is a point in favour of the Envitec device. Automatic ventilation does not have to be interrupted. As a result of its use in secondary flow greater deviations between BrAC and BAC were recorded when the device was used wrongly.

In automatic mode the Dräger device excludes taking a faulty measuring. Due to the measuring in mainflow whereby for each measuring the device needs to be connected again to the airway system via the bronchoscopy adapter, taking a measuring turned out to be far more cumbersome.

This study corresponds not in all aspects to the demands of a classical assessment of the evidence (evaluation study). For that one would have to inject determined amounts of ethanol into intubated patients. Then measurings of BrAC would have to take place at pre-

determined points of time using the devices to be compared. In parallel one would have to take venous and arterial blood samples. For ethical reasons as well as in relation to the risk-benefit ratio such a study would not be feasible.

Summary

Measuring breath alcohol concentration in intubated patients during PEI to treat a hepatocellular carcinoma is a procedure, which when exercised without fault yields reliable and immediate results. The results correlate closely with blood alcohol concentrations. The BrAC values allow immediately after therapy an assessment of existing blood alcohol concentrations and make it thus possible for the doctor to assess quickly the injected amount of ethanol without exposing the patient to risk. Measurings can be repeated as often as necessary. Determination of breath alcohol determination can also be used to get a reliable overview of blood alcohol concentration of an intubated patient with multiple injuries in an emergency Situation. Both devices used in this study are equally well suited to measure reliable breath alcohol, exclusively the supplied additional materials by the manufacturer were used to determine the breath ethanol concentration. The use of devices in secondary flow is from a technical as well as operational point much more complicated.

Keywords

breath alcohol – blood alcohol – Alcomed 3011 Envitec Wismar – Alcotest 7410 med Drager – percutaneous ethanol instillation – hepatocellular carcinoma

Zusammenfassung

Die Messung der Atemalkoholkonzentration bei beatmeten Patienten während der PEI zur Behandlung eines HCC ist ein Verfahren, das bei fehlerfreier Durchführung zuverlässige und unmittelbar verfügbare Messergebnisse liefert. Die Messergebnisse korrelieren sehr eng mit den Blutalkoholkonzentrationen. Die AAK-Werte ermöglichen unmittelbar unter der Therapie eine Abschätzung der auftretenden Blutalkoholkonzentrationen und ermöglichen so dem Therapeuten innerhalb ganz kurzer Zeit, wobei er die Messungen beliebig oft wiederholen kann, eine Abschätzung über die zu instillierende Äthanolmenge, ohne den Patienten einem Risiko auszusetzen. Ferner ist die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration geeignet, in der Notfallsituation am polytraumatisierten und intubierten Patienten einen zuverlässigen Überblick über die Blutalkoholkonzentration zu bekommen. Beide vorliegend untersuchten Geräte sind gleichermaßen zur Atemalkoholmessung geeignet, jedoch nur dann, wenn zur Messung der Atemalkoholkonzentration die werksseitig mitgelieferten Probenschläuche eingesetzt werden. Der Einsatz von Geräten im Nebenstromverfahren ist aus technischer und Handhabungssicht wesentlich unkomplizierter.

Schlüsselwörter

Atemalkohol – Blutalkohol – Alcomed 3011 Envitec Wismar – Alcotest 7410 med Drager – perkutane Äthanolinstillation – hepatozelluläres Carcinom

Literature

[l] Bland J M, Altmann D G (1986) Statistical methods for assessing agreement between two methods of clinical measurements. Lancet I: 307–310.
[2] Bland J M, Altmann D G (1999) Measuring agreement in method comparison studies. Stat Meth Med Res 8: 135–160.
[3] Brackemeyer U, Schoknecht G (1997) Ergebnisse einer Erprobung der beweissicheren Atemalkoholanalyse im polizeilichen Einsatz. Die Polizei 12: 345–355.
[4] Dubowski K M (1979) The blood-breath-ratio of ethanol. Clin Chem 25: 1144.
[5] Haffner H T, Graw M, Dettling A, Schmitt G, Schuff A (2003) Concentration dependency ofthe BAC/BrAC (blood alcohol concentration/breath alcohol concentration) conversion factor during the linear elemination phase. Int J Legal Med 117: 276–281.

[6] Jachau K, Schmidt U, Wittig H, Römhild W, Krause D (2000) Zur Frage der Transformation von Atem- in Blutalkoholkonzentration. Rechtsmedizin 10: 91–101.
[7] Jones A W (1978) Variability of the blood: breath alcohol ratio in vivo. J Stud Alcohol 39: 1931–1939.
[8] Jones A W, Beylich K M, Bjoerneboe A, Ingum J, Moerland J (1992) Measuring ethanol in blood and breath for legal purposes: variability between laboratories and between breath-test instruments. Clin Chem 38: 743–747.
[9] Jones A W (2000) Measuring alcohol in blood and breath for forensic purposes – a historical review. ForensicSci Rev 12: 151–181.
[10] Jones A W, Andersson L (2003) Comparison of ethanol concentrations in venous blood and end-exspired breath during a controlled drinking study. Forensic Sci Int 132: 18–25.
[11] Lagois J (2000) DrägerAlcotest 7110 Evidential – das Meßgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland. Blutalkohol 37: 77–91.
[12] Schoknecht G (1992) Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 86: 6–34.
[13] Schuff A, Riepert T, Erkens M, Weirich V, Graß H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. Blutalkohol 39: 145–153.
[14] Wittig H, Schmidt U, Jachau K, Römhild W, Krause D (2000) Beeinflussung des BAK/AAK-Quotienten durch verschiedene Umgebungstemperaturen. Blutalkohol 37: 30–38.
[15] Wehner H D, Wehner A, Subke J (2000) Die Genauigkeit des veno-alveolären Ethanol-konzentrationsquotienten. Blutalkohol 37: 18–29.

Anschrift für die Verfasser
Dr. med. Dirk Breitmeier
Institut für Rechtsmedizin
Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2004, Vol. 1–41), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 41/2004
und ebenso Vol. 1–40 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. BURKHARD MADEA)

JENS TRAFKOWSKI, FRANK MUSSHOFF UND BURKHARD MADEA

Positive Opiatbefunde nach Aufnahme von Mohnprodukten*)

Analytische Möglichkeiten zur Differenzierung einer Heroin- oder Mohnaufnahme

Positive opiate results after consumption of poppy seeds*)

Analytical procedure for discrimination between heroin abuse and poppy seed consumption

1. Einleitung

In den letzten Jahren wurde in einigen Studien nachgewiesen, dass es nach dem Verzehr von mohnhaltigen Lebensmitteln zu positiven Opiatbefunden im Rahmen eines Drogenscreenings kommen kann. Dabei wurden positive Befunde sowohl bei der Analyse von Urinproben [1;3;4;6;7;9;11;12;14;15;17;18;21–27] als auch von Blut bzw. Serum [1;11;17;23], Speichel [24] und Haaren [23] erhalten. Die ermittelten Maximalkonzentrationen an Gesamtmorphin im Urin schwankten bei den unterschiedlichen Studien sehr stark und erreichten sehr hohe Werte bis 27,5 µg/ml [1]; im Blut wurde in der Regel Morphin (MOR) erst nach Hydrolyse, in Einzelfällen aber auch freies MOR bis zu einer Konzentration von 13,5 ng/ml nachgewiesen [1;11;17]. Morphin gilt als der eigentliche Wirkstoff und die analytische Leitsubstanz nach Heroinkonsum, ein Konsum von Heroin kann auf Basis einer Urinanalyse von einem einfachen Verzehr von mohnhaltigen Lebensmitteln durch den Nachweis des Heroinmetaboliten 6-Monoacetylmorphin (MAM) unterschieden werden [8;18]. Es stellt sich die Frage nach weiteren charakteristischen Begleitsubstanzen, die eine Unterscheidung ermöglichen, zumal MAM nur über einen zeitlich sehr begrenzten Zeitraum zu detektieren ist. Selbstverständlich ist ein positiver Befund bei Analyse von biologischem Material eines Mohnkonsumenten abhängig von der Dosis, d. h. von der Menge an Opiatalkaloiden, die durch mohnhaltige Lebensmittel aufgenommen wurde. Von der Dosis hängt auch die Nachweisbarkeitsdauer ab. Die Opiatgehalte in Mohn variieren stark; neben Morphin (< 0,1–450 µg/g) [1;3–7;9–12;14;20–22;26;27] und Codein (< 0,1–57,1 µg/g) [1;4–7;11;12;14;20–22;26;27] sind weitere Alkaloide aus *Papaver somniferum* in Mohnprodukten enthalten, neben Thebain (0,3–41 µg/g) insbesondere auch Noscapin (0,84–230 µg/g) und Papaverin (0–67 µg/g) [4;5;7;20].

Wir beschrieben kürzlich eine Methode, die nach Festphasenextraktion mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie und Tandem-Massenspektrometrie eine Unterscheidung eines Konsums von Straßenheroin und pharmazeutischem Heroin auf Basis einer Urinanalyse ermöglicht [19]. Während nach dem Konsum von pharmazeutischem, d. h. reinem Heroin, nur die typischen Heroinmetaboliten 6-Monoacetylmorphin (MAM), Morphin (MOR) sowie Morphin-3-Glucuronid (M3G) und Morphin-6-Glucuronid (M6G) zu

*) Auszugsweise vorgetragen auf der 83. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Göttingen, 22.–25.09.2004.

erwarten sind, werden nach einem Konsum von Straßenheroin zusätzlich Codein (COD), Codein-6-Glucuronid (C6G), Acetylcodein (AC) sowie die Begleitalkaloide Noscapin (NOS) und Papaverin (PAP) im Urin detektiert (Abb. 1).

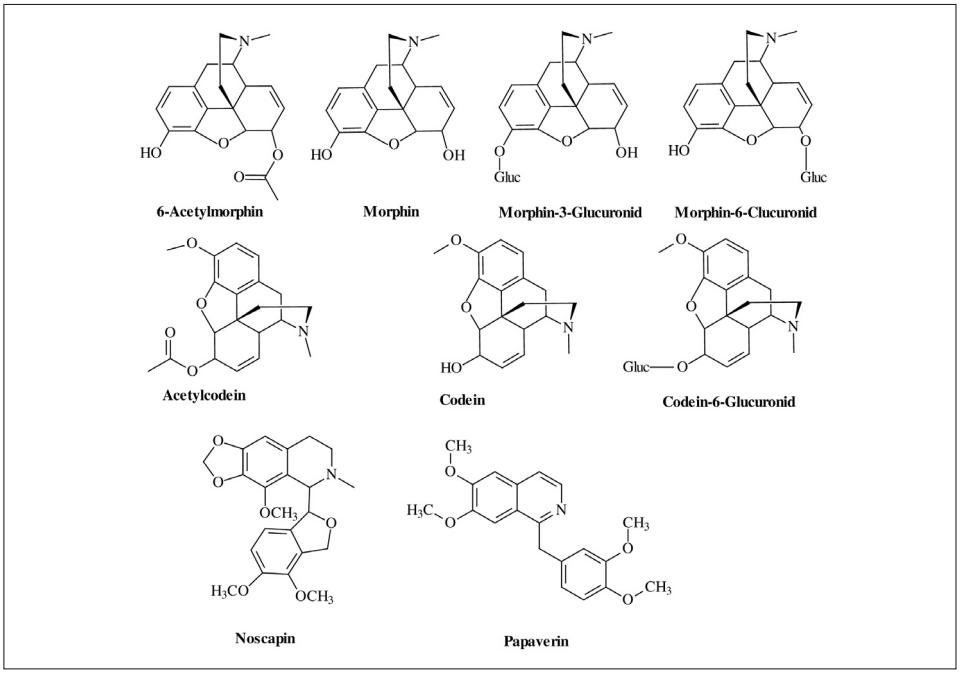

Abb. 1: Strukturformeln von Opiatalkaloiden und ihren Metaboliten, die zum Nachweis des Konsums von pharmazeutischem Heroin bzw. Straßenheroin herangezogen werden.

Da COD in einer ganzen Reihe von Arzneimitteln (Antitussiva, Analgetika) sowie neben COD auch PAP und NOS zusätzlich in Mohnprodukten auftreten können, wurde der Nachweis von AC als charakteristischer bzw. definitiver Marker eines vorausgegangenen Konsums von Straßenheroin empfohlen. Folgende Fragestellungen sollten nun geklärt werden:

1. Welche Opiatalkaloide sind in welchen Konzentrationen in handelsüblichen Mohnprodukten enthalten?
2. In welchen Konzentrationen und welchen Zeitfenstern sind die verschiedenen Opiatalkaloide nach dem Verzehr von handelsüblichem Mohn bei Probanden nachweisbar?
3. Können sogenannte Markersubstanzen definiert werden, die eine Unterscheidung zwischen dem Verzehr von Mohnprodukten und dem Konsum von pharmazeutischem bzw. von Straßenheroin ermöglichen?

2. Studiendesign

Das Studiendesign ist in Abbildung 2 skizziert.

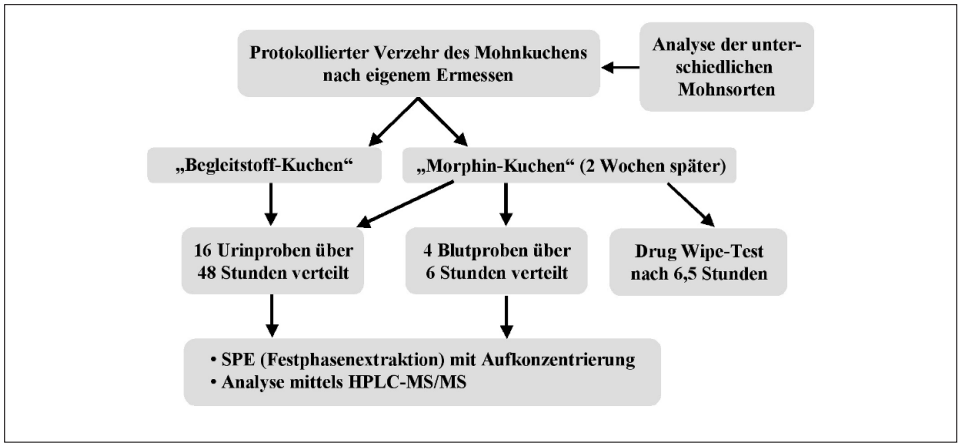

Abb. 2: Schematische Darstellung des Studiendesigns.

Zunächst wurden 11 verschiedene Mohnprodukte (7 Blaumohne verschiedenen Ursprungs sowie 4 Mohnbackmischungen) auf ihre Alkaloidgehalte untersucht. Aus diesen Proben wurden dann für Ingestionsversuche zwei Mohne ausgesucht, die für eine selbst hergestellte Mohntorte verwendet wurden.

Im Abstand von 2 Wochen aßen an zwei Tagen 10 bzw. 12 Probanden morgens innerhalb von 30 Minuten einen solchen Mohnkuchen in einer ihnen selbst freigestellten Menge. In einer ersten Versuchsreihe wurde der Blaumohn der Firma Märsch Import verwendet, der sich durch hohe Gehalte an NOS und PAP auszeichnete („Begleitstoffkuchen“). In der zweiten Versuchsreihe nach 2 Wochen wurde Blaumohn der Firma ATCO mit hohen Gehalten an MOR und COD verwendet. Die Probanden aßen an beiden Versuchstagen ½ – 3 Stücke Kuchen, was einer Mohnmenge von 10 – 60 g entsprach, bzw. 16 – 94 µg Noscapin, 0,6 – 3,3 µg Papaverin, 77 – 461 µg Codein und 875 – 5247 µg Morphin. Die Aufnahmemengen an Alkaloiden, bezogen auf das Körpergewicht sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Begleitstoffkuchen

	Geschlecht	Gewicht [kg]	Codein [µg/kg]	Morphin [µg/kg]	Noscapin [ng/kg]	Papaverin [ng/kg]
1	m	62	1.02	3.23	1516.75	54.77
2	w	61	0.35	1.10	513.87	18.56
3	m	89	0.24	0.75	352.20	12.72
4	m	67	0.95	2.99	1403.56	50.69
5	m	75	0.28	0.89	417.95	15.09
6	m	67	0.63	1.99	935.71	33.79
7	w	63	0.34	1.06	497.56	17.97
8	m	k.A.				
9	w	60	0.53	1.67	783.66	28.30
10	m	92	0.23	0.73	340.72	12.30

Morphinkuchen

	Geschlecht	Gewicht [kg]	Codein [µg/kg]	Morphin [µg/kg]	Noscapin [ng/kg]	Papaverin [ng/kg]
1	w	60	2.56	29.15	47.40	14.47
2	m	62	4.96	56.42	91.74	28.00
3	w	61	2.52	28.67	46.62	14.23
4	m	89	2.59	29.48	47.93	14.63
5	m	67	6.88	78.31	127.34	38.87
6	m	75	2.05	23.32	37.92	11.57
7	w	63	3.05	34.70	56.43	17.22
8	m	92	1.67	19.01	30.91	9.43
9	m	72	4.27	48.58	79.00	24.11
10	w	65	2.37	26.91	43.75	13.35
11	m	80	3.84	43.73	71.10	21.70
12	m	70	4.39	49.97	81.26	24.80

Tab. 1: Aufnahmemenge der einzelnen Alkaloide bezogen auf das Körpergewicht der Probanden.

Im weiteren Verlauf der Ingestionsstudien gaben die Probanden 1 und 2 Stunden nach dem Verzehr sowie anschließend alle 2 Stunden Urinproben ab (mit einer Nachtruhe von 10 Stunden). Die letzte Urinprobe wurde 48 Stunden nach dem Verzehr des Mohnkuchens genommen. Zusätzlich gaben noch 9 Probanden Blutproben nach Ingestion des „Morphinkuchens“ ab, und zwar nach 1, 2, 4 und 6 Stunden. Weiterhin wurde bei 6 Probanden dieser Versuchsreihe nach 6,5 Stunden ein bei der Polizei bei Verdacht auf Drogenkonsum Verwendung findender Drogenschnelltest für Opiate auf Schweißbasis durchgeführt, der sog. „DrugWipe“.

Die gewonnenen Urin- und Serumproben (Blut wurde direkt abgesert) wurden bis zur Analyse bei –18°C gelagert.

3. Methoden

3.1 HPLC-MS/MS

Für die chromatographischen Analysen wurde ein etabliertes Verfahren mittels HPLC-MS/MS verwendet. Die validierte Methode ist detailliert beschrieben [19]. Die Nachweis- und Bestimmungsgrenzen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

	AC	COD	C6G	MAM	MOR	M3G	M6G	NOS	PAP
Nachweisgrenze [ng/ml Urin]	0,35	1,74	3,04	2,83	3,4	5	7,4	0,48	0,1
Bestimmungsgrenze [ng/ml Urin]	1,16	5,5	10	9,86	12,38	17,82	26,1	1,56	0,33
Nachweisgrenze [ng/ml Serum]		0,5	1,1		1,0	2,5	2,8	0,2	0,2
Bestimmungsgrenze [ng/ml Serum]		1,5	3,3		3,0	7,5	8,4	0,6	0,6

Tab. 2: Analytische Grenzwerte der HPLC-MS/MS-Untersuchungmethode für Urin gemäß Validierungsprotokoll [19]. Für die Serumanalysen wurde für die Nachweisgrenze auf ein Signal-Rauschverhältnis von 3:1 zurückgegriffen, für die Bestimmungsgrenze wurde das dreifache der Nachweisgrenze veranschlagt.

3.2 Untersuchung der Mohnprodukte

Jeweils 5 g jedes Produktes wurden im Mörser zermahlen, mit 10 ml CertiPUR®-Puffer pH 4 (Fa. Merck, Darmstadt) aufgeschlämmt, für 15 Minuten im Ultraschallbad behandelt und nach Membranfiltration (CHROMAFIL® Einmalfilter, Macherey-Nagel, Düren) mittels HPLC-MS/MS untersucht.

3.3 Untersuchung der Blut- und Urinproben [19]

Jeweils 1 ml Probenmaterial wurde nach Zugabe von CertiPUR®-Puffer pH 9 (Fa. Merck, Darmstadt) sowie internen Standards und Schütteln auf einem Vortex-Mischer mittels automatisierter Festphasenextraktion in einer Rapid Trace SPE Workstation der Firma Zymark (Rüsselsheim) mit C18ec-SPE-Säulen der Firma Machery-Nagel (Düren) extrahiert. Nach der Elution wurden die Proben unter Stickstoffstrom bei 60°C bis zur Trockne eingedampft, in Laufmittel aufgenommen mittels HPLC-MS/MS analysiert.

3.4 Immunoassay

Eine immunchemische Analyse erfolgte bei Verwendung des Opiat-Assays der Firma Microgenics (Passau, Germany) auf einem COBAS MIRA S. Die Entscheidungsgrenzen für den Opiatassay liegen bei forensischen Fragestellungen bei 300 ng/ml (Urin) sowie 25 ng/ml (Serum).

3.5 Schweißtest

Die Opiate-Schnelltests „DrugWipe“ wurden von der Firma Securetec (München) bezogen. Entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgte die Probennahme durch mehrmaliges Wischen an der Stirn der Probanden.

4. Ergebnisse

4.1 Alkaloidgehalte in Mohnprodukten

Insgesamt 11 Mohnprodukte, die in der Region Bonn käuflich zu erwerben waren, wurden auf ihre Alkaloidgehalte untersucht (7 reine Mohnsamen und 4 Mohnbackmischungen). Die Gehalte schwankten sehr stark, jedoch wurden nur in einem einzigen Mohn negative Befunde für MOR, PAP und NOS ermittelt. Die Gehalte sind in Tabelle 3 dargestellt.

	Konzentration im Mohn [µg/g]			
Produkt	**Codein**	**Morphin**	**Noscapin**	**Papaverin**
Blaumohn Fa. ATCO	7,69	87,45	0,13	0,043
Blaumohn Fa. Neuform	positiv	0,00	0,00	0,000
Blaumohn Fa. Backstube	1,06	3,34	1,42	0,057
Blaumohn Fa. Märsch Import	0,82	3,65	1,57	0,057
Blaumohn Fa. Müller´s Mühle	16,0	60,60	0,14	0,043
Blaumohn Fa. Davert	1,08	3,78	0,50	0,053
Blaumohn Rio Bravo	6,02	18,30	0,13	0,043
Mohn-Back Fa. Schwartau	0,29	2,61	0,00	0,000
Mohn-Fix Fa. Pichard-Dekor	0,27	2,69	0,00	0,000
Mohn Füllung Fa. Gold Puder	2,99	14,37	0,12	0,032
Mohn-Fix Fa. Backstube	0,22	1,51	0,08	0,000

Tab. 3: Alkaloidgehalte der untersuchten Mohnprodukte.

4.2 Urinbefunde

Es wurden bei beiden Ingestionsversuchen in einem Zeitraum von jeweils 48 h über 300 Urinproben gewonnen. Bei der immunchemischen Analyse waren 100 % der Proben positiv, also auch noch alle Proben nach 48 h (Tab. 4).

Urin										
h	MOR [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	M3G [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	M6G [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	COD [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	C6G [%]	Konz.Bereich [ng/ml]
1	83	< 12.4 - 453	100	157 - 9950	100	49 - 2020	67	< 5.5 - 42.5	83	< 3.0 - 697
2	92	< 12.4 - 478	100	2450 - 10900	100	802 - 4040	83	< 5.5 - 45.5	83	< 3.0 - 1610
4	92	< 12.4 - 772	100	887 - 17700	100	105 - 6780	92	< 5.5 - 106	92	< 3.0 - 3710
6	100	< 12.4 - 542	100	1950 - 19500	100	452 - 5230	92	< 5.5 - 110	100	< 3.0 - 6510
8	100	< 12.4 - 481	100	2370 - 20300	100	824 - 10100	100	< 5.5 - 161	100	< 3.0 - 8900
10	100	< 12.4 - 284	100	1560 - 16400	100	1134 - 4720	100	< 5.5 - 96	100	< 3.0 - 6010
12	91	< 12.4 - 261	100	858 - 14500	100	514 - 6320	82	< 5.5 - 66.6	100	< 3.0 - 4170
14	91	< 12.4 - 118	100	1130 - 14000	100	188 - 7440	73	< 5.5 - 78.5	100	< 3.0 - 688
24	91	< 12.4 - 272	100	275 - 6180	100	208 - 2060	55	< 5.5 - 33.4	100	< 3.0 - 1350
26	91	< 12.4 - 81	100	529 - 4220	100	67 - 1354	55	< 5.5 - 81.1	100	< 3.0 - 470
28	91	< 12.4 - 88	100	599 - 4360	100	222 - 1224	28	< 5.5 - 25.4	100	< 3.0 - 371
30	91	< 12.4 - 67	100	213 - 3320	100	111 - 1262	17	< 5.5 - 43.3	92	< 3.0 - 406
32	91	< 12.4 - 61	100	286 - 2280	100	165 - 1018	8	< 5.5	92	< 3.0 - 283
34	92	< 12.4 - 37.1	100	47 - 3780	100	< 26.1 - 1670	8	< 5.5	92	< 3.0 - 177
36	91	< 12.4 - 15.4	100	34 - 3240	100	< 26.1 - 534	8	< 5.5	92	< 3.0 - 354
48	82	< 12.4 - 45.6	100	196 - 2520	100	36 - 1880	8	< 5.5	92	< 3.0 - 101

Blut										
h	MOR [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	M3G [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	M6G [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	COD [%]	Konz.Bereich [ng/ml]	C6G [%]	Konz.Bereich [ng/ml]
1	33	< 3.0	100	< 7.5 - 163	100	< 8.4 - 42	0	n.n.	67	< 3.3
2	44	< 3.0	100	58 - 130	100	< 8.4 - 81	0	n.n.	100	< 3.3
4	11	< 3.0	100	93.6 - 306	100	< 8.4 - 83	0	n.n.	100	< 3.3
6	11	< 3.0	100	22.7 - 362	100	< 8.4 - 97	0	n.n.	100	< 3.3

Tab. 4: Relative Nachweishäufigkeit [%] und Konzentrationen von MOR und COD sowie ihren Glucuroniden nach Verzehr von MOR (875-5247 µg) in Form von Mohnkuchen in Urin und Serum (n = 12).

Bei der chromatographischen Bestätigung wurde in allen Proben M3G sowie M6G detektiert, die höchsten Konzentrationen wurden nach 8 h ermittelt und lagen nach dem Verzehr des „Morphinkuchens“, d. h. nach Aufnahme von 875 – 5247 µg MOR, bei 2,37–20,30 µg/ml (M3G) und 0,82–10,10 µg/ml (M6G). Freies Morphin war nach 4 h in 92 % der Fälle nachzuweisen, von der sechsten bis zur zehnten Stunde nach Ingestion war in allen Proben freies Morphin nachweisbar, die höchsten Konzentrationen wurden nach 4 h (0,77 µg/l) ermittelt. Die höchsten Gesamtmorphin-Konzentrationen wurden in Urinproben festgestellt, die 4 bzw. 6 Stunden nach Verzehr des Kuchens gewonnen wurden (Abb. 3).

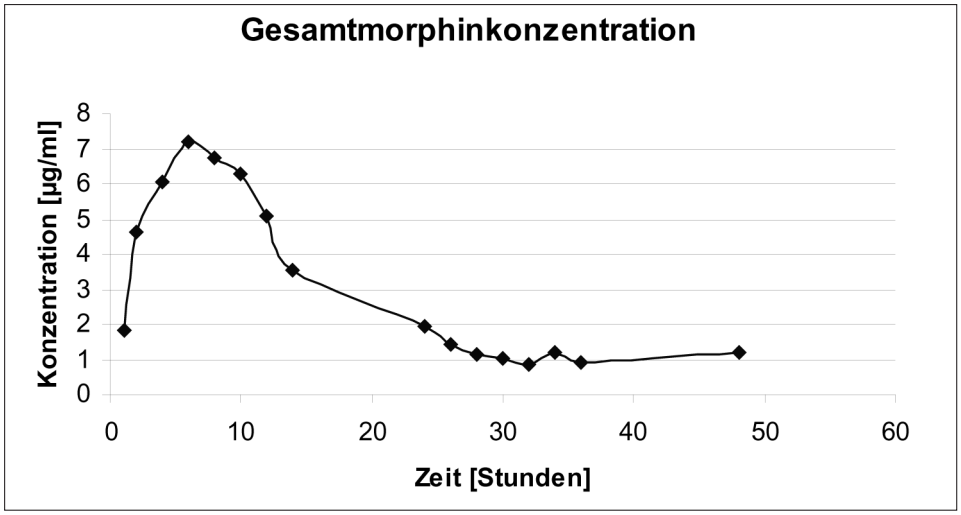

Abb. 3: Gemittelter Verlauf der Gesamtmorphinkonzentration in Urin nach Verzehr von 875–5247 µg MOR in Form von Mohnkuchen (n = 12).

Dabei wurden Werte bis 17 µg/ml Gesamtmorphin und 5,7 µg/ml Gesamtcodein erreicht (freie und gebundene Anteile addiert). In diesen Fällen nahmen die Probanden jeweils 60 bzw. 40 g Mohn im Kuchen zu sich. Freies COD wurde nach 8 bis 10 h in allen Fällen aufgefunden und die maximale Konzentration lag bei 0,16 µg/ml, wohingegen C6G ab der sechsten Stunde bis zu 28 h in allen Proben nachzuweisen war (maximale Konzentration nach 8 h mit 8,90 µg/ml). Dagegen wurde in keiner Probe NOS oder PAP detektiert, was selbst nach Verzehr des „Begleitstoffkuchens" mit Dosen von bis zu 94 µg für NOS und 3,3 µg für PAP galt.

4.3 Blutbefunde

Bei der immunchemischen Analyse der Serumproben wurden nach Verzehr des „Morphinkuchens" in 31 von 36 Proben Werte im Bereich der vorgegebenen Entscheidungsgrenze von 25 ng/ml ermittelt (18–27 ng/ml); nur 5 Proben ergaben unauffällige immunchemische Vorbefunde.

In allen 36 untersuchten Blutproben wurden positive Befunde für M3G und M6G erhalten, mit Maximalkonzentrationen nach 6 h von bis zu 362 ng/ml bzw. 97 ng/ml (Tab. 4). Freies MOR wurde nach 1 h in 33 % der Fälle nachgewiesen, nach 2 h in 44 % der Fälle, dann sank die Nachweishäufigkeit auf jeweils 11 % nach 4 bzw. 6 h ab. Die ermittelten MOR-Konzentrationen lagen jeweils in dem Bereich zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze, d. h. zwischen 1 und 3 ng/ml. Während kein freies COD nachweisbar war, wurde C6G nach einer Stunde in 67 % der Proben, ab der zweiten bis zur sechsten Stunde in jeder Blutprobe detektiert. Zudem wurden auch im Blut weder NOS noch PAP aufgefunden.

4.4 Schweißtest

Von den 6,5 Stunden nach der Ingestion des „Morphinkuchens" durchgeführten 6 in Schweiß durchgeführten Schnelltesten „DrugWipe Opiates" ergaben 3 Teste einen positiven Befund.

5. Diskussion

Von 11 in der Region Bonn erworbenen Mohnprodukten wies nur ein einziges bei der Analyse auf Opiatalkaloide weitestgehend unauffällige Befunde auf, in diesem Fall wurde nur Codein im Spurenbereich nachgewiesen. Ansonsten wurden MOR und COD in Konzentrationen aufgefunden, wie sie auch schon von anderen Arbeitsgruppen beschrieben wurden, wobei in Ausnahmefällen schon maximale MOR-Gehalte von bis zu 620 µg/g und COD-Gehalte von bis zu 57,1 µg/g beschrieben wurden (Zusammenfassung bei ROCHHOLZ ET AL. [24]). Als Ursache für die z. T. hohen Opiatgehalte wird neben einer Abhängigkeit von Erntezeit und der geographischen Herkunft (insbesondere australischer Mohn enthält hohe Alkaloidmengen) insbesondere eine Kontamination der Mohnsamen mit alkaloidhaltigem Milchsaft aus der Kapsel bei einer maschinellen Ernte und mangelnder nachfolgender Reinigung angeführt. In der Regel werden aber nur in vereinzelten Mohnchargen solche hohen Gehalte an MOR ermittelt, so konnten jüngst THEVIS ET AL. [27] in nur einer von 8 Mohnchargen einen deutlich erhöhten Gehalt ausweisen, in der vorliegenden Arbeit wurde nur in 2 von 11 Proben ein MOR-Gehalt > 50 µg/g ermittelt. In den hier untersuchten Mohnprodukten wurden zudem in 8 von 11 Produkten auch NOS (0,08–1,57 µg/g) sowie in 7 Produkten PAP (0,03–0,06 µg/g) nachgewiesen, was ebenfalls in den schon von anderen Arbeitsgruppen beschriebenen Konzentrationsbereichen liegt.

Nach der Aufnahme von Mohn in moderaten Mengen, d. h. lediglich ein Stück Mohnkuchen mit 20 g gemahlenem Mohn, wurden bis zu 48 h nach Ingestion positive immunchemische Befunde im Urin verzeichnet; dabei wurden nach Verzehr von bis zu 3 Stücken Mohnkuchen Gesamtmorphingehalte über 10 µg/ml erzielt. Maximale Konzentrationen an freiem MOR wurden nach 4–6 h beobachtet. Die maximale Gesamtmorphin-Konzentration war nach 6 h zu verzeichnen. Bei einer hier erfolgten Differenzierung zwischen MOR und M3G sowie M6G wurde belegt, dass M3G der Hauptmetabolit ist, der mit dem Urin nach Aufnahme MOR-haltiger Mohnprodukte ausgeschieden wird. Dies stimmt mit den bekannten Beobachtungen überein, wonach MOR nur zu ca. 10 % in freier Form mit dem Urin ausgeschieden wird, zu 75 % als M3G, 5 % als Normorphin und weniger als 1 % als M6G [2]. Der Anteil an M6G lag in der gegenständlichen Studie allerdings deutlich höher.

Nach dem Verzehr von Mohnprodukten mit höherem MOR-Anteil (10–60 g Mohn mit MOR-Gehalt von 87,5 µg/g) wurden nach der Ingestion bei Verwendung eines immunchemischen Testverfahrens im Serum Befunde im Bereich der Entscheidungsgrenze von 25 ng/ml erhalten. Bei Einsatz des chromatographischen Verfahrens wurden allerdings in allen Blutproben bis zu 6 h nach der Aufnahme von Mohnkuchen positive Befunde für M3G und M6G erhalten, mit Maximalkonzentrationen nach 6 h von bis zu 362 ng/ml bzw. 97 ng/ml. Maximale Konzentrationen an freiem MOR wurden nach 2 h im Bereich zwischen Nachweis- und Bestimmungsgrenze (1–3 ng/ml) ermittelt, wobei es in 44 % der Fälle zu einem positiven Befund kam. Noch nach 6 h war in 11 % der Fälle freies MOR nachweisbar. Während kein freies COD aufgefunden wurde, ergab sich für C6G ab der zweiten bis zur sechsten Stunde in allen Proben ein positiver Befund. Zudem wurden auch im Blut weder NOS noch PAP aufgefunden. Nach den vorliegenden Befunden wurde demnach in keinem Fall im Blut eine MOR-Konzentration von 10 ng/ml erreicht, die gemäß den Empfehlungen der Grenzwertkommission zu einem Nachweis im Sinne des § 24a StVG geführt hätte. So wurde von anderen Arbeitsgruppen lediglich nach Hydrolyse Mor-

phin in Serumproben detektiert [11;17;23], wohingegen ANDRESEN & SCHMOLDT [1] nach der Aufnahme von 1,07 g Mohn pro kg Körpergewicht nach 4,5 h freies MOR sogar in einer Konzentration bis zu 13,5 ng/ml nachweisen konnten. Da es sich bei diesem Einzelfall aber um eine unrealistisch große Menge an aufgenommenem Mohn handelte, sah diese Arbeitsgruppe in Anbetracht der erhaltenen Befunde keine Veranlassung, die derzeitig propagierte Entscheidungsgrenze von 10 ng/ml an freiem Morphin in Frage zu stellen. Allerdings bleibt letztendlich zu klären, inwieweit eine regelmäßige Aufnahme bzw. eine Aufnahme von außergewöhnlich großen Mengen an Mohnprodukten oder Produkten mit außergewöhnlich hohen MOR-Gehalten in Einzelfällen zu MOR-Konzentrationen oberhalb von 10 ng/ml führen können. Insofern ist anzuraten, dass das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) ggf. Richtwerte für mohnhaltige Lebensmittel festsetzen sollte, wie es schon für hanfhaltige Produkte geschehen ist. Es ist zudem anzumerken, dass in der vorliegenden Arbeit nach Konsum von Mohnkuchen bei 3 von 6 Probanden 6,5 h nach Verzehr positive Testergebnisse für Opiate bei einem Drogenschnelltest im Schweiß gewonnen wurden, der üblicherweise von der Polizei bei (Straßenverkehrs)Kontrollen eingesetzt wird („DrugWipe“). Auch über positive Speichelteste, die ebenfalls gehäuft bei polizeilichen Kontrollen eingesetzt werden, wurde nach Aufnahme von Mohnprodukten bereits berichtet [16;24]. Demnach kann man nach der Aufnahme von mohnhaltigen Lebensmitteln ohne weiteres in den Verdacht geraten, unter dem Einfluss berauschender Mittel z. B. ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben. Die Einlassung, Mohnprodukte aufgenommen zu haben, gilt es dann mit chromatographischen Methoden in qualifizierten Laboratorien zu überprüfen.

In der vorliegenden Studie sollte herausgefunden werden, inwieweit neben MOR und seinen Metaboliten weitere Opiatalkaloide nach Aufnahme von Mohnprodukten in Körperflüssigkeiten nachzuweisen sind, die ggf. eine Differenzierung der Opiatquelle ermöglichen. Zu einer Unterscheidung zwischen dem Konsum von pharmazeutischem Heroin (Heroinvergabeprojekt) und sog. Straßenheroin greift man üblicherweise auf MAM, MOR sowie M3G und M6G als klassische Heroinmetaboliten zurück, deren alleiniger Nachweis für die Aufnahme von reinem, d. h. pharmazeutischem Heroin spricht. Ein zusätzlicher Nachweis von COD, C6G, AC sowie den Begleitalkaloiden NOS und PAP wird bei der Analyse von Urin als Hinweis auf einen Konsum von Straßenheroin gewertet, wenngleich COD sowie PAP und NOS zusätzlich in Arzneimitteln und wie hier dargestellt auch in Mohnprodukten vorkommen können. In der vorliegenden Untersuchung wurde kein positiver Befund für NOS und PAP in Urin und Blut gefunden, was auch für andere Mohnchargen gelten kann. Ob dies grundsätzlich der Fall ist, kann noch nicht vorhergesagt werden. Durch weiterführende Untersuchungen sollte ggf. geklärt werden, ob aufgrund der schnellen Verstoffwechselung von PAP zu Desmethylpapaverin sowie von NOS zu Meconin bzw. Desmethylmeconin diese Metabolite aufzufinden sind [13]. Auch wenn nach den hier erhaltenen Befunden PAP und NOS nicht nach dem Verzehr von Mohnprodukten bei Analyse einer Urinprobe aufgefunden wurden, sie sehr wohl aber nach Konsum von Straßenheroin detektiert werden [19], sollte man in Anbetracht der Tatsache, dass diese Substanzen durchaus Inhaltsstoffe von handelsüblichen Mohnprodukten sein können, dennoch auch bei negativen Urinbefunden zurückhaltend in der Beurteilung sein, bis dass weitere Untersuchungen diese Beobachtungen bestätigen. Nur AC ist letztendlich als definitiver Marker eines vorausgegangenen Konsums von Straßenheroin anzusehen. Allerdings ist es sehr wohl als problematisch zu erachten, dass sowohl AC als auch MAM

aufgrund geringer Eliminationshalbwertszeiten nur über einen sehr begrenzten Zeitraum nachzuweisen sind.

Zusammenfassung

In 11 handelsüblichen Mohnmischungen wurden Opiatalkaloide nachgewiesen: Morphin bis zu 87,5 µg/g, Codein bis zu 16,0 µg/g, Noscapin bis zu 15,7 µg/g und Papaverin bis zu 0,057 µg/ml. Nach Verzehr von 1/2 – 3 Stücken eines daraus hergestellten Mohnkuchens (10 – 60 g Mohn) waren in Urinproben, die bis zu 48 h nach der Mohnaufnahme abgenommen wurden, positive immunchemische Opiatbefunde zu verzeichnen. Mittels HPLC-MS/MS wurde Morphin-3-Glucuronid neben Morphin-6-Glucuronid als Hauptmetabolit detektiert, mit einer Maximalkonzentration nach 8 h von 20,3 µg/ml. Freies Morphin war nach 4 h mit maximal 0,77 µg/l aufzufinden. Die Gesamtmorphin-Konzentrationen nach 4–6 h lagen bei maximal 17 µg/ml und 5,7 µg/ml an Gesamtcodein. In Blutproben, die bis zu 6 h nach der Ingestion abgenommen wurden, wurden immunchemisch Befunde im Bereich des cut-off-Wertes erhalten, wohingegen in allen Proben mittels HPLC-MS/MS beide Morphin-Glucuronide detektiert wurden. Freies Morphin wurde in Konzentrationen zwischen 1 und 3 ng/ml aufgefunden. Von den 6,5 Stunden nach der Aufnahme durchgeführten 6 Opiat-Schnelltesten auf Schweißbasis ergaben 3 Teste einen positiven Befund. Weder im Blut noch im Urin wurden Noscapin oder Papaverin detektiert, die als Marker für einen Konsum von Straßenheroin angesehen werden. Auch wenn nach den hier erhaltenen Befunden diese Begleitalkaloide nicht nach dem Verzehr von Mohnprodukten aufgefunden wurden, so wurden sie dennoch in Mohnprodukten detektiert. Aus diesem Grund sollte man auch bei unauffälligen Urinbefunden zurückhaltend in der Beurteilung sein. Neben 6-Monoacetylmorphin als allgemeinem Heroinmarker ist nur Acetylcodein als letztendlich definitiver Marker eines vorausgegangenen Konsums von Straßenheroin anzusehen.

Schlüsselwörter

Mohnsamen – Morphin – Urin – Blut – HPLC-MS/MS – Morphin-Glucuronide – Noscapin – Papaverin

Summary

Opiates were detected in eleven commercially available poppy seed products: Morphine concentration went up to 87.45 µg/g, codeine up to 16.0 µg/g, noscapine up to 1.57 µg/g, papaverine up to 0.057 µg/g. After consumption of 1/2 – 3 pieces of home made poppy seed cake (10 – 60 g of poppy seeds) positive immunoassay analyses were obtained up to 48 hours later. Morphine-3-glucuronide and morphine-6-glucuronide were detected by HPLC-MS/MS analysis, reaching concentrations of up to 20.3 µg/ml urine. Maximum concentration of free morphine was 0.77 µg/ml, with total morphine concentration reaching 17.0 µg/ml, and total codeine concentration of up to 5.7 µg/ml was detected 4 – 6 hours after consumption. Blood samples were taken for 6 hours following ingestion, immunoassay analysis showed positive results in the range of the cut-off levels, whereas both morphine glucuronides were found in HPLC-MS/MS analysis, free morphine was also found in concentrations ranging from 1 to 3 µg/ml. Six sweat tests for opiates were used 6.5 hours after intake, 3 tests showed a positive result. Neither noscapine nor papaverine, two markers for the consumption of illicit heroin, could be detected in blood. Although these markers were not found in body fluids they were found in the different poppy seed products. Therefore, negative diagnostic findings should be assessed carefully. Beside 6-acetylmorphine as general marker for heroin use, 6-acetylcodeine should be regarded as the definitive marker for consumption of street heroin.

Key words

poppy seeds – morphine – urine – blood – HPLC-MS/MS – morphine glucuronides – noscapine – papaverine

Literatur

[1] Andresen H und Schmoldt A (2004) Führt Der Verzehr Von Mohnsamen Zu Positiven Opiat-Befunden in Urin, Blut Und Haaren? Blutalkohol 41: 191–202.

[2] Baselt RC und Cravey RH (1995) Disposition of toxic drugs and chemicals in man. Foster City, CA.
[3] Beck O, Vitols S und Stensio M (1990) Positive Urine Screening for Opiates After Consumption of Sandwich Bread With Poppy Seed Flavoring. Ther.Drug Monit. 12: 585–6.
[4] Cassella G, Wu AH, Shaw BR und Hill D (1997) The Analysis of Thebaine in Urine for the Detection of Poppy Seed Consumption. J.Anal.Toxicol. 21: 376–83.
[5] Drasch G, vonMeyer L, Sachs H und Roider G (1996) Morphin-Gehalt in Mohnsamen (Blaumohn). Vortrag auf der 75. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Zürich.
[6] elSohly HN, elSohly MA und Stanford DF (1990) Poppy Seed Ingestion and Opiates Urinalysis: a Closer Look. J.Anal.Toxicol. 14: 308–10.
[7] elSohly HN, Stanford DF, Jones AB, elSohly MA, Snyder H und Pedersen, C (1988) Gas Chromatographic/Mass Spectrometric Analysis of Morphine and Codeine in Human Urine of Poppy Seed Eaters. J.Forensic Sci. 33: 347–56.
[8] Fehn J und Megges G (1985) Detection of O6-Monoacetylmorphine in Urine Samples by GC/MS As Evidence for Heroin Use. J.Anal.Toxicol. 9(3): 134–8.
[9] Fritschi G und Prescott WR, Jr (1985) Morphine Levels in Urine Subsequent to Poppy Seed Consumption. Forensic Sci.Int. 27: 111–7.
[10] Grove MD, Spencer GF, Wakeman MV und Tookey HL (1976) Morphine and Codeine in Poppy Seed. J.Agric.Food Chem. 24(4): 896–7.
[11] Hayes LW, Krasselt WG und Mueggler PA (1987) Concentrations of Morphine and Codeine in Serum and Urine After Ingestion of Poppy Seeds. Clin.Chem. 33: 806–8.
[12] Lo DS und Chua TH (1992) Poppy Seeds: Implications of Consumption. Med.Sci.Law 32(4): 296–302.
[13] McLachlan-Troup N, Taylor GW und Trathen BC (2001) Diamorphine Treatment for Opiate Dependence: Putative Markers of Concomitant Heroin Misuse. Addict.Biol.6.(3): 223–231.
[14] Meadway C, George S und Braithwaite R (1998) Opiate Concentrations Following the Ingestion of Poppy Seed Products- Evidence for 'the Poppy Seed Defence'. Forensic Sci.Int. 96(1): 29–38.
[15] Meneely KD (1992) Poppy Seed Ingestion: the Oregon Perspective. J.Forensic Sci. 37(4): 1158–62.
[16] Moeller MR (2004) Persönliche Mitteilung
[17] Moeller MR, Hammer K und Engel O (2004) Poppy Seed Consumption and Toxicological Analysis of Blood and Urine Samples. Forensic Sci.Int.2004 143(2–3): 183–6.
[18] Mule SJ und Casella GA (1988) Rendering the „Poppy-Seed Defense" Defenseless: Identification of 6-Monoacetylmorphine in Urine by Gas Chromatography/Mass Spectroscopy. Clin.Chem. 34: 1427–30.
[19] Musshoff F, Trafkowski J und Madea B (2004) Validated Assay for the Determination of Markers of Illicit Heroin in Urine Samples for the Control of Patients in a Heroin Prescription Program. J.Chromatogr.B Analyt.Technol.Biomed.Life Sci. 811(1): 47–52
[20] Paul BD, Dreka C, Knight ES und Smith ML (1996) Gas Chromatographic/Mass Spectrometric Detection of Narcotine, Papaverine, and Thebaine in Seeds of Papaver Somniferum. Planta Med. 62: 544–7.
[21] Pelders MG und Ros JJ (1996) Poppy Seeds: Differences in Morphine and Codeine Content and Variation in Inter- and Intra-Individual Excretion. J.Forensic Sci. 41(2): 209–12.
[22] Pettitt BC Jr, Dyszel SM und Hood LV (1987) Opiates in Poppy Seed: Effect on Urinalysis Results After Consumption of Poppy Seed Cake-Filling. Clin.Chem. 33: 1251–2.
[23] Rochholz G, Westphal F, Wiesbrock UO und Schütz HW (2004) Opiat-Nachweis in Urin, Blut und Haaren nach Verzehr mohnsamenhaltiger Backwaren. Blutalkohol 41: 319–29.
[24] Rohrig TP und Moore C (2003) The Determination of Morphine in Urine and Oral Fluid Following Ingestion of Poppy Seeds. J.Anal.Toxicol. 27(7): 449–52.
[25] Selavka CM (1991) Poppy Seed Ingestion As a Contributing Factor to Opiate-Positive Urinalysis Results: the Pacific Perspective. J.Forensic Sci. 36(3): 685–96.
[26] Struempler RE (1988) Excretion of Morphine in Urine Following the Ingestion of Poppy Seeds. Mil.Med. 153: 468–70.
[27] Thevis M, Opfermann G und Schanzer W (2003) Urinary Concentrations of Morphine and Codeine After Consumption of Poppy Seeds. J.Anal.Toxicol. 27(1): 53–6.

Anschrift der Verfasser
Priv.-Doz. Dr. rer. nat. Frank Mußhoff
Cand. rer. nat. Jens Trafkowski
Prof. Dr. med. Burkhard Madea
Institut für Rechtsmedizin
Universität Bonn
Stiftsplatz 12
53111 Bonn

Institut für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

ELKE BELOW, SABINE ROSENSTOCK, EBERHARD LIGNITZ

Hanfprodukte auf dem deutschen Lebensmittelmarkt
THC-Gehalt und forensische Bedeutung

Hemp products on German food market
THC content and forensic meaning

1. Einleitung

Der Konsum von Cannabisprodukten, insbesondere Haschisch und Marihuana, die nach dem Betäubungsmittelgesetz heute zu den „nicht verkehrsfähigen" Drogen gehören, wird schon seit Jahrhunderten praktiziert. Die Hanfpflanze – insbesondere die Sorte Cannabis sativa – wird sowohl als Rohstoff zur Fasergewinnung verwendet als auch als Rauschmittel konsumiert. Schon in dem 1536 erschienenen Kräuterbuch von OTTO BRUNFELS (1489–1534), welches erstmals gezeichnete Darstellungen von einheimischen Pflanzen wiedergibt, wird auf die rauscherzeugenden, psychotropen Wirkungen der Hanfpflanze hingewiesen. Diese Eigenschaften des Cannabis beruhen überwiegend auf dessen Hauptinhaltsstoff – dem Tetrahydrocannabinol (THC). Der Anbau von Hanfpflanzen war deshalb sowohl in den USA als auch in Europa lange Zeit verboten. Nach der Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes Anfang der 90er Jahre wurde ein Anbau von THC-armen Hanfsorten auch in Deutschland wieder möglich. Seitdem werden neben verschiedenen Industrieprodukten auch diverse cannabishaltige Lebens- und Genussmittel, vor allem hanfhaltige Bier- und Getränkesorten sowie Schokoladenprodukte auf dem deutschen Markt angeboten. Zielgruppe solcher Produkte sind überwiegend jugendliche Konsumenten. Diese erwarten oder erhoffen sich bei den oft nicht ganz billigen Erzeugnissen auch einen möglichen „Drogenkick" und glauben oder behaupten bei Verkehrskontrollen bzw. Gerichtsverhandlungen zur Verkehrstüchtigkeit, den nachweisbaren Cannabis-Befund auf den Konsum von „legal erworbenen" Produkten zurückführen zu können.

Trotz der strengen Kontrollen von Anbau, Herstellung und Verkauf der Hanfprodukte wurden in den letzten Jahren immer wieder Studien veröffentlicht, die nachgewiesen haben, dass einige der Lebensmittel auf Hanfbasis signifikante Mengen THC enthalten und somit auch das Potential haben, positive Cannabis-Testergebnisse bei Verkehrskontrollen zu erzeugen und möglicherweise auch cannabis-typische Rauschzustände auszulösen.

Auch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz (BgVV) hat sich in den letzten Jahren mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Unter der Annahme, dass täglich verschiedene hanfhaltige Produkte in durchschnittlichen Mengen konsumiert werden könnten, wurden THC-Richtwerte für Lebensmittel abgeleitet, bei deren Einhaltung nicht mit bedenklichen Cannabis-Wirkungen zu rechnen ist [3].

Auf dieser Grundlage sollten in dieser Studie durch die Untersuchung einer größeren Auswahl von frei verkäuflichen Hanferzeugnissen des deutschen Lebensmittelmarktes weitere Bewertungsgrundlagen vor allem auch für die sachverständige Begutachtungstätigkeit bei Drogendelikten gewonnen werden, insbesondere zur Entkräftung von Schutzbehauptungen.

2. Experimentelle Untersuchungen

Hanfhaltige Nahrungsmittel

Es wurden insgesamt 10 verschiedene Produkte: Schokolade (3 Sorten), Müsliriegel (2 Sorten), Hanfsamen (2 Sorten), Hanftee, Knaster-Räucherhanf und Hanf-Tofuprodukte untersucht, die über das Internet, auf Veranstaltungen (z. B. „Grüne Woche – Berlin"), in Tankstellen oder speziellen Geschäften erworben wurden.

HANFSAMEN	Speisehanfsamen, Hanf & Natur
KNABBERHANF	geröstete Hanfsamen, gewürzt, Hanf & Natur
Hempstar Frucht Müsliriegel (40 g)	Frucht-Hanf-Schnitte mit geschälten Hanfsamen, Hanf & Natur
Hanfnuss Müsliriegel	Schoko-Fruchtschnitte, Kokos-Hanfnuss gebrannte Hanfnüsse
C'Nut Hanfschokolade	Schokolade mit geschälten Hanfnüssen Naturart, CH-9475 Sevelen/Schweiz
Cannalade Hanfschokolade	Vollmilchschokolade mit geschälten und gerösteten Hanfnüssen (12 %), Hanf & Natur
Cnusper Hanfschokolade	Vollmilchschokolade mit gerösteten Hanfsamen (6 %), Cornflakes und Kaffee-Geschmack, Designer Food Düsseldorf
Space Bar	vegetarischer Snackriegel mit Hanf, 2 % Hanfsamen TOPAS K. Garser GmbH
Wheaty Hanfaufschnitt	vegetarischer Aufschnitt mit Hanfsaat 2 % TOPAS K. Garser GmbH
KNASTER	Kräutermischung zur Raumluftverbesserung Mischung aus THC-armen Hanfblüten und Kräutern

Tab. 1: Beschreibung der untersuchten Lebensmittel.

Um festzustellen, ob überhaupt Cannabinoide in dem entsprechenden Produkt nachweisbar sind, wurde jeweils 1 g zerkleinertes, homogenisiertes Material mit 10 ml Methanol im Ultraschallbad extrahiert, filtriert bzw. zentrifugiert und eingeengt. Für die Untersuchung wurden die klaren Extrakte zu 100 mg/ml bzw. 400 mg/ml in Methanol rekonstruiert und orientierend zuerst immunologisch auf Cannabinoide untersucht (Syva® EMIT® II Plus Cannabinoid Assay der Fa. Dade Behring).

Die quantitative Bestimmung des THC-Gehaltes der Hanfprodukte erfolgte mittels GC/MS aus jeweils 1 ml der o. g. methanolischen Extrakte (100 mg/ml, mehrfach hergestellt) analog dem routinemäßig eingesetzten Extraktions-Derivatisierungsschema nach DALDRUP [2] unter Verwendung von deuterierten Standards. Die Kalibration wurde im Konzentrationsbereich von 1 bis 5 ng THC/ml durchgeführt.

Gerätekombination:	TurboMass™ – Mass Spectrometer, Fa. Perkin Elmer
	PE AutoSystem-GC, XL Autosampler
	J&W Kapillarsäule, DB-1; 15 m x 0,25 mm, 0,25 µm.
Temperatur Programm:	80 °C/1 Min., 30 °C /min bis 300 °C, 300 °C/5 Min.

Die Massenspektren wurden in Selected-Ion-Monitoring (SIM-Mode) für folgende Massen aufgenommen:

THC/THC-D3: 285/288, 213/216, 328/331

Die THC-Konzentrationen für die untersuchten Lebensmittel sind in Tabelle 2 dargestellt.

Hanfnahrungsmittel	THC-Konz. in ng/ml	THC-Konz. in µg/g
Hanfschokolade	10,68	0,11
Cnusper Schokolade	0	0
Cannalade (Schokolade)	0,03	0
Hanfsamen	2,65	0,03
Knabberhanf	7,13	0,07
Knaster	0	0
Hanfnuss (Müsliriegel)	0,13	0
Müsliriegel	21,0	0,21
Hanf-Aufschnitt	0	0
Space-Bar (Hanf-Tofu)	0	0
Hanftee	471,6	4,72

Tab. 2: Ergebnisse der GC/MS-Analyse der Lebensmittel.

Hanfhaltige Getränke

Da hanfhaltige Getränke bisher noch relativ wenig oder gar nicht auf ihren THC-Gehalt untersucht worden sind, wurden in der vorliegender Studie zahlreiche, frei verkäufliche Getränke auf Hanfbasis untersucht.

Insgesamt standen 16 verschiedene cannabishaltige Flüssigkeiten: Bier (7 Sorten), Likör, Cola, Limonaden, Met, Energiedrinks und Eistee zur Verfügung .

Alle analysierten Getränke sind in der Bundesrepublik vor allem in Tankstellen oder speziellen Geschäften frei verkäuflich.

HANFTEE	mit türkischer Melisse und Himbeerblättern, Hanf & Natur
CANNABIS CLUB SUD	Alc. 4,4 % alkoholisches Getränk aromatisiert mit Hanf (Hanf als ätherisches Öl) Brewed for Hanf & Nature 2001, Klosterbrauerei Weissenhohe
CANNABIA DER HANFTRUNK	Alc 5 %, Bier & Hennep-Mix, Cannabis < 0,2 % THC
TURN THE HEMP BEER	Alc 4,9 %, THC-arme Hanfblüten, Brauerei Falken AG, Schaffhausen, Bier-Company (Berlin)
CB	Alc 5,1 %, naturtrüb, angebaut in Belgien, Haus der 131-Biere, Hamburg
HEMP VALLEY	Alc 4,5 %, Lagerbier aromatisiert mit Hanfblütenextrakt, Hemp Valley Beer GmbH, gebraut in Nová Praha(Tschechien)
DRINK HEMP	Alc 6,5 %, Hopfen, Malz, Hanf (Aroma) Brauerei Weitra (Österreich)
GREENLEAF HEMP LAGER	Alc 5 %, Hemp Beer Co. Ltd. Chester, GB
HEMP LIMO	Koffeinh. Erfrischungsgetränk mit Hanfextrakt THC-frei: 0,01 %, Designer Food Düsseldorf
HEMP GREEN & VODKA	Alc 4 %, alkoholhaltiges Getränk mit Coffein, Kohlensäure, Designer Food Düsseldorf
CA LEAF	Alc 16 %, Hanflikör mit Wodka und echtem Cannabisblatt, Brubeck Liquids Bruchersdorf
CANNA COLA THE HEMPY COLA	Refreshing soft drink with hemp extract & natural caffeine, < 0,3 %THC, Dupetit Natural Products
SWISS CANNABIS ICE TEA	Schwarztee mit schweizer Hanfblütensirup (5 %) + Hanfblütenextrakt (0,0015 %)
HEMP N LIME	Limo mit Lime & Hanfgeschmack Braun Conception, Stuttgart
FREE HEMP	koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk mit Hanfextrakt, THC-frei (0,01 %), Red Power Establishment, NL
HANFMET	Federweißer mit THC-armen Hanfextrakten, alles in Gärung, Weine aus der Altmark, Fam. Sasse,

Tab. 3: Beschreibung der untersuchten Getränke.

Auch die Flüssigkeiten wurden nach dem üblichen Probenbearbeitungsschema zuerst einem immunologischen Cannabis-Screening (EMIT) unterzogen. Dabei wurden die Proben jedoch in unverdünnter Form eingesetzt.

Die quantitative THC-Bestimmung erfolgte in jeweils 1 ml Flüssigkeit nach routinemäßiger SPE mittels GC/MS-Untersuchung (wie unter hanfhaltige Nahrungsmittel beschrieben). Tabelle 4 zeigt die erhaltenen THC-Ergebnisse der Getränkeuntersuchungen.

Hanfgetränk	THC-Konz. in ng/ml
C'Ice (Eistee)	0
Hemp Limo	0
Lager (Bier)	< 1,0
Cannabis-Club (Bier)	< 1,0
Cannabia Trunk (Bier)	1,8
CB (Bier)	0
Hemp Valley (Bier)	0
Turn (Bier)	< 1,0
Hempgreen (Bier)	0
Drink Hemp (Bier)	1,0
Free Hemp	< 1,0
Hemp N Lime	< 1,0
Canna Cola	4,4
Ca Leaf (Hanflikör)	7,41
Hanfmet	23,1

Tab. 4: Ergebnisse der GC/MS-Analyse der Getränke.

Blut- und Urinuntersuchungen

Anhand der Analysenergebnisse o. g. Hanfprodukte sollte des Weiteren die Frage geklärt werden, ob nach dessen Verzehr THC bzw. dessen Metabolite in Urin bzw. Blut nachweisbar sind bzw. ein positives Screening-Ergebnis nach dem Konsum erhalten werden kann.

Dafür wurden jeweils drei der untersuchten Hanfnahrungsmittel bzw. -getränke mit nachweisbarem THC-Gehalt ausgewählt, die in größeren Mengen an eine Gruppe von Freiwilligen verabreicht wurden. Jedes Produkt wurde wenigstens von zwei verschiedenen Personen konsumiert. Nach der Abnahme sogenannter Blindproben (Leerwert – LW) und einer Trinkzeit von 1–2 Stunden erfolgte in etwa 1-stündigen Abständen eine Blutentnahme und nach jeweils ca. 2 Stunden – wie in Tabelle 5 beschrieben – eine Urinabgabe (spontan).

Das erhaltene Probenmaterial wurde semiquantitativ, immunchemisch mittels EMIT- bzw. MTP-Analyse (Fa. Dade-Behring bzw. Fa. MAHSAN) untersucht. Gleichzeitig wurde auf eventuelle Cannabis-typische Wirkungen oder psychische bzw. physische Veränderungen geachtet, die von den Versuchsteilnehmern bzw. Beobachtern gegebenenfalls notiert werden sollten.

Die Menge der konsumierten Produkte sowie die immunchemischen Ergebnisse sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Proband	Produkt/ Menge	Urin (EMIT)				Serum (MTP)			
		LW	2 h	4 h	6 h	LW	1 h	2 h	3 h
Proband A	5 Hempstar-Müsliriegel	0	0	9,9	0	4,5	5,1	4,0	4,7
Proband B	5 Hempstar-Müsliriegel	0	0	0	0	2,3	2,4	3,3	1,6
Proband C	300 g C'Nut Schokolade	0	0	0	16,2	4,2	4,4	3,9	3,9
Proband D	100 g C'Nut Schokolade	0	0	0	13,6	–	–	–	–
Proband E	100 g Knabberhanf	0	0	0	0	2,3	1,8	2,7	1,8
Proband F	100 g Knabberhanf	0	16,5	16,6	13,7	–	–	–	–
Proband G	100 g Knabberhanf	0	0	0	14,6	–	–	–	–
Proband H	1 l Cana Cola	0	0	0	0	2,4	1,7	1,7	2,3
Proband I	2 l Cana Cola	0	0	0	0	2,1	2,6	1,6	2,0
Proband J	1,65 l Cannabia	0	0	0	0	2,2	2,1	1,7	2,4
Proband K	1,65 l Cannabia	0	0	0	0	5,8	4,3	4,6	4,0
Proband L	1,65 l Cannabia	0	0	0	0	1,8	2,6	2,1	1,9
Proband M	0,5 l CaLeaf	0	0	0	0	2,1	1,5	2,7	2,6
Proband N	0,25 l CaLeaf	0	0	0	15,5	–	–	–	–
Proband O	0,25 l CaLeaf	0	0	0	0	–	–	–	–

Tab. 5: Semiquantitative Cannabisgesamtkonzentrationen in [ng/ml]
(LW: Leerwert der Blut- bzw. Urinprobe vor Versuchsbeginn)

3. Diskussion und Schlussfolgerungen

Da sich bisher nur wenige deutsche Studien wie z. B. die von ALT et al. aus den Jahren 1996/97 [1, 2] und LACHENMEIER et al. von 2004 [7] ausführlich mit Hanfproduktuntersuchungen und deren Wirkungen nach Konsum sowie dem möglichen Einfluss auf Blut- und Urin-Befunde beschäftigt haben, ist die Frage nach dem Einfluss cannabishaltiger, legaler Lebensmittel im Rahmen des Cannabis-Verbot nach wie vor aktuell.

Die Untersuchung einer größeren Auswahl an, vor allem flüssigen Produkten ergänzt dahingehend die Beweissicherheit von analytischen Befunden in der sachverständigen Begutachtungstätigkeit sowie die Einhaltung der BgVV-Richtlinien zu THC-Gehalten in Lebensmitteln.

So lagen die THC-Werte der in dieser Studie untersuchten Biersorten mit 0 bis 1,8 ng/ml eindeutig sehr niedrig, d. h. unter dem mit 0,005 µg/g angegebenen Grenzwert des BgVV [3]. Gleiches konnten auch GIBSON et al. [5] in seinen Untersuchungen von z. B. „Hempen Ale" sowie LACHENMEIER et al. [7] bestätigen. In beiden Studien war es nicht möglich, in dem Untersuchungsmaterial gaschromatographisch THC nachzuweisen.

Vergleichsweise hohe THC-Konzentrationen konnten in der vorliegenden Studie nur in „CannaCola", einem koffeinhaltigen Hanfgetränk sowie im Hanflikör „CaLeaf" nachgewiesen werden. Auch die beiden Limonadenfabrikate „HempLimo" und „C'Ice", das wodkahaltige Mixgetränk „Hemp Green" und der Energiedrink „Free Hemp" enthielten kein nachweisbares THC. Diese Resultate decken sich gut mit den Untersuchungen von LACHENMEIER et al. [7], welche bei der Analyse eines alkoholfreien Getränks aus Hanfextrakt ebenfalls keine signifikanten THC-Konzentrationen feststellen konnten.

Im Gegensatz zu Untersuchungen in hanfhaltigen Lebensmitteln wurden bei den Analysen von hanfhaltigen Getränken viel geringere THC-Werte nachgewiesen.

In keiner der bisher durchgeführten Studien war es möglich, nach dem Konsum von entsprechenden Produkten wie Tee, Bier oder Likör, THC-Stoffwechselprodukte im Urin bzw. im Blut der Versuchsteilnehmer nachzuweisen.

Auch in den vorliegenden Untersuchungen, in der drei Probanden je fünf Flaschen Bier à 330 ml mit einem THC-Wert von ca. 2 ng/ml tranken, konnte weder im Blut noch im Urin ein positiver THC-Nachweis erbracht werden.

Ebenso wenig war es möglich, in Blut- sowie Urin-Proben der Versuchsteilnehmer nach dem Genuss von ein bzw. zwei Litern hanfhaltiger Cola mit einem THC-Gehalt von immerhin fast 5 ng/ml Cannabinoide nachzuweisen.

Bei einer mittleren wirksamen oralen THC-Dosis von ca. 15 mg ist es mengenmäßig auch unmöglich, allein durch den Konsum von hanfhaltigen Getränken innerhalb kurzer Zeit rauschartige Wirkungen (außer Alkoholrausch!) zu erzielen [6].

Bei den Nahrungsmitteluntersuchungen konnten mit 4,7 µg/g die größten Mengen THC in den Blättern des Hanftees nachgewiesen werden. In Übereinstimmung mit LACHENMEIER et al. [7], welche in unterschiedlichen Hanfteesorten sogar THC-Mengen von 5 bis 20 µg/g feststellten, konnten bei der Analyse des aufgebrühten Tees jedoch nur Spuren von THC (< 1,0 µg/g) nachgewiesen werden.

Der Müsliriegel „Hempstar“ war mit 0,21 µg/g das einzige Nahrungsmittel, welches deutlich den vom BgVV vorgeschlagenen Richtwert für THC von 0,15 µg/g überschreitet [3]. Bei der Untersuchung einer anderen „Hanfnuss“-Schnitte konnten keine signifikanten THC-Konzentrationen nachgewiesen werden.

LACHENMEIER et al. [7], die vier verschiedene Sorten Müsliriegel untersucht hatten, kamen auf nur 0,04 bis 0,11 µg/g THC, was laut BgVV dem erlaubten Richtwert entsprechen würde.

Vergleichsweise liegen unsere Ergebnisse bzw. die von LACHENMEIER et al. [7] mindestens zwanzigmal unter dem Wert, den ALT et al. [2] 1997 für den Gehalt an THC in einem Müsliriegel (Energie-Riegel: 4,4 µg/g) angegeben hatte.

Die Ergebnisse der drei analysierten Schokoladenfabrikate deckten sich gut mit den Resultaten von LACHENMEIER et al.[7]. Bei der Schweizer Sorte „C'Nut“ konnte übereinstimmend ein THC-Wert von 0,11 µg/g ermittelt werden.

Dagegen enthielten die Schokoladensorten deutscher Hersteller „Cannalade“ und „Cnusper“ nach den vorliegenden Untersuchungen kein nachweisbares THC, während LACHENMEIER et al. [7] in den von ihnen analysierten Schokoladenfabrikaten 0,03 bis 0,04 µg THC/g ermittelt hatten.

Generell fällt bei dem Vergleich der hier dargestellten Analysenergebnisse mit denen älterer Studien auf, dass in den letzten Jahren der THC-Gehalt der Nahrungsmittel auf Hanfbasis offensichtlich stark zurückgegangen ist.

Studie	**Jahr**	**Produkt**	**THC-Konz. Produkte**	**THC-Konz. Probanden**
Alt et al.	1996	Hanföl	7–151 µg/ml	Serum: bis 6 ng/ml
Iten et al.	1996	Hanfbier	0,003 bis 0,016 µg/ml	0
Alt et al.	1997	Hanfnahrungsmittel	0,02 bis 10,2 µg/g	bis 39 ng/ml
Fortner et al.	1997	Hanfsamen		bis 3,1 ng/ml
Costantino et al.	1997	Hanföl	+	> 15 ng/ml
Meier et al.	1997	Hanföl	1500 µg/g	bis 24 ng/ml
Piette et al.	1997	Hanföl		bis 10 ng/ml akute Aufnahme
				bis 87 ng/ml chron. Aufnahme

Studie	Jahr	Produkt	THC-Konz. Produkte	THC-Konz.Probanden
Lehmann et al.	1997	25 Sorten Hanföl	3 bis 1500 µg/g	bis 243 ng/ml
Struempler et al.	1997	Hanföl		bis 68,4 ng/ml
Alt et al.	1997	Haarpflegemittel	+	0
Gibson et al.	1998	Hanfbier	0	0
Matsunaga et al.	1998	Hanfsamen als Vogelfutter	20 µg/g	+
Cirimele et al.	1999	CannabioSchampoo	0,412 µg/ml	0 (Haaranalyse)
Steinagle et al.	1999	Hanfsamentee	0,8 bis 1,0 µg/ml	8 ng/ml
Kunsman et al.	1999	Hanfbier		0
Hahessy et al.	1999	Kosmetikprodukte		0
Tormey et al.	1999	Hanföl	0	0
Bosy et al.	2000	5 Sorten Hanfölkapseln	11500–48600 µg/g	bis 49 ng/ml
Ross et al.	2000	Hanfsamen	0 bis 12 µg/g	
Leson et al.	2001	Hanföl	0	bis 5,2 ng/ml
Lachenmeier et al.	2004	div. Hanfprodukte	Samen: bis 3,24 µg/g Öl: bis 14, 01 µg/g	Hanftee-Trinkversuch: 0
Rosenstock [8]	2004	div. Hanfprodukte	Nahrungsmittel: 0 bis 0,21 µg/g Getränke: 0–23 ng/ml	Getränke: 0 Nahrungsmittel: 0

Tab. 6: Auswahl wesentlicher Arbeiten, die sich mit der Analyse von Hanfprodukten beschäftigt haben, Literaturangaben in [8]. (0 = kein THC, + = positiver THC-Nachweis ohne Konz.-angabe, leere Zelle = Messung nicht durchgeführt).

Bei der Betrachtung der vorliegenden Ergebnisse im Vergleich zu älteren Publikationen kann somit festgestellt werden, dass eine große Anzahl heute auch in Deutschland erhältlicher, hanfhaltiger Lebensmittel zwar Spuren von THC enthalten, diese jedoch zum größten Teil unter dem Richtwert des BgVV für hanfhaltige Nahrungsmittel liegen.

Blut- und Urinuntersuchungen belegen, dass der Konsum solcher Produkte – auch in größeren Mengen – nicht zu nachweisbaren Cannabis-Analysenergebnissen führt.

Insgesamt kann daher jeder positive Cannabis-Befund im Blut oder Urin weitestgehend als Hinweis für einen Drogenabusus vom Cannabinoidtyp angesehen werden, wobei Einschränkungen noch bei dem Genuss von ausländischen Produkten und bestimmten Hanfölen zu berücksichtigen sind.

Aus forensischer Sicht stellen die vorliegenden Ergebnisse u. a. wichtige Argumente gegen Schutzbehauptungen besonders bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24a bei positivem THC-Nachweis dar.

Zusammenfassung

Bei Ordnungswidrigkeiten oder anderen Delikten im Zusammenhang mit Cannabiserzeugnissen kommt es immer wieder zu sogenannten Schutzbehauptungen der Beschuldigten bezüglich ihres Btm-Konsums. So wird u. a. behauptet, dass kein Haschisch konsumiert wurde aber mehrere Flaschen Hanf-Bier oder -Cola und das nachgewiesene THC im Blut ausschließlich auf dessen Konsum zurückzuführen sei.

Es wurden 26 verschiedene Cannabis-Produkte, darunter 16 unterschiedliche Getränke (7 Biersorten) und 9 Hanfnahrungsmittel sowie eine Sorte Hanfblüten zur Raumluftverbesserung auf ihren THC-Gehalt untersucht. Gleichzeitig wurde der Frage nachgegangen, ob diese Produkte geeignet sind, positive Blut- und Urin-Testergebnisse zu erzeugen.

Durch die vorliegenden Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass in den meisten freiverkäuflichen cannabishaltigen Erzeugnissen – vor allem in den Getränken – keine oder nur sehr geringe psychotrop-wirkende THC-

Mengen enthalten sind. Auch ein exzessiver Konsum von Getränken bzw. Nahrungsmitteln mit nachweisbarem THC-Gehalt führte zu keinen cannabispositiven Untersuchungsergebnissen im Urin bzw. Blut.

Schlüsselwörter
Hanfnahrungsmittel – Hanfgetränke – THC – Blut – Urin

Summary
In infringements or other offences with respect to hemp products, the accused often make protection statements concerning their drug-consumption. For example, they deny the abuse of hashish pretending the consumption of several bottles from hemp-beer or -cola and tracing the proven blood THC exclusively to that.

26 different cannabis products – therein 16 beverages (7 kinds of beer) as well as 9 hemp foodstuffs and one sort of hemp blooms for room air condition improvement – were investigated with respect to their THC content. At the same time, the question was examined whether or not the aforementioned products are able to cause positive blood and urine test results. It can be concluded that the majority of the free-for-sale hemp products, particularly beverages, does not contain psychotropic-acting THC amounts or does contain only very small amounts from psychotropic-acting THC at the most. Even an excessive consumption of beverages and/or food with detectable THC content does not lead to positive cannabis tests in blood or urine samples.

Key words
hemp food – hemp beverages – THC – blood – urine

Literatur

[1] Alt A, Reinhardt G (1996) Speiseöle auf Hanfbasis und ihr Einfluß auf die Ergebnisse von Urin- und Blutanalysen. Blutalkohol 33: 347–356
[2] Alt A, Reinhardt G (1997) Nahrungsmittel auf Hanfbasis und deren forensische Bedeutung. Blutalkohol 34: 286–293
[3] BgVV Pressedienst (2000) BgVV empfiehlt Richtwerte für THC in hanfhaltigen Lebensmitteln
[4] Daldrup Th (1996) Cannabis im Straßenverkehr. Abschlußbericht im Auftrag des MfW, In: Inst. f. Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hrsg.) Düsseldorf (Selbstverlag) ; (www.archido.de)
[5] Gibson C, Williams R, Browder R (1998) Analysis of Hempen Ale for cannabinoids. J Anal Toxicol 22 (2): 179
[6] Iten P X, Coray M (1996) Hanf-Bier neu auf dem Markt in der Schweiz – THC-Gehalt und forensische Bedeutung. 75. Tagung der Dt. Gesell. f. Rechtsmedizin Zürich, Sonderdruck IRM Zürich-Irchel (Hsrg)
[7] Lachenmeier D, Kroener L, Musshoff F, Madea B (2004) Determination of cannabinoids in hemp food products by use of headspace solid-phase microextraction an gas chromatography-mass spectrometry. Anal Bioanal Chem 378 (1): 183–189
[8] Rosenstock S. (2004) Untersuchungen zu cannabishaltigen Lebensmitteln – Grenzfälle des Drogenkonsums. Med. Dissertation Universität Greifswald

Anschrift der Verfasser
Dr. rer. nat. Elke Below
Dr. med. Sabine Rosenstock
Prof. Dr. med. Eberhard Lignitz
Institut für Rechtsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Kuhstraße 30
D-17487 Greifswald

Institut für Rechtsmedizin Basel, Präsident SGRM, Vorsitzender Fachausschuss Strassenverkehr (FASV)[1])
Institut für Rechtsmedizin St. Gallen, stellvertretender Vorsitzender Fachausschuss Strassenverkehr (FASV)[2])

THOMAS A. BRIELLMANN[1]), THOMAS SIGRIST[2])

Umsetzung des revidierten Strassenverkehrsgesetzes in der Schweiz

Auswirkungen für die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM)

Putting the revised traffic law into practice in Switzerland

Consequences for the Swiss Society of Judicial Medicine (SGRM)

Auf den 01. Januar 2005 ist in der Schweiz das revidierte Strassenverkehrsgesetz (SVG) in Kraft getreten. Basierend auf dieser Revision sind auch zwei Verordnungen (die *Verkehrszulassungsverordnung* VZV und die *Verkehrsregelnverordnung* VRV) überarbeitet worden. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Justiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erarbeitet.

Die SGRM hat seit 2004 zur Behandlung aller Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr einen Fachausschuss eingesetzt, der sich aus je zwei Vertretern der Sektionen „Forensische Medizin“ und „Forensische Chemie und Toxikologie“ sowie einem Vertreter des Centre Suisse de Contrôle de Qualité, das für die Durchführung der Ringversuche zuständig ist, zusammensetzt. Vorsitzender des Fachausschusses ist derzeit der Präsident der SGRM.

Aus Sicht der SGRM ergeben sich bei dieser Revision einige wesentliche Änderungen. So präzisiert jetzt der Gesetzgeber die Erfordernisse für die Fahrfähigkeit (in Deutschland Fahrtüchtigkeit). Im Unterschied zum alten Gesetz sind nun Betäubungsmittel und Arzneimittel explizit aufgeführt.

> *SVG Art. 31 Abs. 2*
> Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen.

Neu ist, dass nicht mehr der Störfaktor als solcher (z. B. Alkohol- oder Drogenwirkung) den Tatbestand der Fahrunfähigkeit begründet, sondern die biologische Auswirkung desselben, namentlich die Verminderung der fahrleistungsrelevanten Hirnfunktionen. Damit hat sich die längst bekannte naturwissenschaftliche Erkenntnis auch im Gesetz niedergeschlagen, wonach komplexe Leistungen schon bei geringgradiger Alkoholisierung defizitär erbracht werden. Darunter verstehen sich die sogen. kontrollierenden Funktionen, die alkoholsensibel sind, wohingegen gleichzeitig ablaufende automa-

tisierte Funktionen durchaus noch einschränkungsfrei erbracht werden können. Demzufolge ist vom gesetzgeberischen Grundgedanken her die Verminderung der Leistungs-Reserve infolge einer unmittelbaren neurophysiologischen Dämpfung tatbestandsrelevant, und nicht allein der chemische Nachweis eines Wirkstoffs (mit Ausnahme einiger Drogen).

Weitere relevante Änderungen

Alkohol

Promillegrenze

Die Promillegrenze wurde von 0.80 ‰ auf 0.50 ‰ gesenkt. Dabei liegt die politische Kompetenz für die Festlegung dieses Werts bei der Schweizerischen Bundesversammlung.

> *SVG Art. 55 Abs. 6*
> Die Bundesversammlung legt in einer Verordnung fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt.

Blutalkohol – Atemalkohol

Alkoholkontrollen dürfen seit dem 01. 01. 2005 auch anlassfrei durchgeführt werden. Im Bereich von 0.50 bis 0.79 Promille kann neu der Atemalkoholtest vom Probanden anerkannt werden. In diesem Fall wird keine Blutprobe sichergestellt.

> *SVG Art. 55 Abs. 1*
> Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer können einer Atemalkoholprobe unterzogen werden.

> *VZV Art. 140 Abs. 1*
> Eine Blutuntersuchung ist anzuordnen, wenn:
> a. der tiefere Wert der beiden Atem-Alkoholmessungen:
> 1. einer Blutalkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr entspricht,
> 2. einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 entspricht und die betroffene Person das Ergebnis der Messungen nicht anerkennt.

Administrativmassnahmen

Wer eine nicht-qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 0,50–0,79 Promillen aufweist, begeht eine leichte Widerhandlung und wird verwarnt. Eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (0.80 Promille und mehr) entspricht einer schweren Widerhandlung, die mindestens mit 3 Monaten Führerausweisentzug geahndet wird.

Blutalkoholanalytik

Bei der Blutalkoholbestimmung ergeben sich keine Änderungen. Wie seit vielen Jahren muss eine Vierfachbestimmung nach den folgenden Prinzipien durchgeführt werden:

Weisungen ASTRA Anhang 2

Prüfverfahren

Pro Blutprobe sind vier Bestimmungen durchzuführen, wobei je zwei Bestimmungen mit zwei unterschiedlichen Verfahren durchgeführt werden müssen. Zugelassene Verfahren sind die enzymatische Methode (ADH) und die Gaschromatographie. Andere Methoden können durch das ASTRA zugelassen werden, wenn sie von der SGRM als zuverlässig anerkannt werden.

Gaschromatographische Methoden gelten als unterschiedlich, wenn Trennsäulen mit unterschiedlichen Phasen sowie verschiedene interne Standards verwendet werden. Es ist erlaubt, zweimal die gleiche Injektionstechnik (z. B. zweimal Headspace) zu verwenden.

Im Prüfbericht beziehungsweise im Gutachten sind dem Auftraggeber der Mittelwert der vier Bestimmungen sowie ein Vertrauensbereich bekannt zu geben.

Der Vertrauensbereich beträgt:

a) für Mittelwerte $\leq$ 1,00 g/kg ± 0,05 g/kg

b) für Mittelwerte > 1,00 g/kg ± 5% des Mittelwertes≥

Die Resultate sind wie folgt anzugeben:

Mittelwert $\geq$ 0,10 g/kg: Mittelwert + Vertrauensbereich

Mittelwert $<$ 0,10 g/kg: $<$ 0,10 g/kg (unterhalb dem festgelegten Grenzwert)

Drogen

Im Unterschied zum Alkohol dürfen Drogenvortests nur dann durchgeführt werden, wenn ein Anlass gegeben ist. Die meisten Polizeiorgane haben sich in der Zwischenzeit für den Einsatz von Speicheltests (insbesondere den Drugwipe 5) entschieden.

SVG Art. 55 Abs. 2

Weist die betroffene Person Anzeichen von Fahrunfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin- und Speichelproben unterzogen werden.

Drogengrenzwerte

Im Unterschied zum Alkohol hat die Landesregierung (Bundesrat) alleine die Kompetenz, Grenzwerte für Drogen festzulegen.

SVG Art. 55 Abs. 7

Der Bundesrat:

a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird.

Im Rahmen einer durchgeführten Umfrage (Vernehmlassung) hat sich die Mehrheit der befragten Institutionen aus Politik, Verbänden und Fachgesellschaften für **Nullgrenzwerte** ausgesprochen. Daraufhin wurde vom Gesetzgeber die **Nulltoleranz für gewisse Drogen** proklamiert.

VRV Art. 2 Abs. 2
Fahrunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers nachgewiesen wird:
a. Tetrahydrocannabinol (Cannabis);
b. freies Morphin (Heroin/Morphin);
c. Kokain;
d. Amphetamin (Amphetamin);
e. Methamphetamin;
f. MDEA (Methylendioxyethylamphetamin); oder
g. MDMA (Methylendioxymethamphetamin).

Die SGRM hat in dieser Befragung deutlich darauf hingewiesen, dass der Begriff Nullgrenzwert aus analytischen Gründen nicht umsetzbar ist. Daraufhin hat die SGRM vom ASTRA den Auftrag erhalten, Grenzwerte auszuarbeiten.

VRV Art. 2 Abs. 2bis
Das ASTRA erlässt nach Rücksprache mit Fachexperten Weisungen über den Nachweis der Substanzen nach Absatz 2.

Dieser Auftrag musste im letzten Jahr innert 4 Monaten erledigt werden. Dabei wurde festgelegt, dass es sich bei den auszuarbeitenden Grenzwerten um **analytische Grenzwerte** handeln soll und dass die Fragestellung der Wirkung auf die Fahrleistung hierbei nicht berükksichtigt wird. Eine Arbeitsgruppe der Sektion Forensische Chemie und Toxikologie, der alle Laboratorien angehörten, die in der Routine Drogenuntersuchungen im Strassenverkehr durchführen, hat dem ASTRA die folgenden Grenzwerte vorgeschlagen. Diese Grenzwerte wurden daraufhin vom ASTRA akzeptiert und in die Weisungen aufgenommen.

Weisungen ASTRA Anhang 6
Grenzwerte gemäss Artikel 2 Absatz 2 VRV
Die Grenzwerte gemäss Artikel 2 Absatz 2 VRV betragen:

THC	1,5 µg/L
freies Morphin	15 µg/L
Kokain	15 µg/L
Amphetamin	15 µg/L
Methamphetamin	15 µg/L
MDEA	15 µg/L
MDMA	15 µg/L

Gleichzeitig hat die Expertengruppe festgelegt, dass auf der Basis der Resultate der Ringversuche der vergangenen Jahre bei quantitativen Blut-Untersuchungen im Strassenverkehr bei allen Messwerten mit einer Messunsicherheit (Vertrauensbereich) von ± 30 Prozent zu arbeiten ist. Auch dieser Vorschlag wurde in die Weisungen übernommen. Damit ist die Harmonisierung bezüglich der Vertrauensbereiche bei Strassenverkehrsproben in der Schweiz erreicht worden.

Weisungen ASTRA Anhang 6

Vertrauensbereich

Basierend auf den Resultaten der externen Qualitätskontrollen der letzten Jahre wird ein einheitlicher Vertrauensbereich von ± 30 % des Messwerts für alle Substanzen festgelegt.

Um eine einheitliche Praxis in den Gutachten bzw. Prüfberichten zu erreichen, wurde die Befundübermittlung ebenfalls in den Weisungen geregelt:

Weisungen ASTRA Anhang 6

Laborbefund	Angabe im Prüfbericht/Gutachten
Substanz nicht nachweisbar bzw. Messwert (unter Berücksichtigung des Vertrauensbereichs) < Grenzwert:	unterhalb des vom ASTRA festgelegten Grenzwerts
Messwert (unter Berücksichtigung des Vertrauensbereichs) ≥ Grenzwert:	Messwert

Bei Messwerten unterhalb der festgelegten Grenzwerte können auch in Zukunft bei Spezialfällen Begutachtungen nach dem 3-Säulen-Prinzip, d. h. unter Berücksichtigung der Beobachtungen der Polizei, des ärztlichen Untersuchungsprotokolls und der toxikologischen Untersuchungsresultate vorgenommen werden. Dies wird vor allem dann wichtig, wenn die Zeitspanne zwischen Ereignis und Blutentnahme mehrere Stunden beträgt, vom Probanden mehrere psychoaktive Substanzen eingenommen worden sind oder Entzugssymptome vorliegen.

Sachverständige

Die Begutachtung durch Sachverständige ist neu in einer Verordnung geregelt. Obwohl in den Gesetzestexten Fachtitel nicht explizit genannt sind, beinhaltet Abs. 3 des Artikels 142b der VZV, dass nur Personen mit einer abgeschlossenen Facharztausbildung zum „Facharzt für Rechtsmedizin FMH" bzw. dem Fachtitel „Forensischer Toxikologe SGRM" oder einer entsprechenden gleichwertigen Ausbildung als Sachverständige eingesetzt werden können. Eine Liste dieser Sachverständigen wird vom Bundesamt für Strassen geführt und ist auf dessen Homepage öffentlich zugänglich.

VZV Art. 142b

1 Die Ergebnisse der Blut- oder Urinanalyse sind zuhanden der Straf- und Entzugsbehörde durch einen anerkannten Sachverständigen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit begutachten zu lassen, wenn:

a. eine die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanz im Blut nachgewiesen wird und es sich dabei nicht um Alkohol oder eine in Artikel 2 Absatz 2 VRV4 aufgeführte Substanz handelt;

b. eine Person eine Substanz nach Artikel 2 Absatz 2 VRV gemäss ärztlicher Verschreibung eingenommen hat, jedoch Hinweise auf Fahrunfähigkeit bestehen.

2 Der Sachverständige berücksichtigt die Feststellungen der Polizei, die Ergebnisse der ärztlichen sowie der chemisch-toxikologischen Untersuchung und begründet seine Schlussfolgerungen.

3 Das ASTRA anerkennt auf Antrag der Laboratorien Personen als Sachverständige, die:

a. eine Ausbildung als Rechtsmediziner oder Toxikologe oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; und

b. sich über umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen für die Interpretation chemischer Analyseergebnisse hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit ausweisen können.

Laboratorien

Laboratorien, die Blutalkohol- oder Drogen-/Medikamentenanalysen im Strassenverkehr durchführen, bedürfen einer Anerkennung durch das Bundesamt für Strassen.

Weisungen ASTRA, Kapitel 7

Anerkennung von Prüflaboratorien

Laboratorien, die im Auftrag von Untersuchungsbehörden, Gerichten und Administrativmassnahmen-Behörden Blut- und Urinproben in Bezug auf die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen analysieren und begutachten, müssen durch das ASTRA anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Standortkantons. Das ASTRA erstellt eine Liste der anerkannten Laboratorien. Die Liste ist öffentlich.

Die Laboratorien müssen jährlich an 4 Alkohol- und 2 Drogen-Ringversuchen teilnehmen, die vom Centre Suisse de Contrôle de Qualité in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Strassenverkehr der SGRM organisiert und ausgewertet werden. Ausserdem finden regelmässige Audits in den Prüflaboratorien statt. Wenn Laboratorien in Forensischer Toxikologie – speziell im Bereich Alkohol und Drogen im Strassenverkehr – akkreditiert sind, anerkennt das ASTRA die Überwachungen (Audits) der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) beim Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS). Vorbehalten bleibt die Durchführung von zusätzlichen Audits bei Unregelmässigkeiten.

Fazit

Die Revision des Strassenverkehrsgesetzes kann durch die Senkung der Promillegrenze und die klare Regelung bei Fahrten unter Drogen- und Medikamenteneinfluss zu einer höheren Sicherheit auf den Strassen führen. Die Umsetzung des Gesetzes ist für die Polizei und die Prüflaboratorien aber mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die neue Praxis bereits in den ersten Monaten der Einführung zu Fragen im juristischen und labortechnischen Bereich führen wird. Positiv ist, dass die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin ihr Fachwissen dem Bund während des Umsetzungsprozesses zur Verfügung stellen konnte und dies von den Bundesstellen sehr geschätzt wurde.

Zusammenfassung

Per 01. 01.2005 ist in der Schweiz das revidierte Strassenverkehrsgesetz (SVG) in Kraft getreten. Dabei wurde der Alkoholgrenzwert auf 0.50 Promille abgesenkt. Im Bereich zwischen 0.50 und 0.79 Promille können Atemalkoholmesswerte vom Probanden anerkannt werden; sie sind dann gerichtsfähig. Für einige Betäubungsmittel sind analytische Grenzwerte im Bereich der Erfassungsgrenze eingeführt worden, so dass für diese Drogen praktisch eine Nulltoleranz gilt. Die Anforderungen an die Prüflaboratorien, die Blutalkohol- und Drogenuntersuchungen im Strassenverkehr durchführen, sowie an die Sachverständigen sind nun in Bundesweisungen klar geregelt.

Schlüsselwörter
Schweiz – Strassenverkehrsgesetz – Blutalkohol – Drogeneinfluss

Summary
The revised Swiss traffic law (SVG) came into force on 1st January 2005 in Switzerland. The alcohol threshold was reduced to 0.50 per mille. Alcohol values in the region of 0.50 to 0.75 per mille may be recognised by the person and would then legally become a matter in court. Analytical threshold values were introduced for some narcotics with regards to their registration limit value so that there is basically a zero tolerance for these drugs. Requirements for both the examination laboratories, which carry out blood alcohol testing and drug testing in road traffic as well as the experts, are now clearly laid out in federal directives.

Key words
Switzerland – traffic law – blood alcohol – influence of drugs

Anschriften der Verfasser
Dr. phil. Thomas A. Briellmann
Institut für Rechtsmedizin
Pestalozzistrasse 22
CH-4056 Basel

Prof. Dr. med. Th. Sigrist
Institut für Rechtsmedizin
Kantonsspital
CH-9007 St. Gallen

Zur Information

Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger*)

1. Der Bundesrat stellt fest, dass trotz einer insgesamt seit längerer Zeit leicht abnehmenden Relevanz des Alkohols für das Unfallgeschehen die Zahl der bei Unfällen unter Alkoholeinfluss getöteten oder verletzten Fahranfänger bzw. jungen Fahrer im Verhältnis zu den übrigen Altersgruppen weiterhin besorgniserregend hoch ist.

2. Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, so bald als möglich eine Gesetzesänderung, nämlich eine Änderung des § 24a StVG durch Einfügung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes zu initiieren mit dem Ziel, für Fahranfänger in der Probezeit nach § 2a StVG ein Alkoholverbot einzuführen.

Begründung:

Die besorgniserregende weit überdurchschnittliche Beteiligung junger Fahrzeugführer an Alkoholunfällen hat den Deutschen Verkehrsgerichtstag bereits 1998 veranlasst, als kurzfristig realisierbare Maßnahme ein absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger, beschränkt auf die Probezeit, zu fordern. Alle bisherigen Versuche, dies umzusetzen, sind allerdings gescheitert.

Zutreffend ist einerseits, dass seit einer Reihe von Jahren die Zahl der Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss kontinuierlich leicht zurückgegangen ist, so dass insoweit durchaus von einem positiven Trend gesprochen werden kann.

Andererseits ist der weit überproportional hohe Anteil junger Fahrer am alkoholbeeinflussten Unfallgeschehen im Wesentlichen unverändert geblieben und damit weiterhin besorgniserregend hoch. Junge Fahrer stellen rund ein Drittel aller an einem Unfall mit Getöteten oder Verletzten beteiligten PKW-Fahrer unter Alkoholeinfluss; der Anteil der 18–24-Jährigen an der Gesamtbevölkerung beträgt dagegen nur 8 %.

Im Jahr 2004 stand bei 22.566 Unfällen mit Personenschäden mindestens ein Beteiligter unter Alkoholeinfluss. Davon starben 706 (entsprechend 12 % aller im Straßenverkehr getöteten Verkehrsteilnehmer). Alkoholbedingte Unfälle sind in der Regel mit überdurchschnittlich schweren Folgen verbunden. Während im Jahr 2004 bei allen Unfällen mit Personenschäden 17 Getötete und 238 Schwerverletzte auf 1.000 Unfälle kamen, waren es bei alkoholbedingten Unfällen 31 Getötete und 380 Verletzte.

Das besonders hohe Unfallrisiko bei nächtlichen Freizeitfahrten am Wochenende wirft ein Schlaglicht auf das Problem: Junge Fahrer (18–24-Jährige) sind etwa doppelt so häufig an nächtlichen Unfällen beteiligt wie die zahlenmäßig weit größere Gruppe der 35–64-Jährigen. Dies verschärft sich noch drastisch, wenn Alkohol mit im Spiel ist. Eine Untersuchung aus dem Jahr 1998 (KRÜGER et al.) zur Alkoholproblematik junger Fahrer ergab, dass alkoholisierte junge Fahrer gegenüber Fahrern mittleren Alters ein 139-mal höheres Unfallrisiko haben.

*) BR-Drucksache 678/05 (Beschluss) – Auszug – vom 14. Oktober 2005.

Die Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger in der Probezeit ist geeignet, dem alkoholbeeinflussten Unfallgeschehen bei Fahranfängern entgegenzuwirken. Wahrnehmungsstrategien und Automatismen der Fahrzeugbeherrschung sind erst im Aufbau begriffen. Bei jungen, insbesondere männlichen Fahranfängern tritt noch eine erhöhte Risikobereitschaft, oft auch Imponiergehabe in der Gruppe und dgl. hinzu. Dabei führen nach einer Untersuchung (KRÜGER et al. 1995) bereits niedrige Alkoholkonzentrationen unter 0,3 Promille zu einem deutlichen Anstieg des Unfallrisikos.

Die bisherigen Vorarbeiten zur Einführung eines Alkoholverbots (von den Regelungen für besonders betroffene Berufsgruppen wie Bus- und Berufskraftfahrer sowie Schiffsführer abgesehen) setzen an der Probezeit für Fahranfänger (statt an einer fest definierten Altersgruppe, z. B. der Gruppe der unter 21-Jährigen) an.

Stellungnahme des B.A.D.S.

Seit 55 Jahren vertritt der B.A.D.S. die Meinung, dass ein freiwilliger Alkoholverzicht von jedem Kraftfahrer als selbstverständliche sittliche Pflicht empfunden werden sollte.

Von der Forderung, eine Null-Promille-Grenze für alle Teilnehmer am motorisierten Straßenverkehr einzuführen, hat der B.A.D.S. nur im Hinblick auf die – jedenfalls bisher – nicht gegebene Durchsetzbarkeit abgesehen, obwohl unter Verkehrssicherheitsaspekten das Null-Toleranz-Prinzip die beste denkbare Lösung wäre.

Jeder Kraftfahrer wüsste, dass er vor oder während der Fahrt überhaupt keinen Alkohol trinken dürfte, Verstöße gegen das Alkoholverbot wären leicht feststellbar, kostspielige Untersuchungen zur getrunkenen Alkoholmenge und langwierige Beweisaufnahmen wären entbehrlich.

Umso mehr begrüßt der B.A.D.S. die Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines Alkoholverbotes für Fahranfänger während der Probezeit bzw. für junge Fahrer.

Fraglos könnte durch die Beachtung des Alkoholverbotes das Unfallrisiko bei Fahranfängern gesenkt werden.

Allerdings müsste gleichzeitig, vom B.A.D.S. seit Jahrzehnten gefordert, die Kontrolldichte deutlich gesteigert werden, damit der Gedanke, mit Alkohol im Körper am Steuer eines Kraftfahrzeuges gestellt zu werden, für den Fahranfänger nicht nur als fern liegende Möglichkeit, sondern als nahe liegende Wahrscheinlichkeit erscheint.

Wer weiß, vielleicht ist sogar ein erster Schritt in Richtung auf eine generelle Null-Promille-Grenze getan?

Präsident des B.A.D.S. Dr. Erwin Grosse, Hamburg

Begleitetes Fahren ab 17

Drittes Gesetz zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Mit der Änderung des StVG wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) ermächtigt, als neuen Maßnahmenansatz zur Senkung des Unfallrisikos von Fahranfängern in einer Verordnung einheitliche Vorgaben zum „Begleiteten Fahren ab 17“ zu erlassen und darin zu regeln, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sowie der Klasse BE (Pkw mit Anhänger) bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres möglich ist. Die Voraussetzungen, unter denen die Erteilung einer solchen Fahrerlaubnis möglich ist, werden aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet bundeseinheitlich vorgegeben (d. h. das „Wie“ des begleiteten Fahrens wird bundeseinheitlich vorgegeben). Ob die Länder von der Möglichkeit der Erteilung einer Fahrerlaubnis ab Vollendung des 17. Lebensjahres Gebrauch machen, sollen sie dagegen selbst durch Rechtsverordnung der Landesregierungen entscheiden können (Auslösung der Anwendung der Bundesvorschrift durch „Landesverordnung“).

Bundeseinheitlich vorgegeben wird insbesondere, dass die Erteilung einer Pkw-Fahrerlaubnis unter Abweichung vom allgemein vorgeschriebenen Mindestalter mit Auflagen zu verbinden ist, insbesondere mit der Auflage, dass der Fahrerlaubnisinhaber von einer namentlich benannten Person begleitet werden muss. Ferner werden bundeseinheitlich bestimmte Anforderungen an die Begleitperson („Auswahlkriterien“) festgelegt, so hinsichtlich des Lebensalters, des Besitzes einer Fahrerlaubnis, der Belastung mit Eintragungen im Verkehrszentralregister und über Beschränkungen beziehungsweise das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel („Promillegrenze“). Die näheren Einzelheiten im Hinblick auf die Vorgaben an eine Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ sind in der Fahrerlaubnis-Verordnung und – soweit Gebühren betroffen sind – in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt, die zu diesem Zweck ebenfalls geändert werden.

Auch beim Modell des „Begleiteten Fahrens ab 17“ sind die Fahranfänger verantwortliche Führer der Fahrzeuge und die Begleiter haben lediglich den „Status“ von Beifahrern. Die Begleiter haben keine besonderen Aufgaben, insbesondere keine Ausbildungsfunktion. Die Ausbildung obliegt auch beim Modell des „Begleiteten Fahrens ab 17“ ausschließlich dem Berufsstand der Fahrlehrer.

(Auszug aus der Gesetzesbegründung BT-Drucksache 15/5315, S. 8)

Anmerkung der Schriftleitung: Das Änderungsgesetz ist am 18. August 2005 in Kraft getreten und im BGBl. I 2005 Nr. 49, S. 2412 veröffentlicht.

ISALM 6*) und 84. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 19. – 24. September 2005 in Hamburg

– Kurzbericht –

In diesem Jahr hat die Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin im Rahmen von ISALM 6, dem 6. International Symposium on Advances in Legal Medicine, in Hamburg stattgefunden. ISALM wird getragen von der Deutschen und der Japanischen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Die früheren Veranstaltungen wurden – in dreijährigem Rhythmus ab 1990 – in Kanazawa, Berlin, Osaka, Mainz und Takayama durchgeführt.

Nach Grußworten des Tagungspräsidenten Prof. Dr. PÜSCHEL, Dr. SALCHOW als Vertreter des Hamburger Senats, dem Vizedekan der Medizinischen Fakultät Prof. Dr. VAN DEN BUSSCHE, Herrn Prof. TSUNENARI für das ISALM 6 Council und dem Präsidenten der Japanischen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Prof. KAZUMATA, wurde das Symposium durch den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Herrn Prof. POLLAK, eröffnet. Zunächst wurde die Fritz-Strassmann-Medaille an Herrn Prof. Dr. Dr. NAGANO verliehen. Prof. NAGANO ist einer der beiden Ehrenpräsidenten von ISALM und war erster ISALM-Präsident 1990 in Kanazawa. Die Laudatio wurde gehalten von seinem ersten Nachfolger als ISALM-Präsident, Herrn Prof. Dr. VOLKMAR SCHNEIDER aus Berlin, der die Verdienste von Prof. NAGANO entsprechend zu würdigen wusste.

Die 84. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin begann mit der Begrüßung durch den Tagungspräsidenten, Prof. PÜSCHEL, und Grußworten des Präsidenten der Universität Hamburg, Dr. Dr. LÜTHJE, dem Generalbundesanwalt NEHM und wurde durch Prof. POLLAK eröffnet. Sodann wurde die Fritz-Strassmann-Medaille an den Herrn Generalbundesanwalt verliehen für seine langjährige Verbundenheit mit der Rechtsmedizin. In seiner Dankesrede – in Auszügen nach diesem Bericht abgedruckt – verwies Herr NEHM auf die Bedeutung der Rechtsmedizin für die Rechtspflege. Der Wissenschaftspreis der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin wurde an Herrn Priv.-Doz. Dr. THALI aus Bern verliehen für seine Verdienste bei der Weiterentwicklung bildgebender Verfahren in der Rechtsmedizin – „Virtopsy®“ –, die zumindest Ergänzungen zu den forensischen Obduktionen darstellen. Den Konrad-Händel-Preis erhielten die Frankfurter Kollegen Dr. ZEHNER und Dr. AMENDT, und die Promotionspreise gingen an Frau Dr. FORSTER (Münster/Cambridge) sowie Dr. HARTWIG (Berlin) für ihre jeweils mit summa cum laude bewerteten Dissertationen.

Für ihre Verdienste um das Fach Rechtsmedizin, die Fachgesellschaft und die Publikationsorgane „Rechtsmedizin“ bzw. „International Journal of Legal Medicine“ wurden Herr Prof. Dr. STAAK (Köln) – wie Prof. NAGANO Ehrenpräsident von ISALM – und Herr Prof. Dr. BRINKMANN (Münster) in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin gewählt.

Das wissenschaftliche Programm umfasste 183 Vorträge und 184 Poster, von denen hier nur diejenigen angesprochen werden sollen, die wegen ihrer Thematik für die Leser der Zeitschrift „Blutalkohol“ von besonderem Interesse sein könnten. Die Kurzfassung sämt-

*) 6th International Symposium on Advances in Legal Medicine.

licher wissenschaftlicher Beiträge finden sich abgedruckt in „Rechtsmedizin“ 15: 259–342 (2005).

SUZUKI ging in seinem Übersichtsreferat auf Probleme insbesondere in der postmortalen Wirkstoffanalytik ein. H. SCHÜTZ et al. beschäftigten sich mit Möglichkeiten, aber auch Problemen, die Immunoassays bieten können. Die Arbeitsgruppe um MUßHOFF beschäftigte sich mit Urinuntersuchungen von Drogenabhängigen im Heroinsubstitutionsprogramm. Der zusätzliche Gebrauch von Straßenheroin ging unter der Substitution deutlich zurück. BÜTTNER und WEIß (München) beschäftigten sich mit neuropathologischen Veränderungen von Drogenkonsumenten. FROMMHERZ et al. (Münster) stellten eine Methode vor, die es erstmals gestattet, in Körperflüssigkeiten den Wirkstoff Taxin B quantitativ zu bestimmen. Unter verkehrsmedizinischen Bestimmungen war die Präsentation von GRELLNER et al. zur Leistungsfähigkeit methadon- bzw. buprenorphinsubstituierter Opiatabhängiger interessant. Als spezielles Problem hat sich der zusätzliche Konsum von Cannabis und anderen psychotrop wirksamen Substanzen erwiesen. KÄFERSTEIN et al. haben eine Methode zum Nachweis von Methylphenidat (Ritalin) im Kopfhaar vorgestellt. Ein chronischer Missbrauch müsste mit dieser Methode sicher erfassbar sein. LACHENMEIER und Mitarb. haben sich mit den auch unter verkehrsmedizinisch interessanten Gesichtspunkten des Absinthismus beschäftigt. Über den Nachweis anaboler Steroide in menschlichem Serum mittels GC-MS haben MANASATIENKIJ et al. berichtet. MORI et al. haben über Experimente mit Mäusen vorgetragen. Durch hochdosierte Metamphetamingabe wurden erhebliche Selbstverletzungen induziert. Über Zusammenhänge zwischen Suiziden und Nikotinkonsum berichteten MORIYA et al. Nach diesen Daten intensivieren Raucher ihren Tabakkonsum erheblich vor einem Suizid. MUSSHOFF et al. stellten eine Methode zum stereoselektiven Nachweis von Tramadol und seinem Hauptmetaboliten vor. SINICINA et al. berichteten über eine tödliche Hyperthermie nach Ecstasykonsum. Experimentelle Invitro-Untersuchungen zur Glucuronidierung von Paracetamol unter dem Einfluss von Alkohol und Opiaten wurden von BOLDT und KÄFERSTEIN vorgestellt. TRAFKOWSKI et al. diskutierten aufgrund ihrer Daten therapeutische Opioidkonzentrationen, die bei Palliativpatienten gemessen wurden und z. T. deutlich höher als bislang publiziert liegen. WALCH et al. stellten eine neue Methode zur CO-Hb-Bestimmung in Leichenblut vor. Samen verschiedener Arten der Hawaiischen Holzrose „Morning Glory“ enthalten Ergotalkaloide. Ergin weist Strukturähnlichkeiten zu LSD auf und kann nicht nur zu psychotropen Effekten führen. ZÖRNTLEIN et al. stellten eine Nachweismethode in Körperflüssigkeiten vor. GRELLNER et al. berichteten über das Ausmaß der Schläfrigkeit bei verschiedenen Alkoholkonzentrationen nach Konsum unterschiedlicher alkoholischer Getränke am Nachmittag. Bei einer maximalen Blutalkoholkonzentration von 0,8 ‰ wurde die ausgeprägteste Schläfrigkeit in der Eliminationsphase bei 0,5 ‰ festgestellt. JINYAO et al. gingen im Rattenexperiment der Herzfunktion in der Alkoholentzugsphase nach erheblicher Alkoholgewöhnung nach. Das Risiko einer linksventrikulären Dysfunktion ist offenbar erhöht. MAGORI et al. untersuchten ungarische Busfahrer vor Dienstantritt auf Alkohol, Medikamente und Drogen. Lediglich in 1,6 % der Fälle waren Benzodiazepine nachweisbar, die verkehrsrelevant sein könnten. Alkohol war in keinem der Fälle nachweisbar. Ein Opiatmissbrauch war in keinem Fall festzustellen. DALDRUP berichtete über seine Untersuchungen an Verkehrsunfällen unter Cannabiseinfluss. Auffälligerweise kommt es eher bei niedrigen als bei hohen Tetrahydrocannabinolkonzentrationen zu Unfällen. Ausgehend von einem Gutachtenfall gingen HORISBERGER et al. der Frage nach, ob das Essen von Sauer-

kraut zu einer Blutalkoholkonzentration über 2 ‰ führen könnte. WOLLERSEN et al. (Bonn) stellten ihre Untersuchungsergebnisse auf Drogen an Blutproben aus dem Verkehrsbereich zwischen 1997 und 2003 vor. Am häufigsten waren Cannabinoide (59 %), gefolgt von Benzodiazepinen, Amfetaminen und Opiaten in je ca. 20 % nachweisbar. Signifikante Anstiege der Häufigkeiten ergaben sich im Untersuchungszeitraum für Cannabis und Amfetamine. Der Frage, worauf kognitive Defizite chronisch Heroinabhängiger zurückgeführt werden können, gingen WEBER et al. durch Untersuchungen des neuronalen Zelladhäsionsmoleküls PSA-NCAM im menschlichen Hippocampus bei tödlichen Heroinvergiftungen nach. In derartigen Fällen wurde eine signifikante Erhöhung im Vergleich zum Kontrollkollektiv festgestellt. BREITMEIER et al. untersuchten Ethanoleffekte am humanen kardialen Natriumkanal und kamen zu dem Ergebnis, dass hohe Alkoholkonzentrationen die Offenwahrscheinlichkeit sowie die Verfügbarkeit der Kanäle vermindert. Dadurch können Arrhythmien getriggert werden. Ebenfalls BREITMEIER et al. untersuchten Aktivitätsänderungen des „respiratory burst" an neutrophilen Granulozyten durch Ethanol zur Aufklärung einer erhöhten Inzidenz von Infekten bei chronischen Alkoholikern. Eine Beeinträchtigung der Funktion der neutrophilen Granulozyten als Ursache wurde diskutiert. P. SCHMIDT et al. untersuchten retrospektiv den Einfluss von Analgetika auf die Fahrsicherheit anhand von Ermittlungsakten und Gerichtsentscheidungen. 16 von 51 Verkehrsteilnehmern standen unter dem Einfluss von Analgetika, insbesondere Morphin, Codein und anderen Opiaten. Trotz Auffälligkeiten, die durch Polizeibeamte bzw. die Blutentnahmeärzte dokumentiert wurden, wurden ca. 2/3 der Fälle eingestellt.

Es würde den Rahmen des Beitrags sprengen, die zahlreichen Poster, die vielfach Falldarstellungen beinhalteten, im Einzelnen zu besprechen. Von praktischer Bedeutung können allerdings die Untersuchungen zur Alkoholeliminationsrate der Heidelberger Arbeitsgruppe um HAFFNER und DETTLING sein, wobei Blut- und Atemalkoholkonzentration ebenso wie Männer und Frauen untersucht wurden. Hinsichtlich der Atemalkoholkonzentration bei Frauen haben sich Rückrechnungswerte von mindestens 0,05 mg/L/h und maximal 0,13 mg/L/h ergeben, letztere korrespondierend zu einer maximalen Eliminationsrate der Blutalkoholkonzentration von 0,28 g/kg/h. Generell wurden für Frauen etwas höhere Eliminationsraten als für Männer gefunden. Wurde allerdings das Lebergewicht (2,3 % des Körpergewichts) berücksichtigt, ergaben sich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede mehr. Der Posterpreis der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin ging an die Bonner Arbeitsgruppe um MUSSHOFF und MADEA für die Entwicklung einer Nachweismethode von Succinylcholin und seinem Metaboliten im biologischen Material und die professionelle Darstellung.

Wie dargestellt reicht das Spektrum der wissenschaftlichen Beiträge im Bereich Alkohologie, Drogen- und Medikamentenbeeinflussung von der Grundlagenforschung bis zur anwendungsorientierten Untersuchung und Relevanz für die forensische Praxis. Die wissenschaftlich sehr bedeutsame Hamburger Tagung lässt erwarten, dass auch auf der nächsten Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin – vom 26. bis 28. 09. 2006 in Innsbruck – wieder verkehrsmedizinisch und rechtsmedizinisch relevante Ergebnisse präsentiert werden.

Prof. Dr. Herbert Käferstein, Köln

Zur Grenzwertproblematik bei der Atemalkoholmessung und beim Drogennachweis*)

Unterhaltungsmusiker, die einen erfolgreichen Hit gelandet haben, unterliegen Zeit ihres Lebens dem Zwang zur Reprise. Ähnlich ergeht es mir als Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. So singe ich seit Jahren unverdrossen das hohe Lied der Rechtsmedizin und beklage bei jeder sich bietenden Gelegenheit den fortgesetzten Kahlschlag und dessen negative Folgen für Justiz und Rechtsstaat. Unverdrossen deshalb, weil ich die Hoffnung nicht aufgegeben habe, mit kritischen Anmerkungen zumindest das schlechte Gewissen der Verantwortlichen zu befördern. Außerdem bin ich mir natürlich bewusst, dass Ihnen der stete Zuspruch aus den höheren Etagen der Justiz gut tut.

Die Wahl des Generalbundesanwalts als zweitem Träger der Fritz-Strassmann-Medaille unterstreicht dies in einer für mich ehrenden Weise. Ich danke der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin für diese Auszeichnung. Ich freue mich darüber. Denn Zeit meines Berufslebens hat mich der Blick über den Tellerrand des eigenen Fachgebietes gereizt. Das gilt für das Verkehrsrecht mit seinen verwandten Disziplinen und das gilt im besonderen Maße für die Rechtsmedizin. Seit Studienzeiten, seit den ersten staatsanwaltschaftlichen Gehversuchen und insbesondere in der Zeit, in der ich das Kapitaldezernat der Staatsanwaltschaft Kiel bearbeiten durfte, war ich der Rechtsmedizin und der forensischen Psychiatrie verbunden. Damals ist mir die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit von Justiz und Rechtsmedizin sozusagen am eigenen Verfahren klar geworden. Inzwischen habe ich allerdings die Erfahrung gemacht, dass es einer engen Kooperation nicht nur am konkreten Fall, sondern auch bei der Erarbeitung fachübergreifender rechtlicher oder rechtspolitischer Positionen bedarf. In welchem Maße Sprachlosigkeit oder mangelndes Verständnis der gegenseitigen Argumente Ressourcen binden, Streit provozieren und vernünftige Lösungen blockieren können, belegt die Geschichte der Atemalkoholmessung in eindrucksvoller Weise.

In der berechtigten Sorge, ein qualitativ anerkanntes Instrumentarium und damit auch eine kontinuierlich sprudelnde Einnahmequelle der Institute zu gefährden, zog die Zunft der Rechtsmediziner nahezu einmütig gegen die Atemalkoholmessung zu Felde. Gewiss, die Argumente hatten und haben durchweg bis heute Gewicht: Probleme der Rückrechnung, die an der Blutalkoholkonzentration festgemachten Grenzen der Fahruntüchtigkeit und die allenfalls eingeschränkte Kompatibilität der Messergebnisse nötigen zu der Erkenntnis, bei der Messung von Atemalkohol und Blutalkohol handelt es sich um zwei unterschiedliche Seiten derselben Medaille. Das heißt, alle Versuche, beide Methoden unter ein Einheitsjoch zu zwingen, sind von vornherein zum Scheitern verurteilt. Auf der anderen Seite hat die Messung des Atemalkohols bei bestimmten Konstellationen durchaus ihre unbestreitbaren Vorteile. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, zu welchem Zweck die jeweilige Technik zum Einsatz gelangt.

Gilt es nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs, das heißt unter Anwendung des Zweifelssatzes, den Grad alkoholischer Beeinflussung zur Bestimmung der Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB festzustellen, bedarf es ohne Frage exakter Werte unter Abzug von Sicherheitszuschlägen. Bestimmt dagegen der Gesetzgeber selbst, sei es im

*) Auszugsweise Wiedergabe der Dankesrede des Generalbundesanwalts Kay Nehm auf der 84. Jahrestagung der DGRM anlässlich der Verleihung der „Fritz-Strassmann-Medaille".

Strafrecht, sei es an der Ahndungsschwelle des Ordnungswidrigkeitenrechts, einen Grad alkoholischer Beeinflussung, unterliegt er selbstverständlich nicht den Anforderungen, die der Bundesgerichtshof für die Auslegung und Anwendung des Straftatbestandes vorgegeben hat. Vielmehr steht es dem Gesetzgeber, jedenfalls innerhalb gewisser rechtstaatlicher Grenzen, frei, sich zwischen einem Grenzwert der Blutalkoholkonzentration und der Atemalkoholkonzentration oder, wie es in § 24a Abs. 1 StVG geschehen ist, für einen Mix aus beiden zu entscheiden.

Kaum waren jedoch die Atemalkoholmessung und der Grenzwert von 0,25 mg/l Gesetz geworden, entbrannte der alte Streit mit unverminderter Härte. Wiederum wurden Aspekte strafrechtlicher Auslegung und gesetzgeberischer Freiheit miteinander vermengt und Sicherheitsabschläge gefordert, die den klaren Gesetzesbefehl entscheidend verwässert hätten. Die mangelnde Logik dieser Forderung zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Sicherheitsabschläge nur beim Atemalkohol, nicht aber für den Blutalkoholwert des § 24a Abs. 1 StVG gefordert wurden. Glücklicherweise hat der Bundesgerichtshof dieser unsinnigen Diskussion alsbald ein Ende bereitet.

Der Blick in die Historie soll keine alten Wunden aufreißen, er soll vielmehr Ihre Aufmerksamkeit auf eine vergleichbare Entwicklung im Drogenbereich lenken: Denn die so genannte Nullwert-Grenze des § 24a Abs. 2 StVG ist ins Gerede gekommen.

Nachdem es Rechtsmedizin und Toxikologie nicht gelungen war, der Rechtsprechung einen der 1,1 Promillegrenze entsprechenden Drogengrenzwert zu empfehlen, entschloss sich der Gesetzgeber zu einer Radikalkur: Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung bestimmter Drogen ein Kraftfahrzeug führt. Diese Aussage war ohne Zweifel wissenschaftlich fundiert, rechtspolitisch geboten und juristisch wasserdicht. Jedoch war damit weder ein messbarer Wert, noch ein anderes Kriterium genannt, an dem die Wirkung hätte gemessen werden können. Stattdessen hat der Gesetzgeber die Wirkung der Suchtstoffe auf das Zentrale Nervensystem kurzerhand selbst dekretiert: Wirkung liegt vor, wenn eine der in der Verordnung zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Betäubungsmittelsubstanzen im Blut nachgewiesen wird.

Zu einer solchen Bestimmung des Unbestimmbaren konnte sich der Gesetzgeber jedenfalls seinerzeit unter drei Aspekten legitimiert sehen:

1. Die Unmöglichkeit, reale Gefahrengrenzwerte im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht empfehlen zu können.
2. Die generelle Strafbarkeit des Umgangs mit Rauschmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz.
3. Die wissenschaftliche Erkenntnis, dass Wirkungs- und Nachweisdauer annähernd deckungsgleich sind.

Alle drei Aspekte waren jedoch von vornherein mit gewissen Zweifeln behaftet. Demnach war es nur eine Frage der Zeit, bis der kühne Schluss vom gesetzgeberischen Ziel auf ein naturwissenschaftliches Geschehen hinterfragt und beanstandet werden würde.

Das Resultat war vorhersehbar; ich habe es schon vor Jahr und Tag schriftlich wie mündlich prognostiziert. Allein die verfeinerten Messmethoden und -geräte sowie die kontrolliert sorgfältige Arbeit der Institute führten zwangsläufig dazu, dass der analytische Nachweis von Betäubungsmittelsubstanzen im Blut im unteren Grenzbereich nicht mehr mit der vom Gesetzgeber angenommenen Wirkung korreliert. Eine Verbindung von Wirkung und Nachweis wäre deshalb nur zu halten gewesen, wenn die von der Grenzwertkommission erarbeiteten und empfohlenen analytische Schwellenwerte in die Handlungspraxis

von Bußgeldbehörden und Gerichten eingeflossen wären. Wie in der Haschischentscheidung des Bundesverfassungsgerichts hätten Verwaltungsbehörden und Gerichte bei Unterschreiten der empfohlenen analytischen Grenzwerte aus Gründen der Opportunität von der Ahndung absehen sollen. Damit wäre kein Defizit für die Verkehrssicherheit verbunden gewesen, denn die Prüfung der generellen Fahreignung infolge regelmäßigen Konsums hätte den Fahrerlaubnisbehörden überlassen bleiben können.

Leider blieb mein Appell ohne erkennbare Resonanz. Vermutlich scheuten Verwaltungsbehörden und Gerichte die staatliche Kostenpflicht für die Entnahme und Untersuchung des Blutes auf Betäubungsmittel. Die Folge: Das Bundesverfassungsgericht beanstandete erwartungsgemäß die Ahndung im Grenzbereich, ließ § 24a Abs. 2 StVG im Übrigen jedoch unbeanstandet. Die Entscheidung [BA 2005, 156] dürfte weitgehend bekannt sein. Ich kann mich deshalb auf die Darstellung der wesentlichen Argumentationslinie beschränken.

§ 24a Abs. 2 StVG ist bei verfassungskonformer Auslegung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar. Der Gesetzgeber habe mit dem abstrakten Gefährdungsdelikt einen Auffangstatbestand geschaffen. Er sollte eine Sanktionslücke schließen, die darauf beruhte, dass keine Drogengrenzwerte für die absolute Fahruntüchtigkeit gefunden werden konnten und der Nachweis der relativen Fahruntüchtigkeit schwierig sei. Die Regelung beruhe auf der Annahme, dass Wirkungs- und Nachweisdauer übereinstimmten. Inzwischen hätten sich jedoch die Verhältnisse geändert: Die Nachweisdauer habe sich wesentlich erhöht. Der Vorstellung des Gesetzgebers, Wirkstoffe seien nur im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Genuss des Betäubungsmittels nachweisbar, sei die Grundlage entzogen. Also müsse eine Konzentration festgestellt werden, die eine Wirkung als möglich erscheinen lasse. Abschließend gibt das Bundesverfassungsgericht den Hinweis, dass entsprechend der Stellungnahme des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums der Justiz nach § 47 Abs. 2 OWiG verfahren werden könnte.

Damit liegt die Verantwortung nur vordergründig bei den Bußgeldbehörden und Gerichten. Tatsächlich ist es Aufgabe der Wissenschaft, die Korrelation zwischen Wirkungsdauer und Nachweisdauer wieder herzustellen. Dabei sollten Fragestellung und Ziel durch die Justiz und die Naturwissenschaften in enger Kooperation festgelegt werden, damit § 24a Abs. 2 StVG de lege lata oder de lege ferenda im Interesse der Verkehrssicherheit eine naturwissenschaftlich und juristisch ausgewogene Gestalt erhält. Wichtig ist vor allem, dass von unseren Überlegungen keine falschen Signale an die einschlägig gefährdete Klientel ausgehen.

Es wird deshalb Folgendes zu beachten sein:

1. Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist und bleibt strafbar.
2. Drogengenuss und Teilnahme am Straßenverkehr müssen strikt voneinander getrennt bleiben.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat die Berechtigung eines abstrakten Gefährdungsdeliktes anerkannt; damit ist das Risiko einer tatsächlichen Beeinflussung der Verkehrstüchtigkeit dem Drogenkonsumenten aufgebürdet.
4. Grenzwerte für Drogen dürfen keine falschen Signale aussenden. Wenn die jetzige Systematik des § 24a Abs. 2 StVG erhalten bleiben soll, wäre es nahe liegend, dass die analytischen Grenzwerte der Grenzwertkommission in einer Verordnung zu § 24a Abs. 2 StVG verbindlich gemacht werden.

Was die Frage der echten Gefahrengrenzwerte im Ordnungswidrigkeitenrecht und insbesondere im Strafrecht betrifft, wird Folgendes zu bedenken sein: Derartige Werte können nach den Anforderungen des Bundesgerichtshofes nicht von der Rechtsprechung, sondern nur vom Gesetzgeber festgesetzt werden. Ein gesetzgeberischer Gefahrengrenzwert spiegelt die Ungefährlichkeit der Betäubungsmittel und die Toleranz des Gesetzgebers. Dies sollte ungeachtet der wissenschaftlichen Vertretbarkeit in jedem Fall unterbleiben. Für ein Gefährdungsdelikt genügt es, eine Verbindung zwischen Grenzwert und möglicher Beeinflussung nachzuweisen. Die Strafbarkeitslücke gegenüber dem Alkohol sollte mit Hilfe der Naturwissenschaften bei der relativen Fahruntüchtigkeit geschlossen werden. Die Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichtshof werden sich neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Felde gewiss nicht verschließen.

Das Beispiel des sensiblen Themas Drogen und Straßenverkehr zeigt, dass nur eine enge Kooperation der Disziplinen rechtsmedizinische und toxikologische Erkenntnisse, justitielle Auslegungsregeln und rechtspolitische Zielsetzungen miteinander in Übereinstimmung bringen kann. Dies Ihnen am heutigen Tage nahe zu bringen, war mir als Verkehrsteilnehmer, als Generalbundesanwalt, als Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, als Ehrenmitglied Ihrer Gesellschaft und als künftiger Träger der Fritz-Strassmann-Medaille ein besonderes Anliegen.

Generalbundesanwalt Kay Nehm, Karlsruhe

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Laudatio

Laudatio für das Redaktionsteam „Beratung und Service“ NDR 1 Niedersachsen des Norddeutschen Rundfunks

anlässlich der Verleihung der „SENATOR-LOTHAR-DANNER-MEDAILLE“ in Gold am 07. Oktober 2005

– Auszug –

VON DR. ERWIN GROSSE

30-mal haben wir Menschen wegen ihres individuellen Engagements für die Verbesserung der Verkehrssicherheit ausgezeichnet. Heute weichen wir von dieser Übung ab. Wir zeichnen eine Gruppe von Menschen aus, Menschen, die gemeinsam unter anderem das Ziel verfolgt haben, die Bürger über die Gefahren aufzuklären, die der Konsum von Alkohol und Drogen im ganz normalen Alltag und erst recht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr in sich birgt. Stellvertretend für diese Gruppe von Menschen werden wir die Auszeichnung HERRN BRINKMANN überreichen, der von 1993 bis zum 31. Mai 2005 die Redaktion „Beratung und Service“ beim NDR 1 Niedersachsen geleitet hat. Damit wollen wir die Arbeit all jener anerkennen, die an den jeweiligen Projekten mitgearbeitet haben.

In einer Zeit, in der es unglaublich schwierig ist, ehrenamtliche Mitarbeiter für irgendeine Aufgabe zu gewinnen, ist es fast ein Geschenk des Himmels, wenn es bei einem Rundfunksender Menschen gibt, die sich über viele Jahre wiederholt mit unterschiedlichem Blickwinkel des Themas Alkohol und sonstiger Rauschmittel annehmen. Die Anzahl der Menschen, die ein Verein bei fleißiger Arbeit in Monaten erreicht, erreichen Rundfunk, Fernsehen und Printmedien häufig mit einer einzigen Sendung oder Auflage. Deswegen ist das Wirken der heute auszuzeichnenden Personen so besonders verdienstvoll.

Die Personengruppe, die wir für ihre Arbeit ehren wollen, arbeitete bis Ende Mai 2005 im Programm NDR 1 Niedersachsen, früher bekannt unter dem Namen NDR 1 Radio Niedersachsen, in der Redaktion „Beratung und Service“.

Verantwortlich für dieses Programm ist der Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen, HERR DR. ARNO BEYER. Der Programmbereich Hörfunk wird von HERRN ECKHART POHL geleitet. Zu der Redaktion gehören Redakteurinnen, Redakteure, Redaktionsassistentinnen, Sekretärinnen und freie Mitarbeiterinnen. Ich freue mich, dass ich heute außer HERRN BRINKMANN, HERRN POHL, den Hörfunkchef des NDR 1 Niedersachsen, und aus der Redaktion „Beratung und Service“ FRAU HAUSMANN, FRAU HUBERTUS, FRAU IHDE, FRAU LEGATIS und HERRN WALTER begrüßen kann.

Zur Einstimmung auf den Themenkreis rund um die vom Alkohol ausgehenden Gefahren, der ihn und die Redaktion „Beratung und Service“ bis heute begleiten sollte, hat HERR BRINKMANN bereits in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, damals als Vorsitzender des Personalrats des Senders, am Abschluss einer Dienstvereinbarung über

Alkohol im Betrieb mitgewirkt. Einer Vereinbarung, die Maßnahmen bei alkoholauffälligen Mitarbeitern bis hin zur Wiedereingliederung trocken gewordener alkoholabhängiger Mitarbeiter regelt.

Ab Mitte der achtziger Jahre befasste sich HERR BRINKMANN zunehmend mit sozialpolitischen Sendungen und entwickelte dabei zusammen mit seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern das Konzept einer neuen Sendeform. Themen wurden zunächst vorgestellt, Erkenntnisse zu diesem Thema gesendet, und die Hörer konnten beim Sender anrufen, Fragen stellen, sich beraten lassen und ihre Probleme mit Fachleuten besprechen. Dabei konnten die Anrufer entweder über den Sender für jeden hörbar mit einem Fachmann diskutieren oder sich dafür entscheiden, mit dem Berater unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu sprechen.

Am 23. Oktober 1987 gab die Redaktion mit einer Dokumentation über das Schicksal von Menschen in einer Selbsthilfegruppe von Alkoholikern den Anstoß für einen Dialog zwischen Betroffenen und Hörerinnen und Hörern und hat damit die Grundlage für diese moderne Form der Hörerberatung geschaffen.

Die Möglichkeit, dass Alkoholiker mit „trockenen Alkoholikern" diskutieren und Angehörige von Alkoholikern sich bei Fachleuten unmittelbar Rat holen konnten, wurde von einer großen Zahl von Anrufern genutzt. Die Sendeform wurde insbesondere auch der Tatsache gerecht, dass Betroffene häufig unfähig sind, mit ihren Angehörigen über ihre Probleme zu sprechen, wohl aber mit anonymen Personen.

Seit der Auftaktsendung 1987 bittet die Redaktion einmal im Monat Experten aus einem wichtigen Lebensbereich in das Funkhaus und vermittelt ihr Wissen über Gespräche an den Hörertelefonen und über die Sendungen an das Publikum. Einen Schwerpunkt der Programme bildete immer wieder das Bemühen, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

In den Sendereihen „ Gesundheit heute" und „Ratgeber" haben die Folgen von Alkoholabhängigkeit, der Umgang mit dem Alkohol und seinen Risiken, Therapiemöglichkeiten und die Chancen von Präventionsarbeit eine wichtige Rolle gespielt. In zwei groß angelegten mehrwöchigen Aktionen mit der Niedersächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren zu den Themen „Ab heute ohne Alkohol" und „Mehr erleben mit weniger Alkohol" wurden wichtige Schwerpunkte gesetzt und hilfreiche Aufklärungsarbeit geleistet.

Die jüngste Aufklärungssendung über die Gefahren von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr hat in der Zeit vom 02. 02. 2005 bis zum 09. 02. 2005 stattgefunden. Nach ersten Gesprächen zwischen Herrn BRINKMANN, unserem Landesvorsitzenden, Herrn Generalstaatsanwalt a. D. DR. ENDLER, und dem Geschäftsführer des B.A.D.S. in Niedersachsen, HERRN SCHMIDT-RIEDIGER, stand schnell fest, dass in der Tradition des Programmes des NDR 1 eine gemeinsame große Beratungsaktion unter dem Motto „Nach der Feier nicht ans Steuer" stattfinden sollte. Diese Aktion zielte darauf ab, in der Zeit der Karnevalsfeiern die Kraftfahrer davor zu warnen, nach Alkoholgenuss oder dem Gebrauch sonstiger berauschender Mittel ein Kraftfahrzeug zu benutzen. Außerdem sollte bei dieser Gelegenheit einmal mehr auf den vernünftigen Umgang mit Alkohol und die allgemeinen Risiken des Drogenmissbrauchs hingewiesen werden. Als Experten standen Juristen, Mediziner, Psychologen, Polizisten und Sachverständige der Niedersächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren zur Verfügung. Nach der Auftaktsendung – Telefonaktionen vormittags und nachmittags, Ratgebersendung am Abend – fanden an den Folgetagen Live-Interviews zu jeweiligen Teilaspekten, verbunden mit einstündigen Nachfragemöglichkeiten am Hörertelefon, statt. Am Abschlusstag wurde eine Zusammenfassung im Ratgeber

Magazin gesendet und die Hörerberatung durch Fachleute des B.A.D.S. fortgesetzt und damit dann auch abgeschlossen.

Sehr geehrter Herr BRINKMANN, sehr geehrter Herr POHL, meine Damen und Herren von der Redaktion,

gewiss, wir vom B.A.D.S. erreichen in einem Jahr auch viele tausend Menschen mit unserer Botschaft. Aber eben in einem Jahr und sie, meine Damen und Herren von der Redaktion „Beratung und Service", haben dies in den von mir heute genannten Sendungen in einer Woche getan. Sie haben durch diese Sendung und durch die Sendungen seit 1987 einen großen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet und sich damit um die Verkehrssicherheit besonders verdient gemacht. Sie haben über viele Jahre aus Überzeugung hervorragende Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Alkohol- und Drogenprävention geleistet und damit zur Verhinderung von alkohol- und rauschmittelbedingten Verkehrsunfällen beigetragen.

Dafür gebührt Ihnen allen unsere Auszeichnung, die Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold.

Fundstücke

„Fahrende Trinker“

Zum Jahresausklang ein Kaleidoskop über Verkehrsteilnehmer, die man wohl nicht mehr als „nur“ trinkende Fahrer bezeichnen kann – zusammengestellt von der juristischen Schriftleitung.

Nach Führerscheinentzug: Mann stieg vor Gericht erneut ins Auto

Vor den Augen des Richters ist ein wegen Fahrens ohne Führerschein und Alkohol am Steuer verurteilter Mann in Eschwege (Werra-Keißner-Kreis) direkt wieder angetrunken ins Auto gestiegen. Der Richter beobachtete den frisch Verurteilten von seinem Bürofenster aus und rief einen Streifenwagen, berichtete die Polizei am Donnerstag. Beamte zogen den unbelehrbaren Fahrer aus dem Verkehr. Das Gericht hatte den Mann aus Zwickau wenige Minuten vorher zu 18 Monaten Führerscheinentzug und einer Bewährungsstrafe verurteilt.

(Meldung der Deutschen Presse-Agentur vom 29. Juni 2000)

Mit 3,41 Promille im Rollstuhl unterwegs: 1 500 Mark Geldstrafe

Wegen Trunkenheit am Steuer seines Elektro-Rollstuhls hat das Amtsgericht Köln einen Behinderten zu 1 500 Mark Geldstrafe verurteilt. Der 50-Jährige war im vergangenen April mit seinem Rollstuhl völlig betrunken bei einer Kölner Polizeiwache vorgefahren. Da der Mann verwirrt war und lallte, baten ihn die Beamten zu einer Blutprobe, die einen Blutalkoholwert von 3,41 Promille ergab. Der Richter berücksichtigte bei dem Urteil, dass der Rollstuhlfahrer insgesamt 22 Mal vorbestraft ist, davon mehrfach wegen Alkohols am Steuer.

(Meldung der Deutschen Presse-Agentur vom 18. Juli 2000)

Alkoholisierter Lkw-Fahrer schlief bei Unfallaufnahme ein

Nach einem Unfall in Potsdam ist ein verletzter und unter Alkoholeinfluss stehender Lastwagen-Fahrer am Mittwochabend im Beisein der Polizei eingeschlafen. Während der Unfallaufnahme lehnte sich der 42-Jährige an den Funkstreifenwagen, und plötzlich vernahmen die Beamten laute Schnarchgeräusche, teilte die Potsdamer Polizei am Donnerstag mit. Der Lastwagenfahrer war zuvor laut Polizei mit seinem Fahrzeug gegen eine Ampel geprallt. Quer zur Fahrbahn lag ein völlig zerstörter Ampelmast, der durch die Wucht des Aufpralls aus seiner Verankerung gerissen worden war. Der Lastwagenfahrer erlitt leichte Verletzungen an der Stirn.

(Aus einer Meldung der Deutschen Presse-Agentur vom 28. Dezember 2000)

In der Waschstraße betrunken eingeschlafen

Ausgerechnet in der Waschstraße eines Autohauses in Hornbach (Rheinland-Pfalz) ist ein Betrunkener in seinem Auto eingeschlafen. Firmen-Mitarbeiter hätten die Polizei alarmiert, als der 41-Jährige aus der Waschstraße nicht wieder herauskam, berichteten die Ordnungshüter in Zweibrücken. Die Beamten stellten den Führerschein des 41-Jährigen sicher. Ihm droht nun eine Anzeige wegen Trunkenheit im Straßenverkehr.

(Meldung der Deutschen Presse-Agentur vom 26. August 2002)

Alter schützt vor Torheit nicht

Freitagmittag wurde die Polizei zu einem Unfall auf dem Kaufland-Parkplatz gerufen. Ein 64-jähriger Toyota-Fahrer war beim rückwärts Ausparken gegen einen anderen Pkw gestoßen. Die Polizei ließ ihn pusten und stellte einen Wert von 1,4 Promille fest. Den Führerschein war der Fahrer auf der Stelle los. Zwei Stunden später wurde der Mann mit seinem Auto in der Glashüttenstraße auffällig. Erneut musste der 64-Jährige ins Röhrchen pusten. Ergebnis 1,39 Promille und Fahren ohne Führerschein.

(Quelle: Märkische Oderzeitung vom 03. Februar 2003)

„Mehrfach-Täter“ auf dem Fahrrad

Als „Mehrfach-Täter“ im Straßenverkehr erwies sich ein Radfahrer in Oranienburg (Oberhavel). Der Mann befuhr einen Kreisverkehr links herum und telefonierte dabei mit dem Handy. Dafür, dass er das ihm entgegenkommende Polizeiauto nicht wahrnahm, dürfte der anschließend bei ihm festgestellte Alkoholpegel von 3,24 Promille kaum als mildernder Umstand gelten.

(Quelle: Märkische Oderzeitung vom 29. April 2003)

Springendes Verkehrszeichen

Eine ungewöhnliche Ausrede hatte ein 24 Jahre alter Autofahrer nach einem Unfall parat. Ein Verkehrszeichen sei ihm in den Weg gesprungen, deshalb habe er es gerammt und sei dann auf dem Dach liegen geblieben. Ein Alkoholtest ergab 1,27 Promille, zudem gab es Anzeichen für Cannabis-Konsum.

(Aus einer Mitteilung der Deutschen Presse-Agentur vom 07. Februar 2003)

Das gibt's auch

Am Steuer eines Autos ist ein 24-Jähriger in Hamburg zu seinem Prozess wegen Fahrens ohne Führerschein angereist – und nach der Verurteilung auch wieder abgefahren. Als Beamte ihn wieder in seinen Wagen steigen sahen, ließ die Oberstaatsanwältin das Auto beschlagnahmen und leitete ein weiteres Strafverfahren ein.

(Quelle: Märkische Oderzeitung vom 21./22. Januar 2005)

Ein 22-jähriger Mann ist in Elsterberg (Sachsen) gleich zwei Mal mit Alkohol am Steuer erwischt worden. Der Trinker war den Beamten aufgefallen, als er zu schnell fuhr. Die Polizisten stellten 1,78 Promille Alkohol fest. Den Führerschein hatte der Mann bereits vorher wegen Trunkenheit abgeben müssen. Drei Stunden später fiel er erneut auf. Er hatte weiter getrunken und sich erneut hinters Steuer gesetzt.

(Quelle: Märkische Oderzeitung vom 28. Juni 2005)

Der Kutscher eines Pferdefuhrwerks verließ sich in Ribnitz-Damgarten ganz auf die Ortskenntnis seines Pferdes. Mit 3,69 Promille im Blut ließ er die Zügel los. So lenkte der Gaul das Fuhrwerk allein in die richtige Richtung. Als Beamte den Kutscher kontrollieren wollten, nahm dieser die Zügel in die Hand. Eine Fahrt in Schlangenlinien war die Folge. Die Polizei konnte das Duo nicht bremsen und musste es mit Blaulicht zur Koppel begleiten.

(Quelle: Märkische Oderzeitung vom 17. Mai 2005)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

76.*) 1. Artikel 2 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Artikel 1 der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stehen einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Anspruch eines Fahrzeuginsassen auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen seines Beitrags zu dem Schaden (hier: Kenntnis der Trunkenheit des Fahrers) ausgeschlossen oder unverhältnismäßig begrenzt werden kann.

2. Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ist ohne Belang, dass der betreffende Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dessen Führer den Unfall verursacht hat.

Europäischer Gerichtshof (Erste Kammer),
Urteil vom 30. Juni 2005 – C-537/03 (Katja Candolin) –

Aus den Gründen:

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17, im Folgenden: Zweite Richtlinie) und der Dritten Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33, im Folgenden: Dritte Richtlinie).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Frau K. Candolin sowie den Herren Viljaniemi und Paananen einerseits (im Folgenden: Kläger) und der Versicherungsgesellschaft Vahinkovakuutusosakeyhtiö Pohjola (im Folgenden: Beklagte) und Herrn Ruokoranta (im Folgenden: Beklagter) andererseits wegen den Klägern infolge eines Autounfalls zu leistenden Schadensersatzes.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

3 Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1, im Folgenden: Erste Richtlinie) bestimmt:

„Jeder Mitgliedstaat trifft … alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Haftpflicht bei Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Inland durch eine Versicherung gedeckt ist. Die Schadensdeckung sowie die Modalitäten dieser Versicherung werden im Rahmen dieser Maßnahmen bestimmt."

In der siebten und der neunten Begründungserwägung der Zweiten Richtlinie heißt es: **4**

„Es liegt im Interesse der Unfallopfer, dass die Wirkungen bestimmter Ausschlussklauseln auf die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem für den Unfall Verantwortlichen beschränkt bleiben. …

…

Die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, Fahrers oder eines sonstigen Verursachers sollten, jedenfalls bei Personenschäden, einen mit dem anderer Geschädigter vergleichbaren Schutz erhalten."

In Artikel 2 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie heißt es: **5**

„Jeder Mitgliedstaat trifft zweckdienliche Maßnahmen, damit jede Rechtsvorschrift oder Vertragsklausel in einer nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG ausgestellten Versicherungspolice, mit der die Nutzung oder Führung von Fahrzeugen durch

– hierzu weder ausdrücklich noch stillschweigend ermächtigte Personen oder

– Personen, die keinen Führerschein für das betreffende Fahrzeug besitzen, oder

– Personen, die den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Zustand und Sicherheit des betreffenden Fahrzeugs nicht nachgekommen sind,

von der Versicherung ausgeschlossen werden, bei der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG bezüglich der Ansprüche von bei Unfällen geschädigten Dritten als wirkungslos gilt.

Die im ersten Gedankenstrich genannte Vorschrift oder Klausel kann jedoch gegenüber den Personen geltend gemacht werden, die das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, freiwillig bestiegen haben, sofern der Versicherer nachweisen kann, dass sie wussten, dass das Fahrzeug gestohlen war.

…"

Artikel 1 der Dritten Richtlinie bestimmt: **6**

„Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 84/5/EWG deckt die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/166/EWG genannte Versicherung die Haftpflicht für aus der Nutzung eines Fahrzeugs resultierende Personenschäden bei allen Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers.

…"

Nationales Recht

Zur Zeit des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens lautete § 7 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Kraftfahrzeugversicherung (liikennevakuutuslaki 279/1959) vom 26. Juni 1959 in der durch das Gesetz 656/1994 geänderten Fassung wie folgt: **7**

„1. Hat der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte zur Entstehung des Unfalls beigetragen, kann sein Anspruch auf Ersatz anderer Schäden als Personenschäden nach Maßgabe seines Fehlverhaltens, der Art, in der das Kraftfahrzeug gelenkt wurde, und sonstiger schadensverursachender Umstände ausgeschlossen oder gemindert werden. Wer selbst einen Personenschaden erleidet, den er durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln herbeigeführt hat, hat Anspruch auf Schadensersatz nur insoweit, als andere Umstände zur Entstehung des Schadens beigetragen haben.

…

3. Wer selbst einen Personenschaden erleidet, während er ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er während oder nach der Fahrt mindestens 1,2 ‰ Alkohol im Blut oder mindestens 0,60 mg/l Alkohol in der Atemluft gehabt hat, oder den Schaden herbeiführt, weil er beim Führen des Fahrzeugs so unter dem Einfluss von Alkohol und/oder anderen berauschenden Mitteln steht, dass seine Fähigkeit zu fehlerfreiem Verhalten spürbar herabgesetzt ist, hat gegenüber der Kraftfahrzeugversicherung nur dann Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein besonderer Grund hierfür vorliegt. Die vorstehenden Bestimmungen über den Schadensersatzanspruch des Fahrzeugführers gelten auch für jeden anderen Insassen, der sich beim Eintritt des Schadens im Fahrzeug befand, obwohl er den Zustand des Fahrzeugführers kannte oder hätte kennen müssen."

8 Auf eine mit Gründen versehene Stellungnahme hin, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 2002 an die Republik Finnland gerichtet hatte, wurde § 7 Absatz 3 Satz 2 durch das Gesetz 548/2002 geändert. Die neue Fassung dieser Bestimmung lautet:

„Die Entschädigung eines Fahrzeuginsassen, der sich bei Eintritt des Schadens in einem Fahrzeug befindet, dessen Führer den in diesem Absatz beschriebenen Tatbestand erfüllt, kann aufgrund seines Beitrags zu dem Schaden angemessen herabgesetzt werden."

9 Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 1144/2002 am 01. Februar 2003 lautet § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Kraftfahrzeugversicherung wie folgt:

„Wer zum eigenen Personenschaden durch vorsätzliches Handeln beiträgt, hat einen Schadensersatzanspruch nur insoweit, als andere Umstände zur Entstehung des Schadens beigetragen haben. Hat der Geschädigte durch grob fahrlässiges Verhalten zum eigenen Personenschaden beigetragen, kann der Schadensersatzanspruch ausgeschlossen oder herabgesetzt werden, wenn dies in Anbetracht der Umstände billig erscheint."

Der Ausgangsrechtsstreit und die Vorlagefragen

10 Am 21. April 1997 unternahmen T. Candolin, die Mutter der Klägerin Candolin, und die Kläger Viljaniemi und Paananen eine Fahrt im Auto des Letztgenannten, das vom Beklagten gelenkt wurde. Auf dieser Fahrt ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem T. Candolin ums Leben kam und die anderen Fahrzeuginsassen schwer verletzt wurden.

Nach dem Vorlagebeschluss waren der Fahrzeugführer und alle anderen Fahrzeuginsassen betrunken. **11**

Der Porin käräjäoikeus (Gericht des ersten Rechtszugs Pori) verurteilte den Beklagten zu einer Freiheitsstrafe und zur Zahlung von Schadensersatz an die Kläger. Zur Frage der Leistung von Schadensersatz durch die Beklagte befand dieses Gericht, dass die anderen Fahrzeuginsassen die Trunkenheit des Fahrzeugführers hätten bemerken müssen, und entschied, dass nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Kraftfahrzeugversicherung in der durch das Gesetz 656/1994 geänderten Fassung grundsätzlich keiner von ihnen einen Anspruch auf Schadensersatz durch diese Versicherungsgesellschaft habe. Wenn es jedoch einen „besonderen Grund" für die Zahlung von Schadensersatz im Sinne dieser Vorschrift gebe, könne die Beklagte zur Zahlung verpflichtet sein. Unter Berücksichtigung der schweren Verletzungen des Klägers Paananen und in Anbetracht dessen, dass ihm der Beklagte angesichts seiner finanziellen Situation wahrscheinlich keinen Schadensersatz leisten könne, entschied der Porin käräjäoikeus, dass die Beklagte diesen Schadensersatz zu leisten habe. Im Fall der Klägerin Candolin und des Klägers Viljaniemi gebe es dagegen keinen „besonderen Grund". **12**

Auf Berufung entschied der Turun hovioikeus (Berufungsgericht Turku), dass die Beklagte nicht für den dem Kläger Paananen vom Beklagten geschuldeten Schadensersatz aufkommen müsse. **13**

Die Kläger legten daraufhin gegen das Urteil des Turun hovioikeus Revision beim vorlegenden Gericht ein. Sie fordern die Deckung ihrer Schäden durch die Versicherungsgesellschaft auf der Grundlage der Kraftfahrzeugversicherung. Die Beklagte bringt gegen ihre Ersatzpflicht vor, dass ein Fahrzeuginsasse, der ein Fahrzeug in dem Wissen besteige, dass er ein höheres Schadensrisiko als gewöhnlich eingehe, für die Folgen seines Handelns selbst einstehen müsse. **14**

Das vorlegende Gericht hat in der Ansicht, dass die zur Zeit des Sachverhalts geltenden Rechtsvorschriften gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt werden müssen, das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: **15**

1. Zieht Artikel 1 der Dritten Richtlinie, nach dem die Versicherung die Haftpflicht für aus der Nutzung eines Fahrzeugs resultierende Personenschäden bei allen Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers decken muss, oder eine andere Vorschrift oder ein anderer Grundsatz des Gemeinschaftsrechts der Berücksichtigung des Beitrags eines Fahrzeuginsassen zu seinem eigenen Schaden nach nationalem Recht Grenzen, wenn es um den Anspruch dieses Fahrzeuginsassen auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geht?

2. Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, in anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie genannten Fällen den Anspruch des Fahrzeuginsassen gegenüber der obligatorischen Haftpflichtversicherung auf Ersatz der von ihm bei dem Unfall erlittenen Schäden wegen seines Verhaltens auszuschließen oder zu begrenzen? Kann dies z. B. dann in Betracht kommen, wenn der Betroffene in das

Fahrzeug eingestiegen ist, obwohl er hätte erkennen können, dass das Unfall- oder Schadensrisiko höher als gewöhnlich war?

3. Steht das Gemeinschaftsrecht der Berücksichtigung der Trunkenheit des Fahrzeugführers als Umstand, der seine Fahrtüchtigkeit beeinflusst, entgegen?

4. Steht das Gemeinschaftsrecht, wenn der Fahrzeugeigentümer einem Betrunkenen das Führen des Fahrzeugs gestattet hat, einer strengeren Beurteilung seines Anspruchs auf Ersatz des von ihm erlittenen Personenschadens durch die Pflichtversicherung als im Fall der anderen Fahrzeuginsassen entgegen?

Zu den Vorlagefragen

16 Mit diesen zusammen zu prüfenden Fragen möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie und Artikel 1 der Dritten Richtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Anspruch eines Fahrzeuginsassen auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen seines Beitrags zu dem Schaden ausgeschlossen oder begrenzt werden kann, und ob die Antwort anders ausfällt, wenn der Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist.

17 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Erste, die Zweite und die Dritte Richtlinie zum einen den freien Verkehr der Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort im Gebiet der Gemeinschaft sowie der Fahrzeuginsassen gewährleisten und zum anderen den bei durch diese Fahrzeuge verursachten Unfällen Geschädigten unabhängig davon, an welchem Ort innerhalb der Gemeinschaft sich der Unfall ereignet, eine vergleichbare Behandlung garantieren sollen (Urteil vom 28. März 1996 in der Rechtssache C-129/94, Ruiz Bernáldez, Slg. 1996, I-1829, Randnr. 13).

18 Vor dem Hintergrund dieses Opferschutzgedankens hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 3 Absatz 1 der Ersten Richtlinie einer Regelung entgegensteht, nach der sich der Versicherer auf Rechtsvorschriften oder Vertragsklauseln berufen kann, um Dritten, die Opfer eines durch das versicherte Fahrzeug verursachten Unfalls sind, Schadensersatz zu verweigern (Urteil Ruiz Bernáldez, Randnr. 20).

19 Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Zweiten Richtlinie auf diese Verpflichtung nur insoweit Bezug nimmt, als es um Rechtsvorschriften oder Versicherungsvertragsklauseln geht, mit denen die Nutzung oder Führung von Fahrzeugen in bestimmten Fällen (zum Führen des Fahrzeugs nicht ermächtigte Personen, Personen, die keinen Führerschein für das betreffende Fahrzeug besitzen, oder Personen, die den gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Zustand und Sicherheit des betreffenden Fahrzeugs nicht nachgekommen sind) von der Versicherung ausgeschlossen wird (Urteil Ruiz Bernáldez, Randnr. 21).

20 Abweichend von dieser Verpflichtung sieht Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 vor, dass bestimmte Unfallopfer in Anbetracht der Situation, die sie selbst geschaffen haben (Personen, die ein Fahrzeug bestiegen haben, von dem sie wussten, dass es gestohlen war), vom Versicherer nicht entschädigt zu werden brauchen (Urteil Ruiz Bernáldez, Randnr. 21).

21 Als Bestimmung, die von einer allgemeinen Regel abweicht, muss Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie jedoch eng ausgelegt werden.

22 Wie der Generalanwalt in Nummer 42 seiner Schlussanträge zu Recht ausgeführt hat, würde jede andere Auslegung es den Mitgliedstaaten gestatten, die Entschädigung von Dritten, die Opfer eines Verkehrsunfalls geworden sind, auf bestimmte Umstände zu beschränken, was die genannten Richtlinien gerade verhindern sollen.

23 Daraus folgt, dass Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Zweiten Richtlinie dahin auszulegen ist, dass eine Rechtsvorschrift oder Versicherungsvertragsklausel, mit der die Nutzung oder Führung von Fahrzeugen von der Versicherung ausgeschlossen wird, Dritten, die Opfer eines Verkehrsunfalls geworden sind, nur dann entgegengehalten werden kann, wenn der Versicherer nachweisen kann, dass die Betroffenen, die das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, freiwillig bestiegen haben, wussten, dass es gestohlen war.

24 Was den Ausschluss oder die Begrenzung des Anspruchs auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen des Beitrags des unfallgeschädigten Fahrzeuginsassen zu dem Schaden anbelangt, ergibt sich aus dem Zweck der Ersten, der Zweiten und der Dritten Richtlinie und aus ihrem Wortlaut, dass sie nicht die Haftpflichtregelungen der Mitgliedstaaten harmonisieren sollen und dass es diesen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nach wie vor freisteht, die Haftpflicht für Schäden aus Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen selbst zu regeln (Urteil vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-348/98, Mendes Ferreira und Delgado Correia Ferreira, Slg. 2000, I-6711, Randnrn. 23 und 29).

25 Die Beklagte sowie die finnische, die deutsche, die österreichische und die norwegische Regierung vertreten hierzu die Ansicht, dass das Gemeinschaftsrecht der Beurteilung der Frage nach nationalem Haftpflichtrecht, welche Bedeutung dem Beitrag des Fahrzeuginsassen zu dem von ihm erlittenen Schaden zukomme, keine Grenzen ziehe.

26 Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden.

27 Die Mitgliedstaaten müssen bei der Ausübung ihrer Befugnisse das Gemeinschaftsrecht, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 der Ersten Richtlinie, Artikel 2 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie und Artikel 1 der Dritten Richtlinie, beachten, deren Ziel es ist, sicherzustellen, dass alle verkehrsunfallgeschädigten Fahrzeuginsassen ihre Schäden über die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ersetzt bekommen können.

28 Die nationalen Vorschriften über den Ersatz von Verkehrsunfallschäden dürfen die genannten Artikel deshalb nicht ihrer praktischen Wirksamkeit berauben.

29 Dies wäre insbesondere der Fall, wenn eine auf allgemeinen und abstrakten Kriterien beruhende nationa-

le Regelung dem Fahrzeuginsassen allein wegen seines Beitrags zu dem Schaden den Anspruch auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nähme oder ihn unverhältnismäßig begrenzte.

30 Der Schadensersatz für den Geschädigten darf seinem Umfang nach nur unter außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung begrenzt werden.

31 Im Rahmen der dem nationalen Gericht zukommenden Beurteilung, ob solche Umstände vorliegen und die Begrenzung des Schadensersatzes verhältnismäßig ist, ist der Umstand, dass der betroffene Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dessen Führer den Unfall verursacht hat, ohne Bedeutung.

32 Denn indem Artikel 1 der Dritten Richtlinie vorsieht, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht für Personenschäden bei allen Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers decken muss, nimmt er nur eine Unterscheidung zwischen dem Fahrzeugführer und den anderen Fahrzeuginsassen vor.

33 Außerdem verlangen die oben in den Randnummern 18 bis 20 in Erinnerung gerufenen Schutzzwecke, dass der Fahrzeugeigentümer, der sich beim Unfall nicht als Fahrzeugführer, sondern als Fahrzeuginsasse im Fahrzeug befand, rechtlich allen anderen unfallgeschädigten Fahrzeuginsassen gleichgestellt wird.

34 Diese Auslegung wird durch die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts untermauert. In der siebten Begründungserwägung der Zweiten Richtlinie heißt es, dass es im Interesse der Unfallopfer liege, dass die Wirkungen bestimmter Ausschlussklauseln auf die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem für den Unfall Verantwortlichen beschränkt blieben. Um einen mit dem Schutz anderer Drittgeschädigter vergleichbaren Schutz zu gewähren, wie es in der neunten Begründungserwägung dieser Richtlinie heißt, hat deren Artikel 3 den Versicherungsschutz für Personenschäden auf die Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder jeder anderen haftbaren Person ausgedehnt. Artikel 1 der Dritten Richtlinie ist noch weiter gefasst, indem er den Ersatz von Personenschäden bei allen Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers vorsieht. Somit ist der Fahrzeugeigentümer, wenn er Fahrzeuginsasse ist, nicht vom Schadensersatz ausgeschlossen.

35 Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens Artikel 2 Absatz 1 der Zweiten Richtlinie und Artikel 1 der Dritten Richtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Anspruch eines Fahrzeuginsassen auf Schadensersatz durch die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wegen seines Beitrags zu dem Schaden ausgeschlossen oder unverhältnismäßig begrenzt werden kann. Dass der betreffende Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dessen Führer den Unfall verursacht hat, ist ohne Belang.

77.*) 1. Einen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig vom Vorliegen einer krankhaften seelischen Störung i. S. d. §§ 20, 21 StGB auszugehen ist, gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände aus der Persönlichkeitsstruktur des Täters, seinem Erscheinungsbild vor, während und nach der Tat und dem eigentlichen Tatgeschehen. Die Blutalkoholkonzentration ist in diesem Zusammenhang ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches oder vorrangiges Beweisanzeichen, wobei deren Bedeutung auch von der Alkoholgewöhnung des Täters beeinflußt sein kann.

2. Ob die Steuerungsfähigkeit wegen des Vorliegens einer krankhaften seelischen Störung bei Begehung der Tat „erheblich" i. S. d. § 21 StGB vermindert war, ist eine Rechtsfrage, die der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung auch an einen berauschten Täter stellt. Diese sind um so höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 22. Oktober 2004 – 1 StR 248/04 –

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten greift mit einer Verfahrensrüge und der Sachrüge die Verneinung erheblich verminderter Schuldfähigkeit an. Sie bleibt ohne Erfolg.

1. Das Landgericht hat festgestellt:

Der Angeklagte begann im Alter von 13 Jahren mit dem Trinken von Alkohol. Bereits mit 17 Jahren befand er sich in einer Entziehungskur, die ebenso ergebnislos blieb wie spätere Entgiftungen und Therapien.

Am 25. Juli 2003 tranken der Angeklagte und seine Lebensgefährtin R., die Geschädigte, in ihrer gemeinsamen Wohnung ab etwa 16.00 Uhr zusammen mit dem Mitangeklagten S. in erheblichem Umfang Wein. Als R. gegen 21.00 Uhr, nur mit einem Achselshirt und einem Slip bekleidet, aufreizend vor S. tanzte, entschloß sich der Angeklagte aus Wut und Verärgerung hierüber sowie aufgrund bereits in der Vergangenheit erfolgter Demütigungen seitens der Geschädigten, seine Lebensgefährtin zu töten. Er holte, verborgen vor der Geschädigten, aus der Küche ein Fleischermesser und stachelte den S. mehrfach leise mit den Worten „Komm, die stechen wir jetzt ab; sie hat es verdient" an. S. ergriff schließlich das Messer und stieß es der auf dem Sessel sitzenden Geschädigten wuchtig in den Unterbauch. Sodann verließ er fluchtartig die Wohnung. Der Angeklagte zog das Messer aus der Wunde und wusch es in der Spüle ab. Anschließend verständigte er per Notruf das DRK.

Eine 45 Minuten nach der Tat entnommene Blutprobe des Angeklagten ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,92 ‰. Seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit war zum Tatzeitpunkt jedoch nicht erheblich eingeschränkt.

2. Mit einer Aufklärungsrüge macht der Angeklagte geltend, das Landgericht hätte den Arzt Dr. L., der auf dem Polizeirevier bei dem Angeklagten die Blutprobe entnommen und ein Protokoll über den Zustand des Angeklagten gefertigt hatte, als sachverständigen Zeugen vernehmen müssen.

Die Rüge ist unbegründet. Durch das Unterlassen der Einvernahme des Arztes hat das Landgericht nicht gegen seine Aufklärungspflicht verstoßen. Es hat zwar die Feststellungen in dem Protokoll der Blutentnahme u. a. mit der Begründung in Frage gestellt, derartige Feststellungen geschähen „zumeist unter Zeitdruck und lediglich oberflächlich", was im vorliegenden Fall durch die hohe Zahl der ausgelassenen Untersuchungen bestätigt werde. Es hat aber rechtsfehlerfrei den Angaben des Protokolls keinen wesentlichen Indizwert beigemessen. Die in dem Protokollformular vorgesehenen Untersuchungen bezüglich Puls, Blutdruck, Romberg-Test, Drehnystagmus, Gang geradeaus und plötzliche Kehrtwendung wurden bei dem Angeklagten überhaupt nicht vorgenommen. Auch deuten einige der getroffenen Feststellungen eher auf eine nicht eingeschränkte Steuerungsfähigkeit des Angeklagten hin. So wird das Befinden des Angeklagten als „normal", der Alkoholeinfluß auf den Angeklagten nur als „deutlich" und nicht als „stark" oder „sehr stark" gekennzeichnet. Bei dieser Sachlage mußte das Landgericht sich nicht zu der ergänzenden Vernehmung des Arztes gedrängt sehen.

3. Auch die Sachrüge ist nicht begründet. Ohne Rechtsfehler hat das Landgericht angenommen, daß die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten nicht alkoholbedingt erheblich vermindert war.

a) Bei einer Blutalkoholkonzentration in der festgestellten Höhe ist die Möglichkeit einer krankhaften seelischen Störung durch einen akuten Alkoholrausch zu erörtern. Einen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig vom Vorliegen dieses Merkmals auszugehen ist, gibt es jedoch nicht. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände aus der Persönlichkeitsstruktur des Täters, seinem Erscheinungsbild vor, während und nach der Tat und dem eigentlichen Tatgeschehen. Die Blutalkoholkonzentration ist in diesem Zusammenhang ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches oder vorrangiges Beweisanzeichen, wobei deren Bedeutung auch von der – hier sehr hohen – Alkoholgewöhnung des Täters beeinflußt sein kann (vgl. BGHSt 43, 66, 70 [= BA 1997, 150]; BGH NStZ 2002, 532).

Ob die Steuerungsfähigkeit wegen des Vorliegens einer krankhaften seelischen Störung bei Begehung der Tat „erheblich" im Sinne des § 21 StGB vermindert war, ist eine Rechtsfrage. Diese hat der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten. Hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung auch an einen berauschten Täter stellt (vgl. BGHSt 43, 66, 77; BGH NStZ-RR 1999, 295, 296). Diese Anforderungen sind um so höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist (BGH NStZ 2004, 437).

b) Diesen Grundsätzen ist die sachverständig beratene Strafkammer gerecht geworden (zum Maßstab revisionsrechtlicher Überprüfung tatrichterlicher Entscheidungen zum Einfluß von Alkohol auf die Schuldfähigkeit vgl. auch Maatz/Wahl BGH-FS S. 531, 553).

Der Revision ist zwar einzuräumen, daß der Blutalkoholwert hier sehr tatzeitnah – 45 Minuten nach der Tat – gemessen wurde und deshalb eine zuverlässige Aussage mit nicht geringer Beweisbedeutung darstellt. Das Landgericht war gleichwohl aus Rechtsgründen nicht gehindert, trotz dieses Blutalkoholwertes die festgestellten psychodiagnostischen Beweisanzeichen dahin zu würdigen, daß eine krankhafte seelische Störung nicht vorgelegen hatte. [wird ausgeführt]

c) Der von der Revision hilfsweise beantragten Vorlage der Sache an den Großen Senat für Strafsachen nach § 132 Abs. 2, 3 GVG bedarf es nicht, da kein Strafsenat des Bundesgerichtshofs an der Auffassung festhält, es gebe einen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz, wonach ab einem bestimmten Grenzwert des Blutalkoholgehalts die Steuerungsfähigkeit in aller Regel erheblich vermindert ist (vgl. BGHSt 43, 66, 76). Dementsprechend hat der Senat auch bereits entschieden, daß in einem Fall, in dem die Blutalkoholkonzentration bis zu 3,54 ‰ betragen haben kann, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit aufgrund des körperlichen und geistigen Leistungsvermögens kurz nach der Tat zu Recht ausgeschlossen wurde (BGH NStZ 2002, 532). Gleichermaßen hat z. B. auch der 4. Strafsenat für den Fall einer maximalen Blutalkoholkonzentration von 3,23 ‰ den Ausschluß einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit aufgrund psychodiagnostischer Beurteilungskriterien für möglich erklärt (BGH, Urteil vom 11. September 2003 – 4 StR 139/03 –). Soweit in den Entscheidungen der einzelnen Senate möglicherweise Unterschiede in der auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Bewertung und Gewichtung einzelner psychodiagnostischer Kriterien aufgetreten sind, nötigt dies nicht zur Vorlage dieser Sache an den Großen Senat für Strafsachen, da es sich insoweit nicht um verbindliche Entscheidungen eines anderen Senats in einer Rechtsfrage im Sinne von § 132 Abs. 2 GVG handelt.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, die der Rechtsprechung des Senats zugrundeliegenden medizinischen Erfahrungssätze in Frage zu stellen, so daß es auch der von der Revision ebenfalls hilfsweise beantragten Anhörung eines Sachverständigen nicht bedarf.

78.*) Eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt und ein sich daran anschließendes achtungswidriges Verhalten gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten widerspricht der Pflicht eines Notars, sich innerhalb und außerhalb des Amtes der Achtung

und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BNotO) und kann begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Bewerbers um ein Notaramt rechtfertigen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn das Fehlverhalten ca. 4½ Jahre zurückliegt und der Bewerber sich in dieser Zeit einwandfrei verhalten hat.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 14. März 2005 – NotZ 30/04 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller bewarb sich um eine von drei in der Niedersächsischen Rechtspflege 2003 S. 203 für den Amtsgerichtsbezirk O.-S. ausgeschriebenen Notarstellen (Stichtag: 30. September 2003). Mit Bescheid vom 03. Februar 2004 teilte ihm die Antragsgegnerin mit, daß sie seiner Bewerbung nicht entsprechen könne. Wegen der Vorfälle, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens und des Strafverfahrens gewesen seien, bestünden begründete Zweifel an seiner persönlichen Eignung. In dem Ermittlungsverfahren war dem Antragsteller vorgeworfen worden, bei einem Verkehrsunfall im Januar 1999 fahrlässig den Tod eines Fußgängers herbeigeführt zu haben. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil eine Kausalität zwischen dem Verkehrsunfall und dem Tod des Fußgängers nicht festgestellt werden könne. In dem Strafverfahren erging gegen den Antragsteller am 02. August 1999 ein Strafbefehl wegen einer am 13. Mai 1999 begangenen fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr. In dem rechtskräftig gewordenen Strafbefehl wurde eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen sowie der Entzug der Fahrerlaubnis verhängt.

Der Antragsteller stellte gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03. Februar 2004 Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Das Oberlandesgericht hob durch Beschluß vom 25. Mai 2004 (Not 7/04) den vorgenannten Bescheid auf und verpflichtete die Antragsgegnerin, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Mit Bescheid vom 20. September 2004 lehnte die Antragsgegnerin die Bewerbung des Antragstellers erneut ab, weil die Zweifel an seiner persönlichen Eignung – ungeachtet einer Periode des „Wohlverhaltens" von ca. 4½ Jahren – fortbestünden. Obwohl gewarnt durch den Verkehrsunfall im Januar 1999 habe der Antragsteller im Mai 1999 mit mindestens 1,29 Promille Blutalkoholgehalt ein Fahrzeug im Verkehr geführt und zugleich verschiedene Verkehrsordnungswidrigkeiten begangen. Gegenüber den wegen der Trunkenheitsfahrt ermittelnden Polizeibeamten habe er sich achtungswidrig (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BNotO) verhalten.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller wiederum Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn zum Notar zu bestellen, hilfsweise ihn neu zu bescheiden. Das Oberlandesgericht hat den Bescheid aufgehoben und die Antragsgegnerin – unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags – verpflichtet, die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden und dabei von den zur Grundlage des angefochtenen Bescheids gemachten Bedenken gegen die persönliche Eignung des Antragstellers abzusehen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin, die um vollständige Zurückweisung des Antrags ersucht. Mit der Anschlußbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Verpflichtungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

I. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. September 2004 erfolgte Ablehnung, den Antragsteller zum Notar zu bestellen, war rechtswidrig und verletzte den Antragsteller in seinen Rechten (§ 111 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Die Antragsgegnerin hat die persönliche Eignung des Antragstellers für das Amt des Notars (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) zu Unrecht verneint.

1. Die persönliche Eignung ist zu bejahen, wenn die inneren und äußeren Eigenschaften des Bewerbers, wie sie sich insbesondere in seinem äußeren Verhalten offenbaren, keinen begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, daß er die Aufgaben und Pflichten eines (Anwalts-)Notars gewissenhaft erfüllen werde. Mit Rücksicht auf die Bedeutung und die Schwierigkeit der Aufgaben, die der Notar als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege zu erfüllen hat (§ 1 BNotO), darf der an die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers anzulegende Maßstab nicht zu milde sein. Wenn die Justizverwaltung bei der pflichtgemäßen Prüfung aller Umstände begründete Zweifel daran hat, ob der Bewerber diese Eigenschaften hat, darf sie ihn nicht oder noch nicht zum Notar bestellen. Die Interpretation der persönlichen Eignung für das Amt des Notars durch die Justizverwaltung ist gerichtlich voll überprüfbar. Demgegenüber steht der Justizverwaltung bei der Prognose, ob ein Bewerber aufgrund seiner richtig festgestellten und rechtlich zutreffend bewerteten persönlichen Umstände für das Amt des Notars geeignet ist, ein Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle erstreckt sich jedoch nach wie vor darauf, ob die Justizverwaltung von einem zutreffenden Begriff der Eignung ausgegangen und ihr auch sonst kein Rechtsfehler bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 BNotO unterlaufen ist. Diese Prüfung erfaßt neben den tatsächlichen Grundlagen der Verwaltungsentscheidung auch die rechtliche Zuordnung des Sachverhalts zur gesetzlichen Vorschrift. Dazu gehört die Überprüfung, ob ein Umstand überhaupt für die Eignung von Bedeutung ist, welches Gewicht ihm im Einzelfall zukommt, ob und in welchem Umfang bei einer Verfehlung ein zwischenzeitliches Wohlverhalten zu berücksichtigen ist und welche Auswirkungen die Einstellung eines straf- oder anwaltsgerichtlichen Verfahrens hat (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 134, 137 <139 f., 141 f.>; vom 10. März 1997 – NotZ 19/96 – DNotZ 1997, 891, 892 und – NotZ 22/96 – DNotZ 1997, 894, 895 ff.). In dem vorbeschriebenen, gerichtlich überprüfbaren Be-

reich begegnet die von dem Antragsteller angegriffene Verwaltungsentscheidung durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

2. a) Allerdings legt die Antragsgegnerin dem Antragsteller im Ansatz zu Recht ein Fehlverhalten zur Last, das begründete Zweifel an seiner persönlichen Eignung rechtfertigte. Der Antragsteller machte sich im Mai 1999 eines Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) schuldig, obwohl er wenige Monate zuvor an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen war, der ihm die Gefahren des Straßenverkehrs nachdrücklich vor Augen gestellt hatte. Im Anschluß an die Trunkenheitsfahrt trat er – alkoholbedingt enthemmt – den pflichtgemäß gegen ihn ermittelnden Polizeibeamten in unangemessener Weise entgegen. Ein solches Verhalten widersprach der Pflicht eines Notars, sich innerhalb und außerhalb des Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BNotO). Die Befolgung dieser Pflicht muß aber – sonst fehlt die persönliche Eignung – bei dem Bewerber um ein Notaramt gewährleistet sein.

b) Von Rechts wegen zu beanstanden ist indes, daß der Zeitablauf bei der Gewichtung der früheren Vorgänge nicht die gebotene Berücksichtigung gefunden hat (vgl. Senatsbeschluß vom 10. März 1997 – NotZ 22/96 – DNotZ 1997, 894, 899). Zum maßgeblichen Zeitpunkt, dem Ablauf der Bewerbungsfrist am 30. September 2003 (vgl. Senatsbeschluß vom 20. November 2000 – NotZ 22/00 – NJW-RR 2001, 1138 m. w. N.), lag das Fehlverhalten des Antragstellers ca. 4½ Jahre zurück. In dieser Zeit hat sich der Antragsteller einwandfrei verhalten. Mit Blick auf die (damals) schon fast fünfjährige Zeit des „Wohlverhaltens" können die zurückliegenden Verfehlungen nicht mehr für so erheblich erachtet werden, daß sie weiterhin die persönliche Eignung des Antragstellers in Frage stellen. Es drängt sich auf, daß die – fahrlässige – Trunkenheitsfahrt und das sich daran anschließende achtungswidrige Verhalten des Antragstellers eine einmalige Entgleisung und nicht etwa Ausdruck eines Charaktermangels waren.

II. Die Anschlußbeschwerde ist zulässig (vgl. BGHZ 71, 314; BGH, Beschluß vorn 30. November 1992 – AnwZ (B) 37/92 – BRAK-Mitt. 1993, 44 f. und Beschluß vom 09. Dezember 1996 – AnwZ (B) 47/96 – BRAK-Mitt. 1997, 169, 170), aber unbegründet. Hinsichtlich des von dem Antragsteller mit der Anschlußbeschwerde weiterverfolgten Antrags, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn zum Notar zu bestellen, ist die Sache noch nicht spruchreif (vgl. § 111 BNotO i. V. m. § 113 Abs. 5 VwGO).

Die Antragsgegnerin hat – auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2004, 1935) und der neu gefaßten AVNot – die fachliche Eignung des Antragstellers zu prüfen und in eine Auswahlentscheidung zwischen dem Antragsteller und der weiteren Beteiligten einzutreten (§ 6 Abs. 3 BNotO). Hierbei steht der Antragsgegnerin ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 AVNot n. F.).

79.*) Die Annahme einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB neben dem vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB scheidet aus, wenn der alkoholisierte Angeklagte ein Kfz bewußt und gezielt eingesetzt hat, um eine vor dem Fahrzeug stehende Person zu veranlassen, ihm den Weg freizugeben und dabei mögliche Verletzungen der Person billigend in Kauf nahm.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 12. Juli 2005 – 4 StR 170/05 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten M. wegen Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit vorsätzlichem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs, Nötigung, gefährlicher Körperverletzung und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr und mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Ferner hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer angeordnet. Den Angeklagten F. hat es wegen Anstiftung zum Diebstahl mit Waffen und zur vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Nach den Feststellungen hatten der Angeklagte M., der „seit vielen Jahren unter einer schweren Alkoholabhängigkeit" leidet, und der Angeklagte F. in der vorangegangenen Nacht und am Vormittag des Tattages in erheblichem Umfang Alkohol getrunken. Dabei hatte der Angeklagte M. zum Öffnen der Bierflaschen den Flaschenöffner an dem von ihm stets in einer Tasche seiner Kleidung mitgeführten Taschenmesser (Klingenlänge etwa 4,5 cm) verwendet. Als die Angeklagten an einem vorübergehend am Fahrbahnrand abgestellten Klein-Lkw vorbeigingen, bemerkte der Angeklagte F., dass in dem nicht verschlossenen Fahrzeug der Zündschlüssel steckte. Er hatte spontan die Idee, mit dem Fahrzeug auf schnelle und bequeme Weise von W. nach D. zurückgelangen zu können, traute sich jedoch nicht, das Fahrzeug selbst zu entwenden. Er wies den Angeklagten M., um diesen zur Entwendung des Fahrzeugs zu veranlassen, auf den steckenden Zündschlüssel hin. Um dem Angeklagten F. zu beweisen, dass er im Gegensatz zu diesem „über die nötige Courage verfügte", ging der Angeklagte M., der keine Fahrerlaubnis hat, zu dem Lkw zurück, stieg ein und fuhr geradeaus davon. Dabei war ihm bewusst, dass er aufgrund seiner erheblichen Alkoholisierung – seine Blutalkoholkonzentration betrug drei Stunden und zehn Minuten nach der Tat noch 2,82 ‰ – nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Nach einer Fahrtstrecke von etwa 60 bis 70 Metern hielt der Angeklagte M. das Fahrzeug am Beginn einer lang gezogenen Linkskurve an, um den Angeklagten F. zustei-

gen zu lassen. Dem Zeugen G., der die Entwendung seines Fahrzeugs bemerkt hatte, gelang es, den Lkw einzuholen. Er stellte sich vor den Lkw und legte beide Hände auf die Motorhaube des Fahrzeugs, um eine Weiterfahrt zu unterbinden. Der Angeklagte M. gab zunächst kurz und kräftig Gas, um dem Zeugen Angst einzuflößen und ihn zu veranlassen, den Weg freizugeben. Als der Zeuge darauf nicht reagierte, fuhr der Angeklagte M. mit heulendem Motor ruckartig und zügig an. Er wollte den Zeugen G. „zwar nicht gezielt anfahren", rechnete aber damit, dass dieser von der Vorderfront des Lkw erfasst werden könnte, und nahm dies „jedenfalls billigend in Kauf". Der Zeuge G., der versuchte auszuweichen, wurde vom Lkw erfasst, zur Seite weggeschleudert und erlitt in Folge des Sturzes Prellungen und Schürfwunden. Der Angeklagte M. setzte seine Fahrt fort, weil er sich „fluchtartig vom Ort des Geschehens entfernen wollte". Nach einer Fahrtstrecke von 150 bis 200 Metern stellte er den Lkw mit laufendem Motor auf einer Garagenzufahrt eines Grundstücks ab, weil die Angeklagten nach Entdeckung des Diebstahls und wegen des Unfalls mit der umgehenden Einleitung einer Fahndung rechneten und die Fortsetzung der Flucht mit dem Lkw deshalb für zu riskant hielten.

Aus den Gründen:

Das Urteil hat insgesamt keinen Bestand.

1. Die Verurteilung des Angeklagten M. begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken, soweit es die Schuldsprüche wegen Diebstahls mit Waffen und vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und die Beurteilung der Konkurrenzen betrifft.

a) Dass der Angeklagte M. bei dem Diebstahl des Lkw den Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB verwirklicht hat, ist durch bisherige Feststellungen nicht belegt. [wird ausgeführt]

b) Auch die Annahme einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Feststellungen ergeben nämlich nicht, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten M. ursächlich für die Gefährdung des Tatopfers im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB war. Vielmehr hat der Angeklagte den Lkw bewusst und gezielt eingesetzt, um den Zeugen G. zu veranlassen, ihm den Weg freizugeben und dabei mögliche Verletzungen des Zeugen billigend in Kauf genommen. Bei einer solchen Sachlage scheidet die Annahme einer Straßenverkehrsgefährdung neben dem hier vorliegenden vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB aus (vgl. BGHR StGB § 315c Konkurrenzen 1). Soweit es die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten M. betrifft, ist deshalb nur eine vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB gegeben.

c) Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet auch die Annahme zweier rechtlich selbstständiger Taten des Angeklagten M. [wird ausgeführt]

2. Die Verurteilung des Angeklagten F. begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken nur, soweit ihn das Landgericht der Anstiftung zum Diebstahl mit Waffen schuldig gesprochen hat. [wird ausgeführt]

3. Die aufgezeigten Rechtsfehler führen zur Aufhebung des Urteils. Zur Vermeidung von Widersprüchen werden auch die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen aufgehoben.

Im Hinblick darauf, dass der Angeklagte M. nach den bisherigen Feststellungen „seit vielen Jahren unter einer schweren Alkoholabhängigkeit" leidet, wird bei der Prüfung einer Versagung der Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zu beachten sein, dass sie dann nicht in Betracht kommt, wenn der Täter aufgrund eines unwiderstehlichen oder ihn weitgehend beherrschenden Hanges trinkt (vgl. BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 33, 35).

80. 1. Während sich bei § 316 Abs. 2 StGB die Schuld auf die Fahrunsicherheit des Täters beziehen muss, ist bei § 24a Abs. 1 StVG Bezugspunkt der Schuld das bloße Erreichen der in § 24 Abs. 1 StVG genannten Grenzwerte (unberücksichtigt geblieben bei OLG Hamm, VRS 107, 470, 471 [= BA 2005, 169]).

2. Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann ausnahmsweise entfallen, wenn der Grenzwert aufgrund unbemerkter und geschmacklich nicht wahrnehmbarer Alkoholzuführung erreicht oder überschritten wurde.

3. Macht der Betroffene keine Tatsachen geltend und sind solche auch sonst nicht ersichtlich, die darauf hindeuten, dass dem Betroffenen die Aufnahme des Alkohols oder die Menge der den Alkohol enthaltenen Getränke unbekannt war, so stellt es keinen Rechtsfehler dar, dass sich das Tatgericht in den Urteilsgründen nicht mit dem Vorliegen eines Ausnahmefalles auseinander setzt.

Thüringer Oberlandesgericht,
Beschluß vom 04. März 2005 – 1 Ss 23/05 –

Zum Sachverhalt:

Durch Bußgeldbescheid vom 04. 05. 2004 setzte das Thüringer Polizeiverwaltungsamt – Zentrale Bußgeldstelle – gegen den Betroffenen wegen einer am 23. 03. 2004 begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr geführt hat, eine Geldbuße in Höhe von 250,00 € fest und ordnete ein Fahrverbot von 1 Monat Dauer an. Gegen den ihm am 06. 05. 2004 zugestellten Bußgeldbescheid legte der Betroffene durch seinen Verteidiger am 14. 05. 2004 Einspruch ein. Daraufhin verurteilte das Amtsgericht Meiningen den Betroffenen in der Hauptverhandlung vom 03. 11. 2004 in Anwesenheit wegen fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,29 mg/l geführt hat, zu einer Geldbuße von 250,00 € und ordnete ein Fahrverbot von 1 Monat Dauer mit der Wirksamkeitsbestimmung gem. § 25 Abs. 2a StVG an. Am 08. 11. 2004 legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf Grund der Rechtsbeschwerderechtfertigung lässt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen. Insbesondere sind auch die tatrichterlichen Feststellungen zur inneren Tatseite ausreichend.

Nach den tatrichterlichen Feststellungen hat sich der Betroffene dahin eingelassen, dass er am Tattag in der Gaststätte „Z. L." in O. zwei Mal einen halben Liter Schwarzbier getrunken habe, wobei er den letzten Schluck Alkohol ca. eine halbe bis dreiviertel Stunde vor Fahrtantritt zu sich genommen habe. Er habe sich „ganz normal, nicht beeinträchtigt gefühlt". Diese Feststellungen tragen die Annahme fahrlässiger Tatbegehung.

Die Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen zur inneren Tatseite bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 3 StVG sind nicht vergleichbar mit denen im Rahmen des § 316 Abs. 2 StGB, denn der Gegenstand des Schuldvorwurfs ist hier ein anderer als dort. Während sich bei § 316 Abs. 2 StGB die Schuld auf die Fahrunsicherheit des Täters beziehen muss, ist bei § 24a Abs. 1 StVG Bezugspunkt der Schuld das bloße Erreichen der in § 24 Abs. 1 StVG genannten Grenzwerte (siehe Senatsbeschluss vom 18. 08. 1998 – 1 Ss 218/98 – <betr. Vorsatz>; dagegen unberücksichtigt geblieben bei OLG Hamm VRS 107, 470, 471).

Da nach naturwissenschaftlich gesicherter Erkenntnis niemand vor dem, während des oder nach dem Trinken genau voraussehen kann, welche Blut- oder Atemalkoholkonzentration er später haben werde, ist der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Rahmen des § 24a Abs. 3 StVG in der Regel schon auf Grund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Betroffene trotz Kenntnis vorausgegangenen Alkoholgenusses das Fahrzeug geführt hat (vgl. Lütkes/Ferner/Kramer, Straßenverkehr, § 24a StVG, Rn. 22; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 24a StVG, Rn. 25). Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann ausnahmsweise entfallen, wenn der Grenzwert aufgrund unbemerkter und geschmacklich nicht wahrnehmbarer Alkoholzuführung erreicht oder überschritten wurde (siehe etwa Lütkes/Ferner/Kramer a. a. O.). Der Betroffene macht keine Tatsachen geltend und es sind solche auch sonst nicht ersichtlich, die darauf hindeuten, dass dem Betroffenen die Aufnahme des – zu der nicht in Abrede gestellten späteren Atemalkoholkonzentration führenden – Alkohols oder die Menge der den Alkohol enthaltenen Getränke unbekannt war. Es stellt deshalb keinen Rechtsfehler dar, dass sich das Amtsgericht in den Urteilsgründen nicht mit dem Vorliegen eines Ausnahmefalles auseinander gesetzt hat. Der Betroffene konnte und musste folglich damit rechnen, dass er bei der anschließenden Fahrt mit seinem Kraftfahrzeug eine den Grenzwert des § 24a Abs. 1 StVG überschreitende Menge Alkohols im Körper oder in der Atemluft haben werde.

(Mitgeteilt vom Senat für Bußgeldsachen des Thüringer Oberlandesgerichts, Jena)

81.*) 1. Gibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung an, daß er vor Benutzung seines Fahrrades bewußt Cognac zu sich genommen habe und „eigentlich nicht mehr hätte fahren dürfen", daß er den Alkohol „gemerkt" habe und deshalb einen Teil der Strecke zu Fuß gegangen sei, zumal er ja „bereits einmal Erfahrung damit gemacht habe", so ist die darauf gestützte Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr durch das Tatgericht in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

2. Die Prüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten ist erforderlich, wenn der Angeklagte vor der Tat bereits drei Mal in einschlägiger Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, darunter zwei Mal wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr, und wenn er vor der Tat bereits unter Alkoholeinfluss stehend mittels eines Sturztrunks ¼ l hochprozentigen Alkohol getrunken hat, was zu einer Blutalkoholkonzentration von 1,85 Promille führte.

Oberlandesgericht Hamm,
Urteil vom 01. Juni 2005 – 1 Ss 151/05 –
(AG Siegen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten am 10. Februar 2005 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Nach den vom Amtsgericht hierzu getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte am Morgen des 08. Dezember 2004 nach seiner Nachtschicht an einer Tankstelle in S. eine Flasche Cognac (380 ml) gekauft und davon im Sturztrunk mindestens 250 ml getrunken und sodann mit seinem Fahrrad – nachdem er dieses zuvor geschoben hatte – den H.-Weg in S. befahren, obwohl er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,85 Promille absolut fahruntüchtig war, was er auch erkannt hatte. Die Einstufung als Vorsatztat hat das Amtsgericht wie folgt begründet:

> „Insbesondere handelte der Angeklagte auch vorsätzlich, da er erklärt hat, dass er gewusst habe, dass er vorher den Cognac zu sich genommen habe und eigentlich nicht mehr hätte fahren dürfen. Er habe den Alkohol gemerkt. Deshalb habe er ja auch einen Teil der Strecke zu Fuß bewältigt. Auch habe er ja ‚bereits einmal Erfahrung damit gemacht'."

Bei den Strafzumessungserwägungen ist das Amtsgericht von dem (unveränderten) Strafrahmen des § 316 Abs. 1 StGB ausgegangen und hat das Geständnis des Angeklagten strafmildernd berücksichtigt. Strafschärfend hat das Amtsgericht gewürdigt, dass der Angeklagte in den letzten Jahren bereits drei Mal wegen Trunkenheit im Straßenverkehr – und zwar sowohl im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges wie auch unter Benutzung eines Fahrrades – in Erscheinung getreten sei und die ihm hier vorgeworfene Straftat innerhalb der Bewährungszeit aus dem Urteil des Amtsgerichts Siegen vom 06. November 2003 begangen habe. Offensichtlich habe der An-

geklagte sein bestehendes Alkoholproblem nicht erkannt. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 47 StGB sei deshalb erforderlich, um ihn nachhaltig zu beeindrucken. Strafaussetzung könne dem Angeklagten nicht gewährt werden, weil er die Bewährungszeit eben nicht dazu genutzt habe, an seinen Trinkgewohnheiten etwas zu ändern.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt und insbesondere geltend macht, das Amtsgericht sei zu Unrecht von einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt ausgegangen und habe außerdem seine Alkoholkrankheit nicht hinreichend berücksichtigt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 21. April 2005 zunächst beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen, und zur Begründung ausgeführt, dass die Feststellungen des Amtsgerichts die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Trunkenheitsfahrt nicht tragen und dass auch der Rechtsfolgenausspruch rechtlichen Bedenken begegne, weil das Amtsgericht nicht in Erwägung gezogen habe, ob der Angeklagte infolge einer Alkoholabhängigkeit vermindert schuldfähig im Sinne des § 21 StGB gewesen und ob gegebenenfalls von der Milderungsmöglichkeit des § 49 StGB Gebrauch zu machen sei. In der Hauptverhandlung hat die Generalstaatsanwaltschaft demgegenüber die Aufhebung des angefochtenen Urteils lediglich im Rechtsfolgenausspruch unter Verwerfung der weitergehenden Revision beantragt.

Aus den Gründen:

Die in zulässiger Weise eingelegte Revision hat lediglich hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs – zumindest vorläufig – Erfolg.

1. Was den Schuldspruch angeht, war das Rechtsmittel entsprechend dem von der Generalstaatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung gestellten Antrag als unbegründet zu verwerfen, denn die getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr. Danach hat der Angeklagte nämlich in dem – zutreffenden – Bewusstsein, fahruntüchtig zu sein – ob „absolut" oder „relativ" fahruntüchtig, ist, was die Vorstellung des Angeklagten angeht, rechtlich unerheblich –, sein Fahrrad im öffentlichen Straßenverkehr geführt, d. h. – was die Tatbestandsvoraussetzungen des § 316 StGB angeht – vorsätzlich im Sinne der §§ 15, 16 StGB gehandelt. Hierauf hat das Amtsgericht rechtsfehlerfrei aus den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung geschlossen, wonach er gewusst habe, dass er vorher den Cognac zu sich genommen habe und „eigentlich nicht mehr hätte fahren dürfen", dass er den Alkohol „gemerkt" habe und deshalb einen Teil der Strecke zu Fuß gegangen sei, zumal er ja „bereits einmal Erfahrung damit gemacht habe", womit er offensichtlich auf seine drei einschlägigen Vorverurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr – teils mit dem PKW, teils mit dem Fahrrad begangen – hinweisen wollte.

2. Hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs hat die Revision dagegen mit der erhobenen Sachrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg. Die Strafzumessungserwägungen sind nicht frei von Rechtsfehlern. Das Amtsgericht hat es rechtfehlerhaft unterlassen, zu prüfen, ob der Angeklagte bei Begehung der Tat vermindert schuldfähig im Sinne von § 21 StGB war und die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden konnte. Die Frage einer verminderten Schuldfähigkeit hätte nicht unerörtert bleiben dürfen, da Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB gegeben waren. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts war der Angeklagte vor der Tat bereits drei Mal in einschlägiger Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten, darunter zwei Mal wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr. Vor der Tat hatte er – nach seiner Nachtschicht – bereits unter Alkoholeinfluss stehend eine Tankstelle betreten und dort mittels eines Sturztrunks ¼ l hochprozentigen Alkohol getrunken, was zu einer Blutalkoholkonzentration von 1,85 Promille führte. Hieraus hat das Amtsgericht geschlossen, dass der Angeklagte offensichtlich ein „Alkoholproblem" habe. Auf Grund dieser Umstände hätte das Amtsgericht, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, prüfen müssen, ob die Unrechtseinsichtsfähigkeit des Angeklagten auf Grund einer Alkoholkrankheit erheblich vermindert im Sinne von § 21 StGB war.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil, denn es ist nicht auszuschließen, dass das Amtsgericht im Fall einer anzunehmenden oder nicht auszuschließenden Alkoholkrankheit des Angeklagten entweder von der zu einer Strafrahmenverschiebung führenden Milderungsmöglichkeit nach den §§ 21, 49 StGB Gebrauch gemacht oder jedenfalls darauf bezogene Strafmilderungserwägungen im Rahmen des § 46 StGB angestellt hätte. Das angefochtene Urteil war deshalb im Rechtsfolgenausspruch mit den dazu getroffenen Feststellungen aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

82*) 1. Für Fallgestaltungen, bei denen der Betroffene das ermittelte Atemalkoholmeßergebnis als solches nicht in Frage stellt, hält der Senat nicht mehr an der noch im Beschluß vom 03. Juni 2002 – 2 Ss OWi 316/02 – (BA 2002, 489) für erforderlich erachteten Einhaltung und Darstellung der 20-minütigen Wartezeit seit Trinkende fest. Dies gilt auch für den Fall, daß der gemessene Wert nur knapp über dem gesetzlichen Gefahrengrenzwert von 0,25 mg/l liegt.

2. Ist die Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten, bei der es sich gegenüber der 20-minütigen Wartezeit seit Trinkende um das wesentlich bedeutendere Kriterium handelt, eingehalten worden, kann die ermittelte Messung ohne Sicherheitsan-

schläge zur Feststellung der zur Tatzeit vorliegenden Atemalkoholkonzentration zugrunde gelegt werden.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 23. August 2004 – 2 Ss OWi 357/04 –

Zum Sachverhalt:

Durch das angefochtene Urteil wurde gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Fahrens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/I eine Geldbuße von 250,– € verhängt und außerdem ein Fahrverbot von einem Monat unter Zubilligung der Privilegierung des § 25 Abs. 2a StVG festgesetzt. Nach den Gründen des angefochtenen Urteils befuhr der Betroffene am 07. August 2003 gegen 23.40 Uhr die ...Straße mit einem PKW. Eine zu diesem Zeitpunkt durch die Polizei durchgeführte Verkehrskontrolle führte zur Feststellung von Alkohol in der Atemluft. Eine daraufhin angeordnete Atemalkoholmessung mit dem Dräger Alkoholtestgerät 7110, welches bis Ende Januar 2004 geeicht war, ergab einen Mittelwert von 0,25 mg/l. Die Messung wurde zwischen 23.52 Uhr und 23.58 Uhr durchgeführt, wobei ein erster Messwert von 0,261 mg/l und ein zweiter Messwert, genommen um 23.56 Uhr, von 0,256 mg/l ermittelt wurde.

Nach den Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils hat der Betroffene den Vorwurf vollumfänglich eingeräumt und das Ergebnis nicht konkret angegriffen. Andererseits konnten jedoch keine Feststellungen zum Zeitpunkt der letzten Alkoholaufnahme vor der Polizeikontrolle getroffen werden. Im Übrigen sei die Messung ohne Besonderheiten durchgeführt worden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der rechtzeitig eingelegten und form- und fristgerecht begründeten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt. Er erstrebt unter Aufhebung des angefochtenen Urteils seinen Freispruch. Er ist der Auffassung, dass jedenfalls im Hinblick auf die nicht festgestellte Wartezeit von 20 Minuten zwischen Trinkende und Beginn der Messung zumindest ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen wäre, so dass dann ein Atemalkoholwert von mindestens 0,25 mg/l nicht mehr festgestellt werden könne.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die auf die Sachrüge hin zu erfolgende materiellrechtliche Überprüfung des Urteils hat keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben: Unabhängig davon, ob weiterhin an den vom Senat bislang geforderten Darlegungserfordernissen festzuhalten ist (vgl. u. a. Senatsbeschlüsse vom 03. Juni 2002 in 2 Ss OWi 316/02 = NJW 2002, 2485 = NZV 2002, 414 = VRS 103, 204 = BA 2002, 489 sowie vom 09. Dezember 2002 in 2 Ss OWi 1018/02 = NZV 2003, 538 = VRS 104, 310 = BA 2003, 239), oder ob mit der wohl überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung auch anderer Oberlandesgerichte insoweit geringere Anforderungen zu stellen sind (vgl. u. a. Beschlüsse des hiesigen 3. Senats für Bußgeldsachen vom 02. Oktober 2001 in 3 Ss OWi 989/00 = NZV 2002, 198 und vom 01. Dezember 2003 in 3 Ss OWi 658/03 [BA 2004, 268] sowie des hiesigen 4. Senats für Bußgeldsachen vom 29. April 2004 in 4 Ss OWi 456/04 [BA 2005, 167] m. w. N.), genügen die getroffenen Feststellungen weitgehend auch den vom Senat verlangten Anforderungen.

Lediglich die Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende ist nicht festgestellt worden. Andererseits ist jedoch den Urteilsfeststellungen zweifelsfrei zu entnehmen, dass eine Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor der Messung, in der der Betroffene keine Substanzen durch Mund oder Nase zu sich genommen hat, eingehalten worden ist.

Ist aber diese Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten, bei der es sich gegenüber der 20-minütigen Wartezeit seit Trinkende um das wesentlich bedeutendere Kriterium handelt, eingehalten worden, kann die ermittelte Messung ohne Sicherheitsabschläge zur Feststellung der zur Tatzeit vorliegenden Atemalkoholkonzentration zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu mit näheren Ausführungen und überzeugend OLG Celle NZV 2004, 318 [= BA 2004, 267]).

Jedenfalls für eine Fallgestaltung der vorliegenden Art, bei der der Betroffene das ermittelte Messergebnis als solches nicht in Frage stellt, hält der Senat nicht mehr an der noch im genannten Beschluss vom 03. Juni 2002 für erforderlich erachteten Einhaltung und Darstellung der 20-minütigen Wartezeit seit Trinkende fest. Dies gilt auch für den Fall, dass der gemessene Wert nur knapp über dem gesetzlichen Gefahrengrenzwert von 0,25 mg/l liegt.

Dem steht auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 19. April 2004 (NZV 2004, 426 [= BA 2004, 467 m. Anm. Slemeyer und Scheffler]) nicht entgegen, da in dem vom OLG Karlsruhe zu entscheidenden Fall auch die 10-minütige Kontrollzeit nicht feststellbar eingehalten worden war.

83.*) Grundsätzlich ist bei einer Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 vom Tatrichter lediglich die Meßmethode und der ermittelte Atemalkoholwert mitzuteilen, wenn keinerlei Veranlassung besteht, die Funktionstüchtigkeit des Meßgerätes in Zweifel zu ziehen, wobei die Tatsache, daß das Meßgerät geeicht war, nicht generell geeignet ist, solche Zweifel auszuräumen.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 26. August 2004 – 4 Ss OWi 562/04 –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene ist durch das Urteil des Amtsgerichts Warburg vom 23. Juni 2004 wegen fahrlässigen Fahrens mit 0,25 mg/l Atemalkohol zu einer Geldbuße von 275,– € verurteilt worden. Ferner ist ihm verboten worden, für die Dauer von einem Monat Kraftfahrzeu-

ge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der Betroffene am 28. März 2004 gegen 22.35 Uhr mit seinem PKW öffentliche Straßen in W. mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l.

Der Einlassung des Betroffenen, sein gleichfalls anwesender Bekannter, der wesentlich mehr Alkohol getrunken habe, gleichwohl habe eine probeweise Messung seines Atemalkoholgehalts ein Ergebnis von 0,0 mg/l erzeugt, ist das Amtsgericht nicht gefolgt. Das eingesetzte Gerät Dräger Alcotest 7110 sei geeicht gewesen, zur Messung des Atemalkoholgehalts zugelassen und ordnungsgemäß bedient worden. Unregelmäßigkeiten bei der Messung des Atemalkohols des Betroffenen seien daher nicht ersichtlich.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner in zulässiger Form erhobenen Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil unterliegt aufgrund der erhobenen Sachrüge der Aufhebung.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat insoweit Folgendes ausgeführt:

„Die vom Amtsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen eines von dem Betroffenen begangenen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG nicht.

Grundsätzlich ist bei einer Atemalkoholmessung mit dem genannten Messgerät lediglich die Messmethode und der ermittelte Atemalkoholwert mitzuteilen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. 04. 2004 – 4 Ss OWi 256/04 – [BA 2005, 167] m. w. N.) Dies gilt jedoch nur, wenn keinerlei Veranlassung besteht, die Funktionstüchtigkeit des Messgerätes in Zweifel zu ziehen, wobei die Tatsache, dass das Gerät geeicht war, nicht generell geeignet ist, solche Zweifel auszuräumen. Der Betroffene hat durch seinen Verteidiger bereits vor der Hauptverhandlung dezidierte Bedenken gegen die Richtigkeit des Messergebnisses unter Zeugenbenennung vorgetragen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse, die ausweislich der Entscheidungsgründe in der Hauptverhandlung erneut vorgebracht worden sind, bestand Veranlassung, jedenfalls den den Messvorgang beaufsichtigenden Polizeibeamten als Zeugen zu laden, ggf. jedoch auch den weiter benannten Mitfahrer des Betroffenen. Dies gilt um so mehr, als der festgestellte Atemalkoholgehalt lediglich den Grenzwert von 0,25 mg/l erreicht hat.

Aus diesem Grund können die tatsächlichen Feststellungen keinen Bestand haben.

Hinsichtlich der verhängten Geldbuße ist anzumerken, dass die für die Erhöhung der nach der Bußgeldkatalog-Verordnung üblicherweise zu verhängenden Geldbuße herangezogene Vorbelastung aus dem Urteil nicht hinreichend dokumentiert ist, da weder der Vorwurf noch das Datum der Rechtskraft des Bußgeldbescheides mitgeteilt werden."

Dem schließt sich der Senat an.

Darüber hinaus weist das Urteil einen weiteren Mangel auf: Als Vorfallszeitpunkt ist der 28. März 2004 gegen 22.35 Uhr angegeben, die Atemalkoholmessung soll, so die Feststellungen, zwischen 21.47 Uhr bis 21.54 Uhr und damit vor der Vorfallszeit durchgeführt worden sein. Feststellungen zum Trinkende fehlen. Die Zeitangaben sind damit offensichtlich unzutreffend und lassen nicht erkennen, ob die bei einer Atemalkoholmessung vorgesehenen Zeitvorgaben (u. a. 20 Minuten Wartezeit ab Trinkende, vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 24 StVG Rdnr. 16 m. w. N.), die für den Fall der Behauptung von Messunregelmäßigkeiten bzw. -fehlern zu erörtern sind, eingehalten worden sind.

84.*) 1. Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handelt es sich um ein mittlerweile standardisiertes Meßverfahren, bei dessen Anwendung der Tatrichter zwar die gültige Eichung des Gerätes und die Einhaltung der Meßverfahrensbestimmungen zu prüfen hat, jedoch – wenn keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen – nicht verpflichtet ist, in den Urteilsgründen die Bauartzulassung, die Eichung und die Beachtung der Meßverfahrensbestimmungen darzulegen.

2. Anders als in Fällen nach §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 StVG ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1, Abs. 3 StVG ein gesetzliches Regel-Fahrverbot normiert, das nicht schon deswegen entfällt, weil keine verkehrsrechtlichen Vorbelastungen beim Betroffenen bestehen, die Fahrtstrekke auf der Straße nur kurz ist oder der Atemalkoholgrenzwert nur gering überschritten ist.

3. Bei einer nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße in Höhe von 250,– Euro sind außergewöhnlich schlechte oder gute wirtschaftliche Verhältnisse in die Zumessungserwägungen aufzunehmen.

4. In Fällen, in denen der Betroffene keine oder zweifelhafte, anders nicht aufklärbare Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen macht, kommen Maßnahmen nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 102 ff. StPO in Betracht.

5. Die Unterstellung einer verkehrsrechtlichen Unbescholtenheit wegen Fehlens eines auf die richtigen Personalien des Betroffenen lautenden Auszuges aus dem Verkehrszentralregister genügt nicht der Aufklärungspflicht (§ 77 Abs. 1 OWiG).

Oberlandesgericht Hamburg,
Beschluß vom 19. November 2003 – II-111/03 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid vom 04. November 2002 hat das Einwohnerzentralamt H. gegen die Betroffene wegen Führens eines Personenkraftwagens mit einer

Atemalkoholkonzentration von 0,29 mg/l, begangen am 17. September 2002 um 00.01 Uhr in H., eine Geldbuße und ein Fahrverbot festgesetzt. Gegen den ihr am 06. November 2002 zugestellten Bußgeldbescheid hat die Betroffene am 14. November 2002 Einspruch eingelegt. Mit Urteil vom 06. Februar 2003 hat das Amtsgericht Hamburg-Blankenese wegen fahrlässigen Fahrens unter Alkoholeinfluss auf eine Geldbuße von Euro 250,– sowie ein Fahrverbot von einem Monat erkannt. Gegen das Urteil hat die Betroffene am 12. Februar 2003 Rechtsbeschwerde eingelegt, die durch Verteidigerschriftsätze am selben Tag und am 25. März 2003 mit der Sachrüge sowie dem Antrag, die Entscheidung des Amtsgerichts aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, begründet worden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen das Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg-Blankenese zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde der Betroffenen ist zulässig (§§ 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 OWiG, 341, 344, 345 StPO), aber überwiegend unbegründet.

Auf die zulässig erhobene Sachrüge ist allein der Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben.

1. Der Schuldspruch hält der rechtsbeschwerderechtlichen Überprüfung stand.

a) Das Amtsgericht hat nicht allein auf eine Rechtsfolge (so aber Hauptverhandlungsprotokoll: „Geldbuße 250 € 1 Monat Fahrverbot“) erkannt, sondern die Betroffene „wegen fahrlässigen Fahrens unter Alkoholeinfluss, die Atemalkoholkonzentration betrug 0,29 mg/l“, zu einer Geldbuße von Euro 250,– und einem Monat Fahrverbot (so Hauptverhandlungsprotokoll) verurteilt. Maßgeblich ist die in der Hauptverhandlung verkündete Urteilsformel (§§ 71 Abs. 1 OWiG, 268 Abs. 1, Abs. 2 StPO; vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 260 Rdn. 5, § 268 Rdn. 5), die sich als vorgeschriebene wesentliche Förmlichkeit aus dem Protokoll ergibt (§§ 71 Abs. 1 OWiG, 274 S. 1 StPO). Das Protokoll ist hier vielfach widersprüchlich; ihm zufolge sind nicht nur zwei verschiedene Urteilsformeln verkündet worden („das folgende – anliegende – Urteil“, Hauptverhandlungsprotokoll), sondern ist z. B. vor Urteilsverkündung die Öffentlichkeit wieder hergestellt worden, obwohl das Protokoll keinen vorherigen Ausschluss der Öffentlichkeit ausweist. Damit ist die absolute Beweiskraft des Protokolls aufgehoben; die dadurch eröffnete freibeweisliche Überprüfung (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 274 Rdn. 17 f. m. w. N.) ergibt, dass die – von anderer Hand als die übrigen Teile der Niederschrift verfasste – volle Urteilsformel verkündet worden ist.

b) Die Feststellungen zur Sache, die zugehörige Beweisführung und die rechtliche Bewertung des festgestellten Sachverhalts als fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, Abs. 3 StVG sind frei von sachlich-rechtlichen Fehlern.

aa) Zwar hat das Amtsgericht nicht ausdrücklich die – für den Schuldumfang erhebliche – Länge der Fahrstrecke festgestellt. Darin liegt hier keine Feststellungslücke. Nach dem Urteilszusammenhang ist davon auszugehen, dass die Betroffene nach Verlassen der Gaststätte, in der sie gezecht hatte, nur eine kurze Strecke bis zum Aufgriffsort in der W. A. in alkoholisiertem Zustand den Personenkraftwagen geführt hat.

bb) Entgegen den Auffassungen der Rechtsbeschwerde und der Generalstaatsanwaltschaft ist die Beweiswürdigung nicht deshalb lückenhaft, weil die Urteilsgründe sich nicht dazu verhalten, ob das zur Messung der Atemalkoholkonzentration eingesetzte Gerät Dräger 7110 geeicht war und ob die für die Benutzung des Gerätes bestehenden Messverfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handelt es sich um ein mittlerweile standardisiertes Messverfahren (vgl. OLG Hamm in NJW 2002, 2485 <2. Senat> [= BA 2002, 489] und NZV 2002, 198 <3. Senat>; BayObLG in NJW 2003, 1752 [= BA 2003, 380]; OLG Düsseldorf in NZV 2002, 523 [= BA 2003, 58]; Hentschel, StVR, 37. Aufl., § 24a StVG, Rdn. 17 m. w. N.; siehe auch BGH in NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]). Bei Anwendung standardisierter Messverfahren hat der Tatrichter zwar die gültige Eichung des Gerätes und die Einhaltung der Messverfahrensbestimmungen zu prüfen, ist aber – wenn keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bestehen – nicht verpflichtet, in den Urteilsgründen die Bauartzulassung, die Eichung und die Beachtung der Messverfahrensbestimmungen darzulegen (vgl. allgemein BGH in NJW 1993, 3081). Das gilt auch für die Atemalkoholmessung (ständige Rspr. des HansOLG Hamburg; ebenso u. a. BayObLG, a. a. O.; OLG Hamm, 3. Senat, a. a. O.; Hentschel, a. a. O., m.w.N.; a. A. OLG Hamm, 2. Senat, a. a. O.; OLG Zweibrücken in DAR 2002, 279, 280 [= BA 2002, 278] offen gelassen durch OLG Düsseldorf, a. a. O.). Gegenteiliges folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs speziell zur Atemalkoholmessung; soweit dort Bauartzulassung, Eichung und Einhaltung der Messverfahrensbestimmungen verlangt werden (BGH in NZV 2001, 267, 269), handelt es sich um Prüfungsanforderungen an den Tatrichter, aber nicht um Darstellungsanforderungen an die Urteilsgründe. Somit reichen die Mitteilung der Messmethode und des sich aus der Messung ergebenden Atemalkoholwertes aus, wobei vorliegend offen bleiben kann, ob auch die Einzelmesswerte in den Urteilsgründen festzustellen sind oder die Feststellung des Messergebnisses ausreicht (str., vgl. Hentschel, a. a. O., m. w. N.). Da der Bundesgerichtshof die Darstellungsanforderungen bei standardisierten Messverfahren bereits entschieden hat, ist eine Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG nicht veranlasst (ebenso BayObLG, a. a. O., 1753 a. E.).

Vorliegend hat das Amtsgericht festgestellt, dass die Messung mit dem Gerät „Dräger 7110“ Atemalkoholwerte von 0,283 und 0,303 mg/l, also durchschnittlich 0,29 mg/l, erbracht hat. Das reicht aus.

cc) Wenn allerdings der Tatrichter über die gemäß lit. bb) gebotenen Mitteilungen hinausgehende Feststellungen trifft, darf sich aus diesen nicht ergeben, dass die Messverfahrensbestimmungen (hierzu vgl. Hentschel, a. a. O., Rdn. 16 m. w. N.) missachtet worden sind.

Vorliegend hat das Amtsgericht festgestellt, die Betroffene sei um 00.01 Uhr durch Polizeibeamte aufgegriffen und mit dem Funkstreifenwagen zum Polizeikommissariat gefahren worden, wo um 00.19 Uhr und 00.23 Uhr die genannten Messungen durchgeführt worden seien, ohne dass die Betroffene zuvor den Mund habe ausspülen dürfen. Hieraus ergibt sich kein Verstoß gegen die Messverfahrensbestimmungen. Die Feststellungen schließen nicht aus, dass bei Messbeginn mindestens 20 Minuten seit Trinkende vergangen waren; wann vor 00.01 Uhr das Trinkende lag, musste aus den oben genannten Gründen gerade nicht positiv festgestellt werden. Die Kontrollzeit von zehn Minuten vor der Atemalkoholkonzentrationsmessung und der Abstand von maximal fünf Minuten zwischen den Messungen sind ebenso wie die zulässigen Variationsbreiten zwischen den Einzelwerten gewahrt. Eine Mundspülung ist nicht vorgeschrieben.

2. Der Rechtsfolgenausspruch ist fehlerhaft und hat vorläufig keinen Bestand.

a) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen sind lückenhaft und ermöglichen dem Rechtsbeschwerdegericht nicht die Prüfung, ob die Festsetzung der Geldbuße auf den Regelsatz (lfd. Nr. 241 Anl. zu § 1 Abs. 1 BKatV) von Euro 250,– durch das Tatgericht rechtsfehlerfrei erfolgt ist.

aa) Gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 OWiG sind Grundlage für die Zumessung der Geldbuße in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Erst in zweiter Linie kommen gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 OWiG hierfür auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in Betracht; sie bleiben aber in der Regel unberücksichtigt, wenn die Ordnungswidrigkeit „geringfügig“ ist.

Umstritten (Überblick bei Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 17 Rdn. 23, 24) ist, ob diese Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 2 2. Halbsatz OWiG in Anlehnung an § 56 Abs. 1 OWiG bei Euro 35,– (OLG Karlsruhe in NStZ 1988, 137), an § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG bei Euro 100,– (siehe auch OLG Düsseldorf in VRS 97, 214, 217) oder an § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG bei Euro 250,– (OLG Zweibrücken in DAR 1999, 181) liegt. Ebenso umstritten ist, ob und gegebenenfalls von welchem Schwellenwert an bei Festsetzung der Geldbuße in Höhe des Regelsatzes nach der Bußgeldkatalog-Verordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen bzw. bei den Zumessungserwägungen im Urteil zu erörtern sind (Überblicke bei Göhler, a. a. O., Rdn. 29, und Steindorf in KK-OWiG, 2. Aufl., § 17 Rdn. 91 a). Welcher der Auffassungen generell zu folgen ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls bei einer nach dem Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße von – wie hier – Euro 250,– sind außergewöhnlich schlechte oder gute wirtschaftliche Verhältnisse in die Zumessungserwägungen aufzunehmen (h. M., vgl. Göhler, a. a. O., Rdn. 29 m. w. N.). Daraus folgt bei durch den Betroffenen eingelegter Rechtsbeschwerde, dass bei Bestimmung einer Geldbuße in dieser Höhe aus dem Urteil ersichtlich sein muss, ob der Betroffene in außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Dazu sind – auch wegen der im Bußgeldverfahren grundsätzlich herabgesetzten Anforderungen an die Urteilsgründe (vgl. BGHSt 39, 291, 300) – nicht notwendigerweise das konkrete Einkommen und Vermögen des Betroffenen festzustellen, sondern wird häufig die Feststellung von Beruf (so OLG Hamm in VRS 92, 40, 41, 43: „Außendienstmitarbeiter“ bei Geldbuße von DM 500,– ausreichend), Eigentums- und Wertverhältnis betreffend das bei der Verkehrstat verwendete Fahrzeug oder sonstigen Anzeichen des sozialen Status ausreichen, außergewöhnlich schlechte finanzielle Verhältnisse als vom Tatrichter ausgeschlossen zu erkennen (siehe auch Bohnert, OWiG, § 17 Rdn. 37: „Die Normalität ... müsste zumindest oberflächlich festgestellt werden“; Göhler, a. a. O., Rdn. 29: „Von einer näheren Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ... dann abgesehen werden, wenn diese e r k e n n b a r nicht vom Durchschnitt abweichen“). Unverzichtbar sind dann aber wenigstens derartige Sekundärfeststellungen und die Mitteilung der zugehörigen Beweiswürdigung.

bb) Vorliegend hat das Amtsgericht – wegen auf falsche Personalien lautenden Verkehrszentralregisterauszuges zu Gunsten der Betroffenen unterstellend – festgestellt, die Betroffene sei „verkehrsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.“ Weitere Feststellungen zu den persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen enthält das Urteil weder ausdrücklich noch nach dem Zusammenhang. Insbesondere verhalten sich die Urteilsgründe auch nicht wenigstens zum Beruf der Betroffenen, zu Fabrikat, Typ, Wert oder Eigentumsverhältnissen betreffend des geführten Personenkraftwagens oder zu sonstigen Statusmerkmalen. In Ermangelung einer mitgeteilten Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen einschließlich der zugehörigen Einlassung kann auch nicht überprüft werden, ob eine etwaige Armutsbehauptung der Betroffenen rechtsfehlerfrei widerlegt worden ist.

Soweit das Amtsgericht in den Zumessungserwägungen ausführt, es habe auf die Regelgeldbuße (und das Fahrverbot) erkannt, „da keine Anhaltspunkte für eine Abweichung vorlagen“, ist darin eine bloße Bewertung statt einer Tatsachenfeststellung enthalten. Ob diese Wertung rechtsfehlerfrei ist, vermag das Rechtsbeschwerdegericht nur im Abgleich mit – hier fehlenden – Feststellungen des Tatgerichtes zu überprüfen.

cc) Im Übrigen sind bei einer Geldbuße von Euro 250,– Feststellungen zu den persönlich-wirtschaftlichen Verhältnissen auch deshalb veranlasst, um dem Rechtsbeschwerdegericht die Prüfung zu ermöglichen, ob der Tatrichter rechtsfehlerfrei von Erörterungen zu Zahlungserleichterungen nach § 18 OWiG abgesehen hat.

b) Wegen der Wechselwirkung von Geldbuße und Fahrverbot (vgl. OLG Hamm in NZV 1995, 496 a. E.;

Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann, StVR, 17. Aufl., § 25 StVG Rdn. 19) kann die erforderliche Aufhebung des Rechtsfolgenausspruches hier nicht auf die Geldbuße beschränkt werden, sondern erfasst auch die Anordnung des Fahrverbots.

Hingegen hat das Amtsgericht entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft das auf § 25 Abs. 1 S. 2 StVG gestützte Fahrverbot rechtsfehlerfrei begründet. Anders als in Fällen nach §§ 24, 25 Abs. 1 S. 1 StVG ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1, Abs. 3 StVG ein gesetzliches Regel-Fahrverbot normiert. Hiervon abzuweichen liegt nach den Feststellungen derart fern, dass sich eine Erörterung erübrigte (siehe auch OLG Hamm in VRS 101, 297, 299 f.). Insbesondere entfällt die Regelfolge nicht schon deswegen, weil keine verkehrsrechtlichen Vorbelastungen bestehen, die Fahrtstrecke auf der Straße nur kurz ist oder der Alkoholgrenzwert nur gering überschritten ist (vgl. OLG Düsseldorf in DAR 1993, 479, 480; OLG Hamm in NZV 1995, 496; Jagow, a. a. O., Rdn: 12 a m. w. N.).

3. Da der Senat wegen erforderlicher Tatsachenfeststellungen an einer eigenen Sachentscheidung über den Rechtsfolgenausspruch gemäß § 79 Abs. 6 1. Alternative OWiG gehindert ist (vgl. Göhler, a. a. O., § 79 Rdn. 47 m. w. N.), hebt er den Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf (§§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 353 Abs. 1, Abs. 2 StPO) und verweist die Sache an dasselbe Amtsgericht (§ 79 Abs. 6 2. Alternative OWiG) zurück.

Dem Amtsgericht werden folgende Hinweise erteilt:

Die Unterstellung einer verkehrsrechtlichen Unbescholtenheit wegen Fehlens eines auf die richtigen Personalien der Betroffenen lautenden Auszuges aus dem Verkehrszentralregister genügt nicht der Aufklärungspflicht (§ 77 Abs. 1 OWiG).

Sollte die Betroffene keine oder zweifelhafte, anders nicht aufklärbare Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen machen, kommen Maßnahmen nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 102 ff. StPO in Betracht, deren Verhältnismäßigkeit mit Hinblick auf die Bedeutung der Sache schon deshalb nicht in Frage stünde, weil die Sache durch die ein Fahrverbot einschließenden Regelfolgen gekennzeichnet ist und das Ordnungswidrigkeitengesetz Fahrverbotsfälle als derart bedeutsam einordnet, dass selbst bei Geldbuße von nicht mehr als Euro 5 000,– stets der voll besetzte Bußgeldsenat statt des Einzelrichters zu entscheiden hat (vgl. BGHSt 44, 145, 151 f. zu § 80a OWiG).

85.*) Wird die Wartezeit von 20 Minuten zwischen dem Trinkende und der Atemalkoholmessung nicht eingehalten, ist das gewonnene Meßergebnis nicht verwertbar.

Oberlandesgericht Dresden,
Beschluß vom 10. Dezember 2003 – Ss (OWi) 654/03 –
– 10 OWi 503 Js 33883/02 (AG Borna) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Borna hat den Betroffenen am 14. Mai 2003 wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr zu einer Geldbuße von 250,00 EURO verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Mit seiner gegen dieses Urteil eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung materiellen Rechts. Dabei beanstandet er insbesondere, dass die erforderliche Wartezeit von zwanzig Minuten zwischen Trinkende und Messung nicht abgewartet worden und damit das Messergebnis nicht verwertbar sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

In vorliegender Sache hatte das Oberlandesgericht Dresden am 27. März 2003 bereits ein Urteil des Amtsgerichts Borna vom 30. August 2002 wegen fehlender Feststellungen zum Ablauf des Messverfahrens aufgehoben und zurückverwiesen (OLG Dresden, Beschluss vom 27. März 2003, Ss (OWi) 94/03).

Aus den Gründen:

Die statthafte (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Urteil hält sachlich-rechtlicher Überprüfung nicht stand (§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, § 337 StPO).

Das Amtsgericht hat dem am 30. Oktober 2001 um 23.05 Uhr begangenen Verstoß gegen § 24a Abs. 1, Abs. 3 StVG die Atemalkoholmessungen mit dem Analysegerät Alcotest 7110 Evidential vom 30. Oktober 2001 um 23.19 Uhr und um 23.22 Uhr zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang hat es ausgeführt, dass sich ein Zeitablauf von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung nicht sicher habe feststellen lassen. Zur Überzeugung von der Richtigkeit und Verwertbarkeit des Messergebnisses hat es sich eines Sachverständigen für die Technik der Atemalkohol-Analyse, Prof. Dr. S., bedient. Dieser hat ausgeführt, dass eine Wartezeit von 20 Minuten nicht erforderlich sei. Diese Wartezeit sei ursprünglich dem Gutachten des Bundesgesundheitsamts „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ entnommen worden. Die Überlegungen, die diesem Gutachten zugrunde gelegen hätten, würden heute jedoch nicht mehr durchgreifen. Insbesondere sei mit der gesetzlichen Festlegung eines eigenen Atemalkoholgrenzwertes in § 24a Abs. 1 StVG der Umstand, dass sich erst 20 Minuten nach Trinkende ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration einstelle, unerheblich geworden.

Das Amtsgericht hat sich den Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen und die Rechtsauffassung vertreten, dass das Messergebnis verwertbar sei, obwohl eine Wartezeit von 20 Minuten ab dem Trinkende bis zum Beginn der ersten Atemalkoholmessung nicht eingehalten worden sei. Dies hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

In der Rechtsprechung wird einhellig eine Wartezeit von 20 Minuten als Voraussetzung für ein gültiges

Messergebnis verlangt (vgl. BGHSt 46, 358, 367 [= BA 2001, 280]; BayObLG München, NZV 2003, 393, 394; OLG Hamm NZV 2002, 414, 415 [= BA 2002, 489]; OLG Zweibrücken DAR 2002, 279, 280 [= BA 2002, 278]; KG Berlin NZV 2001, 388, 389; AG Frankfurt/Oder BA 2003, 62). Auch in neuesten wissenschaftlichen Veröffentlichungen wird keinesfalls eine kürzere Wartezeit als 20 Minuten für ausreichend erachtet. Teilweise wird sogar im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration insbesondere in der Anflutungsphase ein längerer Zeitabstand – von 30 bis 60 Minuten – vorgeschlagen (vgl. Schuff, Riepert, Erkens, Weirich, Groß, Iffland, BA 2002, S. 145 ff., 151, 152; vgl. auch Maatz, BA 2002, S. 21 ff., Fußnote 59).

Schoknecht, der auch das Gutachten für das Bundesgesundheitsamt erstellt hat, hält demgegenüber weiterhin mit überzeugenden Argumenten eine Wartezeit von 20 Minuten für ausreichend, aber auch erforderlich (Schoknecht NZV 2003, 67/68). Auch der Senat hält an diesem Erfordernis fest.

Ausschlaggebend für diese Vorgabe ist weniger die Gefahr der Verfälschung der Messwerte durch Mund- oder Mundrestalkohol, denn das wird bereits durch Einhaltung einer Kontrollzeit von 10 Minuten vor der ersten Messung ausreichend sicher vermieden. Vielmehr stellt sich erst nach dieser Wartezeit ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration ein, das kurzfristigen Schwankungen nur noch in geringem Maß unterworfen ist (Gutachten des Bundesgesundheitsamts „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“, Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, hrsg. von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft 86, [1992], Seite 14; vgl. auch Schoknecht, NZV 2003, 67).

Die Wartefrist ist – entgegen der im angefochtenen Urteil dargestellten Äußerungen von Prof. Dr. S. – auch zwischenzeitlich nicht deshalb entbehrlich geworden, weil der Gesetzgeber in § 24a Abs. 1 StVG nunmehr einen eigenen Atemalkoholgrenzwert festgelegt hat.

Vielmehr beruht diese Festlegung gerade auf der wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis, dass eine direkte Konvertierbarkeit von AAK- in BAK-Werte ausgeschlossen ist (Gutachten des Bundesgesundheitsamts, a. a. O.), so dass es, um die Atemalkoholanalyse beweissicher forensisch anwenden zu können, der Schaffung eigener Grenzwerte hierfür bedarf (BT-Drucks. 13/1439, Seite 4). Bei der Bemessung dieser Grenzwerte hat der Gesetzgeber die Ergebnisse des Gutachtens des Bundesgesundheitsamts zugrunde gelegt und ist dabei ausdrücklich davon ausgegangen, dass zuverlässige Messergebnisse insoweit nur gewonnen werden können, wenn die zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration verwendeten Messmethoden, den im Gutachten genannten Anforderungen genügen (BT-Drucks. 13/1439 a. a. O.; vgl. auch BGHSt 46, 358, 363). Danach ist es – neben der Einhaltung einer 10-minütigen Kontrollzeit vor der Messung sowie der Durchführung einer Doppelmessung innerhalb von 5 Minuten – gerade wegen der in der Anflutungsphase auftretenden Schwankungen im Verhältnis von Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration – erforderlich, dass zwischen Trinkende und erster Atemalkoholmessung 20 Minuten verstrichen sind. Die Einführung der Grenzwerte macht also diesen Zeitabstand nicht entbehrlich, sondern setzt ihn voraus.

Von der Frage, ob die genannten Gültigkeitsvoraussetzungen einzuhalten sind, ist die Frage, welche Rechtsfolge eintritt, wenn diese – wie im vorliegenden Fall – nicht beachtet werden, zu trennen. Der Bundesgerichtshof hat Letzteres bisher offen gelassen. In Betracht kommt insoweit zum einen die Unverwertbarkeit einer solchen Messung, zum anderen die Verwertung unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen.

Der Senat hält eine Messung, bei der die genannte 20-minütige Wartefrist nicht eingehalten wurde, für unverwertbar. Dies beruht zunächst darauf, dass – wie oben ausgeführt – der Atemalkoholgrenzwert nach der gesetzlichen Intention an konkrete Anforderungen an das Messverfahren geknüpft ist (im Ergebnis ebenso: Maatz, BA 2002, S. 21 <30–33>). Nur so konnte überhaupt von der Berücksichtigung – zusätzlicher – Sicherheitsabschläge bei der Verwendung von Messverfahren zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration abgesehen werden (BGHSt 46, 358 ff.; Maatz, a. a. O.). Im Übrigen liegen keinerlei gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, in welcher Höhe derartige Sicherheitsabschläge bei Einhaltung einer kürzeren Wartezeit festzusetzen wären.

Schließlich erscheint die Konsequenz der Unverwertbarkeit einer nicht verfahrensgerecht durchgeführten Messung auch deshalb sachgerecht, weil die Beachtung der entsprechenden Vorgaben keine unzumutbaren Anforderungen an die Praxis stellt.

Aufgrund der Feststellung des Amtsgerichts, dass die Wartezeit von 20 Minuten zwischen dem Trinkende und der Atemalkoholmessung nicht eingehalten worden sei, ist das Messergebnis hier unverwertbar mit der Folge, dass das Urteil aufzuheben und der Betroffene aus tatsächlichen Gründen freizusprechen ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Das Urteil der Vorinstanz AG Borna vom 14. Mai 2003 ist veröffentlicht in BA 2004, 272.

86.*) 1. Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG genügt die Feststellung des verwendeten Meßgerätes, dessen Eichung, des angewendeten Meßverfahrens und des Meßergebnisses, wenn weder der Betroffene noch einer der Verfahrensbeteiligten Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hegt oder konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlmessung bestehen.

2. Soweit der 2. Bußgeldsenat des OLG Hamm in seiner früheren Rechtsprechung (DAR 2001, 416

[= BA 2001, 373]; vgl. nunmehr DAR 2004, 713 [= BA 2005, 170]) darüber hinaus forderte, daß die Wartezeit von 20 Minuten, die Kontrollzeit von zehn Minuten und der maximal zulässige Abstand von fünf Minuten zwischen den Einzelmessungen in jedem Fall festgestellt sein muß, folgt der erkennende Senat dem nicht und gibt seine frühere Rechtsprechung auf.

3. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG führt in der Regel zur Anordnung eines Fahrverbotes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV. Die daraus resultierende Beschränkung der Begründungspflicht enthebt das Gericht aber nicht auch der Pflicht zur Prüfung, ob Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes (§ 4 Abs. 4 BKatV) begründen.

4. Bei der Verhängung einer Geldbuße von 500,– EUR kann nicht mehr von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG ausgegangen werden. Das Tatgericht muß in diesen Fällen zur Frage der Bemessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von Amts wegen aufklären.

Oberlandesgericht Dresden,
Beschluß vom 03. Januar 2005 – Ss (OWi) 629/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Chemnitz hat die Betroffene am 24. Juni 2004 wegen „einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit des Fahrens eines Kraftfahrzeuges mit einer Alkoholkonzentration von 0,35 mg/l“ zu einer Geldbuße von 500,00 EUR verurteilt und ein Fahrverbot für die Dauer von drei Monaten festgesetzt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr die bereits einmal einschlägig vorbelastete Betroffene am 16. Januar 2004 mit einem Kraftfahrzeug in C. öffentliche Straßen. Als bei einer polizeilichen Verkehrskontrolle Alkoholgeruch in der Atemluft bemerkbar war, wurde die Betroffene einer Atemalkoholmessung unterzogen. Die Messung wurde mit einem geeichten Messgerät Dräger Alcotest 7110 Evidential durchgeführt und ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,35 mg/l.

Gegen das Urteil richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde der Betroffenen, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird. Die Rechtsbeschwerde wird darauf gestützt, dass das Amtsgericht nicht ausreichend festgestellt habe, ob die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt worden sind. Der gewonnene Messwert an sich wird – wie bereits im Erkenntnisverfahren – nicht angezweifelt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, das Urteil aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat lediglich einen Teilerfolg. Es führt nur zur Aufhebung im Rechtsfolgenausspruch und in diesem Umfang zur Zurückverweisung.

I. 1. Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen einen Schuldspruch nach § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG in rechtsfehlerfreier Weise.

Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit dem Messgerät Dräger Alcotest 7110 Evidential handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (allgemein zu standardisierten Messverfahren BGH, Beschluss vom 19. August 1993, BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3081; speziell zur Atemalkoholmessung BGH, Beschluss vom 03. April 2001, BGHSt 46, 358 = NJW 2001, 1952 [= BA 2001, 280]; BayObLG NZV 2000, 295 [= BA 2000, 247]).

Diese Rechtsprechung hat unter den Oberlandesgerichten Anlass zu unterschiedlichen Interpretationen bei der Frage gegeben, welche Feststellungen der Tatrichter bei einer Verurteilung gemäß § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG treffen muss, wenn weder der Betroffene noch einer der Verfahrensbeteiligten Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Gerätes hegt oder konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlmessung bestehen.

a) Einigkeit besteht unter den Oberlandesgerichten in diesen Fällen, dass das angewandte Messverfahren und das Messergebnis (Mittelwert) mitgeteilt werden müssen (BayObLG NZV 2000, 295; BayObLG NJW 2003, 1752; OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2001, 416 [= BA 2001, 373]; DAR 2004, 713; OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 414 [= BA 2002, 489]; OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 109; KG Berlin, Beschluss vom 11. Juni 2001, Az.: 3 Ws (B) 549/00; OLG Düsseldorf NZV 2002, 523 [= BA 2003, 58]; Pfälzisches OLG VRS 102, 117 [= BA 2002, 278]).

b) Streitig ist jedoch, ob darüber hinaus auch Feststellungen zu dem verwendeten Gerät und seiner Bauartzulassung (KG Berlin, a. a. O.; OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2001, 416; a. A. BayObLG NJW 2003, 1752; OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 198) und der Eichung des Gerätes (so früher: OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2001, 416; a. A. BayObLG NJW 2003, 1752; OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 198; nunmehr auch OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2004, 713 [= BA 2005, 170]) zu treffen sind.

c) Ein Teil der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt überwiegend auch die Feststellung der bei der Messung gewonnenen beiden Einzelmesswerte. Dies soll zum einen die Überprüfung ermöglichen, ob es durch fehlerhafte Aufrundung zu einer unzulässigen Mittelwertbildung gekommen ist (BayObLG NZV 2000, 295; BayObLG NJW 2001, 3138 [= BA 2001, 372]; OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 198; Pfälzisches OLG VRS 102, 117 <abhängig von der verwendeten Software>; KG Berlin, a. a. O.; Brandenburgisches OLG DAR 2004, 658; a. A. OLG Stuttgart VRS 99, 287 [= BA 2000, 388]). Zum anderen soll die Feststellung der Einzelwerte die Kontrolle ermöglichen, ob die Variationsbreite zwischen den Messungen nach DIN VDE 0405 Teil 3 Ziff. 6.1 eingehalten worden ist (BayObLG NZV 2000,

295; OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 198; Pfälzisches OLG VRS 102, 117 <abhängig von der verwendeten Software>; KG Berlin, a. a. O.; a. A. OLG Stuttgart VRS 99, 287; OLG Düsseldorf NZV 2002, 523).

d) Schließlich ist umstritten, ob in jedem Fall auch Feststellungen dazu zu treffen sind, ob die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt worden sind und den im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ (Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, hrsg. von der Bundesanstalt für Straßenwesen, H. 86 [1992], S. 14) aufgestellten Anforderungen genügen. Danach sind eine Wartezeit von 20 Minuten zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme (Trinkende) und der Atemalkoholmessung, eine Kontrollzeit von zehn Minuten, innerhalb derer der Proband keine Substanzen zu sich nehmen darf, und Doppelmessungen im zeitlichen Abstand von höchstens fünf Minuten notwendig. Feststellungen hierzu verlangte insbesondere der 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm in seiner früheren Rechtsprechung (OLG Hamm DAR 2001, 416), der sich auch der Senat angeschlossen hatte (OLG Dresden, Beschluss vom 27. März 2003, Az.: Ss (OWi) 94/03); a. A. OLG Hamm <3. Senat für Bußgeldsachen> NZV 2002, 198; BayObLG NJW 2003, 1752 – zur Wartezeit von 20 Minuten –; nunmehr auch: OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2004, 713).

2. Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht das verwendete Messgerät, dessen Eichung, das angewendete Messverfahren und das Messergebnis festgestellt. Diese Feststellungen reichen aus, nachdem weder die Betroffene noch ein anderer Verfahrensbeteiligter die Funktionstüchtigkeit des Messgerätes in Zweifel gezogen haben und sich auch aus den Feststellungen keine konkreten Anhaltspunkte für eine nichtordnungsgemäße Messung ergeben.

a) Soweit das angefochtene Urteil nicht ausdrücklich mitteilt, dass das verwendete Messgerät die Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt besitzt, ist dies schon deshalb nicht zu beanstanden, weil das festgestellte Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential in der Praxis das einzige Gerät ist, mit dem Atemalkoholmessungen vorgenommen werden und dessen Bauartzulassung (vgl. BGH NJW 2001, 1952 <1955> m. w. N.) allgemein bekannt ist.

b) Einer Feststellung der gemessenen Einzelwerte bedurfte es nicht.

aa) Eine möglicherweise unzulässige Mittelwertbildung durch Aufrundung kann sich im vorliegenden Fall nicht zu Lasten der Betroffenen ausgewirkt haben. Ein fehlerhafter Mittelwert könnte bei der Verwendung des Atemalkoholmessgerätes Dräger Alcotest 7110 Evidential nur dadurch gebildet werden, dass die dritte Dezimalstelle der Einzelmesswerte unzulässig berücksichtigt wird (OLG Dresden OLG-NL 2001, 264; BayObLG DAR 2000, 316 [= BA 2000, 247]; DAR 2001, 370; OLG Köln VRS 100, 138 [= BA 2001, 192]). Es kann jedoch deshalb in Einzelfällen nur zu einem um 0,01 mg/l überhöhten Mittelwert der Atemalkoholkonzentration kommen (BayObLG NJW 2001, 3138; OLG Köln VRS 100, 138; Brandenburgisches OLG DAR 2004, 658). Eine darauf beruhende fehlerhafte Mittelwertbildung ist bei dem im vorliegenden Fall festgestellten Atemalkoholwert von 0,35 mg/l unbeachtlich.

bb) Es bedurfte auch keiner Feststellung der Einzelmesswerte, um die Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den beiden Einzelmessungen der Atemalkoholkonzentration überprüfen zu können. Der Senat schließt sich insoweit den Auffassungen der Oberlandesgerichte Stuttgart (VRS 99, 286) und Düsseldorf (NZV 2002, 523) an (so auch bereits OLG Dresden, Beschluss vom 19. November 2002, Az.: Ss (OWi) 532/02 und Beschluss vom 17. Juni 2004, Az.: Ss (OWi) 40/04; nunmehr auch OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2004, 713). Durch die Konstruktion des Messgerätes ist gewährleistet, dass die Anforderungen der DIN VDE 0405 durch das Gerät selbst überwacht werden und bei Nichteinhaltung der zulässigen Variationsbreite kein Endergebnis gebildet und angezeigt wird, sondern eine entsprechende Fehlermeldung erfolgt.

c) Soweit der 2. Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Hamm in seiner früheren Rechtsprechung darüber hinaus forderte, dass die Wartezeit von 20 Minuten, die Kontrollzeit von zehn Minuten und der maximal zulässige Abstand von fünf Minuten zwischen den Einzelmessungen in jedem Fall festgestellt sein muss (DAR 2001, 416; vgl. nunmehr: OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen> DAR 2004, 713), folgt der erkennende Senat dem nicht und gibt seine frühere Rechtsprechung (Beschluss vom 27. März 2003, Az.: Ss (OWi) 94/03) auf.

aa) Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 19. August 1993 reicht es bei standardisierten Messverfahren grundsätzlich aus, wenn die Messmethode und der ermittelte Messwert mitgeteilt wird. In seiner weiteren Entscheidung vom 03. April 2001 hatte der Bundesgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob bei ordnungsgemäßer Anwendung eines Atemalkoholmessgerätes Dräger Alcotest 7110 Evidential ein Sicherheitsabschlag vom Messergebnis vorgenommen werden muss. Zu der Frage, welche (weiteren) Feststellungen der Tatrichter zu treffen hat, hat sich der Bundesgerichtshof nicht ausdrücklich geäußert. Er hat jedoch wie in seiner Entscheidung vom 19. August 1993 darauf hingewiesen, dass im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler bestehen oder behauptet werden können, denen das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht oder auf einen entsprechenden Beweisantrag hin nachzugehen hat (BGH NJW 2001, 1952 <1956>). Denn die Gerichte dürfen vor möglichen Gerätemängeln, Bedienungsfehlern und systemimmanenten Messungenauigkeiten nicht die Augen verschließen. Die Anforderungen, die deshalb von Rechts wegen an Messgeräte und -methoden gestellt werden müssen, um die grundsätzliche Anerkennung ihrer Ergebnisse im gerichtlichen Verfahren rechtfertigen zu können, dürfen jedoch nicht mit den sachlich-rechtlichen Anforderungen an den Inhalt der Urteilsgründe gleichgesetzt werden. Die Ausführun-

gen des Urteils sind nicht Selbstzweck, sondern ihr Umfang richtet sich nach der jeweiligen Beweislage, nicht zuletzt auch nach der Bedeutung, die der Beweisfrage unter Berücksichtigung des Tatvorwurfs und des Verteidigungsvorbringens für die Wahrheitsfindung zukommt. Nichts anderes ist deshalb anzunehmen, wenn die Überzeugung des Tatrichters auf Messergebnissen beruht, die mit anerkannten Geräten in einem weithin standardisierten und tagtäglich praktizierten Verfahren gewonnen werden (BGH NJW 1993, 3081 <3082>). Dies bedeutet im Einzelfall, dass der Tatrichter sich zwar stets von der Beachtung der Verfahrensbestimmungen – wie etwa der Kontroll- und Wartezeiten (vgl. OLG Dresden NStZ 2004, 352 [in diesem Heft]) – überzeugen muss, er hierzu aber nur dann Ausführungen machen muss, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht eingehalten worden sind (vgl. BayObLG NJW 2003, 1752; BGH NJW 1993, 3081 <3082>). Werden deshalb – wie im vorliegenden Fall – weder konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler ersichtlich, noch Messfehler von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet, muss der Tatrichter im Urteil nicht feststellen, dass die Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Messverfahren gewahrt worden sind.

bb) Diese Haltung ist auch aus Sicht des Betroffenen nicht zu beanstanden. Das Bußgeldverfahren unterscheidet sich in wesentlicher Hinsicht vom Strafverfahren. Es dient nicht der Ahndung kriminellen Unrechts, sondern der verwaltungsrechtlichen Pflichtenmahnung und ist im Hinblick auf seine Bedeutung für die Massenverfahren des täglichen Lebens auf eine einfache, schnelle und summarische Erledigung ausgerichtet (BGHSt 43, 22 = NJW 1997, 1862; BGHSt 41, 376 = NJW 1996, 1420; BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3081). Der Betroffene ist durch den Inhalt des Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 OWiG) über den gegen ihn erhobenen Vorwurf und die Beweismittel hinreichend informiert. Sein Anspruch, nur aufgrund ordnungsgemäß gewonnener Messdaten verurteilt zu werden, bleibt auch dann gewahrt, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet ist, den Tatrichter im Rahmen seiner Einlassung auf Zweifel aufmerksam zu machen und einen entsprechenden Beweisantrag zu stellen (BGH NJW 1993, 3081 <3083>) . Die gegenteilige Ansicht würde zu dem in Bußgeldsachen gerade nicht wünschenswerten Ergebnis führen, dass übertriebene Anforderungen an die Urteilsgründe gestellt werden (BGH NJW 1996, 1420 <1421>) und eine Aufhebung und Zurückverweisung nicht mit einer Änderung der Sach- und Rechtslage verbunden wäre (BGH NJW 1993, 3081 <3083>).

cc) Eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG, § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG ist nicht veranlasst, weil die Entscheidung des Senats im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergeht.

II. Der Rechtsfolgenausspruch hält sachlich-rechtlicher Überprüfung jedoch nicht stand.

1. Bei der Verhängung einer Geldbuße von 500,00 EUR kann nicht mehr von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG ausgegangen werden (vgl. BayObLG DAR 2004, 593 mit Anmerkung Heinrich). Das Amtsgericht muss in diesen Fällen zur Frage der Bemessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von Amts wegen aufklären. Dies hat es im vorliegenden Fall bisher versäumt. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, welchen Beruf die Betroffene ausübt, welche Einkünfte sie erzielt sowie ob und gegebenenfalls welche Unterhaltsleistungen sie zu erbringen hat.

2. Auch die Ausführungen zur Verhängung des Fahrverbots sind unzureichend und damit rechtsfehlerhaft.

Die Erfüllung des Tatbestandes des § 24a Abs. 1 1. Alt. StVG führt zwar in der Regel zur Anordnung eines Fahrverbotes (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV). Die daraus resultierende Beschränkung der Begründungspflicht enthebt das Gericht aber nicht auch der Pflicht zur Prüfung, ob Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes (§ 4 Abs. 4 BKatV) begründen.

Das Amtsgericht führt in den Entscheidungsgründen zwar aus, von der Dauer des angeordneten Regelfahrverbotes abzuweichen habe kein Anlass bestanden und begründet dies mit dem objektiven und subjektiven Tathergang. Ob sich aus den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen jedoch Umstände für ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes ergeben, hat das Amtsgericht nicht geprüft und konnte es auch nicht prüfen, weil es insbesondere zur beruflichen Tätigkeit sowie zu den Einkommensverhältnissen der Betroffenen keine Feststellungen getroffen hat.

87.*) 1. Mit dem Vortestgerät Alcotest 7410 kann der unmittelbare Nachweis einer Mindest-Blutalkoholkonzentration nicht geführt werden, so daß der mit diesem Gerät festgestellte Meßwert der Atemalkoholkonzentration des Betroffenen nicht zur Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit ausreicht. Der Meßbefund kann jedoch Indizwirkung bei der Prüfung der relativen Fahruntüchtigkeit entfalten. Der Tatrichter kann daher in der ihm vorbehaltenen freien Beweiswürdigung zum Urteil der relativen Fahruntüchtigkeit gelangen. Dabei muß den gefundenen Indizien und deren Gesamtwürdigung aber eine außergewöhnliche, überdurchschnittliche Überzeugungskraft innewohnen.

2. Bei einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt sind zur Bemessung der Schuld des Täters in der Regel zumindest Feststellungen zu den Gegebenheiten der Fahrt, insbesondere deren Dauer und Länge, notwendig.

Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschluß vom 13. Januar 2004 – 4 Ss 581/03 –
– 4 Ds 63 Js 41821/03 (AG Waiblingen) –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht Waiblingen verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu der Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 €. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, die vorläufigen Erfolg hat.

Auf die noch zulässig erhobene Sachrüge ist das angefochtene Urteil mit den Feststellungen wegen Rechtsfehlern in der Beweiswürdigung aufzuheben.

Das Gericht gelangt aufgrund der Angaben des Polizeibeamten T., der bei dem Angeklagten einen Atemalkoholtest durchgeführt hat, und des Gutachtens des Sachverständigen B. zu der Überzeugung, dass der Angeklagte zur Tatzeit absolut fahruntüchtig war.

1. Bei dem im Urteil aufgeführten Atemalkoholanalysegerät Alcotest 7410 handelt es sich um ein so genanntes Vortestgerät, mit dem nach allgemeiner Meinung der unmittelbare Nachweis einer Mindest-Blutalkoholkonzentration nicht geführt werden kann (Leipziger Kommentar, StGB, 11. Aufl., § 316 Rdnr. 47 und Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 316, StGB Rdnr. 52a), sodass der mit diesem Gerät festgestellte Messwert der Atemalkoholkonzentration des Angeklagten nicht zur Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit ausreicht.

2. Schließt sich der Tatrichter der Beurteilung eines Sachverständigen an, muss er entweder die eigenen Erwägungen dazu oder aber die Anknüpfungstatsachen und die Ausführungen des Sachverständigen wiedergeben, um dem Revisionsgericht die rechtliche Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., §§ 267 Rdnr. 16 und 261 Rdnr. 32). Das angefochtene Urteil teilt aber insbesondere die Anknüpfungstatsachen des vorliegend hinzugezogenen Sachverständigen bzgl. des Befunds der Blutalkoholkonzentration des Angeklagten zur Tatzeit allenfalls ansatzweise mit, was nicht ausreichend ist.

3. Die festgestellten Indizien belegen daher zwar keine absolute Fahruntüchtigkeit des Angeklagten, allerdings entfaltet der Messbefund des oben genannten Geräts Indizwirkung bei der Prüfung der relativen Fahrunsicherheit. Der Tatrichter kann daher in der ihm vorbehaltenen freien Beweiswürdigung zum Urteil der relativen Fahrunsicherheit gelangen; dabei muss den gefundenen Indizien und deren Gesamtwürdigung aber eine außergewöhnliche, überdurchschnittliche Überzeugungskraft innewohnen (Leipziger Kommentar a. a. O., § 316 Rdnr. 96 ff.). Da zudem nicht ausgeschlossen ist, dass aufgrund entsprechender Befragungen und Ermittlungen noch weitere Indizien festgestellt werden können, ist die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass bei einer Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt zur Bemessung der Schuld des Täters in der Regel zumindest Feststellungen zu den Gegebenheiten der Fahrt, insbesondere deren Dauer und Länge, notwendig sind (BayObLG NStZ 1997, 359 [= BA 1997, 318]).

Zu dem in der Revisionsbegründungsschrift enthaltenen Antrag, den Beschluss über die Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, für den der Senat nicht zuständig wäre (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 111a Rdnr. 14), bemerkt die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zu Recht, dass ein Beschluss nach § 111a StPO in der vorliegenden Sache bisher nicht ergangen ist.

88. Die Nichteinhaltung der „Wartezeit“ von (mindestens) 20 Minuten zwischen (gesichertem) Trinkende und der Durchführung der Atemalkoholmessung hat grundsätzlich die Nichtverwertbarkeit des Ergebnisses zur Folge.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,
Beschluß vom 02. November 2004 – 2 ObOWi 471/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 17. 03 2004 wegen „fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr“ zu einem Bußgeld von 500 EUR verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt „die Verletzung formellen und auch materiellen“ Rechts. Bei der Messung sei, entgegen den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil, die Kontrollzeit von 10 Minuten in Wahrheit nicht eingehalten worden. Zutreffend habe das Amtsgericht aber festgestellt, dass die Wartezeit von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung nicht beachtet worden ist. Die hierzu vom Amtsgericht vertretene Auffassung, dass die Nichteinhaltung der Wartezeit im konkreten Falle angesichts des eingeholten Sachverständigengutachtens ohne Auswirkungen bleibe, sei unzutreffend.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und in der Sache von Erfolg; angesichts der nicht eingehaltenen „Wartezeit“ von 20 Minuten kann nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat mindestens 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft hatte.

1. Das Amtsgericht hat, mit sorgfältiger, rechtlich auch im Ergebnis nicht zu beanstandender Begründung, zunächst festgestellt, dass die „Kontrollzeit von 10 Minuten“ eingehalten worden ist.

Nach den (ebenfalls rechtsfehlerfreien) Feststellungen des Amtsgerichts wurde jedoch die „Wartezeit von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung“ nicht eingehalten.

Das Amtsgericht hat zu der Frage, ob dieser Umstand Auswirkungen auf das Messergebnis hatte, den Sachverständigen Dr. T. vom Rechtsmedizinischen Institut der Universität W. gehört und sich dessen Bewertung letztlich angeschlossen:

> „Nicht festgestellt werden konnte indes, dass auch die Wartezeit von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung eingehalten wurde. Dies ist je-

doch im konkreten Fall nach den überzeugenden Angaben des Sachverständigen Dr. T. unerheblich. Nach dessen Ausführungen bestehen gegen die hier vorgenommene Messung keinerlei Bedenken, da die Differenz der beiden Atemproben nur ganz gering war und die messtechnischen Anforderungen an eine gültige Mittelwertbildung (auf 0,26 mg/l) erfüllt waren. Nach den Angaben des Sachverständigen würde auch die Nichteinhaltung der Wartezeit von 20 Minuten nicht die Gefahr fälschlich zu hoher Werte verursachen, sondern nur noch die Gefahr eines Messungsabbruches, sofern beide Einzelmesswerte infolge deutlicher AAK-Schwankungen über das zulässige Maß voneinander abweichen. Dies war hier jedoch nicht der Fall."

Das Amtsgericht ist infolge dessen – konsequent – davon ausgegangen, „dass der Betroffene sein Kraftfahrzeug mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Alkoholkonzentration von 0,26 mg/l führte, geführt hat".

2. Dies begegnet, zur Begründung wie zum Ergebnis, rechtlichen Bedenken.

a) Nach den Feststellungen des Amtsgerichts erfolgte die Atemalkoholmessung mit einem „ordnungsgemäß geeichten Alkomatenträger Evidential".

Bei Einsatz eines solchen Gerätes handelt es sich um ein so genanntes „standardisiertes Messverfahren" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte (vgl. BGHSt 46, 358 [= BA 2001, 280]; BayObLGSt 2000, 51 = NZV 2000, 295; OLG Hamm NZV 2000, 426 [= BA 2000, 385]; OLG Stuttgart VRS 99, 286 [= BA 2000, 388]). Für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG genügt mithin, wie allgemein beim Einsatz „standardisierter Messverfahren", die Angabe des konkret verwendeten Gerätetyps und des gewonnenen Messergebnisses (vgl. BGHSt a. a. O.). Der Tatrichter ist zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen nicht verpflichtet (vgl. BayObLG NJW 2003, 1752 = DAR 2003, 232). Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten sind, muss er dies überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in den Urteilsgründen mitteilen.

b) Letzteres hat der Tatrichter hier auch getan und zur Frage der Auswirkungen der von ihm festgestellten Nichteinhaltung der Wartezeit von 20 Minuten eine Beurteilung durch einen Sachverständigen herbeigeführt. Diese Vorgehensweise ist als solche nicht zu beanstanden. Allerdings stehen die vom Tatgericht aus dem erholten Gutachten übernommene Begründung und das gefundene Ergebnis nicht in Einklang mit den von der obergerichtlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen: Im Rahmen der Einführung des § 24a StVG ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürfen, die die im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes („Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse"; Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, herausgegeben im Auftrag des Bundesministers für Verkehr von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft 86, 1992, S. 12 f.) dargestellten Voraussetzungen erfüllen. Nach diesem Gutachten besteht für das Messverfahren (u. a.) neben dem Erfordernis einer Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung und der Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 5 Minuten unter Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten die weitere Vorgabe, dass zwischen Beendigung der Alkoholaufnahme (Trinkende) und der Atemalkoholmessung – gesichert – ein Zeitraum von mindestens 20 Minuten verstrichen sein muss. Entscheidend für das zuletzt angesprochene Erfordernis ist nicht die Gefahr der Verfälschung der Messwerte durch Mund- oder Mundrestalkohol auf das Messergebnis – insoweit ist die Kontrollzeit von 10 Minuten vor der ersten Messung ausreichend –, sondern, wie in dem bezeichneten Gutachten des Bundesgesundheitsamtes (a. a. O. S. 12, 17) ausgeführt, der Umstand, dass sich erst nach (mindestens) 20 Minuten jenes der Regelung des § 24a Abs. 1 StVG zugrunde gelegte „definierte Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration eingestellt hat". Erst nach (mindestens) zwanzigminütiger Wartezeit hat sich das Risiko von Schwankungen auf ein zu vernachlässigendes geringes Maß vermindert (Schoknecht NZV 2003, 67). Im Hinblick hierauf darf nach allgemeiner Ansicht auf die Einhaltung der zwanzigminütigen Wartezeit ebenso wenig verzichtet werden wie auf die Einhaltung der Kontrollzeit von 10 Minuten (vgl. BayObLG Beschluss vom 05. 03. 2003 – 1 ObOWi 9/2003 – = NJW 2003, 1752 = DAR 2003, 232 = NZV 2003, 393; OLG Karlsruhe VRS 107, 52 [= BA 2004, 467 m. Anm. Slemeyer und Scheffler]; OLG Dresden NStZ 2004, 352 [in diesem Heft]; OLG Celle NStZ-RR 2004, 286 [= BA 2004, 465]; OLG Hamm NZV 2002, 414; Janiszewski/Jagow/Burmann Straßenverkehrsrecht 18. Aufl. § 24a StVG Rn. 4 b; Hentschel Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. § 24a StVG Rn. 100; Iffland NZV 2004, 433/439, 441), wobei letztere in der erstgenannten eingerechnet werden kann. Das vom Amtsgericht eingeholte Sachverständigengutachten vom 02. 01. 2004 geht auf den bezüglich der Wartezeit von 20 Minuten entscheidenden Gesichtspunkt nicht ein. Es hebt vielmehr nur auf etwaige Auswirkungen der Nichteinhaltung der Wartezeit von 20 Minuten auf Atemalkoholschwankungen über das zulässige Maß hinaus ab und darauf, dass solche Schwankungen, die in der DIN VDE 0405-3 mit bis zu 0,040 mg/l als zulässig angegeben sind, im konkreten Falle nicht vorliegen.

Tatsächlich werden in der bezeichneten DIN-Norm die Begriffe festgesetzt, „die für die Atemalkoholmessung, die Anwendung von Atemalkohol-Messgeräten und die forensische Bewertung von Messergebnissen von Bedeutung sind" (DIN VDE 0405-1 S. 4 Ziff. 1), sowie die Modalitäten, „die bei der beweissicheren Atemalkoholanalyse einzuhalten sind", wobei auch angegeben ist, „wie die Atemalkoholkonzentration ermittelt wird und die Protokollierung erfolgt" (DIN VDE 0405-3 S. 4 Ziff. 1). Als zeitlich zu beachtende Vorgabe nennt die DIN-Norm lediglich die „Kontroll-

zeit“ als „die Zeit vor einer Atemalkoholmessung, während der vom Probanden nachweislich keine Substanzen aufgenommen werden dürfen“ (DIN VDE 0405-1 S. 5 Ziff. 6.2), wobei diese Kontrollzeit „nicht kürzer als 10 Min. sein“ darf (DIN VDE 0405-3 S. 5 Ziff. 5.2). Die DIN VDE 0405 regelt allerdings lediglich die technische Handhabung des Gerätes, sie betrifft nicht das die Vorschrift des § 24a StVG mitprägende – nicht technisch, aber rechtlich relevante – definierte Verhältnis von Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration. Mit der erforderlichen Sicherheit können Schwankungen in Bezug auf dieses Verhältnis aber, wie oben ausgeführt, nur ausgeschlossen werden, wenn die Wartezeit von (mindestens) 20 Minuten eingehalten ist. Dieses Erfordernis hat nichts zu tun mit der Frage, ob insoweit eine Darlegung im Urteil des Tatrichters erforderlich ist (vgl. hierzu: BayObLG a. a. O.). Auf die Einhaltung der Wartezeit von (mindestens) 20 Minuten muss deshalb in der polizeilichen Praxis nicht weniger geachtet werden als auf die Einhaltung der Kontrollzeit (von 10 Minuten). Eine unter Missachtung der Wartezeit, wie hier vom Amtsgericht festgestellt, zustande gekommene Messung kann deshalb grundsätzlich nicht verwertet werden (ebenso: OLG Karlsruhe VRS 107, 52; OLG Dresden NStZ 2004, 352).

Ob in Fällen, in denen laut erfolgter Messung die „Grenze“ von 0,25 mg/l sehr deutlich überschritten worden ist, die Verwertbarkeit trotz Nichteinhaltung der Wartezeit von 20 Minuten durch einen die eventuellen Schwankungen gesichert ausschließenden Sicherheitsabschlag, dessen Höhe zunächst durch Sachverständigengutachten geklärt werden müsste, herbeigeführt werden kann (in diese Richtung: OLG Dresden a. a. O.), bedarf hier keiner Entscheidung, da die vom Amtsgericht festgestellten 0,26 mg/l (im Mittelwert) die gesetzliche „Grenze“ insoweit deutlich zu wenig überschreiten.

3. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass die Messungen einen Wert von 0,26 mg/l ergeben haben und dass die Wartezeit von 20 Minuten nicht eingehalten war. Der Senat schließt aus, dass bei einer etwaigen neuerlichen Verhandlung sich anderes ergeben würde. Der Betroffene ist deshalb – unter Aufhebung des angefochtenen Urteils – freizusprechen.

89.*) Eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB kommt nicht in Betracht, wenn der Betroffene in der Vergangenheit in ungewöhnlicher Häufigkeit und sogar während der Führungsaufsicht die Gesetze mißachtet hat – vor allem im Bereich der Verkehrsstraftaten – und somit von einem verfestigten Charaktermangel beim Betroffenen ausgegangen werden muß.

Kammergericht,
1. Beschluß vom 27. April 2004
– 1 AR 374/04-5 Ws 176/04 –
2. Beschluß vom 14. Juli 2004
– 1 AR 374/04-5 Ws 176/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat den Beschwerdeführer am 06. März 2003, rechtskräftig seit dem 14. März 2003, wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt und die durch das amtsgerichtliche Urteil vom 22. August 2002 angeordnete Sperrfrist von drei Jahren für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis aufrechterhalten. Den Antrag des Verurteilten, die Sperrfrist aufzuheben, hat die Strafvollstrekkungskammer abgelehnt.

Aus den Gründen:

1. Beschluß vom 27. April 2004

Die sofortige Beschwerde (§§ 463 Abs. 5, 462 Abs. 3 Satz 2 StPO) des Verurteilten hat keinen Erfolg.

Die für die Entscheidung zuständige (§§ 462a Abs. 1 Satz 1, 463 Abs. 5, 462 StPO) Strafvollstrekkungskammer hat mit zutreffenden Gründen die Voraussetzungen für die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist (§ 69a Abs. 7 StGB) nicht für gegeben erachtet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat zu dem Rechtsmittel ausgeführt:

> „Gemäß § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorzeitig aufheben, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Es müssen erhebliche neue Tatsachen vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, der Verurteilte besitze nunmehr entgegen der Prognose des erkennenden Gerichts das für einen Kraftfahrer unerläßliche Verantwortungsbewußtsein und werde die Allgemeinheit in Zukunft nicht mehr gefährden (vgl. KG, Beschluß vom 04. Dezember 2001 – 5 Ws 763/01 –). Solche Tatsachen sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Vielmehr spricht das Vorleben des Beschwerdeführers ganz entscheidend gegen die Annahme, er sei charakterlich bereits vor Ablauf der gegen ihn festgesetzten Sperrfrist von drei Jahren so weit gefestigt, daß es verantwortet werden kann, ihm vorzeitig die Möglichkeit zu geben, als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilzunehmen.
>
> Schon vor der Verurteilung im hiesigen Verfahren ist der Beschwerdeführer achtmal wegen Verkehrsstraftaten – darunter sechsmal wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr – verurteilt worden. Gegen ihn mußten deshalb bereits diverse Freiheitsstrafen verhängt werden, die er – nach dem Widerruf ursprünglich gewährter Strafaussetzungen zur Bewährung – verbüßt hatte, ohne daß sie eine nachhaltige Wirkung auf ihn hinterlassen hatten. Auch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat den Beschwerdeführer nicht davon abhalten können, im Anschluß an die Unterbringung erneut einschlägige alkoholbedingte Verkehrsvergehen zu begehen. Die der Verurteilung durch das Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf. zugrundeliegenden Tat hat er während des Laufes einer

einschlägigen Bewährung und trotz einer Sperrfrist begangen.

Die hierin zum Ausdruck kommende Hartnäckigkeit in seinen Verstößen gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs begründen erhebliche Zweifel an der charakterlichen Eignung des Verurteilten, als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilzunehmen. Daran ändert auch nichts, daß er in seiner Antragsbegründung vorträgt, er habe eine abgeschlossene Therapie in einer Alkoholentwöhnungseinrichtung absolviert und an einer mehrmonatigen Gruppentherapie teilgenommen.

Bei der Therapie in der Entwöhnungseinrichtung handelt es sich schon nicht um eine neue Tatsache i. S. d. § 69a Abs. 7 StGB, da diese sowohl bei Erlaß des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Neumarkt i. d. OPf. vom 22. August 2002 als auch des Berufungsurteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 06. März 2003 bekannt war und im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt wurde.

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 06. August 2003 bis zum 10. Dezember 2003 einmal wöchentlich an einer Selbsthilfegruppe für ehemals Suchtmittelabhängige teilgenommen hat, ist zwar eine neue Tatsache i. S. des § 69a Abs. 7 StGB, jedoch ist allein daraus nicht der Schluß zu ziehen, er sei nunmehr charakterlich geeignet zum Führen von Fahrzeugen.

Die Teilnahme des Beschwerdeführers an der Selbsthilfegruppe – sowie der von ihm nicht belegte Besuch anderer Gruppengespräche – ist zwar positiv zu bewerten, ist aber in Anbetracht des langjährigen Alkoholproblems des Beschwerdeführers, der ausweislich der Feststellungen des Berufungsurteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 06. März 2003 in der Vergangenheit bereits mehrere ambulante und stationäre Langzeittherapien erfolglos absolviert hat, nicht ausreichend, um einen derartigen Schluß ziehen zu können."

Diese Ausführungen treffen zu. Die mit der Beschwerdebegründungsschrift vom 20. April 2004 nachträglich eingereichten Belege über Beratungsgespräche bei Therapieeinrichtungen veranlassen keine andere Beurteilung. Die von der „Drogenhilfe T. B. e.V." bescheinigten sieben Beratungsgespräche in der Zeit vom 10. September 2003 bis 03. Dezember 2003 sind bereits von der Bestätigung dieser Einrichtung vom 17. Januar 2004 (wöchentlich ein Gespräch in der Zeit vom 06. August 2003 bis 10. Dezember 2003) belegt. Die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung und die Generalstaatsanwaltschaft Berlin in ihrer Stellungnahme haben dies bereits berücksichtigt. Beide haben auch das Vorbringen des Beschwerdeführers zu weiteren Gruppengesprächen in einer anderen Einrichtung (belegt sind sieben Gespräche in der Zeit vom 12. Juni 2003 bis 31. Juli 2003 in der Beratungsstelle für Abhängigkeitskranke des Bezirksamtes M. von B.) als richtig unterstellt, in ihre Beurteilung einbezogen und zutreffend gewürdigt. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat der Verurteilte damit nicht an einer Therapie, sondern nur an Beratungsgesprächen teilgenommen. Mehr besagen auch die vorgelegten Bescheinigungen nicht; aus ihnen ergibt sich insbesondere nicht, daß die „Therapie" erfolgreich war.

Der Senat bemerkt ergänzend nur noch, daß der Beschwerdeführer die hier zugrundeliegende Tat am 0l. April 2002 und somit auch während des Laufes der nach der Strafvollstreckung aus dem Gesamtstrafenbeschluß des Amtsgerichts Kelkheim vom 10. April 1995 eingetretenen Führungsaufsicht (Fristende: 20. März 2003) begangen hat. Nach alledem kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

2. Beschluß vom 14. Juli 2004

Der Senat hat mit dem Beschluß vom 27. April 2004 die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin – Strafvollstrekkungskammer – vom 04. März 2004 verworfen, mit denen diese es abgelehnt hatte, die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abzukürzen. Die Gegenvorstellungen des Beschwerdeführers vom 10. Mai 2004, mit denen er die Nachholung des rechtlichen Gehörs begehrt, haben keinen Erfolg.

Zwar kann der Verurteilte die Nachholung des rechtlichen Gehörs nach § 33a StPO verlangen. Denn er hat seiner Gegenvorstellung die Abschrift einer an die Strafvollstreckungskammer gerichteten, auf den 23. April 2004 datierten Begründung seines Rechtsmittels beigefügt, die den kurzen Schriftsatz seiner Verteidigerin ergänzte und inhaltlich über ihn hinausging. Dieses Vorbringen konnte der Senat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen, weil es ihm nicht vorlag.

Die Beschwerde hat aber in der Sache weiterhin keinen Erfolg. Das Vorbringen zeigt deutlich die Defizite auf, aus denen die Notwendigkeit folgt, den Beschwerdeführer weiterhin vom Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr fernzuhalten. Aufbauseminare, Nachschulungen und Verhaltenstherapien können zwar Tatsachen schaffen, die den Schluß zulassen, der Verkehrsstraftäter sei nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Demgemäß hat der Senat die von dem Verurteilten durchlaufenen Therapien auch berücksichtigt. Der Beschwerdeführer verkennt aber, daß er im Gegensatz zum üblichen Fall desjenigen, der auf die Verkürzung der Sperrfrist anträgt, in der Vergangenheit in ungewöhnlicher Häufigkeit und sogar während der Führungsaufsicht die Gesetze mißachtet hat – vor allem im Bereich der Verkehrsstraftaten –, so daß dieser Umstand einen verfestigten Charaktermangel ausweist.

Gegen die Berücksichtigung dieses massiven Fehlverhaltens wendet sich der Beschwerdeführer zu Unrecht unter Berufung auf angebliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofes. Diese Zitate rühren von Zetteln her, die in den Justizvollzugsanstalten umlaufen. Sie sind dem Senat seit mehr als zehn Jahren wohlbekannt. Gefangene setzen sie wahlweise zur Unterstützung von Anträgen auf vorzeitige Entlassung, Verlängerung der Bewährungszeit anstatt eines Widerrufs,

gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG und – nunmehr auch – Verkürzung der Sperrfrist ein. Keines dieser Elaborate vermittelt zutreffende Kenntnisse der Rechtslage. Die Aktenzeichen sind sämtlich falsch; die Zitate sind überwiegend aus dem Zusammenhang gerissen oder treffen gar nicht zu.

Daß der Beschwerdeführer in Wahrheit aus seinem Vorleben nichts gelernt hat, zeigt der Beginn des letzten Satzes seiner Beschwerdebegründung: „Da mir seitens der Justiz bisher noch nicht erläutert wurde, warum ich ungeeignet zum Führen von Kfz bin …". Diese hartnäckige Weigerung, Erkenntnisse anzunehmen und auf die Lebensgestaltung zu übertragen, überrascht in ihrer offenen Naivität. Denn einer näheren Erläuterung bedarf es nicht. Die Antwort ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz, nämlich aus § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB, wonach in der Regel jeder ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, der wegen Gefährdung des Straßenverkehrs oder wegen Trunkenheit im Verkehr verurteilt ist, wobei eine einzige Verurteilung genügt.

90.*) Eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB kommt in Betracht, wenn die Sperrfrist bereits über drei Monate gedauert, der Betroffene erfolgreich und mit überdurchschnittlichem Engagement an einer verkehrstherapeutischen Maßnahme teilgenommen und dadurch eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat.

Landgericht Kleve (Auswärtige Strafkammer in Moers)
Beschluß vom 28. Januar 2004 – 226 Qs (70/03) –

Aus den Gründen:

Nachdem die Sperrfrist inzwischen über drei Monate gedauert und der Betroffene erfolgreich und mit überdurchschnittlichem Engagement an einer verkehrstherapeutischen Maßnahme teilgenommen hat, hält es die Kammer für gerechtfertigt, die Sperrfrist gem. § 69a Abs. 7 StGB vorzeitig aufzuheben, da sich Grund zu der Annahme ergibt, dass der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Bei der zu treffenden Prognoseentscheidung kann insbesondere Berücksichtigung finden, dass der Verurteilte durch eine Nachschulung eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat. Nach der Bescheinigung der Dipl.-Psychologin H. vom 06. 12. 2003 hat sich der Betroffene in den Gesprächen hoch motiviert gezeigt, mit großer Offenheit und guter Reflektionsbereitschaft an den persönlichkeitsspezifischen Hintergründen seines früher unkontrollierten Alkoholkonsums mitgearbeitet, alle Absprachen und Termine zuverlässig eingehalten und sich zu einer langfristigen Alkoholabstinenz entschieden. Die Psychologin schätzt das Ziel der Maßnahme, eine Senkung der Rückfallgefahr zu erreichen, als sehr wahrscheinlich ein. Damit liegen aus Sicht der Kammer Umstände vor, welche die der Entziehung zugrunde liegenden Feststellungen im Strafbefehl derart in Zweifel ziehen, dass die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde über die Teilnahme des Verurteilten am Kraftfahrzeugverkehr etwas früher erfolgen kann.

91.*) Die Verkürzung einer sechsmonatigen Sperrfrist wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr um einen Monat gemäß § 69a Abs. 7 StGB ist bei erfolgreicher Teilnahme des Betroffenen an einem Kurs des Modells Freyung des TÜV Süddeutschland gerechtfertigt, wenn das Teilnahmezertifikat erkennen läßt, daß sich der Betroffene mit den auslösenden Bedingungen für die alkoholisierte Verkehrsteilnahme auseinandergesetzt und diese reflektiert hat, daß er Wissen zum Bereich des Alkoholmißbrauchs und seine Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erworben hat, daß er sich mit den Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer befaßt hat und eine Verbesserung der Akzeptanz diesbezüglich festzustellen war. Dies gilt auch dann, wenn die der Sperrfrist zugrundeliegende Trunkenheitsfahrt am Nachmittag begangen wurde und der festgestellte Promillewert nicht unerheblich über dem Wert der absoluten Fahruntüchtigkeit gelegen hat.

Amtsgericht Hof,
Beschluß vom 08. Dezember 2003 –
– 11 Cs 26 Js 7458/03 –

Aus den Gründen:

Durch Strafbefehl des AG Hof vom 23. 07. 2003, rechtskräftig seit 04. 08. 2003, wurde der Verurteilte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 35 EUR verurteilt. Des weiteren wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm nicht vor Ablauf von 6 Monaten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Mit Schriftsatz vom 24. 11. 2003 beantragte der Verurteilte die Verkürzung der am 22. 01. 2004 endenden Sperrfrist um mindestens einen Monat und führte zur Begründung aus, daß aufgrund einer Teilnahmebescheinigung des TÜV vom 22. 11. 2003 über eine Teilnahme des Verurteilten an einem Kurs des Modells Freyung nunmehr der Grund zu der Annahme gegeben sei, daß dieser zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sei.

Nach diesem Teilnahmezertifikat hat der Verurteilte in der Zeit vom 13. 09. 2003 bis 22. 11. 2003 an 7 Gruppengesprächen zu in der Regel 3 Stunden teilgenommen. Es wurde ausgeführt, daß er die Bedingungen für eine erfolgreiche Teilnahme erfüllt habe, aktiv an den Gruppengesprächen teilgenommen und erkennbar davon profitiert habe. Die Selbstbeobachtungsaufgaben zum Trinkverhalten sowie zum Sozial- und Verkehrsverhalten seien korrekt bearbeitet worden. Er habe an den Kurstagen problemlos auf Alkohol verzichtet und die Bereitschaft und Befähigung ge-

zeigt, spezielle Techniken der Selbstkontrolle auszuüben. Am Ende der Kursteilnahme sei feststellbar gewesen, daß es in folgenden Bereichen zu einer konkreten Veränderung der Einstellungen oder Gewohnheiten gekommen sei:

Der Verurteilte habe die auslösenden Bedingungen für die alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit Hilfe der Gruppe reflektiert und Wissen zum Bereich Alkoholmißbrauch und seine Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erworben.

Es sei eine Verbesserung der sicherheitsrelevanten Einstellungen und der Akzeptanz der Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer festzustellen.

Es habe eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den eigenen Verhaltensgewohnheiten, insbesondere im Bereich des Alkoholkonsums und Fahrens, erreicht werden können.

Anschließend wird vom TÜV ausgeführt, daß die erzielten Kurserfolge nach dortiger Einschätzung es nahelegten, bei dem Verurteilten eine Neubewertung der Eignungsvoraussetzungen vorzunehmen und die Sperrfrist nach § 69a VII StGB vorzeitig aufzuheben, unberührt bleibe die ggf. erforderliche Überprüfung der Fahreignung durch die Fahrerlaubnisbehörde.

Die Staatsanwaltschaft Hof befürwortete am 03. 12. 2003 den Antrag nicht. Unter anderem wurde ausgeführt, daß der festgestellte Promillewert nicht unerheblich über dem Wert der absoluten Fahruntüchtigkeit gelegen habe, zudem habe die Fahrt am Nachmittag stattgefunden, wobei eine erhebliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer aufgrund des Verkehrsaufkommens eintreten hätte können. Die festgesetzte Führerscheinsperre sei dabei im Strafbefehl schon im unteren Bereich festgesetzt worden. Außerdem werde der Nachweis allein über die Teilnahme am Schulungskurs nicht dem Nachweis der risikobewußteren Einstellung gerecht. Die pauschalen Begründungen, er habe sich mit der Problematik auseinandergesetzt, vermögen den Nachweis einer Änderung der Einstellung nicht zu erbringen.

Die Sperre für den Verurteilten hat bereits über 3 Monate angedauert, so daß die formellen Voraussetzungen nach § 69a VII S. 2 StGB für die Abkürzung einer Sperrfrist gegeben sind. Sachliche Voraussetzung hierfür ist gem. § 69a VII S. 1 StGB, daß wegen neuer Tatsachen Grund zu der Annahme besteht, daß der Täter zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Dabei kann Berücksichtigung finden, daß der verurteilte durch eine Nachschulung eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat und daß aufgrund ordnungsgemäßen Ablaufs des Nachschulungskurses Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm eine Haltungsänderung eingetreten ist. Diese Voraussetzungen sind konkret auf die Person des Verurteilten bezogen zu prüfen. Allein der Umstand, daß der Verurteilte an einem Kursprogramm mit 7 Sitzungen zu in der Regel 3 Stunden vom 13. 09. bis 22. 11. 2003 teilgenommen hat, zeigt, daß er sich mit der Alkoholproblematik und seinem Fehlverhalten nachhaltig auseinandergesetzt hat. Das Teilnahmezertifikat Modell Freyung des TÜV Süddeutschland vom 22. 11. 2003 läßt erkennen, daß sich der Verurteilte mit den auslösenden Bedingungen für die alkoholisierte Verkehrsteilnahme auseinandergesetzt und diese reflektiert hat und daß er Wissen zum Bereich des Alkoholmißbrauchs und seine Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erworben hat und daß er sich mit den Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer befaßt hat und eine Verbesserung der Akzeptanz diesbezüglich festzustellen war. Aufgrund der durch Diplompsychologin G.-F. bekundeten Entwicklung des Antragstellers ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, daß bei diesem tatsächlich nachträglich eine die Abkürzung der Sperrfrist nach § 69a VII StGB rechtfertigende Haltungsänderung eingetreten ist, bei der es sich, da sie nach dem Strafbefehl des AG Hof vom 23. 07. 2003 eingetreten ist, um eine neue Tatsache handelt. Aus diesem Grund konnte – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Hof – die Abkürzung der Sperrfrist um einen Monat ausgesprochen werden.

92.*) Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB ist der Betroffene vor seiner Befragung, wer mit dem Fahrzeug gefahren sei, über seine Rechte gemäß § 136 StPO zu belehren, wenn der Betroffene nach der Sachlage (hier: Tatfahrzeug stand mit warmer Motorhaube gg. 05:30 Uhr auf dem Hof, im Gebäude brannte Licht und auf das Klingeln öffnete der Betroffene die Wohnungstür) als Fahrzeugführer in Frage kommt.

Amtsgericht Ellwangen,
Beschluß vom 30. Januar 2004 –
– 3 Cs 34 Js 21412/03 hw –

Aus den Gründen:

Dem Angeklagten lag zur Last, am 15. 11. 2003 gegen 05:10 Uhr mit dem Pkw die BAB 7 sowie nach Verlassen der Autobahn weitere öffentliche Straßen bis zur seiner Wohnung befahren zu haben. Dabei sei der Angeklagte alkoholisch beeinflusst gewesen, eine am 15. 11. 2003 um 06:24 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,23 Promille.

Nach eingehender Würdigung ist nunmehr nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte wegen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB verurteilt werden wird. Der Tatvorwurf basierte auf der Angabe des Angeklagten, dass er gefahren sei. Allerdings wurde diese Angabe gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten bei der Kontrolle am 15. 11. 2003 gegen 05:30 Uhr gemacht, nachdem der Angeklagte von den Polizeibeamten nach Öffnen der Wohnungstür gefragt worden war, wer mit dem Fahrzeug gefahren sei. Zu diesem Zeitpunkt stand das Tatfahrzeug mit noch warmer Motorhaube im Hofraum und im Gebäude brannte noch Licht. Aufgrund dieses Sachverhaltes und aufgrund

der Tatsache, dass der Angeklagte auf Klingeln die Wohnungstür öffnete, war zumindest in Betracht zu ziehen, dass der Angeklagte auch als Fahrer des Tatfahrzeugs in Frage kam, weswegen dieser vor Befragung hätte gem. § 136 StPO über seine Rechte belehrt werden müssen. Da dies nicht geschah, sind entsprechende Ausführungen der vernehmenden Polizeibeamten im Wege des Zeugenbeweises nicht verwertbar, unterliegen einem Verwertungsverbot.

Da ansonsten keine weiteren belastenden Umstände ersichtlich sind, war der Beschluss aufzuheben und war dem Angeklagten der Führerschein zurückzugeben.

93.*) 1. Ein Verschuldensvorwurf i. S. einer grob fahrlässigen Verursachung der Sicherstellung des Führerscheines i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG kann nicht an ein positives Drug-Wipe-Testergebnis beim Betroffenen geknüpft werden, wenn die daraufhin entnommene Blutprobe negativ ausfällt. Dagegen spricht die Unzuverlässigkeit des Drug-Wipe-Tests selbst als Vortest-Verfahren und die Nichtbeachtung einer naheliegenden Kontaminationsindikation beim Betroffenen und der geringen Nachweisdauer von Drogen im Blut, die gegenüber der im Urin mehr als halbiert ist.

2. Die Frage, ob und ggf. welcher Schaden und ob dieser durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstanden ist, wird nicht in der strafgerichtlichen Grundentscheidung geprüft, sondern ist dem Betragsverfahren vorbehalten.

1. Amtsgericht Bremen,
Beschluß vom 22. September 2003 – 94 Gs 123/03 –

2. Landgericht Bremen,
Beschluß vom 24. Februar 2004 – 11 Qs 350/03 –

Aus den Gründen:

1. Amtsgericht Bremen

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr geführt. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens haben am 21.06.2003 Polizeibeamte den Führerschein des Beschuldigten sichergestellt.

Durch Verfügung vom 11.08.2003 hat die Staatsanwaltschaft Bremen das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Bereits mit Verfügung vom 18.07.2003 wurde die Herausgabe des Führerscheins an den Beschuldigten angeordnet.

Die bezeichnete Sicherstellung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) entschädigungsfähig. Gründe, die zum Ausschluß oder zur Versagung der Entschädigung führen könnten (§§ 5, 6 StrEG), sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden, die Sicherstellung i. S. d. § 5 Abs. 2 S. 1 StrEG grob fahrlässig verursacht zu haben. Der Beschuldigte ist anlässlich einer Verkehrskontrolle angehalten worden. Da die einschreitenden Polizeibeamten seine körperlichen Befindlichkeiten, die situativ bedingt gewesen sein mögen, in Richtung eines Drogenkonsums deuteten, absolvierte er auf deren Angebot hin einen freiwilligen Drug-Wipe-Test, der positiv in Bezug auf Cannabiskonsum ausfiel. Dieses Ergebnis muss offensichtlich falsch gewesen sein, da die Untersuchung der dem Beschuldigten entnommenen Blutprobe zu dem Ergebnis führte, dass Drogen nicht nachweisbar seien. Ein solcher falsch positiver Test aber kann dem Beschuldigten nicht angelastet werden: Darüber hinaus hat der Beschuldigte sich ausweislich des Berichts der einschreitenden Polizeibeamten vor Ort nur noch dahingehend geäußert, dass er nichts genommen habe. Das alles müsse hier nur ein Witz sein. Auch dieser Äußerung ist nicht zu entnehmen, dass der Beschuldigte die Sicherstellung des Führerscheins in vorwerfbarer Weise verursacht hat.

Nach herrschender und zutreffender Meinung wird die Frage, ob und ggf. welcher Schaden und ob dieser durch die Strafverfolgungsmaßnahme entstanden ist, nicht in der strafgerichtlichen Grundentscheidung geprüft (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 41. Auflage, A 5 StrEG, § 8 Rdnr. 1 m. w. N.); diese Prüfung ist dem Betragsverfahren vorbehalten.

Deswegen ist auf den fristgerechten Antrag des bevollmächtigten Verteidigers des Beschuldigten die Entschädigungspflicht der Staatskasse dem Grunde nach festzustellen.

2. Landgericht Bremen

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bremen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 22.09.2003 wird aus den weiterhin zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

Ergänzend weist die Kammer auf Folgendes hin:

Wegen des Ausnahmecharakters von § 5 Abs. 2 StREG ist bei der Beurteilung des Verhaltens des Beschuldigten ein strenger Maßstab anzulegen und in Zweifelsfällen gegen einen Ausschluss der Entschädigung zu entscheiden (vgl. Meyer Strafrechtsentschädigung, 5. Aufl. Rdnr. 39 ff. zu § 5).

Der Drug-Wipe-Test ist selbst als Vortest-Verfahren unzuverlässig. Bei Versuchen wurde bei positiver Reaktion lediglich in 58 % der Fälle die Wirksubstanz THC auch im Blut nachgewiesen. Auch ist der Schweißtest schon dann positiv, wenn sich die getestete Person mit Marihuana-Konsumenten im selben Raum aufgehalten hat (vgl. Mußhoff, Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn, in www.innovationsreport.de /html/berichte/medizin_gesundheit/bericht-0161.html).

Bei der Nachweisempfindlichkeit von 3 ng/cm^2 für THC kann daher nie ausgeschlossen werden, dass mit einer Fehlerhäufigkeit von 40–50 % lediglich Kontaminationen, und nicht Konsum indiziert werden. Deswegen weist der Hersteller ausdrücklich darauf hin, dass als Probeentnahmeort nur solche genommen werden dürfen, an denen Kontaminationen ausge-

schlossen werden können (Achselhöhle etc., vgl. Sekuretec Detektions-Systeme AG in: www.gifte.de/drugwipe_ii.htm). Hier lag indes eine Kontaminationsindikation nach dem Charakter der Veranstaltung „Vision-Parade" mehr als nahe. Dass die einschreitenden Beamten dies beachtet haben, ergibt sich aus der Akte nicht. Ferner ist nicht beachtet worden, dass die Nachweisdauer im Blut gegenüber der im Urin mehr als halbiert ist. Deshalb dürfte die Anordnung einer Blutprobe hier allenfalls die zweitbeste Erkenntnisquelle mit halber Nachweiswahrscheinlichkeit gewesen sein (vgl. zur Abbauzeit Sekuretec a. a. O.). In Übereinstimmung damit hat das Institut für Rechtsmedizin des ZKH in dem Gutachten vom 07. 07. 2003 darauf hingewiesen, dass wegen der niedrigen Spiegel als Screeningmaterial Blut generell Urin unterlegen ist.

Angesichts dieser gravierenden Fehlerquellen und des strengen Ausnahmecharakters der Vorschrift kann jedenfalls ein Verschuldensvorwurf im Sinne einer groben Fahrlässigkeit im Rahmen der Betrachtung von § 5 Abs. 2 StREG an ein positives Vortestergebnis nicht geknüpft werden (anders wohl als bei einem positiven Vortestergebnis mittels Alkoholteströhrchen, vgl. zu der Problematik umfassend Meyer a. a. O. Rdnr. 60 ff., 63 m. w. N.). Inzident würde damit bereits die bloße Teilnahme an der erlaubten öffentlichen Veranstaltung zum Anknüpfungspunkt für einen Fahrlässigkeitsvorwurf; was nicht ernsthaft erwogen werden kann.

94.*) 1. Tritt der Verlust des Führerscheins vor Rechtskraft des Fahrverbotes ein, so beginnt die Verbotsfrist mit der Rechtskraft der Entscheidung (hier: Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG) zu laufen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Führerschein aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in amtliche Verwahrung gegeben werden kann.

2. Tritt der Verlust des Führerscheins nach Rechtskraft der Entscheidung ein, so ist für den Beginn der Verbotsfrist der Tag des Verlustes maßgebend. Dieses Ereignis ist der Abgabe des Führerscheins gleichzustellen, denn mit dem Verlust wird die amtliche In-Verwahrung-Gabe faktisch unmöglich.

Amtsgericht Neunkirchen,
Beschluß vom 26. Januar 2005 – 19 OWi 6/05 –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene befuhr am 29. 06. 2004 den Ortsbereich von N. mit dem Pkw. Zu diesem Zeitpunkt war der Betroffene mit einem BAK-Wert von 1,07 ‰ alkoholisiert.

Aufgrund dieses Vorfalles erließ der Landkreis N. – Amt für Ordnungswidrigkeiten – am 30. 09. 2004 einen Bußgeldbescheid aufgrund des Verstoßes gegen § 24a StVG. Gegen den Betroffenen wurde eine Geldbuße in Höhe von 500,– EUR festgesetzt. Ferner wurde ein Fahrverbot von 3 Monaten ausgesprochen. Zugestellt wurde der Bußgeldbescheid ausweislich Postzustellungsurkunde am Donnerstag, den 07. 10. 2004. Rechtskraft trat mangels Einspruchseinlegung am 21. 10. 2004, 24.00 Uhr ein.

In der Folgezeit hat der Betroffene entgegen der Belehrung im Bußgeldbescheid seinen Führerschein nicht in amtliche Verwahrung gegeben.

Mit Schreiben vom 22. 10. 2004 wurde der Betroffene zur Abgabe aufgefordert. Am 03. 11. 2004 erschien er bei der PBI N. und erstattete eine Verlustanzeige gegenüber dem Polizeibeamten M. Hierbei gab der Betroffene an, am 23. 10. 2004 seine schwarze Ledergeldbörse inkl. Führerschein verloren zu haben.

Bereits einen Tag vorher ordnete das Amt für Ordnungswidrigkeiten die Beschlagnahme des Führerscheins an.

Der zuständige Polizeibeamte S. konnte den Betroffenen in der Folgezeit nicht persönlich antreffen und erst am 29. 11. 2004 mit diesem telefonisch Kontakt aufnehmen. Laut Angaben des POM S. wurde der Betroffene hierbei über die Bedeutung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim Amtsgericht belehrt.

Diese eidesstattliche Versicherung nach § 25 IV StVG hat der Betroffene schließlich am 20. 01. 2005 gegenüber dem zuständigen Gerichtsvollzieher K. abgelegt.

Der Betroffene ist der Ansicht, dass eine Berechnung der 3-monatigen Fahrverbotsfrist ab Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unrechtmäßig wäre.

Mit Schreiben vom 18. 01. 2005 legte er „Widerspruch gegen das erneute oder verlängerte Fahrverbot" ein.

Aus den Gründen:

Der als Antrag auf gerichtliche Entscheidung auszulegende Widerspruch des Betroffenen ist zulässig. Das Amtsgericht Neunkirchen ist sachlich und örtlich für die Entscheidungsfindung im vorliegenden Vollstreckungsverfahren berufen (§§ 103, 104 OWiG).

In der Sache selbst ist das Begehren des Betroffenen erfolgreich. Denn das 3-monatige Fahrverbot begann am 23. 10. 2004 zu laufen und endete somit am 22. 01. 2005.

Gemäß § 25 II S. 1 StVG wird ein Fahrverbot grundsätzlich mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam. Nach Absatz 5 dieser Vorschrift beginnt diese Verbotsfrist jedoch erst von dem Tag an zu laufen, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird. Die Vorschriften im Ordnungswidrigkeitenrecht sind insofern deckungsgleich mit der Anordnung des Fahrverbotes als Nebenstrafe im Strafrecht (vgl. § 44 StGB).

Diese Regelungen setzen jedoch erkennbar voraus, dass sich der Führerschein im Besitz des Betroffenen bzw. Verurteilten befindet und dieser in der Lage ist, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen. Eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass der Verurteilte

nicht mehr im Besitz des Führerscheins ist, ist nicht ausdrücklich getroffen worden.

Hinsichtlich des Beginns der Verbotsfrist enthalten die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall des Führerscheinverlustes nämlich keine Regelung. So bestimmt § 463b I StPO für das Strafverfahren lediglich, dass ein Führerschein, der nicht freiwillig herausgegeben wird, der aber gemäß § 44 III S. 2 StGB amtlich zu verwahren ist, zu beschlagnahmen ist. Nach Absatz III der genannten Bestimmung hat der Verurteilte, wenn der Führerschein bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstreckungsbehörde eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben, damit die Behörde zuverlässig erfährt, aus welchem Grunde und seit wann der Betroffene nicht mehr im Besitz des Führerscheins ist.

Für das Fahrverbot im Ordnungswidrigkeitenrecht gemäß § 25 StVG enthält § 25 in den Absätzen II und IV eine entsprechende Regelung. Eine ausdrückliche Regelung, wann in diesen Fällen die Verbotsfrist zu laufen beginnt, enthält diese Vorschrift aber ebenfalls nicht.

In der Literatur wird hierzu überwiegend die Auffassung vertreten, dass in einem solchen Fall die Verbotsfrist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen beginnt, wenn der Verlust des Führerscheins vor Rechtskraft des Fahrverbots eingetreten ist (vgl. insbesondere LK-Geppert, StGB, Rdz. 65 zu § 44; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., Rdz. 15 zu § 44 StGB und Rdz. 31 zu § 25 StVG).

Rechtlich identisch zu behandeln sind daher die Fälle, in denen der Betroffene bzw. Angeklagte aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, einen gültigen Führerschein in amtliche Verwahrung zu geben, um die Fahrverbotsfrist in Lauf zu setzen, mit den Fällen, dass vor Rechtskraft eingetretene rein tatsächliche Hindernisse der Abgabe entgegenstehen (vgl. LG Hamburg, DAR 2003, S. 327).

Denn für den Beginn der Fahrverbotsfrist kann es keinen Unterschied machen, ob ein Führerschein aus rechtlichen oder aber aus tatsächlichen Gründen nicht in amtliche Verwahrung gegeben werden kann (vgl. Hentschel, Wann beginnt die Frist für das Fahrverbot nach §§ 44 StGB, 25 StVG, wenn amtliche Verwahrung eines Führerscheins aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist?, DAR 1988, 156, <157>). D. h., dass die Verbotsfrist mit Rechtskraft der das Fahrverbot aussprechenden Entscheidung beginnt, wenn der Betroffene bereits zu diesem Zeitpunkt den Führerschein verloren hatte. Tritt der Verlust jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung ein, so ist für den Beginn der Verbotsfrist der Tag des Verlustes maßgebend (Hentschel, a. a. O., m. w. N.; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 25 Rdz. 31 m. N.; Schäpe, Probleme der Praxis bei der Vollstreckung von Fahrverboten, DAR 1998, S. 10 <13>). Dieses Ereignis ist der Abgabe gleichzustellen, denn mit dem Verlust wird die amtliche In-Verwahrung-Gabe faktisch unmöglich.

Dies bedeutet, dass mit dem (angeblichen) Verlustdatum 23. 10. 2004 die Fahrverbotsfrist zu laufen beginnt.

Soweit in der Rechtsprechung und in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten wird, dass die Verbotsfrist erst zu laufen beginne, wenn der Verurteilte gemäß § 463b StPO bzw. § 25 IV StVG die eidesstattliche Versicherung abgelegt hat (so OLG Düsseldorf, DAR 1999, 514; Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, § 27 Rdz. 183), vermag das Gericht dieser Ansicht nicht zu folgen. Dies würde zu einer nicht vertretbaren Benachteiligung des Betroffenen bzw. Verurteilten führen. So würden Verzögerungen bei der Polizeiarbeit wie auch die Dauer innerbehördlicher Vorgänge bei der Verwaltungsbehörde oder bei Gericht bis hin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu Verzögerungen führen, die allein zu Lasten des Betroffenen gehen, welcher jedoch auf die Schnelligkeit des behördlichen Verfahrens nur bedingt Einfluss nehmen kann. Gerade aber in Fällen, in welchen nur 1 Monat Fahrverbot ausgesprochen wird, würde dies zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung dessen führen, der tatsächlich seines Führerscheins verlustig geworden ist. Denn dies würde bedeuten, dass zwar ab Rechtskraft ein Fahrverbot wirksam wäre, aufgrund der Regelung des § 25 V StVG bei entsprechender Auslegung faktisch jedoch eine weitaus längere Fahrverbotsdauer zu vollstrecken wäre, obgleich der Betroffene oftmals unverschuldet auf die Dauer der Frist keinen Einfluss zu nehmen vermag. Dies würde dazu führen, dass mitunter eine faktische Fahrverbotsdauer vollstreckt werden würde, die unter rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten außerhalb des Vertretbaren im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Ordnungswidrigkeit liegen würde.

Auch die Gefahr eines etwaigen Missbrauchs steht dem nicht entgegen. Denn der Behörde bleibt stets die Möglichkeit, dass Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch nachträglich, d. h. nach Beginn der anzurechnenden Verbotsfrist, in die Wege zu leiten. Der Betroffene wird stets abwägen, ob er sich mit der Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung gemäß § 156 StGB strafbar machen will, obgleich er für die Dauer des verhängten Fahrverbotes unabhängig von der Tatsache der Führerscheinabgabe der Gefahr der Strafbarkeit des § 21 StVG ausgesetzt ist.

Nach alledem begann das Fahrverbot mit Rechtskraft am 22. 10. 2004. Der Abgabe des Führerscheins steht der tatsächliche bzw. nicht widerlegbare Verlust am 23. 10. 2004 gleich. Beginnend mit diesem Datum endete die 3-Monats-Frist am 22. 01. 2005 um 24.00 Uhr.

95.*) 1. Das Übersehen eines bevorrechtigten Fahrzeuges ist geradezu eine typische alkoholische Ausfallerscheinung, die für das Vorliegen relativer Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB spricht.

2. Unternimmt der Angeklagte nach einer begangenen fahrlässigen Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB entscheidende Schritte, um eine Wiederho-

lung der Tat auszuschließen (hier: Teilnahme an einem Kurs zum sog. kontrollierten Trinken), und vermittelt er den Eindruck, daß er bereits aufgrund der begangenen Tat, des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis sowie des durchgeführten Kurses nicht mehr wegen Alkohol im Straßenverkehr auffallen werde, so ist dem Angeklagten anstelle des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB ein dreimonatiges Fahrverbot gemäß § 44 StGB aufzuerlegen.

Amtsgericht Bad Hersfeld,
Urteil vom 17. November 2004 – 3 Js 5003/04 Cs –

Zum Sachverhalt:

Im Laufe des 21. 03. 2004 nahm der Angeklagte bei Renovierungsarbeiten im Haus nicht unerhebliche Mengen von Alkohol zu sich. Er fuhr sodann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kind ins Kino. Auf der Heimfahrt vom Kino übernahm der Angeklagte das Steuer. Hierbei hatte er eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,96 Promille, fühlte sich jedoch noch fahrtüchtig. Da er, um auf den Stadtring zu gelangen, eine nur für Linienbusse zugelassene Auffahrt benutzte, fiel er einer Polizeistreife auf. Diese verfolgte das Fahrzeug des Angeklagten. Dieser fuhr über die Hochbrücke stadtauswärts. Spontan entschlossen sich der Angeklagte und seine Freundin noch an einer Pizzeria vorbeizufahren. Der Angeklagte wechselte trotz durchgezogener Linie vom linken auf den rechten Fahrstreifen, nachdem er den Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hatte. Beim Fahrstreifenwechsel übersah er jedoch das Dienstfahrzeug der Polizeibeamten, das sich unmittelbar neben ihm seitlich versetzt auf der rechten Fahrspur befand. Der Zeuge S. hupte, um einen Unfall zu vermeiden, was den Angeklagten dazu brachte, wieder auf die linke Fahrspur zurückzukehren. Er wurde sodann angehalten. Da sein Atem nach Alkohol roch, wurde ein Atemalkoholtest durchgeführt und der Führerschein beschlagnahmt.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat sich der fahrlässigen Trunkenheitsfahrt schuldig gemacht. So hat er insbesondere beim Fahrstreifenwechsel einen gravierenden Fahrfehler begangen, indem er das seit geraumer Zeit neben ihm fahrende Polizeifahrzeug schlichtweg übersehen hat. Das Übersehen eines bevorrechtigten Fahrzeuges ist jedoch geradezu eine typische alkoholbedingte Ausfallerscheinung. Der Angeklagte hat durch das Herbeiführen dieses Beinaheunfalls gezeigt, dass er nicht in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen. Deshalb lag bei ihm relative Fahruntüchtigkeit vor, die er zumindest hätte erkennen können. Er war deshalb wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt zu bestrafen. Da sich der Angeklagte einsichtig zeigte und zudem strafrechtlich bislang unbelastet ist, konnte auf eine Geldstrafe im unteren Bereich erkannt werden, die mit 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen ist.

Der Angeklagte hat an sich einen Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB verwirklicht, der hier einen Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigen würde. Der Angeklagte hat jedoch nach der Tat entscheidende Schritte unternommen, um eine Wiederholung der Tat auszuschließen. Er hat sich der Beratungsstelle der Diakonie angeschlossen und macht dort einen Kurs zum so genannten kontrollierten Trinken. Er konnte insoweit auch eine Teilnahmebescheinigung vorlegen und auch den Inhalt und die Ziele dieses Kurses überzeugt darstellen. Der Angeklagte vermittelte nunmehr den Eindruck, dass bereits aufgrund dieses Vorfalls und des bisherigen Entzuges der Fahrerlaubnis sowie des durchgeführten Kurses er nunmehr nicht mehr wegen Alkohols im Straßenverkehr auffallen werde. Eine Ungeeignetheit konnte deshalb nicht mehr festgestellt werden. Deshalb wurde hier auf den Entzug der Fahrerlaubnis verzichtet. Dem Angeklagten war jedoch als Warnungs- und Besinnungsstrafe ein Fahrverbot von dreimonatiger Dauer aufzuerlegen, dass jedoch durch den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis bzw. Beschlagnahme des Führerscheins bereits abgegolten ist. Ihm konnte deshalb ohne Bedenken der Führerschein herausgegeben werden.

96.*) Die Fahrerlaubnisbehörde darf bei ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 8 FeV nur dann auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen. Der völligen Verweigerung der Beibringung eines Gutachtens steht es gleich, wenn der Betroffene eine sachgerechte Überprüfung seiner Fahreignung nicht zugelassen hat, indem er die für eine zuverlässige Diagnose seines Drogenkonsums erforderliche Haaranalyse durch Kürzen des Haupthaares verhinderte. Art. 2 Abs. 1 GG, der auch die Länge und Kürze eines Haarschnitts schützt, gilt insoweit nicht schrankenlos. Liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 11 FeV vor, ist der mit der Begutachtung verbundene und im Einzelfall erforderliche Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch diese allgemeine gesetzliche Regelung gerechtfertigt.

Oberverwaltungsgericht Hamburg,
Beschluß vom 27. August 2003 – 3 Bs 185/03 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg. Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederherzustellen, mit der er sich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Januar 2002 und den Widerspruchsbescheid vom 15. November 2002 wendet, mit denen ihm unter Anordnung des Sofortvollzugs seine Fahrerlaubnis entzogen wurde, weil er einer rechtmäßigen Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens über seinen Konsum von Betäubungsmitteln nicht in vollem Umfang gefolgt sei, ist abzulehnen. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Beschwerde zutreffend dar-

gelegt, dass der Antragsteller entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts seine aus § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV folgende Beibringungspflicht dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen der rechtsmedizinisch-toxikologischen Untersuchung zu den festgesetzten Untersuchungsterminen jeweils mit einer so kurzen Kopfbehaarung erschien, dass eine Probenentnahme des Haupthaars nicht möglich war.

Die Klage des Antragstellers gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis dürfte wenig Aussicht auf Erfolg bieten. Denn die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen, weil der Antragsteller eine sachgerechte Überprüfung seiner Fahreignung nicht zugelassen hat, indem er die für eine zuverlässige Diagnose seines Drogenkonsums erforderliche Haaranalyse durch Kürzen des Haupthaares verhinderte. Zwar darf die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung gemäß §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 8 FeV nur dann auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen (oder er das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt). Aber der völligen Verweigerung der Beibringung eines Gutachtens steht es gleich, wenn – wie im vorliegenden Fall – auf andere Weise die Überprüfung der Fahreignung durch ein angeordnetes Gutachten durch den Betroffenen mangels notwendiger und zumutbarer Mitwirkung verhindert wird (vgl.: OVG Hamburg, Beschl. v. 24. 10. 1997, NordÖR 1998 S. 128 – Verweigerung der Haaranalyse –).

Die Haupthaaranalyse war notwendig, weil auf andere verhältnismäßige Weise nicht geklärt werden konnte, ob der Antragsteller – was mit der Schamhaaranalyse nicht feststellbar war – regelmäßig im Sinne von Nr. 9.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung Haschisch konsumiert hat. Auf Nachfrage der Antragsgegnerin hat der Gutachter mit Schreiben vom 20. August 2002 mitgeteilt, dass aufgrund der Schamhaaranalyse wegen der unterschiedlichen Wachstumsgeschwindigkeit der Schamhaare eine zeitliche Angabe schlecht möglich sei; wegen der negativen Urinbefunde könne nicht ausgeschlossen werden, dass während der Überprüfungsphase zumindest kein regelmäßiger Konsum mehr betrieben worden sei.

Es war dem Antragsteller auch zumutbar, seine Haare nach der Anordnung der Antragsgegnerin zur Beibringung eines Gutachtens mit Beschluss vom 23. Januar 2002 unverändert zu lassen. Besondere Gründe, die dies unzumutbar erscheinen lassen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Das Nichtschneiden der Haare in einem Zeitraum von einigen Wochen ist gegenüber den Nachteilen bei anderen Untersuchungsmethoden, die Aufschluss über den Umfang des Cannabiskonsums des Antragstellers geben könnten, wie etwa regelmäßigen Blutentnahmen oder Urinproben über einen längeren Zeitraum, eine den Antragsteller deutlich weniger und nur gering belastende Einschränkung. Zudem genügt es für die erforderliche Mitwirkung schon, wenn eine für die Probeentnahme ausreichende Menge Haar ungekürzt bleibt oder dem Gutachter ermöglicht wird, die Haarprobe vor einem anstehenden regelmäßigen Kürzen der Haare vorab zu sichern.

Demgegenüber verweist der Antragsteller auf sein durch das Grundgesetz geschütztes Recht, einen modisch kurzen Haarschnitt zu tragen. Dem ist das Verwaltungsgericht in seiner angefochtenen Entscheidung gefolgt, indem es ausführt, dass die Länge der Haartracht Teil freier Lebensgestaltung sei und deshalb im Rahmen der Beibringung eines Gutachtens zur Überprüfung der Fahreignung weder begründet werden müsse, warum Haare vor einer Untersuchung gekürzt worden seien, noch das Wachsenlassen kurz getragener Haare verlangt werden könne.

Diese Argumentation verkennt, dass Art. 2 Abs. 1 GG, der hier einschlägig ist und auch die Länge oder Kürze eines Haarschnitts schützt (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 14. 04. 1983, BVerwGE Bd. 76 S. 66 btr. den Irokesen-Haarschnitt eines Bundeswehrsoldaten), nicht schrankenlos gilt (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 15. 01. 1999, NJW 1999 S. 1985 btr. das Verbot von Ohrschmuck und langen Haaren für uniformierte Polizeivollzugsbeamte). Liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 14, 11 vor, ist der mit der Begutachtung verbundene und im Einzelfall erforderliche Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit durch diese allgemeine gesetzliche Regelung gerechtfertigt.

Das Erscheinen des Antragstellers zu den angesetzten Untersuchungsterminen am 13. Mai, 07. Juni und 03. Juli 2002 mit so kurzen Haaren, dass eine Haaranalyse nicht möglich war, stellt eine ihm zuzurechnende Verletzung seiner Mitwirkungspflichten dar. Der Antragsteller wusste, dass zur Gutachtenerstellung eine Haarprobe erforderlich war. In der zugrunde liegenden Anordnung zur Beibringung des Eignungsgutachtens vom 23. Januar 2002 wurde ausgeführt, dass durch Urinproben und Haarprobe festgestellt werden solle, ob ein noch andauernder bzw. sich auf die Kraftfahreignung auswirkender Cannabiskonsum vorliege. Hinzu kommt, dass in der vorangegangenen Anordnung einer Begutachtung vom 11. Juni 2001, die nicht zu einer Begutachtung führte, weil der Antragsteller lediglich zu zwei Terminen erschien, bei denen eine Urin- und eine Haarprobe gewonnen – und untersucht – wurden (über deren Ergebnis allerdings nichts bekannt ist), ebenfalls darauf hingewiesen wurde, dass für die Begutachtung mehrere Urinproben und mindestens eine Haarprobenentnahme erforderlich seien.

Voraussetzung für die Annahme, dem Antragsteller fehle die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil er seinen Mitwirkungspflichten bei der Beibringung eines angeordneten Gutachtens nicht nachgekommen ist, ist ferner, dass die auf §§ 46 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 11 Abs. 2 FeV beruhende Anordnung rechtmäßig war. Insoweit ist auf die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 15b Abs. 1 S. 2 StVZO, der durch die nunmehr für Entziehungsverfügungen einschlägigen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ersetzt wurde, entwickelten

Grundsätze zurückzugreifen. Danach rechtfertigt ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum – ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr – einen Verdacht auf Dauerkonsum – und damit eine Aufforderung, sich fachärztlich auf Dauerkonsum begutachten zu lassen – nur, wenn weitere bedeutsame Umstände hinzutreten, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen (vgl.: BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001, NJW 2002 S. 78 [= BA 2002, 133]). Insbesondere können konkrete Hinweise auf einen Dauerkonsum von Cannabis berechtigte Zweifel an der Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers begründen (vgl.: BVerwG, a. a. O.; OVG Hamburg, Beschl. v. 15. 12. 1999 – 3 Bs 377/99 – m. weit. Nachw.). Das ist hier aus den in der Anordnung vom 23. Januar 2002 wiedergegebenen Tatsachen zu bejahen. Denn aufgrund des Umstandes, dass bei dem Antragsteller (am 19. Dezember 2000) 252,6 g Cannabiskraut mit einem THC-Gehalt von 38,18 g (= rund 2 545 Konsumeinheiten) gefunden wurde, das nach den Angaben des Antragstellers zum Eigenbedarf bestimmt gewesen sei, ist die Annahme eines Dauerkonsums von Cannabis begründet.

Soweit der Antragsteller ohne weitere Erläuterung geltend macht, die Antragsgegnerin berücksichtige nicht, dass der Vorfall vom Dezember 2000 nun bereits mehr als 2½ Jahre zurück liege, lässt sich nicht nachvollziehen, warum dies zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide führen sollte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Entscheidung der Antragsgegnerin ist der Abschluss des Vorverfahrens durch den Widerspruchsbescheid vom 15. November 2002. Die lange Dauer des Vorverfahrens ist auf die Notwendigkeit einer erneuten Begutachtung und nicht auf eine Säumnis der Antragsgegnerin zurückzuführen.

Bei dieser Sachlage ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Bescheide ist von der Antragsgegnerin zu Recht höher gewichtet worden als das Interesse des Antragstellers, bis zur Rechtskraft der angefochtenen Bescheide ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen.

97.*) Zur Rechtmäßigkeit der Anordnung einer MPU gemäß §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 2 a FeV wegen Anzeichen für Alkoholmissbrauch aufgrund erhöhter CDT-Werte (hier: 8,1 %, Norm- oder Referenzbereich: bis 2,6 %).

Saarländisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 18. Juni 2004 – 1 Q 1/04 –

Aus den Gründen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes, durch das die auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 02. 05. 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses vom 18. 10. 2002 gerichtete Klage abgewiesen wurde, bleibt ohne Erfolg. Durch die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen wurde der Klägerin die Fahrerlaubnis entzogen. Die Klägerin macht – ohne Benennung der gesetzlich vorgegebenen Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 VwGO) – geltend:

> „Das Gutachten des Dr. Z. ist fehlerhaft. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen. Das Verwaltungsgericht hätte – wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes – ein neues medizinisches Gutachten anfordern müssen. Wie bereits vorgetragen, kann nur auf Grund des erhöhten CDT-Werts nicht auf eine Alkoholabhängigkeit geschlossen werden. Die Klägerin wird ein neues Gutachten vorlegen, welches nachweisen wird, dass sie nicht alkoholabhängig ist."

Soweit damit der Sache nach ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und zusätzlich ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) geltend gemacht werden, sind diese Zulassungsgründe nicht gegeben.

Die Klägerin sieht offenkundig ein, dass die im Gutachten des für Verkehrsmedizin anerkannten Arztes Dr. med. Z. vom 08. 06. 2001 getroffenen Feststellungen ein ausreichender Anlass für die vom Stadtrechtsausschuss in der mündlichen Verhandlung am 07. 06. 2002 (nochmals) angeordnete medizinisch-psychologische Untersuchung der Klägerin gewesen sind. Diese Anordnung findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV. Danach ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn (u. a.) „nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen". Anzeichen für Alkoholmissbrauch – nicht jedoch für eine Alkoholabhängigkeit, wovon die Klägerin in ihrer Zulassungsbegründung ausgeht – sind nach dem genannten ärztlichen Gutachten sicher nachgewiesen. Die vom Gutachter am 14. 05. 2001 durchgeführte Blutuntersuchung hat bei der Klägerin einen deutlich erhöhten CDT-Wert von 8,1 % (Norm- oder Referenzbereich: bis 2,6 %) ergeben. Nach den in sich schlüssigen Ausführungen des Gutachters sprechen erhöhte CDT-Werte mit großer Wahrscheinlichkeit (Spezifität 98 %) für einen Alkoholabusus, das heißt die Aufnahme von mehr als 60 g Alkohol pro Tag, vgl. zu den sogenannten Alkoholismusmarkern als Indikatoren für einen Alkoholabusus u. a. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage, 2001, § 13 FeV Rz. 3 und § 25 StVG Rz. 16. Bei Abstinenz normalisieren sich die CDT-Werte innerhalb von 10 bis 14 Tagen. Weiter heißt es dort [im Gutachten]:

> „In seltenen Fällen bei Patienten mit schwerer Lebererkrankung wie primärer biliärer Zirrhose – Anmerkung des Senats: biliär = die Galle/Gallenblase betreffend –, chronisch aktiver Hepatitis, bei CDG-Syndrom (Carbonhydrate Feficient Glycoprotein Syndrom) und bei genetisch seltenen D-Varianten des Transferrins können falsch positive Ergebnisse auftreten."

Da bei der intensiven klinischen und laborchemischen Untersuchung der Klägerin keine pathologischen Befunde erhoben wurden und die klinischen Untersuchungen auch aus allgemeinmedizinischer und internistischer Sicht für keinen pathologischen Befund sprachen, kann das vom Gutachter in seltenen Erkrankungsfällen angesprochene „falsch positive" Ergebnis beim CDT-Wert für die Klägerin nicht in Betracht gezogen werden. Der Gutachter Dr. med. Z. hat die von ihm mit Blick auf den CDT-Wert als nachgewiesen erachteten Hinweise auf Alkoholmissbrauch auch nicht etwa deshalb in Frage gestellt, weil sonstige als Indikatoren für eine aktuelle Alkoholproblematik geltenden Parameter der durchgeführten Blutuntersuchung sämtlich innerhalb des Referenzbereichs lagen. Wäre die Behauptung der Klägerin richtig, dass ein erhöhter CDT-Wert nur dann einen zuverlässigen Hinweis auf Alkoholmissbrauch zuließe, wenn zugleich auch der MCV-Wert signifikant überschritten ist, hätte der (u. a.) für Verkehrsmedizin kompetente Gutachter dies mit Sicherheit bei seinen Feststellungen berücksichtigt. Die Klägerin selbst hat im erstinstanzlichen Verfahren in keiner Weise zu den detaillierten Ausführungen des Beklagten betreffend die Richtigkeit der im Gutachten vom 08. 06. 2001 getroffenen Feststellung des hinreichend sicher anzunehmenden Alkoholmissbrauchs Stellung genommen. Selbst in der Zulassungsbegründung hat die Klägerin unter bloßer Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen die Fehlerhaftigkeit des von ihr angegriffenen Gutachtens lediglich mit dem Bemerken gerügt, sie werde ein neues Gutachten vorlegen, das nachweisen werde, dass sie nicht alkoholabhängig sei. Wie schon erwähnt wurde eine Alkoholabhängigkeit jedoch bereits in dem Gutachten von Dr. med. Z. als nicht eindeutig nachgewiesen angesehen. Bei diesen Gegebenheiten ergeben sich mit Blick auf die Verwertung des Gutachtens vom 08. 06. 2001 keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils im Verständnis des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, und es bestand für das Verwaltungsgericht auch keine Veranlassung, im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) ein weiteres Gutachten zur Frage des Alkoholmissbrauchs einzuholen. Denn die Klägerin hatte – wie aufgezeigt – die Tragfähigkeit und Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen nicht durch eigenen substantiierten, schlüssigen Vortrag oder gar – wie jetzt angekündigt – durch Vorlage eines Gegengutachtens in Zweifel gezogen.

98.*) Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Einfluß von Ecstasy berechtigt die Fahrerlaubnisbehörde in der Regel zur Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1, Anlage 4 Nr. 9.1 FeV. Vom Vorliegen eines Regelfalls ist jedoch nicht mehr auszugehen, wenn seit dem Vorkommnis fast vier Jahre verstrichen sind und der Betroffene in dieser Zeit nur einmal wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist. In diesem Fall ist lediglich von bestehenden Zweifeln an der Fahreignung auszugehen, die gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 FeV durch ein positives medizinisch-psychologisch Gutachten ausgeräumt werden können.

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Beschluß vom 22. März 2004 – 5 B 1/04 –

Aus den Gründen:

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Sofortvollzug einer Fahrerlaubnisentziehung mangels Fahreignung liegt dann vor, wenn gegenwärtig die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dem Betreffenden die zum Führen eines Kraftfahrzeuges unumgängliche körperliche und geistige Eignung fehlt und somit ernstlich zu befürchten ist, dass er bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet. Eine solche hohe Wahrscheinlichkeit ist bei der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht zweifelsfrei anzunehmen, so dass die Anordnung des Sofortvollzuges auch angesichts der Tätigkeit des Antragstellers als Berufskraftfahrer nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung – FeV – hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Ungeeignetheit kann nur angenommen werden, wenn erwiesene Tatsachen vorliegen, die mit ausreichender Sicherheit auf das Fehlen der notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen an den Fahrzeugführer schließen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Mängel nach der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV (BGBl. I 1998, S. 2253 ff.) handelt. Die erwiesenen Tatsachen müssen objektiv einen Sachverhalt erkennen lassen, aus dem die Verwaltungsbehörde Rückschlüsse auf eine mit hoher Wahrscheinlichkeit feststehende Ungeeignetheit ziehen kann.

Nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV entfällt bereits bei Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) in der Regel die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Es steht jedoch darüber hinaus fest, dass der Antragsteller unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln am 06. Februar 2000 ein Kraftfahrzeug geführt hat. Die direkt nach dem Vorfall entnommene Blutprobe enthielt ausweislich des forensisch-toxikologischen Befundberichts des Instituts für Rechtsmedizin in Bremen (Abteilung Gerichtliche Chemie, Leitung Dr. D.) vom 16. Februar 2000 den Wirkstoff MDMA (Ecstasy-Bestandteil) in einer Konzentration von 395 ng/ml sowie THC (Cannabiswirkstoff) in einer Konzentration von 4 ng/ml. Die MDMA-Konzentration war im psychologisch wirksamen Bereich und die THC-Konzentration ließ auf einen gelegentlichen Konsum und eine nur wenige Stunden zurückliegende Einnahme schließen. Eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Antragstellers aufgrund von berauschenden Mit-

teln ist daher zweifelsfrei anzunehmen. Aufgrund dessen hätte dem Antragsteller bei zeitnahem Handeln der seinerzeit zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis ohne eine medizinische Untersuchung entzogen werden müssen. Da der Landkreis N./W. in der unmittelbaren Folgezeit nicht tätig wurde, ist nun aufgrund des Zeitablaufs von nahezu vier Jahren seit dem Vorkommnis kein Regelfall mehr anzunehmen. Dies liegt allerdings nicht in der Verantwortlichkeit des Antragsgegners, da dieser erst durch den Umzug des Antragstellers und die Übersendung der Fahrerlaubnisakte Kenntnis von dem Vorfall erlangte und unmittelbar danach im Dezember 2003 reagierte. Allerdings hätte der Antragsgegner aufgrund des inzwischen verstrichenen relativ langen Zeitraums von fast vier Jahren nunmehr nur noch von Zweifeln an der Fahreignung des Antragstellers ausgehen dürfen. Zwar haben die durchgeführten Ermittlungen des Antragsgegners bei der Bußgeldstelle der Stadt B. bestätigt, dass der Antragsteller unter Cannabis und Ecstasy ein Kraftfahrzeug geführt hat, jedoch ist auch der weitere Geschehensablauf zu berücksichtigen. Laut Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 02. Dezember 2003 ist der Antragsteller – seit dem Führen eines Kraftfahrzeuges im Februar 2000 unter der Wirkung berauschender Mittel – nur noch einmal am 21. Oktober 2003 wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 36 km/h außerhalb einer geschlossenen Ortschaft auffällig geworden. Auch während seiner – seit dem 15. April 2003 ausgeführten – Tätigkeit als Berufskraftfahrer trat er straßenverkehrsrechtlich nicht mehr in Erscheinung. Das könnte zwar dafür sprechen, dass die am 06. Februar 2000 feststehende Ungeeignetheit i. S. v. § 3 Abs. 1 StVG möglicherweise nicht mehr vorliegt, lässt aber andererseits auch nicht zwingend auf eine nun wieder vorhandene Eignung des Antragstellers i. S. d. § 11 FeV schließen.

Werden im Hinblick auf Betäubungsmittel Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Fahreignung begründen, hat die Fahrerlaubnisbehörde diese durch Anordnung von Maßnahmen nach § 14 FeV aufzuklären, das heißt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1–4, Abs. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) anzuordnen. Das hat dann zu geschehen, wenn wie vorliegend – gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 2 FeV zu klären ist, ob der Antragsteller weiterhin Ecstasy oder auch Cannabis einnimmt und unter diesem Einfluss ein Kraftfahrzeug führt.

Der Nachweis von neun stattgefundenen Beratungsterminen in der Zeit vom 11. Februar 2000 bis zum 12. April 2000 bei der Suchtberatungsstelle N. allein beseitigt die Zweifel an der Fahreignung nicht. Bei der Verkehrskontrolle am 25. Mai 2000 wurde Cannabis im Fahrzeug gefunden. Dies wurde zwar nicht dem Antragsteller zugeordnet, und auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, doch zeigt dies, dass sich der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt zumindest noch in Kreisen bewegte, in denen Cannabis besessen wurde, sein soziales Umfeld also nicht geändert hatte. Dem Ziel der Beratungsgespräche – auch weiterhin drogenfrei zu leben – war dies nicht förderlich.

Das vom Antragsteller vorgeschlagene Gutachten (an die Gesellschaft für Labor- und Praxisbedarf in H. eingeschickte fünf Zentimeter lange Haarprobe, um eine Haarwurzelanalyse durchführen zu lassen) vermag die Zweifel an seiner Fahreignung ebenfalls nicht zu beseitigen. Die Verkehrsbehörde kann nicht nachprüfen, ob es sich tatsächlich um eine Haarprobe des Antragstellers handelte, die eingeschickt wurde. Selbst wenn die Haarprobe von dem Antragsteller stammen sollte, würde dadurch nur bestätigt, dass während des letzten halben Jahres keine Betäubungsmittel konsumiert wurden. Eine einjährige Abstinenz nach Entgiftung und Entwöhnung, wie in Ziff. 9.5 der Anlage 4 zur FeV gefordert, ist damit aber noch nicht nachgewiesen. Zweifel an der Fahreignung können nur dadurch ausgeräumt werden, dass bei einer MPU sowohl eine psychologische als auch eine medizinische Beurteilung stattfindet. Die Forderung, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, ist nicht unverhältnismäßig. Das von dem Antragsteller genannte Gegenbeispiel, dass die Anordnung einer MPU aufgrund einer mehr als 18 Monate zurückliegenden Einnahme von Cannabis (VG Arnsberg, Beschluss vom 21. 12. 1994 – 6 L 2538/94 –) als rechtswidrig angesehen wurde, ist hier nicht einschlägig. Im Unterschied zu Cannabis handelt es sich bei Ecstasy um eine so genannte harte Droge, bei deren Einnahme – und erst recht bei nachfolgendem Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss dieser Droge – sofort auf die Ungeeignetheit des Inhabers einer Fahrerlaubnis geschlossen wird. Die vom Antragsgegner nunmehr vertretene Auffassung, dass die weiterhin bestehenden Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers, nur gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 FeV durch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten ausgeräumt werden können, ist daher sachgerecht. An der Vorbereitung des Gutachtens hat der Antragsgegner durch Mitteilung der zu klärenden Fragen und Übersendung der Unterlagen mitzuwirken (vgl. § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV). Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrages durch den Betroffenen und auf seine Kosten (§ 11 Abs. 6 Satz 2, Satz 5 FeV).

99.*) 1. Zur Beweiswürdigung, wenn der u. a. wegen des Fahrens im angetrunkenen Zustand Angeklagte seine Fahrereigenschaft bestreitet.

2. Das Abstellen auf eine belastende Deposition einer Aussageperson, die in der Zwischenzeit gestorben ist und daher nicht mehr vom Angeklagten und seinem Verteidiger ergänzend befragt werden konnte, durch das Tatgericht ist zulässig, wenn der Beschuldigte dazu hinreichend Stellung nehmen kann, die belastende Aussage sorgfältig geprüft wird und es sich dabei nicht um den einzigen oder den ausschlaggebenden Beweis handelt.

Bezirksgericht Zürich,
Urteil vom 13. Oktober 2004 – DG040423/U –

Zum Sachverhalt:

In der Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft Z. vom 01. Juli 2004 wird dem Angeklagten vorgeworfen, er sei am 21. Mai 2003, ca. 01.00 Uhr, am Steuer seines Personenwagens von einem Parkplatz beim Restaurant „H." in A. bis zur A.-Str. 75 in Z. gefahren, wo er um ca. 02.05 Uhr die Beherrschung über sein Fahrzeug verloren habe und aus der Fahrbahn geraten sei. Dabei habe er Signalisationsmaterial umgefahren und sei durch ein Betonelement gestoppt worden, das in die Brüche gegangen sei, so dass beachtlicher Sachschaden entstanden sei und das Auto immobil auf dem Element nach oben aufgerichtet gestanden habe. Statt sich um die Schadensregulierung zu bemühen, habe er versucht, sein Auto mit einem Abschleppdienst bergen zu lassen. Als die Polizei eingetroffen sei, habe er versucht, sich abzusetzen, um damit entsprechend seiner Abschleppidee einer Überprüfung seiner Alkoholisierung zu entgehen, indem er „im Stile eines Unbeteiligten" habe weggehen wollen, was die Polizei jedoch verhindert habe. Die Entnahme einer Blutprobe habe unter Berücksichtigung des geltend gemachten Nachtrunks einen massgeblichen Blutalkoholwert von 1,58 ‰ ergeben. Der Angeklagte habe zudem den Führerausweis nicht mit sich geführt. Er habe sich ans Steuer gesetzt, obwohl er aufgrund der deutlichen Alkoholisierung und namentlich seiner vielfältigen einschlägigen Erfahrung gewusst habe, dass er massgeblich alkoholisiert und nicht fahrtauglich gewesen sei.

Der Angeklagte war sowohl in der Untersuchung als auch an der heutigen Hauptverhandlung nicht geständig und erklärte, er habe das Fahrzeug nicht selber gelenkt. Er anerkannte jedoch den Blutalkoholgehalt gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) von 1,78 ‰ (abzüglich 0,2 Gewichtspromille infolge Nachtrunks) und die Tatsache, dass er den Führerausweis zum fraglichen Zeitpunkt nicht bei sich gehabt hatte. Auf die Frage, wie sein Blut auf die Fahrerseite gekommen sei, führte der Angeklagte aus, dies sei wohl beim Zusammensuchen seiner Sachen passiert. Vielleicht sei er auch beim Unfall auf die andere Seite katapultiert worden. Zu der Tatsache, dass auf der Beifahrerseite keine Blutspuren gefunden worden seien, könne er nichts sagen.

Die in den Einvernahmen als „Zeuge" bezeichnete Auskunftsperson K. K. hatte laut Polizeirapport vom 21. Mai 2003 gegenüber dem rapportierenden Polizeibeamten K. angegeben, der Angeklagte habe ihn beauftragt, lediglich den Abschleppdienst, nicht aber die Polizei kommen zu lassen. Er habe auch bestätigt, dass er Alkohol getrunken und deshalb nicht wolle, dass die Polizei komme. Er habe weiter angegeben, dass, falls die Polizei doch käme, er erzählen werde, nicht er, sondern ein Kollege von ihm sei gefahren. In der Folge wurde versucht, K. K. als Zeuge zu einer Einvernahme bei der Bezirksanwaltschaft vorzuladen. Nachdem der Vorgeladene nicht erschien, erfuhr der Bezirksanwalt, dass die Auskunftsperson sehr krank sei. Im Mai 2004 verstarb er an einer Krebserkrankung. Eine förmliche Zeugeneinvernahme konnte daher nicht durchgeführt werden.

Der rapportierende Polizeibeamte A. K. führte in seiner Zeugeneinvernahme bei der Bezirksanwaltschaft Zürich am 16. Oktober 2003 aus, der Angeklagte habe unmittelbar nach dem Unfall ihm gegenüber erwähnt, ein Kollege von ihm habe das Auto gelenkt. Der Name gehe ihn nichts an. Später habe der Angeklagte gesagt, es sei irgendeine männliche Person gewesen, die er an diesem Abend kennen gelernt habe. Er kenne weder den Namen noch könne er den Mann beschreiben. Weiter habe es gemäss Aussagen des Polizeibeamten den Anschein gemacht, als ob der Angeklagte auf der Unfallstelle den Eindruck habe erwecken wollen, nichts mit der Geschichte zu tun zu haben. Als der Angeklagte die uniformierten Polizisten gesehen habe, habe er sich umgedreht und sei langsam weggegangen. Sie seien dann zügig zu ihm hin, hätten ihn zurückgerufen und eine Ausweiskontrolle gemacht. Betreffend der Schnittwunde an der Lippe habe der Angeklagte gesagt, sie stamme vom Unfall. Zu den Blutspuren auf der Fahrerseite habe er ausgeführt, möglicherweise sei er durch den Unfall auf die andere Seite des Autos gekommen.

Bezüglich der Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson K. K. ist festzuhalten, dass dieser zwar nicht unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt hat, jedoch als unbeteiligter Dritter, der vor dem fraglichen Vorfall dem Angeklagten nicht bekannt war, keinerlei Interessen persönlicher oder finanzieller Art gehabt haben könnte, deretwegen er gegen den Angeklagten Partei ergreifen würde, weshalb er als glaubwürdig zu gelten hat.

Der Polizist A. K. sagte bei der Untersuchungsbehörde als Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB aus. Auch bei ihm sind keinerlei Motive ersichtlich, die seine Glaubwürdigkeit herabsetzen würden.

Aus den Gründen:

Die Aussagen des Angeklagten zum eingeklagten Sachverhalt erweisen sich als widersprüchlich, nicht kohärent und wirken vor allem im Hinblick auf die einschlägigen Vorstrafen (u. a. seine letzte Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand durch das Bezirksgericht B. vom 05. April 2001) eher wie Schutzbehauptungen, um eine erneute Verurteilung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand abzuwenden.

Bevor auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftsperson K. K. eingegangen werden kann, muss deren Verwertbarkeit im vorliegenden Verfahren geprüft werden.

Es trifft zu, dass K. K. niemals formell als Zeuge einvernommen wurde, weshalb der Angeklagte und sein Verteidiger nie Gelegenheit hatten, diesem in einer Konfrontationseinvernahme Ergänzungsfragen zu stellen. Dieser Umstand ist indessen bezüglich der Verwertbarkeit von in polizeilichen Befragungen gemachten Belastungsaussagen nicht von alleiniger ausschlaggebender Bedeutung.

Grundsätzlich haben Angeschuldigte und Verteidiger zwar das Recht, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Unter-

suchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, die zur Aufklärung der Sache dienen können (§ 14 Abs. StPO). Der Anspruch, einen Belastungszeugen zu befragen, ist jedoch gemäss § 14 Abs. 5 StPO sowie der entsprechenden kassationsgerichtlichen Rechtsprechung (ZR 100 Nr. 13, S. 37 f.; ZR 102 Nr. 11) nicht absoluter Natur. Diese Regelung entspricht im Übrigen auch Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. e IPBPR und Art. 32 Abs. 2 BV sowie der dazu ergangenen Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. BGE 125 I 127 ff. mit weiteren Hinweisen).

Die Rechtsprechung trägt dem Umstand Rechnung, dass es nicht in allen Fällen möglich ist, dem Anspruch auf Konfrontation praktisch gerecht zu werden.

Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil Ferrantelli <zit. in: BGE 124 I 274 ff. sowie BGE 125 I 127 ff.>) als auch das Bundesgericht (BGE 105 Ia 396 ff.) liessen das Abstellen auf eine belastende Deposition einer Aussageperson, die in der Zwischenzeit gestorben ist und daher nicht mehr befragt werden konnte, zu. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Beschuldigte dazu hinreichend Stellung nehmen kann, die belastende Aussage sorgfältig geprüft wird und es sich dabei nicht um den einzigen oder den ausschlaggebenden Beweis handelt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegend zu beurteilenden Fall gegeben. Die Angaben von K. K. wurden von der Polizei überprüft und durch die förmlichen Zeugenaussagen des Polizisten A. K. unter Strafandrohung bestätigt. Der Angeklagte konnte sich sodann im Rahmen der Untersuchung und anlässlich der Hauptverhandlung eingehend dazu äussern.

Schliesslich handelt es sich, wie bereits aus der Würdigung der Aussagen des Angeklagten erhellt, weder um den einzigen noch um den ausschlaggebenden Beweis, weshalb die Aussagen von K. K. unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände verwertbar sind.

Die Aussagen von K. K., die im Rapport der Stadtpolizei Z. vom 21. Mai 2003 sinngemäss festgehalten wurden und anschliessend vom befragenden Beamten A. K. als Zeuge bestätigt wurden, zeichnen in weiten Teilen ein anderes Bild vom Unfall als jenes, welches der Angeklagte schilderte. Insbesondere lassen sich damit die sichergestellten Blutspuren auf der Fahrerseite erklären, wenn der Angeklagte, wie es von der Auskunftsperson wahrgenommen wurde, mit dem Gesäss auf dem Fahrersitz sass, als ihn K. K. nach dem Unfall zum ersten Mal sah. Das wiederum legt die Vermutung nahe, dass der Angeklagte auch den Wagen selber gelenkt hat. Diverse Aussagen von K. K. wurden sodann vom Angeklagten auch bestätigt, so zum Beispiel, dass er, der Angeklagte, die Polizei nicht habe rufen wollen. Ebenfalls übereinstimmend mit den Ausführungen des Angeklagten war die Aussage, der Angeklagte habe ihn angewiesen, lediglich einen Abschleppdienst zu organisieren. Weshalb ausgerechnet die Aussage K. K.s, der Angeklagte habe ihm gesagt, er werde der Polizei erzählen, ein anderer hätte den Wagen gefahren, nicht wahr sein sollte, ist damit nicht erklärbar. Dies um so weniger, als der Angeklagte während der Untersuchung nicht einmal mit Bestimmtheit sagen konnte, ob er das gesagt habe oder nicht und dies erst an der Hauptverhandlung vehement bestritt. Die Tatsache, dass der Angeklagte jedoch der Polizei nach dem Unfall genau diese Geschichte erzählte, spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussage K. K.s. Insgesamt ergeben die Ausführungen von K. K. in sich eine schlüssige Darstellung der Situation nach dem Unfall und geben auch eine vernünftige und glaubhafte Erklärung dafür ab, wie sich der Unfall ereignet haben könnte.

Die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde des im Sinne der Anklage erstellten Sachverhaltes ist im Zusammenhang mit den vom Angeklagten eingestandenen Tatsachen des Nichtmitführens des Führerausweises sowie des im Unfallzeitpunkt ermittelten Blutalkoholgehaltes von 1,58 Gewichtspromille zutreffend. Der ebenfalls eingestandene Nachtrunk erfüllt sodann die Tatbestandvariante der Vereitelung des Massnahmezwecks im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG, so dass der Angeklagte daher des Fahrens im angetrunkenen Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG, der versuchten Vereitelung der Blutprobe im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB, der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG sowie des Nichtmitführens des Führerausweises im Sinne von Art. 99 Ziff. 3 SVG schuldig zu sprechen ist.

100. *) Eine öffentliche Plakatkampagne mit der Aufschrift „0,5 Promille = max. 1 Glas“ bezweckt allein, die motorisierte Bevölkerung vom Konsum einer bestimmten Menge Alkohol vor dem Führen eines Kraftfahrzeuges abzuhalten. Gemessen an dieser Zielsetzung der Unfallverhütung im Straßenverkehr rechtfertigt die Plakatkampagne einen gewissen Umsatzrückgang der Weinbranche und stellt keine unverhältnismäßige Wettbewerbsstörung dar.

Zivilgericht Bern-Laupen,
Entscheid vom 17. Juni 2005 – Z 05 2575 HOJ –

Zum Sachverhalt:

Mit Gesuch vom 26. April 2005 bzw. Ergänzung/Präzisierung vom 29. April 2005 unterbreitet der Gesuchsteller [Schweizer Branchenverband Wein (SBW)] die folgenden Rechtsbegehren:

1. Den Gesuchsgegnern sei gerichtlich vorläufig zu verbieten, mit dem Plakat „0,5 Promille = max. 1 Glas“ zu werben (Art. 14 UWG i. V. m. Art. 28d Abs. 2 ZGB)

Eventualiter

2. Den Gesuchsgegnern sei gerichtlich vorsorglich zu verbieten, mit dem Plakat „0,5 Promille = max. 1 Glas“ zu werben (Art. 14 UWG i. V. m. Art. 28c Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchsgegner.

Diese Begehren werden im Wesentlichen und sinngemäss wie folgt begründet: An den Schweizer Strassen würden derzeit Plakate mit der Aufschrift „0,5 Promille = max. 1 Glas“ hängen, mit welchen die Gesuchsgegner, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), auf den seit Anfang Jahr geltenden Blutalkohol-Grenzwert von 0,5 Promille aufmerksam machen würden. Die Schweizer Weinbranche habe seither erhebliche Umsatzeinbussen beim Verkauf alkoholischer Getränke zu beklagen. Aufgrund der Plakataktion müsse der Durchschnittsabnehmer davon ausgehen, dass er den Grenzwert von 0,5 Promille überschreite, wenn er mehr als ein Glas eines alkoholischen Getränks zu sich nehme, und dass er sich damit beim Führen eines Fahrzeugs strafbar mache. In ihrer Informationsbroschüre schreibe die Beratungsstelle für Unfallverhütung aber, dass ein normales Glas mit einem alkoholischen Getränk (1 dl Rotwein, 2 cl Schnaps, 3 dl Bier) zu ca. 0,2 Promille Blutalkohol führe und davon pro Stunde 0,1 Promille abgebaut würden. An der Medienkonferenz zur Vorstellung der Werbekampagne habe die Direktorin der Beratungsstelle ausgeführt, dass mit der Werbekampagne die neue Limite im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden solle, und Motorfahrzeuglenkende daran erinnert werden sollten, dass sie ab sofort die 1-Glas-Regel befolgen sollten, was heisse, dass z. B. ein normales Glas Bier o. k. sei, das zweite jedoch u. a. bereits den Führerausweis kosten könnte. Damit habe sie implizit gesagt, dass der Blutalkoholwert nebst der Alkoholmenge von verschiedenen anderen Faktoren beeinflusst werde, wie dies auch in der einleitenden Bemerkung zum Promille-Rechner auf der Homepage der Beratungsstelle ausgeführt sei. Die Werbeaussage „0,5 Promille = max. 1 Glas“ sei somit gemäss eigenen Aussagen der Gesuchsgegner falsch und irreführend; wider besseres Wissen informiere diese die Bevölkerung mit einer plakativ vereinfachten und letztlich falschen Werbeaussage. Durch die Werbeaussage werde zudem die Angst der Konsumenten vor Strafe geschürt, dabei zeige die Unfallstatistik, dass das Unfallrisiko erst ab einer Konzentration von 0,6 Promille exponentiell ansteige. Das Verhalten des BAG widerspreche dem Gebot der sachgerechten Darstellung von Art. 93 Abs. 2 BV, welche als Grundnorm jeglicher Kommunikation des Bundes gelte, es widerspreche zudem dem Informationsgrundsatz des übergeordneten Departements (EDI) und dem eigenen Leitbild. Zu Beginn des Jahres 2005 seien dem Gesuchsteller Umsatzrückgänge gemeldet worden. Dieser habe entschieden, die Meldungen zum abgeschlossenen ersten Quartal 2005 abzuwarten, um zu diesem Zeitpunkt konkrete Massnahmen zu beschliessen und er habe am 06. April 2005 gerichtliches Vorgehen beschlossen. Die Verwirrung bei den Kunden sei total und solange die Plakate weiterhin die Kunden beeinflussten, bestehe die dringende Gefahr eines nicht leicht wiedergutzumachenden Schadens. Es sei von einer Umsatzeinbusse von 15 Prozent bzw. 6,3 Mio. Litern auszugehen, was unter der vorsichtigen Annahme eines Durchschnittspreises von Fr. 6,– pro Flasche einen Verlust von 38 Mio. p. a. bzw. 3,2 Mio. Franken pro Monat bedeute, davon seien schätzungsweise ein Drittel bis die Hälfte auf die Kampagne zurückzuführen. Der Rückgang sei rational nicht zu begründen, die durch die Kampagne verursachte Verunsicherung bewirke einen Effekt, der den Konsum weit unter den erlaubten Grenzwert zu drücken versuche.

Die Gesuchsgegnerin 1 [bfu] beantragt Rückweisung, eventuell Abweisung des Gesuchs. Dies begründet sie im Wesentlichen wie folgt:

Es handle sich bei der Plakatkampagne um eine Kampagne der bfu, welche, auf deren Wunsch, in Zusammenarbeit mit dem BAG entstanden sei, um die Synergien mit dessen Kampagne „Alles im Griff“ nutzen zu können. Die bfu sei auf Plakat und Broschüre eindeutig als Hauptunterzeichnerin mit grösserem Logo identifizierbar und an der vom Bundesamt für Strassen initiierten Medienkonferenz vom 23. November 2004 sei das BAG nicht in Erscheinung getreten. Zudem sei das Handeln der Gesuchsgegnerinnen unbestreitbar als Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit anzusehen und diene der Information und Aufklärung der Bevölkerung. Ihr Handeln unterliege daher nicht den Bestimmungen des Lauterkeitsrechts. Mangels Passivlegitimation sei auf das Gesuch nicht einzutreten. Überdies sei die Kampagne seit Februar 2005 abgeschlossen und die Plakate in der Zwischenzeit grösstenteils aus dem Strassenbild verschwunden, das Gesuch daher gegenstandslos. Im Rahmen seiner Kampagne „Alles im Griff“ habe das BAG zusammen mit der GastroSuisse eine Promilletabelle entwickelt, welche insgesamt 3,5 Mio. Mal gedruckt und in Gaststätten verteilt worden sei. Mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme habe das BAG zudem die Broschüre „Wie viel Alkohol ist zu viel?“ heraus gegeben. Die mit der an alle Fahrzeuglenkenden, unabhängig von Geschlecht und Gewicht gerichtete Plakatkampagne verbreitete Regel sei eine Faustregel, eine Verhaltensempfehlung, die Sicherheit für alle vermittle. Eine differenzierte Plakatkampagne sei völlig ungeeignet, die Bevölkerung zu informieren und zu sensibilisieren. Die Gesamtheit der Informationen (bfu-Kampagne, BAG-Kampagne, Promilletabelle, Informationsbroschüre) sei umfassend und die einprägsame Faustregel vom Zielpublikum richtig verstanden worden. Von einer einseitigen, falschen oder unlauteren Information könne nicht gesprochen werden.

Die Gesuchsgegnerin 2 [BAG] lässt sich vernehmen mit den gleichen Anträgen wie die Gesuchsgegnerin 1 und im Wesentlichen mit der gleichen Begründung.

Mit Eingabe vom 06. Juni 2005 teilt der Gesuchsteller fristgerecht mit, dass er an seinen Rechtsbegehren festhalte, da zurzeit noch etliche Plakate aufgehängt seien, so zum Beispiel eingangs S. oder in V. Es stehe zudem fest, dass die Gesuchsgegner auf ihrer jeweiligen Homepage nach wie vor mit dem Plakat „0,5 Promille = max. 1 Glas“ werben würden und ausserdem sei die Informationsbroschüre mit der irreführenden

Werbeaussage immer noch in der ganzen Schweiz im Einsatz.

Aus den Gründen:

Wer glaubhaft macht, dass er durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss und dass ihm aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen (Art. 9 und 14 UWG i.V. Art. 28c Abs. 1 ZGB). Der Richter kann insbesondere (1) die Verletzung vorsorglich verbieten oder beseitigen; (2) die notwendigen Massnahmen ergreifen, um Beweise zu sichern (Art. 28c Abs. 2 ZGB). Im Unterschied zu den auf dem Weg der ordentlichen Klage geltend gemachten Ansprüchen setzen vorsorgliche Massnahmen, nebst der materiellen Anspruchsgrundlage, einen drohenden, nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil als so genannten *Verfügungsgrund* voraus.

Der nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil besteht vorliegend ausschliesslich aus finanziellem Schaden. Solcher kann nur als nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil gelten, wenn die Festlegung und Beweisbarkeit mit übermässigen Schwierigkeiten verbunden ist, oder aber die Solvenz des Antragsgegners zweifelhaft ist. In ständiger Praxis erachtet das angerufene Gericht Schäden, welche durch Umsatz- bzw. Gewinnverluste infolge unlauteren Wettbewerbs entstehen, als schwer nachweisbar. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung muss angenommen werden, dass die behauptete Wettbewerbsverletzung geeignet ist, einen Umsatzeinbruch in der Weinbranche zu bewirken. Ob im konkreten Fall tatsächlich Kausalität gegeben ist bzw. ob der glaubhaft gemachte Umsatzrückgang nicht viel eher auf andere Ursachen, insbesondere auf die Senkung der Promillegrenze selber, zurückzuführen ist als auf die Begleitkampagne der Gesuchsgegner, kann an dieser Stelle offen bleiben. Genau solche Beweisschwierigkeiten sind es, die den bisher eingetretenen und den drohenden Geldschaden zu einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil machen und eine Beweisführung zu dieser Frage im vorliegenden Verfahren hiesse, das Instrument des vorsorglichen Rechtsschutzes ad absurdum zu führen.

Aus Lehre und Rechtsprechung ergibt sich, dass die hoheitlich handelnde öffentliche Hand bzw. öffentlichrechtliche Körperschaften, wie alle anderen Rechtssubjekte nach UWG nur passiv legitimiert sind, wenn überhaupt eine Wettbewerbshandlung vorliegt und zudem die in Frage stehende Handlung über die gesetzliche Grundlage hinausgeht (einschliesslich Willkür), oder wenn der Hoheitsträger bei Anwendung des ihm belassenen Spielraums Wettbewerbsstörungen verursacht, welche sich gemessen an der legitimen Zielsetzung seines Handelns (öffentliches Interesse) nicht rechtfertigen lassen. Daraus ergibt sich, dass in der Folge zu prüfen ist, ob die Gesuchsgegnerinnen beide hoheitlich handeln, ob die Plakatkampagne eine Wettbewerbshandlung darstellt und ob diese über die gesetzliche Grundlage hinausgeht oder ob dadurch Wettbewerbsstörungen verursacht wurden, welche sich gemessen an der Zielsetzung der Kampagne nicht rechtfertigen lassen.

Die öffentliche Hand tritt dann hoheitlich auf, wenn sie in Erfüllung der ihr zugewiesenen staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft bzw. der Bund erlässt gemäß Art. 82 Abs. 1 BV Vorschriften über den Strassenverkehr und gemäss Art. 117 Abs. 1 BV Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung. Gestützt auf Art. 105 BV ist er zudem zuständig für die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser und er trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.

In Erfüllung dieser Aufgaben wurden das Strassenverkehrsgesetz (SVG), das Bundesgesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (SR 741.81), das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680) erlassen.

Gemäss Art. 88 UVG betreffend Förderung der Verhütung von Nichtberufsunfällen sind die mit der Durchführung der Unfallversicherung beauftragte SUVA und die anderen Versicherer gehalten, die Verhütung von Nichtberufsunfällen zu fördern und zu diesem Zweck gemeinsam eine Institution zu betreiben, die durch Aufklärung und allgemeine Sicherheitsvorkehren zur Verhütung von Nichtberufsunfällen beiträgt und gleichartige Bestrebungen koordiniert. Diese Institution ist die Gesuchsgegnerin 1.

Gemäss Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr erheben die Motorfahrzeugversicherer zusammen mit den Versicherungsprämien zuhanden des Schweizerischen Fonds zur Unfallverhütung im Strassenverkehr Beiträge, welche zur Unfallverhütung im Strassenverkehr verwendet werden, indem der Fonds Massnahmen zur Unfallverhütung fördert, koordiniert oder selber trifft.

Das Bundesamt für Gesundheit ist als Organisationseinheit des Eidgenössischen Departements des Innern die Fachbehörde für die menschliche Gesundheit und verfolgt unter anderen das Ziel, die Gesundheit im Sinne eines umfassenden körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens zu schützen und zu fördern (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern, SR 172.212.1), es verfolgt auch das Ziel, die Bevölkerung mit den nötigen Informationen über Fragen der Gesundheit und der gesundheitlichen Entwicklung zu versorgen (Art. 9 Abs. 2 lit. c Organisationsverordnung EDI).

Mit den gesetzlichen Regelungen zum Strassenverkehrsrecht wird, nebst anderen, zweifellos auch die Sicherheit im Strassenverkehr verfolgt. Hingegen kann dem Alkoholgesetz nicht entnommen werden, dass der Bund Massnahmen gegen den Alkoholkonsum an und für sich zu ergreifen habe. Der Bund ist auf

gesetzlicher Basis einzig beauftragt, den Alkoholismus zu bekämpfen. Inwieweit er einen verfassungsmässigen Auftrag hat, auch andere schädliche Folgen des Alkoholkonsums als die Sucht – bsp. eben die erhöhte Unfallgefahr bei gewissen Tätigkeiten – zu bekämpfen, kann an dieser Stelle offen bleiben. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich nämlich, dass der Bund beauftragt ist, einerseits für die Sicherheit im Strassenverkehr zu sorgen und andererseits die Unfallverhütung zu fördern.

Diese Aufgaben hat der Bund teilweise delegiert. Den Bereich Aufklärung im Bereich der Verhütung von Nichtberufsunfällen hat er der Gesuchsgegnerin 1 übertragen. Wiewohl eine privatrechtliche Stiftung und nur in privatrechtlicher Form handelnd erfüllt sie eine öffentliche Aufgabe und ist grundsätzlich an die Verfassung, vor allem an die Grundrechte gebunden (vgl. Häfelin/Haller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, Rz 1532). Ihr Handeln ist als hoheitlich zu qualifizieren, auch wenn ihr, der Natur ihrer Aufgabe entsprechend, keine Verfügungsgewalt übertragen wurde (vgl. dazu Häfelin/Haller, a. a. O., Rz 23 f.).

Daraus ergibt sich, dass beide Gesuchsgegnerinnen in den sich überschneidenden Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit im Strassenverkehr und Verhütung von Nichtberufsunfällen grundsätzlich hoheitlich handeln.

In Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie befugt, eine öffentliche Plakatkampagne durchzuführen bzw. ist überhaupt nicht ersichtlich, wie sie damit den ihnen eingeräumten Handlungsspielraum überschreiten würden. Insbesondere ist die Plakatkampagne eindeutig nicht auf die Verminderung des Alkoholkonsums an und für sich angelegt. Sie bezweckt allein, die Motorfahrzeug führende Bevölkerung davon abzuhalten, in bestimmten Zeiträumen vor (und natürlich während) des Führens eines Fahrzeuges mehr als eine bestimmte Menge Alkohol zu konsumieren. Sie verfolgt damit den Zweck der Unfallverhütung im Straßenverkehr. Die Gesuchsgegnerin 2 ist im Bereich des Gesundheitsschutzes zur Information der Bevölkerung gehalten, die Gesuchsgegnerin 1 im Bereich der Nichtberufsunfall-Verhütung zur Aufklärung. Für beide Aufgaben ist das Mittel einer Plakatkampagne ein zweckmässiges.

Die Gesuchsgegnerinnen handeln mithin hoheitlich, wobei sie den ihnen eingeräumten Spielraum nicht überschritten haben.

Auch ist nicht erkennbar, dass gemessen an der Zielsetzung der Plakatkampagne Wettbewerbsstörungen verursacht würden, welche sich nicht rechtfertigen liessen. Die Sicherheit im Strassenverkehr ist zweifellos als öffentliches Interesse hoch zu gewichten und rechtfertigt einen gewissen Umsatzrückgang der Weinbranche. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser, im vorliegenden Verfahren allein durch die gesuchstellerische Behauptung glaubhaft gemacht, nach allgemeiner Lebenserfahrung zweifellos nicht alleine auf die Plakatkampagne zurückgeführt werden kann, sondern zum (wohl) überwiegenden Teil auf die Senkung des Blutalkoholgrenzwertes an und für sich. Durchaus können zudem andere konsumbestimmende Faktoren zum Umsatzrückgang beigetragen haben, so z. B. eine Verlagerung des Konsums auf andere alkoholische Getränke als Wein oder aber auf nichtalkoholische Getränke. Zu berücksichtigen ist des weitern, dass es die Kampagne den weinkonsumierenden Fahrzeugführenden überlässt, ob sie auf (einen Teil) ihres Weinkonsums oder auf das Fahrzeugführen verzichten wollen. Die Aussage auf den Plakaten ist diesbezüglich absolut neutral. Zusammenfassend ergibt sich, dass das mit der Kampagne verfolgte öffentliche Interesse eine gewisse Wettbewerbsstörung durchaus rechtfertigt und dass im vorliegenden Fall überhaupt nicht erwiesen ist, in welchem Ausmass die Kampagne zur glaubhaft gemachten Wettbewerbsstörung beigetragen hat. Bezüglich der natürlichen Kausalität der Kampagne für die vollumfängliche Wettbewerbsstörung gelingt dem Gesuchsteller die Glaubhaftmachung nicht. Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung wird als sehr wahrscheinlich erachtet, dass die Senkung des Grenzwerts an sich zu einem guten Teil des Umsatzrückgangs beiträgt. In welchem Ausmass die Kampagne sowie allenfalls weitere, von diesem gänzlich unabhängige Faktoren dazu beitragen, kann mangels Substantiierung durch den Gesuchsteller nicht ermittelt werden. Das Vorliegen einer unverhältnismässigen Wettbewerbsstörung ist daher zu verneinen.

101.*) 1. Vom Ergebnis der Atemalkoholmessung (hier: 0,60 mg/l) ist eine „Fehlergrenze“ nicht abzuziehen, da es dem Betroffenen bei vermuteten Meßungenauigkeiten freisteht, die Veranlassung einer Blutabnahme zu verlangen und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemalkoholgehalt zu erbringen.

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof,
Erkenntnis vom 25. Januar 2005 – 2002/02/0142 –

Zum Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft B. vom 17. Jänner 2002 wurde der Mitbeteiligte für schuldig befunden, er habe am 01. Dezember 2001 um 05.07 Uhr einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw an einem näher umschriebenen Ort gelenkt und sich hiebei auf Grund des bei ihm gemessenen Atemalkoholgehaltes von 0,60 mg/l in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden. Der Mitbeteiligte habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 99 Abs. 1a StVO begangen; es wurde eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit Bescheid vom 19. März 2002 insoweit Folge, als der Tatvorwurf (bei sonst unverändertem Text) in Hinsicht auf den Atemluftalkoholgehalt auf „0,57 mg/l“ und die Strafnorm auf § 99 Abs. 1b StVO abgeändert wurden (u. a. wurde die Geld- bzw.

Ersatzreststrafe herabgesetzt). Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den von der belangten Behörde vorgenommenen Abzug einer „Fehlergrenze" vom Messergebnis, betreffend den Atemalkohol. Er ist damit im Recht: Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 10. September 2004, Zl. 2001/02/0235, im Zusammenhang mit der Rechtsansicht, dass für die Vornahme eines Abzuges im Ausmaß von Fehlergrenzen vom Messergebnis, betreffend den Atemluftalkoholgehalt, keine gesetzliche Grundlage bestehe, zum Ausdruck gebracht. Dem Umstand, dass § 5 Abs. 4a StVO (worauf das Erkenntnis vom 28. Mai 1993, Zl. 93/02/0092, gestützt worden sei) durch die 19. StVO-Novelle aufgehoben worden sei, komme insoweit keine Relevanz zu, da der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung auch zur Rechtlage nach der 19. bzw. 20. StVO-Novelle (letztere war auch im vorliegenden Beschwerdefall anzuwenden) an dieser Rechtsprechung festgehalten habe. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis vom 10. September 2004 auf seine ständige Rechtsprechung verwiesen, wonach es dem Probanden frei steht, eine Blutabnahme zu veranlassen und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen. Die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides sowie die weitwendigen Ergänzungen ihres Standpunktes in der Gegenschrift veranlassen den Gerichtshof nicht, von der oben dargestellten Rechtsanschauung abzugehen. Gerade weil der Proband die Möglichkeit hat, bei vermuteten „Messungenauigkeiten" (so das zitierte hg. Erkenntnis vom 10. September 2004, Zl. 2001/02/0235) eine Blutabnahme zu veranlassen (vgl. § 5 Abs. 8 Z. 2 StVO) und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen, geben auch Rechtsschutzüberlegungen keinen Anlass, einen „Abzug von Fehlergrenzen" für erforderlich zu erachten. Mit dem Hinweis der belangten Behörde, dieser „Freibeweis" bleibe dem Betroffenen „auf dem Land" schon von faktischen Gegebenheiten her vorenthalten, während es in Ballungszentren durchaus leichter möglich sei, „innerhalb von Minuten" eine öffentliche Krankenanstalt zu erreichen, ist für sie nichts gewonnen: Die belangte Behörde übersieht dabei, dass die Rückrechnung des Blutalkoholgehaltes auf den Tatzeitpunkt selbst dann noch möglich ist, wenn zwischen demselben und der Abnahme der Blutprobe geraume Zeit verstrichen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. August 2003, Zl. 2003/02/0033, sowie das darauf bezugnehmende hg. Erkenntnis vom 04. Juni 2004, Zl. 2004/02/0073). Was aber die Ausführung der belangten Behörde anlangt, der Atemalkoholwert und der Blutalkoholwert seien als vom Gesetz definierter, jeweils „selbständiger" Wert anzusehen, die bisherige Rechtsprechung sei „angesichts der fehlenden Vergleichbarkeit dieser Werte" sachlich nicht mehr vertretbar, so ist es richtig, dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 5 StVO durch die 19. StVO-Novelle von der „Gleichwertigkeit" von Atemalkoholmessung und Blutuntersuchung ausging (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1999, Zl. 99/02/0107). Allerdings hat der Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, (vgl. etwa das Erkenntnis vom 27. Februar 2004, Zl. 2004/02/0059), dass die Umrechnung eines bestimmten Blutalkoholgehaltes in den betreffenden Wert als Atemluftalkoholgehalt mit dem Faktor 2:1 vorzunehmen ist, zumal es sich um einen „gesetzlich festgelegten" Umrechnungsschlüssel handelt; von einer „fehlenden Vergleichbarkeit" kann daher insoweit – sollte das Vorbringen der belangten Behörde in diese Richtung zu verstehen sein – nicht gesprochen werden.

Da die belangte Behörde sohin die Rechtslage verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Anmerkung der Schriftleitung: In dem in Bezug genommenen Erkenntnis vom 28. Mai 1993 wies der Verwaltungsgerichtshof den Einwand des Betroffenen, daß zur Ausschaltung möglicher Fehlerquellen des Alkomaten vom tatsächlichen Meßwert der Atemalkoholkonzentration eine Fehlergrenze von mindestens 0,02 mg/l abgezogen werden müsse, wie folgt zurück:

> „Gemäß § 5 Abs. 4a StVO in der Fassung der 13. Novelle gilt das Ergebnis einer nach § 5 Abs. 2a lit. B vorgenommenen Untersuchung der Atemluft als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung, es sei denn, daß eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes etwas anderes ergibt. Die Vornahme eines Abzuges vom festgestellten Atemalkoholgehalt im Ausmaß von Fehlergrenzen (§ 39 Abs. 2 Z. 2 und 3 Maß- und Eichgesetz) ist im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr kommt es auf die vom Gerät gemessenen und angezeigten Werte an. Schon im Erkenntnis vom 13. Juni 1990, Zl. 90/03/0129, hat der Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber zwar grundsätzlich von der Tauglichkeit von Meßgeräten nach § 5 Abs. 2 lit. b StVO ausgeht, aber selbst Fehler … nicht ausschloß. Dies geht daraus hervor, daß der Gegenbeweis – ausschließlich … – durch Bestimmung des Blutalkoholgehaltes für zulässig erklärt wurde. Zur Erbringung dieses Gegenbeweises wäre es dem Beschwerdeführer frei gestanden, gemäß § 5 Abs. 4b StVO die Veranlassung einer Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu verlangen oder sich zu einem in § 5 Abs. 7 StVO angeführten Arzt zu begeben und eine Blutabnahme zu verlangen. Dies hat der Beschwerdeführer unterlassen, weshalb es beim Ergebnis der Atemalkoholuntersuchung als Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung zu verbleiben hat."

Die auf den vorliegenden Beschwerdefall anzuwendenden Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

§ 5 StVO Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

…

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

…

2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

§ 99 StVO Strafbestimmungen

…

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 872 Euro bis 4 360 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 581 Euro bis 3 633 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 4 28 03-21 30, Fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
Email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Aufbau der Manuskripte:

– Name des Verfassers
– ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
– Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
– Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
– jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
– Literatur / Fußnoten
– Anschrift des Verfassers
– Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, …, oder fig01, …, und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, …) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

[1]) Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.

[2]) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.

[3]) OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter *bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de* bzw. *blutalkohol@euv-frankfurt-o.de* zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:
Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 4 28 03-21 30, fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:
Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viandrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Structure of manuscripts:

– Name of author
– if applicable name of institution with reference to person responsible
– title in German and English
– summary in German and English
– five key words in German and English
– bibliography/footnotes
– author's address
– legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as ".doc". When sending *scientific* papers please list bibliography according to "Medline" format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the ‚Principles of laboratory animal care' and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

[1]) Hentschel, Straßenverkehrrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.

[2]) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.

[3]) OLG Köln, BA 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on
bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de or *blutalkohol@euv-frankfurt-o.de*

Die Zeitschrift „Blutalkohol" erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.
Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.
Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.
The journal "Blutalkohol" appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (04 51) 8 79 88 49, Fax (04 51) 8 79 88-37.
Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.
No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.
Herstellung: Dräger+Wullenwever print + media Lübeck GmbH

Steintor-Verlag GmbH
Postfach 32 48, 23581 Lübeck C 6194 F